# Verhandlungen

des

# Hauses der Abgeordneten

des

## österreichischen Reichsrathes

in den

## Jahren 1875—1876.

---

**VIII. Session.**

---

**VI. Band**
(enthaltend die Beilagen 441 bis 548).

**Wien.**

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

**1876.**

# Finanzgesetz für das Jahr 1876.

**Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:**

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1876 werden auf die Summe von 403,170.570 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 372,702.342 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;
b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;
c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1876 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1876 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1876 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld sind in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3

ex 1868) Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 25,192.200 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 243.800 fl. auszufertigen und sofort dem Finanzminister zu übergeben.

### Artikel VI.

Die für das Jahr 1876 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 13 und 16), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1877 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1877 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1877.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1876 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

### Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1876 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1876 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

### Artikel VIII.

Zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Staatsausgaben von 403,170.570 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 372,702.342 „

entgegengehalten werden, mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 30,468.228 fl.
ergibt, wird zunächst der Finanzminister ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten nicht rückzahlbaren, in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld bis zu dem noch zuläßigen Nominal-Betrage von 11,000.000 fl. innerhalb der durch Paragraph 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) bestimmten Grenze zu veräußern.

Für die Bedeckung des hiernach noch erübrigenden Betrages wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen werden, in welchem auch zugleich auf die Beschaffung der zum Staatseisenbahnbaue erforderlichen Geldmittel Bedacht zu nehmen sein wird.

### Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

# Staatsvoranschlag

für die

## im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1876.

### Erster Theil. — Erforderniß.

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außerordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 1 | | | I. Allerhöchster Hofstaat . . . . | 4,650.000 | . . . . . . | 4,650.000 |
| 2 | | | II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% . | 74.745 | . . . . . . | 74.745 |
| 3 | | | III. Reichsrath. | | | |
| | 1 | | Herrenhaus . . . . . . . . . . . . . . . . . | 53.500 | . . . . . . | 53.500 |
| | 2 | | Abgeordnetenhaus . . . . . . . . . . . . . | 601.000 | . . . . . . | 601.000 |
| | 3 | | Delegation . . . . . . . . . . . . . . . . | 14.000 | . . . . . . | 14.000 |
| | 4 | | Staatsschulden-Controlcommission . . . . . . | 10.700 | . . . . . . | 10.700 |
| | 5 | | Bau eines neuen Parlamentshauses . . . . . . | . . . . . . | 1,000.000 | 1,000.000 |
| | | | Summe (Cap. 3, Titel 1—5) . | 679.200 | 1,000.000 | 1,679.200 |
| 4 | | | IV. Reichsgericht . . . . . . | 22.000 | . . . . . . | 22.000 |
| 5 | | | V. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten. | | | |
| | 1 | | Ueberschüsse des Zollgefälls . . . . . . . . . . . | 10,105.000 | . . . . . . | 10,105.000 |
| | 2 | | Einkommensteuer des österr.-ungar. Lloyd . . . . | 170.500 | . . . . . . | 170.500 |
| | 3 | | Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen . . . . . . . . . . . . . . . . | 71,237.897 | . . . . . . | 71,237.897 |
| | | | Summe (Capitel 5, Titel 1—3) . | 81,513.397 | . . . . . . | 81,513.397 |
| 6 | | | VI. Ministerrath. | | | |
| | 1 | | Ministerraths-Präsidium . . . . . . . . . . . . | 147.800 | . . . . . . | 147.800 |
| | 2 | | Dispositionsfond . . . . . . . . . . . . . . . | 50.000 | . . . . . . | 50.000 |
| | 3 | | Kosten der officiellen Zeitungen . . . . . . . . | 420.000 | . . . . . . | 420.000 |
| | | | Summe (Capitel 6, Titel 1—3) . | 617.800 | . . . . . . | 617.800 |
| 7 | | | VII. Ministerium des Innern. | | | |
| | 1 | | Central-Leitung . . . . . . . . . . . . . . . | 486.000 | . . . . . . | 486.000 |
| | 2 | | Auslagen der Staatspolizei . . . . . . . . . . | 120.000 | . . . . . . | 120.000 |
| | 3 | | Kosten des Reichsgesetzblattes . . . . . . . . . . | 64.000 | 1.400 | 65.400 |
| | 4 | | Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern . | 5,450.000 | 100.000 | 5,550.000 |
| | 5 | | Oeffentliche Sicherheit . . . . . . . . . . . . . | 3,620.000 | 2.000 | 3,622.000 |
| | | | Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz) . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 10.000 | 10.000 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 7 | 6 | | Zuschuß für Findelanstalten | 15.000 | ...... | 15.000 |
| | 7 | | Staatsbaudienst | 1,148.000 | 17.000 | 1.165.000 |
| | | | Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten | ...... | 45.000 | 45.000 |
| | 8 | | Straßenbau: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | 555.000 | ...... | 555.000 |
| | | | Pflasterung der ärarischen Straßen in der Umgebung von Wien | ...... | 30.000 | 30.000 |
| | | | Bau der neuen Donaubrücke bei Wien | ...... | 772.000 | 772.000 |
| | | | Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld | ...... | 70.000 | 70.000 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns | 194.000 | ...... | 194.000 |
| | | | Finalisirung der Abschlagszahlungen auf die Baukosten der neuen Linzer Donaubrücke | ...... | 97.500 | 97.500 |
| | | 3 | Salzburg | 109.000 | ...... | 109.000 |
| | | | Brückenbau über die Salzach in Salzburg | ...... | 100.000 | 100.000 |
| | | | Reconstruction der Aschauer Brücke auf der Kärntner Reichsstraße | ...... | 11.000 | 11.000 |
| | | 4 | Steiermark | 324.000 | ...... | 324.000 |
| | | | Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung | ...... | 3.200 | 3.200 |
| | | 5 | Kärnten | 175.000 | ...... | 175.000 |
| | | | Neubau der Glanbrücke und Regulirung der Friesacher Aerarialstraße | ...... | 17.000 | 17.000 |
| | | 6 | Krain | 140.000 | ...... | 140.000 |
| | | | Umlegung der Kankerstraße zwischen Krainburg und Klanc | ...... | 17.000 | 17.000 |
| | | 7 | Küstenland | 105.000 | ...... | 105.000 |
| | | 8 | Tirol und Vorarlberg | 321.000 | ...... | 321.000 |
| | | | Primörer Straßenbau | ...... | 24.000 | 24.000 |
| | | | Aerarialbeitrag zur Entsumpfung des Sterzinger Mooses | ...... | 3.000 | 3.000 |
| | | 9 | Böhmen | 1,156.000 | ...... | 1,156.000 |
| | | | Vollendung des Baues der Brücke über den Sazawafluß bei Buda | ...... | 10.500 | 10.500 |
| | | | Fortsetzung des Baues der Brücke über die Elbe bei Brandeis | ...... | 50.000 | 50.000 |
| | | 10 | Mähren | 250.000 | ...... | 250.000 |
| | | | Straßenbau Zuckmantel-Freiwaldau | ...... | 14.000 | 14.000 |
| | | 11 | Schlesien | 118.000 | ...... | 118.000 |
| | | | Straßenbau Freiwaldau-Zuckmantel | ...... | 40.000 | 40.000 |
| | | 12 | Galizien und Krakau | 885.000 | ...... | 885.000 |
| | | | a) Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg: | | | |
| | | | Reconstruction der Brücke Nr. 54 über den Rawafluß bei Księżnice | ...... | 40.000 | 40.000 |
| | | | Reconstruction der Brücke Nr. 42 über den Wislokafluß bei Rzeszów | ...... | 20.000 | 20.000 |
| | | | b) Straßenzug Spitkowice-Myślenice: | | | |
| | | | Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża | ...... | 13.000 | 13.000 |
| | | | Fürtrag | 4,332.000 | 1,332.200 | 5,664.200 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | Uebertrag . | 4,332.000 | 1,332.200 | 5,664.200 |
| | 8 | | 6. Straßenzug Kuty-Kotomea: | | | |
| | | | Regulirung des Pruth oberhalb der Brücke Nr. 77 . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 3.000 | 3.000 |
| | | | Erwerbung der Grenzbrücke bei Husiatyn . . | . . . . . . | 12.000 | 12.000 |
| | | 13 | Bukowina . . . . . . . . . . . . . . . . . | 93.000 | . . . . . . | 93.000 |
| | | | Ausbau der Straße Kirlibaba bis Jakobeny . | . . . . . . | 42.000 | 42.000 |
| | | 14 | Dalmatien . . . . . . . . . . . . . . . . | 95.000 | . . . . . . | 95.000 |
| | | | Fortsetzung der Küstenstraße Breno-Ragusa vecchia . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 16.000 | 16.000 |
| | | | Vollendung der Strecke Scagliari-Cerljeni-Brig | . . . . . . | 10.400 | 10.400 |
| | | | Vollendung der Strecke Cerljeni-Brig-Trinità . | . . . . . . | 6.000 | 6.000 |
| | | | Bau der Straßenstrecke Cattaro-Scagliari . . | . . . . . . | 18.000 | 18.000 |
| | | | Bau einer Straße von Trinità zur montenegrinischen Grenze . . . . . . . . . | . . . . . . | 50.000 | 50.000 |
| | | | Summe (Titel 8, §§. 1—14) . | 4,520.000 | 1,489.600 | 6,009.600 |
| | 9 | | Wasserbau: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns . . . . . . . . . | 246.000 | . . . . . . | 246.000 |
| | | | Donaustrombauten . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 250.000 | 250.000 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns . . . . . . . . . . | 149.000 | . . . . . . | 149.000 |
| | | | Donaustrombauten . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 50.000 | 50.000 |
| | | | Innflußbauten . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 40.000 | 40.000 |
| | | | Salzachflußbauten . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 15.000 | 15.000 |
| | | | Traunflußbauten . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 40.000 | 40.000 |
| | | 3 | Salzburg . . . . . . . . . . . . . . . . . | 34.000 | . . . . . . | 34.000 |
| | | | Salzach- und Sale-Regulirung . . . . . . | . . . . . . | 25.000 | 25.000 |
| | | 4 | Steiermark . . . . . . . . . . . . . . . . | 35.000 | . . . . . . | 35.000 |
| | | | Acrarialbeitrag für die Enns-Regulirung . . | . . . . . . | 3.200 | 3.200 |
| | | | " " " Mur- " . | . . . . . . | 30.600 | 30.600 |
| | | | " " " Save- " . | . . . . . . | 7.000 | 7.000 |
| | | 5 | Kärnten . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1.000 | . . . . . . | 1.000 |
| | | | Drau-Regulirung . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 10.000 | 10.000 |
| | | 6 | Krain . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 10.000 | . . . . . . | 10.000 |
| | | | Save-Regulirung . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 19.500 | 19.500 |
| | | 7 | Küstenland . . . . . . . . . . . . . . . . | 2.000 | . . . . . . | 2.000 |
| | | 8 | Tirol und Vorarlberg . . . . . . . . . . . | 60.000 | . . . . . . | 60.000 |
| | | | Inn-Receßbauten . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 10.500 | 10.500 |
| | | | Rhein-Correction . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 20.000 | 20.000 |
| | | | Drau-Regulirung . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 9.500 | 9.500 |
| | | 9 | Böhmen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 196.000 | . . . . . . | 196.000 |
| | | | Moldau-Regulirung . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 100.000 | 100.000 |
| | | | Elbe-Regulirung . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 230.000 | 230.000 |
| | | 10 | Mähren . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 400 | . . . . . . | 400 |
| | | 11 | Schlesien . . . . . . . . . . . . . . . . . | 200 | . . . . . . | 200 |
| | | 12 | Galizien mit Krakau . . . . . . . . . . . | 67.000 | . . . . . . | 67.000 |
| | | | Bauten an der Weichsel . . . . . . . . . | . . . . . . | 80.000 | 80.000 |
| | | | " am Dunajec . . . . . . . . . . | . . . . . . | 15.000 | 15.000 |
| | | | " am San . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 40.000 | 40.000 |
| | | | Fürtrag . | 800.600 | 995.300 | 1,795.900 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | Uebertrag . | 800.600 | 995.300 | 1,795.900 |
| | 9 | 12 | Bauten am Dnjester . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 20.000 | 20.000 |
| | | | " an der Premsa . . . . . . . . . | . . . . . . | 8.000 | 8.000 |
| | | | " am Pruth . . . . . . . . . . | . . . . . . | 4.000 | 4.000 |
| | | 13 | Bukowina . . . . . . . . . . . . . . . | 2.000 | . . . . . . | 2.000 |
| | | 14 | Dalmatien . . . . . . . . . . . . . . | 2.400 | . . . . . . | 2.400 |
| | | | Summe (Titel 9, §§. 1—14) . | 805.000 | 1,027.300 | 1,832.300 |
| | 10 | | Neubauten und größere Adaptirungen: | | | |
| | | 1 | Statthalterei in Brünn . . . . . . . . . | . . . . . . | 5.000 | 5.000 |
| | | 2 | Regierungsgebäude in Troppau einschließlich der Repräsentationslocalitäten-Einrichtung . | . . . . . . | 24.000 | 24.000 |
| | | 3 | Statthaltereiarchiv in Innsbruck . . . . . | . . . . . . | 2.000 | 2.000 |
| | | 4 | Kleine Adaptirungen und unvorhergesehene Auslagen . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 4.000 | 4.000 |
| | | | Summe (Titel 10, §§. 1—4) . | . . . . . . | 35.000 | 35.000 |
| | 11 | | Telegraphenkosten . . . . . . . . . . . . | 12.000 | . . . . . . | 12.000 |
| | | | Zusammen (Capitel 7, Titel 1—11) . | 16,240.000 | 2,727.300 | 18,967.300 |
| 8 | | | **VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.** | | | |
| | 1 | | Central-Leitung . . . . . . . . . . . . . | 225.000 | . . . . . . | 225.000 |
| | 2 | | Landwehr . . . . . . . . . . . . . . . . | 3,460.500 | 666.000 | 4,126.500 |
| | 3 | | Recrutirungskosten . . . . . . . . . . . . | 42.000 | . . . . . . | 42.000 |
| | 4 | | Beiträge zum Landesschützenwesen . . . . . . . | 37.000 | . . . . . . | 37.000 |
| | 5 | | Militärstiftungen . . . . . . . . . . . . . | 33.300 | . . . . . . | 33.300 |
| | 6 | | Militär-Polizeiwache . . . . . . . . . . . | 78.000 | . . . . . . | 78.000 |
| | 7 | | Gendarmerie . . . . . . . . . . . . . . | 3,900.000 | . . . . . . | 3,900.000 |
| | | | Summe (Capitel 8, Titel 1—7) . | 7,775.800 | 666.000 | 8,441.800 |
| 9 | | | **IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.** | | | |
| | | | **A. Centralauslagen.** | | | |
| | 1 | | Central-Leitung . . . . . . . . . . . . . | 220.000 | 24.000 | 244.000 |
| | 2 | | Schulaufsicht . . . . . . . . . . . . . . | 619.000 | . . . . . . | 619.000 |
| | 3 | | Akademien der Wissenschaften . . . . . . . . . | 75.000 | . . . . . . | 75.000 |
| | | | Druckauslagen der mathematisch naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien . . . . . . . . . . | . . . . . . | 6.000 | 6.000 |
| | 4 | | Museum für Kunst und Industrie mit der technischen Versuchsanstalt für Keramik, Glas und Email . | 86.800 | . . . . . . | 86.800 |
| | 5 | | Centralcommission und Direction der administrativen Statistik . . . . . . . . . . . . . | 74.798 | . . . . . . | 74.798 |
| | 6 | | Geologische Reichsanstalt . . . . . . . . . . | 49.000 | . . . . . . | 49.000 |
| | 7 | | Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus . . . . . . . . . . . . . . | 20.400 | 6.700 | 27.100 |
| | 8 | | Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung Kunst- und historischer Denkmale . . . . . | 9.000 | . . . . . . | 9.000 |
| | | | Summe (Capitel 9, Titel 1—8) . | 1,153.998 | 36.700 | 1,190.698 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außerordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 9 | | | B. Cultus. | | | |
| | 9 | | Erforderniß der Religionsfonde: | | | |
| | | | a) Ausgaben der Fonde. | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | 374.947 | | 500.947 |
| | | | Neubauten | | 126.000 | |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns | 106.900 | | 116.510 |
| | | | Neubauten | | 9.610 | |
| | | 3 | Salzburg | 67.000 | | 67.000 |
| | | 4 | Tirol | 117.000 | | 117.000 |
| | | 5 | Vorarlberg | 11.000 | | 11.000 |
| | | 6 | Steiermark | 245.150 | | 249.150 |
| | | | Neubauten | | 4.000 | |
| | | 7 | Kärnten | 75.272 | | 75.440 |
| | | | Zurückzuzahlende Passiv-Capitalien | | 168 | |
| | | 8 | Krain | 104.046 | 1.000 | 105.046 |
| | | 9 | Triest | 51.000 | | 51.000 |
| | | 10 | Görz | 74.511 | | 74.511 |
| | | 11 | Istrien | 63.596 | | 63.596 |
| | | 12 | Dalmatien | 238.000 | 4.000 | 298.000 |
| | | | Neubauten | | 56.000 | |
| | | 13 | Böhmen | 664.928 | | 730.928 |
| | | | Neubauten | | 66.000 | |
| | | 14 | Mähren | 282.229 | | 282.229 |
| | | 15 | Schlesien | 71.000 | | 73.000 |
| | | | Neubauten | | 2.000 | |
| | | 16 | Galizien | 889.967 | | 891.967 |
| | | | Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern | | 2.000 | |
| | | 17 | Krakau | 19.000 | | 19.000 |
| | | 18 | Bukowina | 37.500 | | 37.500 |
| | | 19 | Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Abzustoßende Leistungen | | 7.000 | 7.000 |
| | | | Summe (Titel 9, §§. 1—19) | 3,493.046 | 277.778 | 3,770.824 |
| | | 20 | b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen | 255.000 | 22.000 | 277.000 |
| | | | Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20) | 3,748.046 | 299.778 | 4,047.824 |
| | 10 | | Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: | | | |
| | | 1 | Stiftungen | 41.774 | | 41.774 |
| | | 2 | Beiträge | 141.655 | 7.300 | 284.955 |
| | | | Zur Restaurirung des St. Stephansdomes in Wien | | 50.000 | |
| | | | Zum Neubau der Kirche in Bockfließ die pro 1873 genehmigte, jedoch verfallene erste Rate | | 20.000 | |
| | | | Zur Bestreitung ihrer Concurrenz-Tangente der Gemeinde Bockfließ den weiteren unverzinslichen Vorschuß von | | 6.600 | |
| | | | Zum Bau der Kirche und zur Erweiterung des Friedhofes in Weiler | | 8.900 | |
| | | | Zum Bau der Pfarrkirche in Fiumicello die zweite Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit | | 2.000 | |
| | | | Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Zara | | 6.000 | |
| | | | Zur Restaurirung des Prager Domes | | 20.000 | |
| | | | Zum Ausbaue der Kirche in Levico die erste Rate | | 2.500 | |
| | | | Abzustoßende Leistungen | | 20.000 | |
| | | | Summe (Titel 10, 1. und § 2) | 183.429 | 143.300 | 326.729 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 9 | 11 | | Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken: | | | |
| | | 1 | Evangelischer Ober-Kirchenrath . . . . . . . | 27.700 | . . . . . . | 105.300 |
| | | 2 | Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . . . . . . . . . . . . . | 50.000 | 25.000 | |
| | | 3 | Sonstige Auslagen . . . . . . . . . . . | 2.600 | . . . . . . | |
| | | | Summe (Titel 11, §§. 1—3) . | 80.300 | 25.000 | 105.300 |
| | 12 | | Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken: | | | |
| | | | Dalmatien . . . . . . . . . . . . . . . . | 57.640 | . . . . . . | 78.640 |
| | | | Neubauten . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 15.000 | |
| | | | Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 6.000 | |
| | | | Summe (Titel 12) . | 57.640 | 21.000 | 78.640 |
| | | | Zusammen (Capitel 9, Titel 9—12) . | 4,069.415 | 489.078 | 4,558.493 |
| | | | **C. Unterricht** | | | |
| | 13 | | Hochschulen. | | | |
| | | | a) Universitäten: | | | |
| | | 1 | Universität in Wien . . . . . . . . . . . . | 763.500 | . . . . . . | 1,465.500 |
| | | | Einrichtung und Lehrmittel . . . . . . . . | . . . . . . | 21.000 | |
| | | | Ausrüstung der Sternwarte, 2. Rate . . . . | . . . . . . | 67.000 | |
| | | | Bau des Hauptgebäudes der Universität . . | . . . . . . | 500.000 | |
| | | | Bau der Sternwarte, 4. Rate . . . . . . . | . . . . . . | 100.000 | |
| | | | Zubau für die neu errichtete psychiatrische Klinik | . . . . . . | 14.000 | |
| | | 2 | Universität in Innsbruck . . . . . . . . . . | 197.000 | . . . . . . | 240.500 |
| | | | Unterrichts-Erfordernisse . . . . . . . . . | . . . . . . | 1.000 | |
| | | | Bau des chemischen Labaratoriums, 2. Rate . | . . . . . . | 30.000 | |
| | | | Baugrund für dasselbe . . . . . . . . . . | . . . . . . | 12.500 | |
| | | 3 | Universität in Graz . . . . . . . . . . . . | 248.000 | . . . . . . | 261.000 |
| | | | Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse . . | . . . . . . | 13.000 | |
| | | 4 | Universität in Prag . . . . . . . . . . . . | 450.000 | . . . . . . | 726.520 |
| | | | Unterrichtserfordernisse . . . . . . . . . . | . . . . . . | 6.000 | |
| | | | Ankauf des pathologisch-anatomischen Instituts-Gebäudes, 1. Rate . . . . . . . . . . | . . . . . . | 25.000 | |
| | | | 6percentige Interessen vom Kaufschillingsreste für dieses Gebäude . . . . . . . . . . | . . . . . . | 5.520 | |
| | | | Aufbau eines Stockwerkes auf dasselbe, 2. Rate | . . . . . . | 30.000 | |
| | | | Neubau des anatomischen Institutes . . . . | . . . . . . | 60.000 | |
| | | | Neubau des chemischen Institutes . . . . . | . . . . . . | 120.000 | |
| | | | Baugrund für das physikalische Institut, 2. Rate | . . . . . . | 30.000 | |
| | | 5 | Universität in Lemberg . . . . . . . . . . . | 160.000 | . . . . . . | 160.000 |
| | | 6 | Universität in Krakau . . . . . . . . . . . | 200.000 | . . . . . . | 209.400 |
| | | | Unterrichtserfordernisse . . . . . . . . . . | . . . . . . | 2.800 | |
| | | | Umbauten im botanischen Garten . . . . . . | . . . . . . | 6.600 | |
| | | 7 | Universität in Czernowitz . . . . . . . . . . | 68.000 | . . . . . . | 89.000 |
| | | | Erweiterung der Bibliothek, 2. Rate . . . . | . . . . . . | 6.000 | |
| | | | Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Labaratoriums, eines physikalischen Cabinetes und eines botanischen Gartens, 2. Rate . . . | . . . . . . | 15.000 | |
| | | | Summe (Titel 13, §§. 1—7) . | 2,086.500 | 1,065.420 | 3,151.920 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außerordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 9 | 13 | | b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität: | | | |
| | | 8 | Katholisch-theologische Facultät in Salzburg | 14.700 | . . . . . . | 14.700 |
| | | 9 | " " " Olmütz | 15.300 | . . . . . . | 15.300 |
| | | 10 | Evangelisch-theologische " " Wien | 31.200 | . . . . . . | 31.200 |
| | | 11 | Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut) | 1.000 | . . . . . . | 1.000 |
| | | | Summe (Titel 13, §§. 8—11) | 62.200 | . . . . . . | 62.200 |
| | | | c) Technische Hochschulen: | | | |
| | | 12 | Technische Hochschule in Wien | 247.000 | . . . . . . | 248.800 |
| | | | Unterrichtserfordernisse | . . . . . . | 1.800 | |
| | | 13 | Technische Hochschule in Graz | 98.000 | . . . . . . | 98.000 |
| | | 14 | Technische Hochschulen in Prag | 200.000 | . . . . . . | 200.000 |
| | | 15 | Technische Hochschule in Brünn | 73.900 | . . . . . . | 74.900 |
| | | | Unterrichtserfordernisse | . . . . . . | 1.000 | |
| | | 16 | Technische Akademie in Lemberg | 77.500 | . . . . . . | 357.500 |
| | | | Neubau des Institutsgebäudes, 5. Rate | . . . . . . | 280.000 | |
| | | | Summe (Titel 13, §§. 12—16) | 696.400 | 282.800 | 979.200 |
| | | 17 | d) Akademie der bildenden Künste in Wien | 111.000 | . . . . . . | 376.000 |
| | | | Neubau des Akademiegebäudes, 6. Rate | . . . . . . | 250.000 | |
| | | | Für Uebersiedlung, Kunstausstellung und sonstige Auslagen bei der Eröffnung des Neubaues der Akademie | . . . . . . | 15.000 | |
| | | 18 | e) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen | . . . . . . | 44.000 | 44.000 |
| | | 19 | f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen | 4.000 | . . . . . . | 4.000 |
| | | | Summe (Titel 13, §§. 1—19) | 2,960.100 | 1,657.220 | 4,617.320 |
| | 14 | | Mittelschulen. | | | |
| | | | a) Gymnasien und Real-Gymnasien: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | 266.000 | . . . . . . | 319.000 |
| | | | Für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse | . . . . . . | 3.000 | |
| | | | Für den Bau des Gymnasiums in Wien, III. Bezirk, 2. Rate | . . . . . . | 50.000 | |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns | 62.000 | . . . . . . | 62.000 |
| | | 3 | Salzburg | 27.000 | . . . . . . | 27.000 |
| | | 4 | Tirol | 95.000 | . . . . . . | 95.000 |
| | | 5 | Vorarlberg | 29.000 | . . . . . . | 29.000 |
| | | 6 | Steiermark | 108.000 | . . . . . . | 108.000 |
| | | 7 | Kärnten | 35.000 | . . . . . . | 35.000 |
| | | 8 | Krain | 81.000 | . . . . . . | 81.000 |
| | | 9 | Triest | 33.000 | . . . . . . | 33.000 |
| | | 10 | Görz | 28.500 | . . . . . . | 28.500 |
| | | 11 | Istrien | 40.000 | . . . . . . | 42.480 |
| | | | Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino, 1. Rate | . . . . . . | 2.480 | |
| | | | Fürtrag | 804.500 | 55.480 | 859.980 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außerordentliche | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | Uebertrag | 804.500 | 55.480 | 859.980 |
| 9 | 14 | 12 | Dalmatien | 90.000 | . . . . . . | 90.000 |
| | | 13 | Böhmen | 585.000 | . . . . . . | 639.100 |
| | | | Unterrichtserfordernisse | . . . . . . | 2.000 | |
| | | | Einrichtungsstücke | . . . . . . | 5.200 | |
| | | | Bauherstellungen am Ober-Gymnasium in Eger | . . . . . . | 1.900 | |
| | | | Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron, 3. und letzte Rate | . . . . . . | 10.000 | |
| | | | Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, 2. Rate | . . . . . . | 35.000 | |
| | | 14 | Mähren | 338.000 | . . . . . . | 339.500 |
| | | | Unterrichtserfordernisse | . . . . . . | 1.500 | |
| | | 15 | Schlesien | 101.700 | . . . . . . | 102.280 |
| | | | Herstellung einer Gartenanlage im Hofraume des Ober-Gymnasiums in Troppau | . . . . . . | 580 | |
| | | 16 | Galizien | 422.500 | . . . . . . | 442.500 |
| | | | Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnów, 3. Rate | . . . . . . | 20.000 | |
| | | 17 | Krakau | 67.000 | . . . . . . | 67.000 |
| | | 18 | Bukowina | 43.000 | . . . . . . | 43.000 |
| | | | Summe (Titel 14, §§. 1—18) | 2,451.700 | 131.660 | 2,583.360 |
| | | | b) Realschulen: | | | |
| | | 19 | Oesterreich unter der Enns | 195.000 | . . . . . . | 290.000 |
| | | | Innere Einrichtung für die Realschule in Wien, II. Bezirk, 2. Rate | . . . . . . | 15.000 | |
| | | | Neubau der Realschule in Sechshaus, 2. Rate des auf 300.000 fl. erhöhten Baukostenbetrages | . . . . . . | 80.000 | |
| | | 20 | Oesterreich ob der Enns | 49.000 | . . . . . . | 49.000 |
| | | 21 | Salzburg | 26.000 | . . . . . . | 26.000 |
| | | 22 | Tirol | 66.000 | . . . . . . | 99.200 |
| | | | Unterrichtserfordernisse | . . . . . . | 2.100 | |
| | | | Weiterer Beitrag zum Bau der Realschule in Bruneck | . . . . . . | 7.000 | |
| | | | Innere Einrichtung für dieselbe | . . . . . . | 4.600 | |
| | | | Neubau der Realschule in Imst, 2. Rate | . . . . . . | 19.500 | |
| | | 23 | Steiermark | 36.000 | . . . . . . | 36.000 |
| | | 24 | Kärnten | 23.900 | . . . . . . | 23.900 |
| | | 25 | Krain | 25.300 | . . . . . . | 25.300 |
| | | 26 | Triest | 36.000 | . . . . . . | 166.000 |
| | | | Neubau eines Unterrichtsgebäudes in Triest, 2. Rate | . . . . . . | 130.000 | |
| | | 27 | Görz | 25.000 | . . . . . . | 25.000 |
| | | 28 | Istrien | 17.000 | . . . . . . | 17.000 |
| | | 29 | Dalmatien | 28.000 | . . . . . . | 28.000 |
| | | 30 | Böhmen | 207.000 | . . . . . . | 240.000 |
| | | | Unterrichtserfordernisse | . . . . . . | 3.000 | |
| | | | Innere Einrichtung des Gebäudes der böhmischen Oberrealschule in Prag | . . . . . . | 30.000 | |
| | | 31 | Mähren | 79.000 | . . . . . . | 103.200 |
| | | | Ankauf einer Realität behufs Unterbringung der neu zu eröffnenden Abtheilung der Oberrealschule in Brünn, 1. Rate | . . . . . . | 20.000 | |
| | | | 6percentige Interessen vom Kaufschillingsreste von 70.000 fl. | . . . . . . | 4.200 | |
| | | 32 | Schlesien | 71.000 | . . . . . . | 71.000 |
| | | 33 | Galizien | 117.000 | . . . . . . | 117.000 |
| | | 34 | Krakau | 47.000 | . . . . . . | 48.000 |
| | | | Unterrichtserfordernisse | . . . . . . | 1.000 | |
| | | 35 | Bukowina | 12.000 | . . . . . . | 12.000 |
| | | | Summe (Titel 14, §§. 19—35) | 1,060.200 | 316.400 | 1,376.600 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außerordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 9 | 14 | 36 | c) Prüfungscommissionen | 20.000 | . . . . . . | 20.000 |
| | | 37 | d) Verdienstzulagen der Professoren | 6.400 | . . . . . . | 6.400 |
| | | 38 | e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten | 60.000 | . . . . . . | 60.000 |
| | | | f) Nautische Schulen. | | | |
| | | 39 | Istrien | 4.100 | . . . . . . | 4.100 |
| | | 40 | Dalmatien | 10.700 | . . . . . . | 10.700 |
| | | | Summe (Titel 14, §§. 39 und 40) | 14.800 | . . . . . . | 14.800 |
| | | | Zusammen (Titel 14, §§. 1—40) | 3,613.100 | 448.060 | 4,061.160 |
| | 15 | | Studienbibliotheken | 22.900 | . . . . . . | 22.900 |
| | 16 | | Special-Lehranstalten. | | | |
| | | 1 | Medicinisch-chirurgische Lehranstalten | 15.000 | . . . . . . | 15.000 |
| | | 2 | Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten | 10.500 | . . . . . . | 10.500 |
| | | 3 | Lehranstalt für orientalische Sprachen | 3.600 | . . . . . . | 3.600 |
| | | 4 | Kunstgewerbeschule in Wien | 25.000 | . . . . . . | 45.000 |
| | | | Neubau, 3. Rate | . . . . . . | 20.000 | |
| | | 5 | Handels- und nautische Akademie in Triest | 39.900 | . . . . . . | 43.100 |
| | | | Unterrichtserfordernisse | . . . . . . | 3.200 | |
| | | 6 | Technisches Institut in Krakau | 23.000 | . . . . . . | 23.000 |
| | | 7 | Kunstschule in Krakau | 10.400 | . . . . . . | 10.400 |
| | | 8 | Gewerbeschulen | 134.400 | . . . . . . | 142.400 |
| | | | Unterrichtserfordernisse | . . . . . . | 8.000 | |
| | | 9 | Zeichenschulen | 10.500 | . . . . . . | 10.500 |
| | | 10 | Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Unterrichtsanstalten | 62.000 | 15.000 | 77.000 |
| | | | Summe (Titel 16, §§. 1—10) | 334.300 | 46.200 | 380.500 |
| | 17 | | Volksschulen. | | | |
| | | 1 | Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten | 1,059.000 | . . . . . . | 1,269.350 |
| | | | Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen | . . . . . . | 20.000 | |
| | | | Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Linz, dritte und letzte Rate | . . . . . . | 108.700 | |
| | | | Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck, fünfte Rate | . . . . . . | 40.000 | |
| | | | Bauplatz für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Laibach | . . . . . . | 15.000 | |
| | | | Adaptirungsarbeiten für Unterbringung der böhmischen Lehrer-Bildungsanstalt in Prag | . . . . . . | 12.750 | |
| | | | Adaptirungsarbeiten im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg | . . . . . . | 5.900 | |
| | | | Baugrund für die slavische Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn | . . . . . . | 8.000 | |
| | | 2 | Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten | 14.000 | . . . . . . | 14.000 |
| | | 3 | Stipendien für Lehramtszöglinge | 229.000 | . . . . . . | 229.000 |
| | | 4 | Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten | 3.000 | . . . . . . | 3.000 |
| | | | Fürtrag | 1,305.000 | 210.350 | 1,515.350 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben: ordentliche | Ausgaben: außer-ordentliche | Ausgaben: Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | Uebertrag . | 1,305.000 | 210.350 | 1,515.350 |
| 9 | 17 | 5 | Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen . . . . . . . . . . . . . | 11.000 | . . . . . . | 11.000 |
| | | 6 | Staatszuschüsse zu Normalschulfonden . . . . . | 151.112 | . . . . . . | 151.112 |
| | | 7 | Zur Hebung des Volksschulwesens: | | | |
| | | | Tirol . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 28.000 | |
| | | | Kärnten, ein für allemal nur für 1876 . . . | . . . . . . | 10.000 | |
| | | | Krain . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 10.000 | |
| | | | Görz . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 8.000 | 82.000 |
| | | | Istrien . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 8.000 | |
| | | | Dalmatien . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 18.000 | |
| | | | Summe (Titel 17, §§. 1—7) . | 1,467.112 | 292.350 | 1,759.462 |
| | 18 | | Stiftungen und Beiträge | | | |
| | | 1 | Stiftungen . . . . . . . . . . . . | 56.925 | . . . . . . | 56.925 |
| | | 2 | Beiträge . . . . . . . . . . . . . . . | 148.300 | . . . . . . | |
| | | | Abschließung des Amphitheaters in Pola . . | . . . . . | 2.500 | |
| | | | Neubau des Unterrichtsgebäudes in Triest, letzte Rate . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . | 65.000 | 242.100 |
| | | | Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 3.000 | |
| | | | Ankauf des Thurmes S. Rairero in Spalato | . . . . . . | 4.300 | |
| | | | Europäische Gradmessung . . . . . . . . | . . . . . . | 19.000 | |
| | | 3 | Abzustoßende Leistungen . . . . . . . . . . . | . . . . . | 7.000 | 7.000 |
| | | | Summe (Titel 18, §§. 1 und 2) . | 205.225 | 100.800 | 306.025 |
| | 19 | | Administration des Studienfondes: | | | |
| | | 1 | a) Ausgaben des Fondes . . . . . . . . . . | 47.000 | 1.000 | |
| | | | Neubau der Kirche in Sebastiansberg, die pro 1873 genehmigte und verfallene Rate . . . | . . . . . . | 10.000 | 65.000 |
| | | | Abzustoßende Leistungen . . . . . . . . . | . . . . . . | 7.000 | |
| | | 2 | b) Ausgaben der Fonds Forste und Domänen . | 25.000 | . . . . . . | 25.000 |
| | | | Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) . | 72.000 | 18.000 | 90.000 |
| | | | Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) . | 8,674.737 | 2,562.630 | 11.237.367 |
| | | | **Gesammt-Summe** (Capitel 9, Titel 1—19) . | 13,898.150 | 3,088.408 | 16,986.558 |
| | | | **X. Ministerium der Finanzen.** | | | |
| 10 | | | A. Eigentlicher Staatsaufwand. | | | |
| | 1 | | Finanzverwaltung: | | | |
| | | | Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements) . . . . . | 909.000 | 13.000 | 922.000 |
| | 2 | | Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter . . . . . . . . . . . . . . . | 2,767.000 | 75.000 | 2,842.000 |
| | 3 | | Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocal-Commissionen . . . . . . . . . . . . . . | 809.000 | . . . . . . | 809.000 |
| | 4 | | Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter . . . . | 393.000 | 1.000 | 394.000 |
| | 5 | | Finanzwache . . . . . . . . . . . . . . . . . | 4,298.000 | . . . . . . | 4,298.000 |
| | | | Neubauten und Kaufschillinge . . . . . . . | . . . . . . | 9.000 | 9.000 |
| | 6 | | Steuerämter . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3,890.000 | 42.000 | 3,932.000 |
| | 7 | | Finanz-Procuraturen . . . . . . . . . . . . . | 351.000 | . . . . . . | 351.000 |
| | 8 | | Zollverwaltung . . . . . . . . . . . . . . . | 1,370.000 | . . . . . . | 1,370.000 |
| | | | Neubauten und Kaufschillinge . . . . . . | . . . . . | 223.500 | 223.500 |
| | 9 | | Etat der Grundsteuerregulirung . . . . . . . . | 2,700.000 | . . . . . . | 2,700.000 |
| | | | Summe (Capitel 10, Titel 1—9) . | 17,487.000 | 363.500 | 17,850.500 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben: ordentliche | Ausgaben: außer-ordentliche | Ausgaben: Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 11 | | | Allgemeine Cassenverwaltung. | | | |
| | 1 | | Münzverlust | . . . . . . | 16.000 | 16.000 |
| | 2 | | Ersätze an Parteien | 20.000 | . . . . . | 20.000 |
| | 3 | | Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde | . . . . . . | 500 | 500 |
| | 4 | | Unverzinsliches Darlehen zur Gailflußregulirung in Kärnten (1 Rate) | . . . . . . | 30.000 | 30.000 |
| | 5 | | Verschiedene Auslagen | 21.000 | . . . . . . | 21.000 |
| | | | Summe (Capitel 11, Titel 1—5) | 41.000 | 46.500 | 87.500 |
| | | | B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen. | | | |
| 12 | | | Directe Steuern. | | | |
| | 1 | | Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung | 55.000 | . . . . . . | 55.000 |
| | 2 | | Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer | 6.500 | . . . . . | 6.500 |
| | 3 | | Steuer-Executionskosten | . . . . . . | 129.000 | 129.000 |
| | | | Summe (Capitel 12, Titel 1—3) | 61.500 | 129.000 | 190.500 |
| 13 | | | Zoll. | | | |
| | 1 | | Rückstellung von Gefällssicherstellungen | 192.000 | . . . . . . | 192.000 |
| | 2 | | Gefällsrückgaben | 38.000 | . . . . . . | 38.000 |
| | 3 | | Regiekosten-Pauschale | 1,400.000 | . . . . . . | 1,400.000 |
| | 4 | | Verzehrungssteuer-Restitutionen | 6,000.000 | . . . . . . | 6,000.000 |
| | | | Summe (Capitel 13, Titel 1—4) | 7,630.000 | . . . . . . | 7,630.000 |
| | | | Indirecte Abgaben. | | | |
| 14 | | | Verzehrungssteuer: | | | |
| | 1 | | Verwaltungsauslagen | 234.950 | . . . . . . | 234.950 |
| | 2 | | Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben | 4,200.000 | . . . . . . | 4,200.000 |
| | | | Neubauten | . . . . . . | 150.000 | 150.000 |
| | | | Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) | 4,434.950 | 150.000 | 4,584.950 |
| 15 | | | Salz: | | | |
| | 1 | | Erzeugungs- und Einlösungskosten | 3,015.000 | . . . . . . | 3,015.000 |
| | | | Neubauten | . . . . . . | 126.000 | 126.000 |
| | | | Für sonstige außerordentliche Ausgaben | . . . . . . | 59.000 | 59.000 |
| | 2 | | Verschleiß-Auslagen | 254.000 | . . . . . . | 254.000 |
| | | | Neubauten | . . . . . . | 6.900 | 6.900 |
| | | | Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) | 3,269.000 | 191.900 | 3,460.900 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 16 | | | Tabak: | | | |
| | 1 | | Administrations-Auslagen | 624.000 | . . . . . . | 624.000 |
| | 2 | | Erzeugungs- und Anschaffungskosten | 20,807.000 | . . . . . . | 20,807.000 |
| | | | Neubauten | . . . . . . | 365.000 | 365.000 |
| | 3 | | Verschleiß-Auslagen | 1,588.200 | . . . . . . | 1,588.200 |
| | | | Summe (Capitel 16, Titel 1—3) | 23,019.200 | 365.000 | 23,384.200 |
| 17 | | | Stempel | 296.700 | . . . . . . | 296.700 |
| 18 | | | Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften | 429.600 | . . . . . . | 429.600 |
| 19 | | | Lotto | 10,783.900 | . . . . . . | 10,783.900 |
| 20 | | | Mäuthe | 271.000 | . . . . . . | 271.000 |
| 21 | | | Punzirung | 69.000 | . . . . . . | 69.000 |
| | | | Errichtung von Filialen | . . . . . . | 10.000 | 10.000 |
| | | | Summe (Capitel 14—21) | 42,573.350 | 716.900 | 43,290.250 |
| 22 | | | Staatseigenthum. | | | |
| | 1 | | Dikasterialgebäude | 122.700 | 1.000 | 123.700 |
| | | | Neubauten | . . . . . | 98.000 | 98.000 |
| | 2 | | Aerarialeisenbahnen | 500 | 197.000 | 197.500 |
| | | | Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) | 123.200 | 296.000 | 419.200 |
| 23 | | | Fiscalitäten und Heimfälligkeiten | 11.000 | . . . . . . | 11.000 |
| 24 | | | Hof- und Staatsdruckerei in Wien | 1,119.000 | . . . . . . | 1,119.000 |
| 25 | | | Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume | . . . . . . | 5.000 | 5.000 |
| 26 | | | Münzwesen | 196.100 | . . . . . . | 196.100 |
| | | | Neue Werkseinrichtungen | . . . . . . | 1.200 | 1.200 |
| | | | Im Ganzen (Capitel 10—26) | 69,242.150 | 1,558.100 | 70,800.250 |
| 27 | | | XI. Handels-Ministerium. | | | |
| | | | A. Eigentlicher Staatsaufwand. | | | |
| | 1 | | Central-Leitung | 675.000 | 63.000 | 738.000 |
| | | | Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung | . . . . . . | 210.000 | 210.000 |
| | | | Für Tracirung von Eisenbahnen, Ueberprüfung von Projecten und sonstigen Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten | . . . . . . | 100.000 | 100.000 |
| | | | Subvention für das orientalische Museum | . . . . . . | 10.000 | 10.000 |
| | | | Für die Weltausstellung in Philadelphia | . . . . . . | 100.000 | 100.000 |
| | 2 | | Aichdienst | 300.000 | 70.000 | 370.000 |
| | 3 | | Hafen- und See-Sanitätsdienst | 700.000 | 1,383.800 | 2,083.800 |
| | | | Neubauten im Küstenlande | . . . . . . | 74.500 | 74.500 |
| | | | " in Dalmatien | . . . . . . | 55.000 | 55.000 |
| | 4 | | Narenta-Regulirung | 300.000 | . . . . . . | 300.000 |
| | | | Summe (Capitel 27, Titel 1—4) | 1,975.000 | 2,066.300 | 4,041.300 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | **B. Betriebs-Auslagen.** | | | |
| 27 | 5 | 1 | Postgefäll | 15,120.000 | . . . . . . | 15,120.000 |
| | | 2 | Für den Umbau des Postgebäudes in Karlsbad | . . . . . . | 40.000 | 40.000 |
| | | 3 | Für den Neubau des Postgebäudes in Brünn | . . . . . . | 15.000 | 15.000 |
| | 6 | 1 | Telegraphen-Anstalt | 3,800.000 | 200.000 | 4,000.000 |
| | | 2 | Für den Umbau des Amtsgebäudes in Karlsbad | . . . . . . | 15.000 | 15.000 |
| | | 3 | Für die innere Einrichtung desselben | . . . . . . | 3.000 | 3.000 |
| | | 4 | Für den Neubau des Amtsgebäudes in Brünn | . . . . . . | 5.000 | 5 000 |
| | | 5 | Für die innere Einrichtung desselben | . . . . . . | 10.000 | 10.000 |
| | | | Summe (Capitel 27, Titel 5 und 6) | 18,920.000 | 288.000 | 19,208.000 |
| | | | Zusammen (Capitel 27, Titel 1—6) | 20,895.000 | 2,354.300 | 23,249.300 |
| | | | **XII. Ackerbau-Ministerium.** | | | |
| 28 | | | | | | |
| | 1 | | Central-Leitung | 298.150 | 42.000 | 340.150 |
| | 2 | | Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht | 141.400 | 51.000 | 192.400 |
| | 3 | | Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen | 53.400 | 2.400 | 55.800 |
| | 4 | 1 | Landescultur | . . . . . . | 530.000 | 530.000 |
| | | 2 | Concurrenzbeitrag zur Regulirung des Gailflusses in Kärnthen, 1. Rate | . . . . . . | 30.520 | 30.520 |
| | 5 | | Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur | 190.000 | . . . . . . | 190.000 |
| | 6 | | Bergbehörden | 183.000 | 8.000 | 191.000 |
| | 7 | | Montan-Lehranstalten | 72.000 | 16.000 | 88.000 |
| | 8 | | Staats-Gestüte | 370.000 | 24.000 | 394.000 |
| | 9 | | Staats-Hengsten-Depôts: | | | |
| | | 1 | Administrations- und Regie-Auslagen | 999.000 | . . . . . . | 999.000 |
| | | 2 | Ankauf von Beschälern | 150.000 | . . . . . . | 150.000 |
| | 10 | | Förderung der Pferdezucht | 127.500 | . . . . . . | 127.500 |
| | 11 | | Forst- und Domänenwesen: | | | |
| | | | Forst- und Domänendirectionen | 318.000 | 3.000 | 321.000 |
| | | | Staatsforste und Domänen | 2,950.000 | . . . . . . | 2,950.000 |
| | | | Neubauten und Realitäten-Ankauf | . . . . . . | 130.000 | 130.000 |
| | | | Vermessungskosten und Servituten-Ablösung 2c. | . . . . . . | 150.000 | 150.000 |
| | 12 | | Montanwerke | 4,446.500 | . . . . . . | 4,446.500 |
| | | | Neubauten und productive Anlagen | . . . . . . | 266.500 | 266.500 |
| | | | Realitäten-Ankauf | . . . . . . | 5.100 | 5.100 |
| | | | Summe (Capitel 28, Titel 1—12) | 10,298.950 | 1,258.520 | 11,557.470 |
| | | | **XIII. Ministerium der Justiz.** | | | |
| 29 | | | | | | |
| | 1 | | Central-Leitung | 197.000 | 4.000 | 201.000 |
| | 2 | | Oberster Gerichtshof | 437.900 | 19.500 | 457.400 |
| | 3 | | Justizverwaltung in den Kronländern | 16,860.000 | 480.000 | 17,340.000 |
| | | | Neubauten der Justizverwaltung | . . . . . . | 756.535 | 756.535 |
| | 4 | | Strafanstalten | 2,175.000 | . . . . . . | 2,175.000 |
| | | | Neubauten der Strafanstalten | . . . . . . | 478.100 | 478.100 |
| | | | Summe (Capitel 29, Titel 1—4) | 19,669.900 | 1,738.135 | 21,408.035 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben: ordentliche | Ausgaben: außer-ordentliche | Ausgaben: Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 30 | | | XIV. **Oberster Rechnungshof** . . . . | 157.500 | 1.000 | 158.500 |
| 31 | | | XV. **Pensions-Etât.** | | | |
| | 1 | | Allgemeiner Pensions-Etât der Civilverwaltung . | 12,533.000 | . . . . . . | 12,533.000 |
| | 2 | | Gemeinschaftliche Civilpensionen . . . . . . . . | 740.260 | . . . . . . | 740.260 |
| | | | Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote . . . . | 170.260 | . . . . . . | 170.260 |
| | | | Verbleiben . | 570.000 | . . . . . . | 570.000 |
| | | | Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) . | 13,103.000 | . . . . . | 13,103.000 |
| | | | XVI. **Subventionen und Dotationen.** | | | |
| 32 | | | A. An einige Landesfonde. | | | |
| | | | Kärnten . . . . . . . . . . . . . . . . . | 10.000 | . . . . . . | 10.000 |
| 33 | | | B. An Verkehrs-Anstalten. | | | |
| | | | Subventionen: | | | |
| | 1 | | Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie: a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . . . . . . . . . 190.000 fl. b) Vergütung der Suez-Canal-gebühren in Silber . . . . . 159.000 „ | 349.000 | . . . . . . | 349.000 |
| | 2 | | Zittau-Reichenberger Bahn in Silber . . . . . | 48.000 | . . . . . . | 48.000 |
| | 3 | | Als 4% Vorschuß: | | | |
| | | | Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn in Silber . . | . . . . . . . | 1,800.000 | 1,800.000 |
| | | | Franz Joseph-Bahn „ „ . . | . . . . . . . | 2,340.000 | 2,340.000 |
| | | | Kronprinz Rudolph-Bahn „ „ . . | . . . . . . . | 4,980.000 | 4,980.000 |
| | | | Kaschau-Oderberger Bahn „ „ . . | . . . . . . . | 268.000 | 268.000 |
| | | | Galizische Karl Ludwig Bahn „ „ . . | . . . . . . . | 650.000 | 650.000 |
| | | | Mährisch-schlesische Nordbahn „ „ . | . . . . . . . | 725.000 | 725.000 |
| | | | Oesterreichische Nordwestbahn „ „ . . | . . . . . . . | 1,950.000 | 1,950.000 |
| | | | Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ „ . . | . . . . . . . | 711.000 | 711.000 |
| | | | „ „ „ Noten . . | . . . . . . . | 150.000 | 150.000 |
| | | | Ungarische Westbahn „ Silber . . | . . . . . . . | 270.000 | 270.000 |
| | | | Erste ungarisch-galizische Eisenbahn „ „ . . | . . . . . . . | 969.000 | 969.000 |
| | | | Vorarlberger Bahn: Garantie-Vorschuß . . . . . . „ „ . . | . . . . . . . | 678.000 | 678.000 |
| | | | Vorarlberger Bahn: Betriebsdeficit-Vorschuß . . . „ Noten . . | . . . . . . . | 150.000 | 150.000 |
| | | | Erzherzog Albrecht-Bahn . . . „ Silber . . | . . . . . . . | 954.000 | 954.000 |
| | | | Kaiserin Elisabeth-Bahn: a) Wien-Salzburg . . . . . „ Noten . . | . . . . . | 1,200.000 | 1,200.000 |
| | | | b) Linz-Budweis . . . . . . . „ Silber . . | . . . . . . | 1,410.000 | 1,410.000 |
| | | | c) Nordsteiermark - Tiroler Linie . . . . . . . . . . „ „ . . | . . . . . . . | 2,000.000 | 2,000.000 |
| | | | Mährische Grenz-Bahn . . . . „ „ . . | . . . . . . . | 260.000 | 260.000 |
| | | | Oesterreichische Staats-Eisenbahn (Ergänzungsnetz) . . . . . . . „ „ . . | . . . . . . . | 820.000 | 820.000 |
| | | | | 397.000 | 22,285.000 | 22,682.000 |
| | 4 | | Münzverlust für Silberzahlungen per 20,992.000 fl. zum Course von 4% . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . | 839.680 | 839.680 |
| | | | Summe (Capitel 33, Titel 1—4) . | 397.000 | 23,124.680 | 23,521.680 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 34 | | | C. An einige Grundentlastungs-fonde: | | | |
| | | | Unverzinsliche Vorschüsse: | | | |
| | 1 | | Für Ost-Galizien | . . . . . . | 1,443.143 | 1,443.143 |
| | 2 | | „ West-Galizien | . . . . . . | 1,181.857 | 1,181.857 |
| | 3 | | „ die Bukowina | . . . . . . | 400.000 | 400.000 |
| | 4 | | Fixe Jahres-Subvention für Krain | 175.000 | . . . . . . | 175.000 |
| | 5 | | Verzinsliche Vorschüsse für Krain | . . . . . . | 41.233 | 41.233 |
| | | | Summe (Capitel 34, Titel 1—5) | 175.000 | 3,066.233 | 3,241.233 |
| | | | Zusammen (Capitel 32—34) | 582.000 | 26,190.913 | 26,772.913 |
| | | | XVII. Staatsschuld. | | | |
| 35 | | | A. Zinsen der Staatsschuld | 111,995.320 | . . . . . . | 111,995.320 |
| | 1 | | Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von | 30,176.478 | . . . . . . | 30,176.478 |
| | | | Verbleiben | 81,818.842 | . . . . . . | 81,818.842 |
| | 2 | | Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit | . . . . . . | 1,310.239 | 1,310.239 |
| | | | Summe | 81,818.842 | 1,310.239 | 83,129.081 |
| | | | B. Schulden-Tilgung | 18,142.767 | . . . . . . | 18,142.767 |
| | 3 | | Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze | 150.000 | . . . . . . | 150.000 |
| | | | Verbleiben | 17,992.767 | . . . . . . | 17,992.767 |
| | 4 | | Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit | . . . . . . | 12.230 | 12.230 |
| | | | Summe | 17,992.767 | 12.230 | 18,004.997 |
| | | | C. Donau-Regulirung. | | | |
| | 5 | | Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag | 482.400 | . . . . . . | 482.400 |
| | | | D. Annuitätszahlung. | | | |
| | 6 | | In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume | 762.042 | . . . . . . | 762.042 |
| | 7 | | Münzverlust zum Course von 4% | . . . . . . | 30.482 | 30.482 |
| | | | Summe | 762.042 | 30.482 | 792.524 |
| | | | Zusammen (Capitel 35, Titel 1—7) | 101,056.051 | 1,352.951 | 102,409.002 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außerordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 36 | | | XVIII. **Verwaltung der Staatsschuld.** | | | |
| | 1 | | Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%) | 335.000 | . . . . . . | 335.000 |
| | 2 | | Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld | 6.000 | . . . . . . | 6.000 |
| | 3 | | Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld | 418.300 | . . . . . . | 418.300 |
| | | | Summe (Capitel 36, Titel 1—3) | 759.300 | . . . . . . | 759.300 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | **Recapitulation.** | | | |
| 1 | | | I. Allerhöchster Hofstaat . . . . . . . | 4,650.000 | . . . . . . | 4,650.000 |
| 2 | | | II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . . . | 74.745 | . . . . . . | 74.745 |
| 3 | | | III. Reichsrath . . . . . . . . . . . . | 679.200 | 1,000.000 | 1,679.200 |
| 4 | | | IV. Reichsgericht . . . . . . . . . . . | 22.000 | . . . . . . | 22.000 |
| 5 | | | V. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . . | 81,513.397 | . . . . . . | 81,513.397 |
| 6 | | | VI. Ministerrath . . . . . . . . . . . | 617.800 | . . . . . . | 617.800 |
| 7 | | | VII. Ministerium des Innern . . . . . . | 16,240.000 | 2,727.300 | 18,967.300 |
| 8 | | | VIII. Ministerium für Landesvertheidigung | 7,775.800 | 666.000 | 8,441.800 |
| 9 | | | IX. Ministerium für Cultus und Unterricht | 13,898.150 | 3,088.408 | 16,986.558 |
| 10-26 | | | X. Ministerium der Finanzen . . . . . | 69,242.150 | 1,558.100 | 70,800.250 |
| 27 | | | XI. Handels-Ministerium . . . . . . . . | 20,895.000 | 2,354.300 | 23,249.300 |
| 28 | | | XII. Ackerbau-Ministerium . . . . . . . | 10,298.950 | 1,258.520 | 11,557.470 |
| 29 | | | XIII. Ministerium der Justiz . . . . . . . | 19,669.900 | 1,738.135 | 21,408.035 |
| 30 | | | XIV. Oberster Rechnungshof . . . . . . . | 157.500 | 1.000 | 158.500 |
| 31 | | | XV. Pensions-Etat . . . . . . . . . . . | 13,103.000 | . . . . . . | 13,103.000 |
| 32-34 | | | XVI. Subventionen und Dotationen . . . . | 582.000 | 26,190.913 | 26,772.913 |
| 35 | | | XVII. Staatsschuld . . . . . . . . . . . | 101,056.051 | 1,352.951 | 102,409.002 |
| 36 | | | XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . . . | 759.300 | . . . . . . | 759.300 |
| | | | Gesammtsumme des Erfordernisses . | 361,234.943 | 41,935.627 | 403,170.570 |

# Staatsvoranschlag

für die

## im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1876.

### Zweiter Theil. — Bedeckung.

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | Einnahmen außer-ordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 1 | | | I. Allerhöchster Hofstaat . . . . | . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 2 | | | II Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 3 | | | III. Reichsrath . . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 4 | | | IV. Reichsgericht . . . . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 5 | | | V. Verwaltungs-Gerichtshof . . . . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 6 | | | VI. Ministerrath . . . . . . | 431.200 | . . . . . . | 431.200 |
| 7 | | | VII. Ministerium des Innern. | | | |
| | 1 | | Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . . . . . . . | 63.600 | . . . . . . | 63.600 |
| | 2 | | Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern . | 155.200 | . . . . . . | 155.200 |
| | 3 | | Oeffentliche Sicherheit . . . . . . . . . . . . | 833.300 | . . . . . . | 833.300 |
| | 4 | | Straßenbau . . . . . . . . . . . . . . . . | 32.700 | . . . . . . | 32.700 |
| | 5 | | Wasserbau . . . . . . . . . . . . . . . . . | 24.000 | . . . . . . | 24.000 |
| | | | Summe (Capitel 7, Titel 1—5) . | 1,108.800 | . . . . . | 1,108.800 |
| 8 | | | VIII. Ministerium für Landesvertheidigung. | | | |
| | 1 | | Militär-Polizeiwache . . . . . . . . . . . . . | 34.123 | . . . . . . | 34.123 |
| 9 | | | IX. Ministerium für Cultus und Unterricht. | | | |
| | | | A. Central-Einnahmen. | | | |
| | 1 | | Museum für Kunst und Industrie . . . . . . . | 15.000 | . . . . . . | 15.000 |
| | 2 | | Centralcommission und Direction der administrativen Statistik . . . . . . . . . . . . . . | 2.000 | . . . . . . | 2.000 |
| | 3 | | Geologische Reichsanstalt . . . . . . . . . . | 2.200 | . . . . . . | 2.200 |
| | | | Summe (Capitel 9, Titel 1—3) . | 19.200 | . . . . . | 19.200 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen: ordentliche | Einnahmen: außerordentliche | Einnahmen: Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | **B. Cultus.** | | | |
| 9 | 4 | | Einnahmen der Religionsfonde: | | | |
| | | | a) Einnahmen der Fonde: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | 485.150 | 819 | 485.969 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns | 124.004 | . . . . . . | 124.004 |
| | | 3 | Salzburg | 699 | . . . . . . | 699 |
| | | 4 | Tirol | 91.975 | . . . . . . | 91.975 |
| | | 5 | Vorarlberg | 334 | . . . . . . | 334 |
| | | 6 | Steiermark | 204.107 | . . . . . . | 204.107 |
| | | 7 | Kärnten | 60.696 | . . . . . . | 60.696 |
| | | 8 | Krain | 70.073 | . . . . . . | 70.073 |
| | | 9 | Triest | 10.673 | . . . . . . | 10.673 |
| | | 10 | Görz | 23.559 | 500 | 24.059 |
| | | 11 | Istrien | 9.118 | . . . . . . | 9.118 |
| | | 12 | Dalmatien | 16.050 | . . . . . . | 16.050 |
| | | 13 | Böhmen | 778.431 | . . . . . . | 778.431 |
| | | 14 | Mähren und Schlesien | 499.530 | . . . . . . | 499.530 |
| | | 15 | Galizien | 376.504 | . . . . . . | 376.504 |
| | | 16 | Krakau | 3.132 | . . . . . . | 3.132 |
| | | 17 | Bukowina | 2.004 | . . . . . . | 2.004 |
| | | | Summe (Titel 4, §§. 1—17) | 2.756.039 | 1.319 | 2,757.358 |
| | | 18 | b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen | 424.873 | . . . . . . | 424.873 |
| | | | Summe (Titel 4, §§. 1—18) | 3,180.912 | 1.319 | 3,182.231 |
| | 5 | | Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: Beiträge | 10.244 | 1.124 | 11.368 |
| | | | Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5) | 3,191.156 | 2.443 | 3,193.599 |
| | | | **C. Unterricht.** | | | |
| | 6 | | Hochschulen. | | | |
| | | 1 | Universitäten | 74.750 | . . . . . . | 74.750 |
| | | 2 | Theologische Facultäten | 11.200 | . . . . . . | 11.200 |
| | | 3 | Technische Hochschulen | 103.000 | . . . . . . | 103.000 |
| | | 4 | Akademie der bildenden Künste in Wien | 2.500 | 5.000 | 7.500 |
| | | | Summe (Titel 6, §§. 1—4) | 191.450 | 5.000 | 196.450 |
| | 7 | | Mittelschulen. | | | |
| | | | Gymnasien und Realgymnasien | 397.350 | . . . . . . | 397.350 |
| | | 1 | Realschulen | 183.300 | . . . . . . | 183.300 |
| | | 2 | Prüfungscommissionen | | . . . . . . | 6.400 |
| | | 3 | Nautische Schulen | 1.200 | . . . . . . | 1.200 |
| | | 4 | | | | |
| | | | Summe (Titel 7, §§ 1—4) | 588.250 | . . . . . . | 588.250 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen: ordentliche | Einnahmen: außer-ordentliche | Einnahmen: Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | 8 | | Special-Lehranstalten. | | | |
| | | 1 | Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten . . | 250 | . . . . . . | 250 |
| | | 2 | Kunstgewerbeschule in Wien . . . . . . . . . . | 1.800 | . . . . . . | 1.800 |
| | | 3 | Handels- und nautische Akademie in Triest . . . | 9.500 | . . . . . . | 9.500 |
| | | 4 | Technisches Institut in Krakau . . . . . . . . | 1.100 | . . . . . . | 1.100 |
| | | 5 | Kunstschule in Krakau . . . . . . . . . . . . | 120 | . . . . . . | 120 |
| | | 6 | Gewerbeschulen . . . . . . . . . . . . . . . | 2.500 | . . . . . . | 2.500 |
| | | 7 | Zeichenschulen . . . . . . . . . . . . . . . | 1.400 | . . . . . . | 1.400 |
| | | | Summe (Titel 8, §§. 1—7) . | 16.670 | . . . . . . | 16.670 |
| | 9 | | Volksschulen. | | | |
| | | 1 | Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . . | 18.400 | . . . . . . | 18.400 |
| | | 2 | Prüfungscommissionen . . . . . . . . . . . . . | 7.500 | . . . . . . | 7.500 |
| | | | Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) . | 25.900 | . . . . . . | 25.900 |
| | 10 | 1 | Studienfond: | | | |
| | | | Einnahmen des Fondes . . . . . . . . . . | 440.967 | . . . . . . | 1,946.967 |
| | | | Erlös von veräußerten Obligationen . . . | . . . . . . | 1,500.000 | |
| | | | Rückzahlung von Darlehen . . . . . . . | . . . . . . | 6.000 | |
| | | 2 | Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen . | 25.700 | . . . . . . | 25.700 |
| | | | Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) . | 466.667 | 1,506.000 | 1,972.667 |
| | | | Zusammen (Capitel 9, Titel 6—10) . | 1,288.937 | 1,511.000 | 2,799.937 |
| | | | **Gesammt-Summe** (Capitel 9, Titel 1—10) . | 4,499.293 | 1,513.443 | 6,012.736 |
| 10 | | | **X. Ministerium der Finanzen.** | | | |
| | | | Finanzverwaltung. | | | |
| | 1 | | Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements) . . . . . . . . | 3.000 | . . . . . . | 3.000 |
| | 2 | | Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-bemessungsämter . . . . . . . . . . . . . . | 35.900 | . . . . . . | 35.900 |
| | 3 | | Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen . . . . . . . . . . . . . . . | 1.800 | . . . . . . | 1.800 |
| | 4 | | Ländercassen . . . . . . . . . . . . . . . | 2.500 | . . . . . . | 2.500 |
| | 5 | | Finanzwache . . . . . . . . . . . . . . . | 73.000 | . . . . . . | 73.000 |
| | 6 | | Steuerämter . . . . . . . . . . . . . . . | 5.000 | . . . . . . | 5.000 |
| | 7 | | Finanz-Procuraturen . . . . . . . . . . . | 20.000 | . . . . . . | 20.000 |
| | 8 | | Zollverwaltung . . . . . . . . . . . . . . | 1,442.500 | . . . . . . | 1,442.500 |
| | | | Summe (Capitel 10, Titel 1—8) . | 1,583.700 | . . . . . . | 1,583.700 |
| 11 | | | Allgemeine Cassenverwaltung. | | | |
| | 1 | | Regiekosten-Beiträge aus Fonden . . . . . . . | 56.800 | . . . . . . | 56.800 |
| | 2 | | Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates . | . . . . . . | 231.000 | 231.000 |
| | 3 | | Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen . . . . . . . . | . . . . . . | 97.800 | 97.800 |
| | 4 | | Verschiedene Zuflüsse . . . . . . . . . . . | 16.200 | 75.000 | 91.200 |
| | | | Summe (Capitel 11, Titel 1—4) . | 73.000 | 403.800 | 476.800 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | Directe Steuern. | | | |
| 12 | | | Grundsteuer | 36,700.000 | . . . . | 36,700.000 |
| 13 | | | Gebäudesteuer | 22,600.000 | . . . . . . | 22,600.000 |
| 14 | | | Erwerbsteuer | 8,500.000 | . . . . . . | 8,500.000 |
| 15 | | | Einkommensteuer | 19,500.000 | . . . . . . | 19,500.000 |
| 16 | | | Steuer-Executions-Gebühren | . . . . . . | 185.000 | 185.000 |
| 17 | | | Verzugszinsen von rückständigen Steuern | . . . . . . | 300.000 | 300.000 |
| | | | Summe (Capitel 12—17) | 87,300.000 | 485.000 | 87,785.000 |
| 18 | | | Zoll | 17,735.000 | 436.000 | 18,171.000 |
| | | | Indirecte Abgaben. | | | |
| 19 | | | Verzehrungssteuer: | | | |
| | 1 | | Branntweinsteuer | 8,600.000 | . . . . . . | 8,600.000 |
| | 2 | | Wein- und Moststeuer | 4,000.000 | . . . . . . | 4,000.000 |
| | 3 | | Biersteuer | 24,100.000 | . . . . . . | 24,100.000 |
| | 4 | | Fleisch- und Schlachtviehsteuer | 4,526.000 | . . . . . . | 4,526.000 |
| | 5 | | Zuckersteuer | 11,000.000 | . . . . . . | 11,000.000 |
| | 6 | | Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchs-gegenständen | 1,900.000 | . . . . . . | 1,900.000 |
| | 7 | | Pachtungen | 3,432.000 | . . . . . . | 3,432.000 |
| | 8 | | Andere Einnahmen | 30.000 | . . . . . . | 30.000 |
| | 9 | | Dazio consumo in Dalmatien | 109.000 | . . . . . | 109.000 |
| | 10 | | Gefälls-Sicherstellungen | 2,100.000 | . . . . . . | 2,100.000 |
| | | | Summe (Capitel 19, Titel 1—10) | 59,797.000 | . . . . . . | 59,797.000 |
| 20 | | | Salz: | | | |
| | 1 | | Einnahmen der Erzeugungsämter | 46.000 | . . . . . . | 46.000 |
| | 2 | | " " Verschleißämter | 19,117.000 | . . . . . . | 19,117.000 |
| | | | Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2) | 19,163.000 | . . . . . . | 19,163.000 |
| 21 | | | Tabak: | | | |
| | 1 | | Einnahmen vom Verschleiße im Inlande | 58,350.000 | . . . . . . | 59,350.000 |
| | 2 | | " der General-Direction | 150.000 | . . . . . . | 150.000 |
| | | | Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) | 58,500.000 | . . . . . . | 58,500.000 |
| 22 | | | Stempel | 16,800.000 | . . . . . . | 16,800.000 |
| 23 | | | Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften | 32,624.000 | . . . . . . | 32,624.000 |
| 24 | | | Lotto | 17,293.700 | . . . . . . | 17,293.700 |
| 25 | | | Mäuthe | 2,692.000 | . . . . . . | 2,692.000 |
| 26 | | | Punzirung | 206.500 | . . . . . . | 206.500 |
| | | | Summe (Capitel 19—26) | 207,076.200 | . . . . . . | 207,076.200 |
| 27 | | | Einnahmen vom Staatseigenthume. | | | |
| | 1 | | Dikasterial-Gebäude | 96.000 | . . . . . . | 96.000 |
| | 2 | | Aerarial-Eisenbahnen | 93.036 | 3.721 | 96.757 |
| | | | Summe (Capitel 27, Titel 1 und 2) | 189.036 | 3.721 | 192.757 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | Einnahmen außerordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 28 | | | Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . . . . . . . | 110.000 | . . . . . . | 110.000 |
| 29 | | | Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . . . . . . | 1,207.000 | . . . . . | 1,207.000 |
| 30 | | | Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . | 12.000 | 12.000 |
| 31 | | | Münzwesen . . . . . . . . . . . . . . . . | 215.200 | . . . . . | 215 200 |
| | | | Zusammen (Capitel 10—31) . | 315,489.136 | 1,340.521 | 316,829.657 |
| 32 | | | **XI. Handels-Ministerium.** | | | |
| | 1 | | Aich-Dienst . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 350.000 | . . . . . . | 350.000 |
| | 2 | | Hafen- und See-Sanitätsdienst . . . . . . . | 415.000 | . . . . . . | 415.000 |
| | 3 | | Post-Gefäll . . . . . . . . . . . . . . . . | 15,200.000 | . . . . . . | 15,200.000 |
| | 4 | | Telegraphen-Anstalt . . . . . . . . . . . . | 2,600.000 | . . . . . . | 2,600.000 |
| | | | Summe Capitel 32, Titel 1—[illegible] . | 18,565.000 | . . . . . . | 18,565.000 |
| 33 | | | **XII. Ackerbau-Ministerium.** | | | |
| | 1 | | Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht . . . . | 14.500 | . . . . . . | 14.500 |
| | 2 | | Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen . . | 6.200 | . . . . . . | 6.200 |
| | 3 | | Landescultur . . . . . . . . . . . . . . . . | 1.500 | . . . . . . | 1.500 |
| | 4 | | Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur . . . . . . . . . . . . . . | 1.690 | . . . . . . | 1.690 |
| | 5 | | Bergbehörden . . . . . . . . . . . . . . . . | 2.600 | . . . . . . | 2.600 |
| | 6 | | Montan-Lehranstalten . . . . . . . . . . . . | 1.770 | . . . . . . | 1.770 |
| | 7 | | Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens | 300.000 | . . . . . . | 300.000 |
| | 8 | | Staats-Gestüte . . . . . . . . . . . . . . | 148.600 | . . . . . . | 148.600 |
| | 9 | | Staats-Hengsten-Depôts . . . . . . . . . . . | 198.100 | . . . . . . | 198.100 |
| | 10 | | Förderung der Pferdezucht . . . . . . . . . . | 1.300 | . . . . . . | 1.300 |
| | 11 | | Forst- und Domänenwesen: | | | |
| | | | Forst- und Domänen-Directionen . . . . . . | 4.700 | . . . . . . | 4.700 |
| | | | Staatsforste und Domänen . . . . . . . . . | 4,556.700 | 11.300 | 4,568.000 |
| | 12 | | Montanwerke . . . . . . . . . . . . . . . . | 5,693.200 | . . . . . . | 5,693.200 |
| | | | Summe (Capitel 33, Titel 1—12) . | 10,930.770 | 11.300 | 10,942.070 |
| 34 | | | **XIII. Ministerium der Justiz.** | | | |
| | 1 | | Justizverwaltung in den Kronländern . . . . . | 600 | . . . . . . | 600 |
| | 2 | | Strafanstalten . . . . . . . . . . . . . . . | 386.800 | . . . . . . | 386.800 |
| | | | Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2) . | 387.400 | . . . . . . | 387.400 |
| 35 | | | **XIV. Oberster Rechnungshof** . . . . | . . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . . |
| 36 | | | **XV. Pensions-Etat** . . . . . . | 42.000 | . . . . . . | 42.000 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | Einnahmen außerordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 37 | | | **XVI. Subventionen und Dotationen.** | | | |
| | 1 | | Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Franz Joseph-Bahn in Silber . . . . | . . . . . . | 25.313 | 25.313 |
| | 2 | | 4 Percent Agio . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 1.012 | 1.012 |
| | | | Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) . | . . . . . . | 26.325 | 26.325 |
| 38 | | | **XVII. Staatsschuld.** | | | |
| | 1 | | Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 17,767.431 | 17,767.431 |
| | 2 | | Einzahlungen an Cautionen und Depositen . . . . | . . . . . . | 100.000 | 100.000 |
| | | | Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2) . | . . . . . . | 17,867.431 | 17,867.431 |
| 39 | | | **XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.** | | | |
| | 1 | | Bedeckung der Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne . . . . . . . . . . | 105.000 | . . . . . . | 105.000 |
| | 2 | | Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen . | 8.000 | . . . . . . | 8.000 |
| | 3 | | Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld . . . . . . . . . . . . . | 600 | . . . . . . | 600 |
| | | | Summe (Capitel 39, Titel 1—3) . | 113.600 | . . . . . . | 113.600 |
| 40 | | | **XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.** | | | |
| | 1 | | An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter . . . | . . . . . . | 284.620 | 284.620 |
| | 2 | | An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren . . . . . . | . . . . . . | 16.696 | 16.696 |
| | 3 | | Für das im Jahre 1876 zu veräußernde Staatseigenthum . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 40.684 | 40.684 |
| | | | Summe (Capitel 40, Titel 1—3) . | . . . . . . | 342.000 | 342.000 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | **Recapitulation.** | | | |
| 1 | | | I. Allerhöchster Hofstaat | . . . | . . . | . . . |
| 2 | | | II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät | . . . | . . . | . . . |
| 3 | | | III. Reichsrath | . . . | . . . | . . . |
| 4 | | | IV. Reichsgericht | . . . | . . . | . . . |
| 5 | | | V. Gemeinsame Angelegenheiten | . . . | . . . | . . . |
| 6 | | | VI. Ministerrath | 431.200 | . . . | 431.200 |
| 7 | | | VII. Ministerium des Innern | 1,108.800 | . . . | 1,108.800 |
| 8 | | | VIII. Ministerium für Landesvertheidigung | 34.123 | . . . | 34.123 |
| 9 | | | IX. Ministerium für Cultus und Unterricht | 4,499.293 | 1,513.443 | 6,012.736 |
| 10 bis 31 | | | X. Ministerium der Finanzen | 315,489.136 | 1,340.521 | 316,829.657 |
| 32 | | | XI. Handels-Ministerium | 18,565.000 | . . . | 18,565.000 |
| 33 | | | XII. Ackerbau-Ministerium | 10,930.770 | 11.300 | 10,942.070 |
| 34 | | | XIII. Ministerium der Justiz | 387.400 | . . . | 387.400 |
| 35 | | | XIV. Oberster Rechnungshof | . . . | . . . | . . . |
| 36 | | | XV. Pensions-Etat | 42.000 | . . . | 42.000 |
| 37 | | | XVI. Subventionen und Dotationen | . . . | 26.325 | 26.325 |
| 38 | | | XVII. Staatsschuld | . . . | 17,867.431 | 17,867.431 |
| 39 | | | XVIII. Verwaltung der Staatsschuld | 113.600 | . . . | 113.600 |
| 40 | | | XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume | . . . | 342.000 | 342.000 |
| | | | Gesammtsumme der Bedeckung | 351,601.322 | 21,101.020 | 372,702.342 |

Vom Abgeordnetenhause am 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. December 1875.

**Rechbauer** m. p.

**Dr. Bareuther** m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## confessionellen Ausschusses, betreffend einen Gesetzentwurf über Abänderung mehrerer Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rücksichtlich des Eherechtes.

Der Abgeordnete Dr. Kopp hat mit mehreren Genossen in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 21. Jänner 1874 den Antrag gestellt, es möge für alle, die Regelung der confessionellen Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten ein Ausschuß gewählt und diesem Ausschusse der Auftrag ertheilt werden, nebst anderen Gesetzen auch ein Ehegesetz und ein Gesetz über die Führung der Civilstandsregister zu entwerfen und dem Hause vorzulegen.

Dieser Antrag erhielt die Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses, und es wurden diesem Ausschusse auch die gleichzeitig von der Regierung eingebrachten Vorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, über die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonde, über die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften und über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften zur Vorberathung zugewiesen.

Nach beendeter Verhandlung über diese Gesetzentwürfe nahm der Ausschuß den inzwischen von einem aus seiner Mitte gewählten Comité verfaßten Entwurf eines Civilehegesetzes in Berathung und faßte in der Sitzung am 11. Februar 1875 den Beschluß, es sei ein das materielle und formelle Eherecht umfassendes Ehegesetz unabhängig von den verschiedenen Religionsbekenntnissen der Staatsbürger zu verfassen.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde der vorerwähnte Entwurf eines Civilehegesetzes in Specialberathung genommen; bei derselben traten jedoch derartige Schwierigkeiten gegen das Zustandekommen und gegen die derzeitige Durchführung eines das materielle und formelle Eherecht umfassenden, von den confessionellen Verschiedenheiten der Staatsbürger ganz absehenden Ehegesetzes hervor, daß der Ausschuß in der Sitzung am 1. December 1875 den Beschluß faßte, ohne Präjudicirung der vorerwähnten Aufgabe sich derzeit darauf zu beschränken, dem hohen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung mehrerer das materielle Eherecht betreffenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, vorzulegen.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 betrachtet die Ehe als einen rein bürgerlichen Vertrag, dessen Normirung ausschließlich Sache der staatlichen Gesetzgebung ist. Bei der Feststellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbedingungen einer giltigen Ehe, über die Form der Eheschließung und über die Auflösbarkeit der Ehe hat das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch auf die Ansichten, religiösen Gefühle, Sitten und Gebräuche der Staatsbürger, welche sich nach der Religionsver-

schiedenheit der letzteren verschieden entwickelt haben, Rücksicht genommen. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes ist jedoch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht von dem Standpunkte der Gleichberechtigung aller Religionsgenossenschaften ausgegangen, indem dasselbe der katholischen Kirche selbst bei Ehen zwischen Nichtkatholiken eine Einflußnahme eingeräumt hat, und indem es mehrere aus katholischen Glaubenssätzen und aus Vorschriften des canonischen Rechtes hervorgegangene Bestimmungen auch auf nichtkatholische Glaubensgenossen rückwirken ließ.

Ein Theil dieser Bestimmungen wurde bereits durch die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1849, R. G. Bl. Nr. 107, sowie durch die Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, und vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 4, aufgehoben. Dessenungeachtet aber bestehen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche noch derzeit Bestimmungen rücksichtlich der Ehehindernisse, welche Collisionen zwischen den grundsätzlich als gleichberechtigt anerkannten Religionsgenossenschaften herbeiführen und die Unzukömmlichkeit zur Folge haben, daß einerseits das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, nicht aus religiöser Ueberzeugung, sondern behufs Ermöglichung der Verehelichung mit einer bestimmten Person in Anwendung gebracht, anderseits aber die Auswanderung nicht zum Zwecke der Aenderung der Staatsangehörigkeit, sondern bloß als Mittel, um die Wiederverehelichung getrennter Personen zu ermöglichen, benützt wird.

Solche Umgehungen des Gesetzes können einerseits nicht geduldet werden, anderseits aber weisen sie die Gesetzgebung an, den hierdurch zu Tage getretenen Bedürfnissen, soweit selbe den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen, durch eine Reform des Eherechtes Rechnung zu tragen; daß sich diese Bemerkungen

1. auf das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit und

2. auf das sogenannte Ehehinderniß des Katholizismus

beziehen, liegt wohl klar am Tage; außer diesen beiden Ehehindernissen erscheint es aber nothwendig, auch

3. das Ehehinderniß der höheren Weihen bei Geistlichen und des Gelübdes der Ehelosigkeit bei Ordenspersonen in Erwägung zu ziehen.

Was erstens das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit betrifft, gemäß welchem laut §. 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht giltig geschlossen werden können, muß bemerkt werden, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch **nicht alle** Bestimmungen des canonischen Rechtes aufgenommen und **nicht allen** katholischen Glaubenssätzen Rechnung getragen hat, indem es vielmehr mehrere derselben unberücksichtigt ließ. So erkannte das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch den Eheverlöbnissen keine bindende Kraft zu, nahm das Ehehinderniß der geistigen Verwandtschaft nicht auf, machte die Unauflöslichkeit der Ehe nicht von dem Vollzuge im Sinne des canonischen Rechtes abhängig und dergleichen, woraus sich klar ergibt, daß die Gesetzgebung sich schon damals nicht an die Ansichten der katholischen Kirche gebunden hielt.

Was speciell das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit anbelangt, so erklärt selbst die katholische Kirche nicht den **Bestand** einer giltigen Ehe zwischen Christen und Nichtchristen, sondern bloß den **Abschluß** einer solchen Ehe als unzulässig, indem dieselbe bei Uebertritt eines verheirateten Nichtchristen zur christlichen Religion dessen Ehe nicht als aufgelöst betrachtet.

Wenn daher auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit in das Gesetz aufnahm, so könnte doch selbst von jenem Standpunkte aus, auf welchem die Gesetzgebung bei dessen Erlassung stand, nicht bestritten werden, daß es bloß vom Ermessen der staatlichen Gesetzgebung abhängig war, ob und wie lange sie dieses Ehehinderniß fortbestehen lassen wolle.

Seither aber hat die staatliche Gesetzgebung eine wesentliche Veränderung erfahren. Durch die in den Staatsgrundgesetzen ausgesprochene Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze und durch den Grundsatz, daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sei (Artikel 2 und 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142), wurde die staatliche Gesetzgebung auf Grundlagen gestellt, mit welchen der Fortbestand des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit unvereinbar ist.

Vom Standpunkte der Gleichberechtigung aller Religionsgenossen kann die staatliche Gesetzgebung die Anhänger einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft **nicht für unwürdig oder unfähig ansehen**, mit Bekennern einer anderen Religion eine giltige Ehe zu schließen. Die Aufhebung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit ist daher eine nothwendige und durch die Gerechtigkeit gebotene Consequenz der angeführten Bestimmungen der Staatsgrundgesetze.

Außerdem haben sich auch die gesellschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert, manche Vorurtheile sind erloschen und hierin, sowie auch in den Erfahrungen der letzten Jahre liegt ein weiterer Grund dafür, endlich den zu Tage tretenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Es dürfte wohl kaum bezweifelt werden, daß das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51, welches vorzugsweise den Zweck hat, den Anhängern einer im Staate nicht anerkannten Religionsgesellschaft die Schließung einer giltigen Ehe zu ermöglichen, sehr häufig nicht aus religiösen Motiven, sondern um eine Ehe mit einer bestimmten Person schließen zu können, in Anwendung gebracht wird; thatsächlich besteht daher schon derzeit kein Hinderniß der Verehelichung von Christen und Nichtchristen; diese Verehelichung ist aber nur auf einem Umwege, nämlich jenem der Confessionsloserklärung zu erreichen.

Ein solcher Rechtszustand kann unmöglich gebilligt werden; der Ausschuß empfiehlt daher, auf die vorerwähnten Gründe gestützt, dem hohen Abgeordnetenhause die Aufhebung des das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit statuirenden §. 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Vom praktischen Standpunkte aus kommen hierbei insbesondere die Ehen zwischen Christen und Juden in Betracht. Rücksichtlich der Juden enthält das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in den §§. 125 bis einschließlich 136 abweichende Bestimmungen rücksichtlich des Eherechtes, und da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insolange als die staatliche Gesetzgebung der Religionsverschiedenheit Rechnung trägt, jeder Ehetheil nach den ihn betreffenden Gesetzesnormen zu beurtheilen ist, würden sich bei der Anwendung der §§. 125 bis 136 auf gemischte Ehen Collisionen entgegenstehender Rechte ergeben. So beschränkt z. B. der §. 125 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei den Juden das Ehehinderniß der Verwandtschaft in der Seitenlinie auf den dritten Grad, während der §. 65 des allgemeinen Eherechtes dieses Ehehinderniß auch noch für Geschwisterkinder gelten läßt; hiedurch würde die Controverse entstehen, daß ein Jude sich giltig mit seinem der christlichen Religion angehörigen Geschwisterkinde verehelichen, letztere aber mit ihm keine giltige Ehe schließen könnte. Wenn daher eine solche Ehe dennoch geschlossen würde, so wäre dieselbe rücksichtlich seiner Person giltig, rücksichtlich ihrer Person aber ungiltig. In ähnlicher Weise gestattet der §. 135 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem jüdischen Ehegatten, seine Gattin wegen Ehebruches durch Uebergabe des Scheidebriefes zu entlassen, während die Gattin wegen gleichen Fehltrittes ihres Gatten kein Recht auf Trennung der Ehe hat, was vom Standpunkte des allgemeinen Rechtes aus als Ungerechtigkeit erscheint.

Da nun die in den §§. 125 bis 136 des bürgerlichen Gesetzbuches für die Juden erlassenen, speciell aus den religiösen Anschauungen derselben hervorgegangenen Bestimmungen bloße Ausnahmen von dem allgemeinen Eherechte sind, so erscheint es consequent, diese Ausnahmsbestimmungen nur in jenen Fällen, für welche sie erlassen wurden, nämlich für jene Ehen gelten zu lassen, bei welchen beide Theile sich zur jüdischen Religion bekennen.

Diese Bestimmung ist im Artikel IV dieses Gesetzentwurfes enthalten, welcher sich im Artikel V die weitere Bestimmung anschließt, daß bei Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, wohl aber einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, die gesetzlichen Vorschriften der §§. 44 bis einschließlich 123 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sowie des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47 und des Gesetzes vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 4 *sinngemäße* Anwendung finden.

*Nicht katholische* Religionsverwandte werden daher, auch wenn sie nicht der christlichen Religion angehören, die Trennung der Ehe aus den im §. 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Gründen begehren können, indem diese Ehetrennungsgründe staatlicherseits anerkannt sind, und kein Grund vorliegt, dieselben für Bekenner einer nicht christlichen Religion zu erweitern oder zu beschränken.

Die Beurtheilung der gemischten Ehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Eherechtes findet auch auf die Form der Eheschließung volle Anwendung; denn solange der Staat die Seelsorger und sonstigen Religionsdiener als *Standesbeamte* für die vom Standpunkte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als *bürgerlicher Vertrag* erklärte Ehe beläßt, ist kein Grund vorhanden, bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen diesfalls eine Ausnahme zu machen.

Da gesetzlich gemäß §. 75 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und nach dem Gesetze vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 4 auch bei confessionell gemischten Ehen die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger Eines der Brautleute zu erfolgen hat, so kann es wohl keinem Anstande unterliegen, dies auch bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen gelten zu lassen und zu gestatten, daß z. B. bei einer Ehe zwischen Christen und Juden der jüdische Rabbiner *in seiner Eigenschaft als vom Staate bestellter Standesbeamte* die feierliche Erklärung der Einwilligung entgegennimmt.

Was erstens das sogenannte Ehehinderniß des Katholizismus betrifft, so stützt sich dasselbe

a) auf den Schlußsatz des §. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches: „Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war“;

b) auf den Schlußsatz des §. 116 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchem das Gesetz dem nicht katholischen Ehegatten aus den im §. 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Gründen gestattet, die Trennung zu begehren, „obschon der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist“, — daher folgerichtig ein akatholischer Gatte, wenn der zweite Ehetheil schon zur Zeit der Eheschließung sich zur katholischen Kirche bekannte, von dem ihm im §. 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen kann. Weiters beruht dieses Ehehinderniß

c) auf den Hofdecreten vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61, nach welchen, wenn Ehen nichtkatholischer, christlicher Religionsverwandter dem Bande nach getrennt werden, der getrennte Akatholik sich nur wieder mit einer akatholischen, nicht aber mit einer katholischen Person verehelichen darf; ein Katholik kann daher niemals einen Akatholiken ehelichen, wenn dieser von seinem früheren Gatten getrennt wurde und Letzterer noch lebt.

Wenn man diese gesetzlichen Bestimmungen zusammenfaßt, so ergibt sich, daß rücksichtlich der Trennbarkeit der Ehen bald der Zeitpunkt der Eheschließung, bald hingegen der Zeitpunkt der Ehetrennung maßgebend ist, — je nachdem das Eine oder Andere zur Begünstigung der katholischen Confession dienlich erschien.

Wenn daher Personen, welche zur Zeit der Eheschließung Akatholiken waren, später zur katholischen Religion übertreten, ist rücksichlich der Trennbarkeit ihrer Ehe der Zeitpunkt der beabsichtigten Trennung maßgebend, indem die Ehe nach dem ersten Satze des §. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unauflöslich ist.

Wenn hingegen zwei Katholiken mit einander oder ein Katholik mit einem Akatholiken eine Ehe schließen, so ist rücksichtlich der Trennbarkeit der Zeitpunkt der Eheschließung entscheidend und die Ehe ist, selbst wenn später beide Ehetheile zur akatholischen Religion übertreten oder sich confessionslos erklären, nach dem zweiten Satze des §. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unauflösbar, weil Einer der beiden Ehetheile zur Zeit der Eheschließung katholisch war.

Solche Rechtsungleichheit bedarf dringend einer Reform, und es muß sich die staatliche Gesetzgebung entscheiden, ob rücksichtlich der Trennbarkeit einer Ehe die Religionsangehörigkeit der beiden Ehetheile zur Zeit der Eheschließung oder zur Zeit der begehrten Ehetrennung maßgebend sein soll.

Wenn es sich um die Ungültigkeitserklärung einer Ehe handeln würde, müßte selbstverständlich der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend sein; wenn aber der Staat durch seine Gesetzgebung, wie bei manchen anderen Verträgen, auch rücksichtlich des Ehevertrages bestimmte Fälle der Auflösbarkeit desselben festsetzt, und wenn die Gründe, aus welchen die Auflösung desselben begehrt werden kann, sich auf während der Vertragsdauer eingetretene Vorfälle stützen, dann kann es nur consequent erscheinen, daß bei der Frage der Trennbarkeit einer Ehe mit Rücksicht auf die Religionsangehörigkeit der Ehegatten der Zeitpunkt der begehrten Ehetrennung als maßgebend erklärt wird.

Dies ist übrigens auch eine Consequenz des Artikels 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, nach welchem durch die Religionsänderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen verloren gehen. Wenn daher ein Katholik aus der katholischen Kirche austritt, so hat die katholische Kirche kein Recht mehr, ihn auch nur in entferntester Weise an ihre Satzungen gebunden zu erklären, und der Staat kann eine solche Prätension umsoweniger unterstützen, als er hierdurch seine Pflichten gegenüber den übrigen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften verletzen würde.

Die Aufstellung des entgegengesetzten Grundsatzes, nämlich die Beurtheilung der Trennbarkeit einer Ehe nach der Religionsangehörigkeit der Eheleute zur Zeit der Eheschließung, würde übrigens den katholischen Verhältnissen gewiß nicht zusagen; denn wenn der Zeitpunkt der Eheschließung als maßgebend erklärt werden möchte, so würde eine zwischen zwei Akatholiken geschlossene Ehe, auch wenn beide Ehetheile später zur katholischen Religion übertreten, trennbar bleiben; die katholischen Eheleute könnten daher die Trennung ihrer Ehe begehren und sich sodann wieder verehelichen, ungeachtet dies nach den katholischen Glaubenssätzen, zu welchen sie sich bekennen, als Bigamie betrachtet wird.

Wird der Grundsatz anerkannt, daß rücksichtlich der Trennbarkeit einer Ehe der Zeitpunkt der begehrten Ehetrennung maßgebend ist, dann ergeben sich hieraus, mit Rücksicht auf die für die verschiedenen Religionsangehörigen bestehenden Gesetze, die Rechtsfolgerungen von selbst dahin, daß

1. eine Ehe, wenn beide Ehetheile zur Zeit der begehrten Trennung katholisch sind, unauflöslich sei, und zwar auch dann, wenn zur Zeit der Eheschließung ein oder beide Ehetheile sich zu einer anderen Religion bekannten;

2. ist einer der beiden Eheleute zur Zeit der begehrten Ehetrennung akatholisch, so steht ihm das Recht zu, aus den im §. 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Gründen die Trennung der Ehe zu begehren: er kann an seinem Rechte, sich von seinem Ehegatten loszulösen, dadurch nicht gehindert werden, daß er selbst ehemals katholisch war, oder daß der andere Ehetheil katholisch ist; es liegt auch

3. kein Grund vor, von Seite der staatlichen Gesetzgebung zu hindern, daß eine getrennte akatholische Person bei ihrer Wiederverehelichung eine katholische Person heirate; denn wenn der Staat die Ehe als getrennt, den getrennten Akatholiken daher als unverehelicht anerkennt, so kann er aus dem bestandenen aber vollständig gelösten Ehebande in keiner Richtung ein Hinderniß der Wiederverehelichung ableiten; der Staat kann auch nicht dulden, daß der auf Grundlage der Staatsgesetze von den competenten Gerichten erfolgte Ausspruch der vollständigen Lösung eines bestimmten Ehebandes von irgend Jemandem im Staate nicht anerkannt werde.

Die Aufhebung der früher citirten Hofdecrete vom 26. August 1814, Nr. 1099 J. G. S., und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. B., ist daher nicht nur eine Consequenz des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Kirchen und Religionsgesellschaften, sondern sie ist auch im Interesse der Auctorität der staatlichen Gesetzgebung und der Unantastbarkeit der auf Grundlage der Gesetze erfolgten richterlichen Entscheidungen dringend geboten.

Abgesehen aber auch von der Selbständigkeit der staatlichen Gesetzgebung in Ehesachen, könnte selbst dann, wenn der katholischen Kirche eine Judicatur über die Trennbarkeit oder Untrennbarkeit einer Ehe eingeräumt werden wollte, diese sich doch gewiß nur auf die Angehörigen der katholischen Kirche erstrecken, keinesfalls aber könnte der katholischen Kirche eine Entscheidung über die Angelegenheiten einer anderen Kirche, somit auch nicht über die Frage, ob eine Ehe zwischen Akatholiken trennbar sei, eingeräumt werden. Steht ihr aber eine solche Beurtheilung nicht zu, dann bleibt unzweifelhaft in jedem einzelnen Falle nur der auf Grundlage der Staatsgesetze geschöpfte Ausspruch des competenten Richters über die vollständige Lösung des Ehebandes. Der in dieser Weise getrennte Akatholik muß von Jedermann, somit auch von den katholischen Glaubensgenossen und deren als Kirche aufzufassenden Gesammtheit als unverehelicht anerkannt werden. Der Staat kann somit auch einen katholischen Staatsbürger nicht hindern, sich mit demselben zu verehelichen, wenn er nicht die Ansichten einer Kirche höher stellen will, als die Auctorität seiner eigenen Institutionen.

Die besprochenen Grundsätze über die Aufhebung des Ehehindernisses des Katholizismus finden ihre Durchführung in dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe, in dem beantragt wird, den früher citirten Schlußsatz des §. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die Hofdecrete vom 26. August 1814, Nr. 1099, J. G. S. und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S., aufzuheben und den §. 116 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abzuändern.

Man kann gegen diese beantragte Reform nicht die Einwendung erheben, daß durch dieselbe der Uebertritt vom Katholizismus zu einer anderen Religion gefördert wird. Das Gesetz wirkt in beiden Richtungen gleichmäßig, und da es rücksichtlich der Trennbarkeit einer Ehe aus den angeführten Gründen den Zeitpunkt der Ehetrennung als maßgebend erklärt, so gestattet es jenen Personen, welche als Akatholiken eine Ehe schloßen, zur letzterwähnten Zeit aber Katholiken sind, die Trennung der Ehe nicht.

Die vorerwähnte Einwendung könnte sich daher nur auf die Voraussetzung stützen, daß das Bestreben, die Trennbarkeit einer Ehe zu erzielen, häufiger eintreten werde, als die Hinneigung zu einem Religionswechsel, durch welchen eine trennbare Ehe untrennbar wird. Wenn aber diese Voraussetzung richtig wäre, dann würde der Grund zu derselben nicht in dem vorliegenden Gesetzentwurfe, sondern in den bestehenden Verhältnissen gesucht werden müssen.

Es läßt sich gewiß nicht bezweifeln, daß in Fällen, wie selbe der §. 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anführt, man dem schuldlosen Ehetheile vollkommen zustimmen muß, wenn derselbe die eheliche Gemeinschaft mit seinem schuldbeladenen und in dieser Lebensweise verharrenden Ehetheile aufgibt; ebensowenig läßt sich bestreiten, daß durch ein solches Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft sehr häufig Lebensverhältnisse entstehen, welche der Sittlichkeit ebensowohl als anderen staatlichen Interessen zuwiderlaufen. Die katholische Kirche vermochte mit ihrem Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe diesem Uebelstande nicht zu begegnen; im staatlichen Interesse liegt es aber gewiß mehr, die Wiederverehelichung zu gestatten, als derlei unnatürliche und unsittliche Zustände durch Verweigerung der Wiederverehelichung zu fördern.

Wenn daher auch der Staat in der Ehegesetzgebung rücksichtlich der Katholiken, deren Anschauungen und Glaubenssätzen willfahrend, die Ehen zwischen Katholiken als unauflöslich anerkennt, so kann man

doch andererseits unmöglich vom Staate verlangen, daß derselbe unter Verletzung seiner Pflichten gegen andere von ihm als gleichberechtigt anerkannte Religionsgenossenschaften und gegen sein eigenes Interesse diese Unauflösbarkeit der Ehe auch auf Personen ausdehnt, welche aus der katholischen Kirche rechtsgiltig ausgetreten sind.

Das Ehehinderniß des Katholicismus ist daher weder mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch mit den ethischen Grundlagen des Staates vereinbar, daher der Antrag des Ausschusses auf Aufhebung desselben keiner weiteren Begründung bedarf.

Was 3. das Ehehinderniß der höheren Weihen bei Geistlichen und des Gelübdes der Ehelosigkeit bei Ordenspersonen anbelangt, so ist wohl nicht zu verkennen, daß der Staat kein Interesse an dem Fortbestande des Cölibates hat.

Allein das Cölibat ist eine die inneren Angelegenheiten der Kirche betreffende Anordnung, zu welcher die Kirche innerhalb der im Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, festgesetzten Grenze berechtigt ist.

Hieraus kann allerdings nicht gefolgert werden, daß der Staat verpflichtet sei, dieser kirchlichen Anordnung auf dem Gebiete der staatlichen Gesetzgebung über das Eherecht soweit Rechnung zu tragen, daß er das Cölibat bei Geistlichen und Ordenspersonen als ein Ehehinderniß anerkennt; ja es läßt sich vielmehr nicht bezweifeln, daß die staatliche Gesetzgebung, welche schon zur Zeit des Erscheinens des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe als bürgerlichen Vertrag behandelt hat, berechtigt sei, die Ehehindernisse nur vom rein staatlichen Standpunkte zu beurtheilen.

Auch vom rein staatlichen Standpunkte aus bestehen aber, nach Ansicht der Majorität des Ausschusses, wichtige Gründe, dieses Ehehinderniß nicht vollständig aufzuheben, sondern bloß in seiner Tragweite zu beschränken.

Bei diesem Ehehindernisse handelt es sich nicht um die unmittelbare Rückwirkung dogmatischer Bestimmungen auf die Glaubensgenossen, sondern um Verpflichtungen, welche die Geistlichen und die Ordenspersonen der Kirche oder dem Orden gegenüber im Alter voller Selbstberechtigung freiwillig in feierlicher Weise übernommen haben, an welche sie sich daher, solange sie dem geistlichen Stande oder dem Orden angehören, selbst als gebunden anerkennen müssen.

Das feierliche Gelübde des Geistlichen bei Empfang höherer Weihen und das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit bei dem Eintritte in einen Orden ist gewiß der kirchlichen Institution des Eides und der Angelobung an Eidesstatt nahe verwandt. Es ließe sich daher vom ethischen Standpunkte nicht rechtfertigen, wenn der Staat, welcher selbst die kirchliche Institution des Eides, sowie die feierliche Angelobung an Eidesstatt zur Bekräftigung von dem Staate gegenüber eintretenden Verpflichtungen in Anwendung bringt und die Verletzung der Heiligkeit des Eides mit dem Strafgesetze bedroht, die der Kirche gegenüber abgelegten feierlichen Gelübde unberücksichtigt lassen würde.

Dagegen muß aber auch anerkannt werden, daß das Ehehinderniß der höheren Weihen bei Geistlichen staatlicherseits nur insolange als bestehend angesehen werden kann, als der betreffende Geistliche der Kirche, in welcher er die höheren Weihen empfangen hat, angehört. Denn gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, gehen durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an dem Ausgetretenen verloren.

Der Staat kann Jemanden, welcher aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, nicht mehr als Katholiken, daher auch nicht als katholischen Geistlichen ansehen, ihn daher auch nicht mehr den diesfälligen Beschränkungen unterworfen betrachten; eine andere Art des Austrittes aus dem geistlichen Stande als durch den Austritt aus der Kirche kennen die Staatsgesetze nicht.

Anders verhält es sich diesfalls bezüglich der Ordenspersonen, welche ohne Empfang der höheren geistlichen Weihen das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, Bei solchen Ordenspersonen bildet das Gelübde der Ehelosigkeit einen Theil des Ordensprofesses und ist mit der Ordensangelegenheit so enge verbunden, daß es durch den Austritt aus dem Orden als erloschen betrachtet werden muß. Bisher ist zwar die Form des Austrittes aus solchen Orden noch nicht gesetzlich geregelt, allein in dem vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften wird diesfalls Vorsorge getroffen.

In praktischer Beziehung dürfte die von der Majorität des Ausschusses beantragte Beschränkung des Ehehindernisses der höheren Weihen bei Geistlichen und des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit bei Ordenspersonen, mit der vollständigen Aufhebung dieses Ehehindernisses ziemlich gleichbedeutend sein;

denn es läßt sich das Recht der Kirche, einen Geistlichen, welcher sich verehelicht hat, auszuschließen, gewiß ebensowenig bestreiten, als das Recht eines Ordens, ein Mitglied auszuschließen, welches unter Verletzung des feierlichen Gelübdes sich verehelichte. Daß die Kirche und die Orden von diesem Rechte in jedem einzelnen Falle Gebrauch machen würden, dürfte nicht zu bezweifeln sein, daher der Geistliche aus der Kirche und die Ordensperson aus dem Orden im Falle der Verehelichung jedenfalls ausscheiden muß.

Was schließlich den Antrag betrifft, das Gesetz auch auf die bereits geschlossenen Ehen in Anwendung zu bringen, so fließt dieser Antrag aus dem Grundsatze, daß bei der Beurtheilung der Trennbarkeit einer Ehe die zur Zeit der eintretenden Ehetrennung bestehenden Verhältnisse maßgebend sind. Diese Rückwirkung entspricht übrigens auch der in Artikel IV, §. 1 des Gesetzes vom 25. November 1868, R. G. B. Nr. 47, enthaltenen analogen Bestimmung.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Abgeordnetenhause den beigedruckten Gesetzentwurf zur Annahme.

Eine Minorität von acht Mitgliedern des Ausschusses hat das gleichfalls beigefügte Minoritätsvotum zu den Artikeln I und II des Gesetzentwurfes angemeldet.

Wien, am 18. December 1875.

**Hopfen,**
Obmann.

**Dr. A. Weeber,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . .,

betreffend die

## Abänderung mehrerer Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des Eherechtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Das im §. 63 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Ehehinderniß erlischt bei Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung der Geistlichen nicht gestattenden Kirche oder Religionsgesellschaft, bei Ordenspersonen durch den Austritt aus dem Orden.

### Artikel II.

Der §. 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird aufgehoben.

### Artikel III.

Der Schlußsatz des §. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches des Inhaltes: „Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war," und die Hofdecrete vom 26. August 1814, Nr. 1099 J. G. S., und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S., werden aufgehoben.

### Artikel IV.

Der §. 116 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches tritt in seiner bisherigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:

§. 116.

Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten, aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon sich der andere Theil zur katholischen Religion bekennt.

## Artikel V.

Die Bestimmungen der §§. 125 bis einschließlich 136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches finden nur dann Anwendung, wenn sich beide Ehegatten zur jüdischen Religion bekennen.

## Artikel VI.

Bei Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, wohl aber einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, finden die gesetzlichen Vorschriften der §§. 44 bis einschließlich 122 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, und des Gesetzes vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 4, sinngemäße Anwendung und es sind unter „Festtagen“ auch der Sabbath, unter „Seelsorgern“ auch die Rabbiner oder sonst zur Ausübung der kirchlichen Functionen berufenen Religionsdiener und unter „Pfarrbezirken“ die Bezirke zu verstehen, für welche die vorgenannten Personen in der betreffenden Religionsgenossenschaft bestellt sind.

Hinsichtlich der Trennbarkeit dieser Ehen sind Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

## Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; dasselbe findet auch auf die bereits geschlossenen Ehen Anwendung.

## Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Cultus beauftragt.

---

# Minoritätsantrag

zu

## Artikel I und II.

Die Gefertigten beantragen, daß statt der Artikel I und II folgender Artikel gesetzt werde, als:

Artikel I.

Die §§. 63 und 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden aufgehoben.

**Dr. Granitsch.**
**E. Sueß.**
**Göllerich.**
**Dr. Heilsberg.**
**Sturm.**
**Dinstl.**
**Ruß.**
**Dr. Joseph Kopp.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . .

betreffend die

## Errichtung des Josef Graf Baworowski'schen Fideicommisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von Josef Grafen Baworowski angesuchte Errichtung eines Fideicommisses, welches zu bestehen hat:

1. Aus den in Galizien gelegenen Gütern Nizborg nowy und Nizborg stary;

2. aus dem im Czortkower Kreise in Galizien gelegenen Gute Czaborowka sammt allem zu diesen Gütern gehörigen Zugehöre, insbesondere allen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, allem auf diesen Gütern befindlichen Fundus instructus und der gesammten Wohnungs- und Wirthschaftseinrichtung;

3. aus einem auf den dem Grafen Josef Baworowski gehörigen zwei Drittel-Antheilen des Gutes Kopyczynce cum appertinentiis in Galizien pfandrechtlich mit pupillarmäßiger Sicherheit einzuverleibenden Geldbetrage per 150.000 fl. österr Währ., wird bewilligt.

§. 2.

Für dieses Fideicommiß hat die diesem Gesetze angeschlossene und gleichzeitig mit demselben in Wirksamkeit tretende, von Josef Grafen Baworowski ausgefertigte Fideicommiß-Errichtungsurkunde zu gelten.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 20. December 1875 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 20. December 1875.

**Fürst Carl Auersperg** m. p.

**Roschmann** m. p.,
Schriftführer.

**Beilage der Regierungsvorlage.**

# Errichtungs-Urkunde

für das

## Graf Baworowski'sche Familienfideicommiß.

### I.

Das gräflich Baworowski'sche Familienfideicommiß wird als ein Real- und Pecuniarfideicommiß errichtet.

Das Realfideicommiß besteht aus den in Galizien gelegenen Gütern Nizborg Novy und Nizborg Stary im ermittelten Schätzungswerthe von . . . . . . . . . . . . . . . . . . 204.821 fl. 24 kr. schreibe Zweihundert viertausend achthundert einundzwanzig Gulden 24 kr.; ferner aus dem im Czortkower Kreise in Galizien gelegenen Gute Czaborowka im ermittelten Schätzungswerthe von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 157.437 „ 90 „ schreibe Einhundert siebenundfünfzigtausend vierhundert siebenunddreißig Gulden 90 kr.; sammt allem zu diesen Gütern gehörigen Zugehör, insbesondere allen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, allem auf diesen Gütern befindlichen Fundus instructus und der gesammten Wohnungs- und Wirthschaftseinrichtung, über welches Zugehör ein besonderes Inventar errichtet werden wird.

Das Pecuniarfideicommiß aber besteht aus einem auf den mir eigenthümlich gehörigen zwei Drittheilen des Gutes Kopyczynce in Galizien mit pupillarmäßiger Sicherheit intabulirten Geldbetrage von . . . . . . . . . . . . . . . . . 150.000 „ — „ schreibe Einhundert fünfzigtausend Gulden; wonach das gesammte Fideicommiß einen

Werth von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 512.259 fl. 14 kr. schreibe Fünfhundert zwölf Tausend zweihundert neunundfünfzig Gulden 14 kr. öster. Währ. repräsentirt.

Dieses gesammte dem Fideicommisse gewidmete Vermögen darf während der Dauer des Fideicommißbandes weder im Ganzen noch theilweise veräußert, noch auch getheilt werden, sondern es hat dasselbe ungeschmälert und ungetheilt im Besitze und Genusse der jeweilig zum Fideicommisse berufenen Personen zu bleiben.

### II.

Diese Fideicommißstiftung hat sogleich in Kraft zu treten und soll die Nachfolge in das Fideicommiß nach den in dem gegenwärtig geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Grundsätzen über die Primogenitur und den in dem folgenden Absatze vorkommenden Bestimmungen stattfinden.

### III.

Zum Besitze und Genusse des Fideicommisses berufe ich meine ehelichen Descendenten und in deren Ermanglung Seitenverwandten in der nachfolgenden Reihenfolge:

1. Unmittelbar nach meinem Ableben gelangt zum Fideicommisse:

a) mein ältester Sohn oder dessen männliche eheliche Abstämmlinge nach der Ordnung der Erstgeburt. Falls aber dieser ohne Hinterlassung männlicher ehelicher Nachkommen vor mir versterben sollte, so gelangt das Fideicommiß:

b) an jenen von meinen Söhnen oder dessen männliche eheliche Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt, welcher dem Erstgebornen (a) am Alter zunächst steht und welcher oder dessen Nachkommen mich überleben werden;

c) Sollten alle meine Söhne ohne Hinterlassung männlicher ehelicher Nachkommen vor mir verstorben sein, so gelangt der Besitz und der Genuß des Fideicommisses an jene meiner Töchter oder deren männliche eheliche Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt, welche die ältere ist und welche, oder deren männliche eheliche Nachkommen mich überleben werden. Sollten endlich alle meine Söhne und alle meine Töchter ohne Hinterlassung von männlichen oder weiblichen zum Fideicommisse berufenen Nachkommen vor mir verstorben sein, so berufe ich zum Fideicommisse:

d) nachfolgende Stämme, nämlich:

α) die Descendenz meiner Schwester Gräfin Pauline Los,

β) die Descendenz meiner Schwester Gräfin Marie Goluchowska,

und zwar in der Art, daß diese Stämme in der angeführten Ordnung erst dann zum Besitze des Fideicommisses gelangen, wenn der Mannsstamm des vorhergehenden Stammes erloschen ist, in jedem Stamme aber die ältere Linie von der jüngeren und in jeder Linie der Erstgeborne vor den Nachgebornen den Vorzug hat.

2. Nach dem Ableben des ersten nach den Bestimmungen des §. III, 1 zum Besitze des Fideicommisses gelangten Fideicommißinhabers folgen in das Fideicommiß seine männlichen ehelichen Abstämmlinge nach den Grundsätzen der Erstgeburt; nach ihrem gänzlichen Erlöschen aber die männlichen ehelichen Abstämmlinge von dem sub 1 erwähnten, nächst jüngeren Geschlechte, nach dessen gänzlichem Erlöschen aber die männlichen ehelichen Abstämmlinge eines der folgenden Geschlechter nach der in 1 angeführten Reihenfolge und unter steter Festhaltung der Grundsätze der Primogenitur, so daß in jedem Geschlechte die ältere Linie vor der jüngeren und in jeder Linie der ältere männliche Abstämmling vor dem jüngeren den Vorzug hat.

## IV.

Die Nachkommen der weiblichen Linien bleiben von der Nachfolge in das Fideicommiß so lange ausgeschlossen, als noch in einem von den berufenen Geschlechtern (§. III 1) zur Nachfolge befähigte Abstämmlinge der männlichen Linien vorhanden sind. Von dieser Regel tritt eine Ausnahme nur insoferne ein, als die im §. III 1, d, berufenen Geschlechter erst dann zum Fideicommisse gelangen, wenn sowohl die männlichen, als die weiblichen Linien der sub. III 1 a bis c berufenen Geschlechter gänzlich erloschen sind.

Sobald aber eines dieser sub III, 1, d berufenen Geschlechter zum Fideicommisse gelangt ist, so haben in diesen Geschlechtern untereinander immer wieder die männlichen Linien den weiblichen voranzugehen, so daß also die männlichen Linien des nachberufenen Geschlechtes durch die vorhandenen weiblichen Linien des vorberufenen Geschlechtes nicht ausgeschlossen werden.

Es soll daher das Fideicommiß, mit Ausnahme des erwähnten Falles, erst nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes in allen Geschlechtern §. III. 1) auf die Nachkommen der weiblichen Linien, und zwar zuerst auf die weiblichen Abstämmlinge des letzten männlichen Besitzers, oder in deren Ermanglung, auf die demselben dem Grade nach zunächst stehende und bei gleich nahen, auf die ältere weibliche Linie, und so fort nach der für die männliche Geschlechtsfolge hier vorgeschriebenen Ordnung übergehen. Jedoch haben in der zum Fideicommisse gelangenden weiblichen Linie die männlichen Abstämmlinge den weiblichen voranzugehen, außer in dem Falle, wenn das Fideicommiß unmittelbar nach meinem Ableben nach §. III, 1 c an eine meiner Töchter gelangt. In diesem Falle soll nämlich der Tochter der Vorzug vor ihren männlichen Descendenten gebühren.

## V.

Im Zweifel, welcher von mehreren gleichzeitig Gebornen (Zwillingen, Drillingen) der Erstgeborne und sohin zur Nachfolge in das Fideicommiß berufen sei, hat das Loos zu entscheiden.

1*

## VI.

Von der Nachfolge in das Fideicommiß werden ausgeschlossen:

a) die unehelichen Kinder, b) die Wahl- (Adoptiv-) Kinder, c) Personen, die einer leichtsinnigen oder muthwilligen Crida, dann d), jene, die eines in betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erkannt worden sind; e) Personen, über welche wegen Gebrechen des Geistes die gerichtliche Curatel rechtskräftig verhängt ist, oder welche rechtskräftig als Verschwender erklärt wurden, f) Personen, denen wegen des wider ihren Vorfahren verhängten Adelsverlustes der Adel nicht zu Theil geworden ist, oder welchen derselbe für ihre Person entzogen worden ist.

## VII.

Sollten bei einer schon im Besitze und Genusse des Fideicommisses befindlichen Person die im §. VI lit. c, d oder f angeführten Fälle eintreten, so wird dieselbe des Rechtes auf Besitz und Genuß des Fideicommisses ohne weiters verlustig. Falls aber ein Fideicommißbesitzer wegen Gebrechen des Geistes unter gerichtliche Curatel gestellt oder als Verschwender erklärt worden wäre, so soll er deßwegen seines Rechtes noch nicht verlustig werden.

## VIII.

Diejenigen, welche nach §. VI von der Nachfolge in das Fideicommiß ausgeschlossen, sowie Diejenigen, welche nach §. VII ihres Besitzrechtes verlustig geworden sind, sind für ihre Person so zu betrachten, als ob sie nicht vorhanden wären, und es haben jene Personen in den Besitz und Genuß des Fideicommisses zu treten, welche dazu berufen waren, falls der Ausgeschlossene oder Verlustiggewordene zur Zeit des Eintrittes jenes Ereignisses, welches seine Ausschließung oder den Verlust seines Rechtes bewirkte, nicht am Leben gewesen wäre.

Sollte jedoch eine vom Fideicommisse nach §. VI c, d, e, ausgeschlossene oder eine des Fideicommisses aus diesen Gründen verlustig gewordene Person zur Zeit ihrer Ausschließung oder ihres Verlustes keinen zur Nachfolge befähigten Nachkommen haben, solchen aber in der Folge erhalten, oder sollte eine nach §. VI, lit. f vom Fideicommisse ausgeschlossene oder desselben verlustig gewordene Person des Adels wieder theilhaftig werden, so tritt im ersten Falle der nachgeborne Abstämmling mit dem Tage seiner Geburt, im zweiten Falle aber der des Adels wieder theilhaftig gewordene mit dem Tage, als ihm der Adel zu Theil geworden, in den Besitz und Genuß des Fideicommisses ein, und ist ihm derselbe von dem zur Zeit bestehenden Besitzer allsogleich zu überlassen.

## IX.

Sobald die Bewilligung zur Fideicommißerrichtung erfolgt ist, ist ein vollständiges Inventar des gesammten zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens zu errichten; ein gleiches Inventar ist auch nach meinem Ableben zu errichten und zur Grundlage der Uebergabe des Fideicommisses in den Besitz meines zunächst berufenen Nachfolgers zu machen. Ebenso ist bei dem Tode oder sonstigen Austritte eines jeden künftigen Fideicommißbesitzers ein neues Inventar nach dem Zustande des Fideicommißvermögens, in welchem er es hinterlassen hat, zu errichten, und falls nach Entgegenhaltung des neuen mit dem erstbezeichneten Inventar ein Abgang an dem Fideicommißvermögen oder eine aus einem Verschulden des abtretenden Besitzers erstandene Beschädigung sich ergeben sollte, der Ersatz aus dem hinterlassenen Allodialvermögen des letzten Fideicommißbesitzers einzubringen.

Sollte der letzte Besitzer aber kein oder kein hinreichendes Allodialvermögen hinterlassen, so ist der Ersatz von dem nächstfolgenden Fideicommißbesitzer zu leisten, so daß die Fideicommißstiftung immer in ihrem ursprünglichen Zustande erhalten bleibe.

## X.

Jeder Fideicommißbesitzer ist verpflichtet, seinen Geschwistern eine jährliche Apanage und zwar jedem Bruder im Betrage von Eintausend und jeder Schwester im Betrage von Fünfhundert Gulden österreichischer Währung von seinem Besitzantritte angefangen in halbjährigen Anticipativraten so lange auszuzahlen, als selbe am Leben sind, oder so lange die Schwester nicht verehelicht ist.

Einbändige Geschwister haben auf diese Apanage nur dann Anspruch, wenn sie von dem nämlichen Vater, durch welchen das Fideicommiß dem letzten Besitzer zugefallen ist, abstammen.

Ebenso gebührt eine Apanage der von dem verstorbenen Fideicommißbesitzer hinterlassenen Witwe, und zwar im Betrage von jährlichen fünfzehnhundert Gulden österreichischer Währung, welche ihr der jeweilige Fideicommißbesitzer vom Todestage ihres Ehegatten in halbjährigen Anticipativraten bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung zu entrichten hat. Hiebei wird aber als Grundsatz festgestellt, daß alle diese Apanagen an die Geschwister und die Witwe ohne Rücksicht auf deren Zahl, selbst in dem Falle, daß Geschwister und Witwen mehrerer Fideicommißbesitzer zusammentreffen würden, zusammengenommen den fünften Theil der reinen Einkünfte des Fideicommißvermögens — bei deren Berechnung die zur Verzinsung und Depurirung der auf dem Fideicommisse auf Grund der Bewilligung der Fideicommißbehörde lastenden Schulden erforderlichen Beträge nicht in Abzug zu bringen sind — nicht übersteigen dürfen. Deßhalb sollen die später in den Genuß der Apanage eintretenden Familienglieder nur den durch die Bezüge der früher Apanagirten noch nicht erschöpften Theil dieses Fünftheiles, so wie den nach der Hand in Erledigung kommenden Betrag ansprechen können.

Dieser restliche Betrag ist unter die zum Bezuge der Apanage Berechtigten im Verhältnisse zu jenem Betrage zu ertheilen, auf welchen die Familienglieder nach der Vorschrift dieses Paragraphes Anspruch machen können. Auch hat der Grundsatz zu gelten, daß wegen des Eintretens eines neuen zum Bezuge der Apanage berechtigten Familiengliedes die früheren sich keinen Abzug machen zu lassen brauchen. Ebenso ist auch in dem Falle, als der fünfte Theil der reinen Einkünfte nicht einmal zur Berichtigung der Bezüge der gleichzeitig Apanagirten hinreichen sollte, dieses Fünftheil unter die Berechtigten im Verhältnisse zu der in diesen Paragraphen normirten Höhe ihrer Ansprüche zu vertheilen. Zur Beseitigung aller Zweifel über die Höhe des zur Bestreitung der Apanagen bestimmten Fünftheiles der reinen Einkünfte hat die Fideicommißbehörde bei jeder Inventursaufnahme von Amtswegen, und im Falle einer durch keine amtliche Inventursaufnahme hervorgekommenen Verminderung oder einer Vermehrung des Fideicommißvermögens über Ansuchen des Fideicommißbesitzers oder eines Apanageberechtigten diesen fünften Theil für die ganze nächstfolgende Besitzperiode, respective bis zu einer neuen ämtlichen Feststellung definitiv mit Ausschluß jedes weiteren Rechtsmittels festzusetzen, wogegen den zur Apanage Berechtigten bei sonstigem Verluste ihres Anspruches keine Einsprache gestattet ist. Das Recht zum Bezuge der Apanage geht verloren, wenn der Berechtigte einer in betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht begangenen strafbaren Handlung schuldig erkannt worden ist.

## XI.

In Betreff der Sicherstellung des Fideicommißvermögens, der Belastung und Depurirung desselben und aller anderen, hier nicht ausdrücklich berührten Verhältnisse haben die jeweiligen gesetzlichen Verordnungen zu gelten.

## XII.

Zur Entscheidung aller auf dieses Fideicommiß bezüglichen Fragen ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Lemberg oder ein anderes in Zukunft etwa an dessen Stelle tretendes Gericht in Lemberg zuständig, welchem auch alle zur Nachfolge berufenen Personen, sowie die Curatoren bezüglich des Fideicommisses unterworfen sein sollen.

## XIII.

Dieses Fideicommiß erlischt, wenn die sämmtlichen oben zur Nachfolge berufenen Geschlechter ausgestorben sind, in welchem Falle der letzte Besitzer über das Fideicommißvermögen, wie über sein sonstiges frei vererbliches Vermögen ohne jede Beschränkung letztwillig disponiren kann.

**Graf Josef Baworowski** m. p.

(L. S.)

# Bemerkungen

zu dem

# Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung eines gräflich Baworowski'schen Fideicommisses.

Das Fideicommiß, dessen Errichtung Josef Graf Baworowski anstrebt, soll aus einem Real- und einem Pecuniarfideicommisse bestehen. Erstens würde aus den Gütern Nizborg nowy, Nizborg stary und Czaborowka zu bilden sein. Diese sind in Galizien im Husiatyner Bezirke gelegen und haben nach den vorgelegten Behelfen einen Flächeninhalt von 4293 Joch, 1198 Quadratklafter, und zwar Nizborg nowy 1243 Joch, 1226 Quadratklafter, Nizborg stary 1542 Joch, 1004 Quadratklafter und Czaborowka 1507 Joch, 568 Quadratklafter.

| | | |
|---|---|---|
| Hievon entfallen auf Ackerland | 2984 Joch, | 616 Quadratklafter, |
| auf Wald | 823 „ | 817 „ |
| auf Wiese und Weide | 309 „ | 952 „ |

Nach den Schätzungsoperaten beträgt der Werth von

| | |
|---|---|
| Nizborg nowy und stary sammt Zugehör | 204.821 fl. 24 kr. |
| Czaborowka | 157.437 „ 90 „ |
| Gesammtwerth | 362.259 fl. 14 kr. |
| Das Pecuniarfideicommiß soll bestehen aus einem Capitale per | 150.000 „ — „ |
| Der Werth des Gesammtfideicommisses betrüge | 512.259 fl. 14 kr. |

Die Güter, welche das Realfideicommiß zu bilden bestimmt sind, sind das Eigenthum des Grafen Josef Baworowski und (mit Ausnahme des für die Kirche Nizborg auf den Gütern Nizborg einverleibten Rechtes des freien Mahlens) lastenfrei. Das Pecuniarfideicommiß soll auf dem dem Grafen Josef Baworowski gehörigen Antheile von zwei Dritteln des Gutes Kopyczynce einverleibt werden; dieser ist mit 289.779 fl. 30 kr. bewerthet, und da er (mit Ausnahme einiger unbedeutender Präſtationen) lastenfrei ist, so bietet er für das Fideicommißcapital zureichende Sicherheit (§§. 230, 1374 a. b. G. B.).

Ueber das Gesuch des Grafen Josef Baworowski hat das hohe Herrenhaus schon in der Sitzung vom 27. Jänner 1873 Beschluß gefaßt und hiermit den von der Regierung wegen Errichtung des Fideicommisses vorgelegten Gesetzentwurf genehmigt. Im hohen Abgeordnetenhause kam der Entwurf vor der Auflösung des Hauses nicht mehr in Berathung.

Josef Graf Baworowski ist neuerlich um die Bewilligung zur Errichtung des Fideicommisses eingeschritten und hat eine Fideicommiß-Errichtungsurkunde vorgelegt, durch welche in einigen Punkten an der früher vorgelegten Urkunde Aenderungen vorgenommen worden sind. Es ist hiermit Bedenken Rechnung getragen worden, welche die Commission des Herrenhauses in dem Berichte vom 9. Jänner 1873, Nr. 894 (VII. Session, Beilage Nr. 137), ausgesprochen hat.

Die Nachfolge ist in der Errichtungsurkunde nach den Grundsätzen der Primogenitur geordnet; es sind zur Nachfolge die Kinder des Fideicommißerrichters und deren Descendenten, nach deren Aussterben die Descendenten der beiden Schwestern des Fideicommißerrichters berufen. Eine weitere Berufung, welche in der früheren Urkunde enthalten war, findet nicht statt.

Als Fideicommißbehörde tritt das Landesgericht Lemberg ein, während früher das Landesgericht Wien hierzu bestimmt war.

In eine weitere Darlegung des Inhaltes der Errichtungsurkunde wird nicht eingegangen, da die Commission des hohen Herrenhauses sich dahin ausgesprochen hat, daß für die Mitwirkung des Reichsrathes „nur die allgemeinen politischen und volkswirthschaftlichen Gründe von Fall zu Fall bestimmend sein können“.

In dieser Richtung wird darauf hingewiesen, daß die Ministerien des Innern und des Ackerbaues erklären, in Galizien bestehen nur wenige Fideicommisse, und die Culturzustände dieses Landes lassen den Bestand leistungsfähiger Familien geradezu als wünschenswerth erscheinen.

Da nach Ansicht der Regierung öffentliche Rücksichten der Fideicommissirung sonach nicht entgegenstehen und auch vom Rechtsstandpunkte Bedenken nicht vorhanden sind; so wären nach diesen beiden Richtungen die Bedingungen für die Bewilligung der angesuchten Errichtung des Fideicommisses gegeben.

Wien, den 20. October 1875.

**Glaser.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

betreffend die

## Vereinigung der Erzherzog Albrecht-Bahn, der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów, dann der Dniesterbahn mit der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Vereinigung der Erzherzog Albrecht-Bahn und der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów, eventuell auch der Dniesterbahn mit dem Unternehmen der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft die in diesem Gesetze angeführten Begünstigungen zu gewähren und diesfalls die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen.

### Artikel II.

Für die Uebertragungsgeschäfte, welche die Erwerbung der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen durch die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft oder die Erwerbung dieser Eisenbahnen zum Behufe ihrer Uebertragung an die genannte Gesellschaft zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die von der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft anläßlich dieser Erwerbung, insbesondere auch behufs Consolidirung ihrer schwebenden Schuld auszugebenden Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt.

Die Coupon-Stempelgebührenbefreiung kommt diesen Effecten in jener Zeitdauer zu, wie sie den Eisenbahnlinien, durch deren Erwerbung die Effecten-

ausgabe veranlaßt ist, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zugestanden wird.

## Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die auf Staatskosten im Baue begriffene Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów verkaufsweise an die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zu veräußern.

Der Verkauf hat gegen einen in neu auszugebenden und zum vollen Nennwerthe als Zahlung anzunehmenden Actien der genannten Gesellschaft, deren Verzinsung und Tilgung durch die Staatsgarantie eines Reinerträgnisses bedeckt ist, zu entrichtenden Kaufpreis von Sechszehn Millionen (16,000.000) Gulden österr. Währ. Silber zu erfolgen, von welchem Kaufpreise jedoch in dem Falle, als die Gesellschaft die für Verbrauchsmaterialvorräthe und Cassendotationen erforderlichen Auslagen aus Eigenem bestreitet, sowie als Vergütung für die ihr etwa bei Consolidirung ihrer schwebenden Schuld durch Einhaltung des Verhältnisses von $^2/_5$ Actien zu $^3/_5$ Prioritäts-Obligationen erwachsenden Coursverluste im Ganzen der Nominalbetrag von höchstens Neunhundertfünfzigtausend (950.000) Gulden österr. Währ. Silber in Abzug gebracht und zurückbehalten werden kann.

## Artikel IV.

Die Regierung wird ermächtigt, die Dniesterbahn um den Preis von Zwei Millionen Einmalhunderttausend (2,100.000) Gulden kaufsweise zu erwerben.

Für den Fall dieser Erwerbung wird dem Finanzminister die Ermächtigung zur verkaufsweisen Veräußerung der erworbenen Bahn in der Weise ertheilt, daß der Verkauf der Dniesterbahn an die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft gegen Entrichtung eines Kaufpreises im Nominalbetrage von Drei Millionen Zweimalhunderttausend (3,200.000) Gulden österr. Währ. Silber in Actien dieser Gesellschaft stattzufinden hat.

## Artikel V.

Bei Ertheilung der Concession zum Betriebe der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów an die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft, sowie bei eventueller Uebertragung der Concession für die Linien der Dniesterbahn an die oben genannte Gesellschaft kann vom Staate auf eine Concessionsdauer, welche jene der Linie Lemberg-Czernowitz (Gesetz vom 11. Jänner 1864, R. G. Bl. Nr. 5) nicht überschreiten darf, die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses zugesichert werden, dessen Höhe in Ansehung der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów mit Achthundertsechszehntausend (816.000) Gulden österr. Währ. Silber, sowie in Ansehung der Dniesterbahn mit Einhundertsechzigdreitausendzweihundert (163.200) Gulden österr. Währ. Silber festgesetzt wird.

Die Garantie hat in Ansehung der Dniesterbahn mit dem Tage ihrer Betriebsübernahme durch die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft und in Ansehung der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung mit dem Zeitpunkte ihrer Betriebseröffnung in Wirksamkeit zu treten.

Die Regierung wird ermächtigt, in Ansehung der als Kaufpreis für die Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów in den Besitz des Staatsschatzes übergehenden Actien auf den Zinsenbezug bis zu dem der Betriebseröffnung dieser Linie nachfolgenden Jahresschlusse zu verzichten.

In diesem Falle hat die Wirksamkeit der Staatsgarantie für einen dem Verzinsungs- und Tilgungserfordernisse dieser Actien gleichkommenden Theil des garantirten Reinerträgnisses erst mit dem Beginne des dem obigen Jahresschlusse folgenden neuen Jahres einzutreten.

### Artikel VI.

Zum Zwecke der Ausführung der nach Artikel V zu gewährenden, sowie der für die im Betriebe befindlichen Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau der Erzherzog Albrecht-Bahn, dann der für die österreichischen Linien Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft gewährten Garantieleistung haben für das vereinigte Unternehmen der sämmtlichen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegenen Linien der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft die nachfolgenden einheitlichen Bestimmungen (Artikel VII—IX) Anwendung zu finden.

### Artikel VII.

Die Eisenbahnlinien Lemberg-Stryj, Stryj-Stanislau und Tarnów-Leluchów, eventuell auch jene der Dniesterbahn (Chyrów-Stryj und Drohobycz-Boryslaw) sind in Absicht auf die Garantieleistung als integrirende Bestandtheile der Linien Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa, in Ansehung welcher die bisherige getrennte Garantieleistung mit 1. Jänner 1876 außer Kraft zu treten hat, zu behandeln und ist das für die neu hinzutretenden Linien garantirte Reinerträgniß, welches für die Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau vom 1. Jänner 1876 angefangen Neunhundertachtundsiebzigtausend einhundertvierzigneun (978.149) Gulden österr. Währ. Silber beträgt, und für die Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów, sowie eventuell für die Dniesterbahn im Artikel V festgestellt ist, nach erfolgtem Eintritte der Wirksamkeit der Garantie jenem Reinerträgnisse zuzurechnen, welches für die beiden Linien Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa im Gesammtbetrage von 2,200.000 fl. Silber bereits garantirt ist. Sowohl für diese beiden, als für die neu hinzutretenden, demnach für alle im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegenen Linien der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft ist vom 1. Jänner 1876 an nur eine einzige gemeinsame Betriebsrechnung zu führen.

### Artikel VIII.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie sowohl für die neuen Linien, als auch für die Linien Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Die Staatsverwaltung wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien und Obligationen-Coupons, nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtiggestellten Erfordernisses, Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Gesellschaft sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben wird.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat die Gesellschaft den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent

Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

Für die aus dem Titel der Reinertragsgarantie empfangenen Staatszuschüsse ist von der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft keine Einkommensteuer zu bezahlen.

## Artikel IX.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt und welcher in keinem Jahre den Gesammtbelauf der für alle inländischen Linien garantirten Ertragssumme überschreiten darf, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der Ueberschuß vorweg zur Bestreitung der laufenden vierpercentigen Jahreszinsen der Garantievorschußschuld zu verwenden.

Die Hälfte des hiernach erübrigenden Ueberschusses ist zur Zurückzahlung der geleisteten Vorschüsse sammt rückständigen Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefonds der österreichischen Linien zu hinterlegen.

Die Berichtigung der rückständigen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Die aus der getrennten Garantieleistung für die Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn herrührenden Garantievorschußschulden sind von der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn zu übernehmen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

## Artikel X.

Für die Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, bis 31. December 1881 unter der Bedingung zugestanden, daß die gleichartige Steuer- und Gebührenbefreiung für die Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau der Erzherzog Albrecht-Bahn mit dem gleichen Zeitpunkte erlischt. Deßgleichen hat die der Dniesterbahn concessionsmäßig gewährte zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung im Falle der Erwerbung dieser Bahn durch die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft mit dem oben bezeichneten Zeitpunkte außer Kraft zu treten.

Die den einzelnen gesellschaftlichen Linien zustehende Befreiung von der Einkommensteuer kann in der Weise ausgeführt werden, daß die Entrichtung der Einkommensteuer für die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der bestehenden inländischen Linien zu den steuerfreien Strecken stattfindet.

Die allfälligen Kosten der Notirung der gesellschaftlichen Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf der Steuerfreiheit von der Unternehmung für die einzelnen Linien zu leistenden Steuern sammt Zuschlägen dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponstempelgebühren ist dies nicht zuläßig.

## Artikel XI.

Die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft hat die Verpflichtung zu übernehmen, die neue einheitliche Waarenclassification sammt Nebenbestimmungen auf ihren alten und neuen österreichischen Linien gleichmäßig in Anwendung zu bringen und sich anstatt ihrer bisherigen concessionsmäßigen Tarife nachstehenden Maximaltarifen in Silber für ihr gesammtes österreichisches Bahnnetz zu unterziehen.

### Per Person und Kilometer.

(bei gewöhnlichen Zügen.)

| | | |
|---|---|---|
| I. Classe | 5 | Kreuzer |
| II. „ | 3·5 | „ |
| III. „ | 2·5 | „ |
| IV. „ (eventuell) | 1·5 | „ |

### Per Tonne und Kilometer:

| | | |
|---|---|---|
| Classe I. | 6 | Kreuzer |
| „ II. | 5·5 | „ |

| Wagenladungsclassen | A. | B. | C. | |
|---|---|---|---|---|
| für die ersten 100 Kilometer | 5·0 | 4·0 | 3·5 | Kreuzer |
| „ „ zweiten 100 „ | 4·0 | 3·5 | 3·0 | „ |
| „ weitere Entfernungen | 3·5 | 3·0 | 2·5 | „ |

In diesen Sätzen sind die Manipulations- und sonstigen Nebengebühren nicht inbegriffen.

Insolange in Folge der Garantievorschüsse das Staatsärar an dem Betriebserträgnisse betheiligt ist, unterliegen die innerhalb der obigen Maximalgrenzen festzustellenden Tarife, sowie alle wie immer gearteten Tarifänderungen und Frachtnachlässe der vorläufigen Genehmigung des Handelsministeriums.

Das Gleiche gilt von allen Transportverträgen mit anderen Eisenbahnverwaltungen, durch welche das garantirte Reinerträgniß geschädigt werden könnte.

## Artikel XII.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der Auswechslung der Holzbrücken der Erzherzog Albrecht-Bahn, eventuell auch der Dniesterbahn sowie der Ausführung solcher Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen, welche die Entwicklung des Verkehres auf den alten und neuen Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft erheischen sollte, einen Reservefonds im Nominalbetrage von zwei Millionen (2,000.000) Gulden österr. Währ. Silber zu bilden.

Zu diesem Zwecke kann, so oft die Nothwendigkeit derartiger Bauten und Nachschaffungen auf Grund vorgelegter Projecte und Voranschläge von der Regierung anerkannt wird, nach erfolgter Ueberprüfung der betreffenden Baurechnungen eine Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses um den Betrag der Zinsen und der Tilgungsquote der von Fall zu Fall dem Reservefonde entnommenen Summen zugestanden werden.

Wird der Reservefond durch Prioritätsobligationen gebildet, so erfolgt die Ausgabe derselben, sowie die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer dieser Prioritätsobligationen stempel- und gebührenfrei.

Eine Befreiung von der Couponstempelgebühr findet bei diesen Prioritätsobligationen nicht statt.

## Artikel XIII.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der einschlägigen Specialgesetze und Concessionsurkunden insoweit außer Kraft, als diesfalls in dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Anordnungen getroffen sind.

## Artikel XIV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

## Gesetzentwurfe, betreffend die Vereinigung der Erzherzog Albrecht-Bahn, der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów, dann der Dniesterbahn mit der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn.

Veranlassung des Eingreifens der Staatsgewalt in die Entwicklung der galizischen Bahnen.

Die bisherige Entwicklung der in den letzten Jahren in Galizien entstandenen Eisenbahnunternehmungen im Vereine mit der immer näher heranrückenden Aufgabe, für den künftigen Betrieb der dort auf Staatskosten im Baue begriffenen Eisenbahnlinie Vorsorge zu treffen, haben die Nothwendigkeit eines unmittelbaren Eingreifens der Staatsgewalt zum Zwecke der Wahrung der von ernsten Gefahren bedrohten Interessen des Reichscommunicationswesens außer allen Zweifel gestellt.

Finanzieller Nothstand der jüngsten galizischen Bahnen.

In dieser Hinsicht ist vor Allem auf die finanzielle Lage der hier zunächst in Betracht kommenden jüngsten galizischen Bahnen, nämlich der Dniesterbahn und der Erzherzog Albrecht-Bahn, zu verweisen, deren Bestand durch die ungünstigen Betriebsergebnisse, zum Theile auch durch die aus Bauverlusten entstandene und stetig anwachsende Schuldenlast gefährdet erscheint und deren Betriebsführung nicht nur für den schon mehrmals nahegerückten Fall des finanziellen Zusammenbruches ernstlichen Störungen ausgesetzt ist, sondern auch unter dem dauernden Drucke des Mißverhältnisses zwischen den zu bewältigenden Verkehrsaufgaben und den hierfür zu Gebote stehenden Mitteln zu verkümmern droht.

Gefahren dieser Nothlage für den öffentlichen Verkehr.

Es wird diesfalls genügen, auf die Entstehung und gegenwärtige Lage der bezeichneten Unternehmungen in Kürze zurückzukommen.

Uebersicht der bisherigen Entwicklung dieser Bahnen.

I. Insbesondere der Dniesterbahn. Entstehung, Länge und finanzielle Grundlage.

Was zunächst die Dniesterbahn anlangt, so ist diese Unternehmung, welche die 101 Kilometer = 13·3 Meilen lange Hauptlinie Chyrów-Stryj nebst einer 11 Kilometer = 1·5 Meilen langen Zweigbahn von Drohobycz nach Borysław, mithin ein Bahngebiet von 112 Kilometern = 14·8 Meilen umfaßt, auf Grund der Concessionsurkunde vom 5. September 1870, R. G. Bl. Nr. 135, mit Hilfe der Gewährung der üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen in der Zeitdauer von 30 Jahren zu Stande gekommen.

Anlagecapital der Dniesterbahn.

Das Anlagecapital dieser Bahn besteht aus 24.000 Stück Actien im Nominalbetrage von 4,800.000 fl. Silber und 24.000 Stück Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 7,200.000 fl. Silber, demnach zusammen aus 12 Millionen Gulden, welche Summe dem Betrage von rund 810.000 fl. per Meile entspricht.

Die Bahn steht seit 31. December 1872 im Betriebe.

Ungünstige Betriebsergebnisse.

Die Betriebsergebnisse sind insofern als sehr ungünstige zu bezeichnen, als die Betriebseinnahmen bisher nicht ausgereicht haben, um die Betriebskosten zu decken.

Im Jahre 1873 wurde eine Gesammteinnahme von 303.351 fl. entsprechend einem Bruttoertrage von 19.800 fl. pro Meile und Jahr erzielt, welchem Ertrage Betriebsausgaben mit 346.553 fl. gegenüberstehen, so daß ein Abgang von 43.203 fl. erwuchs.

Im Jahre 1874 wurden die Einnahmen von 289.161 fl., beziehungsweise 19.500 fl. pro Meile und Jahr durch die Ausgaben mit 379.235 fl. um den Betrag von 90.074 fl. überschritten. Auch die bisherigen Ergebnisse des Jahres 1875 stellen trotz der von Seite der Verwaltung bethätigten Sparsamkeit einen Betriebsabgang in Aussicht.

Einstellung der Zinszahlung für die Prioritätsschuld.

Unter diesen Umständen war die Gesellschaft genöthigt, die bis dahin aus dem Baufonde bestrittene Couponzahlung bezüglich der Prioritätsschuld theilweise bereits, und zwar im Einvernehmen mit den größeren Prioritätsgläubigern mit 1. Jänner 1874, im Ganzen aber mit 1. Juli 1874 einzustellen.

Curatelsbestellung für die Prioritätsgläubiger.

Aufnahme schwebender Schulden zu Lasten der Prioritätsgläubiger.

Mit Zustimmung des inzwischen über Veranlassung der Regierung zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 49, gerichtlich bestellten Curators wurde seither auch von der Verlosung der Obligationen Umgang genommen und durch die Einräumung des bücherlichen Vorgangsrechtes die Beschaffung des für Betriebszwecke, sowie zur Bedeckung der Betriebsausfälle erforderlichen Geldbedarfes im Wege der Aufnahme schwebender Schulden durchgeführt, welche bereits die Höhe von 150.000 fl. erreicht haben und eine weitere Steigerung insolange erfahren müssen, als der Betrieb nicht die zur Bestreitung der laufenden Zinsen nöthigen Ueberschüsse liefert.

Thatsächliche Lage der Prioritätsgläubiger der Dniesterbahn.

Eben dadurch aber erscheint die Hoffnung der Prioritätsgläubiger auf eine Verzinsung ihres Capitals in weite Ferne gerückt und ist zur Vermeidung weiterer Verluste die Durchführung des Zwangsverfahrens zur Befriedigung der Prioritätsgläubiger von Seite des dieselben vertretenden Curators im Wege der Execution, eventuell des Concurses, nicht länger zu vermeiden, wie denn auch in dieser Richtung schon gerichtliche Schritte von dem Curator eingeleitet, beziehungsweise vorbereitet wurden.

Ursachen der Existenzunfähigkeit der Dniesterbahn.

Insbesondere übermäßige Capitalslasten.

Die Uebel, welche den Bestand der Dniesterbahn untergraben und das Aufhören ihrer selbständigen Existenz als eine Frage der nächsten Zeit erscheinen lassen, sind demnach einerseits die hohen Betriebskosten, anderseits das im Verhältnisse zu der möglichen Rentabilität übermäßig hohe Anlagecapital, von welchem bloß die Prioritätenverzinsung einen jährlichen reinen Ueberschuß pro Meile von 24.300 fl. erfordern würde, zu dessen Erzielung bei 60 Percent Betriebskosten der Bruttoertrag von 60.750 fl. pro Meile und Jahr vorausgesetzt werden müßte, während factisch nur ein durch die Betriebskosten völlig aufgezehrter Meilenertrag von 19.500 fl. zu Gebote steht.

Bestrebungen behufs Behebung des Nothstandes.

Die Unthunlichkeit einer längeren Aufrechthaltung dieses Zustandes ist ebensowohl von der gesellschaftlichen Verwaltung als von der Vertretung der Prioritätsgläubiger schon längst klar erkannt worden.

Erfolglose Fusionsversuche des Verwaltungsrathes.

Versuch einer Umwandlung der Prioritätsobligationen in Prioritätsactien.

In dieser Erkenntniß war der Verwaltungsrath bestrebt, einen Ausweg durch Herbeiführung einer Fusion des Unternehmens mit einer der Nachbarbahnen zu finden. Die zu diesem Zwecke eingeleiteten Unterhandlungen blieben jedoch bisher ebenso ohne Erfolg, wie die von Seite des Curators der Prioritätsgläubiger ins Auge gefaßte Umwandlung der Prioritätsobligationen in Prioritätsactien an dem Widerstande der größeren Obligationsbesitzer scheiterte.

Antrag des Curators auf Uebernahme der Bahn durch den Staat.

In dieser Nothlage wandte sich der Prioritätencurator schließlich an die Regierung mit dem Anerbieten, ihr gegen ein zu vereinbarendes, zunächst zur Befriedigung der Prioritätsgläubiger bestimmtes Entgelt die diesen Gläubigern

zustehenden Rechte abzutreten und für die gleiche Abtretung der Rechte der Actionäre zu sorgen.

Die Regierung glaubte umsomehr auf ein solches Anerbieten eingehen zu sollen, als der unvermeidliche finanzielle Zusammenbruch des Unternehmens ihr ohnehin die Pflicht auferlegt haben würde, für den Fortbetrieb einer bereits bestehenden Eisenbahn Vorsorge zu treffen.

Ergebniß der hierüber eingeleiteten Unterhandlungen.

Das Ergebniß der über dieses Ansuchen eingeleiteten Unterhandlungen hat, wie später des Näheren zu erörtern sein wird, die Regierung in die Lage gesetzt, über die Dniesterbahn zum Behufe einer Regelung der Verhältnisse dieser Bahn ebenso wie jener der anschließenden Bahnlinien der Erzherzog Albrecht-Bahn zu verfügen.

II. Entwicklung der Erzherzog Albrecht-Bahn.

Inzwischen war nämlich auch die Erzherzog Albrecht-Bahn durch eine Reihe mißlicher Umstände in die Lage gekommen, den Aufschub einer ihren Bestand bedrohenden finanziellen Katastrophe nur von einer Hilfeleistung des Staates erwarten zu dürfen.

Gesetzliche Grundlage und Garantiebestimmungen der Erzherzog Albrecht-Bahn.

Die Grundlage des Zustandekommens der Erzherzog Albrecht-Bahn bildet das Gesetz vom 25. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 51, wornach die Regierung ermächtigt wurde, eine Locomotiveisenbahn von Lemberg über Stryj und Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid zur Verbindung mit der von Munkács dahin concessionirten ungarischen Eisenbahn nebst einer Zweigbahn von Stryj über Bolechów, Dolina und Kalusz nach Stanislau an die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn durch Concessionsertheilung derart sicherzustellen, daß für diese Eisenbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 1,430.000 fl. Silber auf Concessionsdauer zugesichert und diese Garantie für jede der drei Sectionen Lemberg-Stryj, Stryj-Stanislau und Stryj-ungarische Grenze, bezüglich der letzteren jedoch nicht vor der Verkehrsübergabe der ungarischen Anschlußstrecke, mit dem Tage der Betriebseröffnung nach Maßgabe der im Concurswege festzustellenden Pauschalgarantiesumme im Verhältnisse der Meilenzahl in Wirksamkeit gesetzt werden konnte.

Ergebniß der Offertverhandlung.

Concessionsertheilung.

Auf Grund der durch das Gesetz vorgezeichneten Offertverhandlung, bei welcher durch Annahme des auf 1,280.000 fl. lautenden Anbots der späteren Concessionäre ein Nachlaß von 150.000 fl. gegenüber der gesetzlichen Maximalgarantiesumme erzielt wurde, erfolgte sodann die Concessionsertheilung mittelst der Concessionsurkunde vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135.

Ursachen der späteren Nothlage des Unternehmens.

Dieser nicht unbeträchtliche Nachlaß sowie der Umstand, daß die ungarische Anschlußstrecke unausgeführt geblieben ist, haben dazu beigetragen, das Unternehmen der Erzherzog Albrecht-Bahn in finanzielle Calamitäten zu verwickeln.

Unzulänglichkeit der erstandenen Garantiesumme.

Durch die offertweise erstandene Garantiesumme, welche bei einer mit 34·267 Meilen zu berechnenden Gesammtbaulänge aller drei Bahnstrecken einer Herabminderung der gesetzlich mit 41.731 fl. bemessenen Reinertragsgarantie per Meile auf 37.353 fl. entspricht, erschien das garantirte Reinerträgniß schon ursprünglich so gering bemessen, daß die Einhaltung der Concessionsbedingungen, beziehungsweise die concessionsgemäße Vollendung und Inbetriebsetzung der concessionirten Bahnlinien nur bei sorgfältigster ökonomischer Gebarung seitens der Unternehmung und bei durchaus normaler, von keinerlei störenden Einflüssen beirrter Durchführung des Bahnbaues für möglich erachtet werden konnte.

Voraussetzung des Ausbaues der Beskid-Strecke.

Desgleichen lag der unaufgehaltenen Durchführung des Unternehmens insbesondere in Bezug auf die Strecke Stryj-Beskid die Voraussetzung zu Grunde, daß das für die Ertragsfähigkeit sämmtlicher concessionirten Linien und für den Eintritt der Wirksamkeit der Garantie der Beskid-Strecke maßgebende Zustandekommen der ungarischen Anschlußstrecke bis Munkács durch die von Seite der königlich ungarischen Regierung getroffenen Maßnahmen thatsächlich gesichert sei.

Anlagecapital der Erzherzog Albrecht-Bahn.

Obgleich nun ein Auslangen mit dem der concessionsmäßigen Garantiesumme entsprechenden Anlagecapitale von 25,299.200 fl. Silber, bestehend

aus 50.599 Stück Actien im Nominalbetrage von 10,119.800 fl. und 50.598 Stück Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 15,179.400 fl., dadurch ermöglicht schien, daß von den Concessionären, beziehungsweise von der durch dieselben gebildeten Actiengesellschaft der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn das ganze Anlagecapital an ein damals als creditfähig geltendes Bankinstitut begeben und anderseits die Herstellung des Unterbaues, der Hochbauten sowie der Beschotterung und Legung des Oberbaues in den Strecken Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau an eine ausländische Bauunternehmung zu mäßigen Pauschalpreisen übertragen wurde, so zeigte sich doch gar bald die Unthunlichkeit, die concessionsmäßigen Bautermine einzuhalten und in weiterer Folge die Nothwendigkeit einer beträchtlichen Ueberschreitung der präliminirten Bau- und Ausrüstungskosten.

*Vergebung des Baues.*

*Nachträgliche Mehrleistungen.*

Nicht ohne Einfluß hierauf blieben gewisse, in dem der Offertverhandlung zu Grunde gelegten Projecte nicht vorgesehene und erst nachträglich im Interesse erhöhter Betriebssicherheit als wünschenswerth betrachtete Mehrleistungen insbesondere in Bezug auf die Einmündung der Bahn mittelst selbständiger, bis in die Anschlußbahnhöfe Lemberg und Stanislau fortgesetzter Geleise, die während des Baues eingetretene Steigerung der Materialpreise und Löhne, die Ungunst der Witterung, der Eintritt von Erdabrutschungen, endlich die unter den Arbeitern in den Sommermonaten der Jahre 1872 und 1873 anhaltend und in heftiger Weise aufgetretene Choleraepidemie.

*Störende Einflüsse während des Bahnbaues.*

*Betriebseröffnung der beiden Strecken Lemberg Stryj und Stryj-Stanislau.*

Unter der Einwirkung dieser ungünstigen Verhältnisse wurde die 74 Kilometer = 9·7 Meilen lange Strecke Lemberg-Stryj erst am 16. October 1873, und zwar ungefähr sechs Monate nach dem concessionsmäßigen Vollendungstermine dem Betriebe übergeben und mit einer achtmonatlichen Ueberschreitung der concessionsmäßigen Baufrist die am 1. Jänner 1875 erfolgte Betriebseröffnung der 107 Kilometer = 14·1 Meilen langen Strecke Stryj-Stanislau nur dadurch ermöglicht, daß die Bahngesellschaft durch beträchtliche Geldopfer die Bauunternehmung in den Stand setzte, den ins Stocken gerathenen Bau zu Ende zu führen.

*Aufnahme schwebender Schulden.*

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Geldmittel verschaffte sich die Gesellschaft durch Aufnahme von schwebenden Schulden, welche Ende 1874 bereits den Betrag von 2,182.300 fl. erreichten.

*Ungünstige Betriebsergebnisse.*

Eine weitere Verschlimmerung erfuhr die Finanzlage der Gesellschaft durch die ungünstigen Ergebnisse des Betriebes der Strecke Lemberg-Stryj, deren erste Betriebsperiode vom 16. October 1873 bis Ende December 1874 bei 285.444 fl. Einnahmen — entsprechend einem Bruttoertrage von 23.880 fl. pro Meile und Jahr — und 594.983 fl. Ausgaben mit einem Betriebsabgange von 309.539 fl. abschloß, dessen Bedeckung ebenso wie die Beschaffung der erforderlichen Materialvorräthe für den Betrieb gleichfalls mittelst schwebender Schulden erfolgte.

Der Bestand eines Betriebsabganges ist übrigens auch durch den Hinzutritt der am 1. Jänner 1875 eröffneten Strecke Stryj-Stanislau nicht beseitigt worden, indem die bisher für das erste Semester 1875 vorliegenden Betriebsergebnisse für beide Strecken mit zusammen rund 24 Meilen Länge eine Betriebseinnahme von 204.761 fl., entsprechend einem Bruttoertrage von 17.064 fl. pro Meile und Jahr, gegenüber der Betriebsausgabe von 286.665 fl., mithin einen Betriebsabgang von 81.904 fl. ausweisen und auch für das zweite Semester 1875 trotz erheblicher Steigerung der Einnahmen im dritten Quartal ein Betriebsausfall von circa 40.000 fl. präliminirt wird.

*Rückkauf der auf die Beskidstrecke entfallenden gesellschaftlichen Titel.*

Schließlich führte die inzwischen im Mai 1873 eingetretene Krise dazu, daß die bereits vollzogene Capitalsbeschaffung für die österreichische Anschlußstrecke Stryj-Beskid wieder rückgängig gemacht wurde, indem die Erzherzog Albrecht-Bahn-Gesellschaft im Hinblicke auf den Aufschub der Ausführung der Beskid-Bahn und den hierdurch unbestimmbar gewordenen Umfang der Intercalarzinsenlast sich veranlaßt fand, die auf die Strecke Stryj-Beskid entfallenden Effecten, und zwar 3 Millionen Gulden in Actien und 4 ½ Millionen

Gulden in Prioritätsobligationen, mithin zusammen den Nominalbetrag von 7½ Millionen Gulden von dem seither in Liquidation getretenen Finanzirungsinstitute unter ziemlich ungünstigen Bedingungen zurückzukaufen.

Reservirung der zurückgekauften Titel.

Diese Transaction war von Seite der Regierung unter dem 22. Jänner 1874 nur mit der Maßgabe zugelassen worden, daß die zurückgekauften Actien- und Obligationentitel unter der Mitsperre des landesfürstlichen Commissärs für den Ausbau der Beskidstrecke reservirt zu bleiben hatten; die späterhin eingetretene Erschütterung des Credits der Bahngesellschaft führte jedoch in der Folge dazu, daß das gesellschaftliche Actiencapital um den Betrag der zurückgekauften, unter angemessenen Bedingungen überhaupt nicht mehr anbringlichen Actien reducirt wurde, so daß dasselbe dermalen nur mehr den Betrag von 7,119.800 fl. umfaßt.

Reduction des Actiencapitals.

Finanzlage der Gesellschaft im December 1874.

Schon im December 1874 war nämlich die Finanzlage der Gesellschaft in Folge des Anwachsens der schwebenden Schuld und der immer ungünstigeren Bedingungen, welche die Beschaffung des laufenden Gelderfordernisses auferlegte, eine so schwierige geworden, daß die Gesellschaft eine Reduction des am 1. Jänner 1875 fälligen Actiencoupons von 5 fl. auf 2 fl. 95 kr. eintreten ließ.

Principielle Zusicherung einer Garantieerhöhung.

Mehrfache und immer dringender wiederholte Ansuchen der Gesellschaft hatten schon damals die Regierung veranlaßt, der Erzherzog Albrecht-Bahn für die ihrerseits nachweisbar bewirkten und dem Betriebe ihrer fertigen Strecken thatsächlich zugute kommenden Mehrleistungen eine Vergütung in Form einer Erhöhung des auf die Strecken Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau nach der Meilenzahl entfallenden garantirten Reinerträgnisses innerhalb der diesfalls fixirten gesetzlichen Maximalgrenze in Aussicht zu stellen.

Concursgefahr im März 1875.

Die Zusicherung einer solchen in Billigkeitsrücksichten begründeten Vergütung konnte denn auch nicht länger vorenthalten werden, als gegen Ende März 1875 die finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaft soweit gediehen waren, daß die Gesellschaft von Wechselklagen verfolgt und mit mehrfacher Executionsführung bedroht, im Begriffe stand, die Eröffnung des Concurses selbst herbeiführen zu müssen.

Abwendung dieser Gefahr durch ein Uebereinkommen mittelst Hinausgabe eines Theiles der reservirten Obligationen.

Dem Eintritte dieser Eventualität, für deren Hintanhaltung bei dem Umstande, als es sich um ein mit Staatsgarantie ausgestattetes Unternehmen handelte, wichtige Rücksichten des öffentlichen Credits zu sprechen schienen, wurde durch ein Uebereinkommen begegnet, welches die einstweilige Beschaffung der nöthigen Geldmittel zur Tilgung der schwebenden Schulden, beziehungsweise deren Prolongation, eventuell Uebernahme zur Selbstzahlung durch ein Bankhaus einerseits gegen feste Begebung eines Theilbetrages der zurückgekauften Prioritätsobligationen, anderseits gegen Creirung und Belehnung von Seconde-Prioritäten bezweckte und durch die Voraussetzung bedingt war, daß von Seite der Regierung die concessionsmäßige Bedeckung der Verzinsung und Tilgung der wieder in Verkehr zu setzenden Prioritätsobligationen erster Emission durch eine nach Maßgabe der obigen Mehrleistungen zuzusichernde Garantieerhöhung zugestanden werde.

Zusicherung einer entsprechenden Garantieerhöhung.

Das zuletzt bezeichnende Zugeständniß, welches innerhalb des diesfalls zur Verfügung stehenden gesetzlichen Spielraumes einer nach Maßgabe der Meilenzahl zulässigen Reinertragserhöhung um ungefähr 105.000 fl. auf Grundlage der nachgewiesenen Mehrleistungen im effectiven Betrage von rund 920.000 fl. zum damaligen Tagescourse der gesellschaftlichen Prioritätsobligationen auf 63.000 fl. berechnet wurde, war jedoch in der Erwägung, daß der Fortbestand der thatsächlich nur ein Bruchstück des ursprünglichen Planes darstellenden, zur Erfüllung seiner Verkehrszwecke wenig geeigneten Erzherzog Albrecht-Bahn in Form einer selbständigen Gesellschaft eine dem Interesse des garantirenden Staatsschatzes entsprechende endgiltige Ordnung der finanziellen Verhältnisse des Unternehmens nicht erwarten ließ, an die Bedingung geknüpft, daß eine derartige Ordnung im Wege der Fusionirung

Bedingung einer endgiltigen Ordnung der Verhältnisse durch Fusion mit einer Nachbarbahn.

mit einer Nachbarbahn unverweilt angestrebt und, soweit thunlich, noch innerhalb des laufenden Jahres durchgeführt werde.

Annahme dieser Bedingung durch die Generalversammlung am 5. April 1875.

Die zu diesem Zwecke erforderliche Vollmacht ist denn auch dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn zufolge Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre vom 5. April 1875 ertheilt worden.

Erfolglosigkeit der Fusionsbestrebungen der Bahngesellschaft. Eingreifen der Regierung.

Nachdem jedoch die auf Grund der bezeichneten Vollmacht zum Zwecke der Herbeiführung einer Fusion versuchten und durch längere Zeit fortgesetzten Bestrebungen des Verwaltungsrathes der Erzherzog Albrecht-Bahn zu keinem praktischen Ergebnisse gelangten, fand sich die Regierung veranlaßt, die Fusionsangelegenheit selbst in die Hand zu nehmen und vorerst im Wege einer mit dem Verwaltungsrathe der Bahngesellschaft durchgeführten Unterhandlung die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Abtretung der Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn an eine neue, von der Regierung zu bezeichnende Unternehmung stattzufinden hätte.

Uebereinkommen vom 10. September 1875. Beilage I: Protokoll vom 10. September 1875.

Diese Unterhandlung hat zum Abschlusse eines Uebereinkommens geführt, welches den Gegenstand des dieser Begründung als Beilage I angeschlossenen Protokolles vom 10. September 1875 bildet und unter dem 11. November 1875 die Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn-Gesellschaft unter gewissen Bedingungen erlangt hat, für deren Erfüllung durch Vermittlung der Regierung Vorsorge getroffen wird.

Abtretung der gesellschaftlichen Linien.

In Gemäßheit des vorerwähnten Protokolles hat sich die Erzherzog Albrecht-Bahn-Gesellschaft verpflichtet, die ihr gehörigen Bahnlinien, von welchen, wie oben erwähnt, derzeit die Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau im Betriebe stehen, an die im Wege der Fusion zu bildende neue Unternehmung gegen Uebernahme der Garantievorschuß- und Zinsenschuld, sowie der Prioritätsobligationen-Schuld erster Emission in dem ursprünglich festgesetzten, durch Wiederausgabe des Restes der zurückgekauften Obligationen zu vervollständigen den Nominalbetrage von 15,179.400 fl., endlich gegen ein in stempel- und gebührenfrei auszugebenden und bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung durch die Staatsgarantie eines Reinerträgnisses bedeckten Obligationen der neuen Unternehmung zahlbares Entgelt abzutreten, dessen Höhe mit Rücksicht auf die der Erzherzog Albrecht-Bahn obliegende, bisher unerfüllt gebliebene Verpflichtung zur Bildung eines Reserve- und Erneuerungsfondes, mit dem Nominalbetrage von 4,000.000 fl., vorbehaltlich etwaiger Abzüge für rückständige Leistungen in Bezug auf den Bauzustand und die Ausrüstung der Bahn, vereinbart worden ist.

Reduction des statutenmäßigen Anlagecapitals.

Hiernach würde das Anlagecapital der Erzherzog Albrecht-Bahn, welches derzeit statutenmäßig für die Linien Lemberg-Stryj- und Stryj-Stanislau aus 7,119.800 fl. Actien, den im Umlaufe befindlichen Prioritätsobligationen I. Emission per 11,912.400 fl. und den zur gänzlichen Tilgung der schwebenden Schulden auszugebenden 4,000.000 fl. Seconde-Prioritäten besteht und somit den Gesammtbetrag von 23,032.200 fl. umfaßt, mittelst Entfallens der Seconde-Prioritäten und Einziehung der Actien auf den Betrag von 19,179.400 fl., mithin um nahezu 4,000.000 fl., beziehungsweise von rund 960.000 fl. auf 799.000 fl. per Meile reducirt und der Geldmarkt von zwei Effectengattungen gesäubert, von welchen die eine, nämlich die Actien der obigen Bahngesellschaft als discreditirt und durch die factische Ausgabe der anderen weiterer Entwerthung ausgesetzt, bezeichnet werden muß.

Aehnliche Vereinbarung mit dem Curator der Dniesterbahn.

Eine noch weit beträchtlichere Capitalsreduction ist bezüglich der Dniesterbahn durch die Vereinbarungen in Aussicht gestellt, welche, wie oben erwähnt, mit dem zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen dieser Bahn bestellten Curator in Absicht auf die nach Wahl der Staatsverwaltung an diese selbst oder an eine von ihr zu bezeichnende Unternehmung zu bewirkende Abtretung der bezeichneten Bahn getroffen wurden.

Uebereinkommen vom 8. November 1875.

Nach dem diesfalls am 8. November 1875 unterzeichneten und vom k. k. Handelsgerichte zu Wien mit Bescheid vom 12. November 1875,

Beilage II: Protokoll vom 8. November 1875. Abtretung der Dniesterbahn.

Zahl 227.734, curatelsbehördlich genehmigten protokollarischen Uebereinkommen, dessen Text hier als Beilage II nachfolgt, hat sich nämlich der Curator verpflichtet, die Abtretung der Dniesterbahn gegen ein in barem Gelde, eventuell zum Tagescourse in Staatseffecten oder in Effecten eines staatlich garantirten Eisenbahnunternehmens zahlbares Entgelt von 2,100.000 fl. öst. Währ. in Bankvaluta durchzuführen.

Reduction des Anlagecapitals.

Hierdurch erscheint mit Rücksicht auf den später zu erörternden Nominalbetrag von 3,200.000 fl., welcher als Vergütung des obigen Entgelts der Uebernahme der Dniesterbahn durch eine neue Unternehmung zu Grunde gelegt werden soll, das derzeit 12,000.000 fl. oder 810.000 fl. per Meile betragende Anlagecapital der Dniesterbahn um nahezu zwei Dritttheile seiner jetzigen Höhe, beziehungsweise um 8,800.000 fl., und zwar auf den Betrag von rund 216.000 fl. per Meile reducirt.

Ausübung des staatlichen Verfügungsrechtes in Form der Fusion.

Principielle Gründe für diesen Vorgang.

Indem die Regierung mittelst des gegenwärtigen Gesetzentwurfes beantragt, das dem Staate durch die vorerwähnten Vereinbarungen gesicherte Verfügungsrecht über die Erzherzog Albrecht-Bahn und die Dniesterbahn im Wege der Vereinigung dieser Bahnen mit einer Nachbarbahn zu einem einheitlichen Unternehmen auszuüben und dem letzteren zum Zwecke dieser Vereinigung die für dessen künftige gesicherte Prosperität unbedingt erforderlichen staatlichen Begünstigungen zuzuwenden, wird in Ansehung der principiellen Erwägungen, welche gerade diesen Weg als einen zum Zwecke der Beseitigung bestehender Nothstände vorzugsweise geeigneten erscheinen lassen, auf die mündlichen Erläuterungen verwiesen, welche in der 142. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 29. October 1875 zur Kennzeichnung des Standpunktes der Regierung in Bezug auf die Reform des Eisenbahnwesens ertheilt worden sind.

Vorsorge für den künftigen Betrieb der Staatsbaulinie Tarnów-Leluchów.

Im vorliegenden Falle tritt noch insbesondere die Rücksicht hinzu, daß es für nothwendig erachtet werden muß, für den künftigen Betrieb der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1873, R. G. Bl. Nr. 60, auf Staatskosten im Baue begriffenen und ihrer betriebsfähigen Herstellung im nächsten Frühjahre entgegensehenden Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów schon jetzt Vorsorge zu treffen.

Unthunlichkeit einer selbstständigen Betriebsführung für Rechnung des Staates.

In dieser Hinsicht kann aber bei dem Umstande, daß die erwähnte Eisenbahnlinie sich vermöge ihrer Lage und der dadurch bedingten Abhängigkeit von den anschließenden Bahnen, sowie wegen der Geringfügigkeit des auf derselben zu erwartenden Localverkehres nicht dazu eignet, ein selbständiges, etwa in Staatsregie zu verwaltendes Betriebsobject zu bilden, nur die Uebernahme dieser Linie durch eine der Nachbarbahnen ins Auge gefaßt werden.

Bereitwilligkeit der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zur Uebernahme der bezeichneten Bahnen.

Eignung dieser Gesellschaft zur entsprechenden Verwaltung der zu übernehmenden Bahnen.

Zur kaufweisen Erwerbung der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów, deßgleichen der Erzherzog Albrecht-Bahn und der Dniesterbahn hat sich unter den später zu erörternden Bedingungen die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft bereit erklärt und hat die Regierung in der Erwägung, daß diese Eisenbahnunternehmung ebensowohl nach der geographischen Lage und Verkehrstendenz ihrer Linien, wie vermöge der in ihrer Administration durchgeführten Reformen und der Consolidirung ihrer finanziellen Lage, welche seit der im verflossenen Sommer bewerkstelligten Austragung der gegenüber dem Staatsschatze schwebenden Differenzen als eine im Wesentlichen geklärte zu bezeichnen ist, ganz vorzugsweise berufen und geeignet erscheint, die zu übernehmenden Eisenbahnen in einer den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechenden Weise zu verwalten, keinen Anstand genommen, mit der genannten Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der angebotenen Erwerbung in Unterhandlung zu treten.

Hierdurch ermöglichte Berücksichtigung der Wünsche des galizischen Landtages und dortiger Körperschaften.

Durch den Abschluß dieser Unterhandlung erscheint zugleich einem Wunsche des galizischen Landtages, welcher sich in der Sitzung vom 29. Mai 1875 gegen die etwaige Vereinigung der kleineren galizischen Bahnen mit der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn ausgesprochen hat, sowie zahlreichen, dieselbe Richtung verfolgenden Kundgebungen der Lemberger Handels-

und Gewerbekammer, sowie sonstiger dem Lande angehöriger Körperschaften und Interessenten Rechnung getragen.

Uebereinkünfte vom 16. und 27. November 1875. Beilage III: Protokoll vom 16. November 1875. Beilage IV: Protokoll vom 27. November 1875.

Das Ergebniß der erwähnten Unterhandlung ist in den hier als Beilage III und IV angeschlossenen Protokollen vom 16. und 27. November 1875 nieder gelegt, und haben die hiernach mit dem Executivcomité des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft getroffenen Vereinbarungen seither ihrem vollen Inhalte nach die vorbehaltene Genehmigung des Verwaltungsrathes erlangt, sowie deren Annahme auch den Anlaß der Einberufung der am 22. December 1875 abzuhaltenden 14. außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Bahngesellschaft bildet.

Inhalt der obigen Uebereinkünfte. Uebernahme der Erzherzog Albrecht-Bahn auf Grund der Abtretungsbedingungen. Kaufweise Erwerbung der Dniesterbahn und der Linie Tarnów-Leluchów gegen Actien.

In Gemäßheit der obigen Vereinbarungen hat sich die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn unter den im Protokolle vom 10. September 1875 bezüglich der Abtretung dieser Bahnlinien von Seite der bisherigen Unternehmung festgesetzten Bedingungen, die Linien der Dniesterbahn und die Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów aber gegen einen in neu auszugebenden und von der Staatsverwaltung zum vollen Nennwerthe als Zahlung anzunehmenden Actien zu entrichtenden Kaufpreis, welcher für die Bahnlinie Tarnów-Leluchów, abgesehen von den für Beschaffung von Verbrauchsmaterialvorräthen und Cassenbeständen, sowie als Vergütung für Coursverluste bei Consolidirung der schwebenden Schuld zugestandenen Abzügen im Gesammtnominalbetrage von 950.000 fl. auf 16,000.000 fl. und für die Linien der Dniesterbahn auf 3,200.000 fl. festgesetzt wurde, zu übernehmen und mit ihren älteren österreichischen Linien zu einem einheitlichen Unternehmen zu vereinigen, wogegen die Staatsverwaltung diesem einheitlichen Unternehmen eine den zuwachsenden Capitalslasten entsprechende Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses um den Betrag der zur Verzinsung und Tilgung der zu übernehmenden Prioritätsobligationenschuld der Erzherzog Albrecht-Bahn und der neu auszugebenden Effecten erforderlichen Annuität zuzusichern, die Stempel- und Gebührenbefreiung für die aus diesem Anlasse vorkommenden Rechtsgeschäfte, Emissionen und bücherlichen Eintragungen einzuräumen und in Absicht auf die Garantieleistung, insbesondere die Führung einer einzigen gemeinsamen Betriebsrechnung, sowie auf die Steuerentrichtung im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen hätte, wie sie für den Fall der Einbeziehung der Eisenbahnlinie Lemberg-Netreba (Tomaszów) in das Unternehmen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft durch das Gesetz vom 24. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 85, in Aussicht gestellt sind.

Betrag des Kaufpreises für diese beiden Linien.

Bedingungen der Vereinigung: 1. Garantie der Capitalslasten.

2. Stempel- und Gebührenbefreiung.

3. Zuwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1874.

Hierbei vorbehaltene Modificationen: a) bezüglich der Vorschuß-Rückzahlung.

Hierbei soll jedoch eine Modification der Bestimmungen über die Rückzahlung der Garantievorschußschulden, und zwar ebensowohl der aus der bisherigen getrennten Garantieleistung aufgelaufenen mit Einschluß derjenigen der Erzherzog Albrecht-Bahn, welche die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft übernimmt, als der künftig zuwachsenden derartigen Schulden, in der Weise eintreten, daß der das garantirte Reinerträgniß übersteigende Betriebsüberschuß vorweg zur Bestreitung der laufenden vierpercentigen Jahreszinsen der Garantievorschußschuld verwendet, von dem hiernach erübrigenden Ueberschusse aber nur die Hälfte zur Tilgung der geleisteten Vorschüsse sammt rückständigen Zinsen in Anspruch genommen wird.

b) Einschränkung der Steuerfreiheit der Erzherzog Albrecht- und Dniesterbahn.

Die Zeitdauer der den Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau der Erzherzog Albrecht-Bahn, sowie jenen der Dniesterbahn concessionsmäßig zustehenden Steuer- und Gebührenbefreiung würde in Uebereinstimmung mit der für die Linie Tarnów-Leluchów einzuräumenden gleichen Befreiung mit 31. December 1881 zum Ablaufe zu gelangen haben, mithin eine insbesondere bezüglich der Dniesterbahn, welche derzeit eine 30jährige Befreiung genießt, sehr erhebliche Abkürzung erfahren.

4. Einheitlicher Tarif.

Für das gesammte inländische Netz der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft würde ein einheitlicher, dem gesetzlichen Maß- und Gewichtssysteme angepaßter und die einheitliche Waarenclassification berücksichtigender

5. Einheitliche Concessionsdauer.

Tarif, sowie eine im Sinne des oben citirten Specialgesetzes mit dem Termine des Concessionsablaufes der Linie Lemberg-Czernowitz übereinstimmende, am 1. September 1956 zu Ende gehende einheitliche Concessionsdauer festgestellt.

6. Bildung eines Reservefondes mittelst Staatsgarantie.

Für die dereinstige Auswechslung der auf der Erzherzog Albrecht-Bahn und auf der Dniesterbahn noch bestehenden Holzbrücken, sowie zur Herstellung solcher Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen, welche die Entwicklung des Verkehres auf den alten und neuen Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft erheischen sollte, wäre durch Bildung eines Reservefondes im Betrage von 2,000.000 fl. derart Vorsorge zu treffen, daß die Regierung ermächtigt würde, so oft ihrerseits die Nothwendigkeit derartiger Bauten und Nachschaffungen auf Grund vorgelegter Projecte und Voranschläge anerkannt wird, nach erfolgter Ueberprüfung der betreffenden Baurechnungen eine Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses um den Betrag der Zinsen- und Tilgungsquote der von Fall zu Fall dem Reservefonde entnommenen Summen eintreten zu lassen.

7. Vorsorge für dereinstige Erweiterung des Unternehmens.

Eine dereinstige Erweiterung des einheitlichen Unternehmens ist schließlich in der Weise vorgesehen, daß die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft sich verpflichtet hat, außer der Dniesterbahn eventuell auch den Betrieb, beziehungsweise den Bau der Eisenbahnlinie Stryj-Beskid und Czernowitz-Novosielica vereint oder gesondert unter Einbeziehung dieser Linien in die einheitliche Betriebsrechnung und unter der Bedingung einer Erhöhung des garantirten Gesammtreinerträgnisses um den Betrag der neuen jährlichen Capitalslasten zu übernehmen, wogegen die Gesellschaft die Zusicherung erhielte,

Insbesondere Einräumung des Vorrechtes für gewisse Anschlußlinien.

daß der Uebergang der Concession oder des Betriebes der Dniesterbahn an eine andere Unternehmung nicht zugelassen würde, und ihr für den Fall der Concessionirung der Linie Lemberg-Tomaszów, sowie behufs Verbindung ihres Gesammtnetzes mit der Linie Tarnów-Leluchów, auch für den Fall der Concessionirung der Strecke Grybów-Zagórz das Vorrecht eingeräumt und weiters für den Fall der Erlangung der letzteren Concession die Zusage ertheilt würde,

Eventuelle Mitbenützung der Strecke Zagórz-Chyrów.

ihr auch die Mitbenützung der einen Bestandtheil der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bildenden, sodann beiderseits zwischen anschließenden Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft gelegenen Strecke Zagórz-Chyrów auf die geeignetste Weise zu sichern.

Die sofortige Einbeziehung der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn in dieses Fusionsproject wäre an und für sich gewiß nur wünschenswerth gewesen, zumal die Betriebsausfälle auf dieser vom Staate garantirten Bahn noch immer bestehen. Die verwickelten Fragen, welche bei einer, die beiden Staatsgebiete durchziehenden Eisenbahn aus einem solchen Anlasse zu lösen sind, hätten den Abschluß der Verhandlungen zweifelsohne so sehr verzögert und dadurch die rechtzeitige Hilfeleistung für die garantirte Albrecht-Bahn in Frage gestellt, daß es geboten schien, die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn vorerst aus der Combination zu lassen und auf deren Einbeziehung in das erweiterte Netz der Lemberg-Czernowitz-Bahn in einem späteren geeigneteren Zeitpunkte zurückzukommen.

Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Die Erwirkung der zum Zwecke der vorbehaltenen Genehmigung, sowie zur Durchführung der im Vorstehenden in ihren Grundzügen dargestellten Vereinbarungen erforderlichen legislativen Ermächtigung bildet den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, welcher von den getroffenen, aus den Beilagen vollständig zu entnehmenden Stipulationen nur diejenigen enthält, welche einer solchen Ermächtigung bedürfen oder mit letzterer unmittelbar zusammenhängen.

Vortheile der angestrebten Fusion.
1. Förderung des öffentlichen Verkehres.
2. Sanirung nothleidender Bahnen.
3. Sicherstellung des Betriebes einer Staatsbaulinie.

Indem eine ausführlichere Darlegung der Vortheile, welche für den Staat aus dem Zustandekommen des den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes bildenden Fusionsprojectes erhofft werden, für entbehrlich erachtet wird, ist diesfalls lediglich hervorzuheben, daß im vorliegenden Falle die Verwirklichung einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse förderlichen, zwei nothleidende Bahnen aus der Welt schaffenden und den Staat von der Sorge einer selbständigen Betriebsführung auf einer hierzu ungünstig situirten Eisenbahnlinie enthebenden Fusion ganz wesentlich durch die entgegenkommende Mit-

Mitwirkung der Gesellschaft durch Verwendung der Ertragsüberschüsse ihrer alten Linien.

wirkung der die neuen Bestandtheile in sich aufnehmenden bereits ein sicheres Erträgniß*) genießenden Gesellschaft ermöglicht würde.

Zustandekommen eines unabhängigen und leistungsfähigen Unternehmens.

Hierzu kommt, daß durch die fragliche Fusion ein bedeutendes und leistungsfähiges Unternehmen geschaffen würde, welches zur selbständigen Pflege der in seinen Bereich fallenden Verkehrsinteressen in erhöhtem Maße befähigt erscheint, und dem eine auch vom staatlichen Standpunkte erwünschte gedeihliche Fortentwicklung schon dadurch verbürgt ist, daß bei Feststellung seiner Grundlagen darauf Bedacht genommen wäre, von diesem Unternehmen,

Fürsorge für dessen künftige Prosperität.

soweit immer thunlich, alle jene Verlegenheiten und offenen Fragen fernzuhalten, welche bisher bei garantirten Bahnen so häufig die Quelle unliebsamer, für die finanzielle Lage der Unternehmungen gefährlicher Streitigkeiten über den Umfang der Garantieverpflichtung geworden sind.

Beilage V: Uebersicht der Capitalsbestandtheile und Garantien.

In dieser Hinsicht wird auf die als Beilage V nachfolgende Uebersicht der Capitalsbestandtheile und Reinertragsgarantien des zu bildenden Unternehmens hingewiesen, aus welcher sich ergibt, daß die fünfpercentige Verzinsung und binnen der achtzigjährigen neuen Concessionsdauer zu bewerkstelligende Tilgung des

Sicherstellung der Capitalslasten durch das garantirte Reinerträgniß.

gesammten Prioritäts-Obligationen- und Actiencapitales durch die dem Unternehmen theils bereits gewährte, theils noch zu gewährende Reinertragsgarantie sichergestellt und hierbei das derzeit für die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn kraft §. 15 der Concessionsurkunde vom 15. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 85, in Abänderung der ursprünglichen Bestimmungen, wornach der Betrag der Prioritätsobligationen die Hälfte der Anlagecapitalssumme nicht überschreiten durfte, zugelassene, auch thatsächlich bestehende Verhältniß von 1/3 zu

Wiederherstellung des normalen Verhältnisses zwischen Actien und Prioritätsobligationen.

2/3 zwischen Actien und Prioritäten in das vom Standpunkte des Credits weit wünschenswerthere und neuerer Zeit insgemein vorgeschriebene Verhältniß von 2/5 zu 3/5 umgewandelt würde. Es würde nämlich nach Durchführung der Fusion einem Actiencapitale von 46,200.000 fl. ein Obligationscapital von 66,179.400 fl. gegenüberstehen, mithin letzteres hinter der nach dem Verhält- von 2 zu 3 zulässigen Grenze von 69,300.000 fl. noch um 3,120.600 fl. zurückbleiben.

Garantieziffer und Umfang des vereinigten Unternehmens.

Aus der als Beilage VI folgenden Darstellung der Längen und Reinertragsgarantiesummen der einzelnen Linien des vereinigten Unternehmens ist ferner zu entnehmen, daß im Falle des Zustandekommens der angestrebten Fusion, welche derzeit lediglich nur mehr von der legislativen Genehmigung

Beilage VI: Darstellung der Längen und Garantiesummen.

der getroffenen Vereinbarungen mit den betheiligten Gesellschaften und beziehungsweise dem gesetzlichen Vertreter der Interessenten abhängt, für das gesammte in den Reichsrathsländern gelegene 794 Kilometer = 104·5 Meilen umfassende Bahnnetz der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft mit Einschluß der zur Bildung eines Reservefondes für dasselbe im Maximalbetrage von 2,000.000 fl. erforderlichen Annuität ein jährliches Reinerträgniß von 4,259.349 fl. oder 5364 fl. per Kilometer = 40.759 fl. per Meile garantirt werden soll, während für die schon derzeit eine Staatsgarantie genießenden alten Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn und der Erzherzog Albrecht-

Derzeit bestehende Garantielast.

Bahn mit zusammen 536 Kilometer = 70·5 Meilen Länge bisher ein Reinerträgniß von 3,154.036 fl. oder 5889 fl. per Kilometer = 44.738 fl. per Meile vom Staatsschatze der im Reichsrathe vertretenen Länder garantirt war.

Vergleichung der künftigen und der jetzigen Garantielast.

Einer im Ganzen 1,105.313 fl. oder 35 Percent betragenden Garantieerhöhung steht demnach bei einer Erweiterung des Bahnnetzes um 48 Percent ein Abnahme der auf die Längeneinheit entfallenden Garantieziffer um 525 fl. pro

---

*) Die in den letzten Jahren auf den österreichischen Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft erzielten Betriebsüberschüsse betragen in Gulden österreichischer Währung:

| | 1872 | 1873 | 1874 |
|---|---|---|---|
| Lemberg-Czernowitz | 454.568 | 822.906 | 1,052.821 |
| Czernowitz-Suczawa | — 57.007 | 157.903 | 121.547 |
| Zusammen | 397.561 | 980.809 | 1,174.368 |

Relative Herabminderung der Garantielast.

Kilometer oder 3979 fl. pro Meile, beziehungsweise eine relative Herabminderung der jetzigen Garantieziffer um 8·9 Percent, und damit im Hinblicke auf die durch die Fusion zu begründende Unabhängigkeit und erhöhte Entwicklungsfähigkeit des Unternehmens die gerechtfertigte Erwartung gegenüber, es werde die aus den Betriebserträgnissen zu ermöglichende Bestreitung der verhältnißmäßig reducirten Capitalslasten in näherer Zukunft zu erzielen sein, als dies den getrennt verbleibenden und von collidirenden Interessen beherrschten Bestandtheilen hätte gelingen können.

Folgerungen für den garantirenden Staatsschatz.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes anlangt, so ergeben sich zu denselben die nachstehenden Bemerkungen.

## Zu Artikel I.

Im Artikel I wird die Vereinigung der Erzherzog Albrecht-Bahn und der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów, eventuell auch der Dniesterbahn mit dem Unternehmen der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft als der Zweck bezeichnet, zu dessen Verwirklichung der Regierung die Ermächtigung ertheilt wird, die im Gesetzentwurfe angeführten Begünstigungen zu gewähren und die außerdem den Gegenstand des Gesetzentwurfes bildenden Bestimmungen zu treffen. Die Einbeziehung der Dniesterbahn in die zu bewirkende Vereinigung erscheint deßhalb als eine eventuelle aufgenommen, weil die diesfalls mit dem Curator der Prioritätsgläubiger getroffenen Vereinbarungen zum Zwecke ihres Vollzuges insbesondere in Absicht auf die dabei inbegriffene Abtretung der Rechte der Actiengesellschaft voraussichtlich einen längeren Zeitraum erheischen, so daß die gleichzeitige Durchführung der Vereinigung dieser Bahn mit den übrigen hier behandelten Bahnen Schwierigkeiten bieten würde.

## Zu Artikel II.

Insoferne das Zustandekommen der Vereinigung der im Artikel I bezeichneten Bahnen als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt wird, erscheint es gerechtfertigt, für die diesfalls abzuschließenden Uebertragungsgeschäfte mit Einschluß der hierüber errichteten Urkunden, sowie für die aus diesem Anlasse stattfindenden Effectenemissionen, bücherlichen Eintragungen und Eingaben die Stempel- und Gebührenfreiheit einzuräumen, zumal die Gebühreneinhebung das Zustandekommen derartiger Geschäfte bei dem Umfange der hierbei nach vielen Millionen zählenden Vermögenswerthe erheblich erschweren, wo nicht gänzlich hindern würde.

Bezüglich der insgemein in der gleichen Zeitdauer wie die Einkommensteuer für die einer solchen theilhaftigen Eisenbahnlinien eingeräumten Befreiung von den Couponsstempelgebühren erscheint die am Schlusse des Artikel II aufgenommene Bestimmung, wonach diese Befreiung den einzelnen Effecten in jener Zeitdauer zukommen soll, wie sie den Eisenbahnlinien, durch deren Erwerbung die Effectenausgabe veranlaßt ist, nach Maßgabe des Gesetzes zugestanden wird, aus dem Grunde erforderlich, weil eine, die Anwendung der obigen Gebührenbefreiung verbürgende Beziehung zwischen den einzelnen Eisenbahnlinien und den anläßlich ihrer Erwerbung veranstalteten, formell nur als Capitalsvermehrung der erwerbenden Gesellschaft sich darstellenden Effectenemissionen außerdem bezweifelt werden könnte.

Insoferne übrigens in Folge des gegenwärtigen Gesetzes eine Abkürzung der concessionsmäßigen Couponstempelgebührenfreiheit insbesondere in Ansehung der Linie der Erzherzog Albrecht-Bahn stattfinden soll, versteht es sich von selbst, daß hierdurch die von den Titelinhabern etwa erworbenen Rechte auf ungeschmälerten Bezug ihrer Titelverzinsung ebensowenig berührt werden, als in dem Falle, wenn solchen Inhabern in gleicher Richtung vertragsmäßig Ansprüche eingeräumt werden, welche über den Umfang der gesetzlichen Steuer-

und Gebührenbefreiung hinausgehen. (Artikel 12 des Protokolles vom 10. September 1875, Beilage I und Artikel X, Z. 3 des Protokolles vom 16. November 1875, Beilage III.)

In beiden Fällen wird vielmehr die nach Ablauf der Befreiungsdauer eintretende Abgabenentrichtung von der die Titelschuld zur Selbstzahlung übernehmenden neuen Gesellschaft für ihre eigene Rechnung zu tragen sein.

Die Gewährung der im Artikel II vorgesehenen Gebühren- und Stempelfreiheit insbesondere für Uebertragungsgeschäfte, Urkunden, Eintragungen und Emissionen stellt sich schließlich als die Erfüllung einer Bedingung dar, an welche die Betheiligten, und zwar die Erzherzog Albrecht-Bahn laut Artikel 12 und 15 des Protokolles vom 10. September 1875, (Beilage I), der Curator der Prioritätsgläubiger der Dniesterbahn laut Artikel 11 des Protokolles vom 8. November 1875 (Beilage II), dann die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft laut Artikel XX des Protokolles vom 16. November 1875 (Beilage III), und laut Artikel II des Protokolles vom 27. November 1875 (Beilage IV) ihre Zustimmung zu den die Grundlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfes bildenden Uebereinkünften geknüpft haben.

## Zu Artikel III.

Den Gegenstand dieses Artikels bildet die dem Finanzminister zu ertheilende Ermächtigung zur verkaufsweisen Veräußerung der auf Staatskosten im Baue begriffenen Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów, sowie die Feststellung der Bedingungen, unter welchen diese Veräußerung an die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft stattzufinden hat.

Indem bezüglich der festzustellenden Veräußerungsbedingungen im Allgemeinen auf die diesfalls vorausgeschickte Besprechung des einschlägigen Uebereinkommens und im Einzelnen auf die Bestimmungen des hierüber aufgenommenen Protokolles vom 16. November 1875, insbesondere auf dessen Artikel III bis XII Bezug genommen wird, ist hier nur noch in Ansehung der Ziffer des Kaufpreises von 16,000.000 fl. in Actien hervorzuheben, daß diese Ziffer bei dem Umstande, als die effectiven Baukosten dieser Bahnlinie bei den bisherigen Creditbewilligungen mit 14,752.000 fl. veranschlagt wurden und die Ertragsfähigkeit der Bahn noch keineswegs für gesichert zu erachten ist, als eine angemessene sich darstellt. Außerdem ist in Betreff der zuzulassenden Abzüge im Nominalbetrage von höchstens 950.000 fl. beizufügen, daß der hiervon mit 500.000 fl. auf Beschaffung von Verbrauchsmaterialvorräthen und Cassendotationen entfallende Theilbetrag nach dem zur Zeit des Abschlusses des Uebereinkommens in Betracht zu ziehenden Tagescourse der Actien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft von 65 Percent einer Effectivsumme von 325.000 fl. oder 16.920 fl. pro Meile entspricht.

Mit Zugrundelegung des gleichen Courses ist die hiernach als Restbetrag der Abzüge verbleibende Vergütung von nominell 450.000 fl. berechnet, welche der Bahngesellschaft für die ihr in Folge der Einhaltung des Verhältnisses von $^2/_5$ Actien zu $^3/_5$ Prioritäten bei Durchführung der neuen Emissionen erwachsenden Coursverluste gewährt werden soll.

Diese Coursverluste sind, wenn für Prioritätsobligationen ein Emissionscours von nur 75 Percent angenommen wird, für den Fall der Ausgabe von $4^1/_2$ Millionen Gulden Actien statt 3 Millionen Gulden Prioritäten und $1^1/_2$ Millionen Gulden Actien auf effectiv 300.000 fl. zu veranschlagen *), und erscheint, nachdem dieser Barbetrag einer Nominalsumme von 461.500 fl. in

---

*) 3,000.000 fl. Obligationen zu 75 % . . 2,250.000 fl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3,000.000 „ Actien | „ 65 % | . . | 1,950.000 „ |
| 461.500 „ „ | „ 65 % | . . | 300.000 „ |
| | zusammen wie oben | . . | 2,250.000 fl. |

Actien entsprechen würde, die hierfür vereinbarte Vergütung mit dem Nominalbetrage von 450.000 fl. als eine innerhalb der Grenzen der Billigkeit bemessene.

### Zu Artikel IV.

Die mit dem Prioritäten-Curator der Dniesterbahn getroffenen Vereinbarungen (Beilage II) ermöglichen und die mit der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft eingegangenen Verabredungen (Beilage IV) erfordern es, daß die Dniesterbahn von der Staatsverwaltung erworben und sohin an die genannte Bahngesellschaft verkaufsweise übertragen werde.

Die Einwirkung der einerseits zur Erwerbung der Dniesterbahn durch den Staat, anderseits zur verkaufsweisen Veräußerung derselben an die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft erforderlichen Ermächtigung bildet den Gegenstand des Artikels IV des Gesetzentwurfes.

Die Bedingungen dieser Erwerbung beziehungsweise Veräußerung beruhen auf den einschlägigen protokollarischen Vereinbarungen, und ist diesfalls lediglich hervorzuheben, daß der mit dem Effectivbetrage von 2,100.000 fl. vereinbarte, vom Staate zu entrichtende Kaufpreis, welcher nach Wahl der Staatsverwaltung auch in Staatseffecten oder in Effecten eines staatlich garantirten Eisenbahnunternehmens zum Tagescourse berichtigt werden kann, in dem als Kaufschilling von der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zugesicherten Nominalbetrage von 3,200.000 fl. in Actien aller Voraussicht nach seine volle Bedeckung findet.

Zugleich ergibt sich, sobald der Staat die aus diesem Anlasse in seinen Besitz gelangten Actien zu einem 65·6 Percent übersteigenden Course veräußert, ein Ueberschuß, dessen Betrag bei einem Veräußerungscourse von 70 Percent schon 140.000 fl. erreicht und der in jedem Falle als ausreichende Sicherstellung dafür angenommen werden kann, daß dem Staate aus der nach Artikel 10 des Protokolles vom 8. November 1875 (Beilage II) bedingungsweise übernommenen Verpflichtung, den an den Prioritäten-Curator der Dniesterbahn zu entrichtenden Kaufpreis vom 1. April 1876 angefangen jährlich mit 4 Percent, beziehungsweise vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme angefangen mit 6 Percent zu verzinsen, eine effective Mehrausgabe nicht erwachsen werde.

### Zu Artikel V.

In Gemäßheit der getroffenen Vereinbarungen mit der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft (Beilage III und IV) hat für die anläßlich der Erwerbung der neuen Linien zuwachsenden Capitalslasten eine dem Betrage derselben entsprechende Reinertragsgarantie des Staates einzutreten.

In dieser Hinsicht enthält Artikel V des Gesetzentwurfes für die Regierung die Ermächtigung, bei Ertheilung der Concession zum Betriebe der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów, sowie bei eventueller Uebertragung der Concession für die Dniesterbahn an die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses durch den Staat auf eine Concessionsdauer zuzusichern, die jene der Linie Lemberg-Czernowitz nicht überschreiten darf, welch' letztere bekanntlich kraft Artikel VII, Punkt 16, des Gesetzes vom 11. Jänner 1864, R. G. Bl. Nr. 5, beziehungsweise nach §. 24 der gleichzeitig ausgefertigten Concessionsurkunde mit 90 Jahren vom Tage der am 1. September 1866 vollzogenen Betriebseröffnung der genannten Bahnlinie festgesetzt ist und demnach am 1. September 1956 abläuft.

Die Ziffer des zu garantirenden Reinerträgnisses ist, dem hiernach zur Capitalstilgung noch erübrigenden, ungefähr 80jährigen Zeitraume entsprechend mit 5·1 Percent des behufs der Erwerbung zu emittirenden Nominalcapitals, mithin für die Linie Tarnów-Leluchów mit 816.000 fl. oder per Kilometer 5589 fl. = 42.500 fl. per Meile und für die Dniesterbahn mit 163.200 fl., oder per Kilometer 1457 fl. = 11.027 fl. per Meile bemessen.

2*

Indem die zu gewährende Staatsgarantie bezüglich der Dniesterbahn mit dem Tage ihrer Betriebsübernahme durch die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft in Wirksamkeit treten soll, erscheint rücksichtlich des üblicherweise mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung eintretenden Beginnes der Wirksamkeit der Garantie für die Linie Tarnów-Leluchów auf Grund der Artikel XI und XV des Protokollarübereinkommens vom 16. November 1875 (Beilage III) eine Ausnahmsbestimmung in Bezug auf jenen Theil des garantirten Reinerträgnisses, welcher dem Verzinsungserforderniße der dem Staate als Kaufpreis zukommenden Actien entspricht, insoferne vorgesehen, als bezüglich dieses Theilbetrages die Wirksamkeit der Staatsgarantie bis zu dem auf die Betriebseröffnung folgenden Jahresschlusse hinausgeschoben werden soll, wogegen bis zu letzterem Zeitpunkte ein Zinsenbezug für die obigen Actien nicht einzutreten hat.

Die vereinbarte Ausnahmsbestimmung findet ihre Begründung in der anfangs geringen Ertragsfähigkeit der Tarnów-Leluchówer Eisenbahnlinie, welche es als unbillig erscheinen ließe, die Bahngesellschaft als Vorschußschuldnerin des Staates schon im ersten Jahre mit den vollen Lasten eines vorderhand unrentablen Capitals zu beschweren. Anderseits erscheint die in dem rechtzeitigen Eintritte der Garantie für den Nominalbetrag der Abzüge gelegene Begünstigung durch die Erwägung gerechtfertigt, daß es sich hierbei um die Vergütung von Auslagen, beziehungsweise Coursverlusten handelt, deren Bestreitung der Gesellschaft obliegt und welche entweder, wie insbesondere die Auslagen behufs Beschaffung von Verbrauchsmaterialvorräthen und Cassendotationen, jedenfalls schon vor dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung verausgabt werden müssen, oder in Betreff deren es mindestens höchst wahrscheinlich ist, daß die Bestreitung derselben nicht später als in jenem Zeitpunkte stattfinden werde. Schließlich ist zu Artikel V zu bemerken, daß die Betriebseröffnung der Linie Tarnów-Leluchów nach dem bisherigen Arbeitsfortschritte für das Frühjahr 1876 in Aussicht genommen werden kann, wogegen der Zeitpunkt der Betriebsübergabe der Dniesterbahn lediglich durch den im voraus schwer zu ermessenden Zeitaufwand bedingt wird, den der Vollzug der seitens des Prioritätencurators abgegebenen vertragsmäßigen Zusagen wegen Abtretung der Rechte der Actiengesellschaft unter Umständen mit sich zu bringen geeignet erscheint.

### Zu Artikel VI.

Durch den einheitlichen Charakter des im Wege der Vereinigung der mehrerwähnten Bahnlinien zu bildenden Unternehmens erscheint die im Artikel VI des Gesetzentwurfes aufgenommene Bestimmung bedingt, wonach für das vereinigte Unternehmen der sämmtlichen, im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegenen Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft gleichmäßig die in den nachfolgenden Entwurfsartikeln VII bis IX enthaltenen einheitlichen Bestimmungen über die Garantieleistung Anwendung zu finden haben.

### Zu Artikel VII.

In dieser Hinsicht trifft vorerst Artikel VII in gleicher Weise, wie dies nach Artikel II, Zahl 1, des Gesetzes vom 24. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 85, für den Fall der Einbeziehung der Eisenbahnlinie Lemberg-Netreba (Tomaszów) in das Unternehmen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft vorgesehen ist, die Bestimmung, daß die neu hinzutretenden Linien in Absicht auf die Garantieleistung als integrirende Bestandtheile der Linie Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa, bezüglich welcher die bisherige auf der Vorschrift des §. 17 der Concessionsurkunde vom 15. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 85, beruhende getrennte Garantieleistung mit 1. Jänner 1876 außer Kraft zu treten hat, zu behandeln sind und daß das für die neuen Linien garantirte Reinerträgniß nach erfolgtem Eintritte der Wirksamkeit der Garantie

jenem Reinerträgnisse hinzuzurechnen ist, welches für die beiden alten Linien bereits garantirt ist und in Folge des Wegfalles der getrennten Garantieleistung den einheitlichen Gesammtbetrag von 2,200.000 fl. darstellt.

Die am Schlusse des Artikels VII vorgeschriebene Führung einer einzigen gemeinsamen Betriebsrechnung bildet eine nothwendige Folge der einheitlichen Garantieleistung und bietet dafür Gewähr, daß bei der künftigen Rechnungsführung des vereinigten Unternehmens sowie bei der von der Verwaltung ausgehenden Einwirkung auf die Entwicklung des Verkehres der einzelnen Linien mit voller Unparteilichkeit vorgegangen werden wird und daß dabei jene Uebelstände vermieden bleiben werden, welche eine Verschiedenheit des Interesses an der größeren oder geringeren Belastung eines oder des anderen Bestandtheiles des österreichischen Bahnnetzes herbeiführen könnte.

In Betreff der im Artikel VII angeführten Garantieziffer der Erzherzog Albrecht-Bahn, welche vom 1. Jänner 1876 an mit 978.149 fl. festgesetzt werden soll, ist hervorzuheben, daß diese Ziffer die einer Tilgungsdauer von 80 Jahren entsprechende 5·1percentige Annuität des Nominalcapitales von 19,179.400 fl. darstellt, mit welchem die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft anläßlich der Erwerbung der Erzherzog Albrecht-Bahn belastet wird.

Die erwähnte Garantieziffer übersteigt die factisch in Wirksamkeit stehende den Betrag von 954.036 fl. umfassende Garantie, rücksichtlich welcher auf die vorausgeschickten Erläuterungen Bezug genommen wird, um den Betrag von 24.113 fl., welcher sich mithin als das Opfer darstellt, das der Staat für die Ordnung der Verhältnisse dieses Unternehmens zu bringen hätte.

Auch die höhere Garantieziffer bleibt übrigens innerhalb des Rahmens der von dem kraft des Gesetzes vom 25. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 51, festgestellten Maximalbetrage nach Maßgabe der Meilenzahl auf die Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau entfällt und sich bei Zugrundelegung der Baulänge dieser Linien mit zusammen 23·854 Meilen gegen 34·267 Meilen Gesammtlänge auf 995.451 fl. beziffert, so daß gegenüber dem gesetzlichen Maximum noch ein Spielraum von 17.302 fl. erübrigt.

### Zu Artikel VIII.

In weiterer Folge enthält Artikel VIII übereinstimmend mit Artikel II, Zahl 3 des oben citirten Gesetzes vom 24. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 85, jene Bestimmungen, welche bei der auf Grund der einheitlichen Garantie stattfindenden Inanspruchnahme und Ausfolgung der Garantievorschüsse Anwendung finden sollen.

Gleiche Bestimmungen haben übrigens insbesondere in Ansehung der anticipativen Vorschußleistung zum Zwecke der Couponseinlösung, sowie in Betreff der Einkommensteuerfreiheit der Staatszuschüsse ebensowohl für die Linie Czernowitz-Suczawa kraft §. 22 der Concessionsurkunde vom 15. Mai 1867, R.G. Bl. Nr. 85, als für die Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn gemäß Artikel III, Zahl 2 und Artikel IV des Gesetzes vom 25. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise zufolge §§. 20 und 26 der Concessionsurkunde vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135, schon bisher bestanden.

### Zu Artikel IX.

Auch die hier vorkommenden Bestimmungen über die Rückzahlung der Garantievorschüsse sind den insgemein üblichen, im Gesetze vom 24. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 85, unter Artikel II, Zahl 4, aufgenommenen Anordnungen mit der schon oben besprochenen Modification nachgebildet, daß etwaige Reinertragsüberschüsse vorweg zur Berichtigung der laufenden Zinsen der Vorschußschuld, sodann aber nur zur Hälfte zur Tilgung dieser letzteren und der rückständigen Zinsen verwendet werden sollen. Durch diese Modification wird in Abänderung der in neuerer Zeit regelmäßig zugestandenen, auch bei der

Erzherzog Albrecht-Bahn kraft Artikel III, Zahl 3, des Gesetzes vom 25. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 51, und §. 21 der Concessionsurkunde vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135, in Geltung stehenden Bestimmungen über die Vorschußrückzahlung mit der Hälfte der etwaigen Ertragsüberschüsse die Unzuträglichkeit vermieden, daß die Verwendung der einen Ueberschußhälfte zur Zahlung von Superdividenden ermöglicht ist, während die Zinsenschuld an den Staat weiter anwächst.

Im Artikel IX ist ferner ausdrücklich angeordnet, daß die aus der getrennten Garantieleistung für die Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn herrührenden Garantieschulden von der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zu übernehmen sind. Die zu übernehmenden Garantieschulden hatten mit Ende August 1875 an Vorschüssen den Betrag von 697.242 fl. 70 kr. erreicht, wozu bis Ende 1875 noch Zinsen mit 29.044 fl. 27 kr., sowie die seither ausgefolgten weiteren Vorschüsse nebst Zinsen hinzutreten.

Die dem entsprechende vertragsmäßige Verpflichtung der letzteren Gesellschaft erhellt aus dem Zusammenhange der rücksichtlich der Erwerbung der Erzherzog Albrecht-Bahn getroffenen protokollarischen Vereinbarungen insbesondere aus Artikel 1 des Protokolles vom 10. September 1875 (Beilage I) und aus Artikel II des Protokolles vom 16. November 1875 (Beilage III.)

## Zu Artikel X.

Für die Durchführung der im Artikel X beantragten Bestimmung, wonach die Gewährung einer am 31. December 1881 ablaufenden, mithin nicht ganz fünfjährigen Steuer- und Couponstempelgebührenbefreiung für die Linie Tarnów-Leluchów an die Bedingung geknüpft wird, daß die gleichartige, kraft Artikel IV des Gesetzes vom 25. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 51, und §. 26 der Concessionsurkunde vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135, auf die Dauer von neun Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung sämmtlicher Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn, ebenso wie die kraft Artikel XV der Concessionsurkunde vom 5. September 1870, R. G. Bl. Nr. 135, für die Dniesterbahn auf die Dauer von dreißig Jahren gewährte gleichartige Befreiung mit dem obenbezeichneten Zeitpunkte außer Kraft zu treten hat, ist durch die diesfalls bestehenden protokollarischen Vereinbarungen, und zwar durch Artikel XIX des Protokolls vom 16. November 1875 (Beilage III) und durch Artikel VI des Protokolles vom 27. November 1875 (Beilage IV) Vorsorge getroffen.

Die außerdem im Artikel X des Gesetzentwurfes enthaltene, im Hinblicke auf die Führung einer einheitlichen Betriebsrechnung sachgemäß gebotene Gestattung, die Einkommensteuer nach Maßgabe des Verhältnisses der kilometrischen Länge der inländischen Linien zu den steuerfreien Strecken zu entrichten, ist ebenso wie die Schlußbestimmung des obigen Entwurfsartikels dem Artikel III des Gesetzes vom 24. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 85, entnommen und liegt auch hier eine Vereinbarung zufolge Artikel XIX des Protokolls vom 16. November 1875 (Beilage III) zu Grunde.

## Zu Artikel XI.

Indem die Nothwendigkeit, für das vereinigte Unternehmen einheitliche Tarifbestimmungen zur Anwendung zu bringen, als außer Zweifel stehend betrachtet werden darf, wird hinsichtlich der diesfalls im Artikel XI beantragten Einführung der einheitlichen Waarenclassification sammt Nebenbestimmungen für sämmtliche österreichische Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft, sowie rücksichtlich des in diesem Entwurfsartikel enthaltenen Maximaltarifes für Personen auf den bereits zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurf über die Maximaltarife Bezug genommen.

Was ferner den hier gleichfalls auf Grund der Vereinbarung im Artikel XIV des Protokolles vom 16. November 1875 (Beilage III) beantragten Maximaltarif für Frachten anlangt, so ergeben sich diesfalls nachstehende Bemerkungen:

Die nicht wesentlichen Abweichungen der hier bestimmten Tarifsätze von den Sätzen des obenerwähnten Gesetzentwurfes finden in den besonderen Verhältnissen dieser Eisenbahngesellschaften und darin ihre Begründung, daß die dermaligen Concessionstarife der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn naturgemäß den Ausgangspunkt für die Höhe der Tarifsätze bildeten.

Beilage VII: Vergleichende Zusammenstellung der Maximaltarifsätze.

Die als Beilage VII nachfolgende vergleichende Zusammenstellung der für das vereinigte Unternehmen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft beantragten einheitlichen und der auf dessen einzelnen Bestandtheilen derzeit concessionsmäßig in Kraft stehenden Maximaltarifsätze für Frachtgüter, wobei das Tarifsystem der neuen einheitlichen Waarenclassification zu Grunde gelegt ist und die concessionsmäßigen Sätze durch Umrechnung auf Einheiten des Metersystems gewonnen wurden, läßt entnehmen, inwieweit zwischen den derzeit concessionsmäßig bestehenden und den künftig einzuführenden einheitlichen Maximaltarifseinheitssätzen Unterschiede obwalten. Bei dieser Vergleichung, welche jedoch zum Behufe richtiger Würdigung des einzuführenden Einheitstarifes insoferne noch der weiter unten folgenden Vervollständigung bedarf, als hierbei vorerst auf die Manipulationsgebühr keine Rücksicht genommen ist, muß vorerst zwischen den Stückgut- (Normal-) Classen und den Wagenladungsclassen (ermäßigten Classen) unterschieden werden.

Werden zunächst die nach dem einheitlichen Tarife für das ganze Netz beantragten Einheitssätze für die Classen I und II mit den concessionsmäßigen Maximalsätzen verglichen, welche für die gleichartigen Classen auf den einzelnen hier in Frage kommenden Bahnen gegenwärtig bestehen, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

| | Alte Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn | | Erzherzog Albrecht-Bahn | | Dniesterbahn | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Classe | | Classe | | Classe | |
| | I | II | I | II | I | II |
| | Einheitssatz per Tonne und Kilometer in Kreuzern österr. Währ. | | | | | |
| Nach dem einheitlichen Tarife beantragt | 6·000 | 5·500 | 6·000 | 5·500 | 6·000 | 5·500 |
| Nach den bestehenden Concessionstarifen | 5·932 | 5·273 | 5·932 | 5·273 | 7·910 | 7·910 |
| Differenz | + 0·068 | + 0·227 | + 0·068 | + 0·227 | — 1·910 | — 2·410 |

Hiernach zeigen sich rücksichtlich der alten Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft und der Erzherzog Albrecht-Bahn geringfügige Erhöhungen, welche in der I. Classe 0·068 kr. per Tonne und Kilometer (= 0·025 kr. per Zollcentner und Meile) und in der II. Classe 0·227 kr. per Tonne und Kilometer (= 0·086 kr. per Zollcentner und Meile) betragen, wogegen für die Dniesterbahn gegenüber den concessionsmäßigen Sätzen eine sehr erhebliche Herabminderung, und zwar um 1·91 kr. per Tonne und Kilometer (= 0·724 kr. per Zollcenter und Meile) in der I. Classe und in der II. Classe um 2·41 kr. per Tonne und Kilometer (=0·914 kr. per Zollcentner und Meile) eintritt.

Was nun ferner die aus Beilage VII ersichtlichen Maximalsätze der Wagenladungsclassen A, B und C anlangt, so ist vor Allem hervorzuheben, daß gegenwärtig auf allen drei hier in Betracht kommenden Bahnen nur bezüglich einzelner Artikel, wie sie in der bezogenen Zusammenstellung speciell angeführt sind, also insbesondere für Getreide, Salz, Holz, Erze, Steine, Roheisen, Kohle und einige wenige andere Artikel eine concessionsmäßige Verpflichtung zur Einreihung in die ermäßigten Classen besteht, wogegen durch die dem vereinigten Unternehmen nach Artikel XI des Gesetzentwurfes aufzuerlegende Bedingung, sich der einheitlichen Waarenclassification zu unterwerfen, beinahe sämmtliche in größeren Quantitäten zur Aufgabe gelangenden Artikel obligatorisch in die ermäßigten Wagenladungsclassen eingereiht werden, wie beispielsweise:

In Classe A außer Getreide und Salz noch die Artikel: Eisen und Stahl in Stangen, Stäben und Platten, ordinäre Eisenwaaren, Eisenbahnschienen, Wein, Bier, Branntwein, Spiritus, Essig, Rohzucker, frisches Fleisch, Oele u. s. w.

In Classe B außer Nutzholz, Kohle und Dungsalz auch alle Arten künstlicher Dungstoffe, beziehungsweise Guano, Knochenmehl, Spodium, Kalk, Cement, Oelkuchen u. s. w.

In Classe C außer Brennholz, Eisenflossen, Roheisen, Erzen und Steinen auch Dachschiefer, Asche, Zuckerrüben, beziehungsweise Mauer- und Dachziegel, natürlicher Dünger u. s. w.

Bezüglich der beantragten Einheitssätze ergibt die aus Beilage VII ersichtliche Vergleichung derselben mit den für die betreffenden einzelnen Artikel gegenwärtig zufolge der Concessionsurkunden vorgeschriebenen ermäßigten Maximalsätzen folgendes Resultat:

Auf den alten Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft sind sämmtliche beantragte Einheitssätze niedriger als die gegenwärtigen Concessionstarife; eine Ausnahme tritt lediglich ein für Salz in der ersten, die Entfernungen bis zu 100 Kilometer umfassenden Zone, woselbst gegenüber dem beantragten Einheitssatze von 5 kr. der concessionsmäßige Satz von 4·7 kr. eine geringfügige Erhöhung von 0·3 kr. per Tonne und Kilometer erfährt, sowie für Kohle, deren Einheitssatz in der gleichen Zone von 3·954 kr. auf 4 kr., mithin um den minimalen Betrag von 0·046 kr., und beim durchlaufenden Transporte über die ganze Bahn von 2·636 kr. auf 3 kr., mithin um den gleichfalls unerheblichen Betrag von 0·364 kr. per Tonne und Kilometer erhöht wird.

Während ferner auf der Erzherzog Albrecht-Bahn sich durchwegs mäßige Erhöhungen ergeben, werden auf der Dniesterbahn durch die Einführung der beantragten Zonensätze ausnahmslos in allen drei Wagenladungsclassen bedeutende Herabminderungen der bestehenden Concessionstarifsätze erzielt.

Es muß nun aber mit Rücksicht auf die theilweise eintretenden Erhöhungen, welche übrigens bei Einführung eines einheitlichen Tarifsystems geradezu unvermeidlich sind, im Sinne der oben vorausgeschickten Bemerkung betont werden, daß eine richtige Beurtheilung der Vortheile des neuen Einheitstarifes durch die bloße Vergleichung der Einheitssätze nicht zu gewinnen ist.

Es sind vielmehr zu dem bezeichneten Zwecke noch weitere Umstände in Betracht zu ziehen, welche mit der Einführung eines einheitlichen Tarifes für das ganze Bahnnetz an Stelle einer Mehrzahl selbständiger Concessionstarife zusammenhängen.

In dieser Hinsicht erscheinen die bei der Vergleichung der Einheitssätze ermittelten Erhöhungen dadurch mehr als aufgewogen, daß in Folge der Vereinigung der Linien der drei in Rede stehenden Bahnen zu einem auch in Bezug auf den Tarif einheitlichen Unternehmen bei Aufstellung der Tarife für die Wagenladungsclassen A, B und C die Distanzen der gesammten zu durchlaufenden Strecke für die Berechnung des Zonentarifes maßgebend sind, und

daß demzufolge nicht, wie dies gegenwärtig in dem Falle geschieht, wenn das Gut mehrere Bahnstrecken zu durchlaufen hat, mit dem Uebergange von einer Bahn auf die andere wieder die höheren Tarifeinheitssätze für die erste Zone Anwendung finden.

Durch die einheitliche Tarifberechnung wird mithin im Hinblicke auf die für jede Zone von 100 zu 100 Kilometer fallende Tarifscala bei Berührung mehrerer Strecken der drei zu vereinigenden Bahnen ein wohlfeilerer Gesammttarif gegenüber den Concessionstarifen erzielt.

Außerdem ergibt sich aber in diesem Falle bezüglich der Einhebung der Manipulationsgebühr, welche nach den Nebenbestimmungen des einheitlichen Tarifsystems bei den Classen I, II und A per Tonne 50 kr. (= 2 $^1/_2$ kr. per Zollcentner) und bei den Classen B und C per Tonne 40 kr. (= 2 kr. per Zollcentner) beträgt und bisher insgemein, sofern das Auf- und Abladen nicht von der Partei besorgt wird, mit 2 kr. per Zollcentner bemessen war, dadurch eine weitere Ersparniß, daß die Manipulationsgebühr bei einheitlicher Tarifberechnung nur einmal eingehoben wird, während sie gegenwärtig je nach der Beförderungsrichtung zweimal oder auch dreimal zur Einhebung gelangt.

Beilage VIII: Vergleichende Berechnung der Tarifgebühren.

Wie wesentlich die hier zuletzt angeführten Momente auf die Höhe der gesammten Tarifgebühr einwirken, zeigt die als Beilage VIII angeschlossene vergleichende Berechnung der Tarifgebühren für eine Reihe der wichtigeren, in der bezeichneten Verkehrsrelation thatsächlich zur Beförderung gelangenden Frachtartikel.

Aus der bezogenen Berechnung ist ersichtlich, daß für sämmtliche in dieselbe aufgenommene Artikel die gesammten Tarifgebühren selbst unter Berücksichtigung der bei einigen Classen etwas höheren Manipulationsgebühr bei Zugrundelegung der beantragten Zoneneinheitssätze sich niedriger beziffern, als bei Anwendung der gegenwärtig bestehenden Concessionstarife.

Die in den beiden letzten Absätzen des Artikel XI des Gesetzentwurfes vorkommenden Bestimmungen bezwecken die Wahrung einer dem finanziellen Interesse des garantirenden Staatsschatzes entsprechenden Einflußnahme der Staatsverwaltung auf die Handhabung der Tarife durch die gesellschaftliche Verwaltung, insbesondere bezüglich der Tarifaufstellung, aller Tarifänderungen Frachtnachlässe und einschlägigen Transportverträge.

## Zu Artikel XII.

Unter den Uebelständen, welche bisher mehrfach einer gedeihlichen wirthschaftlichen Entwicklung der jüngeren garantirten Bahnen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern hinderlich im Wege gestanden haben, ist vornehmlich der gänzliche Mangel eines Reservefondes wahrzunehmen, aus welchem die nach Eröffnung des Betriebes und mit dessen steigender Entwicklung successive hervortretenden Erfordernisse für Erneuerung provisorischer Bauwerke, sowie für Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen bestritten werden könnten.

Der allerdings in vielen Fällen durch vorzeitige Erschöpfung des Baucapitals herbeigeführte Mangel eines derartigen Reservefondes hat zumeist die Folge gehabt, daß entweder die Betriebsrechnung mit dahin nicht gehörigen Ausgaben belastet und die Vorschußleistung des garantirenden Staatsschatzes übermäßig in Anspruch genommen wurde, oder daß die Unternehmungen gezwungen waren, schwebende Schulden aufzunehmen, deren Lasten den Credit der Gesellschaften ernstlich zu schädigen geeignet sind.

Um das vereinigte Unternehmen der österreichischen Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft, dessen künftige Prosperität für den Staat schon aus finanziellen Gründen vermöge der in Aussicht genommenen namhaften Actienbetheiligung von hohem Belange ist, vor ähnlichen Verlegenheiten zu bewahren, wird im Artikel XII des Gesetzentwurfes die Bildung eines Reservefondes im Nominalbetrage von 2,000.000 fl. beantragt.

Hierzu liegt außer dem überhaupt vorauszusehenden Erfordernisse der Ausführung von Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen in Folge der Entwicklung des Verkehres ein specieller Anlaß insoferne vor, als der thatsächliche Bestand von Holzbrücken auf der Erzherzog Albrecht- und der Dniesterbahn eine Fürsorge für deren früher oder später mit Nothwendigkeit eintretende Auswechslung erheischt.

Es ist übrigens auf den aus diesem Grunde sich ergebenden Minderwerth bei Bemessung des für die Abtretung zu leistenden Entgeltes und der nach Maßgabe des letzteren erwachsenden Garantielast ebensowohl in Ansehung der Erzherzog Albrecht-Bahn wie der Dniesterbahn Rücksicht genommen worden.

Die Realisirung des Reservefondes hätte allmälig nach Maßgabe des thatsächlichen Erfordernisses und der wirklichen Capitalsverwendung unter eindringlicher Controle der Regierung in der Art stattzufinden, daß für die diesfalls auszuführenden Bauten und Nachschaffungen die vorläufige Beurtheilung der Nothwendigkeit auf Grund vorgelegter Projecte und Voranschläge, sowie die Ueberprüfung der Baurechnungen vorbehalten bliebe, und unter diesen Bedingungen von Fall zu Fall eine Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses um den Betrag der Zinsen und der Tilgungsquote der dem Reservefonde entnommenen Summen zugestanden würde.

Dabei hätte für den zufolge Artikel XXI des Protokolles vom 16. November 1875 (Beilage III) und Artikel IV des Protokolles vom 27. November 1875 (Beilage IV) in Aussicht genommenen Fall der Bildung des Reservefondes durch Ausgabe von Prioritätsobligationen die Gebühren- und Stempelfreiheit für deren Emission und bücherliche Eintragung einzutreten, eine Befreiung von den Couponsstempelgebühren aber nicht stattzufinden.

## Zu Artikel XIII.

Die mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des beantragten Gesetzes außer Kraft zu setzenden abweichenden Bestimmungen gehören den Gesetzen vom 11. Jänner 1864, R. G. Bl. Nr. 5, und vom 25. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 51, dann den Concessionsurkunden vom 11. Jänner 1864, vom 15. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 85, vom 5. September 1870, R. G. Bl. Nr. 135, und vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135, an und haben vornehmlich die gesetzlichen Anordnungen über die Garantieleistung zum Gegenstande.

## Zu Artikel XIV.

Im Artikel XIV ist außer der üblichen Vollzugsclausel die mit den Veranstaltungen zum Behufe der Durchführung des Gesetzes zusammenhängende Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit mit dem Kundmachungstage enthalten.

Beilage I.

# Protokoll,

## aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 10. September 1875.

**Gegenwärtige:**

**Von Seite der k. k. Regierung:**

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens, Herr k. k. Sectionschef v. **Nördling.**

**Von Seite der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn:**

Das zum Abschlusse der Fusionsverhandlungen zufolge Verwaltungsrathsbeschlusses vom 10. September 1875 bevollmächtigte Comité, bestehend aus den Verwaltungsrathsmitgliedern Herren Baron Ludwig **Erlanger,** Sigmund Ritter v. **Bauer,** Dr. Johann **Stirner,** Friedrich Ritter v. **Loeßl** und Dr. Josef Ritter v. **Mündel.**

Als Protokollsführer: Sectionsrath Dr. Ritter v. **Wittek.**

---

Gegenstand der Verhandlung ist die Feststellung der Modalitäten, unter welchen die Fusion der Erzherzog Albrecht-Bahn, beziehungsweise die Abtretung der dieser Gesellschaft gehörigen Eisenbahnlinien an eine neue Unternehmung stattzufinden haben wird.

Der Herr Generaldirector eröffnet die Verhandlung, indem er in Erinnerung bringt, daß die endgiltige Ordnung der Angelegenheiten der Erzherzog Albrecht-Bahn im Wege der Fusionirung mit einer Nachbarbahn schon in dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 8. März d. J., Z. 357 H. M. und in dem Protokolle vom 22. März d. J. in Aussicht genommen gewesen sei, ja daß sich der Verwaltungsrath der Erzherzog Albrecht-Bahn verpflichtet hatte, die besagte Fusionirung unverweilt in Angriff zu nehmen und, so viel an ihm liege, bis zum 31. October d. J. durchzuführen; daß aber die größere Hälfte der anberaumten Frist bereits ohne irgend ein greifbares Resultat und ohne irgend eine günstigere Aussicht für die Zukunft abgelaufen sei.

Der Herr Generaldirector erklärt, daß die k. k. Regierung nicht länger zuwarten könne und entschlossen sei, die Fusionsangelegenheit in ihre Hand zu nehmen.

Zu diesem Zwecke werden nachstehende Bedingungen vereinbart:

### Artikel 1.

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn verpflichtet sich Namens dieser Bahngesellschaft auf Grund der zufolge Generalversammlungsbeschlusses vom 5. April 1875 erhaltenen Vollmacht, die der Erzherzog Albrecht-Bahn-Gesellschaft gehörigen, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes zu Lemberg inneliegenden Eisenbahnlinien, von welchen derzeit die Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau im Betriebe stehen, nebst allem Zugehör, einschließlich des Fahrparkes, sowie sammt allen darauf bezüglichen concessionsmäßigen und sonstigen Rechten, und zwar insoweit es sich

nicht um die am Schlusse dieses Artikels bezeichnete Prioritäts- und Garantieschuld handelt, frei von allen bücherlichen Lasten und wie immer gearteten Schulden, an die durch Fusion zu gründende neue Unternehmung, über deren Ausdehnung und Benennung die k. k. Regierung sich alle sonstigen Entschlüsse vorbehält, unter den Bedingungen des gegenwärtigen Uebereinkommens abzutreten.

Diese Abtretung hat insbesondere derart stattzufinden, daß die neue Unternehmung die auf der bücherlichen Einlage der Erzherzog Albrecht-Bahn haftende Prioritätsschuld I. Emission in dem später zu bezeichnenden Nominalbetrage, sowie die aus dem bisherigen Betriebe der Erzherzog Albrecht-Bahn aufgelaufene und bis 1. Jänner 1876 noch auflaufende Garantieschuld nebst Zinsen als Selbstschuldnerin zu übernehmen hat.

Die auf das Betriebsjahr 1875 entfallende Staatsgarantie wird mit Rücksicht auf den Erlaß vom 23. Mai 1875, Z. 12823, die Summe von 933.182 fl. österr. Währ. Silber betragen.

## Artikel 2.

Die durch Fusion zu gründende neue Unternehmung soll eine Actienunternehmung sein, deren Nominalcapital zum mindesten aus $^2/_5$ Actien und höchstens $^3/_5$ Obligationen besteht und welche mit der Garantie eines Reinerträgnisses vom Staate ausgestattet ist.

Das garantirte Reinerträgniß muß auf wenigstens die $1^2/_3$fache jährliche Zinsen- und Tilgungslast der Obligationen bemessen werden.

## Artikel 3.

Der neuen Unternehmung wird die Verpflichtung auferlegt werden, das gesammte definitiv angestellte Beamten- und Dienerpersonal der Erzherzog Albrecht-Bahn unter Aufrechthaltung seiner vertragsmäßig erworbenen Rechte, insbesondere der statutenmäßigen Pensionsansprüche, in ihre Dienste zu übernehmen.

Es ist wohlverstanden, daß diese Verpflichtung sich nur auf die vor dem 20. August 1875 erworbenen Dienst- und Pensionsansprüche, auf späterhin erfolgende Anstellungen, Vorrückungen und Pensionirungen aber nur insoweit bezieht, als dieselben die specielle Genehmigung der Staatsverwaltung erlangen.

Die behufs Bildung eines Pensionsfondes für die Beamten und Diener der Erzherzog Albrecht-Bahn theils von diesen Bediensteten, theils von der Bahngesellschaft geleisteten Einzahlungen sind mit 1. Jänner 1876 zum Zwecke ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung an die neue Unternehmung zu übergeben.

## Artikel 4.

Die Uebernahme des Betriebes auf beiden im Betriebe stehenden Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn durch die neue Unternehmung soll am 1. Jänner 1876 erfolgen.

Die beiden Eisenbahnlinien sind sowohl, was den Bau und die Ausrüstung, als was die Instandhaltung der Bahn, des Fahrparkes und sonstigen Zugehörs anlangt, in vollkommen gutem Zustande zu übergeben.

## Artikel 5.

Am Tage der Uebergabe muß insbesondere der in dem angeschlossenen von der Erzherzog Albrecht-Bahn überreichten Inventar angeführte Fahrpark vollzählig und in vollkommen gutem, dienstfähigem Zustande vorhanden sein.

Der von der Erzherzog Albrecht-Bahn zu vergütende Werth etwaiger Abgänge oder Mängel ist mit Berücksichtigung der Inventarpreise nach den im Artikel 6 folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

## Artikel 6.

Die am Tage der Uebergabe vorhandenen und als Zugehör der Bahn mit dieser letzteren an die neue Unternehmung zu übergebenden Materialvorräthe und Cassenbestände sollen einen Gesammtwerth von 300.000 fl. haben und werden bei ihrer Uebergabe an Ort und Stelle auf Grundlage der Inventarpreise der Erzherzog Albrecht-Bahn, jedoch unter Rücksichtnahme auf eine allfällige Abnützung durch je einen Vertreter der k. k. Generalinspection und der Erzherzog Albrecht-Bahn im Einverständnisse bewerthet.

Falls ein Einverständniß nicht erzielt würde, hätte das k. k. Handelsministerium endgiltig zu entscheiden.

Sollte der erhobene Gesammtwerth höher sein als der oben ausbedungene, so wäre von der neuen Unternehmung nach ihrer Wahl die Differenz der Erzherzog Albrecht-Bahn-Gesellschaft sammt sechs Per-

cent Zinsen vom 1. Jänner 1876 an bar zu vergüten, oder dieser letzteren der Ueberschuß in natura zur Verfügung zu stellen.

Sollte sich dagegen der commissionell erhobene Gesammtbetrag als zu niedrig herausstellen, so wäre der neuen Unternehmung die Differenz mit Hinzurechnung sechspercentiger Zinsen vom 1. Jänner 1876 an bar zu ersetzen.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die nach Artikel 14 vorbehaltene Vornahme von Abzügen in dem entsprechenden Werthbetrage in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn bis zum Zeitpunkte der Ausfolgung der Obligationen der bare Ersatz noch nicht geleistet sein sollte.

### Artikel 7.

Sollte am Tage der Betriebsübernahme die bereits collaudirte Linie Lemberg-Stryj sich nicht im guten Erhaltungszustande befinden, oder sollten bis dahin die bei der Collaudirung dieser Bahnlinie geforderten Nachtrags- und Ergänzungsarbeiten nicht vollständig bewirkt sein; deßgleichen in dem Falle, wenn sich bei der noch im Zuge befindlichen Collaudirung der Linie Stryj-Stanislau Mängel ergeben sollten, so wären die noch fehlenden Arbeiten auf dieselbe Weise, wie dies im Artikel 6 vorgesehen ist, behufs der im Wege von Abzügen nach Artikel 14 zu leistenden Vergütung abzuschätzen.

### Artikel 8.

Mit dem Zeitpunkte der legislativen Genehmigung des gegenwärtigen Uebereinkommens wird die Erzherzog Albrecht-Bahn-Gesellschaft von der ihr concessionsmäßig obliegenden Verpflichtung zum Baue der Strecke Stryj-Beskid enthoben, so daß der genannten Gesellschaft gegenüber wegen Nichterfüllung der obigen Verpflichtung ein weiterer Anspruch nicht erhoben werden wird.

### Artikel 9.

Vom 1. Jänner 1876 an übernimmt die neue Unternehmung die Verzinsung und Tilgung der im Umlaufe befindlichen oder wieder in Umlauf zu setzenden Prioritätsobligationen I. Emission der Erzherzog Albrecht-Bahn, nämlich:

a) der seit ihrer Emission im Umlaufe gebliebenen Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 10,679.400 fl. österr. Währ. Silber,

b) der laut Erlaß vom 23. Mai 1875, Z. 12823, wieder in Umlauf gesetzten Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 1,233.000 fl. österr. Währ. Silber,

c) der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels wieder in Umlauf zu setzenden Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 3,267.000 fl. österr. Währ. Silber,

zusammen 15,179.400 fl. österr. Währ. Silber.

### Artikel 10.

Sobald das gegenwärtige Uebereinkommen allseits in Wirksamkeit getreten ist, können die gegenwärtig unter Mitsperre des landesfürstlichen Commissärs in der gesellschaftlichen Casse der Erzherzog Albrecht-Bahn erliegenden 6690 Stück, sowie die bei der k. k. Staatscentralcasse als Caution erliegenden, der Bahngesellschaft auszufolgenden 4200 Stück Prioritätsobligationen I. Emission im Gesammtnennwerthe von 3,267.000 fl. Silber von der Erzherzog Albrecht-Bahn unter der Bedingung in Umlauf gesetzt werden, daß die zufolge Handelsministerialerlasses vom 23. März 1875, Z. 411 H. M. in Aussicht genommenen „Seconde-Prioritäten" im Gesammtnominalbetrage von 4,000.000 fl. österr. Währ. in klingender Münze gleichzeitig unter Einhaltung der von der k. k. Regierung diesfalls zu erlassenden Bestimmungen und nach vollzogener Löschung einer etwaigen darauf bezüglichen bücherlichen Eintragung vernichtet werden.

### Artikel 11.

Der Verwaltungsrath der Erzherzog Albrecht-Bahn verpflichtet sich, unverweilt eine General-Versammlung der Actionäre einzuberufen, um, insoweit dies statutenmäßig erforderlich ist, die Zustimmung derselben zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen, sowie den Beschluß auf Liquidation der Gesellschaft zu erwirken.

### Artikel 12.

Zur Durchführung ihrer Liquidation und nach Maßgabe des Ergebnisses derselben zur Entschädigung ihrer Actionäre erhält die Liquidationsmasse der Erzherzog Albrecht-Bahn außer den bereits angeführten Begünstigungen in steuer- und gebührenfreien, beziehungsweise irgend einem Abzuge bei der Verzinsung und Tilgung nicht unterliegenden Obligationstiteln der neuen Unternehmung einen Nominalbetrag, dessen Höhe vorbehaltlich der nach Artikel 14 etwa eintretenden Abzüge, mit Rücksicht auf die der Erzherzog Albrecht-Bahn-Gesellschaft kraft §§. 4 und 30 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135, sowie nach §. 63 der Gesellschaftsstatuten obliegende Bildung eines Reserve- und Erneuerungsfondes, auf 4,000.000 fl., Vier Millionen Gulden österr. Währ. beziffert wird.

Die in diesem Nominalbetrage enthaltenen Obligationen sind im Vereine mit den oben (Artikel 8 bis 10) erwähnten Begünstigungen als das der Erzherzog Albrecht-Bahn-Gesellschaft für die ihrerseits zugesicherten Leistungen, insbesondere die im Artikel 1 bezeichnete Abtretung der Eisenbahnlinie und der darauf bezüglichen Rechte gebührende vollständige Entgelt anzusehen, durch dessen Annahme die Erzherzog Albrecht-Bahn-Gesellschaft sowohl dem Staatsschatze als der neuen Unternehmung gegenüber sich für vollkommen befriedigt erklärt und gegen dessen Gewährung sie auf alle wie immer gearteten, ihr etwa insbesondere gegen die Staatsverwaltung zustehenden Ansprüche hiermit ausdrücklich und bedingungslos verzichtet.

### Artikel 13.

Die nach Artikel 12 an die Erzherzog Albrecht-Bahn zu übergebenden Obligationen der neuen Unternehmung werden auf je 200 fl. österr. Währ. in Silber lautend ausgestellt, mit jährlich 5 Percent in der gleichen Währung vom 1. Jänner 1876 an verzinst und im vollen Nennwerthe auf dem Wege der Verlosung nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane innerhalb der Concessionsdauer der neuen Unternehmung zurückgezahlt. Sie erhalten halbjährige Zinsencoupons, deren erster am 1. Juli 1876 fällig wird.

### Artikel 14.

Die der Erzherzog Albrecht-Bahn gebührenden neuen Obligationen werden den Liquidatoren nur nach Maßgabe des gehörig nachzuweisenden Fortschrittes der Liquidation successive ausgefolgt. Der zur Befriedigung der Massegläubiger nicht erforderliche Theil dieser Obligationen bleibt als Caution so lange in den Händen der Staatsverwaltung, bis die Liquidation den Gläubigern gegenüber durch Befriedigung oder Sicherstellung der Forderungen derselben durchgeführt ist. Alle aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen hervorgehenden, von der Erzherzog Albrecht-Bahn nicht befriedigten Forderungen des Staates oder der neuen Unternehmung, wie insbesondere die nach Artikel 4 bis 7 des gegenwärtigen Uebereinkommens zu leistenden Vergütungen können durch Abzüge von der obigen Caution unter Zugrundelegung des Börsencourses am Tage der Ausfolgung der letzten Obligationentitel ausgeglichen werden.

Der hiernach erübrigende Rest der Obligationen wird den Liquidatoren der Erzherzog Albrecht-Bahn unter der Bedingung ausgefolgt, daß dagegen die derzeit im Umlaufe befindlichen 35.599 Stück Actientitel im Gesammtnennwerthe von 7,119.800 fl. Silber beigebracht, beziehungsweise außer Verkehr gesetzt werden.

Dabei wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die derzeit in den gesellschaftlichen Cassen erliegenden 15.000 Stück Actientitel im Nominalbetrage von 3,000.000 fl. bis zu jenem Zeitpunkte in Folge der Durchführung der bereits beschlossenen Capitalsreduction vernichtet sein werden, widrigenfalls ebenmäßig die Beibringung dieser Actientitel gefordert werden müßte.

Soweit die Liquidations-Verwaltung der Erzherzog Albrecht-Bahn in die Lage käme, einzelne Stücke der im Umlaufe befindlichen Actien nicht beibringen zu können, wird von der Beibringung, beziehungsweise Außerverkehrsetzung dieser Stücke unter der Bedingung abgesehen, daß die dem Gesammtwerthe dieser Stücke verhältnißmäßig entsprechenden Obligationen der neuen Unternehmung zu Handen der Anspruchsberechtigten gerichtlich erlegt werden, worüber die Liquidatoren der Staatsverwaltung, beziehungsweise der neuen Unternehmung, den gehörigen Nachweis zu liefern haben.

### Artikel 15.

Der Verwaltungsrath der Erzherzog Albrecht-Bahn knüpft seine Zustimmung zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen an die Bedingung, daß für das den Gegenstand desselben bildende Uebertragungsgeschäft die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt, beziehungsweise im legislativen Wege erwirkt werde.

### Artikel 16.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt vorbehaltlich der im §. 11 enthaltenen Bestimmung für die Erzherzog Albrecht-Bahn-Gesellschaft sofort, für die k. k. Regierung jedoch erst nach erfolgter Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn k. k. Handelsministers in Wirksamkeit.

Die k. k. Regierung behält sich jedoch den Rücktritt von diesem Uebereinkommen für den Fall vor wenn der nach Artikel 11 zu erwirkende Generalversammlungs-Beschluß bis 31. October 1875 nicht zu Stande kommen sollte.

Wenn die zum Zwecke der Durchführung dieses Uebereinkommens insbesondere behufs Bildung der neuen Actien-Unternehmung erforderlichen Vereinbarungen im Laufe der nächsten Reichsrathssession die legislative Genehmigung nicht erlangen sollten, so verliert das Uebereinkommen seine Giltigkeit.

Hiermit wurde das vorstehende Protokoll, welches in zwei Parien ausgefertigt wurde, geschlossen, verlesen und allseits unterzeichnet.

Wien, am 10. September 1875.

(Folgen die Unterschriften.)

**Beilage II.**

# Protokoll,

## aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 8. November 1875.

**Gegenwärtige:**

**Von Seite der k. k. Regierung:**

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens, Herr k. k. Sectionschef v. **Nördling**, als Vorsitzender;

Der Herr k. k. Sectionschef im Finanzministerium, Dr. Ritter v. **Bezecny**.

**In Vertretung der Prioritätsgläubiger der k. k. priv. Dniesterbahn:**

Der gerichtlich bestellte Curator, Herr Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Freiherr v. **Haimberger**.

Als Protokollsführer Sectionsrath Dr. Ritter v. **Wittek**.

Gegenstand der Verhandlung ist die Feststellung der Bedingungen der Abtretung der Dniesterbahn.

Der Herr Generaldirector eröffnet die Verhandlung, indem er mittheilt, es habe sich an ihn der hier anwesende, zur Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen der k. k. priv. Dniesterbahn gerichtlich bestellte Herr Curator in der Absicht gewendet, um eine Intervention der Regierung zum Zwecke der Erzielung einer Ordnung der Verhältnisse der k. k. priv. Dniesterbahn herbeizuführen, welche Bahn bekanntlich schon seit längerer Zeit nicht im Stande sei, die gegenüber ihren Prioritätsgläubigern eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und mit Rücksicht auf ihre bisherigen ungünstigen Betriebsergebnisse keine Aussicht habe, ihren Zahlungsverbindlichkeiten in näherer Zukunft nachkommen zu können.

Zur Herbeiführung der von Seite des Curators angestrebten Ordnung sei die Regierung geneigt, in der Weise die Hand zu bieten, daß an sie behufs dereinstiger Uebertragung an eine neue Unternehmung die sämmtlichen den Prioritätsgläubigern und den Actionären, beziehungsweise der Actiengesellschaft der k. k. priv. Dniesterbahn an dieser Bahn zustehenden Rechte abgetreten werden.

Der zur Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen der obigen Bahn gerichtlich bestellte Curator erklärt, vorbehaltlich der curatelsbehördlichen Genehmigung auf die erwähnte Abtretung einzugehen, und werden diesfalls nach eingehender Erörterung und nach Constatirung des Umstandes, daß weitergehende Zugeständnisse von Seite der Regierung nicht gewährt werden können, die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

### Artikel 1.

Der Curator verpflichtet sich, die den durch ihn vertretenen Besitzern von Prioritätsobligationen der k. k. priv. Dniesterbahn in Bezug auf diese Bahn zustehenden bücherlichen und sonstigen Rechte je nach

Wahl der Staatsverwaltung an diese selbst oder an eine von dieser zu bezeichnende Unternehmung abzutreten und dafür zu sorgen, daß eine gleiche Abtretung, beziehungsweise Uebertragung in Ansehung der Rechte der Actiengesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger herbeigeführt werde.

## Artikel 2.

Die im Artikel 1 bezeichnete Abtretung, beziehungsweise Uebertragung, hat derart stattzufinden, daß die derzeit der k. k. priv. Dniesterbahngesellschaft gehörigen, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes zu Lemberg inneliegenden Eisenbahnlinien der k. k. priv. Dniesterbahn, insbesondere die Hauptlinie von Chyrow nach Stryj mit einer Zweigbahn von Drohobycz nach Boryslaw nebst allem unbeweglichen und beweglichen Zugehör, einschließlich der Werkstätte, der Betriebseinrichtungen, Telegraphen- und Signalapparate, dann des Fahrparkes, sowie sammt allen darauf bezüglichen concessionsmäßigen und sonstigen Rechten frei von allen bücherlichen Lasten und wie immer gearteten Schulden auf den Uebernehmer übergehen.

## Artikel 3.

Einen Gegenstand der im Artikel 1 bezeichneten Abtretung, beziehungsweise Uebertragung, hat insbesondere der gesammte zufolge des bilanzmäßigen Inventars vom 31. December 1874 im Besitze der Gesellschaft befindliche Fahrpark nebst Reservebestandtheilen, sowie der im Zeitpunkte der Betriebsübergabe auf der Bahn thatsächlich vorhandene Materialvorrath zu bilden.

Dagegen wird ausdrücklich anerkannt, daß die der Dniesterbahn gehörigen Cassenbestände, Werthpapiere und Activforderungen, insoweit dieselben nach gepflogener Abrechnung über das Betriebsergebniß (Artikel 6) sich als reiner Ueberschuß darstellen, unbeschadet der im Artikel 9 enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Pensionsfondes keinen Gegenstand der Abtretung zu bilden haben.

## Artikel 4.

Die von der Dniesterbahngesellschaft aufgenommenen Schulden, wie insbesondere etwaige aus dem Baue oder anläßlich desselben erwachsene Ansprüche der Bauunternehmer, Anrainer, Grundeinlösungsgläubiger oder sonstiger dritter Personen, die Darlehensschuld an die Anglo-österreichische Bank im Betrage von 150.000 fl., die Forderungen der Prioritätsgläubiger an fälligen, aber nicht eingelösten Coupons und hiervon aufgelaufenen Zinsen bilden keinen Gegenstand der Uebernahme von Seite der Staatsverwaltung, beziehungsweise der neuen Unternehmung; vielmehr bleibt die Berichtigung, Abrechnung oder Begleichung der erwähnten Schulden und Forderungen lediglich der k. k. priv. Dniesterbahngesellschaft, beziehungsweise ihren Prioritätsgläubigern für eigene Rechnung überlassen.

Soweit die Grundeinlösungsrückstände nicht bis zum Zeitpunkte der Uebergabe der Bahn an den Erwerber beglichen sind, soll diesfalls eine Pauschalabfindung angestrebt werden.

## Artikel 5.

Die Uebernahme des Betriebes auf der Dniesterbahn durch den in Folge des gegenwärtigen Uebereinkommens eintretenden Erwerber soll nach erfolgter legislativer Genehmigung dieses Uebereinkommens sobald stattfinden, als der Curator in der Lage ist, den Erwerber in den physischen Besitz und Genuß der Bahn zu setzen. Bis zu diesem Zeitpunkte wird der Betrieb von der k. k. priv. Dniesterbahngesellschaft für ihre eigene Rechnung geführt, so zwar, daß diese Gesellschaft für alle aus dieser Betriebsführung erwachsenden Auslagen und Schulden mit Einschluß der erst nachträglich fällig werdenden Abrechnungsschuldigkeiten aufzukommen hat, wogegen ihr auch die erst nach dem obigen Zeitpunkte eingehenden Abrechnungsausstände, sowie alle sonstigen Einnahmen aus der bezeichneten Betriebsführung gebühren.

Zur Sicherstellung der hieraus erwachsenden Verpflichtungen wird dem oben bezeichneten Erwerber das Recht eingeräumt, sich für den Fall, als die aus obigem Anlasse schuldigen Zahlungen bis zum Zeitpunkte der Ausfolgung des nach Artikel 10 stipulirten Entgeltes nicht geleistet sein sollten, durch Rückbehaltung eines dem Effectivbetrage der Zahlungen mit Hinzurechnung sechspercentiger Zinsen vom Fälligkeitstermine an entsprechenden Theiles dieses Entgeltes ohne Weiteres zu befriedigen.

## Artikel 6.

Der Betriebsübernahme hat die ordnungsmäßige Uebergabe der Bahn und ihres Zugehöres vorauszugehen.

Außer dem einen Gegenstand der Abtretung bildenden Zugehör, insbesondere dem inventarmäßigen Fahrpark nebst Reservebestandtheilen und dem auf der Bahn thatsächlich vorhandenen Materialvorrathe sind auch die sämmtlichen im Besitze der Bahn befindlichen Cassenbestände, Werthpapiere und Forderungsdocumente, vorbehaltlich der ehestens durchzuführenden Abrechnung über das Ergebniß der für Rechnung der k. k. priv. Dniesterbahngesellschaft vollzogenen Betriebsführung, zu übergeben.

### Artikel 7.

Mit dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme werden die bis zum Tage der Bekanntgabe des gegenwärtigen Uebereinkommens an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Dniesterbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge mit Anschlußbahnen über die Mitbenützung der Stationen Chyrow und Stryj, die wechselseitige Benützung von Wagen, die Theilung des Verkehres, sowie sonstige bis dahin zu Betriebszwecken abgeschlossene Verträge von dem Erwerber übernommen.

### Artikel 8.

Der Regierung wird zur Wahrung der durch sie vertretenen Interessen von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem das gegenwärtige Uebereinkommen die Zustimmung des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Dniesterbahngesellschaft erlangt, beziehungsweise die im Artikel 1 vorgesehene Uebertragung der Rechte der Actiengesellschaft stattfindet, das Recht eingeräumt, einen Specialcommissär bei der Betriebsverwaltung der Dniesterbahn zu bestellen, welcher die ökonomische Gebarung insbesondere auch in Absicht auf die Sicherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Bahn, des Fahrparkes und sonstigen Zugehörs, dann die Vorkehrungen behufs Hintanhaltung einer tendenziösen Verminderung des Materialvorrathes bis zum Zeitpunkte der factischen Uebergabe an den Erwerber, sowie diese letztere selbst zu überwachen hat und ohne dessen Zustimmung keine über den regelmäßigen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehenden Veräußerungen oder Vertragsabschlüsse vorgenommen werden dürfen.

Unter Mitwirkung des Regierungscommissärs ist seinerzeit ein Inventar der zur Zeit der Uebergabe vorhandenen Materialvorräthe und Cassenbestände anzufertigen.

### Artikel 9.

Dem Erwerber der Dniesterbahn wird die Verpflichtung obliegen, das gesammte definitiv angestellte Beamten- und Dienerpersonal der k. k. priv. Dniesterbahn unter Aufrechthaltung der vertragsmäßig erworbenen Rechte, insbesondere der statutenmäßigen Pensionsansprüche desselben, in seine Dienste zu übernehmen.

Es ist wohlverstanden, daß diese Verpflichtung sich nur auf die vor der Bekanntgabe des gegenwärtigen Uebereinkommens an den Verwaltungsrath der k. k priv. Dniesterbahngesellschaft erworbenen Dienst- und Pensionsansprüche, auf späterhin erfolgende Anstellungen, Vorrückungen und Pensionirungen aber nur insoweit bezieht, als dieselben die specielle Genehmigung der Staatsverwaltung erlangen.

Der für die Beamten und Diener der k. k. priv. Dniesterbahn gebildete Pensionsfond geht mit seinem gesammten Vermögen an den Erwerber über.

### Artikel 10.

Als Entgelt für die in Gemäßheit des gegenwärtigen Uebereinkommens zugesicherte Abtretung, beziehungsweise Uebertragung der Rechte der Prioritätsgläubiger und der Actiengesellschaft wird die Zahlung eines Betrages von zwei Millionen Einmalhunderttausend (2,100.000) Gulden österr. Währ. Banknoten festgesetzt, welchen der Erwerber nach seiner Wahl in barem Gelde oder zum Tagescourse entweder in Staatseffecten oder in Effecten eines Eisenbahnunternehmens, welches die Garantie eines Reinerträgnisses vom Staate genießt, vorbehaltlich etwaiger nach Artikel 5 eintretender Abzüge an den zur Vertretung der Prioritätsgläubiger bestellten Curator zu entrichten hat.

Dem als Entgelt vereinbarten Betrage ist vom 1. April 1876 angefangen eine vierpercentige Jahresverzinsung hinzuzurechnen, welche vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme angefangen auf sechs Percent jährlich erhöht werden soll.

Die Zahlung des Entgeltes hat stattzufinden, sobald die schulden- und lastenfreie Gewähranschreibung des Erwerbers auf die bücherliche Einlage der k. k. priv. Dniesterbahn rechtskräftig vollzogen sein wird, und unter der weiteren Bedingung, daß die im Umlaufe befindlichen 24.000 Stück Prioritätsobligationen der

k. k. priv. Dniesterbahn im Gesammtnominalbetrage von 7,200.000 fl. österr. Währ. Silber, sowie die im Umlaufe befindlichen 24.000 Stück Actien der genannten Bahngesellschaft im Gesammtnominalbetrage von 4,800.000 fl. österr. Währ. Silber beigebracht, beziehungsweise außer Verkehr gesetzt werden.

Insoweit einzelne Stücke der Obligationen- oder Actientitel nicht beigebracht werden könnten, wird von der Beibringung, beziehungsweise Außerverkehrsetzung dieser Stücke unter der Bedingung abzusehen sein, daß die dem Nominalwerthe derselben verhältnißmäßig entsprechenden Beträge zu Handen der Anspruchsberechtigten gerichtlich erlegt werden, worüber dem Erwerber durch den Curator der gehörige Nachweis zu liefern ist.

### Artikel 11.

Der Curator knüpft seine Zustimmung zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen an die Bedingung, daß für die Uebertragungsgeschäfte, welche die Erwerbung der Dniesterbahn durch den Staat, beziehungsweise durch eine von diesem zu bezeichnende neue Unternehmung zum Gegenstande haben, demnach für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, sowie für die demgemäß stattfindenden bücherlichen Einverleibungen und Löschungserklärungen die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt, beziehungsweise im legislativen Wege erwirkt werde.

### Artikel 12.

Der Curator verpflichtet sich, um die curatelsbehördliche Genehmigung zum Abschlusse des gegenwärtigen Uebereinkommens unverweilt anzusuchen und dahin zu wirken, daß dieselbe ebenso wie die wo möglich auf gütlichem Wege anzustrebende statutenmäßige Zustimmung der k. k. priv. Dniesterbahngesellschaft bis längstens Ende December 1875 ertheilt werde.

### Artikel 13.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt mit Ausnahme des Artikels 12, dessen Wirksamkeit mit dem heutigen Tage beginnt, für den Curator mit dem Tage der Ertheilung der curatelsgerichtlichen Genehmigung, für die k. k. Regierung aber erst nach erfolgter Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn k. k. Handelsministers in Wirksamkeit.

Sollte das gegenwärtige Uebereinkommen, beziehungsweise die zu dessen Durchführung erforderlichen Vereinbarungen im Laufe der gegenwärtigen Reichsrathssession die legislative Genehmigung nicht erlangen, so verliert das gegenwärtige Uebereinkommen seine Giltigkeit.

Hiermit wurde das vorstehende, in zwei Parien ausgefertigte Protokoll geschlossen, verlesen und allseits unterfertigt.

Wien, am 8. November 1875.

(Folgen die Unterschriften.)

**Beilage III.**

# Protokoll,

## aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 16. November 1875.

---

**Gegenwärtige:**

**Von Seite der k. k. Regierung:**

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens, Herr k. k. Sectionschef v. **Nördling,**

der Herr k. k. Sectionschef im Finanzministerium Dr. Ritter v. **Bezecny.**

**Von Seite der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft:**

Die Mitglieder des Executivcomité's des Verwaltungsrathes, Herren:

Vicepräsident kais. Rath Leopold **Stern,** Valerius **Ritter** und Dr. Emil **Pfeiffer.**

Als Protokollsführer Sectionsrath Dr. Ritter v. **Wittek.**

---

Gegenstand der Verhandlung ist die Feststellung der Bedingungen, unter welchen die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft die Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn und die Eisenbahn Tarnów-Leluchów kaufweise übernimmt.

Der Herr Generaldirector eröffnet die Verhandlung, indem er mittheilt, daß der Verwaltungsrath der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn sich in Gemäßheit eines im k. k. Handelsministerium am 10. September 1875 unterzeichneten protokollarischen Uebereinkommens verpflichtet habe, die dieser Gesellschaft gehörigen Eisenbahnlinien unter den dort bezeichneten Bedingungen an eine durch Fusion zu gründende neue Unternehmung abzutreten.

Als diese Unternehmung, welche in Ansehung der von ihr zu erwerbenden Eisenbahnlinien als neue Unternehmung anzusehen sei, desgleichen zur kaufweisen Uebernahme und Einverleibung der Staatseisenbahnlinie Tarnów-Leluchów werde von Seite der k. k. Regierung die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft in Aussicht genommen.

Die Mitglieder des Executivcomité's des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft erklären im Namen des bezeichneten Executivcomité's mit Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrathes und der Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre der Bahngesellschaft die Bereitwilligkeit, auf die Erwerbung, beziehungsweise Uebernahme der oben bezeichneten Eisenbahnlinien einzugehen, und werden diesfalls die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

## Artikel I.

Die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft erwirbt kaufweise:

a) Die Linien der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, von welchen derzeit die Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau im Betriebe stehen;

b) die auf Staatskosten im Baue begriffene Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów.

## Artikel II.

In Ansehung der Erwerbung der Linien der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn haben die Bestimmungen des in amtlich vidimirter Abschrift angeschlossenen Protokolles A vom 10. September 1875*) zu gelten, und tritt die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft als neue Unternehmung dieser Linien in alle aus diesem Protokolle hervorgehenden Rechte und Pflichten, insbesondere gegenüber der bestehenden Actiengesellschaft der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, beziehungsweise deren Liquidationsmasse und deren Gläubigern ein.

Die zu diesem Zwecke noch weiters abzuschließenden vertragsmäßigen Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft behält sich übrigens ausdrücklich das Recht vor, bei der nach Artikel 7 des Protokolles vom 10. September 1875 vorzunehmenden Feststellung der auf den Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn zur Zeit ihrer Uebergabe noch fehlenden Arbeiten derart zu interveniren, daß die erstgenannte Bahngesellschaft nur im Falle ihrer Zustimmung zu der obigen Feststellung, beziehungsweise Abschätzung verpflichtet sein soll, die Ausführung der noch fehlenden Arbeiten um die im Wege der Abschätzung ermittelte Vergütung selbst zu übernehmen.

## Artikel III.

In Ansehung der Erwerbung der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów wird der Abschluß eines förmlichen Kaufvertrages zwischen der Staatsverwaltung und der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft vorbehalten.

Diesfalls werden jedoch schon jetzt die in den nachfolgenden Artikeln IV bis IX enthaltenen Bestimmungen und Grundsätze vereinbart.

## Artikel IV.

Als Kaufpreis für die Eisenbahn Tarnów-Leluchów hat ein in neu zu emittirenden und zum vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt anzunehmenden Actien der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zahlbarer Betrag von Sechszehn Millionen (16,000.000) Gulden österr. Währ. Silber zu gelten, von welchem Betrage jedoch die unter Artikel VI und XII vereinbarten Vergütungen in Abzug zu bringen sind.

## Artikel V.

Die Uebergabe und Uebernahme der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów hat erst nach deren betriebsfähiger Herstellung und Ausrüstung stattzufinden.

Die Uebernahme und Betriebseröffnung hat binnen vier Wochen vom Tage der einschlägigen, Seitens der Staatsverwaltung an die Bahngesellschaft zu richtenden Aufforderung vorbehaltlich der gesetzlichen Eröffnungsbedingungen zu erfolgen.

Die aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen für Betriebseinleitungen und Probefahrten haben den Betrieb zu belasten.

Vom Tage der vollzogenen Uebergabe angefangen ist die Staatsverwaltung berechtigt, die sofortige Ausfolgung der als Kaufpreis anzusehenden Actien zu fordern.

---

*) Das hier mit A bezeichnete Protokoll vom 10. September 1875 ist oben als Beilage I mitgetheilt.

## Artikel VI.

Mit der verkauften Bahn ist mindestens der im angeschlossenen Inventar B*) angeführte Fahrpark zu übergeben.

Deßgleichen werden der Gesellschaft etwa bestehende Schottervorräthe für Oberbauerhaltung unentgeltlich überlassen, wogegen Schotter- und Steinvorräthe zur Erhaltung der Wege, Uferschutzbauten u. s. w. Eigenthum des Staates bleiben.

Die erste Bekleidung und Ausrüstung des Dienerpersonals mit den erforderlichen Werkzeugen, Requisiten und Signalisirungsgegenständen für sämmtliche Dienstzweige, sowie die Einrichtung der Wächterhäuser, Aufnahmsgebäude, Waarenmagazine, Werkstätten, Heizhäuser, Wasserstationsgebäude u. dgl. sowohl mit Mobilar, als mit Werkzeugen, Requisiten und fixen Maschinen stellt die Staatsverwaltung bei.

Für die Verbrauchsmaterialvorräthe und die Cassendotation auf der Tarnów-Lełuchówer Eisenbahnlinie hat die k. k. priv. Lemberg-Czernowitzer Eisenbahngesellschaft selbst zu sorgen. Als Vergütung für die ihr hieraus erwachsenden Auslagen wird der genannten Gesellschaft jedoch das Recht eingeräumt, von dem nach Artikel IV zu entrichtenden Kaufpreise den Nominalbetrag von fünfmalhunderttausend (500.000) Gulden für sich in Abzug zu bringen, beziehungsweise Actien in diesem Nominalbetrage zurückzubehalten und für ihre eigene Rechnung zu veräußern.

Die bei Uebernahme der verkauften Bahn auf derselben vorhandenen und behufs Bahnerhaltung mit derselben zu übernehmenden Vorräthe an Oberbaumaterialien hat die Gesellschaft auf Grund der Anschaffungspreise derselben der Staatsverwaltung bar zu vergüten, beziehungsweise vom Tage der Betriebseröffnung an mit 6 Percent zu verzinsen.

## Artikel VII.

Für die gute, und zwar mindestens den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1873, R. G. Bl. Nr. 60, entsprechende qualitative Beschaffenheit der auf der verkauften Bahn ausgeführten Bauten und Anschaffungen, zu welchen ebensowohl Kunst- und Hochbauten, als die Erdarbeiten gerechnet werden, haftet die Staatsverwaltung vom Tage der Betriebseröffnung angefangen durch ein volles Jahr, soferne diesfalls nicht weitergehende Verpflichtungen der Unternehmer und Lieferanten bestehen.

Ebenso werden die Haftungen der Lieferanten für die Fahrbetriebsmittel zum Behufe der Geltendmachung der hieraus etwa erwachsenden Ansprüche an die Bahngesellschaft übertragen.

Wo die Zeitdauer der oben erwähnten Verpflichtungen ein Jahr vom Tage der Betriebseröffnung übersteigt, wie z. B. bei der Mauerung von Objecten und Tunneln, wo die Haftzeit zwei Jahre, bei Eisenschienen, wo sie vier Jahre, bei Stahlschienen, wo sie zehn Jahre beträgt, werden die daraus erwachsenden Vortheile dem Betriebe zu Gute kommen.

Ein Jahr lang, vom Tage der Betriebseröffnung angefangen, soll die Gesellschaft an Bahnerhaltungskosten für die Eisenbahnlinie Tarnów-Lełuchów nur die Kosten des ständigen Personals, die Räumung der Seitengräben und Gerinne, die Beseitigung des Schnees, die Erhaltung der Geleise sammt Schotterbeistellung, endlich die Erhaltung der Hochbauten zu tragen haben.

Nach Ablauf der vereinbarten einjährigen qualitativen Haftzeit der Staatsverwaltung wird eine einverständliche Constatirung des einschlägigen Zustandes der Bahn durch Organe der Staatsverwaltung und der Bahngesellschaft an Ort und Stelle stattfinden.

## Artikel VIII.

Alle Neu- und Erweiterungsbauten, welche sich innerhalb dreier Jahre vom Tage der Betriebseröffnung aus Verkehrs- und Sicherheitsrücksichten nach dem Erkenntnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden als erforderlich darstellen und mit deren Genehmigung zur Ausführung gelangen, werden dem Staatsbaufonde zur Last fallen.

---

*) Das Inventar B der Fahrbetriebsmittel für die Linie Tarnów-Lełuchów umfaßt folgende Bestandtheile und Stückzahlen: Locomotive sammt Tender 12, Personenwagen erster und zweiter Classe ohne Bremse 6, zweiter Classe ohne Bremse 3, mit Bremse 3, dritter Classe ohne Bremse 8, mit Bremse 9, derlei Sanitätswagen 1, Conducteurwagen mit Bremse 6, Postwagen mit Bremse 5, gedeckte Lastwagen ohne Bremse 94, derlei Sanitätswagen ohne Bremse 1, mit Bremse 25, Langholzwagen ohne Bremse 30, mit Bremse 10, Lowries ohne Bremse 20, mit Bremse 10, Borstenviehwagen ohne Bremse 4, mit Bremse 4, Pferdewagen mit Bremse 2, Kohlenwagen ohne Bremse 5, mit Bremse 5, Schneepflüge 3, Militäreinrichtung 50, Pferdetransporteinrichtung 50, Speichenräderpaare 15, Schalengußräderpaare 30, Locomotivreservegarnituren 2, Tenderreservegarnitur 1.

Als Neu- und Erweiterungsbauten werden unter der obigen Voraussetzung alle solchen Arbeiten betrachtet, deren Nothwendigkeit aus der Zunahme des Verkehres entspringt oder aber für den Bestand der Bahn und die Sicherheit des Betriebes zwar schon während des Baues vorhanden war, jedoch nicht zur Erkenntniß gelangte.

Hierher gehören insbesondere die etwa nothwendige Vermehrung von Fluß- und Uferschutzbauten, Einschaltung und Erweiterung von Durchlässen, Vergrößerung von Geleiseanlagen, Zubauten oder Adaptirungen von Stationsgebäuden, Ausdehnung der Einfriedungsanlagen, Nachschaffung von Mobilar- und Ausrüstungsgegenständen der Stationen, Wächterhäuser, Werkstätten und Heizhäuser, sowie von Signalapparaten.

Für das zweite und dritte Betriebsjahr wird ausdrücklich als nicht hierher, sondern in die Betriebsrechnung gehörig bezeichnet: die Abflachung von Böschungen, Verbreiterung von Dämmen, Anlage von Entwässerungen, Pflanzungen und anderen Böschungsbefestigungen, sowie die Behebung von Rutschungen.

Ferner wird als nicht hierher gehörig bezeichnet die Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln, nachdem für die Ausrüstung der Bahn mit Fahrbetriebsmitteln lediglich das oben bezogene Inventar B maßgebend zu sein hat.

Die im Artikel VII bezüglich der einverständlichen Constatirung des Bahnzustandes nach Ablauf der Haftzeit enthaltene Bestimmung findet in Betreff der dreijährigen quantitativen Haftung des Staates sinngemäß Anwendung.

## Artikel IX.

Die für Bauausführungen in der Station Tarnów von der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn zufolge des diesfalls abgeschlossenen Uebereinkommens an die Staatsverwaltung zu leistenden Rückersätze werden, wann immer dieselben eingehen mögen, dem Staatsbaufonde zu Gute kommen.

Dagegen wird für den Fall, wenn sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, nächst der Landesgrenze bei Leluchów einen für die Vollziehung des Betriebswechsels geeigneten Anschlußbahnhof herzustellen, die Bestreitung der hieraus für die Unternehmung der Tarnów-Leluchówer Bahn erwachsenden Anlagekosten von der Staatsverwaltung übernommen.

Die etwa mit Genehmigung der k. k. Regierung für die Mitbenützung dieses Bahnhofes, sowie auf Grund der diesfalls übergehenden Verträge mit der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn für die Mitbenützung der Station Tarnów zu entrichtende Miethe ist unter den Betriebsauslagen in die Betriebsrechnung einzustellen.

## Artikel X.

Anläßlich der Erwerbung der im Artikel I unter a) und b) angeführten Eisenbahnlinien wird die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft sobald als thunlich, und zwar sofort nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung des bezüglichen Reichsrathsbeschlusses, folgende Effectenemissionen unter Erwirkung der entsprechenden Statutenänderung und der staatlichen Genehmigung der Formularien veranstalten:

1. Eine zur Consolidirung der schwebenden Schulden bestimmte Actienemission im Nominalbetrage von Viereinhalb Millionen (4,500.000) Gulden österr. Währ. Silber.

2. Eine zur Berichtigung des Kaufpreises für die Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów an die Staatsverwaltung bestimmte Actienemission im Nominalbetrage von Sechszehn Millionen (16,000.000) Gulden österr. Währ. Silber.

3. Eine zur Entrichtung des restlichen Entgeltes für die Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn bestimmte Emission von Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von vier Millionen (4,000.000) Gulden österr. Währ. Silber, bei deren Verzinsung und Tilgung keinerlei den Inhaber treffende Abzüge stattfinden dürfen, so zwar, daß, insoweit diesen Obligationen nicht eine gesetzliche Steuer-, Stempel- oder Gebührenfreiheit zu Statten kommt (Artikel XIX), etwaige Abzüge von der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft für eigene Rechnung zu bestreiten sind.

## Artikel XI.

Die der Staatsverwaltung als Kaufpreis für die Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów zu übergebenden Actien müssen im Allgemeinen gleiche Rechte mit den bestehenden Actien der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft genießen.

Eine Ausnahme besteht insoferne, als der Dividendenbezug der dem Staate zukommenden Actien erst mit dem auf die Betriebseröffnung folgenden Neujahr zu beginnen hat (Artikel XV).

Deßgleichen hat ausnahmsweise in Ansehung des k. k. Aerars, insolange dasselbe sich im Besitze der bezeichneten Actien befindet, die im §. 25 der Gesellschaftsstatuten enthaltene Beschränkung hinsichtlich der im Ganzen durch einen Actionär auszuübenden Stimmenzahl außer Kraft zu treten, und unterwirft sich das k. k. Aerar bei Ausübung des ihm auf Grund seines Actienbesitzes zustehenden Stimmrechtes lediglich der Beschränkung, daß die Stimmenzahl der Vertretung dieses Actienbesitzes in keinem Falle für eine höhere Stimmenzahl zu gelten hat, als jene der Hälfte der übrigen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Die Regierung ertheilt die Zusicherung, die von ihr zu übernehmenden Actien nicht vor Ablauf von drei Jahren, vom Tage der allseitigen Genehmigung des gegenwärtigen Uebereinkommens an gerechnet, kaufweise veräußern zu wollen.

## Artikel XII.

Nachdem die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft kraft §. 15 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 15. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 85, berechtigt wäre, zwei Dritttheile des nach Artikel X, Punkt 1, zur Consolidirung der schwebenden Schulden erforderlichen Nominalbetrages durch Ausgabe von Prioritätsobligationen zu beschaffen, von diesem Rechte jedoch ihrerseits zum Behufe der Durchführung des gegenwärtigen Uebereinkommens kein Gebrauch gemacht wird, so wird der genannten Bahngesellschaft als Vergütung für den ihr hierdurch erwachsenden Schaden das Recht eingeräumt, von dem nach Artikel IV zu entrichtenden Kaufpreise den Nominalbetrag von Viermalhundertfünfzigtausend (450.000) Gulden österr. Währ. für sich in Abzug zu bringen, beziehungsweise Actien in diesem Nominalbetrage zurückzubehalten und für ihre eigene Rechnung zu veräußern.

## Artikel XIII.

Die k. k. Regierung genehmigt die Uebertragung der den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135, bildenden Concession zum Baue und Betriebe der Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn an die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft und wird dieser letzteren Gesellschaft die Allerhöchste Concession zum Betriebe der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów erwirken.

Bei diesem Anlasse werden die derzeit verschiedenen, für die inländischen Linien der obigen Bahngesellschaft giltigen Concessionsbestimmungen unter sich in Einklang gebracht werden.

## Artikel XIV.

Die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, die neue, von den Bahnverwaltungen vereinbarte und voraussichtlich im gesetzlichem Wege festzustellende Waarenclassification sammt Nebenbestimmungen auf ihren alten und neuen österreichischen Linien gleichmäßig in Anwendung zu bringen und sich anstatt ihrer bisherigen concessionsmäßigen Tarife nachstehenden Maximaltarifen für ihr gesammtes österreichisches Bahnnetz zu unterziehen:

Per Person und Kilometer (bei gewöhnlichen Zügen)

| | | |
|---|---|---|
| I. Classe | 5 | Kreuzer |
| II. „ | 3·5 | „ |
| III. „ | 2·5 | „ |
| IV. „ eventuell | 1·5 | „ |

per Tonne und Kilometer

| | | |
|---|---|---|
| Classe I | 6 | Kreuzer |
| „ II | 5·5 | „ |

| Wagenladungs-Classen | A. | B. | C. |
|---|---|---|---|
| für die ersten 100 Kilometer | 5·0 | 4·0 | 3·5 |
| „ „ zweiten 100 „ | 4·0 | 3·5 | 3·0 |
| „ weitere Entfernungen | 3·5 | 3·0 | 2·5 |

In diesen Sätzen sind die Manipulations- und sonstigen Nebengebühren nicht inbegriffen.

Insolange infolge der Garantievorschüsse das Staatsärar an dem Betriebserträgniß betheiligt ist, unterliegen die innerhalb der obigen Maximalgrenzen festzustellenden Tarife, sowie alle wie immer gearteten Tarifänderungen und Frachtnachlässe der vorläufigen Genehmigung des Handelsministeriums.

Das Gleiche gilt von allen Transportverträgen mit anderen Eisenbahnverwaltungen, durch welche das garantirte Reinerträgniß geschädigt werden könnte.

## Artikel XV.

Das für die Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau der Erzherzog Albrecht-Bahn vom Staate garantirte Reinerträgniß wird vom 1. Jänner 1876 an mit dem Betrage von Neunhundertachtundsiebzigtausend einhundertvierzigneun Gulden (978.149 fl.) österr. Währ. Silber festgesetzt.

Deßgleichen wird für die Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów vom Staate die Garantie eines Reinerträgnisses im Betrage von Achthundertsechzehntausend (816.000) Gulden österr. Währ. Silber zugesichert.

Diese Garantie hat in Ansehung eines dem Nominalbetrage von Neunhundertfünfzigtausend (950.000) Gulden entsprechenden Reinerträgnisses mit dem Tage der Betriebseröffnung der ganzen Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów, bezüglich des erübrigenden Reinerträgnisses jedoch mit dem auf die Betriebseröffnung folgenden Neujahr (Artikel XI) in Wirksamkeit zu treten.

Zum Zwecke der Ausführung der Garantieleistung, sowie behufs der nach Artikel XIII vorbehaltenen Feststellung übereinstimmender Concessionsbestimmungen für das gesammte im Gebiete der Reichsrathsländer gelegene gesellschaftliche Bahnnetz haben unbeschadet der von dritten Personen etwa erworbenen Rechte die in den folgenden Artikeln XVI bis XVIII enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

## Artikel XVI.

Die Eisenbahnlinien Lemberg-Stryj, Stryj-Stanislau und Tarnów-Leluchów sind in Absicht auf die Garantieleistung als integrirende Bestandtheile der Linien Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa, in Ansehung welcher die bisherige getrennte Garantieleistung mit 1. Jänner 1876 außer Kraft zu treten hat, zu behandeln, und ist das für die neu hinzutretenden Linien garantirte Reinerträgniß nach erfolgtem Eintritte der Wirksamkeit der Garantie jenem Reinerträgnisse zuzurechnen, welches für die beiden Linien Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa im Gesammtbetrage von 2,200.000 fl. Silber bereits garantirt ist.

Sowohl für diese beiden, als für die neu hinzutretenden, demnach für alle im Gebiete der Reichsrathsländer gelegenen Linien der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft wird vom 1. Jänner 1876 an nur eine einzige gemeinsame Betriebsrechnung zu führen sein.

## Artikel XVII.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie sowohl für die neuen Linien, als auch für die Linien Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Gesellschaft sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben wird.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat die Gesellschaft den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

Für die aus dem Titel der Reinertragsgarantie empfangenen Staatszuschüsse ist von der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft keine Einkommensteuer zu bezahlen.

## Artikel XVIII.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, und welcher in keinem Jahre den Gesammtbelauf der für alle inländischen Linien garantirten Ertragssumme überschreiten darf, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der Ueberschuß vorweg zur Bestreitung der laufenden vierpercentigen Jahreszinsen der Garantievorschußschuld zu verwenden.

Die Hälfte des hiernach erübrigenden Ueberschusses ist zur Zurückzahlung der geleisteten Vorschüsse sammt rückständigen Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen. Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefonds der österreichischen Linien (Artikel XXI) zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen. Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

## Artikel XIX.

Die Zeitdauer der für die Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn kraft §. 26 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135, gewährten Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupon-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, endet rücksichtlich der Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau am 31. December 1881.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird für die Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupon-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, zugestanden werden.

Die den einzelnen gesellschaftlichen Linien zustehende Befreiung von der Einkommensteuer kann in der Weise ausgeführt werden, daß die Entrichtung der Einkommensteuer für die Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der bestehenden inländischen Linien zu den steuerfreien Strecken stattfindet.

Die allfälligen Kosten der Notirung der gesellschaftlichen Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf der Steuerfreiheit von der Unternehmung für die einzelnen Linien zu leistenden Steuern sammt Zuschlägen dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupon-Stempelgebühren ist dies nicht zulässig.

## Artikel XX.

Für die Uebertragungsgeschäfte, welche die Erwerbung der Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn und der Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów durch die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die erste Ausgabe der im Artikel X, 1 bis 3, angeführten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie für die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes ob den Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer dieser Prioritätsobligationen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt werden.

## Artikel XXI.

Zum Behufe der Auswechslung der Holzbrücken der Erzherzog Albrecht-Bahn, sowie der Herstellung solcher Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen, welche die Entwicklung des Verkehres auf den alten und neuen Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft erheischen sollte, und auf welche der obige Artikel VIII keine Anwendung findet, ist ein Reservefond im Betrage von zwei Millionen Gulden zu gründen, über dessen Bildung die näheren Bestimmungen vorbehalten bleiben.

So oft die Nothwendigkeit derartiger Bauten und Nachschaffungen auf Grund vorgelegter Projecte und Voranschläge von der k. k. Regierung anerkannt wird, hat nach erfolgter Ueberprüfung der betreffenden Baurechnungen eine Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses um den Betrag der Zinsen- und Tilgungsquote der von Fall zu Fall dem Reservefonde entnommenen Summe einzutreten.

## Artikel XXII.

Für das gesammte im Gebiete der Reichsrathsländer gelegene Eisenbahnnetz der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft wird eine einheitliche Concessionsdauer, und zwar jene der Eisenbahnlinie Lemberg-Czernowitz mit 90 Jahren, vom 1. September 1866 an gerechnet, festgesetzt werden, so zwar, daß die Concession am 1. September 1956 durch Zeitablauf erlischt.

Deßgleichen werden gleichförmige Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes und die Modalitäten der Einlösung einverständlich festgestellt werden.

## Artikel XXIII.

Sollte die Regierung in die Lage kommen, über die Dniesterbahn zu verfügen oder die Eisenbahnlinien Stryj-Beskid und Czernowitz-Nowosielica herzustellen, so verpflichtet sich die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft, den Betrieb, beziehungsweise den Bau der erwähnten drei Bahnlinien vereint oder gesondert zu übernehmen und sie in die einheitliche Betriebsrechnung der gesellschaftlichen Linien unter der Bedingung einzubeziehen, daß das garantirte Gesammtreinerträgniß um den Betrag der neuen jährlichen Capitalslasten erhöht wird.

In Betreff der eventuellen Uebernahme der Dniesterbahn ertheilt die Regierung die Zusicherung, nicht gestatten zu wollen, daß die Concession oder der Betrieb dieser Bahn an eine andere Unternehmung, als an die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft übergehe.

Für den Fall der Concessionirung der Linie Lemberg-Tomaszów und der Strecke Grybów-Zagórz wird der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft hiermit ausdrücklich das Vorrecht eingeräumt.

Sollte die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft die Concession für die Strecke Grybów-Zagórz erhalten, so wird die k. k. Regierung bemüht sein, derselben auch die Mitbenützung der einen Bestandtheil der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bildenden Strecke Zagórz-Chyrów auf die geeignetste Weise zu sichern.

## Artikel XXIV.

Das Executivcomité verpflichtet sich, die vorbehaltene Genehmigung des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft bis längstens 22. November 1875 einzuholen und sohin die statutenmäßige Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre der genannten Gesellschaft zu diesem Uebereinkommen unverweilt, und zwar längstens bis 22. December 1875 zu erwirken.

## Artikel XXV.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt mit Ausnahme des Artikel XXIV, dessen Wirksamkeit mit dem heutigen Tage beginnt, für die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft mit dem Tage der zustimmenden Beschlußfassung der Generalversammlung der Actionäre, für die k. k. Regierung jedoch erst nach erfolgter Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn k. k. Handelsministers in Wirksamkeit.

Sollte das Uebereinkommen die legislative Genehmigung im Laufe der gegenwärtigen Reichsrathssession nicht erlangen, so entfällt die Verbindlichkeit dieses Uebereinkommens für die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft.

Hiermit wurde das vorstehende, in zwei Parien ausgefertigte Protokoll geschlossen, verlesen und allseits unterzeichnet.

Wien, am 16. November 1875.

(Folgen die Unterschriften.)

**Beilage IV.**

# Protokoll

aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 27. November 1875.

Gegenwärtige:

**Von Seite der k. k. Regierung:**

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens, Herr k. k. Sectionschef v. **Nördling**, Herr k. k. Sectionschef im Finanzministerium Dr. Ritter v. **Bezecny**, Herr k. k. Sectionsrath im Handelsministerium Dr. Heinrich Ritter v. **Wittek**.

**Von Seite der k. k privilegirten Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft:**

Die Mitglieder des Executivcomité's des Verwaltungsrathes: Herr kaiserlicher Rath Leopold **Stern**, Herr Dr. Emil **Pfeiffer**, Herr Valerius **Ritter**;

k. k. Ministerialsecretär Ludwig **Wrba** als Protokollführer.

Gegenstand der Verhandlung ist die Feststellung der Bedingungen, unter welchen die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft die derzeit der k. k. priv. Dniesterbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnlinien übernimmt.

Der Herr Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens eröffnet die Verhandlung mit nachstehenden Bemerkungen:

Das zwischen den Vertretern der k. k. Regierung und den Vertretern des Executivcomité's der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft am 16. November l. J. abgeschlossene Protokollarübereinkommen wegen Erwerbung der Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn und der Eisenbahn Tarnów-Leluchów durch die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft sei inzwischen vom Verwaltungsrathe der letztgenannten Bahn ratificirt worden und habe seither auch das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Curator der Prioritätsgläubiger der k. k. priv. Dniesterbahn, Dr. Freiherrn v. Haimberger, am 8. November l. J. getroffene Uebereinkommen, betreffend die Abtretung der Linien der k. k. priv. Dniesterbahn an die k. k. Staatsverwaltung oder eine von dieser zu bezeichnende Unternehmung, die curatelsgerichtliche Genehmigung erhalten.

Es seien sohin in Ausführung der Bestimmungen des Artikels XXIII des ersterwähnten Uebereinkommens vom 16. November 1875 die Bedingungen festzustellen, unter welchen unter Vermittlung der

k. k. Staatsverwaltung der Ankauf der k. k. priv. Dniesterbahn seitens der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft erfolgen solle.

Es werden sohin zwischen den anwesenden Vertretern der k. k. Regierung vorbehaltlich der Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers einerseits und den unterfertigten Mitgliedern des Executivcomité's des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrathes und der Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre der Bahngesellschaft anderseits, im Nachhange zu dem Protokollarübereinkommen vom 16. November 1875 die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

### Artikel I.

Die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft erwirbt kaufweise von der Staatsverwaltung die derzeit der k. k. priv. Dniesterbahngesellschaft gehörigen, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes zu Lemberg inliegenden Eisenbahnlinien der k. k. priv. Dniesterbahn, insbesondere die Hauptlinie von Chyrow nach Stryj mit einer Zweigbahn nach Boryslaw mit allem beweglichen und unbeweglichen Zugehör, einschließlich der Werkstätte, der Betriebseinrichtungen, Telegraphen- und Signalapparate, dann des Fahrparkes und der Materialvorräthe sammt allen darauf bezüglichen Rechten, frei von allen bücherlichen Lasten und wie immer gearteten Schulden unter jenen Bedingungen, welche in dem zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Curator der Besitzer von Prioritätsobligationen der k. k. priv Dniesterbahn unterm 8. November 1875 vereinbarten Protokollarübereinkommen festgestellt wurden.

### Artikel II.

Als Kaufpreis für die im Artikel I bezeichnete Bahn sammt Zugehör hat ein in stempel- und gebührenfrei neu zu emittirenden und zum vollen Nennwerthe anzunehmenden Actien der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zahlbarer Betrag von drei Millionen zweihunderttausend (3,200.000) Gulden österr. Währ. Silber zu gelten, welcher von der genannten Eisenbahngesellschaft an die Staatsverwaltung zu entrichten ist, wogegen diese letztere es übernimmt, den mit dem Curator vereinbarten Kaufpreis von zwei Millionen einhunderttausend (2,100.000) Gulden bar, sowie etwaige von diesem Kaufpreise zu entrichtende Zinsen aus Eigenem zu bezahlen.

Die Entrichtung des schuldigen Kaufpreises von Seite der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft hat mit dem Zeitpunkte der Uebernahme der oben bezeichneten Bahnlinien zu Handen der k. k. Staatsverwaltung stattzufinden.

Die der k. k. Staatsverwaltung als Kaufpreis für die Dniesterbahn zu übergebenden Actien müssen im Allgemeinen gleiche Rechte mit den bestehenden Actien der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft genießen.

Der auf die oben genannten Actien entfallende Dividendengenuß hat sofort mit dem Tage der Betriebsübernahme der Dniesterbahn durch die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zu beginnen.

Die k. k. Staatsverwaltung behält sich vor, die von derselben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu übernehmenden Actien nach freiem Ermessen weiter zu veräußern.

Trotz der hierdurch eintretenden Vermehrung ihres Actienbesitzes wird die k. k. Regierung doch nie mehr als die Hälfte der übrigen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen (Artikel XI des Protokollarübereinkommens vom 16. November 1875) ausüben können.

### Artikel III.

Das für die übrigen Linien der k. k. privilegirten Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft vom Staate garantirte jährliche Reinerträgniß wird anläßlich der Erwerbung der k. k. priv. Dniesterbahn vom Tage der Uebernahme der letztgenannten Bahn an gerechnet, um $5\frac{1}{10}$ Percent des obigen Kaufpreises von 3,200.000 fl., das ist um den Betrag von einhundertsechzig dreitausend zweihundert (163.200) Gulden österr. Währung Silber erhöht.

Bei Ausführung dieser Garantieerhöhung haben die in den Artikeln XVI bis XVIII des Protokollarübereinkommens vom 16. November 1875 vereinbarten Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

Artikel IV.

In Ergänzung der Bestimmungen des Artikels XXI des Protokollarübereinkommens vom 16. November 1875 wird festgesetzt, daß der zum Behufe der Auswechslung der Holzbrücken der Erzherzog Albrecht-Bahn, sowie zum Zwecke der daselbst näher angegebenen Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen zu gründende Reservefond im Betrage von zwei Millionen Gulden in stempel- und gebührenfrei neu zu emittirenden Prioritätsobligationen der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft im Gesammtnominalbetrage von zwei Millionen Gulden österr. Währ. in Silber zu bestehen hat und außer den im oberwähnten Artikel XXI des Protokollarübereinkommens vom 16. November 1875 angegebenen Zwecken auch zur Auswechslung der Holzbrücken der Dniesterbahn, sowie zu den sonst nothwendigen Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen auf der genannten Bahn zu verwenden ist.

Artikel V.

Für die Uebertragungsgeschäfte, welche die Erwerbung der k. k. priv. Dniesterbahn durch die k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die Ausgabe der im Artikel II angeführten Actien, dann für die im Artikel IV angegebenen Obligationen, sowie für die erforderlichen bücherlichen Eintragungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt werden.

Artikel VI.

Die Eisenbahnlinien der k. k. priv. Dniesterbahn werden nicht nur in Absicht auf die Garantieleistung (Artikel III), sondern auch in allen übrigen Beziehungen als integrirende Bestandtheile des neuen Netzes der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zu behandeln sein und werden sonach insbesondere auch die in den Artikeln XIV, XIX und XXII des mehrerwähnten Protokollarübereinkommens vom 16. November 1875 in Ansehung der übrigen Linien der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft vereinbarten Bestimmungen auch bezüglich der Linien der k. k. priv. Dniesterbahn Anwendung finden.

Insbesondere wird die bezüglich der k. k. priv. Dniesterbahn concessionsmäßig gewährte Steuer- und Gebührenbefreiung in Abänderung der bezüglichen Concessionsbestimmung schon am 31. December des Jahres 1881 zu Ende gehen.

Artikel VII.

Das Executivcomité verpflichtet sich, die vorbehaltene Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre der genannten Gesellschaft zu diesem Uebereinkommen längstens bis 22. December 1875 zu erwirken.

Hiermit wurde das vorstehende, in zwei Parien ausgefertigte Protokoll geschlossen und allseitig unterzeichnet.

**Wien**, am 27. November 1875.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage V folgt auf Seite 48 und 49.

Beilage VI.

# Darstellung

der Längen und Reinertragsgarantie-Summen der einzelnen Linien des vereinigten Unternehmens der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft.

| Post-Nummer | Bezeichnung der Linien | Länge einzeln Kilometer | Länge einzeln Meilen | Länge zusammen Kilometer | Länge zusammen Meilen | Reinertrags-Garantie in Gulden österr. Währ. Silber im Ganzen | per Kilometer | per Meile |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. In den österreichischen Reichsrathsländern: | | | | | | | |
| I. | Derzeit der Gesellschaft gehörige: | | | | | | | |
| 1 | Lemberg-Czernowitz . . . | 265 | 34.9 | 355 | 46·7 | 1,500.000 | 5.660 | 42.980 |
| 2 | Czernowitz-Suczawa . . . | 90 | 11·8 | | | 700.000 | 7.778 | 59.322 |
| II. | Noch zu erwerbende: | | | | | | | |
| 3 | Lemberg-Stryj . . . . . | 74 | 9·7 | 181 | 23·8 | 978.149 | 5.404 | 41.099 |
| | Stryj-Stanislau . . . . (Erzherzog Albrecht-Bahn) | 107 | 14·1 | | | | | |
| 4 | Tarnów-Łełuchów . . . . | 146 | 19·2 | 146 | 19·2 | 816.000 | 5.589 | 42.500 |
| 5 | Chyrów-Stryj . . . . . | 101 | 13·3 | 112 | 14·8 | 163.200 | 1.457 | 11.027 |
| | Drohobycz-Boryslaw . . (Dniesterbahn) | 11 | 1·5 | | | | | |
| | B. In Rumänien: | | | | | | | |
| 6 | Suczawa-Roman . . . | 103 | 13·6 | 224 | 29·5 | (3,865.683 Francs zum Course von 44 kr. Silber) 1,700.900 | 7.590 | 57.658 |
| | Pascani-Jassy . . . . . | 77 | 10·1 | | | | | |
| | Veresti-Botuschani . . . . | 44 | 5·8 | | | | | |
| | Zusammen in den Reichsrathsländern (Post 1—5). | . . . | . . . | 794 | 104·5 | 4,157.349 | . . . . . . | . . . . . . |
| | Hierzu Reservefond für die österreichischen Linien . | . . . | . . . | . . . . | . . . . | 102.000 | . . . . . . | . . . . . . |
| | Demnach in den Reichsländern . . . . . . | . . . | . . . | 794 | 104·5 | 4,259.349 | 5.364 | 40.759 |
| | In Rumänien (Post 6) . . | . . . | . . . | 224 | 29·5 | 1,700.900 | 7.590 | 57.658 |
| | Im Ganzen gesellschaftliches Netz . . . . . . . . | . . . | . . . | 1018 | 134.0 | 5,960.249 | . . . . . . | . . . . . . |

# Ueber-

der Capitalsbestandtheile und Reinertragsgarantien des ver-

| Post Nummer | Bestandtheile des Anlagecapitals | Nominalbetrag | Jahreserforderniß für 5% Verzinsung und Tilgung |
|---|---|---|---|
| | | in Gulden ö. W. Silber | |
| | **I. Derzeit bereits emittirt:** | | |
| | A. Prioritäts-Obligationen. | | |
| | a) eigene | | |
| 1 | Prioritäts-Anlehen I. Emission vom 1. November 1865, bestehend aus 40.000 Obligationen zu je 300 fl. ö. W. Silber, binnen 70 Jahren vom Jahre 1867 an rückzahlbar . . | 12,000.000 | 618.600 |
| 2 | Prioritäts-Anlehen II. Emission vom 1. September 1867, bestehend aus 40.000 Obligationen zu je 300 fl. ö. W. Silber, binnen 70 Jahren vom Jahre 1870 an rückzahlbar | 12,000.000 | 618.600 |
| 3 | Prioritäts-Anlehen III. Emission vom 1. November 1868, bestehend aus 52.000 Obligationen zu je 300 fl. ö. W. Silber, binnen 70 Jahren vom Jahre 1871 an rückzahlbar . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 15,600.000 | 804.600 |
| 4 | Prioritäts-Anlehen IV. Emission, vom 1. Mai 1872, bestehend aus 18.000 Obligationen zu je 300 fl. ö. W. Silber, binnen 70 Jahren vom Jahre 1873 an rückzahlbar . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5,400.000 | 279.000 |
| | b) zu übernehmende | | |
| 5 | Prioritäts-Anlehen der Erzherzog Albrecht-Bahn vom 1. Mai 1872, bestehend aus 50.598 Obligationen zu je 300 fl. ö. W. Silber, binnen 80 Jahren vom Jahre 1874 an rückzahlbar . . . . . . . . . . . . . . . . | 15,179.400 | 774.149 |
| | Fürtrag . | 60,179.400 | 3,094.949 |

Beilage V.

# sicht

einigten Unternehmens der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn.

| Post-Nummer | Garantirtes Reinerträgniß | Jahresbetrag | |
|---|---|---|---|
| | | in Gulden ö. W. Silber | in Franken Gold |
| | **I. Derzeit gewährte Garantien:** | | |
| | A. Für die alten österreichischen Linien. | | |
| 1 | Für Lemberg-Czernowitz kraft §. 16 der Concessionsurkunde vom 11. Jänner 1864. (Artikel I des Gesetzes vom 11. Jänner 1864, R. G. Bl. Nr. 5.) . . . . . . . . | 1,500.000 | |
| 2 | Für Czernowitz-Suczawa kraft §. 17 der Concessionsurkunde vom 15. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 85 . . . . . . . . | 700.000 | |
| | B. Für die rumänischen Linien: | | |
| 3 | Für Suczawa-Roman nebst Abzweigungen nach Jassy und Botuschani kraft §. 17 der Concession vom 21. September und 3. October 1868 mit 17.250 Franken per Kilometer demnach zusammen 3,865.683 Franken . . . . . . . . | . . . . . . . . . . | 3,865.683 |
| | C. Für die zu übernehmenden Linien: | | |
| 4 | Für die Linien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau der Erzherzog Albrecht-Bahn auf Grund §. 17 der Concessionsurkunde vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135, und mit Einschluß der Vergütung für Mehrleistungen . | 954.036 | |
| | **II. Zu gewährende Erhöhung:** | | |
| 5 | Innerhalb der Maximalgrenze des Gesetzes vom 25. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 51, für das restliche Erforderniß der bei Uebernahme der Erzherzog Albrecht-Bahn zu übernehmenden Capitalslasten . . . . . . . . | 24.113 | |
| | Fürtrag . | 3,178.149 | 3,865.683 |

| Post-Nummer | Bestandtheile des Anlagecapitals | Nominalbetrag | Jahreserforderniß für 5% Verzinsung und Tilgung |
|---|---|---|---|
| | | in Gulden ö. W. Silber | |
| | Uebertrag . | 60,179.400 | 3,094.949 |
| | **B. Actien.** | | |
| 6 | Im Umlaufe befindliche 112.500 Actien zu je 200 fl. öst. Währ. Silber, binnen 90 Jahren vom Jahre 1867 an zu tilgen, wobei jedoch im Laufe der ersten 70 Jahre jährlich nur 20 Actien = 4000 fl. plangemäß zu tilgen sind . . . . | 22,500.000 | 1,129.000 |
| | **II. Noch zu emittiren:** | | |
| | A. Prioritäts-Obligationen. | | |
| 7 | Zur Erwerbung der Erzherzog Albrecht Bahn 20.000 Obligationen zu je 200 fl. österr. Währ. Silber, binnen 80 Jahren vom 1. Jänner 1876 an rückzahlbar . . . . . . . | 4,000.000 | 204.000 |
| 8 | Zur Bildung eines Reservefondes successive auszufolgende Obligationen, deren Stückwerth und Anzahl noch festzustellen ist, binnen 80 Jahren vom 1. Jänner 1876 an rückzahlbar . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2,000.000 | 102.000 |
| | B. Actien. | | |
| 9 | Zur Consolidirung der schwebenden Schuld 22.500 Actien zu je 200 fl. öst. Währ. Silber, binnen 80 Jahren vom 1. Jänner 1876 an zu tilgen . . . . . . . . . . . | 4,500.000 | 229.500 |
| 10 | Zur Erwerbung der Linie Tarnów-Leluchów 80.000 Actien wie oben . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 16,000.000 | 816.000 |
| 11 | Kaufpreis für die Dniesterbahn 16.000 Actien wie oben . . | 3,200.000 | 163.200 |
| | Zusammen Prioritäts-Obligationen (Post 1—5, 7, 8) . | 66,179.400 | 3,400.949 |
| | Zusammen Actien (Post 6, 9—11) . . . . . . . | 46,200.000 | 2,337.700 |
| | Im Ganzen Anlage-Capital . . . . . . . . | 112,379.400 | 5,738.649 |

| Post-Nummer | Garantirtes Reinerträgniß | Jahresbetrag in Gulden ö. W Silber | Jahresbetrag in Franken Gold |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag . | 3,178.149 | 3,865.683 |
| 6 | Für die Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów mit 5·1 Percent für die 5percentige Verzinsung und binnen 80 Jahren durchzuführende Tilgung der anläßlich der Erwerbung zu emittirenden 16,000.000 fl. Actien . . . . . . . . . | 816.000 | |
| 7 | Für die Linien der Dniesterbahn mit 5·1 Percent der als Kaufpreis zu emittirenden 3,200.000 fl. Actien . . . . . . | 163.200 | |
| 8 | Maximalbetrag der nach Maßgabe der successiven Verwendung des Reservefondes eintretenden Reinertragserhöhung . | 102.000 | |
| | Zusammen derzeit gewährte Garantie (Post 1—4) . . | 3,154.036 | 3,865.683 |
| | Zusammen noch zu gewährende Garantieerhöhung (Post 5—8) . | 1,105.313 | |
| | Mit Einschluß der zum Curse von 44 Kreuzer Silber per Frank umgerechneten Franken-Garantie im Betrage von | 1,700.900 | |
| | im Ganzen garantirtes Reinerträgniß für das 1018 Kilometer = 134 Meilen umfassende gesellschaftliche Bahnnetz | 5,960.249 | |
| | Gegenüber dem nebenstehend ausgewiesenen Jahreserfordernisse zur Bestreitung der Capitalslasten mit . . . . . | 5,738.649 | |
| | erübrigt demnach bei dem oben zu Grunde gelegten Coursverhältnisse von 1 Frank = 44 Kreuzer Silber ein zur Bedeckung jener gesellschaftlichen Auslagen, die nicht in die Betriebsrechnung eingestellt werden dürfen, demnach insbesondere zur Bestreitung der statutenmäßigen Bezüge des Verwaltungsrathes, der Couponstempelgebühren, Coupon- und Bankprovisionen, des statutenmäßig in London zu unterhaltende Bureaus, der gegenüber dem oben angenommenen Curswerthe der Franken sich ergebenden Cursdifferenz, endlich der Zinsen der für das vormalige Betriebsdeficit und den Materialvorrath der alten Linien erwachsenen schwebenden Schulden, insoweit dieselben nicht durch die obige Actienemission consolidirt werden, verfügbarer Ueberschuß von . . . . . | 221.600 | |

# Vergleichende

der für das vereinigte Unternehmen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft

| | Einheitssatz per Tonne | | |
|---|---|---|---|
| | Nach dem beantragten Einheitstarif | Nach dem concessionsmäßigen Maximaltarif der Lemberg Czernowitz Jassy Eisenbahn | |
| **Stückgutclassen.** | | | |
| Classe I (bisher 2. Classe) . . . . . . . . . . | 6·0 | | 5·932 |
| „ II (bisher 1. Classe) . . . . . . . . . . | 5·5 | | 5·273 |
| Sperriges Gut (bisher 3. Classe) . . . . . . . | 9·0 | | 9·228 |
| **Wagenladungsclassen.** | | | |
| Classe A. | | Getreide. | Salz. |
| Für die ersten 100 Kilometer . . . . . . . . | 5·0 | 5·009 | 4·700 |
| „ „ zweiten „ „ . . . . . . . . | 4·0 | 5·009 | 4·700 |
| „ weitere Entfernungen . . . . . . . . . . | 3·5 | 5·009 | 4·700 |
| Classe B. | | Nutzholz. | Kohle. |
| Für die ersten 100 Kilometer . . . . . . . . | 4·0 | 4·482 | 3·954 |
| „ „ zweiten „ „ . . . . . . . . | 3·5 | 4·482 | 3·954 |
| „ „ weitere Entfernungen . . . . . . . . | 3·0 | 4·482 | 3·954 |
| | | | beim Durchlauf über die ganze Bahn: 2·636 |
| Classe C. | | Eisenflossen, Erze, Steine. | Brennholz |
| Für die ersten 100 Kilometer . . . . . . . . | 3·5 | 3·954 | 4·482 |
| „ „ zweiten „ „ . . . . . . . . | 3·0 | 3·954 | 4·482 |
| „ weitere Entfernungen . . . . . . . . . . | 2·5 | 3·954 | 4·482 |
| | | beim Durchlauf über die ganze Bahn: 3·295 | |

Anmerkung: Die vorstehenden Maximaltarifsätze, von welchen die bisher concessionsmäßig bestehenden durch Umrechnung der in den Concessionsurkunden per Zollcentner und Meile festgestellten Maximalsätze ermittelt wurden, sind insgesammt mit Ausschluß der Manipulationsgebühr verstanden, welche nach den Nebenbestimmungen zur einheitlichen Waarenclassification für Classe I, II und A 50 kr., für Classe B und C 40 kr. per Tonne beträgt und bisher für

Beilage VII.

# Zusammenstellung

beantragten einheitlichen und der concessionsmäßigen Maximal-Frachtentarifsätze.

und Kilometer im Kreuzern österr. Währung Silber

| Nach dem concessionsmäßigen Maximaltarif der Erzherzog Albrecht-Bahn | | Nach dem concessionsmäßigen Maximaltarif der Dniesterbahn | |
|---|---|---|---|
| 5·932 | | 7·910 | |
| 5·273 | | 7·910 | |
| 9·228 | | 7·910 | |
| Getreide, Salz | | Getreide, Salz, Eisen, Eisenfabrikate, Erdöl. | |
| 3·891 | | 6·591 | |
| 3·438 | | 6·591 | |
| Nutzholz. | Kohle, Cement. Dungstoffe, Guano. | Schnittholz, Erdwachs. | Kohle, Kalisalz, Dungstoffe. |
| 3·037 | 2·509 | 6·591 | 5·273 |
| 2·509 | 1·856 | 6·591 | 5·273 |
| Brennholz. | Erze, Eisenflossen, Kalk u. Bausteine, Ziegel, Schotter, Erdpech. | Brennholz. | Erze, Eisenflossen, Kalk und Bausteine. |
| 3·037 | 2·509 | 6·591 | 5·273 |
| 2·509 | 1·856 | 6·591 | 5·273 |

alle Waarenclassen, insoferne das Auf- und Abladen nicht von der Partei besorgt wird, gleichmäßig mit 2 kr. per Zollcentner = 40 kr. per Tonne festgesetzt war. Bei der obigen Umrechnung sind übrigens jene unerheblichen Differenzen nicht berücksichtigt, welche sich zu Gunsten des Einheitstarifes dadurch ergeben, daß die Zonen der bestehenden Concessionstarife mit 10 Meilen = 76 Kilometer statt, wie jetzt beantragt, mit 100 Kilometer bemessen sind.

# Vergleichende Berechnung der Tarifgebühren für wichtigere Frachtartikel

| Classe des Einheitstarifes | Bezeichnung des Artikels | Bahnstrecke, auf welcher die Beförderung stattfindet | Ge<br>nach den Con-<br>Tarif-Meilen |
|---|---|---|---|
| A | Getreide | Suczawa-Chyrów: | |
| | | Suczawa-Stanislau . . . . . . . . . . . | 28·4 |
| | | Stanislau-Stryj . . . . . . . . . . . . . | 14·2 |
| | | Stryj-Chyrów . . . . . . . . . . . . . . | 13·5 |
| | | Zusammen . | 56·1 |
| " | Salz | Kalusz-Istensegits: | |
| | | Kalusz Stanislau . . . . . . . . . | 5·6 |
| | | Stanislau Istensegits . . . . . . . . . | 25·3 |
| | | Zusammen . | 30·9 |
| " | Naphta | Boryslaw-Lemberg: | |
| | | Boryslaw-Stryj . . . . . . . . . . . . . . | 5·0 |
| | | Stryj-Lemberg . . . . . . . . . . . . . . | 9·9 |
| | | Zusammen . | 14·9 |
| B | Cement | Lemberg-Suczawa . . . . . . | 46.8 |
| " | Schnittholz | Kolomea Chyrów: | |
| | | Kolomea-Stanislau . . . . . . . . . . . . | 7·3 |
| | | Stanislau Stryj . . . . . . . . . . . . . | 14·2 |
| | | Stryj Chyrów . . . . . . . . . . . . . . | 13·5 |
| | | Zusammen . | 35·0 |
| " | Kalisalz (zu Dungzwecken) | Chyrow-Suczawa: | |
| | | Chyrow-Stryj . . . . . . . . . . . . . | 13·5 |
| | | Stryj Stanislau . . . . . . . . . . . . . | 14·2 |
| | | Stanislau Suczawa . . . . . . . . . . . . | 28·4 |
| | | Zusammen . | 56·1 |
| C | Braunstein | Hadikfalva-Chyrów: | |
| | | Hadikfalva-Stanislau . . . . . . . . . . . | 24·4 |
| | | Stanislau Stryj . . . . . . . . . . . . . | 14·2 |
| | | Stryj-Chyrów . . . . . . . . . . . . . . | 13·5 |
| | | Zusammen . | 52·1 |
| " | Brennholz | Sniatyn-Chyrów: | |
| | | Sniatyn-Stanislau . . . . . . . . . . . . | 11·9 |
| | | Stanislau-Stryj . . . . . . . . . . . . . | 14·2 |
| | | Stryj Chyrow . . . . . . . . . . . . . . | 13·5 |
| | | Zusammen . | 39·6 |

Beilage VIII.

# nach den Concessionstarifen und nach dem beantragten einheitlichen Tarife.

| sammte Beförderungsgebühr per Tonne | | | Daher nach dem Einheitstarife Ermäßigung | |
|---|---|---|---|---|
| cessions-Tarifen | nach dem einheitlichen Tarife | | | |
| Gebühr in fl. ö. W. | Tarif-Kilometer | Gebühr in fl. ö. W. | Betrag in fl. ö. W. | In Percenten der Concessionstarifgebühr |
| | | | | % |
| 11·20<br>4·58<br>7·16<br>22·94 | 216<br>107<br>103<br>426 | 17·41 | 5·53 | 24·1 |
| 2·08<br>9·50<br>11·58 | 42<br>192<br>234 | 10·69 | 0·89 | 7·7 |
| 2·90<br>4·36<br>7·26 | 38<br>75<br>113 | 6·02 | 1·24 | 17·1 |
| 18·66 | 356 | 12·58 | 6·08 | 32·6 |
| 2·88<br>3·64<br>7·16<br>13·68 | 56<br>107<br>103<br>266 | 9·88 | 3·80 | 27·8 |
| 5·80<br>3·08<br>10·62<br>19·50 | 103<br>107<br>216<br>426 | 14·68 | 4·82 | 24·7 |
| 7·62<br>2·98<br>5·70<br>16·30 | 186<br>107<br>103<br>396 | 11·80 | 4·50 | 27·6 |
| 4·44<br>3·64<br>7·16<br>15·24 | 91<br>107<br>103<br>301 | 9·43 | 5·81 | 38·1 |

# Bericht

des

## volkswirthschaftlichen Ausschusses

über den

## Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die Krisis von 1873.

In der vierten Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. November 1873 haben die Abgeordneten Lienbacher und Genossen folgenden Antrag eingebracht:

„Es sei ein besonderer Ausschuß, bestehend aus 15 Mitgliedern, unmittelbar aus dem hohen Hause zu wählen und dieser habe die Ursachen der Entstehung und Ausbreitung der finanziellen und wirthschaftlichen Krisis mit aller Eindringlichkeit zu erforschen, dieselben dem hohen Hause darzulegen und diesem zugleich jene Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen, welche geeignet erscheinen, die fernere Wirksamkeit jener verderblichen Ursachen aufzuheben und die Wiederkehr der letzteren für die Zukunft zu verhindern."

In der siebenten Sitzung am 21. November 1873 hat das hohe Haus diesen Antrag dem Ausschusse für die Finanzvorlagen (volkswirthschaftlichen Ausschusse) zur Vorberathung überwiesen, welcher am 26. Jänner 1874 nach vorausgegangener Verhandlung über die formelle Behandlung des Gegenstandes ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Subcomité einsetzte, welches mit der Vorberathung betraut wurde und welchem zugleich eine längere Reihe von durch den Antragsteller eingebrachten, an die Regierung zu richtenden Fragen behufs Einbeziehung in die Vorberathung zugewiesen wurde. Das Subcomité trat sofort in die Verhandlung des Gegenstandes ein. Im Verlaufe dieser Verhandlung wurde die Zahl der durch den Antragsteller eingebrachten, an die Regierung zu richtenden Fragen bis auf 62 erhöht und das Subcomité dadurch veranlaßt, sich zunächst der formellen und meritorischen Prüfung dieser Fragen zuzuwenden. Nach Beendigung der diesen Fragen gewidmeten Berathungen — zu welchen, sowie überhaupt auch zu allen folgenden Sitzungen des Subcomités, der Antragsteller zugezogen wurde — hielt das Subcomité es für angezeigt, zunächst die Entscheidung des Ausschußplenums über die an die Regierung zu richtenden Fragen, deren Beantwortung vor der weiteren Behandlung des Gegenstandes unumgänglich erschien, einzuholen. Ende April 1874 fand im Plenum des Ausschusses die Verhandlung über diese Vorfragen statt und die Entscheidung des Ausschusses ging dahin, daß im Ganzen zwölf die Krisis betreffende Fragen in der Form, wie sie im weiteren Verlaufe dieses Berichtes der Reihe nach angeführt erscheinen, an die Regierung zu richten seien. Mittelst Zuschrift des Präsidiums des Hauses vom 2. Mai 1874, Z. 141/A. H. wurden diese Fragen der Regierung zur Beantwortung übermittelt.

Bald darauf trat die Vertagung des Reichsrathes für mehrere Monate ein. Vor Wiederzusammentritt des Reichsrathes erst gelangte mittelst Note des Ministers des Innern vom 14. October 1874, Z. 1897 die Antwort der Regierung auf die an sie gerichteten Fragen in Form eines, einen Theil des statistischen Materials umfassenden, großen Foliobandes an das Präsidium des Hauses, welches sodann am 20. October 1874 sowohl die Zuschrift des Ministers als das eingesandte Material an den volkswirthschaftlichen Ausschuß leitete.

Mit Ausschußbeschluß vom 22. October 1874 wurde hierauf der Gegenstand dem bestellten Subcomité zur Berichterstattung zugewiesen, welches Anfangs März 1875 seinen Bericht über den ersten Theil des Gegenstandes dem Plenum des Ausschusses vorlegte. Mit Rücksicht auf die um dieselbe Zeit wiederum erfolgte Vertagung des Reichsrathes für die Dauer von nahezu sieben Monaten kam der Ausschuß erst nach erfolgter Wiedereinberufung des Reichsrathes in die Lage, an die Erledigung des Gegenstandes herantreten zu können, und derselbe legt nunmehr das Ergebniß der gepflogenen, eingehenden Berathungen in Folgendem dem hohen Hause vor.

Der bei den Berathungen einzuhaltende Vorgang schien durch den Wortlaut des Antrages selbst von vornherein vorgezeichnet zu sein, insoferne durch denselben der Natur der Sache nach zunächst die Erforschung und Darlegung der Ursachen der Entstehung der Krisis und erst in weiterer Reihe die Darlegung der Ursachen der Ausbreitung derselben, sowie die Feststellung der aus diesen Darlegungen sich ergebenden Schlußfolgerungen bezweckt wird.

Diesen Vorgang einzuhalten, schien überdies auch schon aus dem Grunde geboten, weil das seitens der Regierung auf Verlangen des Ausschusses übermittelte statistische Material, dessen Verarbeitung und Verwerthung für den gegebenen Zweck allem Anderen vorausgehen mußte, der Hauptsache nach eben nur mit den Ursachen der Entstehung der Krisis in Verbindung steht und auf solche Weise schon bei Behandlung dieses Theiles des Antrages eine ziemlich vollständige Erschöpfung des erwähnten Materials ermöglicht wurde. Demgemäß wendete man sich, wie aus den folgenden Darlegungen dieses Berichtes ersichtlich, zunächst im Detail dem mit den früher erwähnten zwölf Fragepunkten zusammenhängenden Materiale zu und reihte man sodann hieran die Berathung über jene wirthschaftlichen Vorgänge und Thatsachen, rücksichtlich welcher Anfragen an die Regierung nicht gerichtet worden waren, deren gleich eingehende Berücksichtigung jedoch geeignet erschien, jene Details zu einem einheitlichen Gesammtbilde zu ergänzen.

## Frage I.

Für welche Unternehmungen, an welche Personen, für welches Capital und zu welcher Zeit vom 1. Jänner 1867 bis Ende December 1873 Concessionen für Actiengesellschaften ertheilt wurden und welche von den concessionirten Gesellschaften ins Leben getreten sind?

## Antwort der Regierung.

„Die Unternehmungen, für welche in der Zeit vom 1. Jänner 1867 bis Ende December 1873 Concessionen für Actiengesellschaften ertheilt wurden, sind in dem mitfolgenden, 1017 Posten umfassenden Verzeichnisse in der Art übersichtlich aufgeführt, daß hieraus die Firma und der Sitz der Gesellschaft, das Datum der Concessionsurkunde, das Actiencapital, der Nominalbetrag der Actien und deren Einzahlung, die Namen der Concessionäre, der Zeitpunkt der Constituirung sowie der allfälligen Auflösung durch Liquidation oder Concurs, endlich die etwaige Berechtigung der Gesellschaft zur Ausgabe von Casseſcheinen, Pfandbriefen u. s. w. entnommen werden kann."

---

Der Ausschuß stand hier zunächst vor der Aufgabe der Verarbeitung und übersichtlichen Gestaltung, respective Gruppirung des in dem vorliegenden Verzeichnisse enthaltenen, überaus umfangreichen, jedoch lediglich äußerlich an einander gereihten, nach dem Datum der ertheilten Concessionen auf einander folgenden Materials. Hierbei wurde mit Rücksicht auf die dem Ausschusse gewordene Aufgabe der Zeitraum vom Beginne des Jahres 1867 bis zum Ausbruche der Krisis (Mai 1873), also ein Zeitraum von sechs Jahren und vier Monaten, ins Auge gefaßt und wurden die für den gegebenen Zweck irrelevanten, übrigens auch den Ziffern nach unwesentlichen Daten der auf den Ausbruch der Krisis gefolgten acht Monate des Jahres 1873 meist nicht weiter in Betracht gezogen. Es gilt diese Bemerkung zugleich für alle folgenden, auf Grund des officiellen Verzeichnisses gemachten Zusammenstellungen.

Was zunächst die Frage betrifft:

Für welche Unternehmungen Concessionen ertheilt wurden?

Ertheilte Concessionen nach Kategorien.

so gibt hierüber die folgende Tabelle Aufschluß:

### Uebersicht der concessionirten und der nicht zu Stande gekommenen Actiengesellschaften nach Kategorien.

| | Es wurden concessionirt: | Davon sind nicht zu Stande gekommen: | Demnach ins Leben getreten: |
|---|---|---|---|
| Banken | 175 | 32 | 143 |
| Industrie-Unternehmungen | 604 | 219 | 385 |
| Baugesellschaften | 104 | 41 | 63 |
| Eisenbahn-Unternehmungen | 34 | 5 | 29 |
| Versicherungs-Unternehmungen | 39 | 11 | 28 |
| Bergbau-Unternehmungen | 23 | 5 | 18 |
| Schifffahrts-Unternehmungen | 8 | 4 | 4 |
| Hôtel- u. dgl. Unternehmungen | 18 | 6 | 12 |
| Zusammen | 1005 | 323 | 682 |
| | | (32·1 Percent) | (67·9 Percent). |

Es wurden demnach von Anfang 1867 bis zum Ausbruche der Krisis im Ganzen 1005 Concessionen zur Gründung von Actiengesellschaften ertheilt und sind von den letzteren 323 oder 32·1 Percent nicht zu Stande gekommen, demnach 682, das ist 67·9 Percent ins Leben getreten, das heißt constituirt, respective in das Handelsregister eingetragen worden. Industrie-Unternehmungen waren es vorzugsweise, ihnen zunächst Banken und Baugesellschaften, denen Speculation und Association sich in dieser Periode zuwendeten, und ihnen gegenüber erscheint die Zahl der anderen Unternehmungen, zumal der Eisenbahnen, als eine verschwindend kleine.

Im Detail noch weit erkennbarer als aus der vorstehenden Uebersicht geht diese Tendenz der Associationsbewegung aus den Ziffern der diesem Berichte beigegebenen Tabelle A hervor, in welcher die concessionirten und die nicht zu Stande gekommenen Actiengesellschaften nach Zahl und Nominal-Actiencapital gruppirt sind, und es wird aus derselben zugleich auch der Rückschlag ersichtlich, welchen die Speculationskrisis im Herbste des Jahres 1869 geübt hat. Während für Bankgründungen die Zahl der ertheilten Concessionen im Jahre 1867 nur 5, im Jahre 1868 nur 8 betrug, erreichte dieselbe im Jahre 1869 die Höhe von 28, um sich dann im Jahre 1870 auf 10 zu reduciren; aber schon das Jahr 1871 sah wieder 23 Bankconcessionen und das Jahr 1872 vollends weist gar 84 Bankconcessionen auf. Ganz analoge Verhältnisse zeigen sich bei den Concessionen für Industriegesellschaften. Während hier die Zahl der ertheilten Concessionen 12 im Jahre 1867, 16 im Jahre 1868 betrug, erreichte dieselbe im Jahre 1869 die Höhe von 82, um sich dann im Jahre 1870 auf 78 zu ermäßigen; aber schon das Jahr 1871 sah wieder 116 Concessionen für Industriegesellschaften und vollends das Jahr 1872 weist gar 217 solcher Concessionen auf, eine Tendenz der Steigerung, welche gleich intensiv auch in den ersten vier Monaten 1873 bis unmittelbar vor dem Ausbruche der Krisis noch andauerte. Anders geartet war die Entwicklung auf dem Gebiete der Association für Baugesellschaften: Sie beginnt eigentlich erst mit dem Jahre 1869, in welchem neun solcher Concessionen ertheilt wurden; offenbar im Zusammenhange mit der Krisis dieses Jahres gelangten nur vier dieser Gesellschaften zur Constituirung und im folgenden Jahre 1870 kamen nur zwei solcher Concessionsertheilungen vor. Mit dem Jahre 1871 erst beginnt die Speculation sich dieser Unternehmungsform mit Macht zuzuwenden, das Jahr 1871 sieht 12, das Jahr 1872 sieht 41, die ersten vier Monate des Jahres 1873 sehen gar 38 Concessionsertheilungen zur Gründung von Baugesellschaften, so daß das Jahr 1872 als dasjenige zu gelten hat, in welchem die Uebertreibung in Betreff der Gründung von Baugesellschaften ihren Anfang genommen hat.

### An welche Personen Concessionen ertheilt wurden?

Personen, an welche Concessionen ertheilt wurden.

Das von der Regierung vorgelegte Verzeichniß enthält unter der Rubrik „Concessionäre" für jede der concessionirten Unternehmungen die Namen Derjenigen, auf welche die Concession lautete. Es mögen da wohl an 6000 bis 7000 Namen verzeichnet sein, von denen allerdings einzelne auffallend häufig wiederkehren. Aus der weiter unten folgenden Antwort der Regierung auf Frage II geht übrigens hervor, daß das Verzeichniß eben nur die Namen derjenigen Personen enthält, welchen die Concession zuletzt definitiv ertheilt wurde, und daß die Namen sowohl derjenigen Personen, welche diesen im Besitze der Concession vorausgingen, als auch derjenigen, an welche die Concession ohne Genehmigung der Staatsverwaltung im Wege privater Abmachung überging, aus dem Verzeichnisse nicht ersichtlich sind. Ein anderweitiges Material in Betreff dieses Punktes stand dem Ausschusse nicht zur Verfügung. Eine weitere Berücksichtigung und Behandlung des vorliegenden Namenverzeichnisses aber schien dem Ausschusse weder ein praktisches Ergebniß in Aussicht zu stellen, noch auch zu den Aufgaben eines Parlamentsausschusses zu gehören. Um praktische Schlußfolgerungen, sei es nach der wirthschaft-

lichen, sei es etwa gar nach der politischen Seite hin, daraus zu ziehen, dazu war das vorliegende Namenverzeichniß in keiner Weise angethan, ganz abgesehen davon, daß die bezüglichen Daten nach keiner Richtung hin etwas enthalten, was mit Rücksicht auf die jedesmalige öffentliche Verlautbarung der betreffenden Concessionäre als etwas bislang unbekannt Gebliebenes gelten könnte. Es soll übrigens damit, daß der Ausschuß jede weitere Untersuchung dieses Gegenstandes als außerhalb seines natürlichen Berufes gelegen erachtete, selbstverständlich in keiner Weise eine stillschweigende Billigung auch jener, allerdings nicht geringen Zahl von Concessionswerbungen ausgesprochen werden, bei welchen notorisch nicht die Absicht der unmittelbaren Gründung einer Actiengesellschaft, sondern der Verkauf des unentgeltlich erworbenen Rechtes an dritte Personen das bewegende Motiv war.

Nominal-Actiencapital. Capital, welches zur Constituirung erforderlich war. Effective Capitalseinzahlung der ins Leben getretenen Actiengesellschaften.

Für welches Capital Concessionen ertheilt wurden? Welche von den concessionirten Gesellschaften ins Leben getreten sind?

Der Beantwortung dieser Fragen ist zunächst die diesem Berichte beigegebene Tabelle B gewidmet. Aus ihr ergibt sich vor Allem, daß das Nominal-Actiencapital der von Anfang 1867 bis Ende April 1873 concessionirten 1005 Actiengesellschaften die gewaltige Höhe von 4000·56 Millionen Gulden erreicht hat. Von dieser Summe entfällt auf die 323 nicht zustande gekommenen Gesellschaften eine Quote von 1422·90 Millionen Gulden, so daß das Nominal-Actiencapital der in jenem Zeitraume concessionirten und constituirten 682 Actiengesellschaften sich auf 2577·66 Millionen Gulden stellt.

In welcher Weise die einzelnen Kategorien von Actienunternehmungen an der oben angeführten Gesammtsumme des Nominalcapitales per 4000·56 Millionen participirten, wird aus der vorletzten Längenrubrik der diesem Berichte beigegebenen Tabelle B in lehrreicher Weise ersichtlich.

Obenan stehen die 175 Banken, bei deren Concessionirung auf die Inanspruchnahme eines Grundcapitales von 1413·61 Millionen Gulden reflectirt wurde. Ihnen zunächst stehen die 604 Industrieunternehmungen mit der Inanspruchnahme eines Nominalcapitales von 1337·74 Millionen, dann folgen, ungeachtet die Entfaltung dieses Associationszweiges erst vom Jahre 1871 datirt, die Baugesellschaften, für welche ein Nominalcapital von nicht weniger als 768·62 Millionen Gulden in Aussicht genommen wurde. Die zunächst folgende Summe des Nominal-Actiencapitales der 34 Eisenbahnunternehmungen per 273·55 Millionen Gulden (worunter, nebenbei bemerkt, auch die concessionirten Pferdeeisenbahnen begriffen sind) bleibt, wiewohl diese Ziffer sich gleichfalls aus der Zusammenstellung auf Grund des officiellen Verzeichnisses ergibt, hinter der Wirklichkeit beträchtlich zurück. Es soll hiervon im weiteren Verlaufe dieses Berichtes noch die Rede sein und an dieser Stelle hier nur bemerkt werden, daß, von dem Prioritätencapitale der während dieser Periode concessionirten Eisenbahnen, welches in dem officiellen Verzeichnisse überhaupt fast nicht erscheint, ganz abgesehen, jene Summe von 273·55 Millionen Gulden lediglich das der ursprünglichen Concessionsurkunde entsprechende Nominalcapital ohne Rücksicht auf die nach ertheilter Concession in sehr beträchtlichem Maße erfolgten Capitalsvermehrungen darstellt, und daß im Zusammenhange damit das obenangeführte, dem vorgelegten Verzeichnisse entsprechende Gesammt-Nominalcapital per 4000·56 Millionen Gulden sich in Wirklichkeit eigentlich noch sehr beträchtlich höher stellt. Weiters entsprach die erfolgte Concessionirung von 39 Versicherungsunternehmungen einem Capitalsbetrage von 81·30 Millionen Gulden, jene der 23 Bergbauunternehmungen einem Capitalsbetrage von 44·46 Millionen, jene der acht Schifffahrtsunternehmungen einem Capitalsbetrage von 41·50 Millionen Gulden, endlich jene von 18 Hotel- und ähnlichen Unternehmungen einem Capitalsbetrage von 39·78 Millionen Gulden.

Von ganz hervorragendem Interesse erscheint hier die das Tempo der speculativen Bewegung widerspiegelnde Vertheilung des gesammten Nominal-Actiencapitales auf die einzelnen Jahre der gesammten Periode. In der hierauf bezüglichen Tabelle B, nach Jahren geordnet, erscheinen unter der Längenrubrik „Actiencapital nom." die Jahre 1867 und 1868 mit den Beträgen von 79·35 und 88·26 Millionen Gulden. Man wird nicht behaupten können, daß diese Summen, für die Association in Anspruch genommen, zu der Capitalskraft des Landes in einem Mißverhältnisse gestanden seien, namentlich dann, wenn man im Auge behält, daß um diese Zeit, stimulirt durch die unmittelbar vorausgegangene große Staatsnotenemission, Verkehr und Speculation sich in natürlicher Weise zu regen begannen. Aber schon das darauffolgende Jahr 1869 sah eine arge Uebertreibung auf dem Gebiete der Capitalsassociation — die 141 Actiengesellschaften, welche in diesem Jahre zur Concessionirung gelangten, waren auf ein Capital von 517·22 Millionen berechnet, mehr als das Sechsfache des Jahres 1867 und fast das Sechsfache des Jahres 1868. Der Rückschlag blieb bekanntlich nicht aus. Die Speculationskrisis des Jahres 1869 hatte, abgesehen hier von den nach Hunderten von Millionen zählenden Coursverlusten, vereint mit den bedauerlichsten Besitzverschiebungen, zunächst die Folge, daß von den im Laufe des Jahres ertheilten 141 Concessionen 33 zwecklos ertheilt waren, das heißt nicht zur Constituirung der betreffenden Gesellschaften führten und daß überdies nicht weniger als 25 der in diesem Jahre concessionirten und constituirten Actiengesellschaften, die meisten davon in unmittelbarer Consequenz des Sturzes, die anderen im weiteren Verlaufe, der Lebensunfähigkeit, dem Concurse, der Liquidation, der Fusion anheimfielen.

Man hätte erwarten sollen, daß eine Lehre, wie diese, vorhalten werde, wenn auch nicht für alle Folge, so doch für eine lange Reihe von Jahren. In der That blieb die Wirkung während des nächstfolgenden Jahres 1870 wenigstens nicht völlig aus. Der Associationstrieb zeigte sich zwar keineswegs beseitigt, aber es wurden 101 neue Concessionen ertheilt, welche auf ein Nominalcapital von nur 156·35 Millionen berechnet waren, und es trat hierbei die interessante Erscheinung auf, daß das Gros dieser Summe für neue Eisenbahnunternehmungen, also in vorwiegend productiver Weise zur Verwendung kommen sollte, während die Gründung von Banken und Industrieunternehmungen mehr in den Hintergrund trat und vollends von der Gründung von Baugesellschaften fast keine Rede war. Indeß schon im darauffolgenden Jahre 1871 änderte sich dieses Verhältniß. Im Monate Mai dieses Jahres begann, wie dies auch die weiter unten folgende Tabelle der ertheilten Concessionen, nach Monaten geordnet, erweist, jene Periode ununterbrochener Concessionswerbungen und massenhafter Concessionsertheilungen, welche erst mit dem Ausbruche der Krisis im Jahre 1873 ihr Ende fand. Das Jahr 1871 selbst sah die Concessionirung von 175 Actiengesellschaften, bei welchen auf ein Capital von 361·80 Millionen Gulden reflectirt wurde. Aber auch diese Ziffern blieben weit zurück hinter jenen, welche nun folgten: Im Jahre 1872 concessionirte die Regierung 376 Actiengesellschaften mit einem Gesammtcapitale von 1783·72 Millionen Gulden und vollends die vier Monate des Jahres 1873, welche dem Ausbruche der Krisis unmittelbar vorausgingen, sahen die Concessionirung von 154 Actiengesellschaften mit einem Capitale von 1003·86 Millionen Gulden!

So viel über das nominale Actiencapital und dessen Verhältniß zu den ertheilten Concessionen.

Verschieden hiervon, wenn auch das beleuchtete Verhältniß in keiner Weise alterirend, ist eine Betrachtung in Bezug auf jenes Capital, welches „zur Constituirung erforderlich" war, das heißt, dessen Einzahlung unter allen Umständen erfolgt ist, respective erfolgen sollte, bevor die Constituirung, respective die Eintragung in das Handelsregister vor sich ging. In dieser Beziehung

geben die Ziffern der diesem Berichte beigegebenen Tabellen B und B, I. ausreichenden Aufschluß. Zur Constituirung aller 1005 concessionirten Actiengesellschaften war ein effectives Capital von 1284·10 Millionen Gulden erforderlich, welches sich jedoch mit Rücksicht darauf, daß 323 der concessionirten Actiengesellschaften nicht zu Stande kamen, zu deren Constituirung ein Capital von 433·40 Millionen Gulden erforderlich gewesen wäre, auf 850·70 Millionen Gulden reducirt. Was die Vertheilung dieser Summen von 1284·10 Millionen, beziehungsweise 850·70 Millionen Gulden, sowohl nach den einzelnen Kategorien der Actienunternehmungen, als nach den einzelnen Jahren betrifft, so kommen die diesfalls an früherer Stelle bezüglich des Nominalactiencapitales gemachten Bemerkungen im Großen und Ganzen auch hier zu voller Geltung und scheint eine Wiederholung derselben an dieser Stelle aus diesem Grunde entbehrlich.

Dem zunächst wäre nunmehr, nachdem sowohl das nominale, als das zur Constituirung erforderlich gewesene Capital ihre Berücksichtigung gefunden haben, die Frage nach dem effectiv eingezahlten Capitale ins Auge zu fassen, wobei selbstverständlich nur auf die 682 wirklich constituirten Actiengesellschaften Bezug zu nehmen ist. Es wohnt dieser Frage nach dem Capitale, welches effectiv einzuzahlen war, eine um so höhere Bedeutung inne, als in der Höhe dieses Capitales die Anforderungen zum Ausdrucke kommen, welche zu Associationszwecken an die Capitalskraft des Landes und seine Hilfsquellen gestellt wurden.

Leider gestaltet sich die Lösung dieser Aufgabe, wenn es sich dabei um Authenticität und absolute ziffermäßige Genauigkeit handelt, zur Unmöglichkeit. Das von der Regierung vorgelegte Verzeichniß der concessionirten Actiengesellschaften sieht von der Beantwortung dieser Frage völlig ab und enthält keinerlei Material in dieser Richtung. Die amtliche Statistik in Oesterreich aber hat erst zu Anfang der Siebziger-Jahre angefangen, der Bewegung auf dem Gebiete des Associationswesens ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für das Jahr 1871 wurde zum ersten Male der Versuch einer authentischen Zusammenstellung der in Oesterreich bestehenden Actiengesellschaften gemacht (siehe Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1871, herausgegeben von der k. k. Statistischen Central-Commission), während für die vorausgegangenen Jahre eine solche nicht existirt; für das Jahr 1872 ist eine gleiche Zusammenstellung nicht erschienen, hauptsächlich darum, weil einzelne Landesregierungen, mitunter sogar trotz wiederholter Aufforderung seitens der Centralregierung, es unterließen, der statistischen Centralstelle die betreffenden Daten zur Verfügung zu stellen — eine Thatsache, die dringend den Wunsch nahelegt, daß seitens der Regierung und aller ihrer Organe diesem wichtigen Zweige des öffentlichen Dienstes eine aufmerksamere Pflege zu Theil werde, als dies bisher der Fall war. Eine Zusammenstellung der auf das Jahr 1873 bezüglichen Daten ist seitens der statistischen Centralcommission in Vorbereitung. Inzwischen aber ist man bei Ermittelung der zu Zwecken der Capitalsassociation in Anspruch genommenen Gesammtsumme auf approximative Schätzungen angewiesen, allerdings zum großen Theile wenigstens an der Hand authentischer Anhaltspunkte. Es ergeben sich auf diesem Wege folgende Daten:

a) Banken: Das eingezahlte Actiencapital wird für Ende 1866 mit 190·4 Millionen Gulden angegeben; Ende 1872 stellte sich das eingezahlte Actiencapital (siehe Statistisches Jahrbuch für 1872) auf 508·8 Millionen Gulden; im Laufe des Jahres 1873 bis vor Ausbruch der Krisis sind 15 neue Banken entstanden mit einem eingezahlten Actiencapitale von 72·3 Millionen Gulden. Demnach wurde von Anfang 1867 bis Mai 1873 für Bankassociationen in Anspruch genommen ein effectives Capital von 390·7 Millionen Gulden.

b) Eisenbahnen: Ende 1866 betrug das eingezahlte Actiencapital 506·6 Millionen Gulden; Ende 1873 stellte sich dasselbe auf 937·7

Millionen Gulden; die Differenz von 431·1 Millionen Gulden entspricht der Vermehrung in den Jahren von 1867 bis 1873. Doch gehört hierher naturgemäß auch das im Wege der Ausgabe von Prioritätsobligationen beschaffte Capital; dasselbe betrug Ende 1866 545·2 Millionen Gulden, Ende 1873 1434·0 Millionen Gulden, Differenz 888·8 Millionen Gulden. Demnach beträgt das für Eisenbahnen in Anspruch genommene Capital, Actien und Prioritäten zusammen, für die Periode von 1867 bis 1873 1319·9 Millionen Gulden.

c) Industriegesellschaften: Das eingezahlte Actiencapital der in Wien bestandenen Actiengesellschaften Ende 1866 wird von der statistischen Centralstelle mit 47·6 Millionen Gulden angegeben, während sich dasselbe Ende 1873 auf 463·2 Millionen Gulden stellte; es haben demnach die in der Periode 1867 bis 1873 in Wien entstandenen Industriegesellschaften ein Capital von 415·3 Millionen Gulden in Anspruch genommen. Bezüglich der in den Provinzen entstandenen Industriegesellschaften liegen die analogen Ziffern weder für Ende 1866 noch für Ende 1873 vor; doch wird der Zuwachs seit 1866 bis zum Ausbruche der Krisis auf etwa 100 Millionen Gulden rund geschätzt.

Es stellt sich demnach das in den Jahren 1867 bis 1873 zum Zwecke der Association in Anspruch genommene Capital auf etwa 2200 Millionen Gulden oder rund 2¼ Milliarden! Diese Ziffer ist, wie hier wiederholt werden soll, keine authentische, aber sie ist unter allen Umständen eine solche, welche der Wahrheit möglichst nahe kommt, oder doch mindestens in keinem Falle weit von ihr entfernt ist.*) Wollte man ihr entgegenhalten, daß die Ausgabe von Eisenbahntitres nicht durchaus zum Paricourse erfolgt sei, die eingezahlte Capitalssumme demnach den Nominalbetrag nicht vollständig decke, so wäre darauf zu erwidern, daß auf der anderen Seite auch das einen hohen Percentsatz des eingezahlten Capitals ausmachende Agio (Aufgeld) hier nicht in Betracht gezogen erscheint, mit welchem die Actien der Banken und Industriegesellschaften auf den Markt gebracht wurden. Daß das in Anspruch genommene Capital eher über als unter 2¼ Milliarden betragen hat, das darf mit ziemlicher Bestimmtheit behauptet werden.

Das Mißverhältniß zwischen dieser enormen Capitalssumme einerseits und der Capitals- wie der Sparkraft des Landes anderseits liegt wohl klar genug zu Tage. Das Land selbst, das bedarf wohl keines weiteren Nachweises, war absolut außer Stande, aus eigenen Mitteln diesen Anforderungen zu entsprechen, und selbst wenn man die übrigens auf den Bezug von Eisenbahntitres beschränkte Theilnahme des auswärtigen Capitales in ganz ansehnlichem Ausmaße — ziffermäßig läßt sich dieselbe wohl nicht constatiren — in Rechnung zieht, so kann das doch die Thatsache nicht alteriren, daß die Associationsbewegung in der Periode von 1867 bis 1873 Capitalssummen in Anspruch

*) Seither ist das „Statistische Jahrbuch" für 1873 erschienen, in dessen VIII. Heft die auf dieses Jahr bezüglichen Daten (bis auf etliche vornehmlich die Industrie-Gesellschaften betreffende, nicht durch die Commission, sondern durch den früher erwähnten Umstand der unvollständigen Beistellung des Materials herbeigeführte Lücken) in übersichtlicher Weise zusammengestellt sind. Die Ziffern auf Seite 109 dieses Heftes bestätigen die Richtigkeit der obigen Annahme bis auf eine relativ nicht bedeutende, durch die Lückenhaftigkeit des Materials ausreichend erklärte Differenz. Man hat nämlich zu der Summe des mit Ende 1873 eingezahlten Actiencapitals (1877·83 Millionen Gulden) und der Summe des Prioritätencapitals (1322·23 Millionen Gulden) die Summe des Actiencapitales derjenigen Gesellschaften, welche im Laufe des Jahres 1873 der Liquidation oder dem Concurse verfielen (244·3 Millionen Gulden) hinzuzurechnen; wird die so sich ergebende Gesammtsumme, dem obigen, Ende 1866 investirt gewesenen Capitale der Höhe von etwas über 1200 Millionen Gulden entgegengehalten, so gelangt man annäherungsweise zu der runden Summe von etwa 2¼ Milliarden als derjenigen, welche von Anfang 1867 bis zum Ausbruche der Krisis zu Zwecken der Association in Anspruch genommen wurde.

nahm, denen das Land absolut nicht gewachsen war. Was dem Lande an Capital fehlte, das sollte der Credit ersetzen. Das kühne Gebäude, welches die Ueberspeculation aufgeführt hatte, war zum großen Theile auf die Spitze eines eigenartigen Creditwesens gestellt, eines Credites, dem die Vorbedingungen dafür, die Functionen des Capitales zu versehen, vollständig fehlten, dem weder reelle Handelsgeschäfte, noch auch effective Dienstleistungen zu Grunde lagen. Nur zu lange hielt diese Fiction, daß jegliche Art von Credit Capital sei, vor. In dem Momente aber, in welchem diese Fiction ihren Dienst versagte und das Mißtrauen Raum fand, mußte auch der kühne Bau aus den Fugen gehen, dem die sichere Basis fehlte. Man hatte eben mit Capitalssummen gerechnet, die effectiv nicht vorhanden waren, Einzahlungen ausgewiesen, die nicht erfolgt waren, Verbindlichkeiten erfüllt, indem man neue Verbindlichkeiten einging, stets neue Zahlungsversprechungen gegeben, ohne die alten abgestoßen zu haben. Zumal die Periode von 1872 ab ließ diese Wahrnehmungen in bedauerlichstem Umfange zu Tage treten und dieselben dürfen, wenn man die materielle Höhe der Ansprüche zu Zwecken der speculativen Association ins Auge faßt, nicht übersehen werden, weil gerade darauf eine der Hauptursachen des späteren Zusammenbruches zurückzuführen ist.

In Betreff der Frage, welche von den concessionirten Actiengesellschaften ins Leben getreten sind, wäre hier ergänzend auch die vorausgeschickte Uebersicht (siehe Seite 4), sowie auf die dem Berichte beigegebene Tabelle B 1 hinzuweisen.

### Zu welcher Zeit Concessionen ertheilt wurden?

Zeitpunkt der Concessionsertheilungen.

Hierüber gibt die folgende, nach Jahren und Monaten geordnete, auf Grund des Verzeichnisses der Regierung gemachte Zusammenstellung Aufschluß:

## Tableau der ertheilten Concessionen

**von Anfang 1867 bis Ende April 1873.**

| Monat | 1867 | 1868 | 1869 | 1870 | 1871 | 1872 | 1873 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jänner | 1 | 1 | 6 | 5 | 6 | 33 | 30 |
| Februar | 2 | 1 | — | 10 | 8 | 32 | 34 |
| März | 1 | 2 | 11 | 10 | 5 | 48 | 49 |
| April | 3 | 3 | 16 | 8 | 7 | 44 | 41 |
| Mai | 4 | 1 | 12 | 13 | 14 | 28 | — |
| Juni | 1 | 1 | 17 | 8 | 28 | 34 | — |
| Juli | 3 | 3 | 22 | 11 | 18 | 22 | — |
| August | 3 | 6 | 20 | 9 | 19 | 24 | — |
| September | 1 | 2 | 12 | 10 | 12 | 17 | — |
| October | 2 | 2 | 12 | 6 | 13 | 18 | — |
| November | 3 | 6 | 5 | 7 | 18 | 42 | — |
| December | 2 | 4 | 8 | 4 | 27 | 34 | — |
| | 26 | 32 | 141 | 101 | 175 | 376 | 154 |
| | 1005 *) | | | | | | |

*) Das von der Regierung gelieferte, officielle Verzeichniß weist für die gleiche Periode 1006 Postnummern aus. Die Differenz erklärt sich dadurch, daß in diesem officiellen Verzeichnisse P. N. 149 von 1869 und P. N. 229 von 1870 ganz fehlen, dagegen P. N. 329½ von 1871 eingeschoben erscheint.

Das Gros der ertheilten Concessionen fällt demnach in die Jahre 1871 bis April 1873. In den Jahren 1867 und 1868 wurden 58 Concessionen ertheilt, also durchschnittlich noch nicht 3 per Monat; in den Jahren 1869, 1870 und 1871 wurden 417 ertheilt, demnach durchschnittlich etwa 12 per Monat; in den 16 Monaten von Anfang 1872 bis Ende April 1873 wurden 530 Concessionen ertheilt, demnach 33 per Monat! Eine weitere Unterabtheilung dieses Materiales nach den Tagen, an welchen Concessionen ertheilt wurden, würde des praktischen Zweckes entbehren. Einzelne Thatsachen indeß, wie sie sich aus dem von der Regierung vorgelegten Verzeichnisse ergeben, wären hier schon zu registriren:

Es hat während der ganzen Periode keinen Zeitpunkt gegeben, an welchem der Concessionirungsapparat länger stillgestanden hätte und schon seit Ende 1868 gab es keinen Monat, in welchem nicht mehrere Concessionen ertheilt worden wären. Dies zu constatiren hat immerhin einiges Interesse gegenüber den vielfach, namentlich während des Jahres 1872 in die Oeffentlichkeit gelangten Berichten über periodische Sistirungen der Sitzungen der sogenannten Vereinscommission, welche mit der Prüfung der Concessionsgesuche betraut war. Eine solche Sistirung hat, soweit dies aus dem vorgelegten Verzeichnisse zu entnehmen ist, zu keiner Zeit und unter keinem der verschiedenen Regierungssysteme stattgefunden, wenn auch, wie die obigen Ziffern darthun, das Tempo, in welchem der Concessionirungsapparat arbeitete, in verschiedenen Perioden ein verschiedenes war und namentlich in den Wintermonaten von 1871 auf 1872, ja seltsamerweise auch in den Wintermonaten von 1872 auf 1873, also namentlich in den dem Ausbruche der Krisis unmittelbar vorausgegangenen Monaten als ein auffallend rasches bezeichnet werden muß. Daß bei Ertheilung von Concessionen principielle Gesichtspunkte festgehalten, bestimmte Grundsätze systematisch aufrecht erhalten worden seien, das läßt sich zum Mindesten aus dem in dieser Richtung geradezu kaleidoskopisch gearteten Materiale in keiner Weise erkennen, wenn auch zugegeben werden mag, daß ein bestimmtes Urtheil über diesen Punkt erst dadurch ermöglicht oder doch mindestens erleichtert wäre, wenn neben den ertheilten auch die verweigerten Concessionen, deren Zahl eben auch keine geringe war, vorliegen würden. Ein nicht ganz belangloser Umstand vermochte sich indeß der Aufmerksamkeit des Ausschusses nicht zu entziehen: Jenes Regulativ vom 1. März 1872, dessen Existenz auch in der vorliegenden Zuschrift der Regierung ddo. 14. October 1874 officiell anerkannt wird, durch welches als Norm für die Vereinscommission diverse Verschärfungen in Betreff der bis dahin festgehaltenen Vorbedingungen der Concessionsertheilung angeordnet und das Verbot der Ausgabe neuer Actien vor erfolgter Volleinzahlung der alten ausgesprochen wurde, konnte der Natur der Sache nach seine Entstehung nur der richtigen Erkenntniß danken, daß es noththue, der ins Maßlose gestiegenen speculativen Bewegung einen Damm entgegenzusetzen; gleichen Ursprunges dürfte wohl auch die gegen die Bankencartelle gerichtete Maßregel späteren Datums sein. Beide Maßregeln schließen die Annahme aus, als habe die Regierung die wachsende Gefahr verkannt oder ignorirt. Um so auffallender muß denn aber dem gegenüber die Thatsache erscheinen, daß nicht nur gerade die Monate März und April 1872, was die Zahl der ertheilten Concessionen betrifft, zu den allerstärksten der ganzen mehr als sechsjährigen Periode gehören, sondern, daß ungeachtet jener Maßregeln, nachdem die Zahl der Concessionsertheilungen während der Sommermonate 1872 vorübergehend eine Ermäßigung erfahren hatte, in den darauffolgenden Wintermonaten von 1872 auf 1873 die Coulance der Concessionirung geradezu ihren Culminationspunkt erreichte. Wurden doch in den Monaten März und April 1873 allein nicht weniger als 90 Concessionen ertheilt, zu einer Zeit also, in welcher nicht bloß die früher ertheilten und noch nicht realisirten Concessionen längst aufgehört hatten irgend einen Werth zu haben, sondern auch die deutlichen Anzeichen dafür sich mehrten, daß

der Moment des unvermeidlich gewordenen Zusammenbruches bereits in nächste Nähe gerückt sei. Die Rubrik „Constituirt" in dem von der Regierung vorgelegten Verzeichnisse, mit ihrer schon vom Monate August 1872 beginnenden und mit jedem folgenden Monate sich rapid vermehrenden Anführung „Nicht zustande gekommen, Concession erloschen" bietet den authentischen Beleg für die hier gekennzeichnete auffallende Erscheinung.

## Frage II.

Uebertragung ertheilter Concessionen.

Bei welchen dieser Gesellschaften die Concessionen schon vor Begründung der Gesellschaft von den Concessionären auf Andere übertragen wurden?

## Antwort der Regierung.

„Die namentlich im Laufe der letzten Jahre factisch vorgekommenen Fälle, daß von Seite einzelner Concessionäre vor Constituirung der Gesellschaft die aus der Concession entspringenden Rechte ohne Einholung einer besonderen Genehmigung im Wege der Cession an andere Personen übertragen wurden, können hier nicht angegeben werden, weil der Abschluß derartiger Uebereinkommen der Kenntniß der Administrativbehörden stets völlig entzogen geblieben ist.

Insoferne aber in einzelnen Fällen von den Concessionären vor Constituirung der Gesellschaft die Uebertragung der Concession auf andere Personen förmlich nachgesucht wurde, war diese Uebertragung stets Gegenstand einer besonderen Genehmigung, weil von dem Grundsatze ausgegangen wurde, daß die Concession eine persönliche Berechtigung bilde und daß daher jede Aenderung in der Person der Concessionäre eine neuerliche Genehmigung, beziehungsweise Concessionsertheilung von Seite der Staatsverwaltung bedinge.

In der Rubrik „Concessionäre" des ad 1 erwähnten Verzeichnisses sind daher nur die Namen jener Personen ersichtlich gemacht, welchen die Concession zuletzt definitiv ertheilt worden ist."

---

Ein Theil dessen, was zu dieser Frage zu bemerken kommt, erledigt sich durch die der Frage, welchen Personen Concessionen ertheilt wurden, an früherer Stelle bereits gewidmete Ausführung. Nicht ohne Interesse indeß ist die in der vorstehenden Antwort der Regierung officiell constatirte Thatsache, daß, trotzdem die Concession als eine persönliche Berechtigung angesehen wurde, nicht bloß Uebertragungen dieser Berechtigung im Wege der Cession, sondern auch factische Constituirungen in großer Zahl auf Grund so erworbener Concessionen stattgefunden haben, ohne daß auch nur Ein Fall constatirt wäre, in welchem diese Unzukömmlichkeit geahndet worden wäre. Die Angabe, daß derartige Uebereinkommen — und es muß bemerkt werden, daß ertheilte Concessionen oft etliche Male hinter einander den Besitzer wechselten, ehe zur Constituirung geschritten wurde — sich der Kenntniß der Administrativbehörden stets entzogen haben, kann wohl nur so verstanden werden, daß die Betreffenden es unterlassen haben, diesfalls bei der concessionirenden Behörde die entsprechende Anzeige zu machen; aber nirgends wird ersichtlich, daß sie hierzu behördlich verhalten worden wären, obgleich in nicht wenigen Fällen der Abschluß solcher Uebereinkommen den Gegenstand öffentlicher Zeitungsberichte gebildet hat. Thatsächlich hat ziemlich offen und namentlich in gewissen Zeitabschnitten ein förmlicher Handel mit ertheilten Concessionen stattgefunden. Es wurden für dieselben große Summen gefordert und bewilligt, namentlich dann, wenn von der Vereinscommission, wie oben nachgewiesen mit Unrecht,

behauptet wurde, daß sie für längere Zeit von jeder Concessionsertheilung Umgang zu nehmen beabsichtige. So viel steht, wie erwähnt, fest, daß es dem Belieben der betreffenden Besitzer von Concessionen anheimgegeben war, solche Concessionen auch ohne jede Zustimmung der Administrativbehörde auf Andere zu übertragen, und daß auf diese Weise ein Concessionsschacher sich entwickelt hatte, welchem seitens der Staatsverwaltung in keiner Weise Einhalt gethan wurde.

## Frage III.

Einzahlung des Actiencapitals.

Wann und in welcher Weise die Einzahlung des Actiencapitals von den betreffenden Gesellschaften ausgewiesen wurde, wo und wie dieselbe erfolgte?

## Antwort der Regierung.

„Was die Art und Weise betrifft, in welcher die Einzahlung des Actiencapitals von den Gesellschaften bei ihrer Constituirung ausgewiesen wurde, so war diese Nachweisung Gegenstand der Amtshandlung der betreffenden Handelsgerichte und geben die Acten der politischen Verwaltung hierüber keinen Aufschluß.“

---

Angesichts dieses Mangels an authentischen Anhaltspunkten konnte eine eingehende Behandlung dieses wichtigen Punktes nicht wohl Platz greifen. Allein die Behauptung darf nichtsdestoweniger als eine erwiesene gelten, daß, zumal während des letzten Abschnittes der Gründungsbewegung, aber auch früher schon, in sehr vielen Fällen, bei Gründung von Banken fast ausnahmslos, bei den sogenannten Cartellbanken durchgehends, die Einzahlung des Actiencapitals und die Nachweisung derselben eine Fiction war. Wohl wurde in den sogenannten constituirenden Generalversammlungen jeweilig die Mittheilung gemacht, das Actiencapital sei von den Concessionären gezeichnet und eingezahlt; aber diese Einzahlung bestand nur zu oft darin, daß dem neu zu gründenden Unternehmen in den Büchern der betreffenden Gründungsbank, welche häufig selbst anderweitig schon weit über ihre Kräfte engagirt war, der Einzahlungsbetrag gutgeschrieben und die Actien des jungen Unternehmens daraufhin der betreffenden Gründungsbank überantwortet wurden. Zumeist mit solchen Buchauszügen wurde die Einzahlung beim Handelsgerichte nachgewiesen, hie und da wurde die Einzahlung auch durch Hinterlegung von Bons seitens der sogenannten Concessionäre bei der betreffenden Gründungsbank, für welche diese an dieselben Reverse ausstellte, durch welche sie jeder Verbindlichkeit enthoben wurden, bewerkstelligt, das heißt fingirt. Eine factische Einzahlung des zur Constituirung erforderlichen Capitals seitens der Gründer hat wohl nur in relativ seltenen Fällen stattgefunden. Unter allen Umständen aber darf die Thatsache als eine feststehende angesehen werden, daß auf die in der Periode von 1867 bis 1873 gegründeten Actiengesellschaften die Capitalssumme von $2^1/_4$ Milliarden (siehe Seite 8) in keinem Zeitpunkte effectiv eingezahlt war.

Wenn seitens der Regierung in der vorstehenden Antwort auf Frage III darauf hingewiesen wird, daß die Nachweisung der ursprünglichen Einzahlung Gegenstand der Amtshandlung der betreffenden Handelsgerichte gewesen sei und die Acten der politischen Verwaltung hierüber keinen Aufschluß geben können, so ist dem gegenüber daran zu erinnern, daß im Juni 1872, also zwar ziemlich spät, aber immerhin geraume Weile vor Ausbruch der Krisis, an die Regierungscommissäre bei den Actiengesellschaften in Ergänzung des Regulativs vom 1. März 1872 ein Erlaß des Inhaltes ergangen war, daß bei der Nachweisung der Einzahlung des Actiencapitals einer neuen Unternehmung durch einen Buchauszug einer bereits bestehenden Bank die staatlichen Aufsichtsorgane beider Actiengesellschaften sich im gegenseitigen Einvernehmen von der erfolgten

wirklichen Einzahlung überzeugen sollen. Daraus geht wohl hervor, daß die Regierung sich keineswegs aller Ingerenz in dieser Angelegenheit begeben, vielmehr in einem gewissen Zeitpunkte sich für berechtigt gehalten hat, auch ihrerseits zu interveniren. Leider wurde der praktische Effect dieser Intervention vermißt und nachdem nicht wohl angenommen werden kann, daß die Regierungscommissäre ihrerseits sich jeder Beachtung jenes Regierungserlasses schlechtweg entschlagen haben, so bleibt eben nur die Annahme übrig, daß diese staatlichen Aufsichtsorgane nicht über jenes Ausmaß von Sachkenntniß, Energie oder Autorität verfügten, welches erforderlich gewesen wäre, um die Winkelzüge, welche auf diesem Gebiete zur Regel geworden waren, zu vereiteln und jenem Regierungserlasse den praktischen Effect zu sichern.

So kam es, daß es in der Regel trotz bereits erfolgter Constituirung bei den neu gegründeten Gesellschaften überhaupt erst dann ein Actiencapital gab, wenn die Emittirung und Placirung der betreffenden Antheilscheine gelang und daß, wenn die Unterbringung der letzteren eben nicht gelang, trotz nachgewiesener angeblicher Einzahlung ein Actiencapital thatsächlich gar nicht vorhanden war, was freilich nicht hinderte, daß ein sehr großer Theil der so ins Leben getretenen Banken trotz dieses Mangels jeden Actiencapitals nicht bloß wacker in das Getriebe der großen Speculation eingriffen, sondern auch die künstliche Geldbeschaffung auf dem Wege des Creditmißbrauches zu Zwecken ihrer Speculation forcirten. Ja auch die Fälle kamen vor, daß neugegründete Banken, bei denen die ursprüngliche Einzahlung fingirt worden war und welche sich im Besitze ihrer eigenen Actien befanden, demnach über ein effectives Actiencapital gar nicht verfügten, keinerlei Bedenken trugen, sogenannte Tochterinstitute um des Agios willen unter denselben Modalitäten und Voraussetzungen ins Leben zu rufen, unter welchen sie selber entstanden waren. Der Ausbruch der Krisis im Mai 1873 förderte notorisch auch die Wahrnehmung zu Tage, daß einzelne dieser Institute gar niemals in die Lage gekommen waren, Abnehmer für ihre Actien zu finden, demnach ohne Actionäre und ohne Actiencapital gearbeitet hatten. Daß unter solchen Umständen die etwa abgehaltenen Generalversammlungen eine Fiction waren, liegt auf der Hand. Aber ebenso wenig bedarf es eines Nachweises der prekären Lage, in welcher die Gläubiger solcher Institute sich befanden, zumal nicht wenige der letzteren auch das Recht zur Ausgabe von Cassenscheinen besaßen und dasselbe, wenn auch nur innerhalb mäßiger Grenzen, auch thatsächlich ausübten.

## Frage IV.

Bilanzen der Actiengesellschaften.

Welche Bilanzen die betreffenden Gesellschaften in den Jahren 1871 und 1872 und, soweit dieselben abgeschlossen sind, 1873 den Behörden vorgelegt und welche Dividende von ihnen in denselben Jahren zur Vertheilung gebracht worden sind?

## Antwort der Regierung.

„Die regelmäßige Vorlage der Jahresbilanzen ist den Actiengesellschaften bis jetzt nicht auferlegt worden, weil eine solche Anforderung weder im Handelsgesetze noch im Vereinsgesetze begründet erscheint, weil die Feststellung der Jahresbilanzen bei den unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Gesellschaften ohnehin stets unter Intervention und Mitwirkung des betreffenden Regierungscommissärs erfolgt und weil die endgiltig festgestellten Jahresbilanzen sammt der sich hieraus ergebenden Dividendenvertheilung nach erfolgter Genehmigung durch die betreffenden Generalversammlungen in den meisten Fällen im Wege der öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gelangten.

Nur als sich in Folge der Börsenkrisis im Jahre 1873 die Nothwendigkeit herausstellte, möglichst rasch in Erfahrung zu bringen, ob sich bei einzelnen Gesellschaften mit Rücksicht auf die durch die Krisis erlittenen Verluste nicht etwa die Nothwendigkeit der Liquidirung im Sinne des Artikels 240 H. G. B. oder das Bedürfniß einer Fusionirung mit anderen gleichartigen Unternehmungen herausstelle, wurden die in Wien sowohl als in den einzelnen Ländern bestehenden Bank- und größeren Industriegesellschaften auf Actien wiederholt zur Vorlage von Rohbilanzen für den abgelaufenen Theil des Geschäftsjahres aufgefordert.

Das in Folge dieser Aufforderung eingelangte, sehr umfangreiche Material kann auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden, wobei indessen schon jetzt bemerkt werden muß, daß die von den Actiengesellschaften vorgelegten Bilanzen sowohl im Hinblicke auf die Zeitverhältnisse, unter welchen sie entstanden sind, als mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieselben keine definitiven, sondern eben nur approximative Rohbilanzen für einen Theil des Geschäftsjahres sind, dermalen jedes praktischen Werthes entbehren."

---

Bei der vorstehenden, auf die Bilanzen der Actiengesellschaften bezüglichen Frage an die Regierung war der Ausschuß von der Ansicht ausgegangen, daß es wünschenswerth sei, ein übersichtliches Bild der Gebarung der Actiengesellschaften in der dem Ausbruche der Krisis unmittelbar vorausgegangenen Periode und daraus Anhaltspunkte zu gewinnen zur Beurtheilung der Ursachen, welche die Krisis herbeiführten.

Leider erklärte die Regierung sich außer Stande, die betreffenden Nachweisungen zu liefern, und das vorgelegte Verzeichniß enthielt auch keinerlei Material in dieser Richtung. Daß es während und nach einer wirthschaftlichen Bewegung, wie die Anfangs der Siebziger-Jahre erlebte, in einem Lande wie Oesterreich, welches Ende 1873 weit über 700 Actiengesellschaften zählte, keinerlei amtliche Stelle gibt, an welcher die auf die Gebarung dieser Gesellschaften bezüglichen Daten authentisch und vollständig gesammelt wären, daß auch die amtliche Statistik in Oesterreich über das entsprechende Material nicht verfügt, das muß als eine ebenso bedauerliche als empfindliche Lücke der staatlichen Administration bezeichnet werden, deren Ausfüllung für die Folge entschieden als im öffentlichen wirthschaftlichen Interesse gelegen erachtet werden muß. Das neue Actiengesetz wird hierzu insoferne beitragen, als durch dasselbe den betreffenden Verwaltungen wenigstens die Vorlage ihrer Jahresbilanzen bei der betreffenden Landesbehörde zur Pflicht gemacht wird, und es bleibt hierbei nur noch zu wünschen, daß das entsprechende Material rechtzeitig auch der statistischen Centralbehörde zu entsprechender Verarbeitung und übersichtlichen Publication mitgetheilt werde.

Die negative Antwort seitens der Regierung vermochte übrigens das Subcomité nicht zum völligen Fallenlassen des durch die Frage IV angeregten Gegenstandes zu bestimmen. Zwar glaubte dasselbe von dem seitens der Regierung zur Verfügung gestellten Rohbilanzenmateriale mit Rücksicht darauf keinen Gebrauch machen zu sollen, daß dasselbe einerseits durch die seither für 1873 abgeschlossenen und zum Theile auch veröffentlichten definitiven Bilanzen überholt erscheint und andererseits der Werth dieses Rohbilanzenmaterials in der That als ein höchst problematischer angesehen werden muß. Diese Rohbilanzen waren bekanntlich fast ausnahmlos das Product willkürlicher Zifferngruppirung, dazu bestimmt, die betreffenden Gesellschaften als aufrechtstehend oder zum Mindesten die Hälfte des Actiencapitals mit Rücksicht auf Artikel 242 H. G. B. als intact darzustellen. Ging doch die Willkürlichkeit bei der Aufstellung dieser Rohbilanzen so weit, daß bei der erstmaligen Abforderung dieser Rohbilanzen im Juni 1873 fast alle diese Actiengesellschaften mit Rohbilanzen auftraten, welche Reingewinne auswiesen, während der weitere Verlauf der Ereignisse auf

das Klarste den Nachweis erbrachte, daß alle diese Zifferaufstellungen gleich vom Anbeginne an mit den Thatsachen im schroffsten Widerspruche standen. Was speciell die Banken betrifft, so war bei der Aufstellung dieser Rohbilanzen die Praxis eine ziemlich allgemeine, daß als uneinbringlich erkannte Debitorenposten gleichwohl unter die Activen eingestellt wurden, während auf der anderen Seite unter den Passiven die nicht abgewickelten Syndicatsverpflichtungen und anderweitigen Engagements von großem Umfange vollständig fehlten. Eine weitere, eingehendere Beachtung dieses Rohbilanzenmaterials könnte und auch das nur im Entgegenhalte zu den später publicirten definitiven Bilanzen nur dem Zwecke dienen, den Höhegrad des Optimismus, der Selbsttäuschung und der möglichst langen Vertuschung zu illustriren, welcher auch lange nach Ausbruch der Krise noch in den Kreisen der Verwaltungen der betreffenden Actiengesellschaften vorwaltete.

Wenn nun auch unter diesen Umständen eine weitere Berücksichtigung dieses Rohbilanzenmaterials als praktisch zwecklos erscheinen mußte, so empfahl es sich doch auf der anderen Seite in um so höherem Maße, den Hauptziffern der definitiven Bilanzen ein eingehenderes Augenmerk zuzuwenden und aus ihnen heraus die Richtung und Tendenz jener Bewegung zu constatiren, welche dem Ausbruche der Krisis vorausgegangen war. Allerdings war auch da das vorliegende Material leider kein vollständiges. Der Ausschuß sah sich diesfalls auf die bezüglichen Publicationen in dem „Statistischen Jahrbuch“ der k. k. statistischen Centralcommission für die Jahre 1870, 1871, 1872 und 1873 angewiesen; diese Publication umfaßt überdies lediglich die Bilanzen der während dieser Jahre in Thätigkeit gewesenen Bank- und Creditinstitute, während die Bilanzen der Industrie- und Baugesellschaften in dieser Publication fehlen. Indeß auch schon in diesem beschränkten Umfange erweist sich das vorliegende Material als ein höchst lehrreiches und für die Beurtheilung der Umstände, welche zur kritischen Gestaltung der Verhältnisse in hervorragendem Maße beigetragen haben, höchst werthvolles. Es findet sich das Wesentliche daraus übersichtlich zusammengestellt in der diesem Berichte beigegebenen Tabelle C und eine Würdigung desselben führt zunächst zu folgenden Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen:

Was den gesammten Reinertrag der Bank- und Creditinstitute betrifft, so erzielten die in den Ausweis aufgenommenen 44 Banken im Jahre 1870 bei einem Actiencapitale von 234·91 Millionen einen Reinertrag von 33·33 Millionen = 14·2 Percent des Actiencapitales, die 49 Banken im Jahre 1871 bei einem Actiencapitale von 257·32 Millionen einen Reinertrag von 44·00 Millionen = 17·1 Percent des Actiencapitales, endlich die 91 Banken im Jahre 1872 bei einem Actiencapitale von 397·27 Millionen Gulden einen Reingewinn von 88·87 Millionen = 22·4 Percent des Actiencapitales. Man erkennt schon hieraus die steigende Entwicklung, welche das Bank- und Creditgeschäft in den erwähnten drei Jahren genommen hat, und die Bedeutung der für das Jahr 1872 angeführten Reinertragsziffer von 88·87 Millionen wird namentlich dann klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die im Jahre 1868 in Thätigkeit gewesenen 16 Geld- und Creditinstitute bei einem Actiencapitale von 173·91 Millionen einen Ueberschuß von nur 26·31 Millionen erzielt haben, und daß selbst im Jahre 1869, wo bekanntlich die rapide speculative Bewegung bereits zu einem empfindlichen Rückschlage geführt hatte, die in Thätigkeit gewesenen 40 Geld- und Creditinstitute einen Ueberschuß von nur 33·89 Millionen bei einem Actiencapitale von 230·43 Millionen erzielt hatten.

Mit den angeführten Ziffern und der aus denselben ersichtlichen Steigerung steht in der bezüglichen Tabelle neben den Ziffern der Gesammteinnahmen der Bank- und Creditinstitute auch die Höhe der zur Vertheilung gelangten Zinsen und Superdividenden im Einklang, welch' letztere zusammengenommen von 27·98 Millionen im Jahre 1870 auf 37·52 Millionen im

Jahre 1871 und vollends auf 60·34 Millionen im Jahre 1872 gestiegen sind, um dann (nach Ausbruch der Krise) Ende 1873 auf 20·51 Millionen Gulden zu sinken.*) Von den in Thätigkeit gewesenen Banken lieferten speciell für das Jahr 1872 folgenden Ertrag in Percenten des eingezahlten Actiencapitales:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 11 | Banken einen Ertrag von | | | 5 | Percent |
| 14 | „ „ „ | zwischen | 5 und | 10 | „ |
| 30 | „ „ „ | „ | 10 „ | 15 | „ |
| 19 | „ „ „ | „ | 15 „ | 20 | „ |
| 2 | „ „ „ | „ | 20 „ | 25 | „ |
| 4 | „ „ „ | „ | 35 „ | 40 | „ |
| 1 | Bank „ „ | von | 60 | | „ |
| 1 | „ „ „ | „ | 75 | | „ |
| 1 | „ „ „ | „ | 80 | | „ |

zu welchen Ziffern nur noch zu bemerken wäre, daß die Dividenden derjenigen Banken, welche vor Auszahlung der beschlossenen Dividenden der Liquidation verfielen, hierbei nicht berücksichtigt sind.

Am nächsten liegt nun hier die Frage, welche Zweige der Bank- und Creditthätigkeit in erster Reihe diese Steigerung der Einnahmen, respective des Reinertrages und der zur Vertheilung gelangten Gewinne bis zum Ausbruche der Krisis herbeigeführt haben? Ein flüchtiger Ueberblick auf die Ziffern der bezüglichen Tabelle C genügt, um die Thatsache zu constatiren, daß nicht die Zweige des legitimen Bank- und Creditgeschäftes, als da sind: Wechselescompte, Vorschüsse auf Effecten und Waaren u. s. w. es gewesen sind, welche zu so auffallenden Gewinnen geführt haben, sondern daß der weitaus überwiegende Theil des Ertrages und demgemäß auch der Dividenden aus den speculativen Zweigen der Geschäftsthätigkeit der Banken resultirte. Bei keinem der einzelnen Einnahmszweige ist die Steigerung eine so geringe, und das Mißverhältniß zu der Steigerung der Gesammteinnahmssumme ein so großes, wie bei dem Wechselescompte, welcher bezüglich seines Ertrages nur in relativ sehr bescheidenem Maße, und zwar von 12·17 Millionen im Jahre 1870 auf 15·22 Millionen im Jahre 1871 und 17·41 Millionen im Jahre 1872 gestiegen ist. Auch bei den Einnahmen aus den Vorschüssen auf Effecten zeigt sich eine relativ nur sehr mäßige Zunahme von 6·06 Millionen im Jahre 1870 auf 6·77 Millionen im Jahre 1871 und auf 10·17 Millionen im Jahre 1872. Dagegen erscheint die Steigerung bei den drei anderen in der Tabelle ausgewiesenen Einnahmskategorien, nämlich bei jenen, welche die speculative Seite der Geschäftsthätigkeit der Banken involviren, als eine geradezu außerordentliche. Der Ertrag des Contocorrentgeschäftes ist von 2·49 Millionen im Jahre 1870 auf 9·82 Millionen im Jahre 1872, der Coursgewinn an Effecten, Valuten u. s. w., von 5·00 Millionen im Jahre 1870 auf 18·29 Millionen im Jahre 1872 und vollends der Ertrag des Bankcommissions-, Consortial- und Emissionsgeschäftes von 7.63 Millionen im Jahre 1870 auf 38·75 Millionen im Jahre 1872 gestiegen!

Richtung und Tendenz der Bankthätigkeit liegen in diesen Ziffern klar zu Tage, und die Thatsache erscheint jedem Zweifel entrückt, daß der legitime kaufmännische Credit trotz des rapiden Anwachsens der Banken, ihrer Zahl wie ihrem Actiencapitale nach, nicht nur jene Pflege und Befriedigung nicht gefunden hat, auf welche er in allererster Reihe Anspruch zu erheben berechtigt ist, sondern daß er geradezu auf die Brosamen angewiesen war, welche von

---

*) Von diesen 20·51 Millionen entfällt die Hälfte, nämlich 10·05 Millionen auf die österreichische Nationalbank; von den andern 81 Banken dieses Jahres wiesen 51 Verluste aus, nur 30 schloßen mit einem Reinertrage ab, welcher letzterer indeß nur bei 6 Banken die Höhe von 0·5 Millionen Gulden überstieg. Von den Wiener Banken lösten am 1. Jannar 1874 überhaupt nur 4, am 1. Jänner 1875 nur 3 den Coupon ihrer Actien ein.

dem immer reich besetzten Tische der Speculation für ihn abfielen. Den Beleg hierfür liefert, außer den angeführten Ziffern, zum Ueberflusse auch noch ein flüchtiger Blick auf den Stand des Wechselvorrathes am Ende der in Rede stehenden drei Jahre, namentlich dann, wenn man sich gegenwärtig hält, daß notorisch obendrein das Gros der in diesen drei Jahren zum Escompte gelangten Gesammtsummen für speculative Zwecke absorbirt wurde, und nur ein Bruchtheil der legitimen kaufmännischen Geschäftsthätigkeit, dem normalen Handel und der Industrie zufloß. Dabei darf auch der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß in Bezug auf eine ausgiebigere Befriedigung des Escomptecredites in Oesterreich, streng genommen, überhaupt nur von drei, höchstens vier Creditinstituten die Rede sein kann. Die Anmerkung 1 der Tabelle C liefert auch hierfür bezeichnende Daten. Die Hauptquelle für den Escomptecredit war und ist die „Oesterreichische Nationalbank“, und neben ihr kommen in Wien nur noch die „Niederösterreichische Escomptegesellschaft“ und die „Oesterreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe“ in Betracht. Die anderen Banken, mit einer einzigen Ausnahme in Wien und mit Ausnahme der wenigen, vorzugsweise dem Escomptegeschäfte gewidmeten Bankinstitute in den Provinzialhauptstädten, entzogen sich dem kaufmännischen Wechselescompte entweder gänzlich oder restringirten im Laufe dieser Periode ihren Escomptecredit in ziemlich beträchtlichem Ausmaße, trotzdem die Summen, welche sie dem Escomptecredit vordem zuwendeten, ohnehin schon an sich äußerst bescheidene, ganz außer Verhältniß zu ihrem sonstigen Geschäftsumsatze stehende waren. Mit Einem Worte: Der legitime kaufmännische Credit war in dem Maße, in welchem die speculative Richtung der Bankthätigkeit und die unnatürliche Höhe des von ihr gewährten Zinsfußes sich steigerte, auf immer kürzere Rationen gesetzt, und die Börsespeculation hatte es obendrein verstanden, sich den größten Theil auch jener Capitalien dienstbar zu machen, welche im Wege des Wechselescomptes flüssig wurden oder sonst dem Markte zur Verfügung standen.

Durch die Ziffern der Tabelle C wird übrigens die Tendenz und Richtung der Geschäftsthätigkeit der Banken auch noch nach einer anderen Seite hin in drastischer Weise gekennzeichnet, insofern dieselben Anhaltspunkte bieten zur beiläufigen Beurtheilung des Ausmaßes, in welchem zur Aufrechterhaltung und Fortführung der immer steigenden speculativen Transactionen, von dem Credite in den verschiedensten Formen Gebrauch gemacht wurde, und insofern durch dieselben die Thatsache erhärtet wird, daß dieser speculative Bau nicht in einem, dem Umfange dieser Transactionen entsprechenden disponiblen Capitale, sondern ganz vorzugsweise in den Dimensionen, in welchen eben der Credit angespannt wurde, seine Basis hatte. Ein Factum allerdings kommt in den Ziffern jener Tabelle nicht zum deutlichen Ausdrucke; das ist die Art, wie der Privatcredit zu speculativen Zwecken mißbraucht wurde, der Umfang, welchen notorisch speciell die künstliche Geldbeschaffung auf dem Wege der sogenannten Wechselreiterei angenommen hatte. Der schwindelhafte Wechselcredit war namentlich im Jahre 1872 ein eben so beliebtes und häufiges, als gefahrbringendes Mittel, durch welches namentlich die neu entstandenen Banken einander in Zeiten der Geldknappheit und auch in normalen Zeiten bei eintretendem Geldbedarfe aushalfen. Wurde doch in der zweiten Hälfte des Monates December 1872 berechnet, daß Wiener Speculationsbanken und Speculationsfirmen für nicht weniger als 50 Millionen Thaler Wechsel auf Berlin allein gezogen hatten, für welche bei Schluß des genannten Jahres Deckung zu beschaffen war, eine Thatsache um so gefahrvollerer Natur, wenn man sich die Isolirung des österreichischen Marktes in Folge der österreichischen Valutaverhältnisse und den Umstand vergegenwärtigt, daß der auswärtige Geldmarkt sich notorisch abseits hielt von den Schöpfungen der specifisch österreichischen Gründungslaune und nicht im Entferntesten daran dachte, auch nur einen Bruchtheil der neugeschaffenen sogenannten „Werthe“ an sich zu nehmen. Aber es genügt, um die Inanspruchnahme des Credites als Motors der Specu-

lation zu würdigen, ein Blick auf die hierbei in Betracht kommenden Posten unter den Activen und Passiven der Bilanzen der in Rede stehenden drei Jahre. Man findet da vor Allem, daß die Summe der Debitorenposten von 336·92 Millionen im Jahre 1870 auf 404·51 Millionen im Jahre 1871 und auf 827·56 Millionen im Jahre 1872 gestiegen ist, daß auf der anderen Seite die Posten der Creditoren eine Steigerung von 216·32 Millionen im Jahre 1870 auf 263·37 Millionen im Jahre 1871 und auf 559·43 Millionen im Jahre 1872 aufweisen. Das Mißverhältniß der Steigerung dieser Posten zu jener Steigerung, welche das Actiencapital der Banken in der gleichen Periode erfahren hat, bedarf keiner weiteren Illustration; wohl aber verdient es weitere Berücksichtigung, daß die Summe der Accepte und Anweisungen von 43·44 Millionen Ende 1870 auf 57·21 Millionen Ende 1871 und auf 100·37 Millionen Ende 1872 gestiegen ist, und daß überdies die Passivpost der Cassascheine und Geldeinlagen von 77·13 Millionen Ende 1870 auf 142·67 Millionen Ende 1872 (und auf mindestens 180 Millionen Ende April 1873 bei Ausbruch der Krisis!) gestiegen ist, sich also innerhalb der zweijährigen Periode von Anfang 1871 bis Ende 1872 allein nahezu verdoppelt hat.

Ein sehr bezeichnendes Streiflicht in Bezug auf die hier in Besprechung stehenden Punkte bietet übrigens die Anmerkung 4 der oben erwähnten Tabelle C, und behauptet man, daß ein Mißbrauch des Credites in hohem Umfange stattgefunden habe, so ist nichts geeigneter die Berechtigung dieser Behauptung zu erhärten, als die Wahrnehmung, daß einerseits Banken von ausschließlich speculativer Richtung mit einem Actiencapitale von nur 2 Millionen Gulden in ihrer Bilanz für Ende 1872 ein Passivum aus den Creditorenposten allein in der Höhe von 20 bis 32 Millionen Gulden, also in der zehn- bis sechzehnfachen Höhe ihres Actiencapitals ausgewiesen haben, während anderseits unter den Activen Debitorenposten figurirten, deren Höhe ein Vielfaches, in einzelnen Fällen das Zehn- bis Fünfzehnfache des Actiencapitals betrug. Die Anmerkung 4 der Tabelle C veranschaulicht zugleich den Wechsel, welchen die Krisis vom Mai 1873 auch in dieser Richtung herbeigeführt hat.

Nicht ohne alles Interesse erscheinen ferner die in derselben Tabelle C enthaltenen, auf die Reserven der Banken bezüglichen Daten. Wenn man von den Ziffern des unter den Passiven der Bilanzen der drei Jahre erscheinenden Reservefonds, die auf die österreichische Nationalbank entfallende Quote in Abzug bringt, so zeigt sich, daß die übrigen Banken über einen Reservefond verfügten, welcher sich Ende 1870 auf 8·55 Millionen, Ende 1871 auf 11·65 Millionen und Ende 1872 auf 14·17 Millionen stellte. Wenn man aber diese Summen vergleicht mit dem entsprechenden Actiencapitale, so zeigt sich, daß der Reservefond aller Banken zusammengenommen, mit alleiniger Ausnahme der „Oesterreichischen Nationalbank“ Ende 1870 5·8 Percent, Ende 1871 6·9 Percent, Ende 1872 4·5 Percent des gesammten Actiencapitales ausmachte. Diese Abnahme dem Percente nach mag immerhin darauf zurückzuführen sein, daß eine nicht geringe Anzahl dieser Banken erst ganz kurze Zeit in Thätigkeit war. Aber die Thatsache bleibt doch eine höchst bezeichnende, daß von den 90 Banken, welche in den vorliegenden Ausweis für 1872 einbezogen sind, nicht weniger als 39 gar keinen Reservefond, nur 14 einen Reservefond von über je 100.000 fl. und nur 5 einen solchen von über je 1,000.000 fl. auswiesen, trotzdem die Geschäftsthätigkeit sich gerade im Jahre 1872 zu einer beispiellos gewinnbringenden gestaltet hatte. In keinem Falle dürfte die Behauptung aufgestellt werden können, daß Seitens der Banken während dieser lucrativen Periode auf die Ansammlung von Reserven in ausreichender, der Höhe des erzielten Geschäftsgewinnes wie dem Risico der vorwiegend speculativen Thätigkeit entsprechenden Ausmaße Bedacht genommen worden sei. In umso ausgiebigerem Maße dagegen wurde entsprechend dem so außerordentlich gesteigerten Erträgnisse auf die Tantièmen Bedacht genommen. Die Summe der zur Vertheilung gebrachten Tantièmen stieg

von 1·85 Million im Jahre 1870 auf 5·89 Millionen im Jahre 1872, hat sich demnach innerhalb dieser Zeit mehr als verdreifacht; allerdings hat sich auch die Summe, welche der Fiscus an Steuern, Stempeln und Gebühren von den im Betriebe befindlichen Banken einhob, in der gleichen Periode nahezu verdoppelt.

Auf den Versuch, auf ähnlichem Wege, wie in Betreff der Banken, auch in Bezug auf Industriegesellschaften, namentlich Baugesellschaften jene Daten und Wahrnehmungen zu constatiren, welche mit den Ursachen der Krisis zusammenhängen oder zur Erkenntniß derselben führen könnten, mußte, wie bereits früher erwähnt, mit Rücksicht darauf verzichtet werden, daß das bezügliche Bilanzmaterial in vollständiger Weise nicht zu beschaffen war. Es ist dies eine empfindliche Lücke, namentlich in Bezug auf die Baugesellschaften, deren Entstehung sowohl, wie deren Thätigkeit nicht bloß zur Herbeiführung der Krisis, sondern auch zur Steigerung ihrer Intensität und Vehemenz, ja in hervorragendem Maße auch zur Verlängerung der Dauer ihrer Wirkungen beigetragen haben. Im Allgemeinen muß hier erinnert werden, daß zwar schon das Jahr 1869 als der Beginn der Gründungsära für Baugesellschaften anzusehen ist, daß aber die eigentliche Entwicklung dieses Zweiges der Association in das Jahr 1872 und in die dem Ausbruche der Krisis unmittelbar vorausgegangenen vier Monate des Jahres 1873 fällt. Wie schon an einer früheren Stelle erwähnt, wurde für die 104 thatsächlich zur Concessionirung gelangten Baugesellschaften in der ganzen Monarchie auf ein Nominalcapital von 768·62 Millionen reflectirt, und wenn man hievon das Nominalcapital der 41 nicht zu Stande gekommenen Baugesellschaften mit 297.62 Millionen in Abzug bringt, so ergibt sich für die 63 thatsächlich constituirten Baugesellschaften ein Nominalcapital von nicht weniger als 471 Millionen Gulden! Schon die Höhe dieser Ziffer allein muß den Zusammensturz begreiflich erscheinen lassen, welcher alsbald erfolgte, und berücksichtigt man, daß, wie gesagt, der weitaus größte Theil dieser Summe auf das Jahr 1872 und die ersten vier Monate des Jahres 1873 entfällt, so muß wohl auch die Erscheinung als eine natürliche angesehen werden, daß bei einem großen Theile der in den letzten Monaten des Jahres 1872 und den ersten Monaten des Jahres 1873 concessionirten Baugesellschaften die Constituirung eine bloße Formalität war und dieser Theil der Baugesellschaften glücklicherweise gar nicht in die Lage kam, eine eigentliche Thätigkeit zu entfalten. In Bezug auf die factisch zur Thätigkeit gelangten Baugesellschaften lassen sich folgende hauptsächliche Momente constatiren:

Vornehmlich zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um, was speciell Wien betrifft, angesichts der dort herrschenden Wohnungsnoth, sowie der von der großen Weltausstellung erwarteten Entwicklung der Reichshauptstadt, eine Bauthätigkeit im Großen zu entfalten, gestaltete sich alsbald diese Thätigkeit zu einer völlig secundären, ja in vielen Fällen geradezu völlig untergeordneten, und war die Speculation in ihren verschiedenen Formen nicht bloß schon bei der Geburt der allermeisten dieser Baugesellschaften das eigentliche bewegende Moment, sondern im weiteren Verlaufe auch immer mehr der eigentliche Zweck, die eigentliche Beschäftigung der einmal gegründeten Gesellschaften überhaupt. Ganz abgesehen davon, daß nicht wenige dieser Baugesellschaften ihren größten Profit aus der Gründung neuer Baugesellschaften und aus der Agiotage mit den Actien dieser jüngeren Baugesellschaften zogen, daß andere dieser Baugesellschaften mit nicht geringen Summen in dem an der Börse schwunghaft betriebenen Kostgeschäfte engagirt waren, wieder andere Gründungs- und Kostgeschäfte gleichzeitig als ihren Hauptgeschäftszweig cultivirten, ist die Thatsache eine männiglich bekannte, durch die von den Baugesellschaften selbst ausgegangenen Publicationen jedem Zweifel entrückte, und von ihnen selbst

derzeit auch nicht mehr bestrittene, daß dieselben den Schwerpunkt ihrer statutarischen Geschäftsthätigkeit nicht in dem Verbauen unverbauter Grundcomplexe gesucht, sondern in die Acquirirung und möglichst wucherischen Weiterveräußerung solcher Grundcomplexe gelegt hatten.*) Die Baugesellschaften bauten wenig, sie speculirten nur, und in der Ferne folgten ihnen die weiten Kreise privater Grund- und Bauspeculanten. Nach übereinstimmenden, wenn auch nicht officiellen Schätzungen könnte man auf den in Wien und seiner Umgebung allein von den Baugesellschaften und privaten Speculanten erworbenen Grundcomplexen weit über 100.000 Häuser, keines in einem geringeren Ausmaße als 150 Quadratklafter aufführen. Um aber diese Ziffer zu würdigen, muß man im Auge behalten, daß ganz Wien ohne Vororte Ende 1872 nur 10.756 Häuser und mitsammt den Vororten (21 Ortschaften, Umgebung Wiens, 5880 Häuser), nur 16.636 Häuser zählte**), daß ferner nach einer vorliegenden authentischen Zusammenstellung der jährliche Zuwachs an Häusern in Wien seit dem Beginne der großen Stadterweiterung die Ziffer von 250 im Durchschnitte niemals erreicht hat, und daß die gesammte Thätigkeit aller Baugesellschaften in den Jahren 1869 bis inclusive 1872 sich in der Ziffer von etwas über 200 neuen Häusern ausspricht.

Die Behauptung, so paradox sie klingen mag, ist demnach unter allen Umständen eine wohl begründete, daß es immerhin mehrerer Jahrhunderte bedurft hätte, um bei noch so großer Anspannung aller verfügbaren Arbeitskräfte, alle jene Grundcomplexe zu verbauen, welche sich in den Händen der Speculation befanden, als die Krisis über den Effectenmarkt hereinbrach. Daß die eigenen Mittel der betreffenden Baugesellschaften unter solchen Umständen nicht dazu ausreichten, um neben der Aufrechthaltung der angeführten speculativen Transactionen auch eine wirkliche reelle Bauthätigkeit zu ermöglichen, das liegt wohl klar zu Tage und die Erscheinung war demnach eine ganz erklärliche, daß dieselben den Credit in außerordentlichem Maße in Anspruch nahmen, ja einen großen Theil der Kosten der von ihnen wirklich aufgeführten Neubauten nicht aus eigenen Mitteln, sondern durch aufgenommene Hypothekardarlehen nicht selten bis zu zwei Dritteln der ganzen Baukosten und darüber deckten, einzelne von ihnen auch im Wege der Ausgabe von Obligationen flüssige Mittel sich zu beschaffen gezwungen waren.

Die Beantwortung der Frage, welche Dividenden von den Baugesellschaften zur Vertheilung gebracht worden sind, vereinfacht sich sehr wesentlich durch den im Vorausgegangenen bereits angedeuteten Umstand, daß die überwiegende Mehrzahl derselben überhaupt erst im Laufe des Jahres 1872 und auch da wieder insbesondere in der zweiten Hälfte desselben, sowie in den vier ersten Monaten des Jahres 1873 ins Leben getreten, und daß die Zahl derjenigen, von welchen eine oder mehrere Jahresbilanzen vorliegen, eine relativ geringe ist. Zur Kennzeichnung im Allgemeinen sei hier auf die Ziffern der, 18 der bedeutendsten Baugesellschaften umfassenden Tabelle C I hingewiesen.

## Frage V.

Durchführung der Artikel 240 und 242 H. G. B.; Liquidationen, Concurse, Fusionen.

Welche der betreffenden Gesellschaften von den Verwaltungsbehörden nach Artikel 242, Ziffer 3 H. G. B. aufgelöst wurden, und in welchem Zeitpunkte diese Auflösung erfolgte?

*) In den Bilanzen der Baugesellschaften für 1873, soweit dieselben überhaupt ein Urtheil zulassen, spiegeln sich diese Thatsachen getreulich ab. Das Actiencapital derselben wurde fast vollständig in Baugründen und Realitäten festgerannt, bei vielen überstieg der Kaufpreis für Baugründe und Realitäten die Höhe des Actiencapitals. - Eine Zusammenstellung der Bilanzen von 35 Baugesellschaften in Wien für 1873 ergab folgende bezeichnende Daten, und zwar unter den Passiven: Actiencapital 152·6 Millionen, Kaufschillingsreste und Hypothekardarlehen 46 Millionen, Creditoren 16 Millionen; unter den Activen: Baugründe, Realitäten und Gewerkschaften 136 Millionen, Debitoren 43 Millionen, Effecten, Wechsel u. s. w. 12 Millionen.

**) Siehe: Statistische Tabellen zu den Regierungsvorlagen, betreffend die Reform der directen Steuern, 1874 (Seite 6).

## Frage VI.

Welche der betreffenden Gesellschaften nach Artikel 240 H. G. B. bei der Verwaltungsbehörde die Anzeige, daß sich ihr Grundcapital um die Hälfte vermindert habe, oder bei Gericht die Anzeige behufs Eröffnung des Concurses gemacht haben?

## Frage VII.

Für welche der betreffenden Gesellschaften nach Artikel 247 H. G. B. zu ihrer Vereinigung (Fusion) die staatliche Genehmigung ertheilt wurde, und wann diese Genehmigung erfolgte?

## Frage VIII.

Welche jener Gesellschaften mit Ende 1873 ihre Zahlungen eingestellt, sich aufgelöst, fusionirt oder liquidirt haben?

## Antwort der Regierung:

„Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich theils aus der Rubrik „Liquidirt" und „in Concurs verfallen", theils aus der Rubrik „Anmerkung" des sub 1 erwähnten Verzeichnisses. Was jedoch die Frage betrifft, ob die Eröffnung des Concurses über Anzeige der betreffenden Gesellschaften selbst bei Gericht erfolgte, so können hierüber nur die Gerichtsacten Aufschluß geben, welche den politischen Behörden nicht zu Gebote stehen."

---

Zur Beantwortung der durch die vorstehenden Fragen berührten Punkte namentlich zum Capitel der Liquidationen, Fusionen u. s. w. enthielt das von der Regierung vorgelegte Verzeichniß ein, wenn auch nur bis zum Monate September 1874 reichendes, so doch reiches und ziemlich vollständiges Materiale; doch mußte dasselbe aus jenem Verzeichnisse für den vorliegenden Zweck erst zusammengetragen und übersichtlich gestaltet werden, welchem Zwecke die in der Anlage zu diesem Berichte enthaltene Tabelle D zu dienen bestimmt ist. Aus derselben ergibt sich zunächst, daß von den in den Jahren 1867 bis Ende April 1873 concessionirten 1005, respective von den 682 constituirten Actiengesellschaften, bis zum Monate September 1874 nicht weniger als 166 Actiengesellschaften mit einem eingezahlten Actiencapitale von 360·50 Millionen theils der Liquidation, theils dem Concurse, theils der Fusion anheimfielen. Dem Datum der Concessionirung nach gehören von diesen 166 Actiengesellschaften nicht weniger als 125 den Jahren 1871 bis April 1873 an, der Rest den vorausgegangenen vier Jahren 1867 bis 1870. Dem Datum der Constituirung nach gehören von diesen 166 Gesellschaften 113 der 16monatlichen Periode von Anfang 1872 bis Ende April 1873, der Rest von 53 den fünf Jahren 1867 bis 1871 an. Von jenen 166 Actiengesellschaften befanden sich Ende September 1874, also 17 Monate nach Ausbruch der Krisis, im Concurse: 37 Actiengesellschaften mit einem eingezahlten Capitale von 26·71 Millionen; in Liquidation: 123 Actiengesellschaften mit einem eingezahlten Actiencapitale von 316·79 Millionen, und hatten sich fusionirt: 6 Actiengesellschaften mit einem eingezahlten Actiencapitale von 17·00 Millionen. Das Nominalactiencapital dieser 166 Actiengesellschaften belief sich auf 1022·85 Millionen. Dem Zeitpunkte nach, in welchem sie eintraten, fallen von den 37 Concursen nicht weniger als 35 in die Jahre 1873 und 1874, während von den 123 Liquidationen nur 5 in das Jahr 1870, 3 in das Jahr 1871, 6 in das Jahr 1872, der Rest von 109 in die Jahre 1873 und 1874

fallen — Ziffern, in welchen sich die unmittelbare Consequenz der eingetretenen Krisis deutlich widerspiegelt.*)

Was nun die Frage betrifft, welche der betreffenden Gesellschaften von den Verwaltungsbehörden nach Artikel 242, Zahl 3 des H. G. B. (Verminderung des Grundcapitales um die Hälfte) aufgelöst worden seien, und in welchem Zeitpunkte diese Auflösung erfolgte, so muß auf Grund des von der Regierung vorgelegten Verzeichnisses zunächst die Thatsache constatirt werden, daß durch Verfügung der Verwaltungsbehörde überhaupt nur vier Actiengesellschaften mit einem eingezahlten Actiencapitale von 2·80 Millionen, und zwar 1 Versicherungsinstitut mit einem Capitale von 0·80 Millionen und 3 Industriegesellschaften mit einem eingezahlten Actiencapitale von 2·00 Millionen aufgelöst worden sind. Ob diese Auflösung mit Rücksicht auf den Verlust des halben Actiencapitales oder aus administrativen Gründen anderer Natur erfolgte, darüber fehlt in dem von der Regierung vorgelegten Verzeichnisse jede Aufklärung. Mit Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß diese Auflösung eben nicht auf Grund des Artikels 242 H. G. B. oder doch auch aus anderen Gründen erfolgte. In jedem Falle steht die Thatsache fest, daß von der Befugniß oder von der Verpflichtung des Artikels 242, Zahl 3, seitens der Regierung ein factischer Gebrauch so gut wie gar nicht gemacht worden ist.

Es kann hiebei die Interpretation nicht außer Acht gelassen werden, welche in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. December 1873 seitens der hohen Regierung dem Artikel 242, respective 240 des H G. B. gegeben wurde. In jener Sitzung constatirte Seine Excellenz der Herr Justizminister, daß durch den Artikel 240 die Regierung eben nur ermächtigt werde, „nach Befinden der Umstände" zu handeln, respective von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und „nach Befinden der Umstände" die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen. Es ist ferner auch davon Notiz zu nehmen, daß in derselben Sitzung durch den Mund Seiner Excellenz des Herrn Justizministers erklärt wurde, es könne auf Grund des Artikels 240 des H. G. B. eben nur die Jahresbilanz als Basis und Voraussetzung der allenfalls zu verfügenden Liquidation gelten. Wohl im Zusammenhange mit dieser Auffassung steht die Thatsache, daß bei keiner einzigen Bank oder Baugesellschaft eine behördliche Auflösung in Folge des Verlustes des halben Actiencapitales vorkam, und daß von dem Artikel 242, respective 240 des Handelsgesetzbuches auch dann kein Gebrauch gemacht wurde, als die letzten Jahresbilanzen, nämlich die für das Jahr 1873 und 1874, bereits vorlagen. Die etwaige Folgerung aus diesen Umständen, daß es keine Actiengesellschaften und namentlich keine Banken gegeben habe, bei welchen der Verlust des halben Actiencapitales eingetreten wäre, dürfte wohl als eine völlig unzulässige anzusehen sein, wie sich dies schon aus der oben constatirten Zahl der thatsächlich eingetretenen und durch die gegebenen Umstände unvermeidlich gewordenen Liquidationen auf das Evidenteste ergibt, völlig abgesehen von der Notorietät auch der weiteren Thatsache, daß eine ganze Reihe, namentlich von Bankinstituten, im ersten Semester des Jahres 1874 Bilanzen für das Jahr 1873 publicirten, bei welchen eben nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil über die Hälfte des Actiencapitales

---

*) Die hier angeführten Ziffern basiren auf dem von der Regierung vorgelegten Verzeichnisse, dessen Daten bis September 1874 reichen. Mit Berücksichtigung der seitdem bis Ende 1874 vorgekommenen weiteren Veränderungen ergeben sich folgende Ziffern für die Jahre 1873 und 1874 resp. 1875:

| | Liquidationen: | | Concurse: | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Gesellschaften. | Actiencapital. | Zahl der Gesellschaften. | Actiencapital. |
| 1873 | 85 | 224·84 Mill. fl. | 22 | 19·56 Mill. fl. |
| 1874 | 69 | 116·71 „ „ | 24 | 11·77 „ „ |
| 1875 | 23 | 62·04 „ „ | 46 | 31·33 Mill. fl. |
| | 177 | 403·59 Mill. fl. | | |

als vorhanden ausgewiesen wurde, ein vielfach angewendetes Bilanzkunststück, welches eben nur dadurch ermöglicht wurde, daß eine behördliche Prüfung der Bücher niemals stattgefunden hat und es den betreffenden Verwaltungen anheimgegeben war, durch die Einbeziehung völlig uneinbringlicher Posten unter die Activen und durch andere ähnliche Mittel dem Falle des Artikels 240 des Handelsgesetzbuches künstlich auszuweichen. Die richtige Folgerung aus den angeführten Thatsachen kann eben nur die sein, daß die Regierung von der ihr durch Artikel 240, Absatz 2, eingeräumten Facultät einen Gebrauch nicht gemacht hat. Auf die Constatirung dieses Umstandes glaubte indeß der Ausschuß seine Ausführungen in Betreff dieses Punktes beschränken zu sollen, vornehmlich mit Rücksicht darauf, daß die ihm gewordene Aufgabe zunächst darin bestand, die Ursachen der Krisis zu verzeichnen und zu beurtheilen, die Praxis bei Anwendung der Artikel 240 und 242 des Handelsgesetzbuches aber zum mindesten nicht als mit den Ursachen der Entstehung der Krisis im Zusammenhange befindlich angesehen werden kann.

Noch einfacher gestaltet sich die Beantwortung der Frage, welche der betreffenden Gesellschaften nach Artikel 240 des Handelsgesetzbuches bei der Verwaltungsbehörde die Anzeige, daß sich ihr Grundcapital um die Hälfte vermindert habe, gemacht haben? Die betreffende Norm des Artikels 240 lautet bestimmt und entzieht sich jeder weiteren Interpretation: Der Vorstand einer Gesellschaft, deren letzte Bilanz den Verlust der Hälfte des Grundcapitales ausweist, muß der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen. Um so auffallender erscheint dem gegenüber die aus dem officiellen Regierungsverzeichnisse ersichtliche Thatsache, daß von den 123 Actiengesellschaften mit einem eingezahlten Actiencapitale von 315·90 Millionen, welche der Liquidation verfielen, nur zwei mit einem Actiencapitale von 10·00 Millionen im Sinne des Artikels 240 den Verlust des halben Capitales angezeigt haben. Es waren dies die am 28. Juni 1869 constituirte „Handelsgesellschaft für Forstproducte“ und die am 16. April 1872 constituirte „Oesterreichische Industrialbank“, wobei obendrein zu bemerken ist, daß die erstere den Verlust des halben Actiencapitales am 26. Jänner 1873, also ziemlich lange vor Ausbruch der Krisis, die letztere die betreffende Anzeige am 23. Mai 1873, also in demselben Monate nach Ausbruch der Krisis gemacht hat. Von den anderen 121 Actiengesellschaften in Liquidation hat keine einzige den Verlust ihres halben Actiencapitales angezeigt, und sind dieselben auch zu einer solchen Anzeige in keiner Weise verhalten worden.

In Betreff der vorgekommenen Fusionen enthält die Rubrik „Anmerkung“ der diesem Berichte beigegebenen Tabelle D die näheren Daten. Aus derselben ist ersichtlich, daß an sechs Actiengesellschaften mit einem eingezahlten Actiencapitale von 17·00 Millionen die Bewilligung zur Fusion mit anderen Actiengesellschaften ertheilt worden ist.

Die Daten zur umfassenden Beantwortung der Frage VIII gibt in übersichtlicher Weise die Tabelle D in ihrer Totalität, sowie die derselben am Schlusse beigefügten Anmerkungen vollständig an die Hand. Dabei kann jedoch eine Würdigung der Art und Weise, wie seitens der gefallenen Actiengesellschaften die Abwickelung ihrer Geschäfte durchgeführt wird, unmöglich umgangen werden. Einmal darum, weil es sich hiebei um eine Capitalssumme von sehr bedeutender Höhe handelt, weiter aber auch deßhalb, weil diese Angelegenheit mit der Frage der Entlastung und Purificirung des Geld- und Effectenmarktes seit Ausbruch der Krisis auf das Innigste zusammenhängt. Von den dem Concurse verfallenen Actiengesellschaften mit einem Gesammtcapitale von 31·33 Millionen Gulden ist abzusehen, nachdem die Abwicklung bei diesen Gegenstand gerichtlicher Procedur ist. Was aber die in Liquidation verfallenen 123, respective 177 Actiengesellschaften mit einem Gesammtcapitale von 316·79, respective 403·5 Millionen Gulden betrifft, von denen ein sehr großer Theil sich eigentlich in statu cridae befindet, so ist rücksichtlich ihrer die mit der Ausbreitung der Krisis und der Ausdehnung ihrer Dauer

zusammenhängende Thatsache zu constatiren, daß von einer Abwicklung oder auch nur von einem entsprechenden Fortschritte des Liquidationsgeschäftes auch derzeit, mehr als zwei Jahre nach Ausbruch der Krisis noch nicht die Rede sein kann. Nur eine sehr geringe Anzahl von Actiengesellschaften in Liquidation hat innerhalb dieses Zeitraumes ihr Dasein beendet, meist solche, die knapp vor Ausbruch der Krisis gegründet wurden und demnach zum Beginne einer Geschäftsthätigkeit gar nicht gelangt waren. Bei der weitaus großen Mehrzahl derselben ist das Liquidationsgeschäft auch derzeit noch „im Zuge", jedweder Controle sowohl seitens der Regierung wie seitens der Oeffentlichkeit entrückt. Erwägt man, daß seitens der in Liquidation befindlichen Actiengesellschaften im Monate August 1874 auf ein Actiencapital von 316 Millionen Gulden nur eine Quote von rund 25 Millionen als Rück- oder Abschlagszahlung hinausgegeben war, und daß seither die Gesammtsumme des in Liquidation befindlichen Actiencapitals auf 403·5 Millionen Gulden gestiegen ist, ohne daß die Quote der geleisteten Rück- oder Abschlagszahlungen sich erheblich vermehrt hätte; erwägt man weiter, daß im September 1875, also fast dritthalb Jahre nach Ausbruch der Krisis, von den Wiener Banken im ganzen erst 13 ihre Liquidation beendet hatten, während 26 sich noch im Zuge der Liquidation befanden, von denen 14 noch nicht einmal eine Abschlagszahlung geleistet hatten, dann steht man vor der vielsagenden und vielerklärenden Thatsache, daß — ganz abgesehen von der höchst precären Lage der Gläubiger der meisten jener Actiengesellschaften und von den nicht zu berechnenden Summen, mit welchen diese an der Liquidation der betreffenden Gesellschaften betheiligt sind — aus dem Titel des eingeschossenen Actiencapitales allein eine Capitalssumme von jedenfalls über 250 Millionen Gulden derzeit noch „in Schwebe" ist. Die Folgerungen, zu welchen diese Thatsache führt, werden an einer späteren Stelle dieses Berichtes ihre Berücksichtigung finden.

## Frage IX.

Cartellverträge.

Welche Actiengesellschaften mit den von ihnen gegründeten Gesellschaften Cartellverträge abgeschlossen haben, und welche Haltung die Regierung diesen Vertragsabschlüssen gegenüber angenommen hat?

## Antwort der Regierung.

„Die zwischen einzelnen Actiengesellschaften bestandenen sogenannten Cartellverträge sind in der Rubrik „Anmerkungen" des Verzeichnisses sub 1 ersichtlich gemacht. Insofern durch solche Cartellverträge eine Umgehung des in dem Regulativ vom 1. März 1872 ausgesprochenen Verbotes der Emission neuer Actien vor voller Einzahlung der alten oder der Emission von nicht voll eingezahlten Actien bei Bank- und Creditinstituten beabsichtigt wurde, ist von Seite der Regierung dieser Absicht dadurch entgegengetreten worden, daß den auf solche Weise emittirten Actien die Notirung an den öffentlichen Börsen stets unbedingt verweigert wurde."

---

Das Capitel der Cartelle gehört, wenn auch nicht zu den unmittelbar veranlassenden Momenten, so doch zu jenen Detailursachen, welche die Krisis des Jahres 1873 herbeiführten, und bildet eine der bezeichnendsten Episoden in der Vorgeschichte jener Krisis. Die Praxis der Cartelle war zunächst eine allerdings nicht beabsichtigte Folge jenes Regulativs vom 1. März 1872, dessen Bestimmungen von diesem Zeitpunkte an in Betreff der Neugründungen überhaupt und speciell in Betreff der Ausgabe von sogenannten jungen Actien

zunächst für die ständige Vereinscommission bei der Entscheidung über die eingelaufenen Concessionsbewerbungen maßgebend sein sollten *).

Der üblen Gepflogenheit entsprechend und zum Theile wohl auch aus dem Grunde, weil man es da nicht mit einer gesetzlichen, sondern mit einer, wenn auch sachlich noch so berechtigten, doch immerhin einseitig administrativen Verfügung zu thun hatte, wurden die Bestimmungen dieses Regulativs, an welches die concessionirende Behörde sich allerdings hielt, doch in der Praxis rücksichtslos umgangen und, wie hier nebenbei bemerkt werden soll, wurde der eigentliche Zweck, die Ueberspeculation einzudämmen und das Gründungstempo zu mäßigen, dadurch entschieden in keiner Weise erreicht. Das führte etliche Monate später, im Juni 1872, zu einer Weisung seitens der Regierung an die bei den Creditinstituten bestellten Regierungscommissäre, durch welche denselben unter Anderem auch aufgetragen wurde, daß die Emission neuer Actien vor erfolgter voller Einzahlung der Actien früherer Emission ausnahmslos unstatthaft sei, auch dann, wenn die neue Emission der Actien innerhalb des statutenmäßigen Grundcapitals beabsichtigt werden sollte.

Aus dieser Sachlage heraus wuchs die Idee der Cartelle. Bestehende Banken erwarben für bares Geld Concessionen aus früheren Perioden zur Gründung von Actiengesellschaften mit nur 40 Percent Einzahlung auf das Nominalcapital, constituirten in gewohnter Weise die neuen Institute, wiesen in gewohnter Weise die geleistete Einzahlung nach, und schlossen in den verschiedensten, meist höchst unbestimmten und elastischen Formen sogenannte Cartelle zu gegenseitiger Participation an den entrirten Geschäften mit den so neu gegründeten Instituten. Der Reihe nach — die Aera der Cartelle fällt erst in das zweite Semester 1872 — wurden, wie aus der, diesem Berichte beigegebenen Tabelle E ersichtlich ist, acht solche Cartellverhältnisse abgeschlossen, wobei noch zu erwähnen kommt, daß überdies drei Institute, welche den Boden in dieser Richtung auf cisleithanischem Gebiete nicht bequem genug fanden, die Cartellthätigkeit nach Pest verlegten, respective dort, wo ein Regulativ ähnlich dem diesseitigen nicht bestand, eigens Institute zum Zwecke der Cartellirung gründeten. Selbstverständlich wurden die neuen Cartellactien, in welchen man allgemein nur „junge Actien" der gründenden sogenannten Mutterinstitute erblickte, sämmtlich mit großem Aufgelde an die Börse gebracht, einem Aufgelde, welches zwischen 30 bis 100 fl. per Actie schwankte.

Diesen Vorgängen gegenüber erfolgte seitens der Regierung keine präventive Vorkehrung; repressiv aber ging sie von Fall zu Fall, wie sich auch

---

*) Ueber den Inhalt dieses Regulativs ist in officiöser Weise folgende Mittheilung in die Oeffentlichkeit gelangt:

„Das ständige Comité in Vereinsangelegenheiten ist angewiesen worden, bei der Prüfung und Genehmigung der Statuten für Actienunternehmungen nachstehende Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen:

1. Die Emission neuer Actien vor erfolgter Volleinzahlung der Actien früherer Emission ist ausnahmslos unstatthaft und ist jede wie immer geartete Umgehung dieses Verbotes hintanzuhalten.

2. Bei jeder Art von Creditinstituten wird nur die Emission von volleingezahlten Actien, lautend auf mindestens 200 Gulden zugelassen. Die Actien dürfen zur Verhütung von Umgehungen nicht in Actienantheile zerlegt werden.

3. Bei Actiengesellschaften zu industriellen Zwecken (auch Eisenbahnen und Versicherungsgesellschaften) werden zugelassen:

a) Actien, auf 200 fl. lautend, mit 40percentiger Einzahlung;

b) Actien, auf 100 fl. lautend, mit Volleinzahlung.

Es ist in allen drei Fällen (1—3) kein Unterschied zwischen Actien auf Namen und solchen auf Ueberbringer zu machen.

4. In den Fällen sub 3 bleibt es dem Vereinscomité überlassen, unter Berücksichtigung der Höhe des Grundcapitals, des Umfanges und Ortes des Geschäftsbetriebes, dann der Art der Unternehmung u. s. w. Ausnahmen zuzugestehen, und zwar sowohl in Bezug auf den Nominalbetrag der Actien, als auch auf die Höhe der Einzahlung.

Im Falle der Gestattung einer solchen Ausnahme werden jedoch die Actien der betreffenden Unternehmung zur Notirung an der Börse nicht zugelassen werden."

aus der auf die vorliegende Frage ertheilten Antwort ergibt, mit dem Verbote der Börsennotirung für die auf solche Weise entstandenen, nicht volleingezahlten Actien (mit alleiniger Ausnahme derjenigen, bei welchen sowohl diese Cartellactien, als auch die Actien des Mutterinstitutes voll eingezahlt waren) vor. Der Standpunkt, auf welchen die Regierung bei diesem Verbote sich stellte, war der, daß sie in den abgeschlossenen Cartellverträgen eine Umgehung der von ihr in dem erwähnten Regulativ aufgestellten Normen erblickte, und dieser Standpunkt wurde von ihr auch consequent festgehalten. In materieller Beziehung konnte diesem Standpunkte, da einmal gesetzliche Normen für die Ertheilung von Concessionen überhaupt nicht bestanden, die Berechtigung nicht abgesprochen werden, vielmehr könnte die Behauptung ausgesprochen werden, daß die Regierung, indem sie sich auf diesen Standpunkt stellte, einer weiteren Ausdehnung solcher Cartellverträge und einem weiteren Ueberwuchern der diesen Cartellverträgen zu Grunde gelegenen speculativen Motive allerdings Einhalt geboten hat. Dafür aber, daß diese Cartellverträge in dem Ensemble jener Momente, welche die Krisis vorbereiteten, mit eine Rolle gespielt haben, dafür spricht auch das Schicksal, von welchem die jungen Cartellinstitute fast ausnahmslos ereilt wurden. Von den jungen Cartellbanken sind sechs der Liquidation verfallen, und auch die siebente, welche keinen Moment lang aufrecht war, mußte in ein sogenanntes Fusionsverhältniß zu dem Mutterinstitute gebracht werden. Auch von den 7 cartellirenden Mutterinstituten sind seither 5 der Liquidation, 1 dem Concurse verfallen, während die siebente allerdings im Momente scheinbar noch aufrecht ist. Die Cartelle, als einer der Motoren der Ueberspeculation, haben sich gerächt, sowohl an den Actionären der cartellirenden Mutterinstitute, wie an jenen der cartellirten Tochterinstitute.

## Frage X.

Ausgabe von Interimsscheinen vor 40percentiger Einzahlung.

In welchen Fällen vor geleisteter 40percentiger Einzahlung Interimsscheine au porteur ausgegeben wurden?

## Antwort der Regierung.

„Die Fälle, in welchen die Staatsverwaltung von dem ihr nach Art. 249 H. G. B., beziehungsweise 35 des Einführungsgesetzes zum H. G. B. vorbehaltenen Rechte zur Gestattung der Ausgabe von Interimsscheinen auf Inhaber, vor geleisteter 40percentiger Einzahlung Gebrauch gemacht hat, sind aus der Rubrik „Nominalbetrag der Actien und Einzahlung" im Zusammenhange mit der Rubrik „Zur Constituirung erforderlich" in dem mehr erwähnten Verzeichnisse zu entnehmen."

---

Aus dem vorgelegten Verzeichnisse gewann das Subcomité die Ueberzeugung, daß der Fälle, in welchen vor geleisteter 40percentiger Einzahlung die Ausgabe von Interimsscheinen au porteur gestattet wurde, nur äußerst wenige waren, und daß diese Gestattung auch nur bei kleinen Industrieunternehmungen mit sehr mäßigem Capitale erfolgte. Ein etwas größerer Gebrauch wurde von diesem Gestattungsrechte bei der Ausgabe von Namen-Actien gemacht. Auch diese Fälle von relativ sehr geringer Anzahl betrafen nur kleinere Industrie-Unternehmungen mit mäßigem Actiencapitale, und gehören diese Fälle überdies der Periode vor 1872 an. Fragt man nach den Ursachen der Krisis, so wird man zum mindesten in dieser Richtung keine derselben zu suchen haben, ja es kann geradezu constatirt werden, daß die Ausdehnung, welche seitens der Regierung dem ihr nach Artikel 249 H. G. B. vorbehaltenen Rechte gegeben wurde, weder zur Herbeiführung noch zum Umfange der Krisis irgend etwas beigetragen hat. Es soll hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß namentlich in dem Zeitraume von der Erlassung des früher erwähnten Regulativs, ddo. 1. März 1872 bis zum Ausbruche der

Krisis, die in diesem Regulativ aufgestellten Normen, namentlich die Norm des Punktes 3 desselben bei Ertheilung der Concessionen strenge eingehalten wurde und daß von da ab der Grundsatz möglichst voller Einzahlung der Actien, namentlich für Banken, in immer ausgiebigerem Maße zum Durchbruche und zur Anwendung gekommen ist. Der Umstand, daß gleichwohl der zähmende Einfluß dieser Norm in Bezug auf das Tempo der Concessionswerbungen, sowie der Gründungen in der Praxis ausgeblieben ist, vermöchte weder die sachliche Berechtigung der verfügten Maßregeln zu beeinträchtigen, noch auch begründete Zweifel an der systematischen Durchführung derselben aufkommen zu lassen, vielmehr könnte man zu der Annahme verleitet werden, daß der speculative Drang, welcher namentlich und gerade im Jahre 1872 seinen Höhepunkt erreicht hatte, ohne diese Maßregeln noch weit excessivere Formen angenommen hätte, als es thatsächlich der Fall war.

Die Gründung von Actien-Zuckerfabriken mit kleinem Actiencapitale.

Hier, wo von der Ausgabe der Titres neuer Actiengesellschaften vor geleisteter 40percentiger Einzahlung die Rede ist, dürfte übrigens der richtige Ort sein, um einer Erscheinung zu gedenken, welche, obgleich dem eigentlichen Tummelplatze der Speculation räumlich entrückt, gleichwohl mit den Verirrungen auf dem Gebiete des Associationswesens innig zusammenhängt und eine bezeichnende Illustration zum Capitel dieser Verirrungen bietet. Es ist dies die massenhafte Gründung von Zuckerfabriken auf Actien namentlich in den slavischen Gegenden von Böhmen und Mähren. Die Bewegung auf diesem Gebiete nahm im wesentlichen im Jahre 1869 ihren Anfang. Der Reihe nach wurden zur Gründung von Zuckerfabriken auf Actien Concessionen ertheilt, und zwar im Jahre 1869 12, im Jahre 1870 25, im Jahre 1871 31, zusammen also in den genannten drei Jahren nicht weniger als 68. Offenbar in Folge der trübseligen Erfahrungen, welche die Gründer und Theilhaber dieser industriellen Actiengesellschaften sofort nach dem Inslebentreten der letzteren gemacht hatten, brachen die Bewerbungen um solche Concessionen, respective um Gründung von Actienzuckerfabriken mit dem Jahre 1872 plötzlich ab. Welches Schicksal die so gegründeten Unternehmungen ereilt hat, darüber gibt sowohl die große Zahl der seither dem Concurse oder der Liquidation verfallenen (siehe Tabelle D), als auch die anderweitig feststehende Thatsache Aufschluß, daß die Zahl derjenigen dieser Unternehmungen, welche im Wege des executiven Verkaufes mitunter zu Spottpreisen den Besitzer wechseln, auch derzeit noch fortwährend im Steigen begriffen ist. Relativ, das heißt im Vergleiche mit der großen Gesammtsumme, welche seit 1869 zu Zwecken der Capitalsassociation in Oesterreich in Anspruch genommen wurde, spielt das in Actienzuckerfabriken investirte Capital allerdings keine bedeutsame Rolle, soweit es sich eben, wie gesagt, um den großen Geldmarkt handelt. Auch ist es richtig, daß die Actien dieser Gesellschaften der überwiegenden Mehrzahl nach auf Namen lauteten, wodurch die Uebertragbarkeit des angerichteten Unheils immerhin ein wenig gemildert wurde. Gleichwohl steht indeß die Thatsache fest, und hierin dürfte man zunächst die Ursache des Zusammenbruches der betreffenden Unternehmungen zu suchen haben, daß diese Unternehmungen fast durchgehends mit dem schweren Geburtsfehler des mangelnden Anlagecapitales ins Leben traten, und daß die Mittel, über welche dieselben verfügten, in geradezu schreiendem Mißverhältnisse standen zum Capitalsbedarfe, welchen der Betrieb von Zuckerfabriken auch geringeren Umfanges notorisch erfordert.

Das Nominalcapital dieser Actienzuckerfabriken schwankte im Durchschnitte zwischen 200.000 und 300.000 fl. Zur Constituirung aber war in der Regel nur ein minimaler Bruchtheil dieses Capitales erforderlich. So war beispielsweise eine ganze Reihe solcher Zuckerfabriken bei einem nominellen Actiencapitale von 200.000 fl. mit einer Einzahlungssumme von nur 10.000 bis 12.000 fl. ins Leben getreten, ja das Verzeichniß führt unter P. N. 276 sogar den Fall der Gründung einer Zuckerfabrik mit einem Nominalcapitale von 120.000 fl. auf, bei welcher zur Constituirung der Gesellschaft nur die Bagatelle von 7200 fl. erforderlich war.

Unter solchen Umständen waren diese Unternehmungen in der Regel gleich von der Geburt an auf den Credit zur Anschaffung selbst der allernothwendigsten Betriebsutensilien — von Materialvorräthen, Löhnen u. s. w. gar nicht zu sprechen — angewiesen. Anfangs wurden solche Credite in größerem oder geringerem Umfange ihnen seitens der nationalen Creditinstitute auch zugewendet, in dem Augenblicke aber, in welchem diese Quelle zu fließen aufhörte, war auch der Untergang dieser Actienunternehmungen entschieden. Die Bedeutung dieser Erscheinung kann nicht unterschätzt werden, wenn man sich gegenwärtig hält, daß die so entstandenen Capitalsverluste sich meist auf dem flachen Lande in weiter Entfernung von den Centren des Geldverkehres ganz hauptsächlich auf die Classe kleiner Landwirthe und Gewerbsleute vertheilten, welche auf solche Weise oft um den letzten schwer erworbenen Sparpfennig gebracht wurden. Es liegt hierin ein Fingerzeig nach doppelter Richtung hin. Einmal in der Richtung, daß durch diese Erscheinung der Nachweis erbracht wird, wie eben der speculative Associationsdrang bis nach den Peripherien des Reiches hinaus seine Aeste trieb, demnach keineswegs eine Specialität der großen Reichshauptstadt oder auch nur der Landeshauptstädte gebildet hat. Weiter aber auch in der Richtung, daß dadurch die Wahrnehmung aufs Neue nahegelegt wird, wie wenig die Associationsform sich für alle Zweige des geschäftlichen Verkehres und Betriebes eignet, und wie die Associationsform der Actiengesellschaften nur mit Vorsicht namentlich dort zur Anwendung gebracht werden soll, wo es vornehmlich auf die Energie und persönliche Thatkraft des Unternehmers, namentlich bei nur sehr mäßigem Actiencapitale ankommt.

## Frage XI.

Cassenscheine, Pfandbriefe, Obligationen.

Welche der bestandenen Actiengesellschaften das Recht zur Ausgabe von verzinslichen Cassenscheinen besaßen, wie dieses Recht normirt war und wie die diesfällige Controle seitens der landesfürstlichen Commissäre geübt wurde?

## Frage XII.

Welche der bestandenen Actiengesellschaften das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen besaßen und wie die diesfällige Controle seitens der landesfürstlichen Commissäre ausgeübt wurde?

## Antwort der Regierung.

„Diese Fragen beantworten sich aus den betreffenden zwei Rubriken des Verzeichnisses, in welchen, der Vollständigkeit und des Zusammenhanges wegen, auch die allfälligen Berechtigungen einzelner Gesellschaften zur Ausgabe von Einlagsbücheln, dann von Schuldverschreibungen (Obligationen), und der Umfang dieser Berechtigungen in seinen wesentlichsten Bestimmungen ersichtlich gemacht geworden ist.

Was die von Seite der landesfürstlichen Commissäre geübte staatliche Controle betrifft, so bestand dieselbe in der Ueberwachung der Einhaltung der bezüglich der fraglichen Berechtigung in den Statuten enthaltenen Bestimmungen. Belangend insbesondere die Ueberwachung der Ausgabe von Pfandbriefen und von auf Inhaber lautenden Theilschuldverschreibungen, so wird die bezügliche Controle seit der Wirksamkeit der Gesetze vom 24. April 1875, R. G. Bl. Z. 48 und 49, nach Maßgabe dieser Gesetze ausgeübt."

---

Auch hier, wie bei mehreren der vorausgegangenen Fragen war der Ausschuß genöthigt, das zerstreute Material des vorgelegten Verzeichnisses über-

sichtlich zu gruppiren. Die diesem Berichte beigegebene Tabelle F enthält die diesfalls in Betracht kommenden authentischen Daten. Es geht aus der Tabelle F hervor, daß in den Jahren 1867 bis Ende April 1874 an 150 Institute das Recht zur Ausgabe von Cassenscheinen, an 223 Actiengesellschaften das Recht zur Ausgabe von Obligationen und an 26 Institute das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen ertheilt wurde. In allen drei Richtungen entfällt das Gros der genannten Ziffern auf das Jahr 1872 und die ersten vier Monate des Jahres 1873.

Allem zuvor kann rücksichtlich dieser Punkte die Constatirung der Thatsache nicht umgangen werden, daß im Allgemeinen bei Ertheilung dieser Concessionen respective Berechtigungen ein bestimmtes System nirgends ersichtlich ist, principielle Gesichtspunkte niemals festgehalten wurden. Es steht dies auch mit der oben angeführten Antwort in vollem Einklange. Dort heißt es, daß die seitens der landesfürstlichen Commissäre geübte staatliche Controle „in der Ueberwachung der Einhaltung der bezüglich dieser Berechtigung in den Statuten enthaltenen Bestimmungen“ bestand. Die in den Statuten enthaltenen Bestimmungen aber waren eben in keiner Weise der Ausfluß eines festen Systems oder fixer gesetzlicher Normen, sondern vielmehr das Ergebniß, des nach Zeit und Fall wechselnden Dafürhaltens der sogenannten „ständigen Vereinscommission“, respective der jeweiligen Regierung. Dabei soll immerhin nicht unerwähnt bleiben, daß, wie dies auch schon von der Regierungsbank aus in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1873 betont worden ist, in der zweiten Hälfte der in Rede stehenden mehrjährigen Periode allgemeine Restrictionen, wenn auch nicht in Betreff der Zahl der ertheilten Berechtigungen, so doch in Bezug auf den Umfang und das Ausmaß dieser Berechtigung eingetreten sind, Restrictionen in dem Sinne, daß die Befugniß zur Ausgabe von Cassenscheinen ohne jede Grenze und ohne jede Rücksicht auf die Höhe des Actiencapitales immer seltener, die Berechtigungen zur Ausgabe von Cassenscheinen in der doppelten Höhe des Actiencapitals immer mehr zur Regel, Berechtigungen darüber hinaus immer mehr zur Ausnahme wurden.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigt wohl eine noch nähere Ausführung, zunächst in Betreff der Cassenscheine.

Cassenscheine.

Im Laufe des Jahres 1867 wurden im Ganzen vier Concessionen zur Ausgabe von Cassenscheinen ertheilt. Das Ausmaß in Bezug auf die Höhe schwankte zwischen dem ein- und dem fünffachen Actiencapitale. Hiebei ist zu bemerken, daß sämmtliche Cassenscheine damals noch auf Namen ausgestellt wurden.

Im Jahre 1868 wurden im Ganzen sieben Concessionen zur Ausgabe von Cassenscheinen ertheilt. Nur noch in Einem dieser Fälle hatten die Kassenscheine noch auf Namen zu lauten, in allen übrigen Fällen lauteten sie bereits au porteur. In zwei von diesen Fällen lautete die Berechtigung auf die zweifache Höhe des Actiencapitales, in den anderen Fällen lautete die Concession auf die Ausgabe von Cassenscheinen schlechtweg, oder es waren daran Bedingungen geknüpft, wie zum Beispiel nicht unter 50 fl. oder nicht unter 100 fl., bestimmte Verfallszeit oder Kündigungsfristen, jedoch ohne jede Grenze in Bezug auf die Höhe. Hieher gehören in dem vorliegenden Verzeichnisse die P. N. 34, 36, 42, 45 u. s. w., wobei das Detail nicht ohne Interesse ist, daß zum Beispiel bei P. N. 34 bei einem Actienkapitale von nur 200.000 fl. Cassenscheine ohne jede Grenze in Bezug auf die Höhe ausgegeben werden durften.

Im Jahre 1869 lauteten von den 21 ertheilten Concessionen: eine auf die Höhe des einfachen, eine auf die Höhe des zweifachen Actiencapitales, 19 aber entweder auf Cassenscheine schlechtweg, oder auf Kassenscheine mit bloßer Beschränkung auf die Kündigungsfrist oder den Nennwerth, jedoch gleichfalls ohne jede Grenze in Bezug auf die Höhe. Mehrere dieser 19 hatten überdies auch das Recht, Gelder gegen Einlagsbüchel entgegenzunehmen. Auch hier kam (P. N. 158) ein Fall vor, in welchem einer Provinzialbank mit einem

Actiencapitale von nur 400.000 fl. die Berechtigung zur Ausgabe von Cassenscheinen ohne jede Grenze ertheilt wurde.

Im Jahre 1870 wurden überhaupt nur 6 Concessionen, meist gleichzeitig mit der Berechtigung zur Annahme von Geldern gegen Einlagsbüchel ertheilt. Es hängt diese geringe Zahl damit zusammen, daß in diesem Jahre überhaupt Banken nur in geringerer Zahl zur Concession gelangten, und der Schwerpunkt in der Ertheilung von Concessionen für Industriegesellschaften lag. Von jenen sechs Concessionen lauteten zwei auf das einfache, zwei auf das zweifache, eine auf das vierfache Actiencapital, während eine (ertheilt an eine Bodencreditgesellschaft) die Berechtigung zur Ausgabe von Cassenscheinen ohne jede Grenze normirte.

Im Jahre 1871 wurden 24 Concessionen, meist gleichzeitig mit der Berechtigung zur Annahme verzinslicher Gelder gegen Einlagsbüchel, ertheilt. Hier lauten schon 16 Concessionen auf die Höhe des einfachen, sechs auf die Höhe des zweifachen Actiencapitals, nur eine auf die Höhe des fünffachen Capitals und nur eine zur Ausgabe ohne Rücksicht auf das Actiencapital, also ohne jede Grenze. Eine principielle Norm wurde demnach auch in diesem Jahre noch nicht festgehalten und auch die Thatsache verdient Erwähnung, daß in diesem Jahre an eine Bau- und Immobilienbank in einer Provinzialhauptstadt die Berechtigung zur Annahme verzinslicher Depositen gegen Einlagsbüchel, sowie zur Ausgabe von Obligationen, beide zusammen in der Höhe des einfachen Actiencapitals, ertheilt wurde. (P. N. 431.)

Das Jahr 1872 weist im Ganzen 73 Concessionen zur Ausgabe von Cassenscheinen auf. Davon entfallen 72 an Banken, eine an eine Baugesellschaft. Mit Rücksicht auf die Zahl der in diesem Jahre überhaupt concessionirten Banken ist die Erscheinung erwähnenswerth, daß fast an jede der concessionirten Banken das Recht zur Ausgabe von Cassenscheinen und an nicht wenige derselben zugleich auch die Berechtigung zur gleichzeitigen Annahme verzinslicher Gelder gegen Einlagsbüchel ertheilt wurde. Was die Höhe dieser letzten Berechtigung betrifft, so wurde als Maximum das dreifache Actiencapital und auch das nur in einem Falle gewährt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, nämlich in 50, war die Befugniß auf die zweifache Höhe des Actiencapitals beschränkt, in 18 Fällen lautete die Concession auf die Höhe des einfachen Actiencapitals.

Im Jahre 1873 endlich (bis Ende April) wurden 15 Concessionen ertheilt, wovon 14 an Banken, also wiederum an fast alle überhaupt zur Concession gelangten Banken, und eine an eine Industriegesellschaft. Davon lauteten sieben auf die zweifache, acht auf die einfache Höhe des Actiencapitals.

Diese Daten dürfen wohl immerhin als Beleg für die früher ausgesprochene Anschauung gelten, daß das System, nach welchem bei Ertheilung der Berechtigung zur Ausgabe von verzinslichen Cassenscheinen vorgegangen wurde, feste, einheitliche Gesichtspunkte nicht aufzuweisen vermag.

Obligationen.

Betreffend die Berechtigung zur Ausgabe von Obligationen, so spricht die Ziffer von 223 Concessionen wohl dafür, daß seitens der Staatsverwaltung in dieser Richtung von der ihr zustehenden Facultät ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht worden ist, wobei allerdings schon vorweg die Bemerkung nicht unterbleiben kann, daß während die Berechtigung zur Ausgabe von Cassenscheinen fast von jeder mit derselben bedachten Actiengesellschaft thatsächlich benützt wurde, insofern diese Gesellschaften überhaupt zustande gekommen sind, von der Befugniß zur Ausgabe von Obligationen nur in relativ sehr geringem Umfange ein factischer Gebrauch gemacht worden ist. Es gilt diese Bemerkung naturgemäß nicht von den Obligationen der Eisenbahngesellschaften, welche letztere selbstverständlich von der Befugniß vollen Gebrauch gemacht haben; wohl aber gilt sie fast durchgehends von den Banken und zum nicht geringen Theile auch von den Industriegesellschaften. Der Zusammenhang zwischen der Bewerbung um die Befugniß zur Ausgabe von Obligationen und der gesteigerten speculativen Bewegung der Periode von 1871 angefangen

wird durch die Thatsache ausreichend erhärtet, daß von den diesfalls ertheilten 223 Concessionen nur 51 auf die vier Jahre vor 1871, dagegen 172, also mehr als das Dreifache, auf die 2⅓jährige Periode von 1871 an entfallen. Die Ausgabe von Obligationen sollte eben eines der die Capitalsbeschaffung erleichternden Mittel sein; dabei aber wurde der praktische Gesichtspunkt völlig übersehen, daß namentlich bei Banken und zum Theile auch bei Industriegesellschaften dem allfälligen Abnehmer solcher Obligationen jede materielle Sicherstellung fehlte, und daß jene Quote des flüssigen Capitals, welches eine sichere Rente dem schwankenden Erträgnisse und dem Risico einer Actie vorzog, es nicht nöthig hatte, sich den Obligationen einer, gewagte Creditgeschäfte betreibenden Bank zuzuwenden in einer Zeit, in welcher die weitaus sichereren und zumeist auch staatliche Garantie genießenden Prioritätsobligationen der Eisenbahnen oder die Pfandbriefe accreditirter Hypothekarinstitute ihm zur Verfügung standen. Wer sich den wechselnden Chancen unmittelbarer Theilhaberschaft an einem Actienunternehmen nicht aussetzen mochte, der hatte nicht nöthig, sich den zweifelhaften Obligationen von Industriegesellschaften, namentlich aber von Bankinstituten zuzuwenden, zumal selbst den von gut fundirten Industriegesellschaften ausgegebenen Obligationen in der Regel jede grundbücherliche Sicherstellung fehlte, ein Mangel, welcher bedauerlicherweise auch derzeit noch besteht.

In der That ist, wie erwähnt, von der Befugniß zur Ausgabe von Obligationen nur ein äußerst bescheidener Gebrauch gemacht worden und die mit dieser Befugniß ausgestatteten Banken wagten, trotzdem die Kritik bei Erwerbung der im Uebermaße producirten mobilen Werthe notorisch so gut wie aufgehört hatte, denn doch kaum den Versuch mit der Ausgabe solcher Obligationen hervorzutreten. Wenn nun aber auch mit Rücksicht darauf, daß in der Ausgabe von Obligationen im Allgemeinen (von dem Schicksale der staatlich nicht garantirten Obligationen gewisser Eisenbahngesellschaften hier vorläufig abgesehen) eine der unmittelbaren Ursachen der hereingebrochenen Krisis in keinem Falle erblickt werden kann, so dürfte es zur Ergänzung des statistischen Materials in dieser Richtung denn doch nicht ganz ohne Interesse sein, einzelne Momente hier noch zu constatiren:

Der erste Fall der Ertheilung des Befugnisses zur Ausgabe von Obligationen an eine Bank fällt in das Jahr 1868. (P. N. 36 des Verzeichnisses der Regierung.) In demselben Jahre wurde noch an eine locale Transportunternehmung in Wien (P. N. 31), sowie an eine hervorragende Eisenbahnunternehmung (P. N. 53) das Recht zur Ausgabe von Obligationen ohne jede Beschränkung bezüglich der Höhe ertheilt. Im Jahre 1869 wuchs die Zahl der mit dieser Befugniß ausgestatteten Bankinstitute ansehnlich; Fälle, in welchen eine Beschränkung in Bezug auf die Höhe der auszugebenden Obligationen nicht ausgesprochen war, kamen allerdings auch da noch vor, allein bei der Mehrzahl von den in diesem Jahre ertheilten 32 Befugnissen, beschränkte sich die letztere rücksichtlich der Höhe auf das halbe oder einfache Actiencapital. Von den 30 Befugnissen, welche im Jahre 1871 ausgesprochen wurden, und von welchen 6 an Eisenbahngesellschaften, 7 an Banken, 8 an Industrieunternehmungen, 6 an Bergbaugesellschaften, 3 an Baugesellschaften ertheilt wurden, lautete keine mehr auf eine unbegrenzte Höhe und es erscheint das einfache Actiencapital als die Maximalgrenze für die Ausübung des ertheilten Befugnisses, ein Maximum, welches fortan und gerade während der unmittelbaren Periode vor Ausbruch der Krisis, als die größte Anzahl solcher Befugnisse ertheilt wurde, ziemlich consequent festgehalten wurde. Die Erscheinung allerdings kann nicht übersehen werden, daß *in nur zu vielen Fällen an Bankinstitute neben dem Rechte zur Ausgabe verzinslicher Cassenscheine auch noch die Befugniß zur Ausgabe von Obligationen ertheilt wurde.* Zur Exemplification sei hier auf P. N. 667 vom Jahre 1872 hingewiesen, in welchem Falle einer (bald nach Ausbruch der Krisis in Liquidation verfallenen) Bank von der Kategorie der *Makler*-

banken bei einem Actiencapitale von 5,000.000 fl. neben dem Rechte zur Ausgabe von Cassenscheinen in der doppelten Höhe des Actiencapitals, also von 10,000.000 fl., auch das Recht zur Ausgabe von Obligationen in der einfachen Höhe des Actiencapitals, also von 5,000.000 fl. ertheilt worden war, so daß diese Bank — und sie war nicht die einzige, von der Aehnliches gilt — in der Lage gewesen wäre, vorweg und ohne Inanspruchnahme anderweitiger Creditquellen, Verbindlichkeiten in der Höhe von 15,000.000 fl. bei einem Actiencapitale von nur 5,000.000 fl. einzugehen.

Pfandbriefe.

Endlich wäre auch noch den Concessionen zur Ausgabe von Pfandbriefen eine kurze Ausführung zu widmen. Deren Zahl beläuft sich während der ganzen Periode auf 26, von welchen 18 auf die Periode von 1871 angefangen entfallen. Hier war in den meisten Fällen jene Norm maßgebend, welche bei der Concessionirung der „Oesterreichischen Hypothekenbank“ am 10. Jänner 1868 (P. N. 27 des Verzeichnisses) aufgestellt wurde, die Norm nämlich, daß das betreffende Institut berechtigt war, Pfandbriefe auf Inhaber oder auf Namen, verlosbar, oder auf bestimmte Rückzahlungstermine gestellt, auszugeben, deren Gesammtsumme zusammen mit der allfällig gleichzeitigen Ausgabe von Obligationen durch Hypothekarforderungen in gleicher Höhe gedeckt sein mußten und den zwanzigfachen Betrag des jeweilig eingezahlten Actiencapitals nicht überschreiten durften, zugleich mit der Berechtigung, anticipando Pfandbriefe für 1,000.000 fl. auf später zu erwerbende Hypotheken gegen dem auszugeben, daß ein dem Nominalbetrage dieser Pfandbriefe gleichkommender Betrag entweder in Barem oder in Effecten mit der speciellen Widmung für die Deckung dieser Pfandbriefe in der Casse der Gesellschaft hinterlegt sein mußte. Ueber die zwanzigfache Höhe des Actiencapitals hinaus wurde eine Concession nicht ertheilt, wohl aber in manchen Fällen nur bis zur Höhe des zehn- oder fünffachen Actiencapitals. Wie es kam, daß die Befugniß zur Ausgabe von Pfandbriefen nicht auf Hypothekenbanken beschränkt wurde, und daß beispielsweise einem, wesentlich andere Zwecke verfolgenden Bankinstitute von der Kategorie der Maklerbanken (P. N. 632 des Verzeichnisses) bei einem Actiencapitale von 3,000.000 fl., außer der Berechtigung zur Ausgabe von Einlagsbücheln und Cassenscheinen bis zum doppelten Betrage des eingezahlten Actiencapitals, auch noch das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen bis zum fünffachen Betrage des eingezahlten Actiencapitals, somit die Befugniß zur Ausgabe von Schuldtitres in der Höhe von 21,000.000 fl. bei einem Actiencapitale von nur 3,000.000 fl. ertheilt wurde, dafür fehlt in dem vorgelegten Verzeichnisse jede Erklärung. Auch der Umstand verdient nebenbei erwähnt zu werden, daß ein nicht geringer Theil der mit dem Rechte zur Ausgabe von Pfandbriefen ausgestatteten Institute zugleich auch das Recht der Ausgabe von Cassenscheinen besaßen und ausübten, ja vermöge ihrer Statuten in keiner Weise daran gehindert waren, die Geschäfte von Credit-Mobilier-Instituten zu betreiben, und daß sie diese letzteren Geschäfte auch wirklich gleichzeitig betrieben haben.

Ueber die Art, wie die Ausgabe von Pfandbriefen, und ganz besonders die derselben zu Grunde gelegte Werthschätzung der hypothecirten Objecte, seitens der Regierung controlirt wurde, fehlt in der von der Regierung auf die Frage XII ertheilten Antwort jede Aufklärung und der Ausschuß war demnach nicht in der Lage, diesfalls zu einem Urtheile zu gelangen.

Specielles über die Ausgabe und den Umlauf von Cassenscheinen.

Eine etwas weiter gehende Untersuchung erschien dem Ausschusse in Bezug auf die wichtige Frage des Rechtes zur Ausgabe verzinslicher Cassenscheine, sowie des Umfanges, in welchem von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde, hier noch am Platze zu sein. Unter den Factoren, auf welche, wenn auch nicht gerade die unmittelbare Herbeiführung der Krisis, so doch innerhalb gewisser Grenzen die Ausdehnung und die Vehemenz derselben zurückzuführen ist, hat die Ausgabe verzinslicher Cassenscheine eine bedeutende

Rolle gespielt, und drastischer als auf diesem hat sich kaum auf irgend einem anderen Gebiete die Nothwendigkeit zweckentsprechender Reformen herausgestellt. Neben dem bereits früher erwähnten Umstande, daß bei Ertheilung des Rechtes zur Ausgabe verzinslicher Cassenscheine, weder in Bezug auf die Grenze der Ausübung dieses Rechtes, noch auch in Bezug auf die Auswahl Derjenigen, welchen dieses Recht ertheilt wurde, ein bestimmtes Princip, ein festes System bestanden hat, kommt hier zunächst auch die Thatsache in Betracht, daß die Capitalssumme, welche vermittelst der, eine Specialität österreichischer Creditverhältnisse bildenden und erst im Jahre 1860 ins Leben gerufenen Ausgabe von verzinslichen Cassenanweisungen und Annahme von Depositengeldern gegen Einlagsbüchel den betreffenden Instituten zufloß, eine von Jahr zu Jahr steigende war. Die diesem Berichte beigegebene Tabelle C veranschaulicht bei dem Posten „Cassascheine und Geldeinlagen" diese höchst bedeutsame Progression. Von 77·13 Millionen im Jahre 1870 stieg diese Summe auf 105·30 Millionen Ende 1871, auf 142·67 Millionen Ende 1872 und hatte dieselbe Ende April 1873 bei Ausbruch der Krisis die Höhe von etwa 180 Millionen Gulden erreicht*). (Zur Vermeidung von Irrthümern sei übrigens hier bemerkt, daß hierbei selbstverständlich von den Geldeinlagen bei den österreichischen Sparcassen, also namentlich auch von den, Ende 1872 über 87 Millionen betragenden Geldeinlagen bei der „Ersten österreichischen Sparcasse in Wien" völlig abgesehen ist.) Mit der Summe von 180 Millionen hatte dieser Geschäftszweig der Banken seinen Zenith erreicht. Der Ausbruch der Krisis veränderte diese Sachlage ganz gewaltig und ihre Wirkungen auf diesem Gebiete werden durch folgende Ziffern illustrirt:

Bewegung der Cassenschein-Einlagen:

| | In Wien: | | In den Provinzen: | | Zusammen: |
|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Banken | Cassascheine | Zahl der Banken | Cassascheine | Cassascheine |
| Ende 1872 . . . . . | 31 | 91·07 Mill. fl. | 47 | 51·52 Mill. fl. | 142·59 Mill. fl. |
| Bei Eintritt der Krisis | 32 | 120·00 „ „ | 47 | 60·00 „ „ | 180·00 „ „ |
| Ende 1873 . . . . . | 22 | 68·78 „ „ | 42 | 32·54 „ „ | 101·32 „ „ |
| Ende 1874 . . . . . | 16 | 61·52 „ „ | 31 | 35·25 „ „ | 96·78 „ „ |

Es hat demnach, vergleicht man den Jahresschluß 1874 mit dem Zeitpunkte unmittelbar vor Ausbruch der Krisis, eine Abnahme der Einlagen gegen Cassenscheine in Wien allein um 58·5 Millionen, in Wien und den Banken in den Kronländern zusammen um 83·3 Millionen Gulden stattgefunden.

Der Behauptung kann kaum widersprochen werden, daß der weitaus größte Theil der so bis zur Krisis in die Cassen der Banken geflossenen Summen speculativen Zwecken dienstbar gemacht wurde, und namentlich in dem lucrativen, an der Börse periodisch excessiv betriebenen Kostgeschäfte seine Verwendung gefunden hat. Erwägt man, daß die Provenienz mindestens eines sehr großen Theiles dieser Summen eine von solchen Zwecken ganz verschiedene war, daß die Canäle, aus welchen diese Summen flossen, in die Börse mündeten, während sie nur zu häufig von den Kreisen des Mittelstandes, des kaufmännischen und gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebes ausliefen; erwägt man weiter, daß eine gesetzliche Vorschrift zum Zwecke der Sicherstellung oder Deckung dieser Verbindlichkeiten der Bankinstitute nicht bestanden hat und daß die einzige Sicherheit, welche den Cassenscheinbesitzern geboten war, in dem Credite der betreffenden Banken bestand, welcher naturgemäß in dem Maße schwankender wurde,

*) Die genaue Summe für diesen Zeitpunkt läßt sich nicht angeben, nachdem nicht alle Institute den Stand ihrer Cassenscheine monatlich publiciren und die österreichische Creditanstalt z. B. sich officieller Aufforderung gegenüber geweigert hat, den Stand ihrer Cassenscheine im Verlaufe des Jahres bekannt zu geben, unter Berufung darauf, daß sie hiezu gesetzlich nicht verhalten sei!

als die betreffenden Institute sich illegitimer und schrankenloser Speculation hingaben; vergegenwärtigt man sich endlich auch noch, daß diesen Inhaberpapieren im Falle des Concurses von vornherein keine anderen Rechte zukommen konnten, als die, welche jeder gewöhnlichen Geschäftsschuld zukommen — dann wird man es wohl nur sehr erklärlich finden können, daß der Ausbruch einer Krisis von so elementarer Gewalt, wie jene vom Mai 1873, auf einen so schwankenden Zweig des Creditwesens sofort seinen Einfluß geübt, und daß vollends der weitere Verlauf dieser Krisis diesen Zweig des Creditwesens völligem Mißcredit überantwortet hat. Die Insolvenz der ersten Maklerbank, welche Cassenscheine ausgegeben hatte und sich für die Liquidation vorbereitete, legte die Vermuthung nahe, daß die Inhaber dieser Cassenscheine auf die Wiedererstattung ihrer deponirten Gelder in keinem Falle, im besten Falle aber auf eine percentuale Abfindung für ihre Forderung zu rechnen hatten. Vollends der Zusammenbruch der ersten von den gefallenen Gründungsbanken, welche Ende 1872 bei einem Actiencapitale von nur zwei Millionen Gulden einen Cassenscheinumlauf von über acht Millionen Gulden ausgewiesen hatte, förderte sofort in drastischester Weise die Erkenntniß zu Tage, daß im Concursfalle das bei der betreffenden Bank gegen Cassenscheine deponirte Geld bis auf den letzten Groschen unwiederbringlich verloren sei.

Ueber die, an der speculativen Bewegung unmittelbar betheiligten Kreise hinweg verpflanzte sich von da ab mit rasender Schnelligkeit das schrankenlose Mißtrauen in alle Classen und Schichten der Bevölkerung. Schwere Millionen waren unwiederbringlich verloren und der Verlust betraf in zahllosen Fällen den letzten Sparpfennig von Leuten, die von ihrer Hände Arbeit ihre Existenz gefristet hatten. In dem Maße, in welchem die Zahl der liquidirenden oder dem Concurse verfallenen Banken sich häufte, schwand auch der letzte Rest des Credites, dessen sich die Cassenscheine ehedem erfreut hatten; diejenigen Banken, welche die große Krisis vom Mai 1873 überdauerten, sahen in Folge der geschilderten Ereignisse den Stand ihrer Cassenscheine und Geldeinlagen in Folge massenhafter Kündigungen rapid sinken, und von einer mäßigen Anzahl von Banken mit größerem Actiencapitale abgesehen, bei denen der Stand der Cassenscheine in Folge ihres aufrechten Credits heute noch eine immerhin ansehnliche Summe erreicht, muß die Creditinstitution der Cassenscheine als dem Mißtrauen gründlich verfallen, und einer Wiedererlangung ihrer frühern Ausdehnung nur unter bestimmten legislativen Voraussetzungen noch fähig bezeichnet werden. Daß in der Controle der Cassenscheinausgabe, wie sie von den landesfürstlichen Commissären bei den betreffenden Bankinstituten geübt wurde, nämlich in der „Ueberwachung der Einhaltung der in den Statuten enthaltenen Bestimmungen" eine Remedur nicht gelegen war und auch derzeit nicht gelegen ist, das bedarf angesichts der angeführten Thatsachen wohl kaum noch eines eingehenderen Beweises.

---

In den bisherigen Ausführungen dieses Berichtes hat bereits ein großer Theil jener Wahrnehmungen und Erscheinungen, welchen die Rolle mitwirkender Ursachen in Bezug auf die eingetretene Krisis zuerkannt werden muß, innerhalb des Rahmens, welcher den Berathungen des Ausschusses von vornherein vorgezeichnet war, entsprechende Würdigung gefunden. Indeß erscheint das ins Auge zu fassende Material durch diese, mit den an die Regierung gerichteten Fragen parallel laufenden Ausführungen keineswegs völlig erschöpft, und es erschien unumgänglich, noch eine weitere Reihe wirthschaftlicher Vorgänge und Erscheinungen in Betracht zu ziehen, deren mittelbarer oder unmittelbarer Zusammenhang mit der Katastrophe des Jahres 1873 nicht verkannt werden kann.

Börsewesen und Börseverkehr.

Hierher gehört zunächst und in erster Reihe die eigenthümliche Entwicklung, welche der Börseverkehr in der, dem Ausbruche der Krisis vorausgegan-

genen sechsjährigen Periode genommen, sowie der Charakter und der Umfang, welchen die Speculation an der Effectenbörse gewonnen hatte. Leider gehört die Börsestatistik zu den am allerwenigsten beachteten und auch am wenigsten gepflegten Zweigen der administrativen Statistik, so daß man völlig darauf verzichten muß, an der Hand authentischer Daten das Anwachsen des speculativen Momentes im Börsenverkehre, sowie den Umfang der geschäftlichen Transactionen an den Effectenbörsen überhaupt, und den Antheil der gewerbsmäßigen Speculation an diesen Transactionen im Besonderen darzustellen. Indeß sind auch schon die nur in dürftiger Weise vorliegenden Daten, namentlich im Zusammenhalte mit den anderweitig registrirten Thatsachen notorischen Charakters, geeignet, die Rolle zu kennzeichnen, welche der Börsenverkehr gespielt hat, und den Einfluß zu würdigen, welchen die Speculation an der Börse auf die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse in immer steigendem und nichts weniger als heilsamem Maße geübt hat.

Eine sehr bezeichnende Illustration in Bezug auf die Natur und den Umfang des Börseverkehrs bietet eine isolirte, im November 1872 erfolgte statistische Publication. Dieselbe verzeichnete für den 7. November 1872, welcher obendrein ein Tag großer Geldklemme war, die an der Wiener Geldbörse auf Grund des täglichen Arrangements an diesem Tage arrangirten, also am Tage vorher gemachten Börseschlüsse und bezifferte die letzteren, ohne Einrechnung der effectiv bezogenen Schrankenwerthe (Renten, Prioritäten u. s. w.), auf 90.428, entsprechend einer Summe von über 2,000.000 Stück Actien und einem Nominalbetrage von über 450 Millionen Gulden — also nahezu eine halbe Milliarde Umsatz an einem einzigen Tage! Dabei war das Verhältniß des effectiven Bezuges zum Gesammtumsatze 1 : 13, ein Verhältniß, welches, ein Maßstab zur Beurtheilung des Umfanges des Differenzspieles, im weiteren Verlaufe sich bis auf 1 : 18 gesteigert haben soll. Daß an der Wiener Börse an manchen Tagen des Jahres 1872 weit über 100.000 Geschäftsabschlüsse stattfanden, das wurde officiell seinerzeit in dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage, betreffend die Einführung der Terminliquidation (April 1873) constatirt.

Zu den Daten, von welchen hier die Rede ist, gehörigen diejenigen, welche in der diesem Berichte beigegebenen Tabelle G übersichtlich aneinander gereiht sind. Aus derselben ergibt sich zunächst, daß die Zahl der im officiellen Coursblatte der Wiener Geldbörse notirten Effecten von 152 Anfangs 1867, auf 605 Anfangs 1874 gestiegen ist, sich demnach innerhalb dieser siebenjährigen Periode vervierfacht hat, und auch hier, wie bei früheren Anläßen, gelangt man zu der Wahrnehmung, daß es vorerst das Jahr 1869 und dann, nach dem in diesem Jahre erfolgten Rückschlage, vornehmlich das Jahr 1872 und das erste Trimester des Jahres 1873 gewesen ist, welche die Posten des officiellen Coursblattes anschwellen machten. Weit lehrreicher noch präsentirt sich aber der andere Ausweis über den Besuch der Wiener Geldbörse, sowie über die von den Besuchern eingehobenen Eintrittsgebühren vom Jahre 1867 angefangen; die diesfälligen Ziffern erhärten die übrigens männiglich bekannte Thatsache, daß im Verlaufe der Periode die Zahl derjenigen immer größer wurde, welche sich dem Börsegeschäfte entweder berufsmäßig zuwendeten oder dort periodisch ihr Glück versuchten, und daß die Wiener Geldbörse, in deren Räumen sich im Jahre 1867 erst 900 bis 1000 Besucher eingefunden hatten, Anfangs 1873 von 3300 bis 3600 Personen überfüllt wurde.

Mit diesen Daten steht die Geschichte der Börsebewegung in Oesterreich in nur zu vollständigem Einklange, wenn auch nicht verkannt werden kann, vielmehr nachdrücklich betont werden muß, daß die Erscheinungen in dieser Richtung keineswegs specifisch österreichische waren und daß zu gleicher Zeit auch anderwärts ähnliche Verhältnisse in Bezug auf speculative Uebertreibungen obwalteten. Schon im Jahre 1869 hatte in Oesterreich die Börse

aufgehört das zu sein, wozu allein sie bestimmt und berufen ist, ein Markt, auf dem das anlagesuchende Capital seine Befriedigung findet, Angebot und Nachfrage einander reell begegnen, und damals schon hatten Maßlosigkeit und Ueberstürzung nicht bloß in der unverhältnißmäßigen Zuführung von Capitalien zu fester Anlage, sondern auch in der Theilnahme unberufener Classen und Personen an dem eigentlichen Börsespiele zu einem empfindlichen Rückschlage geführt. Es war, neben den Wirkungen des bald darauf ausgebrochenen deutsch-französischen Krieges vornehmlich eine Consequenz dieses Rückschlages, daß das Jahr 1870 und die erste Hälfte des Jahres 1871 die Wogen der speculativen Bewegung eindämmten und eine heilsame Ruhepause eintrat. Leider hielt dieser Zustand der Mäßigung nicht länger vor; die speculative Tendenz kam schon gegen Schluß des Jahres 1871 hin aufs Neue mit Macht zum Durchbruche und nahm von da ab, begünstigt durch den Abschluß des großen Krieges, stimulirt durch Hoffnungen auf eine unausbleibliche Rückwirkung der großen Milliarden-Kriegsentschädigung auch auf das österreichische Wirthschaftsgebiet, stimulirt ferner durch sanguinische Hoffnungen in Bezug auf den materiellen Effect des großen Weltausstellungsprojectes und begünstigt endlich durch ein bis dahin unerreicht gewesenes Raffinement in der Entdeckung und Benützung speculativer Motoren und Apparate, von da ab immer excessivere Dimensionen an.

Es kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, eine erschöpfende Geschichte jener Tage zu schreiben, wohl aber muß, weil darin eine nunmehr allseitig zugestandene Hauptursache der später hereingebrochenen Katastrophe gelegen ist, die Thatsache constatirt werden, daß die Börse zum Brennpunkte des gesammten wirthschaftlichen Getriebes geworden war, daß es kaum eine Schichte der Bevölkerung, eine Schichte der Gesellschaft gegeben hat, welche nicht, namentlich in der, dem Ausbruche der Krisis unmittelbar vorausgegangenen Theilperiode, an dem Börsenspiele theilgenommen hätte und ihr zum Opfer gefallen wäre. Allerdings hatte die Börse sich übervölkert, allerdings hatte sie sich der allein natürlichen Rolle des Zwischenhändlers für das anlagesuchende Publicum entäußert und war sie, ihrem Berufe zuwider, selbst wider Willen in immer steigenderem Maße die Abnehmerin der massenweise producirten Werthe geworden, allerdings hatte in Bezug auf die Mittel, deren man sich auf diesem Gebiete bediente, jede Wahl aufgehört und hatte das System der Täuschung einen bis dahin ungekannten Höhegrad erreicht. All das aber hätte, auch wenn ein Rückschlag eintreten mußte, und dieser thatsächlich auch schon Anfangs 1873 fast allseitig erwartet wurde, doch nicht ausgereicht, um eine Katastrophe von solcher Vehemenz, von so außerordentlicher Tiefe und so beispiellosem Umfange herbeizuführen, wenn nicht eben die Betheiligung Aller am Börsenspiele ihr vorausgegangen wäre. Das große Publicum in allen seinen Verzweigungen hatte seine Mandatare an der Börse und außerhalb derselben; es betheiligte sich mit ihrer Hilfe, wie mit Hilfe vieler Banken, welche einen anderen Geschäftszweig als diesen gar nicht cultivirten, nicht bloß an dem Differenzspiele, sondern in ausgedehntem Maße auch an einem der wichtigsten Motoren der Börsespeculation jener Tage, nämlich dem Kostgeschäfte, indem es den Lockungen eines beispiellos hohen Zinsfußes, wie ihn eben nur das riskante Spiel zu bieten vermochte, seine disponiblen Mittel, Capitalien im Großen und Kleinen, zur Verfügung stellte.

So hatten sich nicht bloß die besseren, sondern auch papierene Werthe zweifelhaftester Qualität bis an die äußerste Peripherie des Landes, in alle Schichten der Bevölkerung hinein vertheilt, und erst als der Zusammenbruch eingetreten war, wurde man sich in den Kreisen der Bevölkerung darüber klar, in welche Gefahr man sich begeben hatte. Als die Ergebnisse dieser für alle Zeit denkwürdigen Epoche der Ueberspeculation stellten sich nicht bloß positive Vermögensverluste und eine Zerrüttung Tausender von Familien- und Individualexistenzen heraus, sondern es war auch noch eine, bis dahin in ihrer allmäligen Entwicklung unbeachtet gebliebene und durch den überhand genom-

menen Luxus wie immer so auch hier herbeigeführte Vertheuerung aller Preise, neben einer ebenso bedauerlichen als bedenklichen Besitzverschiebung und alterirten Vermögensvertheilung die unmittelbare Folge der hereingebrochenen Katastrophe, eine Thatsache, deren Wirkungen auch in diesem Augenblicke noch nachhaltig fortdauern, und mit der in bedauerlichstem Maße zurückgeschraubten und alterirten Consumtionsfähigkeit im Allgemeinen zusammenfallen.

Die Eisenbahnpolitik vor der Krisis.

Spricht man von den Ursachen, welche der im Jahre 1873 über den österreichischen Effectenmarkt, ja über das ganze österreichische Wirthschaftsgebiet hereingebrochenen Krisis zu Grunde liegen, dann kann ferner auch die Rolle nicht außer Betracht bleiben, welche die österreichische Eisenbahnpolitik in der, der Krisis vorausgegangenen Periode gespielt hat, und der vorliegende Bericht kann von der Berücksichtigung dieses Gegenstandes, soweit er mit dem Ausbruche der Krisis selbst im Zusammenhange steht, füglich nicht völlig Umgang nehmen.

Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes in der österreichisch-ungarischen Monarchie war bekanntlich noch in der ersten Hälfte der Sechziger Jahre zum Nachtheile des Landes und der Entfaltung seiner wirthschaftlichen Kräfte völlig zurückgeblieben. Erst nach dem Kriege im Jahre 1866 trat in dieser Beziehung eine Wendung ein. Einerseits stimulirt durch die damals erfolgte Vermehrung der Umlaufsmittel im Großen, dem zunächst begünstigt und angeregt durch die trefflichen Ernteergebnisse der Jahre 1867 und 1868, welche einen Getreide-export in außergewöhnlichem Umfange ermöglichten und dem Lande auf diese Weise Capitalien von außen zuführten, befördert in ihrem weiteren Verlaufe durch die mit dem Jahre 1868 begonnene heilsame Neugestaltung des staatlichen Finanzwesens, angeregt endlich durch den Umstand, daß der österreichische Staat, eine bis dahin unbekannte Erscheinung, aufgehört hatte, als Geldsucher auf dem großen Markte zu erscheinen, warf sich der neu erwachte Unternehmungsgeist mit einem ebenso heilsamen als berechtigten Eifer auf den Bau neuer Eisenbahnlinien und vollzog sich eine förmliche Umwälzung auf dem Gebiete des österreichischen Eisenbahnwesens. Leider wurde auch in dieser Richtung ein mit der Capitalskraft des Landes und seinen factischen Hilfsquellen übereinstimmendes weises Maß nicht eingehalten. Ohne daß man sich davon Rechenschaft gegeben hätte, griff eine krankhafte Ueberhastung Platz und weit über jene Grenze hinaus, innerhalb welcher das Volkseinkommen sowohl wie die Sparkraft des Landes sich bewegte, wurden Capitalien im Wege von Eisenbahnbauten fester Anlage zugeführt. Es ist diesfalls von besonderem Interesse, sich die Ziffern zu vergegenwärtigen, welche auf diese Verhältnisse Bezug haben, wobei der Umstand wohl nicht übersehen werden kann, daß trotz der im Jahre 1867 erfolgten Theilung der Monarchie in zwei Hälften, nicht bloß die Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen, sondern namentlich die factisch höchst beträchtliche Betheiligung des Capitals in den diesseitigen Ländern auch an Eisenbahnbau-Unternehmungen der jenseitigen Reichshälfte, die bloße Berücksichtigung der auf diese Entwicklung des Eisenbahnwesens in den diesseitigen Ländern bezüglichen Ziffern ausschließt und die Berücksichtigung des Zuwachses, welche das Eisenbahnnetz der Monarchie im Ganzen erfahren hat, erheischt.

In der österreichisch-ungarischen Monarchie entwickelte sich das Eisenbahnnetz seit dem Jahre 1867 in folgender Weise:

Eisenbahnen dem Verkehre übergeben:

| | In den diesseitigen Ländern | In den jenseitigen Ländern | In den ganzen österr.-ung. Monarchie |
|---|---|---|---|
| Ende 1866 . . | 507·08 Meilen | 278·81 Meilen | 785·89 Meilen |
| „ 1867 . . | 530·88 „ | 295·08 „ | 825·96 „ |
| „ 1868 . . | 582·38 „ | 341·09 „ | 923·47 „ |
| „ 1869 . . | 680·63 „ | 359·18 „ | 1039·81 „ |
| „ 1870 . . | 789·95 „ | 456·28 „ | 1246·23 „ |
| „ 1871 . . | 954·44 „ | 578·60 „ | 1533·04 „ |
| „ 1872 . . | 1106·91 „ | 705·12 „ | 1812·03 „ |
| „ 1873 . . | 1213·82 „ | 818·16 „ | 2031·98 „ |
| „ 1874 . | 1266·55 „ | 841·34 „ | 2101·89 „ |
| „ 1875 . | 1349·17 „ | 841·34 „ | 2190·51 „ |

In den einzelnen Jahren hat demnach folgender Zuwachs stattgefunden:

| Jahr | In den diesseitigen Ländern | In den jenseitigen Ländern | In der ganzen österr.-ung. Monarchie |
|---|---|---|---|
| 1867 . . . | 23·80 Meilen | 16·27 Meilen | 40·07 Meilen |
| 1868 . . | 51·50 „ | 46·01 „ | 97·51 „ |
| 1869 . . . | 98·25 „ | 18·09 „ | 116·34 „ |
| 1870 . . . | 109·32 „ | 97·10 „ | 206.42 „ |
| 1871 . . . | 164·49 „ | 122·32 „ | 286·81 „ |
| 1872 . | 152·47 „ | 126·52 „ | 278·99 „ |
| 1873 . . . | 111·80 „ | 113·04 „ | 224·64 „ |
| 1874 . . . | 43·95 „ | 23·18 „ | 67·13 „ |
| 1875 . . . | 88·62 „ | — „ | 88·62 „ |

Es hat demnach innerhalb der 7jährigen Periode von Anfang 1867 bis Ende 1873 das Eisenbahnnetz der diesseitigen Länder einen Zuwachs um 709·92 Meilen, jenes der jenseitigen Länder einen Zuwachs um 540·82 Meilen, das gesammte Eisenbahnnetz der Monarchie einen Zuwachs um 1250·74 Meilen erfahren. Dem gegenüber steht in der vorausgegangenen 11jährigen Periode von 1856 bis 1866 ein Zuwachs in den diesseitigen Ländern um 316·68 Meilen, in den jenseitigen Ländern um 206·33 Meilen und in der gesammten Monarchie um 523·01 Meilen.

Es ist demnach im Durchschnitte per Jahr der Zuwachs des Eisenbahnnetzes, die beiden Perioden einander gegenüber gehalten, in folgender Weise vor sich gegangen: In den diesseitigen Ländern 101·41 Meilen per Jahr gegen 28·79 Meilen in der früheren Periode, in der jenseitigen Reichshälfte 77·26 Meilen gegen 18·75 Meilen in der früheren Periode; in der ganzen Monarchie demnach 178·68 Meilen per Jahr, gegen 47·54 Meilen in der früheren Periode. In den 11 Jahren von 1856 bis 1866 wurden 523 Meilen, in den 7 Jahren von 1867 bis 1873 1250 Meilen Eisenbahnen gebaut — ein Verhältniß, welches die Ueberstürzung bei Inanspruchnahme des Capitals für Eisenbahnbauten deutlich veranschaulicht und um so unnatürlicher erscheinen muß, als die wirthschaftliche Entwicklung der Capitalskraft des Landes und seine Sparfähigkeit damit notorisch keineswegs gleichen Schritt gehalten hat. Die Mittel für den Bau selbst kamen allerdings vorwiegend erst in den Jahren 1869, dann 1871 und 1872 zur Beschaffung, der Ausgangspunkt dieser Thätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues aber fällt in die Jahre 1866 bis 1868, in welchen Jahren für die Mehrzahl der betreffenden Eisenbahnlinien die Concessionen ertheilt worden waren. Vielleicht wäre diese Inanspruchnahme des Capitals für diesen unter allen Umständen productiven Zweck, zumal der Staat aufgehört hatte, den Unternehmern auf dem Geldmarkte Concurrenz zu machen, trotz der Unverhältnißmäßigkeit des Ausmaßes ohne Erschütterung der allgemeinen Verhältnisse, höchstens unter Zurücklassung einer mehr oder weniger empfindlichen, wenn auch bis zu einem

gewissen Grade unausbleiblichen, allgemeinen Preissteigerung vorübergegangen, wenn der Unternehmungsgeist sich auf dieses Gebiet und auf das bis dahin erreichte Ausmaß beschränkt hätte. Das war aber leider nicht der Fall. Die fieberhafte Gründungsthätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues ließ nur nach, um einer noch weit bedenklicheren, weil minder productiven, ja sogar vielfach unproductiven Zwecken zugewendeten speculativen Bewegung Platz zu machen.

Eisenbahngründungen traten allgemach in den Hintergrund, an ihre Stelle drängte die Gründung neuer Banken, neuer Bau- und Industriegesellschaften sich in den Vordergrund, und die Ansprüche, welche in letzterer Richtung an das Capital und den Geldmarkt ohne Unterlaß und ohne Ruhepause gestellt wurden, gestalteten nicht bloß die Aufbringung der Mittel für den Ausbau und die Vollendung der bereits in Angriff genommenen Eisenbahnstrecken zu einer immer schwierigeren Aufgabe, sondern gefährdeten geradezu die Beschaffung dieser Mittel umsomehr, als das auswärtige Capital, die Abnehmer österreichischer Eisenbahntitres im Auslande, aus mehrfachen Gründen ihre diesfällige Betheiligung einschränkten und allmälig ganz aufhören ließen. Für die seit dem Jahre 1868 theils vollendeten, theils in Angriff genommenen Eisenbahnlinien in der diesseitigen Reichshälfte allein war ein Capital von etwa 800 Millionen, in beiden Reichshälften zusammen ein Capital von etwa 1300 bis 1400 Millionen erforderlich; wie sollte die bis dahin noch nicht beschaffte Quote dieses Erfordernisses mit der früheren relativen Leichtigkeit aufgebracht werden in einem Zeitpunkte, in welchem für die Sicherheit einer fixen Rente fast jede Werthschätzung abhanden gekommen war und alle Welt den Emissionen jener Effectenkategorien zulief, die dem Coursgewinne und der Agiotage im großen Maßstabe einen weiten Spielraum eröffneten. Unter solchen Umständen war der Entwickelung des Eisenbahnwesens in Oesterreich-Ungarn naturgemäß ein gebieterisches Halt zugerufen, und muß die Erscheinung als eine völlig natürliche angesehen werden, daß sofort bei Ausbruch der Krisis nicht bloß von einer Fortsetzung der früheren Bauthätigkeit, selbst in viel bescheidenerem Umfange, keine Rede mehr war, sondern daß eine ganze Reihe bereits concessionirter Eisenbahnlinien jede Aussicht auf ihre Durchführbarkeit verlor. Im ganzen Jahre 1873 wurde nicht Eine neue Eisenbahn concessionirt und nicht weniger als 171 Meilen bereits concessionirter, neuer Linien wurden dem Stadium der Inangriffnahme völlig entrückt. Die Periode des Aufschwunges des Eisenbahnbaues in Oesterreich, welche mit dem Jahre 1868 ihren Anfang genommen hatte, war damit in trostlosester Weise an ihrem Ende angelangt.

Allerdings hatte hiezu auch eine Reihe anderer Momente nicht unwesentlich beigetragen. Die Vertheuerung des Geldes in Folge des durch die Speculation auf eine unnatürliche Höhe hinaufgeschraubten Zinsfußes, die von einer Ueberspeculation von solcher Dauer und solchem Umfange untrennbare Steigerung der Preise und Löhne hatte dazu geführt, daß kaum eine der zum Ausbaue gelangten Eisenbahnstrecken ohne beträchtliche Ueberschreitung der präliminirt gewesenen Summe der Baukosten vollendet wurde. Das waren Zügel, welchen der Unternehmungsgeist sich selbst dann nicht hätte entziehen können, wenn die Lockungen der Speculation in anderer Richtung minder maßlos gewesen wären, als es thatsächlich der Fall war. Dazu gesellte sich überdies die Wahrnehmung, daß nicht wenige der neuen Eisenbahnlinien, trotzdem sie mit der staatlichen Zinsengarantie ausgestattet waren, wesentlich in Folge des Mangels ihrer wirthschaftlichen Existenzberechtigung überhaupt, sofort nach ihrer Vollendung sich außer Stande zeigten, auch nur die Kosten ihres Betriebes aus den eigenen Einnahmen zu decken. Den Besitzern der Titres der betreffenden Eisenbahnen entschwand auf solche Weise trotz der staatlichen Zinsengarantie jene Sicherheit in Bezug auf den Zinsenbezug, auf welchen sie gerechnet hatten, als sie ihr Capital in diesen Werthen anlegten, eine Enttäuschung, deren Rückwirkung auf den Credit selbst der staatlich garantirten

Eisenbahnlinien nicht ausbleiben konnte. Bei einer weiteren Reihe jüngerer, staatlich garantirter Eisenbahnen führte eine beträchtliche Ueberschreitung der präliminirten Baukosten vereint mit der Vorwegnahme unverhältnißmäßiger Gewinne seitens der Unternehmer, theils zu einer Gefährdung oder Verkürzung des den Inhabern der betreffenden Titres zugesicherten Zinsenbezuges, für welchen die staatliche garantirte Summe nicht mehr ausreichte, theils zu einer Sistirung des Ausbaues der betreffenden Bahnstrecken.

Dazu kam ferner auch noch die traurige Erfahrung, welche den Abnehmern der Titres staatlich nicht garantirter Eisenbahnlinien jüngster Schöpfung bereitet wurde. In den Jahren 1870 und 1871, zu einer Zeit also, in welcher der Capitalsmarkt mit österreichisch-ungarischen Eisenbahntitres bereits unverhältnißmäßig überlastet war, hatte der, jeglicher Vorsicht und Vorausberechnung spottende Speculationsdrang sich der Bewerbung um Concessionen für neue Eisenbahnlinien ohne jede andere staatliche Begünstigung als die Gewährung gewisser Steuerbefreiungen zugewendet. Naturgemäß mußte der Emissionscours dieser Kategorie von Eisenbahnwerthen weit zurückbleiben, selbst hinter dem Emissionscourse jener Eisenbahnlinien, welche mit staatlicher Zinsengarantie ausgestattet waren. Actien solcher lediglich mit mehrjähriger Steuerbefreiung begünstigter Eisenbahnlinien wurden bis zu 60 Percent, Prioritäten derselben bis zu 70 Percent herab emittirt. Die unmittelbare Folge dieses Umstandes war, zumal die allgemeine Preissteigerung dabei mitwirkte, ein unnatürlich hohes Anlagecapital aller dieser Bahnen, für welches hohe Anlagecapital ein normales Zinsenerträgniß selbst dann nicht hätte erzielt werden können, wenn die wirthschaftliche Berechtigung der betreffenden Linien eine größere gewesen wäre, als dies thatsächlich der Fall war. Aus dieser Sachlage heraus wuchs eine stetig wachsende Schädigung des österreichischen Eisenbahncredites im Allgemeinen. Die Krisis hatte, einmal ausgebrochen, hier ein Terrain mehr, um ihre Wirkungen fühlbar werden zu lassen und die Fühlbarkeit dieser Wirkungen mußte naturgemäß dadurch noch potenzirt werden, daß nicht wenige Banken, allen Zwecken und Bedingungen ihrer Existenz zuwider, sich nicht darauf beschränkt hatten, die Bankiers der betreffenden Unternehmer und Unternehmungen zu sein, sondern selbst Bauunternehmer im Großen wurden und dabei in Folge der früher angedeuteten Verhältnisse Verluste erlitten, welche nicht bloß die bei der Financirung erzielten Gewinne absorbirten, sondern auch vielfach das eigene Grundcapital in beträchtlichem Umfange schmälerten, Verluste, unter welchen gar manche dieser Banken auch derzeit noch schwer leiden.

So muß denn nach alledem der Gang, welchen die österreichische Eisenbahnpolitik, vom Beginne der Speculationsperiode angefangen, genommen, die Verirrungen, welche dabei vorkamen, der Sanguinismus, welcher dabei mitspielte, und die Enttäuschungen, zu denen er führte, nicht bloß etwa als eine mit dem Ausbruche der Krisis parallel laufende kritische Erscheinung, sondern geradezu als eine der Ursachen bezeichnet werden, welche an der Herbeiführung der Krisis des Jahres 1873 ihren unmittelbaren Antheil hatten.

Handel und Industrie, Ueberproduction und Handelspolitik.

Zu den tiefer liegenden, wenn auch vielleicht minder erkennbar zu Tage tretenden Ursachen der im Jahre 1873 erfolgten Erschütterung der wirthschaftlichen Verhältnisse gehört weiter auch die thatsächliche Ueberstürzung auf dem Gebiete der industriellen Production und des Handels. Man spricht, indem man dieser Ursache gedenkt und sie den anderen Ursachen anreiht, nur etwas aus, was derzeit von keiner Seite mehr bestritten wird, wenn auch der Beweis dafür ziffermäßig nur in einseitiger Weise zu erbringen ist, weil die Ziffern der Industriestatistik nicht in gleich ausreichender Weise wie jene der Handelsstatistik zur Verfügung stehen. Es ist schwer zu sagen, in welches Jahr der Ausgangspunkt der Ueberhastung auf dem Gebiete heimischer industrieller Thätigkeit fällt, und noch schwerer anzugeben, in welchen Dimen-

sionen sie sich bewegte, welchen Höhegrad sie erreicht hatte. Auch Diejenigen, welche die Erscheinungen und Wahrnehmungen auf diesem Gebiete allen anderen, der Krisis zu Grunde liegenden Momenten voranstellen, sind da, namentlich was den Umfang der industriellen Ueberproduction betrifft, auf wenig verläßliche Anhaltspunkte allgemeiner Natur beschränkt und nehmen immer wieder zu jenen einseitigen Daten ihre Zuflucht, welche die Jedermann zugängliche Handelsstatistik ihnen an die Hand gibt. Immerhin ist so viel sicher, daß diese Tendenz der Ueberproduction erst gegen das Ende der Sechziger Jahre hin und im Gefolge der gewaltigen Vermehrung der Umlaufsmittel, der reichen Ernten von 1867 und 1868 und des plötzlichen Aufschwunges auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues auftrat; als mindestens ebenso feststehend dürfte aber die Thatsache anzusehen sein, daß die Dimensionen dieser industriellen Production in immer steigendem Maße unnatürliche und gefahrvolle waren, unnatürliche mit Rücksicht auf die Kauf- und Consumtionskraft der Bevölkerung, deren normale Entwicklung mit ihr unmöglich gleichen Schritt halten konnte, gefahrvolle einerseits mit Rücksicht auf das unzureichende, durch den maßlosen Speculationsdrang stetig geschmälerte Betriebscapital, andererseits mit Rücksicht auf die durch die Handelspolitik der Jahre 1868 und 1869 angefachte und begünstigte Concurrenz des Auslandes. Die außerordentlich beträchtlichen Vorräthe, welche namentlich in gewissen Zweigen der heimischen industriellen Production auch derzeit, mehr als zwei Jahre nach Eintritt der Krisis und trotz der seither so wesentlich restringirten Erzeugung, noch aufgestapelt sind, bilden leider traurige Belege für die stattgefundene, heute übrigens von keinem Einsichtigen mehr bestrittene industrielle Ueberstürzung.

Die Ziffern der Handelsstatistik freilich reden vollends eine noch viel deutlichere Sprache; sie bieten für die Periode von 1866 bis 1873 folgendes Bild:

| | Einfuhr | Ausfuhr | Mehr-Einfuhr | Mehr-Ausfuhr |
|---|---|---|---|---|
| | in Millionen Gulden. | | | |
| 1866 | 217·9 | 329·5 | — | 111·6 |
| 1867 | 294·3 | 407·4 | — | 113·1 |
| 1868 | 387·4 | 428·9 | — | 41·5 |
| 1869 | 418·9 | 438·1 | — | 19·2 |
| 1870 | 431·9 | 395·4 | 36·5 | — |
| 1871 | 540·8 | 467·6 | 73·2 | — |
| 1872 | 613·7 | 388·0 | 225·7 | — |
| 1873 | 583·1 | 423·6 | 159·5 | — |
| 1874 | 568·7 | 449·2 | 119·4 | — |

Es hat demnach, vergleicht man die Jahre 1866 und 1873, der gesammte Außenhandel der Monarchie sich nahezu verdoppelt; während indeß die Steigerung der Ausfuhr 128 % ausmacht, beträgt dieselbe bei der Einfuhr 268 %. Während des ganzen Decenniums von 1859 bis 1869 war das Land in seinem Außenhandel activ; mit dem Jahre 1870 aber begann der Umschlag ins Gegentheil, und während die vier Jahre von 1866 bis 1869 noch mit einer Mehrausfuhr von im Ganzen 285·4 Millionen Gulden abschlossen, weisen die letzten fünf Jahre von 1870 bis 1874 eine Mehreinfuhr von im Ganzen 614·3 Millionen auf — demnach für diese letzten fünf Jahre ein Deficit im Außenhandel von weit über einer halben Milliarde Gulden! Dabei kommt in Betracht, daß es vorzugsweise Genußmittel und Fabrikate waren, welche zumal seit 1869 die Importziffern anschwellen machten, und dabei kann auch der Umstand nicht übersehen werden, daß der Berechnung des Werthes der Einfuhr bei sehr vielen Waarenclassen die im Jahre 1864 erhobenen Werthsätze zu Grunde gelegt erscheinen, Werthsätze, bei denen die seither eingetretene, überaus beträchtliche Preissteigerung außer Berücksichtigung geblieben ist. Was speciell den Verkehr in Fabrikaten betrifft, so kommt hierbei noch zu constatiren, daß, während die Ausfuhr von 272·6 Millionen Gulden im Jahre 1869 auf 266·0 Millionen im Jahre 1873 gesunken ist,

die Einfuhr von 254·1 Millionen im Jahre 1869 auf 352·6 Millionen Gulden im Jahre 1873 gestiegen ist, demnach um 38 Percent zugenommen hat.

Man steht da vor Thatsachen, deren unmittelbarster Zusammenhang mit der im Jahre 1873 eingetretenen Krisis klar zu Tage liegt. Mit der Periode der Ueberspeculation auf dem Geld- und Effectenmarkte lief parallel eine Periode der Ueberstürzung auf dem Gebiete des Waarenhandels, und da wie dort hatte eine Ueberschätzung der natürlichen Spar- und Consumverhältnisse platzgegriffen. Das Land war, ohne daß man der Tragweite der so geänderten Verhältnisse ausreichende Beachtung geschenkt hätte, in immer steigendem Maße dem Auslande tributär geworden, nicht für Leistungen, welche seine Capitalskraft vermehrt hätten, sondern vorzugsweise für Gegenstände des Verbrauches, und nicht aus seinen ersparten Mitteln oder mit Producten seiner Arbeit, sondern durch neue Schuldtitel hat es diesen Bezug und Verbrauch gedeckt. Und während auf solche Weise ein Deficit von weit mehr als einer halben Milliarde im Außenhandel zu decken war, während das Land in Folge mißlicher Ernteverhältnisse nach langer Zeit zum ersten Male wieder genöthigt war, sogar Brotstoffe, mit denen es vordem andere Länder versorgte, nun selbst aus dem Auslande zu beziehen, nahm gleichzeitig die Ueberstürzung auf dem Gebiete der Association und der Speculation ein effectives Capital von über 2¼ Milliarden für sich in Anspruch! Wo waren die Hilfsquellen, wo war die Capitalskraft für Anforderungen so maßloser Art und wie hätte der Zusammenbruch eines wirthschaftlichen Gebäudes aufgehalten werden können, dem in solcher Weise jede legitime Basis fehlte?

Die Consequenzen der so eingetretenen, bedeutsamen Umgestaltung unseres Außenhandels-Verkehrs mußten aber naturgemäß namentlich auf dem Gebiete der industriellen Production den empfindlichsten Rückschlag üben, denn hier vereinigten sich mit den anderen Factoren auch noch die Wirkungen der fehlerhaften, weil überstürzten Handelspolitik der letzten Sechziger Jahre. Man mag in Bezug auf die für unser Land zuträglichste Handelspolitik welchen Standpunkt immer einnehmen — die Thatsache kann in keinem Falle bestritten werden, weil eben die Ziffern der Handelsausweise in dieser Richtung unwiderlegbar sind, daß die Gestaltung unseres Außenhandels seit 1868 zum großen Theile als eine Folge der ohne Rücksicht auf die in Oesterreich gegebenen Productionsbedingungen damals inaugurirten Handelspolitik anzusehen ist. Es ist das eine derzeit in der unzweideutigsten Weise auch officiell anerkannte Thatsache und es braucht in dieser Beziehung nur auf den Commentar zu den Handelsausweisen für 1873 hingewiesen zu werden, wo von der „äußerst günstigen" Einwirkung die Rede ist, welche durch die „Herabsetzung der Zollsätze auf die wichtigsten Bedarfsartikel auf den Bezug fremdländischer Waaren" geübt wurde, und wo constatirt wird, daß von da ab „der Export nicht mehr gleichen Schritt mit der Einfuhr zu halten vermochte". Für die heimische industrielle Production wäre demnach die Periode von 1869 ab zum mindesten eine schwere Probezeit auch dann gewesen, wenn sich ihre Erzeugung auf dem früheren Niveau erhalten und auf jenen Umfang beschränkt hätte, welchen sie damals eingenommen hatte. Leider aber ging mit den unmittelbaren Wirkungen einer überstürzten Handelspolitik auch eine, durch die unnatürlich emporgeschraubte Consumtion stimulirte Ueberproduction auf dem Gebiete industrieller Thätigkeit Hand in Hand und war die ohnehin dem normalen Bedarfe weit vorausgeeilte Erzeugung im Lande selbst obendrein der übermächtigen, weil auf weitaus günstigeren Productionsbedingungen beruhenden Concurrenz des Auslandes preisgegeben. So fand die auf dem Effectenmarkte entzündete Krisis in den unnatürlichen Verhältnissen der industriellen Thätigkeit ein Gebiet mehr für ihre verheerenden Wirkungen, und hatte zur Speculationskrisis, ihre Nachwirkungen verschärfend, eine ausgedehnte Absatzkrisis sich hinzugesellt.

Einwirkung der gestörten Valutaverhältnisse.

Zu den physiologischen Momenten, welchen bei Beurtheilung der Krisis des Jahres 1873 eine mitwirkende Rolle nicht aberkannt werden kann, gehört, wenn diese Rolle auch minder erkennbar sein mag, doch in jedem Falle der eigenthümliche Charakter unserer Landeswährung. Es gilt als ein, durch die Erfahrungen anderer Länder vielfach bestätigter Satz, daß in der Aufrechthaltung eines schwankenden Werthmessers auf einem großen Wirthschaftsgebiete ein unmittelbar anregendes Moment für excessive Ueberspeculation und schwindelhafte Ausschreitungen des Unternehmungsgeistes gelegen sei. Man mag darüber verschiedener Meinung sein, in welchem Ausmaße dieses Moment auf die Herbeiführung der Katastrophe vom Jahre 1873 Einfluß genommen hat, die Behauptung aber wäre eine irrige, daß jeder solche Einfluß völlig gefehlt habe. Zum Mindesten wird die Thatsache von keiner Seite in Abrede gestellt werden können, daß eine einmal ausgebrochene Krisis in ihren Folgen viel leichter ertragen wird, in ihrem Umfange, wie in ihren Nachwirkungen viel beschränkter bleibt in einem Lande, das sich gesunden Geldumlaufes erfreut, als in einem Lande, welches seinen Werthmesser unberechenbaren Schwankungen ausgesetzt sieht.

Allerdings war die Ueberspeculation in Oesterreich keine isolirte Erscheinung, vielmehr ist dieselbe in zum Mindesten gleichem Umfange auch im Deutschen Reiche zu Tage getreten. Aber gerade in dem Unterschiede in der Art, wie Folgen und Wirkungen der einmal eingebrochenen Krisis da und dort ertragen und überwunden wurden, liegt ein klar sprechender Beleg für den Werth, welchen die stabile Landeswährung gerade in Zeiten kritischer Gestaltung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse für ein Land hat. Die Wunden zu heilen, welche die Periode der Ueberspeculation dort unmittelbar zurückgelassen hat, wäre das deutsche Reich in Folge seiner stabilen Landeswährung auch dann rasch im Stande gewesen, wenn seine Capitalskraft eine minder mächtige gewesen wäre, als sie es in Wirklichkeit war. Das österreichische Wirthschaftsgebiet dagegen, einmal von den Hochfluthen der Krisis erfaßt, war bei weitaus schwächerer Capitalskraft im eigenen Lande in Folge seiner zerrütteten Valutaverhältnisse völlig auf sich selber angewiesen, mußte in Folge seiner Valuta-Isolirung jeder Hilfe von auswärts entrathen. Der Umfang der Krisis sowohl wie die Dauer derselben wäre zweifellos beträchtlich gemildert worden, wenn der Verband der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem großen internationalen Wirthschaftsgebiete nicht in Folge ihrer Valuta-Isolirung ein so lockerer wäre. Oesterreich-Ungarn spielt auf dem internationalen Markte in dieser Richtung kaum eine andere, bessere Rolle, als die in der Cultur hinter ihm weit zurückstehenden Länder des europäischen Ostens und etliche außereuropäische Länder. Man nimmt seine Schuldtitel, wie man die Schuldtitel jener anderen Länder nimmt; aber man läßt es, wenn seine wirthschaftlichen Verhältnisse periodisch ins Schwanken gerathen, ohne alle Hilfe, denn es gehört nicht zu den Rädern, welche den Apparat des großen internationalen Credites bewegen.

Es kann diese Sachlage ebensowenig übersehen werden, wie man die Thatsache verkennen kann, daß im Lande selbst die schwankende Valuta den speculativen Drang förmlich großzieht, und daß der Staat selbst es ist, der die Speculation und das Spiel ermuntert, indem er, völlig abgesehen von seinem Lotto, auch den soliden Kaufmann wie den Industriellen dazu verurtheilt, die Valutaspeculation als einen der Factoren geschäftlicher Combination in Rechnung zu ziehen und zu pflegen. Perioden mit hohem Agio schaffen auf künstliche Weise Conjuncturen für den Export und regen die Producenten zu ausgedehnter, den normalen Bedarf im Innern übersteigender Erzeugung an; allein das so geschaffene Verhältniß entbehrt der Stabilität, und sinkt das Agio, dann stockt plötzlich der Export und die aufgestapelten Vorräthe bleiben im Lande, vergeblich Absatz suchend, Störungen im wirthschaftlichen Gemeinwesen erzeugend oder vorhandene potenzirend. Eine der allerersten Lehren, die das Land aus den Erfahrungen der großen Krisis für sich ableiten sollte, ist die Nothwendigkeit der Herbeiführung einer stabilen Valuta, und einer der

wesentlichsten Schritte zur Gesundung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Lande, wie zur Sicherung seiner ferneren ökonomischen Entwicklung wird durch zweckentsprechende Vorbereitungen zur Herstellung der Valuta in Oesterreich gethan sein.

---

Den bisherigen Ausführungen des vorliegenden Berichtes mag dermalen, nachdem mehr als zwei Jahre seit Ausbruch der Krisis verstrichen sind und weitere Kreise vollauf Muße und Veranlassung hatten, über diese wirthschaftliche Katastrophe nachzudenken, immerhin nachgesagt werden können, daß sie mehr Wahres als Neues enthalten. Indeß bestand ja, ganz abgesehen von dem statistischen Werthe des hier zur Publication gelangenden Materials von meist authentischem Charakter, gerade darin die nächste Aufgabe, welche dem Ausschusse oblag, mit aller Eindringlichkeit die „Ursachen der Entstehung" der finanziellen und wirthschaftlichen Krisis zu erforschen, und es vermöchte der Tragweite und Bedeutung jener Wahrnehmungen, zu denen er gelangt, kaum Eintrag zu thun, wenn dieselben auch wirklich weniger neu als vielmehr wahr sein sollten. Die Betrachtungen und Schlußfolgerungen jedoch, zu denen der Ausschuß gelangt ist, lassen sich etwa in folgender Weise zusammenfassen.

Resumé.

Es war eine völlig erklärliche, in keiner Weise unnatürliche Erscheinung, daß bald nach Beendigung des Krieges vom Jahre 1866 der bis dahin schlummernde Unternehmungsgeist auf wirthschaftlichem Gebiete zur reger Thätigkeit erwacht war. Die eingetretene Vermehrung der Umlaufsmittel hatte ihm einen, leider nur zu plötzlich erfolgten, nichts weniger als wohl berechneten Impuls gegeben, der reiche Ernteertrag der Jahre 1867 und 1868 hatte ihn in außerordentlichem Maße gefördert. Eine Reihe eigenthümlicher Momente jedoch, obenan die der sprungweisen mehr als der naturgemäßen Entwicklung zugewendete Charaktereigenthümlichkeit der Bevölkerung, hatte die legitimen Grenzen, welche diesem Unternehmungsgeiste, zumal angesichts der in früheren Jahren arg vernachlässigten Pflege der wirthschaftlichen Interessen, von vornherein gezogen waren, sofort und in immer steigendem Maße verrückt, und allmälig, aber sicher, und nur durch die Zwischenkrisis des Jahres 1869 eine Weile lang aufgehalten, entwickelte sich eine Bewegung, als deren Signatur man, damit zugleich die Ursachen der hereingebrochenen Katastrophe des Jahres 1873 kennzeichnend, die folgenden Momente bezeichnen kann:

1. Die systematische Ueberschätzung der eigenen Capitalskraft, die mangelnde Rücksichtnahme auf das Ausmaß, in welchem das Einkommen des Volkes wie seine Sparkraft sich bewegte, und auf die Hilfsquellen, welche ihm zur Verfügung standen; das führte vorerst zu einer Ueberstürzung des Unternehmungsgeistes auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, im weiteren Verlaufe aber zu einer noch weit schlimmeren Ueberhastung in der Gründung von Unternehmungen von immer zweifelhafterer Existenzberechtigung, im Ganzen aber und in immer steigendem Maße zu einer immer einseitigeren Verwendung der verfügbaren Capitalien zu fester, stehender Anlage, demnach zu einer Störung der naturgemäßen Harmonie zwischen der Capitalsvertheilung und Capitalsverwendung, unter völliger Außerachtlassung des für den Staatshaushalt sowohl, wie für die Volksarbeit unter allen Umständen erforderlichen Betriebscapitals.

2. Die Ueberanspannung des Privatcredites, welche naturgemäß dadurch herbeigeführt werden mußte, daß die eigene Capitalskraft die Mittel für die eingerissene Ueberspeculation nicht zu beschaffen vermochte, und der excessive Mißbrauch, welcher in den verschiedensten Formen und zu den gewagtesten Zwecken von dem Credite gemacht wurde.

3. Die mit dem sanguinischen Charakter der Bevölkerung immerhin zusammenhängende Leichtgläubigkeit, die vielfach mangelnde Geneigtheit oder

Fähigkeit zu selbständiger Prüfung und Kritik, die Betheiligung der weitesten Kreise an dem eigentlichen Börsespiele und die Zuführung der erarbeiteten oder auf dem Wege des Credites erlangten Capitalien in die Canäle der Speculation auf Kosten der Befriedigung des Capitalsbedürfnisses der legitimen Productionszweige.

4. Eine, die normale Consumtionskraft des Volkes und die natürliche Entwicklung derselben überschätzende, durch die allgemeine Preissteigerung, sowie durch den gesteigerten Luxus genährte und stimulirte Ueberproduction auf vielen Gebieten der heimischen industriellen Thätigkeit, eine Ueberproduction, deren Consequenzen sich um so bedenklicher gestalten mußten, als gleichzeitig die von vielen Seiten erwarteten Wirkungen einer fehlerhaften Zoll- und Handelspolitik sich parallel mit der Entwicklung der Ueberspeculation wie der Ueberproduction in immer steigenderem Maße geltend machten.

5. Das auf irrthümlicher Grundlage und falschen Voraussetzungen basirte System der staatlichen Concessionirung und Ueberwachung von Actiengesellschaften und der Umstand, daß durch dieses System der Wahn der Sicherheit und der Verläßlichkeit der in dieser Richtung erfolgten Capitalsanlagen erzeugt wurde, während in Wirklichkeit durch dieses System nicht nur ein Schutz gegen die Ausbeutung, Täuschung und Uebervortheilung nicht gegeben war, sondern fast jeder gesetzliche Anhaltspunkt für eine wirksame staatliche Repression gegen die Mißbräuche und Uebelthaten des speculativen Raffinements fehlte.

6. Die in immer bedenklicherem Maße und allmälig fast ausschließlich der rein speculativen Richtung anheim gefallene, vorwiegend dem Gründungsgeschäfte und den Agiogewinnen zugewendete Thätigkeit der Banken, die Vernachlässigung des Creditbedürfnisses der legitimen kaufmännischen Geschäftszweige, die Absorption der Umlaufsmittel wie des flüssigen Capitals durch die Speculation und die damit zusammenhängende, den normalen Geschäftsbetrieb schädigende Steigerung des Zinsfußes.

7. Die fast maßlose, durch das bisherige System der Concessionirung in keiner Weise eingeschränkte Freiheit in der Cumulirung auch der heterogensten und unvereinbarlichsten Zweige des Bankgeschäftes, das Ausgreifen der Thätigkeit der modernen Credit-Mobilier-Institute nach allen Richtungen hin bei völligem Mangel halbwegs ausreichender Reserven selbst für ihre kurzfälligen Verbindlichkeiten und die durch die Institute dieses Genres schrankenlos betriebene Festlegung nicht bloß der eigenen, sondern auch der erborgten Capitalien an Stelle der ihrem Zwecke und ihrer Existenz allein entsprechenden Mobilhaltung derselben.

8. Die schwankenden Valutaverhältnisse im Lande, welche indirect dem schwindelhaften Unternehmungsgeist Vorschub leisteten, die industrielle Ueberproduction direct künstlich beförderten und die Hilfsquellen des Landes von vornherein eingeschränkt hatten.

9. Als stimulirende Mittel außerordentlicher Natur, die unberechtigten Hoffnungen, welche sich im Jahre 1871 an die für unausbleiblich gehaltene Rückwirkung der Milliardenwanderung aus Frankreich nach dem verkehrsverwandten Gebiete des deutschen Reiches auf die österreichischen Speculations- und Capitalsverhältnisse geknüpft hatten, und die sanguinischen Erwartungen, welche durch das Project der großen Wiener Weltausstellung angeregt und in dem Maße gesteigert wurden, als dasselbe seiner Realisirung näher rückte, Erwartungen, deren Enttäuschung dem Zeitpunkte nach als das unmittelbare Signal zum Ausbruche der Katastrophe bezeichnet werden muß.

Das war beiläufig die Gesammtheit der Ursachen, welche die Katastrophe von 1873 herbeiführten. Einzelnen von ihnen mag der specifisch-österreichische Charakter fehlen, wie sich ja in der That nicht verkennen läßt, daß gleiche Wirkungen zu gleicher Zeit auch andere Geldmärkte und Wirthschaftsgebiete

ins Schwanken gebracht haben und wie es ja auch Thatsache ist, daß eine Reihe gleicher Ursachen auch der Krisis des Jahres 1857 in gleichen Formen und ähnlichen Dimensionen zu Grunde lagen. Bei alledem aber wäre es eitle Selbsttäuschung, den vorwiegend localen Charakter der überwiegenden Mehrzahl jener Ursachen verkennen und übersehen zu wollen, daß die Keime der großen wirthschaftlichen Krankheit, die da im Mai 1873 offenbar wurde, keineswegs von außen hereingetragen, sondern im Lande selbst ausgestreut und gezeitigt worden waren.

Soviel über die Ursachen der Entstehung der Krisis vom Jahre 1873.

Die Ursachen der Ausbreitung der Krisis.

Dem Ausschusse war indeß eine darüber hinausgehende Aufgabe geworden, und im Sinne des ihm zur Vorberathung überwiesenen Antrages, durfte derselbe sich auch einer weitern Betrachtung jener Ursachen nicht entschlagen, welche bei der **Ausbreitung** der einmal hereingebrochenen Krisis mitwirkten. Wohl kann die Erscheinung in keiner Weise als eine singuläre bezeichnet werden, daß die Nachwirkungen und Consequenzen einer Krisis von so außerordentlichem Umfange, ihre Intensität auch derzeit, nach mehr als zwei Jahren noch, allenthalben auf allen Gebieten der Production wie des Verkehres verspüren lassen. Wirthschaftliche Krisen von so elementarer Gewalt haben mit Naturgewittern nicht das gemein, daß sie rasch vorüberziehen und unmittelbar reine Luft zurücklassen. Vielmehr hat es nach einer solchen Krisis jedesmal noch geraumer Weile bedurft, bevor die angerichteten Verwüstungen wieder ausgebessert, normale Verhältnisse sich wieder etablirt haben, und auch die Erscheinung, die wir heute in Oesterreich zu verzeichnen haben, ist keine vereinzelte, daß vielfach auch solche Abgänge im Volkshaushalte und Störungen im allgemeinen Erwerbsleben als Nachwirkungen der Krisis bezeichnet werden, die bei aufmerksamerer Würdigung sich als die bloße Wiederherstellung des frühern, wenn auch vielleicht nicht durchaus normalen Verhältnisses darstellen. Bei alledem aber bietet eine Betrachtung gerade in Bezug auf die Ausbreitung der Krisis nach gar vielen Richtungen hin ganz eigenartige Wahrnehmungen dar, ja man könnte sogar die Behauptung wagen, daß die Vorgänge und Thatsachen gerade in Bezug auf die Ausbreitung der Krisis in viel höherem Maße einen specifisch österreichischen Charakter an sich tragen, als dies den Ursachen der Entstehung der Krisis nachgesagt werden kann. Allerdings muß, wie überall, so auch hier zu Lande die Production ins Stocken gerathen, wenn im Gefolge einer großen Krisis die vordem künstlich hinaufgeschraubten Preise nach normaler Ausgleichung streben, diese Ausgleichung aber naturgemäß nicht sofort in gleichem Maße vor sich gehen kann, und wenn eine in Jahren des Ueberflusses und des raschen Erwerbes unnatürlich großgezogene Consumtion durch die eingetretene Ungunst der Erwerbsverhältnisse in ihr normales Bett, ja vorübergehend vielleicht sogar in noch engere Grenzen zurückgedrängt wird. Das ist, spricht man von den Ursachen der Ausbreitung der Krisis, einer der naturgemäßesten Factoren des im Gefolge einer solchen Krisis auftretenden wirthschaftlichen Unbehagens, ein Factor obendrein, welchem gegenüber Legislation wie Administration völlig ohnmächtig sind. Eine gesunkene oder gebrochene Consumtionskraft läßt sich durch künstliche Mittel nicht herstellen, nur durch sich selbst vermögen die wirthschaftlichen Naturgesetze sich in ihre Rechte wiedereinzusetzen. Zur Ausbreitung der finanziellen Krisis in Oesterreich und damit gleichzeitig auch zur Vermehrung ihrer Intensität, wie zur Ausdehnung ihrer Dauer, hat aber auch eine ganze Reihe anderer Factoren in hervorragender Weise mitgewirkt, Factoren, die ganz oder doch zum größten Theile unabhängig sind von den wirthschaftlichen Naturgesetzen, vielmehr wenigstens zum großen Theile auf Ursachen und Vorgänge localer Natur zurückzuführen sein dürften.

Es hängt die Berücksichtigung und Erörterung dieser Momente sachgemäß mit dem zweiten, Vorschläge für die Zukunft betreffenden Theile des dem Aus=

schusse zur Berathung zugewiesenen Antrages zusammen. Nachdem indeß die Berathungen des Ausschusses in dieser Richtung voraussichtlich noch geraume Weile in Anspruch nehmen dürften, auf der andern Seite aber ein ausreichender Grund dafür, das Ergebniß der bisherigen Berathungen dem hohen Hause vorzuenthalten, nicht vorliegt, so gelangte der Ausschuß zu dem Entschlusse, zunächst mit der Berichterstattung über den bereits zurückgelegten Theil seiner Untersuchungen und Berathungen, welcher übrigens ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, vorzugehen und demgemäß den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle den vorstehenden Bericht, durch welchen der erste Theil des Lienbacher'schen Antrages seine Erledigung findet, zur Kenntniß nehmen.

Wien, am 3. December 1875.

**Dr. Herbst,**
Obmann.

**Neuwirth,**
Berichterstatter.

A.

# Uebersicht der concessionirten und der nicht zu Stande gekommenen

(zusammengestellt auf Grund des von

| | 1867 | | | | 1868 | | | | 1869 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der concessionirten | Deren Nominal-Actiencapital | Nicht zu Stande gekommenen | Deren Nominal-Actiencapital | Zahl der concessionirten | Deren Nominal-Actiencapital | Nicht zu Stande gekommenen | Deren Nominal-Actiencapital | Zahl der concessionirten | Deren Nominal-Actiencapital | Nicht zu Stande gekommenen | Deren Nominal-Actiencapital |
| | | Mill. fl. | | Mill. fl. | | Mill. fl. | | Mill. fl. | | Mill. fl. | | Mill. fl. |
| Banken | 5 | 5·66 | . . | . . . | 8 | 54·10 | 1 | 1·00 | 28 | 231·93 | 3 | 3·23 |
| Vorschußvereine | 1 | 0·10 | . . | . . . | 1 | 0·30 | . . | . . . | . . | . . . | . . | . . . |
| Industrieunternehmungen | 12 | 10·02 | 5 | 6·10 | 16 | 18·26 | 1 | 0·01 | 82 | 178·73 | 18 | 33·90 |
| Baugesellschaften | . . | . . . | . . | . . . | 2 | 4·00 | 1 | 2·00 | 9 | 58·02 | 5 | 11·02 |
| Eisenbahnunternehmungen | 4 | 60·00 | . . | . . . | 2 | 7·70 | . . | . . . | 7 | 18·50 | 2 | 2·00 |
| Versicherungsunternehmungen | 1 | 2·00 | . . | . . . | 2 | 2·00 | 1 | 1·00 | 5 | 9·00 | 1 | 2·00 |
| Bergbau-Unternehmungen | 2 | 1·55 | . . | . . . | . . | . . . | . . | . . . | 3 | 4·50 | . . | . . . |
| Schifffahrtsunternehmungen | . . | . . . | . . | . . . | . . | . . . | . . | . . . | 4 | 15·50 | 2 | 14·00 |
| Hotel- u. dgl. Unternehmungen | 1 | 0·02 | . . | . . . | 1 | 2·00 | . . | . . . | 3 | 1·04 | 2 | 1·00 |
| | 26 | 79·35 | 5 | 6·10 | 32 | 88·26 | 4 | 4·01 | 141 | 517·22 | 33 | 67·15 |

Summarium: Concessionirt wurden in den Jahren 1867 bis April 1873

Davon sind nicht zu Stande gekommen . . . . . . . .

Demnach constituirt . . . . . . . . . . . . . . . .

Anmerkung. Das officielle Verzeichniß enthält in der betreffenden Rubrik entweder die ausdrückliche Bezeichnung dieser Angabe fehlt, mußten in dieser Zusammenstellung als gleichfalls nicht zu Stande gekommen

# Actiengesellschaften nach Zahl und Nominal-Actiencapital

der Regierung vorgelegten Verzeichnisses).

| 1870 | | | | 1871 | | | | 1872 | | | | 1873 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der concessionirten | Deren Nominal-Actiencapital | Nicht zu Stande gekommenen | Deren Nominal-Actiencapital | Zahl der concessionirten | Deren Nominal-Actiencapital | Nicht zu Stande gekommenen | Deren Nominal-Actiencapital | Zahl der concessionirten | Deren Nominal-Actiencapital | Nicht zu Stande gekommenen | Deren Nominal-Actiencapital | Zahl der concessionirten | Deren Nominal-Actiencapital | Nicht zu Stande gekommenen | Deren Nominal-Actiencapital |
| | Mill. fl. | | Mill. fl. | | Mill. fl. | | Mill. fl. | | Mill. fl. | | Mill. fl. | | Mill. fl. | | Mill. fl. |
| 10 | 31·72 | . . | . . . | 23 | 195·00 | 2 | 11·00 | 84 | 687·80 | 16 | 106·50 | 15 | 207·00 | 10 | 157·00 |
| . . | . . . | . . | . . . | . . | . . . | . . | . . . | . . | . . . . | . . | . . . . | . . | . . . . | . . | . . . . |
| 78 | 40·16 | 19 | 16·21 | 116 | 61·75 | 24 | 26·67 | 217 | 662·52 | 98 | 373·54 | 83 | 366·40 | 54 | 267·62 |
| 2 | 0·50 | 1 | 0·20 | 12 | 38·30 | 1 | 0·50 | 41 | 323·80 | 9 | 86·90 | 38 | 344·00 | 24 | 197·00 |
| 3 | 57·50 | . . | . . . | 6 | 31·95 | . . | . . . | 7 | 56·60 | 1 | 15·00 | 5 | 41·30 | 2 | 15·00 |
| 2 | 4·00 | 1 | 2·00 | 8 | 12·80 | 1 | 3·00 | 17 | 41·50 | 5 | 12·00 | 4 | 10·00 | 2 | 7·00 |
| 3 | 7·01 | 1 | 4·00 | 8 | 18·00 | . . | . . . | 6 | 11·40 | 3 | 7·40 | 1 | 2·00 | 1 | 2·00 |
| 2 | 15·00 | 1 | 10·00 | 1 | 1·00 | . . | . . . | . . | . . . . | . . | . . . . | 1 | 10·00 | 1 | 10·00 |
| 1 | 0·46 | . . | . . . | 1 | 3·00 | . . | . . . | 4 | 10·10 | . . | . . . . | 7 | 23·16 | 4 | 15·10 |
| 101 | 156·35 | 23 | 32·41 | 175 | 361·80 | 28 | 41·17 | 376 | 1.793·72 | 132 | 601·34 | 154 | 1.003·86 | 98 | 670·72 |

1.005 Actiengesellschaften mit einem Nominal-Actiencapitale von 4.000·56 Millionen Gulden.

323 „ „ „ „ „ 1.422·90 „ „
32·1%) (35·5%)

682 „ „ „ „ „ 2.577·66 „ „
(64·5%)

„Nicht zu Stande gekommen" oder keine Angabe des Datums der Constituirung. Diejenigen Gesellschaften, bei denen angesehen werden.

B.

# Uebersicht des Actiencapitales der in den Jahren 1867

Zusammengestellt auf Grund des von der

| | 1867 | | 1868 | | 1869 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nominal-Actien-capital | Zur Con-stituirung erforder-lich | Nominal-Actien-capital | Zur Con-stituirung erforder-lich | Nominal-Actien-capital | Zur Con-stituirung erforder-lich |
| | Millionen Gulden | | | | | |
| Banken . . . . . . . . . . | 5·66 | 1·93 | 54·10 | 15·36 | 231·93 | 47·67 |
| Vorschußvereine . . . . . . | 0·10 | 0·009 | 0·30 | 0·30 | . . . . | . . . . |
| Industrieunternehmungen . . . | 10·02 | 3·77 | 18·26 | 6·76 | 178·73 | 54·62 |
| Baugesellschaften . . . . . . | . . . . | . . . . | 4·00 | 0·45 | 58·02 | 14·48 |
| Eisenbahnunternehmungen . . . | 60·00 | 36·50 | 7·70 | 1·99 | 18·50 | 4·65 |
| Versicherungsunternehmungen . | 2·00 | 0·40 | 2·00 | 0·40 | 9·00 | 2·20 |
| Bergbauunternehmungen . . . | 1·55 | 1·07 | . . . . | . . . . | 4·50 | 0·82 |
| Schifffahrtsunternehmungen . . | . . . . | . . . . | . . . . | . . . . | 15·50 | 6·00 |
| Hotel- und dergleichen Unternehmungen . . . . . . . . | 0·02 | 0·006 | 2·00 | 0·60 | 1·04 | 0·20 |
| | 79·35 | 43·67 | 88·26 | 25·86 | 517·22 | 130.64 |

1867 bis April 1873 { Nominal-Actiencapital . . . . . . . . . . . . . . . . . . (ohne Rücksicht auf bewilligte weitere Erhöhbarkeit) Actiencapital, zur Constituirung erforderlich . . . . . . . .

Davon ab: Das zur Constituirung erforderlich gewesene Capital der 323 nicht zu Stande gekomme-

Somit war bei den 682 zu Stande gekommenen Actiengesellschaften zu deren Constituirung erforderlich ein

# bis April 1873 concessionirten Actiengesellschaften.

Regierung vorgelegten Verzeichnisses.

| 1870 | | 1871 | | 1872 | | 1873 | | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nominal-Actien-capital | Zur Constituirung erforderlich | Nominal-Actien-capital | Zur Constituirung erforderlich | Nominal-Actien-capital | Zur Constituirung erforderlich | Nominal-Actien-capital | Zur Constituirung erforderlich | Nominal-Actien-capital | Zur Constituirung erforderlich |
| Millionen Gulden | | | | | | | | | |
| 31·72 | 19·09 | 195·00 | 51·70 | 687·80 | 225·80 | 207·00 | 72·00 | 1413·61 | 433·85 |
| . . . | . . . | . . . | . . . | . . . | . . . . | . . . . | . . . . | . . . . | . . . . |
| 40·16 | 17·13 | 61·75 | 16·91 | 662·52 | 209·41 | 366·40 | 139·13 | 1337.74 | 447·73 |
| 0·50 | 0·11 | 38·30 | 11.87 | 323·80 | 88·13 | 344·00 | 111·90 | 768·62 | 226·94 |
| 57·50 | 12·20 | 31·95 | 18·70 | 56·60 | 22·10 | 41·30 | 13·80 | 273·55 | 109·94 |
| 4·00 | 0·62 | 12·80 | 3·62 | 41·50 | 10·22 | 10·00 | 2·70 | 81·30 | 20·16 |
| 7·01 | 4·60 | 18·00 | 6.65 | 11·40 | 4.50 | 2·00 | 1·00 | 44·46 | 18·64 |
| 15·00 | 2·05 | 1·00 | 0·20 | . . . | . . . . | 10·00 | 5·00 | 41·50 | 13·25 |
| 0.46 | 0·46 | 3·00 | 1·20 | 10·10 | 5·80 | 23·16 | 5·33 | 39·78 | 13·59 |
| 156·35 | 56·26 | 361·80 | 110·85 | 1793·72 | 565·96 | 1003·86 | 350·86 | 4000·56 | 1284·10 |

. . . . . . . . . . 4.000·56 Millionen Gulden

. . . . . . . . . . . 1.284·10 „ „ . das ist 32 Percent des Nominal-Capitales.

nen . . . . . . . . 433·40 „ „ .

eingezahltes Capital per 850·70 „ „ .

## B 1.

# Uebersicht der nicht zu Stande gekommenen Actiengesellschaften und des auf dieselben entfallenden Antheils an dem zur Constituirung erforderlich gewesenen Capitale.

| | Zahl der nicht zu Stande gekommenen Actiengesellschaften | Zu deren Constituirung wäre erforderlich gewesen die Einzahlung von |
|---|---|---|
| 1867 . . . . . . . . | 5 | 0·43 Millionen Gulden |
| 1868 . . . . . . . . | 4 | 0·51 " " |
| 1869 . . . . . . . . | 33 | 16·34 " " |
| 1870 . . . . . . . . | 23 | 7·50 " " |
| 1871 . . . . . . . . | 28 | 10·81 " " |
| 1872 . . . . . . . . | 132 | 173·12 " " |
| 1873 . . . . . . . . | 98 | 224·69 " " |
| | 323 | 433·40 Millionen Gulden. |

Für die 1.005 concessionirten Actiengesellschaften wäre zur Constituirung erforderlich gewesen eine Einzahlung von . . . . . . . . . . . 1284 10 Millionen Gulden

Ab für die 323 nicht zu Stande gekommenen Actiengesellschaften obige . 433·40 "

Bleibt für die 682 zu Stande gekommenen Actiengesellschaften zur Constituirung erforderlich gewesene Einzahlung von . . . . . . . . . 850·70 Millionen Gulden

## C.

# Aus den Bilanzen der Banken

für die Jahre 1870, 1871 und 1872.

| | 1870 | 1871 | 1872 | 1873 |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Banken 44 | Zahl der Banken 49 | Zahl der Banken 91 | Zahl der Banken 82 |
| | Millionen Gulden | | | |
| Einnahmen: | | | | |
| Vom Wechselescompte | 12·171 | 15·222 | 17·410 | 17·311 |
| Von Vorschüssen auf Effecten | 6·069 | 6·779 | 10·177 | 7.975 |
| Vom Conto-Corrent-Geschäfte | 2·494 | 4·772 | 9·827 | 12·727 |
| Vom Bankcommissions-, Consortial- und Emissionsgeschäfte | 7·636 | 10.419 | 38·757 | 18·354 |
| Coursgewinn an Effecten, Valuten | 5·006 | 8·556 | 18·296 | 7·497 |
| Gesammteinnahmen | 60·337 | 72·758 | 133·257 | 101·348 |
| Ausgaben: | | | | |
| Gehalte und Remunerationen | 2·185 | 2·326 | 3·610 | 4·292 |
| Miethen und Regiespesen | 3·581 | 3·953 | 7·337 | 6·754 |
| Steuern, Stempel und Gebühren | 4·593 | 4.773 | 8·490 | 5·777 |
| Verluste | 1·678 | 1·062 | 2·851 | 86·273 [1] |
| Gesammtausgaben | 26·998 | 28·749 | 44·381 | 140·462 |
| Verwendung des Reinertrages: | | | | |
| Reinertrag | 33·338 (14·2%) | 44·009 (22·4%) | 8·876 (17·1%) | — 39·114 [2] |

[1] Von den 82 Banken des Jahres 1873 schlossen 40 mit einem Reingewinne per 23·188 Mill. fl., dagegen 38 mit einem Verluste von zusammen 62·302 Mill. fl. ab, so daß sich im Totale ein Verlust in der Höhe obiger 39·114 Mill. fl. ergibt. Daneben war das Conto dubioso von 0·605 Mill. Ende 1872, auf 14·898 Mill. Ende 1873 gestiegen.

[2] Es wiesen Ende 1873 Verluste aus, und zwar:

| | Mill. fl. | | Mill. fl. |
|---|---|---|---|
| Unionbank | 10·431 | bei einem Actiencapitale von | 35·0 |
| Oesterreichische allgemeine Bank | 7·069 | " " " " | 12·0 |
| Länderbankverein | 6·474 | " " " " | 15·0 |
| Wiener Handelsbank | 5·960 | " " " " | 10·0 |
| Anglo-österreichische Bank | 4·610 | " " " " | 24·0 |
| Oesterreichische Vereinsbank | 4·915 | " " " " | 8·0 |
| Oesterreichische Hypothekar-Rentenbank | 4·232 | " " " " | 6·4 |
| Wiener Lombardverein | 5·385 | " " " " | 6·0 |
| Allgemeine Verkehrsbank | 3·421 | " " " " | 8·0 |
| Oesterreichische Creditanstalt | 3·019 | " " " " | 40·0 |
| Oesterreichische Bodencreditanstalt | 2·742 | " " " " | 9·6 |
| Franco-österreichische Bank | 2·482 | " " " " | 12·8 |
| Wiener Bankverein | 2·871 | " " " " | 3·2 |
| Steierische Escomptebank | 1·868 | " " " " | 4·0 |
| Austro-ottomanische Bank | 1·419 | " " " " | 10·0 |
| Wiener Giro und Cassenverein | 1·467 | " " " " | 3·0 |
| Wiener Wechselstuben-Gesellschaft | 1·007 | " " " " | 1·2 |
| Realcreditbank | 0·985 | " " " " | 3·0 |

| | 1870 | 1871 | 1872 | 1873 |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Banken 44 | Zahl der Banken 49 | Zahl der Banken 91 | Zahl der Banken 82 |
| | Millionen Gulden | | | |
| Tantièmen . . . . . . . . . | 1·854 | 2·621 | 5·894 | 0·526 |
| Dotirung des Reservefondes und der Specialreserven . . . | 3·531 | 3·043 | 15·183 | 1·614 |
| Zinsen und Superdividenden . | 27·987 | 37·521 | 60·345 | 20·511 |
| **Activa der Bilanzen:** | | | | |
| Cassabarschaft . . . . . . . . | 23·314 | 23·319 | 38·739 | 27·381 |
| Wechselvorrath . . . . . . | 244·862 [1] | 299·377 [1] | 336·978 [1] | 336·480 [1] |
| Effecten, Devisen, Valuten . . | 46·421 | 39·193 | 92·365 | 98·366 |
| Debitoren . . . . . . . . . | 336·821 | 404·517 | 827·566 | 558·993 |
| Hypothekardarlehen . . . . . | 233·932 [2] | 238·778 [2] | 301·846 [2] | 345·403 |
| Vorschüsse auf Effecten, Waaren | 92·146 [3] | 114·510 [3] | 166·820 [3] | 101·402 |
| Gesammt-Activa . . . . . . | 1214·433 | 1328·171 | 1968·341 | 1757·775 |
| **Passiva der Bilanzen:** | | | | |
| Actiencapital . . . . . . . . | 234·910 [4] | 257·320 [4] | 397·274 [4] | 451·627 |
| Pfandbriefe . . . . . . . . . | 228·901 | 238·039 | 294·428 | 340·050 |
| Cassascheine und Geldeinlagen . | 77·134 | 105·302 | 142·670 | 108·736 |
| Accepte und Anweisungen . . | 43·446 | 57·212 | 100·375 | 98·707 |
| Creditoren . . . . . . . . . | 216·325 [5] | 263·377 [5] | 559·430 [5] [7] | 281·817 |
| Reservefonds . . . . . . . . | 24·041 [6] | 27·442 [6] | 30·687 [6] | 52·543 [6] |
| Gesammt-Passiva . . . . . . | 1214·433 | 1328·171 | 1968·341 | 1757·775 |

---

| | 1870 | 1871 | 1872 | 1873 |
|---|---|---|---|---|
| [1]) Von dem Wechselvorrath entfielen: | | | | |
| Auf die Oesterreichische Nationalbank . . . . . | 109·69 | 136·98 | 167·19 | 181·775 |
| „ „ Oesterreichische Creditanstalt . . . . . | 45·41 | 53·33 | 36.27 | 37·277 |
| „ „ Niederösterreichische Escomptegesellschaft . | 31·63 | 33·87 | 35·24 | 42·823 |
| „ „ Böhmische Escomptebank . . . . . . . | 7·61 | 9·48 | 10·50 | 10·373 |
| „ „ Unionbank . . . . . . . . . . . . | 7·22 | 6·85 | 5·68 | 2·769 |
| „ „ Anglo-österreichische Bank . . . . . . | 6·87 | 4·21 | 2·28 | 1·686 |
| „ „ übrigen Banken . . . . . . . . . . . | 36·43 | 55·65 | 79·81 | 59·830 |
| [2]) Von den Hypothekardarlehen entfielen: | | | | |
| Auf die Allgemeine österr. Bodencreditanstalt . . | 101·03 | 104·94 | 118·50 | 122·664 |
| „ „ Oesterreichische Nationalbank . . . . | 63·43 | 62·96 | 60·51 | 73·807 |
| „ „ Hypothekenbank des Königreiches Böhmen | 22·08 | 24·07 | 29·14 | 33·230 |
| „ den Galizischen Bodencreditverein . . . . . | 18.62 | 19·63 | 21·72 | 23·917 |
| „ die Galizische Actien-Hypothekenbank . . . . | 7·96 | 10·45 | 13·58 | 15·968 |
| [3]) Von den Vorschüssen auf Effecten und Waaren entfielen: | | | | |
| Auf die Oesterreichische Nationalbank . . . . . | 41·25 | 33·39 | 28·62 | 55·571 |
| „ „ „ Creditanstalt . . . . . . | 15·27 | 25·34 | 12·95 | 6·426 |
| „ „ Allgemeine Verkehrsbank . . . . . . . | 10·12 | 9·10 | 8·44 | 4·353 |
| „ „ Oesterreichische Bodencreditanstalt . . . . | 5·44 | 6·84 | 4·59 | — |
| „ „ Unionbank . . . . . . . . . . . . . . | 4·44 | 3·41 | 17·32 | 0·991 |
| [4]) Darunter das Actiencapital der österr. Nationalbank mit | 90·00 | 90·00 | 90·00 | 90·00 |
| [5]) Von den Creditoren entfielen: | | | | |
| Auf die Oesterreichische Creditanstalt . . . . . . | 96·18 | 105·40 | 77·48 | 69·83. |
| „ „ Anglo-österreichische Bank . . . . . . . . | 44·76 | 53·17 | 28·78 | 9·56 |
| „ „ Unionbank . . . . . . . . . . . . . . | 28·24 | 18·08 | 37·31 | 8·16 |
| „ „ Niederösterreichische Escompteanstalt . . | 9·49 | 9·21 | 8·80 | 2·81 |
| „ „ Wiener Wechslerbank . . . . . . . . . | 3·24 | 9·43 | 20·47 | — |
| [6]) Von dem Reservefond entfielen: | | | | |
| Auf die österreichische Nationalbank . . . . . . | 15·49 | 15·79 | 16·51 | 18·00 |
| „ „ „ Bodencreditanstalt . . . . | 3·38 | 3·61 | 3·96 | 6·47 |
| „ „ „ Creditanstalt . . . . . . | 2·03 | 2·38 | 2·98 | 3·50 |
| „ „ übrigen Banken . . . . . . . . . . . | 3·14 | 5·66 | 7·23 | 21·57 |

[7]) Gegenüber dieser Steigerung der Post „Creditoren“ ist die folgende Zusammenstellung von besonderem Interesse:

# C. 1.

## Aus den Bilanzen der Baugesellschaften

1869 bis 1873.

| | Zinsen und Dividenden in Percenten | | | | | Actiencapital |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1869 | 1870 | 1871 | 1872 | 1873 | Millionen |
| Allgemeine österreichische Baugesellschaft | 5 | 5 | 16·2 | 55·0 | 5 | (8·0) 20·0 |
| Wiener Baugesellschaft | — | 10 | 19 | 35 | 5 | 10·0 |
| Union-Baugesellschaft | — | — | — | 17·7 | 5 | 4·0 |
| Wiener Bauverein | — | — | — | 22·8 | 5 | 7·5 |
| Actiengesellschaft für Straßen- und Brückenbauten | — | — | — | 12·0 | 6·5 | 2·7 |
| Baugesellschaft zur Herstellung billiger Wohnungen | — | — | — | 5 | — | (4·0) 3·0 |
| Militär-Baugesellschaft | — | — | — | — | 5 | 5·0 |
| Laaerberger Ziegelfabrik-Actiengesellschaft | — | — | — | — | 5 | 3·0 |
| Niederösterreichischer Bauverein | — | — | — | — | 5 | 4·0 |
| Baugesellschaft für Curorte | — | — | — | — | 5 | 2·0 |
| Eisenbahnbaugesellschaft | — | — | — | — | 5 | 4·0 |
| Wienerberger Ziegel- und Baugesellschaft | 12·5 | 12·5 | 16·6 | 25·0 | 18·3 | 4·2 |
| Baden-Vöslauer Baubank | — | — | — | 19·0 | — | 0·8 |
| Mährischer Bauverein | — | — | — | 10·0 | — | 0·8 |
| Oberösterreichische Baugesellschaft | — | — | — | 6·5 | 5 | 0·2 |
| Böhmische Bau- und Immobilienbank | — | — | — | 6·1 | — | 2·1 |
| Teplitzer Baugesellschaft | — | — | — | 12·0 | 5 | 0·8 |
| Triester Baubank | — | — | — | 5·0 | 3 | 2·0 |

---

| | Actiencapital | Summe der Creditoren 1872 | 1873 |
|---|---|---|---|
| | Millionen Gulden | | |
| Anglo-österreichische Bank | 18·00 | 28·78 | 9·56 |
| Austro-türkische Creditanstalt | 8.00 | 11·97 | — |
| Börsen- und Creditbank | 4·00 | 15·53 | — |
| Franco-österreichische Bank | 12·80 | 23 25 | 11·98 |
| Länderbankenverein | 6·00 | 19·84 | 2·70 |
| Oesterreichische Hypothekar-Credit- und Vorschußbank | 3·00 | 15·56 | 19·39 |
| Wiener Börsenbank | 2·00 | 32·74 | — |
| Wiener Maklerbank | 4·00 | 34·77 | — |
| Wiener Wechslerbank | 2·00 | 20·47 | — |
| Allgemeine böhmische Bank | 2·40 | 7·94 | 3·20 |
| Oesterreichische Hypothekar-Rentenbank | 3·20 (6·40) | 13·97 | 8·90 |

Nicht minder interessant und bezeichnend gestaltet sich indeß ein Ueberblick über die unter den „Activen" erscheinenden Einzelposten der „Debitoren"; man findet hier:

| | Actiencapital | Summe der Debitoren 1872 | 1873 |
|---|---|---|---|
| | Millionen Gulden | | |
| Oesterreichische Creditanstalt | 40·00 | 96·72 | 117·78 |
| Oesterreichische allgemeine Bank | 12·00 | 70·65 | 21·43 |
| Anglo-österreichische Bank | 18·00 | 69·57 | 37·06 |
| Unionbank | 35·00 | 64·15 | 40·48 |
| Franco-österreichische Bank | 12·80 | 36·08 | 12·43 |
| Wiener Börsenbank | 2·00 | 35·82 | — |
| Wiener Wechslerbank | 2·00 | 27·83 | — |
| Länderbankenverein | 6·00 | 26·74 | 7·96 |
| Wiener Handelsbank | 10·00 | 20·70 | 9·43 |
| Oesterreichische Vereinsbank | 8·00 | 18·72 | 5·40 |
| Steiermärkische Escomptebank | 4·00 | 17·41 | 6·74 |
| Börsen- und Creditbank | 4·00 | 17·59 | — |
| Austro-türkische Creditanstalt | 8·00 | 17·30 | — |
| Oesterreichische Hypothekar-, Credit- und Vorschußbank | 3·00 | 16·51 | 19·70 |
| Oesterreichische Hypothekar-Rentenbank | 3·20 (6·40) | 15·28 | 8·84 |
| Allgemeine österreichische Bodencreditanstalt | 9·60 | 11·97 | 48·60 |

u. s. w., u. s. w.

## D.

# Uebersicht der, der Liquidation oder dem Concurse verfallenen Actien-concessionirt

Zusammengestellt auf Grund des von

| | | Datum der Concessionirung | Datum der Constituirung | Liquidation |
|---|---|---|---|---|
| 1. Mährische Pfandleih-Anstalt (Depositen- und Wechslerbank) . . . . . | Brünn | 10. April 1867 | 19. März 1869 | 18. Februar 1874 |
| 2. Laibacher Gewerbebank . . . . . | Laibach | 30. December 1867 | 28. Jänner 1868 | 11. Mai 1872 |
| 3. Oelfabrik in . . . . . . . . . . . | Mošovic | 11. August 1868 | 26. September 1868 | 10. Jänner 1874 |
| 4. Wiener Commercialbank . . . . . | Wien | 21. August 1868 | 6. April 1872 | 28. November 1873 |
| 5. Allg. Transport-Versicher.-Gesellsch. | Wien | 31. August 1868 | 8. October 1868 | 9. Juni 1874 |
| 6. Neumarkt-Braunauer Bahn . . . . | Ried | 2. November 1868 | 9. December 1868 | 29 März 1871 |
| 7. Maschinen-Ziegelfabriks-Gesellschaft | Wien | 26. Jänner 1869 | 4. Februar 1869 | — |
| 8. Generalbank für Handel, Industrie | Wien | 31. Jänner 1869 | 5. März 1869 | 15. März 1871 |
| 9. Vicinalbahnen-Actien-Gesellschaft . | Wien | 12. März 1869 | 24. März 1869 | 3. Februar 1870 |
| 10. Allgemeine Agrarbank . . . . . . | Wien | 15. März 1869 | 31. März 1869 | 25. Juni 1870 |
| 11. Wiener Bank . . . . . . . . . . | Wien | 27. März 1869 | 31. März 1869 | 21. Juli 1870 |
| 12. Allgemeine steirische Creditbank . . | Graz | 9. April 1869 | 13. April 1869 | — |
| 13. Realitätenbank . . . . . . . . . . | Wien | 11. April 1869 | 11. März 1873 | 19. August 1873 |
| 14. Galizische Landesbank . . . . . . | Lemberg | 12. April 1869 | 16. Juni 1869 | 20. Jänner 1874 |
| 15. Oesterr. Rückversicherungs-Gesellsch. | Wien | 14. April 1869 | 26. April 1869 | 9. Juni 1874 |
| 16. Fünfhauser Brauerei . . . . . . | Wien | 1. Mai 1869 | 22. Mai 1869 | 30. September 1873 |
| 17. Rannersdorfer Spinnerei . . . . | Wien | 15. Mai 1869 | 9. Juni 1869 | 22. März 1872 |
| 18. Vereinigte Fabriken Gaudenzdorf . | Wien | 25. Mai 1869 | 9. Juni 1869 | 3. August 1872 |
| 19. Allgemeine Gewerbebank „Fels" . | Wien | 6. Juni 1869 | 16. August 1869 | — |
| 20. Handelsgesellschaft für Forstproducte | Wien | 11. Juni 1869 | 28. Juni 1869 | 18. Februar 1873 |
| 21. Wiener Wechslerbank . . . . . . | Wien | 29. Juni 1869 | 7. Juli 1869 | – |
| 22. Oesterreichische Centralbank . . . . | Wien | 9. Juli 1869 | 26. Juli 1869 | 22. Jänner 1872 |
| 23. Oesterreichische Volksbank . . . . | Wien | 25. Juli 1869 | 21. August 1869 | 25. Februar 1871 |
| 24. Oesterreichisch-niederländische Bank . | Wien | 26. Juli 1869 | 23. August 1869 | 11. Juni 1870 |
| 25. „Conservator", Versicher.-Gesellsch. | Wien | 31. Juli 1869 | 2. October 1869 | 14. Juni 1872 |
| 26. Associazione maritima Istriana . . | Triest | 14. Juli 1869 | constituirt | 17. Juli 1874 |
| 27. Oesterreichische Discontobank . . . | Wien | 12. August 1869 | 22. September 1869 | 11. Juni 1870 |
| 28. Industrie- und Commercialbank . . | Linz | 26. August 1869 | constituirt | 3. Juli 1873 |
| 29. Společnost cukrovaru . . . . . . . | Pilsen | 31. Mai 1869 | 18. Jänner 1870 | — |
| 30. Inneröstert. Bodencreditanstalt . . | Graz | 12. September 1869 | 12. April 1872 | Februar 1874 |
| 31. Leoben-Vordernberger Eisenbahn . | Graz | 31. October 1869 | 31. Jänner 1870 | — |
| 32. Gaudenzdorfer Buntweberei . . . | Wien | 27. Jänner 1870 | 21. Februar 1870 | — |
| 33. Actien-Restaurant . . . . . . . . . | Prag | 23. Jänner 1870 | 11. April 1870 | 30. Juni 1873 |
| 34. Akciova továrna na cukr . . . . | Mochov | 26. März 1870 | 8. August 1870 | — |

# Gesellschaften, welche in den Jahren 1867 bis Ende April 1873 wurden.

der Regierung vorgelegten Verzeichnisses.

| Concurs | Nominal-Actien-Capital (Maximal-Grenze) | Bei Liquidation eingezahltes Actien-Capital | Anmerkungen |
|---|---|---|---|
| | Mill. fl. | Mill. fl. | |
| — | 4·00 | 4·00 | Fusionirt mit der österr. Hypoth.-Credit- u. Vorschuß-Bank, genehmigt am 6. März 1874. |
| — | 0·10 | 0·03 | Firma gelöscht am 14. Juli 1874. |
| — | 0·035 | 0·009 | |
| — | 12·00 Silber | 2·40 Silber | |
| — | 2·00 | 0·20 | |
| — | 3·20 | 0·64 | |
| 11. September 1873 | 5·00 | 2·00 | |
| — | 10·00 | 3·00 | |
| — | 10·00 | 1·50 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 4. Juli 1873. |
| — | 15 00 | 1·50 | |
| — | 12·00 | 3·20 | |
| 10. October 1873 | 6·00 | 1·00 | |
| — | 15·00 | 2·00 | |
| — | 6·00 | 1·50 | |
| — | 2·00 | 0·20 | |
| — | 1·50 | 0·75 | |
| — | 1·00 | 0·40 | |
| — | 1·00 | 0·40 | |
| 3. Juli 1873 | 2·00 | 1·00 | |
| — | 40·00 | 7·50 | 26. Jänner 1873 Verlust des halben Capitals im Sinne 240 H. G. B. angezeigt. |
| 8. Juli 1873 | 5·00 | 4·00 | |
| — | 30·00 | 3·20 | |
| — | 10·00 | 4·00 | |
| — | 30·00 | 4·00 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 13. Juli 1872. |
| — | 1·00 | 0·20 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 25. November 1873. |
| — | 0·50 | 0·052 | |
| — | 10·00 | 4·00 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 13. Juli 1872. |
| 31. Juli 1873 | 6·00 | 0·40 | |
| 2. April 1874 | 0·21 | 0·21 | |
| — | 2·00 | 0·80 | Firma gelöscht 3. Juli 1874. |
| 16. Jänner 1874 | 0·64 | 0·64 | Concurs aufgehoben 22. September 1874. |
| 5. December 1870 | 0·30 | 0·15 | |
| — | 0·005 | 0·005 | Firma gelöscht 14. Juli 1873. |
| 29. Mai 1874 | 0·20 | 0·20 | |

| | | Datum der Concessionirung | Datum der Constituirung | Liquidation |
|---|---|---|---|---|
| 35. Papirna akciova společnost . . . | Prag | 7. April 1870 | 21. März 1872 | — |
| 36. Industrie- u. Montan-Eisenb.-Ges. | Wien | 20. Juni 1870 | 19. Juni 1871 | 25. November 1873 |
| 37. Wiener Bodencredit-Gesellschaft . . | Wien | 2. Juli 1870 | 4. November 1872 | 5. December 1873 |
| 38. Glasfabriks-Gesellschaft „Bohemia" | Prag | 8. August 1870 | 13. October 1870 | 19. Mai 1874 |
| 39. Zwittauer Commercialbank . . . . | Zwittau | 16. September 1870 | 27. December 1870 | 13. Jänner 1874 |
| 40. Landwirthschaftliche Creditbank . . | Lysa | 16. September 1870 | 9. Februar 1872 | — |
| 41. Actien-Zuckerfabrik . . . . . . . | Josefstadt | 19. Juli 1870 | 18. December 1870 | — |
| 42. Actien-Zuckerfabrik . . . . . . . | Močovic | 11. Jänner 1871 | 24. Juni 1871 | 18. April 1874 |
| 43. Uvěrni ustav . . . . . . . . . | Kuttenberg | 29. März 1871 | Mai 1871 | — |
| 44. „Falkonia", Bergbau-Gesellschaft . | Wien | 6. April 1871 | 19. April 1871 | 24. October 1873 |
| 45. Oesterreichische Industrialbank . . | Wien | 24. April 1871 | 16. April 1872 | 18. Juli 1873 |
| 46. Allgemeine Credit- und Handelsbank | Pilsen | 19. April 1871 | 13. Juni 1871 | — |
| 47. Akciova tovarna na cukr . . . . | Tupadl | 21. Mai 1871 | 4. Juli 1871 | — |
| 48. Akciova tovarna na cement . . . | Prag | 25. März 1871 | 25. September 1871 | — |
| 49. Akciova tovarna na cukr . . . . | Zakolany | 17. März 1871 | 6. Juli 1871 | — |
| 50. Wiener Commissionsbank . . . . . | Wien | 26. Mai 1871 | 3. Juli 1871 | — |
| 51. Rolnický cukrovár . . . . . . . | Cerhenic | 27. April 1871 | 22. August 1871 | — |
| 52. Industrie- und Bodencreditbank . . | Wien | 16. Juni 1871 | 16. December 1871 | 27. März 1874 |
| 53. Továrna na sukna . . . . . . . . | Weißwasser | 17. Juni 1871 | 21. Juni 1872 | — |
| 54. Industrie-Waaren-Verkehrsanstalt . | Wien | 4. Juli 1871 | 4. Juli 1872 | 22. Juli 1873 |
| 55. Gemeinnützige Baugesellschaft . . . | Wien | 16. Juli 1871 | 30. August 1871 | 7. Juni 1872 |
| 56. Cukrovárna společna . . . . . . | Rožďalovic | 5. April 1871 | 20. September 1871 | 24. Mai 1873 |
| 57. Raten- und Rentenbank . . . . . | Wien | 10. August 1871 | 18. November 1871 | 26. Juli 1873 |
| 58. Kammgarn-Spinnerei und Weberei | Möllersdorf | 8. September 1871 | 17. October 1871 | 17. Juli 1874 |
| 59. Cukrovár spolkovy . . . . . . . . | Libic | 5. September 1871 | 17. October 1871 | — |
| 60. Rolnicka skrobárna . . . . . . . | Sezemice | 23. Juni 1871 | 3. November 1871 | — |
| 61. Miethwagen- und Fiaker-Unternehm. | Wien | 18. October 1871 | 16. December 1871 | 5. September 1873 |
| 62. Akciova strojni provázna . . . | Polna | 2. October 1871 | 23. April 1872 | — |
| 63. Akciova strojirna . . . . . . . . | Kuklena | 20. October 1871 | 6. Februar 1872 | — |
| 64. Rolnicky cukrovár . . . . . . . | Lysa | 15. October 1871 | 8. März 1872 | — |
| 65. Akciovy pivovár . . . . . . . . . | Alt-Pilsen | 17. September 1871 | 7. Mai 1872 | — |
| 66. Allg. Hypothekar-Versicherungsbank | Wien | 18. November 1871 | 5. Februar 1872 | 15. Juli 1873 |
| 67. Oesterreichischer Central-Bauverein | Wien | 21. November 1871 | 7. Jänner 1872 | — |
| 68. Austro-ottomanische Bank . . . . . | Wien | 26. November 1871 | 20. December 1871 | 14. August 1874 |
| 69. Karlsbader Bank . . . . . . . . . | Karlsbad | 2. December 1871 | 8. Jänner 1872 | 15. April 1874 |
| 70. Oesterr.-ung. Escompte- u. Creditbank | Wien | 16. December 1871 | 21. Februar 1872 | 17. Februar 1874 |
| 71. Cukrovár rolnicky . . . . . . . . | Kostl | 10. November 1871 | 8. März 1872 | — |
| 72. Wiener Cassenverein . . . . . . . | Wien | 20. December 1871 | 31. Jänner 1872 | 10. März 1874 |
| 73. Niederösterreichische Bank . . . . | Wr. Neustadt | 1. Jänner 1872 | 27. Februar 1872 | — |
| 74. Wiener Maklerbank . . . . . . . . | Wien | 4. Jänner 1872 | 22. Jänner 1872 | 15. Juli 1873 |
| 75. Oesterreichische Interventionsbank . | Wien | 7. Jänner 1872 | 22. Jänner 1872 | 25. August 1874 |

| Concurs | Nominal-Actien-Capital (Maximal-Grenze) | Bei Liquidation eingezahltes Actien-Capital | Anmerkungen |
|---|---|---|---|
| 13. Juni 1874 | 0·70 | 0·28 | |
| — | 4·00 | 2·00 | |
| — | 6·00 | 1·20 | Cartell mit der Oesterreichischen Hypothekar-Rentenbank. Fusion mit dieser am 2. Juli 1873 beschlossen. |
| — | 0·125 | 0·05 | |
| — | 0·30 | 0·10 | |
| 7. Juli 1874 | 0·05 | 0·20 | |
| 4. Juni 1872 | 0·30 | 0·30 | |
| — | 0·16 | 0·16 | |
| 16. Juli 1874 | 0·20 | 0·20 | |
| — | 2·00 | 0·37 | |
| 22. October 1873 | 5·00 | 2·50 | 23. Mai 1873 Verlust des halben Capitals angezeigt. |
| 3. Februar 1874 | 2·00 | 0·80 | |
| 30. März 1873 | 0·20 | 0·20 | Firma gelöscht 7. Februar 1874. |
| 16. April 1874 | 0·16 | 0·08 | |
| 24. Februar 1874 | 0·12 | 0·24 | |
| 16. Mai 1873 | 10·00 | 5·00 | |
| 2. März 1873 | 0·16 | 0·16 | |
| — | 10·00 | 2·50 | |
| 2. November 1873 | 0·13 | 0·026 | |
| — | 1·00 | 2·00 | |
| — | 0·24 | 0·048 | |
| — | 0·21 | 0·21 | |
| — | 10·00 | 3·00 | |
| — | 1·00 | 1·00 | |
| 1. September 1874 | 0·20 | 0·20 | |
| 21. October 1873 | 0·05 | 0·05 | |
| — | 3·20 Silber | 1·60 | |
| 15. December 1873 | 0·06 | 0·06 | |
| 6. Juli 1874 | 5·00 | 0·02 | |
| — | 0·20 | 0·20 | In Folge weitern Nichtbestehens Firma gelöscht 23. Mai 1874. |
| 21. Juli 1874 | 2·00 | 0·45 | |
| — | 4·00 | 1·60 | |
| 10. Juli 1873 | 5·00 | 2·00 | |
| — | 25·00 | 10·00 | |
| — | 3·00 | 0·50 | |
| — | 25·00 | 6·00 | |
| 15 März 1873 | 0·30 | 0·128 | |
| — | 5·00 | 2·00 | |
| 1[illegible] Juni 1873 | 3·00 | 0·50 | |
| — | 10·00 | 4·00 | |
| — | 5·00 | 2·00 | |

| | | Datum der Concessionirung | Datum der Constituirung | Liquidation |
|---|---|---|---|---|
| 76. Wiener Börsenbank | Wien | 7. Jänner 1872 | 18. Jänner 1872 | 9. Jänner 1874 |
| 77. Oesterreichischer Sparverein | Wien | 11. Jänner 1872 | 17. Jänner 1872 | 17. März 1874 |
| 78. Rolnický cukrovár | Rokycan | 3. September 1871 | 21. Mai 1872 | aufgelöst |
| 79. Nordwestböhmische Vereinsbank | Eger | 14. Jänner 1872 | 26. Jänner 1872 | 10. Februar 1874 |
| 80. Elementar-Versicherungs-Actienbank | Wien | 14. Jänner 1872 | 31. Jänner 1872 | Statth. aufgelöst |
| 81. Böhmischer Bankverein | Prag | 22. Jänner 1872 | 24. Jänner 1872 | aufgelöst |
| 82. Saazer Bank | Saaz | 27. Jänner 1872 | 24. Februar 1872 | 22. April 1874 |
| 83. Oesterreichische Sparbank | Wien | 30. Jänner 1872 | 1. Februar 1872 | 14. Juli 1874 |
| 84. Lemberger Bank | Lemberg | 4. Februar 1872 | 8. März 1872 | 1. September 1873 |
| 85. Böhmischer Sparverein | Prag | 9. Februar 1872 | 7. März 1872 | in Liquidation |
| 86. Universale Rückversicherungsbank | Wien | 11. Februar 1872 | 3. April 1872 | 14. April 1874 |
| 87. Austro-türkische Creditanstalt | Wien | 15. Februar 1872 | 4. März 1872 | 10. April 1874 |
| 88. Actien-Gesellschaft für Spinnerei, Weberei 2c. | Wien | 19. Februar 1872 | 4. März 1872 | 14. October 1873 |
| 89. Cukrovár společný | Taus | 27. Februar 1872 | 7. Juni 1872 | 21. April 1874 |
| 90. Wiener Escompte- und Depositen-Cassa | Wien | 29. Februar 1872 | 28. August 1872 | 24. Juli 1874 |
| 91. Oesterr. Börsen- und Wechslerbank | Wien | 29. Februar 1872 | 9. März 1872 | 8. Juli 1873 |
| 92. Italisch-österreichische Bank | Wien | 29. Februar 1872 | 12. April 1872 | 18. November 1873 |
| 93. Actiengesellschaft Neuburg'sche Zündwaarenfabrik | Prag | 9. März 1872 | 16. März 1872 | 16. October 1873 |
| 94. Internationale Handels- und Speditionsgesellschaft | Wien | 12. März 1872 | 30. März 1872 | 30. October 1872 |
| 95. Sportgesellschaft | Wien | 20. März 1872 | 7. December 1872 | 23. Jänner 1874 |
| 96. Rolnicka tovarna na cukr | Radotin | 20. März 1872 | 24. Mai 1872 | 29. September 1874 |
| 97. Börsen- und Arbitrage-Maklerbank | Wien | 21. März 1872 | 12. April 1872 | 15. Juli 1873 |
| 98. Hohenawanger Hauptgewerkschaft | Wien | 21. März 1872 | 6. April 1872 | 16. Juni 1874 |
| 99. Spar- und Lombardverein | Wien | 22. März 1872 | 1. Februar 1873 | 23. September 1873 |
| 100. Leopoldstädter Bank | Wien | 23. März 1872 | 11. Mai 1872 | 14. April 1874 |
| 101. Capitalisten-Vereinsbank | Wien | 23. März 1872 | 13. December 1872 | 31. October 1873 |
| 102. Actien-Gesellschaft für Baumwollindustrie | Prag | 15. März 1872 | 8. April 1872 | — |
| 103. Wiener Eisenbahnbau-Gesellschaft | Wien | 25. März 1872 | 16. April 1872 | 17. Jänner 1873 |
| 104. Börsen- und Creditbank | Wien | 25. März 1872 | 6. März 1872 | 1. August 1873 |
| 105. Cellulose- und Papierfabriks-Gesellschaft | Wien | 29. März 1872 | 16. April 1872 | 24. Juli 1874 |
| 106. Prager Wechselstubengesellschaft | Prag | 30. März 1872 | 8. April 1872 | 20. April 1874 |
| 107. Allgemeine Transportmittel-Leihgesellschaft | Wien | 5. April 1872 | 11. Februar 1873 | 22. Juli 1873 |
| 108. Galizische Parcellirungs- und Baugesellschaft | Krakau | 5. April 1872 | 12. Mai 1872 | 2. December 1873 |
| 109. Credit Foncier für Böhmen | Prag | 5. April 1872 | 9. April 1872 | |
| 110. Cukrovár spolkový | Beraun | 7. April 1872 | 6. Juni 1872 | — |

| Concurs | Nominal-Actiencapital (Maximal-Grenze) | Bei Liquidation eingezahltes Actien-Capital | Anmerkung |
|---|---|---|---|
| — | 5·00 | 2·00 | Im Cartell mit der Universalbank. |
| — | 10·00 | 2·00 | |
| — | 0·20 | 0·14 | Executiv verkauft, Auflösung im Handelsregister eingetragen am 28. April 1874. |
| 11. April 1874. | 3·00 | 0·40 | |
| 27. Feber 1873 | 2·00 | 0·80 | Firma gelöscht am 1. Juli 1873 nach Auflösung durch die n. ö. Statthalterei. |
| — | 12·00 | 1·20 | Fusion mit der böhmischen Bodencredit-Gesellschaft genehmigt 26. Juli 1874. |
| — | 3·00 | 0·50 | |
| — | 12·00 | 2·40 | |
| — | 3·00 | 1·20 | Firma gelöscht am 6. Februar 1874. |
| — | 12·00 | 1·60 | Fusion mit der böhmischen Unionbank, genehmigt am 1. Juni 1874. |
| — | 2·00 | 0·40 | |
| — | 20·00 | 8·00 | |
| — | 5·00 | 2·00 | |
| — | 0·30 | 0·30 | |
| — | 10·00 | 4·00 | Im Cartell mit der österreichischen Vereinsbank. |
| — | 10·00 | 5·00 | |
| — | 22·00 | 4·40 | |
| — | 1·50 | 0·30 | Auflösung durch Statth.-Erlaß 15. Juli 1873 angeordnet. |
| — | 10·00 | 2·40 | |
| — | 0·50 | 0·50 | |
| 29. September 1874 | 0·20 | 0·20 | |
| — | 10·00 | 5·00 | |
| — | 6·00 | 6·00 | |
| — | 10·00 | 0·84 | |
| — | 3·00 | 3·00 | |
| — | 10·00 | 10.00 | Im Cartell mit der österreichischen allgemeinen Bank. |
| 20. Mai 1874. | 5·00 | 0·90 | |
| — | 3·00 | 3·00 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 10. April 1874. |
| — | 10·00 | 4·00 | Cartell mit der Allgemeinen Vorschußbank. |
| — | 3·00 | 3·00 | |
| — | 2·00 | 2·00 | Cartell mit der Wiener- und Pester Wechselstuben-Ges. |
| — | 10·00 | 4·00 | |
| — | 5·00 | 2·50 | |
| — | 24·00 | 4·00 | Fusionirt mit der österr. Hypoth.-Credit und Vorschußbank. |
| 14. April 1874 | 0·40 | 0·40 | |

| | | Datum der Concessionirung | Datum der Constituirung | Liquidation |
|---|---|---|---|---|
| 111. Allgemeine Triester Bank . . . . | Triest | 14. April 1872 | 14. Juni 1872 | 14. October 1873 |
| 112. Böhm. Thonwaarenindustrieverein | Prag | 15. April 1872 | 25. April 1872 | 3. Juni 1873 |
| 113. Oesterreichisch-ungarische Eisenbahn- und Straßenbaugesellschaft . . . | Wien | 19. April 1872 | 7. December 1872 | 10. Februar 1874 |
| 114. Wiener Effectenbank . . . . . . . | Wien | 30. April 1872 | 7. December 1872 | 12. September 1873 |
| 115. Bank für Handel und Gewerbe . . | Trautenau | 17. Mai 1872 | 29. März 1873 | 4. October 1873 |
| 116. Erste Schuh- und Lederwaarenfabrik | Wien | 24. Mai 1872 | 30. December 1872 | 23. Juni 1874 |
| 117. Akciová tovarna na cukr. . . . . | Horažďow | 24. Mai 1872 | 4. Juli 1872 | 17. Februar 1874 |
| 118. Oesterreichische Rentenanstalt . . . | Wien | 31. Mai 1872 | 17. Juni 1872 | 13. Jänner 1874 |
| 119. Actiengesellschaft für Buchdruck, Lithographie u. s. w. . . . . . . . | Wien | 7. Juni 1872 | 14. December 1872 | 13. März 1874 |
| 120. Universalbank . . . . . . . . . . | Wien | 10. Juni 1872 | 6. December 1872 | 9. Jänner 1874 |
| 121. Bank für den Wiener Börseverkehr . | Wien | 11. Juni 1872 | 18. December 1872 | 18. Juli 1873 |
| 122. Actiengesellschaft für Papierfabriken im Riesengebirge . . . . . . . . | Prag | 14. Juni 1872 | 24. Juni 1872 | 7. April 1874 |
| 123. Triester Bodencredit- und Sparverein | Triest | 26. Juni 1872 | 18. September 1872 | 22. November 1873 |
| 124. Allgemeine Vorschußbank . . . . | Wien | 27. Juni 1872 | 17. December 1872 | 2. September 1873 |
| 125. Mariahilfer Spar- und Escomptegesellschaft . . . . . . . . . . | Wien | 27. Juni 1872 | 23. August 1872 | 9. Juni 1874 |
| 126. Hochtregister Kohlenbergbaugesellsch. | Wien | 31. Juli 1872 | 29. November 1872 | 16. Juni 1874 |
| 127. Marburger Leder- und Schuhwaaren-Fabriksgesellschaft . . . . . . . . | Marburg | 10. August 1872 | 27. März 1873 | 25. Juli 1873 |
| 128. Allgemeine Realitätengesellschaft . . | Wien | 30. August 1872 | 29. November 1872 | — |
| 129. Wiener Ziegel- und Baugewerkschaft | Wien | 5. September 1872 | 29. November 1872 | 28. Juli 1874 |
| 130. Reichenberger Actiengesellschaft für Tuchpresserei . . . . . . . . . . | Reichenberg | 21. September 1872 | 30. November 1872 | aufgelöst |
| 131. „Domus" Baugesellschaft . . . . | Wien | 27. September 1872 | 24. December 1872 | 23. December 1873 |
| 132. Rolknicy spolkovy lihovar . . . | Kreuzberg | 1. October 1872 | 11. Jänner 1873 | — |
| 133. Allgemeiner Holzindustrieverein . . | Wien | 11. October 1872 | 12. November 1872 | 1. August 1873 |
| 134. Allgemeine Industrial-Baugesellschaft | Wien | 21. November 1872 | 6. December 1872 | 2. Juni 1874 |
| 135. Oesterreichischer Bauindustrieverein | Wien | 21. November 1872 | 11. März 1873 | 5. August 1873 |
| 136. Actiengesellschaft für Baugewerbe . | Wien | 22. November 1872 | 4. März 1873 | 12. September 1873 |
| 137. Oesterreichischer Vorschußcassenverein | Wien | 29. November 1872 | 13. December 1872 | 3. October 1873 |
| 138. Schlesischer Bankverein . . . . . | Wien | 3. December 1872 | 1. April 1873 | 29. Juli 1873 |
| 139. Allgemeine Escompteanstalt . . . | Wien | 5. December 1872 | 22. Jänner 1873 | 13. Februar 1874 |
| 140. Wiener Spar- und Creditbank . . | Wien | 13. December 1872 | 3. März 1873 | 2. December 1873 |
| 141. Wiener Creditbank . . . . . . . . | Wien | 14. December 1872 | 7. Jänner 1873 | 10. März 1874 |
| 142. Niederösterreichische Baugesellschaft | Wien | 17. December 1872 | 9. Jänner 1873 | 9. Juni 1874 |
| 143. Baugesellsch. für die Umgebung Wiens | Wien | 21. December 1872 | 26. März 1873 | 25. Juli 1873 |
| 144. Bank in Stadt Steyr . . . . . . . | Steyr | 23. December 1872 | 17. Jänner 1873 | 26. September 1873 |
| 145. Wiener Agentur und Creditbank . . | Wien | 27. December 1872 | 26. Februar 1873 | 29. August 1873 |
| 146. Actiengesellschaft zur Erzeugung von Wagen und Wagenbestandtheilen . | Wien | 3. Jänner 1873 | 1. März 1873 | 23. September 1873 |

| Concurs | Nominal-Actiencapital (Maximal-Grenze) | Bei Liquidation eingezahltes Actien-Capital | Anmerkung |
|---|---|---|---|
| — | 3·00 | 3·00 | |
| 3. December 1873 | 3·00 | 1·00 | Durch Statthalterei-Entscheidung aufgelöst. |
| — | 30·00 | 4·00 | |
| — | 5·00 | 5·00 | |
| — | 1·00 | 0·50 | |
| — | 4·00 | 4·00 | |
| — | 0·30 | 0·30 | Firma gelöscht am 17. Februar 1874. |
| — | 1·00 | 0·30 | |
| — | 2·00 | 1·00 | |
| — | 25·00 | 5.00 | Cartell mit der Wiener Börsenbank. |
| — | 20·00 | 8·00 | |
| — | 1·00 | 0·32 | |
| — | 10·00 | 2·00 | |
| — | 10·00 | 6·00 | Cartell mit der Börsen- und Creditbank. |
| — | 5·00 | 1·00 | |
| — | 0·80 | 0·80 | |
| — | 0·70 | 0.70 | Aufgelöst durch Erlaß der Statth. Graz 21. Dec. 1873. |
| — | 5·00 | 5·00 | Fusion mit Wiener Bauverein — genehmigt mit Erlaß vom 16. April 1874. |
| — | 5·00 | 0·457 | |
| — | 0·10 | 0·10 | Firma gelöscht 16. Juni 1874. |
| — | 4·00 | 2·50 | |
| 3. April 1873 | 0·036 | 0·009 | |
| — | 6·00 | 6·00 | Firma gelöscht 13. October 1873. |
| — | 5.00 | 3·00 | |
| — | 20·00 | 4·00 | |
| — | 8·00 | 4·00 | |
| — | 15·00 | 6·00 | |
| — | 2·00 | 1·00 | Cartell mit der Wiener Wechslerbank. |
| — | 12·00 | 6·00 | |
| — | 8·00 | 3·00 | |
| | 12·00 | 6·00 | |
| — | 2·00 | 2·00 | |
| — | 8·00 | 8·00 | |
| — | 3·00 | 0·50 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 27. December 1873. |
| — | 10·00 | 5·00 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 22. Jänner 1874. |
| — | 4·00 | 2·00 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 3. April 1874. |

| | | Datum der Concessionirung | Datum der Constituirung | Liquidation |
|---|---|---|---|---|
| 147. Bau- und Curortegesellschaft . . . | Wien | 3. Jänner 1873 | 11. Februar 1873 | 18. October 1873 |
| 148. Pluh, Akciova strojírna . . . . . | Prag | 6. Jänner 1873 | 12. Mai 1873 | |
| 149. Waggon-Bau- und Leihgesellschaft | Wien | 7. Jänner 1873 | 7. Februar 1873 | 18. Juli 1873 |
| 150. Wiener Hagel-Rückversicherungsgesellschaft . . . . . . . . . | Wien | 18. Jänner 1873 | 9. März 1873 | 1. Mai 1874 |
| 151. Actien-Bauunternehmung für Stadt und Land . . . . . . . . . . . | Wien | 5. Februar 1873 | 18. März 1873 | 4. Juli 1873 |
| 152. Internationale Waggon-Miethgesellschaft . . . . . . . . | Wien | 9. Februar 1873 | 21. März 1873 | 18. Juli 1873 |
| 153. Oesterr. Beton-Baugesellsch. . . . | Wien | 11. Februar 1873 | 15. April 1873 | 22. August 1873 |
| 154. Wiener Stadt- und Vororte-Baugesellschaft . . . . . . . . . | Wien | 27. Februar 1873 | 13. März 1873 | 15. Juli 1873 |
| 155. Creditbank in St. Pölten . . . . | St. Pölten | 28. Februar 1873 | 11. April 1873 | 31. Juli 1873 |
| 156 Oesterreich. Actiengesellschaft für Heeres-Ausrüstung . . . . . . | Wien | 28. Februar 1873 | 31. März 1873 | 27. Juni 1873 |
| 157. Neue Wiener Baugesellschaft . . . | Wien | 1. März 1873 | 7. März 1873 | 20. Februar 1874 |
| 158. Donaustadt-Baugesellschaft . . . | Wien | 6. März 1873 | 13. März 1873 | 30. September 1873 |
| 159. Prager Baugesellschaft . . . . . | Prag | 6. März 1873 | 7. April 1873 | 10. September 1874 |
| 160. Druckerei-Verein (E. u. Z.) . . . | Wien | 15. März 1873 | 4. April 1873 | 13. Jänner 1874 |
| 161. Hygieia, für Privat-Heilanstalt und Curorte . . . . . . . . . . | Wien | 15. März 1873 | 9. April 1873 | 12. August 1873 |
| 162. Wiener Clavierfabriks-Actienges. | Wien | 24. März 1873 | 21. April 1873 | 28. October 1873 |
| 163. Niederösterreich. Steingewerkschaft | Wien | 24. März 1873 | 8. April 1873 | 16. December 1873 |
| 164. Erste Elbogener Porzellan-Ind.-Gesel haft . . . . . . . . . . | Wien | 27. März 1873 | 21. April 1873 | 28. Juli 1874 |
| 165. Actie esellschaft für Residenz- und Prov bauten . . . . . . . . . | Wien | 5. April 1873 | 25. April 1873 | 23. September 1873 |
| 166. Pro nialbank . . . . . . . . | W | 5. April 1873 | 11. April 1873 | 21. Juli 1874 |

| Concurs | Nominal-Actiencapital (Maximal-Grenze) | Bei Liquidation eingezahltes Actiencapital | Anmerkungen |
|---|---|---|---|
| — | 5·00 | 1·00 | |
| 13 Juli 1874 | 0·06 | 0·03 | |
| — | 10·00 | 5·00 | |
| — | 1·00 | 1·60 | |
| — | 6·00 | 6·00 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 23. Decemb. 1873. |
| — | 10·00 | 4·00 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 3. Juli 1874. |
| — | 1·00 | 0·40 | |
| — | 10·00 | 4·00 | |
| — | 1·00 | 0·50 | |
| — | 8·00 | 4·00 | Liquidation beendet, Firma gelöscht 31. März 1874. |
| — | 20·00 | 4·00 | |
| — | 15·00 | 6·00 | |
| — | 12·00 | 6·00 | |
| — | 6·00 | 3·60 | |
| — | 3·00 | 1·00 | Liquidation beendet Firma gelöscht, 9. Jänner 1874. |
| — | 2·00 | 2·00 | |
| — | 6·00 | 1·50 | |
| — | 2·00 | 1·50 | |
| — | 5·00 | 1·50 | |
| — | 10·00 | 2·00 | |
| | 1022·85 | 360·50 | |

# Recapitulation.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Es wurden in den Jahren 1867 bis April 1873 concessionirt . . . . . . | 1005 | Actiengesellschaften | |
| Davon sind nicht zu Stande gekommen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 323 | „ | ( 32·1 Percent) |
| Der Liquidation oder dem Concurse verfallen . . . . . . . . . . . . . | 166 | „ | ( 16·5 „ ) |
| Demnach erhalten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 516 | „ | ( 51·4 „ ) |
| | | | (100 Percent) |

---

Nach dem Nominal- (Grund-) Capitale:

| | | |
|---|---|---|
| Nominal-Actiencapital aller 1005 concessionirten Actiengesellschaften . . . . . . . . | 4000·56 | Millionen Gulden |
| „ „ der 323 nicht zu Stande gekommenen Actiengesellschaften . | 1422·90 | „ „ |
| „ der 166 der Liquidation oder dem Concurse verfallenen Actiengesellschaften [1]) . . . . . . . . . . . . . . . . | 1022·85 | „ „ |
| „ „ der 516 erhaltenen Actiengesellschaften . . . . . . . . . . | 1554·81 | „ „ |

---

Das eingezahlte Actiencapital obiger 166 Actiengesellschaften vertheilt sich, wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| In Concurs befanden sich | 37 [2]) | Actiengesellschaften mit eingezahltem Actiencapital per | 26·71 Millionen Gulden |
| In Liquidation „ „ | 123 | „ „ „ „ „ | 316·79 „ „ |
| Fusionirt mit anderen | 6 | „ „ „ „ „ | 17·00 „ „ |
| | 166 | | 360·50 Millionen Gulden |

---

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von den obigen, in Liquidation befindlichen . . | 123 | Gesellschaften mit eingezahltem Capitale per | 316·79 Mill. Gulden |
| hatten laut Verzeichniß der Regierung bis September 1874 ihre Liquidation beendet, resp. die Firma gelöscht . . . . . . . . . | 20 | „ „ „ „ „ | 43·97 „ „ |
| Demnach befanden sich Ende September 1874, 17 Monate nach Ausbruch der Krisis noch im Stadium nicht abgewickelter Liquidation . . . . . . . . . . . . . . | 103 | „ „ „ „ „ | 272·82 „ „ |

---

[1]) In Bezug auf die Liquidationen und Concurse wird hier auf die ergänzenden Daten des vorausgehenden Berichtes (Seite 20 bis 24 verwiesen.

[2]) Concurs (einer Eisenbahn) später wieder aufgehoben.

Von den obigen 166 Actiengesellschaften in Concurs, Liquidation rc. gehören nach dem Datum der Concessionirung an:

| | |
|---|---|
| Dem Jahre 1867 | 2 |
| „ „ 1868 | 4 |
| „ „ 1869 | 25 |
| „ „ 1870 | 10 |
| „ „ 1871 | 31 |
| „ „ 1872 | 73 |
| „ „ 1873 | 21 |
| | 166 |

Den Verlust des halben Actiencapitales im Sinne Art. 240 H. G. B. haben angezeigt:

Von 123 Actiengesellschaften in Liquidation mit eingezahltem Actiencapitale per 316·79 Millionen Gulden
nur 2 „ „ „ „ „ „ „ 10·00 „ „

Durch Verfügung der Verwaltungsbehörde wurden aufgelöst:

| | | |
|---|---|---|
| | 1 Versicherungsbank mit eingezahltem Actiencapitale .... | 0·80 Millionen Gulden |
| | 3 Industriegesellschaften mit „ „ .... | 2·00 „ „ |
| Zusammen | 4 Actiengesellschaften mit „ „ .... | 2·80 „ „ |

**Anmerkung.** Die Ziffern der Rubrik „Nominal-Actiencapital" sind dem von der Regierung vorgelegten Verzeichnisse entnommen. Die Ziffern der Rubrik „Bei Liquidation eingezahltes Actiencapital" mußten, da das Regierungsverzeichniß nur das „zur Constituirung erforderliche", nicht auch das nach Constituirung eingezahlte Capital enthält, nach anderweitigen nicht officiellen Quellen, so weit solche eben zugänglich waren, ergänzt, resp. richtiggestellt werden. In Folge dessen und bei der Mannigfaltigkeit der diesfalls benützten Quellen mag eine oder die andere Ziffer des eingezahlten Capitals bei den kleineren Industriegesellschaften nicht ganz vollständig zutreffend sein. Doch wird dadurch die Hauptziffer in keinem Falle beträchtlich alterirt. Im Uebrigen ist hier, namentlich was die Zunahme der Liquidationen betrifft, auf die Ausführungen des vorangehenden Berichtes zu verweisen.

# E.

## Tableau der Cartelle, 1872.

| | Cartellirende Bank oder Baugesellschaft | In Cartell getreten mit der | Constituirung der jungen Cartellbank | Eingezahltes Actiencapital beider Banken |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Oesterreichische Vereinsbank | Wiener Escompte- u. Depositencassa | 28. August 1872 | 8·0 + 4·0 = 12·0 Mill. fl. |
| 2. | Wiener Börsenbank | Wiener Universalbank | 6. December 1872 | 2·0 + 5·0 = 7·0 „ „ |
| 3. | Hypothekar-Rentenbank | Wiener Bodencredit-Gesellschaft | 4. November 1872 | 3·2 + 2·4 = 5·6 „ „ |
| 4. | Börsen- und Creditbank | Allgemeinen Vorschußbank | 17. December 1872 | 4·0 + 6·0 = 10·0 „ „ |
| 5. | Wiener Wechslerbank | Oesterr. Vorschußcassenverein | 13. December 1872 | 2·0 + 6·0 = 8·0 „ „ |
| 6. | Wiener Wechselstubengesellschaft | Prager Wechselstubengesellschaft | 8. April 1872 | 1·2 + 2·0 = 3·2 „ „ |
| 7. | Oesterreichische allgemeine Bank | Wiener Capitalisten-Vereinsbank | 13. December 1872 | 12·0 + 10·0 = 22·0 „ „ |
| 8. | Wiener Bauverein | Militär-Baugesellschaft | (Cartell später aufgelöst) | |
| 9. | Tramway-Gesellschaft | Tramway-Baugesellschaft. | | 67·8 Mill. fl. |

Außerdem Cartelle in Pest:

1. Wiener Maklerbank mit der Pester Maklerbank.
2. Wiener Wechselstubengesellschaft mit der Pester Wechselstubengesellschaft.
3. Wiener Baugesellschaft mit der Pester Baugesellschaft.

F.

1867 bis April 1873

## Concessionen zur Ausgabe von

| | Cassenscheinen | Obligationen | Pfandbriefen |
|---|---|---|---|
| 1867 . . . . . . . | 4 | 6 | 1 |
| 1868 . . . . . . . | 7 | 4 | 2 |
| 1869 . . . . . . . | 21[1]) | 32 | 2 |
| 1870 . . . . . . . | 6 | 9 | 3 |
| 1871 . . . . . . . | 24[1]) | 30[2]) | 7[3]) |
| 1872 . . . . . . . | 73[4]) | 93[5]) | 8 |
| 1873 . . . . . . . | 15[6]) | 49[7]) | 3 |
| | 150 | 223 | 26 |

Anmerkungen: [1]) Meist zugleich auch zur Annahme von Geldeinlagen gegen „Einlagsbüchel".

[2]) Davon 7 an Banken, 8 an Industriegesellschaften, 3 an Baugesellschaften, 6 an Bergbaugesellschaften, 6 an Eisenbahnen.

[3]) Meist bis zum zwanzigfachen Betrage des Actiencapitals.

[4]) Davon 72 an Banken, 1 an Baugesellschaften.

[5]) Davon 5 zugleich auch für Obligationen. — An Banken 26, an Industriegesellschaften 36, an Baugesellschaften 21, an Eisenbahnunternehmungen 5 u. s. w.

[6]) Davon 14 an Banken, 1 an Industrieunternehmungen.

[7]) Davon 2 zugleich für Pfandbriefe. — An Banken 3, an Industrieunternehmungen 15, an Baugesellschaften 25, an Eisenbahnunternehmungen 3 u. s. w.

## G.

# Uebersicht der an der Wiener Geldbörse am Ende der Jahre 1867 bis 1873 im officiellen Coursblatte notirten Anzahl von Effecten und Wechseln.

| | Allgemeine Staatsschuld | Grundentlastungs-Obligationen | Oeffentliche Anlehen | Actien von Banken | Actien von Transportunternehmungen | Actien von Industrie-Unternehmungen | Pfandbriefe | Prioritäts-Obligationen | Privat-Lose | Wechsel | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ende 1867 | 28 | 17 | 8 | 39 | | | 9 | 29 | 14 | 25 | 169 |
| „ 1868 | 26 | 17 | 8 | 60 | | | 13 | 34 | 13 | 26 | 197 |
| „ 1869 | 14 | 17 | 5 | 42 | 38 | 43 | 18 | 40 | 14 | 23 | 254 |
| „ 1870 | 13 | 17 | 10 | 45 | 45 | 54 | 23 | 42 | 14 | 23 | 286 |
| „ 1871 | 12 | 17 | 10 | 55 | 53 | 69 | 30 | 63 | 15 | 25 | 349 |
| „ 1872 | 12 | 17 | 15 | 98 | 61 | 140 | 41 | 77 | 16 | 26 | 503 |
| „ 1873 | 12 | 17 | 19 | 117 | 62 | 199 | 47 | 89 | 17 | 26 | 605 |

# Ausweis über den Besuch der Wiener Geldbörse in den Jahren 1867 bis 1874.

| Jahr | Schrankenplätze | Jahreskarten | Monatskarten | Vierteljahrskarten | Eintrittsgebühren |
|---|---|---|---|---|---|
| 1867 | 116 à 80 fl. | 867 à 30 fl. | 1209 à 5 fl. | . | 41.350 fl. |
| 1868 | 119 „ 80 „ | 835 „ 30 „ | 1230 „ 5 „ | . | 40.720 „ |
| 1869 | 140 „ 80 „ | 1135 „ 30 „ | 1942 „ 5 „ | 206 à 15 fl. | 58.050 „ |
| 1870 | 140 „ 80 „ | 1389 „ 30 „ | 1382 „ 5 „ | 247 „ 15 „ | 63.485 „ |
| 1871 | 135 „ 80 „ | 1457 „ 30 „ | 2088 „ 5 „ | 40 „ 15 „ | 65.550 „ |
| 1872 | 201 „ 120 „ | 2352 „ 45 „ | 1550 „ 10 „ | 883 „ 20 „ | 163.120 „ |
| 1873 | 189 „ 150 „ | 2941 „ 60 „ | 302 „ 15 „ | 258 „ 30 „ | 219.840 „ |
| 1874 | 186 „ 150 „ | 2423 „ 60 „ | 136 „ 15 „ | 135 „ 30 „ | 179.570 „ |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

## des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages der Abgeordneten Dr. Promber und Genossen,

betreffend

## die Erlassung einer Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Diener.

Die von dem Abgeordneten Dr. Promber und Genossen beantragte und dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesene Resolution, lautend:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage, betreffend die Feststellung einer die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten und Diener umfassenden Dienstespragmatik, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen“

stimmt im Wesentlichen wörtlich mit einer Resolution überein, welche bereits aus Anlaß der Votirung des Gesetzes über die Regelung der Beamtengehalte vom hohen Hause der Abgeordneten am 4. März 1873 (66. Sitzung der VII. Session) gefaßt worden ist.

Der Ausschuß hielt es sonach zunächst für seine Pflicht, sich über die Gründe zu informiren, welche die Regierung bisher abgehalten haben, jener Aufforderung durch eine Gesetzesvorlage zu entsprechen. Hierüber wurde dem Ausschusse durch den Herrn Minister des Innern mitgetheilt, daß allerdings im Schoße der Regierung die Codificirung der verschiedenen gegenwärtig über die Verhältnisse der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften und beziehungsweise die Ausarbeitung einer vollständigen Dienstpragmatik versucht worden sei, daß aber diese Versuche in Folge des Umfanges der zu codificirenden Materien und der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse nur ein wenig befriedigendes Resultat geliefert hätten. Zugleich ergab sich aus den Erklärungen des Herrn Ministers, daß die Erlassung einer codificirten Dienstpragmatik mit Rücksicht auf die bestehenden einzelnen Gesetze und Vorschriften, wodurch die verschiedenen Verhältnisse der Beamtenschaft geregelt sind, von der Regierung nicht als ein dringendes Bedürfniß betrachtet werde.

Der Ausschuß vermochte sich diesen Anschauungen nicht anzuschließen. Er war der Ansicht, daß die bei den Codificationsversuchen hervorgetretenen Schwierigkeiten mehr in der dabei eingeschlagenen Methode, als in der Sache selbst gelegen sein mochten, da die Ausführbarkeit und relative Einfachheit einer solchen legislativen Arbeit, bei einer richtigen Begrenzung des Stoffes, durch die in andern, namentlich in deutschen

Staaten bestehenden Gesetze über Dienstpragmatik dargethan wird. Wenn ferner auch zugegeben werden muß, daß manche Verhältnisse des Beamtenstandes, wie z. B. namentlich die Activitätsbezüge, in einer allen gerechten Ansprüchen vollständig entsprechenden Weise geregelt sind, so ist es doch als ein begründeter Wunsch der Beamtenschaft anzuerkennen, daß der Einzelne in die Lage versetzt werde, sich über all' die verschiedenen Verhältnisse, die sich aus seiner dienstlichen Stellung ergeben können, in einem einzigen, leicht zugänglichen Gesetze zu orientiren. In eminenter Weise berechtigt schien aber dem Ausschusse das auf eine Reform der bisherigen Vorschriften gerichtete Streben bezüglich jener Punkte, in welchen die gegenwärtigen Vorschriften auch materiell unhaltbar und dem Geiste unserer Gesetzgebung widersprechend erscheinen, wie dies z. B. bei den Normen über das Disciplinarverfahren ohne Zweifel der Fall ist.

Der Ausschuß glaubte daher bei seinen Vorschlägen zunächst an dem Standpunkte der Resolution vom 4. März 1873 festhalten zu sollen. Wenn er demungeachtet einen Eventualantrag von beschränkterem Umfange, aber von concreterem Inhalte beifügte, so ließ er sich hierbei von praktischen Erwägungen leiten. Denn so wünschenswerth die Erlassung einer, alle Rechte und Pflichten der Staatsdiener umfassenden Dienstpragmatik auch erscheint, so läßt sich doch nicht verkennen, daß das praktische Bedürfniß neuer Normen auf den verschiedenen Gebieten, welche ein solches Gesetz zu behandeln hätte, ein sehr ungleiches ist. Da sich nun der Zeitaufwand nicht ermessen läßt, welcher mit der Abfassung einer vollständigen Dienstpragmatik durch die Regierung verbunden wäre, so wäre nach dem bisherigen Verhalten der letzteren zu besorgen, daß auch die Regelung jener Partieen, welche nicht bloß einer Codification, sondern einer materiellen Reform bedürfen, auf eine bedauerlich lange Zeit hinausgeschoben werden könnte.

Der Ausschuß glaubte sonach allerdings in erster Linie dem Wunsche nach Erlassung einer vollständigen Dienstpragmatik Ausdruck geben und auf den Beginn der nächsten Herbstsession als auf einen Termin hindeuten zu sollen, bis zu welchem nach der Ansicht des Ausschusses eine solche legislative Vorlage allerdings zu Stande gebracht werden könnte. Für den Fall jedoch, daß dies demungeachtet nicht thunlich befunden würde, war der Ausschuß der Meinung, daß an die Regierung mindestens eine nachdrückliche Aufforderung zur Einbringung von partiellen Vorlagen zu richten wäre, wodurch die am meisten der Reform bedürftigen Partien der einschlägigen Gesetzgebung entsprechend geregelt werden.

Die Anträge, welche der Ausschuß in dieser Richtung dem hohen Hause empfehlen zu sollen glaubt, sind in den am Schlusse beigefügten Resolutionen zusammengefaßt, zu deren Begründung der Ausschuß sich erlaubt, nachstehende Erwägungen der Würdigung des hohen Hauses zu unterziehen.

Zu den reformbedürftigen Partien der einschlägigen Gesetzgebung gehören in erster Linie die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte und Diener.

Die älteren Gesetze gewährten den Beamten in dieser Richtung einen weit größeren Schutz, als ihnen durch die gegenwärtigen Einrichtungen geboten ist. Durch jene Gesetze war nämlich vorgeschrieben, daß jeder Berathung einer Administrativbehörde über die Entlassung eines Beamten oder Dieners zwei Justizräthe beizuziehen seien, um, wie sich ein Hofkammerdecret vom 19. Juni 1832, Pol. G. S., Bd. 60, Nr. 74, ausdrückt: „die volle Beruhigung über den Umstand, daß die Dienstesentlassung dem Gesetze entspreche, zu erlangen und jedes Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Urtheils, wodurch die schwerste Disciplinarstrafe verhängt werden soll, zu beseitigen." Diesen Justizräthen mußten die Verhandlungsacten mit dem Votum des administrativen Referenten mitgetheilt werden, und es hatte jeder derselben seine Meinung schriftlich beizusetzen. Waren die beiden Justizräthe nicht derselben Ansicht, wie die Administrativbehörde, oder waren sie untereinander verschiedener Meinung, so mußte der Gegenstand von der Administrativbehörde zur höhern Beurtheilung vorgelegt werden, damit von der höheren Behörde mit neuerlicher Zuziehung von zwei Justizräthen ein endlicher Beschluß gefaßt oder nach Umständen die höchste Entschließung eingeholt werde. (Hofdecrete vom 1. December 1820, Pol. G. S., Bd. 48, S. 448, vom 29. März 1821, Pol. G. S., Bd. 49, S. 96, vom 19. Juli 1832, Pol. G. S., Bd. 60, S. 173, vom 16. Juni 1843, Pol. G. S., Bd. 71, S. 167 u. a. m.)

Diese Vorschriften wurden selbst bei der Reorganisirung der politischen und Justizbehörden im Jahre 1853 ausdrücklich aufrechterhalten. (Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852, Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, Beilage C, §. 22.)

Erst durch die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, wurden die erwähnten Vorschriften aufgehoben, und zur Entscheidung über die Verhängung von Disciplinarstrafen bei den politischen und Finanz-Landesbehörden, sowie bei den Ministerien Commissionen bestellt, welche aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern der betreffenden Administrativbehörde, also nur aus Verwaltungsbeamten bestehen und welche sich noch derzeit in Wirksamkeit befinden.

Weit entfernt, der Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe der gegenwärtigen Disciplinarcommissionen nahe treten zu wollen, ist der Ausschuß doch der Ueberzeugung, daß diese Einrichtungen an sich wenig geignet sind, dem Beschuldigten die beruhigende Bürgschaft für eine richtige Judicatur zu gewähren.

Die Commissionen sind aus Männern zusammengesetzt, deren Stellung selbst keine unabhängige ist; der Beschuldigte wird über seine Rechtfertigung lediglich von einem beauftragten Beamten zu Protokoll vernommen; er hat keine Gelegenheit sich vor dem erkennenden Tribunal zu vertheidigen oder vertreten zu lassen; die Commission urtheilt nur auf Grund eines Referates, dessen Genauigkeit von der Gewissenhaftigkeit und dem richtigen Verständniß des Referenten abhängt, und jedenfalls von den andern Stimmführern nicht controlirt werden kann. In einer Zeit, in welcher das Princip der Mündlichkeit und des contradictorischen Verfahrens im weitesten Umfange und selbst bei geringfügigen Uebertretungsfällen durchgeführt wird, ist es für das Standesbewußtsein der Beamten gewiß verletzend, daß für Entscheidungen, bei welchen ihre Ehre und Existenz auf dem Spiele steht, noch immer Einrichtungen bestehen, welche nicht blos dem Geiste der übrigen Gesetzgebung widersprechen, sondern sogar jener Garantien entbehren, welche das altösterreichische absolute System den Staatsbeamten schuldig zu sein glaubte.

Von Unterrichteten wird zwar versichert, daß das Vorgehen der Disciplinarcommissionen sich keineswegs durch unbegründete Härte, sondern eher durch eine in einzelnen Fällen zu weit gehende Nachsicht charakterisirt habe. Wenn dies auch zugegeben wird, so bleibt es doch unbestreitbar, daß Einrichtungen dieser Art dem Einflusse des Wechsels in den leitenden Persönlichkeiten und in den Regierungssystemen soviel als möglich entzogen werden sollen. Es ist übrigens auch begreiflich, daß administrative Commissionen, wie die jetzt bestehenden, vor einem strengen Urtheilsspruche gegen einen Abwesenden, dem die Möglichkeit der Vertheidigung benommen ist, leicht zurückschrecken, und sich daher öfter zu einer ungerechtfertigten Nachsicht bestimmen lassen, welche im Interesse der Disciplin und der Würde des Beamtenstandes durchaus nicht zu wünschen ist. Die vom Ausschusse vorgeschlagene, den Gesetzen anderer wohlorganisirter Staaten entsprechende Aenderung der gegenwärtigen Vorschriften wäre daher auch gewiß nur geeignet, den Ernst der Beamten-Disciplin zu erhöhen.

Eine weitere, sowohl für die Beamten als für den Staatsschatz wichtige Frage betrifft die Pensionirung der Beamten gegen ihren Willen.

Wenn auch den Verwaltungsbeamten ein Schutz gegen eine unmotivirte Pensionirung, wie er für die Richter im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege besteht, nach der Natur der Sache nicht gewährt werden kann, so kann doch das Verhältniß des Staates zu seinen Beamten oder des der amtlichen Vorgesetzten zu ihren Untergebenen nicht etwa mit jenem verglichen werden, in welchem der Privatmann zu seinen Bediensteten steht, und es erscheint wünschenswerth, daß dem subjectiven Ermessen der jeweiligen Amtsvorsteher wenigstens durch angemessene Formen des Verfahrens gewisse Grenzen gezogen werden, sowie daß dem Beamten, dessen ganze Lebensstellung durch die Pensionirung getroffen wird, doch die Möglichkeit gegeben werde, seine allfälligen Einwendungen vor der Entscheidung zur Geltung zu bringen. Es dürfte sich in dieser Richtung empfehlen, das für die unfreiwillige Pensionirung von Richtern geltende Verfahren (Gesetz vom 21. Mai 1868 R. G. B. Nr. 46), wonach die beabsichtigte Pensionirung dem Betroffenen vorher mitzutheilen und nach Umständen eine Erhebung der entscheidenden Thatsachen einzuleiten ist, analog auch auf die Verwaltungsbeamten, jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, daß die schließliche Entscheidung über die Pensionirung jedenfalls im administrativen Wege zu erfolgen hätte. Aehnliche Einrichtungen bestehen z. B. für die nicht richterlichen Beamten in Preußen, sowie für die Beamten des Deutschen Reiches.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Bestimmungen auf die Inhaber von Dienstesstellen, für welche die allgemeinen Erfordernisse nicht genügen, sondern bei welchen es auf ganz individuelle Eigenschaften ankommt, oder bei welchen die politische Parteistellung eine Rolle spielt, keine Anwendung finden können. Solche Beamte können auch in den oben genannten Staaten jederzeit gegen Gewährung eines Wartegeldes in zeitweiligen Ruhestand versetzt werden, und es wäre wünschenswerth, daß auch bei uns der angedeutete Unterschied in der Behandlung der Pensionirungsfälle, welcher bereits in dem Gesetze vom 22. Juli 1868 über die Pensionen der Minister Ausdruck gefunden hat, nach den verschiedenen Beamtenkategorien weiter durchgeführt werde.

Einen Gegenstand mannigfacher Besorgnisse und Klagen von Seite der Beamten bilden auch die sogenannten Qualificationstabellen, nämlich die bei den Behörden eingeführten Tabellen, welche eine Zusammenstellung der auf die Vorbildung und Dienstleistung jedes Beamten bezüglichen Daten und außerdem Rubriken enthalten, in welche der Vorgesetzte sein Gutachten über die Befähigung, Verwendung und das ganze Verhalten des Beamten einzusetzen hat.

Ein Formular einer solchen Qualificationstabelle ist der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, für die damaligen Bezirksämter beigefügt.

Es scheinen jedoch bezüglich des Gebrauchs dieser Qualificationstabellen bei den verschiedenen Dienstesʒweigen sowohl in den Vorschriften als in der Praxis große Differenzen zu bestehen.

Durch die erwähnte Amtsinstruction ist die Ausfertigung von Qualificationstabellen nur für den Fall von Competenzgesuchen vorgeschrieben, und zur fortlaufenden Evidenthaltung der Beamten blos die Führung von Personalstandesausweisen (§. 28 Formular II) angeordnet, welche keine Rubriken für das Gutachten der Vorgesetzten enthalten. Dagegen ist mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 2. Juli 1858, Zahl 22659, Verordnungsbl. Nr. 31, Seite 267, für die Finanzbehörden die Anlegung fortlaufender Evidenthaltung und Ergänzung von Qualificationstabellen vorgezeichnet worden, welche nebst dem Nationale eine möglichst genaue Schilderung der Individualität jedes Beamten enthalten sollen.

Die gegen das Institut der Qualificationstabellen, mögen dieselben von Fall zu Fall ausgefertigt oder regelmäßig fortgeführt werden, erhobenen Beschwerden gehen in der Hauptsache dahin, daß die Angaben der Vorgesetzten über das Verhalten ihrer Untergebenen geheim gehalten werden, und daß den letzteren kein Mittel geboten sei, allfällige unrichtige Angaben zu widerlegen, und deren nachtheilige Consequenzen abzuwenden.

Der Ausschuß konnte nicht verkennen, daß es zu den Rechten und Pflichten eines dienstlichen Vorgesetzten gehört, sich über die Eigenschaften seiner Untergebenen zu unterrichten und ein Urtheil zu bilden, sowie daß es jedem Amtsvorsteher obliegt, sich bei Anträgen in Personalangelegenheiten über die größere oder geringere Tüchtigkeit seiner Untergebenen, über deren Eignung für bestimmte Functionen u. s. w. zu äußern; wohl aber hält es der Ausschuß für ein gerechtes Verlangen, wenn die Beamten sich dagegen geschützt sehen wollen, daß die Beurtheilung ihrer Leistungen nicht auf falsche Prämissen, nicht auf thatsächlich unrichtige Angaben gestützt werde.

Dieser Ansicht des Ausschusses wird durch die dem hohen Hause empfohlene Resolution II Ausdruck gegeben.

---

Schließlich konnte sich der Ausschuß, dem ein die gesammten Verhältnisse der Beamtenschaft berührender Berathungsgegenstand vorlag, auch der Erörterung der Frage nicht entziehen, inwiefern die materielle Stellung der Beamten und ihrer Familien gegenwärtig einen Anlaß zu staatlicher Fürsorge bieten könne.

Da die Gehalte der Staatsbeamten durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, in ausgiebiger Weise erhöht worden sind, und dadurch auch die, nach den Gehalten zu bemessenden Pensionen eine Steigerung erfahren haben, kann dermal nur die Versorgung der Witwen und Waisen in Betracht gezogen werden. Dieselbe ist, namentlich im Vergleich zu den Activitätsbezügen der Beamten, allerdings eine unzulängliche, und es ist deßhalb auch bereits mit den Resolutionen des hohen Abgeordnetenhauses vom 21. April 1873 und vom 31. März 1874*) eine entsprechende Regelung derselben empfohlen worden.

Es ist jedoch, nach den Mittheilungen des Herrn Finanzministers an den Budgetausschuß, eine Vorlage der Regierung zu erwarten, wodurch wenigstens eine partielle Regelung und Ausgleichung der charaktermäßigen Witwenpensionen erzielt werden soll. Da sich hierdurch für den Budgetausschuß die Gelegenheit zur Erörterung der Frage ergeben wird, ob und inwieweit überhaupt bei der gegenwärtigen Finanzlage an eine Erhöhung der Witwenpensionen aus Staatsmitteln gedacht werden kann, glaubte der Ausschuß von der Behandlung dieser Frage ganz absehen zu sollen.

Da aber die Beamten durch die Gehaltserhöhung mehr als früher in den Stand gesetzt sind, selbst einige Fürsorge für die bessere Subsistenz ihrer hinterlassenen Familien zu treffen, so glaubte der Ausschuß dieser Seite des Gegenstandes seine Aufmerksamkeit zuwenden und in Erwägung ziehen zu sollen, ob und wie eine derartige Selbsthilfe durch Vermittlung des Staates, aber ohne Belastung der Staatsfinanzen, organisirt und erleichtert werden könnte.

Als eine hiezu geeignete Maßregel bietet sich zunächst die Errichtung einer Witwencasse dar, deren Verwaltung in die Hände von selbständigen, aus der Wahl der Betheiligten hervorgegangenen Organen gelegt würde.

Einer solchen Einrichtung stehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen.

---

*) Stenographische Protokolle VII. Session, 86. Sitzung, Seite 1852; Ausschußbericht Beilage Nr. 339; und VIII Session, 48. Sitzung Seite 1708.

Vor Allem müßten, wenn der Staat nicht eine Garantie für die Auszahlung der Pensionen übernimmt, was ihm nicht zuzumuthen ist, die Prämien sehr hoch gegriffen werden, um für den Fall, daß die Zahlungen dauernd oder auch nur vorübergehend das vorausgesetzte Maß überschreiten, einen ausreichenden Cassavorrath zu sichern. Ferner müßte, auch wenn sich Mitglieder des Beamtenstandes an der Verwaltung betheiligen, und wenn auch der Staat vielleicht die Einhebung der Beiträge und Auszahlung der Pensionen vermitteln würde, doch zur Gebarung mit dem Fonde und zur Verrechnung desselben ein kostspieliger Apparat aufgestellt werden. Endlich wäre es bei der solidesten Anlegung des Fondes nicht möglich, die Gefahr von Cours- und Capitalsverlusten gänzlich auszuschließen.

Hieraus ergibt sich, daß eine solche Witwencasse wenig Vortheile vor den bereits bestehenden Gegenseitigkeitsinstituten dieser Art zu bieten vermöchte.

Viel einfacher und leichter durchführbar scheint es, wenn die Staatsverwaltung selbst als solche, ohne Errichtung einer eigenen Anstalt den Beamten die Versicherung von Pensionen und eventuell von im Todesfall zu leistenden Capitalszahlungen gegen Einhebung der entsprechenden Beiträge (Prämien) gewähren würde. Diese Prämien könnten vom Staate viel billiger gestellt werden, als von den Privatanstalten, da die Zuschläge zu den mathematisch ermittelten Nettoprämien, welche von den Anstalten zur Deckung der Regie und eventuell zur Erzielung eines Ertrages eingehoben werden müssen, beim Staate entbehrt oder doch auf ein Minimum reducirt werden können.

Die Wohlfeilheit einer derartigen Versicherung ergibt sich aus der nachstehenden Vergleichung der Tarife einiger Anstalten mit den Nettoprämien, welche letzteren nach der, auf den Erfahrungen der preußischen Witwenverpflegungsanstalt von 1776 bis 1852 beruhenden Sterblichkeitstafel von Brune-Fischer unter Annahme eines 5percentigen Zinsfußes für die Fructificirung der Einlagen berechnet sind.*)

## I.

### Jährliche Prämien für ein Capital von 100 fl., zahlbar beim Tode des Versicherten.

| Alter des Versicherten zur Zeit des Beitrittes | | 25 Jahre | | 30 Jahre | | 35 Jahre | | 40 Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jährliche Prämien | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Actien-Gesellschaften | Anker | 1 | 92 | 2 | 40 | 2 | 55 | 2 | 99 |
| | Riunione adriatica | 1 | 96 | 2 | 25 | 2 | 57 | 2 | 99 |
| Gegenseitigkeitsgesellschaften | Beamtenverein | 1 | 70 | 1 | 96 | 2 | 27 | 2 | 75 |
| | Janus | 2 | 5 | 2 | 38 | 2 | 77 | 3 | 22 |
| Nettoprämien | | 1 | 36 | 1 | 63 | 1 | 86 | 2 | 16 |

*) Die Nettoprämien der Tabelle I sind der Abhandlung „Ueber Invalidenpensionen" von Professor Simon Spitzer im Jahresberichte der Wiener Handelsakademie für 1864 entnommen. Die Nettoprämien der Tabelle II sind gleichfalls von dem Verfasser jener Abhandlung berechnet.

II.

Jährliche Prämien zur Versicherung einer Witwenpension von 100 fl.

| Alter des Mannes und der Frau | | Mann 25 Frau 20 | | Mann 30 Frau 20 | | Mann 40 Frau 30 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahresprämien | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Actien-Gesellschaften | Anker | 23 | 20 | 26 | 5 | 30 | 86 |
| | Riunione adriatica | 23 | 60 | 25 | 90 | 34 | 10 |
| Gegenseitigkeitsanstalten | Janus | 25 | . . | 29 | 66 | 35 | 15*) |
| | Beamtenverein | 18 | 51 | 23 | 20 | 32 | 38 |
| | Franz Josef-Stiftung | 17 | . . | 21 | 34 | 29 | 67 |
| | Preuß. Witwen-V. A. | 22 | 75 | 28 | 50 | 38 | . . |
| Nettoprämien | | 15 | 63 | 19 | 53 | 27 | 5 |

*) Beim Janus gelten diese Prämien für die Altersverhältnisse 24 zu 18, 30 zu 21 und 39 zu 30.

Wiewohl der Zweck der ins Auge gefaßten Maßregel auf die Verbesserung der Lage von verwaisten Beamtenfamilien gerichtet ist, und daher vor Allem die Versicherung von Witwenpensionen und eventuell von Erziehungsbeiträgen für Waisen (welche aber für jedes Kind besonders versichert werden müßten) in Betracht kommt, so dürfte doch auch die Versicherung von Capitalszahlungen für den Todesfall in die Combination zu ziehen sein. Man muß nämlich in Betracht nehmen, daß Beamte, welche erst in einem vorgerückten Alter zur Eheschließung gelangen, für die Versicherung einer Witwenpension hohe Prämien zu zahlen hätten, welche sie gerade nach Gründung eines Hausstandes oft nicht erschwingen könnten. Es scheint daher räthlich, den Beamten schon in jüngeren Jahren und im ledigen Stande die Möglichkeit einer Versicherung zu gewähren, deren Object vor Eingehung einer Ehe allerdings nicht eine Pension, sondern nur ein Capital sein könnte, welches nach dem Tode des Beamten an die von ihm bezeichneten Personen, eventuell an die gesetzlichen Erben auszuzahlen wäre. Wenn ein Beamter, der eine solche Capitalsversicherung genommen hat, später heiratet, so könnte es ihm freigestellt werden, entweder diese Versicherung gegen Fortzahlung der entsprechenden Prämie aufrecht zu erhalten oder dieselbe in eine Pensionsversicherung umzuwandeln. In dem letzteren Falle könnte der Beamte sein durch die früheren Einzahlungen erworbenes Guthaben, d. h. die rechnungsmäßige Prämienreserve als einmalige Prämie zur Versicherung einer Witwenpension, beziehungsweise zur Aufbesserung oder Verwohlfeilung einer solchen Versicherung verwenden.

Wenn z. B. ein Beamter im Alter von 25 Jahren eine Capitalsversicherung von 1000 fl. gegen eine jährliche Prämienzahlung von 13 fl. 60 kr. genommen hat und mit 35 Jahren heiratet, so beträgt seine Prämienreserve 90 fl. 59 kr.*), welche, wenn seine Frau z. B. 25 Jahre alt wäre, hinreichen würde, um

---

*) Die Aufstellung der Reserve beruht auf folgender Rechnung: Die Jahresprämie für eine Capitalversicherung auf den Todesfall per 1000 fl. beträgt nach den früher angeführten Tabellen für einen 35jährigen Mann 19 fl. 70 kr. Da derselbe jedoch, weil er schon im Alter von 25 Jahren versichert hat, weniger, nämlich nur 13 fl. 60 kr. zahlt, so ist die Differenz von 6 fl. 10 kr. durch die Prämienreserve zu decken. Die Versicherungsanstalt, hier der Staat, muß also den Werth einer Lebensrente von 6 fl. 10 kr. asserviren. Der Werth einer vorschüssigen Lebensrente von 100 fl. beträgt nach den erwähnten Tabellen bei einem 35jährigen Manne 1485 fl. 34 kr. Aus der Proportion 1485·34 : 100 = x : 6·10 ergibt sich obiger Betrag von 90 fl. 59 kr. Der Versicherte hatte durch zehn Jahre 13 fl. 60 kr., also im Ganzen 136 fl. gezahlt. Die Differenz von 45 fl. 41 kr. mit den Zinsen der Prämien bildet das Aequivalent für die an andere Versicherte zu leistenden Zahlungen.

einen Pensionsbetrag von circa 30 fl.*) zu versichern, ohne daß der Beamte hiefür eine weitere Prämienzahlung zu leisten hätte.

Für jene Fälle, in welchen von den Beamten die Fortsetzung der Capitalsversicherung auch nach der Verehelichung vorgezogen würde, wäre ferner zu erwägen, ob der Witwe nicht gestattet werden sollte, das ihr nach dem Tode des Mannes etwa zugefallene Capital gegen Gewährung einer Leibrente zurückzulassen, welche z. B. bei einer 50jährigen Witwe für 1000 fl. Capital circa 80 fl., und selbstverständlich bei höherem Alter immer mehr betragen würde.

Die Durchführung eines Versicherungsplanes nach den dargestellten Grundzügen wäre für den Staat mit sehr geringen Regiekosten verbunden. Die Agentenprovisionen, welche bekanntlich zumeist am Marke der Versicherungsanstalten zehren, entfallen gänzlich; dem Staate stehen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Versicherungswerber verläßliche öffentliche Sanitätsorgane zu Gebote; die Aufnahme der Beamten, sowie die Flüssigmachung der versicherten Pensionen oder Capitalien könnte den Behörden, jedenfalls unter entscheidender Einflußnahme der Finanzbehörden, übertragen werden; im Centrale dürfte zur Evidenthaltung der bestehenden Versicherungen, zur Vergleichung des Erfolges mit den Wahrscheinlichkeitsrechnungen und zur Ermittlung des für jedes Budget vorauszusehenden Bedarfes ein aus wenigen Beamten bestehendes Rechnungsbureau genügen, welches durch diese Gestion kaum vollständig in Anspruch genommen werden würde.

Es versteht sich übrigens, da der Staat die Versicherung nicht als Geschäft betreiben kann und da auch eine ungerechtfertigte Ausbeutung der Institution hintangehalten werden muß, von selbst, daß die vom Staate zu gewährende Versicherung auf ein mäßiges Maximum von einigen hundert Gulden bei Pensionen und von wenigen Tausenden bei Capitalsversicherungen beschränkt werden müßte.

Schließlich mußte im Ausschusse auch die Frage erörtert werden, ob im Falle der Durchführung einer solchen, auf die Voraussetzung einer zahlreichen Betheiligung basirten Einrichtung nicht den einzelnen Beamten bei ihrer Verehelichung die Versicherung gewisser Minimalpensionen zur Pflicht gemacht werden solle. Bezüglich der bereits angestellten Beamten glaubte der Ausschuß diese Frage verneinen zu müssen, weil er in einem solchen Versicherungszwange eine Schmälerung der von den Beamten erworbenen Bezüge und Rechte erblickte; dagegen war er allerdings der Meinung, daß die erwähnte Frage mit Rücksicht auf künftig eintretende Beamte der Regierung zur eventuellen Erwägung zu empfehlen wäre.

Der Ausschuß erlaubt sich daher nachstehende Resolutionen zu beantragen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Unter Bezugnahme auf die Resolution vom 4. März 1873 in Betreff der Erlassung einer Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Diener wird die Regierung für den Fall, daß die Vorlage einer vollständigen Dienstpragmatik im Beginne der nächsten Herbstsession nicht thunlich wäre, aufgefordert, bis dahin mindestens den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wodurch

1. für die Behandlung der Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten und Diener ein mündliches contradictorisches Verfahren vor Disciplinarsenaten, welche zum Theile aus Mitgliedern des Richterstandes bestehen sollen, eingeführt, und

2. die Versetzung von solchen Beamten und Dienern in den Ruhestand gegen ihren Willen unter Einräumung eines Recurs- und beziehungsweise Vorstellungsrechtes in bestimmter Weise geregelt wird.

II. Die Regierung wird eingeladen, die bezüglich der Qualificirung der Beamten bestehenden Einrichtungen (Qualificationstabellen) in der Art einer Revision zu unterziehen, daß den Beamten der möglichste Schutz gegen unrichtige Angaben gewährt werde.

III. Die Regierung wird aufgefordert, zu erwägen, ob der Staat nicht den Beamten gegen rechnungsmäßig ermittelte Prämien die Versicherung von Witwen- und Waisenpensionen, eventuell auch von Capitalsauszahlungen im Todesfalle gewähren könne, und ob nicht künftig eintretenden Beamten für den Fall ihrer Verehelichung die Versicherung einer solchen Witwenpension zur Pflicht gemacht werden solle.

---

*) Die einmalige Prämie für eine Ueberlebensrente von 100 fl. beträgt für dieses Altersverhältniß nach Spitzer 98 fl. 13 kr.

Bezüglich der dem Ausschusse zugewiesenen, auf die Erlassung einer Dienstpragmatik bezüglichen Petitionen der Localausschüsse des allgemeinen österreichischen Beamtenvereines zu Brünn, Iglau, Proßnitz, Eger, Teschen, Aussig, Brüx, Chrudim, Lobositz, Lemberg, Innsbruck, Troppau, Triest, Olmütz, Retz, Böhmisch-Leipa, Jägerndorf, Prag und Czernowitz, sowie des Verwaltungsrathes dieses Vereines in Wien wird beantragt:

Diese Petitionen seien der Regierung zur Würdigung bei Feststellung der zu erlassenden Dienstpragmatik abzutreten.

Wien, 18. December 1875.

**Guido Baron Kübeck,**
Obmann.

**Scharschmid,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend die Abwickelung der Geschäfte der Staatsvorschußcassen.

Bekanntlich hatten die mit dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errichteten Staatsvorschußcassen mit dem 31. December 1874 die Ertheilung von Vorschüssen einzustellen, und wurde durch das Gesetz vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 48, ihre Wirksamkeit dahin beschränkt, während des Jahres 1875 Wechsel dann zu escomptiren, wenn hierdurch lediglich die Frist zur Erfüllung einer aus dem Escomptegeschäfte den Vorschußcassen entstandenen Wechselverpflichtung verlängert und die Prolongation der Vorschüsse bis zur Gesammtdauer von zwei Jahren erstreckt wird.

Nunmehr ist aber der Zeitpunkt gekommen, wo über den Fortbestand der Staatsvorschußcassen eine Bestimmung zu treffen ist, und das von der Regierung vorgelegte Gesetz ordnet in seinem §. 1 an, daß spätestens mit 1. März 1876 die Staatsvorschußcassen und deren Centralleitung aufzulösen sind.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß verkennt zwar nicht, daß die Bedrängniß des Handels, der Industrie und der Gewerbe immer noch anhält und in den letzten Monaten sich leider noch verschärft hat; die Aufrechthaltung einer so außerordentlichen Maßregel; wie die Errichtung von Staatsvorschußcassen war, empfiehlt sich aber um so weniger, als durch das Gesetz vom 28. März 1875 ihre Wirksamkeit so eng beschränkt wurde.

Wie der Motivenbericht zu dem Gesetzentwurfe nachweist, handelt es sich von jetzt an nur noch um die Abwickelung der hängenden Geschäfte und da die vorhandenen Pendenzen sich auf einige größere Belehnungen beziehen, so ist kein genügender Grund vorhanden, die Vorschußcassen fortbestehen zu lassen. Nach den Mittheilungen, welche die Regierung dem Ausschusse gemacht hat, wurden von den Vorschußcassen in den verschiedenen Ländern Vorschüsse in der Höhe von 3,774.000 fl. rund gegeben, von welchen der Betrag von circa 350.000 fl. noch aussteht. Dieser Rest besteht wesentlich in zwei größeren Belehnungen in Niederösterreich und Steiermark; durch die Centralleitung in Wien wurden Vorschüsse in der Höhe von 15, 250.000 fl. gegeben, von welchen aber die Summe von 13,300.000 fl. rund noch zurückzuzahlen ist.

Von den zur Dotirung der Vorschußcassen gewidmeten Staatsgeldern in der Höhe von circa 19,024.000 fl. sind daher bis jetzt blos 5,374.000 fl. wieder zurückgeflossen, über deren Verwendung nach §. 17 des Gesetzes vom 13. December 1873 gesetzliche Bestimmung zu treffen ist.

Die Abwickelung der noch aushaftenden 13,650.000 fl. wird aber nach den Andeutungen des Motivenberichtes und nach der Natur dieser Vorschüsse, die wohl größtentheils hypothekarisch versichert sind, einen längeren Zeitraum iu Anspruch nehmen und füglich durch die Kräfte des Finanzministeriums besorgt werden müssen. Daß bei der Abwickelung der hängenden Geschäfte neben dem Interesse des

Staates auf rasche und vollständige Befriedigung noch der Gesichtspunkt im Gesetze §. 2 Ausdruck findet, daß eine Gefährdung des Bestandes der mit Staatsvorschüssen noch im Rückstande befindlichen Unternehmungen thunlichst vermieden werde, entspricht nur dem eigentlichen Zwecke der staatlichen Hilfsaction.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hat daher dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe zugestimmt und findet sich bloß bei §. 2 veranlaßt, einen Zusatz zu beantragen, der dahin geht, daß der Reichsrath alljährlich über den Stand der Geschäfteabwickelung in Kenntniß gesetzt werde. Voraussichtlich wird erst nach Verlauf mehrerer Jahre eine Beendigung der ganzen Hilfsaction zu gewärtigen sein, und wird es ganz angemessen sein, wenn dieser Zusatz die Billigung des hohen Hauses findet.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle in die Berathung des beifolgenden Gesetzentwurfes eingehen und demselben seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 15. Jänner 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Wolfrum,**
Berichterstatter.

# Gesetz,

betreffend

## die Abwicklung der Geschäfte der Staatsvorschußcassen.

**Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:**

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errichteten Staatsvorschußcassen, dann deren Centralleitung sind spätestens mit 1. März 1876 aufzulösen.

§. 2.

Die Abwicklung der noch hängenden Geschäfte hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu übernehmen.

Derselbe hat namentlich auf die möglichst rasche Tilgung der aushaftenden Vorschüsse hinzuwirken und die zu diesem Zwecke nach Beschaffenheit des Falles dienlichen Maßregeln zu treffen, jedoch hierbei geeigneten Bedacht darauf zu nehmen, daß eine Gefährdung des Bestandes der mit Staatsvorschüssen noch im Rückstande befindlichen Unternehmungen thunlichst vermieden werde.

Ueber den Stand der noch abzuwickelnden Geschäfte ist alljährlich vom Finanzminister dem Reichsrathe Bericht zu erstatten und ein Ausweis der eingegangenen Beträge vorzulegen.

§. 3.

Die in den Artikeln 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, den Staatsvorschußcassen eingeräumten Begünstigungen haben sinngemäß auch auf die im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Abwicklungsgeschäfte Anwendung zu finden.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . ,

## durch welches Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung klösterlicher Genossenschaften, das ist solcher Orden, Congregationen oder anderer kirchlicher Genossenschaften, deren Mitglieder sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichten, dann zu neuen Ansiedlungen solcher Genossenschaften oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung durch ein Reichsgesetz erforderlich.

Ausgenommen hiervon sind neue Ansiedlungen solcher bereits bestehender Genossenschaften, welche sich ausschließend der Krankenpflege widmen. Die Errichtung derselben kann von dem Cultusminister bewilligt werden.

§. 2.

Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesanbischof oder die sonst berufene kirchliche Oberbehörde dem Landeschef und dieser mit dem von ihm eingeholten Gutachten der Vertretung jener Gemeinde, in deren Gebiet die Ansiedlung beabsichtigt wird, dem Cultusminister vorzulegen.

Dem Gesuche müssen die Satzungen (Statuten, Ordensregeln u. s. w.) der Genossenschaft in doppelter Ausfertigung beiliegen.

§. 3.

Aus der Vorlage (§. 2) müssen zu entnehmen sein:

1. Der Zweck der Genossenschaft und die zur Verfolgung dieses Zweckes zu Gebote stehenden äußeren Mittel.

2. Der Ausweis über die zu dem Bestande der Genossenschaft erforderliche kirchliche Genehmigung.

3. Die Bestimmungen über den Sitz, die Vorstehung und Vertretung der Genossenschaft, dann über den Eintritt und Austritt, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

4. Die Disciplinarvorschriften.

§. 4.

In eine inländische klösterliche Genossenschaft oder Niederlassung dürfen nur österreichische Staatsbürger eintreten. Auch dürfen solche Genossenschaften und Niederlassungen nur Oberen und Vorgesetzten (Localoberen, Provincialen, Generalen u. s. w.) unterstehen, welche österreichische Staatsbürger sind und in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Jede Verbindung derselben mit auswärtigen Oberen, klösterlichen Genossenschaften oder Niederlassungen wird aufgehoben.

§. 5.

Veränderungen, welche während des Bestandes einer klösterlichen Genossenschaft in den im §. 3 bezeichneten Verhältnissen eintreten, sind der staatlichen Cultusverwaltung sofort anzuzeigen.

§. 6.

Zu Recht bestehende klösterliche Genossenschaften und Niederlassungen können nur durch ein Reichsgesetz aufgehoben werden.

§. 7.

Tritt der Fall der Bestellung eines Genossenschaftsvorstandes ein, so ist die hierfür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Bestellung nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Bestellung nicht stattfinden. Insoweit der Regierung bisher in Ansehung der Bestellung lebenslänglicher Ordensvorsteher weitere Befugnisse zukamen, hat es auch fernerhin dabei zu verbleiben.

§. 8.

Der Eintritt in eine klösterliche Genossenschaft ist bei Jenen, die nicht eigenberechtigt sind, von der Zustimmung des ehelichen Vaters und, wenn

dieser nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig ist, von der Zustimmung der Pflegschaftsbehörde abhängig, welche vor Ertheilung derselben den gesetzlichen Vertreter zu vernehmen hat.

Feierliche Gelübde dürfen nur solchen Personen abgenommen werden, welche bereits das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 9.

Wenn ein Mitglied einer klösterlichen Genossenschaft aus derselben austritt, woran es nicht gehindert werden kann, oder aus derselben ausgeschlossen wird, erlöschen alle in seiner Zugehörigkeit zu der Genossenschaft begründeten Rechte und Pflichten, sowie alle aus dem Grund dieser Zugehörigkeit bestandenen Beschränkungen in der Verwaltung seines Vermögens. Der Austritt ist von dem Tage an wirksam, an welchem der Austretende vor einer inländischen politischen Behörde die förmliche Erklärung abgibt, der Genossenschaft nicht länger angehören zu wollen.

§. 10.

Die Genossenschaftsvorstände haben alljährlich der politischen Bezirksbehörde Verzeichnisse der sämmtlichen Genossenschaftsmitglieder zu überreichen und hierbei die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen in dem Personalstande bekannt zu geben.

§. 11.

Bei Handhabung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disciplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden. Auch darf von der Disciplinargewalt niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Zur Ausübung der Disciplinargewalt wird kein staatlicher Beistand gewährt.

§. 12.

Zur Giltigkeit von Rechtsgeschäften für eine klösterliche Genossenschaft wird erfordert, daß dieselben von der gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertretung der Genossenschaft vorgenommen werden.

In Ermanglung einer besonderen statutenmäßigen Bestimmung gilt der Vorstand der Genossenschaft für ermächtigt, Rechtsgeschäfte für dieselbe abzuschließen.

Die Localoberen von Ordensconventen, welche nach der Verfassung des Ordens einem Provincial unterstehen, bedürfen zu allen, den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb überschreitenden Rechtsgeschäften der Zustimmung dieses ihres Vorgesetzten.

Andere als die hier erwähnten Beschränkungen der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Vertretungsbefugnisse sind unzulässig.

§. 13.

Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen beweglicher Sachen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften bedürfen in nachfolgenden Fällen der staatlichen Genehmigung:

a) wenn die an den zugewendeten Vermögensvortheil geknüpften Aufträge oder Bedingungen dem staatlich genehmigten Zwecke der Genossenschaft (§. 3, Punkt 1) fremd sind;

b) wenn der zugewendete Vermögensvortheil den Betrag von 3000 fl. übersteigt. Fortlaufende Leistungen sind hierbei mit fünf von Hundert zu Capital zu berechnen. Zuwendungen durch dieselbe Person sind nach ihrem Gesammtbetrage in Anschlag zu bringen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Einbringung von Geld und Geldeswerth bei dem Eintritte eines neuen Mitgliedes in die Genossenschaft.

§. 14.

Die Ertheilung der staatlichen Genehmigung steht dem Cultusminister zu und erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe kann auf einen Theil der Zuwendung beschränkt werden.

§. 15.

Auch zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbung von unbeweglichen Gütern durch klösterliche Genossenschaften ist, wenn das zu erwerbende Gut den Werth von 3000 fl. übersteigt, die Zustimmung des Cultusministers erforderlich.

Rücksichtlich der Veräußerung oder Belastung solcher Vermögenschaften gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen.

§. 16.

Die Genossenschaftsvorstände sind verpflichtet, der staatlichen Cultusverwaltung von Jahr zu Jahr Ausweise über den Stand des Genossenschaftsvermögens und die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

§. 17.

Das Vermögen klösterlicher Genossenschaften, welche zu bestehen aufhören, hat, insoweit für die Verwendung desselben in einem solchen Falle nicht rechtsgiltig vorgesorgt ist, unter Aufrechthaltung besonderer Widmungen den Cultusfonden des betreffenden Bekenntnisses zuzufallen.

Doch ist den gewesenen Mitgliedern der Genossenschaft aus diesem Vermögen der anständige Unterhalt zu gewähren.

§. 18.

Die politische Landesbehörde hat das Recht, sich durch Visitationen aller klösterlichen Genossenschaften die Ueberzeugung von der Befolgung der Gesetze zu verschaffen und alle Inwohner des Klosters zu vernehmen. Zu diesen Visitationen ist das Ordinariat einzuladen, soweit nicht Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 19.

In Bezug auf Gesundheits-, Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei unterstehen die klösterlichen Genossenschaften den allgemeinen Vorschriften und den zu ihrer Handhabung berufenen Behörden.

§. 20.

Wenn der Vorstand einer klösterlichen Genossenschaft eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, so verliert er dadurch die Befähigung, die Genossenschaft nach außen zu vertreten.

In einem solchen Falle hat die zuständige kirchliche Behörde für die Bestellung eines anderen Genossenschaftsvorstandes zu sorgen (§. 21 dieses und §. 60 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 21.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die klösterlichen Genossenschaften ihren statutenmäßigen Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben erflossenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen der Genossenschaft angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 22.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

§. 23.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister für Cultus und Unterricht, der Justiz und des Innern beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 17. Jänner 1876 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 17. Jänner 1876.

**Fürst Carl Auersperg** m. p.

**Roschmann** m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Ferdinand Kronawetter und Genossen,

betreffend

## die bedingte Freigebung des Apothekergewerbes.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle den anliegenden ·/. Gesetzesentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen, und einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zur Vorberathung zuweisen.

Wien, 19. Jänner 1876.

**Dr. Ferdinand Kronawetter.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Dr. Roser.** | **Umlauft.** | **Schöffel.** | **Dr. Rodler.** |
| **Schrank.** | **Dr. Dittes.** | **Dr. Hoffer.** | **Dürrnberger.** |
| **Steudel.** | **Heilsberg.** | **J. Fuchs.** | **Dr. Ruß.** |
| **Schönerer.** | **Walterskirchen.** | **Dr. Wedl.** | **Neuwirth.** |
| **Heinrich.** | **Fux.** | **Dr. Bareuther.** | **Dr. Vošnjak.** |

Entwurf.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . ,

womit der

## Betrieb des Apothekergewerbes bedingt freigegeben wird.

**Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:**

§. 1.

Die Errichtung und der Betrieb von Apothekergewerben ist bei dem Vorhandensein der nachfolgenden Bedingungen Jedermann gestattet.

§. 2.

Diese Bedingungen sind:

a) Der Nachweis der Staatsbürgerschaft für die im Reichsrathe vertretenen Länder.

b) Die Eigenberechtigung.

c) Der an einer österreichischen Universität erworbene Grad eines Magisters oder Doctors der Pharmazie.

d) Der Nachweis einer in einer österreichischen Apotheke zugebrachten Dienstzeit von sieben Jahren. In diese Dienstzeit werden auch jene zwei Jahre eingerechnet, welche zwischen der abgelegten Tirocinalprüfung und dem Antritte der Universitätsstudien nach dem Gesetze im Apothekerdienste zugebracht werden müssen.

§. 3.

Ausgeschlossen vom Antritte eines Apothekergewerbes sind auch jene Personen, welche wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich verurtheilt wurden, solange die Rechtsfolgen der Verurtheilung nicht erloschen sind.

§. 4.

Die bisherigen Vorschriften über die Art des Betriebes der Apothekergewerbe und über die staatliche Beaufsichtigung derselben bleiben aufrecht.

§. 5.

Die Arzneitaxe wird beibehalten. Die Ansätze derselben werden alljährlich durch eine Commission, worin ein Drittel der Commissionsmitglieder dem Apothekerstande angehören müssen, revidirt.

§. 6.

Die bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche den Betrieb von Apothekergewerben durch Witwen oder Waisen von verstorbenen Apothekern betreffen, bleiben aufrecht.

§. 7.

Wer eine Apotheke eröffnen will, hat den beabsichtigten Betrieb mindestens Einen Monat vor der Eröffnung bei der politischen Behörde erster Instanz unter Nachweis seiner gesetzlichen Befähigung hierzu anzumelden.

Im Falle einer während dieser Zeit von Seite der politischen Behörde erfolgten Einsprache darf vor der definitiven Entscheidung der Oberbehörden über den allfalls eingebrachten Recurs mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Ausschußbericht

über die

## Regierungsvorlage, betreffend die Registrirung der Seehandelsschiffe.

Die kaiserliche Regierung hat mit der Einbringung des Gesetzes über die Registrirung der Seehandelsschiffe einem seit langer Zeit gefühlten Bedürfnisse Rechnung getragen, und der zur Behandlung der Vorlage eingesetzte Ausschuß hat nach eingehender Berathung den Beschluß gefaßt, dieses Gesetz dem hohen Hause zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Indem durch diese zustimmende Erklärung von Seite des Ausschusses keine weitere Einwendung gegen diesen von der Legislative der jenseitigen Reichshälfte bereits angenommenen Gesetzentwurf erhoben wird, glaubt derselbe dennoch die leitenden Gesichtspunkte hervorheben zu sollen, welche ihm für die Begründung zur Annahme als maßgebend erscheinen, woran sich auch noch jene Erwägungen knüpfen, die denselben bestimmten, dem hohe Hause die beigefügten Resolutionen zur Annahme vorzuschlagen.

Das Registergesetz ist bestimmt, jene Gegenstände des öffentlichen Seerechtes zu regeln, welche sich auf die Nationalität der Seeschiffe, auf deren Eintragung in das Schiffsregister, auf den Nachweis des Eigenthums und auf die Borddocumente beziehen. Es werden ferner die Kategorien der Schifffahrtslinien geregelt und die Strafbestimmungen bei Ueberschreitung der gesetzlichen Vorschriften festgesetzt. Der Gesetzentwurf behandelt diese verschiedenen Gegenstände nach einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Ordnung, und ist zunächst die Bestimmung: daß Ausländer bis zu einem Drittel als Miteigenthümer von nationalen Schiffen zugelassen werden, eine Abweichung von dem alten Edicte, welche geeignet ist, die Heranziehung fremder Capitalien im Interesse der österreichischen Rhederei zu fördern und die Freiheit der Erwerbung und Erbauung der Seeschiffe zu beleben.

Anstatt der früher bestandenen sechsfachen Abstufung der Schifffahrtslinien werden drei Schifffahrtskategorien, nämlich der weiten Fahrt, der großen und kleinen Cabotage aufgestellt, und es wird durch diese Einrichtung die praktische Verwendung der Seehandelsschiffe mit der richtigen Bezeichnung versehen.

Rücksichtlich der in dem Gesetzentwurfe normirten Begrenzung der kleinen und großen Küstenschifffahrt wurde der Wunsch ausgesprochen, ob es nicht zweckentsprechend wäre, die kleine Küstenfahrt wenigstens gegen Westen über das Vorgebirge Santa Maria di Leuca hinaus bis in den Golf von Genua auszudehnen und für die große Küstenfahrt auch die außerhalb der Straße von Gibraltar gelegene Westküste von Portugal und Frankreich und die Gestade der Nord- und Ostsee einzubegreifen.

Der Ausschuß konnte sich jedoch für dermalen einer Befürwortung dieses Wunsches nicht anschließen, und befindet sich derselbe dabei in Uebereinstimmung mit der im Motivenberichte der Regierung ausgeführten Begründung, wonach bei der Gliederung der Seeschifffahrt auf die bestehenden Vorschriften bezüglich der nautischen Ausbildung der Seefahrer Rücksicht genommen werden müsse. Obgleich bei den Befehlshabern unserer Handelsflotte die genügenden seemännischen Kenntnisse vorausgesetzt werden dürfen und auch vorhanden sind, kann doch nicht übersehen werden, daß die Betreibung der Küstenfahrt in zu entlegenen Gewässern aus Mangel von Localkenntnissen mit ernsten Gefahren für Leben und Eigenthum verbunden wäre. Eine Hebung und Verbesserung der nautischen Unterrichtsanstalten, die der Fürsorge der hohen Regierung auf das wärmste empfohlen bleiben, wird diese Angelegenheit in nicht zu ferner Zeit einer erwünschten Erfüllung zuführen können, und nachdem im §. 9 des Gesetzes dafür vorgesorgt ist, daß dem

Küstenfahrer eine Ausdehnung der Reiselinien im Verordnungswege zugestanden werden kann, ist dadurch dem gegenwärtigen Bedürfnisse die entsprechende Richtung gegeben.

Bei den Bestimmungen über die Einrichtung des Schiffsregisters sind diejenigen Angaben und Merkmale, welche sich auf die Eigenthumsverhältnisse und auf die Bauart des Schiffes, sowie auf die Bemannung zur Reisebefähigung beziehen, als hauptsächliches Erforderniß für die Eintragung vorgeschrieben, und wird darin die nothwendige Ordnung und Uebereinstimmung zwischen der Evidenzhaltung bei den Seebehörden und den Bordpapieren hergestellt. Die zur Eintragung von vorgenommenen Pfändungen, Cessionen u. s. w. einzuführende Rubrik entspricht einer vollen Sicherstellung der Darlehensbeträge allerdings nicht; allein bei dem Umstande, als die Einführung eines Hypothekarpfandrechtes wegen der Eigenschaft des Schiffes als einer beweglichen Sache mit Schwierigkeiten verbunden ist, deren Lösung sowohl in juristischer Beziehung, als mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Verfolgung zur Einbringung der pfandrechtlichen Ansprüche bisher nicht gefunden werden konnte, ist die Anmerkung im Schiffsregister unter allen Umständen aufrechtzuhalten. Es ist bereits gegenwärtig die Gepflogenheit, die geschehene Verpfändung eines Schiffes oder eines Schiffsantheiles im Schiffsregister über Ansuchen der Partei anzumerken, und da die Führung dieser Evidenz immerhin schon etwas beigetragen hat, die Sicherheit des maritimen Creditwesens zu heben, wird es die Aufgabe der Gesetzgebung sein, der weiteren Ausbildung dieses Gegenstandes ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bezüglich der im §. 19 vorgesehenen Löschung des Schiffes aus dem Schiffsregister wurde des Umstandes gedacht, daß noch andere als die im Gesetzentwurfe bezeichneten Gründe vorhanden sein können, um ein Seeschiff aus dem Verkehre zu setzen, wobei namentlich auf die in England in letzterer Zeit zu Tage getretenen Uebelstände bei Benützung seeuntüchtiger Schiffe hingewiesen wurde. Abgesehen davon, daß derartige Uebelstände in der österreichischen Handelsmarine sich bisher nicht fühlbar machten und die einschlägigen Vorkehrungen nur auf solche Maßregeln abzielen sollen, die einen wirklichen Erfolg verbürgen, ohne sich in leere Förmlichkeiten zu verlieren, glaubt auch der Ausschuß, daß das Registergesetz nicht der Ort für ähnliche Bestimmungen sei und daß dieselben vielmehr in Anknüpfung an die hierfür schon heute in Kraft bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Editto politico di Navigazione) bei der demnächst einzubringenden Vorlage des Privatseerechtes durch Einführung eines Seepolizeigesetzes ihren Platz finden mögen.

Die in dem §. 25 enthaltene Bestimmung: Der Interimspaß darf nicht ertheilt werden, „wenn das Schiff bis zu seiner Uebertragung an Oesterreicher einer zu der Zeit im Kriege begriffenen Nation angehört hat“, gab zu dem Bedenken Anlaß, daß dadurch die privatrechtliche Erwerbung von Seeschiffen eingeschränkt wird, indem es beispielsweise im Falle eines Krieges zwischen England und China den österreichischen Consularämtern nicht gestattet wäre, für ein von einem Oesterreicher erworbenes, dieser Nation angehöriges Schiff einen Interimspaß auszustellen. Die Richtigkeit dieser Auslegung auch zugegeben, war der Ausschuß dennoch nicht in der Lage, eine Abänderung des Regierungsentwurfes zu beantragen, da die erwähnte Bestimmung nur eine Einschränkung der Consularbefugnisse zur Hintanhaltung von Mißbräuchen bezweckt und überdies das Bestreben der Gesetzgebung dahin gehen soll, den unter österreichischer Flagge segelnden Schiffen die ausreichende Deckung unter allen Umständen zu sichern. Es könnte der Fall eintreten, daß die fremdländischen Prisengerichte die während eines Krieges ausgestellten provisorischen Geleitscheine bemängeln und das diesfalsige Verbot der Ausstellung von Interimspässen legt dem Erwerber eines Schiffes, ohne die Uebertragung einzuschränken, nur in diesem Ausnahmsfalle die Pflicht auf, die in den §§. 11 und 12 vorgeschriebenen Bedingungen zur Erlangung des Registerbriefes bei der zuständigen Behörde unverzüglich zu erfüllen.

Um die so nothwendige Reform des österreichischen Seerechtes ihrer Vollendung zuzuführen, ist es von der größten Wichtigkeit, alle jene mannigfaltigen, mit dem Seeverkehre verbundenen Angelegenheiten des privaten und öffentlichen Rechtes, die gegenwärtg in dem Editto politico und in verschiedenen nachträglichen Verordnungen in einer den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr genügenden Weise niedergelegt sind, durch eine entsprechende einheitliche Gesetzgebung zu ersetzen, damit eine feste Rechtsbasis geschaffen werde, auf welcher sich der Seeverkehr und die Handelsmarine mit Sicherheit bewegen können.

Der Ausschuß glaubte sich ferner verpflichtet, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses noch auf einen anderen Gegenstand lenken zu sollen, der mit der Sicherheit des Seeverkehres in innigem Zusammenhange steht, und zwar auf die Unglücksfälle durch Abordage, welche in neuerer Zeit im bedenklichen Grade zugenommen haben. Daß eine gewisse Anzahl von Schiffen auf der See jährlich zu Grunde gehen, kann kaum Erstaunen erregen, wenn die Schwierigkeiten der Navigation und die Gefahren, welche dem Seefahrer entgegentreten, in Betracht gezogen werden. Wenn aber die Zahl der Unfälle in außerordentlicher Weise sich vermehrt, dann soll die Gesetzgebung der Ursache dieser Erscheinung nachforschen und durch Aufstellung der geeigneten Mittel diesen schweren Uebelständen zu begegnen suchen.

Die Navigationsverhältnisse verweisen die Schiffe auf die Benützung bestimmter Curse und bei der steigenden Lebhaftigkeit des Verkehres scheinen die breiten Wasserstraßen fast zu enge zu werden. Es bedarf

der Maßregeln, um den Seeunfällen in Folge Zusammenstoßes (Abordage) der auf den Schifffahrtscursen sich kreuzenden Schiffe möglichst Einhalt zu thun, und es ist nothwendig, klare Bestimmungen über die vorzunehmenden Manöver bei Begegnung der Fahrzeuge zu treffen. Die Lösung dieser Aufgabe ist jedoch nur durch ein Einverständniß aller seefahrenden Nationen zu erzielen und kann daher nur durch internationale Verhandlungen zu einem gedeihlichen Abschlusse gebracht werden.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle erstens dem beiliegenden Gesetze ./· seine Zustimmung ertheilen und zweitens folgende Resolution beschließen:

„„Die Regierung wird dringend eingeladen:

a) dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetzesvorlagen über das Privatseerecht und die Seemannsordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung baldigst eingebracht werden,

b) durch das Ministerium des Aeußern dahin zu wirken, daß im Wege eines internationalen Congresses die auf den Seeverkehr in Friedenszeiten Bezug habenden Fragen, insbesondere das Straßenrecht zur See, Maßregeln zur Vermeidung der Abordage und gleichmäßige Grundsätze in der Behandlung von Schadenansprüchen festgestellt werden.

Wien, 19. Jänner 1876.

**Dr. Vidulich,**
Obmann.

**Teuschl,**
Berichterstatter.

./.

# Gesetz

über die

## Registrirung der Seehandelsschiffe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Nationalität der Seehandelsschiffe.

Als österreichisches Seehandelsschiff mit dem Rechte und der Pflicht, die für Seehandelsschiffe gesetzlich vorgeschriebene Flagge zu führen, wird jenes betrachtet, welches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen oder mit einem Interimspasse versehen ist.

§. 2.

Die Eintragung in das Schiffsregister kann nur dann erfolgen, wenn das Schiff wenigstens zu zwei Dritttheilen Eigenthum von Oesterreichern ist.

Diesen Personen sind gleichzuachten Actiengesellschaften, soferne sie in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet sind und daselbst ihren Sitz haben.

§. 3.

Jedes österreichische Seehandelsschiff soll von einem Oesterreicher befehligt werden und, wenn es der weiten Seefahrt (§. 8) angehört, nebst dem Schiffer auch einen österreichischen Steuermann (tenente) am Bord haben.

§. 4.

Heimathafen.

Jedes österreichische Schiff muß einen Heimathafen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben.

Als Heimathafen ist derjenige Hafen zu betrachten, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll.

§. 5.

Kategorie der Seeschifffahrt.

Bei der Handelsschifffahrt zur See werden nach den Grenzen, innerhalb welcher sie betrieben werden soll, folgende Kategorien unterschieden:
a) die kleine Küstenfahrt,
b) die große Küstenfahrt,
c) die weite Seefahrt.

§. 6.

a) Kleine Küstenfahrt.

Die kleine Küstenfahrt erstreckt sich auf das adriatische Meer, und zwar gegen Westen bis zum Vorgebirge Santa Maria di Leuca, gegen Osten bis zum Cap Clarenza mit Inbegriff des Golfes von Lepanto und der jonischen Inseln, einschließlich des Hafens und des Canales von Zante, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden.

§. 7.

b) Große Küstenfahrt.

Die große Küstenfahrt erstreckt sich auf das adriatische und mittelländische Meer einschließlich der Meerenge von Gibraltar, welche nicht überschritten werden darf, auf das Schwarze und Azow'sche Meer, auf den Canal von Suez, auf das Rothe Meer, auf die Küstenstrecke bis in den Hafen von Aden, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden.

§. 8.

c) Weite Seefahrt.

Die weite Seefahrt erstreckt sich auf alle Meere und die aus denselben zugänglichen Gewässer.

§. 9.

Es kann gestattet werden, daß Schiffe der kleinen oder großen Küstenfahrt außerhalb der ihnen in den §§. 6 und 7 zugewiesenen Grenzen längs einer bestimmten Meeresküste und auf den dort einmündenden Gewässern Küstenfahrt betreiben, ohne deßhalb ihre Eigenschaft als Schiffe der kleinen und beziehungsweise der großen Küstenfahrt ändern zu müssen.

Die näheren Vorschriften hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen.

§. 10.

Auf diejenigen Fahrzeuge, welche nicht zu den im §. 5 bezeichneten Schifffahrtkategorien gehören, wie die ausschließlich zu Vergnügungszwecken (Yachten) zum Zwecke der Fischerei oder zu wirthschaftlichen Zwecken der Landleute oder ausschließlich zum inneren Hafenverkehre dienenden Schiffe, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung und sind die Vorschriften für diese Arten von Fahrzeugen im Verordnungswege zu erlassen.

§. 11.

Schiffsregisteramt.

Für jede Kategorie der österreichischen Seehandelsschiffe wird ein abgesondertes Register geführt.

Das Register der Schiffe der weiten Fahrt und jenes der Schiffe der großen Küstenfahrt wird von der Seebehörde, jenes der Schiffe der kleinen Küstenfahrt von dem Hafenamte geführt, in dessen Amtsgebiete der Heimathafen liegt.

Das Schiffsregister ist öffentlich, die Einsicht desselben ist während der Amtsstunden einem Jeden gestattet.

§. 12.

Eintragung in das Schiffsregister.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister soll enthalten:

1. Den Namen und die Bauart (Gattung) des Schiffes, sowie die Art der Verbolzung und Verhäutung und, wenn das Schiff nicht bloß auf Segel eingerichtet ist, auch die anderen Bewegungsvorrichtungen nach System und Kraft;

2. die verschiedenen Maße und den Tonnengehalt;

3. den Ort und die Zeit der Erbauung;

4. den Heimathafen;

5. den Namen, Geburts- und Wohnort des Rheders, oder wenn eine Rhederei besteht, den Namen, Geburts- und Wohnort aller Mitrheder, die Größe des Antheiles eines jeden und die Bezeichnung desjenigen Mitrheders, dem die Vertretung der Rhederei gegenüber der Staatsverwaltung in den von diesem Gesetze berührten Hinsichten obliegt. Ist eine Actiengesellschaft Rheder oder Mitrheder, so ist deren Firma und der Ort, in welchem sie ihren Sitz hat, einzutragen;

6. die Staatsangehörigkeit des Rheders oder der Mitrheder;

7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Antheile am Schiffe beruht;

8. die Normalzahl der Mannschaft, das ist die Anzahl der Mannschaft, mit welcher das Schiff nach der von der Registerbehörde anstandslos befundenen Erklärung des Rheders auf Reisen mindestens besetzt sein soll;

9. den Namen, Geburts- und Heimatort des jeweiligen Schiffers;

10. die Anzahl der Geschütze;

11. den Tag der Eintragung des Schiffes;

12. das Datum und die Zahl des Registerbriefes und des etwaigen Interimspasses.

Außerdem ist im Schiffsregister eine Rubrik für allfällige weitere Bemerkungen, z. B. über vorgenommene Pfändungen, Cessionen und Löschungen der Pfändungen des Schiffes oder von Schiffantheilen u. s. w., offen zu halten.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer und mit Angabe des ihm nach dem internationalen Signalcodex zukommenden Unterscheidungssignales eingetragen.

§. 13.

Die Schiffseigenthümer haben die Eintragung des Schiffes in das Register schriftlich anzusuchen und hierbei die im §. 12, Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachzuweisen.

§. 14.

Name des Schiffes.

Der Name, welcher schon von einem österreichischen Schiffe der weiten Fahrt oder der großen Küstenfahrt geführt wird, darf einem anderen Schiffe einer oder der anderen dieser Kategorien nicht beigelegt werden.

Der einmal angenommene Name eines Schiffes darf nur nach erfolgter Anzeige bei der Behörde, in deren Register das Schiff eingetragen ist, und nach Genehmigung derselben geändert werden.

§. 15.

Nachweis des Eigenthums.

Das Eigenthum eines im Geltungsgebiete dieses Gesetzes neugebauten Schiffes wird durch den gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 21) ausgefertigten, vom Hafenamte des Bauortes bescheinigten Beilbrief, und im Falle weiterer Uebertragungen des Eigenthums durch die darüber errichteten Urkunden bewiesen.

Bei Schiffen, welche nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gebaut oder erworben wurden, wird das Eigenthum im ersten Falle durch den vom zuständigen Consularamte bescheinigten Beilbrief, im zweiten Falle durch die gehörig legalisirte Erwerbungsurkunde dargethan.

§. 16.

Beilbrief.

Der Beilbrief hat zu enthalten: den Namen, die Bauart (Gattung), die Erbauungszeit und den Erbauungsort des Schiffes, dessen Länge, Breite und Tiefe, den Tonnengehalt, die Bezeichnung des Materiales, aus welchem das Schiff gebaut ist, die Angabe, ob und womit es verbolzt und verhäutet ist, ferner den Namen, Geburts- und Wohnort des Eigenthümers, bei getheiltem Eigenthume die Eigenthumsantheile, endlich die Erklärung, wann das Schiff in das Eigenthum überliefert worden ist.

Ist ein Schiff nach Eintragung in das Register in einzelnen seiner Theile so verändert worden, daß es der im Beilbriefe und dem Schiffsregister enthaltenen Beschreibung nicht mehr entspricht, so ist durch denjenigen, der die Veränderung ausgeführt hat, eine neue, von der zuständigen Hafen- oder Consularbehörde zu bescheinigende Beschreibung nach den Bestimmungen dieses Paragraphes zu liefern. Diese Beschreibung ist, wenn die Veränderung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes vorgenommen wurde, sofort nach der Beendigung, sonst nach der Rückkehr des Schiffes in einen Hafen dieses Gebietes abzugeben.

Sollte der im Auslande ausgestellte Beilbrief oder die Beschreibung der nachträglichen Aenderungen nicht alle vorstehenden Angaben enthalten, so sind die fehlenden durch andere in gehöriger Form ausgefertigte und vom zuständigen Consularamte bescheinigte Belege nachzuweisen.

§. 17.

Anzeige von Aenderungen.

Tritt in den Thatsachen, welche im §. 12, Ziffer 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 bezeichnet sind, nach der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eine Veränderung ein, so hat der Rheder oder der Vertreter der Mitrheder (§. 12, Ziffer 5) dieselbe der das Schiffsregister führenden Behörde zum Zwecke der Eintragung in das Schiffsregister entweder direct oder, falls er sich im Auslande aufhält, durch Vermittlung des zuständigen Consularamtes oder der betreffenden Mission anzuzeigen und nachzuweisen.

Dasselbe gilt, wenn eine Thatsache eintritt, welche die Löschung des Schiffes im Schiffsregister und die Zurücklieferung des Registerbriefes (§. 22) erforderlich macht.

Die Frist zu dieser Anzeige und Nachweisung beträgt sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem die betreffenden Veränderungen zur Kenntniß des zur Anzeige Verpflichteten gelangten.

Wenn es sich aber um Aenderungen handelt, welche die Gattung oder den Tonnengehalt des Schiffes betreffen, so hat die Anzeige und Nachweisung, noch bevor das Schiff wieder in See sticht, im Wege des Hafen- oder Consularamtes, in dessen Bezirke das Schiff sich eben befindet, zu erfolgen.

§. 18.

Erneuerung der Eintragung.

Die Eintragung in das Schiffsregister muß erneuert werden, wenn der Name des Schiffes geändert wird, wenn es von einer Schifffahrtskategorie zu einer anderen übergeht, und bei einem Schiffe der kleinen Küstenfahrt, wenn es nach einem anderen Seebezirke zuständig wird.

§. 19.

Löschung.

Die Löschung des Schiffes aus dem Schiffsregister hat zu erfolgen, wenn das Schiff dem Seehandel bleibend entzogen wird, wenn es verschollen ist, oder dem Erfordernisse des §. 2 nicht mehr entspricht.

§. 20.

Schifffahrtsurkunden.

Jedes österreichische Schiff hat den Registerbrief (respective Interimspaß) und die Musterrolle am Bord zu führen.

§. 21.

Registerbrief.

Den Registerbrief hat jene Behörde auszufertigen, bei welcher die Eintragung des Schiffes geschehen ist.

Durch den Registerbrief wird die Nationalität des Schiffes und das Recht, innerhalb der Grenzen der betreffenden Kategorie zu reisen, nachgewiesen.

Die für die österreichischen Seehandelsschiffe bestimmte Flagge darf mit Ausnahme des im §. 25 vorgesehenen Falles nicht früher geführt werden, als der Registerbrief dem Schiffe zugekommen ist.

§. 22.

Jede nach Ausfertigung des Registerbriefes in Beziehung auf das Schiff eingetretene und in dem Schiffsregister bemerkte Aenderung ist in den Registerbrief einzutragen, und zwar von der Registerbehörde selbst oder über deren Aufforderung vom Hafen- oder Consularamte, in dessen Bezirke sich das Schiff eben befindet.

Auch ohne Aufforderung der Registerbehörde, jedoch gegen sofortige Anzeige an dieselbe, hat das Hafen- oder Consularamt die Aenderungen in der Gattung und im Tonnengehalte des Schiffes einzutragen.

Außer diesen amtlichen Zusätzen dürfen dem Registerbriefe keine anderen beigefügt werden.

§. 23.

In den Fällen, in welchen die Eintragung des Schiffes zu erneuern ist (§. 18), ist auch der Registerbrief zu erneuern. In den Fällen, in welchen das Schiff aus dem Register zu löschen ist (§. 19), erlischt auch die Giltigkeit des Registerbriefes, und haben ihn die bisherigen Eigenthümer der Behörde, welche die Urkunde ausgefertigt hat, innerhalb der im §. 17 bezeichneten Frist von sechs Wochen zur Cassation zurückzuliefern oder, daß dies nicht geschehen könne, glaubhaft zu bescheinigen.

§. 24.

Ist der Registerbrief verloren gegangen und dies glaubhaft nachgewiesen, so kann dem betreffenden Schiffe ein neuer Registerbrief ausgestellt werden, welch' letzterer ausdrücklich als Duplicat zu bezeichnen ist. Hierfür ist die im §. 27 festgestellte Registergebühr nicht zu entrichten; es wäre denn, daß der Fall der Ausstellung eines neuen Registerbriefes (§. 18 und 23) einträte.

§. 25.

Interimspaß.

Ist in einem auswärtigen Hafen das Eigenthum eines ausländischen Schiffes in dem vom §. 2 bezeichneten Verhältnisse von Oesterreichern erworben

worden, so hat über schriftliches Ansuchen der Schiffseigenthümer das zuständige Consularamt für das Schiff einen Interimspaß auszustellen.

Der Interimspaß darf nicht ertheilt werden, wenn das Schiff bis zu seiner Uebertragung an Oesterreicher einer zu der Zeit im Kriege begriffenen Nation angehört hat.

Der Interimspaß ist auf die Dauer auszustellen, welche voraussichtlich erforderlich sein wird, damit der Registerbrief ausgefertigt und dem Schiffe ausgefolgt werden könne. In keinem Falle aber darf die Giltigkeit des Interimspasses ein Jahr überschreiten.

§. 26.

Musterrolle.

In der Musterrolle sind der jeweilige Schiffer und die jeweilige Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen namentlich zu verzeichnen.

§. 27.

Registergebühr.

Für jedes zum Erwerbe durch die Seefahrt verwendete Schiff ist bei der ursprünglichen und bei jeder auf Grundlage einer erneuerten Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eintretenden neuen Ausstellung des Registerbriefes eine Registergebühr zu entrichten, welche für Schiffe der weiten Fahrt zwanzig Kreuzer, für Schiffe der großen Küstenfahrt zehn Kreuzer und für Schiffe der kleinen Küstenfahrt fünf Kreuzer für die Tonne zu betragen hat.

Schiffe der kleinen Küstenfahrt einschließlich 25 Tonnen sind von der Entrichtung der Registergebühr befreit.

Für Vergrößerungen des Tonnengehaltes, welche eine Erneuerung des Registerbriefes nicht bedingen, sondern lediglich auf dem bereits ausgefertigten Registerbriefe anzumerken sind, ist eine Registergebühr nur insoweit abzunehmen, als dies erfordert wird, damit die von dem Schiffe zu entrichtende Gesammtgebühr dem obigen Maßstabe entspreche.

Die Registergebühr ist vor Ausfertigung des Registerbriefes an die zuständige Hafenbehörde zu entrichten, wonach sie in den Fond der Hafenverwaltung fließt.

Die Löschung des Schiffes aus dem Register gibt keinen Anspruch auf Rückstellung der Registergebühr.

§. 28.

Die Haftung für die rechtzeitige Entrichtung der Registergebühr tragen die Eigenthümer des Schiffes zur ungetheilten Hand.

§. 29.

Strafen.

Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, insoferne die betreffenden Handlungen nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, den nachfolgenden Ordnungsstrafen.

§. 30.

Wenn ein Schiff, welches zur Führung der den österreichischen Seehandelsschiffen vorgeschriebenen Flagge nicht berechtigt ist, unter dieser Flagge oder ein hierzu berechtigtes unter fremder Flagge fährt, so hat der Schiffer Geldbuße bis zu 1000 fl. oder nach Umständen Arreststrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Confiscation des Schiffes erkannt werden.

§. 31.

Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 21 sich der Führung der für österreichische Schiffe bestimmten Flagge enthalten muß, weil der Registerbrief oder der Interimspaß ihm noch nicht zugekommen ist, unter dieser Flagge fährt, so hat der Schiffer Geldbuße bis zu 500 fl. oder Arreststrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

§. 32.

Die im §. 31 angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen der §§. 17 und 23 ihm obliegende Verpflichtung binnen der bestimmten Frist nicht erfüllt, soferne er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen.

Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 33.

Die ungerechtfertigte Ueberschreitung der Grenzen der kleinen Küstenfahrt wird mit einer Geldbuße bis zu 100 fl., jene der Grenzen der großen Küstenfahrt, sowie eine ungerechtfertigte Besetzung des Schiffes unter der Normalzahl (§. 12, Ziffer 8) mit Geldbuße bis 500 fl. bestraft.

Die Uebertretungen der Bestimmungen der §§. 3, 20 und 26 werden mit Geldbuße bis zu 100 fl. bestraft.

§. 34.

Fällt eine Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Schiffer zur Last, so kann gegen denselben, wenn er rückfällig ist, in den Fällen der §§. 30 und 31 aber schon das erste Mal, auch die zeitliche Entziehung des persönlichen Befugnisses zur Führung von Schiffen bis auf die Dauer von drei Jahren verhängt werden.

§. 35.

Wird eine Geldbuße verhängt, so ist dieselbe im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe, und zwar für je fünf Gulden in einen Tag, umzuwandeln.

§. 36.

Verfahren.

Für alle oben bemerkten Uebertretungen bildet das Hafenamt, in dessen Bezirke der Heimathafen des Schiffes liegt oder das betreffende fremde Schiff sich eben befindet, die erste Instanz; die Seebehörde bildet die zweite und das Handelsministerium die dritte Instanz.

Die Berufung gegen ein Erkenntniß ist binnen 15 Tagen anzumelden.

Falls die zweite Instanz das Erkenntniß der ersten Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die auf Grund dieses Gesetzes gefällten und in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse sind im administrativen Wege vollstreckbar.

Die eingehenden Geldstrafen haben in den Marine-Unterstützungsfond zu fließen.

§. 37.

Schlußbestimmungen.

In Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes sind für die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone (R. G. Bl. 1868, II. Stück, Nr. 4) die Staatsangehörigen, sowie die Actiengesellschaften jener Länder den österreichischen Staatsangehörigen und Actiengesellschaften, jene Länder selbst aber den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und die ungarischen Schiffe den österreichischen gleichgestellt.

§. 38.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Von dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften, soferne sie Gegenstände betreffen, welche durch dieses Gesetz geregelt sind, außer Kraft.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgefertigten Urkunden behalten ihre Giltigkeit für die Dauer, welche diesen Urkunden nach jenen Vorschriften zukommt. Doch gelten jene Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht ausschließlich den Registerbrief betreffen, auch für die noch mit solchen Urkunden versehenen Schiffe.

§. 39.

Der Handelsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz,

betreffend

## die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse gegen im administrativen Wege erlassene Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, der indirecten Abgaben und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Aemter und Organe der Finanzverwaltung sind, insoweit ihre Zulässigkeit in den bestehenden Normen begründet erscheint, binnen einer unüberschreitbaren Frist von dreißig — und wenn sie nur gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe gerichtet werden, von acht Tagen bei jenem Organe einzubringen, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, und insofern eine Verpachtung oder eine mit Pachtrechten verbundene Abfindung hinsichtlich eines Gefälles in Mitte liegt, bei den zur Ueberwachung der Pächter bestellten Finanzbehörden erster Instanz.

§. 2.

Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage.

Bei Berechnung derselben ist auf Sonn- und Feiertage, dann diejenigen Tage, während welcher der Recurs (Vorstellung, Beschwerde) auf der Post gelaufen, keine Rücksicht zu nehmen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

§. 3.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden in Ansehung derjenigen Gegenstände, für welche dasselbe erlassen wurde, alle hiermit nicht im Einklange stehenden Anordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1876 in Wirksamkeit.

In jenen Fällen, in welchen die Zustellung vor dem 1. März 1876 stattgefunden hat, kann das zulässige Rechtsmittel nur innerhalb der Präclusivfrist bis letzten März 1876 geltend gemacht werden.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

# Begründung

des

## Gesetzentwurfes, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

Die österreichische Gesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten hat zu allen Zeiten dem Schutze der Staatsbürger dadurch Rechnung zu tragen gesucht, daß gegen die im Grunde der bestehenden Normen von den zuständigen Aemtern und Behörden getroffenen Verfügungen und Entscheidungen das Mittel der Vorstellung oder Beschwerde an die Oberbehörde offen gehalten wurde. In einer Anzahl dieser Gesetze ist auch die Bestimmung über die Frist zur Geltendmachung des Beschwerdemittels aufgenommen worden.

In neuerer Zeit wurde diese Bestimmung mitunter dahin erweitert, daß in den Erledigungen der betreffenden Instanzen die Dauer dieser Frist ausgedrückt werde. In den Gesetzen über die in das Ressort der Finanzverwaltung gehörigen Gegenstände der directen Steuern, sowie der Stempel und unmittelbaren Gebühren und der Verzehrungssteuer erscheint das Mittel der Beschwerde nahezu ausnahmslos vorgesehen.

Nicht so verhält es sich jedoch mit der Bestimmung, innerhalb welchen Zeitverlaufes für solche Beschwerden die instanzmäßige Entscheidung angerufen werden muß.

Auch die im Zuge des Verfahrens zum Zwecke der Bemessung fallweise erforderlichen Verfügungen, namentlich aber jene, deren Nichtbeachtung mit Ordnungsstrafen verpönt ist, können den Gegenstand einer Beschwerde bilden. In diesem Wirkungskreise fehlt für das Berufungsverfahren jede positive Vorschrift.

Und doch ist es insbesondere in Ansehung der zur Information dienlichen Verfügungen bei jenen Gattungen von Abgaben, für welche die Grundlagen ganz oder größtentheils erst im Erhebungswege durch die Bemessungsorgane zusammengestellt werden müssen, ferner in Ansehung der Erkenntnisse über Ordnungsstrafen dringend geboten, daß der Gebrauch von Rechtsmitteln zweifellos geregelt werde.

Auch über die Frist zur Berufung gegen Entscheidungen der Oberbehörden, insoferne dieselben als Recurs- oder Erkenntnißinstanzen einzutreten berufen sind, erscheint weder in den einzelnen Vorschriften, noch mittelst einer allgemeinen Verordnung vorgesorgt.

Endlich besteht, und zwar insbesondere im Interesse der rechtsuchenden Parteien ein fühlbares Bedürfniß nach einer allgemeinen Bestimmung jener Stelle, an welcher die Berufung eingebracht werden soll.

Aus diesem Mangel präciser Normen haben sich begreiflicherweise schon vielfache Zweifel. Beirrungen, Ungleichförmigkeiten und mitunter abträgliche Verzögerungen ergeben.

Die Nothwendigkeit einer gleichförmigen Regelung der in den anfechtbaren Agenden der Finanzverwaltung einzuhaltenden Recursfristen ist sowohl im Interesse der Staatsbürger, als auch in jenem der Geschäftsordnung gelegen.

Die Dringlichkeit dieser Regelung tritt gegenwärtig umsomehr hervor, als im Hinblicke auf die dem künftigen Verwaltungsgerichtshofe zugedachte Judicatur in Angelegenheiten des Ressorts der Finanzverwaltung hierdurch auch die Rechtskraft der anfechtbaren Verfügungen und Entscheidungen in zweifelloser Weise sichergestellt werden soll.

---

In Bezug auf den Inhalt des Gesetzes selbst wurde von folgenden Erwägungen ausgegangen:

ad §. 1. Bei Bezeichnung der verschiedenen Beschwerdeformen wurde sich an die Terminologie der einschlägigen Gesetze und Verordnungen gehalten.

Die generelle Bezeichnung der die Berufung veranlassenden Organe rechtfertigt sich theils wegen der Manigfaltigkeit derselben, theils wegen der Rücksicht für etwaige Aenderungen im Organismus, während durch den Gebrauch des Wortes „Veranlagung" bei Unterscheidung ihres Berufes einem möglichen Zweifel darüber, ob hierunter auch jene Einnahmszweige, bei welchen, wie z. B. bei der Grundsteuer, eine Bemessung in der engeren Bedeutung des Wortes nicht eintritt, verstanden werden dürfen, begegnet werden soll.

Insoferne mit der Textirung der verschiedenen Gesetze und Verordnungen dem dermaligen Geschäftsumfange und Wirkungskreise der berufenen Organe mitunter zu enge Grenzen gezogen wären, mußte der Bezeichnung des Beschwerdefalles eine solche Fassung gegeben werden, daß hiermit alle wie immer Namen habenden Agenden, insoferne sie der Bemessung und Vorschreibung der betreffenden Staatsabgaben zu dienen haben, getroffen werden. Bezüglich des Ausmaßes der Frist für die Berufung schien es in der Congruenz zu dem in ähnlichen Einführungen in anderen Verwaltungszweigen regelmäßig beobachteten Grundsatze gelegen, daß zwischen den die materielle Frage, nämlich die grundsätzliche oder ziffermäßige Bestimmung der ordentlichen oder gesteigerten Abgabe, vollziehenden Aussprüchen und den Verfügungen, die bloß auf Wahrung und Erhaltung der Ordnung abzielen, unterschieden und der Beschwerde gegen diese ein kürzerer, gegen jene ein längerer Zeitraum offengehalten werde.

In letzterer Richtung glaubt die Finanzverwaltung aus Rücksicht auf die mannigfachen und triftigen Gründe, welche im Interesse der Parteien für die möglichste Ausdehnung der Beschwerdefrist sprechen, den durch das Allerhöchste Einkommensteuerpatent vom 29. October 1859 §. 28, R. G. Bl. Nr. 439, und nach der Analogie theilweise durch die Geschäftsordnung der untersten politischen Behörden vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, gebotenen Standpunkt eine nur 14tägige Frist aufgeben und zur im allgemeinen Interesse wünschenswerthen Herstellung einer mehreren Gleichförmigkeit mit gleichen Einrichtungen in anderen Verwaltungszweigen, dann zur Vermittlung des Ueberganges zu den gleichgestellten Fristen in den Gesetzesvorlagen über die Steuerreform die Frist von 30 Tagen annehmen, von der Aufstellung eines nicht leicht zu rechtfertigenden Unterschiedes nach der Qualität der Instanzen aber Umgang nehmen zu sollen.

In ersterer Richtung wurde ebenfalls im Hinblicke auf den anderwärts noch immer eingehaltenen Grundsatz, daß den im Interesse der nothwendigen Ordnung bereits vorgesehenen oder fallweise zu treffenden Verfügungen der Behörden der möglichste Nachdruck gewahrt werden müsse und demnach der Beschwerdeführung thunlichst enge Grenzen zu ziehen kommen, der für solche Fälle in den Vorlagen für die Steuerreform gestellte Termin von 3 Tagen auf 8 Tage erweitert, um der bisherigen, in diesem Punkte fast regellosen Praxis gegenüber die Einführung zu erleichtern.

Mit Rücksicht auf die in den dermaligen Vorschriften wahrnehmbare Verschiedenartigkeit in der Bezeichnung der Recursinstanzen erschien es empfehlenswerth, daß der wenngleich schon aus der Ueberschrift ersichtliche Zweck dieses Gesetzes auch im Contexte desselben insoweit präcisirt und gewahrt werde, daß ein von den dermalen bestehenden Normen abweichender Instanzzug nicht geschaffen, sondern ausschließlich nur die Fristen geregelt werden sollen.

Mit Rücksicht auf die Erfahrung, daß Beschwerden gegen erstbehördliche Verfügungen häufig bei einer der Oberbehörden eingebracht wurden, schien es zum Schutze der Parteien bei Einhaltung der festgesetzten Fristen geboten, daß die Einbringungsstelle ausdrücklich bezeichnet werde.

Von der Beschränkung auf die sogenannte erste Instanz soll deßwegen Umgang genommen werden, weil, abgesehen von dem, der Gewohnheit zum Theile schon in dem Finanzministerialerlasse vom 7. August 1851 Punct 9, R. G. Bl. Nr. 182, gemachten Zugeständnisse, im Hinblicke auf die Verkehrsmittel der Jetztzeit eine nachtheilige Verzögerung daraus nicht nur nicht zu besorgen steht, sondern im Gegentheil ein Vortheil in jenen bisher nichts weniger als seltenen Fällen erwachsen dürfte, in welchen mit dem Rechtsmittel auch ein Nebenbegehren um einen in die Competenz der Oberbehörden fallenden Vollstreckungsaufschub verbunden wird.

Der zur Vermeidung von Wiederholungen für die Bezeichnung der Einbringungsstelle gebrauchte Ausdruck „Organe" steht im Einklange zur Terminologie des Gesetzes für den Verwaltungsgerichtshof.

Die im Schlußsatze enthaltene Abweichung von dem Grundsatze, daß der Recurs bei jenem Organe einzubringen sei, von welchem der Auftrag u. s. w. ergangen ist, erklärt sich durch die Schwierigkeit der Controle in Absicht auf den Zeitpunkt der Ueberreichung solcher Recurse, da die hier in Frage kommenden Organe nicht Staatsbedienstete sind.

ad §. 2. Das dem Hauptworte „Feiertag" vorgesetzte Beiwort „allgemeine" findet sein Präcedens in dem Gesetze vom 16. Mai 1874 §. 5, R. G. Bl. Nr. 69, über einige Abänderungen im Civilproceß-Verfahren.

ad §. 4. Durch die transitorische Bestimmung dieses Paragraphes soll einerseits dem Zweifel über die Berechnung jener Fristen, deren Lauf schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnen hat, vorgebeugt, anderseits aber der die formelle Appellabilität an den Verwaltungsgerichtshof bedingende Zeitabschnitt sichergestellt werden.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Vertrag

zwischen der

## österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz zur Regelung verschiedener Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. und Apostolische König von Ungarn einerseits und die schweizerische Eidgenossenschaft anderseits haben für gut befunden, einen Vertrag, giltig für die österreichisch-ungarische Monarchie einerseits und für die Schweiz anderseits zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern, gleichmäßiger Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles; gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der mittellosen erkrankten und verunglückten Staatsangehörigen und gegenseitige kostenfreie Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine k. und k. Apostolische Majestät: Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Moriz Freiherrn v. Ottenfels-Gschwind; — der hohe schweizerische Bundesrath im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn Bundesrath Paul Cérésole, Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen beiderseitigen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzeren oder längeren Aufenthaltes in dem Gebiete des anderen, in Bezug auf Alles, was die Aufenthaltsbewilligung, die Ausübung der durch die Landesgesetze gestatteten Gewerbe und Berufe, die

Steuern und Abgaben, mit einem Worte, sämmtliche den Aufenthalt und die Niederlassung betreffenden Bedingungen anbelangt, den Inländern gleich gehalten werden. — Diese Bestimmungen haben jedoch auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung zu finden.

### Artikel 2.

In Ansehung des Erwerbsbesitzes und der Veräußerung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen die Rechte der Inländer genießen.

### Artikel 3.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbsausübung, den der eine der vertragschließenden Theile irgend einem dritten Staate, auf welche Weise es immer sei, gewährt hätte, oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen Contrahenten zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wäre.

### Artikel 4.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen wohnhaft sind und in die Lage kommen sollten, durch gerichtliches Urtheil oder durch gesetzmäßig angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln oder kraft der Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie jederzeit in ihrer ursprünglichen Heimat wieder aufgenommen werden.

### Artikel 5.

Die Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche im anderen wohnhaft sind, stehen nicht unter den Militärgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Sie sind insbesondere von allen Geld- und Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierungen und solcher Lieferungen, welche durch den Besitz bedingt sind.

Ebenso sind sie frei von jedem Dienste in der Nationalgarde, Miliz, Landwehr (Honvéd), Landsturm sowohl, als in den Ortsbürgerwachen.

### Artikel 6.

Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, darf auf das Eigenthum eines Angehörigen des einen der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen irgend eine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt oder gefordert würde, wenn es einem Angehörigen des Landes oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation angehören würde.

Ebensowenig wird einem Angehörigen des einen der beiden vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Angehörigen des Landes oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

Unter den oberwähnten Abgaben sind die Zölle, sowie die Hafen- und Seegebühren nicht inbegriffen.

## Artikel 7.

Die beiden contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, mittellose Staatsangehörige des anderen Theiles, welche auf ihrem Gebiete erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken gleich ihren eigenen Angehörigen besorgen und bis zu dem Zeitpunkte verpflegen zu lassen, in welchem die Heimkehr ohne Nachtheil für die Betreffenden oder für Dritte stattfinden kann.

Für die in solchen Fällen oder für die Beerdigung armer verstorbener aufgewendeten Kosten findet weder von Seite des Staates oder Landes, noch von Seite der Gemeinden oder anderer öffentlichen Cassen eine gegenseitige Vergütung statt; nur der civilgerichtliche Anspruch gegen den Verpflegten oder gegen dritte Verpflichtete bleibt vorbehalten.

Die contrahirenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit Denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

## Artikel 8.

In allen Geburts-, Trauungs- und Todesfällen österreichisch-ungarischer Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt schweizerischer Staatsangehörigen in Oesterreich-Ungarn werden die competenten kirchlichen und weltlichen Functionäre die amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern respective Standesregistern (registres d'état civil) ohne Verzug und kostenfrei ausfertigen und dieselben in Oesterreich-Ungarn an die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien und in der Schweiz an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern gelangen lassen.

Die Art und Weise der Legalisation dieser Ausfertigungen richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie zu geschehen haben.

Den in Oesterreich-Ungarn in einer anderen als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todesscheinen ist eine lateinische von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschließen, dagegen sind die in der Schweiz ausgestellten derlei Urkunden, wenn es sich um einen österreichischen Staatsangehörigen handelt, und die Urkunde in einer anderen, als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer deutschen oder lateinischen, wenn sie aber einen ungarischen Staatsangehörigen betrifft, und nicht in der lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer lateinischen, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Uebersetzung zu begleiten.

Weder durch die Ausfertigung noch durch die Annahme der Geburtsscheine kann die Frage der Staatsangehörigkeit der Betreffenden präjudicirt werden.

## Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt für den Zeitraum von zehn Jahren in Kraft, und zwar vier Wochen vom Tage der Auswechslung der Ratificationsurkunden an gerechnet.

Wenn sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der contrahirenden Theile stattfindet, so dauert die Uebereinkunft solange fort, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, für welche gleichfalls die Frist von sechs Monaten festgesetzt wird.

### Artikel 10.

Diese Uebereinkunft ist zu ratificiren und es sollen die beiderseitigen Ratificationsurkunden innerhalb sechs Monaten vom Tage der Unterzeichnung der Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich noch früher, in Bern ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern am siebenten December Eintausendachthundertfünfzigundsieben.

(L. S.) **Cérésole** m. p. (L. S.) **Ottenfels** m. p.

Dem Originale gleichlautend:

Wien, 17. December 1875.

Vom k. und k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) **Felix Grognes d'Orléans** m. p.,
k. k. Rath und Director.

Der Abschrift gleichlautend:

Wien, 20. Jänner 1876.

Vom k. k. Ministerium des Innern.

**V. Reuterer,**
Hilfsämter-Director im k. k. Ministerium des Innern.

# Bemerkungen

zu dem

## Vertrage vom 7. December 1875 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz.

Der Vertrag betrifft:

a) Die Regelung der Niederlassungsverhältnisse (Art. 1, 2, 3, 4);

b) die Befreiung vom Militärdienste und von den Militärsteuern (Art. 5) und

c) die gleichmäßige Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen (Art. 1, 2 und 6), dann

d) die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der mittellosen erkrankten oder verunglückten Staatsangehörigen (Art. 7), endlich

e) die gegenseitige kostenfreie Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern (Art. 8).

Mit Hinblick auf die im Vertrage stipulirte, bisher nur mit den acht Cantonen: Schwyz, Zug, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf, Graubündten und Bern vereinbarte Gegenseitigkeit der unentgeltlichen Verpflegung und Beerdigung unbemittelter Staatsangehöriger wurden seinerzeit auch die Landesausschüsse um ihr Gutachten hierüber einvernommen.

Diese gutächtlichen Aeußerungen lauten bis auf jene des Landesausschusses von Krain, welcher sich nur dahin bereit erklärte, dem Landtage das Eingehen auf die in Rede stehende Reciprocität mit Ausnahme der Verpflegs- und Beerdigungskosten für Geisteskranke zu empfehlen — durchaus zustimmend.

Die Vertragsbestimmungen entsprechen in manchen Theilen den factisch schon bestehenden Verhältnissen, sie beruhen auf dem Principe der Behandlung als meistbegünstigte Nation und haben insgesammt in analogen internationalen Conventionen mit anderen Staaten bereits Ausdruck gefunden.

Dem lebhaften Verkehre, welcher zwischen Oesterreich und der Schweiz stattfindet, stehen somit durch das Zustandekommen dieses Vertrages wesentliche Erleichterungen in Aussicht, während insbesondere durch die Stipulirung der gegenseitigen unentgeltlichen Verpflegung mittelloser Staatsangehörigen in Krankheits- oder Unglücksfällen nicht nur dem Principe der Humanität Rechnung getragen wird, sondern auch den ungeregelten Zuständen, welche diesfalls in jenen Cantonen vorwalten, mit welchen eine bezügliche Vereinbarung bisher nicht besteht, zum Schutze unserer Staatsangehörigen abgeholfen werden soll. Auch steht für keinen der paciscirenden Theile diesfalls eine namhafte Belastung zu gewärtigen, indem im Jahre 1871 die gegenseitigen Verpflegskosten-Ersatzansprüche zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn so ziemlich gleich waren (189 fl. 20 kr. für jene, gegen 160 fl. 66 kr. für dieses).

Was in dieser letzteren Hinsicht speciell noch den oberwähnten, von Seite des Landesausschusses in Krain gemachten Vorbehalt, beziehungsweise die von ihm gewünschte Ausnahme rücksichtlich der Geisteskranken betrifft, so dürfte dies gegenüber den unbedingt zustimmenden Aeußerungen der sämmtlichen übrigen Landesausschüsse umsoweniger in's Gewicht fallen, als bereits in der Convention vom Jahre 1865

mit dem Canton Bern (Ministerialerklärung vom 31. Jänner 1865, R. G. Bl. Nr. 11), welcher zu jenen acht, bezüglich der Verpflegskosten im Vertragsverhältnisse zu uns stehenden Cantonen zählt, ausdrücklich normirt wurde, daß sich die unentgeltliche Verpflegung auch auf Geisteskranke zu erstrecken habe.

Zu den einzelnen Artikeln des Vertrages kommt noch zu bemerken, daß die im Artikel 1 rücksichtlich des Apothekergewerbes und des Gewerbebetriebes im Umherziehen stipulirte Ausnahme von der Zulassung zur Ausübung gleich den Inländern, in unseren besonderen für den Antritt dieser Gewerbe bestehenden und specielle Bedingungen der Befähigung beziehungsweise der Verläßlichkeit dafür vorschreibenden Normen begründet ist, welchen von Ausländern in der erforderlichen Weise nicht immer entsprochen werden könnte. Eine gleiche beschränkende Bestimmung hat auch im Artikel 18 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und Preußen vom 9. März 1868, R. G. Bl. Nr. 52 Aufnahme gefunden.

Der letzte Absatz des die Verpflegung mittelloser Staatsangehörigen betreffenden Artikel 7, womit die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfeleistung zugesagt wird, damit Denjenigen, welche die Verpflegskosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden, wurde auf besonderen Wunsch des königlich ungarischen Ministeriums aufgenommen.

Dieser übrigens auch in der bezogenen Convention mit Bern enthaltene Zusatz kann selbstverständlich die in eben demselben Artikel 7, mit alleiniger Ausnahme des darin vorbehaltenen civilgerichtlichen Anspruches auf Vergütung gegen den Verpflegten oder gegen dritte Verpflichtete, vereinbarte Unentgeltlichkeit der Verpflegung in keiner Weise alteriren und nur die Bedeutung haben, daß in Fällen der Ersatzforderung an den Verpflegten oder andere privatrechtlich Verpflichtete eventuell der Weg der gütlichen Verhandlung im administrativen Verfahren nicht ausgeschlossen sei.

Endlich ist die im Artikel 8 getroffene Bestimmung, daß die in Oesterreich-Ungarn in einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigten Matrikenauszüge mit einer Uebersetzung in dieser letzteren Sprache, dagegen die in der Schweiz ausgestellten Urkunden für Oesterreich mit einer Uebersetzung in einer der beiden genannten Sprachen und für Ungarn, wenn die Urkunde nicht lateinisch lautet, mit einer Uebersetzung in lateinischer Sprache zu begleiten sind, theils nach Analogie des im Jahre 1871 (Ministerialverordnung vom 5. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 53) mit der königlich belgischen Regierung geschlossenen Uebereinkommens, theils mit Rücksicht auf den speciellen Wunsch des königlich ungarischen Ministeriums formulirt worden.

Der Vertrag soll nach Artikel 9 auf die Dauer von zehn Jahren wirksam sein, eventuell über diese Dauer stillschweigend verlängert werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## volkswirthschaftlichen Ausschusses

über den

## Antrag des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen wegen Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat den Antrag gestellt:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, alle Einleitungen zur Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation ungesäumt zu treffen und in dem nächstjährigen Staatsvoranschlage für die Kosten einer solchen Anstalt in ausreichender Weise Sorge zu tragen, damit die Activirung derselben baldthunlichst erfolgen könne.

Dieser Centralstelle soll die Aufgabe zufallen, alle Beobachtungen über Erscheinung, Verbreitung und Bekämpfung von Thieren, Pilzen oder aus anderen Ursachen herbeigeführten Beschädigungen unserer land- und forstwirthschaftlichen Culturpflanzen zu sammeln und systematische Zusammenstellungen und Bearbeitungen solcher Beobachtungen alljährlich der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß, dem dieser Antrag zur Vorberathung zugewiesen wurde, konnte sich nach eingehender Prüfung des Gegenstandes der Ansicht durchaus nicht verschließen, daß es für die Wissenschaft, sowie für die Praxis von Nutzen wäre, wenn der Einfluß, welchen Schädlinge im Allgemeinen auf die Culturpflanzen ausüben, dann die Art und Weise, wie der Wachsthumsgang und der Habitus von Culturpflanzen durch Angriffe von Schädlingen beeinflußt wird, und ob ausschließlich kranke oder auch gesunde Culturpflanzen von Schädlingen befallen werden, endlich wie solche Schädlinge zu bekämpfen wären und wie sich eine Vermehrung der nützlichen Parasiten und Raubinsecten auf künstlichem Wege fördern ließe, gründlich erforscht und festgestellt würde.

Allein so wünschenswerth die Errichtung der beantragten ökonomisch-parasitologischen Versuchsstation für die wissenschaftliche Forschung auch sein mag, so stehen derselben doch gewichtige Bedenken wirthschaftlicher und finanzieller Natur entgegen.

Nach den bisher in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen konnte der Ausschuß nicht umhin, der wohlbegründeten Besorgniß Ausdruck zu geben, daß durch den zu regen Forschungseifer einer eigens zur Beobachtung und zum Studium von schädlichen Parasiten bestimmten Anstalt fremde, bei uns nicht einheimische Schädlinge eingeschleppt und weiter verbreitet und dadurch große Gefahren über das Land heraufbeschworen werden könnten.

Zudem würde die Errichtung einer eigenen ökonomisch-parasitologischen Central-Versuchsstation mit großen pecuniären Opfern verbunden sein, da eine solche Anstalt, wenn sie wirklich etwas leisten sollte, mindestens einen großen Versuchsgarten, Laboratorien, Aufzuchtslocale und Museen zur Verfügung haben müßte, welche Opfer bei den dermaligen finanziellen Verhältnissen dem Staatsschatze doch nicht zugemuthet werden können.

Die gegenwärtig bestehenden land- und forstwirthschaftlichen Versuchsstationen erfordern einen jährlichen Kostenaufwand von 73.000 fl. und sind so reich dotirt, daß es bei etwas gutem Willen durchaus keinem Anstande unterliegen dürfte, die Forschung über die Natur einheimischer oder eingeschleppter Schädlinge diesen Versuchsstationen zu übertragen, wodurch die Errichtung einer eigenen ökonomisch-parasitologischen Versuchsstation von selbst entfallen würde.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen zur Tagesordnung übergehen."

Wien, am 20. Jänner 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Schöffel,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage,

betreffend

## ein Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872), betreffend eine neue Maß- und Gewichtsordnung, abgeändert werden.

---

Der zur Vorberathung dieses Gesetzentwurfes vom hohem Hause eingesetzte Specialausschuß hat sich vollständig mit den von der hohen Regierung vorgeschlagenen Abänderungen einverstanden erklärt und glaubt bezüglich der Begründung im Wesentlichen auf den Motivenbericht der Regierungsvorlage hinweisen zu dürfen. Der Ausschuß glaubte sich jedoch nicht lediglich auf die Vorschläge der Regierung beschränken zu sollen, sondern hielt sich für verpflichtet, auch jene Gegenstände in den Kreis seiner Berathungen zu ziehen, welche, sei es durch Eingaben an die Regierung, Gutachten von Handelskammern, öffentlich laut gewordene Wünsche von Fachleuten und Gewerbtreibenden bekannt wurden, und auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung, oder der zur Durchführung derselben erlassenen Vollzugsvorschriften sich beziehen. In zweifacher Richtung hat der Ausschuß die laut gewordenen Wünsche als berechtigt erklärt, und beantragt daher zur Realisirung derselben, in soferne eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen nothwendig ist, die Erweiterung der gegenwärtigen Regierungsvorlage durch zwei neue Paragraphe, deren Einschaltung er an geeigneter, durch die gesetzestechnische Anordnung der Maß- und Gewichtsordnung selbst gebotener Stelle in Antrag bringt.

Insoferne die als berechtigt erkannten Wünsche im Bereiche der Durchführung des Gesetzes liegen, glaubt der Ausschuß die entsprechenden Aufforderungen an die Regierung zur Abänderung, respective Ergänzung der bisher erlassenen Vollzugsvorschriften richten zu sollen. Demgemäß empfiehlt der Ausschuß dem hohen Hause die Annahme des sub A beigeschlossenen Gesetzentwurfes und der sub B angeführten Resolutionen.

Abgesehen von jenen Umständen, welche zu bestimmten Vorschlägen und Anträgen seitens des Ausschusses führten, wurde auch der seitens mehrerer Handelskammern und zahlreicher Handelsleute geäußerte Wunsch, für den Detailverkehr die im Artikel V der Maß- und Gewichtsordnung untersagten, sogenanten Oelgewichtsmaße wieder einzuführen, einer eingehenden Besprechung unterzogen. Der Ausschuß konnte jedoch diesen Gegenstand nicht befürworten, da es thatsächlich unmöglich ist, daß durch ein Maß mit einiger Genauigkeit ein Gewicht dargestellt werden kann, da ja nicht nur die verschiedenen Flüssigkeiten verschiedene specifische Gewichte haben, sondern das specifische Gewicht einer und derselben Flüssigkeit bei verschiedener Temperatur bedeutend wechselt. Auch glaubt der Ausschuß die Vermuthung aussprechen zu dürfen, daß die Beschwerden ihren Anlaß zum Theile in dem Irrthume gefunden haben,

als sei überhaupt bei fetten oder flüchtigen Oelen der Verkauf nach dem Maße untersagt. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr können fette Oele eben so wie flüchtige z. B. Petroleum unbeanständet, sowohl nach dem Gewichte als nach dem Maße gehandelt werden, nur nicht nach einem Maße, welches ein Gewicht repräsentirt, sondern nach dem gesetzlichen Maße des Liters und seinen Untertheilungen und Vielfachen. Wenn nun in der That der Detailverkauf solcher Flüssigkeiten nach dem Gewichte, wegen der Tarirung rc., zu Belästigungen und Schwierigkeiten führt, so ist ja dem in der leichtesten Weise abzuhelfen, wenn der Verkäufer nach dem Engros-Preise der Gewichtseinheit und dem von ihm zu ermittelnden Gewichte einer bestimmten Menge der Flüssigkeit sich den Einheitspreis des Liters berechnet.

Zu §. 1.

Schon die Vorbereitungen zum allgemeinen Uebergange auf das metrische System in Maß und Gewicht und die kurze Spanne Zeit, seitdem dasselbe obligatorisch eingeführt ist, haben es gezeigt, daß im Gewichtsverkehr namentlich von Massengütern der Umstand, daß zwischen der gesetzlichen Einheit des Kilogramms und jener der Tonne, welche das Tausendfache des Kilogramms bildet, eine als gesetzliche Einheit geltende Zwischenstufe nicht besteht, nachtheilig empfunden wird.

Der Getreideverkehr hat z. B. schon diese Einheit de facto sich geschaffen, indem sofort nach Einführung des metrischen Systemes an der Wiener Fruchtbörse der Handel nach 100 Kilogramm als Börsenusus eingeführt wurde. Das gleiche Bedürfniß entsteht bei Baumwolle, den schweren Metallen, Kohle rc.

Der Ausschuß beantragt daher die Einführung von 100 Kilogramm als gesetzlicher Einheit unter der Bezeichnung „metrischer Centner“.

Es ist dem Ausschusse selbstverständlich nicht entgangen, daß in der Regierungsvorlage des Jahres 1871 diese gesetzliche Einheit beantragt wurde, und daß das hohe Abgeordnetenhaus nach dem Antrage seines Ausschusses hievon abgesehen hat. Allein er erachtet die damals geltend gemachten Gründe nicht für bedeutend genug, um gegenüber einem klar gewordenen Bedürfnisse nicht zu einer Abänderung dieser nun Gesetz gewordenen Bestimmung rathen zu sollen. Der gemachte Vorschlag ist im völligen Einklange mit dem ganzen metrischen und decadischen Systeme, er bringt auch volle Uebereinstimmung mit zwei für den Handelsverkehr hochwichtigen Ländern (Italien und Frankreich), in denen der metrische Centner als Gewichtseinheit für 100 Kilogramm ebenfalls Geltung hat. Der Ausschuß besorgt umsoweniger, daß Verwechslungen und Beirrungen mit dem gegenwärtigen Wiener Centner oder dem Zollcentner im Verkehre entstehen, als es sich ja hier vorzugsweise um den Großverkehr handelt, und bei dieser Classe von Geschäftsleuten doch eine eingehendere Kenntniß der Verhältnisse vermuthet werden kann.

Blickt man endlich auf die collossalen Zifferreihen die bei statistischen Zusammenstellungen dadurch entstehen und entstanden sind, daß man immer von der Einheit des Kilogramms ausgeht, und welche gewiß nicht zur Klarheit und Uebersichtlichkeit beitragen, so kann wohl auch hierin ein Grund gefunden werden, dem vom Ausschusse gestellten Antrage beizupflichten.

Zu §§. 2 und 3.

Dieselben werden übereinstimmend mit der Regierungsvorlage §§. 1 und 2 in Antrag gebracht.

Zu §. 4.

Die Verordnung vom 28. Juli 1875, R. G. Bl. Nr. 107, verordnet allgemein in ihrem §. 1, daß Biertransportfässer nur in den Größenstufen von 25, 50, 100 und 200 Liter Fassungsraum herzustellen sind und verfügt weiters, daß Fäßer, welche von diesen Größenstufen um mehr als drei Percent im Mehr oder Weniger abweichen zur Aichung gar nicht zugelassen werden. Gegen diese Bestimmung in der angegebenen Allgemeinheit erheben sich nun die wesentlichsten Bedenken.

Abgesehen davon, daß es überhaupt wohl mit Recht bezweifelt werden muß, ob gegenüber dem bestimmten Wortlaute des Artikels XII des Gesetzes vom 23. Juli 1871, welcher nur verlangt, daß die in Verkehr gelangenden Gebinde, welche Wein, Sprit oder Bier enthalten, gehörig nach dem Inhalte von Litern geaicht und gestempelt sind, welcher also nicht im mindesten einen Anhaltspunkt für Feststellung bestimmter Faßgrößen gibt, noch das Recht der Regierung als Vollzugsorgan so weit gehend angesehen werden kann, auch so bedeutende empfindliche Beschränkungen zu statuiren, abgesehen von diesem formellen Bedenken sprechen die gewichtigsten materiellen Bedenken gegen diese Bestimmung in ihrer Allgemeinheit.

Berechtigt ist dieselbe nur im Verkehre mit geschlossenen Städten, weil die nachtheiligen Folgen, welche eine solche Bestimmung mit sich bringt, nach dem übereinstimmenden Urtheile der betheiligten Interessenten aufgewogen würden durch andere Nachtheile, welche dadurch entstehen, daß die gefällsämtliche Revision bei den Linienämtern bei etwaiger Verwendung aller möglichen Größenstufen ganz außerordentlich verzögert und erschwert würde. Allein, wenn dies auch für diese Verhältnisse zugegeben werden muß, so würde eine Bestimmung die dem Industriellen die Anschaffung der Gebinde ganz außerordentlich vertheuert, die ihn zwingt, Gebünde, die nach mehrjähriger Benützung naturgemäß kleiner werden müssen, entweder ganz zu beseitigen oder mit bedeutenden Kosten und Materialsverlust auf die vorgeschriebenen Größenstufen zu bringen, dort nicht gerechtfertigt werden können, wo eben gar kein Anlaß zu einer solchen Beschränkung vorhanden ist, und das ist der Fall bei dem gesammten Verkehr mit Bier außerhalb der geschlossenen Städte. Daß dieser aber denn doch trotz des großen Consums einzelner geschlossener Städte z. B. Wien, Prag 2c. überwiegt, liegt bei der geringen Zahl der geschlossenen Städte auf der Hand.

Der Ausschuß erlaubt sich, von der Ansicht ausgehend, daß zur Erlassung einer nicht im Gesetze vom 23. Juli 1871 gelegenen Beschränkung für den Verkehr eine gesetzliche Vorschrift nöthig ist, einen neuen §. 4 vorzuschlagen, in welchem diese Beschränkung für den Verkehr mit den geschlossenen Städten statuirt wird, und alle jene Cautelen beigefügt werden, welche zur wirksamen Durchführung dieser Bestimmung nothwendig erscheinen, gleichzeitig aber die Regierung aufzufordern, die erlassene Verordnung vom 28. Juli 1875, R. G. Bl. Nr. 107, in Uebereinstimmung mit dieser Gesetzesbestimmung zu bringen.

### Zu §§. 5 und 6.

Dieselben werden in Uebereinstimmung mit den §§. 3 und 4 der Regierungsvorlage in Antrag gebracht.

### Zu Resolution 1.

Der Ausschuß glaubt sich zunächst auf das zum §. 4 Gesagte beziehen zu dürfen. Was den Aichgebührentarif betrifft, so geht derselbe von der Voraussetzung aus, daß nur bestimmte Größenstufen bestehen. Nachdem dem obigen Entwurfe gemäß dies nicht der Fall sein wird, so ist es nöthig, den Tarif dahin abzuändern, daß ein bestimmter Gebührensatz bis zu einer gewissen Grenze gilt, darüber hinaus der nächst höhere. Hiebei hat der Ausschuß aber allerdings die Erwartung, daß die Grenzstufen so festgestellt werden, daß bei Fässern die für geschlossene Städte bestimmt sind, noch Gebinde mit der in Aussicht genommenen Fehlergrenze nach auswärts zu dem niederen Satze geaicht werden.

### Zu Resolution 2.

Die Vorschriften der Aichordnung §. 10 und der Verordnung vom 28. Juli 1875, R. G. Bl. Nr. 107, §. 3, wonach der Rauminhalt der Biertransportfässer bis auf 1/300 des Fassungsraumes zu ermitteln ist und der Rauminhalt in Litern und Zehntheilen des Liters aufzubrennen ist, führt zu großen Complicationen und ist auf keine Weise zu rechtfertigen, nachdem Zehntheile von Litern bei Bier im Handel en gros nur Verkehrswerthe repräsentiren, deren Beachtung in keiner Weise nothwendig, ja selbst zu empfehlen ist. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Natur der Sache nach die Biertransportfässer immer kleiner werden und es daher im Interesse der Consumenten um so nöthiger ist, hier eine gewisse Latitude zu lassen.

Wien, am 21. Jänner 1876.

**Dr. Brestel,**
Obmann.

**Dr. Schaup,**
Berichterstatter.

A.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . . . ,

## womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16, vom Jahre 1872), betreffend eine neue Maß- und Gewichtsordnung, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den im Artikel III des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872) unter D aufgestellten Gewichten hat als Gewichtseinheit für den allgemeinen Verkehr zu gelten

der metrische Centner gleich . . . . . . . 100 Kilogramm.

§. 2.

Außer den im Artikel XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16, vom Jahre 1872) angeführten Maßen und Gewichten werden noch folgende zur Aichung und Stempelung zugelassen: Hohlmaße von zwei oder mehr Hektoliter Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches eines ganzen Hektoliters ist; Gewichte von 50 Kilogramm.

§. 3.

Die nach Artikel XII des bezogenen Gesetzes der Aichpflicht unterliegenden, bereits im Verkehr befindlichen geaichten Fässer dürfen mit der, den Inhalt in dem bisher gesetzlichen Maße beglaubigenden Stempelung, noch bis Ende 1876 im öffentlichen Verkehre verwendet werden.

§. 4.

Zur Ein- und Ausfuhr von Bier bei als geschlossen erklärten Städten dürfen nur Transportfässer verwendet werden, welche in den Größenstufen von 25, 50, 100 und 200 Liter Fassungsraum hergestellt sind. Das k. k. Handelsministerium ist ermächtigt im Verordnungswege jenen Percentsatz festzustellen, um welchen diese Fässer von den hier aufgestellten Größenstufen im Mehr oder Weniger abweichen dürfen.

Für die Verzehrungssteuerbehandlung bei den Linien der als geschlossen erklärten Städte wird auf diese Abweichung keine Rücksicht genommen.

Im Verordnungswege wird eine leicht erkennbare Bezeichnungsweise festgestellt, welche zur Unterscheidung derartiger für die Einfuhr in geschlossene Städte geeignete Biertransportfässer von den übrigen zu dienen hat. Die Verwendung von Fässern in anderen als den im 1. Absatz genannten Größenstufen oder die Unterlassung der vorgeschriebenen Bezeichnung wird mit einer Ordnungsstrafe von 10 fl. ö. W. für jedes derart zur Verwendung gelangte Faß von den Gefällsbehörden geahndet.

Auf die nach §. 3 dieses Gesetzes noch im Verkehr befindlichen Fässer, welche nach dem bisher gesetzlichen Maße geaicht sind, haben diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5.

In Bezug auf die im Artikel XVIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 vorgeschriebene Stempelung der Gasmesser wird die Regierung ermächtigt, den Termin, bis zu welchem die Aichung der bereits im Gebrauche stehenden Gasmesser durchzuführen ist, nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verlängern.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister betraut.

---

# B.

# Resolutionen.

1. Die hohe Regierung wird aufgefordert die Verordnung vom 28. Juli 1875 R. G. Bl. Nr. 107 und den mit der Verordnung vom gleichen Tage R. G. Bl. Nr. 108 erlassenen Gebührentarif für die Aichung von Biertransportfässern in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bringen.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert die Aichordnung und die zu derselben erschienenen Nachträge derart abzuändern, daß bei der Aichung von Biertransportfässern die sich etwa ergebenden Bruchtheile eines Liters zu vernachlässigen sind.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Legitimations-Ausschusses

über die

## Wahl in dem Landgemeindewahlbezirke D. 5 (Gerichtsbezirke Bruneck, Welsberg, Enneberg, Taufers, Brixen, Lienz, Sillian, Windisch-Matrey, Ampezzo und Buchenstein) in Tirol.

In dem Landgemeinde-Wahlbezirke der oben genannten Gerichtsbezirke fand in den gesetzlich bezeichneten Wahlorten in Folge Ausschreibung des Herrn Statthalters in Tirol vom 20. August 1875, Zahl 1703 pr. am 7. October die Abgeordnetenwahl statt und erscheint Herr Dr. Friedrich Graf, Landesausschuß in Innsbruck mit 190 von 205 Stimmen gewählt.

In dem Wahlorte

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bruneck | erschienen von | 92 | gewählten | 86 | Wahlmänner, von denen | 85 | für Dr. Friedrich Graf, | 1 | für Dr. Franz v. Ottenthal |
| Brixen | " " | 30 | " | 28 | " " " | 26 | " " " " | 2 | " " " " " |
| Lienz | " " | 79 | " | 78 | " " " | 72 | " " " " | 6 | " " " " " |
| Ampezzo | " " | 13 | " | alle 13 | " " " | 7 | " " " " | 6 | " " " " " |

stimmten, mithin erschienen von 214 gewählten 205 Wahlmänner, von denen 190 für Dr. Friedrich Graf, 15 für Dr. Franz v. Ottenthal.

ihre Wahlstimme abgaben.

Gegen diese Wahl ist kein Protest überreicht worden; dessen ungeachtet war es Aufgabe des Legitimationsausschusses, den Wahlact, sowohl bezüglich der Wahlmännerwahlen als bezüglich des Hauptwahlactes zu prüfen.

Um dies mit einer entsprechenden Grundlage thun zu können, schien es zweckdienlich, vorerst eine Uebersicht über die einzelnen Gerichtsbezirke, die Zahl der daselbst vorhandenen Gemeinden, die Zahl der wahlberechtigten Urwähler, jene der erschienenen Wahlberechtigten und der auf die einzelnen Gerichtsbezirke entfallenden Wahlmänner zu gewinnen.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Im | Gerichtsbezirke | Bruneck | mit | 19 | Gemeinden | und | 405 | Urwählern | erschienen | 183 | zur Wahl von | 27 Wahlmännern; |
| " | " | Welsberg | " | 12 | " | " | 379 | " | " | 213 | " " " | 24 " |
| " | " | Enneberg | " | 7 | " | " | 234 | " | " | 96 | " " " | 15 " |
| " | " | Taufers | " | 15 | " | " | 435 | " | " | 159 | " " " | 26 " |
| " | " | Brixen | " | 19 | " | " | 802 | " | " | 216 | " " " | 30 " |
| " | " | Lienz | " | 28 | " | " | 834 | " | " | 239 | " " " | 31 " |
| " | " | Windisch-Matrey | " | 8 | " | " | 537 | " | " | 158 | " " " | 22 " |
| " | " | Sillian | " | 18 | " | " | 790 | " | " | 234 | " " " | 26 " |
| " | " | Ampezzo | " | 1 | " | " | 140 | " | " | 24 | " " " | 6 " |
| " | " | Buchenstein | " | 2 | " | " | 268 | " | " | 36 | " " " | 7 " |

Im ganzen Wahlbezirke mit 129 Gemeinden und 5024 Urwählern erschienen 1558 zur Wahl von 214 Wahlmännern und

mußte in 27 Gemeinden zur engeren Wahl geschritten werden.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß von der Gesammtheit der Urwähler sich im Ganzen nur 31 Percent betheiliget haben, doch stellt sich dieses Verhältniß in einzelnen Gemeinden viel niedriger, so in St. Lorenzen 15, Colle St. Lucia 14, Natz 13, Obertilliach 12, Asling 8, Vahrn 7 Percent, während es auch Gemeinden gibt, in denen die Betheiligung an der Wahl auf 50 und mehr Percent stieg.

Was die einzelnen Gerichtsbezirke anbelangt, so kömmt hierüber folgendes zu bemerken:

Die Wahlmännerwählen wurden von den Bezirkshauptmännern durchgehends auf die Zeit zwischen dem 19. September und 2. October vorigen Jahres anberaumt. Für die Vornahme der Wahlen scheint von Seite einer Bezirkshauptmannschaft und zwar jener von Bruneck entweder auf eine außerordentlich geregelte oder auf eine außerordentlich geringe Betheiligung der Urwähler gerechnet worden zu sein, denn in den Gerichtsbezirken Bruneck, Welsberg, Enneberg und Taufers wurde für die ganze Wahlprozedur, einschließlich der allfälligen engeren Wahl (die in 10 Gemeinden auch vorkam), ein Zeitraum von einer halben, ja in vielen Gemeinden sogar nur von einer Viertelstunde, in einigen Gemeinden des Gemeindebezirkes Taufers ausnahmsweise auch von einer Stunde festgesetzt, in allen übrigen Gerichtsbezirken jedoch war ganz entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten für den Wahlact ein Spielraum von 1—3 Stunden gewährt.

Im Allgemeinen sei bemerkt, daß in gar manchen Gemeinden die Wählerliste nicht alphabetisch gereiht ist.

Rücksichtlich der Bestellung der Wahlcommissäre kömmt zu erwähnen, daß in den Gerichtsbezirken Welsberg, Enneberg, Ampezzo und Buchenstein durchgehends landesfürstliche Beamte, — in den Gerichtsbezirken Bruneck, Taufers, Lienz und Sillian in der großen Mehrzahl der Gemeinden landesfürstliche Beamte in der genannten Eigenschaft fungirten, während in den Gerichtsbezirken Brixen und Windisch-Matrey dies in gar keiner Gemeinde der Fall war.

Nicht dem Beamtenstande angehörige Personen waren als Wahlcommissäre bestellt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Gerichtsbezirke | Bruneck in . . . . . . . . . | 1 | Gemeinde | |
| " " | Taufers in . . . . . . . . . | 8 | Gemeinden | |
| " " | Brixen in allen . . . . . . . | 19 | " | |
| " " | Lienz in . . . . . . . . . | 2 | " | |
| " " | Windisch-Matrey in allen . . | 8 | " | und |
| " " | Sillian in . . . . . . . . . | 7 | " | |

Unter diesen Persönlichkeiten befinden sich fünf Curaten oder Capläne, ein Lehrer, sonst sind dies durchgehends Gemeindevorsteher oder Gemeinderäthe; doch kann nicht unerwähnt bleiben, daß in sieben Gemeinden des Gerichtsbezirkes Brixen nicht einmal ersichtlich ist, wer als Wahlcommissär designirt war und ob überhaupt ein solcher fungirte.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist auf die Wahlmännerwahlen in den Gemeinden der einzelnen Gerichtsbezirke überzugehen.

## Gerichtsbezirk Bruneck.

In mehren Gemeinden ist die bei der Wahlhandlung nach §. 42 der R. R. W. O. vorgeschriebene Reihenfolge in der Abstimmung nicht eingehalten worden.

Sämmtliche Wahlacten entbehren der nach §. 30 vorgezeichneten Constatirung der Legalität. Darüber dürfte übrigens hinauszugehen sein, da der Bezirkshauptmann die Legalität durch die Ausfertigung der Wahlmännercertificate anerkannt hat und da die Wahlen wirklich ordnungsmäßig vorgenommen worden sind.

Was von den Wahlen in den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bruneck gesagt wurde, gilt auch von den drei Gerichtsbezirken Welsberg, Enneberg und Taufers.

## Gerichtsbezirk Brixen.

Die Wahlacten der Gemeinden dieses Gerichtsbezirkes entbehren, abgesehen von dem früher bezüglich der Bestellung von Wahlcommissären Erwähnten, jener Formen, die die Gewähr der Regelmäßigkeit beim Wahlvorgange bieten.

Wenn man auch darüber hinausgehen wollte, daß nur in drei Gemeinden ersichtlich ist, zu welcher Stunde die Wahlhandlung anberaumt war und thatsächlich begonnen hat, und daß in allen Gemeinden statt zwei nur je eine Stimmliste aufgenommen wurde, so ist die Thatsache, daß nur für vier Gemeinden und zwar für Lisen, Mühlbach, Pfeffersberg und Vals, welche sechs Wahlmänner zu wählen hatten, Wahlprotokolle vorliegen, eine nicht zu übersehende Abnormität. In 15 Gemeinden, — respective für die Wahl von 24 Wahlmännern — sind keine Wahlprotokolle vorhanden und dessen ungeachtet wurden alle diese Wahlen nicht beanständet, vielmehr wurde den Wahlmännern ihr Certificat einfach ausgefolgt.

Die Wahl dieser 24 Wahlmänner kann daher unbedingt nicht als giltig angesehen werden.

Ein Gleiches ist bei der Wahl der zwei Wahlmänner der Gemeinde Pfeffersberg der Fall, weil die Wahl entgegen der Bestimmung des §. 28, R. R. W. O. nicht innerhalb des Gemeindegebietes, sondern in Brixen vorgenommen und durch diesen gesetzwidrigen Vorgang den bei der Wahl nicht erschienenen Urwählern, welche die Majorität der Gesammtheit der Wahlberechtigten bilden, vielleicht die Möglichkeit genommen worden ist, sich am Wahlacte zu betheiligen. Ueberdies wurde in dieser Gemeinde ein Stimmzettel mehr abgegeben, als Wahlberechtigte erschienen sind.

Hiernach können in diesem Gerichtsbezirke nur vier Wahlmänner als ordnungsmäßig gewählt angesehen werden.

Zu erwähnen ist noch, daß auch hier die Legalität nicht behördlich constatirt ist, welcher Umstand nach dem Gesagten sehr begreiflich wäre, wenn die vorgekommenen Irregularitäten zu einer gesetzlichen Verfügung des Bezirkshauptmannes geführt hätten, was jedoch bedauerlicher Weise nicht der Fall war.

## Gerichtsbezirk Ampezzo.

Die Wählerliste von Ampezzo, welche 140 Wahlberechtigte aufweist, ist nicht in alphabetischer Reihenfolge angelegt und erscheinen in derselben auch in und außer Tirol lebende Ehrenbürger aufgenommen. Es ist dies übrigens ohne Einfluß, da keiner der Ehrenbürger sein Stimmrecht ausgeübt hat.

In die Wählerliste wurden 30 Erben und Mitbesitzer aufgenommen; hievon betheiligten sich drei und zwar zwei mittelst Vollmacht entgegen dem §. 12, R. R. W. O.

Der Bezirkshauptmann fungirte selbst als Wahlcommissär, was jedoch nicht hindert, daß die ganze Wahl als unregelmäßig angesehen werden muß.

Bei der Wahl erschienen 24 Wahlberechtigte, die absolute Majorität war demnach 13; nur zwei Wahlmännercandidaten erreichten diese absolute Majorität mit 14 respective 13 Stimmen, da die früher erwähnten 3 Stimmen in Abfall zu kommen haben, so können nur 21 Wähler (absolute Majorität mit 11) als erschienen betrachtet werden und sind den Gewählten gleichfalls drei Stimmen abzurechnen, wodurch nur ein Wahlmann wirklich als gewählt angesehen werden kann.

Sonderbarer Weise wurde ungeachtet der Bestimmung der §§. 49, 50 der R. R. W. O. nicht zur engeren Wahl, sondern zu einer zweiten Wahlhandlung ohne Einschränkung auf Zahl und Personen geschritten und erst, nachdem auch hier nur ein Wahlmann 13 Stimmen erhielt, die engere Wahl für die noch erübrigenden drei Wahlmänner vorgenommen.

Nachdem auch hier die ungesetzlich abgegebenen Stimmen zu entfallen haben, so haben, abgesehen von dem Eintritte in eine zweite statt unmittelbar in die engere Wahlhandlung, die angeblich gewählten vier Wahlmänner die vorgeschriebene absolute Majorität nicht erlangt. Die Wahl dieser vier Wahlmänner kann demnach nicht als giltig angesehen werden.

Hier liegt kein Abstimmungsverzeichniß, nur eine Stimmliste und eine nirgends vorgeschriebene und auch zu keinem Zwecke dienende Abstimmungs-Uebersicht (prospetto di votazione) vor.

Ungeachtet alles dessen ist die Legalität des Wahlactes „ausdrücklich“ bestätiget.

## Gerichtsbezirk Buchenstein.

In den beiden Gemeinden Livinallongo und Colle S. Lucia wurde in Anwesenheit des Bezirkshauptmannes als Wahlcommissärs eben so entgegen den §§. 49, 50 R. R. W. O. vorgegangen wie in Ampezzo; nach dem ersten Wahlgange wurde zu einem zweiten unbeschränkten Wahlgange und in Livinallongo auch zur engeren Wahl geschritten und hierbei auch eine Persönlichkeit gewählt, die nach dem Ergebnisse des ersten Wahlganges nie in die engere Wahl zu kommen hatte.

Bei der engeren Wahl in Livinallonge wurden gegen §. 31 R. R. W. O. überdies keine behördlich ausgefertigten Stimmzettel benützt.

In beiden Gemeinden findet sich nur je eine Stimmliste, aber auch der unnothwendige Abstimmungsprospect, in Colle S. Lucia ferner kein Abstimmungsverzeichniß vor.

In Livinallongo wurden die nicht alphabetisch gereihten getrennten Listen zweier Wahlkörper verwendet.

Wie wenig sorgfältig die Wählerlisten zusammengestellt und geprüft wurden, ist schon daraus ersichtlich, daß in der Wählerliste von Livinallongo als Wahlberechtigter ein Unbekannter unter der Bezeichnung „N. N., k. k. Steuereinnehmer“ erscheint.

Diese Irregularitäten hinderten nicht, daß die Legalität beider Wahlacte „ausdrücklich“ bestätiget wurde.

Als gewählt können nur die im ersten Wahlgange in Livinallongo gewählten zwei Wahlmänner gelten, während die Wahl der übrigen fünf Wahlmänner dieses Gerichtsbezirkes nicht als giltig angesehen werden kann.

## Gerichtsbezirk Lienz.

In der Wählerliste einer Gemeinde sind zwei Wahlberechtigte und zwar der Seelsorger und der Lehrer ausgelassen.

In der Gemeinde St. Johann diente das Abstimmungsverzeichniß nicht zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke, um die das Wahlrecht ausübenden Wähler zu verzeichnen, sondern wurde hierin der Name des gewählten Wahlmannes so oft niedergeschrieben, als Stimmen auf ihn fielen.

In fünf Gemeinden wurde die Wahl entgegen dem §. 28 R. R. W. O. nicht innerhalb des Gemeindegebietes, sondern in einer anderen Gemeinde vorgenommenen und zwar für Oberdrum in Oberlienz, für Obernußdorf in Unternußdorf, für Stribach-Göriach in Dölsach, für Iselsberg-Stronach in Dölsach und für Burgfrieden in Leisach. Dessen ungeachtet ist die Legalität dieser Wahlacte „ausdrücklich“ bestätiget. Aus dem bereits bei der Gemeinde Pfeffersberg, Gerichtsbezirk Brixen, angeführten Grunde können auch hier die Wahlen der gewählten fünf Wahlmänner nicht als giltig angesehen werden.

## Gerichtsbezirk Windisch-Matrey.

In vier Gemeinden (Virgen, Kals, St. Veit und St. Jacob in Defereggen) sind Erben und Geschwister gemeinsam als Wahlberechtigte in die Wählerliste aufgenommen; das Wahlrecht wurde jedoch nicht ausgeübt.

## Gerichtsbezirk Sillian.

In der Wählerliste der Gemeinde Obertilliach sind zwei Personen als Vormünder Namens der Mündel, zwei Mitbesitzer und zwei Frauen als Wahlberechtige verzeichnet, dieselben haben jedoch ihre Wahlstimmen nicht abgegeben.

In der Gemeinde Innervillgratten war für die am 28. September v. J. ausgeschriebene Wahlmännerwahl die Zeit des Schlusses der Wahl auf 10 Uhr Vormittags festgesetzt, die Wahlhandlung wurde jedoch bereits um $9\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen; diese Wahl muß um so mehr als ungiltig angesehen werden, als von 91 Wahlberechtigten nur 10 erschienen waren.

In 11 Gemeinden dieses Gerichtsbezirkes, so wie in vier Gemeinden des Gerichtsbezirkes Lienz, zeichnen sich die Wahlprotokolle durch einen derartigen Lakonismus aus, daß auch nicht im entferntesten

ein Bild über die Wahlvorgänge, sowie über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewonnen werden kann.

Nach dem Vorausgeschickten können somit

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Gerichtsbezirke | Brixen | die Wahlen von | 26 | Wahlmännern |
| „ „ | Ampezzo | „ „ „ | 5 | „ |
| „ „ | Buchenstein | „ „ „ | 5 | „ |
| „ „ | Lienz | „ „ „ | 5 | „ |
| „ „ | Sillian | „ „ „ | 2 | „ |
| | | im Ganzen die Wahlen von | 43 | Wahlmännern |

nicht als giltig angesehen werden.

---

Zu der Abgeordnetenwahl selbst übergehend ist rücksichtlich der einzelnen Wahlorte Nachstehendes zu bemerken.

## Wahlort Bruneck.

Der Vorgang bei der Bildung der Wahlhandlung ist vollkommen correct.

Von den 92 gewählten Wahlmännern sind 86 erschienen. Unter den 85 dem Dr. Friedrich Graf zugezählten Stimmen finden sich zwei Stimmzettel mit dem Namen „Karl Fridrich Graaf in Innsbruck“ und ein Stimmzettel mit dem Namen „Dr. Ferdinand Graf“.

Nachdem es zweifellos ist, daß diese Stimmen dem Dr. Graf, welcher Candidat für das Abgeordnetenmandat war, zugewendet werden wollten, ein Irrthum in der Person hier gar nicht angenommen werden kann, hat der Legitimationsausschuß keinen Anlaß gefunden, diese Stimmzettel von den für Dr. Graf abgegebenen Stimmen abzurechnen.

## Wahlort Brixen.

Die Wahl in die Wahlcommission erfolgte im Widerspruche mit den Bestimmungen des §. 33, R. R. W. O. mit Acclamation, ohne daß gegen diesen illegalen Vorgang von Seite des Wahlcommissärs Einsprache erhoben worden wäre.

Von den 30 Wahlmännern erschienen 28, von denen 26 dem Dr. Friedrich Graf ihre Stimmen zuwendeten.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß 26 Wahlmännerwahlen dieses Gerichtsbezirkes nicht als giltig angesehen werden konnten, haben alle diese Stimmen zu entfallen.

Nachdem aber die Wahlcommission in ganz illegaler Weise constituirt worden ist, können auch die auf Dr. v. Ottenthal entfallenen zwei Stimmen nicht als giltig abgegeben betrachtet werden.

## Wahlort Ampezzo.

Hier fehlen die nach §. 24, Absatz 5, vorgeschriebenen Wählerlisten, überdies ist nur ein Abstimmungsverzeichniß vorhanden.

Die drei gewählten und die drei ernannten Mitglieder der Wahlcommission wählten den Wahlcommissär zum siebenten Mitgliede und zum Vorsitzenden. Dieser Vorgang muß als illegal bezeichnet werden, da kein Wahlcommissär vorhanden war, indem der Wahlcommissär, gegen dessen Mandat als Wahlmann nichts eingewendet werden kann, durch den Eintritt in die Wahlcommission der letzteren angehörte und die Functionen des Wahlcommissärs nicht mehr ausüben konnte.

Es erschienen alle 13 Wahlmänner.

Im Protokolle wird nach Abschluß der Stimmabgabe bekannt gegeben, daß zufolge des Scrutiniums zu Reichsrathsabgeordneten gewählt wurden:

Dr. Friedrich Graf mit 7, und Dr. Franz v. Ottenthal mit 6 Stimmen.

Nicht nur die bereits als ungiltig angesehenen 10 Wahlmännerwahlen haben in Abrechnung zu kommen, sondern auch die noch erübrigenden 3 Wahlstimmen, weil nach dem Obenerwähnten die Constituirung der Wahlcommission eine illegale ist.

## Wahlort Lienz.

Aus dem Protokolle vom 7. October 1876 (!), richtiger 1875, erhellet, daß der Bezirkshauptmann von Lienz mit einer Veröffentlichung vom 29. September 1875, Z. 6504 nach Vollendung der Wahlmännerwahlen die Wahlmännerlisten unter Eröffnung des Reclamationsverfahrens kundgemacht und diese übrigens nicht alphabetisch geordnete Wählerliste am 6. October 1875 approbirt hat.

Es ist nicht ersichtlich, ob in die Wahlcommission mittelst Stimmzettel gewählt wurde oder nicht.

Die Wahlmänner erhielten die Einladung zur Wahl durch die Uebergabe der Legitimationskarten, die Stimmzettel wurden ihnen jedoch mit Rücksicht auf das zwecklos eingeleitete Reclamationsverfahren aber entgegen dem §. 31 R. R. W. O. erst bei der Wahlhandlung ausgefolgt.

Von den 79 Wahlmännern erschienen 78, wovon 72 (darunter 1 Stimmzettel auf den Namen Advokat Dr. Graf) für Dr. Friedrich Graf stimmten.

Nach dem früher bei den Gerichtsbezirken Lienz und Sillian Gesagten, entfallen in diesem Wahlorte sieben Stimmen der nicht als giltig gewählt erkannten Wahlmänner.

---

Nach der Totalzusammenstellung vertheilten sich die abgegebenen Stimmen mit 190 auf Dr. Friedrich Graf, und mit 15 auf Dr. Franz v. Ottenthal.

Hiernach ergibt sich in Betreff des Verhältnisses der Zahl der auf die einzelnen Gerichtsbezirke entfallenden, der erschienenen und der als legal gewählten Wahlmänner folgendes Resultat und zwar nach den einzelnen Wahlorten:

| Im Wahlorte | mit der entfallenden Anzahl von Wahlmännern | erschienenen Wahlmännern | hievon nicht als giltig gewählt angesehen | Ungiltig, wegen illegaler Constituirung der Wahlcommission | Zahl der legal abgegebenen Wahlstimmen |
|---|---|---|---|---|---|
| Bruneck . . . . . . | 92 | 86 | — | — | 86 |
| Brixen . . . . . . | 30 | 28 | 26 | 2 | — |
| Ampezzo . . . . . | 13 | 13 | 10 | 3 | — |
| Lienz . . . . . . . . | 79 | 78 | 7 | — | 71 |
| im Ganzen . | 214 | 205 | 43 | 5 | 157 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Bruneck | auf Dr. Friedrich Graf | 85 Stimmen, | auf Dr. Franz v. Ottenthal | 1 Stimme |
| „ Brixen | „ „ „ „ | — | „ „ „ „ „ „ | — „ |
| „ Ampezzo | „ „ „ „ | — | „ „ „ „ „ „ | — „ |
| „ Lienz | „ „ „ „ | 65 | „ „ „ „ „ „ | 6 Stimmen, |

mithin im Ganzen auf Dr. Friedrich Graf 150 Stimmen, auf Dr. Franz v. Ottenthal 7 Stimmen.

Von den erschienenen Wahlmännern und den legal abgegebenen Stimmen bildet die Zahl 84 die absolute Majorität, welche Dr. Graf mehr als erreicht hat, zumal er sie nach genauer Sichtung der Wahlacten selbst dann erreicht hätte, wenn alle Wahlmännerwahlen (mit einer absoluten Majorität von 108) als giltig angesehen werden könnten.

Wenn auch die in den Wahlorten Brixen und Ampezzo wegen Illegalität der Constituirung der Wahlcommission hinweggefallenen fünf Stimmen dem Dr. v. Ottenthal erhalten blieben und wenn auch alle Gemeinden, deren Wahlen als nicht giltig angesehen wurden, mithin 43 Wahlmänner gewählt hätten, die dem Gegencandidaten des Dr. Friedrich Graf ihre Stimmen zuwenden würden, so wären auf Dr. v. Ottenthal einschließlich obiger sieben Stimmen doch nur 55 Stimmen gefallen.

Der Legitimationsausschuß beantragt daher ungeachtet der vorgekommenen Unregelmäßigkeiten die Agnoscirung der Wahl des Abgeordneten Dr. Friedrich Graf.

Wien, 22. Jänner 1876.

**Dr. Vidulich,**

Obmann.

**Guido Kübeck,**

Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . .

wegen

## Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft gegen entsprechende Sicherstellung zum Zwecke der Vollendung der Eisenbahnlinie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graßlitz außer den auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92, geleisteten Staatsvorschüssen im Gesammtbetrage von Einer Million fünfhunderttausend Gulden österr. Währ. in Banknoten noch weitere unverzinsliche Barvorschüsse im Betrage von Einer Million siebenhunderttausend (1,700.000) Gulden österr. Währ. in Banknoten vorzustrecken und für die aus dieser Vorschußleistung entstehenden Forderungen stempel- und gebührenfrei zu emittirende Effecten der genannten Gesellschaft, und zwar 4000 Stück Actien lit. B. zu 200 fl. österr. Währ. im Gesammtbetrage von achthunderttausend (800.000) Gulden österr. Währ. und 6000 Stück Prioritätsobligationen zu 150 fl. österr. Währ. im Gesammtbetrage von Neunhunderttausend (900.000) Gulden österr. Währ. zum vollen Nennwerthe als Zahlung anzunehmen.

Die erwähnten Actien lit. B. werden vom 1. Jänner 1877, als dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden Jahre, in den Genuß der in Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten auf dieselben entfallenden Dividende treten.

Die von der Staatsverwaltung zu übernehmenden Prioritätsobligationen sind vom 1. April 1877 an mit 5 Percent des Nominalwerthes zu verzinsen und sonach mit Zinsencoupons vom 1. October 1877 an zu versehen.

### Artikel II.

In Bezug auf die Ausfolgung der in Gemäßheit des Artikels I dieses Gesetzes zu gewährenden Bauvorschüsse haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Zur Begleichung der schwebenden Schuld, welche der a. p. Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft durch die von ihr bestrittenen, den bisherigen Staatsvorschuß von 1,500.000 fl. übersteigenden Auslagen für den Bau der Eisenbahnstrecke Falkenau-Graßlitz erwachsen sind, sind der genannten Gesellschaft Vorschüsse in jenem Betrage zu leisten, welcher nach Maßgabe der von der Gesellschaft beizubringenden Behelfe von der Staatsverwaltung als gehörig nachgewiesen erkannt wird.

2. Der sonach erübrigende Rest des Vorschußbetrages von 1,700.000 fl. ist successive für den Ausbau und die Inbetriebsetzung der Linie von Falkenau an die Reichsgrenze derart zu verwenden, daß die einzelnen Theilzahlungen in der Regel je nach dem Bauerfordernisse des nächsten Monates flüssig gemacht werden.

## Artikel III.

Dagegen ist der a. p. Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen:

Die Bauarbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Falkenau an die Reichsgrenze und die Instruirung dieser Bahn derart zu beschleunigen, daß die Theilstrecke von Falkenau bis Graßlitz längstens bis 1. Juni 1876, die Theilstrecke von Graßlitz bis zur Reichsgrenze aber bis 31. December 1876 dem öffentlichen Verkehre übergeben werden kann.

## Artikel IV.

Der Staatsverwaltung ist für die von ihr in Gemäßheit der Artikel I und II geleisteten Bauvorschüsse auf alle Bauten der Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze, sowie auf alle zum Zwecke des Baues eingelösten Grundstücke und beigeschafften Materialien das ob der bezeichneten Eisenbahnlinie über Verlangen der Staatsverwaltung bücherlich einzutragende Pfandrecht mit dem Range unmittelbar nach dem für die früheren staatlichen Bauvorschüsse von 1,500.000 fl. bereits bestehenden Pfandrechte, jedoch mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden sonstigen Forderungen, bis zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze einzuräumen.

## Artikel V.

Für das in Gemäßheit dieses Gesetzes zwischen der Staatsverwaltung und der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft abzuschließende Uebereinkommen, die darauf bezüglichen Eingaben, Quittungen und sonstigen Urkunden und Ausfertigungen, insbesondere für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, wird die Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden.

## Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

## Gesetzentwurfe wegen Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz der Buschtiehrader Eisenbahn-Gesellschaft.

---

Auf Grund des Gesetzes vom 31. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92, wurde das im Reichsgesetzblatte unter Nr. 93 des Jahres 1874 veröffentlichte Uebereinkommen ddo. Prag 3. Juni / Wien 8. Juni 1874 zwischen der Staatsverwaltung und der a. p. Buschtiehrader Eisenbahn-Gesellschaft wegen Leistung eines in Actien lit. B. der genannten Gesellschaft zum Paricourse zu refundirenden staatlichen Bauvorschusses im Betrage von 1,500.000 fl. zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnbaues Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze abgeschlossen und sohin, nachdem die Gesellschaft für die Einhaltung des concessions- und vertragsmäßigen Vollendungstermines eine Caution erlegt hatte, mit der Ausfolgung der staatlichen Barvorschüsse nach Maßgabe des fortschreitenden Baues im Sinne der vertragsmäßigen Bestimmungen vorgegangen.

Als jedoch im Monate Juni 1875 die Gesammtsumme der im Sinne des vorerwähnten Uebereinkommens vom Staate zu gewährenden Bauvorschüsse nahezu erschöpft war, sah sich die Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft außer Stande, die zum Ausbau der genannten Linie weiter erforderlichen Geldmittel aus eigenen Kräften aufzubringen, indem die vorhandenen Geld- und Effectenbestände zur Anlage von Schleppbahnen und anderen unaufschieblichen Herstellungen herangezogen werden mußten, die Veräußerung der im Besitze der Gesellschaft befindlichen eigenen Effecten, beziehungsweise die Begebung neuer Titel aber mit Rücksicht auf den anhaltend niederen Coursstand und die Verhältnisse des österreichischen und deutschen Geldmarktes ohne schwere Verluste für die Unternehmung nicht ausführbar schien. — Die Gesellschaft hat sonach zunächst um eine entsprechende Verlängerung des am 31. October v. J. zu Ende gegangenen concessionsmäßigen Vollendungstermines und unter ausführlicher Darstellung der zuvor angedeuteten Verhältnisse um eine neuerliche staatliche Unterstützung zum Zwecke der Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze angesucht. — Hierbei ging die Bitte der Gesellschaft dahin, daß die Staatsverwaltung entweder die im Besitze der Gesellschaft befindlichen eigenen Effecten im Gesammtnominalbetrage von 4,437.225 fl. österr. Währ. zum Paricourse übernehmen oder der Gesellschaft einen weiteren unverzinslichen, in Actien lit. B. zum Paricourse zu refundirenden Vorschuß von zwei Millionen Gulden, eventuell bis zur Einholung der legislativen Genehmigung einen mit 5 Percent verzinslichen Vorschuß im obigen Betrage gewähren solle.

Wenn auch auf letzteres Ansuchen ohne vorhergehende legislative Genehmigung nicht eingegangen werden konnte, so schien es doch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit des in Rede stehenden Bahnbaues, sowie im Hinblicke auf das durch den Actienbesitz der Staatsverwaltung bedingte Interesse des Staatsschatzes an dem aufrechten Bestande des Bauunternehmens geboten, eine weitere Betheiligung der Staatsverwaltung an dem Unternehmen der Buschtiehrader Bahn behufs Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz in Aussicht zu nehmen, und erscheint dieser Vorgang auch im Hinblicke auf den Umstand gerechtfertigt, daß die Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz-Grenze, wegen des noch nicht erfolgten Abschlusses der Verhandlungen über die in Graßlitz herzustellende Grenz- und Wechselstation ohne Verschulden der Gesellschaft wesentlich verzögert wurde und hierdurch Auslagen erwachsen, für welche in dem ursprünglichen Kostenvoranschlage nicht vorgesehen war.

Die erforderlichen Erhebungen über den durch die bisherigen Staatsvorschüsse nicht bedeckten Geldbedarf für den Ausbau der in Rede stehenden Bahnlinie wurden vorgenommen, und auf deren Grundlage Verhandlungen mit den Vertretern der Gesellschaft behufs Feststellung der Art und des Umfanges der derselben zu erwirkenden finanziellen Unterstützung seitens der Staatsverwaltung gepflogen. Bei diesen Verhandlungen wurde die Bitte der Vertreter der Gesellschaft dahin restringirt, daß der Gesellschaft wenigstens das nach Abrechnung der für den Bahnbau bereits verausgabten Gesammtkosten von 2,157.878 fl. noch aufzubringende auf rund 1,700.000 fl. bezifferte Erforderniß für den Ausbau der mehrerwähnten Bahnlinie von der Staatsverwaltung vorschußweise zur Verfügung gestellt werde, indem eine staatliche Vorschußleistung in einem minderen als dem angesprochenen Betrage der Gesellschaft keine ausreichende Hilfe gewähren und insbesondere die Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze nicht sicherzustellen vermöchte.

Bezüglich der Refundirung dieses weiteren Vorschußbetrages wurde vereinbart, daß dieselbe bezüglich des Theilbetrages von 800.000 fl. in weiters zu creirenden Actien lit. B., bezüglich des Betrages von 900.000 fl. aber in Prioritätsobligationen der beabsichtigten neuen Emission und zwar bezüglich der Effecten zum Paricourse erfolgen solle.

Die zur Refundirung bestimmten Actien sollen am 1. Jänner 1877 als dem auf die in Aussicht genommene Eröffnung der Bahn folgenden Jahre in den Genuß der Dividende treten; die vom Staate zu übernehmenden Prioritätsobligationen aber vom 1. April 1877 an verzinst werden, daher mit Coupons vom 1. October 1877 an versehen sein.

Diese Modalität der Refundirung des staatlichen Vorschusses entspricht einerseits den Interessen der Staatsverwaltung besser, als die bei Gewährung des früheren Vorschusses bedungene Refundirung lediglich in Actien lit. B., und gewährt anderseits der Gesellschaft die Möglichkeit, in Folge der Vermehrung ihres Actiencapitales weitere Obligationen innerhalb der statutenmäßigen Grenzen ausgeben und den Erlös für andere dringende Gesellschaftszwecke und zwar insbesondere für die Anlage neuer Kohlenschleppbahnen verwenden zu können.

Die Vertreter der Gesellschaft haben jedoch das Auslangen mit dem zu gewährenden neuerlichen Vorschusse, beziehungsweise die Uebernahme der Verpflichtung, etwaige, das aufgestellte Präliminare überschreitende Mehrkosten ohne weitere Inanspruchnahme des Staatsschatzes aus eigenen Mitteln zu bestreiten, von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Gesellschaft zunächst jene Beträge vorschußweise erfolgt werden, welche von der Gesellschaft außer dem früheren Staatsvorschusse für den in Rede stehenden Bahnbau nachweisbar verwendet und durch die Aufnahme einer schwebenden Schuld bedeckt würden, und daß der hiernach erübrigende Rest des neuen Vorschusses von 1,700.000 fl. successive nach Maßgabe der richtig gestellten Bedarfsvoranschläge für das Bauerforderniß des nächsten Monats flüssig gemacht werden.

Auf diesen Grundlagen beruht nun der vorliegende Entwurf eines Gesetzes wegen Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft.

Nach Artikel I und II dieses Gesetzentwurfes soll die Regierung ermächtigt werden, der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der beschleunigten Fortführung und ehesten Vollendung der Bauarbeiten auf der Eisenbahnlinie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Reichsgrenze bei Graßlitz außer den auf Grund des Gesetzes vom 31. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92, geleisteten Staatsvorschüssen im Gesammtbetrage von 1,500.000 fl. noch weitere unverzinsliche Barvorschüsse von 1,700.000 fl. gegen Refundirung in Actien lit. B. und neu zu emittirenden Prioritätsobligationen unter den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen auszufolgen. Dagegen soll nach Artikel III der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt werden, die Bauarbeiten derart zu beschleunigen, daß die Theilstrecke Falkenau-Graßlitz bis 1. Juni 1876, die weitere Strecke von Graßlitz bis zur Reichsgrenze aber längstens bis Ende des Jahres 1876 dem öffentlichen Verkehre übergeben werden kann.

Im Artikel IV werden die im Artikel IV des Uebereinkommens ddo. $\frac{3.\ \text{Juni}}{8.\ \text{Juni}}$ 1874 enthaltenen Bestimmungen zur Sicherstellung der Forderungen, welche der Staatsverwaltung in Folge der früher geleisteten Bauvorschüsse erwachsen sind, auch auf die aus der neuerlichen Vorschußleistung hervorgehenden Ansprüche der Staatsverwaltung ausgedehnt.

Im Artikel V wird für das abzuschließende Uebereinkommen und die darauf bezüglichen Eingaben, Quittungen und sonstigen Urkunden und Ausfertigungen, insbesondere für die aus diesem Anlasse erforderlichen bücherlichen Eintragungen die Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumt.

Artikel VI enthält die Vollzugsclausel.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend

## die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Localbahn von Bozen nach Meran.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer an die Südbahn anschließenden Localbahn von Bozen nach Meran zum Zwecke der Durchführung des Baues verzinsliche Bauvorschüsse bis zum Betrage von einer Million (1,000.000) Gulden österr. Währ. in Noten zuzusichern und unter den nachfolgenden Bedingungen zu leisten.

### Artikel II.

Die Ausfolgung der nach Artikel I zu leistenden Bauvorschüsse hat nach Maßgabe der von den Concessionären, beziehungsweise von deren Rechtsnachfolger geleisteten Arbeiten und Materialbeistellungen auf Grundlage der beizubringenden gehörig belegten Nachweisungen gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu geschehen.

Die Höhe der Vorschußraten ist derart festzusetzen, daß dieselben den Betrag der Hälfte der jeweilig verausgabten Gesammtbaukostensumme nicht überschreiten.

### Artikel III.

Die in obiger Weise erfolgten Staatsvorschüsse haben als ein den Concessionären von der Staatsverwaltung geleistetes Darlehen zu gelten, für welches der Letzteren bis zur erfolgten gänzlichen Rückzahlung auf alle von den Concessionären zum Zwecke der Herstellung der Bahn erworbenen Grundstücke

und darauf errichteten Bauten, sowie auf alle zum gleichen Zwecke beigeschafften Materialien das Pfandrecht mit dem Vorrange vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen vorbehalten wird.

Sobald für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn eine bücherliche Einlage errichtet wird, kann das der Staatsverwaltung vorbehaltene Pfandrecht auf die einen Bestandtheil der Einlage bildenden Sachen beschränkt werden. (§. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. 70.)

## Artikel IV.

Der den Concessionären ertheilte Staatsvorschuß ist vom Beginne des zweiten Betriebsjahres an mit jährlich fünf Percent zu verzinsen.

Zur Erfüllung dieser Verzinsungspflicht soll jedoch in der Zeit vom Beginne des zweiten bis zum Ablaufe des zehnten Betriebsjahres in keinem Falle mehr als die Hälfte der etwa erzielten jährlichen Betriebsüberschüsse von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Sollte vom Beginne des zweiten Betriebsjahres an die Hälfte des in einem Jahre erzielten Betriebsüberschusses die zur fünfpercentigen Verzinsung des Staatsvorschusses erforderliche Summe übersteigen, so ist der bezügliche Mehrbetrag vorerst zur Tilgung der noch rückständigen 5percentigen Zinsen, sodann aber zur Tilgung der Capitalsschuld zu verwenden, welch' letztere überdies, wenn sie nach Ablauf des dreißigsten Betriebsjahres noch ganz oder zum Theile aufrecht bestehen sollte, von diesem Zeitpunkte angefangen jederzeit kündbar ist.

Als erstes Betriebsjahr hat in dem Falle, als die Eröffnung des Betriebes in der ersten Jahreshälfte erfolgt, das Jahr der Betriebseröffnung, falls dieselbe jedoch in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, der Zeitraum vom Tage der Betriebseröffnung bis zum Schlusse des nächstfolgenden Jahres zu gelten.

## Artikel V.

Bei Ertheilung der Concession für die in Artikel I bezeichnete Eisenbahn können ferner die nachfolgenden finanziellen Begünstigungen gewährt werden:

a) Die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupon-Stempelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, während der Bauzeit und durch zwanzig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;

c) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritäts-Obligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr.

## Artikel VI.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung aus den geleisteten Bauvorschüssen erwachsen, ist derselben das Recht vorzubehalten, die wirkliche und zweckmäßige Verwendung aller zur Herstellung und Inbetriebsetzung der im Artikel I genannten Bahn beschafften Geldmittel durch zu diesem Zwecke aufzustellende Staatsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise unmittelbar zu überwachen.

Die Kosten dieser speciellen Bauaufsicht sind von den Concessionären, beziehungsweise von deren Rechtsnachfolger in dem vom Handelsministerium festzusetzenden Betrage zu vergüten.

Artikel VII.

Insoferne auf der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahn die Züge nur mit einer Maximalgeschwindigkeit von zwanzig Kilometern per Zeitstunde verkehren, wird die Regierung ermächtigt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr 1 ex 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Geschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel VIII.

Die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn muß binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Artikel IX.

Für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel X.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Begründung

des

# Gesetzentwurfes, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Localbahn von Bozen nach Meran.

In der Begründung zu dem in der diesjährigen Reichsrathssession der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführten Gesetzentwurfe, betreffend den Bau neuer Eisenbahnlinien auf Staatskosten, und die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken des Eisenbahnbaues, wurden die Umstände erörtert, welche die Regierung veranlaßten, gegenüber der vorliegenden Bewerbung eines Consortiums um die Concession für die Bozen-Meraner Vicinalbahn die Ausführung dieses Eisenbahnbaues auf Staatskosten in Aussicht zu nehmen.

Seither hat das genannte Consortium der Regierung neue Vorschläge bezüglich der von ihm angestrebten Betheiligung des Staatsärars an der Ausführung des fraglichen Bahnunternehmens unterbreitet.

Auf Grund dieser neuerlichen Propositionen hat die k. k. Regierung die Verhandlungen mit dem Consortium wieder aufgenommmen und wurde hierbei eine Einigung über jene Vorbedingungen erzielt, deren Annahme seitens der Concessionswerber es der Regierung nunmehr ermöglicht, alternativ auch die Sicherstellung des fraglichen Bahnbaues im Wege der Concessionsertheilung ins Auge zu fassen.

Wenn das von den Concessionswerbern vorgelegte Generalproject und der darauf basirte Kostenanschlag seine Richtigkeit hat, und wenn weiters die dem Consortium vertragsmäßig zugesicherten unentgeltlichen Grundabtretungen und Beiträge à fond perdu in Berücksichtigung gezogen werden, läßt sich das Anlagecapital der neuen Bahn mit 2,067.000 fl. präliminiren.

Diese Summe weist eine sehr bedeutende Herabminderung der Baukosten gegenüber dem von einem früheren Consortium entworfenen Projecte aus, bei welcher Ersparniß die nunmehrige Projectirung der Bahn als Vicinalbahn einen Hauptfactor bildet. Um jedoch eine solche Ersparniß zu ermöglichen, erscheint es nothwendig, in Bezug auf den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Bahn entsprechende Erleichterungen, welche zum Theile eine gesetzliche Ermächtigung voraussetzen, in Aussicht zu nehmen.

Die Rücksichtnahme auf eine angemessene Rentabilität der eventuell im Wege der Privatunternehmung herzustellenden Eisenbahn wird es ferner erheischen, finanzielle Begünstigungen, namentlich eine möglichst ausgedehnte Steuerfreiheit, dem Unternehmen zuzugestehen.

Laut protokollarischer Erklärung der Concessionswerber wird von einer Inanspruchnahme des Capitalmarktes zum Zwecke der Geldbeschaffung für das neue Unternehmen dermal abgesehen, wogegen

jedoch eine Betheiligung des Staatsschatzes an der Aufbringung des Baucapitales durch Leistung von Bauvorschüssen seitens der Concessionswerber angestrebt wird, für deren Gewährung die Regierung die in dem vorliegenden Gesetzentwurf festgesetzten Modalitäten in Aussicht nimmt.

Dem entsprechend soll laut Artikel I des Entwurfes die Regierung ermächtigt werden, zum Zwecke der Durchführung des Baues verzinsliche Staatsvorschüsse bis zum Betrage von einer Million Gulden österr. Währ. in Noten zu leisten.

Im Artikel II werden die Modalitäten der Erfolgung dor Bauvorschüsse festgesetzt und hierbei im Interesse des Staatsärärs bestimmte Cautelen beantragt, welche in dem Vorbehalte der vorherigen Prüfung der von den Concessionären geleisteten Arbeiten und Materialbeistellungen, sowie in dem normirten Verhältnisse der zu erfolgenden Vorschußraten zu der verausgabten Baukostensumme bestehen.

Die in materiellrechtlicher Beziehung geboten erscheinende Sicherstellung des staatlichen Darlehens soll durch das demselben laut Artikel III vorzubehaltende erste Pfandrecht auf alle zu dem Bestande der Bahn zu rechnenden unbeweglichen Sachen und deren Zugehör, beziehungsweise auf den Inhalt der zu errichtenden eisenbahnbücherlichen Einheit bewirkt werden.

Die Bestimmungen des Artikels IV beziehen sich auf die Art der Verzinsung und Rückzahlung des Staatsvorschusses, bei deren Normirung von dem Gesichtspunkte ausgegangen wird, daß einerseits dem Staate eine entsprechende Participation an den Betriebseinkünften der Unternehmung vorzubehalten sei, während gleichzeitig angesichts des von den Concessionären auf ihre Antheile zu übernehmenden Risicos eine Gleichstellung beider Theile für die erste Zeit des Betriebes billig erscheinen dürfte.

Dieser Artikel enthält ferner Bestimmungen, nach welchen der Abschluß des ersten Betriebsjahres mit dem des Kalenderjahres in Uebereinstimmung gebracht wird.

Durch die Bestimmungen des Artikels V sollen den Concessionären ferner die üblichen finanziellen Begünstigungen der Steuer- und Gebührenbefreiung, unter Zugrundelegung einer zwanzigjährigen Befreiungsdauer, zugestanden werden.

Im Artikel VI wird die im Interesse des Staatsärars erforderlich scheinende administrative Ueberwachung der Gebarung mit den Staatssubventionsbeträgen festgesetzt.

Artikel VII enthält die Zusicherung von Erleichterungen in Bezug auf die Anlage und den Betrieb der Bahn, beziehungsweise der Enthebung von den einschlägigen Betriebsvorschriften, insoweit dies mit Rücksicht anf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit von höchstens 20 Kilometer per Zeitstunde, ohne Gefährdung der Betriebssicherheit, zuläßig erscheint.

Der Bauvollendungstermin wird im Artikel VIII im Hinblicke auf die beabsichtigte gemeinschaftliche Ausführung dieses Bahnbaues mit dem Unternehmen der Etschregulirung, mit dem Ablaufe des dritten Jahres, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, festgesetzt.

Artikel IX enthält die üblichen Bestimmungen über die von den Concessionären zu leistende Sicherstellung und die hierauf Bezug nehmende Stempel- und Gebührenbefreiung.

Artikel X enthält die übliche Vollzugsclausel und die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . ,

betreffend die

## theilweise Ergänzung und Abänderung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52, R. G. Bl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Vollendung und Inbetriebsetzung der im Baue befindlichen Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein in theilweiser Abänderung und Ergänzung des auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1874, Zahl 37, R. G. Bl. in Folge Allerhöchster Entschließung vom 10. April 1874, abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, R. G. Bl. Nr. 52, mit der genannten Eisenbahngesellschaft das beiliegende Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Uebereinkommen

vom ................................

## zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau), betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52, R. G. Bl.

Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom ............... in Folge Allerhöchster Entschließung vom ............... zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) anderseits in Betreff der theilweisen Abänderung und Ergänzung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52, R. G. Bl., in folgender Weise abgeschlossen worden ist:

§. 1.

Die k. k. Staatsverwaltung verpflichtet sich, von den zufolge Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre der k. k. privilegirten Pilsen-Priesen (Komotau) Eisenbahngesellschaft vom 6. September 1874 auszugebenden 79.999 Stück Prioritätsobligationen II. Emission der genannten Eisenbahngesellschaft zu je 150 fl. österreichischer Währung Silber, daher im Gesammtnominalbetrage von 11,999.850 fl. einen Theilbetrag von 69.999 Stück im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. österreichischer Währung Silber unter den nachstehenden Bedingungen käuflich zu übernehmen.

§. 2.

Die im §. 1 vereinbarte Uebernahme der dort bezeichneten Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. österreichischer Währung seitens der Staatsverwaltung erfolgt auf feste Rechnung zum Course von fünfundsiebenzig Percent (75%) derart, daß für je einen Nominalbetrag von hundert Gulden österreichischer Währung Silber der bezeichneten Obligationen ein Betrag von fünfundsiebenzig Gulden österreichischer Währung in Bankvaluta, sohin für die sämmtlichen zu übernehmenden Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. österreichischer Währung Silber ein Barbetrag von 7,874.887 fl. 50 kr. österreichischer Währung in Bankvaluta entfällt.

Die sämmtlichen 69.999 Stück Prioritätsobligationen II. Emission, welche der Staat käuflich übernimmt, werden sofort nach Unterfertigung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu Handen des k. k. Finanzministeriums übergeben.

Die Ausfolgung des Kaufpreises geschieht durch das k. k. Finanzministerium successive nach Maßgabe der von der Gesellschaft zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monats dem k. k. Handelsministerium für den nächsten Monat zu überreichenden und gehörig zu begründenden, von dem staatlichen Bauaufsichtsorgane zu coramisirenden Bedarfsvoranschlage im Wege der k. k. Landeshauptcasse in Prag, zu Handen der hiezu gehörig zu legitimirenden Repräsentanten der Gesellschaft gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen.

Wenn nach gänzlicher Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein von dem oben erwähnten Kaufschillinge noch ein Betrag verfügbar bleiben sollte, so hat die Ausfolgung des restlichen Kaufschillings und beziehungsweise die Uebernahme der erübrigenden Prioritätsobligationen durch die k. k. Staatsverwaltung nur insoweit zu erfolgen, als dies zur Herstellung von etwaigen, in dem ursprünglichen Projecte nicht vorgesehenen, von der Staatsverwaltung jedoch nachträglich als nothwendig erkannten Erweiterungsbauten, Schleppbahnen und zu Mehranschaffungen insbesondere an Fahrbetriebsmitteln für die Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein erforderlich sein wird.

Die nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein erübrigenden Prioritätsobligationen sind bis zu deren Verwendung zu den vorangeführten Zwecken in der Verwahrung der k. k. Staatsverwaltung zu belassen.

§. 3.

Die im Artikel I des Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52, R. G. Bl., enthaltene Bestimmung, wonach das k. k. Finanzministerium sich verpflichtet hat, für die in Gemäßheit des obenerwähnten Uebereinkommens vorzustreckenden Barvorschüsse in der Höhe von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung in Banknoten, beziehungsweise für die hieraus der k. k. Staatsverwaltung entstehenden Forderungen als Zahlung Actien der k. k. privilegirten Pilsen-Priesen-(Komotau-) Eisenbahn zum vollen Nennwerthe anzunehmen, wird dahin abgeändert, daß es von der erwähnten Verpflichtung abzukommen hat.

Es wird sohin vereinbart, daß die vorerwähnte Vorschußforderung des Staates per sieben Millionen Gulden österreichischer Währung als Darlehen zu gelten habe, welches innerhalb dreißig Jahren unkündbar und mit fünf Percent verzinslich sein soll.

Die k. k. Staatsverwaltung kann jedoch nur dann und nur in dem Maße die Verzinsung dieses Darlehens ansprechen, als die Reineinnahmen der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein nach vollständiger Bedeckung des für die Verzinsung und Amortisirung der Prioritäten II. Emission erforderlichen Betrages (§. 5) Ueberschüsse ergeben.

Die k. k. Staatsverwaltung behält sich weiters das Recht vor, nach ihrer Wahl zu jeder Zeit für die gedachte Darlehensforderung Actien der k. k. privilegirten Eisenbahngesellschaft Pilsen-Priesen (Komotau) zum vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt anzunehmen.

In Ausführung dieser Bestimmung wird einverständlich festgesetzt, daß die von der k. k. privilegirten Pilsen-Priesen-Eisenbahngesellschaft im Hinblicke auf die eben citirte Bestimmung des Artikels I des Uebereinkommens vom 23. April 1874 dem k. k. Finanzministerium übergebenen Actien im Nominalbetrage von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung der genannten Gesellschaft seitens des k. k. Finanzministeriums sofort nach Abschluß dieses Uebereinkommens zurückgestellt werden.

Die zufolge der obigen Vereinbarung an die Gesellschaft zurückgestellten Actien derselben sind sofort nach dieser Rückstellung in besonderen Verschluß der Gesellschaft, unter Mitsperre des landesfürstlichen Commissärs zu halten, und zwar derart, daß dieselben als gänzlich außer Verkehr gesetzt anzusehen sind, wodurch das Actiencapital der Gesellschaft um den entfallenden Betrag reducirt wird.

§. 4.

Im Zusammenhange mit der im vorstehenden §. 3 getroffenen Vereinbarung wird ausdrücklich festgesetzt, daß das auf Grund des Artikels IV des Uebereinkommens vom 23. April 1874 für die Bauvorschüsse von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung in der für die Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein eröffneten eisenbahnbücherlichen Einlage am ersten Platze einverleibte Pfandrecht mit dem Vorrechte, vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen, ohne die daselbst gemachte Einschränkung auf die Zeit, bis zu welcher die Beschaffung der zum Ausbau der genannten Linie erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein werde, ungeschmälert aufrecht zu verbleiben habe, und erklärt hiermit die k. k. privilegirte Pilsen-Priesen-Eisenbahngesellschaft ihre Einwilligung, daß das gegenwärtige Uebereinkommen zur Sicherstellung der hieraus dem Staatsschatze rücksichtlich der bereits gewährten Bauvorschüsse von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung erwachsenden Rechte bei der obenerwähnten, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes Prag auf der Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein haftenden Satzpost bücherlich einverleibt werden könne.

§. 5.

Die Verzinsung der nach §. 1 zu übernehmenden Prioritätsobligationen beginnt mit dem ersten Jänner des auf die Betriebseröffnung der Linie Pilsen-Eisenstein folgenden Jahres. Bezüglich der nach §. 2 dieses Uebereinkommens von der Staatsverwaltung, eventuell erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung der vorgenannten Bahnlinie käuflich zu erwerbenden Prioritätsobligationen aber erst mit dem Zeitpunkte der Auszahlung des für dieselbe entfallenden Kaufschillinges.

Zur Bestreitung der Verzinsung und der planmäßigen Tilgung dieser Obligationen hat vorzugsweise das Reinerträgniß der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein zu dienen.

Zu diesem Behufe verpflichtet sich die Gesellschaft für die eben genannte Linie eine getrennte Betriebsrechnung zu führen.

Die Staatsverwaltung erklärt jedoch schon jetzt ihre Bereitwilligkeit, mit der Gesellschaft eine besondere Vereinbarung in der Richtung zu treffen; daß ein dem wahrscheinlichen Reinerträgnisse dieser Linie entsprechender, nach einem zu vereinbarenden Vertheilungsschlüssel zu ermittelnder Theil des Reinerträgnisses des gesammten Unternehmens für die Verzinsung und Tilgung der vom Staate übernommenen Prioritätsobligationen und für die Verzinsung der staatlichen Schuldforderung von sieben Millionen Gulden vorzugsweise bestimmt werde.

Mit dem Abschlusse einer solchen Vereinbarung und für die Dauer derselben entfällt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Führung der gesonderten Betriebsrechnung.

§. 6.

Insoweit durch das gegenwärtige Uebereinkommen die Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen I. und eventuell auch II. Emission berührt erscheinen, wird es Aufgabe der Gesellschaft sein, die Zustimmung der aufzustellenden Curatoren zu erwirken.

Dieses Uebereinkommen tritt erst nach Beibringung dieser Zustimmungserklärung in Wirksamkeit.

§. 7.

Die Bahngesellschaft verpflichtet sich, dafür zu sorgen und alle Bemühungen darauf zu richten, daß sämmtliche aus Anlaß und zum Behufe der Durchführung der in diesem Uebereinkommen getroffenen Bestimmungen nothwendig werdenden Aenderungen der Gesellschaftsstatuten der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen-(Komotau), sowie die aus selbem Grunde erforderliche Richtigstellung der für diese Gesellschaft eröffneten eisenbahnbücherlichen Einlagen, endlich die etwa erforderlichen Abänderungen der gesellschaftlichen Titres ehemöglichst und längstens binnen sechs Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, durchgeführt werden.

§. 8.

Bei Vorlage der geänderten Gesellschaftsstatuten (§. 7) wird die Gesellschaft insbesondere auch darauf Bedacht nehmen, daß die Staatsverwaltung außer dem ihr durch Artikel VI des Uebereinkommens vom 23. April 1874 gewahrten Rechte zur Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes noch weiters, insolange der Staatsschatz durch die geleisteten Vorschüsse oder durch den Besitz von Prioritätsobligationen oder Actien bei dem Unternehmen der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen-(Komotau) unmittelbar betheiliget ist, im Verwaltungsrathe durch ein zweites von ihr zu benennendes Mitglied vertreten sei, welchem die nämlichen Rechte und Befugnisse zustehen sollen, welche im bezeichneten Artikel VI des bezogenen Uebereinkommens dem in Gemäßheit desselben benannten Mitgliede eingeräumt sind.

§. 9.

Insoferne durch das gegenwärtige Uebereinkommen die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52, R. G. Bl. keine Abänderung erleiden, behalten dieselben ihre volle Wirksamkeit.

§. 10.

Wenn und insoferne die Gesellschaft die ihr nach diesem Uebereinkommen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, so behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, die im §. 2 zugesicherte Zahlung des noch ausständigen Kaufpreises für die übernommenen Prioritätsobligationen zu Handen der Gesellschaft einzustellen, und anstatt der obigen Barzahlung den Ausbau der Linie Pilsen-Eisenstein auf Kosten und Gefahr der Bahngesellschaft für Rechnung der letzteren, jedoch unter Aufrechthaltung der von der Gesellschaft aus diesem Anlasse mit Genehmigung der Regierung geschlossenen Bau- und Lieferungsverträge zu bewerkstelligen.

# Begründung

des

# Gesetzentwurfes, betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Z. 52 R. G. Bl.

Gesetz vom 10. April 1874.

Mit dem Gesetze vom 10. April 1874, Z. 37 R. G. Bl. wurde die Regierung ermächtigt, behufs Ermöglichung des sofortigen Ausbaues der Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein mit der k. k. priv. Pilsen-Priesen- (Komotauer) Eisenbahngesellschaft ein Uebereinkommen im Sinne des bezogenen Gesetzes abzuschließen und wurde sohin auf Grund dieser Ermächtigung zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der genannten Gesellschaft das im Reichsgesetzblatte, Zahl 52 vom Jahre 1874 kundgemachte Uebereinkommen vom 23. April 1874 abgeschlossen, demzufolge sich die Staatsverwaltung verpflichtete, der k. k. priv. Pilsen-Priesen- (Komotauer) Eisenbahngesellschaft zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein unverzinsliche Barvorschüsse in der Höhe von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung in Banknoten, gegen dereinstige Refundirung in neu zu emittirenden Actien der genannten Gesellschaft vorzustrecken.

Uebereinkommen vom 23. April 1874.

Inhalt und Durchführung desselben.

In Gemäßheit dieses Uebereinkommens wurden der Gesellschaft nach Maßgabe des fortschreitenden Baues die nachweisbar erforderlichen Bauvorschüsse bis zur Erschöpfung des nach dem Gesetze vom 10. April 1874 und im Sinne des obigen Uebereinkommens zulässigen Maximalbetrages ausgefolgt, während anderseits der Verwaltungsrath der Gesellschaft bemüht war, die zum Ausbaue der mehrerwähnten Bahnlinie außer dem staatlichen Bauvorschusse noch erforderlichen Geldmittel durch Begebung von Prioritätsobligationen II. Emission im Grunde der diesfalls erlangten Ermächtigung der Generalversammlung der Actionäre und der erfolgten staatlichen Genehmigung der beabsichtigten Prioritätenemission zu beschaffen.

Fruchtlose Bemühung der Gesellschaft zur Beschaffung der zum Ausbaue der Linie Pilsen-Priesen noch erforderlichen Geldmittel.

Die Bemühungen des Verwaltungsrathes der Gesellschaft blieben jedoch gänzlich erfolglos, indem die Begebung von Obligationen dieses noch nicht völlig consolidirten, eine Reinertragsgarantie nicht genießenden Eisenbahnunternehmens sich unter den dermaligen Verhältnissen des Geldmarktes als ganz unmöglich erwies.

Bitte der Gesellschaft um neue staatliche Unterstützung.

Die Gesellschaft hat sich sohin an die Regierung mit der Bitte gewendet, ihr die Beschaffung der zur Vollendung des mehrerwähnten Bahnbaues erforderlichen Geldmittel durch eine neuerliche finanzielle Unterstützung von Seite des Staates, eventuell durch Gewährung einer entsprechenden staatlichen Erträgnißgarantie zu ermöglichen.

Gefährdung des Ausbaues bei Ablehnung der Bitte.

Anerkannte Wichtigkeit und Dringlichkeit des Baues der Strecke Pilsen-Eisenstein.

Interesse des Staatsschatzes durch Betheiligung an dem Unternehmen.

Daher Einleitung von Verhandlungen und Aufstellung eines neuen Uebereinkommens.

In der Erwägung, daß die Ablehnung einer weiteren staatlichen Unterstützung des Unternehmens unter den obwaltenden Verhältnissen eine Einstellung des Bahnbaues in der Strecke Pilsen-Klattau-Eisenstein zur nothwendigen Folge haben müßte, mit Rücksicht ferners auf die wiederholt, insbesondere auch von beiden Häusern des Reichsrathes anläßlich der verfassungsmäßigen Behandlung des Gesetzes vom 10. April 1874 anerkannte, in den einschlägigen Berichten*) zum Ausdrucke gelangte Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Bahnbaues, endlich im Hinblicke auf die namhafte Betheiligung des Staatsschatzes an der in Rede stehenden Bahnunternehmung durch die auf Grund des Uebereinkommens vom 23. April 1874 bewirkte Vorschußleistung wurden Unterhandlungen mit der Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft angeknüpft und sohin die Bedingungen festgestellt, unter welchen die Regierung sich bereit finden lassen könnte, für die genannte Gesellschaft die Erwirkung einer neuerlichen finanziellen Unterstützung im verfassungsmäßigen Wege in Antrag zu bringen.

Weitere Beweggründe hierzu.

Erfüllung der sonstigen übernommenen Verpflichtungen seitens der Gesellschaft.

Ungunst der Verhältnisse.

Guter Stand der Bauarbeiten.

Voraussichtliche Einhaltung der Vollzugstermine.

Zur principiellen Kundgebung dieser Bereitwilligkeit könnte sich die Regierung übrigens auch durch den Umstand veranlaßt sehen, daß die Bahngesellschaft thatsächlich — insoferne es an ihr gelegen war — den von ihr in dem Uebereinkommen vom 23. April 1874 übernommenen Verpflichtungen in jeder Richtung gerecht zu werden, sich redlich bemüht hat, und daß es in der That wohl nur der Ungunst der gegenwärtig herrschenden Verhältnisse zugeschrieben werden kann, wenn es der Gesellschaft bisher nicht gelang, die zum vollkommenen Ausbau der Strecke Pilsen-Eisenstein noch erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Es muß in ersterer Beziehung hier insbesondere hervorgehoben werden, daß der Bauzustand der bezeichneten Strecke sowohl in Ansehung der Quantität, als auch und insbesondere bezüglich der Qualität der geleisteten Arbeiten im Allgemeinen als ein höchst zufriedenstellender und günstiger zu bezeichnen ist, daß mit Rücksicht auf den rüstigen Fortschritt der Arbeiten, und unter Voraussetzung der rechtzeitigen Beschaffung der noch weiter erforderlichen Geldmittel die Einhaltung des für die Strecke Pilsen-Klattau bis 1. Mai 1876 festgesetzten Eröffnungstermines als gesichert angesehen werden kann, und daß voraussichtlich auch die weitere Strecke Klattau-Eisenstein, abgesehen von dem großen 1730 Meter langen Tunnel am Spitzberge, dessen vollständige Herstellung sich in Folge der dabei zu bewältigenden großen und zahlreichen Schwierigkeiten vielleicht etwas verzögern kann, zum concessionsmäßigen Termine, das ist bis 13. November 1876 vollendet sein dürfte.

Fortschreiten der Arbeiten auf der baierischen Anschlußbahn.

Staatsvertrag vom 30. März 1873.

Hierzu tritt schließlich noch die Erwägung, daß auch die baierische Anschlußstrecke von Eisenstein nach Plattling vollständig im Baue ist und die bisherigen Arbeiten daselbst bei 40 Percent der Gesammtleistung betragen, so daß, da auf der baierischen Strecke keine so erheblichen Terrainschwierigkeiten zu überwinden sind, angenommen werden kann, daß diese Linie gleichzeitig mit dem für die Strecke Pilsen-Klattau-Eisenstein bestimmten Vollendungstermine eröffnet werden dürfte. Demzufolge muß die Ermöglichung des ehethunlichsten Ausbaues der österreichischen Anschlußlinie auch im Hinblicke auf die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 30. März 1873, Zahl 107, R. G. Bl. angestrebt werden.

Gesichtspunkt bei Feststellung der Bedingungen der

Bei Feststellung der Bedingungen für das neuerliche Uebereinkommen ging die Regierung von dem Gesichtspunkte aus, einerseits der Gesellschaft die hin-

---

*) Vgl. Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses für Eisenbahnvorlagen (Z. 104 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session). Ferner Bericht der Eisenbahncommission des Herrenhauses ad Nr. 26-H. H. ex 1874, Z. 46 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses.

neuerlichen Unterstützung einerseits, Beschaffung der hinreichenden Geldmittel.

reichenden Geldmittel zukommen zu lassen, um die Durchführung und Vollendung des in Frage gestellten Bahnbaues ehethunlichst zu ermöglichen, anderseits aber, und insbesondere mit Bedachtnahme auf die bereits vordem zu Zwecken desselben Baues geleistete Staatshilfe die bezügliche neuerliche Unterstützung in einer den Staatsschatz thunlichst wenig belastenden Weise und unter solchen Bestimmungen zu gewähren, daß die aus den Leistungen des Staates erwachsenden, beziehungsweise erwachsenen Forderungen und Rechte des Staates namentlich dritten gegenüber, die nach der Sachlage bestmögliche Sicherstellung erlangen.

Anderseits möglichst geringe Belastung des Staatsschatzes und möglichste Sicherstellung der Rechte des Aerars.

Inhalt des neuen Uebereinkommens, käufliche Uebernahme von Prioritätsobligationen seitens der Staatsverwaltung.

Der erstgenannte Zweck dürfte durch die im Wege der Uebernahme von Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. österreichischer Währung zum Courswerthe von 75 Percent beabsichtigte Zuwendung eines Betrages von 7,874.887 fl. 50 kr. österreichischer Währung in Bankvaluta, §§. 1 und 2 wohl sicher erreicht werden, indem mit Zurechnung des früheren Staatsvorschüsses von sieben Millionen Gulden nunmehr ein Barbetrag von 14,874.887 fl. 50 kr. österreichischer Währung dem gedachten Baue zukommt, womit nach den bisherigen Ergebnissen das sichere Auslangen gefunden werden dürfte.

Seinerzeit war das effective Erforderniß mit 14,410.000 fl. ö. W. präliminirt.

Zum Behufe der Erreichung des zweiten obenerwähnten Zweckes wird in dem Entwurfe des neuerlichen Uebereinkommens gleichzeitig eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des früheren Uebereinkommens vom 23. April 1874 in der Richtung angestrebt, daß rücksichtlich der älteren Bauvorschüsse von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung, das der Staatsverwaltung kraft Punct IV des obigen Uebereinkommens eingeräumte, ob der für die Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein eröffneten eisenbahnbücherlichen Einlage eingetragene Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen anderen Forderungen ohne eine Zeitbeschränkung ungeschmälert aufrecht bleibe (§§. 3 und 4), während ihr anderseits auch das Recht gewahrt, beziehungsweise vorbehalten ist, rücksichtlich des mehrerwähnten Betrages von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung durch Uebernahme von Actien der Gesellschaft an Zahlungsstatt für diese Forderung in jedem beliebigen Zeitpunkte als Actionär mit diesem Betrage in die Gesellschaft einzutreten. (§. 3.) Die weiteren Bestimmungen des Uebereinkommens betreffen und regeln die näheren Ausführungsmodalitäten, namentlich die Art und Weise der Auszahlung des Kaufschillings für die zu erwerbenden Prioritätsobligationen, die Verzinsung derselben, die Rückstellung der im Hinblicke auf die nunmehr abzuändernden Bestimmungen des früheren Uebereinkommens zu Handen der Finanzverwaltung bereits erlegten Actien und die aus diesem Anlasse erforderliche Reducirung des Actiencapitals, die seinerzeitige Rückzahlung und Verzinsung der bereits geleisteten Bauvorschüsse von sieben Millionen Gulden, die Erwirkung der Zustimmung der zur Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen aufgestellten Curatoren (§. 6), die erforderlichen Aenderungen der Statuten und gesellschaftlichen Titres, sowie die Richtigstellung der eisenbahnbücherlichen Einlagen (§. 7), endlich die weiters zur Sicherstellung der Rechte und Ansprüche des Aerars erforderlichen Cautelen. In letzterer Beziehung wird insbesondere noch hervorgehoben, die Einräumung des Rechtes an die Staatsverwaltung zur Benennung eines zweiten Mitgliedes des Verwaltungsrathes mit den gemäß Artikel VI des Uebereinkommens vom 23. April 1874 zustehenden Befugnissen (§. 8), die Verpflichtung, der Gesellschaft zur Führung einer abgesonderten Betriebsrechnung für die Linie Pilsen-Eisenstein, beziehungsweise zur entsprechenden Ermittlung und Vertheilung des Reinerträgnisses in einer später näher festzustellenden Weise (§. 5) und endlich das im (§. 10) dem Staate eingeräumte Recht, im Falle der Nichterfüllung der gesellschaftlichen Verpflichtungen sofort die noch ausständigen Kaufschillingsraten rückzuhalten und auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft, jedoch mit Aufrechthaltung der mit Genehmigung der Regierung abgeschlossenen Bau- und Lieferungsverträge, den Bahnbau selbst durchzuführen.

Abänderung und Ergänzung des Uebereinkommens vom 23. April 1874.

Wahrung des Pfandrechtes für den Sebenmillionen-Vorschuß.

Ausführungs-Modalitäten insbesondere Reducirung des Actiencapitales.

Cautelen.

Benennung eines zweiten Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Abgesonderte Betriebsrechnung.

Bestimmungen, wenn die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Durch die eben angeführten weitgehenden Bestimmungen erscheinen die Interessen und Rechte des Staates ausreichend und überhaupt insoweit gewahrt und sichergestellt, als eine bezügliche Sicherstellung nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse überhaupt erreicht werden kann.

Inhalt des Gesetzentwurfes.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen und Erwägungen wurde der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet, wonach die Regierung zum definitiven Abschlusse des eben besprochenen Uebereinkommens ermächtigt wird (Artikel I). Der Artikel II desselben enthält die Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . ,

betreffend

## die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis an die Reichsgrenze bei Pontafel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis im Anschlusse an die Kronprinz Rudolf-Bahn an die Reichsgrenze bei Pontafel zum Anschlusse an die auf italienischem Gebiete zu erbauende Linie nach Udine auf Staatskosten herzustellen.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung behufs der Verfassung des Detailprojectes und der Inangriffnahme der Bauarbeiten für das Jahr 1876 ein Specialcredit von Vierhunderttausend Gulden österreichischer Währung bewilligt, welcher Betrag durch Aufnahme einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Begründung

## zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis an die Reichsgrenze bei Pontafel.

In dem Schlußprotokolle vom 23. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 110) zu dem zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 23. April 1867, haben die beiderseitigen Regierungen in theilweiser Ausführung der Bestimmung des Artikels XIII des Friedenstractates vom 3. October 1866 (R. G. Bl. Nr. 116) sich gegenseitig verpflichtet, in ihrem respectiven Gebiete den Bau einer Eisenbahnlinie zur directen Verbindung des österreichischen und italienischen Eisenbahnnetzes an der Grenze Friauls bei Pontebba zu begünstigen und zu concessioniren, unter der Bedingung jedoch, daß die Concession die Finanzen nicht belaste, und mit dem Vorbehalte, die allgemeine Richtung und die Vereinigungspunkte mit den gegenwärtig bestehenden Eisenbahnen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzen.

Von Seite der königlich italienischen Regierung wurde zum Zwecke der Sicherstellung der vorerwähnten Eisenbahnverbindung, soweit dieselbe italienisches Gebiet berührt, die ursprünglich der allgemeinen römischen Bank zugedachte Concession zum Baue und Betriebe der Bahnlinie von Udine nach Pontebba auf Grund des der Oberitalienischen Eisenbahngesellschaft zustehenden Vorrechtes an die letztere Gesellschaft übertragen und sohin nach erfolgter Vergebung der Bauausführung an die Mailänder Baubank im October 1873 mit den Bauarbeiten in der Theilstrecke Udine-Tricesimo begonnen.

Was die österreichische Theilstrecke Tarvis-Pontafel der in Rede stehenden Bahnverbindung anbelangt, so war bereits im §. 2 der Concessionsurkunde vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 142) den Concessionären der Kronprinz Rudolf-Bahn die Verpflichtung auferlegt worden, auf Verlangen der Staatsverwaltung eine Bahnlinie von Villach bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Udine herzustellen.

Die thatsächliche Ausführung des nur circa 25 Kilometer langen Bahnfragmentes auf österreichischem Gebiete, welches an und für sich keinem selbständigen Verkehrszwecke entspricht und nur durch den Anschluß an die italienische Fortsetzungslinie Bedeutung erlangt, mußte jedoch selbstverständlich solange vorbehalten werden, bis der Termin der Vollendung und Inbetriebsetzung der italienischen Anschlußstrecke einigermaßen verläßlich zu überblicken war.

In letzterer Beziehung konnte es, im Hinblicke auf den wiederholt constatirten Stand der bezüglichen Bauarbeiten, keinem Zweifel unterliegen, daß der italienischerseits ursprünglich in Aussicht genommene Vollendungstermin mit 1. September 1876 keinesfalls werde eingehalten werden können, sondern wenigstens bezüglich der schwierigsten Theilstrecke Resiutta-Reichsgrenze, für welche die Pläne erst in jüngster Zeit genehmigt wurden, eine erhebliche Verlängerung erfahren werde.

Inzwischen ist die Theilstrecke Udine-Ospedaletto am 16. November v. J. dem öffentlichen Verkehre übergeben worden, und sind authentischer Mittheilung zufolge die Bauarbeiten auf den beiden übrigen Theilstrecken Ospedaletto - Resiutta und Resiutta - Pontebba soweit vergeben, beziehungsweise fortgeschritten, daß der Vollendungstermin für die erstere Strecke bis Ende 1876, für die letztere Strecke bis Ende 1877 von Seite der königlich italienischen Regierung in Aussicht genommen wird.

Obwohl die Einhaltung auch dieses Termines noch keineswegs verbürgt werden kann, erscheint es doch nunmehr an der Zeit, für die rechtzeitige Vollendung und Inbetriebsetzung der österreichischen Anschlußstrecke Tarvis-Malborghetto-Pontafel, deren volkswirthschaftliche und politische Wichtigkeit in Anbetracht der wiederholten Kundgebungen der Reichs- und Landesvertretungen, insbesondere im Hinblicke auf die diesfalls im Abgeordnetenhause und im Herrenhause des hohen Reichsrathes gefaßten Resolutionen, wohl keines weiteren Nachweises bedarf, in entsprechender Weise Sorge zu tragen.

Für die in Rede stehende Bahnlinie liegt bisher nur ein generelles Project der Kronprinz Rudolf-Bahngesellschaft vor, welches auch bei der im Jahre 1874 durchgeführten technisch-militärischen Tracerevision benützt wurde.

Nach dem Gutachten der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen erscheint jedoch das vorerwähnte Project nicht geeignet der Bauvergebung zu Grunde gelegt zu werden.

Es kann demnach auch der Bauaufwand für das wie erwähnt circa 25 Kilometer lange Bahnfragment nur approximativ mit dem Betrage von vier bis fünf Millionen Gulden veranschlagt werden, und muß die genauere Feststellung der Gesammtbaukosten den auf Grund neuerlicher Tracirung vorzunehmenden Erhebungen und Detailausarbeitungen vorbehalten bleiben.

Was nun die Durchführung des in Rede stehenden Bahnprojectes anbelangt, so lassen auch finanzielle Erwägungen, mit Rücksicht auf die dermaligen Verhältnisse des Eisenbahncredites, die Aufstellung des Detailprojectes und die Ausführung der Bauarbeiten auf Staatskosten in mehrfacher Beziehung vortheilhafter erscheinen, als die Sicherstellung des Bahnbaues im Wege der Concessionirung an eine Privatunternehmung, zumal bei dem Mangel eines geeigneten Projectes und der sonst erforderlichen technischen und finanziellen Vorarbeiten, der etwaigen Concessionsertheilung langwierige Verhandlungen über die Modalitäten und den Umfang der vom Staate für das Unternehmen zu gewährenden finanziellen Unterstützung vorausgehen müßten, welche Verhandlungen der nunmehr wünschenswerthen Beschleunigung der Bauausführung abträglich sein könnten.

Selbstverständlich wird durch die Ausführung des Bahnbaues auf Staatskosten in keiner Weise der Frage präjudirt, ob und unter welchen Bedingungen der Betrieb der fertigen Bahn an die nach der geographischen Lage zunächst hierzu berufene Actiengesellschaft der Kronprinz Rudolf-Bahn zu übertragen sein werde.

Nach Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis an die Reichsgrenze bei Pontafel soll nun die Regierung ermächtigt werden, den mehrgenannten Bahnbau auf Staatskosten in Angriff zu nehmen. Zu diesem Behufe soll für das Jahr 1876 ein Credit von 400.000 fl. bewilligt werden, welcher Betrag vollkommen ausreichend erscheint, um die Vervollständigung des Projectes und des Kostenvoranschlages durchzuführen und die Grundeinlösung, sowie die Vorbereitungsarbeiten und langwierigeren Bauten im laufenden Jahre soweit zu fördern, um die ganze österreichische Bahnstrecke gleichzeitig mit der italienischen Anschlußlinie dem öffentlichen Verkehre übergeben zu können.

Artikel II enthält die Vollzugsclausel.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

in

## Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Um die Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau zu erleichtern, wird bestimmt, daß alle Eingaben, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der betreffenden Landesgesetzgebung zur Ausmittelung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, beziehungsweise der in den Propinationsfond einfließenden Gebühren, Abgaben und Geldstrafen, welche selbstverständlich einer directen Steuer nicht unterliegen, zur bücherlichen Sicherstellung der vorgedachten Ansprüche, zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen werden eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich aber nicht auf die Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Urkunden, welche aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung dieser Propinationsrechte zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die

Entschädigung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, solange von demselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei. Dasselbe gilt von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden amtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Gegenstände, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer für das oberwähnte Propinationsrecht zu leistenden Entschädigung hinterlegt werden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

## II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Budgetausschusses über die Regierungsvorlage,

### den zu St. Petersburg am 10/22. Juli 1875 abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrag betreffend.

Sowie überhaupt alle Erfindungen der Neuzeit, welche den Verkehr der Menschen zu erleichtern, zu beschleunigen und zu vereinfachen bestimmt sind, einer fortgesetzten Verbesserung und Vervollkommnung zugänglich und bedürftig erscheinen, so ist dies in hervorragendem Maße bei dem elektrischen Telegraphen der Fall, dessen unberechenbare Bedeutung für den Völker- und Staatenverkehr immer mehr zu Tage tritt.

In voller Würdigung dieser Bedeutung haben die Regierungen aller Culturstaaten schon in den ersten Decennien des Bestandes elektrischer Telegraphenlinien durch Separatverträge die Entwicklung des gegenseitigen Telegraphenverkehres nach einheitlichen Grundsätzen zu sichern gesucht; doch erst durch den am 17. Mai 1865 zu Paris abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrag, an welchem auch Oesterreich betheiligt war, ist die Regelung des Telegraphenwesens in einer für beinahe alle europäischen Staaten gleichförmigen, übereinstimmenden Weise erfolgt.

Der Artikel 56 jenes Vertrages setzt die periodische Revision desselben mit Rücksicht auf die fernere Ausbildung des internationalen Telegraphenwesens fest.

Solche Revisionen erfolgten im Jahre 1868 in Wien durch den Vertrag vom 21. Juli und im Jahre 1872 zu Rom durch einen Vertrag vom 14. Jänner. Bei den Berathungen der Telegraphenconferenz zu Rom vom Jahre 1872 zeigte sich jedoch das Bedürfniß, diesen revidirten Vertrag einer gründlichen Umarbeitung durch eine nächste Conferenz vorzubehalten, theils wegen nothwendiger Abänderung einiger Vertragspunkte infolge des Beitrittes einer Reihe außereuropäischer Staaten, sowie der Gründung einiger wichtiger Privat-Telegraphenunternehmungen, theils wegen Aufnahme vieler Bestimmungen wandelbarer Natur, welche eine fortwährende Erneuerung des Vertrages im legislativen Wege erheischten, was naturgemäß dem ungestörten Fortgange des Telegraphendienstes nur hinderlich sein konnte.

Bei der nunmehr vorbereiteten Codificirung des Pariser Vertrages wurde der Grundsatz als maßgebend angenommen, daß der eigentliche, internationale Staatsvertrag nur die wesentlichsten und stabilen Normen zur Regelung des internationalen Telegraphenverkehres zu enthalten habe, während alle mehr oder minder den Vollzug betreffenden Bestimmungen in ein sogenanntes Telegraphenreglement zu übertragen seien, dessen Abänderung, inclusive der Festsetzung der Tarife in den Wirkungskreis der Telegraphenverwaltungen zu fallen hätte.

Diesem Standpunkte, welchen die internationale Telegraphenconferenz zu St. Petersburg im Juni des Jahres 1875 festhielt, entspricht der gegenwärtige Staatsvertrag vom 10/22. Juli 1875 mit den zufolge Artikel 15 desselben beigefügten Tariftabellen ddo. 7/19. Juli 1875 sowie das demselben zuliegende von den Telegraphenverwaltungen verabredete Telegraphenreglement.

Die grundsätzlichen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sind fast durchwegs dem Pariser Vertrage entlehnt und bedürfen daher nur die von letzterem abweichenden Bestimmungen einiger erläuternder Bemerkungen.

Der Vertrag selbst enthält 21 Artikel. Artikel 9 spricht für sämmtliche Vertragsstaaten die Verpflichtung aus, jedem Aufgeber zu gestatten, die zum Zwecke der Erleichterung, der Beförderung und Zustellung der Correspondenzen im Einvernehmen zwischen den contrahirenden Staaten verabredeten Einrichtungen gleichzeitig zu benutzen und jedem derselben die Theilnahme an dem Gebrauche jener Vorkehrungen zu ermöglichen, welche hinsichtlich der Benützung der besonderen Einrichtungen für die Beförderung und Zustellung durch irgend einen andern Staat getroffen und kundgemacht wurden.

Artikel 14, fixirt die Erhaltung des bei der Wiener Telegraphenconferenz des Jahres 1868 beschlossenen internationalen Telegraphenbureaus durch die Concurrenz der Vertragsstaaten und die Functionen desselben.

Nach Artikel 16 werden die zufolge Artikel 56 des Pariser Vertrages behufs periodischer Vertragsrevision einzuberufenden Conferenzen, mit Rücksicht auf den geänderten Charakter des internationalen Telegraphenvertrages aus Abgeordneten gebildet, welche die Verwaltungen der contrahirenden Staaten zu vertreten berufen sind.

Bei den Berathungen hat jede Verwaltung Anspruch auf je Eine Stimme und muß in den Fällen, wo einer und derselben Regierung verschiedene Verwaltungen unterstehen, das hierauf bezügliche Begehren bei der Regierung jenes Landes, wo die Conferenz zusammentreten soll, vor deren Eröffnung auf diplomatischem Wege eingebracht werden.

Die Invollzugsetzung der Conferenzbeschlüsse kann nur nach erfolgter Genehmigung aller Regierungen der Vertragsstaaten erfolgen.

Artikel 19 verweist bezüglich Regelung der telegraphischen Beziehungen mit den nicht beigetretenen Staaten oder mit Privatunternehmungen im allgemeinen Interesse der fortschreitenden Verkehrsentwicklung auf das im Artikel 13 des Vertrages vorgesehene Reglement.

Die Artikel 20 und 21 enthalten die Bestimmungen über die Ratification, den Vollzug und die Kündigung des Vertrages, und ist hierbei dafür Sorge getragen, daß durch die Kündigung seitens irgend eines Theiles die Vortheile des internationalen Vertrages nicht für alle Contrahenten verloren gehen. Die übrigen Bestimmungen des Pariser Vertrages wegen Aufgabe, Beförderung und Zustellung der Telegramme, über deren verschiedene Gattungen, Gebührenabrechnung u. s. f. sind dem im Eingange dieses Berichtes erwähnten obersten Grundsatze gemäß in das Reglement übertragen worden.

Das Reglement umfaßt 84 Artikel, nach deren Reihenfolge nachstehende Neuerungen hier erwähnt werden sollen.

1. Die Zulassung von Telegrammen mit chiffrirter Adresse, dann ebensolcher oder auch gar keiner Unterschrift. (Artikel VIII, §. 2 und 3.)

2. Die Berechtigungen der angrenzenden Staaten ihre gegenseitigen telegraphischen Beziehungen unabhängig von den Grundsätzen und Bestimmungen dieses Reglements zu regeln. (Artikel XIV, §. 1.)

3. Die Bestimmung der Unveränderlichkeit der Terminaltaxen der Ursprungs- und Adreßverwaltungen ohne Rücksicht auf den Beförderungsweg, so daß die Mehrheit der Linien zwischen zwei gegebenen Punkten keine Concurrenz hinsichtlich der Taxen schaffen darf. (Artikel XIV, §. 2.)

4. Die Taxirung außereuropäischer Telegramme nach Worten für den ganzen europäischen und außereuropäischen Beförderungsweg. (Artikel XV, §. 2.)

5. Die Abrundung der für ein Telegramm nach der Währung irgend eines Vertragsstaates entfallenden Gesammttaxe bis zu dem Betrage eines Viertelfrancs. (Artikel XIX, §. 5.)

6. Die Festsetzung des Maximums für die Länge eines Wortes auf 15 Schriftzeichen (Buchstaben) nach dem Morse'schen Alphabet bei europäischen und auf 10 bei außereuropäischen Depeschen (Artikel XXI, §. 1 und 2.)

7. Das Recht des Aufgebers von Telegrammen ein Recepisse zu verlangen, und das Recht der Verwaltung, für ein Recepisse eine Gebühr bis höchstens zu einem Viertelfranc zu erheben. (Artikel XXIV, §. 2 und 3.)

8. Die Gestattung der Unterbrechung eines begonnenen Telegrammes nur im Falle höchster Dringlichkeit, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen. (Artikel XXVII, §. 1.)

9. Die facultative Einführung von sogenannten, bis zu 10 Worten enthaltenden Telegraphenavisos (avis telegraphiques) jedoch nur für den europäischen Verkehr, mit Hinweglassung der für gewöhnliche Telegramme erforderlichen Formalitäten; hiefür wird die Taxe mit 3/5 der Taxe des gewöhnlichen Telegrammes von 20 Worten berechnet. (Artikel XLIII.)

10. Sicherung des Vorranges für dringende Privattelegramme, welche als solche vor der Adresse bezeichnet sind, und wofür die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von derselben Länge und demselben Beförderungswege berechnet wird. (Artikel XLIV.)

11. Die obligatorische Collationirung für geheime Privattelegramme und Erhebung einer Taxe hierfür, gleich der Hälfte jener des Telegramms. (Artikel XLVIII, §. §. 3 und 4.)

12. Die facultative Einführung recommandirter Telegramme, welche gegen Bezahlung der dreifachen Collationirungstaxe die Empfangsanzeige und bei Verlust, Verspätung oder Verstümmelung eine Entschädigung für den Aufgeber im Betrage von 50 Francs bedingen. (Artikel LI.)

13. Die Ausdehnung der Nachsendung von Telegrammen über die bisher übliche Grenze des ersten Adreßstaates auf ganz Europa. (Artikel LII.)

14. Die Festsetzung eines bestimmten Termines für die Ankunft eines Telegrammes, nach deren Ablauf dasselbe als verspätet anzusehen sein wird. (Artikel LXIX, §. 2.)

15. Die Verzichtleistung sämmtlicher Verwaltungen auf die ihnen zukommenden Gebührenantheile bei außereuropäischen Telegrammen, bei denen die erhobenen Taxen an den Aufgeber zurückgezahlt werden müssen. (LXIX, §. 11.)

16. Die Einführung einer Reihe den innern Telegraphendienst betreffenden Vereinfachungen und Verbesserungen.

Was die Tarife betrifft, so wurde vorerst bestimmt, daß nach wie vor die europäische Taxe mit 20 Worten berechnet werden solle, während für außereuropäische Telegramme die Taxirung nach Worten zugelassen worden ist, woraus sich eine scharfe Scheidung der für europäische und außereuropäische Correspondenzen maßgebenden Tarife ergab.

Der für letztere auf Oesterreich-Ungarn entfallende Antheil wurde mit 22½ Cts. = 9 Kreuzer österreichischer Währung für je ein Wort festgesetzt.

Hieraus ergibt sich dieser Antheil bei einem Telegramm von 20 Worten mit 4 Frcs. 50 Cts. = 1 fl. 80 kr., wogegen derselbe bisher bloß 3 Frcs. = 1 fl. 20 kr. ergab.

Da die außereuropäischen Depeschen meist nur wenige Worte umfassen, dennoch aber fast dieselbe Arbeit erheischen, wie zwanzigwörtige Depeschen, so erscheint diese Erhöhung gerechtfertigt.

Auch in den für Oesterreich-Ungarn bei europäischen Correspondenzen bisher in Geltung gestandenen Tarifen haben einige Aenderungen stattgefunden, von welchen folgende die wichtigsten sind:

1. Die bisherige Gemeinsamkeit der österreichisch-ungarischen Terminal- und Transittaxe von 3 Frcs. = 1 fl. 20 kr. österr. Währ. mit Italien und der Schweiz wurde aufgehoben und für alle Fälle eine selbständige Taxe für Oesterreich-Ungarn stipulirt.

2. Die österreichisch-ungarische Terminaltaxe wurde den Niederlanden gegenüber von 1 Frcs. = 40 kr. österr. Währ. auf 2 Frcs. = 80 kr. erhöht;

ferner wurde dieselbe gegenüber Schweden, Norwegen, Dänemark und Luxemburg von 2 Frcs. = 80 kr. auf 2 Frcs. 50 Cts. = 1 fl. österr. Währ. erhöht;

gegenüber Großbritannien und Irland beträgt die Erhöhung der Taxe von 1 Frcs. 50 Cts. = 60 kr. österr. Währ. und respective 2 Frcs. = 80 kr. auf 2 Frcs. 50 Cts = 1 fl.;

gegenüber Frankreich von 1 Frcs. 50 Cts. = 60 kr. und beziehungsweise 2 Frcs. 20 Cts. = 88 kr. (letztere Taxe als Antheil aus der gemeinsamen Taxe mit Italien oder der Schweiz) auf 2 Frcs. 50 Cts. = 1 fl. österr. Währ.

3. Gegenüber Portugal, Spanien, Algier und Tunis wurde die österreichisch-ungarische Terminaltaxe, welche je nach dem Beförderungswege 2 Frcs. = 80 kr. bis 3 Frcs. = 1 fl. 20 kr. (letere Taxe gemeinschaftlich mit Italien und der Schweiz) betrug, ebenfalls auf 2 Frcs. 50 Cts. = 1 fl. festgesetzt;

4. bezüglich der Transittaxen erfolgte eine Aenderung nur insoweit, als für jene Telegramme aus und nach Algier, Tunis, Türkisch- und Russisch-Asien, welche über die österreichische und deutsche Grenze transitiren, die für europäische Correspondenzen entfallenden Taxe per 2 Frcs. = 80 kr. österr. Währ. bewilligt und für Correspodenzen zwischen dem östlichen Europa einerseits und Frankreich, Portugal und Spanien andererseits eine Taxe von 2 Frcs. 50 Cts. = 1 fl. österr. Währ. an Stelle der bisherigen, gemeinsamen Taxe mit Italien oder der Schweiz per 3 Frcs. = 1 fl. österr. Währ. vereinbart worden ist.

Im directen Verkehre mit den angrenzenden, europäischen Staaten, Deutschland, Schweiz, Italien, Türkei, Serbien, Rumänien und Rußland sollen nicht die Taxen des internationalen Petersburger Vertrages, sondern die in den Specialverträgen mit obigen Staaten vereinbarten Begünstigungstarife (Artikel XVII des Petersburger Vertrages) Anwendung finden, doch hängt die Ausführung dieser Bestimmung noch von dem Resultate der obschwebenden Separatverhandlungen ab.

Die theilweise Erhöhung der Tarifsätze wird damit begründet, daß an den, auf Oesterreich-Ungarn entfallenden internationalen Telegraphengebühren sowohl die k. k. österreichische, als die k. ungarische Tele-

graphenverwaltung participiren, welche infolge dessen immer noch geringere Antheile im Verhältnisse zu anderen Staaten mit gleichen oder geringeren Verwaltungsgebieten erhalten, dann damit, daß, wie schon erwähnt worden ist, die Terminaltaxen mit dem Grundsatze ihrer Unveränderlichkeit ohne Rücksicht auf den Beförderungsweg in Einklang zu bringen waren; endlich mit der Weigerung einiger Staaten, insbesondere Englands und Frankreichs, ihre Terminaltaxen in angemessenem Verhältnisse zu jenen Oesterreich-Ungarns herabzusetzen, weßhalb diese Letzeren proportionell erhöht werden mußten, um bei Wiederaufnahme von Verhandlungen über gegenseitige Gebührenreductionen auch eine Ermäßigung der fremdländischen Taxen zu erlangen.

Von diesen, der Prüfung des vorliegenden Vertrages, sowie dem Motivenberichte der Regierung abgeleiteten Erwägungen ausgehend, erkennt der Budgetausschuß in den Bestimmungen der gesammten Vorlage eine Vervollkommnung jener Einrichtungen, welche den internationalen Telegraphenverkehr zu beschleunigen, zu erleichtern und dessen Benützung zu verallgemeinern geeignet sind; er erblickt ferner in der Annahme eines Systems, welches die stetige Ausbildung des Telegraphenverkehres durch sorgfältige Ausscheidung aller, in den Bereich oft veränderlicher Vollzugsmaßregeln fallenden Bestimmungen aus dem Vertrage in das Reglement verbürgt, einen Fortschritt und glaubt schließlich durch die geringe Erhöhung einzelner Tarifpositionen, welche in der größeren Gleichförmigkeit der Tarife aller Vertragsstaaten, sowie in einer mäßigen Steigerung der Staatseinnahmen ihre vollste Rechtfertigung findet, keinerlei Bedrückung für die correspondirenden Parteien finden zu können

Auf diese Gründe gestützt, stellt der Budgetausschuß nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Dem vorliegenden, zu St. Petersburg unterm 10/22. Juli 1875 abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrage wird die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt."

Wien, am 25. Jänner 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Max Kübeck,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

über die

## Regierungsvorlage, betreffend die Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn zum Anschlusse an die Kaiser Franz Joseph-Bahn nebst einer dem regulirten Donauufer entlang führenden Abzweigung.

In Artikel I des Gesetzentwurfes, betreffend den Bau neuer Eisenbahnlinien auf Staatskosten und die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken des Eisenbahnbaues ist unter den demnächst auszuführenden Hauptbahnen in erster Linie eine Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn zum Anschlusse an die Kaiser Franz Joseph-Bahn nebst einer dem regulirten Donauufer entlang führenden Abzweigung genannt.

Diese Bahn soll gleich außerhalb des Bahnhofes der Nordbahn, von dieser abzweigend, nach einer Ueberſetzung der Taborstraße sich an die österreichische Nordwestbahn anschließen, diese dann in einem Bogen untersetzen und mit einer Senkung von 15‰ auf das Niveau des Donauuferdammes herabgehen, um sich einerseits an die auf diesen Damm zu legende Donauuferbahn, anderseits an die aus der Kaiser Franz Joseph-Bahn, respective dem Nußdorfer Bahnhofe mit einer Ueberſetzung des Donaucanales zu legenden Verbindungsgeleise anzuschließen.

Das für die Ausführung dieser Bahn vorliegende Project gibt ihr eine Länge von 2·89 Km. und weist an Kunstbauten neun größere Objecte auf, welche allein schon einen Kostenaufwand von 345.167 fl. in Anspruch nehmen.

Ueber die Gesammtkosten dieser Verbindungsbahn liegen drei verschiedene Kostenvoranschläge vor:

I. für eine einspurige Bahn mit Benützung des zweiten Geleises der currenten Nordwestbahn-Strecke;

II. für eine einspurige Bahn mit Aussparung des Raumes für das zweite Geleise der currenten Nordwestbahn-Strecke;

III. für eine doppelspurige Bahn mit Aussparung des Raumes für das zweite Geleise der currenten Nordwestbahn-Strecke.

Die Ziffern dieser Voranschläge vertheilen sich folgendermaßen:

| | I | II | III |
|---|---|---|---|
| Vorarbeiten | 1.500 | 1.500 | 1.500 |
| Bauaufsicht | 19.074 | 19.074 | 19.074 |
| Grundeinlösung | 66.859 | 101.216 | 125.709 |
| Erdarbeiten | 92.344 | 121.758 | 178.875 |
| Fürtrag | 179.777 | 243.548 | 325.158 |

| | I | II | III |
|---|---|---|---|
| Uebertrag . . | 179.777 | 243.548 | 325.158 |
| Nebenarbeiten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 23.166 | 24.513 | 35.068 |
| Brücken und Durchlässe . . . . . . . . . . . . . . | 184.499 | 201.496 | 345.167 |
| Beschotterung und Legen des Oberbaues . . . . . . . . | 10.654 | 10.654 | 22.022 |
| Oberbaumaterial und mechanische Einrichtungen . . . | 50.914 | 50.914 | 104.135 |
| Hochbau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 12.000 | 12.000 | 12.300 |
| Bahneinrichtung und Einfriedung . . . . . . | 13.090 | 13.090 | 13.090 |
| Reservefond . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 20.000 | 20.000 | 20.000 |
| Gulden österr. Währ. . | 494.100 | 576.215 | 876.940 |

Als eine Abzweigung von dieser Verbindungsbahn wird dann nach der Regierungsvorlage die eigentliche Donauuferbahn projectirt.

Diese kann auf den bei der Donauregulirung gebauten, schon für diesen Zweck eigens vorbereiteten Damm des rechtsseitigen Flußufers vom Nußdorfer Sporn bis zur Stadlauer Brücke gelegt und mit allen in Wien einmündenden Bahnen verbunden werden.

Beim Nußdorfer Sporn würde sie nach dem Projecte der Regierung an die Verlängerung der Kaiser Franz Josef-Bahn und an die oberwähnte Verbindungsbahn anschließen. Die Regierungsvorlage beantragt für dieselbe die Anlage nur eines Geleises und beansprucht bei einer Länge von 10 Kilometern den Kostenaufwand von 230.000 fl.

Bei dieser Disposition ist in Aussicht genommen, daß der ganze Transitverkehr zwischen der Kaiser Franz Joseph-Bahn und den übrigen in Wien einlaufenden Bahnen über den Nordbahnhof und die neue Verbindungsbahn geleitet werde. Dagegen soll die Donauuferbahn nur zur Vermittlung des Verkehres zwischen der Wasserstraße und den Eisenbahnen dienen, wobei jedoch auf die Kaiserin Elisabeth-Bahn, welche bei Albern an die Donau geführt ist, und mit allen übrigen Bahnen (mit Ausnahme der Kaiser Franz Joseph-Bahn) bereits in Verbindung steht, vorläufig keine Rücksicht genommen wurde.

Das Subcomité geht von der Ansicht aus, daß die Donauuferbahn eine nothwendige Folge der Donauregulirung, und deren Herstellung auf Staatskosten nicht zu vermeiden sei.

Die Donauregulirungscommission hatte den Ausbau dieser Bahn ursprünglich auf ihr Programm gestellt, und bereits im Jahre 1870 um die Concession angesucht, später auch ein hierauf bezügliches Project vorgelegt, welches den Ernst, womit diese Angelegenheit von ihr betrieben wurde, hinreichend nachweist. Das Aufbringen der Kosten aus dem damals schon angebahnten Verkaufe der bei der Flußregulirung gewonnenen Baugründe wäre ihr auch nicht schwer geworden, wenn sich die Verhältnisse im Jahre 1873 nicht plötzlich geändert hätten. Die Donauregulirungscommission wurde dadurch außer Stand gesetzt, mit den Kosten für die Donauuferbahn aufzukommen, und mußte ihre Concessionswerbung zurückziehen.

Die Nothwendigkeit der sofortigen Ausführung der Bahn besteht aber fort, und ist leicht nachweisbar, wenn in Betracht gezogen wird, daß dadurch in der ganzen Länge der regulirten Stromstrecke gewissermaßen ein großer Centralbahnhof geschaffen wird, in welchen einerseits alle von Wien ausgehenden Eisenbahnen einmünden, anderseits die Landungsstellen für die Schifffahrt auf Oesterreichs größtem Strome angelegt sind, und damit eine Verkehrsvermittlung zwischen allen Ländern der Monarchie, zwischen Wasser und Land hergestellt wird, wie sie günstiger nicht gedacht werden kann.

Zudem wird damit die passendste Gelegenheit geboten, die einzige Bahn, welche mit den übrigen in Wien zusammentreffenden Bahnen noch in keiner nahen Verbindung steht, an diese auf die möglichst einfache und mindest kostspielige Weise anzuschließen. Durch die Herstellung einer solchen Verbindung wird aber die Kaiser Franz Joseph-Bahn, welche bisher zur Zeit, wo die Schifffahrt unterbrochen ist, von der Benützung jeder Conjunctur ausgeschlossen war, viel früher in den Stand gesetzt, eine größere Ertragsfähigkeit zu erlangen und sich von der staatlichen Zuschußleistung zu emancipiren. Insofern stellt die in Frage stehende Bahnanlage eher eine Entlastung des Staatsschatzes als eine Belastung desselben in Aussicht.

Die Kosten der Verlängerung der Donauuferbahn zur Herstellung einer solchen Verbindung mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

## Zusammenstellung

der Herstellungskosten einer Verbindungsbahn vom Nußdorfer Bahnhofe der Kaiser Franz Joseph-Bahn zur Donauuferbahn mit Uebersetzung des Donau-Canales, doppeltgeleisigem Unterbau und eingeleisigem Oberbau.

| Benennung der Arbeiten. | |
|---|---|
| Bauaufsicht ꝛc. | 7.000 fl. |
| Grundeinlösung | 29.715 „ |
| Erdarbeiten | 6.000 „ |
| Diverse Nebenarbeiten | 118.945 „ |
| Unterbauobjecte | 372.590 „ |
| Oberbau | 16.500 „ |
| Hochbau | — |
| Signale ꝛc. | 2.840 „ |
| | 553.590 fl. |

rund 554.000 fl.

Da eine so überaus große Entwicklung des Verkehres, daß dessen Beförderung der Kaiser Franz Joseph-Bahn oder der Schifffahrt zu den übrigen Bahnen die Herstellung einer separaten Verbindungsbahn unumgänglich bedinge, in den nächsten Jahren nicht zu erwarten ist, die Zwecke aber, für welche eine solche Verbindungsbahn mit einem Kostenaufwande von 876.940 fl. in der Regierungsvorlage beantragt ist, sich auch mit der Donauuferbahn und deren Fortsetzung bis in den Nußdorfer Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn eben so gut erreichen lassen, einigte sich der Ausschuß über folgende Grundsätze:

1. Es sei von dem Baue der Bahnstrecke, welche in der Regierungsvorlage als Verbindungsbahn bezeichnet ist, vorläufig abzusehen.

2. Die Donauuferbahn werde auf Staatskosten, und zwar mit einem Doppelgeleise von dem Nußdorfer Sporne bis zur Stadlauer Brücke gebaut.

3. Die Verbindung der Kaiser Franz Joseph-Bahn mit der Donauuferbahn, und zwar vom Nußdorfer Bahnhofe aus, werde ebenfalls auf Staatskosten hergestellt.

4. Der Unterbau dieser Verbindungsstrecke mit Einschluß der über den Donaucanal führenden Brücke werde auf zwei Geleise angelegt, der Oberbau aber einstweilen nur mit Legung eines Geleises ausgeführt.

5. Für die Inangriffnahme des Baues dieser Bahnstrecken werde der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 600.000 fl. bewilligt.

Zur weiteren Begründung dieser Beschlüsse wird noch angeführt, daß die Kaiser Franz Joseph-Bahn allerdings über Verlangen der Staatsverwaltung zur Herstellung einer Verbindung ihrer Hauptbahn mit den übrigen in Wien einmündenden Bahnen verpflichtet ist, und zwar nach Inhalt des §. 4 ihrer Concessionsurkunde vom 11. November 1866, R. G. Bl. Nr. 141. In Berücksichtigung der mißlichen Verhältnisse des Geldmarktes, welche Privaten und Gesellschaften die Geldbeschaffung für Bahnbauten sehr erschweren, jedenfalls aber übermäßig vertheuern, und da die Ausführung der Bauten womöglich sofort in Angriff genommen werden soll, die spätere Uebernahme der vom Staate ausgebauten Verbindungsstrecke durch die Kaiser Franz Joseph-Bahn auch nicht ausgeschlossen ist, wurde die Herstellung auch dieser Strecke auf Staatskosten beantragt.

Die Anlage eines Doppelgeleises für die Donauuferbahn ist bedingt durch den Ausfall der Verbindungsbahn, da jetzt neben dem Uferverkehre der ganze Transit auf die erstere geleitet wird.

Die Anlage des Unterbaues auf ein Doppelgeleise für die Strecke, welche die Donauuferbahn mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn verbinden soll, ist angezeigt zur Verhütung späterer allzugroßen Auslagen, wenn der Verkehr auch hier ein zweites Geleise absolut erfordern sollte, wozu die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen ist. Vorläufig dürfte allerdings ein einfaches Geleise genügen, weßhalb auch nur die Anlage eines solchen beantragt wird.

Die Zusammenstellung der Kosten ergibt sich, wie folgt:

| | |
|---|---|
| 1. Die Donauuferbahn mit Doppelgeleise . . . . . . . . . . . . . . . . . | 450.000 fl. |
| 2. die Verbindungsstrecke von der Donauuferbahn mit Ueberbrückung des Donaucanals bis in den Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn in Nußdorf . . . . . | 554.000 „ |
| Zusammen . | 1,004.000 fl. |

Nach der Regierungsvorlage sind für die Verbindungsbahn und die Donauuferbahn die Kosten mit 1,200.000 fl. veranschlagt, dabei wurde auf die Verbindung mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn keine Rücksicht genommen, und für die Donauuferbahn nur ein Geleise beantragt.

Nach den Anträgen des Ausschusses soll die Donauuferbahn mit zwei Geleisen und die Verbindung mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn sofort hergestellt werden. Da die Kosten hierfür nach den von dem Handelsministerium gegebenen Daten sich im Ganzen, wie oben gezeigt, auf 1,004.000 fl. belaufen, so tritt neben zweckentsprechenderer Anordnung nach den Anträgen des Ausschusses auch noch eine Ersparung von circa 200.000 fl. gegen die Regierungsvorlage ein.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Das hohe Haus wolle in die Berathung des nachfolgenden Gesetzentwurfes eingehen und denselben zum Beschlusse erheben.

Wien, 21. Jänner 1876.

**Pino,**
Obmann,

**Steffens,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . .

betreffend den

## Bau einer dem regulirten Donauufer entlang führenden Eisenbahn und deren Verbindung mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn.

---

**Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:**

Art. I.

Die Regierung wird ermächtigt:

a. Eine Eisenbahn auf dem regulirten Donauufer vom Nußdorfer Sporn bis zur Stadlauer Brücke;

b. eine Verbindung dieser Eisenbahn mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn auf Staatskosten herzustellen.

Art. II.

Die in Art. I sub a aufgeführte Bahn — Donauuferbahn — wird zweigeleisig ausgeführt, der Unterbau der in Art. I sub b bezeichneten Verbindungsstrecke inclusive der über den Donaucanal führenden Brücke für zwei Geleise hergestellt, vorläufig jedoch nur eines gelegt.

Art. III.

Zum Zwecke der Inangriffnahme des Baues der in Art. I bezeichneten Eisenbahnlinien wird der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 600.000 fl. bewilligt.

Art. IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. V.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

# Bericht

## des Eisenbahnausschusses mit einem Gesetzentwurfe,

betreffend die

## Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues.

Mit dem am 29. October 1875 von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe, „betreffend den Bau neuer Eisenbahnlinien auf Staatskosten und die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken des Eisenbahnbaues", waren im Artikel IV auch Specialcredite für die im Baue begriffenen Staatseisenbahnen begehrt.

In Rücksichtnahme auf die wünschenswerthe Raschheit der Erledigung dieses mit dem übrigen Inhalte des vorerwähnten Gesetzentwurfes in keinem ursächlichen Zusammenhange stehenden Anspruches glaubte der Eisenbahnausschuß die Bewilligung dieses Erfordernisses in ein eigenes Gesetz kleiden zu sollen, welches er im Anhange dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt.

### Zu Artikel I.

Nach den von der kaiserlichen Regierung gegebenen Aufklärungen wurden bis Ende December 1875 verausgabt:

| | |
|---|---|
| für die Istrianerbahn | 8,160.980 fl. |
| „ Tarnów-Leluchow | 10,235.310 „ |
| „ Siverich-Spalato | 3,534.700 „ |
| „ Rakoniz-Protivin | 13,608.210 „ |

Im Ganzen wurden bisher folgende Credite bewilligt:

| | |
|---|---|
| für die Istrianerbahn | 9,868.700 fl. |
| „ Tarnów-Leluchow | 13,159.580 „ |
| „ Siverich-Spalato | 6,328.000 „ |
| „ Rakoniz-Protivin | 15,150.000 „ |
| Zusammen | 44,506.280 fl. |

Es erübrigen hiervon für das Jahr 1876 nachfolgende Creditreste:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für die Istrianerbahn | 1,707.722 | fl. | 61 — | kr. |
| „ Tarnów-Leluchow | 2,924.273 | „ | 14 ½ | „ |
| „ Siverich-Spalato | 2,793.304 | „ | 22 ½ | „ |
| „ Rakoniz-Protivin | 1,541.785 | „ | 55 ½ | „ |
| Zusammen | 8,967.085 | fl. | 53 ½ | kr. |

Das Erforderniß des Jahres 1876 wird aber von der kaiserlichen Regierung nachfolgend bezeichnet:

| | |
|---|---|
| für die Istrianerbahn | 5,054.720 fl. |
| „ Tarnów-Leluchow | 3,624.270 „ |
| „ Siverich-Spalato | 6,013.300 „ |
| „ Rakoniz-Protivin | 2,441.790 „ |
| Zusammen | 17,134.080 fl. |

Zur Deckung dieses Jahreserfordernisses dienen die obbezeichneten Creditreste im Betrage von . . . 8,967.085 fl. 53½ kr. und ein durch diesen Gesetzentwurf zu bewilligender gegen den obigen Regierungsanspruch nur um 167.080 fl. reducirter neuer Credit von 8,000.000 fl., welcher sich nachstehend vertheilt:

| | |
|---|---|
| für die Istrianerbahn | 3,200.000 fl. |
| „ Tarnów-Leluchow | 700.000 „ |
| „ Siverich-Spalato | 3,200.000 „ |
| „ Rakoniz-Protivin | 900.000 fl. |

Mit diesen Summen erklärte die kaiserliche Regierung das Auslangen im Jahre 1876 umsomehr zu finden, als die nach Bewilligung der vorangeführten Specialcredite noch zu den ursprünglichen Kostenvoranschlägen erübrigenden Vollendungsraten einer Bewilligung für das Jahr 1877 vorbehalten bleiben.

Die Reduction der Bewilligung um 3,175.720 fl. gegen die Regierungsvorlage (Artikel IV) rührt daher, weil zur Zeit der Einbringung der letzteren das Gebarungsergebniß für 1875 noch nicht bekannt war.

## Zu Artikel II.

Diese Bestimmung entspricht den Finanzgesetzen der letzten Jahre und dem Gesetze vom 10. März 1875, Zahl 21 R. G. Bl.

Ueber die Frage der Bedeckung braucht dieser Gesetzentwurf deßhalb nichts zu enthalten, weil der Artikel VIII des Finanzgesetzes für 1876 die bezügliche Verfügung einem besonderen Gesetze anheimstellt.

Der Eisenbahnausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Wien, am 26. Jänner 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Dr. Ruß,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . .

betreffend die

## Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für die Fortsetzung des Baues der unten bezeichneten Staatseisenbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1876 bewilligt:

| | | |
|---|---|---|
| §. 1. | für den Bau der Istrianerbahn . . . . . . . | 3,200.000 fl. |
| §. 2. | „ „ „ „ Tarnów-Lekuchower Bahn . . . | 700.000 „ |
| §. 3. | „ „ „ „ Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico . . . . . . | 3,200.000 „ |
| §. 4. | für den Bau der Bahn Rakoniz-Protivin . . . . | 900.000 „ |
| | Zusammen . . | 8,000.000 fl. |

Art. II.

Die im Art. I. bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Paragraphen bezeichneten Zwecken verwendet werden, können jedoch, soferne sie im Jahre 1876 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung kommen, noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Art. III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handels- und der Finanzminister beauftragt.

# Bericht

des

## Petitionsausschusses

über

## die Petition der Gemeinden Kallwang, Wald, der Bezirksvertretungen von Rottenmann und Lietzen und mehrerer Interessenten wegen Regelung der Frage der Bannlegung von an Eisenbahnen gelegenen Waldungen überhaupt und insbesondere bezüglich der an der k. k. priv. Kronprinz Rudolf-Bahn in den politischen Bezirken Leoben und Lietzen befindlichen Waldungen.

Der Inhalt der vorliegenden, sehr umfangreichen Petition bezieht sich auf eine Reihe von Verhandlungen, Beschwerden und Entscheidungen, betreffend die Bannlegung von Wäldern, die theils an der Strecke St. Michael-Rottenmann der Kronprinz Rudolf-Bahn im Sprengel der Bezirkshauptmanschaft Leoben, theils an der Strecke Rottenmann-Weyer, beziehungsweise steierische Landesgrenze im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Lietzen gelegen sind.

Die Beschaffenheit des Terrains und der Charakter der Bahn ist auf beiden erwähnten Strecken ziemlich gleich; die Trace zieht sich zumeist an den Lehnen schmaler Gebirgsthäler hin, Wälder bedecken den überwiegenden Theil der Bodenfläche und bilden mit Rücksicht auf die Beschaffneheit des Terrains und des Klima die für den dortigen Grundbesitz wichtigste Culturgattung.

Um einen richtigen Ueberblick der Angelegenheiten zu gewinnen, welche zu dieser Petition den Anlaß gaben, dürfte es vor Allem unerläßlich sein, den Ursprung und Verlauf derselben, wie sich diese nach der ausführlichen Darstellung der Petenten ergeben, für jeden der beiden politischen Bezirke, innerhalb deren sie sich abspielen, gesondert, wenn auch nur in gedrängtester Kürze zu skizziren.

Die Strecke St. Michael-Rottenmann der Rudolf-Bahn wurde im Jahre 1869 eröffnet. Es zeigte sich bald, daß die Waldbenützung längs der Bahntrace im Interesse der Sicherheit des Betriebes theils untersagt, theils eingeschränkt werden müsse, und die Bezirkshauptmannschaft Leoben war bereits im Jahre 1870 über Anzeige der Bahnverwaltung bemüssigt, in dieser Richtung Verbote zu erlassen. Eine Folge dieser letzteren waren zahlreiche Beschwerden der betroffenen Grundbesitzer an die Rudolf-Bahn, die jedoch die angesprochene Gegenleistung nicht zugestehen wollte. Die Betheiligten wendeten sich nun an die Bezirkshauptmannschaft und letztere forderte hierauf ihrerseits die Generaldirection der Rudolf-Bahn auf, die Sache in Angriff zu nehmen und zu ordnen. Die Bahn sagte zwar eine rasche Abwicklung zu, kam aber mit derselben angeblich wegen der zu überspannten Anforderungen Einzelner nicht vorwärts. So

kam das Ende des Jahres 1871 heran, und die Stimmung in den betroffenen Kreisen wurde immer bedenklicher. Die bestehenden Verbote wurden mehrfach durch unstatthafte Schlägerungen, die Störungen im Bahnbetriebe zur Folge hatten, übertreten, und die Uebertreter verfielen dem Strafgesetze. Die Bezirkshauptmannschaft sah sich deßhalb veranlaßt, die erlassenen Verbote neuerlich einzuschärfen und an die Rudolf-Bahn eine nochmalige dringende Aufforderung zur ehemöglichsten Austragung der schwebenden Entschädigungsfragen zu richten.

Endlich ordnete der Bezirkshauptmann von Leoben auf Anfang Jänner 1872 eine Localerhebung an, bei welcher unter seiner Leitung und unter Beiziehung von Vertretern der Generalinspection der Eisenbahnen, der Rudolf-Bahn, den Localbehörden, Sachverständiger und der betheiligten Grundbesitzer erhoben werden sollte, welche Waldstrecken künftig gar nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen benützt werden dürfen. Obwohl die Vertreter der Rudolf-Bahn die Gesellschaft nicht für verpflichtet zur Tragung der hierbei ins Auge gefaßten Entschädigungen und Bauten und sich nicht für berechtigt erklärten, bindende Zusagen abzugeben, so wurde bei der Erhebung doch im Allgemeinen über die in Bann zu legenden Wälder, die Art ihrer Bewirthschaftung und die Höhe der Entschädigung eine Einigung erzielt und hierauf mit einem Erlasse der Leobner Bezirkshauptmannschaft vom December 1872 der Rudolf-Bahn aufgetragen, die für nothwendig befundenen Einlösungen und Entschädigungen zu leisten und die erforderlichen Bauten auszuführen. Die Bahngesellschaft ergriff gegen diese Entscheidungen den Recurs, aber erst mit einem Erlasse der Statthalterei in Graz, womit der Bezirkshauptmannschaft Leoben der Handelsministerialerlaß vom 17. Mai 1874 intimirt wurde, gelangte die Sache wieder in ein neues Stadium. Im letzten Erlasse sagte das Ministerium, daß nach Aeußerung der Generalinspection der Eisenbahnen die Anordnungen der Bezirkshauptmannschaft in solchem Umfange nicht nothwendig seien, daß die Bahn schon mehrere Jahre ohne erhebliche Störung im Betriebe stehe, daß die nothwendige Sicherheit auch durch minder kostspielige Maßregeln zu erreichen sei, endlich daß mit Rücksicht auf die §§. 71—73 der Eisenbahnbetriebsordnung, wornach für Sicherheit und Ordnung des Betriebes in erster Linie die Bahndirection verantwortlich ist, die höhere Aufsicht aber der Generalinspection zusteht, auch zunächst die Eisenbahngesellschaften und sohin die genannte Behörde zu sorgen haben, wenn eine Bannlegung im Interesse des Betriebes nothwendig erscheint, und zwar dies umsomehr, als die Zulässigkeit und Ausdehnung einer solchen Maßregel stets von Eisenbahn-Sachverständigen beurtheilt werden muß. Folgerichtig ist daher, wenn auf Grund des §. 20 des Forstgesetzes von einer anderen Seite das Ansuchen gestellt wird, im Interesse der Sicherung des Bahnverkehrs eine Bannlegung anzusprechen, die diesbezügliche Amtshandlung von der vorausgegangenen Zustimmung der k. k. Generalinspection, beziehungsweise der betreffenden Bahngesellschaft abhängig zu machen.

Hierauf erbat sich der Bezirkshauptmann über das Verhältniß zwischen dieser Ministerialentscheidung und seinen bisherigen Verfügungen neue Weisungen von der Statthalterei, die ihm im September 1874 dahin wurden, daß der Recurs der Rudolf-Bahn gegen seinen Erlaß vom December 1872 dem Handelsministerium unerledigt vorgelegt worden sei, damit dieses vorher eine principielle Entscheidung fälle. Diese sei nun erflossen, aber im Hinblicke darauf finde die Statthalterei den Recurs nicht zu erledigen, sondern fordere den Bezirkshauptmann im Sinne des ausgesprochenen Grundsatzes auf: die Rudolfs-Bahn zur Vorlegung eines die nothwendigen Bannlegungen betreffenden, von der Generalinspection genehmigten Operates zu veranlassen, dann hierüber amtzuhandeln, bishin aber die getroffenen provisorischen Maßregeln zur Sicherung des Bahnbetriebes aufrechtzuerhalten.

So der Gang der Dinge im Leobner Bezirke.

Auf der Strecke Rottenmann-Weier (rücksichtlich steierische Landesgrenze) der Rudolf-Bahn im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Lietzen mußten ebenfalls zur Sicherung des Bahnbetriebes zahlreiche Schlägerungsverbote erlassen werden, gegen die bereits zu Anfang des Jahres 1871 von verschiedenen Seiten Beschwerden überreicht wurden. Bereits im Februar 1871 wurde von der Bezirkshauptmannschaft eine Commission abgehalten, bei welcher die Frage der Bannlegung und der eventuell zu leistenden Entschädigungen ermittelt werden sollte. Bezüglich eines Theiles der Waldbesitzer wurden auch die abzulösenden Flächen, die Entschädigungen, Benützungsbeschränkungen, endlich die von der Bahngesellschaft herzustellenden Bauten mit einer Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Lietzen vom November 1871 festgestellt und der Rudolf-Bahn binnen vierzehn Tagen die Einleitung der Entschädigungsverhandlungen und der Beginn der Bauten aufgetragen.

Mit diesen Verfügungen erklärte sich nach Angabe des Petenten auch der Vertreter der Bahn einverstanden, und sie erwuchsen in Rechtskraft. Als die Rudolfs-Bahn jedoch keine Miene machte, die Sache in Angriff zu nehmen, liefen eine Reihe von Beschwerden, zum Theile unmittelbar beim Handelsministerium ein, in Folge welcher mit einer Entscheidung des letzteren vom November 1872 an die Bezirkshauptmann-

schaft Lietzen der Auftrag kam, die Bahngesellschaft zur sofortigen Ausführung der ihr aufgetragenen Verpflichtungen zu verhalten. Dem gegenüber entschuldigte sich die Rudolf-Bahn, neuerlich mit den überspannten Anforderungen der Grundbesitzer, der für Bauten ungünstigen Witterung und dem nothwendigen Zeitaufwande für Projecte und Ueberschläge 2c. und erhielt auch von der Bezirkshauptmannschaft im December 1872 eine neue Frist bis zum Eintritte der besseren Jahreszeit, wurde aber, da inzwischen nichts eingeleitet wurde, im Juli und November 1873 wiederholt betrieben. Hierauf machte die Bahngesellschaft bei der Bezirkshauptmannschaft eine Eingabe, worin sie ausführte: sie hätte anfänglich in der Angelegenheit nichts gethan, weil sie erwartete, die Bauunternehmung werde sie durchführen, später hätte sie sich direct, aber ohne Resultat an die Betheiligten gewendet, gegenwärtig aber warte sie die Erledigung schwebender Recurse ab, um eventuell behufs Revision der gegen sie erflossenen Entscheidungen beim Handelsministerium einzuschreiten, und bitte deßhalb nochmals um eine weitere Frist. Eine solche wurde ihr jedoch mit Erledigung vom Februar 1874 verweigert.

Mit der Handelsministerialentscheidung vom 14. Juli 1874 wurden dann, wie in der Petition weiter angeführt wird, mit Bezug auf einen Erlaß vom 23. Jänner 1874 alle bisherigen Verfügungen aufgehoben. In dieser Entscheidung sagt das Ministerium, daß ihm die Bedenken der Rudolf-Bahn begründet erscheinen, daß es sich um eine schon länger befahrene Strecke handle, der Baufond völlig erschöpft und die unbedingte Nothwendigkeit der getroffenen Verfügungen nicht ersichtlich sei — und ordnet über Antrag der Generalinspection eine neue Erhebung an. Dieselbe wurde gepflogen und hierbei die früher beabsichtigt gewesenen Vorkehrungen bedeutend herabgemindert. Auf die gestellten Entschädigungsansprüche ging die Bahn nicht ein, und man einigte sich schließlich auf eine gerichtliche Schätzung.

Der Stand der Angelegenheiten war also nach so vielfachen und mehrjährigen Wandlungen folgender: Insoweit sie die Bezirkshauptmannschaft Leoben betrafen, hatte diese die Rudolf-Bahn erst wieder zur Vorlage eines neuen, die Bannlegungen betreffenden, von der Generalinspection genehmigten Operates zu veranlassen und dann weiter amtzuhandeln; insoweit sie aber in den Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Lietzen fielen, hing das weitere Resultat von einer in Aussicht genommenen gerichtlichen Schätzung ab.

Im weiteren Verlaufe ihrer Ausführungen bemühen sich nun die Petenten, die Unstichhältigkeiten der von der Rudolf-Bahn in ihren Recursen, sowie der vom Handelsministerium in seinen entscheidenden oberwähnten Erlässen gebrauchten Argumenten darzuthun.

Die materielle Seite der Frage sei durch §. 365 allg. b. G.B., die formelle durch die Verordnungen im Expropriationsverfahren klargestellt und das Recht der betreffenden Grundbesitzer auf Entschädigung außer Zweifel. Wenn die Rudolf-Bahn sich zunächst auf die Unnothwendigkeit und den zu großen Umfang der in Aussicht genommenen Ablösungen, Waldbenützungsbeschränkungen und Bauten beruft, so seien dem die Resultate der Localerhebungen, der Ausspruch der Sachverständigen und die Erfahrungen beim Bahnbetriebe entgegen. Auch die von der Bahngesellschaft unternommene Hinweisung auf die angesichts der überspannten Forderungen der Einzelnen enorme Höhe der Kosten der geplanten Maßregeln, sowie auch der Umstand, daß sie bei der Grundeinlösung zu nichts verpflichtet worden sei und nach §. 10, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1874 nicht zu positiven Leistungen, sondern nur zur Verhütung von Schaden verhalten werden könne, reichen nicht hin, um sich der Verpflichtung, Entschädigung zu leisten, zu entziehen, insbesondere bei der Grundeinlösung habe es sich ausschließlich um Gewinnung von Terrain für den Bahnbau gehandelt, und gerade der citirte §. 10 spreche für die Anschauung der Petenten.

In zweiter Reihe werden, wie schon angedeutet, die Entscheidungen des Handelsministeriums bekämpft.

Wenn Letzteres gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Leoben geltend machte, daß vor Allem die Bahngesellschaft zur Vorlage eines von der Generalinspection genehmigten Operates aufzufordern gewesen wäre, so seien ja solche Aufforderungen, aber fruchtlos ergangen, und im Hinblicke auf die §§. 99 bis 101 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, die §§. 19 und 20 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, endlich den §. 2 des Hofkanzleidecretes vom 29. August 1844 sei der Vorgang der Bezirkshauptmannschaft ein correcter gewesen. Eine Ingerenz, wie sie das Handelsministerium für die Generalinspection der Eisenbahnen in Anspruch nimmt, stand nach §. 2 des citirten Hofkanzleidecretes nur der Generaldirection der Staatseisenbahnen, also einer ganz anderen, nicht mehr bestehenden Behörde zu. Ferner würde durch eine solche Auffassung der Befugnisse der Generalinspection, die ja doch nur im Auftrage des Handelsministeriums vorgehen kann, der Instanzenzug alterirt werden, was vorliegend auch insoferne der Fall war, als die Recurse der Rudolf-Bahn gegen die Erhebungen der Bezirkshauptmannschaft Leoben nicht von der Statthalterei in Graz, sondern nur implicite durch den Handelsministerialerlaß vom

17. Mai 1874 entschieden wurden. Auch die in diesem Erlasse angezogenen §§. 71 bis 73 der Eisenbahnbetriebsordnung seien für die Auffassung des Ministeriums nicht anwendbar, und wenn dieses schließlich gegenüber den umfangreichen Vorkehrungen der ersten Instanz darauf hinweise, daß während eines mehrjährigen Betriebes der Strecke St. Michael-Rottenmann keine erheblichen, durch die Nichtdurchführung obiger Vorkehrungen verursachten Betriebsstörungen erfolgt seien, so stünden damit die Thatsachen im Widerspruche. Häufige und bedeutende Störungen des Betriebes seien vorgekommen, sogar Abstrafungen erfolgt, und wenn in der letzten Zeit keine Störungen eintraten, so lag der Grund einzig darin, daß von der Bezirkshauptmannschaft alle getroffenen Schutzmaßregeln mit größter Strenge aufrechterhalten wurden. Von Seite des Handelsministeriums wurde eben gegen die Rudolfs-Bahn zu nachsichtig vorgegangen, das Interesse der betheiligten Gemeinden nicht hinreichend gewürdigt und so allmälig einem Gefühle der Schutzlosigkeit und der Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung Vorschub geleistet.

In weiterer Reihe beleuchtet die Petition den Gegenstand auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte und gelangt zu dem Schlusse, daß eine Beseitigung der Uebelstände nur durch eine gänzliche Ablösung der Wälder zu erreichen sei, und hierfür eventuell von den Bahngesellschaften und dem Staate selbst bedeutende Opfer nicht zu scheuen wären. Beweis der Durchführung der Grundentlastung, der Servitutenablösung und verwandter Maßregeln neige sich die österreichische Gesetzgebung auf allen Gebieten der Freiheit des Eigenthums zu und eine Gegenüberstellung von verschiedenen Interessen, wie sie mit der Bannlegung unvermeidlich verbunden sei, werde in den meisten Fällen zahlreiche Calamitäten im Gefolge haben.

Schließlich wird noch Das hervorgehoben, daß auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche im gerichtlichen Wege die Betheiligten ebenfalls verzichten müssen, theils wegen der Kostspieligkeit und Weitwendigkeit des Verfahrens, theils deßhalb, weil ihnen durch die einschränkenden Entscheidungen des Ministeriums auch das Klagssubstrat entzogen worden sei.

Ueberblickt man den Verlauf der vorliegenden unbestritten bedeutungsvollen Angelegenheit in seinen wechselvollen Stadien, die Eingaben der Parteien und die Entscheidungen der verschiedenen Instanzen, die hierbei angerufenen Gesetze und Verordnungen, so wird man alsbald zu der Ueberzeugung gelangen, daß für eine richtige Beurtheilung und Erledigung des Gegenstandes eine ganze Reihe zum Theile schwieriger Fragen in Betracht kommen.

So wird es sich, um hier nur die wichtigeren anzuregen, zunächst darum handeln, ob die im Interesse einer Eisenbahngesellschaft erfolgte Bannlegung von Wäldern, als eine theilweise Enteignung anzusehen und in weiterem Verlaufe als solche zu behandeln sei, wie thatsächlich in einem Falle vom Handelsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz entschieden wurde, oder ob eine bloß expropiationsweise Beschränkung des Eigenthums-, respective Nutzungsrechtes nicht stattfinden und nur eine gänzliche Expropriation der an der Bahn liegenden Gründe platzgreifen könne.

Ein anderer wichtiger Punkt betrifft das Verhältniß zwischen den politischen Behörden erster Instanz und der betreffenden Bahngesellschaft, sowie der Generalinspection der Eisenbahnen im Falle einer Bannlegung, beziehungsweise also die Frage, ob eine Bannlegung zu Eisenbahnzwecken zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Generalinspection und der betreffenden Gesellschaft bedarf, wobei also die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes, der Eisenbahnbetriebsordnung, des Hofkanzleidecretes vom 29. August 1844 und andere hierher gehörige Normen, bezüglich ihrer gegenseitigen Wirksamkeit zu prüfen sein werden.

Von weiterer Bedeutung ist auch die Untersuchung, inwieferne etwa nach älteren Gesetzen der bestandenen Generaldirection der Staatseisenbahnen zugekommene Befugnisse (z. B. §. 2. des mehrcitirten Hofkanzleidecretes) sinngemäß auf die Generalinspection der Eisenbahnen Anwendung finden könnten.

Wenn ferner noch betont wird, daß auch eine genaue Erwägung der Bestimmungen über den Instanzenzug bei den politischen Behörden, wie nicht minder eine Prüfung der Competenznormen bei Entscheidung der vorliegenden Angelegenheit eine Stelle finden müßte, so ist hiermit die Zahl der hier überhaupt maßgebenden Fragen sicher noch keineswegs erschöpft.

Darum jedoch kann es sich für das hohe Abgeordnetenhaus bei der Erledigung dieser Petition nicht handeln. Es kann nicht seine Sache sein, die Rechtsgiltigkeit behördlicher Erlässe zu prüfen, authentische Gesetzinterpretationen zu erlassen, Competenzconflicte zwischen den Ministerien zu entscheiden, und dergl.

So mißlich es für eine Partei sein mag, wenn sie sich durch eine politische Entscheidung letzter Instanz in ihren Ansprüchen für nicht befriedigt halten zu müssen glaubt, so kann doch bei solchen Anlässen

heute eine weitere Hilfe, wo zulässig, nur mehr in der Betretung des Rechtsweges gefunden werden. In voraussichtlich nicht mehr ferner Zeit wird allerdings der Verwaltungsgerichtshof in der Mehrzahl solcher Fälle den Parteien eine neue und sichere Gewähr für die Durchsetzung ihrer Ansprüche bieten, und auch ein Theil der hier Betroffenen wird hoffentlich noch Gelegenheit haben, sich der Wohlthat der neuen Institution bedienen zu können.

Auch von dem in der Petition als volkswirthschaftlich bezeichneten Standpunkte und der dort verlangten völligen Ablösung der bezüglichen Wälder unter gänzlicher Beseitigung der bloßen Bannlegung, dürfte sich das hohe Abgeordnetenhaus zu einer Initiative kaum veranlaßt sehen. Der einfachste Weg, um zum Ziele zu gelangen, wäre freilich die allseitige Ablösung der Wälder, und wo thunlich, wird diese den Eisenbahngesellschaften auch in erster Reihe zu empfehlen sein. Allein wo immer aus finanziellen oder anderen Gründen die völlige Ablösung undurchführbar erscheint, wird die Bannlegung als ein sehr zweckmäßiges und auch ausreichendes Auskunfts- und Schutzmittel in Betracht zu ziehen sein. Es läßt sich hierbei ferner nicht verkennen, daß, so groß die Mißhelligkeiten in einzelnen Fällen sein mögen und so selbstverständlich für eine etwaige Herabdrückung der Waldrente stets der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung begründet wird, doch auch häufig die Interessen der Waldbesitzer und der Eisenbahn zusammengehen werden und eine gute und sorgsame Behandlung der bezüglichen Waldungen, eine energische Aufforstung nicht selten beiden Theilen gleiche Vortheile bringen wird.

Wenn es unbestritten bleiben mag, daß die neuere Gesetzgebung nach mancher Richtung sich im Sinne der vollständigsten Freiheit des Eigenthums bewegte, so ist doch der Zustand unserer Waldwirthschaft kaum darnach angethan, gerade hier die Beseitigung jeder Einflußnahme im öffentlichen Interesse als wünschenswerth erscheinen zu lassen, und auch in der ausländischen Gesetzgebung jüngster Zeit finden wir mancherlei Beispiele, daß aus ähnlichen Motiven unter angemessenenen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ingerenz auf Privatwaldungen zum Besten des Allgemeinen noch vermehrt wurde.

Nach zwei anderen Richtungen hin wird jedoch das hohe Abgeordnetenhaus in der Lage sein, bei Behandlung dieser Petition in förderlicher Weise einzugreifen.

Bei eingehender Prüfung der hier in Rede stehenden Angelegenheit wird man sich nämlich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß selbe nicht mit jener Raschheit und Eindringlichkeit behandelt wurde, die ihrer Wichtigkeit durchaus entsprochen hätte. Bei dem für alle Fälle sehr beträchtlichen Umfange der bezüglichen Maßregeln, bei der eminenten Bedeutung der Sache für ganze Gegenden wäre — immer abgesehen vom meritorischen Inhalte der Entscheidungen — eine möglichst schnelle und eingehende Austragung derselben sicherlich die vorzügliche Aufgabe aller betheiligten Organe gewesen. Insoweit es also mittlerweile noch nicht geschehen sein sollte, wird die vorliegende Angelegenheit nunmehr mit aller thunlichen Beschleunigung und im Geiste wahrer Billigkeit vollständig zu Ende zu führen sein.

Auf diese Erwägungen stützt sich der erste der unten folgenden Anträge.

Der Verlauf, wie ihn die Dinge im vorliegenden Falle genommen, zeigt aber auch, daß die Frage einer Revision der Vorschriften über die Bannlegung von Wäldern, die ja thatsächlich zu ganz verschiedenen Zeiten und meist unter von den heutigen völlig abweichenden Verhältnissen erlassen wurden, einer eingehenden Prüfung werth sein dürfte. Diese Vorschriften lassen in mehrfacher Beziehung, wie ja gerade die hier so zahlreich eingetretenen Differenzen und Zwischenfälle darthun, eine einheitliche klare Fassung vermissen; es wird sich vielleicht darum handeln, nicht nur in meritorischer Richtung, sondern auch in Bezug auf die Competenzfrage mancherlei Zweifel zu beseitigen und insbesonders bei den heutigen so sehr gesteigerten Verkehrsverhältnissen und in Eisenbahnangelegenheiten, wo die Bannlegungen von Wäldern in einem früher kaum zu erwartenden Umfange und mit einer für die Bevölkerung nicht minder als für die betreffende Bahngesellschaft wünschenswerthen Raschheit durchgeführt werden sollen, dürfte eine einheitliche, umfassende und eine rasche Abwicklung verbürgende Normirung der einschlägigen Bestimmungen gewiß am Platze sein.

Aus solchen Erwägungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, seinem ersten concreten auch noch einen anderen, allgemeineren Antrag anzureihen.

Diese eben berührten zwei Anträge, welche der Petitionsausschuß der Annahme empfiehlt, lauten:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Diese Petition wird der Regierung zur eingehenden Prüfung mit der Aufforderung übergeben, für eine der Billigkeit ntsprechende Austragung der vorliegenden Angelegenheit mit größter Beschleunigung Sorge zu tragen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die Frage einer neuen Regelung der bestehenden Vorschriften über die Bannlegung von Wäldern und andere hierher gehörige Maßregeln, sowie des bezüglichen Verfahrens in reifliche Erwägung zu ziehen und eventuell die geeigneten Vorlagen einzubringen.““

Wien, am 18. December 1875.

**Dr. Ofner,**
Obmann.

**Dr. Schaffer,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Petitionsausschusses

über die

### Petition der Concursmassenverwaltung der Industrie- und Commercialbank für Oberösterreich und Salzburg um Nachsicht der Erwerbsteuer für das zweite Semester 1873 und der Einkommensteuer für die Zeit vom 1. Jänner bis 24. Juni 1873 (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Dürrnberger).

---

Die erwähnte Bank ist am 24. Juni 1873 in Liquidation getreten und am 31. Juli 1873 der Concurs über deren Vermögen eröffnet worden. Der Geschäftsbetrieb wurde jedoch schon am 16. Juli 1873 abgemeldet.

Nach Inhalt der Petition verlor diese Bank nebst dem Actiencapitale von 400.000 fl. auch circa zwei Millionen an fremden Capitalseinlagen.

Das Aerar spricht nun in der ersten Classe für die Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1873 eine Erwerbsteuer von 867 fl. 30 kr. und für die Zeit vom 1. Jänner bis 24. Juni 1873, als dem Tage der eingetretenen Liquidation, eine Einkommensteuer von 15,369 fl. 30 kr. an, welche sich mit den Gemeindeumlagen auf 19.195 fl. 18 kr. erhöhen würde.

Ein diesfälliges an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister überreichtes außerordentliches Nachsichtsgesuch wurde mit Erlaß vom 15. Juni 1875, Z. $\frac{5349}{II.}$ aus dem Grunde abweislich verbeschieden, weil das hohe k. k. Finanzministerium in Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht in der Lage sei, die angesuchte Abschreibung zu bewilligen.

---

In Anbetracht der Erwerbsteuer ist es richtig, daß Gewerbsbefugnisse vor Beginn eines neuen Semesters zurückgelegt werden müssen, um der Vorschreibung der Erwerbsteuer für das künftige Semester zu entgehen und sohin vorliegend von Seite der Bank schon am 1. Juli statt 17 Tage später am 16. Juli 1873 die Zurücklegung hätte erfolgen sollen. Allein bei dem Umstande, daß erwiesenermaßen die Liquidation schon am 24. Juni 1873 eingetreten und diese auch der Steuerbehörde bekannt wurde, dürfte es wohl gegen das Gesetz nicht verstoßen, wenn schon der Tag der öffentlich bekannt gegebenen Liquidation, das ist der 24. Juni 1873, als der Tag der thatsächlichen Einstellung und behördlichen Zurücklegung des

Geschäftsbetriebes angesehen und angenommen wird, und sollte dieses nach der Ansicht des hohen k. k. Finanzministeriums nicht zulässig sein, so liegt es entschieden in dessen Wirkungskreise, bei den vorliegenden besonders rücksichtswürdigen Gründen die Nachsicht der um nur 17 Tage versäumten Frist zur Zurücklegung der Concession als ein formelles Uebersehen im Gnadenwege zu ertheilen und in Folge dieser Nachsicht die Abschreibung der Erwerbsteuer für das zweite Semester 1873 zu bewilligen.

Nach §. 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, Nr. 439 R. G. Bl., hat das durchschnittliche Einkommen der vorgehenden drei Jahre, sohin vorliegend das in den Jahren 1870, 1871 und 1872 erzielte reine Einkommen im einjährigen Durchschnitte die Grundlage der Besteuerung für das Jahr 1873 zu bilden. Es ist auch richtig, daß nach §. 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente, F. M. E. vom 11. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 10, Zugänge und Abfälle am Einkommen, die im Laufe eines Verwaltungsjahres erfolgen, keine Erhöhung oder Verminderung der Steuer für dieses Jahr zur Folge haben, allein dieser Gesetzesstelle folgt noch immer voraus, daß ein Einkommen überhaupt in irgend einem Betrage erzielt worden ist und dürfte wohl nicht jenen Fall vor Augen haben, wo erwiesenermaßen in Folge eingetretener Unglücksfälle nicht nur kein Einkommen erzielt worden, sondern sogar das ganze Stammvermögen verloren gegangen ist.

Daß die fragliche Bank ihre Verluste in Folge der im Mai 1873 eingetretenen allgemeinen Calamität erlitten hat, dürfte unbestritten sein; solche Fälle hatte aber das Gesetz offenbar nicht vorgesehen.

Es ist im Geiste aller Steuergesetze gelegen, daß unglückliche Zufälle möglichst berücksichtigt werden, und dort, wo erwiesenermaßen in Folge solcher Zufälle kein Einkommen erzielt wird, die Steuer möglichst nachgesehen wird z. B. bei der Grund- und Gebäudesteuer in Folge Hagelschläge, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste u. s. w. Insbesondere kann bei der Grundsteuer auch der die Einkommensteuer vertretende Drittelzuschlag nachgesehen werden.

In ähnlichen Fällen, wie der vorliegende, wo erwiesenermaßen nicht nur kein Einkommen erzielt, sondern mehr als das Stammvermögen verloren wurde, dürfte es wohl nicht gegen das Gesetz verstoßen und in der größtmöglichen Billigkeit gelegen sein, eine analoge Anwendung, wie bei der Grund- und Gebäudesteuer, eintreten zu lassen.

Die vorliegende bedeutende Einkommensteuer würde auch nur die Concursgläubiger treffen, die ohnehin den größten Theil ihrer Einlagen verlieren, und thatsächlich wäre diese Besteuerung nicht die eines Einkommens, sondern des Vermögensverlustes und des Unglückes.

Der Petitionsausschuß stellt sohin den

## Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die vorliegende Petition der Concursmassenverwaltung der Industrie- und Commercialbank für Oberösterreich und Salzburg wird dem hohen k. k. Finanzministerium zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Wien, 26. Jänner 1876.

**Coronini,**
Obmann Stellvertreter.

**Dr. Ofner,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Zweiter Ausschußbericht

über die

## Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter.

---

In der 109. Sitzung der gegenwärtigen Session am 9. Februar 1875 wurde während der Generaldebatte über die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher der Antrag gestellt:

„1. Es sei der vorliegende Gesetzentwurf nicht zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen;

2. der zur Berathung dieser Vorlage eingesetzte Ausschuß wird beauftragt, noch in dieser Session dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen über einige Abänderungen des bestehenden Verfahrens bei der Execution zur Einbringung einer Geldforderung durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter, und zwar auf folgenden Grundlagen:

a) daß die Erwirkung des executiven Pfandrechtes und der executiven Schätzung durch ein einziges Gesuch ermöglicht werde;

b) daß die Zahl der Feilbietungstagsatzungen verringert werde, und

c) daß die Execution mittelst Anschließung für zuläſſig erklärt werde."

Nachdem der erste Punkt dieses Antrages von dem Herrn Präsidenten des Hauses in der beantragten Fassung als bloße Negation zur Abstimmung nicht geeignet erklärt und nur über den zweiten Punkt die Abstimmung eingeleitet worden war, fand das hohe Abgeordnetenhaus diesen zweiten Punkt anzunehmen und hiernach den Ausschuß mit der Ausarbeitung des im zweiten Punkte bezeichneten Gesetzentwurfes zu beauftragen.

Dieser Beschluß über den zweiten Punkt des Antrages des Abgeordneten Dr. Edlbacher wurde mit Unterbrechung der Generaldebatte gefaßt, ohne daß vorher in Gemäßheit des Punktes 1 des Edlbacher'schen Antrages die Abstimmung über die Frage stattgefunden hätte, ob das Haus in die Berathung der Regierungsvorlage eingehen und den vorliegenden Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wolle (§. 37, Absatz 4, der provisorischen Geschäftsordnung).

Nach diesem Vorgange mußte der Ausschuß sich vorerst die Frage vorlegen, ob die noch nicht ausdrücklich abgelehnte Regierungsvorlage oder aber der Antrag des Abgeordneten Dr. Edlbacher den Gegenstand seiner weiteren Berathung und Berichterstattung zu bilden habe.

Der Ausschuß war in seiner Mehrheit der Anschauung, daß durch die Annahme des zweiten Punktes des Edlbacher'schen Antrages, welcher auf der im ersten Punkte vorausgesetzten Ablehnung der Regierungsvorlage basirte, zugleich indirect das Eingehen in die weitere Berathung der Regierungsvorlage abgelehnt wäre.

Andererseits hat der Ausschuß keineswegs verkannt, daß der positive zweite Punkt des vorliegenden Antrages von dem Herrn Präsidenten als ein Antrag auf Umarbeitung der Regierungsvorlage bezeichnet und deßhalb eben die Zurückweisung der letzteren an den Ausschuß nach §. 37, Absatz 8 und 9 der provisorischen Geschäftsordnung, mit Unterbrechung der Generaldebatte zur Abstimmung gebracht wurde.

In Erwägung dieses Vorganges einigte sich der Ausschuß in seiner Sitzung vom 12. Februar 1875 in dem Beschlusse, dem hohen Abgeordnetenhause die Einsetzung eines eigenen Ausschusses zur Berathung des Edlbacher'schen Antrages vorzuschlagen, und glaubte seine formelle Berechtigung zu diesem Vorschlage auch aus den §§. 19 und 33 der Geschäftsordnung ableiten zu können, wonach den Ausschüssen gestattet ist, Anträge auf Entscheidung von Vorfragen oder auf Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche mit dem dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen.

Um jedoch in dieser formellen Frage der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium des hohen Hauses vorzugehen, beschloß der Ausschuß, den Herrn Präsidenten des Hauses zur Aeußerung hierüber einzuladen, welcher dem Ausschusse durch dessen Obmann eröffnen ließ, daß er angesichts des Beschlusses vom 9. Februar 1875 den beabsichtigten Antrag auf Einsetzung eines eigenen Ausschusses zur Berathung des Edlbacher'schen Antrages nicht für geschäftsordnungsmäßig halten und daher auch nicht zur Abstimmung bringen könnte, indem nach seiner Meinung das hohe Haus die Ausschußvorlage nicht abgelehnt, sondern nur zur Umarbeitung an den Ausschuß zurückgeleitet habe.

Hiernach einigte sich der Ausschuß dahin, in eine neuerliche Berathung der Vorlage unter Berücksichtigung der Anträge des Abgeordneten Dr. Edlbacher und der sonst laut gewordenen Bedenken einzugehen, ohne hierbei die Regierungsvorlage ganz fallen zu lassen und ohne sich auf die Ausarbeitung einer Novelle im Sinne des Edlbacher'schen Antrages zu beschränken.

Denn der Ausschuß ist auch gegenwärtig der Ueberzeugung, daß eine Novelle zum bestehenden Executionsverfahren entweder sich auf sehr wenige Punkte beschränken müßte und dann auch nur sehr wenig zur Verbesserung und Beschleunigung dieses Verfahrens beitragen könnte, oder aber zu den in der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 und in den seitherigen einzelnen Hofdecreten und Nachtragsverordnungen zerstreuten gegenwärtigen Executionsvorschriften eine so große Anzahl von Abänderungsbestimmungen zu enthalten hätte, daß hierdurch einerseits die Textirung und das Verständniß der Novelle außerordentlich erschwert und andererseits doch wieder eine ganze Reihe neuer Anordnungen getroffen würde, welche bei Einführung einer neuen Civilproceßordnung abermals außer Kraft zu setzen wären und daher nur für kurze Zeit in Wirksamkeit treten sollten.

Bei der neuerlichen Berathung der Regierungsvorlage hat der Ausschuß sich gegenwärtig gehalten, daß die von dem Antragsteller Herrn Dr. Edlbacher und von anderen Rednern gegen diese Vorlage und gegen das Ausschußelaborat geäußerten Bedenken sich darauf bezogen, daß einerseits das Executionsverfahren nach der Vorlage durch mehrfache Zwischenverhandlungen verzögert, und andererseits wieder die Rechtssicherheit der Betheiligten durch das neue Zustellungswesen mittelst Anschlages bei Gericht und durch zu weit gehende Befugnisse des Gerichtsabgeordneten gefährdet werden könnte.

Im Uebrigen mußte der Ausschuß anerkennen, daß die in dem Edlbacher'schen Antrage niedergelegten Gesichtspunkte der Vereinfachung des Executionsverfahrens in der Vorlage volle Berücksichtigung finden.

Indem der Ausschuß sich vorbehält, einzelne minder wesentliche Abänderungen der Vorlage, welche auch abgesehen von den obigen Bedenken bei der neuerlichen Berathung vorgenommen wurden, durch seinen Berichterstatter mündlich zu begründen und sich auf seinen die sonstige Begründung der Vorlage enthaltenden Bericht vom 17. December 1874 beruft, erlaubt sich derselbe hier nur hervorzuheben, daß zur Vereinfachung des Verfahrens für die Feststellung der Verkaufsbedingungen in der abgeänderten Vorlage nur Eine während des Feilbietungstermines abzuhaltende Tagfahrt anstatt der bisher in Aussicht genommenen zwei Tagfahrten vorgesehen wurde (§§. 24 und 29).

Ebenso wurde das von mehreren Seiten wegen Verzögerung des Verfahrens angefochtene und doch auch nur in seltenen Fällen anwendbare Institut des Einspruches aus der Vorlage ausgeschieden (§§. 49, 50, 51) und dagegen die Genehmigung des Zuschlages dem Gerichte vorbehalten (§§. 45 und 46).

Das Zustellungswesen wurde im Anschlusse an die jetzt bestehenden Vorschriften derart geregelt, daß die Zustellung an abwesende Betheiligte nicht bloß durch den Anschlag bei Gericht erfolgen soll, wie dies die Vorlage in Aussicht nahm, sondern daß die Aufgabe zur Post als Vollzug der Zustellung zu gelten habe (§§. 29, 52, 65, 86).

Ueber die Pfändung und Versteigerung von Forderungen, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, wurden in die Vorlage entsprechende Bestimmungen aufgenommen (§§. 90, 91, 105).

Hiernach stellt der Ausschuß unter Bezugnahme auf seinen Bericht vom 17. December 1874 wiederholt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe über das Verfahren bei der Execution zur Eintreibung einer Geldsumme durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter die Zustimmung ertheilen."

Wien, 28. Jänner 1876.

**van der Straß,**
Obmann.

**Sturm,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . .

## über das Verfahren bei der Execution zur Eintreibung einer Geldsumme durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter.

---

**Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:**

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Execution zur Eintreibung einer Geldsumme mittelst Zwangsverkaufes von unbeweglichen oder beweglichen Gütern des Schuldners wird von demjenigen Gerichte bewilligt, welches nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Bewilligung des ersten Executionsschrittes zuständig ist.

Die Bewilligung des Zwangsverkaufes umfaßt die Bewilligung aller zur Durchführung desselben erforderlichen Amtshandlungen mit Einschluß der Kaufpreisvertheilung.

§. 2.

Zur Vornahme eines bewilligten Zwangsverkaufes ist in Ansehung unbeweglicher Güter die Realinstanz, in Ansehung beweglicher Güter aber das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel sich die Gegenstände befinden, deren zwangsweiser Verkauf bewilligt worden ist.

§. 3.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt, zugleich nach den Bestimmungen des §. 2 zur Vornahme desselben berufen, so hat es in dem Bescheide, welcher die Bewilligung ausspricht, die zur Durchführung des Zwangsverkaufes erforderlichen Verfügungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu treffen.

Ist ein anderes Gericht zur Vornahme des Zwangsverkaufes berufen, so hat, unbeschadet der Ausnahme nach §. 97, der Executionsführer dasselbe in seinem Gesuche zu bezeichnen und das bewilligende Gericht dasselbe von Amtswegen um die Vornahme zu ersuchen.

§. 4.

Zur Durchführung des Zwangsverkaufes ist bei Gerichtshöfen, dann bei Bezirksgerichten, wenn der Leiter des Bezirksgerichtes nicht selbst die Durchführung übernimmt, ein Gerichtsabgeordneter zu bestellen.

Behufs der Durchführung des Zwangsverkaufes einer Liegenschaft können bei Gerichtshöfen zu Gerichtsabgeordneten nur solche richterliche Beamte, welchen das Stimmrecht bei denselben zukommt, bei Bezirksgerichten aber nur für das Richteramt befähigte Beamte bestellt werden.

Die Durchführung des Zwangsverkaufes von beweglichen Gütern des Schuldners ist richterlichen Beamten, Auscultanten oder hierzu geeigneten Kanzleibeamten als Gerichtsabgeordneten zu übertragen.

In den Ländern, in welchen die Bestimmungen der Notariatsordnung vom 12. Mai 1855, beziehungsweise vom 7. Februar 1858 über die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre in Wirksamkeit stehen, kann das Gericht auch Notare als Gerichtscommissäre zur Durchführung des Zwangsverkaufes beweglicher Güter bestellen.

Bezüglich der Bestellung von Notaren ist an Orten, wo sich der Sitz eines Gerichtshofes befindet, das Gericht an die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 120, nicht gebunden.

§. 5.

Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, steht dem bestellten Gerichtsabgeordneten die selbständige Vornahme aller Amtshandlungen zu, welche die Durchführung des Zwangsverkaufes mit Einschluß der Kaufpreisvertheilung bezwecken.

Die zu diesem Behufe erforderlichen Aufträge an die Betheiligten, Verständigungen, Ersuchschreiben, Edicte und sonstigen Ausfertigungen und Kundmachungen hat er im eigenen Namen zu erlassen und in seiner Eigenschaft als Gerichtsabgeordneter zu unterschreiben.

Die vorgängige Beschlußfassung des Gerichtes hat er in denjenigen Fällen einzuholen, in welchen er durch das gegenwärtige Gesetz hierzu angewiesen ist, ferner, wenn behufs der zwangsweisen Durchsetzung der von ihm ertheilten Aufträge die Verhängung von Geldstrafen nothwendig wird.

§. 6.

Der geschäftliche Verkehr der Betheiligten mit dem Gerichtsabgeordneten erfolgt, soweit die Form dieses Verkehres nicht schon in dem gegenwärtigen Gesetze geregelt ist, durch mündliche zu Protokoll zu nehmende Erklärungen oder durch Uebergabe und Uebernahme von Schriftstücken, deren Empfang der Uebernehmende auf Verlangen schriftlich zu bestätigen hat.

Der Gerichtsabgeordnete ist verpflichtet, den Betheiligten und den Kauflustigen die nöthigen Auskünfte aus den Acten zu ertheilen.

Er hat bei seinen Amtshandlungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann zu diesem Zwecke bei Amtshandlungen, die er außerhalb des Gerichtshauses vornimmt, die Unterstützung der Sicherheitsorgane selbst in Anspruch nehmen.

Er ist insbesondere befugt, bei Versteigerungen Verfügungen zu treffen und zwangsweise durchzuführen, welche nothwendig erscheinen, um unerlaubte Verabredungen, Einschüchterungen und sonstige Vorgänge, die das wechselseitige Mehrbieten hindern, hintanzuhalten.

Bei Tagsatzungen hat er zur Führung des Protokolles einen Schriftführer beizuziehen.

In das Protokoll sind alle erheblichen Vorkommnisse einzutragen, namentlich alle von dem Gerichtsabgeordneten getroffenen Anordnungen, auf deren schriftlicher Aufzeichnung ein Betheiligter besteht.

§. 7.

Wer sich durch eine Verfügung des Gerichtsabgeordneten beschwert erachtet, kann, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, binnen der Frist von acht Tagen seine Beschwerde entweder bei dem Gerichtsabgeordneten mündlich oder schriftlich oder bei dem Gerichte, welches diesen bestellt hat, erheben.

Der Gerichtsabgeordnete hat die bei ihm erhobene Beschwerde unverzüglich dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen; er kann den Vollzug der durch die Beschwerde angefochtenen Verfügung bis zur Entscheidung des Gerichtes aufschieben, wenn durch diesen Aufschub ein schwer ersetzbarer Nachtheil nicht erwächst, ohne denselben aber der Zweck der Beschwerde vereitelt würde.

Das Gericht hat über die vorgelegte oder bei ihm unmittelbar eingebrachte Beschwerde allenfalls nach Einvernehmung der Betheiligten und des Gerichtsabgeordneten sofort zu entscheiden. Es kann erforderlichenfalls auch bis zur Rechtskraft der Entscheidung die einstweilige Einstellung der weiteren Durchführung des Zwangsverkaufes unter Anordnung der etwa nothwendigen Sicherungsmaßregeln verfügen.

§. 8.

Wenn ein von einem Gerichtshofe bestellter Gerichtsabgeordneter die vorgängige Beschlußfassung oder über eine bei ihm eingebrachte Beschwerde die Entscheidung des Gerichtes einzuholen hat, so liegt ihm ob, demselben den Vortrag zu erstatten, er kann aber bei der Entscheidung über eine Beschwerde als Stimmführer nicht mitwirken.

§. 9.

Die von dem Gerichte erlassenen Bescheide können, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch das Rechtsmittel des Recurses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden.

Der Recurs ist ohne Rücksicht auf die besondere Art des der Execution vorangegangenen Verfahrens binnen vierzehn Tagen bei demjenigen Gerichte zu überreichen, dessen Bescheid angefochten wird.

Wegen Versäumung der Recursfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Der Recurs hat keine hemmende Wirkung; es kann jedoch das Gericht, dessen Bescheid angefochten wird, sowie das Gericht der höheren Instanz die Hemmung des Vollzuges unter Anordnung der etwa nothwendigen Sicherungsmaßregeln verfügen, wenn durch die Hemmung kein schwer ersetzbarer Nachtheil erwächst, ohne dieselbe aber der Zweck des Recurses vereitelt würde.

§. 10.

Das Gericht kann von der Geschäftsführung des von ihm bestellten Gerichtsabgeordneten zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sich von ihm darüber Bericht erstatten lassen, ihn aus erheblichen Gründen ab-

berufen und durch einen anderen Gerichtsabgeordneten ersetzen.

§. 11.

Wenn bei Bezirksgerichten der Leiter des Bezirksgerichtes selbst die Durchführung des Zwangsverkaufes übernimmt, so haben die in dem gegenwärtigen Gesetze für den Gerichtsabgeordneten gegebenen Bestimmungen auch für den Leiter des Bezirksgerichtes mit der Maßgabe zu gelten, daß dieser die der Beschlußfassung des Gerichtes vorbehaltenen Verfügungen und Entscheidungen sofort selbst zu erlassen hat und daß die gegen seine Verfügungen erhobenen Beschwerden dem höheren Gerichte vorzulegen sind.

---

## II. Besondere Bestimmungen.

### 1. Execution durch Zwangsverkauf einer Liegenschaft.

### A. Verkaufsverfahren.

§. 12.

Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes.

Der Zwangsverkauf einer Liegenschaft zur Eintreibung einer Geldsumme findet nur dann statt, wenn die derselben zu Grunde liegende Forderung auf der Liegenschaft mit Pfandrecht versichert ist.

Hat der Gläubiger nicht schon früher ein unbedingtes Pfandrecht für seine Forderung auf die Liegenschaft erworben, so hat er in dem Gesuche um Bewilligung des Zwangsverkaufes ausdrücklich die Ertheilung des executiven Pfandrechtes zu begehren.

Der Gläubiger kann aber sein Einschreiten vorläufig auf die Ueberreichung eines Executionsgesuches um Ertheilung des executiven Pfandrechtes beschränken. Auch zur Entscheidung über dieses Gesuch, sowie zur Entscheidung über ein späteres Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes ist das im §. 1 bezeichnete Gericht berufen.

. 13.

In dem Gesuche hat der Gläubiger sein Executionsrecht urkundlich nachzuweisen und die Liegenschaft, deren Zwangsverkauf er erwirken will, bestimmt zu bezeichnen. Ist dieselbe in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen, und hat nicht bereits eine gerichtliche Pfändung derselben stattgefunden, so hat das Gericht, wenn es ihm zweifelhaft bleibt, ob der Schuldner die Liegenschaft wirklich besitze, vor der Entscheidung über das Gesuch die Beibringung einer amtlichen oder sonst glaubwürdigen Bescheinigung hierüber zu verlangen.

§. 14.

Verfügungen über das Gesuch.

Findet das Gericht dem angesuchten Zwangsverkaufe stattzugeben, so hat es mittelst Bescheides auszusprechen, daß der Zwangsverkauf der Liegenschaft zur Eintreibung der Forderung des Gesuchstellers bewilligt werde. In dem Bescheide ist die Person des Gläubigers und des Schuldners, die Forderung sowie die Urkunde, auf deren Grund die Execution bewilligt wurde (Executionstitel), und die Liegenschaft zu bezeichnen.

Wenn für die Forderung ein unbedingtes Pfandrecht auf die Liegenschaft noch nicht erworben ist, so hat das Gericht in demselben Bescheide dem Gläubiger das executive Pfandrecht durch Eintragung in die hiezu bestimmten öffentlichen Bücher, oder wenn wegen Mangels eines solchen Buches das Pfandrecht durch bücherliche Eintragung nicht erworben werden kann, durch gerichtliche Pfändung der Liegenschaft zu bewilligen.

§. 15.

Wenn das bewilligende Gericht zugleich berufen ist, als Realinstanz den Zwangsverkauf vorzunehmen, so hat es in demselben Bescheide, mit welchem die Bewilligung ausgesprochen wird, einen Gerichtsabgeordneten zur Durchführung des Zwangsverkaufes zu bestellen.

Außer diesem Falle ist die Bestellung des Gerichtsabgeordneten der zur Vornahme des Zwangsverkaufes zuständigen Realinstanz zu überlassen und zu diesem Ende das mit dem Bewilligungsbescheide versehene Gesuch von Amtswegen an die Realinstanz zu übersenden.

Die Realinstanz hat nach Empfang des Bewilligungsbescheides sofort mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten vorzugehen, wenn aber die bücherliche Eintragung eines dem Executionsführer ertheilten executiven Pfandrechtes erforderlich sein sollte, diese Eintragung gleichzeitig mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten zu veranlassen. Ist die Eintragung in einem Hypothekenregister zu vollziehen, so hat das Gericht den hiezu erforderlichen Auftrag an den Hypothekenbewahrer zu erlassen.

§. 16.

Ist die zur Durchführung des Zwangsverkaufes erforderliche Eintragung des executiven Pfandrechtes auf eine Liegenschaft zu vollziehen, in Ansehung welcher die Tabulargerichtsbarkeit von der Realgerichtsbarkeit getrennt ist, so hat das bewilligende Gericht, wenn es zugleich als Realinstanz einschreitet, diese Eintragung bei der zuständigen Tabularbehörde zu erwirken und erst nach dem Einlangen der Bestätigung des Vollzuges dieser Eintragung mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten vorzugehen.

Wenn aber die Vornahme des Zwangsverkaufes durch Ersuchen eines anderen als Realinstanz einschreitenden Gerichtes zu bewirken ist, so hat das bewilligende Gericht das mit dem Bewilligungsbescheide versehene Gesuch an das Tabulargericht mit dem Ersuchen zu übersenden, die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes vorzunehmen und nach vollzogener Amtshandlung das Gesuch zur Vornahme des Zwangsverkaufes an die Realinstanz zu leiten.

§. 17.

Die Verständigung der Parteien von der Bewilligung des Zwangsverkaufes und von den behufs der Vornahme desselben getroffenen Verfügungen hat die Realinstanz nach verfügter Bestellung des Gerichtsabgeordneten zu veranlassen. In dem Bescheide ist der bestellte Abgeordnete zu benennen. Uebernimmt der Leiter des Bezirksgerichtes selbst die Durchführung des Zwangsverkaufes, so sind die Parteien hiervon gleichfalls zu verständigen.

Wenn jedoch der Bestellung des Gerichtsabgeordneten eine bücherliche Eintragung des executiven Pfandrechtes von Seite eines Gerichtes, das nicht die Realinstanz ist, vorauszugehen hat, so hat dieses Gericht selbst die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungen von der vollzogenen bücherlichen Eintragung zu verfügen. Ergeben sich aber bei dem Gerichte, welches die bücherliche Eintragung zu vollziehen berufen ist, Hindernisse gegen den Vollzug derselben, so hat es hievon das Gericht, welches das executive Pfandrecht bewilligt hat, in Kenntniß zu setzen und diesem die Verständigung der Betheiligten zu überlassen.

§. 18.

Besteht ein zur Eintragung des Pfandrechtes auf die zu verkaufende Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch, so ist in diesem Buche die Anmerkung der Verkaufsbewilligung in einer der Natur des öffentlichen Buches entsprechenden Weise nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 zu veranlassen.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß auch in den Fällen, in welchen die Ertheilung des executiven Pfandrechtes nicht stattgefunden hat, und die bücherliche Anmerkung der Klage im Sinne der Verordnung vom 19. September 1860, R. G. Bl. Nr. 212, nicht erwirkt worden ist, der Zwangsverkauf ungeachtet einer später erfolgten Veräußerung auch gegen jeden neu eintretenden Eigenthümer der Liegenschaft fortgesetzt werden kann.

Diese Anmerkung vertritt ferner in Ansehung derjenigen, welche durch nachfolgende bücherliche Eintragung dingliche Rechte auf die Liegenschaft erwerben, die Stelle der in dem §. 32, Ziffer 2 und 4, vorgeschriebenen Verständigungen.

§. 19.

Kann das dem Executionsführer von dem bewilligenden Gerichte ertheilte executive Pfandrecht durch Eintragung in ein hierzu bestimmtes öffentliches Buch wegen Mangels eines solchen nicht erworben werden, so hat das Realgericht dem bestellten Gerichtsabgeordneten die gerichtliche Pfändung der Liegenschaft aufzutragen. Diesem liegt ob, an Ort und Stelle das Protokoll über die pfandweise Beschreibung aufzunehmen, die vollzogene Pfändung an dem zu amtlichen Verlautbarungen in der Gemeinde bestimmten Orte, und wenn Gebäude einen wesentlichen Bestandtheil der Liegenschaft bilden, am Haupteingange eines solchen Gebäudes mittelst Anschlages kundzumachen. Wird über das dem Schuldner an der Liegenschaft zustehende Eigenthum eine Urkunde vorgefunden, so ist das Pfandrecht auf derselben anzumerken.

War in Ansehung der Liegenschaft schon früher auf Antrag eines anderen Gläubigers die gerichtliche Pfändung vorgenommen worden, so ist die Pfändung durch Anmerkung des ertheilten executiven Pfandrechtes auf dem früher aufgenommenen Pfändungs-Protokolle zu vollziehen.

§. 20.

Mittlerweilige Vorkehrungen

Wenn der Executionsführer, welcher den Zwangsverkauf einer nicht in executive Sequestration gezogenen Liegenschaft ansucht, dem Gerichte wahrscheinlich macht, daß diese Liegenschaft in einer Weise benützt werde, welche dieselbe offenbar der Verschlechterung oder Entwerthung aussetzt, so kann er beim Executionsgerichte (§. 1) begehren, daß zur Hintanhaltung dieser Nachtheile und soweit der Zweck es erfordert, zur Verwaltung bis zur rechtskräftigen Genehmigung des Zuschlages ein einstweiliger Sequester von dem Realgerichte bestellt werde. Bei der Bestellung des Sequesters hat das Gericht den Umfang und Zweck seiner Verwaltung zu bezeichnen. An dem Rechte des Executen zum Bezuge der Früchte wird hierdurch nichts geändert.

Der Executionsführer kann auch sein Begehren darauf beschränken, daß dem Executen, damit die Liegenschaft vor Entwerthung oder Verschlechterung bewahrt werde, die Vornahme oder Unterlassung einzelner Handlungen unter Androhung der einstweiligen Sequestration aufgetragen, oder daß demselben einzelne nachtheilige Handlungen unter Androhung von Geld- oder Arreststrafen untersagt werden.

Solche mittlerweilige Vorkehrungen sind in der Regel nur nach Vernehmung des Executen, bei bescheinigter dringender Gefahr aber auch ohne diese Einvernehmung zu treffen.

§. 21.

Verkaufsbedingungen.

Dem Executionsführer liegt ob, dem Gerichtsabgeordneten den Entwurf der Verkaufsbedingungen vorzulegen.

Die auf der Liegenschaft mit Pfandrecht versicherten Forderungen, welche nicht fällig sind, hat der Käufer, soweit dieselben durch den Kaufpreis gedeckt sind, zu übernehmen.

Der Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung des Verkaufes ist unzuläßig.

Im Allgemeinen sollen die Verkaufsbedingungen dem Zwecke der thunlich schnellen Befriedigung des Executionsführers entsprechen, jedoch Bestimmungen, welche die Interessen des Executen oder anderer Betheiligten ohne Noth gefährden, nicht enthalten.

Insbesondere müssen die Verkaufsbedingungen enthalten:

1. Die bestimmte Bezeichnung der Liegenschaft und eine solche Beschreibung derselben, die entnehmen läßt, welche Grundstücke und sonstige Vermögensobjecte dazu gehören.

Wenn gleichzeitig mehrere Liegenschaften den Gegenstand des Zwangsverkaufes bilden, so ist die Reihenfolge anzugeben, in welcher sie der Versteigerung unterzogen werden sollen.

2. Die Art der Berichtigung des Kaufpreises durch Barzahlung oder Uebernahme der haftenden Lasten; in Betreff der bedungenen Barzahlung ist festzusetzen, wann dieselbe zu leisten und wie bis dahin die schuldigen Beträge zu verzinsen seien;

3. die Bedingungen, welche der Käufer zu erfüllen hat, um den Besitz und Genuß der gekauften Liegenschaft und um die Einantwortung derselben zu erlangen;

4. die Bestimmung, welche Caution die Bieter für die Erfüllung der dem Meistbieter obliegenden Verbindlichkeiten bei der Versteigerung zu erlegen haben, dann inwieweit Hypothekargläubiger, deren Forderung innerhalb des bescheinigten Werthes der Liegenschaft (§. 23) ihre Bedeckung findet, von dem Erlage der Caution befreit sein sollen.

§. 22.

Wenn auf der Liegenschaft Dienstbarkeiten, Ausgedinge oder andere nicht als Hypothekarforderungen anzusehende Reallasten haften, so ist in den Verkaufsbedingungen zu bestimmen, daß der Käufer diese Lasten ohne Einrechnung in den Kaufpreis zu übernehmen habe, daß aber zur Versteigerung der Liegenschaft ohne Verpflichtung des Käufers zur Uebernahme solcher Lasten sofort bei derselben Feilbietungstagsatzung werde geschritten werden, wenn der für die Liegenschaft gegen Uebernahme der Last erzielte Meistbot nicht hinreicht, die Gläu-

biger, deren Ansprüche der Last in der Rangordnung vorangehen, zu befriedigen, und ein solcher Gläubiger die Versteigerung ohne die Last begehrt.

§. 23.

Mit dem Entwurfe der Verkaufsbedingungen hat der Executionsführer diejenigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, welche geeignet sind, die Richtigkeit der in den Verkaufsbedingungen enthaltenen Angaben über die Bestandtheile der Liegenschaft sowie den Werth derselben zu bescheinigen. Solche Urkunden sind: Katastralauszüge, Steuerbogen, Bestätigungen des Steueramtes über den Jahresbetrag der ordentlichen Steuer, Zinsfassionen, frühere Kaufverträge, Inventuren, Schätzungen, gemeindeamtliche Zeugnisse u. s. w.

Der Executionsführer hat ferner, wenn zur Eintragung der Pfandrechte ein öffentliches Buch besteht, einen vollständigen, bis zur Anmerkung der Verkaufsbewilligung reichenden Auszug aus dem öffentlichen Buche vorzulegen.

Der Executionsführer ist berechtigt, zum Behufe von Erhebungen über die Bestandtheile oder das Zugehör der Liegenschaft die Anordnung eines gerichtlichen Augenscheines zu verlangen. Der Gerichtsabgeordnete hat hierüber die Beschlußfassung des Gerichtes einzuholen. Gegen die Anordnung des Augenscheines findet kein Rechtsmittel statt. Ein solcher Augenschein ist in der Regel ohne Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen.

§. 24.

Der Gerichtsabgeordnete hat den Entwurf der Verkaufsbedingungen, sowie die in Gemäßheit des §. 23 vorgelegten Urkunden zu prüfen.

Er hat, wenn er den Entwurf nicht entsprechend, oder wenn er die Bestandtheile der Liegenschaft oder deren Werth nicht hinreichend bescheinigt erachtet, die geeigneten Aufträge zur Ergänzung an den Executionsführer zu erlassen. Der Gerichtsabgeordnete kann nöthigenfalls auch von Amtswegen oder über Antrag des Executen zum Behufe von Erhebungen über die Bestandtheile oder das Zugehör der Liegenschaft mit Genehmigung des Gerichtes die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines (§. 23) anordnen.

Gegen die in diesen Fällen gefaßten Beschlüsse des Gerichtes findet ein selbständiges Rechtsmittel nicht statt. Die Beschwerde gegen solche Beschlüsse kann jedoch mit dem gegen den Zuschlag zulässigen Recurse (§. 46) verbunden werden.

§. 25.

Anordnung der Feilbietung.

Findet der Gerichtsabgeordnete den Entwurf der Verkaufsbedingungen unbedenklich und die Bestandtheile der Liegenschaft sowie deren Werth hinlänglich bescheinigt, oder sind die obwaltenden Bedenken beseitigt, so hat er die Feilbietung anzuordnen.

Von den Verkaufsbedingungen und den zur Bescheinigung vorgelegten Urkunden hat er Jedermann Einsicht zu gestatten.

§. 26.

Wenn der Executionsführer es unterläßt, binnen der Frist von sechs Monaten seit der an ihn erfolgten Verständigung von der Bestellung des Gerichtsabgeordneten oder von der Uebernahme der Durchführung des Verfahrens durch den Leiter des Bezirksgerichtes die Execution durch Vorlage des Entwurfes der Verkaufsbedingungen fortzusetzen, oder wenn er den ihm zur Durchführung der Execution ertheilten Aufträgen durch sechs Monate nicht nachkommt, so hat das Realgericht, soferne nicht ein anderer Gläubiger auf Grund einer erlangten Anschließungsbewilligung das Verfahren fortsetzt, hiervon dem Gerichte, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, Mittheilung zu machen und den bestellten Gerichtsabgeordneten zu entheben.

In einem solchen Falle kann der Execut verlangen, daß die Bewilligung des Zwangsverkaufes von dem Gerichte, welches sie ertheilt hat, unbeschadet des bewilligten executiven Pfandrechtes, aufgehoben und die bücherliche Anmerkung der Verkaufsbewilligung gelöscht werde.

Dem Gläubiger bleibt jedoch vorbehalten, solange die Bewilligung des Zwangsverkaufes nicht aufgehoben wurde, neuerlich um die Vornahme des Zwangsverkaufes einzuschreiten, sowie auch nach erfolgter Aufhebung eine neuerliche Bewilligung zu erwirken.

§. 27.

Ein nicht am Amtssitze des Realgerichtes gelegener Ort kann zur Vornahme der Feilbietung über Antrag des Executionsführers oder des Executen nur dann bestimmt werden, wenn hierdurch voraussichtlich die Betheiligung von Kauflustigen befördert wird.

Ueber einen solchen Antrag hat der Gerichtsabgeordnete die Beschlußfassung des Gerichtes einzuholen.

§. 28.

Der Termin zur Feilbietung ist nach dem Ermessen des Gerichtsabgeordneten mit Berücksichtigung der auf die Erzielung eines günstigen Meistbotes Einfluß nehmenden Umstände und mit Rücksicht auf den Werth der Liegenschaft, jedoch auf nicht

weniger als zwei Monate und in der Regel auf nicht mehr als vier Monate zu bestimmen. Nur ausnahmsweise kann der Termin auch auf längere Zeit, jedoch nicht über sechs Monate hinaus und nur nach Einvernehmung des Executionsführers und Executen, und wenn hierbei ein Einverständniß über den Termin nicht erzielt wird, nach Einholung des Beschlusses des Gerichtes festgesetzt werden.

Gegen diesen, sowie gegen den in Ansehung des Ortes der Feilbietung gefaßten Gerichtsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 29.

Feilbietungsedict.

Ueber die angeordnete Feilbietung hat der Gerichtsabgeordnete ein Edict zu erlassen.

Das Feilbietungsedict hat zu enthalten:

1. Die deutliche Bezeichnung der zum Verkaufe bestimmten Liegenschaft;

2. die Benennung des Executionsführers und des Executen, sowie die Bezeichnung der Forderung, wegen welcher der Zwangsverkauf stattfindet;

3. den bescheinigten Werth der Liegenschaft unter Bezugnahme auf die Urkunden, durch welche die Bescheinigung geliefert wurde;

4. die Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung, mit dem Bemerken, daß hierbei der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Bewerthung der Liegenschaft erfolgen werde

5. die Bezeichnung des Ortes, wo die Verkaufsbedingungen, sowie die zur Bescheinigung des Werthes dienenden und sonst auf die Liegenschaft Bezug nehmenden Urkunden eingesehen werden können;

6. die Bemerkung, daß in dem weiteren Laufe des Executionsverfahrens und des Verfahrens über die Kaufpreisvertheilung die Zustellung an diejenigen Betheiligten, welche nicht am Gerichtsorte wohnen und dem Gerichtsabgeordneten einen daselbst wohnende Bevollmächtigten nicht rechtzeitig namhaft gemacht haben, durch die Post erfolgen und die Aufgabe zur Post als Vollzug der Zustellung gelten werde.

In dem Edicte ist ferner

7. eine Tagsatzung zu dem Zwecke anzuordnen, um für den Fall, daß von Seite der Parteien oder eines Realgläubigers Anträge auf Aenderung der Verkaufsbedingungen gestellt werden, über dieselben zu verhandeln. Der Tag für diese Verhandlung ist in der Art festzusetzen, daß die Verkaufsbedingungen spätestens dreißig Tage vor der Versteigerung festgestellt werden können.

§. 30.

Wenn die feilzubietende Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, sowie in den Ländern, in welchen zur Eintragung der

Pfandrechte Verfach- oder Notifikenbücher oder Hypothekenregister bestehen, sind in dem Feilbietungsedicte Alle, welche ein dingliches Recht auf die Liegenschaft geltend zu machen haben, aufzufordern, dieses Recht bei dem Gerichtsabgeordneten anzumelden, widrigens sie, wenn sie es nicht vor dem Verkaufe angemeldet haben, durch den Verkauf ihres dinglichen Rechtes an der Liegenschaft verlustig werden, und wenn sie es nicht nachträglich, und zwar spätestens vor dem Schlusse der Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises zur Anmeldung gebracht haben, auch von der Befriedigung aus dem Kaufpreise ausgeschlossen bleiben.

§. 31.

Das Feilbietungsedict ist am Gerichtshause und, wenn ein Haus feilgeboten wird oder Gebäude einen wesentlichen Bestandtheil der Liegenschaft bilden, am Haupteingange des Hauses oder eines der Gebäude anzuschlagen. Wenn die Liegenschaft außerhalb der Gemeinde, in welcher das Gericht seinen Sitz hat, liegt, so ist das Edict auch in der Gemeinde oder in den Gemeinden, in deren Gebiete die Liegenschaft liegt, an dem zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Orte anzuschlagen.

In Orten, in welchen eine mündliche Kundmachung üblich ist, hat der Gerichtsabgeordnete auch diese zu veranlassen.

Das Edict ist in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung an drei verschiedenen Tagen, nach Thunlichkeit in Zwischenräumen von acht zu acht Tagen, einzuschalten. Diese Einschaltung kann unterbleiben, wenn der bescheinigte Werth der Liegenschaft 500 fl. nicht übersteigt.

Auf Antrag des Executionsführers oder des Executen kann der Gerichtsabgeordnete die weitere Verlautbarung durch Einschaltung des Edictes in andere Zeitungen bewilligen.

§. 32.

Der Gerichtsabgeordnete hat die angeordnete Feilbietung folgenden Personen durch Zustellung einer Ausfertigung des Edictes besonders bekannt zu geben:

1. Dem Executen;

2. dem Executionsführer und allen übrigen Personen zu eigenen Handen, welchen ein Pfand- oder Afterpfandrecht oder sonst ein dingliches Recht an der Liegenschaft zusteht (Realgläubiger), soferne ihr Recht in dem Auszuge aus dem öffentlichen Buche (§. 23) oder im Falle der gerichtlichen Pfändung aus dem Pfändungsprotokolle (§. 19) oder sonst aus den Executionsacten ersichtlich ist;

3. den Behörden, oder Personen, welche zur Vertretung der von der Liegenschaft zu entrichtenden

Steuern und öffentlichen Abgaben, wozu auch die zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge gehören, berufen sind;

4. einem allenfalls bestellten Sequester;

5. wenn die Liegenschaft zum Stammgute oder Stammvermögen einer Gemeinde gehört, dem Landesausschusse.

Die in Ziffer 3 und 5 angeordneten Verständigungen erfolgen durch amtliche Ausfertigungen.

Wenn schon vor Erlassung des Feilbietungsedictes (§. 29) hervorkommt, daß dem Executen oder einem Realgläubiger das Edict gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden kann, so ist für solche Betheiligte ein Curator mit den Rechtswirkungen des §. 33 zu bestellen und diese Curatelsbestellung im Feilbietungsedicte zu verlautbaren.

§. 33.

Für Personen, an welche diese Zustellung rechtzeitig nicht bewirkt werden kann, hat der Gerichtsabgeordnete auf Antrag des Executionsführers und nöthigenfalls auch von Amtswegen die Bestellung eines Curators durch das Realgericht zu veranlassen.

Der Ausfertigung eines Edictes über eine solche Curatelsbestellung bedarf es nicht, es ist jedoch hiervon die Person, für welche der Curator bestellt wurde, falls deren Wohnort bekannt ist, zu verständigen.

Der Curator hat den Betheiligten, für welchen er bestellt wurde, auch im weiteren Executionsverfahren und bei der Kaufpreisvertheilung so lange zu vertreten, bis der Betheiligte selbst seinen Wohnort am Gerichtsorte oder einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten dem Gerichtsabgeordneten namhaft gemacht hat.

Wenn ein Widerstreit der Interessen nicht zu besorgen ist, kann die nämliche Person zum Curator für mehrere Betheiligte bestellt werden.

§. 34.

Verhandlung zur Feststellung der Verkaufsbedingungen.

Wenn bei der zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen angeordneten Tagsatzung eine Aenderung derselben beantragt wird, oder wenn dem Gerichtsabgeordneten vor der Tagsatzung solche Abänderungsanträge überreicht worden sind, so hat der Gerichtsabgeordnete die anwesenden Parteien und Realgläubiger über diese Anträge zu vernehmen.

Wird über die beantragte Aenderung ein Einverständniß der anwesenden Betheiligten nicht erzielt, oder findet der Gerichtsabgeordnete die einverständlich beantragte Aenderung dem Gesetze, namentlich den Bestimmungen der §§. 21 und 22, nicht entsprechend, so hat er den Beschluß des Gerichtes einzuholen.

Von dem Beschlusse des Gerichtes hat der Gerichtsabgeordnete den Executionsführer, den Executen und die Realgläubiger, welche sich an der Verhandlung betheiligt haben, zu verständigen.

Gegen einen solchen Beschluß findet ein selbständiges Rechtsmittel nicht statt. Die Beschwerde dagegen kann jedoch mit dem gegen den Zuschlag zulässigen Recurse (§. 46) verbunden werden.

Die Verhandlung und Beschlußfassung über Aenderung der Verkaufsbedingungen wird dadurch nicht gehindert, daß der Vollzug der im §. 32 vorgeschriebenen besonderen Verständigungen an Einzelne nicht ausgewiesen ist.

Wegen Versäumung der Frist zur Anbringung von Abänderungsanträgen oder wegen Versäumniß der Verhandlungstagsatzung ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Rechtfertigung des Ausbleibens nicht statthaft.

## §. 35.

Feilbietungstagsatzung

Der Executionsführer, der Execut und jeder Realgläubiger kann sowohl vor der Feilbietungstagsatzung, als auch bei derselben bis zum Beginne der Versteigerung dem Gerichtsabgeordneten solche Urkunden und Behelfe übergeben, welche geeignet sind, über die Bestandtheile der Liegenschaft und den Werth derselben näheren Aufschluß zu geben.

## §. 36.

Die erfolgte Kundmachung des Edictes, sowie der Vollzug der im §. 32 vorgeschriebenen besonderen Verständigungen muß vor dem Beginne der Versteigerung nachgewiesen sein.

Dem Executionsführer liegt ob, die zu diesem Zwecke dienlichen Behelfe, soweit sie nicht schon in den Acten des Gerichtsabgeordneten liegen, demselben spätestens acht Tage vor der Feilbietungstagsatzung vorzulegen.

Der Gerichtsabgeordnete hat dieselben zu prüfen und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen, nöthigenfalls die Bestellung eines Curators unverzüglich auch von Amtswegen zu veranlassen.

Gegen die bei der Feilbietungstagsatzung getroffenen Verfügungen des Gerichtsabgeordneten findet vorbehaltlich des gegen den Zuschlag zulässigen Recurses (§. 46) keine Beschwerde statt.

## §. 37.

Bei der Feilbietungstagsatzung müssen die festgestellten Verkaufsbedingungen, alle Urkunden, welche zum Nachweise über die Bestandtheile der Lie-

genschaft und zur Beurtheilung ihres Werthes vorgelegt wurden, der Auszug aus dem öffentlichen Buche, wenn ein solches besteht, und der Ausweis über die erfolgte Kundmachung des Edictes und über den Vollzug der besonderen Verständigungen zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§. 38.

Die Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete unter Bezeichnung der feilgebotenen Liegenschaft mit der Erklärung zu eröffnen, daß dieselbe zum Verkaufe ausgeboten sei.

Sohin werden die Verkaufsbedingungen, sowie der bescheinigte Werth der Liegenschaft bekannt gemacht und wird zu Anboten aufgefordert.

Der Gerichtsabgeordnete hat auf den Verkaufsbedingungen die Bekanntmachung derselben zu bestätigen.

§. 39.

Die von den Bietern zu legende Caution (§. 21) ist, wenn die Verkaufsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmen, in barem Gelde oder in Werthpapieren, welche zur Anlage von Pupillargeldern sich eignen, zu erlegen. Börsemäßige Werthpapiere sind nach dem am Orte der Versteigerung aus amtlichen Blättern zuletzt bekannt gewordenen Börsencourse zu berechnen. Jeder Bieter muß die Caution spätestens vor seinem ersten Anbote niederlegen.

§. 40.

Der Gerichtsabgeordnete kann sich bei der Versteigerung eines beeideten Ausrufers bedienen.

Wird nach einem oder mehreren Anboten mit dem Bieten innegehalten, so ist der angebotene höchste Preis mit der Anfrage, ob Niemand mehr biete, wiederholt „zum ersten Male“, und wenn eine Steigerung nicht erfolgt, auf dieselbe Art „zum zweiten Male“ auszurufen.

So oft ein höherer Preis geboten wird, muß derselbe auf gleiche Weise „zum ersten Male“ und dann „zum zweiten Male“ ausgerufen werden.

Wenn auf den mehrmals „zum zweiten Male“ erfolgten Ausruf Niemand mehr bietet, so ist durch fünf Minuten zuzuwarten. Der Beginn dieser Zuwartungsfrist ist zu verkünden, und wenn auch bis zum Ablaufe derselben ein Mehranbot nicht gestellt wurde, ist die Versteigerung durch einen, mit dem Rufe „zum dritten Male“ begleiteten Schlage mit einem Hammer oder mit einem sonstigen Werkzeuge zu schließen.

Der Gerichtsabgeordnete hat den Meistbot vernehmlich bekannt zu machen.

Wird von Kauflustigen während der Versteigerung eine Ueberlegungsfrist begehrt, so soll sie, jedoch

nur ein Mal und längstens auf eine Viertelstunde gewährt werden.

Anbote, welche unter anderen als den der Versteigerung zu Grunde gelegten Verkaufsbedingungen gemacht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 41.

Der Execut und der Ausrufer dürfen weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten. Dasselbe gilt von dem Gerichtsabgeordneten und dem Schriftführer.

Der an eine der genannten Personen erfolgte Zuschlag ist nichtig.

§. 42.

Nach dem Schlusse der Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete den Meistbieter zur Unterzeichnung des Versteigerungsprotokolles und der Verkaufsbedingungen aufzufordern, und auszusprechen, daß die versteigerte Liegenschaft dem Meistbieter vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung zugeschlagen werde.

§. 43.

Hat der Meistbieter den Meistbot als Machthaber eines Anderen gemacht, so hat er bei der Unterzeichnung des Protokolles seinen Machtgeber zu nennen und dessen legalisirte Vollmacht behufs der Anschließung an das Protokoll vorzulegen.

Unterläßt er dies oder benennt er einen zum Mitbieten nicht berechtigten Machthaber, so wird er selbst als Ersteher angesehen.

§. 44.

Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Versteigerung;

2. die Bezeichnung der feilgebotenen Liegenschaft;

3. die Namen und Wohnorte der Bieter unter Anmerkung der Uebernahme der von denselben erlegten Cautionen;

4. die stufenweisen Anbote der Bieter;

5. den erzielten Meistbot und den Namen des Meistbieters;

6. den vom Gerichtsabgeordneten ertheilten Zuschlag;

7. die von den Bietern, welche nicht Meistbieter geblieben sind, zu bestätigende Anmerkung über die Zurückstellung der von denselben erlegten Cautionen.

Außerdem sind alle anderen wichtigen Vorgänge in das Protokoll einzutragen.

Dasselbe ist von dem Gerichtsabgeordneten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 45.

Nach erfolgtem Zuschlage hat der Gerichtsabgeordnete den Feilbiethungsact dem Gerichte zur Genehmigung des Zuschlages vorzulegen und die von dem Meistbieter geleistete Caution zu Gericht zu erlegen. Von der Entscheidung des Gerichtes sind der Meistbieter, der Executionsführer und der Execut zu verständigen.

§. 46.

Wenn das Gericht den Zuschlag genehmigt, so hat es den vollzogenen Zwangsverkauf durch Anschlag bei Gericht bekannt zu machen und wenn ein zur Eintragung der Pfandrechte auf die Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch besteht, in demselben unverzüglich den erfolgten Zwangsverkauf anmerken zu lassen.

Diese Anmerkung hat zur Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigenthümer nur für den Fall eine rechtliche Wirkung haben, daß der Zuschlag als unwirksam erklärt wird.

Die weiteren Folgen dieser Anmerkung sind in dem §. 66 geregelt.

Ein gegen die Genehmigung des Zuschlages gerichteter Recurs ist binnen der Frist von 14 Tagen, welche von dem Tage des gerichtlichen Anschlages über den erfolgten Zwangsverkauf zu laufen hat, bei dem Realgerichte zu überreichen.

§. 47.

Nach erfolgter Genehmigung des Zuschlages kann der Ersteher nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 20 die einstweilige Sequestration der Liegenschaft bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er in den Besitz derselben einzutreten hat. oder den Auftrag an den Executen zur Vornahme oder Unterlassung einzelner Handlungen erwirken.

Durch die von dem Ersteher erwirkten Verfügungen dürfen jedoch, solange die Genehmigung des Zuschlages nicht rechtskräftig geworden ist, die über Einschreiten des Executionsführers auf Grund des §. 20 in Ansehung der Liegenschaft getroffenen Anordnungen nicht beeinträchtigt werden.

Wenn die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, kann der Ersteher nach gerichtlicher Genehmigung des Zuschlages sein Eigenthumsrecht auf die Liegenschaft vormerken lassen.

§. 48.

Der Executionsführer kann, so lange der Schluß der Versteigerung (§. 40) nicht erfolgt ist, von dem Zwangsverkaufe mit oder ohne Vorbehalt des erworbenen executiven Pfandrechtes abstehen.

Wenn der Schuldner vor dem Schlusse der Versteigerung den Betrag der Forderung, zu deren Eintreibung der Zwangsverkauf bewilligt wurde, sammt Nebengebühren an den Executionsführer zahlt, oder im Falle, daß der Executionsführer bei der Tagsatzung nicht anwesend ist, oder daß die Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. eintreten, zu Handen des Gerichtsabgeordneten erlegt und nebstdem für die Kosten des Executionsverfahrens durch Erlag der von dem Gerichtsabgeordneten zu bestimmenden Summe Sicherheit leistet, so ist das Versteigerungsverfahren einzustellen.

§. 49.

In den Fällen des §. 48 hat der Gerichtsabgeordnete unter Vorlage des aufgenommenen Protokolles und der von dem Schuldner erlegten Beträge dem Realgerichte zu berichten, welches hiervon den Executionsführer und Executen zu verständigen und den Gerichtsabgeordneten zu entheben hat.

Dem Executen bleibt es in solchen Fällen überlassen, die Aufhebung der Verkaufsbewilligung und die Löschung der bücherlichen Anmerkung derselben nach Maßgabe der Abstehungserklärung des Executionsführers oder unter Nachweisung der vollständigen Befriedigung des Executionsführers und der Berichtigung der Kosten zu erwirken.

§. 50.

Wenn das Gericht den Zuschlag nicht genehmigt, so hat dasselbe dem Gerichtsabgeordneten die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung aufzutragen.

§. 51.

Durch die rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes, mit welcher der Zuschlag nicht genehmigt und die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung verfügt wurde, wird der Meistbieter von seiner Verbindlichkeit frei.

§. 52.

Für die neuerliche Versteigerung gelten dieselben Verkaufsbedingungen, welche

der früheren Versteigerung zu Grunde gelegt waren, insoferne nicht in Folge der gerichtlichen Entscheidung über den Zuschlag eine Aenderung derselben nothwendig wird.

Der Gerichtsabgeordnete hat die Feilbietungstagsatzung auf 4 bis 8 Wochen hinaus anzusetzen und die Kundmachung des Edictes nach Vorschrift des §. 31 zu veranlassen und hiervon die im §. 32 bezeichneten Behörden und Personen zu verständigen. An Realgläubiger, welche nicht am Gerichtsorte wohnen und einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten dem Gerichtsabgeordneten nicht nahmhaft gemacht haben, erfolgt die Zustellung durch die Post und es gilt die Aufgabe zur Post als Vollzug der Zustellung (§. 29, Z. 6).

Die Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen hat zu unterbleiben, wenn die Verkaufsbedingungen unverändert geblieben oder die Aenderungen durch die gerichtliche Entscheidung über den Zuschlag festgestellt worden sind.

§. 53.

Bei der neuerlichen Versteigerung kommen die Vorschriften der §§. 37 bis 49 zur Anwendung; die Liegenschaft ist dem Meistbieter zuzuschlagen, wenn auch dessen Anbot hinter dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistbote zurückgeblieben ist.

§. 54.

Besitzeinweisung und Einantwortungsurkunde.

Sobald die Voraussetzungen eingetreten sind, unter welchen dem Ersteher zufolge der Verkaufsbedingungen der Besitz der Liegenschaft gebührt, kann derselbe erforderlichenfalls die gerichtliche Einweisung in den Besitz begehren.

Wenn der Ersteher die vollständige Erfüllung der ihm zufolge der Verkaufsbedingungen vor der Einantwortung obliegenden Verbindlichkeiten oder das Einverständniß aller Betheiligten nachweist, hat ihm das Gericht die Einantwortungsurkunde auszufertigen.

§. 55.

Neuerliche Versteigerung a) wegen Mangels an Bietern;

Ist bei einer Feilbietungstagsatzung der Verkauf der Liegenschaft aus dem Grunde unterblieben, weil kein Anbot gemacht wurde, so kann der Executionsführer die Anordnung einer neuerlichen Versteigerung beantragen. Hierbei kommen die Vorschriften des §. 52 zur Anwendung; im Uebrigen ist wie bei einer ersten Feilbietungstagsatzung vorzugehen.

Unterläßt der Executionsführer, binnen der unerstreckbaren Frist von 6 Monaten seit dem Tage der fruchtlos gebliebenen Feilbietungstagsatzung diesen Antrag zu stellen, so hat die Realinstanz den Gerichtsabgeordneten über dessen Anzeige zu entheben und hiervon dem Gerichte, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, Mittheilung zu machen. Dieses hat die Verkaufsbewilligung von Amtswegen für erloschen zu erklären, die Löschung der bücherlichen Anmerkung derselben zu veranlassen und hiervon den Executionsführer und Executen zu verständigen. Dem Executionsführer bleibt jedoch unbenommen, eine neuerliche Bewilligung des Zwangsverkaufes zu erwirken.

§. 56.

b) wegen Nichterfüllung der Verkaufsbedingungen.

Wenn der Ersteher eine ihm nach den Verkaufsbedingungen obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Executionsführer, sowie jeder andere Realgläubiger und der Execut die Wiederversteigerung der Liegenschaft auf Gefahr und Kosten des Erstehers bei dem Realgerichte beantragen.

Für die Wiederversteigerung gelten die Bestimmungen des §. 52; im Uebrigen ist wie bei einer ersten Feilbietungstagsatzung vorzugehen.

Der säumige Ersteher jedoch darf weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten; auf einen allfälligen Ueberschuß gegen den Preis, um welchen er die Liegenschaft erstanden hatte, hat er keinen Anspruch; er haftet aber dem Executionsführer und den übrigen Realgläubigern, sowie dem Executen für den Abgang an diesem Preise, für die Kosten der Wiederversteigerung und für allen Schaden.

Wenn jedoch der Ersteher, bevor der Zuschlag erfolgt, nachweist, daß er alle seine Verbindlichkeiten erfüllt habe, und wenn er zugleich die durch die Anordnung der Wiederversteigerung entstandenen Kosten und Schäden ersetzt oder hierfür genügende Sicherheit leistet, so hat es von der Wiederversteigerung abzukommen.

§. 57.

Executionsführung mittelst Anschließung.

Ein Gläubiger, welcher die Execution mittelst Zwangsverkaufes einer Liegenschaft führen will, bezüglich welcher bereits ein anderer Gläubiger die Verkaufsbewilligung erwirkt hat, kann sich dem auf Grund dieser Verkaufsbewilligung eingeleiteten Verfahren anschließen.

Er kann das Begehren um Bewilligung der Anschließung schon in seinem Gesuche, mit welchem er um die Verkaufsbewilligung einschreitet, wenn er aber die Verkaufsbewilligung bereits erwirkt hat, auch bei dem zum Vollzuge des Zwangsverkaufes berufenen Realgerichte stellen.

§. 58.

Wird das Begehren um Bewilligung der Anschließung in dem Gesuche um Ertheilung der Ver-

kaufsbewilligung gestellt, und findet das Gericht dem Begehren stattzugeben, so hat es in dem Bescheide die Verkaufsbewilligung, an welche die Anschließung stattfindet, genau zu bezeichnen und zu veranlassen, daß die bewilligte Anschließung, falls die frühere Verkaufsbewilligung in dem öffentlichen Buche angemerkt worden ist, daselbst angemerkt werde.

Von der bewilligten Anschließung ist nebst dem Gläubiger und Executen auch der vorangehende Executionsführer zu verständigen.

§. 59.

Das Realgericht hat, sobald ihm die Bewilligung der Anschließung zugekommen ist, den Gerichtsabgeordneten, welcher für die Durchführung des dem früheren Executionsführer bewilligten Zwangsverkaufes bestellt ist, zu verständigen. Der Gerichtsabgeordnete hat die bewilligte Anschließung durch Anschlag bei Gericht und einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Verlautbarungen im Lande bestimmte Zeitung kundzumachen. Der besonderen Verständigung der im §. 32 bezeichneten Personen bedarf es nicht; auch die Einschaltung in die Zeitung kann unterbleiben, wenn wegen geringeren Werthes der Liegenschaft die Einschaltung des Feilbietungsedictes unterblieben war.

War die Anschließung noch vor der Erlassung des Feilbietungsedictes über den dem ersten Executionsführer bewilligten Zwangsverkauf erfolgt, so ist sie in dem Feilbietungsedicte kundzumachen.

Dieselben Verfügungen hat das Realgericht auch dann zu treffen, wenn es selbst in Folge des von dem späteren Executionsführer bei ihm unmittelbar gestellten Antrages die Anschließung bewilligt. In diesem Falle liegt die Veranlassung der Anmerkung in dem öffentlichen Buche, sowie die Verständigung des Executen und des vorangehenden Executionsführers dem Realgerichte ob.

§. 60.

Wenn dem Realgerichte, welches mit der Vornahme eines Zwangsverkaufes befaßt ist, die einem anderen Gläubiger bezüglich derselben Liegenschaft ertheilte Verkaufsbewilligung zukommt, und ein Antrag auf Anschließung von dem späteren Executionsführer nicht gestellt worden ist, so hat es von Amtswegen die Einvernehmung der beiden Executionsführer einzuleiten, um die Anschließung herbeizuführen.

Verweigert der spätere Executionsführer die Anschließung, so ist der Zwangsverkauf auf Grund derjenigen Verkaufsbewilligung fortzusetzen, welche dem Realgerichte früher zugekommen ist, die Durchführung der späteren aber einstweilen einzustellen.

§. 61.

Die Anschließung hat die Folge, daß die zu Gunsten des früheren Executionsführers vorgenommenen Executionshandlungen auch für den beigetretenen Gläubiger wirksam sind und daß dieser berechtigt ist, falls der erste Executionsführer die Execution nicht fortsetzen sollte, dieselbe im eigenen Namen fortzusetzen.

§. 62.

Einstellung der Execution wegen Gefährdung der Ansprüche Dritter.

Wenn ein Dritter, welcher sich durch den executiven Verkauf einer Liegenschaft in seinem Besitze, oder Eigenthume rücksichtlich der Liegenschaft oder eines Theiles derselben für gekränkt erachtet, die Klage wegen gänzlicher oder theilweiser Aufhebung der Verkaufsbewilligung erhoben hat, so kann das Realgericht auf seinen Antrag, wenn er seinen Anspruch durch genügende Bescheinigung glaubwürdig macht, die einstweilige Einstellung der weiteren Durchführung des Zwangsverkaufes entweder unbedingt oder gegen angemessene Sicherheit für allen Schaden insoweit verfügen, als ihm sonst ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt würde

B. Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises.

§. 63.

Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche.

Sobald der Zuschlag der versteigerten Liegenschaft rechtskräftig geworden ist, hat der Gerichtsabgeordnete von Amtswegen das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises einzuleiten, in dem Falle daß die bücherliche Anmerkung des Zwangsverkaufes erfolgte, einen bis zum Zeitpunkte dieser Anmerkung reichenden Auszug aus dem öffentlichen Buche zu den Acten zu bringen, beziehungsweise den in den Acten befindlichen Auszug bis zu diesem Zeitpunkte ergänzen zu lassen und jedenfalls zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises eine Tagsatzung auf eine vier Wochen nicht übersteigende Frist anzuordnen.

§. 64.

Zu dieser Tagsatzung sind nebst dem Ersteher und Executen alle Personen, welche Ansprüche auf den Verkaufserlös geltend zu machen haben, mit der Aufforderung vorzuladen, diese Ansprüche vor oder bei der Tagsatzung dem Gerichtsabgeordneten anzumelden und die Urkunden vorzulegen, welche erforderlich sind, um die Richtigkeit und die Rangordnung ihrer Ansprüche darzuthun.

§. 65.

Diese Vorladung, in welcher der Betrag des erzielten Verkaufserlöses anzu-

geben ist, hat der Gerichtsabgeordnete dem Ersteher und den im §. 32 bezeichneten Behörden und Personen zustellen zu lassen. An Realgläubiger, welche nicht am Gerichtsorte wohnen und einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten nicht namhaft gemacht haben, erfolgt die Zustellung durch die Post, und es gilt die Aufgabe zur Post als Vollzug der Zustellung.

Sind auf der Liegenschaft Pfandrechte für Forderungen in unbestimmtem Capitalsbetrage oder andere in einem bestimmten Betrage nicht ausgedrückte dingliche Rechte, wie Dienstbarkeiten, Ausgedinge, eingetragen, welche nach den Verkaufsbedingungen von dem Ersteher nicht zu übernehmen sind, so sind die aus diesen Eintragungen berechtigten Personen oder deren Curatoren unter Hinweisung auf die Rechtsnachtheile des §. 67, Absatz 2, von der Vorladung besonders zu verständigen.

Wenn für die Liegenschaft vor dem erfolgten Verkaufe ein Sequester bestellt war, so ist auch dieser zu dem Zwecke vorzuladen, um über Dasjenige Auskunft zu ertheilen, was nach den Ergebnissen der Sequestration in die Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises einzubeziehen ist oder die Auseinandersetzung mit der Sequestrationsmasse betrifft.

## §. 66.

Forderungen, für welche das Pfandrecht vor der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes (§. 46) mit einem bestimmten Capitalsbetrage in dem öffentlichen Buche eingetragen sind, werden, wenn sie der Berechtigte nicht angemeldet hat, von Amtswegen mit demjenigen Capitalsbetrage und in derjenigen Rangordnung berücksichtigt, mit welcher sie in dem öffentlichen Buche erscheinen. Sind aus dem öffentlichen Buche die Zinsenzahlungstermine solcher Forderungen ersichtlich, so sind auch die seit dem letzten Zinsenzahlungstermine laufenden Zinsen in gleicher Weise von Amtswegen zu berücksichtigen.

Ebenso sind Forderungen, für welche das Pfandrecht in Gemäßheit des §. 14 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes mit einem Höchstbetrage vor der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes eingetragen sind, mit diesem Höchstbetrage in der aus dem öffentlichen Buche sich ergebenden Rangordnung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Wenn in Ansehung der versteigerten Liegenschaft Forderungen des Grundentlastungsfondes bestehen, so hat der Gerichtsabgeordnete sich an die zuständige Behörde zu wenden, um die zur amtlichen Berücksichtigung erforderlichen Aufschlüsse zu erlangen.

## §. 67.

Jeder Anmeldende hat sich sowohl über den Betrag seines Anspruches an Capital und Neben-

gebühren, als auch über die angesprochene Rangordnung bestimmt zu erklären.

Bei einer dem Capitalsbetrage nach unbestimmten Forderung, wozu auch Forderungen an Renten, Unterhaltsgeldern oder sonstigen wiederkehrenden Zahlungen zu rechnen sind, muß der Anmeldende den Betrag angeben, welchen er zur Berichtigung oder Sicherstellung aus dem Verkaufserlöse in Anspruch nimmt, widrigens ein solcher Anspruch, selbst wenn er in dem öffentlichen Buche eingetragen ist, von der Befriedigung aus dem Verkaufserlöse, insoferne dieser durch die Vertheilung an die übrigen Realgläubiger erschöpft wird, ausgeschlossen bleibt. Dasselbe gilt für die Anmeldung der Entschädigungsbeträge, die für solche dingliche Rechte in Anspruch genommen werden, welche, wie Dienstbarkeiten, Ausgedinge, in einem bestimmten Betrage nicht ausgedrückt sind und von dem Ersteher nicht übernommen werden.

§. 68.

In Ansehung jedes angemeldeten oder von Amtswegen zu berücksichtigenden Anspruches kann der Execut, wenn er bei der Tagsatzung anwesend ist, sowohl die Richtigkeit des Anspruches als auch den Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung bestreiten.

Dieses Bestreitungsrecht steht auch dem Executionsführer und allen anderen Realgläubigern, namentlich auch den Afterpfandgläubigern zu, wenn sie durch Anerkennung des Anspruches in der Befriedigung ihrer Ansprüche gefährdet sein würden und wenn sie bei der Tagsatzung anwesend sind.

Die Giltigkeit einer grundbücherlichen Eintragung jedoch kann von Demjenigen nicht bestritten werden, dessen Recht, die Einverleibung durch Klage anzufechten, nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes erloschen ist.

§. 69.

Der Gerichtsabgeordnete hat die Verhandlung zu leiten und, insoferne die Förderung des Geschäftes nicht eine andere Ordnung empfiehlt, nach der Reihenfolge vorzugehen, welche der aus dem öffentlichen Buche ersichtlichen oder bei der Anmeldung angesprochenen Rangordnung entspricht.

Durch das Ausbleiben des Gläubigers von der Tagsatzung wird die Verhandlung über seinen angemeldeten oder von Amtswegen zu berücksichtigenden Anspruch nicht gehindert.

§. 70.

In das bei der Tagsatzung zu führende Protokoll sind die angemeldeten und von Amtswegen zu berücksichtigenden Ansprüche einzutragen.

Bei den Ansprüchen, an welchen weder die Richtigkeit, noch das dingliche Recht oder die Rangordnung bestritten wurde, ist anzumerken, daß sie unbestritten geblieben sind.

Wird der Kaufpreis durch eine oder mehrere unbestritten gebliebene Forderungen erschöpft, so ist die Verhandlung auf andere, in der Rangordnung nachstehende Forderungen nicht auszudehnen.

Kann die Verhandlung an einem Tage nicht zu Ende geführt werden, so hat der Gerichtsabgeordnete die Fortsetzung derselben auf einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Betheiligten bekannt zu geben, sowie, daß es geschehen sei, nebst der Ursache der Unterbrechung im Protokolle anzumerken. Einer neuerlichen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht.

§. 71.

Wenn bei der Tagsatzung Ansprüche in Betreff der Richtigkeit, des Bestandes des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung bestritten werden, so hat der Gerichtsabgeordnete die Erzielung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern, und wenn ein solches nicht gelingt, vor Allem dahin zu wirken, daß der Umfang der Bestreitung, namentlich ob und inwieweit sie die Richtigkeit oder den Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung betreffe, genau umgrenzt, und daß festgestellt werde, in welcher Richtung für den Fall, daß der Bestreitung eine hemmende Wirkung zuerkannt wird, die Entscheidung über die Berücksichtigung des Anspruches dem Proceßwege vorbehalten bleibt.

§. 72.

Der Gerichtsabgeordnete hat ferner, wenn sich an der Bestreitung eines und desselben Anspruches mehrere Personen betheiligen, dieselben unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 77, Absatz 2, aufzufordern, für den Fall, daß sie angewiesen werden sollten, als Kläger aufzutreten, Denjenigen zu benennen, welcher im Namen Aller den Proceß zu führen haben wird.

§. 73.

Der Gerichtsabgeordnete hat die bei der Verhandlung abgegebenen Erklärungen und Gegenerklärungen in das Protokoll einzutragen und dasselbe sammt den zum Nachweise des Anspruches oder zur Unterstützung der Bestreitung beigebrachten Urkunden und Behelfen dem Realgerichte zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 74.

Durch die Bestreitung kann die Befriedigung eines Anspruches aus dem Verkaufserlöse nur unter folgenden Voraussetzungen gehemmt werden:

1. Liegt über die bestrittene Richtigkeit eines Anspruches oder über den bestrittenen Bestand des dinglichen Rechtes oder über die bestrittene Rangordnung desselben eine Urkunde vor, auf deren Grund die gerichtliche Execution erwirkt worden ist oder erwirkt werden könnte, so hat die Bestreitung nur dann eine hemmende Wirkung, wenn bei der Tagsatzung der Eintritt derjenigen Voraussetzungen nachgewiesen wird, unter welchen auf Antrag des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen sonst die Einstellung einer bewilligten Execution verfügt werden kann;

2. eine gegen den Inhalt einer grundbücherlichen Eintragung, namentlich gegen die Richtigkeit eines Anspruches, gegen den Bestand des dinglichen Rechtes oder gegen die Rangordnung gerichtete, nach §. 68 zulässige Bestreitung des Anspruches bewirkt, wenn dieser auf eine executionsfähige Urkunde im Sinne des vorstehenden Absatzes Ziffer 1 nicht gestützt wird, wohl aber mit einem bestimmten, nicht bloß nach dem Höchstbetrage ausgedrückten Capitalsbetrage eingetragen ist, die Hemmung in dem Falle, daß die Thatsachen, auf welche die Bestreitung begründet wird, bei der Tagsatzung durch urkundliche Bescheinigung glaubwürdig gemacht werden;

3. wenn die in den Absätzen Ziffer 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht eintreten, wohl aber über die Richtigkeit eines dem Capitalsbetrage nach bestimmten Anspruches eine vollen Glauben verdienende Urkunde oder über den Bestand des dinglichen Rechtes oder über die Rangordnung dort, wo Grundbücher nicht bestehen, eine Eintragung in das Verfach- oder Notifikenbuch oder in das Hypothekenregister vorliegt, so kann im ersten Falle die Bestreitung der Richtigkeit und im zweiten Falle die Bestreitung des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung die Hemmung nur dann bewirken, wenn die Thatsachen, auf welche die Bestreitung begründet wurde, bei der Tagsatzung wahrscheinlich gemacht werden;

4. in allen anderen Fällen bedarf die Bestreitung der Richtigkeit eines Anspruches, des Bestandes des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung, um die Hemmung zu bewirken, einer Bescheinigung der Thatsachen, auf welche dieselbe sich gründet, nicht.

§. 75.

Ueber eine Bestreitung, welcher zufolge der Bestimmungen des §. 74 eine hemmende Wirkung zukommt, hat das Realgericht Folgendes zu verfügen:

In den in den Absätzen Ziffer 1, 2 und 3 des §. 74 bezeichneten Fällen hat es den Bestreitenden anzuweisen, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen zur Geltendmachung seiner Bestreitung die Klage anzubringen, oder, falls die Entscheidung über die bestrittene Richtigkeit des Anspruches nicht auf den Rechtsweg gehört, den Nachweis zu liefern, daß er bei der zuständigen Behörde ordnungsmäßig eingeschritten sei, widrigens der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung des Kaufpreises als unbestritten behandelt werden würde.

In den Fällen, auf welche sich der Absatz Ziffer 4 des §. 74 bezieht, hat das Realgericht, nach Erwägung aller Umstände, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze darüber Beschluß zu fassen, ob es dem Bestreitenden oder Demjenigen, dessen Anspruch bestritten wurde, obliegt, zur Geltendmachung der Bestreitung oder des Anspruches, mittelst Klage oder mittelst Einschreitens bei der zuständigen Behörde aufzutreten und demgemäß entweder den Bestreitenden oder Diejenigen, deren Anspruch bestritten wurde, anzuweisen, daß sie in der unerstreckbaren Frist von 30 Tagen die Klage anbringen oder den Nachweis des Einschreitens lieferen, widrigens der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung als unbestritten behandelt oder unberücksichtigt bleiben würde.

Wenn über den bestrittenen Anspruch zur Zeit der Bestreitung ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, so kann Derjenige, welcher angewiesen worden ist, als Kläger aufzutreten, den Nachweis der Klageerhebung durch den Nachweis dieser Streitanhängigkeit ersetzen.

§. 76.

Das Realgericht hat von seinem Beschlusse den Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wurde, sowie Diejenigen, welche sich an der Bestreitung betheiligt haben, und den Gerichtsabgeordneten zu verständigen.

Der Beschluß kann nur in Ansehung der in den Fällen des §. 74, Ziffer 4, gefällten Entscheidung, welcher Partei obliege, klagend oder bei der Verwaltungsbehörde aufzutreten, mittelst selbständigen Recurses, im Uebrigen nur mittelst des gegen den Vertheilungsbescheid (§. 86) gerichteten Recurses angefochten werden.

§. 77.

Für den über einen bestrittenen Anspruch zu führenden Rechtsstreit ist das Realgericht der versteigerten Liegenschaft zuständig.

Wenn der Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wurde, als Kläger aufzutreten hat, so hat er die Bestreitenden als Streitgenossen zu belangen. Sind bei einer von mehreren Personen ausgehenden Be-

streitung die Bestreitenden verpflichtet, als Kläger aufzutreten, so wird der Rechtsstreit von Demjenigen unter ihnen geführt, welchen sie zur gemeinschaftlichen Proceßführung (§. 72) gewählt haben. Ist ein solches Uebereinkommen zur gemeinschaftlichen Proceßführung nicht getroffen worden, so wird der Proceß von Demjenigen geführt, welcher zuerst die Klage erhebt; den übrigen Bestreitenden bleibt es jedoch unbenommen, dem Processe, so lange die Verhandlung in erster Instanz nicht geschlossen ist, als Streitgenossen beizutreten und in dieser Eigenschaft die nach der Lage des Processes noch zulässigen Proceßhandlungen vorzunehmen.

Ist nebst der Richtigkeit des Anspruches auch der Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung bestritten worden, so muß das Realgericht, selbst wenn es die Richtigkeit nicht anerkennt, dennoch gleichzeitig über den Bestand des dinglichen Rechtes und die Rangordnung für den Fall entscheiden, daß die Richtigkeit des Anspruches im höheren Rechtszuge anerkannt werden sollte.

In gleicher Weise ist, wenn zwar nicht die Richtigkeit des Anspruches, aber der Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung bestritten wurde, selbst in dem Falle, daß der Bestand des dinglichen Rechtes in erster Instanz nicht anerkannt wird, über die Rangordnung zu entscheiden.

Ist aber zur Entscheidung über die Richtigkeit des Anspruches eine Verwaltungsbehörde berufen, so ist erst nach rechtskräftiger Zuerkennung des Anspruches durch dieselbe der Rechtsstreit über den bestrittenen Bestand des dinglichen Rechtes oder die bestrittene Rangordnung bei dem Realgerichte anhängig zu machen.

## §. 78.

Die Entscheidung über den Rechtsstreit und, wenn die Geltendmachung der bestrittenen Richtigkeit des Anspruches nicht auf den Rechtsweg gehört, die Entscheidung der zuständigen Behörde ist für alle an der Vertheilung des Verkaufserlöses Betheiligten, auch wenn sie bei der Anmeldungstagsatzung nicht erschienen sind, maßgebend.

Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Rechtsstreit über den bestrittenen Anspruch bereits anhängig war und eine neuerliche Klage nicht erhoben wurde, von der Entscheidung des bereits anhängigen Rechtsstreites.

## §. 79.

Vertheilungsbescheid.

Der Gerichtsabgeordnete hat nach beendeter Verhandlung über die Ansprüche und wenn hierbei eine Bestreitung stattgefunden hat, sobald als der Nachweis über die rechtzeitige Ueberreichung der Klage oder des Einschreitens geliefert worden oder

die hierzu bestimmte Frist abgelaufen ist, einen Entwurf des Vertheilungsbescheides zu verfassen.

In verwickelten Fällen kann er sich der Hilfe eines Rechnungsverständigen bedienen und die Entlohnung desselben den Massekosten zurechnen.

Haben sich die sämmtlichen Betheiligten bei der Tagsatzung über die Vertheilung des Kaufpreises geeinigt, so hat der Gerichtsabgeordnete den Bescheid in Gemäßheit dieser Einigung zu verfassen und dem Realgerichte sogleich vorzulegen. (§. 86.)

§. 80.

Die Vertheilung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 31—37 und 41 der Concursordnung über die Rangordnung für die Befriedigung der Realgläubiger; es ist jedoch für die Berechnung der nicht länger als drei Jahre aushaftenden Rückstände an Zinsen, öffentlichen Abgaben und anderen nach bestimmten Fristen wiederkehrenden Zahlungen statt des Tages der Concurseröffnung der Tag maßgebend, an welchem die Liegenschaft verkauft wurde.

Als Massekosten sind sämmtliche Kosten des Executionsverfahrens, welches zum Verkaufe der Liegenschaft geführt hat, mit Inbegriff der Kosten der mittlerweiligen Vorkehrungen nach §§. 20 und 47, jedoch mit Ausnahme der Kosten des Executionsführers für die Erwerbung des executiven Pfandrechtes und der von den Realgläubigern zur Wahrung ihrer besonderen Interessen aufgewendeten Kosten, ferner sämmtliche Kosten des Verfahrens über die Vertheilung des Kaufpreises, mit Ausnahme der Kosten für die Anmeldung, Geltendmachung und Bestreitung der Ansprüche, zu rechnen.

§. 81.

In dem Vertheilungsbescheide ist vor Allem der Betrag des zur Vertheilung gelangenden Verkaufserlöses anzugeben.

Sohin sind die Massekosten zu bestimmen und die Forderungen der Realgläubiger an Capital und Nebengebühren nach ihrer Rangordnung, soweit dieselben in dem Verkaufserlöse ihre Bedeckung finden, anzuführen, und es ist bei jeder derselben anzugeben, ob sie aus den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Kaufgeldern berichtigt, ob deren Bezahlung an den Ersteher überwiesen werden, oder ob dieselbe auf der verkauften Liegenschaft haften bleiben soll.

In Ansehung derjenigen Forderungen, welche in dem Verkaufserlöse keine Bedeckung finden, ist auszusprechen, daß sie von der Vertheilung ausgeschlossen sind.

§. 82.

Die laufenden Zinsen derjenigen Forderungen, welche auf die gerichtlich erlegten Kaufgelder gewiesen werden, sind bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem die Zahlung muthmaßlich erfolgen kann; erfolgt die Zahlung früher, so sind die Zinsen nur bis zum Tage der Zahlung auszufolgen.

In Ansehung der Forderungen, welche an den Ersteher zur Zahlung überwiesen werden, sind die Zinsen bis zum Verfallstage derjenigen Kaufpreisrate, aus welcher sie berichtigt werden sollen, zu berechnen; in Ansehung der Forderungen, welche auf der Liegenschaft haften bleiben, sind, soferne in den Verkaufsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, die laufenden Zinsen bis zu dem Tage, an welchem der Ersteher in den Besitz und Genuß der versteigerten Liegenschaft zu treten hat, aus dem Verkaufserlöse zu berichtigen.

§. 83.

Ansprüche, deren Bestreitung eine hemmende Wirkung nicht hat, sind bei der Vertheilung als unbestritten zu behandeln.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der §§. 74 und 75 als mit hemmender Wirkung bestritten zu betrachten sind, werden bei der Verfassung des Vertheilungsbescheides vorläufig so behandelt, als ob dieselben in Ansehung des ganzen geforderten Betrages und in Betreff der angesprochenen Rangordnung unbestritten wären; es ist jedoch ersichtlich zu machen, daß und inwieweit sie streitig sind. Der für solche Forderungen entfallende Betrag ist sicherzustellen, und es ist in dem Vertheilungsbescheide auch auszusprechen, welche Ansprüche und in welcher Rangordnung dieselben für den Fall, daß der bestrittene Anspruch oder dessen Rangordnung nicht anerkannt würde, zur Befriedigung gelangen sollen.

§. 84.

Für Ansprüche an Renten, Unterhaltsgeldern oder sonstigen wiederkehrenden Zahlungen ist das zu ihrer Bedeckung erforderliche Capital, für bedingte Forderungen die zur Sicherstellung nothwendige Summe in dem nach Maßgabe der Vertheilung auf diese Ansprüche entfallenden Betrage in den Vertheilungsbescheid aufzunehmen, zugleich aber auch auszusprechen, welche Ansprüche und in welcher Rangordnung dieselben für den Fall, daß das Bedeckungscapital oder die Sicherstellungssumme frei wird, zur Befriedigung gelangen sollen.

§. 85.

Sobald der Entwurf des Vertheilungsbescheides verfaßt ist, hat der Gerichtsabgeordnete sämmtlichen

Betheiligten bekannt zu machen, daß ihnen freistehe, von dem Entwurfe Einsicht zu nehmen und ihre Erinnerungen gegen denselben binnen einer Frist, welche nicht unter 14 Tagen zu bemessen und deren Ablauf mit Angabe des Kalendertages zu bezeichnen ist, bei dem Gerichtsabgeordneten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Diese Bekanntmachung ist am Gerichtshause anzuschlagen und den Betheiligten, welche am Gerichtsorte wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte namhaft gemacht haben, sowie den etwa bestellten Curatoren zuzustellen.

§. 86.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsabgeordnete den Vertheilungsentwurf sammt den etwa eingebrachten Erinnerungen und allen Acten über die Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche dem Realgerichte vorzulegen.

Das Gericht hat den Entwurf zu prüfen, nöthigenfalls die Einvernehmung der Betheiligten über eingebrachte Erinnerungen oder über Bedenken, die sich von Amtswegen ergeben, durch den Gerichtsabgeordneten zu veranlassen und die Vertheilung festzustellen.

Der Vertheilungsbescheid ist dem Ersteher und dem Executen nach seinem vollen Inhalte, den übrigen Betheiligten in dem ihre Forderung betreffenden Auszuge zuzustellen.

Die Zustellung an die Realgläubiger erfolgt nach der Vorschrift des §. 65.

§. 87.

Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Vertheilungsbescheides hat das Realgericht von Amtswegen:

1. die Vormerkung derjenigen Forderungen, welche zufolge der Vertheilung ganz oder theilweise aus den bei Gericht erliegenden Kaufgeldern bezahlt werden sollen, sammt den etwa haftenden Afterlasten in dem Depositenbuche zu verordnen;

2. wenn ein zur Eintragung der Pfandrechte auf die verkaufte Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch besteht, hat es die Löschung der Anmerkungen der Verkaufsbewilligung und des erfolgten Zwangsverkaufes, sowie die Löschung aller gegen den Executen oder einen früheren Eigenthümer der Liegenschaft eingetragenen Forderungen und sonstigen Lasten, jedoch mit Ausnahme derjenigen zu veranlassen, welche der Ersteher zufolge der Verkaufsbedingungen und des Vertheilungsbescheides übernommen oder wegen welcher eine Zahlung aus dem vom Ersteher allenfalls noch zu entrichtenden Theile des Kaufpreises zu erfolgen hat.

Diese Löschungen können auf Ansuchen des Erstehers auch früher, jedoch nur dann bewilligt werden, wenn das Einverständniß Derjenigen, deren Rechte durch die Löschung berührt werden, vorliegt oder wenn der Ersteher mit Zustimmung der Berechtigten (§. 21, Absatz 2) den Kaufpreis vollständig bei Gericht erlegt und die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche ihm außerdem durch die Verkaufsbedingungen auferlegt sind, nachgewiesen hat.

Ergibt sich nach der Vertheilung ein Ueberschuß an dem Kaufpreise, so bleibt derselbe denjenigen Gläubigern, welche nach §. 67 wegen Unbestimmtheit des Betrages von der Vertheilung ausgeschlossen wurden, mit Pfandrecht in derselben Rangordnung, in welcher ihre dinglichen Rechte auf der Liegenschaft eingetragen waren, verhaftet, und ist diese Haftung depositenämtlich vorzumerken.

Sind solche Gläubiger nicht vorhanden, so gebührt der Ueberschuß, vorbehaltlich der nach §. 89 etwa erworbenen Rechte, dem Executen.

§. 88.

In dem Verfahren über die Vertheilung des Kaufpreises findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung von Fristen mit Inbegriff der im §. 75 bezeichneten, sowie die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung nicht statt.

Durch Versäumung der in diesem Verfahren bestimmten Fristen und angeordneten Tagsatzungen wird jedoch das persönliche Rechtsverhältniß zu dem Executen nicht berührt.

§. 89.

Wenn ein persönlicher Gläubiger des Executen auf den von dem Ersteher erlegten oder zu entrichtenden Kaufpreis Execution führen will, so kann diese nur unbeschadet derjenigen Rechte, welche im Vertheilungsverfahren zu berücksichtigen sind, bewilligt werden.

2. Zwangsverkauf von beweglichen Gütern.

§. 90.

Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes.

Wenn der Gläubiger die Execution durch Verkauf von beweglichen Gütern des Schuldners führen will, so hat er um die Bewilligung des Zwangsverkaufes bei dem nach §. 1 zuständigen Gerichte unter urkundlicher Nachweisung seines Executionsrechtes anzusuchen.

Er kann aber auch, wenn er ein Pfandrecht auf die Güter, worauf er Execution führen will, noch nicht besitzt, sein Einschreiten vorläufig auf die Ueberreichung eines Executionsgesuches um Bewilligung der executiven Pfändung mit oder ohne enge Sperre und Transferirung beschränken. Zur Entscheidung über dieses Gesuch, sowie zur Entscheidung über ein späteres Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes ist gleichfalls das im §. 1 bezeichnete Gericht zuständig. Die Vornahme der executiven Pfändung liegt in diesem Falle dem nach §. 2 zuständigen Gerichte ob. Bei diesem ist auch das über den Vollzug der Pfändung aufgenommene Protokoll aufzubehalten.

Die Pfändung von Forderungen, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, erfolgt durch Einverleibung des Pfandrechtes.

§. 91.

Verfügungen über das Gesuch.

Findet das Gericht, dem angesuchten Zwangsverkaufe stattzugeben, so hat es mittelst Bescheides auszusprechen, daß der Zwangsverkauf der von dem Executionsführer in seinem Gesuche bezeichneten beweglichen Güter nach Maßgabe seiner Forderung bewilligt werde.

Die Verkaufsbewilligung in Ansehung von Forderungen, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, ist im Sinne des §. 18 bücherlich anzumerken.

§. 92.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, zugleich nach §. 2 zur Vornahme desselben berufen, so hat es, wenn nicht schon eine gerichtliche Pfandbeschreibung der zu verkaufenden Güter stattgefunden hat, in demselben Bescheide, mit welchem die Bewilligung ausgesprochen wird, zunächst dem Gerichtsdiener die Vornahme der executiven Pfändung, sofern aber der Executionsführer auf die zu verkaufenden Güter schon außergerichtlich ein Pfandrecht erworben hat, die pfandweise Beschreibung derselben im Executionswege aufzutragen.

Hievon sind der Gesuchsteller und der Execut, Letzterer bei der Vornahme der Pfändung oder pfandweisen Beschreibung, zu verständigen; außerdem sind die allenfalls an dritte Personen und insbesondere die bei der Pfändung von Forderungen etwa an den Schuldner erforderlichen Verständigungen zu erlassen. Ein mit dem Bescheide versehenes Exemplar des Gesuches ist dem Gerichtsdiener zuzustellen.

Wenn Gegenstände executiv zu pfänden oder im Executionswege pfandweise zu beschreiben sind, rücksichtlich welcher eine gerichtliche Pfandbeschreibung bereits stattgefunden hat, so ist die weitere Pfändung oder Pfandbeschreibung durch den

Gerichtsdiener auf dem zuerst aufgenommenen Protokolle zugleich mit der Verkaufsbewilligung anzumerken.

Die executive Pfändung oder gerichtliche Pfandbeschreibung ist nach der Reihenfolge des Einlangens der Executionsgesuche bei dem zur Vornahme der Execution berufenen Gerichte zu vollziehen.

Ueber Verlangen des Executionsführers kann auch die enge Sperre und Transferirung vorgenommen werden.

Ueber den Vollzug der Amtshandlung hat der Gerichtsdiener unter Vorlage des über die Pfändung oder pfandweise Beschreibung aufgenommenen Protokolles dem Gerichte zu berichten.

§. 93.

Bei den Bezirksgerichten ist über die zu vollziehenden Pfändungs- und Verkaufsbewilligungen von beweglichen Gütern ein Verzeichniß zu führen, in welches die Geschäftszahl des Bewilligungsbescheides, der Name des Executen, der Name des Executionsführers, der Tag des Auftrages an den Gerichtsdiener und der Name desselben, sowie der Tag der Bestellung des Gerichtsabgeordneten und dessen Name einzutragen ist. Der Leiter des Bezirksgerichtes hat die Führung dieses Verzeichnisses zu überwachen und kann auf Verlangen dessen Einsicht gestatten.

§. 94.

Sobald dem Gerichte der Bericht des Gerichtsdieners über den Vollzug der Pfändung oder pfandweisen Beschreibung vorliegt, hat dasselbe von Amtswegen die weitere Durchführung des Zwangsverkaufes zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn der Leiter des Bezirksgerichtes die Durchführung nicht selbst übernimmt, einen Gerichtsabgeordneten zu bestellen.

Wird ein Gerichtsabgeordneter bestellt, so ist hiervon der Executionsführer und der Execut durch amtliche Ausfertigung, in welcher die Person des Gerichtsabgeordneten zu benennen ist, zu verständigen.

Diese Verfügungen hat das Gericht, wenn nach §. 92 nicht erst die Vornahme einer executiven Pfändung oder pfandweisen Beschreibung stattzufinden hat, in demselben Bescheide, womit der Zwangsverkauf bewilligt wird, sofort zu treffen.

§. 95.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, nicht zugleich zur Vornahme desselben zuständig, so kommen die in den §§. 92 und 94 bezeichneten Verfügungen dem zum Vollzuge berufenen

Gerichte zu, und es ist das mit der Bewilligung des Zwangsverkaufes versehene Executionsgesuch an dieses Gericht von Amtswegen zu übersenden.

Der Executionsführer kann sich in seinem Gesuche auch vorbehalten, sich auf Grund der erwirkten Verkaufsbewilligung unmittelbar an das zum Vollzuge des Zwangsverkaufes berufene Gericht zu wenden. In diesem Falle ist dem Executionsführer das mit dem Bewilligungsbescheide und dem Amtssiegel versehene Gesuch zuzustellen und ihm das weitere Einschreiten bei dem Vollzugsgerichte zu überlassen.

§. 96.

Wenn eine zur Durchführung des bewilligten Zwangsverkaufes angeordnete Pfändung oder pfandweise Beschreibung wegen Mangels an Gegenständen, welche der Execution unterliegen, nicht vorgenommen werden konnte, so hat das zum Vollzuge berufene Gericht hiervon den Executionsführer zu verständigen und den Bericht des Gerichtsdieners ohne weitere Verfügung aufzubewahren.

§. 97.

Gold- und Silbergeräthe und sonstige Kostbarkeiten, sowie Sachen, deren Werth ohne Zuziehung von Sachverständigen auch nicht annäherungsweise beurtheilt werden kann, hat der Gerichtsabgeordnete, sofern nicht eine frühere Schätzung oder sonstige glaubwürdige Bewerthung vorliegt, schätzen zu lassen. Dasselbe gilt von Sachen von bedeutendem Werthe; im Zweifel, ob die Sachen von solchem Werthe sind, sind die Parteien einzuvernehmen.

Die Schätzung kann bei der Feilbietungstagsatzung unmittelbar vor der Versteigerung vorgenommen werden, wenn dies, ohne den Fortgang des Versteigerungsgeschäftes und die verläßliche Ermittlung des Werthes zu beirren, geschehen kann und zur Vermeidung von Kosten dient.

Zur Schätzung genügt in der Regel die Zuziehung eines Sachverständigen.

§. 98.

Anordnung der Feilbietung.

Die Feilbietung ist auf ungefähr zwei Wochen hinaus anzuordnen, wenn nicht der Executionsführer und der Execut sich über einen früheren oder späteren Zeitpunkt einigen.

Auch ohne solches Einverständniß kann mit Bewilligung des Gerichtes eine frühere Feilbietung stattfinden, wenn die längere Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände unverhältnißmäßige Kosten oder eine beträchtliche Werthverminderung besorgen läßt.

§. 99.

Der Gerichtsabgeordnete hat die angeordnete Feilbietung auf die ortsübliche Art kundzumachen.

Die Kundmachung muß Ort, Tag und Stunde der Feilbietung und eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände, sowie die Bemerkung enthalten, daß hierbei der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Bewerthung der Gegenstände erfolgen werde; Sachen von größerem Werthe oder ungewöhnlicher Beschaffenheit sind besonders hervorzuheben. Können die zu versteigernden Sachen nicht an den Ort der Feilbietung gebracht werden, so ist in der Kundmachung der Ort zu bezeichnen, wo sie besichtigt werden können.

Wenn die gepfändeten Gegenstände von bedeutenderem Werthe oder besonderer Seltenheit sind, so ist die Kundmachung in die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. In der Regel genügt die einmalige Einschaltung.

§. 100.

Gegenstände von geringem Werthe können ohne vorausgegangene Kundmachung bei einer gegen einen anderen Schuldner angeordneten und gehörig kundgemachten Feilbietung versteigert werden.

In Städten, in welchen zur Vornahme gerichtlicher Feilbietungen ein bestimmter Ort und bestimmte Tage vorhinein festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht sind, kann die Versteigerung solcher Gegenstände auch ohne vorgängige Kundmachung an diesem Orte und an einem dieser Tage vorgenommen werden.

Auch kann auf dem Lande zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten die Versteigerung von Gegenständen geringeren Werthes über Anordnung des Gerichtes Gemeinde-Organen gegen Bezug der für freiwillige Feilbietungen üblichen und erforderlichenfalls im administrativen Wege festzusetzenden Gebühren übertragen werden.

§. 101.

Börsemäßige Werthpapiere dürfen nicht versteigert werden; dieselben hat der Gerichtsabgeordnete durch einen beeideten Sensalen an der nächstgelegenen öffentlichen Börse verkaufen zu lassen; zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten oder aus anderen wichtigen Gründen kann jedoch das Gericht auch den Verkauf in einem, den Handel mit solchen Effecten betreibenden Wechslergeschäfte um den Courswerth gegen den in solchen Geschäften üblichen Percentabzug gestatten.

§. 102.

Der Gerichtsabgeordnete hat von der angeordneten Feilbietung und in den Fällen des §. 100 von den in Ansehung der Versteigerung getroffenen Verfügungen den Executionsführer, den Executen und

den für die gepfändeten Gegenstände etwa bestellten Verwahrer, dann diejenigen Personen zu verständigen, von welchen Eigenthums-, Pfand- oder sonstige Ansprüche auf die gepfändeten oder pfandweise beschriebenen Sachen erhoben oder ihm sonst amtlich bekannt geworden sind, oder welche nach Ausweis der Executionsacten auf diese Gegenstände die Pfändung oder pfandweise Beschreibung selbst erwirkt haben.

Die Vornahme der Feilbietung wird jedoch dadurch nicht gehindert, daß der Vollzug einzelner dieser Verständigungen nicht ausgewiesen ist.

§. 103.

Feilbietung.

Bei der Feilbietung sind die zu versteigernden Gegenstände entweder einzeln oder in angemessenen Partien auszurufen und, sofern sie an den Ort der Versteigerung gebracht werden konnten, den Kauflustigen vorzuzeigen. Bei Sachen, welche geschätzt wurden oder bezüglich welcher eine die Schätzung ersetzende Werthermittlung vorliegt, ist der Werth bekannt zu geben.

Sohin wird zur Stellung von Anboten aufgefordert und nach den für die Versteigerung von Liegenschaften geltenden Bestimmungen vorgegangen; es sind jedoch die Bieter, wenn nicht vorliegende Verkaufsbedingungen (§. 104) etwas Anderes bestimmen, zum Erlage einer Caution nicht verpflichtet; auch ist nur bei Sachen von bedeutenderem Werthe der höchste Anbot durch volle 5 Minuten ausrufen zu lassen oder eine Ueberlegungsfrist von einer Viertelstunde zu gewähren; bei anderen Sachen hat der Gerichtsabgeordnete diese Fristen nach Ermessen abzukürzen und den Kauflustigen vorhinein bekannt zu geben, welche Fristen er einhalten werde; auch ist, die Fälle, in welchen besondere Verkaufsbedingungen vorliegen, ausgenommen, mit der Verkündigung des Meistbotes der Zuschlag zu verbinden.

Bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zu versteigern sind, ist auf die Wünsche des anwesenden Schuldners billige Rücksicht zu nehmen.

§. 104.

Für Gegenstände von sehr bedeutendem Werthe können vor Anordnung der Feilbietung besondere Verkaufsbedingungen von dem Executionsführer, dem Executen oder einem Dritten, welchem ein Pfandrecht auf die Sache zusteht, beantragt werden; in diesem Falle hat der Gerichtsabgeordnete unter sinngemäßer Anwendung der §§. 24, 25, 29, Ziffer 7 und 34, allenfalls mit entsprechender Abkürzung der Fristen vorzugehen. In der Kundmachung über die Anordnung der Feilbietung und in den zufolge des §. 102 zu erlassenden Verständigungen ist der Ort zu

bezeichnen, wo die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Vor dem Beginne der Versteigerung sind dieselben den Kauflustigen bekannt zu geben.

§. 105.

Beim Zwangsverkaufe beweglicher Güter bedarf es einer gerichtlichen Genehmigung des Zuschlages nicht.

Der Ersteher hat den Kaufpreis sofort bar zu erlegen und die gekaufte Sache sogleich zu übernehmen. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Zustimmung aller Betheiligten oder dann zulässig, wenn hierüber durch Verkaufsbedingungen eine besondere Bestimmung getroffen wurde.

Bei der Versteigerung von Forderungen, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, hat das Gericht dem Ersteher die Einantwortungsurkunde auszufertigen.

§. 106.

Ist der Kaufpreis sofort zu entrichten und wird derselbe von dem Ersteher nicht bezahlt, so ist die Sache sogleich neuerlich zu versteigern.

War dem Ersteher die Bezahlung zugefristet worden und kommt derselbe seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so hat das Gericht auf Antrag des Executionsführers die neuerliche Versteigerung anzuordnen.

In beiden Fällen der neuerlichen Versteigerung ist der frühere Meistbieter zu einem Anbote nicht zuzulassen; er haftet für den Ausfall, sowie für Kosten und Schaden und hat auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

§. 107.

Sobald der Erlös zur Deckung der Forderung des Executionsführers, sowie der Nebengebühren und der voraussichtlichen Kosten hinreicht, ist mit der Versteigerung anderer Gegenstände nicht weiter vorzugehen.

§. 108.

Wenn der Executionsführer von der Vornahme oder Fortsetzung der Versteigerung absteht, oder wenn der Schuldner den Betrag der Forderung sammt Nebengebühren an den Executionsführer zahlte oder im Falle, daß dieser bei der Feilbietung nicht anwesend ist oder daß die Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. eintreten, zu Handen des Gerichtsabgeordneten erlegt und nebstdem für die Kosten des Executionsverfahrens durch Erlag der vom Gerichtsabgeordneten zu bestimmenden Summe

Sicherheit leistet, so hat dieser die Versteigerung einzustellen. Auch in Ansehung einzelner zu versteigernder Gegenstände kann der Executionsführer bis zum erfolgten Zuschlage von der Versteigerung entweder unbedingt oder mit dem Vorbehalte abstehen, deren Versteigerung wieder aufzunehmen, wenn er aus dem Verkaufe der übrigen Gegenstände seine volle Befriedigung nicht findet.

§. 109.

Ueber die Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete ein Protokoll aufzunehmen. In demselben sind die einzelnen Verkaufsgegenstände in Uebereinstimmung mit ihrer Bezeichnung in der Pfandbeschreibung und bei jedem derselben der erzielte Meistbot, sowie der Name des Käufers anzuführen. Dem Protokolle sind die Pfandbeschreibung, die Belege über die Verlautbarung der Feilbietung und über die im §. 102 vorgeschriebenen Verständigungen, sowie die allfälligen Verkaufsbedingungen anzuschließen.

Der Aufforderung an den Käufer zur Unterfertigung des Versteigerungsprotokolles bedarf es nur in dem Falle, wenn dem Käufer die Zahlung des Preises zugefristet worden ist.

§. 110.

Der Erlös ist, wenn nicht zufolge des §. 115 dessen Erlag zu Gericht nothwendig wird, dem Executionsführer nach Maßgabe seiner Forderung sammt Nebengebühren gegen Quittung und Aushändigung der Schuldurkunde oder Abschreibung der Theilzahlung auf derselben zu übergeben.

Insofern die Kosten von dem Executionsführer nicht vorgeschossen wurden, ist der zur Bedeckung der Kosten und der Gebühren des Gerichtsabgeordneten erforderliche Betrag von dem Erlöse abzuziehen und einstweilen zurückzubehalten.

Ein nach Bedeckung der Kosten und nach Befriedigung des Executionsführers etwa verbleibender Ueberschuß ist dem Executen gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

In dem Protokolle ist zu bemerken, welche Verfügungen mit dem Erlöse getroffen worden sind.

§. 111.

Der Gerichtsabgeordnete hat über den Vollzug der Feilbietung dem Gerichte unter Vorlage des Versteigerungsprotokolles und seiner Beilagen (§. 109) Bericht zu erstatten und demselben die Berechnung der Kosten und seiner Gebühren anzuschließen.

Das Gericht hat die Kosten und die Gebühren des Gerichtsabgeordneten festzustellen und hiervon den Executionsführer, den Executen und den Gerichtsabgeordneten zu verständigen.

Uebersteigt der von dem Gerichtsabgeordneten zur Bedeckung der Kosten und Gebühren zurückbehaltene Betrag den von dem Gerichte hierfür festgestellten Betrag, so hat das Gericht von Amtswegen zu verfügen, daß das Uebermaß von dem Gerichtsabgeordneten sofort eingehoben und dem Berechtigten zugeführt werde. Der Vollzug dieser Verfügung wird durch einen gegen die Bemessung der Gebühren gerichteten Recurs nicht aufgehalten.

§. 112.

Executionsführung mittelst Anschließung.

Dem zur Durchführung des Zwangsverkaufes beweglicher Sachen eingeleiteten Verfahren kann sich jeder Gläubiger, der die Verkaufsbewilligung in Ansehung derselben Sachen erwirkt, anschließen.

Das Begehren um Bewilligung der Anschließung kann bei dem zur Ertheilung der Verkaufsbewilligung zuständigen Gerichte oder auf Grund der erwirkten Verkaufsbewilligung bei dem mit dem Vollzuge des früher bewilligten Zwangsverkaufes befaßten Gerichte gestellt werden.

§. 113.

Die bewilligte Anschließung ist auf dem in Folge der früheren Verkaufsbewilligung aufgenommenen Pfändungsprotokolle oder der pfandweisen Beschreibung anzumerken, und es sind hiervon nebst dem Gläubiger und Executen auch der frühere Executionsführer und der bereits bestellte Gerichtsabgeordnete zu verständigen.

§. 114.

Dem beigetretenen Gläubiger stehen in Folge der Anschließung die im §. 61 bezeichneten Rechte zu und es hat der Gerichtsabgeordnete, wenn der frühere Executionsführer aus den versteigerten Gegenständen seine Befriedigung gefunden hat, die Versteigerung für den beigetretenen Gläubiger fortzusetzen.

Wenn dem mit der Vornahme eines Zwangsverkaufes befaßten Gerichte die einem anderen Gläubiger in Ansehung derselben Gegenstände ertheilte Verkaufsbewilligung zukommt und ein Begehren auf Anschließung nicht gestellt war, so ist nach den Bestimmungen des §. 60 vorzugehen.

§. 115.

Vertheilung des Verkaufserlöses.

Wenn auf dieselben Sachen von mehreren Gläubigern die Execution geführt wurde, oder wenn aus den Executionsacten, namentlich aus dem Pfändungsprotokolle, ersichtlich ist, daß von mehreren Personen auf Grund eines Rechtes an der verkauften Sache ein Anspruch auf den Erlös erhoben wird, so hat der Gerichtsabgeordnete den aus der Versteigerung er-

zielten Erlös unverzüglich dem Gerichte zu übergeben.

Nur wenn alle Betheiligten bei der Feilbietung anwesend sind und über die Vertheilung ein Einverständniß treffen, so kann auf Grund desselben die Vertheilung des Erlöses von dem Gerichtsabgeordneten sofort vorgenommen werden. Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist von allen Betheiligten zu unterfertigen und dem Gerichte vorzulegen.

§. 116.

Wird der Verkaufserlös in Gemäßheit des vorstehenden §. 115 dem Gerichte übergeben, so hat dieses die Verhandlung zur Vertheilung desselben einzuleiten, hierzu die Betheiligten vorzuladen und unter sinngemäßer Anwendung der in den §§. 64 bis 89 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe vorzugehen, daß die zufolge dieser Bestimmungen dem Gerichtsabgeordneten zugewiesenen Amtshandlungen von dem Gerichte selbst vorzunehmen sind.

---

## III. Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 117.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf dessen Kundmachung folgenden dritten Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten die bisher geltenden Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, welche in dem gegenwärtigen Gesetze in abweichender Weise geregelt sind, in Ansehung anhängiger Executionssachen jedoch mit nachfolgenden Beschränkungen außer Kraft.

§. 118.

Wenn beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die executive Feilbietung einer Liegenschaft bereits bewilligt, das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises jedoch noch nicht eingeleitet war, so ist das Feilbietungsverfahren nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis zur Einleitung des Verfahrens über die Vertheilung des Kaufpreises durchzuführen; diese letztere erfolgt jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Zu diesem Ende hat das Gericht, welches die Feilbietung vorgenommen hat, den Gerichtsabgeordneten zu bestellen, und wenn in Ansehung der verkauften Liegenschaft ein zur Eintragung der Pfandrechte bestimmtes öffentliches Buch besteht, die Anmerkung des erfolgten Verkaufes in diesem

Buche zu veranlassen. Dem Gerichtsabgeordneten liegt ob, zu der Tagsatzung, welche zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises anzuordnen ist, die im §. 66 bezeichneten Betheiligten vorzuladen und diese Vorladung Denjenigen, welche bis zur Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes durch Eintragung in das öffentliche Buch dingliche Rechte erworben haben, auch wenn sie nicht am Gerichtsorte wohnen und daselbst wohnhafte Bevollmächtigte nicht bestellt haben, mit dem im §. 29, Ziffer 6, enthaltenen Beisatze zuzustellen. Wenn die verkaufte Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, sowie dort, wo zur Eintragung der Pfandrechte Verfach- oder Notifikenbücher oder Hypothekenregister bestehen, sind außerdem die Betheiligten durch ein Edict vorzuladen, welches durch einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung und durch Anschlag bei Gericht zu verlautbaren ist.

War jedoch auch das Verfahren über die Vertheilung des Kaufpreises schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeleitet, so ist dasselbe nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf anhängige Mobilarexecutionen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 119.

Anhängige Gesuche um Bewilligung einzelner, der Feilbietung vorangehender Executionshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen und die auf Grund solcher Gesuche, sowie die schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Executionshandlungen nach den bisherigen Gesetzen durchzuführen.

§. 120.

Die in dem Artikel IV lit. c und d der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, zu Gunsten von Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, enthaltenen Bestimmungen werden auf Grund des im Artikel VII dieser Verordnung enthaltenen Vorbehaltes aufgehoben.

Die übrigen in der bezeichneten Ministerialverordnung, sowie die auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen durch ihre staatlich genehmigten Statuten in Betreff der Executionsführung als ausnahmsweise Begünstigungen eingeräumten Rechte bleiben unberührt.

Ebenso werden die Bestimmungen des Handelsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben, in Betreff des öffentlichen Verkaufes bestellter Faustpfänder, durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Die für die Vertheilung des Kaufpreises von Seeschiffen bestehenden besonderen Normen bleiben, soweit sie von den allgemeinen Bestimmungen des §. 116 abweichen, in Wirksamkeit.

§. 121.

Der Justizminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Verordnung, welche durch das Reichsgesetzblatt kund zu machen ist, zu verfügen, daß in größeren Städten zur Vornahme öffentlicher Feilbietungen errichtete Anstalten (Auctionsanstalten), nach Prüfung ihrer Statuten und gegen Feststellung des Gebührentarifes zur Vornahme executiver Versteigerungen beweglicher Sachen, und zu diesem Zwecke zu Amtshandlungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze Gerichtsabgeordneten zugewiesen sind, ermächtigt werden.

Durch eine in gleicher Weise kundzumachende Verordnung kann der Justizminister verfügen, daß von der politischen Landesbehörde zur Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren ermächtigte Handelsmäkler auch zur Vornahme executiver Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren als Gerichtsabgeordnete verwendet werden.

§. 122.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

# Eisenbahnausschusses

mit

## zwei Resolutionsanträgen, betreffend den Bau von Localbahnen auf Staatskosten.

Indem der Eisenbahnausschuß daran ging, dem hohen Hause eine Anzahl von Localbahnen zur Erbauung auf Staatskosten zu empfehlen, erkannte er, daß die Befriedigung von Interessen, welche in erster Linie einen localen Charakter haben, die Standpunkte klarer zu stellen geeignet ist, welche bei dem Staatsbaue von Localbahnen einzunehmen sein werden. Wenn überhaupt in der derzeitigen wirthschaftlichen Situation nicht davon die Rede sein kann, neue Weltverkehrslinien zu schaffen, vielmehr Angesichts der mehrjährigen Betriebsresultate so mancher Hauptlinien an die Vermehrung auch solcher nur in wichtigen Ausnahmsfällen zu denken ist, so kann es sich, selbst abgesehen von den vorangeführten zwingenden Verhältnissen, bei der Vervollständigung des österreichischen Eisenbahnnetzes vorerst nur um die Vermehrung jener Nebenlinien handeln, welche theils den localen Bedürfnissen der Landwirthschaft und Industrie abzuhelfen, theils den Hauptlinien neue Frachten für längere Strecken zuzuführen geeignet erscheinen. Sobald nun der Staat sich entschließt, in Zeiten, wo der Privatcredit den Werth des Staatscredites nicht erreicht, ja selbstthätig für den Bau von Eisenbahnen zu wirken überhaupt nicht im Stande erscheint, Eisenbahnen von secundärer, localer Bedeutung zu bauen, hat er wohl die Berechtigung, eine werkthätige Theilnahme der Localinteressenten in Anspruch zu nehmen, welche die Kosten des Staatsbaues angemessen zu erleichtern berufen erscheint, und selbst der unbezweifelbare Ausdruck dafür sein möchte, daß ein solches locales Bedürfniß nach einer Schienenstraße vorhanden ist. Ein Anfang wurde mit dem Systeme der Heranziehung der Localinteressenten bereits bei der sogenannten Leobersdorf-St.-Pöltner Bahn gemacht: der Erfolg gestattet nicht anzunehmen, daß damit ein unrichtiger Weg betreten wurde.

Es könnte nun wohl eingewendet werden, daß sich für die in der ersten Resolution ausgesprochenen Wünsche eine mathematische Formel finden ließe, ja daß dieselbe in einem Gesetzentwurfe hätte niedergelegt werden können oder sollen. Allein es ist nicht bloß die provincielle Vielgestaltigkeit des Reiches, welche Vergleichungen von Localverhältnissen, beispielsweise zwischen Dalmatien und Böhmen oder Kärnten und Galizien zum größten Theile ausschließt; die Localverhältnisse in derselben Provinz, ja manchmal in demselben Bezirke sind so außerordentlich verschieden, die Bedürfnisse der Urproduction und Industrie so ungleichmäßig in ihrem Umfange und Inhalte, daß der Schluß berechtigt erscheint, es müsse eine solche Formel, welche überdies noch ihrer unbestrittenen Gestaltung entbehrt und bisher von Niemandem vorgeschlagen wurde, eben durch ihre zwingende Schablone eine Reihe von Unbilligkeiten, ja Ungerechtigkeiten zur nothwendigen Folge haben.

Es darf nicht angenommen werden, als würde bei der vorgeschlagenen Resolution das Zustandekommen der Localbahnen gefährdet werden, nachdem die Regierung doch nur aufgefordert werden soll,

dahin zu wirken, daß solche Beiträge seitens der Interessenten geleistet werden, eine Wirksamkeit, die ohne Zweifel weniger erfolgreich, ja vielleicht ziemlich erfolglos wäre, wenn sie ohne die gleiche Anschauung der Legislative geübt werden wollte. Die äußerste Billigkeit ist überdies auch darin gewährleistet, indem diese Beitragsleistungen nach einer gewissen Cynosur in Aussicht genommen sind. Das Maß der den Localinteressenten aus der Bahnverbindung zugehenden Vortheile soll das billige Ermessen der Regierung in ihren Ansprüchen bestimmen. Es ist damit gewißermassen jene Maximalgrenze vorgezeichnet, in welcher die Regierung sich zu bewegen haben würde. Keinesfalls aber kann aus der Fassung der Resolution der Schluß gezogen werden, als würde, falls Unzulänglichkeit der Privatmittel oder andere Verhältnisse den Interessenten nicht gestatten, einer solchen Einladung der Regierung auch nur theilweise Folge zu leisten, die Regierung bemüssigt sein, den Bahnbau aufzugeben oder ungebührlich zu verzögern. Annehmen zu wollen, daß die Regierung die beantragte Resolution zur Vereitlung den Bahnbewilligungen mißbrauchen wollte, erschiene unstatthaft.

Wenn nun eine gesetzliche Formel weder empfehlenswerth ist, noch im Detail vorgeschlagen wurde, wenn weiter in der Fassung und dem Sinne der Resolution nichts enthalten ist, das nicht allen berufenen Interessen ihre selbstverständliche sorgfältige Berücksichtigung widmen würde, wirft sich die Frage auf, ob es denn unräthlich sei, eine solche Resolution überhaupt zu fassen. Dieselbe nicht zu beschließen wäre aber am bedenklichsten. Denn, indem der Eisenbahnausschuß einerseits billigere Constructionssysteme empfiehlt, mußte er anderseits auch eine billigere Beschaffung der Grundflächen und einiger Baumaterialien fördern helfen, weil er die von der Regierung vorgeschlagenen Localbahnen nur dann für gerechtfertigt hält, wenn alle zulässigen Mittel Anwendung finden, um die Kosten solcher in erster Linie verschiedenartigen Localinteressen dienenden Bahnen auf das thunlich geringste Maß herabzusetzen. Dieser Anschauung hat sich auch die Regierung angeschlossen, indem sie einen solchen Ausspruch der Reichsvertretung adoptirte und demselben einen besonderen Werth beizumessen erklärte.

Die Art und Weise, wie eben in den letzten zehn Jahren eine große Menge verschiedenartiger, öffentlicher Einrichtungen und dem Gemeinwohle dienlicher Anstalten ins Leben traten, wie beispielsweise Schulhäuser entstanden und Straßenzüge sich vermehrten, entsprang aus jenem gesunden Gedanken einer wahren Concurrenz der Interessen, welche — und das ist eine nicht zu unterschätzende Thatsache — trotz der in den oben angeführten Fällen bestehenden gesetzlichen Formeln einerseits nur in den seltensten Fällen die Zwangsmittel des Gesetzes zu Hilfe rief, anderseits in großem Maße sich der freiwilligen Unterstützung selbst aus Kreisen zu erfreuen hatte, welchen gegenüber ein solches Interesse weder direct noch etwa gar ziffermäßig behauptet werden konnte.

Das österreichische Eisenbahnwesen müßte in seiner naturgemäßen Entwicklung, die vorerst allein in der Vermehrung der Zufuhrslinien für die Hauptbahnen und der Localbahnen gefunden werden kann, einen eben so naturgemäßen als bedauerlichen Stillstand erfahren, wenn nicht Mittel geschafft werden könnten, den Bau dieser Bahnen zu verbilligen. Was die Legislative angesichts der Fortschritte der Technik und in gewissenhafter Beachtung des Staatsinteresses dazu beitragen kann, sollte dieselbe zu thun nicht unterlassen. Aus dem gleichen Grunde, welcher den Eisenbahnausschuß bestimmte, in die bezüglichen Gesetzentwürfe Maximalziffern für Bau und Geschwindigkeit aufzunehmen, weil aus diesen Ziffern nothwendig eine Reihe einschneidender Ersparungen hervorgeht, empfiehlt derselbe auch die erste der nachstehenden Resolutionen.

Der Eisenbahnausschuß hat endlich keinen irgend wie berechtigten Grund, anzunehmen, daß wohlverstandenes eigenes Interesse und die so lebhafte Vaterlandsliebe im Reiche nicht mehr als genügen würden, jene beruhigende Ueberzeugung zu schaffen oder zu befestigen, daß eine solche Einwirkung der Regierung, wie sie ihr in der vorgeschlagenen Resolution zugemuthet wird, von den besten und alle Theile befriedigenden Erfolgen begleitet sein wird.

Zu der zweiten Resolution gaben zwei Erscheinungen zwingenden Anlaß. Die Betriebsführung der Staatsbahn Rakoniz-Protivin durch die Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft, der Umstand, daß die Regierung den Verkauf der Staatsbahn Tarnow-Leluchow auch damit motivirt, daß für deren Betriebsführung gesorgt werden müsse *), einerseits und anderseits ein Präliminarvertrag, welchen die Staatsverwaltung über die Betriebsführung der zum Staatsbau beantragten Bahnlinien Mürzzuschlag-Neuberg, Unter-Drauburg-Wolfsberg und Zilli-Unter-Drauburg mit der Südbahn abgeschlossen hat, führten

---

*) S. den Motivenbericht Z. 444 der Beil. S. 13, zur Regierungsvorlage, betreffend die Fussion mehrerer galizischen Bahnen.

den Eisenbahnausschuß zu dem zweiten Resolutionsantrage. Die Belastung des Staates schien in dem letzterwähnten Falle dem Eisenbahnausschusse darin bedenklich, daß der Staat die ohne sein Zuthun von der betriebsführenden Bahngesellschaft angestellten Beamten mit ihren decretmäßigen Ansprüchen, also auch den erworbenen Versorgungsrechten, nach Lösung des Betriebsvertrages zu übernehmen habe. So sehr es in der Natur der Sache liegt, daß auf diese Weise dem Staate ein gutes Personal für den eventuellen Staatsbetrieb zugeführt werden kann, und daß der Staatsbetrieb der Bahn nach Lösung eines Betriebsvertrages vor jeder Störung auch durch solche Umstände gesichert erscheint, so wird und kann die vertragsschließende Bahngesellschaft einer Forderung sich nicht verschließen, welche mit Rücksicht auf neu entstehende Verpflichtungen des Staates gerechtfertigt ist und den Zweck hat, eine Kautel zu schaffen, welche darin gefunden werden kann, daß der Staatsverwaltung die Genehmigung einer jeden mit Versorgungs- oder Abfindungsansprüchen verknüpften Anstellung von Beamten und Dienern vorbehalten bleibt.

Der Eisenbahnausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, vor der Inangriffnahme des Baues von Localbahnen

1. dahin zu wirken, daß die Interessenten, namentlich Gemeinden, Großgrundbesitzer und Industrielle, sei es durch Garantierung von niedrigen Maximalpreisen für Grundeinlösungen, Entschädigungen, Materiallieferungen und Aehnlichem, sei es durch unentgeltliche Abtretung von Grundstücken, Verzichtleistung auf Entschädigungen, unentgeltliche Lieferung von Materialien u. s. w. zur theilweisen Deckung des Bauerfordernisses nach Maß der durch den Bahnverkehr ihnen erwachsenden Vortheile beitragen;

2. den Betrieb dieser Bahnen durch mit Nachbarbahnen abzuschließende Verträge in ausreichender und den Staatsschatz sowohl während der Dauer als nach der Lösung der Verträge möglichst wenig belastender Weise sicher zu stellen.

Wien, 31. Jänner 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Dr. Ruß,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz,

betreffend

## die Eröffnung von Nachtrags-Crediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung einiger im Finanzgesetze vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) nicht vorgesehenen Auslagen für das Jahr 1876 werden folgende Nachtrags-Credite bewilligt:

### Capitel 6. Ministerrath.

Titel 4. Verwaltungsgerichtshof.

Ordentliches Erforderniß . . . . . . . . . . . . . . 133.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß für die innere Einrichtung und für die Bibliothek . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 30.000 fl.

### Capitel 7. Ministerium des Innern.

Titel 5. Oeffentliche Sicherheit.

Aus Anlaß der Errichtung einer Polizeidirection in Graz:
Ordentliches Erforderniß . . . . . . . . . . . . . . 12.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß für Einrichtungsstücke und Inventarialgegenstände . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 4.000 fl.

### Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 13. Hochschulen.

§. 3. Universität in Graz:
Ordentliches Erforderniß aus Anlaß der Regelung der Stellung und Bezüge der Beamten . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.750 fl.
§. 17 (d). Akademie der bildenden Künste in Wien:
Außerordentliches Erforderniß für die Herstellung eines eigenen Gebäudes zur Unterbringung der Akademie . . . . . . . . . . . . . 100.000 fl.
für die Ausstattung und innere Einrichtung des Gebäudes, 1. Rate 90.000 „

Titel 17. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt:

a) Außerordentliches Erforderniß für die innere Einrichtung, Gas- und Wasserleitung, dann Herstellung eines Gerätheschoppens und Glashauses für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz . . 30.000 fl.

b) zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz . . . . . . . 3.600 fl.

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

§. 2. Beiträge:

Außerordentliches Erforderniß. Zubau zum Civilmädchen-Pensionats-Gebäude in Wien, 1. Rate . . . . . . . . . . . . . . . . 50.000 fl.

## Bedeckungs-Capitel 9.

Titel 10.

§. 1. Studienfond:

Außerordentliche Einnahme. Erlös von veräußerten Obligationen 273.600 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

# Motivenbericht

über den

## aus Anlaß der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1876 erforderlichen Nachtragscredit und zwar:

| | |
|---|---|
| für das ordentliche Erforderniß mit . . . | 133.000 fl. |
| für das außerordentliche Erforderniß mit | 30.000 „ |
| zusammen mit . | 163.000 fl. |

Laut der hierzu gehörigen Tabelle beziffert sich das ordentliche Erforderniß des Verwaltungsgerichtshofes mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 178.190 fl.

Nach Maßgabe des Zeitpunktes der Activirung dieser Behörde dürften jedoch für das Jahr 1876 nur drei Viertheile hiervon zur Verwendung gelangen, daher in runder Summe nur . . . 133.000 fl. angesprochen werden.

Dagegen wird das ganze Extraordinarium für Einrichtung und die Bibliothek im Betrage von 30.000 fl. beausgabt werden müssen, da diese Anschaffungen ihrer Natur nach im Ganzen und im Vorhinein zu realisiren sind.

# Verwaltungsgerichtshof.

| Post-Nummer | | Gehalte | Activitäts-Zulage | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| | | Gulden | | |
| | **Ordentliches Erforderniß.** | | | |
| 1 | 1 Präsident | 10.000 | 10.000 | 20.000 |
| 2 | 2 Senatspräsidenten | 7.000 | 3.000 | 20.000 |
| 3 | 12 Räthe (V. Rangsclasse) | 66.000 | 12.000 | 78.000 |
| 4 | 4 Hofsecretäre (VII. Rangsclasse) | 8.800 | 2.800 | 11.600 |
| 5 | 2 Raths-Secretärs-Adjuncten (VIII. Rangsclasse) | 3.200 | 1.200 | 4.400 |
| 6 | 1 Hilfsämterdirector (VIII. Rangsclasse). | 1.600 | 600 | 2.200 |
| 7 | 2 Hilfsämter-Directionsadjuncten (IX. Rangsclasse) | 2.400 | 1.000 | 3.400 |
| 8 | 1 Bibliothekar (IX. Rangsclasse) | 1.200 | 500 | 1.700 |
| 9 | 4 Officiale (X. Rangsclasse) | 3.800 | 1.600 | 5.400 |
| 10 | 2 Kanzlisten (XI. Rangsclasse) | 1.400 | 600 | 2.000 |
| 11 | 2 Thürhüter | 1.200 | 500 | 1.700 |
| 12 | 6 Amtsdiener | 2.400 | 1.200 | 3.600 |
| 13 | 3 Aushilfsdiener | 365 | . . . . . . | 730 |
| 14 | Amts- und Kanzleipauschale mit Inbegriff der Diurnen und Löhnungen nebst Hauserforderniß | . . . . . . | . . . . . . | 10.000 |
| 15 | Remunerationen und Aushilfen | . . . . . . | . . . . . . | 1.000 |
| 16 | Livrée der Diener | . . . . . . | . . . . . . | 360 |
| 17 | Telegraphenauslagen | . . . . . . | . . . . . . | 100 |
| 18 | Miethzins | . . . . . . | . . . . . . | 12.000 |
| | | | | 178.190 |
| | **Extraordinarium.** | | | |
| 19 | Einrichtung . . . . . 25.000 fl. | | | |
| 20 | Bibliothek . . . . . 5.000 „ | | | 30.000 |
| | Zusammen | . . . . . . | . . . . . . | 208.190 |

# Motivenbericht

über den

## aus Anlaß der Errichtung einer Polizei-Direction in Graz für das Jahr 1876 erforderlichen Nachtragscredit und zwar:

**pro Ordinario mit . . . . . . 12.000 fl.**
**pro Extraordinario mit . . . 4.000 "**
**zusammen mit . 16.000 fl.**

---

Von dem in der angeschlossenen Tabelle mit 31.678 fl. nachgewiesenen ordentlichen Erfordernisse der in Graz zu errichtenden Polizei-Direction wurde für das Jahr 1876 schon ein Theil, nämlich der für den dermaligen Aufwand der öffentlichen Sicherheit in Steiermark präliminirte Betrag von 15.602 fl, mit dem Finanzgesetze vom 26. December 1875 genehmigt; der Mehrbetrag von 16.076 fl. wird aber, da die neue Polizei-Direction vor dem 1. April l. J. keineswegs activirt sein dürfte, nur mit drei Vierteln oder mit dem runden Betrage von 12.000 fl. zur Verwendung gelangen.

Dagegen wird das Extraordinarium für Anschaffung von Einrichtungsstücken und Inventarial-Gegenständen seiner Natur nach mit dem vollen Betrage von 4.000 fl. benöthigt werden.

Der zu Capitel 7, Titel 5, Oeffentliche Sicherheit für 1876 in Anspruch genommene Nachtrags-Credit beläuft sich demnach im Ganzen auf 16.000 fl.

## Erforderniß.

# B.

### Ministerium des Innern.

# Oeffentliche Sicherheit.

| Voranschlag für | | |
|---|---|---|
| | Einzeln | Zusammen |
| | Gulden in österr. Währ. | |
| **Steiermark.** | | |
| **K. k. Polizeidirection in Graz.** (Mit eingeschränktem Wirkungskreise.) | | |
| **Ordentliches Erforderniß.** | | |
| Gehalte: | | |
| 1 Polizeidirector | 2.800 | |
| 2 Obercommissäre à 1400 fl. | 2.800 | |
| 2 Commissäre à 1100 fl. | 2.200 | |
| 2 Concipisten à 900 fl. | 1.800 | |
| 1 Hilfsämter-Directionsadjunct | 1.100 | |
| 1 Official | 900 | |
| 2 Kanzlisten à 600 fl. | 1.200 | 12.800 |
| 2 Amtsdiener { 1 mit 350 fl. / 1 mit 300 fl. } | | 650 |
| Activitätszulagen: | | |
| 1 Polizeidirector | 480 | |
| 2 Obercommissäre à 360 fl. | 720 | |
| 2 Commissäre à 300 fl. | 600 | |
| 2 Concipisten à 240 fl. | 480 | |
| 1 Hilfsämter-Directionsadjunct | 300 | |
| 1 Official | 240 | |
| 2 Kanzlisten à 180 fl. | 360 | 3.180 |
| 2 Amtsdiener { 1 mit 88 fl. / 1 mit 75 fl. } | | 163 |
| Fürtrag | | 16.793 |

| | Einzeln | Zusammen |
|---|---|---|
| | Gulden in österr. Währ. | |
| Uebertrag | | 16.793 |
| Emolumente der Diener | | 60 |
| Amtspauschalien für: | | |
| Amts- und Kanzleierfordernisse<br>Reiseauslagen<br>Kosten des Polizeianzeigers | | 2.500 |
| Belohnungen und Aushilfen | | 600 |
| Miethe für Amtslocalitäten | | 4.000 |
| Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude | | 500 |
| Dienstesauslagen inclusive Dienstesзulagen | | 3.000 |
| Kosten der Polizeiagenten: | | |
| Gehalte: | | |
| 6 Polizeiagenten:<br>3 à 420 fl.<br>3 à 360 fl. | 2.340 | |
| Activitätszulagen: | | |
| 6 Polizeiagenten:<br>3 à 105 fl.<br>3 à 90 fl. | 585 | 2.925 |
| Kosten der Polizeiarrestanten | | 1.000 |
| Verschiedene Auslagen | | 300 |
| Summe | | 31.678 |
| **Außerordentliches Erforderniß.** | | |
| Für Anschaffung der Einrichtungsstücke und Inventarialgegenstände | | 4.000 |
| Gesammterforderniß | | 35.678 |

# Motivenbericht

über

## einige vom Ministerium für Cultus und Unterricht in Anspruch genommene Nachtragscredite.

### C. Unterricht.

Titel 13. Hochschulen. Universität in Graz.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. October 1875 wurden mit der in Abschrift angeschlossenen Verordnung des Ministeriums für Cultus vom 24. October 1875, Z. 17140, die Bezüge und die Stellung des Kanzleipersonales der österreichischen Universitäten geregelt.

Das bezügliche Mehrerforderniß beträgt für die Universität in Graz 1750 fl., weil die Geschäfte bisher von Diurnisten und einem pensionirten Beamten gegen Remuneration besorgt wurden.

An den übrigen Universitäten wird das Mehrerforderniß durch Virements gedeckt werden.

Akademie der bildenden Künste in Wien. Post 1.

Nachdem das Akademiegebäude nahezu vollendet ist, wird sich für das Jahr 1876 zur Begleichung der betreffenden Rechnungen ein Erforderniß von mindestens 350.000 fl. ergeben.

Da zur Zeit der Präliminar-Verfassung nur ein solches im Betrage von 250.000 fl. in Aussicht genommen war, ergibt sich die Nothwendigkeit eines Nachtragscredites für das Jahr 1876 im Betrage von 100.000 fl.

| | |
|---|---|
| Für diesen Bau wurden mit dem Finanzgesetze für die Jahre 1871 bis 1875 genehmigt | 950.000 fl. — kr. |
| für 1876 sind bereits präliminirt | 250.000 „ — „ |
| zusammen | 1,200.000 fl. — kr. |
| Erloschen sind hiervon aus dem Jahre 1871 | 53.619 „ 15 „ |
| Verbleiben | 1,146.380 fl. 85 kr. |

| | |
|---|---|
| Uebertrag . | 1,146.380 fl. 85 kr. |
| Ueberschreitungen fanden statt: | |
| a) im Jahre 1874 um . . 293.040 fl. 46 kr.*) | |
| b) im Jahre 1875 um . . 134.617 „ 96 „ | |
| zusammen | 427.658 „ 42 „ |
| Summe . | 1,574.039 fl. 27 kr. |
| Nach Abschlag der hierunter bis inclusive 1873 begriffenen Kosten für die Bildhauerateliers und Meisterschulen per . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 87.844 „ 95 „ |
| verbleiben als Aufwand für den Akademiebau . . . . | 1,486.194 fl. 32 kr. |
| wonach gegenüber dem Kostenanschlage von . . . . . | 1,718.750 „ — „ |
| noch . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 232.555 fl. 68 kr. |
| und nach Abschlag der gegenwärtig angesprochenen . . | 100.000 „ — „ |
| noch . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 132.555 fl. 68 kr. |

erübrigen, welche im Jahre 1877 zum Anspruche kommen werden.

Post 2.

Da die Eröffnung des Neubaues im Herbste 1876 in bestimmte Aussicht genommen ist, handelt es sich nunmehr um die innere Einrichtung des Gebäudes.

| | |
|---|---|
| Die bezüglichen Kosten werden mit . . . . . . . . . . | 106.000 fl. |
| veranschlagt, wovon im Jahre 1876 . . . . . . . . . . . | 90.000 „ |
| erforderlich werden, der Rest per . . . . . . . . . . . . | 16.000 fl. |

aber im Jahre 1877 zum Anspruche kommen wird.

Titel 17. Volksschulen. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Oesterreich ob der Enns. Post 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1874 genehmigte Herstellung eines Gebäudes der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz ist soweit vollendet, das das neue Gebäude im Frühjahre zur Benützung übergeben werden kann.

Da der Zustand und die Unzweckmäßigkeit der alten, noch von der ehemaligen Normalschule herrührenden Einrichtungsstücke die Möglichkeit einer Uebertragung und weiteren Benützung ausschließen, so ist es nöthig, für die Beschaffung einer neuen Einrichtung Fürsorge zu treffen. Das für den Neubau eingesetzte Baucomité hat über diese Frage eingehende Berathung gepflogen, und für Einrichtungsgegenstände einschließlich der nothwendigen Gas- und Wasserleitung, dann Herstellung eines Gerätheschoppens und Glashauses den Kostenbetrag von 43.000 fl. in Anspruch genommen.

Nach Ausscheidung aller nicht unbedingt nothwendigen Gegenstände und Herabminderung der bezüglichen Preise dürfte mit einem Betrage von 30.000 fl. das Auslangen gefunden werden.

Bukowina. Post 1.

Die bereits im Jahre 1874 von der Direction der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz angeregte Anschaffung neuer Einrichtungsstücke ist nunmehr durch die Eröffnung je eines weiteren Jahrganges an der dortigen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, einer weiblichen Uebungsschule, sowie eines Kindergartens äußerst dringend geworden. Der hierfür vorgelegte und genehmigte Kostenüberschlag beziffert sich mit 3.600 fl.

Titel 18. Stiftungen und Beiträge für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nach dem beiliegenden, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1875 genehmigten Statute hat das unter dem Allerhöchsten Protectorate

---

*) Anmerkung. Die Differenz gegenüber der in den Erläuterungen zum Voranschlage 1876 (C. Unterricht, pag. 178) angegebenen Ueberschreitung per 303.630 fl. 39 kr. liegt darin, daß in dem mittlerweile eingebrachten Rechnungsabschlusse für 1874 das in diesem Jahre bestrittene Erforderniß für die Bildhauerateliers als nicht präliminirte Auslage separat nachgewiesen wurde.

Ihrer Majestät der Kaiserin stehende k. k. Civilmädchen-Pensionat in Wien aus einem Pensionate und aus einer Uebungsschule zu bestehen.

Für die zu eröffnende Uebungsschule, sowie zur Durchführung des erweiterten Unterrichtes ist ein Zubau am Gebäude, wo das Civilmädchen-Pensionat gegenwärtig untergebracht ist, unvermeidlich, da selbst für die beschränkte Zahl der gegenwärtigen Zöglinge die verfügbaren Localitäten kaum ausreichen.

Dieser Zubau wird die Uebungsschule, die Lehrsäle für den Bildungscurs, die Localitäten für die Lehrmittelsammlungen, einen Turnsaal und wenn möglich eine Dienerwohnung umfassen.

Da das Statut mit Beginn des Schuljahres 1876/7 durchgeführt werden soll, die Durchführung desselben aber wesentlich von der Erweiterung des Anstaltsgebäudes abhängig ist, so soll der Zubau noch im Jahre 1876 begonnen und möglichst rasch vollendet werden. Hierzu wird einschließlich der Gas- und Wasserleitung, der inneren Ausstattung und Einrichtung und der Kosten der Bauleitung eine Summe von 90.000 fl. erforderlich sein, von der pro 1876 der Theilbetrag von 50.000 fl. genügen, der Rest per 40.000 fl. aber im Jahre 1877 angesprochen werden wird.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Ausschußbericht

über den

## Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Bonda, betreffend die Aufhebung der im Gebiete des ehemaligen Freistaates Ragusa bestehenden Verpflichtung der Contadini zu persönlichen Arbeitsleistungen (Nr. 21 der Beilagen).

Der über den in der 8. Sitzung des hohen Hauses am 23. November 1873 eingebrachtem Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Bonda in der 12. Sitzung gewählte Ausschuß hatte nach seiner erfolgten Constituirung von der k. k. Regierung die den Verhandlungsgegenstand betreffenden Acten requirirt und ein Mitglied beauftragt, nach eingehender Prüfung demselben einen informativen Bericht zu erstatten.

Am 24. April 1874 wurde der ausgearbeitete informative Bericht dem Ausschusse in dessen 4. Sitzung vorgetragen, dessen Drucklegung behufs der eingehenden Prüfung durch jedes einzelne Mitglied verfügt.

Der k. k. Regierung wurden mehrere Exemplare des Berichtes zur Einsichtnahme mitgetheilt.

Die von den k. k. dalmatinischen Behörden abgeforderten Berichte waren erst im Monate November 1875 eingelangt, und da die k. k. Regierung die von derselben in Aussicht gestellte Vorlage eines Ablösungsgesetzes bis nun nicht vorbereitet hatte, so beschloß der Ausschuß aus eigener Initiative ein Ablösungsgesetz als Antrag dem hohen Hause zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Uebersicht der Agrarverhältnisse im ehemals Ragusanischen Territorium ist es nothwendig, in die Vergangenheit zurückzugreifen und den Entwicklungsgang des zu lösenden Verhältnisses in gedrängter Kürze darzustellen.

Die um das Jahr 650 der christlichen Zeitrechnung entstandene Stadt Ragusa hatte, meist durch Geschenke und freiwillige Abtretungen der umliegenden Dynasten, die Ortschaften: Breno, Ombla 2c. nebst mehreren Inseln und den umliegenden kleinen Eilanden, dann eine schmale Strecke Hinterlandes an der Meeresküste erworben.

Dieses Gebiet wurde zum Unterschiede von den späteren Vergrößerungen Astarea (alter Erwerb) genannt.

Im Jahre 1332 kaufte die Republik Ragusa von Stephan Banus von Rascia (Dušan) die Halbinsel Sabioncello, auch Punta di Stagno benannt.

Im Jahre 1398 erwarb die Republik Ragusa den Küstenstrich Primorie mit den Ortschaften: Valdinoce, Slano 2c. mit einem schmalen Hinterlande.

Im Jahre 1419 kaufte die Republik Ragusa eine Hälfte und im Jahre 1429 die andere Hälfte der Küstenlandschaft Canali.

Diese neueren Erwerbungen wurden in den älteren Gesetzen Ragusas „terre nuove" genannt.

Nach den Gesetzen von Ragusa konnte nur ein ansässiger Ragusaner liegende Gründe innerhalb des Gebietes der Republik besitzen.

In den Districten Astarea und Primorie stand es den Grundeigenthümern frei, ihre Grundstücke in eigener Bewirthschaftung als „zarinen" zu behalten, oder dieselben zu verpachten oder an Colonen zu überlassen.

Anders war es in den Districten Sabioncello und Canali, wo die Grundherren nach den Ragusanischen Gesetzen die Verbindlichkeit hatten, ihre dortigen Grundstücke an Colonen zu überlassen.

Um zur Cultivirung des freien Bodens (zarina) bleibende Arbeitskräfte zu erhalten, erbauten die Grundeigenthümer aus der Stadt Ragusa auf ihren Besitzungen kleine Häuser, zu welchen sie eine weitere Bodenfläche (soldo di terra) im beiläufigen Ausmaße von 400 Quadratklaftern zur Anlage eines Gartens beifügten.

Nach einem alten Gesetze der Republik vom Jahre 1441 mußte das Haus aus trockenen Mauern erbaut und innerlich der Erdstock mit Kalkanwurf versehen sein.

Um den Umfang eines solchen Hauses näher zu bezeichnen, war gesetzlich bestimmt, daß zur Eindeckung des Hauses mit Einschluß der Küche und der Zugebäude 1500 bis 2000 Coppi (Ziegel) zu verwenden waren.

Der Grundherr mußte auf seine Kosten das Haus im bewohnbaren Stande erhalten, also in jeder Beziehung ausbessern, so daß es fest, trocken und gegen die Witterung geschützt bleibe; es mußte mit einem guten Thore versehen sein.

Wenn der Bewohner eines solchen Häuschens (Bauer, Contadino), was in den späteren Zeiten häufig geschah, zur eigenen Bequemlichkeit auf die Grundmauern ein oder mehrere Stockwerke baute oder ein ganz neues Haus errichtete, so mußte der Grundherr die Grundmauer und das Dach erhalten.

Trat aber eine Auflösung des Verhältnisses ein, so blieb der Grundherr Eigenthümer des Hauses, mußte aber dem Contadino in gewissen Fällen den Zubau und die Meliorationen vergüten.

Die Bauern (villani, contadini) hatten dagegen ihrem Grundherrn gegenüber nachstehende Verpflichtungen:

a) rücksichtlich des Gärtchens die Leistung einer jährlichen unveränderlichen Abgabe, bestehend aus Zicklein, Hühnern, Eiern. Diese Abgabe wurde „poklon, onoranza“ genannt;
b) rücksichtlich der Häuser die Pflicht zur ungemessenen Arbeitsleistung auf den grundherrlichen Besitzungen.

Die Männer wurden zu Arbeiten mit der Schaufel, mit der Spitzhaue, mit der Hacke, zum Uebertragen der Lasten rc., die Weiber zur Ernte, zur Weinlese, zum Tragen geringerer Lasten, — die Kinder, Knaben und Mädchen, bei der Olivenernte zur Verwendung angehalten.

Es war auch der Gebrauch eingetreten, daß die Söhne und Töchter der Contadini bei den Grundherren in den Dienst einstehen mußten.

Diese Arbeiten mußten nicht nur bei dem Wohnorte des Contadino, sondern überall auf den grundherrlichen Besitzungen geleistet werden, doch hatte in einem solchen Falle der Grundherr dem Cantadino die freie Zufuhr zu Schiffe und die Naturalverpflegung am Arbeitsorte zu besorgen.

Der Bauer konnte bei der ihm vom Grundherrn aufgetragenen Arbeit sich durch einen tauglichen Arbeiter substituiren lassen; dagegen konnte auch der Grundherr, wenn der Contadino bei der ihm aufgetragenen Arbeit sich nicht einstellte, für denselben und auf dessen Kosten einen Arbeitssubstituten aufnehmen.

Das Decret des Senates von Ragusa ddo. 29. März 1800 hat die bishin bestandene ungemessene Arbeit limitirt und zur Abstellung eingetretener Mißbräuche verordnet:

a) daß die Frohntage jährlich die Zahl von 90 nicht zu übersteigen haben. In diese 90 Tage waren die Fest- und Regentage den Bauern zugute zu rechnen, welche sich von ihrem Wohnorte zu einem andern begeben müssen;
b) der Grundherr hatte dem Bauer während der Arbeitszeit den Unterhalt in natura oder im Gelde zu reichen. Der Naturalunterhalt für einen Frohntag war bestimmt: auf zwei Cutli gesunden Weines, dreißig Unzen Weizenbrod, ein Cutlo leichten Maßes Gemüse, hierzu das erforderliche Salz und Oel zur Zubereitung; bei Fest- und bei Regentagen war nur die Hälfte von Naturalien zu reichen. Der Regulirung zu Gelde waren die currenten Preise zum Grunde zu legen;
c) die 90 Frohntage konnten von dem Grundherrn ununterbrochen oder mit Unterbrechungen verwendet werden. Wurde ein Theil dieser Arbeitstage in einem Jahre nicht ausgenützt, so durfte derselbe auf das folgende Jahr als ein Rückstand des Contadino nicht übertragen werden;
d) der Grundherr hatte den Contadini die Transportmittel (zu Wasser) zum Arbeitsorte zu verschaffen, und am Arbeitsorte sie unter ein gutes Dach zu bringen, ihnen eine Lagerstätte und Mittel zur Bedeckung zu gewähren.

Rücksichtlich der Arbeiten der Weiber, und Kinder hatte sich die Uebung herangebildet, daß solche Arbeiten für ein halbes Tagwerk angenommen und auch im Unterhalte oder dessen Bezahlung mit der Hälfte berechnet wurden.

Nach altem Herkommen hatte in jenem Falle, wenn die Lösung des Verhältnisses vom Grundherrn angestrebt wurde, dieser die Vergütungspflicht für alle durch den Contadino bewirkten Meliorationen, wurde sie vom Contadino angestrebt, so verzichtete er auf den Ersatz der Meliorationen und der Austritt konnte nur am Ende des Wirthschaftsjahres erfolgen.

Der Contadino konnte die von ihm bewohnte casa rustica nicht verkaufen, nicht mit Schulden belasten, nicht letztwillig darüber verfügen; dagegen bestand das alte Herkommen, daß die casa rustica in Sterbefällen des Contadino an dessen Kinder mit den gleichen Verpflichtungen überging, ja auch in Fällen, wenn der kinderlose Contadino eine Mutter oder eine Gattin hinterließ, succedirten diese in dem Besitze und Genusse der casa rustica dann dem soldo di terra.

Nur in erblosen Fällen fiel die casa rustica, und zwar ohne Meliorationenvergütung an den Grundherrn zurück.

Zur Zeit des Bestehens der Republik Ragusa konnte der Grundherr gegen einen ungehorsamen, unordentlichen Bauer mit Verhängung von Arrest oder mit Absendung eines Soldaten vorgehen. Handelte es sich um das Verhalten eines Contadino zur Leistung der Frohne oder des poklon, mußte sich der Grundherr an den Rector (Chef der Republik) oder an das Tribunale criminale et civile wenden. Die Aussage des Grundherrn wurde für vollglaubwürdig angesehen und es wurde ein Arrest- oder Entschädigungsmandat erlassen, welches „Porob“ hieß und exequirt wurde.

Von dieser Art war die Stellung der Contadini zu den Grundherren unter der Republik Ragusa.

Nach dem Aufhören der Republik Ragusa erließ der Chefgeneral der französischen Armee in Dalmatien A. Marmont aus dem Hauptquartiere in Ragusa eine Proclamation ddo. 25. Juni 1808, durch welche die Verhältnisse der Grundherren und der Contadini in dem bisherigen Zustande aufrecht erhalten wurden.

Bevor die vielfachen diesfalls eingebrachten und an den Staatsrath in Paris geleiteten Reclamationen zur Entscheidung gelangten, wurde das Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa durch k. k. österreichische Truppen besetzt und mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigt.

Die nächste Veranlassung, welche die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auf sich gezogen hat, war die Beschwerde der Gemeinden Jagnina, Cunna und Trappano auf der Halbinsel Sabioncello.

Auf Grund gepflogener Erhebungen wurde in Folge Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1815 das Circulare des dalmatinischen Guberniums ddo. Zara, 9. Juli 1815, Z. 7431, erlassen, nachstehenden Inhaltes:

1. Die Grundholden (Contadini) sind verpflichtet, ihren Grundherren alle in den Gesetzen und den zur Gesetzeskraft erwachsenen Herkommen gegründete Verbindlichkeiten zu erfüllen, insofern nicht durch gegenwärtige Verordnung oder durch besondere rechtskräftige Verträge zwischen den Grundholden etwas Anderes bestimmt wird.

2. Die Grundherrn sind gegenseitig verpflichtet, die ihnen durch frühere Gesetze und die gegenwärtige Verordnung aufgelegten Verbindlichkeiten gegen ihre Grundholden auf das genaueste zu erfüllen.

3. Die Naturalfrohne darf bei keinem Grundholden die Zahl von 90 Tagen jährlich übersteigen, und dort, wo sie in geringerer Zahl abgenommen wurde, hat es bei der geringeren Zahl zu verbleiben.

4. Der Grundherr kann selbst die auf 90 Tage jährlich höchstens festgesetzte Frohne nur in der Art fordern, daß der Grundhold in einer und derselben Woche nicht mehr als durch drei Tage die Frohne leiste, um ihm zur Bestellung seiner eigenen Wirthschaft die erforderliche Zeit zu lassen.

5. Der Grundhold kann nicht verhalten werden, die Frohne in solchen Entfernungen von seiner Heimat zu leisten, die er nicht nach der gewöhnlichen Berechnung binnen fünf Stunden zu Fuß oder in gleicher Zeit zu Wasser erreichen kann.

6. Die Zeit, die der Grundhold bei der Frohnleistung zum Hin- und Rückwege braucht, ist in die Frohnzeit einzurechnen. In den Fällen, wo der Hin- und Rückweg fünf Stunden fordert, muß der Eine oder der Andere für einen vollbrachten halben Robotstag angerechnet und in die nicht zu überschreitende Zahl von drei Robotstagen in der Woche einbezogen werden.

7. Der Grundherr ist verpflichtet, dem Grundholden für den halben Tag des Hin-, sowie für jenen des Rückweges die in dem Senatsdecrete vom 29. März 1800 für die Fest- und Regentage bestimmte Nahrung zu verabfolgen.

8. Wenn der Grundhold zu Meere auf dem Hin- und Rückwege länger als funf Stunden durch widrige Witterung zuzubringen gezwungen würde, so ist ihm diese Zeit als ein ganzer Robotstag anzurechnen, und wenn er mehr als einen ganzen Tag auf der Fahrt zubringen müßte, ist der Grundherr verpflichtet, ihm statt der Kost für jeden solchen Tag den nach den Localpreisen zu regulirenden Betrag der Kost im baren Gelde zu vergüten.

9. Gegen die Grundholden kann und darf keine Strafe anders verhängt werden, als von der ordentlichen Behörde durch ein förmliches Straferkenntniß nach vorläufiger Untersuchung der vorgekommenen Beschwerde.

Ueber alle Verhandlungen dieser Art müssen ordentliche Protokolle, worin die Verantwortung der Grundholden umständlich aufzunehmen ist, geführt und darin das geschöpfte Erkenntniß mit den Gründen desselben angemerkt werden.

10. Gegen den Grundholden kann aus dem Titel seines Verhältnisses zum Grundherrn nie und unter keinem Vorwande eine Geldstrafe verhängt werden.

11. Wenn zwischen den Grundherren und Grundholden in Ansehung ihrer gegenseitigen Verhältnisse Contracte bereits bestehen, so ist sich nach denselben zu richten.

12. Die Gewohnheit der Grundherren, die Töchter ihrer Grundholden willkürlich zu sich in ihre Dienste zu nehmen, wird als eine mit den von der österreichischen Gesetzgebung allen Staatsbürgern zugestandenen Rechten unverträgliche Uebung hiermit abgestellt und unter den auf die Verletzung der bürgerlichen Freiheit festgesetzten Strafen von nun an untersagt.

13. Die Behörden, die es betrifft, werden für die strenge und genaue Befolgung dieser Verordnung, welche durch das ganze ragusanische Gebiet kundzumachen ist, verantwortlich gemacht.

Durch das Gubernialdecret ddo. Zara 27. Mai 1817, Nr. 8557 (Circulare des k. k. Kreisamtes Ragusa ddo. 11. Juni 1817, Nr. 4509), das Gubernialdecret vom 18. November 1817, vom 21. Juli 1818, Nr. 4410, vom 22. December 1818, Nr. 20202, vom 1. April 1823, Nr. 4463, vom 20. Mai 1823, Nr. 8585, vom 26. August 1823, Nr. 13329, vom 5. September 1826, Nr. 15305, vom 5. Juni 1827, Nr. 10768, Hofkanzleidecret vom 25. April 1828, Nr. 9219/967, wurden die aus dem Contadinenverhältnisse entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung der politischen Stellen zugewiesen, das diesfällige Verfahren normirt und alle durch die Gerichtsbehördenerflossenen Reluitionsurtheile aufgehoben.

Ueber den am 13. Juli 1832, Nr. 1545, erstatteten Vortrag erfolgte am 4. Februar 1836 nachstehende Allerhöchste Entschließung:

„Der §. 5 der für Ragusa über die Verhältnisse zwischen den Grundherren und den Grundholden am 9. Juli 1815 bekannt gemachten Circularverordnung ist dahin zu modificiren:

Grundholden, welche nach §. 1. zu Frohnleistungen verpflichtet sind, deren Heimat aber mehr als fünf Stunden von dem Orte entfernt ist, an welchem sie geleistet werden soll, sind berechtigt, diese Leistungen mit einem Geldbetrage von jährlichen Zehn Gulden abzulösen.

Macht der Grundhold von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, die Frohne selbst zu leisten, und zwar in der Art, daß er fortgesetzt neun Tage, Sonn- und Feiertage eingerechnet, wegen derselben, nebst der Zeit, die der Hin- und Rückweg fordert, gehalten werden kann, wobei es übrigens dem Grundherrn und dem Grundholden unbenommen ist, im Wege eines wechselseitigen freiwilligen Uebereinkommens sich über eine andere Art der Leistung zu verstehen.

In Ansehung der Zeit, die der Grundhold bei dem Hin- und Rückwege verwendet, ist sich auch bei diesen Grundholden nach der Bestimmung des §. 6 zu benehmen.

Die bisherigen mehrfachen Versuche, diese Agrarangelegenheit im einheimischen gütlichen Wege zu vereinbaren, haben bis nun kein befriedigendes Ergebniß geliefert.

In der Sitzung des dalmatinischen Landtages vom 14. März 1863 wurde über Antrag des Abgeordneten Dr. Radmilli mit Rücksicht auf den §. 19 der Landtagsordnung der Beschluß gefaßt, die kaiserliche Regierung zu veranlassen, eine Gesetzvorlage im Reichsrathe einzubringen, dahin lautend:

„Daß die Streitigkeiten zwischen den Grundherren und den Grundholden im altragusanischen Gebiete des Kreises Ragusa als zur ausschließlichen Competenz der Justizbehörden gehörig erklärt und somit sämmtliche Gesetze und Verordnungen, kraft welcher selbe gegenwärtig den politischen Behörden zustehen, aufgehoben werden."

In der am 19. December 1873 abgehaltenen Sitzung des dalmatinischen Landtages wurde ein Vorschlag zu einem Gesetzentwurfe zur Regelung der Verhältnisse des Colonen- und Contadinenwesens im Gebiete der alten Republik von Ragusa eingebracht und beschlossen nachstehenden Inhaltes:

„§. 1. Alle zwischen den Eigenthümern einerseits und den Colonen und Contadinen anderseits nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in den jetzigen Gerichtsbezirken von Ragusa, Ragusa vechia, Stagno, Sabioncello und auf der Insel Lagosta entstandenen Streitigkeiten mit Inbegriff jener über Besitzstörungen, gehören im Sinne der bestehenden allgemeinen Gesetze zur Jurisdiction des zuständigen ordentlichen Civilrichters.

§. 2. Die über Verhältnisse des Colonen- und Contadinenwesens betreffenden Streitigkeiten von den politischen Behörden gefällten und in Kraft erwachsenen Urtheile, sowie die in diesem Gegenstande

vor den politischen Behörden abgeschlossenen Vergleiche sind im Sinne des §. 385 der herrschenden allgemeinen Civilproceßordnung den gerichtlichen Urtheilen und Vergleichen gleichgestellt.

§. 3. Die von einem dem gegenwärtigen Gesetze vorangehenden Rechtstitel herrührenden Streitigkeiten werden entschieden auf Grund der in den im §. 1 bezeichneten Gerichtsbezirken und auf der Insel Lagosta bisher bestehenden Gewohnheiten und heimischen Gesetze, sowie auf Grund jener österreichischen Gesetze, mit welchen jene Gewohnheiten und früheren Gesetze anerkannt und erläutert worden sind, jedoch nur insofern das gegenwärtige Gesetz nicht anders verfügt.

§. 4. Jede aus einem, diesem Gesetze vorangehenden Rechtstitel seitens der Contadinen schuldige Leistung von Arbeitstagen als Entgelt für den Genuß der ihnen als Contadinen überlassenen Häuser ist abgeschafft.

§. 5. Jedoch als Ersatz für die besagte Leistung hat der Nutznießer des Hauses in der Eigenschaft eines Contadino dem Eigenthümer den jährlichen Betrag von 5 fl. posticipando zu zahlen.

Jeder Nutznießer eines Contadinenhauses hat in allen Fällen dem Eigenthümer jede auf demselben Hause lastende öffentliche Auflage zu vergüten; zu welchem Endzwecke dem Eigenthümer behufs Einbringung der colonischen Steuerbeträge der im Verwaltungswege bestehende Vorgang gewahrt bleibt.

Der Eigenthümer des Contadinenhauses ist zu keiner Ausbesserung desselben verpflichtet.

§. 6. Mit dem gegenwärtigen Gesetze, welches mit dem 1. Jänner des auf dessen Kundmachung zunächst folgenden Jahres in Wirksamkeit tritt, werden alle vorhergehenden, mit demselben nicht in Einklang stehenden Vorschriften und namentlich jene im zweiten Theile des §. 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 2. März 1830 über das summarische Verfahren wegen Besitzstörung außer Kraft gesetzt.

Dieser Beschluß wurde von dem Landtagspräsidenten an die dalmatinische k. k. Statthalterei und von dieser an das k. k. Ministerium vorgelegt.

Dieser Gesetzvorschlag enthält aber nicht die geringste Bestimmung, welche auf eine Regelung des Colonenverhältnisses abzielen würde; in dieser Beziehung soll es eben bei der alten Uebung bleiben, nur mit dem Unterschiede, daß alle Streitigkeiten von den Administrativbehörden auf den Rechtsweg zu übergehen hätten.

In Betreff des Contadinaggio soll künftig der Contadino nur als Nutznießer der casa rustica angesehen werden und statt der neunzigtägigen Frohne einen unveränderlichen Jahreszins von 5 fl. entrichten, dabei aber die Steuern und die Erhaltungskosten bestreiten.

Ueber eine Ablösung des von dem Contadinenverhältnisse untrennbaren poklon für den soldo di terra schweigt der Entwurf.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 des Reichsgesetzblattes verfügt:

„Artikel VII. Jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel das getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden."

In Erwägung des Umstandes, daß der dalmatinische Landtag die Regulirung des Contadinenverhältnisses unter Vorlegung eines Gesetzentwurfes gemäß §. 19 der Landesordnung an die k. Regierung leitete und dadurch das hohe Interesse des Landes an dieser Angelegenheit zum Ausdrucke brachte;

in Erwägung, daß das Contadinenverhältniß nach dem Wortlaute der Allerhöchsten Entschließungen vom 9. Juli 1815 und vom 4. Februar 1836 sich als ein Frohnverhältniß zwischen dem Grundherrn und dem kmet darstellt — daß der Besitz des Contadino sich als vererblich und als nicht einseitig frei auflösbar darstellt, daß nach dem Artikel VII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 des Reichsgesetzblattes eine dauernde unablösbare Belastung der Liegenschaften nicht fortbestehen kann, hat der Ausschuß beschlossen, in einer Gesetzvorlage an das hohe Haus die Ablösbarkeit des Contadinaggio zu beantragen.

Da der soldo di terra mit der casa rustica vereint besteht, so mußten sowohl das Contadinenhaus als auch der damit verbundene Garten, oder die sonstige Grundfläche für ablösbar erklärt werden.

Diese Ablösbarkeit ist in dem vorgelegten Gesetzentwurfe nicht imperativ, sondern facultativ ausgesprochen, und die Einleitung der diesfälligen Verhandlung von dem Ansuchen des einen oder des anderen Theiles abhängig gemacht worden.

Bei der Durchführung dieser Ablösung hat sich der Ausschuß, soweit dieses die Rücksicht auf den Artikel VII des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 zuließ, möglichst den von dem dalmatinischen Landtage ausgedrückten Anschauungen angeschlossen und dabei die höchste Vereinfachung der Durchführung, mit den möglichst geringen Kosten und ohne Intervention der Staatsfinanzen zu den Ablösungscapitalien angestrebt.

Auf diesen Motiven beruht die im §. 11 beantragte Fixirung der Preise der den poklon bildenden Naturalleistungen, weil diese an die Grundherren nach Ragusa abgeliefert werden mußten, daher der zehnjährige durchschnittliche Marktpreis dieser Objecte die kürzeste und sicherste Ablösungsgrundlage bildet.

Für die Naturalarbeitsleistungen wurde der von dem Landtage angetragene jährliche Ablösungsbetrag von 5 fl. angenommen.

In der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1836 waren bereits die neunzigtägigen Arbeitsleistungen der Contadini, wenn dieselben an einem über fünf Wegstunden entfernten Orte zu leisten waren, gegen eine Jahreszahlung von 10 fl. für ablösbar gesetzlich erklärt worden.

Der Ausschuß hat sich vergegenwärtigt, daß der Wirkung nach die nahe oder ferne zu leistende Arbeit für den Grundherrn und für den Arbeiter keinen Unterschied mache.

Andererseits mußte berücksichtigt werden, daß der Grundherr aus der nach der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1836 bestimmten Arbeitsablösung per 10 fl., die Steuern für die casa villana, ferner die Erhaltungs- und Herstellungskosten des Hauses zu tragen hatte.

Wenn nun bei der Ablösung alle diese Auslagen auf den Contadino zu übergehen haben, so mußte der Ausschuß annehmen, daß der dalmatinische Landtag in der von demselben mit Rücksicht auf die Localverhältnisse beantragten reinen Ablösungsziffer per 5 fl. für die Arbeitsleistungen das entsprechende und richtige Maß gefunden habe.

Die ermittelten Ablösungsbeträge sind, wenn zwischen den Parteien nicht eine anderweitige Einigung getroffen werden sollte, durch das Ablösungserkenntniß auf 20 gleiche jährliche Einzahlungsraten mit fünfpercentiger Verzinsung festzustellen, von den betreffenden Steuerämtern, nöthigenfalls mit der Steuerexecution, einzuheben und an die Grundherren abzuführen.

Der Contadino erwirbt in der Regel, wenn er seinen Nutzbesitz nicht einverständlich an den Grundherrn abtreten will, das vollständige Eigenthum der casa villana und des bei derselben befindlichen soldo di terra, dieses Eigenthum bleibt jedoch dem Grundherrn für den Ablösungsbetrag sammt Zinsen bis zur gänzlichen Abstattung hypothekarisch verhaftet.

Der Ausschuß ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die definitive Ordnung und Lösung dieses agrarischen Verhältnisses, welches seit Jahrhunderten den Keim zu fortwährenden Vexationen und Mißhelligkeiten enthielt, für beide Theile von großem Nutzen sein, daß mit dieser Lösung der innere Friede und das eifrigere Arbeitsstreben einkehren wird.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei dem im Anhange vorgelegten Gesetzentwurfe, womit die Giebigkeiten und Arbeitsleistungen der Contadini im Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa als gegen Entschädigung ablösbar erklärt werden, die Genehmigung zu ertheilen.

Wien, am 31. Jänner 1876.

**Guido Kübeck,**
Obmann.

**Dr. A. Ryger,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . , . . . . . .,

## giltig für das Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa, womit die Giebigkeiten und Arbeitsleistungen der Contadini als gegen Entschädigung ablösbar erklärt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa (den dermaligen Gerichtsbezirken: Ragusa, Ragusa vechia, Stagno, Orebič und Gemeinde Lagosta im Gerichtsbezirke Curzola) bestehenden Verbindlichkeiten der Contadini (kmeti) zu Arbeitsleistungen an die Grundherren (proprietarii, padroni, gospari) für die besessene casa rustica o villana, sowie auch die Verpflichtung der Contadini zur Entrichtung des sogenannten poklon an die Grundherren für den bei der casa villana bestehenden Garten oder die sonstige dieser Abgabe unterworfene Grundfläche und die diesen Leistungen gegenüberstehenden Gegenverpflichtungen der Grundherren an die Contadini sind gegen eine Entschädigung im Gelde auf Verlangen des einen oder des anderen Theiles ablösbar.

§. 2.

Zur Verhandlung und Entscheidung über diese Ablösungen sind jene k. k. Bezirkshauptmannschaften berufen, in deren Gebiete die betreffende casa rustica o villana liegt.

§. 3.

Jedem Contadino steht es frei, die Ablösung seiner im §. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu begehren.

§. 4.

In diesem Begehren sind anzugeben:

a) die Namen und Wohnorte des Contadino und des Grundherrn;

b) die Conscriptionsnummer des Hauses und der Name der Ortschaft, in welcher dasselbe gelegen ist;

c) die Katastralparcelle, auf welcher das Haus sich befindet, und deren Ausmaß;

d) die Katastralparcellen des Gartens oder Grundstückes und die Ausmaße jeder einzelnen Parcelle;

e) der genaue Umfang der Arbeitsleistungen, zu welchen der Contadino verpflichtet war;

f) die Beschaffenheit und Menge der an den Grundherrn jährlich zu entrichtenden Naturalabgabe (poklon).

§. 5.

Jedem Grundherrn steht es frei, die Ablösung seiner Berechtigungen gegen einen einzelnen, mehrere oder alle ihm zustehenden Contadini in Gemäßheit der §§. 3 und 4 zu verlangen.

In dem Falle, wenn die Ablösung gegen mehrere oder alle Contadini begehrt wird, sind die Anmeldungen ortschaftsweise zu verfassen und einzubringen.

§. 6.

Diese Anmeldungen müssen innerhalb eines Präclusivtermines von drei Jahren, von der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, eingebracht werden, widrigenfalls über später eingebrachte Anmeldungen die Verhandlung ohne den im §. 21 ausgesprochenen Begünstigungen durchgeführt würde.

§. 7.

Ueber die Anmeldungen ist ein Verhandlungstag unter Vorladung der betheiligten Parteien anzuordnen und sind die Zustellungsscheine an die Parteien dem Acte beizuschließen. Unter Einem ist ein Edict zu erlassen, in welchem Alle, welche ein Pfandrecht auf die der Ablösungsverhandlung unterzogenen Liegenschaften anzusprechen haben, aufgefordert werden, ihre allfälligen Rechte binnen 90 Tagen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzumelden, widrigens das von diesem Gesetze vorgesehene Verfahren ohne Rücksicht auf allfällige nicht angemeldete Pfandrechte durchgeführt würde.

§. 8.

Bei dieser Verhandlung ist zuvörderst auf die Erzielung eines freiwilligen Vergleiches auf nachstehenden Grundlagen hinzuwirken:

a) daß das vollständige Eigenthum des Hauses sammt Garten oder Grundstücke an den dermaligen Contadino übergehe;

b) daß der von dem Contadino an den Grundherrn zu entrichtende Ablösungsbetrag im Capitale festgestellt, rücksichtlich der Zahlungstermine und der Verzinsung, dann der allenfalls verlangten Sicherstellung die erforderliche genaue Bestimmung vereinbart und aufgenommen werde;

c) daß in dem Falle, wenn zu der casa villana und dem Grundstücke kein öffentlicher Zugang oder Zufahrt besteht und nur durch die Grundstücke des Grundherrn bewerkstelligt werden kann, dieser Zugang oder Zufahrt

unter Bezeichnung der betreffenden Katastralparcellen und des Ausmaßes der Zufahrt oder des Zuganges genau bestimmt, dem Contadino übergeben und in die Ablösungssumme einbezogen werde;

d) daß, wenn auf den der Ablösung unterzogenen Realitäten Pfandrechte angemeldet wurden, der Ablösungsbetrag zu Gerichtshanden mit Uebertragung der pfandrechtlichen Haftungen erlegt werde, insoferne nicht mit Zustimmung der angemeldeten Pfandgläubiger andere Vereinbarungen getroffen worden sind;

e) daß in dem Falle, wenn der Contadino die besessene casa villana sammt Garten oder Grundstücken an den Grundherrn überlassen wollte, der Ablösungsbetrag sammt den Zahlungsbedingungen festgestellt werde;

f) daß vom Tage des Vergleichsabschlusses der Erwerber von dem erlangten Reale die öffentlichen Steuern und sonstigen Umlagen zu entrichten habe;

g) daß der geschlossene Vergleich in die öffentlichen Bücher eingetragen werde.

Wenn die angemeldeten Pfandforderungen zu dem Besitzstande eines Grundherrn durch die im Ausgleichswege zu erzielenden Ablösungsbeträge nicht vollständig bedeckt erscheinen, so kann ein Vergleich nur mit Zustimmung der angemeldeten Pfandgläubiger abgeschlossen werden.

## §. 9.

Im Falle eines zu Stande gekommenen Vergleiches ist beiden Parteien, und zwar jeder für sich, eine Vergleichsurkunde auszufertigen, mit der Amtsfertigung und dem Amtssiegel zu versehen, und sind die Zustellungsscheine hierüber bei dem Acte zu bewahren.

## §. 10.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat die k. k. Behörde das Verfahren fortzusetzen.

Falls eine Partei, deren ausgewiesener Bevollmächtigter oder rechtmäßigen Vetrtreter ausgeblieben wäre, ist mit dem allein Erschienenen die Verhandlung zu pflegen und hierüber zu entscheiden.

Doch steht dem ausgebliebenen Theile das Recht zu, unter Nachweisung eines unvorhergesehenen und unvermeidlichen Hindernisses am Erscheinen um die Wiederaufnahme des Verfahrens einzuschreiten. Dieses Ansuchen muß jedoch binnen 14 Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, eingebracht werden. Hierüber hat die Behörde die Entscheidung zu fällen; gegen die Bewilligung einer Wiederaufnahme findet eine Berufung nicht statt.

## §. 11.

Vor der Einleitung der Verhandlungen sind von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Ragusa die Normalpreise für die den poklon bildenden Naturalleistungen der Contadini nach den Marktpreisen in Ragusa, nach dem Durchschnitte der Periode vom 1. Jänner 1865 bis 1. Jänner 1875 festzustellen, das Ergebniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Curzola mitzutheilen und von beiden Bezirkshauptmannschaften öffentlich kundzumachen.

Für die jährlichen Arbeitsleistungen der Contadini wird mit Rücksicht auf die Gegenleistungen der Grundherren ein jährlicher Ablösungsbetrag von fünf Gulden festgesetzt.

§. 12.

Bei der eingeleiteten Ablösungsverhandlung, welche nach dem Ermessen der leitenden k. k. Behörde gemeindeweise verfügt werden kann, ist jedes einzelne Object, möglichst in arithmetischer Folgenreihe der Conscriptionsnummern unter Angabe der Häusernummern, der Besitzer derselben, der Grundeigenthümer, der Katastralparcellennummer des Hauses mit dem Ausmaße, der Parcellennummer des Gartens oder Grundstückes sammt Ausmaß, der allenfalls zur Herstellung des Zuganges oder der Zufahrt erforderlichen Grundfläche nach Parcellennummer und Ausmaß, der ermittelte Jahresbetrag der Leistungen des Contadino auszuweisen, die ermittelte Jahresleistung mit dem zwanzigfachen Betrage als Capitalsentschädigung der Grundherren einzutragen. Bei dieser Verhandlung ist zugleich zu ermitteln, ob das abzulösende Object mit einem Fideicommißbande behaftet sei. In einem solchen Falle ist der gerichtliche Erlag des Ablösungscapitales einzuleiten.

§. 13.

Sollten bei dieser Verhandlung von Seite einzelner Parteien auf Grund privatrechtlicher Titel Einwendungen erhoben werden, so ist einstweilen die Ablösungsverhandlung zu sistiren und jeder Reclamant anzuweisen, binnen einer unüberschreitbaren Frist von 30 Tagen seine Klage bei jenem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die casa villana gelegen ist, um so gewisser anzubringen und sich über die Einbringung der Klage vor der Ablösungsbehörde auszuweisen, widrigens ohne Rücksicht auf die vorgebrachten Einwendungen mit dem Ablösungserkenntnisse auf Grund der erfolgten Anmeldung vorgegangen werden würde.

Nach erfolgter Ausweisung über die eingebrachte Klage bleibt die bezügliche Ablösungsverhandlung bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung sistirt.

§. 14.

In den auf Grund des §. 13 eingebrachten Rechtsverhandlungen haben die Vorschriften über das summarische Verfahren Anwendung zu finden.

§. 15.

Nach geschlossener Ablösungsverhandlung ist über jeden einzelnen Ablösungsfall ein Erkenntniß zu schöpfen und beiden Theilen gegen aufzubewahrende Empfangsscheine zuzustellen.

Dieses Erkenntniß hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung der erkennenden Behörde;

b) die Benennung der in der Verhandlung begriffenen Parteien und deren Wohnsitz;

c) die genaue Bezeichnung des der Verhandlung unterzogenen Objectes, der Ortschaft, in welcher solches gelegen ist, der Katastralparcelle des Ausmaßes, die genaue Bestimmung über den Zufahrtsweg zur casa villana und zum Garten oder Grundstücke;

d) die Bezeichnung der in die Verhandlung einbezogenen Verpflichtungen des Contadino an den Grundherrn;

e) die ermittelte Werthsumme der jährlichen Leistungen des Contadino an den Grundherrn;

f) die Bestimmung des 20fachen Betrages der jährlichen Leistungswerthe des Contadino an den Grundherrn als Ablösungscapital;

g) die Bestimmung, daß das Ablösungscapital in 20 gleichen jährlichen Raten mit 5percentiger Verzinsung an das k. k. Steueramt des betreffenden Ortes für den Grundherrn in vierteljährigen Raten bei Vermeidung der Steuerexecution eingezahlt werden muß, daß es jedoch dem Contadino freistehe, größere Zahlungen zu leisten und dadurch eine frühere Abstattung zu bewirken;

h) die Bestimmung, daß der Contadino auf Grund des Erkenntnisses das vollständige Eigenthum der casa villana sammt Garten oder Grundstücken und dem allenfalls zuerkannten Zufahrtswege erworben habe und daß es beiden Parteien freistehe, das rechtskräftige Erkenntniß in die öffentlichen Bücher unter gleichzeitiger Hypothekarauszeichnung des an den Grundherrn schuldigen Ablösungsbetrages sammt Zinsen einverleiben zu lassen;

i) die Beisetzung der laufenden Geschäftszahl und des Datums der Entscheidung mit der ämtlichen Unterschrift und dem Amtssiegel.

§. 16.

Jedem Theile steht es frei, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Berufung gegen dasselbe bei der ersten Erkenntnißbehörde einzubringen und auszuführen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Entscheidung rechtskräftig und exequirbar.

Die erlangte Rechtskraft ist auf Verlangen einer oder der anderen Partei auf ihrem Erkenntnißexemplare amtlich zu bestätigen.

§. 17.

Die eingebrachte Berufung ist mit den Verhandlungsacten an die k. k. Statthalterei zu leiten, welche darüber in zweiter Instanz zu entscheiden hat.

§. 18.

Gegen ein bestätigendes Erkenntniß der k. k. Statthalterei ist jede weitere Berufung unzulässig.

§. 19.

Im Falle divergirender Entscheidungen ist eine Berufung an das k. k. Ministerium des Innern als dritte Instanz binnen 30 Tagen von der Zustellung der Entscheidung zweiter Instanz zulässig, welche ebenfalls bei der ersten Instanz einzubringen ist.

§. 20.

Das k. k. Ministerium hat nach Vorlage der Acten der früheren Instanzen und nach allenfalls zu verfügenden, für nothwendig erachteten Erhebungen endgiltig zu entscheiden.

§. 21.

Alle dieses Ablösungsgeschäft betreffenden Verhandlungen, die eingebrachten Schriften und Beilagen, die diesfalls anzusuchenden Eintragungen und Löschungen in die öffentlichen Bücher, die behördlichen Vergleiche und Entscheidungen, die Erkenntnisse, die Berufungen, die Empfangsbestätigungen über bezahlte Ablösungsgelder sind stempel- und gebührenfrei.

§. 22.

Die betreffenden k. k. Steuerämter haben die eingehenden Ablösungsgelder abgesondert zu verrechnen, die Ablösungsraten sammt Zinsen genau, eventuell mit Steuerexecution einzuheben und die eingehobenen Gelder an die ausgewiesenen Berechtigten gegen deren Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Sollten die Gelder der Berechtigten mit einem Pfandrechte, Fideicommißbande oder einer gerichtlichen Beschlagnahme behaftet sein, so ist die Zustimmung der Pfandgläubiger und rücksichtlich des k. k. Gerichtes zur Erfolglassung erforderlich.

§. 23.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat alljährlich an die betreffenden k. k. Steuerämter einen Ausweis über die in deren Bezirke durch Vergleiche oder durch rechtskräftige Erkenntnisse erfolgten Ablösungen mit der Bezeichnung der Berechtigten und Verpflichteten, der zu leistenden Zahlungen der Verpflichteten und der Bezugsrechte der Berechtigten mitzutheilen.

Auf Grund dieser Ausweise haben die k. k. Steuerämter, jedes für seinen Bezirk, gemeindeweise die Vorschreibungsregister für die Verpflichteten und Bezugsregister für die Berechtigten anzulegen und ordnungsmäßig fortzuführen.

§. 24.

Hat ein Verpflichteter seine Verbindlichkeiten aus dem Vergleiche oder aus dem Erkenntnisse vollständig erfüllt, so steht, wenn nicht schon ursprünglich im Vergleiche der Empfang abquittirt oder dem Berechtigten die unmittelbare Einhebung bei dem Verpflichteten und die selbständige Abquittirung vorbehalten worden war, dem k. k. Steueramte zu, dem Verpflichteten eine löschungsfähige Quittung über den vollständig berichtigten Ablösungsbetrag auszustellen.

§. 25.

Die k. k. Steuerämter haben den Verpflichteten Vorschreibungsbüchel über ihre Ablösungsschuldigkeit auszustellen und in dieselben die eingezahlten Beträge einzustellen.

Ebenso sind den Berechtigten Bezugsbüchel auszuhändigen und in dieselben die geleisteten Zahlungen einzutragen.

§. 26.

Die k. k. Regierung hat die entsprechenden Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

§. 27.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

# Eisenbahnausschusses

in Betreff

## der von der Regierung in Antrag gebrachten Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Mürzzuschlag im Anschlusse an die Südbahn nach Neuberg.

Diese Linie bildet eine Theilstrecke jener größeren Eisenbahnverbindung von Mürzzuschlag über St. Pölten, Krems nach Sigmundsherberg, für welche bereits am 12. Mai 1872 einer Gesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe gegeben worden war.

Die bald darnach eingetretenen Börsenverhältnisse haben die Ausführung dieses Bahnprojectes unmöglich gemacht, und nur zwei Theilstrecken der genannten Eisenbahnverbindung haben wegen der Bedeutung der an denselben etablirten Industrie die Grundlage geboten, um, hierauf basirt, die Herstellung einer Eisenbahn auch in den gegenwärtig ungünstigen Zeitverhältnissen anzustreben.

Die eine Theilstrecke hiervon bildet einen Bestandtheil der St. Pölten-Leobersdorfer Eisenbahn, die zweite Theilstrecke ist die Strecke von Mürzzuschlag bis Neuberg, welche den Gegenstand der Vorlage bildet.

Die Begründung dieses Eisenbahnprojectes liegt vorzüglich in der Rücksicht auf das Eisenwerk Neuberg, welches selbst in der gegenwärtigen Zeit herabgeminderter Erzeugung noch einen Frachtenverkehr von 600.000 bis 700.000 Ctr. in Aussicht stellt und durch die günstige Einwirkung der herzustellenden Eisenbahn eine große Steigerung der Production und hierdurch auch des Frachtenverkehres hoffen läßt.

In dem Thale, welches die Bahn durchziehen wird, liegen auch bei 25.000 Joch Waldungen, welche ein namhaftes Frachtquantum an Bau- und Brennholz und Schnittmateriale abgeben können.

Es läßt sich nicht verkennen, daß mit dem Baue dieser Eisenbahn beinahe ausschließend nur Privatinteressen gefördert werden. Insoferne scheint es einer Erklärung zu bedürfen, um die Herstellung derselben auf Staatskosten zu rechtfertigen, welche in folgenden Erwägungen gefunden wurde.

Mit dem Rückgange der Erwerbs- und Productionsthätigkeit und dem Darniederliegen aller Geschäfte wurde fortwährend der Bau neuer Eisenbahnen als das ausgiebigste Mittel genannt, um diese Thätigkeit wieder zu beleben.

Angesichts der steigenden Anforderungen für Subvention, welche der Staat an die Eisenbahnen wegen ihrer in Folge des Rückganges aller Geschäfte verminderten Einnahmen zu zahlen hat, war

anderseits die größte Vorsicht bei Bewilligung neuer Eisenbahnbauten geboten, damit nur solche Bahnen zustande gebracht würden, durch welche die Productions- und Steuerkraft der Bevölkerung gehoben und die Einnahmen der bestehenden Eisenbahnen vermehrt werden könnten.

Beiden Rücksichten wird mit der Herstellung von Flügelbahnen Rechnung getragen, welche auf ein Minimum der Anlagekosten bei der Ausführung beschränkt werden und industriereiche Gegenden mit dem Eisenbahnnetze in Verbindung bringen.

In dem vorliegenden Falle steht allerdings nur ein Eisenwerk in Frage, welches aber seit langer Zeit eine unbestreitbare Bedeutung hat, und gegenwärtig durch die bestehenden Finanzverhältnisse außer Stande wäre, die nothwendige Eisenbahnverbindung aus eigenen Mitteln ins Leben zu rufen.

Indem nun die beantragte Eisenbahn unzweifelhaft auf die Erhaltung und Belebung dieses Eisen werkes den günstigsten Einfluß nehmen wird, und wovon auch die Prosperität des ganzen Thales abhängt, erscheint der Antrag auf Herstellung dieser Eisenbahn auf Staatskosten gerechtfertigt.

Diese Eisenbahn war von der Regierung als schmalspurig in Antrag gebracht, und diese Abweichung vom Normale damit motivirt, daß der Plan zur Fortsetzung dieser Eisenbahn im Sinne des eingangs-erwähnten bestandenen größeren Eisenbahnprojectes nicht als aufgegeben anzusehen wäre. Die Terrain-schwierigkeiten in dem vorwärts gelegenen Gelände seien jedoch so bedeutend, daß die Einhaltung der bei Eisenbahnen mit normaler Spurweite vorgeschriebenen Minimalradien mit sehr großen Unkosten verbunden wäre, wodurch die Fortsetzung der Eisenbahn nur schmalspurig gebaut werden könnte. Die Regierung fand es daher gerathen, schon die Theilstrecke Mürzzuschlag-Neuberg als schmalspurig zu beantragen.

Im Eisenbahnausschusse konnte man sich dieser Begründung für die Wahl der geringeren Spur-weite aus folgenden Gründen nicht anschließen.

Die Vortheile einer geringeren, als der normalmäßigen Spurweite bei Eisenbahnen werden von den Fachmännern beinahe ausschließend nur in den geringeren Anlagekosten gefunden, welcher Erfolg nur dadurch herbeigeführt werden kann, wenn auf Grund der mit Schmalspur zuläßigen Minimalradien die Anschmiegung der Trace an alle Terrainfalten eines bergigen Landes mit solchem Erfolge möglich ist, daß bei den vorkommenden Einschnitten, Aufdämmungen und Kunstbauten für eine schmalspurige Bahn nam-hafte Ersparungen gegenüber derselben Bahn mit normaler Spurweite erzielt werden können.

Wo die Terrainverhältnisse so günstig sind, daß die Anwendung des für normalspurige Bahnen zuläßigen Minimalradius keinen wesentlichen Unterschied in den Anlagekosten herbeiführen kann, reduciren sich die Vortheile hieraus auf ein Minimum, und treten die Nachtheile in den Vordergrund, welche der Verkehr beim Uebergang von einer Bahn auf die andere bei ungleichen Spurweiten stets zu erleiden hat.

Diese Nachtheile werden theilweise schon in den Anlagekosten Ausdruck finden, weil für schmal-spurige Bahnen ein viel größerer Wagenpark angeschafft werden muß, indem die Wagen im Bahn-anschlusse behufs Umladung lange Zeit müssig stehen müssen, gegen welche Zeit die Zeit ihrer Verwendung nur einen kleinen Bruchtheil bildet, und weil behufs der Umladung selbst Geleise für das Aufstellen und Rangiren der Wagen, Schoppen und Magazine, Hebevorrichtungen 2c. angeschafft werden müssen, welche namhafte Kosten verursachen.

Hierzu kommen die Kosten für die Umladung der Fracht, die Ueberkartirung der Begleitscheine und endlich die Beschädigungen der Fracht selbst, welche für manche Frachtgattungen sehr bedeutend sein können, z. B. bei gebranntem Kalk, bei Braunkohlen, Glaswaren, die nicht in Kisten verpackt sind 2c. 2c.

Alle diese Unkosten und Nachtheile fallen umsomehr ins Gewicht, je kürzer die Flügelbahn wird.

In dem vorliegenden Falle, wo die Eisenbahn nur 1·68 Meilen lang werden soll, müssen daher die Erwägungen über die Rückwirkung aus der Spurweite auf den Verkehr jene auf die Ersparung an Anlagekosten überwiegen, weil die Terrainverhältnisse günstig sind, so daß aus der Anwendung geringer Radien keine großen Kostenersparungen abgeleitet werden können.

Die Hoffnung auf eine Fortsetzung dieser Eisenbahn über Neuberg hinaus ist der Realisirung nicht so nahestehend, und die Befürchtungen wegen der Schwierigkeit zur Anwendung von Minimal-radien mit 150 Meter nicht so feststehend, als daß man sich in Rücksicht auf diese Eventualitäten zur Wahl der Schmalspurweite bestimmt finden könnte. Sollte auch der letzterwähnte Fall eintreten, so könnte ja von Neuberg weiter die Bahn immer noch schmalspurig gebaut und wenigstens für den namhaften Verkehr des Werkes Neuberg die Vortheile des ungehemmten Ueberganges der Frachtwagen von der Südbahn auf die fragliche Flügelbahn gewonnen werden.

Die Bauverhältnisse auf dieser Flügelbahn sind günstig zu nennen, indem die stärkste Steigung nur mit 16 pro mille projectirt ist.

Die Baukosten wurden für die Bahn als normalspurig mit 850.000 fl. veranschlagt, hierbei aber in Beziehung auf Kronenbreite der Dämme, Minimalradien und Schienengewicht, dann in Beziehung auf Einrichtungen aus polizeilichen Anforderungen solche Bestimmungen den Berechnungen zu Grunde gelegt, welche dem Charakter einer Hauptbahn entsprechen, welche daher für diese Bahn, als eine Secundärbahn, weitgehende Abminderungen gestatten, wodurch die Anlagekosten geringer werden müssen.

Zur Sicherstellung aller möglichen Erleichterungen beim Baue und Betriebe dieser Bahn, womit die Herabminderung der Kosten auf ein Minimum angestrebt wird, fand es der Eisenbahnausschuß für angemessen, hierauf abzielende Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes aufzunehmen.

Für den Bau der Bahn wird eine Baudauer von zwei Jahren in Aussicht genommen, welcher Annahme die Verwendung einer Bausumme von 250.000 fl. im Jahre 1876 entspricht und in Antrag gebracht wird.

Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Abgeordnetenhause den beigedruckten Gesetzentwurf zur Annahme.

Wien, 31. Jänner 1876.

**Pino,**

Obmann

**Stockert,**

Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . ,

betreffend den

## Bau einer Locomotiveisenbahn auf Staatskosten von Mürzzuschlag im Anschluß an die Südbahn nach Neuberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine normalspurige Locomotiveisenbahn von Mürzzuschlag im Anschlusse an die Südbahn nach Neuberg auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Diese ist als Secundärbahn mit dem Minimalradius von 150 Metern mit einer Unterbaukronenbreite von 4 Metern herzustellen, und das Maximalgewicht der Schienen wird im Falle der Verwendung von Eisenschienen auf 28 Kilogramm per Meter festgesetzt.

Auf dieser Bahn sollen die Züge nur mit ermäßigter Geschwindigkeit verkehren, und es wird die Regierung beauftragt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel III.

Zum Zwecke der Inangriffnahme des Baues der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn wird der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 250.000 fl. bewilligt.

Dieser Credit kann, insoferne er im Jahre 1876 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, ist jedoch in diesem Falle so zu behandeln, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, daher er für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage,

betreffend

## das Gesetz über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten.

Die heute in Anwendung befindliche Fleischbesteuerung beruht im Wesentlichen noch immer auf dem Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1829 und dem Hofkammerdecrete vom 22. Juli 1830. Eine Unterbrechung der Giltigkeit dieser Bestimmungen war allerdings in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 19. Mai 1859 eingetreten, allein diese hatte nur kurze Dauer. Bereits mit dem Gesetze vom 17. August 1862 wurden nämlich die vorgenannten Gesetze abermals wirksam erklärt und von den im Jahre 1859 eingeführten Neuerungen lediglich die drei Tarifclassen beibehalten.

Schon das Alter der Gesetze, welche der heutigen Fleischbesteuerung zu Grunde liegen, läßt die Vermuthung aufkommen, daß dieselben den gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr entsprechen dürften, und eine eingehende und unbefangene Prüfung derselben führt in der That zur Ueberzeugung, daß mehrfache und eingehende Neuerungen wünschenswerth und nothwendig und die Vorlage eines neuen diesbezüglichen Gesetzes gerechtfertigt erscheinen.

Als der Ausschuß an die Berathung der in Rede stehenden Regierungsvorlage ging, glaubte er lediglich allgemeine Erörterungen über die Zweckmäßigkeit von indirecten Steuern überhaupt oder der Fleischsteuer insbesondere bei Seite lassen und sich ohneweiters einer möglichst erschöpfenden Behandlung des ihm zugewiesenen Gesetzes zuwenden zu sollen.

Es leitete ihn hierbei die Erkenntniß einerseits der noch so vielfach streitigen und ungeklärten Natur der berührten Fragen, anderseits der absoluten Unmöglichkeit, bei der heutigen Finanzlage des Staates und der hohen Bedeutung der Verzehrungssteuer für die Staatseinnahmen eine Aufhebung oder eine das Erträgniß voraussichtlich wesentlich schmälernde Umänderung derselben ernstlich ins Auge zu fassen.

Aus diesem Gesichtspunkte vermochte der Ausschuß auch einem in seiner Mitte gestellten Antrage, der auf die Auflassung der geschlossenen Städte und die Beseitigung der Tarifclassen gerichtet war,

umsoweniger seine Zustimmung zu geben, als das hohe Abgeordnetenhaus vor kaum mehr als einem Jahre und erst jüngst wieder anläßlich der letzten Budgetdebatte Gelegenheit hatte, verwandte Anträge abzulehnen, und jene Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher derzeit Reformen auf diesem Gebiete ohne wesentliche Schädigung der Staatseinnahmen zulässig erscheinen.

Ueberblickt man nun die wesentlichen für die Beurtheilung des ganzen Gesetzes maßgebenden Neuerungen, wie sie die Regierungsvorlage in Aussicht nimmt, so fällt zunächst die Aufnahme der unter gewissen Umständen erfolgten Veräußerung von Fleisch, neben der Schlachtung und dem Bezuge, unter die steuerbaren Handlungen ins Auge. Es ist dies allerdings eine Verschärfung der heute giltigen Normen; allein es läßt sich auch nicht läugnen, daß beim Bestande einer allgemeinen Fleischsteuer kein triftiger Grund vorliegt, die Fälle des Fleischverbrauches, die sich nach der heutigen Lage der Vorschriften der Besteuerung entziehen, noch länger nicht steuerschuldig zu lassen, und schon der Bestand dreier Tarifclassen, der aus der vorübergehenden Reform des Jahres 1859, welche ebenfalls die Veräußerung unter die steuerbaren Handlungen einbezogen hatte, bisher beibehalten wurde und auch künftig beibehalten werden soll, führt consequenterweise zur Einbeziehung der Veräußerung unter die steuerbaren Handlungen. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Steuerpflicht in Folge einer Veräußerung von Fleisch in den meisten entscheidenden Fällen durch die Neueinführung einer eventuellen Steuerrestitution ein entsprechendes Gegengewicht findet, und daß im theilweisen Widerspruche mit den geltenden Vorschriften nach der factischen Uebung bei der herrschenden Rivalität zwischen den verschiedenen Abfindungsvereinen und Pächtern die Steuerfreiheit bei Veräußerungen praktisch in mancher Richtung schon heute nicht mehr besteht.

Die eben besprochene Erweiterung der steuerbaren Handlungen durch Aufnahme der Veräußerung unter dieselben bildet aber auch die einzige Neuerung, deren Zweckmäßigkeit einigermaßen in Frage gezogen werden könnte; alle übrigen maßgebenden Veränderungen müssen aber nicht nur als durchaus zulässig sondern als im Interesse der Bevölkerung gelegen und als thatsächliche Verbesserungen des bisherigen Zustandes bezeichnet werden.

Von den hierher gehörigen neuen Bestimmungen möge an dieser Stelle nur auf die heute ganz ausgeschlossene Steuerrückvergütung, dann auf die künftig viel günstigere Stellung des Stechviehhandels und des Handels mit geräuchertem, eingesalzenem Fleische u. s. w. hingedeutet werden, lauter Maßregeln, die an sich schon, namentlich jedoch mit Rücksicht auf die so vielfach ventilirte Frage der Approvisionirung großer Städte mit Befriedigung zu begrüßen sind.

Aber auch ein weiterer allgemeiner Gesichtspunkt spricht zu Gunsten des vorliegenden Gesetzes. Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß die heute geltenden Vorschriften vage und unzureichende sind, die Praxis vermochte damit nicht das Auslangen zu finden, von Fall zu Fall wurden mancherlei Entscheidungen getroffen, die sich zwar vielfach eingebürgert haben, aber der strengen gesetzlichen Grundlage entbehren, der Protection bei Pachtungen und Abfindungen ist ob Mangels klarer und erschöpfender Normen Spielraum gegönnt, kurz auf dem Gebiete der Fleischbesteuerung ist dermalen der administrativen Willkühr nach mehr als einer Richtung ein ziemlicher Weg geöffnet. Bei solcher Sachlage ist es doch sicher am Platze, auch hier durch ein neues, klares und umfassendes Gesetz vollständig Ordnung zu machen und Pflichten und Befugnisse nach beiden Seiten hin, für die Bevölkerung, wie für die staatlichen Organe, unzweideutig zu entscheiden.

Ein solches Vorgehen dürfte schließlich auch darum sehr gerechtfertigt sein, weil bei dem dermaligen lückenhaften Stande der Gesetzgebung, der gegenüber, wie angedeutet, die Praxis längst eine erweiterte geworden ist, durch die Rechtsprechung des künftigen Verwaltungsgerichtshofes höchst wahrscheinlich wieder Einschränkungen in der Steuereinhebung Platz greifen werden, durch welche das bisherige Erträgniß der Fleischsteuer in der bedenklichsten Weise gemindert werden könnte. Aufgabe der Gesetzgebung auf dem Felde der Besteuerung aber soll es doch wohl sein, einerseits die Bevölkerung vor Unbilligkeit und Willkühr thunlichst zu schützen, anderseits aber auch dem Staate die bezügliche Einnahmsquelle im beabsichtigten Umfange zu sichern.

In Würdigung der vorstehend in Kürze entwickelten Motive gelangte der Ausschuß dahin, sich für die Annahme der ihm zugewiesenen Regierungsvorlage umsomehr auszusprechen, als er bemüht war, an derselben noch eine Reihe von Abänderungen vorzunehmen, die sämmtlich dahin zielen, die Steuerpflichtigen vor jeder unnöthigen Belästigung zu schützen und ihnen, ohne den Zweck des Gesetzes zu alteriren, weitere, zum Theile gewiß wesentliche Erleichterungen zu gewähren.

Diese Abänderungen werden, insoferne sie nicht selbstverständlich oder rein stilistischer Natur sind, unten bei den bezüglichen Paragraphen ihre besondere Erwähnung und Begründung finden.

Zu §. 3, Absatz 1. Da der Fall leicht vorkommen könnte, daß solche Schlachtungen unter gewissen Umständen unmittelbar in Folge eines Gesetzes vom Einzelnen vorgenommen werden müssen, anderseits

auch eine Behörde nur auf Grund eines ihr eingeräumten gesetzlichen Befugnisses sie anordnen darf, so stellt sich die hier gewählte allgemeinere Fassung als entsprechender dar.

Zu §. 4, Absatz 7. Die hier neu hinzugefügte Ausnahme von der Steuerbarkeit begünstigt den naturgemäßen Absatz der minderen Fleischsorten aus den geschlossenen Städten nach dem flachen Lande, in weiterer Linie auch den gewohnten Fleischbezug zahlreicher Sommerparteien in der Umgebung großer Städte.

Zu §. 8. Der hier bezogene und dem Gesetze beigefügte Tarif gibt zu Bemerkungen nach zwei Richtungen Anlaß. Der Ausschuß ging einmal von der Ansicht aus, daß, falls auch die Bevölkerung einer Landgemeinde mit mehreren Ortschaften 10.000 Seelen erreichen oder übersteigen sollte, dadurch die beschränkteren Lebens- und Verkehrsverhältnisse, die eine Anwendung der dritten Tarifclasse rechtfertigen, nicht alterirt werden. Um die Bevölkerung in einem solchen Falle nicht um den Anspruch zu bringen, in die letzte Classe des Tarifes eingereiht zu werden, wurde daher den dem Tarife angeschlossenen Bestimmungen über die Classen noch ein darauf bezüglicher neuer Absatz angefügt. Was weiters die Ziffernansätze des Tarifes anbelangt, so haben dieselben bereits im Gesetze vom 18. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 84, wegen der durch die neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuer eine neue gesetzliche, den heutigen Verhältnissen angepaßte Fixirung erfahren und auch die Frage der Einrechnung des früheren 20percentigen Zuschlages ist hiermit schon entschieden. In diesem Punkte war es daher lediglich Aufgabe des Ausschusses, auf die schon vorhandene gesetzliche Regelung zurückzugreifen.

Zu §. 11. Obwohl es erwünscht sein mag, daß manchmal Orte verschiedener Tarifclassen wegen der vorhandenen Verkehrsbeziehungen in einen Einhebungsbezirk vereinigt werden, so wäre es doch sehr mißlich gewesen, eine solche Maßregel nur in das Belieben der Finanzverwaltung zu stellen. Der gemachte Zusatz beseitigt jede Gefahr für die Betheiligten und macht auch die Feststellung einer bestimmten Entfernung der betreffenden Orte überflüssig.

Zu §. 12. Daß die Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens sich nicht auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe beziehe, ist so selbstverständlich, daß ein diesbezüglicher Zusatz im Gesetze wohl überflüßig erscheint.

Zu §. 13. Es ist allerdings wünschenswerth, daß der Finanzverwaltung gegenüber säumigen oder vertragsbrüchigen Pächtern erweiterte Befugnisse eingeräumt werden, nur darf hierdurch die Lage der steuerpflichtigen Parteien in keiner Weise verschlimmert werden. Das neu aufgenommene letzte Alinea schützt also die Parteien vor jeder denkbaren Benachtheiligung in den Fällen der Lösung eines Pachtvertrages durch das Aerar.

Zu §. 14. Die Frage der Verjährung rückständiger Gebühren wurde im Ausschusse lebhaft erörtert. Die Anschauung der Mehrheit ging jedoch dahin, daß, wenn eine Veränderung in den diesfalls seit Langem geltenden, auch in die neuesten Steuergesetze wieder aufgenommenen Bestimmungen zweckmäßig sein sollte, dies am besten in einem allgemeinen Gesetze geschehen könne.

Zu §. 21. Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses wurde speciell die gefällsämtliche Erlaubniß beigesetzt.

Zu §. 23, Absatz 3. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Normirung der Entfernung hätte bei der praktischen Durchführung sehr leicht Schwierigkeiten ergeben und die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung entspricht auch der gewöhnlichen Gestalt des Gewerbebetriebes besser.

Absatz 4. Der Zusatz „unmittelbar" war nothwendig, um dem Begriffe der Gewerbsstätte nicht eine für die Parteien allzulästige Ausdehnung zu geben.

Die Wohnung des Unternehmers, insoweit sie hier in Betracht kommt, fällt schon unter die im vorigen Absatze specificirten Räume, so daß bezüglich derselben eine besondere Bestimmung aufzunehmen überflüssig erscheint.

Zu §. 24. Hier wie im Eingange des Gesetzes ging der Ausschuß von der Annahme aus, daß dasselbe am 1. Jänner 1877 in Geltung zu treten hätte; ein früherer Termin kann mit Rücksicht auf die vom Gesetze noch zu durchlaufende parlamentarische Behandlung, dann auf die nothwendigen Vorarbeiten zur Durchführung wohl nicht ins Auge gefaßt werden.

Zu §. 26, Absatz 2. Es erscheint entschieden unzulässig und für die Parteien im höchsten Grade belästigend, der Finanzverwaltung das Zugeständniß einzuräumen, von den Steuerpflichtigen auf eigene Kosten die Vornahme von Aenderungen in der Anlage der Gewerbsstätte lediglich unter der höchst dehnbaren Motivirung zu verlangen, daß dieselbe die Fleischcontrole erschwere. Eine solche Maßregel muß an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, und der Ausschuß stellte als solche auf, daß gemäß eines Gefällsstraferkenntnisses eine Fleischsteuerverkürzung bereits constatirt wurde. In der neuen Fassung dient diese Bestimmung also nur dazu, erwiesenermaßen vorgekommene Steuerverkürzungen künftig hintanzuhalten, was allerdings gerechtfertigt und nothwendig ist.

Absatz 3. Die hier vorgeschlagene Aenderung bezweckt auch wieder die Verpflichtungen der Parteien thunlichst zu erleichtern.

Zu §. 28. Die Fixirung eines Satzes von 25 statt 50 Kilogramm, um den Anspruch auf Rückzahlung der Steuergebühr bei Absetzung von Fleisch in einen fremden Einhebungsbezirk zu begründen, bezweckt die Vortheile des neuen Restitutionsverfahrens auch dem Kleinbetriebe möglichst zugänglich zu machen.

Zu §§. 32, 33, 36. Die hier vorgenommenen Aenderungen bezwecken im Allgemeinen gleichfalls wieder, wo irgend thunlich, die Verbindlichkeiten der Steuerpflichtungen herabzumindern. Bezüglich der Voraussetzung, unter welcher im §. 33 die Bezeichnung des Fleisches als zulässig erklärt wird und bezüglich des auch im §. 36 aufgenommenen Minimums von 25 Kilogramm gilt überdies sinngemäß die dem §. 26, beziehungsweise §. 28 beigegebene Motivirung.

Zu §. 38. Die Zusammenziehung der drei letzten Alinea bezweckt lediglich eine einfachere und deutlichere Fassung.

Zu §. 42. Die völlig verschiedene Natur der betreffenden Verhältnisse gestattet nicht die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung einer nicht steuerbaren Handlung einfach als unangemeldetes steuerbares Verfahren zu behandeln. Eine solche Identificirung erscheint vielmehr völlig ungerechtfertigt, und wenn eine Straffanction allerdings auch in solchen Fällen nothwendig ist, so dürfte doch die Festsetzung einer entsprechenden Ordnungsstrafe vollkommen genügend sein. In Folge des wesentlich geänderten Inhaltes dieses Paragraphes mußte selbstverständlich auch die vorhergehende Aufschrift entsprechend geändert werden.

Zu §. 44. Da es sich hier um eine Strafbestimmung handelt, die neben einer schon im Allgemeinen bestehenden Platz zu greifen hat, und zudem die Ausschließung von der Steuerfreiheit als weitere Verschärfung eintreten kann, so empfahl sich eine Herabsetzung der zulässigen Geldstrafe als angemessenen.

Dem Ausschusse wurde auch eine Petition mehrerer Fleischer und Fleischexporteure aus Kolomea in Galizien, Z. $\frac{3849}{\text{A.H.}}$ wegen Beschleunigung in der Behandlung des vorliegenden Gesetzes zugewiesen, die mit diesem Berichte ihre Erledigung findet.

Der Ausschuß stellt daher schließlich folgende Anträge:

„1. Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetze über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten die Zustimmung ertheilen.

2. Die Petition Z. $\frac{3849}{\text{A. H.}}$ sei hiermit erledigt.

Wien, 1. Februar 1876.

**Dr. Schaup,**

Obmann.

**Dr. Schaffer,**

Berichterstatter.

# Gesetz

über die

# Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, daß in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Dalmatien, die dermaligen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten mit letztem December 1876 außer Kraft zu treten, und vom 1. Jänner 1877 an die folgenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben:

## I. Grundbestimmungen.

### 1. Steuerbare Handlungen.

§. 1.

Der Verzehrungssteuer unterliegen:

1. Schlachtungen der im angehängten Tarife genannten Thiere, und zwar:

a) Unbedingt diejenigen, welche von Fleischern, Fleischselchern, Speisewirthen, Traiteurs und überhaupt von Personen vorgenommen werden, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben;

b) bedingt auch diejenigen, welche von anderen Personen vorgenommen werden, wenn

α) dieselben für gemeinschaftliche Rechnung zweier oder mehrerer solcher Personen stattfinden, oder wenn

β) ohne vorausgegangene Zubereitung das frische Fleisch des geschlachteten Thieres ganz oder theilweise entgeltlich veräußert wird.

2. Der Fleischbezug der oben Absatz 1 lit. a bezeichneten Personen, wenn derselbe

a) nicht aus dem Einhebungsbezirke (§. 11), in welchem der Standort ihres Gewerbsbetriebes ist, oder falls solche Personen in zwei oder mehreren Einhebungsbezirken Standorte ihres Gewerbsbetriebes haben, nicht aus demselben Einhebungsbezirke stattfindet, für welchen das Fleisch bezogen wird, oder wenn derselbe

b) zwar aus dem Einhebungsbezirke, in welchem der Standort ihres Gewerbsbetriebes ist, erfolgt, aber entweder

α) das Fleisch in diesem Einhebungsbezirke noch nicht zu versteuern war, oder

β) der Veräußerer des Fleisches hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch in diesem Einhebungsbezirke abgefunden ist.

3. Die an Personen, die nicht zu den in Zahl 1, lit. a bezeichneten gehören, erfolgende entgeltliche Veräußerung von Fleisch, wenn

a) das Fleisch im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht mit der Verzehrungssteuer belegt worden ist, oder wenn

b) diese Belegung zwar erfolgt ist, aber nicht in demjenigen Einhebungsbezirke, in welchem die Veräußerung des Fleisches geschieht, oder wenn

c) der Veräußerer des Fleisches hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefunden ist, seine Abfindung in Betreff dieser Steuer sich aber nicht auf denjenigen Theil des Einhebungsbezirkes erstreckt, in welchem die Veräußerung des Fleisches geschieht.

4. Bei dem Kleinverschleiße von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, welcher mit einem die Begünstigung des §. 6 genießenden Großverschleiße solcher Artikel verbunden ist, die Uebertragung solcher Artikel in das Kleinverschleißlocale, oder deren Verwendung zum Kleinverschleiße, sowie auch deren Verwendung zum Hausverbrauche des Verschleißers.

Mit Rücksicht auf die in den Punkten 2 lit. a und 3 lit. b bezeichneten Fälle des steuerbaren Fleischbezuges und der steuerbaren Fleischveräußerung wird in den §§. 36 und 37 die Rückvergütung der Schlachtsteuer unter gewissen Bedingungen zugestanden.

## 2. Begriff von steuerbarem Fleische.

§. 2.

Unter Fleisch werden im gegenwärtigen Gesetze verstanden:

Geschlachtete Thiere, die im angehängten Tarife genannt sind, frisches Fleisch, nämlich alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile dieser Thiere mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, ferner geräuchertes, eingesalzenes, eingepökeltes Fleisch dieser Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, endlich Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste.

## 3. Ausnahmen von der Steuerbarkeit.

§. 3.

Von der im §. 1, Absatz 1 ausgesprochenen Steuerbarkeit der Schlachtungen sind ausgenommen:

1. Viehschlachtungen, welche auf Grund des Gesetzes behufs Hintanhaltung und Unterdrückung einer Viehseuche vorgenommen werden.

2. Schweineschlachtungen, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1 lit. a bezeichneten Personen vorgenommen werden, wenn nur Speck von geschlachtetem Schweine im rohen Zustande entgeltlich veräußert wird.

3. Viehschlachtungen, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1 lit. a bezeichneten Personen für gemeinschaftliche Feste, z. B. Hochzeiten vorgenommen werden.

4. Schlachtungen der Thiere, welche in den Posten 2 bis einschließlich 6 des angehängten Tarifes genannt sind, wenn diese Schlachtungen von Personen, die weder Fleisch ausschroten noch einen anderen Kleinverschleiß von Fleisch treiben, für ihren nur in ganzen geschlachteten Viehstücken, an welchen kein steuerbarer Theil fehlt, erfolgenden Absatz vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Veräußerung und des Bezuges von Fleisch, welches von Schlachtungen herrührt, die in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 erwähnt werden, gelten jedoch die diesfälligen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1, Absatz 2 und 3).

§. 4.

Von der im §. 1, Absatz 2 ausgesprochenen Steuerbarkeit des Fleischbezuges sind ausgenommen:

5. Der Fleischbezug der Personen, welche, wie z. B. Speisewirthe und Traiteurs, mit dem Fleischauskochen (Veräußerung zubereiteten Fleisches) sich beschäftigen, anderes Fleisch aber nicht absetzen, bei einem hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefundenen Gewerbsunternehmer, wenn die diese Steuer betreffende Abfindung des Veräußerers des Fleisches für den gleichen Einhebungsbezirk, beziehungsweise für denjenigen Theil desselben gilt, in welchem das Geschäft des Fleischauskochens ausgeübt wird.

6. Der Fleischbezug der im §. 3 unter Zahl 4 bezeichneten Stechviehhändler für ihren Hausverbrauch.

7. Der aus einem für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärte Orte erfolgende Bezug an Fleisch.

8. Der aus dem Auslande über die Zolllinie erfolgende Bezug von Fleisch, welches wegen der Einfuhr über die Zolllinie dem Zolle und der Verzehrungssteuer unterzogen worden ist, wenn dieser Bezug für einen Ort der dritten Classe des angehängten Tarifes geschieht.

In Orten der höheren Tarifclassen ist aber für denselben, insoferne er nach den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes steuerbar ist, noch jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen die nach der höheren Tarifclasse entfallende Gebühr größer als die für die Einfuhr über die Zolllinie eingehobene Verzehrungssteuer ist.

§. 5.

9. Von der im §. 1, Zahl 3 ausgesprochenen Steuerbarkeit der entgeltlichen Veräußerung von Fleisch sind die Fälle ausgenommen, in welchen das Fleisch als Bestandtheil der gebührenden Kost an Hausleute, Dienstboten u. s. w. seitens des Hausvaters, Dienstherrn u. s. w. verabfolgt wird.

§. 6.

Weitere Ausnahmen von der im §. 1, Absätze 1, 2 und 3 ausgesprochenen Steuerbarkeit bilden:

10. Die Viehschlachtungen und der Fleischbezug, ferner die im Großen, das ist in Mengen von mindestens 25 Kilogramm bei jedem Artikel erfolgende entgeltliche Veräußerung von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, dann von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, wenn

a) diese Handlungen von einer Person vorgenommen werden, welche bloß den Großverschleiß oder nebst dem Großverschleiße auch den Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, aber keinen anderen Fleischabsatz ausübt, und wenn im Falle des mit dem Kleinverschleiße verbundenen Großverschleißes solcher Artikel überdies

b) die für den Kleinverschleiß oder den Hausverbrauch des Verschleißers bestimmten Mengen der genannten Artikel in besonderen Localen, die von den für den Großverschleiß gewidmeten Vorrathslagern vollständig getrennt sind, aufbewahrt und vor dem Verschleiße, beziehungsweise vor der Uebertragung in das Kleinverschleißlocale und vor der Verwendung zum Hausverbrauche versteuert werden (§. 1, Zahl 4).

### 4. Steuerpflichtige Personen.

§. 7.

Zur Entrichtung der Steuergebühr sind verpflichtet:

1. In den im §. 1 unter Zahl 1 bemerkten Fällen die Personen, von welchen die Schlachtung vorgenommen wird.

2. In den im §. 1 unter Zahl 2 bemerkten Fällen die Personen, welche das Fleisch beziehen.

3. In den im §. 1 unter Zahl 3 bemerkten Fällen die Veräußerer des Fleisches.

4. In den im §. 1 unter Zahl 4 bemerkten Fällen die Personen, von welchen der Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem oder eingepökeltem Fleische, von Speck, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten getrieben wird.

### 5. Gegenstand und Ausmaß der Verzehrungssteuer von Fleisch.

§. 8.

Gegenstand und Ausmaß der Steuergebühr enthält der beigefügte Tarif, welcher sammt den darauf befindlichen Anmerkungen einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes bildet.

Der bestehende außerordentliche 20percentige Zuschlag zu der Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten wird aufgehoben.

### 6. Umfang der Steuerpflicht.

§. 9.

Die Steuergebühr ist nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die steuerbare Handlung vorgenommen wird, folglich bei der Schlachtung nach der Tarifclasse des Schlachtortes bei dem Fleischbezuge nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die das Fleisch beziehende Person das Fleischgewerbe ausübt, und bei der Fleischveräußerung nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die Uebergabe des Fleisches erfolgt, zu bemessen, und zwar:

1. Nach der Stückzahl:

a) in denjenigen Fällen, in welchen die Schlachtung steuerbar ist, mit Ausnahme des in diesem Paragraphe unter Zahl 2 lit. a erwähnten Falles ferner

b) in denjenigen Fällen, in welchen der Bezug oder die Veräußerung des Fleisches steuerbar ist, wenn das geschlachtete Thier ohne Abtrennung eines steuerbaren Theiles oder mit alleiniger Abtrennung des Kopfes und der Füße den Gegenstand der Veräußerung, beziehungsweise des Bezuges bildet.

2. Nach dem Gewichte, und zwar:

a) in dem im §. 1, Zahl 1 lit. b β bemerkten Falle, wenn ein Thier der Tarifpost 1 geschlachtet wird und nur ein Theil des geschlachteten Thieres zur entgeltlichen Veräußerung bestimmt ist, nach dem Gewichte dieses Theiles, insoferne derselbe steuerbar ist.

b) in den im §. 1, Zahl 4 bemerkten Fällen nach dem Fleischgewichte, welches in das Kleinverschleißlocale übertragen, beziehungsweise zum Kleinverschleiße oder zum Hausbedarfe verwendet wird.

c) in den Fällen, welche weder unter Zahl 1 noch unter Zahl 2 lit. a und b erwähnt sind, nach dem Fleischgewichte, welches veräußert oder bezogen wird.

### 7. Begriff des Ortes für die Fleischbesteuerung.

§. 10.

Unter Ort wird bei der Fleischbesteuerung das betreffende Gemeindegebiet verstanden.

Gutsgebiete, welche aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden sind, werden zu dem Gemeindegebiete des Ortes gerechnet, mit welchem dieselben eine Katastralgemeinde bilden.

### 8. Einhebungsbezirke für die Fleischbesteuerung.

§. 11.

Behufs der Fleischbesteuerung wird jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz gilt, mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Fleischverkehres in Einhebungsbezirke eingetheilt und die erfolgte Eintheilung, sowie jede Aenderung derselben im Wege der Gemeindevorstände bekannt gegeben.

Bei dieser Eintheilung dürfen in der Regel Orte verschiedener Tarifsclassen nicht in einem und demselben Einhebungsbezirke vereinigt werden.

Steht jedoch ein Ort einer höheren Tarifclasse mit einem oder mehreren Nachbarorten einer tieferen Tarifclasse in Absicht auf Fleisch in so innigen Verkehrsbeziehungen, daß der Fleischabsatz an die Consumenten des ersteren Ortes in der Regel auch aus dem Nachbarorte oder den Nachbarorten stattfindet, so kann die Finanzverwaltung, den Ort der höheren Tarifclasse und die mit demselben in solchen Beziehungen stehenden Nachbarorte mit Zustimmung der Letzteren in einem und demselben Einhebungsbezirke mit der Wirkung vereinigen, daß im ganzen Einhebungsbezirke die höhere Tarifclasse des ersteren Ortes anzuwenden ist.

### 9. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Gebührenausmaß.

§. 12.

Weder über die Frage, ob die Fleischsteuer zu entrichten, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt.

### 10. Einbringung ausständiger Gebühren.

§. 13.

Unberichtigte Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung oder aus einer Fleischsteuerabfindung, sowie die Verzugszinsen von rückständigen Raten des Abfindungspauschales sind auf für die Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. Bleibt ein Pächter des Fleischsteuerbezuges (§. 19) mit einer Pachtzinsrate theilweise oder ganz im Rückstande, so steht der Finanzverwaltung das Recht zu, den Ausstand ohneweiters durch die Pachtcaution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung der Fleischsteuer durch einen Sequester, den sie selbst bestellt, besorgen

zu lassen und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten oder, falls die Pachtversteigerung kein nach der Anschauung der Finanzverwaltung annehmbares Resultat ergäbe, Solidarabfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien zu schließen oder die tarifmäßige Besteuerung in eigener Regie durchzuführen.

In allen diesen Fällen ist der säumige Pächter zum Ersatze des sich gegenüber seines Pachtschillinges ergebenden Ausfalles an das Aerar verpflichtet, ohne auf einen allfälligen Mehrertrag Anspruch zu haben.

Zum Behufe der Schadloshaltung an der Pachtcaution ist die Finanzverwaltung berechtigt, ohne jede gerichtliche Intervention nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages die Barcaution einzuziehen und die als Caution erlegten Staatsobligationen oder sonstigen Werthpapiere börsenmäßig durch beeidete Sensalen veräußern zu lassen und den Erlös nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages einzuziehen.

Durch eine vorzeitige Lösung des Pachtvertrages werden die Rechte der verzehrungssteuerpflichtigen Parteien aus ihren mit dem Pächter rechtsgiltig abgeschlossenen Abfindungsverträgen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19, bezüglich der Vorauszahlung, nicht berührt.

### 11. Verjährung der Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung und aus Fleischsteuerabfindungen.

§. 14.

Die Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung und aus Fleischsteuerabfindungen unterliegen keiner Verjährung.

### 12. Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 15.

Wenn ein Ausstand von tarifmäßigen Gebühren, Abfindungsbeträgen oder Fleischsteuerpachtschillingen an Haupt- oder Nebenforderungen wegen vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften dem Staatsschatze verloren geht, hat der schuldtragende Theil für den Verlust zu haften.

### 13. Beistandsleistung bei Amtshandlungen der Controlorgane in der Fleischbesteuerung.

§. 16.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten. Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, den bezeichneten Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden unter Beisetzung seiner allfälligen Bemerkungen mitzufertigen und überhaupt alle gesetzliche Hilfe zu gewähren.

## II. Arten der Fleischsteuereinhebung.

### 1. Grundsatz.

§. 17.

Die Einhebung der Fleischsteuer für den Staatsschatz geschieht entweder:

1. im Wege der Abfindung, das ist mittelst eines freiwilligen Uebereinkommens, welches mit der Gesammtheit der fleischsteuerpflichtigen Gewerbs-

unternehmer eines Einhebungsbezirkes (§. 10) oder mit der auch an Gewerbsumfang überwiegenden Mehrheit dieser Gewerbsunternehmer geschlossen wird, oder

2. im Wege der Verpachtung, oder

3. im Wege der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie, das ist mittelst der durch die eigenen Bestellten der Finanzverwaltung erfolgenden Besteuerung der einzelnen steuerbaren Handlungen. Für den unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Gebietstheil von Triest kann die Finanzverwaltung die Einhebung der Fleischsteuer auch in der bisherigen Weise vornehmen.

### 2. Abfindung.

§. 18.

Kommt hinsichtlich der Entrichtung der Steuergebühr eine Abfindung mit der Finanzverwaltung zu Stande, so ist das bedungene Abfindungspauschale in gleichen monatlichen, an jedem letzten Monatstage, und wenn dieser ein Sonntag oder anderer Feiertag ist, am nächsten Werktage fälligen Raten an die zur Empfangnahme bestimmte Casse gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Für rückständige Beträge der fälligen Abfindungsraten sind Verzugszinsen mit sechs vom Hundert einzuheben.

Zur Sicherstellung des Staatsschatzes kann eine Caution im ein- bis dreimonatlichen Betrage des Abfindungspauschales verlangt werden.

Das Abfindungspauschale gilt für alle der Verzehrungssteuer von Fleisch unterliegenden Handlungen (§. 1), welche innerhalb des Einhebungsbezirkes, für welchen, und innerhalb der Zeit, während welcher die Abfindung besteht, vorgenommen werden.

Der mit Schluß der Abfindungsdauer bei den fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorhandene Fleischvorrath unterliegt jedoch der Versteuerung nach Maßgabe des §. 27.

Umfaßt der Einhebungsbezirk, für welchen die Finanzverwaltung die Abfindung mit den fleischsteuerpflichtigen Unternehmern (Abfindungsgesellschaft) abgeschlossen hat, mehrere Orte (§. 10), so wird es diesen Unternehmern überlassen, zugleich mit dem Beitrage, den der einzelne Unternehmer zu dem Abfindungspauschale leisten soll, auch den Ort oder die Orte zu bestimmen, für welchen oder für welche dessen steuerbare Handlungen durch den Beitrag von der tarifmäßigen Besteuerung befreit sind.

Der Abfindungsgesellschaft steht es ferner zu, innerhalb der Abfindungsdauer und im Abfindungsgebiete die Fleischbesteuerung, insoweit es sich nicht um den nach gegenseitigem Uebereinkommen abgefundenen steuerbaren Geschäftsbetrieb der Gesellschaftsmitglieder handelt, mit den Rechten eines Pächters (§. 19) vorzunehmen.

Wenn die Abfindungsgesellschaft die Caution in der festgesetzten Frist nicht erlegen, oder mit einer Monatsrate des Abfindungspauschales im Rückstande bleiben, oder den Vertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen oder denselben verletzen würde, so stehen der Finanzverwaltung Behufs der Schadloshaltung an der Caution dieselben Rechte zu, wie hinsichtlich der Pachtcaution. (§. 13.)

### 3. Verpachtung der Fleischsteuereinhebung.

§. 19.

Im Falle der Verpachtung (§ 17, Zahl 2) erlangt der Pächter das Recht, innerhalb des Pachtgebietes die tarifmäßige Fleischbesteuerung durchzuführen; ferner ist er befugt, für die Pachtdauer Abfindungen mit fleischsteuerpflichtigen Unternehmern des Pachtgebietes einzugehen. Vorauszahlungen, welche abgefundene Unternehmer an den Pächter für die Fleischsteuer leisten, sind jedoch sowohl am Schlusse der Pachtzeit als auch in Fällen, in welchen der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insoweit von Wirkung, als dieselben den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Der Pächter und seine mit Vollmachten versehenen Bestellten treten in die der Finanzverwaltung, beziehungsweise den Finanzorganen nach dem gegenwärtigen Gesetze zustehenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Steuerpflichtigen.

Ausgenommen hievon sind die Ertheilung des gefällsamtlichen Erlaubnißscheines (§. 20), die Herabsetzung der Anmeldungsfrist (§§. 28 und 38), die Entscheidung der Frage, ob die Bedingungen zur unangemeldeten Vornahme einer steuerbaren Schlachtung (§§. 32 und 39) vorhanden waren, die Anordnung der Fleischbezeichnung (§. 33), die Befreiung von der Evidenzhaltung des Viehstandes (§. 35), die Bewilligung des Steuervergütungsanspruches (§. 36), die Entscheidung wegen Verweigerung der Steuerrückvergütung (§. 37), die Untersuchung und das Erkenntniß über alle Arten von Uebertretungen der Fleischsteuerbestimmungen.

Uebrigens bleibt der Finanzverwaltung die Entscheidung über die Recurse und Beschwerden wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Pächters oder seiner Bestellten in der Fleischbesteuerung vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Pächter den Antritt der Pachtung verweigern oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten, oder die Unterschrift des Pachtvertrages verweigern, oder den Pachtvertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen oder denselben verletzen sollte, sowie für den Fall, daß sich herausstellen sollte, daß dem Pächter ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Hinderniß zur Uebernahme der Pachtung entgegen stehe, stehen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Pachtcaution die im §. 13 dieses Gesetzes bezeichneten Rechte zu. Das Rechtsverhältniß zwischen der Finanzverwaltung und dem Pächter wird durch den Pachtvertrag näher geregelt.

## III. Allgemeine Controlbestimmungen.

### 1. Gefällsamtlicher Erlaubnißschein.

§. 20.

Wer ein Fleischgewerbe (§. 1, Z. 1, lit. a) antreten oder von einem Orte an einen an deren übertragen will, hat hierzu vorläufig die Bewilligung der leitenden Finanzbehörde I. Instanz, in deren Gebiete der Standort des Gewerbes sein soll, einzuholen.

Diese Bewilligung wird in der Form eines gefällsamtlichen Erlaubnißscheines ertheilt. Für in verschiedenen Einhebungsbezirken liegende Standorte des Gewerbes sind besondere Erlaubnißscheine zu erwirken.

Bei den mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Fleischgewerben bleiben die nach der damaligen Anordnung erwirkten gefällsamtlichen Erlaubnißscheine in Geltung.

### 2. Unterwerfung der Fleischgewerbe unter gefällsamtliche Aufsicht. Rechte der Controlorgane.

§. 21.

Jedes Fleischgewerbe ist unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen (§. 17, Z. 3, §§. 18 und 19) steht demnach das Recht zu, in die Gewerbestätten der Unternehmer dieser Gewerbe (§. 23) bei Tag und wenn eine Anmeldung auf ein nächtliches steuerbares oder doch controlpflichtiges Verfahren lautet, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen.

Dasselbe Recht steht diesen Organen auch außer den bemerkten Fällen jederzeit zu, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen.

Der Unternehmer des Fleischgewerbes und im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter hat bei den Amtshandlungen dieser Organe persönlich oder durch das Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten, die unentgeltliche Benützung der vorhandenen Wagen sammt Zugehör zu gestatten, sowie jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Zwecke der Fleischsteuercontrole erforderlich ist, zu liefern.

Wird bei einer ohne Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zulässigen derlei Amtshandlung diese Assistenz nöthig, so ist der Unternehmer verbunden, hiezu über Aufforderung des Controlorgans unverweilt den Gemeindevorstand einzuladen.

§. 22.

Die zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organe haben auch das Recht, in die öffentlichen Schlachthäuser bei Tag, und falls nächtliche Schlachtungen vorkommen, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen.

Ferner sind sie berechtigt, in die Schlachthausprotokolle und Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und Auszüge aus denselben für die Zwecke der Fleischbesteuerung zu machen oder zu verlangen.

### 3. Begriff der Gewerbsstätte in der Fleischbesteuerung.

§. 23.

Zur Gewerbsstätte des Unternehmers eines Fleischgewerbes (§. 21) werden gezählt:

1. Die Verschleißstätte, das ist die Räume, in welchen der Unternehmer den Fleischabsatz ausübt;

2. die Räume, in welchen er die Viehschlachtungen vornimmt;

3. die in derselben Ortschaft, wo die Verschleißstätte liegt, befindlichen Räume, in welchen er

a) die Fleischvorräthe aufbewahrt oder

b) lebendes Vieh der Tarifposten 1 bis 6 einstellt;

4. die Räume, welche mit einem der unter 1, 2 und 3 bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

## IV. Tarifmäßige Besteuerung der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges fleischsteuerpflichtiger Gewerbsunternehmer.

### 1. Anzeige der Gewerbsstätte des Geschäftsleiters und der Person, welche in Abwesenheit des Unternehmers Auskunft zu geben hat.

§. 24.

Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes, welches hinsichtlich der Viehschlachtungen oder des Fleischbezuges der Verzehrungssteuer unterliegt, ist verpflichtet, für ein solches Gewerbe, hinsichtlich dessen er aus einer bestehenden Abfindung in die tarifmäßige Fleischbesteuerung übergeht, spätestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkte dieses Ueberganges, und wenn derselbe mit 1. Jänner 1877 eintreten soll, spätestens bis 16. December 1876, für ein neu entstehendes derlei Gewerbe aber hinsichtlich dessen eine Abfindung über die Fleischsteuerentrichtung nicht abgeschlossen ist, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes (der steuerbaren Handlungen) dem zur Ueberwachung bestimmten Finanzorgane schriftlich oder mündlich anzuzeigen:

1. Ort und Conscriptionsnummern der Gebäude, in welchen sich die Gewerbsstätte, beziehungsweise die dazu gehörigen Räume (§. 23) befinden, sowie diese Räume selbst; ferner

2. die Person, welche das Gewerbe leitet, und die Person, welche in des Unternehmers Abwesenheit dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane die nöthigen Auskünfte geben soll.

### 2. Anmeldungs- und Revisionsbogen.

§. 25.

Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige (§. 24) wird den Unternehmern mit einem eigenen vorgedruckten Anmeldungs- und Revisionsbogen ertheilt, welcher zur Aufnahme des Befundes bei vorzunehmenden Revisionen und zur Darstellung des Viehstandes und des versteuerten Fleischvorrathes bestimmt ist.

Dieser Bogen wird in zwei Exemplaren gleichlautend ausgestellt. Das eine Exemplar wird als erstes bezeichnet und bleibt in den Händen des zur Ueberwachung des Fleischgeschäftes bestimmten Finanzorganes. Das zweite Exemplar wird dem fleischsteuerpflichtigen Unternehmer ausgefolgt und ist von diesem sorgfältig aufzubewahren.

In dem ersten Exemplare des Anmeldungs- und Revisionsbogens hat der Unternehmer oder dessen Bevollmächtigter, als welcher für die in Rede stehende Verpflichtung, wenn keine andere Person bezeichnet wurde, der Gewerbsleiter angenommen wird, die Richtigkeit der jedesmaligen Befundsaufnahme durch Beisetzung seiner Namensunterschrift, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, seines Handzeichens zu bestätigen.

Sollte bei einer Befundsaufnahme das erste Exemplar nicht zur Verfügung stehen, so ist ein von dem Unternehmer, beziehungsweise von dessen Bevollmächtigten zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen und auf Grund desselben der Befund nachträglich in das erste Exemplar einzutragen. Aus dem ersten Exem-

plare des Anmeldungs- und Revisionsbogens werden die Nachweisungen über den Viehstand und den versteuerten Fleischvorrath entnommen, falls das dem steuerpflichtigen Unternehmer ausgefolgte Exemplare in Verlust gerathen würde oder auf wesentliche Art beschädigt oder unlesbar gemacht wäre.

### 3. Localitätenaufnahme und Bezeichnung.

§. 26.

In Folge der erstatteten Anzeige (§. 24) werden die darin angegebenen Räume untersucht und sind von dem Unternehmer auf eigene Kosten mit Zeichen und Nummern nach der Weisung des Finanzorganes zu versehen.

Diejenigen Verbindungen der Räume der Gewerbsstätte, welche gemäß eines Gefällsstraferkenntnisses eine Fleischsteuerverkürzung ermöglicht haben, sind von dem Unternehmer in Folge Auftrages der Finanzbehörde auf eigene Kosten abzuschließen oder unbenützbar zu machen. Der Unternehmer und, falls er das Fleischgewerbe nicht selbst leitet, auch der Gewerbsleiter, ist während der Dauer der tarifmäßigen Besteuerung für die unversehrte Erhaltung der Bezeichnung der Gewerbsräume verantwortlich und zugleich verpflichtet, die durch Zufall oder durch andere geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung binnen 48 Stunden nach erlangter Kenntniß der Beschädigung oder Vertilgung dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzuzeigen.

Dem Unternehmer liegt überdies ob, jede Aenderung in den angegebenen Gewerbsräumen und jeden Wechsel in der Person des Gewerbsleiters spätestens 48 Stunden nach dem Eintritte der Aenderung oder des Wechsels dem erwähnten Finanzorgane anzuzeigen.

Die Bestätigung über die Erstattung dieser Anzeige wird im Anmeldungs- und Revisionsbogen gegeben.

### 4. Anmeldung des Viehstandes und Fleischvorrathes, Versteuerung des letzteren.

§. 27.

Handelt es sich um eine fleischsteuerpflichtige Unternehmung, die aus der Abfindung in die tarifmäßige Besteuerung übergeht (§. 24), so hat der Unternehmer am letzten Tage der Abfindungsdauer den Stand seines unter die Tarifposten 1 und 6 fallenden Viehes und den Vorrath an steuerbarem Fleisch, welches in der angezeigten Gewerbsstätte (§. 23) mit Schluß der Abfindungsdauer vorhanden sein wird, unter Vorlegung des Anmeldungs- und Revisionsbogens, dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzumelden und den fraglichen Vorrath an steuerbarem Fleisch bei dem hiezu bestimmten Amte oder Organe zu versteuern.

### 5. Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung.

§. 28.

Der Unternehmer ist verbunden,

1. so oft er Vieh, das im Tarife genannt ist, zu schlachten, oder aus den Räumen der Aufbewahrung hinwegzubringen beabsichtigt, dies unter Beobachtung der vorgeschriebenen Frist, dann

2. so oft er von Anderen steuerbares Fleisch oder lebendes Vieh, das im Tarife genannt ist, beziehen, an sich bringen, oder solches Fleisch oder Vieh, wenn es auch Anderen gehört, in seine Gewerbsstätte einbringen will, dieses Vorhaben, bevor das Fleisch oder Vieh in seine Gewerbsstätte gebracht wurde, dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane schriftlich oder mündlich anzumelden und gleichzeitig den Anmeldungs- und Revisionsbogen vorzulegen.

Die Anmeldung der unter Zahl 1 bezeichneten Handlungen hat in der Regel spätestens zwölf Stunden vor deren Vollzuge zu geschehen.

Insoferne aber auch bei einer kürzeren Anmeldungsfrist der rechtzeitige Vollzug der Controle gesichert ist, kann die leitende Finanzbehörde erster Instanz den obigen Zeitraum angemessen herabsetzen.

Soll eine steuerbare Schlachtung oder ein steuerbarer Fleischbezug stattfinden, so ist sofort nur die tarifmäßige Steuergebühr bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte oder Organe zu entrichten, worüber dem fleischsteuerpflichtigen Unternehmer außer der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen auch eine Zahlungsbollete ausgefolgt wird.

Wird aber die Schlachtung eines Thieres der Tarifpost 1 mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung angemeldet, und lautet dieser Vorbehalt nur auf einen Theil des geschlachteten Thieres (§. 36), so ist außer der Steuergebühr, welche nach der Stückzahl entfällt und sogleich bei der Anmeldung zu zahlen ist, längstens 24 Stunden nach der Schlachtung jener Betrag nachzuzahlen, um welchen die nach dem Fleischgewichte des geschlachteten Thieres tarifmäßig entfallende Steuergebühr höher als die bereits entrichtete sein sollte. In Fällen eines solchen Vorbehaltes der theilweisen Steuerrückvergütung werden auf Verlangen des Steuerpflichtigen auch Theilzahlungsbolleten, jedoch höchstens drei und keine auf einen geringeren als den für 25 Kilogramme Fleisch an tarifmäßiger Steuergebühr entfallenden Betrag ausgefertigt.

## 6. Bedingungen zur Vornahme der angemeldeten Handlungen.

### §. 29.

Keine der im §. 28 unter 1 und 2 erwähnten Handlungen darf vorgenommen werden, bevor

a) die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung, und insoferne es sich um eine Schlachtung oder um einen steuerbaren Fleischbezug handelt, die mit der Zahlungsbestätigung versehene Steuerbollete sich in der Gewerbestätte bei demjenigen, welcher den zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorganen Auskunft zu geben hat (§. 24), befindet und bevor zugleich

b) der zur Vornahme der angemeldeten Handlung angezeigte Zeitpunkt eingetreten ist.

## 7. Weide- und Arbeitsvieh.

### §. 30.

Die im §. 28 festgestellte Verbindlichkeit zur Anmeldung des Ein- und Abtriebes erstreckt sich weder auf das Weidevieh, welches auf die Weide getrieben wird, noch auf das Arbeitsvieh, welches der Eigenthümer zum Behufe einer landwirthschaftlichen Arbeit auf seinem Grundbesitze oder zu einer anderen Leistung an einen anderen Ort sendet, insoferne das Vieh nicht auf länger als sechs Tage aus den controlpflichtigen Räumen entfernt bleibt.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch nicht auf jenes Vieh, welches in einem der Fleischsteuercontrole unterliegenden Wirthshause abgesondert von dem Viehstande des Gastwirthes von dritten Personen auf längstens drei Tage eingestellt wird.

### 8. Steuerfreie Abschreibung.

§. 31.

Kommt ein in den Anmeldungs- und Revisionsbogen eingetragenes unversteuertes Vieh der Tarifposten 1 und 6 durch Krankheit oder ein anderes zufälliges Ereigniß um das Leben, oder entweicht solches aus den Räumen der Aufbewahrung, oder wird dasselbe ohne Verschulden des fleischsteuerpflichtigen Unternehmers oder des Geschäftsleiters hinweggenommen, so hat jener, beziehungsweise dieser, sogleich, nachdem ihm das Ereigniß bekannt geworden ist, bei dem Gemeindevorstande die Anzeige zu machen und das angezeigte Ereigniß bei der hierüber zu pflegenden Erhebung nach Thunlichkeit nachzuweisen.

Das Vieh, hinsichtlich dessen diese Bedingungen erfüllt sind, wird in den Anmeldungs- und Revisionsbogen in Abfall gebracht.

Sollte aber das Fleisch von solchem, durch Zufall um das Leben gekommenen Vieh zum Geschäftsbetriebe verwendet werden wollen, so ist vorläufig die Anmeldung zu machen und die tarifmäßige Steuergebühr zu entrichten.

### 9. Ausnahmsweise Gestattung der Schlachtung ohne vorläufige Anmeldung.

§. 32.

Wenn Vieh wegen der Gefahr des Umstehens ohne Aufschub und zu einer Zeit geschlachtet werden muß, in welchem das Amtslocale des zur Annahme der Anmeldung bestimmten Finanzorganes geschlossen ist, oder wenn die auf solcher Gefahr beruhende Nothwendigkeit der Schlachtung zwar nicht zu einer Zeit, in welcher dieses Locale geschlossen ist, eintritt, aber die Umstände so dringend sind, daß die vorläufige Anmeldung und Versteuerung in der vorgeschriebenen Weise nicht ohne Nachtheil zu bewirken wären, so kann die Schlachtung gegen vorläufige oder gleichzeitige, bei dem Gemeindevorstande zu machende Anzeige zwar vollzogen werden, längstens binnen 12 Stunden nach der Schlachtung, und wenn das erwähnte Amtslocale zu dieser Zeit nicht geöffnet wäre, bei der nächsten Eröffnung desselben, ist aber die Anmeldung nachzutragen, die Steuergebühr zu entrichten und die Dringlichkeit der Schlachtung auf Verlangen des Finanzorganes glaubwürdig nachzuweisen.

Vor Erlangung der Bestätigung über die berechtigte Steuergebühr darf von dem geschlachteten Thiere nichts aus dem Schlachtlocale weggebracht werden.

Werden in einem der in diesem Paragraphe behandelten Fälle die vorgezeichneten Bestimmungen nicht vollständig erfüllt, so ist die geschehene Schlachtung als unangemeldetes steuerbares Verfahren zu bestrafen.

### 10. Bezeichnung des Fleisches.

§. 33.

Gegen eine fleischsteuerpflichtige Unternehmung, in welcher bereits gemäß eines Gefällsstraferkenntnisses eine Verkürzung der Fleischsteuer verübt worden ist, kann von der leitenden Finanzbehörde I. Instanz verfügt werden, daß die Controlorgane das versteuerte Fleisch, um es vom unversteuerten sicher unterscheiden zu können, mit einer Bezeichnung versehen, die jedoch so beschaffen

sein muß, daß dadurch weder die Gewerbsausübung gestört, noch die Genieß barkeit des Fleisches beeinträchtigt wird.

Der Unternehmer, beziehungsweise sein Gewerbsleiter, ist verpflichtet, diese Bezeichnung, solange noch ein Theil eines damit versehenen Fleischstückes vorräthig bleibt, unversehrt zu erhalten.

### 11. Vorzeigung der Anmeldungs- und Revisionsbogen und Steuerzahlungsbolleten. Ausweisung des Viehstandes und der Fleischvorräthe.

§. 34.

Der Unternehmer des Fleischgewerbes, beziehungsweise sein Stellvertreter (§. 24) ist verbunden, den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen be rufenen Organen die auf Verlangen in seinen Händen befindlichen Anmeldungs- und Revisionsbogen, sowie die Steuerzahlungsbolleten unverzüglich vorzu zeigen, und wenn es verlangt wird, gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

Dem Unternehmer (Stellvertreter) obliegt es auch, die Gesammtmenge des steuerbaren Fleisches, welches die Finanzorgane in den nach §. 24 anzuzeigenden Räumen finden, mit Anmeldungs- und Revisionsbogen, und insoferne es sich um Fleisch handelt, das er zu versteuern hatte, die Versteuerung mit Steuerzahlungsbolleten auszuweisen. Bei Fleisch, welches als versteuertes mit einer Bezeichnung versehen worden ist (§. 33), muß auch letztere im unversehrten Zustande vorhanden sein, widrigens angenommen wird, daß die Ausweisung der Versteuerung nicht geliefert worden sei.

Ein Unternehmer (Stellvertreter), dessen Viehstand ebenfalls einen Gegenstand der Ueberwachung mittelst der Anmeldungs- und Revisionsbogen zu bilden hat, ist ferner verpflichtet, die Gesammtmenge seines in den Tarifposten 1 bis 6 genannten Viehes, welches die Finanzorgane in den nach §. 24 anzuzeigenden Unterbringungsräumen finden, mit Anmeldungs- und Revisionsbogen, sowie auch den Abgang von solchem Vieh, welches in diesen Räumen vorhanden sein sollte, aber nicht vorhanden ist, auszuweisen.

### 12. Theilweise Ausnahmen von den vorstehenden Controlbestimmungen.

§. 35.

Wenn der fleischsteuerpflichtige Unternehmer keine Schlachtungen von Thieren der Tarifposten 1 bis 6 vornimmt, sondern das steuerbare Fleisch für seinen Geschäftsbetrieb ausschließlich von Anderen bezieht, so unterliegt er weder den Bestimmungen wegen der Anzeige und Bezeichnung der zur Unterbringung seines Viehes gewidmeten Räume, noch den Anordnungen wegen der Anzeige des Viehstandes und wegen der Anmeldung der in denselben vorkommenden Aenderungen.

Die leitenden Finanzbehörden I. Instanz sind berechtigt, für Orte, in welchen kein zur Entgegennahme der Anmeldungen bestimmtes Finanzorgan aufgestellt ist, auch Unternehmern, welche Viehschlachtungen vornehmen, in rücksichtswürdigen Fällen die Enthebung von den oben erwähnten Bestimmungen und Anordnungen zu bewilligen.

### 13. Steuerrückvergütung.

§. 36.

Jedem unter den Bestimmungen der §§. 24 bis 35 stehenden Unternehmer, welcher Fleisch aus dem Einhebungsbezirke, in welchem er die Vieh

schlachtung vornimmt, in einen andern absetzt, wird über sein Ansuchen von den leitenden Finanzbehörden I. Instanz auf die Dauer von je Einem Jahre die Bewilligung ertheilt, für diesen Fleischabsatz die Rückzahlung der entrichteten Fleischsteuergebühr in Anspruch zu nehmen.

Diese Bewilligung erhalten über Ansuchen auch andere, kein Fleischgewerbe treibende Personen, wenn sie sich der gefällsamtlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§. 21, 22 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes unterwerfen.

Die Rückzahlung der Steuergebühr ist aber an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die zurückzuvergütende Gebühr muß aus Anlaß einer Schlachtung, und zwar mit dem Vorbehalte der Rückvergütung und mit der Angabe des Ortes, für welchen das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch desselben bestimmt ist, entrichtet worden sein.

2. Bei den in den Tarifposten 2 bis 6 genannten Thieren muß das ganze steuerbare geschlachtete Thier mit allfälliger Ausnahme des Kopfes und der Füße — bei den in der Tarifpost 1 genannten Thieren müssen aber wenigstens 25 Kilogramm Fleisch in den angegebenen Ort gebracht worden sein.

3. Das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch muß spätestens am dritten Tage nach dem Tage der Schlachtung, aus der Gewerbsstätte des Unternehmers und aus dem Schlachtorte weggebracht worden sein.

4. Die Finanzverwaltung, beziehungsweise der Pächter oder Abfindungsverein für den Schlachtort ist berechtigt, an den geschlachteten Thieren, beziehungsweise an den Fleischstücken, auf welche der Vorbehalt der Steuerrückvergütung sich bezieht, eine die Genießbarkeit und den Absatz des Fleisches nicht beeinträchtigende Bezeichnung anzubringen und zu fordern, daß dieselben bei einer im Bestimmungsorte wohnenden Person, welche in der Steuerbollete genannt wird, binnen eines Zeitraumes, der für den Transport zureicht, gestellt werden.

5. Der Steuerrückvergütungsanspruch muß binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Schlachtsteuerbollete bei demjenigen Amte oder Organe geltend gemacht werden, welches diese Bollete ausgefertigt hat.

Hierbei ist nachzuweisen, daß das Fleisch oder geschlachtete Thier in dem Bestimmungsorte abermals der tarifmäßigen Versteuerung unterzogen worden ist, und daß es im Falle der unter 4 erwähnten Forderung der Stellung auch rechtzeitig mit oder ohne Bezeichnung gestellt worden ist, je nachdem eine solche stattfand oder nicht.

Diese Nachweisung kann nur durch die auf der Schlachtsteuerbollete angesetzte Bestätigung des zur Einhebung der Fleischsteuer für den Bestimmungsort berufenen Organes, beziehungsweise der Person, bei welcher die Stellung zu geschehen hatte, geliefert werden.

### §. 37.

Die Rückzahlung der Steuergebühr erfolgt, wenn die vorgezeichneten Bedingungen erfüllt sind, auf Grund des erhobenen Anspruches, bei dem Amte oder Organe, welches die Steuergebühr für die bezügliche Schlachtung in Empfang genommen hat.

Sollte die Rückzahlung verweigert werden, so ist der Recurs längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf der im §. 36 unter Zahl 5 angegebenen Frist bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz einzubringen, widrigens der Anspruch auf die Rückzahlung als erloschen betrachtet wird.

## V. Tarifmäßige Besteuerung des mit dem Großverschleiße verbundenen Kleinverschleißes von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten.

### §. 38.

Die Bestimmungen der §§. 24 bis einschließlich 27 mit Ausnahme derjenigen, welche den Viehstand und die zu dessen Unterbringung dienenden Localitäten betreffen, gelten auch für den Gewerbsbetrieb der den Groß- und Kleinverschleiß von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, Conservefleisch, Salami und anderen Fleischwürsten ausübenden Personen, welche gemäß §. 6 die Fleischsteuer bei dem Kleinverschleiße entrichten dürfen und deßhalb von der Versteuerung der Schlachtungen und des Fleischbezuges befreit sind.

Diese Verschleißer sind ferner verpflichtet, so oft sie Speck, eingesalzenes, geräuchertes oder eingepökeltes Fleisch der im Tarife genannten Thiere, Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste

a) zum Kleinverschleiße oder zum Hausverbrauche zu verwenden, oder in das Kleinverschleißlocale zu übertragen, oder

b) in das Großverschleißlocale einzubringen, oder

c) im Großen, d. i. in Mengen von wenigstens 25 Kilogrammen bei jedem Artikel abzusetzen oder aus den der Controle unterliegenden Aufbewahrungsräumen hinwegzubringen beabsichtigen, die beabsichtigte Handlung dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzumelden.

In den unter a) bemerkten Fällen haben die Verschleißer sofort auch die Steuergebühr für die zum Kleinverschleiße oder zum Hausverbrauche oder zur Uebertragung in das Kleinverschleißlocale bestimmten Mengen solcher Artikel bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte oder Organe zu entrichten, und es wird ihnen hierüber außer der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen auch eine Zahlungsbollete ausgefolgt.

Die Anmeldung hat in der Regel spätestens 6 Stunden vor dem Vollzuge der anzumeldenden Handlung zu geschehen. Doch gilt auch in Betreff dieser Anmeldungsfrist die im §. 28 enthaltene Bestimmung wegen Herabsetzung des Ausmaßes.

In Betreff der Vornahme der unter a, b und c erwähnten Handlungen finden die Bestimmungen des §. 29, insoferne es sich um geräuchertes, eingesalzenes oder eingepökeltes Fleisch, Speck, Conservefleisch, Salami oder andere Fleischwürste handelt, die Bestimmungen der §§. 33 und 34 sinngemäße Anwendung. In Absicht auf geschlachtetes Vieh und frisches Fleisch aber, welches in der Gewerbsstätte des Verschleißers vorräthig ist, obliegt diesem die Ausweisung des Ursprungs aus steuerfreier Schlachtung oder des steuerfreien Bezuges (§. 6 lit. a) oder der Versteuerung.

## VI. Besteuerung der Veräußerung von Fleisch, dann Viehschlachtungen außer den Fällen eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbsbetriebes.

### 1. Anmeldung und Versteuerung.

§. 39.

So oft Jemand, der kein fleischsteuerpflichtiges Gewerbe treibt,

1. eine steuerbare Viehschlachtung oder
2. eine steuerbare Veräußerung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt,

hat er hievon dem dazu bestimmten Finanzorgane vorläufig die schriftliche oder mündliche Anmeldung zu machen und sofort gegen Ausfolgung der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollete die tarifmäßige Steuergebühr zu entrichten.

Dieselbe Verpflichtung trifft auch jeden Unternehmer eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbes, so oft er

1. außerhalb des Einhebungsbezirkes, in welchem der Standort seines Gewerbes liegt, oder
2. falls er hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefunden ist, zwar innerhalb dieses Bezirkes, aber außerhalb desjenigen Theiles desselben, für welchen die Abfindung gilt, eine steuerbare Veräußerung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt.

Bevor der zur Anmeldung Verpflichtete im Besitze der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollete ist, darf die angemeldete steuerbare Handlung nicht unternommen, insbesondere das zur Veräußerung bestimmte Fleisch nicht an Andere ausgefolgt werden.

Die unangemeldete Vornahme einer steuerbaren Schlachtung ist auch den kein fleischsteuerpflichtiges Gewerbe treibenden Personen in den im §. 32 bezeichneten Ausnahmsfällen und unter den daselbst festgestellten Bedingungen gestattet.

### 2. Controlirung.

§. 40.

Den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen steht das Recht zu, an dem Tage, an welchem die angemeldete steuerbare Handlung (§. 39) stattfinden soll, auch in die nicht ohnehin schon kraft der §§. 21, 22 und 23 unter amtlicher Aufsicht stehenden Räume, in welchen sie unternommen werden soll, einzutreten und die nöthigen Erhebungen vorzunehmen.

## VII. Strafbestimmungen.

### 1. Geltung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

§. 41.

Für Uebertretungen der Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes gilt das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

## 2. Bestrafung der Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung von nicht steuerbaren Handlungen.

§. 42.

Jede ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen vorgenommene Handlung, welche, obgleich sie nicht steuerbar ist, doch nach dem §. 28 oder 38 der Anmeldung unterliegt, ist mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 100 fl. zu ahnden.

## 3. Bestrafung von Uebertretungen in Absicht auf die Fleischsteuerrückvergütung (§. 36).

§. 43.

In Fällen, in welchen ein fleischsteuerpflichtiger Unternehmer den Anspruch auf Rückvergütung der bei der Schlachtung entrichteten Fleischsteuergebühr für Fleisch genießt, welches aus dem Schlachtorte in einen anderen Ort überführt wird (§. 36), ist es als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen, wenn die Bestätigung über die im Bestimmungsorte erfolgte Stellung oder neuerliche Versteuerung des Fleisches (Viehstückes) auf der Schlachtsteuerbollete erwirkt oder zu erwirken versucht wird, ohne daß wirklich dasselbe Fleisch (Viehstück), auf welches der bei der Versteuerung der Schlachtung angemeldete Rückvergütungsanspruch sich bezieht, im Bestimmungsorte gestellt, beziehungsweise versteuert worden ist.

Der Strafbemessung ist jener Fleischsteuerbetrag zu Grunde zu legen, welcher nach dem Fleischsteuertarife des in der Schlachtsteuerbollete angegebenen Schlachtortes für das Fleisch (Viehstück) entfällt, für welches die fragliche Bestätigung vorschriftswidrig erwirkt oder zu erwirken versucht worden ist.

Nebst dieser Vermögensstrafe kann der fleischsteuerpflichtige Unternehmer der erhaltenen Begünstigung des Rückvergütungsanspruches verlustig erklärt und von der Wiedererlangung dieser Begünstigung auf bestimmte Zeit oder für immer ausgeschlossen werden.

## 4. Besondere Strafbestimmungen für Ueberschreitungen des steuerfreien Geschäftsbetriebes der im §. 3, Z. 4 und im §. 6 bezeichneten Unternehmer.

§. 44.

In folgenden Fällen:

1. Wenn in der Gewerbestätte eines Stechviehhändlers, welcher kraft §. 3, Z. 4, die Schlachtung von Thieren der Tarifposten 2 bis 6 steuerfrei vornimmt, ein geschlachtetes solches Thier zerstückt oder nur theilweise gefunden wird, ohne daß die Versteuerung der Schlachtung oder der versteuerte oder der der Verzehrungssteuer nicht unterliegende Bezug des zerstückten Thieres, beziehungsweise der steuerbaren Theile desselben nachgewiesen wird, oder wenn

2. in dem Geschäfte eines solchen Stechviehhändlers außer dem Stechviehhandel in ganzen Stücken auch ein anderer Fleischabsatz stattfindet, oder wenn

3. in einem Großverschleiße oder in einem vereinten Groß- und Kleinverschleiße von geräuchertem, eingesalzenem oder eingepökeltem Fleische, Speck, Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten (§. 1, Absatz 4) auch frisches Fleisch abgesetzt wird,

so ist unbeschadet der Anwendung der sonstigen Strafbestimmungen eine Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden gegen den Stechviehhändler, beziehungsweise den Unternehmer des Verschleißes zu verhängen.

Auch kann gegen denselben die Ausschließung von der Steuerfreiheit hinsichtlich der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges (§. 3, Z. 4 und §. 4, Z. 6, beziehungsweise §. 6) auf die Zeit von wenigstens einem Jahre oder auf unbeschränkte Dauer ausgesprochen werden.

## VIII. Vollzugsbestimmung.

### §. 45.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

# Tarif.

| Post-Nr. | Benennung der steuerbaren Gegenstände | Maßstab der Belegung | I. Classe Gebührenbetrag in ö. W. fl. | kr. | II. fl. | kr. | III. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Schlacht- und Stechvieh, und zwar Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr | vom Stück | 5 | 4 | 3 | 78 | 2 | 52 |
| 2 | Kälber bis zum Alter eines Jahres | " | . | 84 | . | 63 | . | 42 |
| 3 | Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse | " | . | 32 | . | 25 | . | 17 |
| 4 | Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel | " | . | 21 | . | 17 | . | 11 |
| | Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und der Bukowina bloß | " | . | 9 | . | 7 | . | 4 |
| 5 | Frischlinge, das ist Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm | " | . | 63 | . | 42 | . | 32 |
| 6 | Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied | " | 1 | 26 | . | 95 | . | 63 |
| 7 | Frisches Fleisch, das ist mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1 und 6, ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch solcher Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, ferner Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste | 100 Kilogramm | 1 | 87 | 1 | 50 | . | 94 |

Anmerkungen: 1. Für Thiere, denen nur einzelne Theile (Kopf, Füße) abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach der Stückzahl zu entrichten.

2. Als Kälber, die noch nicht das Alter von Einem Jahre überschritten haben, werden diejenigen betrachtet, denen noch kein Milchzahn fehlt.

3. Die in den Tarifposten 4, 5 und 6 erscheinenden Gewichtssätze sind auf denjenigen Zustand zu beziehen, in welchem die Thiere zur Zeit der Versteuerung sich befinden.

4. Bei Ermittlung des Fleischgewichtes werden zum menschlichen Genusse ungeeignete Theile, welche mit dem Fleische in Verbindung sind, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht.

## Bestimmungen über die Tarifclassen.

a) In die I. Tarifclasse gehören alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen;

b) in die II. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen;

c) in die III. Tarifclasse alle übrigen Orte.

Hierbei ist jene Bevölkerung maßgebend, welche bei der letzten jeweiligen Volkszählung als anwesende (Einheimische und Fremde) ermittelt worden ist.

Landgemeinden, welche aus mehreren einzelnen Ortschaften bestehen, gehören auch dann, wenn deren Gesammtbevölkerung 10.000 Seelen erreicht oder übersteigt, in die III. Tarifclasse.

---

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Eisenbahnausschusses

in Betreff der

## Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Erbersdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Würbenthal.

Die Mährisch-schlesische Centralbahn war laut der Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 21. April 1870, Z. 70 R. G. Bl., zur Herstellung einer Flügelbahn von einem Punkte der Hauptbahn Olmütz-Jägerndorf nach Würbenthal verpflichtet, befindet sich jedoch derzeit außer Stande, diese Verpflichtung zu erfüllen.

In Rücksicht auf die dichte gewerbsthätige Bevölkerung dieses Landestheiles beschloß die Regierung, die Herstellung dieser Eisenbahnverbindung auf Staatskosten und als Staatsbau in Antrag zu bringen, und dieses Bahnproject auf die Fortsetzung dieser Eisenbahn von Würbenthal bis Freiwaldau und Saubsdorf auszudehnen, um den berechtigten Wünschen der Bevölkerung dieses Landestheiles, welcher ringsum durch Gebirge von Oesterreich abgeschlossen ist, nach deren Einbeziehung in den österreichischen Eisenbahnverkehr gerecht zu werden.

Nach dem Antrage der Regierung sollte die Abzweigung dieser Flügelbahn von der Mährisch-schlesischen Centralbahn in Freudenthal stattfinden, damit durch Führung der Eisenbahn über die Höhe von Engelsberg die zwei Industrieorte Lichtwerden und Engelsberg in den Eisenbahnverkehr einbezogen würden.

Nach Uebersteigung der Engelsberger Höhe sollte sich die Trace bei Karlsthal ins Oppathal senken und demselben bis Würbenthal folgen.

In Würbenthal findet das Oppathal in der Richtung gegen Freiwaldau seinen Abschluß durch einen Gebirgszug, welcher Freiwaldau rings umgibt und überstiegen werden muß, um dahin zu gelangen.

Die Uebersteigung dieser Höhe würde sehr bedeutende Schwierigkeiten bereiten; denn die Höhendifferenz von Reiwiesen, dem höchsten Punkte der Trace mit 769 Meter Meereshöhe, gegenüber Karlsthal in der Höhe von 495 Meter und Freiwaldau in der Höhe von 408 Meter, ist mit Rücksicht auf die geringe Entwicklungslänge der Trace so bedeutend, daß Steigungen von 28·5 und 25 pro mille auf bedeutende Längen in Anwendung kommen müssen, um die Höhe zu übersteigen.

Auch die Führung der Trace über Lichtwerden-Engelsberg wäre mit einem bedeutenden Höhenübergange verbunden; denn es ist die Höhe des Ausgangspunktes Freudenthal 549 Meter, Engelsberg als

höchster Punkt der Trace 694 Meter und Karlsthal 495 Meter über dem Meere gelegen, welcher Höhenübergang in einer Längenstrecke von 1½ Meilen bewerkstelligt werden müßte, was nur mit Steigungen von 25 pro mille erreicht werden kann.

Daß in solchen Terrainverhältnissen trotz der von der Regierung in Antrag gebrachten Schmalspurweite und hierbei zulässigen Minimalradien von 80 Meter noch große Anlagekosten erwachsen müßten, und der Betrieb der Bahn sehr große Kosten verursachen würde, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Unverhältnißmäßig größer wurden jedoch von der Regierung die Kosten für den Fall angegeben, wenn diese Eisenbahn normalspurig erbaut werden sollte.

Angesichts solcher Verhältnisse erachtete der Eisenbahnausschuß vor Allem die Erwägung geboten, ob die aus dieser beantragten Eisenbahnverbindung nachweisbaren Vortheile im Verhältnisse zu dem Kostenaufwande stünden, und ob nicht gewisse Modificationen des Bahnprojectes zulässig wären, durch welche die Kostensumme reducirbar würde.

Die Möglichkeit solcher Modification des Projectes lag nahe, indem die geplante Eisenbahnverbindung nach den Terrainverhältnissen sich als aus zwei in keinem wesentlichen Zusammenhange stehenden Theilstrecken zusammengesetzt darstellt, wovon die erste Strecke eine Eisenbahnverbindung Würbenthals mit der Mährisch-schlesischen Centralbahn als eine durch die industrielle Entwicklung Würbenthals ganz berechtigte Eisenbahnanlage erscheint.

Nicht in gleichem Maße begründet war die Fortsetzung der Bahn von Würbenthal nach Freiwaldau, die zweite Theilstrecke des Projectes, anzusehen; denn wenn auch die Wünsche des Bezirkes Freiwaldau auf Herstellung einer Eisenbahnverbindung zu dem österreichischen Bahnnetze als ganz berechtigt angesehen werden müssen und der Regierung vielfach nahe gelegt wurden, so war doch bei Bekanntgebung dieser Wünsche niemals der Nachdruck auf die Herstellung der gewünschten Verbindungsbahn in der Richtung über Reiwiesen und Würbenthal, sondern in der Richtung auf Hannsdorf zum Anschlusse an die mährische Grenzbahn gelegt worden.

Die Mittheilungen der Vertreter aus Schlesien sind darin übereinstimmend, daß den commerciellen Verhältnissen von Freiwaldau die erwähnte Eisenbahnverbindung mit Hannsdorf, und eine solche zum Anschlusse an das preußische Bahnnetz am meisten Rechnung tragen würde.

Sie sind ferner in der Ansicht übereinstimmend, daß die Trace von Würbenthal nach Freiwaldau durch ganz menschenleere Gegenden führt, über eine Höhe, welche im Winter den Nordstürmen und Schneeverwehungen ausgesetzt ist, wodurch häufige Unterbrechungen des Verkehrs auf dieser Route unabwendbar würden.

Ebenso übereinstimmend wird die Ansicht vertreten, daß diese Eisenbahnverbindung von Freiwaldau zur Centralbahn für den Frachtenverkehr in sehr unbedeutendem Maße und noch weniger für den Personenverkehr benützt werden würde, weil für letztere aus der Benützung der 8½ Meilen langen Localbahn bei dem oft zweifelhaften und mit Wartezeit verbundenen Anschlusse an die Züge der Hauptbahn vielfache Unbequemlichkeiten erwachsen müssen, welche leicht durch Benützung der Hauptbahn vermieden werden, indem selbe in Ziegenhals von Freiwaldau aus in einer halben Stunde erreicht werden kann.

Indem somit der Betrieb auf der Eisenbahnverbindung nach Freiwaldau sehr kostspielig, und der Verkehr voraussichtlich sehr gering sein würde, einigte sich der Eisenbahnausschuß dahin, die Fortsetzung der Eisenbahn von Würbenthal nach Freiwaldau nicht in Antrag zu bringen.

Mit dieser Abkürzung der Trace hatte sich der Eisenbahnausschuß auf die Berathung der Eisenbahnverbindung Würbenthals mit der Mährisch-schlesischen Centralbahn beschränkt, welche nach dem Regierungsantrage in Freudenthal abzweigen soll. Sie würde 25·62 Kilometer lang sein und schmalspurig 1,110.000 fl., normalspurig 2,000.000 fl. kosten.

Gegenüber dieser von der Regierung vorgeschlagenen Trace befürwortete eine Intereſſentengruppe aufs lebhafteste die Herstellung dieser Eisenbahnverbindung mit dem Anschlußpunkte in Erbersdorf, unter Anführung von Gründen, welche die Berechtigung ihrer Anschauungen außer Zweifel stellen mußten.

Der Eisenbahnausschuß sah sich dadurch veranlaßt, die Gründe, welche für jede dieser Varianten geltend gemacht werden können, einander gegenüber zu stellen, und nur nach gründlichster Erwägung derselben entschied sich der Eisenbahnausschuß für die Anempfehlung der Trace, welche von Erbersdorf im Oppathale nach Würbenthal führt.

Für die Variante Freudenthal-Würbenthal, welche in Karlsthal mit der anderen Linie zusammenfällt, wird geltend gemacht, daß entlängs derselben volkreiche Orte mit bedeutender Industrie liegen, und daß dieser Linie auch der Verkehr von Mohrau und Karlsdorf für den Bahnhof in Lichtwerden zufallen würde.

Dem entgegen wird für die von Erbersdorf ausgehende Linie geltend gemacht, daß es sich doch in erster Linie um eine Verbindung von Würbenthal mit der Centralbahn handle, welcher Industrieort mit

seinem Verkehr die gesammte Industrie auf den fraglichen zwei Varianten zusammengenommen um das Doppelte überragt. Die Rücksicht auf Würbenthal müsse demnach den Rücksichten auf die Interessenten der Varianten vorgehen, und könne umsomehr als entscheidend angesehen werden, nachdem die industrielle Bedeutung beider Varianten nahezu gleich ist.

Für Würbenthal liegt aber in Erbersdorf der Bahnanschluß günstiger, indem fünf Sechstheile des Verkehres von Würbenthal die Richtung über Erbersdorf nehmen. Nun wäre die Linie Würbenthal-Erbersdorf schon an und für sich nur 20·72 Kilometer lang, also um 4·9 Kilometer kürzer, als die Linie Würbenthal-Freudenthal. Hierzu käme die Entfernung Freudenthal-Erbersdorf mit 8·6 Kilometer und ferner ein Tarifzuschlag auf der Bahnstrecke Freudenthal-Lichtwerden-Karlsthal wegen der darauf vorkommenden Steigungen von 1:40 mit 4 Kilometer, womit für Würbenthals Verkehr über Erbersdorf, im Falle der Ausführung der Variante Freudenthal, eine nutzlose Distanzverlängerung von 4·9 + 8·6 + 4. = 17·5 Kilometer eintreten würde. Für den Verkehr gegen Wien würden die Tarifdistanzen fast ganz gleich lang ausfallen, ob nun die eine oder die andere Variante erbaut würde, denn von Würbenthal über Erbersdorf nach Freudenthal wären 20·72 + 8.6 Kilometer = 29·32 Kilometer; von Würbenthal nach Freudenthal wäre mit Einrechnung des Zuschlages wegen der 1/40 Steigung 29·6 Kilometer, also eher noch mehr als auf der anderen Route.

Für die Variante im Oppathale wird weiters geltend gemacht, daß durch die im Oppaflusse ruhende Wasserkraft eine Ausdehnung der Industrie zu erwarten ist, welche durch die Eisenbahn augenblicklich hervorgerufen würde. Seither war dies aus dem Grunde nicht möglich, weil darin keine Straße besteht. Es bestehen darin bereits ein Eisenwalzwerk in Markersdorf, eine Spinnerei, Brettersägen, Bleichereien.

Auch hangen gegen das Thal circa 25.000 Joch Wald, deren Ausbeutung gegenwärtig wegen der mangelnden Communicationsmittel nur in geringem Grade möglich war, welche bedeutende Frachtenquantitäten liefern könnten.

Entlängs der Engelsberger Variante kommt Industrie nur in den Orten Lichtwerden und Engelsberg vor, welche Orte mittelst einer guten Straße mit Freudenthal verbunden sind, und dieser Station so nahe liegen, daß die Herstellung der Eisenbahn wenig Einfluß auf die Entwicklung ihrer Industrie nehmen könnte. Dieselbe schließt schon deßhalb eine Ausdehnung aus, weil es in den entlängs des Berges gelegenen Orten an einer Grundbedingung für eine Ausdehnung der Industrie am Wasser gebricht, so daß die Bleichen schon jetzt im Oppathale angelegt werden müssen.

Die Frachtenbewegung von Mohrau und Karlsdorf, welche auch als Grund für die Herstellung dieser Variante geltend gemacht wurde, kann mit gleichem Vortheile die in Antrag gebrachte Eisenbahn Kriegsdorf-Römerstadt benützen, und wird unter dem Entfall der Bahn über Lichtwerden nicht leiden.

Ein entscheidendes Gewicht bei Entscheidung in dieser Frage muß dem Gutachten der Troppauer Handelskammer beigemessen werden.

Diese richtete in dieser Angelegenheit zwei Petitionen an das Handelsministerium. In der ersten derselben befürwortete sie ganz bestimmt den Bahnanschluß in Erbersdorf. In der zweiten Petition sprach sie sich in der Befürchtung, daß durch die Agitation für die Erbersdorfer Linie die ganze Bahnangelegenheit in Frage gestellt werden könnte, weil die Regierung sich der Abzweigung in Freudenthal zuzuneigen scheine, dahin aus, daß diese Abzweigung zwar nicht ihren Wünschen entspreche, daß jedoch auch mittelst der zweiten Variante namhafte Vortheile für die Interessenten erzielt würden, daher sie auch dem Projecte Freudenthal-Würbenthal zustimme.

Aus diesen Petitionen ist zu entnehmen, daß diese Handelskammer unstreitig den Bahnanschluß in Erbersdorf für den zweckentsprechenderen ansehe.

Mit Rücksicht auf die commerciellen Verhältnisse nicht nur von Würbenthal, sondern auch des Bezirkes erscheint somit der Anschluß in Erbersdorf als der geeignetere.

Die Ausführung der Bahn mit diesem Anschlusse liegt aber auch im Vortheile des Staates, indem die Linie Erbersdorf-Würbenthal für den Fall, als selbe normalspurig ausgeführt wird, nach den Kostenberechnungen der Regierung um 440.000 fl. weniger kosten würde, als jene von Freudenthal, und weil auch die Betriebskosten auf dieser nur mit der Maximalsteigung von 12·5 pro mille ausführbaren Bahn weit weniger sein würden, als auf der zweiten Variante, wo fast durchaus Steigungen von 25 pro mille nothwendig würden.

Eine Rücksicht verdienen überdies die Kundgebungen der Grundbesitzer. Gemäß den vorliegenden protokollarisch festgestellten Anerbietungen verpflichten sich die Grundbesitzer, entlängs der Trace den Grund für die Eisenbahn theils unentgeltlich, theils zu ermäßigten Preisen abzutreten, falls die Bahn im Thale gehen wird, während die Gemeinden entlängs der Freudenthaler Linie sich gegen die Ausführung der Bahn über ihre Grundstücke verwahren.

Aus diesen Gründen hat der Eisenbahnausschuß beschlossen, für die Eisenbahnverbindung Würbenthals mit der Mährisch-schlesischen Centralbahn die Abzweigung in Erbersdorf zu empfehlen.

Wie schon im Eingange hervorgehoben wurde, hat die Regierung die Bahn mit Schmalspur beantragt. Dieser Antrag erschien mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten bei dem Uebergange von Würbenthal über Reiwiesen nach Freiwaldau insoferne berechtigt, weil mit Anwendung der bei der Schmalspur zulässigen kleinen Radien die Unterbaukosten bedeutend geringer werden, als bei Anwendung der Normalspur, welche nach dem von der Regierung vorgelegten Projecte zwei Tunnels nothwendig machen würde.

Nachdem jedoch nach dem Beschlusse des Eisenbahnausschusses die Eisenbahnherstellung auf die Strecke von Würbenthal zum Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn beschränkt und selbe im Oppathale geführt werden solle, wo günstige Bauverhältnisse bestehen, welche erwarten lassen, daß die Baukosten für beide Spurweiten nicht bedeutend verschieden sein können, wenn für den Bau nur alle jene Erleichterungen zugestanden werden, die für Bahnen mit geringer Verkehrsgeschwindigkeit zulässig sind, so entschied sich der Eisenbahnausschuß für die Anwendung der normalen Spurweite.

Hierbei lagen der Beurtheilung die von der Regierung angegebenen Kostensummen zu Grunde, welche für die 20·72 Kilometer lange Linie Erbersdorf-Würbenthal für die Schmalspur mit 1,120.000 fl., für Normalspur mit 1,620.000 fl. angegeben wird.

Im Eisenbahnausschusse wurden hierbei alle jene Ersparungen in Erwägung gezogen, welche bei Annahme der im Gesetzentwurfe Artikel II. beantragten Feststellungen, gegenüber den der Projectsberechnung zu Grunde liegenden Bestimmungen, erreichbar sind.

Diese Differenz in dem Kostenaufwande zwischen der Bahn schmal- und normalspurig könnte auf ein Minimum herabsinken, wenn die Centralbahn den Betrieb übernimmt und mit genügenden Fahrzeugen versehen ist, weil dann deren Anschaffung für die normalspurige Bahn großentheils entfallen kann, was für die schmalspurige niemals der Fall sein wird. Es müßte im Gegentheile für die schmalspurige Bahn eine höhere Summe als für die normalspurige für Fahrbetriebsmittel in Antrag gestellt werden, weil bei dem entfallenden Wagenübergange von einer Bahn auf die andere auf die Aushilfe mit Wagen von der Hauptbahn nicht zu rechnen wäre, und der Fahrpark für alle Eventualitäten genügend groß angeschafft werden müßte.

In der Entscheidung des Eisenbahnausschusses für die Normalspur waren ferner die Rücksichten auf die Unkosten aus der Umladung, Schäden und Nachtheile am Frachtgut, Zeitversäumniß 2c. maßgebend, welche jedesmal eintreten, wenn Bahnen von ungleicher Spurweite mit einander in Verkehr stehen, und welche umsomehr ins Gewicht fallen, je kürzer die Flügelbahn ist.

Indem der Eisenbahnausschuß gemäß der eingangs gegebenen Erwägungen die Fortsetzung der Eisenbahn von Würbenthal nach Freiwaldau auf der gebotenen Grundlage nicht rathsam fand, konnten doch die Nachtheile nicht verkannt werden, welche Freiwaldau dadurch erleidet, daß es durch Gebirge von Oesterreich getrennt außer einer Eisenbahnverbindung steht und im Verkehre mit demselben gehemmt wird.

Der Eisenbahnausschuß hält es daher für geeignet, der Regierung auf Grund dieser Verhältnisse weitere Erhebungen zu empfehlen, durch welche die Zustandebringung einer Eisenbahnverbindung Freiwaldau's mit Hannsdorf und mit dem preußischen Bahnnetze ermöglicht werden könnte, um Freiwaldau aus seiner Isolirung zu befreien und den industriellen Erzeugnissen dieses Bezirkes Absatz zu sichern.

Der Eisenbahnausschuß stellt den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle das anliegende Gesetz beschließen.

Wien, am 31. Jänner 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Stockert,**
Berichterstatter.

# Gesetz,

vom . . . . . . . . . . . .,

betreffend den

## Bau einer Locomotiveisenbahn auf Staatskosten von Erbersdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Würbenthal.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine normalspurige Locomotiveisenbahn von Erbersdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Würbenthal auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Diese ist als Secundärbahn mit dem Minimalradius von 150 Meter mit einer Unterbaukronenbreite von 4 Meter herzustellen, und das Maximalgewicht der Schienen wird im Falle der Verwendung von Eisenschienen auf 28 Kilogramm per Meter festgesetzt.

Auf dieser Bahn sollen die Züge nur mit ermäßigter Geschwindigkeit verkehren, und es wird die Regierung beauftragt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zuläßig erscheint.

Artikel III.

Zum Zwecke der Inangriffnahme des Baues der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn wird der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 400.000 fl. bewilligt.

Dieser Credit kann, insoferne er im Jahre 1876 entweder gar nicht, oder nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, ist jedoch in diesem Falle so zu behandeln, als wenn derselbe im Vor-

anschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, daher er für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

**Regierungsvorlage.**

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend

## die Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Vereinigung der Linien der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn die in diesem Gesetze angeführten Begünstigungen zu gewähren, und diesfalls die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen.

### Artikel II.

Für die Uebertragungsgeschäfte, welche die Erwerbung der Linien der Mährischen Grenzbahn durch die Actiengesellschaft der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die von der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn anläßlich dieser Erwerbung, insbesondere auch behufs der Bildung des nach Artikel VII zu gründenden Reservefondes auszugebenden Prioritätsobligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn, sowie für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt.

Die Couponstempelgebühren-Befreiung kommt diesen Effecten durch neun Jahre, vom 1. Jänner 1876 an gerechnet, zu.

## Artikel III.

Bei Uebertragung der Concession für die Linien der Mährischen Grenzbahn (Artikel I) kann, unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der für diese Eisenbahn auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 70, und der Concessionsurkunde vom 11. September 1871, R. G. Bl. Nr. 115, gewährten Staatsgarantie das für die bestehenden Linien der Mährisch-schlesischen Nordbahn nach §. 17 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, vom Staate garantirte jährliche Reinerträgniß, vom Tage der Betriebsübernahme der Mährischen Grenzbahn an gerechnet, um jenen Jahresbetrag erhöht werden, welcher zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der von der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu übernehmenden Prioritätsobligationenschuld der Mährischen Grenzbahn, im ursprünglichen Gesammtnominalbetrage von acht Millionen (8,000.000) Gulden österr. Währ. in Silber, dann zur fünfpercentigen Verzinsung der von der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn für die Erwerbung der Mährischen Grenzbahn neu auszugebenden Prioritätsobligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn im Gesammtnominalbetrage von drei Millionen Gulden österr. Währ. in Silber, sowie zur Tilgung derselben innerhalb der Concessionsdauer der Mährisch-schlesischen Nordbahn erforderlich sein wird.

Außerdem kann unter den im Artikel VII angegebenen Voraussetzungen das für die Mährisch-schlesische Nordbahn vom Staate garantirte jährliche Reinerträgniß noch weiter um den für die Verzinsung und Tilgung der als Reservefond (Artikel VII) bestimmten Obligationen erforderlichen Betrag erhöht werden.

Die aus den Activen der Mährischen Grenzbahn nicht zur Rückzahlung gelangende Garantieschuld dieser Gesellschaft ist von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn als Selbstschuldnerin zu übernehmen, beziehungsweise der Garantieschuld der Mährisch-schlesischen Nordbahn zuzurechnen.

## Artikel IV.

Bezüglich der Ausfolgung und Rückzahlung der in Gemäßheit des Artikels III vom Staate zu leistenden Garantievorschüsse haben die Anordnungen im §. 17 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, mit der Modification Anwendung zu finden, daß, wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, der Ueberschuß vorweg zur Bestreitung der laufenden vierpercentigen Jahreszinsen der Garantievorschußschuld zu verwenden und die Hälfte des hiernach noch erübrigenden Ueberschusses zur Zurückzahlung der geleisteten Vorschüsse sammt rückständigen Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung der Vorschußschuld abzuführen ist.

## Artikel V.

Die Linien der Mährischen Grenzbahn sind — vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme durch die neue Unternehmung angefangen — sowohl in Absicht auf die staatliche Garantieleistung, als in anderer Beziehung als integrirende Bestandtheile der Mährisch-schlesischen Nordbahn zu behandeln.

Es wird insbesondere für die Mährische Grenzbahn und die Mährisch-schlesische Nordbahn nur Eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen sein.

Die Concessionsdauer für sämmtliche Linien der Mährisch-schlesischen Nordbahn und der Mährischen Grenzbahn wird auf neunzig Jahre, vom 6. Mai 1876 an gerechnet, festgesetzt, so daß die Concession für dieselbe gleichzeitig am 6. Mai 1966 erlischt.

Artikel VI.

Die im §. 18 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, für die Mährisch-schlesische Nordbahn eingeräumte Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen, sowie von der Entrichtung der Couponstempelgebühren und von jeder Steuer, die etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, wird bis zum 31. December 1884 unter der Bedingung ausgedehnt, daß die gleichartige Steuer- und Gebührenbefreiung für die Linien der Mährischen Grenzbahn mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft tritt.

Artikel VII.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der Ersetzung der Holzbrücken der Mährischen Grenzbahn durch Eisenconstructionen, der Auswechslung der auf der genannten Bahn befindlichen weichen Schwellen durch harte, sowie der Herstellung solcher Vollendungs- und Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen, welche die Entwicklung des Verkehres erheischen sollte, die Bildung eines Reservefondes in Prioritätsobligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn im Gesammtnominalbetrage von neunhunderttausend (900.000) Gulden österr. Währ. in Silber zu gestatten.

So oft die Nothwendigkeit derartiger Bauten und Nachschaffungen auf Grund vorgelegter Projecte und Voranschläge von der Regierung anerkannt wird, kann nach erfolgter Ueberprüfung der betreffenden Rechnungen eine Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses um den Betrag der Zinsen und der Tilgungsquote der von Fall zu Fall dem Reservefonde entnommenen Summen zugestanden werden.

Artikel VIII.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der einschlägigen Concessionsurkunden und beziehungsweise des Gesetzes vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 70, insoweit außer Kraft, als diesfalls in dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Anordnungen getroffen sind.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

## Gesetzentwurfe, betreffend die Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn.

In dem am 1. Mai 1874 in der 58. Sitzung des Abgeordnetenhauses zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn, war die Einbeziehung der Linien der Mährischen Grenzbahn in das garantirte Netz der Oesterreichischen Nordwestbahn auf der Grundlage in Aussicht genommen, daß die Oesterreichische Nordwestbahn die bestehende Prioritätsobligationenschuld der Mährischen Grenzbahn im Gesammtnominalbetrage von acht Millionen Gulden österr. Währ. in Silber als Selbstschuldnerin übernehmen und die ausgegebenen Actien der Mährischen Grenzbahn im Gesammtnominalbetrage von neun Millionen Gulden österr. Währ. im Verhältnisse von 10 : 7 gegen Nordwestbahnactien lit. A im Gesammtnominalbetrage von 6,300.000 Gulden convertiren sollte, wogegen derselben behufs fünfpercentiger Verzinsung und Tilgung des reducirten Anlagecapitales der Mährischen Grenzbahn eine entsprechende Erhöhung des für die letztere Bahn auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 70) vom Staate garantirten Reinerträgnisses, beziehungsweise des für die Oesterreichische Nordwestbahn garantirten Reinerträgnisses zugewendet werden sollte.

Die den Gegenstand der obigen Regierungsvorlage bildenden, anläßlich der Vorberathung im Eisenbahnausschusse insbesondere in Absicht auf das den Actionären der Mährischen Grenzbahn zu gewährende Entgelt modificirten Anträge haben bekanntlich eine meritorische Beschlußfassung des hohen Abgeordnetenhauses nicht zur Folge gehabt, indem diese letztere in der 137. Sitzung der VIII. Session am 20. März 1875 bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes vertagt worden ist und die seither in mehrfacher Beziehung geänderten Verhältnisse, insbesondere der Umstand, daß die Oesterreichische Nordwestbahngesellschaft sich außer Stande erklärt hat, die beabsichtigte Vereinigung mit den bezeichneten Bahnlinien auf Grundlage der Ausschußanträge durchzuführen, die Regierung veranlaßt haben, die obige Gesetzvorlage in der 142. Sitzung der laufenden Session des Abgeordnetenhauses unterm 29. October 1875 von der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe zurückzuziehen und ohne dabei das Ziel einer Befreiung der Mährischen Grenzbahn aus ihrer schwierigen Lage aus dem Auge zu verlieren.

Hierbei mußte das Bestreben der Regierung sachgemäß dahin gerichtet sein, eine diesem Zwecke dienende Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit einer anderen Bahnunternehmung unter Bedingungen zu ermöglichen, welche einerseits die vom Staate zu übernehmende Garantieleistung auf das thunlichst geringste Maß beschränken, anderseits aber den Actionären der Mährischen Grenzbahn für eine gegebene Belastung des Staates die möglichst hohe Ablösungssumme zuwenden.

In beiden Beziehungen schien eine Einbeziehung der Linien der Mährischen Grenzbahn in das garantirte Netz der Mährisch-schlesischen Nordbahn die meisten Vortheile zu bieten.

Die Creditverhältnisse der Kaiser Ferdinands-Nordbahn als Besitzerin der Mährisch-schlesischen Nordbahn gestatten nämlich, die Zahlung des für die Abtretung der Mährischen Grenzbahn als angemessen befundenen baaren Kaufpreises in Obligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn zum vollen Nennwerthe festzusetzen und hierdurch eine nicht unerhebliche Herabminderung des als Kaufpreis vom Staate zu garantirenden Nominalcapitales eintreten zu lassen.

Hierzu kommt noch die Erwägung, daß die Linien der Mährischen Grenzbahn ihrer geographischen Lage nach sich gewissermaßen als die natürliche Fortsetzung der Mährisch-schlesischen Nordbahn darstellen, eine Fortsetzung, die schon im §. 2 der Concessionsurkunde für die letztgenannte Bahn vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, angedeutet wurde, und daß die Einbeziehung der Mährischen Grenzbahn in das unmittelbar anschließende garantirte Netz der Mährisch-schlesischen Nordbahn erhebliche Vortheile in Bezug auf die Betriebsergebnisse beider Netze und somit indirect auch für den garantirenden Staatsschatz in Aussicht stellt.

Die zur Durchführung der in Rede stehenden Transaction eingeleiteten Verhandlungen haben insoferne zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt, als einerseits mit dem Verwaltungsrathe der Mährischen Grenzbahngesellschaft laut Beilage I unterm 2. Jänner 1876 eine Vereinbarung wegen Abtretung der Linien dieser Gesellschaft an eine andere Unternehmung getroffen und anderseits mit der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn laut des als Beilage II angeschlossenen Protokolles vom 16. Jänner 1876 eine Einigung über die Bedingungen für die Einbeziehung der Linien der Mährischen Grenzbahn in die Mährisch-schlesische Nordbahn erzielt wurde.

Nach dem Inhalte dieser beiden Abmachungen soll die Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Linien der Mährischen Grenzbahn von Hohenstadt nach Zöptau und von Sternberg über Grulich einerseits nach Lichtenau zum Anschlusse an die Oesterreichische Nordwestbahn, anderseits an die Reichsgrenze in der Richtung gegen Mittelwalde sammt allem beweglichen und unbeweglichen Zugehör um den Kaufpreis von eilf Millionen Gulden österr. Währ., bestehend einestheils aus drei Millionen in zum vollen Nennwerthe anzunehmenden Obligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn und anderntheils in der zu übernehmenden Prioritätsschuld der Mährischen Grenzbahn, bestehend aus 40.000 Stück Prioritätsobligationen im Gesammtnominalbetrage von acht Millionen Gulden österr. Währ. Silber, an sich bringen.

Dagegen hätte die Mährische Grenzbahn aus den derselben vorbehaltenen Activen, insbesondere aus dem durch Ersparnisse von dem Baucapitale gebildeten Reservefond einen Barbetrag von 90.000 fl. behufs Herstellung des Oberbaues in der Strecke Grulich-Reichsgrenze und zur eventuellen directen Einmündung in die Station Lichtenau-Wichstadtl, dann die zur Bedeckung der Obligationszinsen bis zum Tage der Betriebsübernahme der Mährischen Grenzbahn durch die neue Unternehmung erforderlichen Barbeträge der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur Verfügung zu stellen.

Die sonach noch erübrigenden Activen der Mährischen Grenzbahn sollen zur sofortigen baren Rückzahlung der von der Staaatsverwaltung aus dem Titel der Staatsgarantie an die Gesellschaft geleisteten Vorschüsse sammt vierpercentigen Zinsen verwendet und die aus den in Rede stehenden Activen etwa nicht zur Rückzahlung gelangende restliche Garantieschuld von der neuen Unternehmung als Selbstschuldnerin übernommen, beziehungsweise der Garantieschuld der Mährisch-schlesischen Nordbahn zugerechnet werden.

Von beiden Unternehmungen wurde für die den Gegenstand der getroffenen Vereinbarungen bildenden Rechtsgeschäfte die Gebühren- und Stempelfreiheit bedungen.

Von der Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft wurde überdies die Erwerbung der Linien der Mährischen Grenzbahn von der Bedingung abhängig gemacht, daß die auf Grund der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, für die Mährisch-schlesische Nordbahn vom Staate gewährte Erträgnißgarantie um jenen Betrag erhöht werde, welcher zur Verzinsung und Tilgung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ihren Lasten zu übernehmenden reducirten Nominalanlagecapitales der Mährischen Grenzbahn erforderlich sein wird.

Nach §. 17 der erwähnten Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867 entspricht die staatliche Erträgnißgarantie für die Mährisch-schlesische Nordbahn der zur Verzinsung des genehmigten Nominalcapitales dieser Bahn von 24 Millionen Gulden Silber und zur Tilgung desselben innerhalb der Concessionsdauer erforderlichen Annuität im Betrage von 1,211.340 fl.

Dieser Garantiebetrag wäre nun zunächst um die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der Obligationsschuld der Mährischen Grenzbahn erforderliche Annuität, welche sich im Hinblicke auf die bis zum Jahre 1950 vorgesehene Tilgung der gedachten Obligationsschuld auf 410.057 fl. Silber beziffert, und ferner um den zur Verzinsung und Tilgung der zur Einlösung des Actiencapitales der Mährischen Grenzbahn bestimmten neuen Obligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn im Gesammtbetrage von (3) drei Millionen Gulden erforderlichen Jahresbetrag von 151.881 fl. zu erhöhen.

Die vom Staate für das erweiterte Netz der Mährisch-schlesischen Nordbahn zu gewährende Gesammtgarantie würde sonach bis zum 1. September 1950, das ist bis zur gänzlichen Einlösung der

Prioritätsobligationsschuld der Mährischen Grenzbahn 1,773.278 fl., von diesem Zeitpunkte bis zum Erlöschen der Concession der Mährisch-schlesischen Nordbahn, das ist bis zum 6. Mai des Jahres 1966, aber nur 1,363.221 fl. betragen.

Nachdem nun gleichzeitig mit der vorerwähnten Garanticerhöhung für die Mährisch-schlesische Nordbahn die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 70, mit der Concessionsurkunde vom 11. September 1871, R. G. Bl. Nr. 115, für die Mährische Grenzbahn gewährte Erträgnißgarantie im Jahresbetrage von 336.000 fl. erlöschen soll, so würde die vom Staate anläßlich der Vereinigung der in Rede stehenden Bahnen zu übernehmende Erhöhung der staatlichen Erträgnißgarante bis zum 1. September des Jahres 1950 sich auf 225.938 fl. beziffern, wogegen von diesem Zeitpunkte an bis zum Erlöschen der Concession eine Verminderung der gegenwärtigen Garantielast um den Jahresbetrag von 184.119 fl. eintreten würde.

Eine eventuelle weitere Erhöhung der Staatsgarantie bis zu dem Maximalbetrage von 45.564 fl. jährlich ist zum Behufe der Bildung eines Reservefondes im Maximalbetrage von 900.000 fl. in Prioritätsobligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn in Aussicht genommen, aus welchem Reservefonde die Kosten für die Auswechslung der Holzbrücken und der weichen Schwellen der Mährischen Grenzbahn, sowie für die mit Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse erforderlichen Vollendungs- und Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen mit Genehmigung der Regierung unter gleichzeitiger entsprechender Erhöhung der staatlichen Erträgnißgarantie entnommen werden sollen.

Die Linien der Mährischen Grenzbahn sollen in das garantirte Netz der Mährisch-schlesischen Nordbahn als integrirende Bestandtheile einbezogen werden, so daß das neue Netz der letztgenannten Bahn bestehen wird aus den Linien:

| | | |
|---|---|---|
| Brünn-Sternberg | in der Länge von . . . . . | 114·93 Kilometer |
| Nezamyslitz-Prerau | „ „ „ „ . . . . . . | 26·33 „ |
| Hohenstadt-Zöptau | „ „ „ „ . . . . . . | 22·01 „ |
| Sternberg-Grulich-Lichtenau | „ „ „ „ . . . . . . | 92·79 „ |
| Grulich-preußische Grenze | „ „ „ „ . . . . . . | 2·48 „ |
| | in der Gesammtausdehnung von . | 258·54 Kilometer. |

Für die sämmtlichen vereinigten Bahnlinien wird nur mehr Eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen sein und werden auf dem gesammten neuen Netze der Mährisch-schlesischen Nordbahn unter Aufhebung der für die Linien der Mährischen Grenzbahn in Kraft bestehenden Concessionsbestimmungen ausschließlich die Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, mit den im Protokolle vom 16. Jänner 1876 festgestellten Abänderungen Anwendung finden.

Die Concessionsdauer der Mährischen Grenzbahn wird jener der Mährisch-schlesischen Nordbahn gleichgestellt, so daß die Concession für das gesammte neue Netz gleichzeitig am 6. Mai 1966 erlischt, wodurch die Concessionsdauer der Linie Hohenstadt-Zöptau um vier Jahre sieben Monate, jene der Linie Sternberg-Grulich-Lichtenau, beziehungsweise Reichsgrenze, um zwei Jahre vier Monate verlängert wird.

Die Befugniß zur entgeltlichen Einlösung des Bahnnetzes durch die Staatsverwaltung soll bezüglich sämmtlicher Linien mit 1. August 1900 eintreten, wodurch bezüglich der Linie Sternberg-Grulich eine Abkürzung des bezüglichen concessionsmäßigen Termines um circa 13 Monate herbeigeführt wird.

Die Dauer der für die Mährisch-schlesische Nordbahn und die Linien der Mährischen Grenzbahn in der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, beziehungsweise in den Concessionsurkunden vom 6. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 11 vom Jahre 1870) und vom 11. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 115) eingeräumten Steuer- und Gebührenbefreiungen wurde, um die einheitliche Betriebsrechnung zu erleichtern, der approximativen Durchschnittsdauer der für die einzelnen Linien gewährten Steuerbefreiung bei Berücksichtigung der Bahnlängen entsprechend für das ganze vereinigte Bahnnetz der Mährisch-schlesischen Nordbahn mit neun Jahren, vom 1. Jänner l. J. an gerechnet, festgesetzt, was bezüglich der Mährisch-schlesischen Nordbahn eine Verlängerung der Dauer der Steuer- und Gebührenfreiheit um vier Jahre fünf Monate, bezüglich der Linien der Mährischen Grenzbahn aber eine Herabminderung dieser Dauer um vier Jahre, beziehungsweise um vier Jahre eilf Monate bedingt.

Die übrigen vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen der Concessionsbestimmungen für die Mährisch-schlesische Nordbahn beziehen sich auf die Anwendung der Bestimmungen der Artikel II bis VII des derzeit der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe unterliegenden Gesetzentwurfes, „betreffend die Maximaltarife für den Personen- und Frachtenverkehr auf den Eisenbahnen“, auf sämmtlichen Linien des neuen Netzes der Mährisch-schlesischen Nordbahn an Stelle der für die einzelnen Linien bisher bestandenen Tarifsbestimmungen, dann auf eine Ergänzung der Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, betreffend die Rückzahlung der vom Staate geleisteten Garantievorschüsse in der Richtung, daß etwaige Betriebsüberschüsse über das garantirte Jahreserträgniß zunächst zur Bestreitung der laufenden

vierpercentigen Jahreszinsen der Garantieschuld und die Hälfte des sonach erübrigenden Ueberschusses zur Rückzahlung der Garantieschuld sammt rückständigen Zinsen zu verwenden ist.

Außerdem wurde im Artikel VIII des Uebereinkommens vom 16. Jänner 1876 eine Modification der Bestimmung des §. 20, lit. c, der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, betreffend die Vertheilung der Reparaturs-, Erhaltungs- und Ersatzauslagen für den gemeinsamen Fahrpark des garantirten und des nicht garantirten Netzes der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, auf die beiden Bahnnetze vereinbart, welche den Grundsätzen einer rationellen Verrechnung entspricht und für die Interessen des garantirenden Staatsschatzes vortheilhafter ist.

Was nun insbesondere die vom Staate bezüglich des neuen Netzes der Mährisch-schlesischen Nordbahn zu übernehmende höhere Garantielast anbelangt, muß hervorgehoben werden, daß die nunmehr in Aussicht genommenen Modalitäten der staatlichen Unterstützung zum Behufe der Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit einer anderen Bahnunternehmung, abgesehen von der bedungenen sofortigen Rückzahlung des größeren Theiles der bestehenden Garantieschuld der Mährischen Grenzbahn und von den anzuhoffenden indirecten Vortheilen für den garantirenden Staatsschatz, in Folge der zu gewärtigenden besseren Betriebsergebnisse des vereinigten Bahnnetzes, auch schon aus dem Grunde sich günstiger gestalten, als die der früheren Gesetzvorlage wegen Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Oesterreichischen Nordwestbahn zu Grunde gelegene Combination, weil das den Actionären der Mährischen Grenzbahn zu übergebende Nominalcapital, dessen Verzinsung und Tilgungsquote in die staatliche Garantie einbezogen werden soll, nach dem früheren Gesetzentwurfe mit 70 Percent und nach den Anträgen des Eisenbahnausschusses im Abgeordnetenhause noch immer 40 Percent des dermaligen Actiencapitales der Mährischen Grenzbahn betragen hätte, dermalen aber bis auf 33⅓ Percent dieses Actiencapitales herabgemindert ist.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun die Regierung ermächtigt werden, die zum Behufe der Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn erforderlichen finanziellen Begünstigungen zu gewähren, wie dies im Artikel I allgemein ausgedrückt wird.

Artikel II betrifft die zu gewährende Stempel- und Gebührenfreiheit für die aus Anlaß der Einbeziehung der Mährischen Grenzbahn in die Mährisch-schlesische Nordbahn erforderlichen Uebertragungsgeschäfte, Eingaben, Verträge und Urkunden, dann für die aus diesem Anlasse nothwendige Ausgabe neuer Obligationen, sowie für die bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, endlich die Couponstempelgebühren-Befreiung für die erwähnten und zu emittirenden Effecten.

Artikel III enthält die Ermächtigung zur Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses der Mährisch-schlesischen Nordbahn in dem früher angegebenen Umfange, unter Außerkraftsetzung der für die Mährische Grenzbahn derzeit in Geltung stehenden staatlichen Garantie und unter der Bedingung, daß die aus den Activen der Mährischen Grenzbahn nicht zur Rückzahlung gelangende Garantieschuld dieser Bahn von der neuen Unternehmung als Selbstschuldnerin übernommen werde.

Im Artikel IV wird die Ausfolgung und Rückzahlung der Garantievorschüsse nach den Bestimmungen der Concession vom 6. Mai 1867 mit der früher angedeuteten Modification bezüglich der Rückzahlung der laufenden Zinsen der Garantieschuld aus den etwaigen Betriebsüberschüssen geregelt.

Artikel V bestimmt die Einbeziehung der Mährischen Grenzbahnlinien in die Mährisch-schlesische Nordbahn als integrirenden Bestandtheil der letzteren, insbesondere die Führung Einer Betriebsrechnung für sämmtliche Linien des neuen Netzes der letzteren Bahn und das gleichzeitige Erlöschen der Concession für dieselben mit 6. Mai 1966.

Ebenso enthält der Artikel VI die einheitliche Behandlung des gesammten Netzes der Mährisch-schlesischen Nordbahn hinsichtlich der Steuer- und Gebührenbefreiung und das gleichzeitige Erlöschen der letzteren für sämmtliche Linien mit Ende des Jahres 1884.

Im Artikel VII sind die näheren Bestimmungen über die Bildung und successive Verwendung des früher besprochenen Reservefondes und über die aus diesem Anlasse eintretende Garantieerhöhung enthalten.

Artikel VIII setzt die entgegenstehenden früheren gesetzlichen und concessionsmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

Artikel IX schließt mit der Vollzugsclausel.

---

# Protokoll,

aufgenommen

## im k. k. Handelsministerium am 2. Jänner 1876, betreffend die Abtretung der Bahnlinien der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn an eine andere Unternehmung.

Gegenwärtige.

Von Seite der k. k. Regierung:

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens, Herr k. k. Sectionschef v. Nördling, als Vorsitzender;

der Herr k. k. Sectionschef im Finanzministerium Dr. Ritter v. Bezecny;

der Herr k. k. Sectionsrath Dr. Heinrich Ritter v. Wittek.

Von Seite der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn:

Die Mitglieder des Executivcomités des Verwaltungsrathes:

Der Herr Präsident des Verwaltungsrathes Hermann Freiherr v. Pillerstorff, Herr Verwaltungsrath Friedrich Julius Schüler, Herr Verwaltungsrath Dr. Sturm.

Als Protokollführer k. k. Ministerialsecretär Ludwig Wrba.

---

Der Herr Generaldirector eröffnet die Verhandlung, indem er in Erinnerung bringt, daß die k. k. Regierung die seinerzeit im Reichsrathe eingebrachte Gesetzesvorlage wegen Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Oesterreichischen Nordwestbahn mit Rücksicht auf die seither geänderten Verhältnisse von der verfassungsmäßigen Behandlung wieder zurückgezogen habe.

Es ergebe sich sonach die Nothwendigkeit, in anderer Weise für die Vereinigung der Bahnlinien der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn mit einer anderen Unternehmung Vorsorge zu treffen.

Die Mitglieder des Executivcomités des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn erklären im Namen des bezeichneten Executivcomités mit Vorbehalt der längstens binnen drei Tagen einzuholenden Genehmigung des Verwaltungsrathes und der Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre der Bahngesellschaft ihre Bereitwilligkeit, ein Uebereinkommen wegen Abtretung der Linien der Mährischen Grenzbahn an eine andere Unternehmung abzuschließen und werden diesfalls unter dem obigen Vorbehalte die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

## Artikel I.

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn verpflichtet sich, sämmtliche Rechte, welche der von ihm vertretenen Actiengesellschaft und beziehungsweise ihren Actionären an dem gesammten Unternehmen der Mährischen Grenzbahn zustehen, über Verlangen der k. k. Regierung an eine von der letzteren zu bezeichnende Unternehmung abzutreten.

## Artikel II.

Die im Artikel I bezeichnete Abtretung, beziehungsweise Uebertragung hat derart stattzufinden, daß die derzeit der Actiengesellschaft der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn gehörigen, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes zu Brünn inliegenden Eisenbahnlinien von Hohenstadt nach Zöptau und von Sternberg über Grulich einerseits nach Lichtenau zum Anschlusse an die k. k. priv. Oesterreichische Nordwestbahn, anderseits an die österreichisch-preußische Reichsgrenze in der Richtung nach Mittelwalde nebst allem unbeweglichen und beweglichen Zugehör, einschließlich der Werkstätte, der Betriebseinrichtungen, Telegraphen und Signalapparate, dann des Fahrparkes, sowie sammt allen darauf bezüglichen concessionsmäßigen Rechten auf die übernehmende Gesellschaft übergehen.

## Artikel III.

Einen Gegenstand der im Artikel I bezeichneten Abtretung, beziehungsweise Uebertragung hat insbesondere der gesammte, im Besitze der Gesellschaft befindliche Fahrpark nebst Reservebestandtheilen, sowie der im Zeitpunkte der Betriebsübergabe auf der Bahn thatsächlich vorhandene Materialvorrath zu bilden.

Für die zur Zeit der Betriebsübernahme auf der Bahn thatsächlich vorhandenen Verbrauchsmaterialien, als Brennmateriale, Oel u. dgl., jedoch mit Ausschluß der Ober- und Unterbaumaterialien, welche ohne besonderes Entgelt an die neue Unternehmung übergehen, wird von der neuen Unternehmung eine dem einverständlich zu ermittelnden Werthe der zu übernehmenden Materialien entsprechende bare Vergütung geleistet werden.

Die der Mährischen Grenzbahn gehörigen Cassenbestände, Werthpapiere und Activforderungen, insoweit dieselben nach gepflogener Abrechnung über das Betriebsergebniß (Artikel V) und nach Bestreitung der nach Artikel IV dieses Uebereinkommens von der Actiengesellschaft der Mährischen Grenzbahn zu tragenden Auslagen sich als reiner Ueberschuß darstellen, haben unbeschadet der im Artikel IX enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Pensionsfondes, sowie der Kranken- und Unterstützungscasse keinen Gegenstand der Abtretung zu bilden.

## Artikel IV.

Die ob der Mährischen Grenzbahn und ihrem Zugehör bücherlich eingetragene Prioritätsobligationenschuld, ursprünglich bestehend aus 40.000 Stück Prioritätsobligationen zu je 200 fl., zusammen im Nominalbetrage von Acht Millionen (8,000.000) Gulden Silber sammt den laufenden und den fälligen noch nicht behobenen Zinsen, dann die bis zum Zeitpunkte der Betriebsübernahme von der Staatsverwaltung aus dem Titel der Staatsgarantie geleisteten Vorschüsse, welche aus den Activen der Mährischen Grenzbahn nicht zur Rückzahlung gelangen, sind von der neuen Unternehmung als Selbstschuldnerin zu übernehmen.

Die außer der Obligationsschuld und den Garantievorschüssen von der Mährischen Grenzbahn etwa eingegangenen Schuldverbindlichkeiten, wie insbesondere etwaige aus dem Baue oder anläßig desselben erwachsenen Ansprüche der Bauunternehmer, Anrainer, Grundeinlösungsgläubiger oder sonstiger dritter Personen, soferne solche Ansprüche sich nicht mit den Haftungsverpflichtungen der Bauunternehmer und Lieferanten compensiren, bilden keinen Gegenstand der Uebernahme von Seite der neuen Unternehmung, vielmehr bleibt die Berichtigung, Abrechnung und Begleichung der erwähnten Schulden und Forderungen lediglich der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn für eigene Rechnung überlassen. Ferner verpflichtet sich die Actiengesellschaft der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn, aus den derselben in Gemäßheit des Artikels III vorbehaltenen Activen, insbesondere aus dem bestehenden Reservefond, soweit diese Activen nicht zur Bestreitung der vorerwähnten, von der Gesellschaft zu tragenden Auslagen, der Abrechnungsschuldigkeiten aus dem Betriebe und der Liquidationskosten erforderlich sind, einen Effectivbetrag von 90.000 fl. behufs Herstellung des Oberbaues in der Strecke von Grulich bis zur österreichisch-preußischen Reichsgrenze, dann

die zur Bedeckung der fälligen, noch nicht behobenen, sowie der laufenden Obligationszinsen bis zum Tage der Betriebsübernahme erforderlichen Barbeträge der neuen Unternehmung zu übergeben und aus dem sonach erübrigenden Guthaben die der Gesellschaft bis zum Zeitpunkte der Betriebsübernahme von der Staatsverwaltung aus dem Titel der Staatsgarantie geleisteten Vorschüsse sammt aufgelaufenen vierpercentigen Zinsen bar zurückzuzahlen.

Der nach Bestreitung der vorerwähnten Zahlungen etwa erübrigende Restbetrag der erwähnten Activen bleibt zur freien Verfügung der Mährischen Grenzbahngesellschaft, beziehungsweise der Actionäre.

## Artikel V.

Die Uebernahme des Betriebes auf der Mährischen Grenzbahn durch die neue Unternehmung soll sofort nach erfolgter legislativer Genehmigung dieses Uebereinkommens stattfinden.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird der Betrieb von der k. k. priv. Mährischen Grenzbahngesellschaft für eigene Rechnung geführt, so zwar, daß diese Gesellschaft für alle aus dieser Betriebsführung erwachsenden Auslagen und Schulden mit Einschluß der erst nachträglich fällig werdenden Abrechnungsschuldigkeiten aufzukommen hat, wogegen ihr auch die erst nach dem obigen Zeitpunkte eingehenden Abrechnungsausstände, sowie alle sonstigen Einnahmen aus der bezeichneten Betriebsführung gebühren, soweit diese Einnahmen nicht zur Bedeckung der im Sinne des Artikels IV der Gesellschaft obliegenden Zahlungen an die neue Unternehmung, beziehungsweise an die Staatsverwaltung heranzuziehen sein werden.

Zur Sicherstellung der hieraus erwachsenden Verpflichtungen wird der neuen Unternehmung und beziehungsweise der k. k. Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, sich für den Fall, als die aus obigem Anlasse, sowie in Gemäßheit des Artikels IV schuldigen Zahlungen bis zum Zeitpunkte der Ausfolgung des nach Artikel X stipulirten Entgeltes nicht geleistet sein sollten, durch Rückbehaltung eines dem Effectivbetrage der Zahlungen mit Hinzurechnung sechspercentiger Zinsen vom Fälligkeitstermin an entsprechenden Theiles des Entgeltes ohne Weiteres zu befriedigen.

## Artikel VI.

Der Betriebsübernahme hat die ordnungsmäßige Uebergabe der Bahn und ihres Zugehörs vorauszugehen.

Außer dem einen Gegenstand der Abtretung bildenden Zugehör, insbesondere dem inventarmäßigen Fahrparke nebst Reservebestandtheilen und dem auf der Bahn thatsächlich vorhandenen Materialvorrathe sind auch die sämmtlichen im Besitze der Bahn befindlichen, den Betrieb betreffenden Cassenbestände, Werthpapiere und Forderungsdocumente vorbehaltlich der ehestens durchzuführenden Abrechnung über das Ergebniß des für Rechnung der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn geführten Betriebes zu übergeben.

## Artikel VII.

Mit dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme werden die bis zum heutigen Tage abgeschlossenen Verträge mit Anschlußbahnen über die Mitbenützung von Anschlußstationen, die wechselseitige Benützung von Wagen, die Theilung des Verkehres, sowie sonstige zu Betriebszwecken eingegangene Verträge von der neuen Unternehmung übernommen.

## Artikel VIII.

Der Regierung wird zur Wahrung der durch sie vertretenen Interessen das Recht eingeräumt, einen Specialcommissär bei der Betriebsverwaltung der Mährischen Grenzbahn zu bestellen, welcher die ökonomische Gebarung bis zu dem Zeitpunkte der factischen Uebergabe der Bahn an die neue Unternehmung, sowie die Betriebsübergabe selbst zu überwachen hat und ohne dessen Zustimmung keine über den regelmäßigen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehenden Zahlungen, Anschaffungen, Veräußerungen oder Vertragsabschlüsse vorgenommen werden dürfen.

Unter Mitwirkung des Regierungscommissärs ist seinerzeit ein Inventar der zur Zeit der Uebergabe vorhandenen Materialvorräthe und Cassenbestände anzufertigen.

## Artikel IX.

Der neuen Unternehmung wird die Verpflichtung auferlegt werden, das gesammte definitiv angestellte Beamten- und Dienerpersonale der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn unter Aufrechthaltung der

vertragsmäßig erworbenen Rechte, insbesondere der statutenmäßigen Pensionsansprüche desselben in ihre Dienste zu nehmen.

Es ist wohl verstanden, daß diese Verpflichtung sich nur auf die bis zum heutigen Tage erworbenen Dienst- und Pensionsansprüche, auf späterhin erfolgende Anstellungen, Vorrückungen und Pensionirungen aber nur insoweit bezieht, als dieselben die specielle Genehmigung der Staatsverwaltung erlangen.

Der für die Beamten und Diener der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn gebildete Pensionsfonds, sowie die Kranken- und Unterstützungscasse gehen mit ihrem gesammten Vermögen, dagegen auch mit ihren speciellen Widmungen und Belastungen an die neue Unternehmung über.

## Artikel X.

Als Vergütung für die den Gegenstand des gegenwärtigen Uebereinkommens bildende Abtretung ihrer eigenen, beziehungsweise der Rechte der Actionäre wird der k. k. priv. Mährischen Grenzbahngesellschaft ein Betrag von Drei Millionen (3,000.000) Gulden österr. Währ. in Silber zugesichert, welcher nach Wahl des Erwerbes entweder in barem Gelde oder in zum vollen Nennwerthe anzunehmenden, steuer- und gebührenfreien Obligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn zu entrichten ist.

Die festgesetzte Summe ist als das für die im Artikel I bezeichnete Abtretung, sowie für die sonstigen in diesem Uebereinkommen stipulirten Leistungen vereinbarte vollständige Entgelt anzusehen, durch dessen Annahme sich die k. k. priv. Mährische Grenzbahn sowohl dem Staatsschatze als der neuen Unternehmung gegenüber als vollkommen befriedigt erklärt und wogegen sie auf alle ihr etwa insbesondere gegenüber der Staatsverwaltung zustehenden Ansprüche hiermit ausdrücklich und bedingungslos verzichtet.

## Artikel XI.

Um die zur Durchführung dieses Uebereinkommens erforderliche Liquidation der k. k. priv. Mährischen Grenzbahngesellschaft herbeizuführen, verpflichtet sich der Verwaltungsrath, unverzüglich und zwar derart, daß die diesfällige Beschlußfassung noch innerhalb des im Artikel XIII bezeichneten Termines erfolgen kann, eine Generalversammlung der Actionäre einzuberufen, und bei derselben zugleich mit dem statutenmäßigen Beschlusse auf eventuelle Auflösung der Gesellschaft die Ermächtigung der Liquidatoren zur Annahme eines Uebereinkommens zu beantragen, wonach die Liquidatoren gegen Empfangnahme der im Artikel X festgesetzten Vergütung die im Umlaufe befindlichen Actientitel, und zwar 45.000 Stück im Gesammtnominalbetrage von 9,000.000 fl. Silber im Wege des Umtausches einzuziehen, und nachdem diese Titel außer Verkehr gesetzt sein werden, der neuen Unternehmung auszufolgen haben.

Soweit einzelne Stücke der Actientitel nicht beigebracht werden könnten, ist eine dem Nominalwerthe derselben verhältnißmäßig entsprechende Anzahl von Obligationen zu Handen der Anspruchsberechtigten gerichtlich zu hinterlegen.

## Artikel XII.

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn knüpft seine Zustimmung zur Uebernahme der im Artikel XI enthaltenen Verpflichtung an die Voraussetzung, daß für die den Gegenstand dieses Uebereinkommens bildenden Rechtsgeschäfte die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt, beziehungsweise im legislativen Wege erwirkt werde.

## Artikel XIII.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt für die k. k. priv. Mährische Grenzbahn sofort nach der zugleich mit den im Artikel XI vorgesehenen Beschlüssen längstens bis 6. Februar 1876 zu erwirkenden Zustimmung der Generalversammlung, für die k. k. Regierung, jedoch erst nach erfolgter Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers in Wirksamkeit.

Sollte das gegenwärtige Uebereinkommen die legislative Genehmigung in der laufenden Wintersession des Reichsrathes nicht erlangen, so entfällt jede Verbindlichkeit desselben für die k. k. priv. Mährische Grenzbahngesellschaft.

Hiermit wurde das vorstehende, in zwei Parien stempel- und gebührenfrei ausgefertigte Protokoll geschlossen, verlesen und allseitig gefertigt.

**W. Nördling** m. p. **Pillersdorff** m. p.

**Bezecny** m. p. **Schüler** m. p.

**Wittek** m. p.,
k. k. Sectionsrath.

**Sturm** m. p.

**Ludwig Wrba** m. p.,
k. k. Ministerialsecretär, als Protokollführer.

# Protokoll,

aufgenommen

## im k. k. Handelsministerium am 16. Jänner 1876, betreffend die Erwerbung der Linien der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn durch die Actiengesellschaft der ausschl. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Anwesend:

Von Seite der k. k. Regierung:

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens, Herr k. k. Sectionschef v. Nördling; der Herr k. k. Sectionschef im Finanzministerium, Dr. Ritter v. Bezecny.

Von Seite der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn:

Der Herr Präsident der Direction, k. k. Regierungsrath J. Stummer Ritter v. Traunfels; der Herr Generalinspector, k. k. Hofrath Wilhelm Eichler Ritter v. Eichkron; der Herr Generalsecretär, k. k. Hofrath Jacob Ritter v. Jacobi.

K. k. Ministerialsecretär Ludwig Wrba als Protokollführer.

---

Der Herr Generaldirector eröffnet die Verhandlung mit der Erinnerung, daß die Regierung die seinerzeit im Reichsrathe eingebrachte Gesetzesvorlage wegen Vereinigung der Mährischen Grenzbahn und anderen Bahnen mit der Oesterreichischen Nordwestbahn mit Rücksicht auf die seither geänderten Verhältnisse von der verfassungsmäßigen Behandlung zurückgezogen habe.

Es sei sohin mit den Vertretern des Verwaltungsrathes der k. k. priv. mährischen Grenzbahn eine neuerliche Abmachung wegen Abtretung ihrer Linien an eine andere Unternehmung getroffen worden.

Als diese neue Unternehmung, an welche die Linien der Mährischen Grenzbahn im Sinne des vorerwähnten Uebereinkommens überzugehen hätten, sei nunmehr mit Rücksicht auf die Creditverhältnisse und auf die geographische Lage der in Rede stehenden Bahnlinien die a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, beziehungsweise die Mährisch-schlesische Nordbahn in Aussicht genommen.

Die Herren Vertreter der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn erklären unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre ihre Bereitwilligkeit, auf die Erwerbung der Linien der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn einzugehen und werden diesfalls die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

### Artikel I.

Die a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft erwirbt kaufweise die der k. k. priv. mährischen Grenzbahngesellschaft gehörigen, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes in Brünn inneliegenden Eisenbahnlinien von Hohenstadt nach Zöptau und von Sternberg über Grulich einerseits nach Lichtenau zum Anschlusse an die k. k. priv. Oesterreichische Nordwestbahn, anderseits an die österreichisch-preußische Landesgrenze in der Richtung gegen Mittelwalde mit allem beweglichen und unbeweglichen Zugehör, auf Grund des in amtlich vidimirter Abschrift angeschlossenen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Executivcomité des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Mährischen Grenzbahn unterm 2. Jänner 1876 vereinbarten Protokollarübereinkommens um den Preis von drei Millionen Gulden österr. Währ., zahlbar in zum vollen Nennwerthe anzunehmenden Obligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn und tritt in alle aus dem erwähnten Protokolle für die neue Unternehmung hervorgehenden Rechte und Pflichten ein

### Artikel II.

Die a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn übernimmt als Selbstschuldnerin die ob der mährischen Grenzbahn und ihrem Zugehör bücherlich eingetragene Prioritätsobligationenschuld dieser Gesellschaft, ursprünglich bestehend aus 40.000 Stück Prioritätsobligationen zu je 200 fl., zusammen im Nominalbetrage von acht Millionen (8,000.000) Gulden österr. Währ. Silber sammt den laufenden und den fälligen, noch nicht behobenen Zinsen, dann die bis zur Zeit der Betriebsübernahme von der Staatsverwaltung aus dem Titel der Staatsgarantie an die Mährische Grenzbahngesellschaft geleisteten Garantievorschüsse, welche aus den Activen der Mährischen Grenzbahn nicht zur Rückzahlung gelangen sollten.

Dagegen wird die Actiengesellschaft der Mährischen Grenzbahn die Summe von neunzigtausend (90.000) Gulden österr. Währ. B. V. in Barem zu Handen der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur Herstellung des Oberbaues in der Theilstrecke von Grulich bis zur Reichsgrenze und eventuell zur directen Einmündung in die Station Wichstadtl-Lichtenau erlegen, und weiters die zur Bedeckung der fälligen, noch nicht behobenen, sowie der laufenden Obligationszinsen bis zum Tage der Betriebsübernahme erforderlichen Barbeträge an die a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn übergeben.

### Artikel III.

Die Eisenbahnlinien der Mährischen Grenzbahn werden in allen Beziehungen als integrirende Bestandtheile des garantirten Netzes der Mährisch-schlesischen Nordbahn zu behandeln sein. Es ist sonach für die Mährische Grenzbahn und die Mährisch-schlesische Nordbahn nur Eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen.

Ferner werden auf der Mährischen Grenzbahn, ebenso wie auf der Mährisch-schlesischen Nordbahn unter Aufhebung der für die Mährische Grenzbahn derzeit in Kraft bestehenden Concessionsbestimmungen (Concessionsurkunde vom 6. December 1869, R. G. Bl. Nr. 11, vom Jahre 1870, und vom 11. September 1871, R. G. Bl. Nr. 115) ausschließlich die Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, mit den im Nachstehenden (Artikel IV—VIII) vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen Anwendung finden.

### Artikel IV.

Die Concessionsdauer für sämmtliche Linien der Mährisch-schlesischen Nordbahn und der Mährischen Grenzbahn wird auf neunzig Jahre, vom 6. Mai 1876 an gerechnet, festgesetzt, so daß die Concession für dieselben gleichzeitig am 6. Mai 1966 erlischt.

Die im §. 5 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867 festgesetzte Befugniß der Staatsverwaltung zur entgeltlichen Einlösung der concessionirten Bahn wird bezüglich sämmtlicher Linien des neuen Netzes der Mährisch-schlesischen Nordbahn mit 1. August 1900 eintreten.

### Artikel V.

An Stelle der im §. 9 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867 enthaltenen Anordnungen bezüglich der Fahr- und Frachtpreise und der sonstigen Transportbestimmungen haben auf sämmtlichen Linien des neuen Netzes der Mährisch-schlesischen Nordbahn die Bestimmungen der Artikel II bis inclusive VII des derzeit der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe unterliegenden Gesetzentwurfes, „betreffend die Maximaltarife für den Personen- und Frachtentransport auf den Eisenbahnen", mit der Modification Anwendung zu finden, daß der im Artikel IV dieses Gesetzentwurfes sub B in der Classe C für Mineralkohle und Coaks für die ersten 100 Kilometer festgesetzte Maximaltarifsatz statt mit 2·5 kr. mit 3 kr. österr. Währ. in Silber per Tonne und Kilometer angenommen wird.

Von der im Artikel II des Gesetzentwurfes dem Handelsministerium vorbehaltenen Einführung einer vierten Classe (Stehwagen) mit dem Tarifsatze von 1·5 kr. österr. Währ. in Silber per Person und Kilometer soll mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Mährisch-schlesische Nordbahn schon jetzt bei gemischten Zügen den Tarifsatz der dritten Classe auf 1·5 kr. österr. Währ. per Person und Kilometer ermäßigt hat, wenigstens durch sechs Jahre, vom 1. Jänner 1876 an gerechnet, kein Gebrauch gemacht werden.

### Artikel VI.

Das für die bestehenden Linien der Mährisch-schlesischen Nordbahn vom Staate garantirte jährliche Reinerträgniß wird anläßlich der Erwerbung der Linien der Mährischen Grenzbahn vom Tage der Uebernahme der letztgenannten Bahn an gerechnet um jenen Jahresbetrag erhöht, welcher zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der von der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu übernehmenden Prioritäts-

obligationen der Mährischen Grenzbahngesellschaft, dann zur 5percentigen Verzinsung der von der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn als Kaufpreis für die Erwerbung der Mährischen Grenzbahn neu auszugebenden Prioritätsobligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn, sowie zur Tilgung derselben innerhalb der Concessionsdauer erforderlich sein wird.

Unbeschadet der Bestimmung des §. 17 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867 wird sonach die vom Staate für das gesammte Netz der Mährisch-schlesischen Nordbahn zu garantirende Annuität bis zum 1. September 1950, das ist bis zur erfolgten Amortisation der bestehenden Obligationsschuld der Mährischen Grenzbahn, 1,773.277 fl. österr. Währ. in Silber, von diesem Zeitpunkte bis zum Erlöschen der Concession nur 1,363.221 fl. österr. Währung in Silber betragen.

Die vorstehenden Garantiebeträge können jedoch mit Rücksicht auf das Erforderniß für Verzinsung und Tilgung der als Reservefond bestimmten Obligationen unter den im Artikel IX angegebenen Voraussetzungen um den Jahresbetrag von 45.564 fl. österr. Währ. in Silber erhöht werden.

Bezüglich der Ausfolgung und Rückzahlung der sohin vom Staate zu leistenden jährlichen Garantievorschüsse haben die Anordnungen im §. 17 der Allerhöchsten Concession vom 6. Mai 1867 mit folgender Modification Anwendung zu finden:

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der Ueberschuß vorweg zur Bestreitung der laufenden vierpercentigen Jahreszinsen der Garantievorschußschuld zu verwenden.

Die Hälfte des hiernach noch erübrigenden Ueberschusses ist zur Zurückzahlung der geleisteten Vorschüsse sammt rückständigen Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

## Artikel VII.

Die in den Allerhöchsten Concessionsurkunden vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, §. 18, vom 11. September 1871, R. G. Bl. Nr. 115, §. 21, und vom 6. December 1869, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1870, Artikel 15, für die Mährisch-schlesische Nordbahn und für die Linien der Mährischen Grenzbahn eingeräumte Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen, sowie von der Entrichtung der Couponstempelgebühren und von jeder neuen Steuer, die etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, wird für sämmtliche Linien des neuen Netzes der Mährisch-schlesischen Nordbahn auf die Dauer von neun Jahren, vom 1. Jänner 1876 an, zugestanden, so daß die erwähnte Steuer- und Gebührenbefreiung mit 31. December 1884 erlischt.

## Artikel VIII.

Für die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben des garantirten und des nicht garantirten Bahnnetzes der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn haben, vom 1. Jänner 1876 an gerechnet, die Bestimmungen des §. 20 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867 mit nachstehender Modification des Punktes c zu gelten:

c) Die Reparaturs-, Erhaltungs- und Ersatzauslagen für Locomotive und Tender im Verhältnisse der auf beiden Bahnnetzen zurückgelegten Anzahl von Zugskilometern; dieselben Auslagen für den Wagenpark im Verhältnisse der auf beiden Netzen von eigenen und fremden Wagen zurückgelegten Anzahl von Achskilometern, wobei in beiden Fällen die mit dem gemeinschaftlichen Fahrpark betriebenen Pachtlinien der Hauptbahn als Bestandtheile der letzteren zu betrachten sind.

Nach demselben Schlüssel der auf beiden Netzen zurückgelegten Achskilometer ist auch die interne und externe Wagenmiethe auf die beiden Bahnnetze zu vertheilen.

## Artikel IX.

Zum Behufe der Ersetzung der Holzbrücken der Mährischen Grenzbahn durch Eisenconstructionen, der Auswechslung der darauf befindlichen weichen Schwellen durch harte, sowie der Herstellung solcher Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen, welche die Entwicklung des Verkehres erheischen sollte, ist ein Reservefond im Nominalbetrage von neunhunderttausend (900.000) Gulden in Silber in stempel- und gebührenfrei zu emittirenden Obligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn zu gründen.

So oft die Nothwendigkeit derartiger Auswechslungen, Bauten und Nachschaffungen auf Grund vorgelegter Projecte und Voranschläge von der k. k. Regierung anerkannt wird, hat nach erfolgter Ueberprüfung der betreffenden Baurechnungen eine Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses um den Betrag der Zinsen und Tilgungsquote der von Fall zu Fall dem Reservefonde entnommenen Summen einzutreten.

Im Falle der in Gemäßheit des Artikels II von der Mährischen Grenzbahn an die a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu übergebende Barbetrag von 90.000 fl. zu den daselbst angegebenen Herstellungen nicht ausreichend ist, ist das diesfällige Mehrerforderniß unter den erwähnten Modalitäten dem obigen Reservefonde zu entnehmen, wogegen ein etwaiges Ersparniß und der diesfällige Zinsenzugang dem obigen Reservefonde gleichfalls zugute kommt.

### Artikel X.

Für die Uebertragungsgeschäfte, welche die Erwerbung der Linien der k. k. priv. mährischen Grenzbahn durch die a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, desgleichen für die Ausgabe der in Gemäßheit dieses Uebereinkommens zu emittirenden Obligationen, sowie für die erforderlichen bücherlichen Eintragungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt werden.

### Artikel XI.

Die k. k. Regierung ertheilt der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Zusage, das Zustandekommen einer directen Verbindung zwischen der mährischen Grenzbahn und der oberschlesischen Bahn bestens fördern und die diesfalls bei der königlichen preußischen Regierung etwa nothwendigen Schritte thun zu wollen.

Sollte die angestrebte Verbindung in der Weise bewirkt werden, daß die Züge der mährischen Grenzbahn bis nach Mittelwalde fahren, so ist die mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums etwa zu entrichtende Miethe für die Mitbenützung des Bahnhofes Mittelwalde und der zwischen der Grenze und dem besagten Bahnhofe liegenden Bahnstrecke in die Betriebsrechnung einzustellen. Gleichzeitig wären aber in diesem Falle auch die aus der Betriebsführung auf preußischem Gebiete erwachsenden Kosten und erzielten Einnahmen in die Betriebsrechnung einzustellen.

### Artikel XII.

Die Direction der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn verpflichtet sich, die vorbehaltene Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen unverweilt, und zwar längstens bis 16. Februar 1876 zu erwirken.

### Artikel XIII.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt, mit Ausnahme des Artikel XII, dessen Wirksamkeit mit dem heutigen Tage beginnt, für die a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit dem Tage der zustimmenden Beschlußfassung der Generalversammlung der Actionäre, für die k. k. Regierung jedoch erst nach erfolgter Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers in Wirksamkeit.

Sollte das gegenwärtige Uebereinkommen die legislative Genehmigung in der laufenden Wintersession des Reichsrathes nicht erlangen, so entfällt jede Verbindlichkeit desselben für die a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft.

---

Hiermit wurde das vorstehende, in zwei Parien stempel- und gebührenfrei ausgefertigte Protokoll geschlossen, verlesen und allseitig gefertigt.

| Für die k. k. Regierung: | Für die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn: |
| --- | --- |
| **W. Nördling** m. p. | **Stummer** m. p. |
| **Bezecny** m. p. | **Eichler** m. p. |
| | **v. Jacobi** m. p. |

(L. S.)

**Ludwig Wrba** m. p.,
k. k. Ministerialsecretär, als Protokollführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend

## die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Nach Maßgabe, als in einer Gemeinde des Königreiches Dalmatien die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe nach den Vorschriften des hierauf bezüglichen Landesgesetzes vom heutigen Tage und nach den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes zur Ausführung gelangt, verzichtet der Staat auf jene Rechte, welche ihm aus dem Titel des Obereigenthumes auf die vertheilten Grundstücke zustehen könnten.

§. 2.

Jene aufzutheilenden Gemeindegründe, welche im stabilen Grundsteuerkataster als Wald oder bestockte Weide eingetragen sind, müssen, insoweit nicht vor dem Beschlusse auf Vertheilung die Verwendung derselben zu einer anderen Culturart nach den Bestimmungen des Forstgesetzes bewilligt worden ist, der Waldcultur gewidmet und derselben erhalten werden.

Der Waldcultur sind ferner auch jene zur Auftheilung gelangenden uncultivirten Gründe überhaupt zu widmen und zu erhalten, deren Bewaldung von den in Gemäßheit des Landesgesetzes zur Leitung und Durchführung der Auftheilung eingesetzten Commissionen als im allgemeinen Interesse gelegen erkannt und demnach bei der Entscheidung über den Auftheilungsplan aufgetragen wird.

§. 3.

Zur Vertheilungsmasse nicht gehörige Grundstücke von geringer Ausdehnung (§. 7), welche nach dem Auftheilungsplane derart zwischen den Waldgründen (§. 2) zu liegen kommen, daß ihre Belassung im fremden Besitze der Bewirthschaftung und Sicherheit der angrenzenden Waldgründe unzweifelhaft nachtheilig wäre, können in die Vertheilungsmasse einbezogen werden und sind sodann ebenfalls der Waldcultur zu widmen und derselben zu erhalten.

Die Besitzer dieser Grundstücke müssen durch unentgeltliche Ueberlassung eines anderen mindestens gleichwerthigen Grundstückes der Vertheilungsmasse, welches ihren wirthschaftlichen Bedürfnissen thunlichst entspricht, vollständig entschädigt werden.

Insoferne sich diese Besitzer durch den Grundtausch benachtheiligt erachten, können sie eine fernere Entschädigung in Geld von der Gemeinde (Gemeindefraction) im politischen Instanzenzuge, und falls sie sich mit dem Ausspruche der politischen Behörde nicht begnügen, im ordentlichen Rechtswege ansprechen.

§. 4.

Streitigkeiten, welche sich bei der Auftheilung der Gemeindegründe unter den Gemeinden oder Gemeindefractionen über die Grenzen oder die gegenseitigen Ansprüche auf die Benützung dieser Grundstücke ergeben, sind mit Ausschluß des Civilrechtsweges von der Landescommission (§. 5 des Landesgesetzes) zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Landescommission kann innerhalb vier Wochen von ihrer Zustellung die Berufung an die beim Ackerbauministerium hierfür einzusetzende Ministerialcommission ergriffen werden.

Diese Ministerialcommission hat unter dem Vorsitze des Ackerbauministers oder seines Vertreters aus zwei Räthen des Ackerbauministeriums und zwei Räthen des Ministeriums des Innern zu bestehen.

In den Fällen, in welchen aus dem Fortbestande des streitigen Verhältnisses bis zur endgiltigen Entscheidung überwiegende Nachtheile für die Landescultur oder in öffentlicher Beziehung überhaupt zu befürchten sind, hat die Landescommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen, gegen welches eine Berufung nicht zuläßig ist.

§. 5.

Sobald in einer Gemeinde die Auftheilung der Gemeindegründe beschlossen und dieser Beschluß vom Landesausschusse genehmigt ist (§. 1 des Landesgesetzes) dürfen gerichtliche Klagen über Ansprüche, deren Austragung nach §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes der Landes- und Ministerialcommission zusteht, nicht mehr angenommen werden.

Klagen dieser Art, welche vor dem erwähnten Zeitpunkte anhängig gemacht wurden, sind der Landescommission zur weiteren Verhandlung und Entscheidung abzutreten.

§. 6.

Alle Eingaben, Urkunden, Verhandlungen und Besitzübertragungen bei der Auftheilung der Gemeindegründe nach dem dalmatinischen Landesgesetze vom heutigen Tage sind, soferne die bezügliche Auftheilungsverhandlung inner-

halb zehn Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes durchgeführt wird, stempel- und gebührenfrei zu behandeln. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das im Schlußabsatze des §. 3 vorgesehene gerichtliche Verfahren.

Die im Artikel II, Absatz 15 des Gesetzes vom 2. October 1863 (R. G. Bl. Nr. 108) über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt den dort genannten Correspondenzen zugestandene Portobefreiung wird auch auf die Correspondenzen in Angelegenheit der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien ausgedehnt.

§. 7.

Das Höchstmaß der im §. 3 bezeichneten Enclaven ist von der Landesgesetzgebung festzustellen, von welcher auch die näheren Vorschriften in Absicht auf die Durchführung der Aufforstung der für die Waldcultur bestimmten Grundstücke (§§. 2 und 3) zu erlassen sind.

§. 8.

Der Ackerbauminister und die Minister des Innern, der Finanzen, der Justiz und des Handels sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

# Motivenbericht

zum

## Gesetze, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

Der Gegenstand des Gesetzentwurfes läßt es angezeigt erscheinen, einen kurzen Rückblick auf die verschiedenen Phasen zu werfen, welche der Einverleibung des gegenwärtigen dalmatinischen Gebietes in die österreichische Monarchie vorangingen, indem auf diesen verschiedenen Phasen auch die Verschiedenheit gewisser, später zu berührender Rechtsverhältnisse beruht. Hierbei bleibt vorläufig das Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa, von welchem später insbesondere die Rede sein wird, außer Betracht.

Ludwig der Große, König von Ungarn, Croatien und Polen, eroberte im Jahre 1358 nach mehrfachen Kämpfen mit der Republik Venedig die Stadt Zara und unterwarf sich Dalmatien.

Nach seinem Tode (1382) folgte ihm auf dem Throne seine damals noch unmündige Tochter Maria, welche späterhin das Reich und die Krone ihrem Gemahl Sigismund von Luxemburg übertrug.

Nach dessen Gefangennehmung und der Berufung des Königs Ladislaus von Neapel auf den Thron Ungarns landete letzterer in Dalmatien, und wurde vom Erzbischofe von Gran in Zara gekrönt; der inzwischen wieder befreite König Sigismund bewog Ladislaus, auf die Herrschaft in Ungarn zu verzichten.

Was aber Dalmatien betrifft, überließ Ladislaus der Republik Venedig mittelst Vertrag vom 9. Juni 1409 die Stadt Zara mit ihrem Gebiete (Contado) und allen seinen Ansprüchen auf Dalmatien um den Preis von 100.000 Stück Goldducaten, und fast gleichzeitig mit diesem Vertrage unterwarfen sich der Republik theils freiwillig, theils durch Waffengewalt gezwungen, auch die übrigen Küstenstädte Dalmatiens.

Mit dem Gebiete von Zara fiel namentlich auch Novegradi an die Republik mit dem jenseitigen (östlichen) Ufer des südlichen Theiles des Canales (della Morlacca) und mit dem südlichen Abhange des Vellebich (Morlacca), an welchem der später zu besprechende Wald Paklenizza liegt.

Nachdem die Osmanen Bosnien unterjocht (1460) und Bihać genommen (1468) hatten, machten sie sich später (1522) auch zu Herren der Licca und des südlichen Abhanges des Velebich bis herab zu den Niederungen, welche von den venetianischen Galeeren beschützt waren. Sodann nahmen sie auch Knin und Scardona (1532), Clissa, Obbrovazzo, Carin, Vrana und andere Orte (1537).

Müde der beständigen Einfälle der Uskoken, die den Türken und Venetianern gleich lästig fielen und zu deren Züchtigung diese Letzteren Carlopago zerstörten (1592 und 1616), unternahmen die Türken an der Meerenge von Novegradi ein Fort anzulegen; allein die Venetianer vereitelten dieses Vorhaben und bewahrten sich so im Besitze der Küste und der daran stoßenden Niederungen jenseits des Canals.

So blieben die Verhältnisse bis zum Jahre 1644. Die Türken waren im Besitze des Velebich (mit dem Walde Paklenizza), benützten dieses Gebirge als Hutweide und gestatteten auch den Venetianern, mit welchen sie nach der Bekämpfung der Uskoken in friedlichen Verkehr getreten waren, gegen Entrichtung des Weidezinses (Travarina, Erbatico) ihre Heerden darauf zu weiden.

Nach dem Ausbruche des Krieges von Candien (1645) erneuerten sich die Feindseligkeiten auch in Dalmatien, und die Venetianer unter Leitung des Governatore Conte Possedaria eroberten den ganzen südlichen Abhang des Velebich bis an den Scheitel und erhielten sich auch während der ganzen Dauer des candiotischen Krieges in diesem Besitze.

Im Friedensschlusse von Candia (1669) wurde festgesetzt (Artikel II), daß die Morlacca den Venetianern jure belli als vollständiges Eigenthum zu verbleiben habe.

Im Jahre 1671 hat der venetianische Commissär Nani mit einem türkischen Commissär die Grenzen zwischen den venetianischen Besitzungen in Dalmatien und dem türkischen Gebiete aufgenommen, wobei einerseits der Besitz der Venetianer, wie er sich während des candiotischen Krieges gestaltet hatte, eine Einschränkung erfuhr, anderseits aber die Morlacca der Republik verblieb, obschon sie außer der gezogenen Grenzlinie lag.

Die venetianischen Besitzungen in Dalmatien umfaßten nach dieser Grenzaufnahme die Inseln, die Küstenstädte des Festlandes und einen sehr schmalen Küstensaum.

Im Jahre 1684 trat die Republik Venedig dem vom Kaiser Leopold I. und dem Könige von Polen gegen die Türken geschlossenen Bündnisse unter der Bedingung bei, daß sämmtliche den Türken abzuringenden dalmatinischen Gebietstheile der Republik zuzufallen hätten („inter provincias ad Regnum Hungariae jure avito spectantes, et ob eodem vel nunc, vel olim dependentes, solum in Dalmatia ea, quae armis Serenissimae Reipublicae a Turco recuperabuntur, ejusdem Dominio renuncientur et cedent.“)

Die Venetianer, unter Anführung des Stojan Mitrovich und Simon Bortolazzi, vertrieben die Türken aus Obbrovazzo und drängten sie nach Knin; nach dem Falle dieser Festung (1688) flohen die Türken über die Gebirge und besetzten die Venetianer unter Corner außer Knin noch Verlicca und Zvonigrad und später noch andere Plätze.

Der Krieg endete mit dem Friedensschlusse von Carlovitz (1699), der sich auf den factischen Besitz bei Einstellung der Feindseligkeiten basirte (Artikel I), wovon nur rücksichtlich der festen Plätze Prevesa und Lepanto eine Ausnahme gemacht wurde, indem diese, wenn gleich im Besitze der Republik, der hohen Pforte überlassen wurden (Artikel II).

Auf diese Art gelangte Venedig in den Besitz der Landestheile zwischen der im Jahre 1671 von Nani festgestellten Grenze und einer mehr binnenwärts über Knin, Verlicca, Sign, Vergoraz, Fort Opus zur Narenta gezogenen Linie.

Im Jahre 1713 erklärte die Pforte der Republik abermals den Krieg, den diese Anfangs allein führte, bis sich (1715) Kaiser Carl VI. und die Maltheser mit ihm verbanden.

Dieser Krieg endete mit dem Frieden von Passarowitz (1718), wodurch Venedig die Festung Imoschi mit ihrem Gebiete und überhaupt jenen Theil des heutigen Dalmatiens erwarb, welcher zwischen der auf Grund des Carlovitzer Friedens entstandenen Grenzlinie und der Türkei liegt.

Jene Gebietstheile nun, welche die Republik Venedig in Dalmatien noch vor dem Frieden von Carlovitz (1699) besaß, bilden die sogenannte alte Erwerbung (vecchio acquisto), jene, welche im Frieden von Carlovitz erworben wurden, die neue Erwerbung (nuovo acquisto) und endlich jene, welche durch den Frieden von Passarowitz (1718) hinzukamen, die neueste Erwerbung (nuovissimo acquisto). Die genaue Territorialbeschreibung dieser einzelnen Gebietsgruppen, dann des Gebietes der ehemaligen Republik Ragusa ist aus der angeschlossenen Uebersicht zu entnehmen. (Anhang I.)

Nach dem Falle der venetianischen Republik trat die erste Periode der österreichischen Herrschaft in Dalmatien (1797—1806) ein; es folgte sodann die Regierung des Königreiches Italien (1806—1809), hierauf die französisch-illyrische Regierung (1810—1813) und schließlich die Wiederbesitznahme durch Oesterreich am 7. December 1813.

Die Türken hatten in den von ihnen besetzten Theilen Dalmatiens eine Art Feudalsystem eingeführt; Grund und Boden war ein ausschließliches Eigenthum des Großherrn; die auf kürzere oder längere Dauer oder auf unbestimmte Zeit belehnten Würdenträger, Heerführer u. s. w. hatten den bloßen Fruchtgenuß und die zurückgebliebene christliche Bevölkerung, von allem Grundbesitze ausgeschlossen, bebaute das Land der Belehnten.

Da die venetianische Republik den Rückfall von dem Feinde abgerungener Grundstücke an die vom Feinde exmittirten Besitzungen (jus postliminii) nicht kannte, so war es eine rechtliche Folge, daß das Eigenthum des Großherrn an den Grundstücken auf die Republik als Erwerberin der betreffenden Landestheile überging.

Die Republik selbst hielt dieses überkommene Recht und das Princip überhaupt des staatlichen Eigenthumes an Grund und Boden mit aller Consequenz aufrecht.

So haben zum Beispiel die Venetianer, als sie nach dem Friedensschlusse von Candia, theils um ihren den heftigen Stürmen des Canal della Morlacca ausgesetzten Besatzungsschiffen fremde Hilfe im Falle der Noth zu sichern, theils um den türkischen Einfällen ausgesetztere Oertlichkeiten zu besetzen, neue Niederlassungen gründeten und mit Einwohnern aus anderen Ortschaften und Flüchtlingen aus den noch türkischen Gebietstheilen bevölkerten, diesen Ansiedlern bloß provisorisch Grundstücke angewiesen, mit Vorbehalt des Eigenthumes für den Staat. Sie überließen ihnen die Hutweiden gegen Entrichtung des Weidezinses (dazio erbatico) und räumten ihnen an den Waldungen ein beschränktes Gebrauchsrecht, nämlich das Recht ein, Bau- und Brennholz für ihren Hausbedarf zu beziehen, dürres Reisig und Windbruchsholz zu sammeln, das bei regelmäßiger Reinigung (curazione) abfallende Holz zum Kleinhandel zu benützen und junge Stämme zur Erzeugung von Ackergeräthen zu fällen.

Als zwischen den Einwohnern in einigen Gebietstheilen alter Erwerbung Streitigkeiten wegen Bearbeitung der culturfähigen Grundstücke und Benützung der Hutweiden entstanden, veranlaßte der Provveditore generale Vallier eine Vermessung der betreffenden Gegend und Mappirung derselben. Die Mappirung kam auch wirklich zu Stande (1678) und wurde auf Grundlage derselben die neue provisorische Zuweisung der Grundstücke mit Vorbehalt des Eigenthumes des Staates und unter den sonst üblichen Bedingungen vorgenommen.

Im Jahre 1697 kam ein Uebereinkommen zwischen dem Commandanten der (1689 von österreichischen Truppen besetzten) Licca, Grafen Coronini, und dem Conte Possedaria zustande, wonach den Bewohnern der Morlacca in den Sommermonaten die Benützung der Weideplätze in der Licca und umgekehrt den Liccanern die Benützung der Weiden am südlichen Abhange des Morlaccagebirges im Winter gestattet wurde; auch in diesem Falle fand die Entrichtung des Weidezinses an die betreffenden Staatscassen statt.

Der Provveditore generale Da Riva sorgte für die Wiederbevölkerung des Dorfes Tribagn und ließ unter den üblichen Bedingungen eine neue Grundvertheilung vornehmen.

In der diesfalls erlassenen Verfügung vom 1. Jänner 1705 heißt es unter Anderem wörtlich:

„Goderanno finalmente le terre prima loro assegnate e che anco al presente possegono, poste e situate in quei contorni, come anche le pasture pei loro animali nella forma, che hanno finora goduto. — Dovranno all' incontro, come buoni e rassegnati sudditi, oltre i soliti diritti dovuti per ricognizione del Dominio di Sua Serenità, le di cui ragioni siano e s'intendano sopra le stesse sempre salve e riservate, come ogni altro bene placito, e pieno arbitro sulle cose suddette, adempire le parti tutte dell' obbedienza, puntualità e fede."

(„Sie werden endlich die in jener Gegend befindlichen Grundstücke, welche ihnen früher angewiesen wurden und die sie noch gegenwärtig besitzen, sowie die Weideplätze für ihr Vieh in der bisherigen Form benützen. — Sie sind hingegen als gute und ergebene Unterthanen verpflichtet, außer den gewöhnlichen Abgaben, welche als Anerkennung der Herrschaft der Republik, deren Rechte auf jene Grundstücke, gleichwie jedes andere Verfügungsrecht und volle Gewalt auf dieselben immer aufrecht und vorbehalten bleiben, zu leisten sind, alle Pflichten des Gehorsams, der Ordnung und der Treue zu erfüllen.")

Aehnliche Verfügungen trafen späterhin auch die Provveditoren Pietro Vendramin und Zorzi Grimani, als sie bei Anlegung neuer Ansiedlungen zur Zuweisung der Grundstücke und Weideplätze schritten.

So entstanden nach und nach verschiedene Ortschaften, es fanden von Zeit zu Zeit neue Vermessungen und neue Vertheilungen statt, je nachdem es das Bedürfniß der zunehmenden Bevölkerung, vorgekommene Beschwerden oder andere Rücksichten erheischten; jedoch immer nur unter der Bezeichnung dieser Acte als eines Ausflusses der staatlichen Hoheit (per carità pubblica, per grazia particolare, per provvidenza u. s. w.) und mit dem Vorbehalte des Eigenthumes und des freien Verfügungsrechtes für den Staat.

So blieb es fernerhin auch zur Zeit der Sindici inquisitori (einer Behörde, welcher die Verfügung über die Staatsländereien in Dalmatien zustand), so unter dem Provveditore Balbi, bis unter dem Provveditore generale Francesco Grimani das agrarische Gesetz vom 1. Juli 1755 erschien, durch welches die Verhältnisse in den Gebietstheilen der neuen und neuesten Erwerbung (nuovo und nuovissimo acquisto) eine bestimmtere Norm erhielten.

Das Wesentlichste dieses Gesetzes bestand darin, daß die Familien oder Personen, welche zur Belohnung geleisteter Dienste oder aus bloßer Gnade mit Staatsländereien betheilt worden waren oder künftig betheilt werden sollten (investiti, graziati, accomodati u. s. w.), von allen Bodenproducten den Naturalzehent zu entrichten haben; daß ihnen über die Ländereien selbst kein Verfügungsrecht zusteht, sie dieselben bei Nullität weder verkaufen, verpfänden oder sonst belasten, noch auf unentgeltliche Weise auf Andere übertragen dürfen, daß diese Gründe beim Aussterben der männlichen Nachkommenschaft der Betheilten oder im Falle einer durch zwei Jahre fortgesetzten Vernachlässigung der Cultur dem Staate zur weiteren Verfügung anheimfallen, und daß die Weideplätze ohne ausdrückliche Bewilligung weder urbar gemacht, noch von Jemandem in Besitz genommen werden dürfen, sondern zum Gebrauche aller Dorfbewohner (a comodo di tutti i villici) zu dienen haben.

In den bisher erwähnten Verfügungen der venetianischen Republik findet man also überall den Standpunkt eingehalten, daß das Eigenthumsrecht der Grundstücke dem Staate zusteht; selbst in dem eben skizzirten Grimani'schen Gesetze wird den Betheiligten an den ihnen sogar speciell durch besondere Urkunden verliehenen Grundstücken bloß der Fruchtgenuß bis zum Eintritte einer auch dieses Recht aufhebenden Bedingung (Erlöschung des Mannesstammes u. s. w.) eingeräumt, an den nicht verliehenen Grundstücken aber die gemeinschaftliche Benützung, vorbehaltlich des staatlichen Eigenthumsrechtes, vorgeschrieben.

In der That benützte auch die Republik, als Eigenthümerin, die der gemeinschaftlichen Benützung vorbehaltenen Grundstücke namentlich durch Holzschlägerungen zu eigenen Zwecken oder überwies einzelne Strecken derselben zur Bearbeitung an einzelne Familien, immer, ohne irgend eine Zustimmung der betreffenden Gemeinden einzuholen oder ihnen für diesen Entgang an benützbarem Grunde einen Entgelt zu entrichten.

Zur Zeit der dem Falle der Republik Venedig nachgefolgten österreichischen Herrschaft wurde das Edict vom 27. Jänner 1798 erlassen, dessen für den eingenommenen Rechtsstandpunkt charakteristische Einleitung folgendermaßen lautet:

„Coll' oggetto di provvedere i poveri Morlacchi, la sussistenza dei quali dipende dalla concessione dei fondi soggetti a regia decima, e per togliere le confusioni che nascer possano dall' abbandono degli usati metodi, questo Governo ha deliberato di pubblicare il seguente Editto normativo delle direzioni da tenersi dai postulanti per implorare concessioni di terreni della enunciata ragione. — Questa provvidenza interinale deve essere ed intendersi subordinata a tutte quelle deliberazioni e disposizioni, che successivamente potessero aver luogo in esecuzione alla volontà di Sua Maestà, Imperatore e Ré, clementissimo nostro Sovrano, nel proposito di terreni soggetti a regia decima, di Suo solo Sovrano alto diritto.“

(„Um für die armen Morlakken, deren Unterhalt von der Verleihung der dem königlichen Zehent unterworfenen Gründe abhängt, eine Vorsorge zu treffen und um jenen Verirrungen vorzubeugen, welche aus einem Aufgeben des gewohnten Vorganges entstehen könnten, hat dieses Gubernium beschlossen, das folgende Edict als Norm für Jene zu erlassen, welche um die Verleihung von Grundstücken der obenbezeichneten Art bitten wollen. — Diese provisorische Vorsorge ist abhängig und muß abhängig angesehen werden von allen jenen Entschlüssen und Verfügungen, welche künftighin auf Grund der Willensmeinung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, unseres gnädigsten Herrn, hinsichtlich der dem königlichen Zehent unterworfenen, Seinem kaiserlichen Hoheitsrechte allein zustehenden Grundstücke erfolgen sollten.“)

Das k. k. Gubernium in Zara verlieh die nach den Bestimmungen der ursprünglichen Concessionen und des vorerwähnten agrarischen Gesetzes vom 1. Juli 1755 zum Heimfall gelangenden Grundstücke in der durch das eben bezogene Edict vorgezeichneten Weise unter den von der Herrschaft Venedig's her üblichen Bedingungen und später, da über die Einführung einer zweckmäßigeren Benützung der Staatsgüter eine Verhandlung eingeleitet wurde, als bloß zeitliche Pachtungen.

Von den Hutweiden aber bezog die Regierung den Weidezins, welcher durch das Proclam vom 10. Juli 1797 als Staatseinkommen erklärt worden war, und duldete die Nutzung der Waldungen seitens der Gemeinden in der bereits von den Venetianern zugestandenen Weise.

Die dieser ersten Periode der österreichischen Herrschaft nachgefolgte italienische Regierung erließ das Decret vom 4. September 1806, wodurch das agrarische Gesetz vom 1. Juli 1755 aufgehoben und die von der venetianischen und von der österreichischen Regierung unter dem Vorbehalte des Eigenthumes und gegen den bedungenen Heimfall verliehenen, dem Naturalzehent unterworfenen Grundstücke als unbeschränktes Eigenthum ihrer Besitzer erklärt wurden.

Was hingegen die anderen Grundstücke betrifft, bezog die italienische Regierung von den Hutweiden ebenfalls den Weidezins als Demaniatrente, gestattete die Nutzung (uso) der Wälder und erließ nach dem Beispiele auch der früheren Regierungen verschiedene Vorschriften zur Abstellung der eingerissenen Mißbräuche.

Es fand überhaupt keine Aenderung statt, wodurch das von der venetianischen Republik überkommene Eigenthumsrecht des Staates an diesen der gemeinschaftlichen Benützung praecario modo überlassenen Grundstücken eine Einschränkung erfahren hätte.

Eine solche Einschränkung durch Ersitzung seitens der Nutzungsberechtigten konnte auch auf Grund des durch das Organisirungsdecret der illyrischen Provinzen vom 15. April 1811 eingeführten Côde Napoléon nicht stattfinden, weil darin die Verjährung und rücksichtlich Ersitzung der Staatsgüter zwar zugelassen, jedoch ausdrücklich bestimmt wurde:

„Bloß facultative Handlungen und jene, welche lediglich auf Duldung beruhen, können weder den Besitz, noch die Verjährung begründen."

Mit 1. Jänner 1816 trat das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Dalmatien in Wirksamkeit und zugleich auch die in ihrer früheren Entwicklung eben skizzirte Frage in ein neues Stadium.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni 1820 (Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 6. Juli 1820, Zahl 19818) wurde angeordnet, daß jene Weideplätze, welche die Bewohner zur Weide für ihre Rinder und Schafe nicht benöthigen, in emphyteutischen oder einfachen Pacht zu geben seien.

Was aber die Waldgründe betrifft, wurde die Frage nach dem Dispositionsrechte des Staates über dieselben durch ein Anbot acut, welchen im Jahre 1824 ein Privater an das Aerar wegen Holzfällungen im Eingangs erwähnten Walde Paklenizza am Südabhange des Vellebich stellte, und wo man also über den Bestand und Umfang der von den Gemeinden Starigrad und Seline beanspruchten Rechte schlüssig werden mußte.

Auf Grund der diesfalls gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen wurde am 9. April 1827 der Abstockungsvertrag abgeschlossen und nach weiteren Verhandlungen, welche sich insbesondere mit den von den Gemeinden Starigrad und Seline behaupteten Rechten befaßten, mit dem Hofkammererlasse vom 9. November 1829, Nr. 41766, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei erklärt, daß der Wald Paklenizza als ein vollständiges, wenngleich durch Gebrauchsbefugnisse der Gemeinden (zur Weide, zur Holzfällung nach Maßgabe des Bedarfes an Bauholz und zum eigenen Verbrauche, sowie zur Verfertigung ihrer Ackergeräthe und für den Kleinhandel in den benachbarten Orten) beschränktes Staatseigenthum anzusehen sei. Zugleich erließ die Hofkammer den Auftrag, „die Befugnisse der beiden Gemeinden nach Maß des wahren Bedarfes mit Rücksicht auf die hierüber bestehenden verfassungsmäßigen oder anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen zu regeln"; auch könne sodann auf eine gänzliche Behebung der festgestellten Gebrauchsbefugnisse durch Abtretung eines angemessenen Theiles des Waldes Paklenizza als Aequivalent eingegangen werden.

Durch diesen speciellen Fall des Waldes von Paklenizza war der Anstoß zu einer Beurtheilung des hinsichtlich der Waldgründe überhaupt herrschenden Rechtszustandes gegeben worden, und es erklärte die allgemeine Hofkammer mit dem weiteren Erlasse ebenfalls vom 9. November 1829, Zahl 41646, daß nicht nur alle Wälder Dalmatiens im nuovo und nuovissimo acquisto als Staatseigenthum zu behandeln, sondern auch jene des vecchio acquisto insolange als solches zu betrachten seien, als von Seite ihrer Besitzer nicht eine legale Eigenthumserwerbung nachgewiesen werde.

Es sollen darnach der Flächeninhalt, Holzbestand, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der Waldungen, sowie die Nutzungsrechte der Gemeinden auf commissionellem Wege erhoben, den Gemeinden die ihren Rechten entsprechenden Aequivalente ausgemessen und von dem erübrigenden reinen Staatseigenthume ausgeschieden werden.

Die Hofkanzlei wies ihrerseits mit Erlässen vom 16. October 1829, Zahl 23948, und 4. December 1829, Zahl 27599, die Landesstelle an, bei den eben erwähnten Erhebungen und Ausmittlungen auf die Interessen der Gemeinden Bedacht zu nehmen und selbe mit jenen des Staatsschatzes möglichst zu vereinbaren.

Die Operation der Uebergabe des Waldes Paklenizza an das Aerar wurde am 13. Juli 1832 beendet, und es begann sodann nach einer durch den Mangel eines geeigneten Forsttechnikers veranlaßten Pause die weitere Erhebung wegen Ausscheidung des Waldäquivalentes für die nach Paklenizza eingeforsteten Gemeinden Starigrad und Seline und wegen Ausscheidung der Waldgründe für die anderen Gemeinden des Kreises Zara, sowie für einen Theil des Kreises Spalato — im Gebietstheile des nuovo acquisto — beziehungsweise für die Feststellung der erübrigenden, also dem Aerar zufallenden Wälder.

Dieses Operat sammt dem Entwurfe einer Waldordnung wurde nach Einvernehmung des Kreisamtes, der Finanzintendenz und der Kammerprocuratur von der Landesstelle unterm 20. Juli 1838, Zahl 12580, der k. k. allgemeinen Hofkammer vorgelegt. Das Präsidium der Landesstelle selbst glaubte aber auf Grund einer anderen Auffassung der aus dem historischen Vorgange sich ergebenden Folgerungen und der einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sowie unter Bestreitung der Wichtigkeit der Bewaldung Dalmatiens, sowie aus politischen Gründen von den Anträgen der Landesstelle abweichen zu müssen, und entwickelte seine zu Gunsten der Gemeinden abweichenden Ansichten in einem ausführlichen Berichte vom 19. Juli 1838, Zahl 1471/pr.

Indessen blieb jeder weitere Vorgang auf Grund des vorgelegten Operates suspendirt, und da inzwischen mit Hofkanzleidecret vom 10. April 1834, Zahl 8166, auch die Ausführung der im Jahre 1820 angeordneten Verpachtung der Weideplätze bis zur Ausscheidung der Waldgründe aufgeschoben worden war, so wurde eben nach keiner Richtung irgend eine weitere Maßregel zur Ausführung gebracht.

Die Verhandlungen spannen sich mehrere Jahre fort, ohne zu irgend einer entscheidenden Wendung zu führen, bis endlich die Einführung des stabilen Katasters in Dalmatien zu einem weiteren Schritte von meritaler Bedeutung führte.

Dieser weitere Schritt geschah mit dem auf Grundlage eines Einvernehmens der Ministerien der Finanzen, des Innern und für Landescultur ergangenen Erlasse der k. k. Generaldirection des Grundsteuerkatasters an die dalmatinische Steuerdirection vom 3. October 1850, Zahl 1457, womit ausgesprochen wurde, daß mit der Einführung des stabilen Katasters der bisher dem Staatsärar geleistete Weidezins (dazio erbatico) ganz aufgehoben wird, daß die betreffenden Steuergemeinden, welche die Weideflächen und Waldantheile benützen, die auf selbe entfallende Grundsteuer zu bezahlen haben, daß ihnen das Recht vorbehalten bleibt, die Grundsteuersumme für diese Ländereien auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe des bezogenen Nutzens zu vertheilen, daß der Weidezins für die Privatweiden durch die Einhebung der Grundsteuer von selbst entfalle, und daß der Vorbehalt des Anspruches auf das Eigenthumsrecht für den Staat hinsichtlich der von den Gemeinden benützten Grundstücke aufrecht erhalten wird, und zwar nicht etwa, um diese Grundstücke ihren bisherigen Besitzern abzunehmen, aber wohl als ein sehr wichtiges Hilfsmittel, um im öffentlichen Interesse von Seite der Staatsverwaltung einen wirksameren Einfluß auf die zweckmäßige Vertheilung und Benützung dieser Grundflächen ausüben zu können.

Diese Bestimmungen wurden im Erlasse der dalmatinischen Steuerdirection vom 22. October 1850 durch das Landesgesetz und Regierungsblatt für Dalmatien (1850 Nr. 93) kundgemacht.

Durch das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 (Reichsgesetzblatt Nr. 170) wurde ausgesprochen (§. 74), daß das Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als moralische Person und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist, daß demnach jede Veräußerung und Vertheilung desselben untersagt sei und nur ausnahmsweise vom Landtage bewilligt werden könne; es wurde ferner bestimmt (§. 75), daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen zu ziehen habe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist und die erübrigende Nutzung eine Rente für die Gemeindecassa zu bilden habe.

In der hierauf von der dalmatinischen Statthalterei unterm 20. Jänner 1854, Zahl 1441, erlassenen provisorischen Instruction für die Verwaltung des Eigenthums und des Einkommens der dalmatinischen Gemeinden wurde im Artikel VI bestimmt, daß die Weideplätze und Wälder, deren Nutzung bloß den Gemeindegliedern zusteht, auch dann noch als Gemeindegut anzusehen sind, wenn ihr Gebrauch oder Nutzen unter den Gemeindegliedern förmlich getheilt wird. Im Artikel XI aber wurde ausdrücklich bestimmt:

„Was die von den Gemeindegliedern benützten Gemeindeweiden und Wälder betrifft, ist sich ferner gegenwärtig zu halten, daß das Recht auf deren Eigenthum der Staatsverwaltung vorbehalten ist, und dies vorzüglich zu dem Zwecke, um auf deren bessere Verwerthung und Vertheilung Einfluß zu nehmen."

Ferner wurde im Artikel XVII bestimmt:

„Hinsichtlich der Gemeindegüter hat es eine eifrige Sorge der Gemeindeverwalter zu sein, darüber zu wachen und feste Hand zu halten, daß kein berechtigtes Gemeindeglied einen größeren Nutzen davon ziehe, als es sein wirklicher Bedarf erheischt. — Unter diesem Bedarfe versteht man lediglich jenen für die Erfordernisse des Feldbaues und der Haushaltung der einzelnen Gemeindeglieder und in einzelnen Gemeinden, was die Fällung des Brennholzes in den Gemeindewäldern betrifft, den Bedarf für den Kleinhandel mit diesem Holze, wo dieser Handel besteht.“

Es folgte dann die dalmatinische Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864, deren §. 72 die Normen über die Theilnahme an den Nutzungen der Gemeindegüter enthält.

Indessen war die im Erlasse der Generaldirection des Katasters vom 3. October 1850 in Aussicht genommene zweckmäßige Vertheilung und Benützung der Gemeindegründe, noch immer nicht in Angriff genommen worden, und blieb es erst der neueren Zeit vorbehalten, einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung zu unternehmen.

Das Ackerbauministerium gelangte nämlich im Verlaufe der über die Herbeiführung besserer forestaler und wirthschaftlicher Zustände in Dalmatien eingeleiteten Verhandlung zu der Ueberzeugung, daß es vor Allem Noth thue, die seit so langer Zeit in Aussicht genommene Regelung der Frage der Gemeindegründe endlich einmal der definitiven Lösung zuzuführen.

Die Area dieser, der allgemeinen Mißhandlung seitens der Berechtigten preisgegebenen Grundstücke beträgt über 1,100.000 Joch, also ungefähr die Hälfte des ganzen Landes (2,223.000 Joch), so daß es ganz offenbar ist, in welch' hohem Grade die schlechten oder verbesserten Zustände dieser Area auf das gesammte Land und die Bevölkerung zurückwirken müssen.

Von diesen Grundstücken sind im Kataster etwas über 500.000 Joch als Wälder oder bewaldete Weiden eingetragen und über 600.000 Joch als einfache Weidegründe. Die als „Wälder“ bezeichneten Gründe sind aber, mit geringen Ausnahmen, thatsächlich keine Wälder mehr; sie bilden einen devastirten Waldboden, der einstens bestockt war und unter gewissen Vorsichten nochmals bestockt werden könnte.

In der Hauptsache dienen gegenwärtig diese ausgedehnten Gründe nur zu weiten Weideplätzen, auf denen die bewaffneten Hirten mit den Heerden der Gemeinden und Gemeindefractionen fast nomadenartig herumirren, das spärliche Futter für einen verhältnißmäßig sehr geringen Viehstand zu verwerthen suchen und dabei nur zu häufig Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Ortschaften herbeiführen, die dann zu oft blutigen Thätlichkeiten führen. So liegt denn in dieser Form der Nutzung nicht nur ein unwirthschaftliches Gebaren mit noch immerhin vorhandenen Bodenkräften, sondern auch eine Quelle von Streitigkeiten und Conflicten, die den Rechtssinn völlig untergraben und mildere Sitten nicht aufkommen lassen.

Nur einzelne Flächen auf dieser weiten Area, welche von irgend einer strebsameren Gemeinde zu ihrem Stammvermögen geschlagen und als solches der allgemeinen Nutzung oder eigentlich Ausbeutung und Mißhandlung entzogen, oder auch von einzelnen Insassen usurpirt und als Privateigenthum gepflegt wurden, bilden grünende Oasen und bezeugen, daß die Bodenkräfte noch nicht völlig entschwunden sind und daß es vorzüglich jener Pflege, zu welcher das Bewußtsein des vollen Eigenthumes aneifert, bedarf, um wenigstens auf einem großen Theile dieser ausgedehnten Area bessere Zustände herbeizuführen.

Die Erwägung der eben angedeuteten Umstände führte also zu der Erkenntniß, daß der erste Schritt zur Anbahnung und dauernden Erhaltung einer Cultivirung dieser Gründe, und zwar je nach den örtlichen Verhältnissen durch Aufforstung oder anderweitige Bebauung, in der Beseitigung der gemeinschaftlichen Benützung, also in der Abfindung der Nutzungsberechtigten und einer angemessenen Verfügung hinsichtlich der erübrigenden Grundstücke, d. i. in einer in diesem Sinne normirten Auftheilung der Gesammtarea bestehen müsse.

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz hat sohin das Ackerbauministerium — nachdem eine Commission in Zara selbst den Gegenstand verhandelt und ihre Anträge gestellt hatte — dem dalmatinischen Landtage auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 19. August 1874 einen Gesetzentwurf, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Da der Allerhöchsten Sanctionirung des diesfälligen Landtagsbeschlusses ein Hinderniß entgegenstand, so wurde auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai 1875 dem Landtage abermals der auf diesen Gegenstand bezügliche Gesetzentwurf vorgelegt und vom Landtage in der aus dem Anhange II ersichtlichen Fassung angenommen.

Zugleich erneuerte der Landtag folgende, bereits bei der Berathung des Gesetzentwurfes im Jahre 1874 beschlossene Resolution:

„Der Landtag des Königreiches Dalmatien ersucht auf Grund des §. 19 der Landesordnung die Regierung Seiner Majestät, daß mittelst eines Reichsgesetzes:

1. der Staat auf das von ihm angesprochene Eigenthums- und Oberhoheitsrecht (diritto di proprietà diretta e di alto dominio) bezüglich der uncultivirten Gemeindegründe Dalmatiens zu Gunsten der betreffenden Eigenthümer verzichte;

2. die Befreiung vom Postporto, von den Stempeln und Gebühren für alle Correspondenzen und Verhandlungen gewährt werde, welche zur Ausführung des Gesetzes wegen Nutzbarmachung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien nothwendig werden;

3. es wolle die hohe Regierung den Entwurf des Reichsgesetzes, welches zur Vervollständigung und Ausführung des gegenwärtigen (Landes-) Gesetzes dienen soll, dem hohen Reichsrathe baldmöglichst vorlegen."

Da nunmehr durch den Landtagsbeschluß vom Jahre 1875 jenes Hinderniß, welches der Befürwortung der Allerhöchsten Sanction des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1874 entgegenstand, beseitigt erscheint, konnte zur Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung des oben vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem Vorbehalte geschritten werden, nach Maßgabe des Resultates der hiermit angeregten reichsräthlichen Verhandlung seinerzeit die Allerhöchste Sanction auch für den vom Landtage im Vorjahre beschlossenen Gesetzentwurf einzuholen.

---

Bevor jedoch auf die Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes übergegangen wird, dürfte angezeigt sein, Einiges auch rücksichtlich des Gebietes der ehemaligen Republik Ragusa zu erwähnen, indem dieses Gebiet nicht zu jenen Theilen des gegenwärtigen Dalmatiens gehört, welche in den vorbesprochenen Epochen des vecchio, nuovo und nuovissimo acquisto erworben wurden.

Die Flüchtlinge aus dem zerstörten Epidaurus, zu welchen sich gegen Ende des sechsten Jahrhundertes jene aus dem gleichfalls zerstörten Salona gesellten, gründeten die Stadt Ragusa.

Bis gegen Ende des neunten Jahrhunderts hatte die Stadt Ragusa dreimal ihre Mauern hinausgerückt und erstreckte sich ihr Gebiet anderthalb Seemeilen längs der Küste.

Eine weitere Ausdehnung erfolgte durch die successive bis zum Jahre 1333 vorgekommenen Erwerbungen, nämlich am Festlande Breno, Ombla und Malfi und die Inseln Lacroma, Calamotta, Mezzo, Giuppana, Lachiana, Meleda, Lagosta und Cazza. Dieses vom Freistaate bis 1333 erlangte Gebiet bildet den alten Erwerb, späterhin im Gegensatze zu den ferneren Erwerbungen „Astarea" genannt.

Im Jahre 1333 erkaufte der Freistaat von Stephan VI. von Serbien die Halbinsel von Punta mit der Stadt Stagno (Halbinsel Sabioncello).

Im Jahre 1398 erkaufte der Freistaat von Ostoja von Bosnien mit Zustimmung Sigismunds von Ungarn das zwischen Astarea und Punta di Stagno eingekeilte Gebiet von Primorie (Valdinoce, Slano, Imotizza), welches Gebiet die Bezeichnung „terre nuove" erhielt.

Im Jahre 1419 verkaufte der bosnische Vojvode Sandalj Hranić seinen (den östlichen) Antheil des Gebietes von Canali an die Republik, welche jedoch in Folge dieses Kaufes sich in weitere Unterhandlungen und Kämpfe einlassen mußte und erst 1423 zur Vertheilung des erkauften Gebietes gelangte. Im Jahre 1427 verkaufte auch der Vojvode Peter Pavlović seinen (den westlichen) Antheil von Canali an Ragusa. Diese verschiedenen Gebietserwerbungen vom Jahre 1333 bis 1427 können im Gegensatze zu Astarea als neuer Erwerb angesehen werden, nicht aber als „terre nuove", welch' letztere Benennung in den Gesetzen Ragusa's nur für das Gebiet von Primorie gilt.

Nachdem König Ludwig von Ungarn Zara erobert hatte (1358?), begab sich Ragusa unter den Schutz der ungarischen Krone und blieb bis 1526 in diesem Verhältnisse. Von 1526 bis 1806 befand sich Ragusa, eine kurze Unterbrechung abgerechnet, unter türkischem Schutze. Am 27. Mai 1806 wurde Ragusa von den Franzosen besetzt, am 30. Jänner 1808 erklärte Napoleon den Freistaat für aufgehoben und ordnete mit dem Decrete vom 15. October 1809 dessen Einverleibung in das neu geschaffene illyrische Reich an. Am 29. Jänner 1814 schließlich öffnete Ragusa seine Thore den österreichischen Truppen und bildete fortan mit der Insel Curzola den dalmatinischen Kreis Ragusa.

Was nun die mit der successiven Gebietszunahme des ehemaligen Freistaates Ragusa verbundenen Vertheilungen der Ländereien betrifft, ist — zurückgehend auf jenes Stadium gegen Ende des 9. Jahrhundertes, wo das Gebiet nur anderthalb Seemeilen längs der Küste betrug — die Art und Weise, wie die geringe Fläche außerhalb den Stadtmauern vertheilt und bebaut wurde, nicht genau bekannt. Aus einzelnen Bestimmungen der später (1272) zur Zeit der venetianischen Conti durch Marco Giustiniani entstandenen Sammlung der älteren ragusanischen Gesetze „Liber statutorum civitatis Ragusii" scheint aber hervorzugehen, daß die Aufführung steinener Gebäude und die Urbarmachung, nicht aber lediglich die Ansaat, die Occupation dieser Grundstücke begründeten.

Im fernerhin erworbenen Gebiete des alten Bezirkes (Astarea) müssen die Inseln vom Festlande unterschieden werden.

Auf Calamotta, Mezzo und Giuppana waren zur Zeit ihrer Erwerbung durch den Freistaat (1080) die Ländereien bereits urbar gemacht und von den Einwohnern occupirt, welche sich übrigens vorwiegend mit der Schifffahrt und Seefischerei befaßten. Für diese Inseln blieb das auf dem ragusanischen Festlande entstandene Verhältniß zwischen Stadt und Land ohne Rückwirkung.

Letzteres gilt auch für die Insel Meleda, bei deren Erwerbung (1141) den dort ansäßigen Benedictinermönchen gewisse Privilegien eingeräumt wurden, welche die unbehinderte Entwicklung localer Rechtsgewohnheiten und in weiterer Folge deren Zusammenfassung in ein eigenes Statut (1345) ermöglichten. Lagosta hatte ebenfalls noch vor der Einverleibung in Ragusa eigene Gesetze, welche vom Freistaate, um der seitens der Republik Venedig geschürten Mißstimmung der Bewohner dieser Insel zu begegnen, anerkannt und genehmigt wurden. So bildeten diese Inseln nicht nur durch die räumliche Trennung, sondern auch aus den eben angedeuteten Ursachen ein besonderes Gebiet, auf welches die Agrarverhältnisse des ragusanischen Festlandes keinen Uebergang fanden.

Die anderen Gebietstheile von Astarea waren bei ihrer Erwerbung unter die Bürger von Ragusa vertheilt worden, wobei aber die Bezeichnung „Bürger" allgemein und nicht etwa gleichbedeutend mit den engeren, erst im 15. Jahrhundert entstandenen Standesbenennung — im Gegensatze zu Adel und Volk (Nobili oder Patrizzi, Cittadini, Popolo) — aufzufassen ist. Auch schlossen die älteren Gesetze keinen Bewohner des Freistaates von der rechtlichen Fähigkeit zur Erwerbung eines Grundbesitzes aus; die in dieser Hinsicht einschränkenden Bestimmungen gehören vielmehr späteren Epochen an.

Die somit anläßlich der Vertheilung der Ländereien in Astarea zu Grundbesitzern gewordenen Stadtbürger von Ragusa behielten sich einzelne Grundstücke zur Bewirthschaftung in eigener Regie vor (carina, zarina), die anderen Grundstücke theilten sie in Gruppen und übergaben sie zur Bewirthschaftung an je eine bäuerliche Familie, welche ihnen die Hälfte (polovica) der Ernte abzuführen hatte. Späterhin wurde statt der Hälfte auch eine geringere Quote im Allgemeinen oder für bestimmte Feldfrüchte vereinbart. So entstand das Verhältniß des polovnik oder Colonen, an welches sich dann weit später (gegen Ende des 17. Jahrhunderts?) das Institut des uvjet anschloß, das ist ein Uebereinkommen zwischen Eigenthümer und Colonen, wornach insbesondere bei Saatfeldern, statt des fallweise zu ermittelnden Antheiles eine bestimmte unveränderliche Menge Getreides oder auch Geldes dem Grundbesitzer entrichtet wird.

Durch die Bestellung des Colonen oder polovnik wäre aber nur für die Bewirthschaftung der auf polovica gegebenen Gründe vorgesorgt gewesen, während es doch den Stadtbürgern von Ragusa nothwendig war, auch für die Bebauung der zur eigenen Regie vorbehaltenen zarine durch Sicherstellung der hierzu nöthigen Arbeitskräfte zu sorgen.

Zu diesem Zwecke erbauten sie auf den Grundstücken Wohnhäuser, deren Benützung sie dem Bauer gegen Verpflichtung zur Arbeitsleistung (služba) auf den zarine einräumten. Ein solcher Bauer stand dann zum Grundeigenthümer im Verhältnisse des kmet (contadino); nichtsdestoweniger konnte er gleichzeitig auch Colone sein.

Wenn der Bauer vom Eigenthümer auch den Fruchtgenuß eines Hausgartens, dessen Flächenmaß gewöhnlich ein soldo oder zlatica (400 Quadratklafter) betrug, zugewiesen erhielt, so entrichtete er dafür eine jährliche Abgabe (poklon) an den Grundeigenthümer, bestehend aus Zicklein, Hühnern und Eiern. Waren ferner auf dem Grundstücke auch Waldbestände vorhanden, so durfte er darin für seinen Hausbedarf Holz gewinnen und Eicheln lösen, wofür er einen auch auf andere Artikel ausgedehnten poklon entrichtete.

Diese Verhältnisse bestanden zwischen dem Grundeigenthümer einerseits und allen unter der Gewalt desselben Familienoberhauptes (domaćin) stehenden Familienmitgliedern anderseits. Selten leistete der domaćin selbst die Arbeit auf den zarine des Grundeigenthümers; er beorderte hierzu die je nach der Arbeit tauglichsten Familienmitglieder.

Beim Aussterben des Mannesstammes in der Familie setzten die Weiber die Gemeinschaft fort, wobei eines derselben die Stelle des domaćin versah, bis wieder ein Mann in selbe eintreten konnte; von einem solchen Weibe hieß es in den ragusanischen Gesetzen „est masculus“.

Wenn sich die im Colonen- oder Contadinenverhältnisse stehende Familie wegen zu großer Anzahl der Mitglieder oder aus irgend einem anderen Grunde theilen wollte, wurde zu dieser Theilung die Zustimmung des Grundeigenthümers eingeholt und erfolgte auch eine angemessene Theilung der Grundstücke unter die neuen selbständigen Gemeinschaften; wenn aber bei diesem Anlasse ein zur Selbständigkeit gelangendes Familienmitglied vom padrone nicht weiter auf dem entfallenden Antheil belassen wurde, gebührte diesem Mitgliede der Bauernfamilie der Ersatz für den von ihm selbst und seinen Vorfahrern bestrittenen, auf den betreffenden Antheil der Grundstücke entfallenden Auslagen, ferner für die Ameliorationen an seinem Antheile des Wohnhauses und des Hausgartens, falls diese Ameliorationen seinerzeit mit Genehmigung des padrone vorgenommen worden waren.

Nicht wenige Colonen und Contadini sollen bei diesem Systeme zu einer Wohlhabenheit gelangt sein, welche ihnen ermöglichte, Grundbesitz in volles Eigenthum zu erwerben, was, wie schon oben erwähnt, Niemand in Astarea gesetzlich verwehrt war.

So kann denn das System der Bewirthschaftung durch Colonen und Contadini in seinen wesentlichen Grundzügen und Merkmalen bereits um die Zeit, als der Freistaat nur aus dem Bezirke Astarea bestand, als entwickelt angesehen werden und fußt auf der oben angedeuteten Vertheilung der vom Freistaate erworbenen Gebietstheile.

Für den vorliegenden Gesetzentwurf ist es nicht nöthig, auf die weiteren Modalitäten einzugehen, unter welchen jenes Bewirthschaftungssystem auf die späteren Erwerbungen (Punta di Stagno, Primorie und Canali) Ausdehnung gewann, auf die vielfachen gesetzlichen Verfügungen, zu denen er Anlaß gab, auf die Bestrebungen der jüngsten Zeit zu seiner Reform u. s. w., da dies Alles in den Rahmen einer besonderen, über den Antrag des Abgeordneten Grafen Bonda bereits in verfassungsmäßiger Verhandlung stehenden Frage gehört.

Es genügt zu erwähnen, daß die Rupublik auch bei ihren weiteren Erwerbungen von Punta und Stagno, Primorie und Canali sofort nach der Besitzergreifung oder sobald nur die augenblicklichen Hindernisse beseitigt waren, zur Vertheilung der Ländereien schritt.

Ueber diese Vertheilungen und die dabei getroffenen Einrichtungen für Straßen, Tränken, Friedhöfe u. s. w. bestehen eigene Bücher (matica).

So sind denn im Gebiete von Ragusa die culturfähigen Gründe bereits längst vertheilt oder bilden, wie auf den Inseln Curzola, Meleda und Lagosta, ein der gemeinschaftlichen Benützung entzogenes Stammvermögen der Gemeinden, so daß es sich nur um einzelne bisher unbeachtete sterile Weideflächen von geringer Ausdehnung handeln könnte, auf welche etwa das Landesgesetz über die Vertheilung und somit auch das in Rede stehende Reichsgesetz zur Anwendung kommen könnte.

---

## Zum §. 1 des Gesetzentwurfes.

Im ersten Punkte der vorerwähnten Resolution des dalmatinischen Landtages wird die Verzichtleistung des Staates auf jene Rechte begehrt, welche er auf die unvertheilten, der gemeinschaftlichen Benützung unterliegenden Gemeindegründe zu haben behauptet.

Es wäre ein müßiges Beginnen, jetzt zu untersuchen, welche Gestaltung die Culturverhältnisse in Dalmatien hätten annehmen können, wenn das Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 29. Juni 1820 über die Verpachtung der den Gemeinden entbehrlichen Weideflächen und die Verfügungen der Hofkammer vom 9. November 1829, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde- und Staatswaldungen, ihren weiteren Verlauf gewonnen hätten.

Wie sich die Sachlage nun einmal thatsächlich gestaltet hat, unterliegt es keinem Zweifel, daß nur mehr im Sinne der Kundmachung der Steuerdirection vom 3. October 1850 vorgegangen werden kann,

das heißt, daß das vorbehaltene Eigenthumsrecht des Staates nur mehr als ein Hilfsmittel anzuwenden ist, um einen wirksameren Einfluß auf die zweckmäßige Vertheilung und Benützung dieser Grundstücke zu üben.

Dieser Einfluß kann im Sinne des vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes, welcher von einer imperativen Einleitung der Vertheilung der Grundstücke absieht und diese Vertheilung erst über entsprechenden Beschluß des Gemeinderathes eintreten läßt, nur dadurch ausgeübt werden, daß die Verzichtleistung überhaupt des Staates auf seine vorbehaltenen Rechte von der Durchführung der Vertheilung abhängig gemacht wird.

Das vorbehaltene Recht soll also aufrecht bleiben, so lange die betreffende Gemeinde die Vertheilung nach dem Gesetze nicht vornimmt, und soll umgekehrt erlöschen, sobald die gesetzmäßige Vertheilung durchgeführt ist.

Daß von einem solchen Rechte des Staates überhaupt die Rede sein kann, daß somit die Verzichtleistung nicht auf der willkürlichen Annahme eines gar nicht bestehenden Rechtsverhältnisses beruht und als solche nicht etwa als inhaltslos bezeichnet werden könnte, ergibt sich aus der oben skizzirten Herkunft dieses Verhältnisses zwischen den Gemeinden und den aufeinander gefolgten Regierungen und aus den unzweideutigen und wiederholten Enunciationen der einzelnen Regierungen und Regierungsorgane, von den älteren Zeiten bis zum Jahre 1854, wo in der Instruction für die Verwaltung des Eigenthums und der Einkünfte der Gemeinden (im obencitirten Artikel 11) der Vorbehalt des Staatseigenthumes die förmlichste Aufrechthaltung fand. Es ergibt sich dies ferner aus dem Umstande, daß die Vergleiche, welche bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die Benützung der mehrerwähnten Wald- und Weidegründe zustande gebracht wurden, immer nur mit der Clausel des ausdrücklichen Vorbehaltes der anderweitigen Verfügungen, zu welchen sich die Staatsverwaltung hinsichtlich der betreffenden Gründe seinerzeit bestimmt finden könnte, genehmigt wurden.

Ein ähnlicher Vorgang der Verzichtleistung hat seinerzeit in den lombardisch-venetianischen Provinzen stattgefunden.

Als nämlich im Jahre 1839 die Verwerthung der uncultivirten Gemeindegründe in jenen Provinzen aufgetragen wurde, walteten bezüglich der unter venetianischer Herrschaft gestandenen Landestheile ähnliche Verhältnisse bezüglich des Eigenthumsrechtes des Staates vor, weßhalb mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1839 ausgesprochen und sohin im Gesetzblatte kundgemacht wurde:

„Seine Majestät geruhte aus besonderer Gnade auf jedes Obereigenthumsrecht zu verzichten, welches Ihr rücksichtlich der Grundstücke der erwähnten Art in den venetianischen Provinzen zustehen könnte, und zwar zu Gunsten der betheiligten Gemeinden, um jedes Hinderniß zu beseitigen, welches sich gegen den aufgetragenen Verkauf dieser Grundstücke erheben könnte, und um der größeren und besseren Cultivirung derselben und ihrer Entwicklung freien Spielraum zu lassen."

## Zu den §§. 2, 3 und 7 des Gesetzentwurfes.

Es ist notorisch, wie sehr die Urproduction Dalmatiens und als Folge davon auch die gesammte culturelle Entwicklung der binnenländischen Gebietstheile dieses Landes durch die Entwaldung gelitten hat. Nicht nur sanken die devastirten Waldgründe selbst zu fast ertraglosen Weideplätzen herab, sondern auch die anderweitig cultivirten Gründe fanden sich durch die zunehmende Entwaldung der mit dem Verschwinden der Forste eintretenden oder zunehmenden Elementarschäden immer mehr ausgesetzt.

Alle Bestrebungen, die Wiederaufforstung in größerem Maßstabe herbeizuführen, blieben bisher fruchtlos und führten, seitdem die Absicht der Ausscheidung der den Gemeinden entbehrlichen Flächen zur Anlegung von Staatswaldungen fallen gelassen wurde, immer wieder zur Erkenntniß, daß sich eine ausgiebige Wiederbewaldung nur auf dem Wege der Auftheilung der Gemeindegründe, nämlich durch ihre Ueberweisung theils in das Stammvermögen der Gemeinden und Gemeindeanstalten, theils in das Privatvermögen der Gemeindemitglieder, mit Einem Worte durch die Beseitigung der gemeinschaftlichen Benützung erzielen lasse.

Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Ansicht und Erwartung in einem gewissen Widerspruche mit der in den anderen Ländern als nothwendig erkannten Zusammenhaltung größerer Waldcomplexe behufs ihrer ordentlichen Bewirthschaftung und der daraus hervorgegangenen Erschwerung der Theilung von Gemeindewäldern (§. 21 des Forstgesetzes) steht.

Allein in Dalmatien haben eben die Verhältnisse, wie dies aus den vorstehenden Andeutungen hervorgeht, eine andere Gestalt angenommen; es handelt sich nicht um die Erhaltung, sondern geradezu um die Schaffung von Wäldern und zu diesem Ende vorerst um die Befriedigung der wirthschaftlichen Ansprüche der Gemeindeinsassen durch Zuweisung eigener Grundstücke, wodurch es allein möglich wird, das erübrigende Terrain der gemeinschaftlichen Benützung zu entziehen und auf diese Art einen Boden zu gewinnen, auf welchem eine Aufforstung überhaupt möglich ist und gesetzlich geregelt werden kann.

Gelangt man mit der Zeit zu dem Punkte, daß neue Wälder thatsächlich geschaffen sind und als solche bestehen, so wird dann auch die Form nicht fehlen, in welcher diese Wälder, wie sie eben sind, mit Rücksicht auf alle diesfalls maßgebenden Verhältnisse zur Sicherung ihres Fortbestandes bewirthschaftet werden sollen.

Wollte man aber von vornherein die Zusammenhaltung der Grundstücke lediglich aus forstlichen Rücksichten anstreben, so käme man eben gerade mit der Grundbedingung der Aufforstung überhaupt, nämlich mit der von der Betheiligung der Nutzungsberechtigten mit eigenen Grundstücken abhängigen Beseitigung der gemeinschaftlichen Benützung in einen kaum lösbaren Widerspruch.

Die Entwaldung Dalmatiens ist in früheren Zeiten so zu sagen systematisch betrieben worden. So mußten zum Beispiel auf Anordnung der venetianischen Regierung aus strategischen Rücksichten die jeweiligen Grenzen gegen das von den Türken besetzte Gebiet ihrer ganzen Länge nach in der Breite von einer Viertel- bis zu einer halben Meile gerodet werden. Wenn man nun die Längenausdehnung dieser Grenzen, ihre wiederholten Aenderungen und daneben die geringe Tiefe Dalmatiens, die von neun Meilen herab stellenweise bis weniger als eine Meile beträgt, in Betracht zieht, so kann man ermessen, bis zu welch' empfindlichem Grade schon die aus Defensivrücksichten eingeleitete Entwaldung gedieh.

Von der anderen, dem Meere zugekehrten Seite wieder, waren die Wälder einer eingreifenderen Ausnützung preisgegeben, welche sich aus der Nähe der Schiffswerften, der bevölkerteren Küstenstädte und des nach allen Seiten hin offenen Wasserweges naturgemäß ergaben.

Als aber die Wälder immer mehr verschwanden, trat der verderbliche Zahn der in übergroßer Menge gehaltenen Ziege, das Stockroden und Wurzelausgraben der verjüngenden Kraft der Natur entgegen.

Daß letztere auch in Dalmatien — wie an vielen Stellen des Karstes überhaupt — noch nicht gänzlich erloschen ist, sondern unter gewissen Vorsichten ihre wohlthätigen Wirkungen wieder äußern kann und daß somit die Wiederbewaldung in erster Linie durch Schonung und Verhegung des Grundes angestrebt werden kann und kostspielige Aufforstungen erst in zweiter Linie in Betracht zu kommen haben, kann aus mehrfachen Wahrnehmungen gefolgert werden.

So geben hierfür einige bereits in Hege gelegte Grundstücke von Privaten und Patrimonialgründe der Gemeinden Zeugniß; so ferner zum Beispiel zwei Flächen im Bezirke Obbravazzo an der Süd- und Nordseite der Zermanja, welche laut den Berichten des Landes-Forstinspectors zum Schutze der Reichsstraße gegen Abrutschungen und Steinschläge in Bann gelegt wurden, und bei der dadurch bewirkten Schonung gegen das Weidevieh in einem Sommer eine so ergiebige Rasenbildung erzielten, daß das früher bloßgelegene Steingerölle nahezu überdeckt war.

Selbstverständlich wird man zur Sicherung der Aufforstung und zu Erhaltung des erzielten Waldstandes besonderer forstpolizeilicher Vorschriften nicht entrathen können, so namentlich hinsichtlich der Evidenzhaltung dieser Waldgründe in einem besonderen Forstkataster, der Aufstellung der Wirthschaftspläne, der Weidenutzung, der eventuell nöthigen Aufforstung durch Saat oder Pflanzung, der Einfriedung, des Forstschutzes u. s. w. Allein diese Normen fallen größtentheils in den Bereich der Landesgesetzgebung und können eventuell theilweise auch im Verordnungswege erlassen oder näher ausgeführt werden, bilden somit in ihren Details keinen Bestandtheil des in Rede stehenden Reichsgesetzes. Verhandlungen hierüber haben zwischen dem Ackerbauministerium, der Statthalterei und dem Landesausschusse schon stattgefunden und dürften wohl, sobald nur die beiden Grundgesetze (Land- und Reichsgesetz) für die Vertheilung der Gemeindegründe außer Frage stehen werden, unschwer zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht werden.

In Betreff zweier Punkte muß aber auch hinsichtlich der Aufforstung die Reichsgesetzgebung in Anspruch genommen werden. Der eine Punkt betrifft die Auferlegung der Aufforstung jener Gründe, welche im Kataster nur als bestockte Weiden eingetragen, oder uncultivirt und in diesem letzteren Falle der Art beschaffen sind, daß ihre Bewaldung im öffentlichen Interesse liegt. In diesen beiden Fällen besteht wohl kein Anstand, den bestehenden ausdrücklichen Vorbehalt des staatlichen Rechtes als Hilfsmittel zur Herbeiführung einer angemessenen Benützung dieser Grundstücke, d. i. eben in diesen Fällen der

Aufforstung, zu verwenden. Die Weide soll hierbei, nach den für das diesfällige Landesgesetz bereits in Aussicht genommenen Grundsätzen, nicht etwa gänzlich ausgeschlossen, sondern so geregelt werden, daß sie den jeweilig zur Aufforstung bestimmten Sectionen der betreffenden Grundfläche nicht schädlich wird.

Der andere Punkt betrifft die in den aufzuforstenden Gründen enclavirten, zur Vertheilungsmasse nicht gehörigen kleineren Grundstücke, deren Expropriation und Einbeziehung in die Aufforstungsfläche für die Bewirthschaftung und Sicherheit des Waldes nothwendig erscheint.

Es ist dies bekanntlich eine Frage, welche in anderen österreichischen Ländern rücksichtlich der schon bestehenden Waldungen lebhaft ventilirt wird, weil nur zu häufig solche Enclaven die Waldwirthschaft auf das empfindlichste beeinträchtigen und nicht selten dazu dienen, den Forstschutz geradezu illusorisch zu machen oder wenigstens ungemein zu erschweren.

Um so mehr scheint es geboten, dieser Frage in Dalmatien nicht aus dem Wege zu gehen, da es sich hier um die Neuherstellung von Wäldern handelt, denen wohl ein Pfahl im Fleische nicht von vornherein gelassen werden darf, und da es ferner gegenwärtig, bei der Vertheilung weiter Ländereien, weit leichter ist, dem Expropriirten einen vollen Ersatz zu bieten, als dies etwa späterhin der Fall wäre.

Der Statthalter selbst bemerkt hierüber, daß die Nothwendigkeit der Erwerbung solcher Enclaven von Seite der Besitzer des dieselben umfassenden Waldes allgemein anerkannt ist. Denn einerseits müßte dem Walde zu Gunsten des Enclavenbesitzers die Servitut des Zuganges zu den betreffenden Grundstücken auferlegt werden, und anderseits würde diese Servitut doch nur zu oft benützt werden, um Eingriffe in das Waldeigenthum zu begehen. Von den Gemeinden aber sei ein selbständiges Streben nach Beseitigung dieser schädlichen Enclaven im Wege gütlichen Uebereinkommens bei der Vertheilung der Gemeindegründe kaum zu erwarten, theils aus Indolenz, theils wegen der oft vorkommenden persönlichen Beziehungen zwischen den Gemeindevorstehern und den Enclavenbesitzern.

## Zu den §§. 4 und 5 des Gesetzentwurfes.

Das auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließung vom 2. März 1830 unterm 9. November desselben Jahres für Dalmatien erlassene Reglement über das summarische Verfahren bei Besitzstörungen (Dalmatinische Gesetzsammlung 1830, Nr. 144) überläßt die Entscheidung der Besitzstörungs-Streitigkeiten, welche zwischen Gemeinden im nuovo und nuovissimo acquisto über die Benützung der Weideplätze, Wälder und Gemeindewässer entstehen, den politischen Behörden, wie dies auch vordem der Fall war.

Anläßlich eines speciellen Falles — eines im Jahre 1859 zwischen den Dorfgemeinden Ruda und Grab einerseits und Udovicich anderseits über den Besitz des Weidegrundes Bucovaz entstandenen Streites — wurde von der ersten politischen Instanz erkannt, daß den streitenden Gemeinden die Benützung des Weidegrundes gemeinschaftlich zustehe, und wurde jene Gemeinde, welche die ausschließliche Benützung beanspruchte, mit diesem Anspruche auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. In der That strengte die Gemeinde die gerichtliche Klage an, und als die Gegenpartei, um die politische Ermächtigung, auf den Proceß einzugehen, ansuchte, gelangte die Angelegenheit zur Verhandlung bei der Landesstelle.

Bei dieser Verhandlung wurde die Frage aufgeworfen, ob im Hinblicke auf die obenerwähnte Bestimmung des Reglements vom 9. November 1830 die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg überhaupt zuläßig sei.

Es wurde hierüber die Weisung des Ministeriums des Innern eingeholt, wobei die Statthalterei die Ansicht verfocht, daß der Rechtsweg sowohl im Sinne des obenerwähnten Reglements, als auch mit Rücksicht auf das vorbehaltene Recht des Staates auf diese Gründe, welches den Ansprüchen der Gemeinden den privatrechtlichen Charakter benehme und sie lediglich als precäre Befugnisse aus dem öffentlichen Rechte erscheinen lassen, überdies auch aus Opportunitätsgründen ausgeschlossen bleiben solle.

Die weitere Verhandlung über diese Frage führte zu einem seitens des Staatsministeriums an die Statthalterei gerichteten Erlasse, worin erklärt wurde:

„daß die im §. 1 (des dalmatinischen Reglements vom Jahre 1830) den politischen Behörden vorbehaltene Untersuchung und Entscheidung bei Besitzstreitigkeiten, welche wegen der Benützung der Gemeindeweiden, Wälder und Wässer zwischen den Gemeinden der neuen und neuesten Erwerbung in Dalmatien entstehen können, mit Rücksicht auf den §. 5 (obigen Reglements) nur in denjenigen Fällen einzutreten hat,

in welchen es sich um den factischen Besitzstand handelt, während die Streitigkeiten über das Besitzrecht der Competenz der Gerichte zustehen."

Diese Entscheidung bildete dann auch den Inhalt der im Reichsgesetzblatt (1861, Nr. 27) kundgemachten Verordnung vom 26. Februar 1861 über die Competenz der politischen Behörden und der Gerichte bei Besitzstörungen in Dalmatien.

Uebrigens hatte die Frage, wie solche Streitigkeiten am besten auszutragen und durch deren definitive Beseitigung die oft blutigen Conflicte, die daraus entstanden, hintanzuhalten wären, schon früher den Gegenstand von Erhebungen und Verhandlungen seitens der Landesstelle gebildet.

Abgesehen von vorangegangenen Verhandlungen, sei hier nur Dasjenige erwähnt, was in Folge des Erlasses des Ministers des Innern vom 23. October 1856, Z. 8882/M. J., eingeleitet wurde.

In diesem Erlasse sagte der Minister des Innern: „— — Bei dieser Gelegenheit sehe ich mich anläßlich der vielen Klagen über Grenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Gemeinden, welche während meiner im Monate August d. J. gemachten Inspectionsreise in Dalmatien zu meiner Kenntniß gekommen sind, bewogen, das löbliche k. k. Präsidium (der dalmatinischen Statthalterei) zu ersuchen, mir einen eindringlichen Bericht über diese Angelegenheit zu erstatten und dabei anzugeben, ob und in welcher Richtung etwa schon rücksichtlich einer Regulirung der Gemeindegrenzen Verhandlungen gepflogen worden sind. Zugleich aber wolle das löbliche k. k. Präsidium mir die wohlerwogenen und begründeten Anträge über die Art und Weise überreichen, in welcher eine zweckentsprechende Regulirung dieser Angelegenheit möglichst bald zu Stande gebracht werden könnte."

Ueber diesen Auftrag wurde die Finanz-Procuratur in Zara aufgefordert, mit Berücksichtigung der ihr übermittelten Aeußerungen der unteren politischen Instanzen ihre Anträge über den in Rede stehenden Gegenstand zu stellen.

Von den unteren politischen Instanzen hatte sich die Mehrzahl, darunter die Instanzen der Gebiete von Zara und Sign, wo der Anlaß zu den Grenzstreitigkeiten in höherem Grade besteht, in mehr oder minder bestimmter Weise für die Ausschließung des Rechtsweges ausgesprochen, eine Minderzahl wollte den Rechtsweg nicht ausgeschlossen wissen, und eine Instanz befürwortete die Entscheidung der Streitigkeiten durch eine gemischte, politisch-judicielle Commission.

Die Finanz-Procuratur entwarf ein Reglement, betreffend die Schlichtung der in Rede stehenden Streitigkeiten, wonach, was die Competenz betrifft, die Entscheidung dieser Streitigkeiten den politischen Behörden hätte zustehen sollen, jedoch mit dem Rechte, den Streitfall an den Civilrichter abzutreten, „sobald die Streitsache vom Standpunkte der Billigkeit indifferent, aber vom Standpunkte des Rechtes sehr verwickelt ist".

Dieser Entwurf hat aber zu keinem weiteren entscheidenden Schritte geführt.

Die Landesvertretung selbst hat sich zwar mehrmals mit dieser Angelegenheit beschäftigt, jedoch nur insoferne, als es sich um die Feststellung einer Modalität für die gütliche Begleichung der zwischen den Fractionen vorkommenden Streitigkeiten handelt.

Der Landtag beschloß auch thatsächlich im October 1874 einen Gesetzentwurf, betreffend die Vergleiche zwischen zwei oder mehreren Fractionen einer und derselben Gemeinde bei Streitigkeiten wegen Gemeindegütern, deren Benützung den Gemeindemitgliedern gemeinschaftlich zusteht. Da aber die meritalen Bestimmungen des Entwurfes mit der Natur eines Vergleiches, als Basis für die künftige Gestaltung bisher streitiger Verhältnisse, nicht harmonirten, so wurde über einverständlichen Antrag der Ministerien des Innern und der Justiz diesem Gesetzentwurfe mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner 1875 die Sanction nicht ertheilt.

Was nun speciell jene Verhandlungen betrifft, welche über die vom Ackerbau-Ministerium wieder aufgegriffene Frage der Vertheilung der Gemeindegründe stattfanden, so hat sich die zur Vorberathung des Entwurfes des diesbezüglichen Landesgesetzes in Zara versammelte Commission für die Ausschließung des Civilrechtsweges bei den anläßlich der Vertheilung auszutragenden Streitigkeiten der Gemeinden oder Fractionen untereinander und für die Entscheidung dieser Streitigkeiten durch die Vertheilungs-Commissionen selbst ausgesprochen.

„Ohne diese Competenzbestimmung" — bemerkte hierüber der Statthalter in seinem Berichte vom 26. Jänner 1875, Z. 12708 — „würde die Auftheilung der große Flächen einnehmenden streitigen Ge-

meindegründe für lange Zeit hinaus gar nicht durchführbar sein und somit der Zweck des (Vertheilungs-) Gesetzes gerade bezüglich der wichtigsten Grundstücke nicht erreicht werden können."

Der Statthalter bemerkt ferner, daß die unteren politischen Instanzen, welche sich über seine Aufforderung hierüber äußerten, die erwähnte Competenzbestimmung „nicht nur für nützlich, sondern selbst für nothwendig erklären."

Die entgegengesetzte Ansicht der Finanz-Procuratur wird vom Statthalter bekämpft, wobei er bemerkt, daß die Entscheidungen des Civilrichters „das an geordnete Rechtsverhältnisse noch immer nicht hinlänglich gewohnte dalmatinische Landvolk oft viel weniger zu befriedigen vermögen, als ein mit Berücksichtigung aller localen Verhältnisse, sowie der reellen Bedürfnisse der Betheiligten gefälltes Erkenntniß der Administrativbehörde".

Die hier in Frage stehende Competenzvorschrift ist unstreitig für den Erfolg des Vertheilungsgesetzes und selbst für die Culturverhältnisse überhaupt in Dalmatien von der weittragendsten Bedeutung.

Nachdem nämlich eine langjährige Erfahrung den klarsten Beweis geliefert hat, daß die gegenwärtige Competenz der politischen Behörden lediglich zur Entscheidung über den letzten *factischen* Besitzstand bei Aufrechthaltung der gerichtlichen Competenz zur Entscheidung über das Besitzrecht *nicht* im Stande war, definitiv geordnete Verhältnisse herbeizuführen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufrechthaltung dieser Norm zu den ungünstigsten Consequenzen gerade dann führen müßte, wenn die Operation der Grundvertheilung in Angriff genommen wird, weil mit diesem Augenblicke die das Vertheilungsobject betreffenden Streitigkeiten naturgemäß einen acuteren Charakter annehmen, den zu bewältigen die selbst den sporadischen Streitigkeiten gegenüber fast ohnmächtigen bisherigen Normen nicht vermöchten. Bei Aufrechthaltung der bisherigen Competenzvorschriften auch während des Vertheilungsverfahrens würde man also die Vertheilung der Grundstücke anstatt zur Basis künftiger besserer Culturzustände zum Wecker neuer zahlreicher, abermals nicht definitiv zu beseitigender Streitigkeiten stempeln, oder man müßte von vornherein auf die thatsächliche Inanspruchnahme des Gesetzes, welches eben keine durchgreifende Abhilfe gewähren könnte, somit überhaupt auf die Besserung der dermaligen desolaten Zustände verzichten.

Das Ackerbau-Ministerium war also der Ansicht, daß die ganze Vergangenheit mit ihrem bisher erfolglosen Streben nach einer von allen Seiten als nothwendig erkannten Reform der Competenznormen, welche eine Ordnung herbeizuführen *nicht vermochten* und deren Anrufung selbst auf Kosten gewaltthätiger und blutiger Selbsthilfe von den Interessenten unterlassen wurde, einen unzweideutigen Fingerzeig gibt, daß es geradezu geboten ist, unter voller Berücksichtigung der *thatsächlichen Zustände und Verhältnisse, wie sie nun einmal im Lande vorherrschen*, einen anderen Weg einzuschlagen.

Welcher Weg eingeschlagen werden müsse, um geradezu ans Ziel zu kommen, ergibt sich ohne Schwierigkeit, wenn man bedenkt, daß die Schwäche der bisherigen Normen hauptsächlich in der, wenn auch theoretisch ganz richtigen, doch den *praktischen* Erfolg der politischen Amtshandlungen offenbar paralysirenden Trennung der Besitz- von der eigentlichen Rechtsfrage bestand. Wenn die politische Behörde nur entscheiden dürfte, daß dieser oder jener Streittheil den Besitz gestört habe, daß er sich deßhalb auch von ähnlichen Handlungen in der Zukunft enthalten müsse, daß er übrigens vielleicht auch in seinem Rechte sei, worüber er sich an den Richter wenden möge — so liegt es wohl nahe, wenn *man zugleich auch auf die Culturstufe, auf den Charakter der Streittheile und auf den Streitgegenstand die gebührende Rücksicht nimmt*, daß die politische Amtshandlung den Keim für das baldigste Verblassen ihres Ansehens und ihrer Kraft in sich selbst trug.

Daß anderseits die gänzliche Ueberweisung dieser Streitigkeiten an den Civilrichter zu noch geringeren Resultaten geführt hätte, dafür sprechen die Erwägungen, welche schon im Jahre 1830 über Antrag der Landesbehörden die — freilich später restrictiv interpretirte — Ausnahme der in Rede stehenden Streitigkeiten von der gerichtlichen Competenz veranlaßt haben; dafür sprechen aber auch alle jene psychologischen Momente, welche bei Bevölkerungen minderer Cultur und heißeren Blutes das contradictorische Civilverfahren namentlich in Agrarsachen leichter als Ausgangspunkt neuer Erbitterung und Fehde, denn als gesetzmäßigen Weg zur Klarstellung der Wahrheit und Herstellung des Friedens erscheinen lassen.

Wenn also die Schwäche des bisherigen Systems in der nur theilweisen Lösung des Streites und in der Verweisung des ungelösten Theiles auf einen andern, wie der Statthalter selbst hervorhebt, in den seltensten Fällen betretenen Weg bestand, in einer Verweisung, die überdies an und für sich zur Vermeidung von Mißverständnissen eine wohl nicht immer vorhandene Distinctionsgabe und einen entsprechenden Rechtssinn voraussetzt, ergibt sich hieraus die Folgerung, daß die für das Vertheilungsgesetz anzunehmende Competenznorm nur dann einen *ganzen* Erfolg verspricht, wenn sie die Lösung der auftauchenden

Streitigkeiten in ihrem ganzen Umfange einer und derselben Stelle überweist, und zwar derjenigen, in deren Hand behufs der Vertheilungsoperation sich ohnehin alle Fäden der Verhandlung, alle dazu nothwendigen und dienlichen Erhebungen vereinigen. Diese Stelle ist die nach §. 7 des vom Landtage bereits beschlossenen Gesetzentwurfes zur entgiltigen Entscheidung über den Vertheilungsplan berufene Landescommission.

Die Streitigkeiten, um welche es sich handelt, sind — wie auch der Statthalter hervorhebt — zweierlei Natur. Sie betreffen entweder bloß die Grenzen der Gemeindegründe, in welchem Falle also nicht so sehr das Recht auf die Benützung eines gewissen Grundstückes als Ganzes streitig ist, als vielmehr die von dem unsicheren und deßhalb angefochtenen Laufe der topographischen Grenze abhängige größere oder geringere Ausdehnung der betreffenden Flur. Oder aber beziehen sich solche Streitigkeiten auf das Benützungsrecht selbst eines bestimmten Grundstückes, sei es, daß das ausschließliche Benützungsrecht, oder das Recht der Mitbenützung behauptet und anderseits angefochten wird. In beiden Fällen sind selbstverständlich immer die Streittheile entweder Gemeinden oder Gemeindefractionen, wie dies schon durch die Natur der in Rede stehenden Grundstücke gegeben ist.

Wenn man nun erwägt, daß hinsichtlich dieser Gründe im Allgemeinen der Vorbehalt des staatlichen Obereigenthumes besteht, daß selbst bei der politischen Genehmigung von Vergleichen in einzelnen Streitfällen stets der Vorbehalt der anderweitigen Verfügung, zu welcher sich die Staatsverwaltung hinsichtlich der betreffenden Gründe seinerzeit bestimmt finden könnte, gemacht worden ist, daß die Gemeinden selbst seit langer Zeit Theile dieser Gründe ohne Widerspruch seitens der Nutzenden von der gemeinschaftlichen Benützung ausschließen und bei Umwandlung in cultivirtes Land zum Stammvermögen einbeziehen, daß im Lande selbst, wie z. B. vom Landesausschusse in seiner an die Statthalterei gerichteten Note vom 20. April 1869, Nr. 705, die privatrechtliche Natur dieser Nutzungsrechte bestritten und sie vielmehr als Rechte politischer Natur angesehen werden, so kann wohl mit Beruhigung der Standpunkt eingenommen werden, daß man es bei Ausführung der Vertheilung unter Verzichtleistung auf die vorbehaltenen staatlichen Rechte nicht mit solchen einander widerstreitenden Ansprüchen von Privatpersonen zu thun hat, hinsichtlich welcher es nach dem ersten Absatze des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt den durch die Entscheidung in seinen „Privatrechten“ Benachtheiligten freisteht, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Von diesem Standpunkte ausgehend und angesichts der bereits dargelegten dringenden Nothwendigkeit einer auch dem culturellen Zwecke der ganzen Vertheilungs-Operation angemessenen Competenzbestimmung ist im vorliegenden Gesetzentwurfe (§. 4) die Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges ausdrücklich ausgesprochen und die Entscheidung der in Rede stehenden Streitigkeiten in erster Instanz der Landescommission überwiesen worden. In zweiter und letzter administrativer Instanz wurden diese Streitigkeiten einer beim Ackerbau-Ministerium einzusetzenden Commission, bestehend aus Votanten des Ackerbau-Ministeriums und des Ministeriums des Innern, überwiesen, gegen deren Entscheidungen auf Grund des Artikels 15, zweiten Absatzes des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und der §§. 2 und 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof die Berufung an letzteren stattfinden kann.

## Zum §. 6 des Gesetzentwurfes.

Die Befreiung der diesfälligen Eingaben, Urkunden, Verhandlungen und Besitzübertragungen von den Stempeln und Gebühren (Punkt 2 der Resolution des dalmatinischen Landtages) läßt sich im Hinblicke auf die Größe der Operation, auf deren Tragweite für die culturellen Zustände und die Steuerfähigkeit des Landes, sowie bei Berücksichtigung seiner gegenwärtigen Armuth und der den Gemeinden und Grundbesitzern nach §. 8 des vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfes und zum Zwecke der Aufforstung ohnehin treffenden Lasten wohl hinlänglich rechtfertigen. Anderseits schien es angemessen, die Befreiung von Stempeln und Gebühren auf eine bestimmte Zeitperiode einzuschränken, um hierdurch einen Impuls zur Inangriffnahme der im Gesetze selbst nicht imperativ auferlegten Vertheilung der Gemeindegründe zu geben.

Die oben angeführten Gründe für die Enthebung von der Stempel- und Gebührenpflicht gelten auch hinsichtlich der Befreiung vom Postporto, wobei insbesondere auf die Erweiterung, welche der Absatz 15, Artikel II des Gesetzes vom 2. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 108) in ähnlichen Fällen, z. B. in Angelegenheiten der Ablösung des Propinationsrechtes durch das Gesetz vom 25. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 94) bereits gefunden hat, hingewiesen wird.

Anhang I.

# Uebersicht

der

## Territorialeintheilung Dalmatiens nach den Gebietserwerbungen.

| Politischer Bezirk | Gerichts-Bezirk | Politische Gemeinden | Katastralgemeinden und Fractionen (Ortschaften) |
|---|---|---|---|
| | | | **A. Vecchio Acquisto.** |
| Zara | Zara | Zara | Bibinje, Bocanjazzo, Borgo, Erizzo, Lerno, Malpaga, Diklo, Kale, Kosino, Kuklizza, Lukoran, Oltre, Petercane, Poljana, Pantamica, S. Cassiano, S. Eufemia, Sestrugn, Uglian, Stadt Zara. |
| " | " | Zara vecchia | Bagno, Dobropoljana, Moljane, Nevigiane, Pakostiane, Pasman, S. Filippo, Tkon, Torrette, Vergada, Zaravecchia, Sdrelaz. |
| " | " | Nona | Brevilacqua, Grue, Dračevac, Miljasić, Ljuba, Nona, Poljica, Puntadura, Radovin, Ražance, Verche, Zatton. |
| " | " | Novegradi | Castelvenier, Possedaria, Slivniza. |
| " | Pago | Pago | Alle. |
| " | Arbe | Arbe | Alle. |
| " | Zara | Selve | Alle. |
| " | " | Sale | Alle. |

| Politischer Bezirk | Gerichts-Bezirk | Politische Gemeinden | Katastralgemeinden und Fractionen (Ortschaften) |
|---|---|---|---|
| Sebenico | Sebenico | Sebenico | Capocesto, Castel-Andreis, Črnica, Danilo-Biranj, Maddalena, Rogoznica, Sebenico, Borgo di mare, Borgo di terra, Brulje. |
| " | " | Stretto | Alle. |
| " | " | Zlarin | Alle. |
| Spalato | Traù | Traù | Bossoljina, Racize, Bua, Zedno, Zirona, Seghetto inferiore. |
| " | Spalato | Spalato | Kučine, Mravinze, Slatine, Stadt Spalato mit den Vorstädten. |
| " | " | Castel Sucurac | Alle. |
| " | " | " Vitturi | Alle. |
| " | " | Solta | Alle. |
| " | Traù | Castel nuovo | Alle. |
| " | Almissa | Almissa | Almissa, Rogoznica. |
| " | Brazza | Milna, Bol, S. Giovanni, Neresi, S. Pietro, Postire, Pučišče | Alle. |
| Makarska | Makarska | Makarska | Alle. |
| " | " | Dervenik | (Alle.) |
| Lesina | Lesina | Lesina | Alle. |
| " | Cittavecchia | Citta vecchia, Gelsa, Verbasca, S. Giorgio | Alle. |
| " | Lissa | Lissa, Comisa | Alle. |

| Politischer Bezirk | Gerichts-Bezirk | Politische Gemeinden | Katastralgemeinden und Fractionen (Ortschaften) |
|---|---|---|---|
| Curzola | Curzola | Curzola | Alle. |
| " | " | Blatta | |
| Cattaro | Cattaro | Cattaro, Krtole, Dobrota, Lastua, Lustica, Mulla, Perzagno, Stolivo, Teodo, Zupa | Alle. |
| " | Budua | Budua Pastrovicchio | Alle. |
| " | Risano | Perasto | |
| | | | **B. Nuovo Acquisto.** |
| Zara | Zara | Zara | Biljane inferiore, Gallovac, Murvica, Smokovic, Skabernje, Zemonika. |
| " | " | Zara vecchia | Gorizza, Rastane. |
| " | " | Nona | Briševo, Polesnik, Sovare, Višocane. |
| " | " | Novegradi | Islam greco, Islam latino, Kassić, Novegradi, Pridraga, Smilčić. |
| Benkovac | Benkovac | Benkovac | Alle. |
| " | Kistanje | Kistanje | Alle. |
| " | Obbrovazzo | Obbrovazzo | Alle. |
| Sebenico | Sebenico | Sebenico | Brnjica, Danilo, Kraljica, Goriš, Gradina, Konjevrat, Radunić, Rasline, Slivno, Vrpolje, Zaton. |
| " | Scardona | Scardona | Alle. |

| Politischer Bezirk | Gerichts-Bezirk | Politische Gemeinden | Katastralgemeinden und Fractionen (Ortschaften) |
|---|---|---|---|
| Spalato | Traù | Traù | Blizna, Bristivica, Labin, Lepenica, Ljubitovica, Propatnica, Pergomet, Seghetto superiore, Sitno, Sratok, Suhidol, Troloque, Vinovac. |
| " | " | Lečevica | Alle. |
| " | Spalato | Clissa | Alle. |
| " | " | Muć | Alle. |
| " | " | Spalato | Jessenice, Postrana, Salona, Sasso, Sitno, Srinjane, Stobrez, Zernovnica. |
| " | Almissa | Almissa | Alle außer Almissa, Ragoznica und Opanzi. |
| Knin | Knin | Knin | Alle. |
| " | Dernis | Dernis | Alle. |
| Sinj | Sinj | Sinj | Alle. |
| " | Verlika | Verlika | Alle. |
| Makarska | Metković | Metković | Alle. |
| " | " | Fort'Opus | |
| " | Vergorac | Vergorac | Alle. |
| Cattaro | Castel nuovo | Castel nuovo | |
| " | Risano | Risano | |

C. **Nuovissimo Acquisto.**

| Politischer Bezirk | Gerichts-Bezirk | Politische Gemeinden | Katastralgemeinden und Fractionen (Ortschaften) |
|---|---|---|---|
| Imoski | Imoski | Imoski | Alle. |
| Spalato | Almissa | Almissa | Opanzi. |

| Politischer Bezirk | Gerichts-Bezirk | Politische Gemeinden | Katastralgemeinden und Fractionen (Ortschaften) |
|---|---|---|---|
| | | | **D. Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa.** |
| Ragusa | Ragusa vecchia | Ragusa vecchia | Alle. |
| " | Ragusa | Ragusa, Ombla, Mezzo, Malfi, Giupana | |
| " | Stagno | Meleda, Slano, Stagno | |
| Curzola | Curzola | Lagosta | |
| " | Sabioncello | Orebić, Trappano, Kuňa, Janjina | |

Anhang II.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . .

in Betreff

## der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle culturfähigen Grundstücke einer Gemeinde (Gemeindefraction), welche ein Stammgut derselben bilden und deren Nutzungen den Mitgliedern der Gemeinde (Gemeindefraction) im Sinne des §. 72 der Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864 (Landesgesetzblatt 1864, Z. 1) durch gemeinschaftliche Benützung zugute kommen, sind nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes unter die bisherigen Nutzungsberechtigten zu vertheilen, beziehungsweise der Gemeinde (Gemeindefraction) als Stammvermögen zuzuweisen, sobald der Gemeinderath beschlossen und der Landesausschuß genehmigt haben wird, daß in der betreffenden Gemeinde zu einer Vertheilung dieses Gemeindegutes zu schreiten sei.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1 erwähnten Gemeinde- (Fractions-) Gründe erfolgt in der Art, daß jedes Gemeindemitglied, welches im Sinne des §. 72 der Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864 zum Bezuge von Nutzungen aus diesen Gemeindegütern berechtigt ist, einen solchen Antheil erhält, welcher dem Werthe der Nutzungen gleichkommt, die es bisher aus diesen Grundstücken zu ziehen berechtigt war. Die Zuweisung der vertheilten Grundstücke kann auch an die Zahlung einer jährlichen fixen ablösbaren Abgabe bedingt werden, die bei Beschließung der Vertheilung zu bestimmen ist.

Der sohin erübrigende Rest dieser Gemeindegründe fällt der Gemeinde (Gemeindefraction) als Stammvermögen zu.

Nach Bedarf können Theile dieser Gründe bestehenden oder zu errichtenden Gemeindeanstalten (§. 70 Gemeindeordnung) als Stammvermögen zugewendet werden.

§. 3.

In Bezug auf das Recht der einzelnen Gemeindemitglieder zur Betheilung mit Grundstücken und das Ausmaß dieser Betheilung ist jenes thatsächliche Verhältniß maßgebend, welches hinsichtlich der Berechtigung zur Theilnahme an den Nutzungen der aufzutheilenden Gemeinde- (Fractions-) Güter im Sinne des §. 72 der Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864 in dem, dem Beschlusse zur Einleitung der Auftheilungsverhandlung (§. 1) vorangegangenen Jahre bestand.

Läßt sich auf diese Art die Berechtigung zur Theilnahme an den Nutzungen nicht zweifellos bestimmen, so stellt die für die Durchführung der Auftheilungsverhandlung bestimmte Local- beziehungsweise Landescommission das Verhältniß dieser Berechtigung nach dem Grundsatze des §. 72 der Gemeindeordnung vom 30. Juli 1864 fest, und dient das so festgestellte Verhältniß sohin auch im Sinne des §. 2 als Maßstab für die Betheilung der Gemeindemitglieder mit Grundstücken.

§. 4.

Zur Durchführung der Auftheilung wird in jeder Gemeinde, hinsichtlich welcher der Beschluß gefaßt wurde, daß zu einer Vertheilung des Gemeindegutes zu schreiten sei (§. 1), eine Localcommission eingesetzt, welche aus dem politischen Bezirksvorsteher oder dessen Vertreter als Vorsitzenden, aus zwei vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Vertretern, dann aus zwei Gemeindemitgliedern, wovon je Eines von der Statthalterei und dem Landesausschusse berufen wird, besteht.

Wenn unter den zu vertheilenden Grundstücken Waldarea sich befindet, hat auch ein landesfürstlicher Forsttechniker an der Commission Theil zu nehmen.

Uebrigens ist es der Localcommission gestattet, sich nach Bedarf des Rathes und der Mithilfe von Sachverständigen überhaupt zu bedienen.

§. 5.

Bei der Statthalterei wird eine Landescommission eingesetzt, welche aus dem Statthalter oder dessen Vertreter als Vorsitzenden, einem vom Statthalter bestimmten Beamten, einem Mitgliede des Landesausschusses, dem Landesforstinspector und dem Landesculturinspector, dann zwei vom Landesausschusse zu ernennenden Sachverständigen besteht.

§. 6.

Der Gemeindevorstand entwirft nach Anhörung der Betheiligten, mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse und mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Aeußerungen der einzuvernehmenden Gemeindevertretung und Convocate, den Auftheilungsplan.

Der entworfene Auftheilungsplan ist nach dessen Genehmigung seitens der Localcommission von Letzterer in ortsüblicher Weise am Sitze der Gemeindevertretung und in den betheiligten Fractionen mit dem Bemerken kundzumachen, daß der Plan bis zu einem bestimmten, wenigstens mit 30 Tagen von der Kundmachung zu bemessenden Termine zu Jedermanns Einsicht aufliegt, und

daß es Jedermann freisteht, binnen dieser Zeit und einem Reclamationstermine von weiteren 30 Tagen seine Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich einzubringen.

§. 7.

Die Landescommission entscheidet endgiltig und ohne daß es eines besonderen Gesetzes (§. 70 der Gemeindeordnung) bedürfte, über den Auftheilungsplan und die dagegen erhobenen Einwendungen und theilt ihre Entscheidung der Gemeindevertretung und den Convocaten der betheiligten Fractionen, sowie der Localcommission mit. Die entsprechende Verlautbarung des endgiltig festgestellten Vertheilungsplanes, sowie die sonstige Durchführung der getroffenen Entscheidung steht der Localcommission zu, welche auch dafür zu sorgen hat, daß die vertheilten Grundstücke mit bleibenden Grenzzeichen versehen werden.

§. 8.

Die mit der Verwendung der Sachverständigen seitens der Localcommission (§. 4) und mit der Verfertigung und Durchführung des Auftheilungsplanes überhaupt verbundenen Kosten sind von der betreffenden Gemeinde (Gemeindefraction) zu tragen, welche auch die Auslagen für die Vermarkung gegen Ersatz seitens der betreffenden Grundbesitzer vorzuschießen hat.

§. 9.

Inwieweit das gegenwärtige Gesetz auf Gemeindegründe im Narentathale Anwendung findet, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem in Bezug auf diesen Gegenstand zu erlassenden Reichsgesetze in Wirksamkeit.

§. 11.

Der Ackerbauminister und der Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der zur Durchführung desselben erforderlichen Verordnungen beauftragt.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Ausschußbericht

über eine

## Petition von Brünner Arbeitern, sowie über fünf andere Petitionen.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 148. Sitzung die von Herrn Dr. Kuſý eingebrachte Petition von 337 Arbeitern Brünns (a, Nr. 3717) dem in der 19. Sitzung zur Vorberathung der Petition des Vereines „Volksstimme“ eingesetzten Ausschusse zugewiesen, und in späteren Sitzungen ein Gleiches in Bezug auf nachfolgende Petitionen verfügt: b) Petition einer Arbeiterversammlung in Leoben Nr. 3734; c) von Arbeitern in Jägerndorf Nr. 3920; d) von Arbeitern in Freudenthal (Schlesien) Nr. 3924; e) von Arbeitern in Wigstadtl Nr. 3998 und f) des Vereines „freie Genossenschaft der Buchbinder, Ledergalanteriewaaren- und Cartonnage-Arbeiter Niederösterreichs“ Nr. 4114.

Diese Beschlüsse auf Zuweisung dieser Arbeiterpetitionen an einen Sonderausschuß geben neuerlich Zeugniß, daß das Abgeordnetenhaus den Bestrebungen der Arbeiter fortwährend eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Der Inhalt der Petition b—e ist mit dem Wortlaute der in der 148. Sitzung verlesenen Petition a) nahezu übereinstimmend, während die Petition der Buchbinder sich auf einige Reformvorschläge zu dem Referentenentwurfe der Gewerbeordnung beschränkt.

Wenn die ersteren Petitionen von der gegenwärtigen drückenden Nothlage der arbeitenden Classe ausgehen, um ihre Wünsche mit besonderem Nachdrucke der Gesetzgebung vorzubringen, so ist allerdings zuzugeben, daß im allgemeinen unbefriedigende wirthschaftliche Verhältnisse die bestehenden Mängel und Uebelstände der Gesetzgebung und Verwaltung besonders fühlbar machen, allein anderseits liegt die Hebung jenes wirthschaftlichen Druckes nicht immer in der Aenderung von gesetzlichen Bestimmungen, welche vor Allem eine lebhafte wirthschaftliche Thätigkeit voraussetzen, um überhaupt zur Anwendung zu kommen, noch in der Einführung solcher gesetzlicher Vorschriften, welche ihrem Wesen nach allgemeiner politischer Natur sind, also mit den wirthschaftlichen Verhältnissen in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Der Ausschuß mußte sich, gleichwie bei dem früheren Anlasse seiner Thätigkeit, die natürlichen Grenzen seiner Berathung, sowie insbesondere jene Einschränkung gegenwärtig halten, die ihm durch die in der 99. Sitzung gefaßten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vorgezeichnet wurden, welche hier zur Erinnerung wieder aufgeführt werden mögen:

„1. Die Petition des Vereines „Volksstimme“ wird der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, in die bevorstehende Reform der Gewerbeordnung Arbeiterkammern, als ein aus den neuen Genossenschaften, aus Fachvereinen und ähnlichen Associationen hervorgehendes Organ der gewerblichen Lohnarbeiter aufzunehmen, welches dort einzuführen wäre, wo das Genossenschafts- und Associationswesen der Arbeiter die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt“.

„2. Die Regierung wird aufgefordert, bei der in Aussicht stehenden Revision der Gewerbeordnung auf die Bestimmungen Bedacht zunehmen, durch welche die Arbeitszeit der Kinder, jungen Personen und Frauen eingeschränkt, in Fabriken und Werkstätten auf die Anforderungen der Gesundheitspflege Rücksicht genommen und endlich dafür Sorge getragen werde, daß bei größeren Gewerbeunternehmungen im Interesse des Unterrichtes der Kinder der Angestellten und Arbeiter entsprechende Fabriksschulen eingerichtet

werden; ebenso wird die Regierung aufgefordert, zur wirksamen Ausführung solcher gesetzlichen Bestimmungen eine ausreichende staatliche Aufsicht durch Fabriksinspectoren zu bestellen."

Es schien daher dem Ausschusse nicht angezeigt, die in diesen Resolutionen erledigten Punkte neuerdings in Berathung zu ziehen und dem Hause darüber eine wiederholte Beschlußfassung zu empfehlen. Er beschäftigte sich daher vorwiegend mit jenen Punkten der Petitionen, welche Gegenstände betreffen, die nicht unmittelbar in jener Resolution behandelt sind.

Die vorliegenden Petita zerfallen vor Allem in solche, welche sich auf die Reform der Gewerbegesetzgebung beziehen, und in solche, welche mehr allgemein-politischer Natur sind.

Der Ausschuß legte auch diesmal das Hauptgewicht auf jene Punkte, welche gewerbegesetzlicher Art, sind, da er — wie er glaubt, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des hohen Hauses — der Ansicht ist, daß die Hebung der arbeitenden Classe am besten auf dem Wege einer guten gewerblichen Gesetzgebung und Verwaltung geschehen kann. Um die hierbei besonders drängenden Fragen eingehend zu prüfen und zu entscheiden, erscheint ihm aber jener Zeitpunkt als der geeignetste, in welchem das Abgeordnetenhaus sich mit der schon mehrmals seitens der k. k. Regierung angekündigten Vorlage der neuen Gewerbeordnung beschäftigen wird. Dann wird das hohe Haus an der Hand einer bestimmten Vorlage jene gewerbegesetzlichen Reformen treffen, welche in vielen Richtungen unabweisbar sind. Der Ausschuß legt daher ein besonderes Gewicht auf die möglichst baldige Einbringung der neuen Gewerbeordnung, von welcher ein Entwurf ja schon im Laufe des Jahres 1874 den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung mitgetheilt wurde.

Wenn der Ausschuß es darum unterläßt, durch besondere Beschlußanträge jener künftigen Berathung vorzugreifen, so hielt er sich gleichwohl für verpflichtet, sich mit einzelnen ihm besonders wichtig erscheinenden Fragen zu beschäftigen und die Aufmerksamkeit des hohen Hauses schon jetzt auf diese zu lenken. Solche Punkte der vorliegenden Petitionen, welche in dem früheren Ausschußberichte nicht besprochen wurden, sind insbesondere der Normalarbeitstag, die Haftpflicht der Unternehmer, das Lehrlingswesen, Gewerbegerichte und das Coalitionsrecht.

Der Ausschuß konnte sich aus begreiflichen Gründen nicht für die gesetzliche Festsetzung eines Normalarbeitstages in dem Sinne aussprechen, daß dadurch die Arbeitszeit auch der erwachsenen männlichen Arbeiter geregelt werde. Eine solche Bestimmung widerspricht einmal der Vertragsfreiheit eigenberechtigter Personen, welchen das Gesetz nicht direct den Umfang und die Bedingungen ihres Arbeitsvertrages vorzeichnen kann, und dann dem Grundsatze, daß der Staat nur Jene zu schützen berufen ist, welche wirklich des Schutzes bedürfen und sich selbst den nöthigen Schutz zu geben nicht in der Lage sind. Die staatliche Regelung der Arbeitszeit wird daher die erwachsenen Männer nicht in ihren Bereich ziehen können, und muß es diesen überlassen bleiben, die Zeitbedingungen ihres Arbeitsvertrages selbst zu bestimmen und durchzusetzen. Es haben sich daher auch alle Gesetzgebungen der Festsetzung eines Normalarbeitstages für erwachsene Arbeiter enthalten, und noch in den Jahren 1871 und 1872 sind die Gesetzentwürfe der Cantone Zürich und St. Gallen, welche einen solchen einführen wollten, bei den Volksabstimmungen mit großer Mehrheit verworfen worden.

Die Petitionen legen sodann ein großes Gewicht auf die Haftpflicht der Unternehmer, d. i. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem gewerblichen Betriebe herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Die Nothwendigkeit einer solchen gesetzlichen Vorschrift ist allgemein anerkannt, und es wird sich dabei hauptsächlich um die Frage handeln, ob nach Art des Gesetzes vom 5. März 1869 über die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen die gesetzliche Schuldvermuthung gegen den Unternehmer derart streiten soll, daß ihm die Beweislast dafür obliegt, daß die Beschädigung durch äußeren Zufall oder durch Verschulden des Arbeiters geschehen ist; sowie auch die Frage in Betracht kommen wird, wieweit die concurrirende Mitschuld des Arbeiters auf die Haftpflicht des Unternehmers beschränkend einwirkt. Die Frage der Haftpflicht wird in den neueren Gesetzgebungen in einen gewissen Zusammenhang mit dem Hilfs- und Versicherungscassenwesen gebracht, insbesondere in Bezug auf solche Cassen, zu welchen die Unternehmer regelmäßige Beträge leisten. Die Gesetzgebungen wollten dadurch, daß sie die Auszahlungen solcher Cassen, zu welchen beide Theile beitragen, in die Entschädigungssumme, welche seitens der Unternehmer zu zahlen ist, einzurechnen gestatten, diese letzteren zur Errichtung und Unterstützung solcher Cassen bestimmen. Die Mehrheit des Ausschusses ist jedoch der Ansicht, daß die Haftpflicht der Unternehmer eine allgemeine aus höheren Gründen des gewerblichen Berufes abzuleitende Pflicht ist, welche nicht völlig durch ihre Beitragsleistung zu einer Versicherungscasse ersetzt und welche noch weniger durch die Theilnahme des Arbeiters an einer Versicherungscasse, zu welcher die Arbeiter allein beitragen, aufgehoben werden kann. Der Ausschuß neigte sich daher vielmehr zu der Auffassung, daß die Ansprüche, welche die Arbeiter im Falle der Invalidität an nur von ihnen selbst dotirte Cassen haben, die Arbeitgeber von einer Haftpflicht für unverschuldete aus der Arbeit entspringende Beschädigungen des Arbeiters nicht

befreien können. Wenn die Haftpflicht auch im Zusammenhange mit dem Cassenwesen behandelt werden kann, so sei die Aufstellung allgemeiner Grundsätze darüber doch nicht so lange zu verschieben, bis überall das Cassenwesen in ausgiebiger Weise entwickelt sein wird. Die Frage des Cassenwesens selbst wird in der neuen Gewerbeordnung zur Entscheidung kommen, und wenn auch der Ausschuß die gemeinschaftliche Errichtung solcher Cassen häufig für nützlich und empfehlenswerth hält, so glaubt er sich doch nicht im Allgeminen für einen absoluten Zwang der Beitragsleistung der Arbeitgeber zu den Hilfscassen aussprechen zu sollen.

Die Frage der Haftpflicht weist aber außerdem auf die Nothwendigkeit hin, solche Vorkehrungen zu treffen, welche den Gefahren des gewerblichen Betriebes mit einer großen Sicherheit vorbeugen. Hierbei handelt es sich aber nicht bloß um Schutz gegen Maschinerie, sondern um die Bewahrung der Gesundheit der Arbeiter überhaupt. Der Ausschuß glaubt bei diesem Anlasse die Aufmerksamkeit des hohen Hauses und der k. k. Regierung auf die Wichtigkeit dieser Punkte besonders lenken zu sollen, da die Aufgaben der Gesundheitspflege, welche im modernen Staate immer mehr an Bedeutung zunehmen, in unserer Verwaltung bisher nicht jene sorgsame Beachtung gefunden haben, welche im Interesse der sanitären und moralischen Zustände unseres Volkes dringend geboten ist. Es wird Aufgabe der neuen Gewerbegesetzgebung sein, alle gesundheitsschädlichen Gewerbe, alle gefährlichen Betriebsarten besonders eingehend zu behandeln und für eine ausreichende Controle der Durchführung des Gesetzes zu sorgen.

Die Petition der Buchbinder beklagt mit Recht die Zerrüttung, in welcher sich das Lehrlingwesen befindet. Dieser unbefriedigende Zustand ist nicht so sehr Folge mangelhafter gesetzlichen Bestimmungen, als vielmehr davon, daß die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über Lehrlinge nicht gehörig gehandhabt werden. Die jüngst abgehaltene Enquete über das Kleingewerbe hat fast in den meisten Fällen beklagenswerthe Zustände im Lehrlingwesen constatirt. Schlechte Behandlung, mangelhafte gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge, leichtsinniger und böswilliger Bruch des Lehrvertrages werden allgemein hervorgehoben. Neue gesetzliche Bestimmungen erscheinen hier weniger nothwendig, als Vorschriften zur Sicherung ihrer Handhabung. Vor allem erscheint daher die Forderung der Petition nach einer gesetzlichen Regulirung der Verhältnißzahl der in einem bestimmten Gewerbe zu haltenden Lehrlinge zu der Zahl der Gehilfen nach dem gegenwärtigen gewerbegesetzlichen Standpunkte unzulässig. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung sind ziemlich ausreichend; allenfalls ließe sich nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses noch ein Normativstatut für Lehrverträge aufnehmen. Die Hauptsache jedoch ist die Durchführung des Gesetzes, und hier wird es sich bei Berathung der Gewerbeordnung zeigen, ob es thunlich ist, einfach die staatlichen oder die Gemeindebehörden mit der Verwaltung des Lehrlingwesens zu betrauen, oder ob man nicht wird versuchen müssen, durch Umbildung und Kräftigung der Gewerbegenossenschaften, oder durch Schaffung gewerblicher Selbstverwaltungsorgane wieder Zucht und Ordnung in das Lehrlingwesen zu bringen. Die Thätigkeit des Staates und der Länder für gewerblichen Unterricht ist natürlich von großem Einflusse auf die Hebung der Lehrlinge, und es wird abzuwarten sein, ob das in Niederösterreich versuchte System der Zwangsschulen für Lehrlinge nicht weiter auszudehnen sein wird.

Der Wunsch der Petitionen nach Gewerbegerichten geht von dem berechtigten Bestreben aus, für bestimmte Interessenkreise eine fachliche, durch ein besonders rasches und einfaches Verfahren ausgezeichnete Rechtssprechung zu erhalten. Im Ausschusse wurde auf die in vielen größeren Städten nicht zu unterschätzende Thätigkeit der gegenwärtigen Genossenschaftsgerichte hingewiesen, welche weit umfangreicher ist, als die bloß für Fabriksbetrieb bestehenden einzelnen Gewerbegerichte des Gesetzes vom 14. Mai 1869. Daß diese genossenschaftliche Jurisdiction nicht mehr Wurzel faßte, liegt mehr in den mangelhaften Bestimmungen des Gesetzes, welches die Competenz der Genossenschaftsgerichte einschränkte und die Executionsfähigkeit ihrer Urtheile durch „die Vollziehung im Verwaltungswege“ lahm legte, als in der Institution selbst, welche auf den natürlichen Verhältnissen der Gewerbe beruht und bei richtiger Handhabung sich zugleich zum Schiedsgericht und zum Einigungsamt des betreffenden Gewerbes hätte entwickeln können. Sollte der künftige Gesetzgeber dieses Institut indeß ganz beseitigen wollen, so wird er bei Aufstellung staatlicher Gewerbegerichte das fachliche Element doch nur in den einzelnen Gewerben suchen müssen, wie ja auch nur diese den natürlichen Boden für Einigungsämter abgeben können.

Die Erwähnung des Coalitionsrechtes seitens der Petitionen ist so wenig formulirt, daß der Ausschuß darüber keine bestimmte Ansicht auszusprechen in der Lage ist. Allerdings liegt in der Bestimmung des Gesetzes vom 7. April 1870 über die Nichtverbindlichkeit der zum Zwecke einer Coalition eingegangenen Versprechen (§. 2) — eine Bestimmung, welche es mit den meisten Coalitionsgesetzen gemeinschaftlich enthält — häufig gerade die Tendenz, daß durch die Aberkennung einer rechtlichen Verbindlichkeit die Arbeiter zu widerrechtlichen Pressionsmitteln greifen, um den fehlenden rechtlichen Zwang zu ersetzen; daß also gerade jene Einschüchterungen, Drohungen u. s. w. hervorgerufen werden, gegen welche das Gesetz sonst gerichtet ist. Die Erfahrungen über die Wirksamkeit des Gesetzes sind aber noch

gering, und die angeführte Tendenz jener Bestimmung ist nach der Meinung des Ausschusses noch zu wenig hervorgetreten, als daß man jetzt schon eine Revision empfehlen sollte, allein es kann nicht verkannt werden, daß die künftige Entwicklung dieser Gesetzgebung in der erwähnten Richtung liegen müsse, um das Coalitionsrecht der Arbeiter in seiner Reinheit herzustellen.

Die übrigen Punkte der Petitionen betreffen theils allgemeine politische Wünsche, welche durch die mehrmals erwähnten Beschlüsse des hohen Hauses vom 17. December 1874 einstweilen erledigt wurden, theils sind sie, wie die Reform der Verzehrungssteuer, Einführung der progressiven Einkommensteuer, Reform des Vereins-, Versammlungs- und Preßrechtes, solche Gegenstände, zu deren Berathung das Haus besondere Ausschüsse eingesetzt hat, über welche daher dieser Ausschuß, gleichwie in einem früheren Sessionsabschnitt, es nicht für angemessen erachtet, besondere Anträge zu stellen.

„Der Ausschuß beantragt:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Petitionen Nr. 3717, 3734, 3920, 3924, 3998 und 4114 werden mit Beziehung auf die in der 99. Sitzung vom 17. December 1874 gefaßten Beschlüsse der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung bei der Abfassung der neuen Gewerbeordnung abgetreten.

2. Die Regierung wird aufgefordert den bereits angekündigten Entwurf der neuen Gewerbeordnung mit thunlichster Beschleunigung dem Reichsrathe vorzulegen.

Wien, 31. Jänner 1876.

**Blumencron,**
Obmann.

**E. Plener,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Legitimationsausschusses

über die

## Wahl des Reichsrathsabgeordneten Bruno Freiherrn Fluck v. Leidenkron im Landgemeinden-Wahlbezirke Spalato, Traù, Almissa, Brazza, Lesina, Cittavecchia und Lissa in Dalmatien.

Bei der am 10. November 1875 in den Wahlorten Spalato, San-Pietro, Lesina und Lissa vorgenommenen Wahl des Reichsrathsabgeordneten für den obgenannten Wahlbezirk entfielen von 165 abgegebenen Stimmen:

| | | Auf Freiherrn v. Fluck | Auf Pietro degli Alberti |
|---|---|---|---|
| in Spalato von | 112 Stimmen | 68 | 44 Stimmen |
| „ San Pietro von | 21 „ | 18 | 3 „ |
| „ Lesina von | 18 „ | 12 | 6 „ |
| „ Lissa von | 14 „ | — | 14 „ |
| Zusammen von | 165 Stimmen | 98 | 67 Stimmen |

Es erscheint somit Herr Baron Fluck v. Leidenkron mit 98 von 165 Stimmen gewählt.

(Absolute Majorität 83 Stimmen.)

Gegen die Giltigkeit dieser Wahl langte am 29. November 1875 von 4 Wählern ein Protest ein, welchen Protest dieselben begründen wie folgt:

Unter den allgemeinen Gründen wird angeführt, daß die Wahl das Resultat einer großen Pression der Regierung sei, welche den politischen Behörden den Befehl ertheilt haben soll, die Wählerlisten in der Art zu berichtigen, daß die „autonome constitutionelle Partei“ ausgeschlossen werde und daß auch in vielen Fällen ohne Reclamation der Wähler, von Amtswegen, derlei Berichtigungen vorgenommen wurden.

Der Protest führt beispielsweise an:

1. In den Wählerlisten von Traù wurden durch den Bezirkshauptmann von Spalato 140 Wähler gestrichen und 160 neue Wähler eingesetzt.

2. In den Wählerlisten von Spalato unternahm derselbe Bezirkshauptmann Veränderungen, die mehr als 100 Wähler betreffen.

3. In den Wählerlisten von Clissa wurden namhafte Veränderungen vorgenommen, unter Anderen der Gemeindesecretär Bozo Culin ausgeschlossen, während Dr. Doimo Rendich zugelassen wurde, welcher einige Tage früher mit den Höchstbesteuerten in Spalato gewählt hatte.

4. Für die Wahl der Wahlmänner in Trau war der 3. November festgesetzt. Ueber Beschwerde der Anticonstitutionellen wurde durch die dalmatinische Statthalterei die Wahl auf den 8. November überlegt. In der Zwischenzeit bereisten Emissäre der Regierung die Wahlbezirke, und die politischen Behörden erhielten Befehl, dahin zu wirken, daß die Majoritäten der Wahlcommissionen aus Gegnern der constitutionellen autonomen Partei zusammengesetzt werden.

Die Protestirenden behaupten, daß nur dadurch, daß die Majoritäten der Wahlcommissionen aus Anticonstitutionellen bestanden, der Candidat der dalmatinischen Statthalterei Baron Fluck gewählt wurde, eine Wahl, welche nicht der spontane Ausdruck der Wählerschaft ist, sondern das Resultat der Bemühungen der herumgereisten Agenten.

Uebergehend auf die einzelnen Unregelmäßigkeiten, welche sich bei der Wahl der Wahlmänner ergeben haben, führt der Protest aus:

1. In Lecevizza wurden weder die Wählerlisten rechtzeitig aufgelegt, noch auch wurde der Tag, an welchem die Wahl der Wahlmänner stattfand, regelmäßig kundgemacht.
Hieraus folgte, daß von 100 Urwählern nur 40 zur Wahl erschienen sind.

2. Ganze Ortschaften wurden vom Tage der Wahl nicht verständigt, was aus der lächerlich geringen Zahl der betheiligten Wähler ersichtlich ist.

3. In der Gemeinde Much, sowie beinahe in allen Gemeinden wurden die Wähler durch einen persönlich zugestellten Zettel (cedola) eingeladen: dies that man in einem Lande, wo der größte Theil der Einwohner nicht lesen und schreiben kann (anatfabeti). Da, wo man wollte, daß die Wahlmänner aus der anticonstitutionellen, slavischen Partei hervorgehen sollten, unterließ man die Zustellung der Wahlzettel an die Wähler; so wurden den Wählern von Bracevich die Zettel nicht zugestellt, weil sie dem Ortsvorstande zu spät zugestellt wurden.

4. In Ghizdavaz ist kein Wähler erschienen, trotzdem der Ort ganz nahe dem Wahlorte liegt — man muß daher annehmen (ritenersi), daß auch hier die Zettel nicht zugestellt wurden oder die Wähler auf andere Weise eingeschüchtert wurden (intimiditi).

5. Dasselbe geschah in Clissa, wo 55 Zettel den autonomen verfassungstreuen Wählern von Dugopolje nicht zugestellt wurden, welche allein, wenn sie bei der Wahl erschienen wären, genügt hätten, daß die sieben Wahlmänner von Clissa aus der verfassungstreuen Partei hervorgegangen wären. Bedauerlicherweise (fatalmente) verfügte die Regierungscommission nichts, trotzdem während der Vornahme der Wahl diese Zettel zurückgeschickt wurden.

6. Die Wähler von Cotlenizza, welche eine Bergschlucht zu passiren hatten, um an den Wahlort zu gelangen, wurden auf dem Wege von Fanatikern der slavischen Partei bedroht, ohne durch die politische Behörde die verlangte Abhilfe zu erlangen. Auf diese Weise verloren die Autonomen 28 Wähler.

7. Ein gewisser Viscovich, Commissär bei der Bezirkshauptmannschaft in Sign, befand sich am Tage der Wahlmännerwahl in Clissa und bemühte sich für die Wahl slavischer Wahlmänner.

8. In Postire auf der Insel Brazza wurden ebenfalls gewaltsame Mittel angewendet, um eine freie Wahl zu verhindern.

Die Wähler der Fraction Dol, welche die Majorität bilden und welche alle wie ein Mann im verfassungstreuen Sinne gewählt hätten, wurden in Postire in ihrer persönlichen Sicherheit bedroht, so daß keiner von ihnen an der Wahlurne erschien; sie verlangten vergebens Abhilfe, ja die politische Behörde entfernte sogar, um den Postiren freie Hand zu lassen, die für gewöhnlich dort stationirte Gendarmeriepatrouille.

9. Während der Wahl in Brazza sind unerhörte Ungesetzlichkeiten vorgekommen. Von 40 Wählern enthielten sich 19 der Wahl, entrüstet über das parteiische Vorgehen der Wahlcommission.

10. In Spalato wurden von der Wahlcommission eine autonome Stimme annullirt, dagegen wurden unregelmäßigerweise mehrere Klosterbrüder, die nichts besitzen und nichts zahlen, zur Wahl zugelassen.

Die Protestirenden behaupten, die Wahl sei ungiltig, und beanständen schließlich die nachstehend verzeichneten Stimmen.

15 Stimmen in Much, weil nicht alle Urwähler zur Wahl eingeladen wurden,
11 „ „ Lecevizza aus demselben Grunde, ebenso
7 „ „ Clissa, dann
4 „ „ Postire wegen der Einschüchterung der die Majorität bildenden Wähler der Fraction Dol;
2 von Klosterbrüdern abgegebene Stimmen, endlich die
12 Stimmen in San Pietro wegen der dort vorgekommenen Unregelmäßigkeiten.

Diese 51 Stimmen seien von den 98 auf Freiherrn v. Fluck entfallenen Stimmen abzurechnen, derselbe habe somit nur 47 giltige Stimmen erhalten, wogegen Pietro degli Alberti 67 Stimmen erhielt, daher Letzterer als gewählt erscheint.

Obwohl nun der Protest erst am 29. October 1875 beim Präsidium des Abgeordnetenhauses überreicht wurde, daher nach §. 3 der Geschäftsordnung nicht mehr zu berücksichtigen wäre, da die Wahl am 10. October 1875 vorgenommen wurde, glaubte der Ausschuß dennoch in eine genaue Prüfung der Beschwerden, soweit die Wahlacten eine solche zulassen, eingehen zu sollen. Das Resultat der angestellten Prüfung war folgendes:

Gegen die rectificirten Wählerlisten in Traù, Spalato und Clissa wurde von keiner Seite eine Reclamation erhoben, und wurde auch bei den Wahlmännerwahlen nirgends ein Wahlrecht reclamirt; aus den Acten ist nicht ersichtlich und wurde von den Protestirenden auch kein Nachweis geliefert, daß die am 8. November 1875 vorgenommene Wahlmännerwahl in Traù ursprünglich auf den 3. November festgesetzt war und erst über Beschwerde der Anticonstitutionellen auf den 8. November überlegt wurde.

Bezüglich der Wähler von Much und insbesondere rücksichtlich der Wähler von Dugopolje und Bracevich liegen die Zustellungsbogen über die erfolgte Verständigung von der Wahlmännerwahl vor, und ist auf jedem dieser Zustellungsbogen durch den Ortsvorstand die Bestätigung beigefügt, daß die Wahlzettel den Wählern eigenhändig zugestellt wurden.

Was die Beschwerde hinsichtlich der Einschüchterung der Wähler der Fraction Dol anlangt, ist aus den Wahlacten hierüber nichts zu entnehmen. Unrichtig ist es, daß die Wähler der Fraction Dol in Postire die Majorität der Wählerschaft bilden; die Gemeinde zählt 424 Wähler, hiervon entfallen auf Dol nur 120 Wähler.

Die in Brazza während der Vornahme der Wahl vorgekommen sein sollenden unerhörten Unregelmäßigkeiten reduciren sich darauf, daß der Wahlcommissär im Sinne des §. 33 der Reichsrathswahlordnung das siebente Mitglied der Wahlcommission ernannte, nachdem sich die sechs gewählten Mitglieder trotz zweimaligen Wahlganges über dieses siebente Mitglied nicht einigen konnten. 19 Wahlmänner, welche behaupteten, daß dieser Vorgang ungesetzlich sei, verließen hierauf das Wahllocale und stimmten nicht mit. Zwei abgegebene Stimmen wurden sodann beanständet, weil sie auf Fluck v. Lendenkron (statt Leidenkron) lauten, die Wahlcommission erklärte dieselben aber demungeachtet für giltig.

Was die zwei, von Klosterbrüdern abgegebenen Stimmen in Spalato betrifft, ist aus den Wahlacten nicht ersichtlich, wer dieselben gewesen; wenn aber auch diese zwei Stimmen, sowie die auf Fluck v. Lendenkron lautenden Stimmen dem gewählten Freiherrn Fluck v. Leidenkron abgerechnet würden, hätte derselbe noch immer 94 Stimmen von 165 abgegebenen Stimmen erhalten, erscheint demnach als giltig gewählt.

Der Legitimationsausschuß beantragt daher:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Josef Bruno Freiherrn v. Leidenkron zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Spalato, Traù, Almissa, Brazza, Lesina, Cittavecchia und Lissa in Dalmatien für giltig anerkennen.

Wien, 31. Jänner 1876.

**Vidulich,**
Obmann.

**Dr. Wedl,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

## des Eisenbahn-Ausschusses

## bezüglich des Gesetzentwurfes, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kriegsdorf nach Römerstadt.

Die k. k. Regierung hat in dem Gesetzentwurfe, betreffend den Bau neuer Eisenbahnen auf Staatskosten im Artikel I, B 5, auch den Bau einer normalspurigen Localeisenbahn von Kriegsdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Römerstadt mit einem Gesammt-Kostenaufwande von einer Million Gulden beantragt, wovon für das Jahr 1876 ein Betrag von 500.000 fl. in Anspruch genommen wird.

Der Bau dieser Eisenbahnlinie wurde schon seit mehreren Jahren in Aussicht genommen, und es wurde auch der Mährisch-schlesischen Centralbahn im Artikel 3 der Concessions-Urkunde vom 21. April 1870, Nr. 70 R. G. Bl., die Verpflichtung zur Herstellung einer von der Station Kriegsdorf abzweigenden Flügelbahn nach Römerstadt auferlegt; die finanziellen Verhältnisse der Mährisch-schlesischen Centralbahn-Gesellschaft ließen jedoch diese Verpflichtung nicht zur Ausführung gelangen.

Nach dem vorliegenden Elaborate bietet dieser Bau keine besonderen Schwierigkeiten. Die Bahntrace mündet bei der Station Kriegsdorf der Mährisch-schlesischen Centralbahn aus, geht anfangs südwärts beiläufig 0·8 Kilometer neben dem Bahnkörper der letzteren, übersetzt, sich westwärts in das Mohrathal wendend, den Gebirgsfluß Mohra und geht sodann, am rechten Mohraufer verbleibend, über Friedland, Großstohl und Irmsdorf nach Römerstadt. In Friedland, Großstohl und Römerstadt wird die Anlage von Bahnhöfen in Aussicht genommen.

Die Länge der Bahn beträgt 14·65 Kilometer gleich 1·931 Meilen, rund 15 Kilometer gleich 2 Meilen.

Die Station Kriegsdorf ist 525 Meter, jene in Römerstadt 585 Meter hoch gelegen. Die höchste Steigung beträgt 1:80, und es kommt diese Steigung bloß bei 2692 Meter Bahnlänge vor; auf einer Strecke von 2000 Meter ist das Steigungsverhältniß 1:87 und 1:90. Die übrigen Strecken sind theils horizontal, theils haben sie Steigungsverhältnisse von 1:170 und darüber. Der Minimalradius der Biegungen beträgt 200 Meter. Die Anlage der Bahn wird normalspurig beantragt, und es wird nach dem technischen Elaborate eine Unterbau-Kronenbreite von 5·6 Meter und ein Schienengewicht von 30½ Kilogramm per Meter in Aussicht genommen, was einem Raddrucke von 6½ Tonnen entspricht.

Die eigentlichen Baukosten, das ist die Kosten der Vorarbeiten, der Bauaufsicht, der Grundeinlösung und Entschädigung, der Erd- und Felsarbeiten, Nebenarbeiten, Objecte bis 20 Meter Spannweite, größere Kunstbauten, Beschotterung und Oberbaulegen, Oberbau-Materiale und Einrichtung, Hochbau- und Wasserversorgung, sowie Bahnausrüstung und Bahneinrichtung werden per Kilometer auf 58.550 fl., somit per Meile 444.055 fl. und im Ganzen auf . . . . . 857.757 fl.
veranschlagt, wozu für vollendetes Materiale . . . . . 102.550 „
für Betriebs-Vorauslagen . . . . . 4.395 „
und als Reservefond . . . . . 8.790 „
hinzugerechnet werden, so daß der ganze präliminirte Bauaufwand . . . . . 973.492 fl.
beträgt; es entfällt demnach per Kilometer ein Betrag von 66.450 fl. und per Meile ein Betrag von 504.084 fl.

Betreffend die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegend, welche diese Bahntrace durchzieht, wird bemerkt, daß dieselbe zu den gewerbreichsten des nördlichen Mährens gehört. Ueber den derzeitigen Frachtenverkehr aus den an der Bahn gelegenen oder doch mit ihrem Verkehre nach derselben gravitirenden Ortschaften liegt den amtlichen Akten ein Verzeichniß bei, nach welchem dieser Frachtenverkehr derzeit 1,097.000 Centner beträgt und durch die Anlage der Bahn eine Steigerung auf 1.580.000 Centner erwarten läßt. Dieser Ausweis ist zwar nicht amtlich beglaubigt, sondern beruht auf einer Zusammenstellung des Römerstädter Eisenbahncomités; allein die wirthschaftlichen Verhältnisse der stark bevölkerten Gegend lassen allerdings einen erheblichen Verkehr erwarten.

Die Stadt Römerstadt und deren Umgebung hat einen bedeutenden Gewerbebetrieb, auf welchen sich bei der Unergiebigkeit der Bodencultur der Erwerb der Bevölkerung stützt. An größeren Industrieunternehmungen bestehen in Friedland eine Flachsgarnspinnerei mit 8000 Spindeln, in Janowitz, Altendorf, Nieder-Mohrau und Wildgrub bestehen Eisenwerke mit Hoch- und Puddlingsöfen, Walzwerk, Eisengießereien, Blechstreckwerken, Drahtziehereien etc., ferner Brauhäuser in Janowitz und Römerstadt und mehrere kleinere Etablissements. Außerdem kommen an dieser Strecke Eisenerzlager und Schieferbrüche vor. Es läßt sich daher nicht verkennen, daß der Bau dieser Eisenbahn vom Standpunkte der volkswirthschaftlichen Verhältnisse wünschenswerth erscheint, und dies umsomehr, als in Folge des Eisenbahnbaues eine weitere Ausdehnung der bestehenden Industrie und eine größere Ausbeute der Erzlager und Schieferbrüche zu erwarten steht.

Die bekannten finanziellen Verhältnisse der Mährisch-schlesischen Centralbahn machen es unmöglich, diese Eisenbahngesellschaft zur Ausführung dieses ihr obliegenden Eisenbahnbaues zu verhalten; es muß daher, wenn überhaupt Staatsmittel zum Baue von Localbahnen verwendet werden, anerkannt werden, daß die Bahn von Kriegsdorf nach Römerstadt besondere Berücksichtigung verdient.

Was jedoch die mit 973.492 fl. veranschlagten Kosten betrifft, so würden sich hieran erhebliche Ersparnisse erzielen lassen; der Ausschuß hält es nicht für nothwendig, daß die Bahn nach den Bauanforderungen einer Hauptbahn, sondern nur als normalspurige Secundärbahn gebaut und auf derselben, wie auch in der Regierungsvorlage in Aussicht genommen wird, bloß mit ermäßigter Geschwindigkeit gefahren wird. Es erscheint daher eine Unterbau-Kronenbreite von 4 Meter ausreichend, und es ist nicht nothwendig, auf einen Raddruck von 6 1/2 Tonnen zu reflectiren, indem auch bei einem Raddruck von 5 Tonnen die Waggons der Hauptbahn auf dieser Flügelbahn verwendet werden können. Diesem entspricht ein Maximalgewicht von Eisenschienen mit 28 Kilogramm per Meter vollständig, daher ein solches im Gesetzentwurfe beantragt wird, wobei im Falle der Verwendung von Stahlschienen das entsprechende Verhältniß einzuhalten ist.

Von dem für rollendes Material präliminirten Betrage von 102.550 fl. wird der größere Theil erspart werden können, indem auf dieser kurzen Bahnstrecke die Waggons der Hauptbahn, welche den Betrieb übernimmt, verwendet werden können, was in dem Betriebsvertrage sicherzustellen ist.

Wenn man weiters noch berücksichtigt, daß nach der vom Ausschusse bezüglich der Localbahnen beantragten Resolution die Beitragsleistung der Interessenten in Aussicht genommen wird, so ist die Voraussetzung eines erheblichen Ersparnisses gerechtfertigt.

Insbesondere für das erste Baujahr hält der Ausschuß den von der k. k. Regierung beanspruchten Betrag von 500.000 fl. nicht für nothwendig; denn wenn auch als Bauzeit bloß zwei Jahre in Aussicht genommen sind, so treten doch gerade im ersten Jahre Verzögerungen durch Vorarbeiten und durch die Grundeinlösung ein, daher der Ausschuß für das Jahr 1876 einen Betrag von 300.000 fl. für ausreichend hält, wogegen von der k. k. Regierung kein Bedenken erhoben worden ist.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigefügten Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen."

**Wien**, 29. Jänner 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Dr. August Weeber,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

betreffend den

## Bau einer Locomotiv-Eisenbahn auf Staatskosten von Kriegsdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Römerstadt.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine normalspurige Locomotiv-Eisenbahn von Kriegsdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Römerstadt auf Staatskosten herzustellen.

### Artikel II.

Diese Bahn ist als Secundärbahn mit einer Unterbau-Kronenbreite von vier Meter herzustellen, und das Maximalgewicht der Schienen wird im Falle der Verwendung von Eisenschienen auf 28 Kilogramm per Meter festgesetzt.

Auf dieser Bahn sollen die Züge nur mit ermäßigter Geschwindigkeit verkehren, und es wird die Regierung beauftragt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

### Artikel III.

Zum Zwecke der Inangriffnahme des Baues der im Artikel I. bezeichneten Eisenbahn wird der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 300.000 Gulden bewilligt.

Dieser Credit kann, sofern er im Jahre 1876 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, ist jedoch in diesem Falle so zu behandeln, als wenn derselbe im Vor-

anschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, daher er für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

# Budgetausschusses.

---

# Gesetz,

womit

**die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert werden.**

**Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:**

Artikel I.

Die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, werden abgeändert und haben zu lauten:

§. 6.

Die gemeinschaftliche Waisencasse hat jedem Pflegebefohlenen, sobald für ihn ein Betrag von wenigstens 5 fl. österr. Währ. eingegangen ist, denselben nach dem für die Anlegung ihrer Activcapitalien bestehenden Zinsfuße zu verzinsen.

Für Beträge, welche einzeln oder zusammengenommen die Höhe von 5 fl. österr. Währ. nicht erreichen, und von Restbeträgen, welche sich bei der Theilung des erliegenden Betrages durch 5 ergeben, hat die gemeinschaftliche Waisencasse keine Zinsen zu entrichten.

§. 7.

Die Verzinsung erfolgt nur nach ganzen Monaten und hat für alle während eines Monates eingehenden Beträge vom 1. des nächstfolgenden Monates zu beginnen.

§. 9.

Die aus den cumulativen Waisencassen bewilligten Darlehen sind von den Schuldnern mit sechs vom Hundert zu verzinsen.

In Ausnahmsfällen kann durch die Oberlandesgerichte eine Aenderung dieses Zinsfußes verfügt werden.

Diese Darlehen sind von beiden Seiten halbjährig aufkündbar und müssen durch zehn theilbar sein. Die Zinsen sind halbjährig im Vorhinein stets am 1. Jänner und am 1. Juli zu berichtigen

Bei Zuzählung des Darlehens ist der erste Zinsenbetrag für die Zeit vom 1. des Monates, in welchem die Erfolglassung des Darlehens bewilligt wurde, bis zum nächsten Zinsenverfallstermine (1. Jänner und 1. Juli) sogleich abzuziehen.

Diejenigen Schuldner der Waisencasse, welche für die ihnen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Darlehen geringere, als die bei der betreffenden Waisencasse bestehenden Zinsen entrichten, haben sich bei sonstiger Kündigung des Capitales durch eine intabulationsfähige Erklärung zu verpflichten, die höheren Zinsen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Waisencasse zu bezahlen.

Die Amtshandlungen, die aus Anlaß der Durchführung dieser Anordnung vorkommen, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Erklärungen, Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen, jedoch nur insoweit zu, als sie zur Durchführung der erwähnten, im Wege des nicht streitigen Verfahrens zu bewirkenden Amtshandlungen bestimmt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Die Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 26. Jänner 1876.

**Dr. Herbst,**
Obmann.

**Dr. Rodler,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

**Regierungsvorlage.**

# Gesetz,

womit

## die Bestimmung des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: „d) Landgemeinden Zahl 16" abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Bestimmung des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: „d) Landgemeinden Zahl 16" wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

16. Königgrätz mit dem Wahlorte Königgrätz;
Jaroměř mit dem Wahlorte Jaroměř;
Neustadt, Nachod, Opočno, Böhmisch-Skalitz, Eipel mit dem Wahlorte Neustadt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend

## die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Bielitz nach Saybusch.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession für eine Locomotiv-Eisenbahn von Bielitz nach Saybusch an die Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn die nachstehenden Begünstigungen zu gewähren:

1. Die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung.

2. Die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr.

3. Die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, der Entrichtung der Couponsstempelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet.

Um die Führung einer gemeinschaftlichen Betriebsrechnung für die Linie Bielitz-Saybusch und die älteren Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ermöglichen, kann das steuerbare Erträgniß der Strecke Bielitz-Saybusch für die ganze Dauer der Steuerbefreiung mit dem jährlichen Pauschalbetrage von achtzigtausend Gulden österr. Währ. festgesetzt werden.

### Artikel II.

Der Bau der im Artikel I genannten Eisenbahnlinie ist binnen zwei und einem halben Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

### Artikel III.

Die Dauer der Concession für die im Artikel I genannte Bahn wird auf neunzig Jahre, vom 6. Mai 1876 an gerechnet, festgesetzt.

### Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

# Gesetzentwurfe, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Bielitz nach Saybusch.

Nach Artikel II des Gesetzes vom 11. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 55, betreffend die Einbeziehung der Eisenbahnstrecke Jedlersee-Stockerau in die österreichische Nordwestbahn, ist die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn verpflichtet, den ihr durch den Verkauf der Strecke Jedlersee-Stockerau zugeflossenen Kaufschilling im Betrage von Einer Million Gulden innerhalb des Termines von fünf Jahren zur Herstellung einer neuen, an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Eisenbahnlinie zu verwenden.

In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung ist die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn bereit, eine rund 21 Kilometer lange Eisenbahn von Bielitz im Anschlusse an die bestehende Flügelbahn Dziedits-Bielitz nach Saybusch herzustellen, welcher Bahnbau einen durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen zu bedeckenden Kostenaufwand von mehr als zwei Millionen Gulden erfordern dürfte.

Die projectirte Bahn wird zunächst für die Industrie und den Verkehr der Umgebung, insbesondere für die nächst Saybusch gelegenen industriellen Etablissements, unter welchen sich mehrere Eisenwerke, eine Walke und Spinnerei, eine Rosogliofabrik, eine Düngerfabrik, eine Brauerei und zahlreiche Brettsägen befinden, dann für die Abfuhr und Verwerthung des Holzmateriales aus den nächstgelegenen bedeutenden Waldcomplexen von günstigstem Einflusse sein.

Abgesehen von diesen localen Vortheilen, bildet die projectirte Bahn auch einen Bestandtheil der schon vorlängst angestrebten Eisenbahnverbindungen von Bielitz über Saybusch einerseits nach Czacza zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Bahn, anderseits nach Neu-Sandec zum Anschlusse an die Leluchow-Tarnówer Bahn, beziehungsweise die mit derselben dereinst zu verbindenden ostgalizischen Bahnlinien.

Die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat die Uebernahme der Verpflichtung zum Baue und Betriebe der Linie Bielitz-Saybusch von der Zusicherung der üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen, insbesondere der Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, der Entrichtung der Couponstempelgebühren und jeder etwa neu einzuführenden Steuer auf die Dauer von 25 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, abhängig gemacht.

Die Gewährung der angesprochenen finanziellen Begünstigung für die projectirte Bahn dürfte in Anbetracht der zuvor angedeuteten Vortheile des Unternehmens wohl umsoweniger einem Anstande unterliegen, als für die Linie Bielitz-Saybusch an die Landesgrenze in der Richtung gegen Czacza schon in dem

Gesetze vom 22. April 1873, R. G. Bl. Nr. 60, Artikel II eine gleichartige Steuer- und Gebührenbefreiung bis auf die Dauer von 20 Jahren, vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung an gerechnet, in Aussicht genommen wurde und es unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen als eine hocherfreuliche Thatsache erscheinen muß, daß überhaupt eine neue Bahn ohne irgend welche Staatsgarantie zustande kommt, und zwar durch Vermittlung einer Gesellschaft, deren Solidität jeden Zweifel an der Durchführung der Unternehmung ausschließt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Regierung ermächtigt werden, bei Ertheilung der Concession für die Linie Bielitz-Saybusch die bereits erwähnte Steuer- und Gebührenbefreiung zu gewähren.

Im Artikel I ist nebst der diesfälligen Ermächtigung der Regierung auch noch die Bestimmung enthalten, daß, um die Führung einer gemeinsamen Betriebsrechnung für die neue Bahn und die älteren Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ermöglichen, das steuerbare Reinerträgniß der Linie Bielitz-Saybusch während der ganzen Dauer der Steuerbefreiung mit dem jährlichen Betrage von 80.000 fl. paushalirt werden solle.

Artikel II bestimmt die Bauzeit der projectirten Bahn mit 2½ Jahren vom Tage der Concessionsertheilung.

Artikel III stellt die Concessionsdauer mit 90 Jahren, vom 6. Mai 1867 an gerechnet, fest, so daß dieselbe zugleich mit jener der Mährisch-schlesischen Nordbahn abläuft.

Artikel IV. enthält die Vollzugsclausel.

---

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Gesetz

betreffend

## die Betheiligung der Staatsverwaltung an der Unternehmung der Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, sich an der Unternehmung der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch Uebernahme neu zu emittirender, auf Inhaber lautender Prioritätsactien der genannten Eisenbahngesellschaft à 200 fl. österr. Währ. Silber bis zum Gesammtnominalbetrage von vier Millionen Gulden österr. Währ. Silber unter nachstehenden Bedingungen und Modalitäten zu betheiligen.

### Artikel II.

Die nach Artikel I von der Staatsverwaltung zu übernehmenden Prioritätsactien sind im Wege der Verlosung innerhalb der Concessionsdauer der Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane in Silber zu amortisiren.

Die Tilgung derselben hat mit dem ersten Jahre nach vollständiger Tilgung der von der Gesellschaft bisher emittirten Prioritätsobligationen zu beginnen, die Prioritätsactien haben von dem Tage des Bezuges an den statutenmäßigen Dividenden mit dem Vorzuge vor den bereits emittirten Actien I lit. A und B dergestalt zu participiren, daß das jährliche Reinerträgniß des Unternehmens nach Abzug des für die Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen entfallenden Betrages zunächst zur Bestreitung einer fünfpercentigen Dividende des eingezahlten und nicht amortisirten Prioritäts-Actiencapitals zu verwenden kommt und erst von dem hiernach verbleibenden Gewinne auf das reducirte Stamm-Actiencapital (Artikel IV) eine fünfpercentige Dividende geleistet werden darf; die über diese fünfpercentige Dividende sich statutenmäßig ergebende Superdividende ist auf die Prioritätsactien und die oberwähnten reducirten Stammactien pro rata zu vertheilen.

In dem Falle jedoch, als in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag zur Gewährung einer fünfpercentigen Dividende für Prioritätsactien nicht ausreichen sollte, ist das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der nachfolgenden Jahre nachzuzahlen und dürfen die Inhaber der Actien (lit. A und B) nicht eher eine Dividende erhalten, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Deßgleichen ist auch rücksichtlich der Tilgung, sowie bei der etwaigen Auflösung der Gesellschaft, beziehungsweise der Liquidation des Gesellschaftsvermögens den Prioritätsactien vor den Actien lit. A und B das Vorrecht derart einzuräumen, daß die letzteren erst nach erfolgter gänzlicher Tilgung, beziehungsweise Befriedigung der Prioritätsactien zur Verlosung, beziehungsweise Befriedigung gelangen können, während das nach Tilgung sämmtlicher Actien verbleibende Gesellschaftsvermögen unter die Prioritätsactien und die Actien (lit. A und B) beziehungsweise die bezüglichen Genußscheine verhältnißmäßig zu vertheilen ist.

Artikel III.

Die Uebernahme der im Artikel I erwähnten Prioritätsactien seitens der Staatsverwaltung geschieht derart, daß für je eine Prioritätsactie à 200 fl. österr. Währ. Silber ein Betrag von 200 fl. österr. Währ. Papiergeld geleistet wird.

Artikel IV.

Die im Artikel I erwähnte Betheiligung der Staatsverwaltung an der Unternehmung der Dux Bodenbacher Bahn wird ferner von der Erfüllung nachstehender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Hat die Dux-Bodenbacher Bahn ihr emittirtes Actiencapital (lit. A und B) im Gesammtnominalbetrage von 6,600.000 fl. österr. Währ. Silber auf den Betrag von 1,650.000 fl. österr. Währ. Silber derart zu reduciren, daß jede ursprünglich auf den Betrag von 200 fl. österr. Währ. Silber lautende Actie (lit. A und B) durch Abstempelung von 150 fl. österr. Währ. Silber nur mehr einen Nennwerth von 50 fl. österr. Währ. Silber repräsentirt. Ebenso ist

2. die Prioritätsanleihe dritter Emission durch Vernichtung von Titeln im Nominalbetrage von 1,599.900 fl. auf den Betrag von 400.050 fl. österr. Währ. zu reduciren, sowie die diesbezügliche eisenbahnbücherliche Löschung durchzuführen.

Artikel V.

Für das in Gemäßheit dieses Gesetzes zwischen der Staatsverwaltung und der k. k. privilegirten Dux Bodenbacher Eisenbahn abzuschließende Uebereinkommen, die darauf bezüglichen Eingaben, Quittungen und sonstigen Urkunden und Ausfertigungen, insbesondere für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die Ausgabe der im Artikel I erwähnten Prioritätsactien und die anläßlich einer etwaigen Zusammenlegung der zu reducirenden (Artikel IV) Actien lit. A und B auszugebenden neuen Titel wird die Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handels- und der Finanzminister beauftragt.

---

# Begründung

zu dem

## Gesetzentwurfe, betreffend die Betheiligung der Staatsverwaltung an der Unternehmung der Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

---

Die Dux-Bodenbacher Bahn ist auf Grund der beiden Concessionsurkunden vom 9. Juli 1869 R. G. Bl. Nr. 137, und 20. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 64, ins Leben getreten, ohne diesfalls irgend eine andere staatliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, als die ihr in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 82, für die erstconcessionirte Linie von Dux nach Bodenbach zugestandene Befreiung von der Steuer- und Gebührenentrichtung. Als wesentlicher Zweck des Unternehmens wurde von vornherein die Förderung und Hebung der Braunkohlenproduction des nordwestlichen Böhmens, beziehungsweise des Absatzes der dortigen Braunkohle, und zwar namentlich in der Richtung nach Deutschland ins Auge gefaßt.

Zu diesem Behufe erwarb dasselbe gleich anfangs bedeutende Kohlenwerke und ließ sich neben der Verwerthung dieser auch die rasche Anlage zahlreicher Schleppbahnen zu den längs der Bahn gelegenen Kohlenwerken angelegen sein.

Der Verkehr auf dieser Kohlenbahn entwickelte sich in kurzer Zeit in einer Weise, wie dies in der Geschichte des österreichischen Eisenbahnwesens ohne Beispiel dasteht.

Zur Beleuchtung in dieser Hinsicht wird hier nur angeführt, daß sich der Frachtenverkehr auf den beiden Strecken dieser Bahn, von welchen die 51 Kilometer lange Linie Dux-Bodenbach am 2. October 1871, die 36 Kilometer lange Linie Ossegg-Komotau am 19. December 1872 dem Verkehre übergeben worden ist, von einem Quantum von kaum 11.000 Tonnen im Jahre 1871 bis auf

rund 130.000 Tonnen im Jahre 1872
„ 325.000 „ „ „ 1873
„ 750.000 „ „ „ 1874
„ 950.000 „ „ „ 1875*)

hob, während die Gesammteinnahmen in diesen Jahren rund 44.000, 280.000, 660.000, 1,220.000 und 1,600.000 Gulden betrugen.**)

---

*) Frachtenverkehr:

| Jahr | per Meile | per Kilometer |
|---|---|---|
| 1871 | 132.000 | 17.400 |
| 1872 | 384.000 | 50.619 |
| 1873 | 569.000 | 75.000 |
| 1874 | 1,320.000 | 174.000 |
| 1875 | 1,670.000 | 220.140 |

**) Einnahmen:

| Jahr | per Meile | per Kilometer |
|---|---|---|
| 1871 | 26.000 fl. | 3.427 fl. |
| 1872 | 41.000 „ | 5.404 „ |
| 1873 | 57.000 „ | 7.513 „ |
| 1874 | 105.000 „ | 13.841 „ |
| 1875 | 138.000 „ | 18.191 „. |

Im entsprechenden Maße entwickelte sich auch der Betrieb der dem Unternehmen gehörigen Kohlenwerke, und es darf in dem gesicherten Zusammenwirken jener Momente, welche als die Ursachen des außerordentlichen Aufschwunges anzusehen sind und als welche hauptsächlich in Betracht kommen: die vortreffliche Lage der Bahn selbst, die Ergiebigkeit und Reichhaltigkeit der längs derselben situirten Kohlenwerke, die Qualität der Kohle und im Hinblicke auf diese Umstände wieder das große und sichere Absatzgebiet für dieselbe — wohl auch die Gewähr für die Lebenskraft und die Weiterentwicklung des Unternehmens gefunden werden.

Der mächtige Aufschwung desselben machte jedoch auch namhafte Neubauten und Anschaffungen, insbesondere eine bedeutende Vermehrung des Wagenparkes nothwendig.

Während nun für die erhöhten Auslagen und Bedürfnisse die Gesellschaft anfangs im Wege einer Vergrößerung des Anlagecapitales Vorsorge treffen konnte, war es derselben infolge der später eingetretenen allgemeinen Verschlechterung des Geldmarktes nicht mehr möglich, die zur Deckung der Auslagen weiters erforderlichen Mittel in entsprechender Weise zu beschaffen. Sie sah sich daher zunächst genöthigt, schwebende Schulden aufzunehmen und an verschiedenen Stellen Vorschüsse in Anspruch zu nehmen.

In letzterer Hinsicht wurde ihr auch insbesondere ein Credit von den Staatsvorschußcassen zugewendet, aus welchem derzeit noch eine Forderung im Betrage von 1,210.000 fl. österr. Währ. aushaftet, wofür dem Staate Schuldobligationen dritten Emission im Nominalbetrage von 1,599.900 fl. österr. Währ. verpfändet sind.

Nachdem nun die Dux-Bodenbacher Bahn nicht mehr in der Lage war, die fällig werdenden schwebenden Schulden zu tilgen und die Kosten für die anläßlich der Steigerung ihres Verkehres nothwendigen Erweiterungsanlagen aufzubringen, wendete sich dieselbe an die Regierung, um eine finanzielle Unterstützung oder eine unmittelbare Betheiligung der Staatsverwaltung an dem Unternehmen zu erwirken.

In Berücksichtigung der oberwähnten, die Prosperität des Unternehmens kennzeichnenden Umstände und in der Erwägung, daß an das ungestörte Gedeihen dieser Bahn sehr wichtige und allgemeine wirthschaftliche Interessen geknüpft sind, welche ohne Eingreifen der Staatsverwaltung zur Beseitigung der bestehenden finanziellen Calamitäten der Gesellschaft in unwiederbringlicher Weise geschädigt würden, eröffnete die Regierung Verhandlungen mit der Gesellschaft und wurde zunächst eine Vereinigung der Dux-Bodenbacher Bahn mit einigen anderen Unternehmungen in Aussicht genommen, durch welche zugleich auch für andere nothleidende Bahnen Böhmens Abhilfe geschafft werden sollte.

Die diesfällige Combination kam jedoch nicht zustande, und die Regierung glaubte, angesichts der wirthschaftlichen Interessen, welche sich an den aufrechten Bestand der Dux-Bodenbacher Bahn knüpfen, in weitere Verhandlungen mit derselben in der Richtung eintreten zu sollen, um ihr durch eine directe finanzielle Unterstützung seitens der Staatsverwaltung die Mittel zum ungefährdeten Fortbestande zu beschaffen.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, wurde sohin mit der Gesellschaft eine Vereinbarung getroffen, zu deren definitivem Abschlusse auf Grund der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen die Regierung ermächtigt werden soll.

Die wesentlichste Bestimmung des abzuschließenden Uebereinkommens ist die, daß sich der Staat an dem Unternehmen mit einem Nominalbetrage von vier Millionen Gulden österr. Währ. Silber in Prioritätsactien betheiligen soll (Artikel I). Die Ziffer dieses vom Staate zuzuwendenden Betrages beruht auf der unter Einbeziehung der obenbesprochenen Forderung der Staatsvorschußcassen per 1,210.000 fl. mit der Gesammtsumme von 3,388.000 fl. ermittelten Höhe der ausständigen schwebenden Schulden der Gesellschaft, welch' letztere zur Bestreitung von solchen Auslagen aufgenommen wurden, die für Erweiterungsbauten und für Ausrüstung der Bahn erwachsen sind.

Nach Tilgung der oberwähnten Schulden wird sohin noch ein Betrag von 612.000 fl. erübrigen, welcher zur Deckung der in der nächsten Zeit im Interesse des ungestörten Betriebes des Unternehmens unumgänglich nothwendigen Herstellungen und Erweiterungsanlagen erforderlich erkannt wurde.

Während nun durch die in Aussicht genommene finanzielle Unterstützung einerseits der Unternehmung die Mittel geboten werden sollen, um aus der gegenwärtigen bedrängten Lage herauszukommen und sich lebenskräftig entwickeln zu können, werden anderseits durch die gewählte Form, durch das diesergemäß der Staatsverwaltung rücksichtlich der Verzinsung und Tilgung der zu übernehmenden Prioritätsactien vor den emittirten (lit. A und B) Actien der Gesellschaft eingeräumte Vorzugsrecht (Artikel II), die Interessen des Staatsschatzes möglichst gewahrt, die baldthunlichste Verzinsung und Rückzahlung des aufgewendeten Capitales sichergestellt und gleichzeitig auch im Hinblicke auf die zu gewärtigende Prosperität des Unternehmens die Betheiligung des Staatsschatzes an dem eventuellen diesfälligen Gewinne erwirkt.

In dieser Beziehung wird darauf hingewiesen, daß nach Durchführung der im Artikel IV der Gesellschaft zur Verpflichtung auferlegten Capitalsreduction die bezüglich der Verzinsung und Tilgung den Prioritätsactien vorangehende Prioritätsobligationenschuld der Dux-Bodenbacher Bahn aus der

| | |
|---|---|
| I. Emission im Nominalbetrage von . . . . . . . | 3,000.000 fl. Silber |
| II. " " " " . . . . . . . . | 6,900.000 " " |
| III. " " " " . . . . . . . . | 400.050 " " |
| somit aus einem Gesammtnominalbetrage von . . | 10,300.050 fl. Silber |

besteht, während das Stammactiencapital einen Nominalbetrag von 1,650.000 fl. repräsentirt.

Das Zinsen- und Tilgungserforderniß für die Gesammtprioritätsobligationenschuld beträgt sohin bei Zugrundelegung des Zinsfußes (sammt Tilgungsquote) von 5·2 Percent jährlich 535.600 fl. Silber, wogegen die Prioritätsactien einen Betrag von 200.000 fl. Silber, die Stammactien einen solchen von 82.500 fl., das Gesammtactiencapital per 5,650.000 fl. also 282.500 fl. Silber zu 5 Percent Verzinsung in Anspruch nehmen.

Das Capital der Dux-Bodenbacher Bahn wird demnach in Obligationen 10,300.050 fl., in Actien 5,650.000 fl., zusammen also 15,950.050 fl. österr. Währ. betragen.

Die fünfpercentige Verzinsung der Prioritätsactien ist sohin gedeckt, wenn das Reinerträgniß einem Betrage von 735.600 fl. Silber gleichkommt, und es ergibt sich ein Betrag von 818.100 fl. Silber als Gesammterforderniß sowohl für die Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationenschuld als auch für die fünfpercentige Verzinsung des gesammten Actiencapitales, wonach ein diesen Betrag übersteigendes Reinerträgniß die Auszahlung einer die fünfpercentigen Zinsen übersteigenden Dividende für die Prioritäts- und Stammactien zu gleichen Verhältnissen ermöglicht.

Nun hat das Reinerträgniß für das Jahr 1874 rund 780.000 fl. betragen, und für das Jahr 1875 wird ein noch bedeutend höherer Betrag in Aussicht gestellt. Wird aber, da die Betriebsrechnung pro 1875 noch nicht festgestellt ist, trotz des stetig von Jahr zu Jahr zunehmenden Betrages auch für das Jahr 1876 nur ein dem Jahre 1874 gleichkommendes Reinerträgniß von 780.000 fl. angenommen, so erscheint die fünfpercentige Verzinsung der vom Staate zu übernehmenden Prioritätsactien nach obiger Ausführung bereits sichergestellt, und kann schon in wenigen Jahren sogar auch eine Superdividende angehofft werden.

Es muß hier weiters bemerkt werden, daß mit Rücksicht darauf, daß die Uebernahme der Prioritätsactien seitens der Staatsverwaltung doch nur unter der Voraussetzung geschehen soll, daß die Actionäre der Gesellschaft nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln die nöthigen Geldmittel zu beschaffen, durch die Regierung Vorsorge dafür getroffen werden wird, daß den Inhabern der Actien lit. A und B, welche etwa noch eine weitere Theilnahme an dem Unternehmen bethätigen wollten, das Vorrecht auf den Bezug der neu auszugebenden Prioritätsactien innerhalb einer bestimmten kurzen Frist entsprechend gewahrt wird.

Durch die Uebernahme der Prioritätsactien seitens des Staatsschatzes wird weiters auch erreicht, daß auf der anderen Seite die Rückzahlung der oberwähnten, noch im Betrage von 1,210.000 fl. ausstehenden Forderung der Staatsvorschußcassen sofort ermöglicht wird und daß ferners infolge der Tilgung dieser Forderung das Prioritätsobligationencapital dritter Emission um einen Nominalbetrag von 1,599.900 fl. reducirt werden kann, wodurch die Verzinsung und Tilgung der Prioritätsactien gefördert wird.

Abgesehen von dem letzterwähnten, den Werth der Prioritätsactien erhöhenden Vortheile dieser Reducirung wird durch selbe, sowie durch die oberwähnte Reducirung des Actiencapitales auf ein Viertheil des Nominalbetrages die Gesellschaft insoferne gekräftigt, als sie hinsichtlich der Verzinsung dieses Capitales entlastet und daher eher in die Lage gesetzt wird, auf das gesammte verbleibende Actiencapital (mit Inbegriff der Prioritätsactien) über die fünfpercentigen Interessen eine Superdividende zu leisten.

Zufolge Artikel V soll für das abzuschließende Uebereinkommen und die darauf Bezug habenden Eingaben, Quittungen und sonstigen Urkunden und Ausfertigungen, insbesondere auch für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die neu zu emittirenden Prioritätsactien, sowie endlich für die, anläßlich einer eventuellen Zusammenlegung der zu reducirenden Actien auszugebenden neuen Titel die Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumt werden.

Der Artikel VI endlich enthält die Vollzugsclausel.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Eisenbahnausschusses

über den

## Entwurf eines Gesetzes wegen Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft.

Mit dem Gesetze vom 7. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 81, wurde der ausschließlich privilegirten Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft die Allerhöchste Concession zum Baue und Betriebe der projectirten Bahnlinie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graßlitz ertheilt.

Die im Jahre 1873 eingetretene Geldkrisis einerseits und anderseits der Umstand, daß die Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft gleichzeitig alle disponiblen Mittel zur Durchführung des begonnenen Baues der Bahnstrecke Krima-Raitzenhain und die Anlage zahlreicher, zur Entwicklung des Verkehres auf der alten Linie nothwendigen Zweigbahnen verwenden mußte, setzten die genannte Gesellschaft außer Stande, damals den Bau der Linie Falkenau-Graßlitz in Angriff zu nehmen.

Der Verwaltungsrath der im Besitze der Concession befindlichen Bahngesellschaft wendete sich im November 1873 an die hohe Regierung mit dem Ersuchen um eine staatliche Subvention im Betrage von 1,500.000 fl., und wurde auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92, das Uebereinkommen ddo. Wien, 8. Juni 1874 zwischen der Staatsverwaltung und der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft abgeschlossen, nach welchem der genannten Gesellschaft zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnbaues Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze ein in Actien lit. B der genannten Gesellschaft zum Paricourse zu refundirender Bauvorschuß im Betrage von 1,500.000 fl. von Seite des Staates [auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162), betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußcassen] geleistet.

Ausschlaggebend für die Bewilligung des Staatsvorschusses war zunächst die große volkswirthschaftliche Bedeutung des Bahnbaues. Die Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze durchzieht das Falkenau-Davidsthaler Kohlenbecken, berührt das Thal des Zwodaubaches, in welchem sich eine Reihe anderer bedeutender Bergwerke befinden (Eisen-, Kupfer-, Bleibergwerke) und zieht sich über Graßlitz, an welchem Orte sehr bedeutende Industrien (Schafwoll- und Baumwollspinnereien, Weißwaarenfabriken, Musikinstrumentenfabriken, Tischlereien, Blaudruckfabriken u. s. w.) eine nach Tausenden zählende Arbeitermenge beschäftigen, nach Klingenthal in Sachsen zum Anschlusse an die am 7. December 1872 concessionirte, bereits dem Betriebe übergebene Eisenbahnlinie Chemnitz-Aue-Adorf.

Entsprechend den Bestimmungen des Uebereinkommens vom 8. Juni 1874, erlegte die ausschließlich privilegirte Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft für die Einhaltung des concessions- und vertragsmäßigen

Vollendungrtermines eine Caution von 25.000 fl. und schritt sofort zur Inangriffnahme des Baues, worauf mit der Ausfolgung der staatlichen Barvorschüsse nach Maßgabe des fortschreitenden Baues im Sinne des Uebereinkommens vom 8. Juni 1874 vorgegangen wurde.

Nach den vom Handelsministerium geprüften Nachweisungen werden sich die gesammten Baukosten für die Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze auf . . . . . . . . . . . . . . . 3,789.182 fl. 99 kr.
belaufen, woran sich der Staat mit einem in Actien lit. B refundirten Betrage von 1,500.000 „ — „
betheiligte, sonach ein Bedarf von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2,289.182 fl. 99 kr.
für die Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft resultirte.

Als im Monate Juni 1875 die vom Staate zu gewährenden Bauvorschüsse von 1,500.000 fl. erschöpft waren, sah sich die Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft außer Stande, die zum Ausbau erforderlichen weiteren Geldmittel aus eigenen Kräften aufzubringen.

Die Gesellschaft mußte die vorhandenen Geld- und Effectenbestände zur Anlage von Schleppbahnen heranziehen, da sie nach Artikel 11 der Concessionsurkunde vom 20. November 1855 und Punkt 3 des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 15. October 1868 verpflichtet ist, zu jedem einzelnen innerhalb des Buschtiehrader Kohlenrevieres vorhandenen und weiters abzuteufenden Kohlenschachte Flügelbahnen unentgeltlich zu erbauen.

Anderseits war die Begebung neuer Titel mit Rücksicht auf den anhaltend niederen Coursstand und die Verhältnisse des österreichischen und deutschen Geldmarktes ohne schwere Verluste für die Gesellschaft nicht ausführbar.

Der Verwaltungsrath der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft suchte sohin am 9. Juni 1875 um eine Verlängerung des am 31. October 1875 zu Ende gegangenen concessionsmäßigen Vollendungstermines und um eine weitere Staatsbetheiligung zum Zwecke der Ermöglichung des Ausbaues der Linie Falkenau-Graßlitz an und präcisirte sein Begehren dahin, daß die Staatsverwaltung entweder die im Besitze der Gesellschaft befindlichen eigenen Effecten im Gesammtnominalbetrage von 4,437.227 fl. öster. W. zum Paricourse übernehmen oder der Gesellschaft einen weiteren unverzinslichen, in Actien lit. B zum Paricourse zu refundirenden Vorschuß von 2,000.000 fl. gewähren solle.

Von Seite des k. k. Handelsministeriums wurden in Folge dieses Einschreitens die Erhebungen, wie oben erwähnt, gepflogen, und auf deren Grundlage Verhandlungen mit den Vertretern der Gesellschaft behufs Feststellung der Art und des Umfanges der derselben zu erwirkenden finanziellen Unterstützung seitens der Staatsverwaltung eingeleitet.

Aus diesen Verhandlungen ist ersichtlich:

1. daß bis Ende November 1875 für die Bauherstellung der Bahnlinie Falkenau-Graslitz verausgabt wurden

a) Baukosten für die Linie Davidsthal bis Anfang der Station Graßlitz und Erweiterung der Station Falkenau 1,569.796 fl. 88 kr.
b) Baukosten der Strecke Davidsthal-Falkenau und Flügel Davidsthal gegen Lauterbach . . . . . . . . . . . 122.300 „ 28 „
c) Fahrbetriebsmittelbeschaffung der ganzen Linie Falkenau-Graßlitz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 385.927 „ — „
d) für Geldbeschaffungskosten und Intercalarzinsen . . 98.264 „ 05 „

zusammen . . . . . . . . . . 2,176,288 fl. 21 kr.

2. daß zur Vollendung der ganzen Linie noch erforderlich sind:

a) Davidsthal bis Graßlitz . . . . . . . . . . . . 508.404 fl. 34 kr.
b) Oberbauherstellung des Flügels Davidsthal bis Peters Erben . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 27.448 „ 26 „
c) fur Herstellung des Grenzbahnhofes in Graßlitz . . . 633.458 „ 03 „
d) Baukosten der Strecke vom Grenzbahnhofe Graßlitz bis an die Reichsgrenze . . . . . . . . . . . . . . . 443.584 „ 15 „

1,612.894 „ 78 „

Daß also die Gesammtbaukosten für die Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze . 3,789.182 fl. 99 kr.
betragen.

Der von Seite des Verwaltungsrathes der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft gelieferten Darstellung der finanziellen Lage der Gesellschaft ist zu entnehmen, daß dieselbe ohne weitere Inanspruchnahme der Unterstützung des Staates nicht in der Lage ist, die Linie Falkenau-Graßlitz zu vollenden und in Betrieb zu setzen, und daß das noch aufzubringende Erforderniß rund 1,700 000 fl. beträgt.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit des in Rede stehenden Bahnbaues, sowie

in Hinblick auf das durch den Besitz von 1,500.000 fl. in Actien lit. B bedingte Interesse des Staatsschatzes an dem aufrechten Bestande des Bauunternehmens schien es nun der Staatsverwaltung geboten, eine weitere Betheiligung des Staates an dem Unternehmen der Buschtiehrader Bahn behufs Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz in Aussicht zu nehmen. Dieser Vorgang erscheint umsomehr gerechtfertigt, als die Vollendung der gedachten Linie wegen des noch nicht erfolgten Abschlusses der Verhandlungen mit der königlich sächsischen Regierung über die in Graßlitz herzustellende Wechselstation ohne Verschulden der Gesellschaft wesentlich verzögert wurde und hierdurch Auslagen erwachsen, für welche in dem ursprünglichen Kostenvoranschlage nicht vorgesehen war.

Die hohe Regierung sah sich nun, gestützt auf diese Umstände und in Folge der aus der Gegend, welche die Eisenbahn durchzieht, immer dringender erschallenden Nothrufe veranlaßt, den vorliegenden Gesetzentwurf einzubringen.

Nachdem bei der in diesem hohen Hause gelegentlich der im Jahre 1874 gepflogenen Berathung des Uebereinkommens vom 8. Juni 1874 die große volkswirthschaftliche Bedeutung der Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze allseitig anerkannt wurde, erübrigte dem Ausschusse in Würdigung der Gründe, welche von Seite der hohen Regierung in ihrer Vorlage geltend gemacht worden sind, nur noch in die Detailprüfung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen und zu untersuchen, ob die in demselben enthaltenen Bestimmungen den Interessen des Staatsschatzes entsprechen.

Nach Artikel I und II dieses Gesetzentwurfes soll die Regierung ermächtiget werden, der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der beschleunigten Fortführung und ehesten Vollendung der Bauarbeiten auf der Eisenbahnlinie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Reichsgrenze bei Graßlitz, außer den auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92 geleisteten Staatsvorschüssen im Gesammtbetrage von 1,500.000 fl., noch weitere unverzinsliche Bauvorschüsse von 1,700.000 fl. gegen Refundirung eines Theilbetrages von 800.000 fl. in Actien lit. B, bezüglich des Theilbetrages von 900.000 fl. aber in neu zu emittirenden Prioritätsobligationen auszufolgen.

Die zur Refundirung bestimmten Actien sollen am 1. Jänner 1877 als dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden Jahre in den Genuß der Dividende treten; die vom Staate zu übernehmenden Prioritätsobligationen aber vom 1. April 1877 an verzinst werden, daher mit Coupons vom 1. October 1877 versehen sein.

Die Modalität der Refundirung des staatlichen Vorschusses zum größeren Theile in Prioritäten entspricht einerseits den Interessen der Staatsverwaltung besser, als die bei Gewährung des füheren Vorschusses bedungene Refundirung lediglich in Actien lit. B, und gewährt anderseits der Gesellschaft die Möglichkeit, in Folge der Vermehrung ihres Actiencapitales weitere Obligationen innerhalb der statutenmäßigen Grenzen auszugeben und den Erlös für andere dringende Gesellschaftszwecke, und zwar insbesondere für die Anlage neuer Kohlenschleppbahnen verwenden zu können.

Nach Artikel III soll der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt werden, die Bauarbeiten derart zu beschleunigen, daß die Theilstrecke Falkenau-Graßlitz bis 1. Juni 1876, die weitere Strecke von Graßlitz bis zur Reichsgrenze aber längstens bis Ende 1876 dem öffentlichen Verkehre übergeben werde.

Im Artikel IV wird analog dem Artikel IV in dem Uebereinkommen vom 8. Juni 1874 für die möglichste Sicherheit des Staatsvorschusses dem Staate das erste Pfandrecht auf alle Bauten der Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze, sowie auf alle zum Zwecke des Baues eingelösten Grundstücke und beigeschafften Materialien eingeräumt.

Im Artikel V wird sowohl für das abzuschließende Uebereinkommen, als auf die darauf bezüglichen Eingaben und sonstigen Urkunden und Ausfertigungen, insbesondere für die aus diesem Anlasse erforderlichen bücherlichen Eintragungen die Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumt.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, am 7. Februar 1876.

**Dr. Vidulich,**
Obmann-Stellvertreter.

**Dr. Wedl,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . .

wegen

## Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft.

**Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:**

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Vollendung der Eisenbahnlinie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graßlitz außer den auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92, geleisteten Staatsvorschüssen im Gesammtbetrage von Einer Million fünfhunderttausend Gulden österr. Währ. in Banknoten noch weitere unverzinsliche Barvorschüsse im Betrage von Einer Million siebenhunderttausend (1,700.000) Gulden österr. Währ. in Banknoten vorzustrecken und für die aus dieser Vorschußleistung entstehenden Forderungen Effecten der genannten Gesellschaft, und zwar 4000 Stück Actien lit. B. zu 200 fl. österr. Währ. im Gesammtbetrage von achthunderttausend (800.000) Gulden österr. Währ. und 6000 Stück Prioritätsobligationen zu 150 fl. österr. Währ. im Gesammtbetrage von Neunhunderttausend (900.000) Gulden österr. Währ. zum vollen Nennwerthe als Zahlung anzunehmen.

Die erwähnten Actien lit. B. werden vom 1. Jänner 1877 in den Genuß der in Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten auf dieselben entfallenden Dividende treten.

Die von der Staatsverwaltung zu übernehmenden Prioritätsobligationen sind mit Zinsencoupons vom 1. October 1877 an zu versehen.

### Artikel II.

In Bezug auf die Ausfolgung der in Gemäßheit des Artikels I dieses Gesetzes zu gewährenden Bauvorschüsse haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Zur Begleichung der schwebenden Schuld, welche der a. p. Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft durch die von ihr bestrittenen, den bisherigen Staatsvorschuß von 1,500.000 fl. übersteigenden Auslagen für den Bau der Eisenbahnstrecke Falkenau-Graßlitz erwachsen sind, sind der genannten Gesellschaft Vorschüsse in jenem Betrage zu leisten, welcher nach Maßgabe der von der Gesellschaft beizubringenden Behelfe von der Staatsverwaltung als gehörig nachgewiesen erkannt wird.

2. Der sonach erübrigende Rest des Vorschußbetrages von 1,700.000 fl. ist successive für den Ausbau und die Inbetriebsetzung der Linie von Falkenau an die Reichsgrenze derart zu verwenden, daß die einzelnen Theilzahlungen in der Regel je nach dem Bauerfordernisse des nächsten Monates flüssig gemacht werden.

## Artikel III.

Dagegen ist der a. p. Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen:

Die Bauarbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Falkenau an die Reichsgrenze und die Instruirung dieser Bahn derart zu beschleunigen, daß die Theilstrecke von Falkenau bis Graßlitz längstens bis 1. Juni 1876, die Theilstrecke von Graßlitz bis zur Reichsgrenze aber bis 31. December 1876 dem öffentlichen Verkehre übergeben werden kann.

## Artikel IV.

Der Staatsverwaltung ist für die von ihr in Gemäßheit der Artikel I und II geleisteten Bauvorschüsse auf alle Bauten der Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze, sowie auf alle zum Zwecke des Baues eingelösten Grundstücke und beigeschafften Materialien das ob der bezeichneten Eisenbahnlinie über Verlangen der Staatsverwaltung bücherlich einzutragende Pfandrecht mit dem Range unmittelbar nach dem für die früheren staatlichen Bauvorschüsse von 1,500.000 fl. bereits bestehenden Pfandrechte, jedoch mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden sonstigen Forderungen bis zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze einzuräumen.

## Artikel V.

Für das in Gemäßheit dieses Gesetzes zwischen der Staatsverwaltung und der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft abzuschließende Uebereinkommen, die darauf bezüglichen Eingaben, Quittungen und sonstigen Urkunden und Ausfertigungen, insbesondere für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, wird die Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden.

## Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . .,

betreffend

## die Vereinigung der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, im Falle der Erwerbung der Eisenbahnlinie Lundenburg-Grußbach und Neusiedl-Laa-Zellerndorf durch die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn die nachstehenden Begünstigungen zu gewähren:

1. Die Befreiung von Stempeln und Gebühren für die Rechtsgeschäfte, welche die bezeichnete Erwerbung zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die anläßlich dieser Erwerbung stattfindende erste Ausgabe von Actien oder Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen;

2. die Befreiung von der bei etwaigen künftigen Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr;

3. die Verlängerung der Concessionsdauer für beide Linien bis zu dem mit 6. Mai 1966 eintretenden Ablaufe der Concession für die Mährisch-schlesische Nordbahn.

Die für die Linie Lundenburg-Grußbach kraft Artikel XIV der Concessionsurkunde vom 4. September 1870, R. G. Bl. Nr. 9 vom Jahre 1871, gewährte zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung kann in der Weise ausgeführt werden, daß das steuerbare Reinerträgniß der obigen Bahnstrecke für die ganze Befreiungsdauer mit einem jährlichen Pauschalbetrage angenommen wird, welcher für je ein Jahr die Summe von 32.000 fl. nicht übersteigen darf.

### Artikel II.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

## Gesetzentwurfe, betreffend die Vereinigung der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Nachdem die ursprünglich beabsichtigte Einbeziehung der den Gegenstand des Unternehmens der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft bildenden Eisenbahnlinien Lundenburg-Grußbach und Neusiedl-Laa-Zellerndorf, von welchen die erstere 43, die letztere 49·5 Kilometer Baulänge umfaßt, in das Project einer Fusion der Oesterreichischen Nordwestbahn mit mehreren kleineren Bahnen sich als nicht durchführbar erwiesen hat und die darauf bezügliche Regierungsvorlage unter dem 29. October 1875 von der verfassungsmäßigen Behandlung zurückgezogen wurde, ist seitens der Regierung nicht unterlassen worden, für die Sicherstellung der künftigen Aufrechthaltung des schon mehrfach von der Gefahr der Einstellung bedrohten, inzwischen durch Intervention der Staatsverwaltung vorläufig noch bis 15. April d. J. ermöglichten Betriebes auf den genannten Bahnlinien durch Anknüpfung der geeigneten Unterhandlungen Vorsorge zu treffen.

Zu diesem Zwecke sind vorerst mit den zur Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen erster und zweiter Emission dieser Bahn gerichtlich bestellten Curatoren protokollarische Vereinbarungen getroffen worden, welche die einverständliche Bereitwilligkeit der bezeichneten Vertreter zur Abtretung der ihren Curanden sowie der Actiengesellschaft zustehenden Rechte gegen ein bares Entgelt von 1,700.000 fl. in rechtsverbindlicher Form außer Zweifel gestellt haben.

Die diesfalls eingegangenen Abmachungen haben bereits die curatelsbehördliche Genehmigung erlangt, und ist inzwischen auch die Zustimmung der Actiengesellschaft zufolge Beschlusses der am 27. Jänner d. J. abgehaltenen Generalversammlung hinzugetreten.

Behufs Uebernahme der abzutretenden Bahnlinien wurden sodann mit den benachbarten Bahngesellschaften Unterhandlungen eingeleitet, welche zu dem Ergebnisse führten, daß die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn das Anerbieten gestellt hat, die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn auf Grund der mit den Curatoren der Prioritätsgläubiger protokollarisch vereinbarten Bedingungen, insbesondere gegen Zahlung des oben bezifferten Barbetrages, ohne Inanspruchnahme einer Staatsgarantie käuflich zu übernehmen.

Die Bedingungen dieser Uebernahme sind in dem als Beilage nachfolgenden, mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn am 5. Februar d. J. vereinbarten Protokolle festgesetzt, welchem die mit den Curatoren der Prioritätsobligationenbesitzer am 20. December 1875 getroffene protokollarische Vereinbarung angeschlossen ist.

Die demzufolge von der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn bei Uebernahme der obigen Bahnlinien beanspruchten staatlichen Begünstigungen bilden den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes.

Dieselben sind im Artikel I des Gesetzentwurfes, welcher die einschlägige Ermächtigung der Regierung enthält, aufgezählt und umfassen lediglich die nachstehenden Zugeständnisse:

1. Die bei derartigen Transactionen übliche und im Hinblicke auf die dabei berührten öffentlichen Verkehrsinteressen zu rechtfertigende Befreiung von den Stempeln und Gebühren für das Uebertragungsgeschäft, die Vertrags- und sonstigen Urkunden, die Effectenausgabe und bücherliche Eintragung, sowie die darauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen;

2. die bei dem Umstande, daß der Linie Neusiedl-Laa-Zellerndorf kraft der Concessionsurkunde vom 14. August 1872, R. G. Bl. Nr. 137, keinerlei Steuer- oder Gebührenbefreiung zusteht, im Hinblicke auf künftige Erweiterungsbauten, insbesondere die dereinstige Anlage des zweiten Geleises, erbetene Befreiung von der bei künftigen Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr;

3. die vermöge der nunmehr im Wesentlichen stattfindenden Anwendung der Concessionsbestimmungen der Mährisch-schlesischen Nordbahn sachgemäß begründete Gleichstellung der Concessionsdauer der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit jener der erstgenannten Bahn, wodurch bei dem Umstande, daß die Concessionsdauer der Mährisch-schlesischen Nordbahn kraft §. 4 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, mit 6. Mai 1966 abläuft, eine Verlängerung der gegenwärtigen Concessionsdauer, welche bezüglich der Linie Lundenburg-Grußbach kraft Artikel XV der Concessionsurkunde vom 4. September 1870, R. G. Bl. Nr. 9 vom Jahre 1871, mit 20. December 1962, und bezüglich der Linie Neusiedl-Laa-Zellerndorf kraft §. 15 der Concessionsurkunde vom 14. August 1872, R. G. Bl. Nr. 137, mit 8. December 1963 erlischt, um $3^{1}/_{3}$, beziehungsweise $2^{5}/_{12}$ Jahre herbeigeführt werden würde.

Außerdem wird von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu dem Zwecke, um die Führung einer abgesonderten Betriebsrechnung für die kraft Artikel XIV der Concessionsurkunde vom 4. September 1870 eine 20jährige Steuer- und Gebührenbefreiung genießende Eisenbahnstrecke Lundenburg-Grußbach zu vermeiden, die Pauschalirung des auf diese Bahnstrecke entfallenden steuerbaren Reinerträgnisses mit dem jährlichen Betrage von 32.000 fl. beansprucht.

Dieser Pauschalbetrag ist insoferne als ein der Billigkeit entsprechender zu bezeichnen, als er sich als der auf jedes der noch übrigen vollen 14 steuerfreien Jahre entfallende Durchschnitt bei Zugrundelegung der Annahme ergibt, daß die Linie Lundenberg-Grußbach, welche vor dem Hinzutreten der Linie Neusiedl-Zellerndorf bereits Ertragsüberschüsse (1873: 4.024 fl.) geliefert hat, mindestens im dritten der noch übrigen Freijahre ein Percent, im vierten Freijahre zwei Percent, vom fünften Freijahre an aber je fünf Percent der Hälfte des auf den Ankauf beider Linien verwendeten Barcapitales eintragen werde.

In Erwägung der beträchtlichen Erschwernisse und Kosten, welche die Constatirung des steuerbaren Reinertrages auf Grund einer abgesonderten Betriebsrechnung und die damit nothwendig verbundene Ueberprüfung der gesammten Rechnungsführung der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch die Steuerbehörde für die Finanzverwaltung zur Folge hätte, kann die obige Pauschalirung des Reinerträgnisses nur empfohlen werden.

Artikel II des Gesetzentwurfes enthält außer der üblichen Vollzugsclausel die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Kundmachungstage.

# Protokoll,

aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 5. Februar 1876.

**Gegenwärtige:**

**Von Seite der k. k. Regierung:**

Seine Excellenz der Herr k. k. Handelsminister Ritter v. **Chlumecky.**

**Von Seite der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn:**

Der Präsident der Direction, Herr k. k. Regierungsrath Ritter **Stummer v. Traunfels.**

Herr Generalinspector k. k. Hofrath Ritter **Eichler v. Eichkron.**

Herr Generalsecretär k. k. Hofrath Ritter v. **Jacobi.**

Als Schriftführer Sectionsrath Dr. Ritter v. **Wittek.**

Gegenstand der Verhandlung ist die Erwerbung der Linien der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft durch die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Nachdem von Seite der Direction der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn das Anerbieten gestellt wurde, die Linien der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn käuflich zu erwerben, ohne hierfür die Gewährung einer Staatsgarantie in Anspruch zu nehmen, werden diesfalls die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

## Artikel I.

Die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn erwirbt kaufweise von der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft die derzeit dieser Gesellschaft gehörigen, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes Wien inneliegenden Eisenbahnlinien, und zwar von Lundenburg im Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn über Nikolsburg nach Grußbach zur Verbindung mit dem Ergänzungsnetze der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, und von Neusiedl über Laa nach Zellerndorf zum Anschlusse an die Oesterreichische Nordwestbahn, um den Barbetrag von 1,700.000 fl.

In Ansehung der Bedingungen dieser Erwerbung haben die Bestimmungen des in amtlich vidimirter Abschrift angeschlossenen, zwischen der k. k. Regierung und den Curatoren der Besitzer von Prioritätsobligationen der obigen Bahn vereinbarten Protokolles vom 20. December 1875 zu gelten, und tritt die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn als die von der Staatsverwaltung bezeichnete

Unternehmung in alle für diese Unternehmung aus dem obigen Protokolle hervorgehenden Rechte und Pflichten ein.

### Artikel II.

Die k. k. Regierung genehmigt die Uebertragung der den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunden vom 4. September 1870, R. G. Bl. Nr. 9 vom Jahre 1871, und vom 14. August 1872, R. G. Bl. Nr. 137, bildenden Concessionen an die Actiengesellschaft der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Dabei haben jedoch, vom Zeitpunkte der Uebernahme des Betriebes durch die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn angefangen, die in den Artikeln II bis einschließlich XIII und XV bis einschließlich XIX der Concessionsurkunde vom 4. September 1870, ebensowie die in den §§. 2 bis einschließlich 18 der Concessionsurkunde vom 14. August 1872 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft zu treten und an deren Stelle die nachfolgenden einheitlichen Concessionsbestimmungen (Artikel III bis XVI) Anwendung finden.

### Artikel III.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, der Gesellschaft die Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise, sowie dessen Legung in dem Falle aufzutragen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgender Jahre die Summe von 21.500 fl. österr. Währ. per Kilometer überschreitet.

### Artikel IV.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Einmündung von Verbindungsbahnen, welche von den an der concessionirten Bahnlinie gelegenen Montan- und Industrieunternehmungen zum Behufe der Beförderung ihrer Erzeugnisse zur Bahn angelegt werden sollten, mit dem Anschlusse an die betreffenden Bahnhöfe auf die dem Bahnbetriebe mindest lästige Art gegen Vergütung der erwachsenden Kosten zu gestatten und das Zustandekommen solcher Flügelbahnen überhaupt nach Kräften zu fördern, sowie bezüglich der Bedingungen der Einmündung solcher Flügelbahnen sich der Entscheidung des Handelsministeriums zu unterwerfen.

### Artikel V.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die concessionirte Bahn während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

### Artikel VI.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung des im Artikel III vorgedachten Baues eines zweiten Geleises, sowie für allfällige Erweiterungen der Bahnanlagen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll derselben auch bezüglich jener zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

### Artikel VII.

Die Gesellschaft hat sich bei dem Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsbestimmungen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen (namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 und nach dem Signalisirungsreglement vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 80), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

### Artikel VIII.

Bezüglich der unentgeltlichen Beförderung der im Dienste reisenden Staatsbeamten, Angestellten und Diener, sowie bezüglich der Leistungen für die Postanstalt und die Staatstelegraphenanstalt haben auf der concessionirten Bahn die einschlägigen Bestimmungen der Concessionsurkunde für die Mährisch-schlesische Nordbahn vom 6. Mai 1867, (R. G. Bl. Nr. 82, §§. 12, 14 und 15), Anwendung zu finden.

## Artikel IX.

Auf der Lundenburg-Zellerndorfer Bahn finden die Bestimmungen der Artikel II bis VII des der reichsräthlichen Behandlung unterliegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Maximaltarife für den Personen- und Sachentransport auf den Eisenbahnen, volle Anwendung.

Rücksichtlich der Nebenbestimmungen wird festgesetzt, daß dieselben in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der Mährisch-schlesischen Nordbahn.

Im Transitoverkehre wird für die Strecke Lundenburg-Zellerndorf oder vice versa um die Hälfte der Manipulationsgebühr erhoben.

## Artikel X.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs auf den übrigen Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn geltenden Bestimmungen, insbesondere nach den zwischen dem Reichskriegsministerium und der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn unterm 18. Juni 1868 abgeschlossenen Uebereinkommen.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl der österreichischen Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart werden, sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Aerars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachecorps für die k. k. Civilgerichte Wiens, auf die k. k. Gensdarmerie, sowie auf die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte und die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, sowie den organischen Bestimmungen und der Dienstvorschrift für die Feldeisenbahnabtheilungen *), ferner dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen **) bezüglich des Transportes der im li egenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung des Beitrittes gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zustande kommenden Uebereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe mit Personal bei Durchführung größerre Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Die Gesellschaft unterwirft sich, soweit diesfalls die im Artikel I bezeichneten Bahnlinien in Betracht kommen, den Bestimmungen des in Ausführung des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, erlassenen Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60.

## Artikel XI.

Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, zur Aufbringung der behufs Erwerbung der Lundenburg-Zellerndorfer Bahn erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien oder Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und amtlich notirt werden dürfen.

Die bezüglichen Formularien, sowie der Tilgungsplan sind vor der Ausgabe der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

---

*) Beilage zu Nr. 148 im 42. Stücke des Jahrganges 1870 der Normalverordnungen des k. k. Armeeverordnungsblattes.

**) Normalverordnungen des k. k. Armeeverordnungsblattes vom Jahre 1871, 22. Stück, Nr. 79.

### Artikel XII.

Um die Führung einer gemeinschaftlichen Betriebsrechnung für die Linie Lundenburg-Grußbach und die älteren Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ermöglichen, wird die Ausführung der für die Linie Lundenburg-Grußbach kraft Artikel XIV der Concessionsurkunde vom 4. September 1870 gewährten Steuerbefreiung in der Weise gestattet, daß das steuerbare Reinerträgniß der Strecke Lundenburg-Grußbach für die ganze Dauer der Steuerbefreiung mit dem Pauschalbetrage von jährlichen 32.000 fl. österr. Währ. angenommen wird.

### Artikel XIII.

Bei der Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben, insbesondere der Lasten des Fahrparkes auf das garantirte und das nicht garantirte Netz der Kaiser Ferdinands-Nordbahn sind die den Gegenstand des gegenwärtigen Uebereinkommens bildenden Eisenbahnlinien als ein integrirender Bestandtheil des nicht garantirten Netzes zu behandeln.

### Artikel XIV.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre, vom 6. Mai 1876 an gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung als erloschen erklärt werden, wenn die Verpflichtunb ur Aufrechthaltung des Betriebes nicht eingehalten wird.

### Artikel XV.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn unter den für die Mährisch-schlesische Nordbahn giltigen Bestimmungen und von dem für diese Linie festgesetzten Termine an jederzeit einzulösen.

### Artikel XVI.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

### Artikel XVII.

Für die Rechtsgeschäfte, welche die Erwerbung der im Artikel I bezeichneten Bahnlinien durch die Kaiser Ferdinands-Nordbahn zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die anläßlich dieser Erwerbung stattfindende erste Ausgabe von Actien oder Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt werden.

Deßgleichen wird die Regierung die Befreiung von der bei etwaigen künftigen Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr in geeigneter Weise erwirken.

### Artikel XVIII.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt für die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit dem Tage der zustimmenden Beschlußfassung der für den 16. Februar 1876 einberufenen

außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre, für die k. k. Regierung jedoch erst nach erfolgter Zustimmung des Reichsrathes zu der diesfalls einzubringenden Gesetzvorlage in Wirksamkeit.

---

Hiermit wurde das vorstehende Protokoll, welches in einem ungestempelten Exemplare ausgefertigt wurde und von welchem eine amtlich vidimirte Abschrift der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn ausgefolgt wird, geschlossen, verlesen und allseits unterzeichnet.

Für die k. k. Regierung:
**Chlumecky** m. p.

Ausschließend priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn:
**Stummer** m. p.
**v. Eichler** m. p.
**v. Jacobi** m. p.

# Protokoll,

## aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 20. December 1875.

---

**Gegenwärtige:**

**Von Seite der k. k. Regierung:**

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens Herr k. k. Sectionschef v. **Nördling** als Vorsitzender,

Herr k. k. Sectionschef im Finanzministerium Dr. Ritter v. **Bezecný**,

Herr Sectionsrath Dr. Heinrich Ritter v. **Wittek**.

**In Vertretung der Prioritätsgläubiger der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Großbacher Eisenbahn:**

Der gerichtlich bestellte Curator der Besitzer von Prioritätsobligationen erster Emission der genannten Bahn, Herr Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Anton **Stöhr**;

der gerichtlich bestellte Curator der Besitzer von Prioritätsobligationen zweiter Emission der genannten Bahn, Herr Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Adolf **Schiff**.

Als Protokollführer Herr k. k. Ministerialsecretär Ludwig **Wrba**.

Gegenstand der Verhandlung ist die Feststellung der Bedingungen für die Abtretung der Linien der k. k. privilegirten Lundenburg-Nickolsburg-Grußbacher Eisenbahn-Gesellschaft.

---

Der Herr Generaldirector eröffnet die Verhandlung mit nachstehenden Bemerkungen:

Die k. k. Regierung habe mit Rücksicht auf die seither geänderten Verhältnisse die Gesetzvorlage wegen Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn und anderen Bahnen von der verfassungsmäßigen Behandlung zurückgezogen.

Nachdem anderseits die derzeit von der Oesterreichischen Nordwestbahn vertragsmäßig besorgte Betriebsführung auf den Linien der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft am 15. April 1876 zu Ende gehe und keine Aussicht vorhanden sei, daß die Gesellschaft die Fortführung des Betriebes und die Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere die Verzinsung und Tilgung ihrer Obligationsschuld aus eigenen Mitteln zu sichern im Stande sein werde, sei die Regierung, dem diesfalls gestellten Ansuchen der beiden Herren Curatoren der Prioritätsgläubiger der Gesellschaft entsprechend, geneigt, ihre Vermittlung behufs der angestrebten Ordnung der Verhältnisse der in Rede stehenden Bahnen in der Weise eintreten zu lassen, daß an sie behufs der einstigen Uebertragung an eine erst festzusetzende Unternehmung die sämmtlichen, den Prioritätsgläubigern, beziehungsweise den

Actionären der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft an den Bahnlinien dieser Gesellschaft zustehenden Rechte abgetreten werden.

Als Voraussetzung dieser Vermittlung sei jedoch eine Einigung der beiden Herren Curatoren über die gegenseitigen Ansprüche der Besitzer von Prioritätsobligationen erster und zweiter Emission auf Befriedigung aus dem für die Abtretung der gesellschaftlichen Linien zu erzielenden Kaufschillinge und über die Beilegung der in den erwähnten Beziehungen zwischen den beiden Herren Curatoren entstandenen Differenzen im Vergleichswege anzustreben.

Die zur Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen erster und zweiter Emission der in Rede stehenden Eisenbahngesellschaft gerichtlich bestellten beiden Herren Curatoren erklären vorbehaltlich der curatelsgerichtlichen Genehmigung ihre Bereitwilligkeit, auf die erwähnte Abtretung einzugehen und über die Vertheilung des Kaufschillinges einen Vergleich abzuschließen.

Es werden sohin nach eingehender Erörterung die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

### Artikel I.

Die beiden Curatoren verpflichten sich, sämmtliche bücherlichen und sonstigen Rechte, welche den durch sie vertretenen Besitzern von Prioritätsobligationen erster und zweiter Emission der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft an den Bahnlinien dieser Gesellschaft zustehen, je nach Wahl der Staatsverwaltung an diese selbst oder an eine von dieser zu bezeichnende Unternehmung abzutreten und gemeinsam dafür Sorge zu tragen, daß eine gleiche Abtretung, beziehungsweise Uebertragung auch in Ansehung der Rechte der genannten Actiengesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger herbeigeführt werde.

### Artikel II.

Die im Artikel I bezeichnete Abtretung, beziehungsweise Uebertragung hat derart stattzufinden, daß die derzeit der Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Bahn gehörigen, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes in Wien inneliegenden Eisenbahnlinien Lundenburg-Nikolsburg-Grußbach und Zellerndorf-Laa-Neusiedl nebst allem unbeweglichen und beweglichen Zugehör, einschließlich der Betriebseinrichtungen, Telegraphen- und Signalapparate, dann dem im Zeitpunkte der Betriebsübergabe auf den Bahnlinien etwa thatsächlich vorhandenen Materialvorräthe, der Gesellschaft gehörig, sowie sammt allen concessionsmäßigen und sonstigen Rechten, frei von allen bücherlichen Lasten und wie immer gearteten Schulden auf den Uebernehmer übergehen. Dagegen wird ausdrücklich anerkannt, daß die der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft gehörigen Cassabestände, Werthpapiere und Activforderungen, insoweit dieselben nach gepflogener Abrechnung über das Betriebsergebniß (Artikel V) sich als reiner Ueberschuß darstellen sollten, unbeschadet der im Artikel VIII enthaltenen Bestimmungen in Betreff der etwaigen Pensionsfondsantheile der gesellschaftlichen Beamten und Bediensteten, keinen Gegenstand der Abtretung zu bilden haben.

### Artikel III.

Die von der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft aufgenommenen Schulden, wie insbesondere etwaige aus dem Baue oder anläßlich desselben erwachsenen Ansprüche der Bauunternehmer, Anrainer, Grundeinlösungsgläubiger oder sonstiger dritter Personen, sowie die aus Anlaß der Betriebsführung auf den gesellschaftlichen Linien durch die Kaiser Ferdinands-Nordbahn und in der Folge durch die Oesterreichische Nordwestbahn entstandenen Abrechnungsschulden, dann die Forderungen der Prioritätsgläubiger an fälligen aber nicht eingelösten Coupons und hiervon aufgelaufenen Zinsen bilden keinen Gegenstand der Uebernahme von Seite der Staatsverwaltung, beziehungsweise der neuen Unternehmung; vielmehr bleibt die Berichtigung, Abrechnung und Begleichung der erwähnten Schulden und Forderungen lediglich der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise ihren Prioritäts-Gläubigern für eigene Rechnung überlassen.

### Artikel IV.

Die Uebernahme des Betriebes auf den Linien der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft durch den infolge dieses Uebereinkommens eintretenden Erwerber soll nach erfolgter legislativer Genehmigung dieses Uebereinkommens sobald stattfinden, als die beiden Curatoren in der Lage sind,

den Erwerber in den physischen Besitz und Genuß der Bahn zu setzen. — Bis zu diesem Zeitpunkte wird der Betrieb der in Rede stehenden Bahnlinien für Rechnung der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft geführt, so daß diese Gesellschaft für alle aus dieser Betriebsführung erwachsenden Auslagen und Schulden, mit Einschluß der erst nachträglich fällig werdenden Abrechnungsschuldigkeiten, aufzukommen hat, wogegen ihr auch die erst nach dem obigen Zeitpunkte eingehenden Abrechnungsausstände, sowie alle sonstigen Einnahmen aus der bezeichneten Betriebsführung gebühren.

Zur Sicherstellung der hieraus erwachsenden Verpflichtungen wird dem Erwerber der Bahnlinien das Recht eingeräumt, sich für den Fall, als die aus obigem Anlasse schuldigen Zahlungen bis zum Zeitpunkte der Ausfolgung des nach Artikel IX stipulirten Entgeltes nicht geleistet sein sollten, durch Rückbehaltung eines dem Effectivbetrage der Zahlungen mit Hinzurechnung sechspercentiger Zinsen vom Fälligkeitstermine an entsprechenden Theiles dieses Entgeltes ohneweiters zu befriedigen.

## Artikel V.

Der Betriebsübernahme der den Gegenstand der Abtretung bildenden Bahnlinien durch den Erwerber hat die ordnungsmäßige Uebergabe der Bahn und ihres Zugehörs vorauszugehen.

Die Curatoren werden dafür sorgen, daß außer dem einen Gegenstand der Abtretung bildenden Zugehör, insbesondere außer sämmtlichen Betriebseinrichtungen und den auf der Bahn etwa vorhandenen, der Gesellschaft gehörigen Materialvoräthen auch die sämmtlichen den Betrieb betreffenden Cassenbestände, Werthpapiere und Forderungsdocumente, vorbehaltlich der ehestens durchzuführenden Abrechnung über das Ergebniß des für Rechnung der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft geführten Betriebes übergeben werden.

## Artikel VI.

Mit dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme werden die bis zum Tage der Bekanntgabe des gegenwärtigen Uebereinkommens an den Verwaltungsrath der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft zu Betriebszwecken abgeschlossenen und in diesem Zeitpunkte noch zu Recht bestehenden Verträge, insbesondere die Verträge mit den Anschlußbahnen über die Mitbenützung der Anschlußstationen von dem Erwerber übernommen.

## Artikel VII.

Der Regierung wird zur Wahrung der durch sie vertretenen Interessen von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem das gegenwärtige Uebereinkommen die Zustimmung des Verwaltungsrathes der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft erlangt, beziehungsweise die im Artikel I vorgesehene Uebertragung der Rechte der Actiengesellschaft stattfindet, das Recht eingeräumt, einen Special-Commissär bei der Verwaltung der in Rede stehenden Bahnlinien zu bestellen, welcher die ökonomische Gebarung, insbesondere auch in Absicht auf die Sicherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Bahn und ihres Zugehörs bis zum Zeitpunkte der factischen Uebergabe an den Erwerber, sowie die Uebergabe selbst zu überwachen hat und ohne dessen Zustimmung keine über den regelmäßigen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehenden Veräußerungen oder Vertragsabschlüsse vorgenommen werden dürfen.

Unter Mitwirkung des erwähnten Specialcommissärs ist seinerzeit ein Inventar der zur Zeit der Uebergabe etwa vorhandenen Materialienvorräthe und Cassenbestände anzufertigen.

## Artikel VIII.

Dem Erwerber der Linien der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft wird die Verpflichtung obliegen, die definitiv angestellten Beamten und Diener dieser Gesellschaft unter Aufrechthaltung der erworbenen Rechte, insbesondere der etwaigen statutenmäßigen Pensionsansprüche derselben, in seine Dienste zu übernehmen.

Es ist wohl verstanden, daß diese Verpflichtung sich nur auf die vor der Bekanntgabe dieses Uebereinkommens an den Verwaltungsrath der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft erworbenen Dienst- und etwaigen Pensionsansprüche, auf späterhin erfolgende Anstellungen, Vorrückungen und Pensionirungen aber nur insoweit bezieht, als dieselben die specielle Genehmigung der Staatsverwaltung erlangen. Etwaige den Beamten und Dienern der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher-Eisenbahngesellschaft gebührende Pensionsfondsantheile gehen an den Erwerber über.

## Artikel IX.

Als Entgelt für die in Gemäßheit des gegenwärtigen Uebereinkommens zugesicherte Abtretung, beziehungsweise Uebertragung der Rechte der Prioritätsgläubiger und der Actiengesellschaft, beziehungsweise zur Befriedigung der Prioritätenbesitzer, zur Ausgleichung mit den Gläubigern und zur Abfindung der Actionäre wird die Zahlung eines Betrages von einer Million siebenhunderttausend Gulden österr. Währ. Banknoten festgesetzt, welchen der Erwerber nach seiner Wahl entweder in barem Gelde oder zu dem vereinbarten Course von 90 Percent in Obligationen des garantirten Netzes der k. k. privilegirten österreichischen Nordwestbahn vorbehaltlich etwaiger nach Artikel IV eintretender Abzüge an die zur Vertretung der Prioritätsgläubiger bestellten Curatoren zu entrichten hat.

Dem als Entgelt vereinbarten Betrage sind vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme angefangen bis zum Zahlungstage sechspercentige Zinsen hinzuzurechnen, falls er bar, und die laufenden Obligationszinsen, falls er in Nordwestbahntiteln bezahlt wird.

Die Zahlung des Entgeltes hat stattzufinden, sobald die schulden- und lastenfreie Gewähranschreibung des Erwerbers auf die bücherliche Einlage der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft rechtskräftig vollzogen sein wird, und wird dieselbe von der weiteren Bedingung abhängig gemacht, daß die im Umlaufe befindlichen Prioritätsobligationen der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft, und zwar 7.490 Stück erster Emission im Gesamtnominalwerthe von 2,247.000 Gulden österr. Währung in Silber und 13.300 Stück zweiter Emission im Gesammtnominalbetrage von 3,990.000 Gulden österr. Währ. Silber, sowie die ausgegebenen und zum Theile im eigenen Besitze der Gesellschaft befindlichen Actien der genannten Bahngesellschaft, und zwar 11.250 Stück erster Emission im Gesammtnominalbetrage von 2,250.000 Gulden österr. Währ. in Silber und 13.300 Stück zweiter Emission im Gesamtnominalbetrage von 2,660.000 Gulden österr. Währ. Silber beigebracht, beziehungsweise außer Verkehr gesetzt werden.

Insoweit einzelne Stücke der Obligationen- oder Actientitel nicht beigebracht werden könnten, wird von der Beibringung, beziehungsweise Außerverkehrsetzung dieser Stücke unter der Bedingung abzusehen sein, daß die dem Nominalwerthe derselben verhältnißmäßig entsprechenden Beträge zu Handen der Anspruchsberechtigten gerichtlich erlegt werden, worüber dem Erwerber durch die Curatoren der gehörige Nachweis zu liefern ist.

## Artikel X.

In Betreff der Vertheilung des nach Artikel IX zu erzielenden Kaufschillinges für die in Gemäßheit des gegenwärtigen Uebereinkommens zugesicherte Abtretung, beziehungsweise Uebertragung der Rechte der Prioritätsgläubiger und der Actiengesellschaft wird von den beiden Curatoren der Besitzer von Prioritätsobligationen erster und zweiter Emission der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft vorbehaltlich der curatelsgerichtlichen Genehmigung eine Vereinbarung dahin getroffen, daß aus dem gedachten Kaufschillinge, sowie den sonst etwa aus der Realisirung des Vermögens der Gesellschaft zu erzielenden Eingängen (Artikel II) zunächst die im Sinne des Artikels III und IX von der Actiengesellschaft, beziehungsweise deren Prioritätsgläubigern zu tragenden Auslagen zu bestreiten sind und von dem sonach erübrigenden Restbetrage ein Theilbetrag von 64½ Percent den Prioritätsobligationen erster Emission, der erübrigende Theilbetrag von 35½ Percent aber den Prioritätsobligationen zweiter Emission zukommen solle.

Der Curator der Besitzer von Prioritätsobligationen zweiter Emission überläßt dem Curator der Besitzer von Prioritätsobligationen erster Emission die Durchführung der Verhandlungen wegen Ausgleichung mit den gesellschaftlichen Gläubigern und wegen Abfindung der Actionäre und die damit verbundene Geldgebarung.

Die im Vorstehenden getroffene Vereinbarung, respective das angeführte Theilungsverhältniß wird jedoch erst dann rechtskräftig, wenn bezüglich des gegenwärtigen Uebereinkommens die Genehmigung des Curatelgerichtes und die legislative Sanction erfolgt sein wird.

## Artikel XI.

Die beiden Curatoren knüpfen ihre Zustimmung zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen an die Bedingung, daß für die den Gegenstand dieses Uebereinkommens bildenden Rechtsgeschäfte, demnach für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, so wie für die demgemäß stattfindenden bücherlichen Einverleibungen und Löschungserklärungen die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt, beziehungsweise im legislativen Wege erwirkt werde.

### Artikel XII.

Die beiden Curatoren verpflichten sich, um die curatelsbehördliche Genehmigung dieses Uebereinkommens unverweilt anzusuchen und dahin zu wirken, daß dieselbe bis längstens 6. Jänner 1876 und ebenso auch die, womöglich auf gütlichem Wege anzustrebende statutenmäßige Zustimmung der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft ehestens erfolge.

### Artikel XIII.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt mit Ausnahme des Artikels XII, dessen Wirksamkeit mit dem heutigen Tage beginnt, für die beiden Curatoren mit dem Tage der Ertheilung der curatelsgerichtlichen Genehmigung, für die k. k. Regierung aber erst nach erfolgter Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn k. k. Handelsministers in Wirksamkeit.

Sollte das gegenwärtige Uebereinkommen, beziehungsweise die zur Durchführung desselben erforderlichen Vereinbarungen im Laufe der gegenwärtigen Reichsrathssession die legislative Genehmigung nicht erlangen, so verliert das gegenwärtige Uebereinkommen in allen seinen Punkten seine Giltigkeit.

Hiermit wird das vorstehende, in drei Parien stempel- und gebührenfrei ausgefertigte Protokoll geschlossen, verlesen und allseitig gefertigt.

Wien, am 20. December 1875.

**W. Nördling** m. p.

**Bezecný** m. p.

**Wittek** m. p.,
Sectionsrath.

**Stöhr** m. p.
als Curator der Besitzer von Prioritätsobligationen erster Emission der Lundenburg-Grußbacher Eisenbahn.

**Dr. Schiff** m. p.
als Curator der Besitzer von Prioritätsobligationen zweiter Emission der k. k. privilegirten Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn.

**L. Wrba** m. p.,
k. k. Ministerialsecretär, als Protokollführer.

Collationirt und dem Originale wörtlich gleichlautend befunden.

Präsidialkanzlei des k. k. Handelsministeriums.

Wien, am 7. Februar 1876.

**Fr. Protzer,**
Directionsadjunct.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

./.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . ,

## durch welches Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**Beschluß des Abgeordnetenhauses:**

§. 1.

Zur Errichtung eines Ordens, einer Congregation oder einer anderen kirchlichen Genossenschaft, deren Mitglieder sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichten, dann zu neuen Ansiedlungen solcher Genossenschaften oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung durch ein Reichsgesetz erforderlich.

§. 2.

Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesanbischof dem Landeschef und dieser mit dem von ihm eingeholten Gutachten der Vertretung

**Beschluß des Herrenhauses:**

§. 1.

Zur Errichtung klösterlicher Genossenschaften, das ist solcher Orden, Congregationen oder anderer kirchlicher Genossenschaften, deren Mitglieder sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichten, dann zu neuen Ansiedlungen solcher Genossenschaften oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung durch ein Reichsgesetz erforderlich.

Ausgenommen sind neue Ansiedlungen solcher bereits bestehender Genossenschaften, welche sich ausschließend der Krankenpflege widmen. Die Errichtung derselben kann von dem Cultusminister bewilligt werden.

§. 2.

Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesanbischof oder die sonst berufene kirchliche Oberbehörde dem Landeschef und dieser mit dem

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

jener Gemeinde, in deren Gebiet die Ansiedlung beabsichtigt wird, dem Cultusminister vorzulegen.

Dem Gesuche müssen die Satzungen (Statuten, Ordensregeln u. s. w.) der Genossenschaft in doppelter Ausfertigung beiliegen.

§. 3.

Aus der Vorlage (§. 2) müssen zu entnehmen sein:

1. Der Zweck der Genossenschaft und die zur Verfolgung dieses Zweckes zu Gebote stehenden äußeren Mittel.

2. Der Ausweis über die zu dem Bestande der Genossenschaft erforderliche kirchliche Genehmigung.

3. Die Bestimmungen über den Sitz, die Vorstehung und Vertretung der Genossenschaft, dann über den Eintritt und Austritt, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

4. Die Disciplinarvorschriften.

§. 4.

In eine inländische klösterliche Genossenschaft, sowie in eine inländische Niederlassung einer klösterlichen Genossenschaft dürfen nur österreichische Staatsbürger eintreten. Auch dürfen solche Genossenschaften und Niederlassungen nur solchen Oberen und Vorgesetzten (Localoberen, Provincialen, Generalen u. s. w.) unterstehen, welche österreichische Staatsbürger sind und in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§. 5.

Das Sammeln milder Gaben außerhalb der klösterlichen Gebäude und Kirchen kann nur solchen klösterlichen Genossenschaften gestattet werden, welche sich vorzugsweise der Krankenpflege widmen.

§. 6.

Veränderungen, welche während des Bestandes einer klösterlichen Genossenschaft in den im §. 3 bezeichneten Verhältnissen eintreten, sind der staatlichen Cultusverwaltung sofort anzuzeigen.

§. 7.

Eine klösterliche Genossenschaft ist aufzuheben, wenn dieselbe nach ihrem Zwecke oder nach dem Inhalte ihrer Satzungen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder den staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreiten oder den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht.

Beschluß des Herrenhauses:

von ihm eingeholten Gutachten der Vertretung jener Gemeinde, in deren Gebiet die Ansiedlung beabsichtigt wird, dem Cultusminister vorzulegen.

Dem Gesuche müssen die Satzungen (Statuten, Ordensregeln u. s. w.) der Genossenschaft in doppelter Ausfertigung beiliegen.

§. 3.

Aus der Vorlage (§. 2) müssen zu entnehmen sein:

1. Der Zweck der Genossenschaft und die zur Verfolgung dieses Zweckes zu Gebote stehenden äußeren Mittel.

2. Der Ausweis über die zu dem Bestande der Genossenschaft erforderliche kirchliche Genehmigung.

3. Die Bestimmungen über den Sitz, die Vorstehung und Vertretung der Genossenschaft, dann über den Eintritt und Austritt, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

4. Die Disciplinarvorschriften.

§. 4.

In eine inländische klösterliche Genossenschaft oder Niederlassung dürfen nur österreichische Staatsbürger eintreten. Auch dürfen solche Genossenschaften und Niederlassungen nur Oberen und Vorgesetzten (Localoberen, Provincialen Generalen u. s. w.) unterstehen, welche österreichische Staatsbürger sind und in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Jede Verbindung derselben mit auswärtigen Oberen, klösterlichen Genossenschaften oder Niederlassungen wird aufgehoben.

§. 5.

Veränderungen, welche während des Bestandes einer klösterlichen Genossenschaft in den im §. 3 bezeichneten Verhältnissen eintreten, sind der staatlichen Cultusverwaltung sofort anzuzeigen.

**Beschluß des Abgeordnetenhauses:**

§. 8.

Deßgleichen kann klösterlichen Genossenschaften die staatliche Genehmigung entzogen werden:

1. wenn innerhalb der Genossenschaft wiederholte Verletzungen dieses Gesetzes stattfinden;

2. wenn von Mitgliedern der Genossenschaft wiederholt verbrecherische oder solche strafbare Handlungen begangen worden sind, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder sonst zu allgemeinem Aergernisse gereichen, sowie wenn sich dieselben wiederholt eines solchen Verhaltens schuldig machen, wodurch die öffentliche Ordnung gefährdet oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt wird.

§. 9.

Die Aufhebung einer klösterlichen Genossenschaft (§§. 7, 8) steht dem Cultusminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister des Innern zu.

§. 10.

Tritt der Fall der Bestellung eines Genossenschaftsvorstandes ein, so ist die hierfür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Bestellung nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Bestellung nicht stattfinden. Insoweit der Regierung bisher in Ansehung der Bestellung lebenslänglicher Ordensvorsteher weitere Befugnisse zukamen, hat es auch fernerhin dabei zu verbleiben.

§. 11.

Der Eintritt in einen kirchlichen Orden oder eine kirchliche Congregation ist bei jenen, die nicht eigenberechtigt sind, von der Zustimmung des Vaters oder Vormundes und in beiden Fällen auch von der Zustimmung der Pflegschaftsbehörde abhängig.

Feierliche Gelübde dürfen nur solchen Personen abgenommen werden, welche bereits das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

**Beschluß des Herrenhauses:**

§. 6.

Zu Recht bestehende klösterliche Genossenschaften und Niederlassungen können nur durch ein Reichsgesetz aufgehoben werden.

§. 7.

Tritt der Fall der Bestellung eines Genossenschaftsvorstandes ein, so ist die hierfür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Bestellung nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Bestellung nicht stattfinden. Insoweit der Regierung bisher in Ansehung der Bestellung lebenslänglicher Ordensvorsteher weitere Befugnisse zukamen, hat es auch fernerhin dabei zu verbleiben.

§. 8.

Der Eintritt in eine klösterliche Genossenschaft ist bei Jenen, die nicht eigenberechtigt sind, von der Zustimmung des ehelichen Vaters und, wenn dieser nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig ist, von der Zustimmung der Pflegschaftsbehörde abhängig, welche vor Ertheilung derselben den gesetzlichen Vertreter zu vernehmen hat.

Feierliche Gelübde dürfen nur solchen Personen abgenommen werden, welche bereits das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

**Beschluß des Abgordnetenhauses:**

§. 12.

Wenn ein Mitglied einer klösterlichen Genossenschaft aus derselben austritt, woran es nicht gehindert werden kann, oder aus derselben ausgeschlossen wird, erlöschen alle in seiner Zugehörigkeit zu der Genossenschaft begründeten Rechte und Pflichten, sowie alle aus dem Grunde dieser Zugehörigkeit bestandenen Beschränkungen der persönlichen Fähigkeit und in der Verwaltung seines Vermögens. Der Austritt ist von dem Tage an wirksam, an welchem der Austretende vor einer inländischen politischen Behörde die förmliche Erklärung abgibt, der Genossenschaft nicht länger angehören zu wollen.

§. 13.

Wer aus einer klösterlichen Genossenschaft austritt oder aus einer solchen ausgeschlossen wird, kann von dieser Genossenschaft alles Dasjenige zurückfordern, was er aus Veranlassung seines Eintrittes in deren Vermögen eingebracht hat, insoweit die Genossenschaft durch diese Zuwendung noch zur Zeit seines Ausscheidens bereichert erscheint.

Hinsichtlich der Erträgnisse des eingebrachten Vermögens hat das ausscheidende Mitglied in keinem Falle ein Rückforderungsrecht, dagegen kann auch die Genossenschaft nicht den Ersatz der von dem ausscheidenden Mitgliede bis dahin genossenen Verpflegung ansprechen.

In Betreff der Rückzahlung muß sich das ausscheidende Mitglied einen den Umständen angemessenen Aufschub gefallen lassen.

§. 14.

Vereinbarungen und Satzungen, durch welche im Widerspruche mit den vorstehenden Bestimmungen des §. 13 das Rückforderungsrecht ausscheidender Genossenschaftsmitglieder beschränkt werden soll, sind ungiltig.

§. 15.

Die Genossenschaftsvorstände haben alljährlich der politischen Bezirksbehörde Verzeichnisse der sämmtlichen Genossenschaftsmitglieder zu überreichen und hierbei die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen in dem Personalstande bekannt zu geben.

**Beschluß des Herrenhauses:**

§. 9.

Wenn ein Mitglied einer klösterlichen Genossenschaft aus derselben austritt, woran es nicht gehindert werden kann, oder aus derselben ausgeschlossen wird, erlöschen alle in seiner Zugehörigkeit zu der Genossenschaft begründeten Rechte und Pflichten, sowie alle aus dem Grunde dieser Zugehörigkeit bestandenen Beschränkungen in der Verwaltung seines Vermögens. Der Austritt ist von dem Tage an wirksam, an welchem der Austretende vor einer inländischen politischen Behörde die förmliche Erklärung abgibt, der Genossenschaft nicht länger angehören zu wollen.

§. 10.

Die Genossenschaftsvorstände haben alljährlich der politischen Bezirksbehörde Verzeichnisse der sämmtlichen Genossenschaftsmitglieder zu überreichen und hierbei die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen in dem Personalstande bekannt zu geben.

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§. 16.

Bei Handhabung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disciplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden. Auch darf von der Disciplinargewalt niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Zur Ausübung der Disciplinargewalt wird kein staatlicher Beistand gewährt.

§. 17.

Zur Giltigkeit von Rechtsgeschäften für eine klösterliche Genossenschaft wird erfordert, daß dieselben von der gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertretung der Genossenschaft vorgenommen werden.

In Ermanglung einer besonderen statutenmäßigen Bestimmung gilt der Vorstand der Genossenschaft für ermächtigt, Rechtsgeschäfte für dieselbe abzuschließen.

Die Localoberen von Ordensconventen, welche nach der Verfassung des Ordens einem Provincial unterstehen, bedürfen zu allen, den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb überschreitenden Rechtsgeschäften der Zustimmung dieses ihres Vorgesetzten.

§. 18.

Andere als die im §. 17 erwähnten Beschränkungen der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Vertretungsbefugnisse sind unzulässig.

In keinem Falle darf die bürgerliche Rechtsgiltigkeit der für eine inländische klösterliche Genossenschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte von der Zustimmung eines auswärtigen Oberen abhängig gemacht werden.

§. 19.

Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen beweglicher Sachen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften bedürfen in nachfolgenden Fällen der staatlichen Genehmigung:

a) Wenn die an den zugewendeten Vermögensvortheil geknüpften Bedingungen dem staatlich genehmigten Zwecke der Genossenschaft (§. 3, Punkt 1) fremd sind;

b) wenn der zugewendete Vermögensvortheil den Betrag von 1000 fl. übersteigt. Fortlaufende Leistungen sind hierbei mit fünf von Hundert

Beschluß des Herrenhauses:

§. 11.

Bei Handhabung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disciplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden. Auch darf von der Disciplinargewalt niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Zur Ausübung der Disciplinargewalt wird kein staatlicher Beistand gewährt.

§. 12.

Zur Giltigkeit von Rechtsgeschäften für eine klösterliche Genossenschaft wird erfordert, daß dieselben von der gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertretung der Genossenschaft vorgenommen werden.

In Ermanglung einer besonderen statutenmäßigen Bestimmung gilt der Vorstand der Genossenschaft für ermächtigt, Rechtsgeschäfte für dieselbe abzuschließen.

Die Localoberen von Ordensconventen, welche nach der Verfassung des Ordens einem Provincial unterstehen, bedürfen zu allen, den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb überschreitenden Rechtsgeschäften der Zustimmung dieses ihres Vorgesetzten.

Andere als die hier erwähnten Beschränkungen der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Vertretungsbefugnisse sind unzulässig.

§. 13.

Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen beweglicher Sachen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften bedürfen in nachfolgenden Fällen der staatlichen Genehmigung:

a) Wenn die an den zugewendeten Vermögensvortheil geknüpften Aufträge oder Bedingungen dem staatlich genehmigten Zwecke der Genossenschaft (§. 3, Punkt 1) fremd sind;

b) wenn der zugewendete Vermögensvortheil den Betrag von 3000 fl. übersteigt. Fortlaufende Leistungen sind hierbei mit fünf von Hundert

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

zu Capital zu berechnen. Zuwendungen durch dieselbe Person sind nach ihrem Gesammtbetrage in Anschlag zu bringen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Einbringung von Geld und Geldeswerth bei dem Eintritte eines neuen Mitgliedes in die Genossenschaft, sowie auf jeden Erwerb, wenn die Gegenleistung der Genossenschaft oder eines Mitgliedes derselben in religiösen Handlungen oder Sachen, oder in kirchlichen Vortheilen besteht.

Letztwillige Anordnungen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften müssen gerichtlich oder notariell errichtet werden.

§. 20.

Im Falle des §. 19, lit. b, steht die Ertheilung der staatlichen Genehmigung, dafern die Stiftung, Schenkung oder letztwillige Zuwendung den Betrag von 3000 fl. nicht übersteigt, der Landesbehörde, in allen übrigen Fällen dem Cultusminister zu.

§. 21.

Die staatliche Genehmigung erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe kann auf einen Theil der Zuwendung beschränkt und an die Bedingung der Anlage in österreichischen Staatspapieren geknüpft werden.

§. 22.

Zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbung von unbeweglichen Gütern durch klösterliche Genossenschaften ist ein Reichsgesetz erforderlich.

Rücksichtlich der Veräußerung oder Belastung solcher Vermögenschaften gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen.

§. 23.

Die Genossenschaftsvorstände sind verpflichtet, der staatlichen Cultusverwaltung von Jahr zu Jahr

Beschluß des Herrenhauses:

zu Capital zu berechnen. Zuwendungen durch dieselbe Person sind nach ihrem Gesammtbetrage in Anschlag zu bringen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Einbringung von Geld und Geldeswerth bei dem Eintritte eines neuen Mitgliedes in die Genossenschaft.

§. 14.

Die Ertheilung der staatlichen Genehmigung steht dem Cultusminister zu und erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe kann auf einen Theil der Zuwendung beschränkt werden.

§. 15.

Auch zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbung von unbeweglichen Gütern durch klösterliche Genossenschaften ist, wenn das zu erwerbende Gut den Werth von 3000 fl. übersteigt, die Zustimmung des Cultusministers erforderlich.

Rücksichtlich der Veräußerung oder Belastung solcher Vermögenschaften gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen.

§. 16.

Die Genossenschaftsvorstände sind verpflichtet, der staatlichen Cultusverwaltung von Jahr zu Jahr

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

Ausweise über den Stand des Genossenschaftsvermögens und die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

§. 24.

Das Vermögen klösterlicher Genossenschaften, welche zu bestehen aufhören, hat, insoweit für die Verwendung desselben in einem solchen Falle nicht rechtsgiltig vorgesorgt ist, unter Aufrechthaltung besonderer Widmungen den Cultusfonden des betreffenden Bekenntnisses zuzufallen.

Doch ist den gewesenen Mitgliedern der Genossenschaft aus diesem Vermögen der anständige Unterhalt zu gewähren.

§. 25.

Ergibt sich der Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Innern einer klösterlichen Genossenschaft, so ist eine Visitation derselben durch die politische Landesbehörde oder in dringenden Fällen durch die Bezirksbehörde zu veranlassen. Außerdem hat die politische Landesbehörde periodische Visitationen in allen Klöstern vorzunehmen und sich die volle Ueberzeugung von der Befolgung der Gesetze zu verschaffen. Zu diesen Visitationen ist das Ordinariat einzuladen, soweit nicht Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 26.

In Bezug auf Gesundheits-, Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei unterstehen die klösterlichen Genossenschaften den allgemeinen Vorschriften und den zu ihrer Handhabung berufenen Behörden.

§. 27.

Wenn der Vorstand einer klösterlichen Genossenschaft eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, so verliert er dadurch die Befähigung, die Genossenschaft nach außen zu vertreten.

Sollte in einem solchen Falle die zuständige kirchliche Behörde ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Bestellung eines anderen Genossenschaftsvorstandes sorgen, so kann die Regierung von dem ihr nach §. 7 zustehenden Rechte Gebrauch machen.

§. 28.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die klösterlichen Genossenschaften ihren statutenmäßigen Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes,

Beschluß des Herrenhauses:

Ausweise über den Stand des Genossenschaftsvermögens und die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

§. 17.

Das Vermögen klösterlicher Genossenschaften, welche zu bestehen aufhören, hat, insoweit für die Verwendung desselben in einem solchen Falle nicht rechtsgiltig vorgesorgt ist, unter Aufrechthaltung besonderer Widmungen den Cultusfonden des betreffenden Bekenntnisses zuzufallen.

Doch ist den gewesenen Mitgliedern der Genossenschaft aus diesem Vermögen der anständige Unterhalt zu gewähren.

§. 18.

Die politische Landesbehörde hat das Recht, sich durch Visitationen aller klösterlichen Genossenschaften die Ueberzeugung von der Befolgung der Gesetze zu verschaffen und alle Inwohner des Klosters zu vernehmen. Zu diesen Visitationen ist das Ordinariat einzuladen, soweit nicht Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 19.

In Bezug auf Gesundheits-, Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei unterstehen die klösterlichen Genossenschaften den allgemeinen Vorschriften und den zu ihrer Handhabung berufenen Behörden.

§. 20.

Wenn der Vorstand einer klösterlichen Genossenschaft eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, so verliert er dadurch die Befähigung, die Genossenschaft nach außen zu vertreten.

In einem solchen Falle hat die zuständige kirchliche Behörde für die Bestellung eines anderen Genossenschaftsvorstandes zu sorgen (§. 21 dieses und §. 60 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 21.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die klösterlichen Genossenschaften ihren statutenmäßigen Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes,

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

sowie den auf Grundlage desselben erflossenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 29.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

§. 30.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister für Cultus und Unterricht, der Justiz und des Innern beauftragt.

Beschluß des Herrenhauses:

sowie den auf Grundlage desselben erflossenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen der Genossenschaft angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 22.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

§. 23.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister für Cultus und Unterricht, der Justiz und des Innern beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## confessionellen Ausschusses

über den

## Beschluß des Herrenhauses, betreffend den Entwurf des Gesetzes, durch welches Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften erlassen werden.

---

Der Beschluß des Herrenhauses wurde von dem Präsidium des Abgeordnetenhauses mittelst Note vom 19. Jänner 1876, Nr. 4203 dem confessionellen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Der Gesetzentwurf, welcher nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses 30 Paragraphe enthielt, ist vom Herrenhause auf 23 Paragraphe reducirt worden. Der Kürze wegen werden in diesem Berichte jene Paragraphe, welche in Folge der Beschlüsse des Herrenhauses eine andere Nummer tragen als nach dem von diesem hohen Hause festgestellten Texte, in Form von Brüchen bezeichnet, deren Zähler die Paragraphennummer des Abgeordnetenhauses, deren Nenner die Paragraphennummer des Herrenhauses andeutet. Fünf Paragraphe, nämlich die §§. 5, 7, 8, 13 und 14 wurden gänzlich gestrichen, die §§. 17 und 18 wurden in den veränderten §. 12 und die §§. 20 und 21 in den veränderten §. 14 zusammengezogen. Unverändert blieben nur zehn Paragraphe, und zwar die §§. 3, 6/5, 10/7, 15/10, 16/11, 23/16, 24/17, 26/19, 29/22 und 30/23. Nur redactionell geändert wurden die §§. 2 und 28/21. Mehr oder minder wesentliche Veränderungen erlitten außer den früher erwähnten §§. 17, 18, 20 und 21 noch neun Paragraphe, und zwar die §§. 1, 4, 9/6, 11/8, 12/9, 19/13, 22/15, 25/18 und 27/20. Die specielle Anführung der wesentlichen Veränderungen und die Hervorhebung ihrer Tragweite kann wohl unterbleiben, da diese Differenzen durch die einfache Betrachtung der einander gegenübergestellten Texte sofort erkennbar sind.

Der confessionelle Ausschuß hat sich nun vor Allem die Frage vorgelegt, ob die Abweichungen so wesentlich und so bedenklich sind, daß es sich rechtfertigen würde, durch den Versuch, die Differenzen zu beheben, das Zustandekommen des Gesetzes selbst auf ungewisse Zeit hinauszuschieben und vielleicht vollständig zu vereiteln. Diese Frage wurde nach eingehender Discussion mit überwiegender Mehrheit verneint, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen:

Seit mehr als zwei Jahren befindet sich dieser Gesetzentwurf in verfassungsmäßiger Behandlung. Würde das Abgeordnetenhaus in allen wichtigeren Punkten die Aenderungen, welche das Herrenhaus vornahm, acceptiren und nur in minder wichtigen auf seinen Beschlüssen beharren, so wäre wohl die Gefahr für das Zustandekommen des Gesetzes eine sehr geringe, der Erfolg aber kein nennenswerther. Würde aber umgekehrt das Abgeordnetenhaus in den weniger bedeutenden Punkten sich zu Concessionen herbeilassen, dagegen auch nur bei einigen der wichtigsten Bestimmungen den Beschlüssen des Herrenhauses nicht beitreten, so wäre die Zustimmung des Herrenhauses mindestens sehr fraglich und im Falle ihrer Ver-

weigerung würde voraussichtlich der Sessionsabschnitt geschlossen werden, bevor eine Einigung erzielt würde. Damit aber wäre die oben erwähnte Gefahr bereits sehr nahe gerückt. Anderseits ist nicht zu verkennen, daß mehrere an der Regierungsvorlage theils über Antrag des confessionellen Ausschusses, theils über Antrag einzelner Abgeordneten bei der Plenarberathung vorgenommene hochwichtige Veränderungen vom Herrenhause acceptirt wurden, so daß der Entwurf, wie er vorliegt, als eine wesentliche Verbesserung der Regierungsvorlage betrachtet werden muß. Es liegt aber im Wesen des Zweikammersystems, daß keine der beiden gesetzgebenden Körperschaften darauf rechnen kann, mit ihren Beschlüssen immer und vollständig durchzudringen, dieselben vielmehr auf gegenseitige Compromisse angewiesen sind. Der vorliegende Entwurf ist nun derart beschaffen, daß er, zum Gesetze geworden, jeder liberalen Regierung ausreichende Mittel an die Hand gibt, den Wünschen der liberalen Verfassungspartei zu entsprechen, während eine diesen Intentionen feindselige Regierung durch kein noch so sorgfältig verclausulirtes Gesetz gehindert werden kann, dasselbe gegen den Willen der gesetzgebenden Körperschaften und gegen den Geist des Gesetzes zu vollziehen, rücksichtlich nicht zu vollziehen.

Diese Erwägungen bestimmten die Mehrheit des confessionellen Ausschusses zu dem Beschlusse, die unveränderte Annahme des vom Herrenhause beschlossenen Textes zu empfehlen. Die von einem Vertreter der hohen Regierung im Schooße des Ausschusses angeregten Bedenken über die Annehmbarkeit einzelner Bestimmungen schienen dem Ausschusse nicht so wichtig, um die Ueberzeugung desselben zu erschüttern, daß die hohe Regierung, getreu dem Vorgange aller constitutionellen österreichischen Regierungen, nicht anstehen wird, ein von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenes Gesetz zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen.

Der confessionelle Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Beschlüssen des Herrenhauses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, durch welches Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften erlassen werden, vollinhaltlich beitreten und diesen Entwurf in der beigedruckten Fassung des Herrenhauses zum Beschlusse erheben.

Wien, 8. Februar 1876.

**Hopfen,**
Obmann.

**Dr. Josef Kopp,**
Berichterstatter.

# Bericht

des

# Ausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Hintanhaltung und Unterdrückung der ansteckenden Thierkrankheiten.

Die Nothwendigkeit einer gründlichen Umgestaltung der gegenwärtig giltigen Gesetze und Verordnungen zur Verhütung ansteckender Thierkrankheiten ist schon oft, und zwar von verschiedenen Seiten betont worden. Sowohl das Abgeordnetenhaus, als auch mehrere Landtage und die beiden agrarischen Congresse 1868 und 1873 haben ihr Votum in diesem Sinne abgegeben, und in den competenten landwirthschaftlichen Fachkreisen herrscht schon lange kein Zweifel darüber, daß die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen zur erfolgreichen Bekämpfung der Seuchen — dieser gefährlichsten Feinde der einheimischen Viehzucht — durchaus ungenügend sind.

Die gegenwärtig auf diesem Gebiete zur Ausführung gelangenden staatlichen Schutzmaßregeln stützen sich theils auf die Vorschriften vom 6. December 1859 über das Verfahren bei Thierseuchen, theils auf die beiden speciell gegen die Rinderpest erlassenen Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 118, und vom 2. Mai 1873, Nr. 90.

Die erstgenannten Vorschriften leiden zum großen Theil an dem Fehler, daß sie mit dem heutigen Stande der thierärztlichen Wissenschaft und Erfahrung in manchen Punkten nicht mehr im Einklange stehen, sowie, daß sie den jetzigen Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht genügend Rechnung tragen. Ihr technischer Inhalt entspricht dem damaligen Standpunkte der Thierarzneikunde. Mit den Fortschritten der letzteren, mit der genaueren und richtigeren Erkenntniß der Natur der Seuchen und der Ansteckungsstoffe sind viele Bestimmungen jener Vorschriften unhaltbar geworden, wogegen andere wichtige Schutzmittel gegen die Verbreitung der Seuchen, über deren Nutzen man heute bereits genügende Erfahrungen gesammelt hat, dort gänzlich fehlen. Noch unzureichender sind die Bestimmungen, welche sich auf den Viehverkehr beziehen, mit welchem doch thatsächlich die Ausbreitung der Seuchen in innigem Zusammenhange steht. Die durch die neugeschaffenen Eisenbahnlinien hervorgerufene totale Umwälzung aller Verkehrsverhältnisse, welche sich im Laufe des letzten Decenniums vollzogen hat, hat viele Mängel der bestehenden Seuchenordnung aufs schlagendste dargethan.

Das Letztgesagte bezieht sich auch auf die beiden Gesetze vom Jahre 1868 und 1873 zur Verhütung und Tilgung der Rinderpest. Dieselben sind schon bei anderer Gelegenheit, und zwar sowohl bei den letzten Budgetverhandlungen als auch anläßlich der Debatte über den Ausschußbericht, betreffend den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Schönerer wegen Erforschung der Ursachen der Entstehung und immer weiteren Ausbreitung der Rinderpest, im Abgeordnetenhause einer sehr gründlichen und vielseitigen Kritik unterzogen und die bestehenden Mängel in erschöpfender Weise bloßgelegt worden. Es genügt daher, auf den erwähnten, äußerst ausführlichen und mit einer großen Anzahl von sachkundiger Hand zusammengestellten statistischen Daten versehenen Bericht, sowie auf die bezüglichen Debatten im Hause zu verweisen und kann deßhalb unterlassen werden, hier neuerdings alle dort geltend gemachten Argumente aufzuzählen.

Die angeführten unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen sind es aber nicht allein, ja nicht einmal in erster Linie, welche es unmöglich machen, den angestrebten großen Zweck zu erreichen, nämlich den einheimischen Viehbestand *) vor verheerenden Seuchen in allen jenen Fällen durch die Macht des Staates zu schützen, in welchen dies die Kraft des Einzelnen nicht vermag. Die größere Schuld hieran trägt vielmehr der Mangel an den zur Durchführung unerläßlichen sachverständigen Executivorganen. Es fehlt an der nöthigen Zahl vom Staate angestellter Thierärzte, an einer zweckentsprechenden Organisation des Veterinärwesens überhaupt.

Jeder, der die praktischen Verhältnisse kennt, weiß, daß die Constatirung und Tilgung eines Seuchenausbruches von Seite der Staatsverwaltung nur dann möglich ist, wenn die betreffende Behörde behufs Anordnung und Durchführung der veterinär-polizeilichen Maßnahmen über einen zu diesem Amte qualificirten Thierarzt verfügen kann. Wo sie dies nicht kann, ist ein günstiger Erfolg der Seuchentilgung gar nicht zu erwarten. Nun ergibt sich aus dem Staatsvoranschlage für 1876, daß von Seite des Reiches außer den 14 Landesthierärzten nur 17 Bezirksthierärzte angestellt sind, und zwar 7 in Galizien, 4 in der Bukowina, 3 in Steiermark und je 1 in Mähren, Krain und Küstenland. Diesen landesfürstlichen Bezirksthierärzten liegt zunächst die veterinär-polizeiliche Ueberwachung der Contumazanstalten und der wichtigsten mit Steppenvieh beschickten Märkte ob. Ihre Dienstleistung ist daher fast ausschließlich gegen die Einschleppung der Rinderpest gerichtet und wird von dieser Aufgabe vollständig absorbirt.

In allen übrigen Ländern, in welchen die Gefahr der Rinderpesteinschleppung zwar nicht so groß, wie in den angeführten Ländern, ist, immerhin aber als fortwährend bestehend solange angesehen werden muß, als lebendes Vieh aus Rußland und den Donaufürstenthümern eingeführt wird, sind keine landesfürstlichen Thierärzte activirt. Der §. 6, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870 — betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes — auf welchem die Anstellung landesfürstlicher Bezirksthierärzte basirt, kann indeß keineswegs so ausgelegt werden, daß die Activirung dieser Organe nur bei jenen Bezirkshauptmannschaften stattzufinden habe, deren Amtsgebiete häufig von der Rinderpest heimgesucht werden. Vielmehr sollten diese Thierärzte überall dort den Bezirkshauptmannschaften als berufene Fachorgane zur Seite gegeben werden, wo der einheimische Viehbestand in Folge besonderer Wirthschafts- und Verkehrsverhältnisse auch durch andere ansteckende Thierkrankheiten (besonders Lungenseuche, Rotz- und Klauenseuche) permanent bedroht wird.

Gegenwärtig bleibt die politische Bezirksbehörde beim Ausbruche einer Seuche in ihrem Rayon — wenn sie nicht zufällig in der Lage ist, einen aus Landesmitteln angestellten Thierarzt beizuziehen — darauf angewiesen, die nothwendigen veterinär-polizeilichen Maßregeln dem ihr zur Verfügung stehenden Bezirksarzte zu übertragen. Dieser kann wohl ein ganz tüchtiger Menschenarzt sein, seine Sachkenntniß in specifisch thierärztlichen Fragen muß aber mit vollem Rechte bezweifelt werden, und bietet keineswegs die nöthigen Garantien für eine zweckentsprechende veterinär-polizeiliche Action, wie sie sowohl der Staat wie der Viehbesitzer verlangen müssen. Denn im Interesse Beider liegt es, daß nur solche Executivorgane verwendet werden, welche — mit den nöthigen Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüstet — im Stande

---

*) Der Viehstand der diesseitigen Reichshälfte betrug am 31. December 1869:

1,389.623 Pferde,
7,425.212 Rinder,
5,026.398 Schafe,
979.104 Ziegen,
2,551.473 Schweine,
43.070 Maulthiere und Esel

und repräsentirt somit einen beiläufigen Werth von über tausend Millionen Gulden.

sind, Anordnungen zu treffen, welche die Seuche schnell und sicher tilgen, ohne allzu große Schädigung des nationalen Vermögens und ohne zwecklose Störungen im Wirthschaftsbetriebe des Einzelnen.

Die Verantwortlichkeit solcher Organe, welche in vielen Fällen berufen sind, durch empfindliches Eingreifen in die Eigenthumsrechte des Einzelnen große Gefahren und Verluste vom Ganzen abzuhalten, kann doch unmöglich so gering geschätzt werden, daß man derartige Befugnisse und Pflichten Beamten überträgt, welchen die Bezeichnung „sachkundig“ nicht zugesprochen werden kann.

Ohne Activirung der erforderlichen Anzahl landesfürstlicher Bezirksthierärzte kann daher ein wirksamer Erfolg der Seuchengesetzgebung — sei es nun der bestehenden oder der neu zu schaffenden — nicht erwartet werden.

Aber auch diese Maßregel allein würde nicht genügen, wenn nicht gleichzeitig mit ihr eine zweckmäßige Organisation des gesammten Veterinärwesens zum Durchbruche gelangt. Die Trennung des Veterinärwesens vom Medicinalwesen muß consequent durchgeführt und als Centralstelle für ersteres ein eigenes Departement in dem betreffenden Ministerium errichtet werden. Ferner müssen die Thierarzneischulen auf denjenigen Stand gebracht werden, welcher sie in die Lage setzt, die erforderliche Anzahl brauchbarer Thierärzte, und zwar mit besonderer Rücksicht für landwirthschaftliche Zwecke (nicht nur sogenannte Curschmiede und Roßärzte) heranzubilden.

Nur eine einheitliche — vom Sanitätswesen möglichst unabhängige Organisation des staatlichen Veterinärdienstes bietet die nöthigen Garantieen für die Raschheit und Sicherheit des Vollzuges der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Ein solcher Organismus wird aber nicht nur diesen Nutzen, er wird auch weitere, das Staatswohl nicht minder fördernde Vortheile im Gefolge haben. Er wird das Zustandekommen einer allgemeinen Viehseuchenstatistik ermöglichen, welche allein geeignet ist, zuverlässige Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung der Seuchengesetzgebung zu bieten, die doch bei dem steten Wechsel der auf die Viehzucht und den Viehverkehr einwirkenden Verhältnisse in unbestimmten Zeitabschnitten erfolgen muß. Ferner wird die Veterinärstatistik das unentbehrliche Material und eine bestimmte Grundlage für das Viehversicherungswesen liefern, welches seinerseits dazu berufen erscheint, in der Zukunft ein mächtiges Hilfsmittel für die Seuchenbekämpfung abzugeben und den Staat theilweise von der Fürsorge für den Schutz des Hausthierstandes zu entlasten.

Aus dem Vorausgeschickten geht hervor, daß die Organisation des Veterinärwesens überhaupt, die Activirung der erforderlichen Anzahl landesfürstlicher Bezirksthierärzte insbesondere als die unerläßlichen Vorbedingungen für die Ersprießlichkeit eines jeden Seuchengesetzes — mag dasselbe in seinen Details auch noch so trefflich ausgearbeitet sein — bilden müssen. Hier muß, wenn ein günstiger Erfolg erzielt werden soll, zuerst Hand angelegt werden. Hält man diesen Grundsatz fest und wendet ihn auf den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf an, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß letzterer keinen besseren als den gegenwärtigen Zustand zu liefern im Stande sein kann. Zu dieser Annahm berechtigen vor Allem zwei Gründe.

1. Ist für die Executive ebensowenig vorgesehen, und sind die administrativen Dispositionen in dieser Richtung ebenso unzureichend, wie es seither der Fall war. Denn dem großen Mangel an sachverständigen, vom Staate angestellten Thierärzten wird gewiß nicht dadurch abgeholfen, daß man einen großen Theil ihrer Befugnisse der Ortsbehörde des Seuchenortes überträgt, welche nach §. 26 der Regierungsvorlage für die genaue Durchführung der gegen die Krankheit eingeleiteten örtlichen Maßregeln verantwortlich gemacht wird. Abgesehen davon, daß der Ortsvorstand schon mehr, als sich mit dem Allgemeinwohl verträgt, mit Geschäften der verschiedensten Art des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises überbürdet ist, wird er in den meisten Fällen schon aus dem Grunde nicht das geeignete Organ zur Handhabung der betreffenden Maßnahmen sein, weil sein eigenes Interesse als Viehbesitzer häufig in Mitleidenschaft gezogen erscheint. Bis zu einem gewissen Grade wird man allerdings auch bei der Durchführung der Seuchengesetze die Mitwirkung der Ortsbehörde in Anspruch nehmen müssen; keinesfalls geht es aber an, ihr den wichtigsten Theil der Executive zu übertragen. Letztere wird unter allen Umständen in die Hand unabhängiger, vom Staate autorisirter Fachorgane gelegt werden müssen.

2. Ist die Vereinigung des die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffenden Gesetzes mit einem die übrigen Seuchen behandelnden Gesetze im höchsten Grade unzweckmäßig. Offenbar war bei dieser Verschmelzung wohl nur die Rücksicht auf die Oekonomie der Gesetzgebung maßgebend, und wurden deßhalb, um die ganze Materie in einem Gesetze zu bewältigen, die auf alle Seuchen anwendbaren leitenden Grundsätze in einer allgemeinen Seuchenordnung zusammengefaßt und am Schlusse die speciellen Vorschriften für die einzelnen Seuchen beigefügt. Diesem scheinbaren Vortheile gegenüber machen sich aber wesentliche Nachtheile geltend, und es sprechen gegen eine solche Fusionirung, abgesehen davon, daß durch

sie das Gesetz viel zu umfangreich geworden ist und an Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit eingebüßt hat, folgende schwerwiegende Bedenken.

Die Rinderpest entwickelt sich niemals in Oesterreich spontan, sondern wird stets nur aus den östlichen Nachbarländern eingeschleppt. Sie ist daher keine bei uns heimische Seuche und unterscheidet sich also schon wesentlich in diesem Punkte von allen übrigen ansteckenden Thierkrankheiten, welche in Oesterreich heimische oder heimisch gewordene (stationäre) Seuchen sind.

Keine der übrigen Seuchen kommt der Rinderpest in Beziehung auf die leichte Uebertragbarkeit des Ansteckungsstoffes und in Beziehung auf die Größe des drohenden Verlustes gleich. Sowohl zur Verhütung der Einschleppung, als auch zu ihrer sofortigen Tilgung müssen gegen die Rinderpest jederzeit außergewöhnliche Maßregeln, unter welchen Grenzsperre und Keule stets die Hauptrollen spielen, ergriffen werden. Alle gegen sie zur Anwendung kommenden Maßnahmen müssen den Charakter der rücksichtslosesten Strenge an sich tragen, wie es eben die Natur dieses verheerenden Eindringlings verlangt.

Es liegt daher klar auf der Hand, daß es geradezu unzulässig ist, die Rinderpest mit den übrigen ansteckenden Thierkrankheiten, beispielsweise der Maul- und Klauenseuche, Räude &c., in den Rahmen eines und desselben Gesetzes einzupassen, sie gemeinschaftlich unter die Bestimmungen und Grundsätze einer allgemeinen Seuchenordnung zu stellen. Denn das Resultat eines solchen Vorgehens kann kein anderes sein, als daß diese allgemeinen Bestimmungen mit Rücksicht auf die Rinderpest viel zu mild, mit Rücksicht auf die übrigen Seuchen dagegen viel zu streng gehalten sein würden.

Thatsächlich ist dies auch in dem neuen Gesetzentwurfe der Fall. Eine Reihe der allgemeinen Bestimmungen, auf die Rinderpest angewendet, stellt sich viel milder, als in dem gegenwärtig giltigen Gesetze vom 29. Juni 1868 heraus, und letzteres würde deßhalb statt verschärft nur abgeschwächt werden, was keinesfalls die Intention der Gesetzgebung sein kann.

Anderseits sind wieder viele der allgemeinen Bestimmungen gegenüber den anderen Seuchen offenbar zu rigoros und daher geeignet, den schlimmsten Feind gegen eine rasche Unterdrückung der Krankheiten — die Verheimlichung des Vieheigenthümers — geradezu zu provociren.

Diesem einschneidenden Uebelstande des Gesetzentwurfes kann nur durch eine Theilung in der Art abgeholfen werden, daß ein Gesetz speciell zur Abwehr und Tilgung der Rinderpest, ein zweites zur Verhütung und Unterdrückung der übrigen Thierseuchen verfaßt wird. Dieser Vorgang der Specialgesetzgebung gegen die Rinderpest ist übrigens in allen übrigen Staaten beobachtet worden und daher für Oesterreich, welches ja am meisten unter dem permanenten Drucke der drohenden Gefahr ihrer Einschleppung zu leiden hat, gewiß kein Grund vorhanden, einen anderen Weg einzuschlagen.

Ferner stellt es sich als wünschenswerth heraus, diejenigen Bestimmungen in der Regierungsvorlage welche sich in §. 12 und §. 30 auf die Desinfection der Eisenbahnwagen und Schiffe beziehen, zu eliminiren und statt dessen ein specielles Gesetz zu erlassen, durch welches die Verwaltungen der bezüglichen Transportunternehmungen zur obligatorischen Desinfection nach jedesmaligem Gebrauche von Eisenbahnwagen und Schiffen, in welchen Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine befördert worden sind, gegen Erhebung einer bestimmten Taxe verpflichtet werden. Sowohl in formeller Hinsicht, weil die in Rede stehenden Desinfectionsbestimmungen sonst in beide Seuchengesetze aufgenommen werden müßten, als auch aus den meritorischen Gründen, daß diese Bestimmungen ausschließlich an die Verwaltungen der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen zu richten sein werden, daher ihr Zweck durch eine abgesonderte Behandlung besser erreicht werden dürfte, empfiehlt sich hinsichtlich der Desinfectionsverpflichtung die Erlassung eines Specialgesetzes, da die Verquickung der diesbezüglichen Bestimmungen mit den Seuchengesetzen unpraktisch wäre.

Auf Grund dieser Darlegung erlaubt sich der Ausschuß, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei über den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der ansteckenden Thierkrankheiten, zur Tagesordnung überzugehen und die k. k. Regierung aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung einzubringen:

1. Einen Gesetzentwurf, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest;

2. einen Gesetzentwurf, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung von ansteckenden Thierkrankheiten;

3. einen Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Desinfection von Eisenbahnwagen und Schiffen bei Viehbeförderungen.

## Resolution.

In Erwägung, daß die Seuchengesetzgebung nur dann einen günstigen Erfolg in Aussicht stellt, wenn das Veterinärwesen in allen Instanzen geregelt wird, wird die k. k. Regierung aufgefordert:

a) Ein besonderes Departement für das Veterinärwesen im Ministerium des Innern zu errichten;

b) die erforderliche Anzahl landesfürstlicher Bezirksthierärzte zu activiren;

c) dem Mangel an geeigneten Bildungsanstalten für Thierärzte durch die Errichtung solcher Institute abzuhelfen.

Wien, 8. Februar 1876.

**Dr. Daubek,**
Obmann.

**Karl Weinrich,**
Berichterstatter.

# Anträge

## über die Petitionen,

welche dem

## Ausschusse für das Thierseuchengesetz zugewiesen worden sind.

Nr. $\frac{4145}{\text{A. H.}}$

Ueber die Petition der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft bezüglich des Thierseuchengesetzes (überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).

**Antrag.**

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition werde der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung empfohlen.“

Nr. $\frac{4207}{\text{A. H.}}$

Ueber die Petition des Karl Fränkel, Privilegiumsbesitzers und Chefs der allgemeinen Wiener Desinfectionsanstalt, um Berücksichtigung und Unterstützung aus öffentlichen hygienischen Rücksichten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

Nr. $\frac{4340}{\text{A. H.}}$

Ueber die Petition des Centralausschusses der österreichisch-schlesischen Land- und Forstwirthschaftsgesellschaft zu Troppau um Aufnahme der Bestimmung, wonach für Verluste durch Viehseuchen aller Art die obligatorische Entschädigung von Seite des Staates stattzufinden hat, in das neue Seuchengesetz (überreicht durch Abgeordneten Baron Beeß).

**Antrag.**

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese beiden Petitionen werden der hohen Regierung zur Erledigung abgetreten.“

Wien, 8. Februar 1876.

**Dr. Daubek,**
Obmann.

**Karl Weinrich,**
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Steuerreformausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

---

Die Regierung hat in ihrem Motivenberichte dargelegt, wie sehr das vorliegende Gesetz eine Lücke in unserer actuellen Gesetzgebung auszufüllen bestimmt ist. Es fehlte bisher an allgemein gültigen Normen, innerhalb welchen Zeitverlaufes Beschwerden oder Recurse bei den Behörden eingebracht und bei welcher Behörde etwaige Rechtsmittel geltend gemacht werden können, und insbesondere im Hinblicke auf den nunmehr wahrscheinlich bald ins Leben tretenden Verwaltungsgerichtshof erschien eine Regelung dringend geboten.

Indem der Ausschuß sich die wesentlichen Gesichtspunkte der Regierungsvorlage zu eigen machte, hat er es anderseits für nöthig gehalten, eine Reihe von nicht unwichtigen Aenderungen an dem Entwurfe vorzunehmen.

Während die Regierungsvorlage ausnahmslos eine unüberschreitbare Frist von 30 Tagen, respective acht Tagen festgesetzt wissen wollte, glaubte der Ausschuß auch dem Umstande Rechnung tragen zu sollen, daß es dem Steuerpflichtigen manchmal auch bei dem besten Willen nicht möglich sei, die zu einem Recurse erforderlichen Belege zusammen zu bringen, und vindicirt deßhalb den Behörden das Recht, in besonders berücksichtigenswerthen Fällen eine Verlängerung der Frist bewilligen zu können.

Um den im Ausschusse vielfach erhobenen Klagen gerecht zu werden, daß die Finanzbehörden die angebrachten Beschwerden einfach ohne Angabe der Gründe abweisen, daher von dem eingeräumten Rechtsmittel, an die höhere Instanz zu appelliren, nur schwer ein Gebrauch gemacht werden könne, nahm der Ausschuß eine Bestimmung auf, die dem Steuerpflichtigen das Recht einräumt, von der Behörde die Angabe der Gründe einer Entscheidung fordern zu können, und setzt für diesen Fall die Unterbrechung der Frist ausdrücklich fest.

Endlich wurde der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes auf den ersten April hinausgeschoben, um es der Bevölkerung zu ermöglichen, sich mit den neuen Bestimmungen vollständig bekannt zu machen.

Abgesehen von den meritorischen Zusätzen sind die übrigen an dem Entwurfe vorgenommenen Aenderungen zumeist stylistischer und erläuternder Natur, um die einzelnen Bestimmungen klarer und präciser zu fassen, als es in der Regierungsvorlage der Fall ist.

**Wien**, 7. Februar 1876.

**Eichhoff.**
Obmann.

**Dr. Adolf Beer,**
Berichterstatter.

# Gesetz,

betreffend

## die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

---

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, der indirecten Abgaben und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Aemter und Organe der Finanzverwaltung sind, insoweit ihre Zulässigkeit in den bestehenden Normen begründet erscheint, binnen einer Frist von dreißig Tagen, und wenn sie nur gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe gerichtet werden, binnen acht Tagen bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen.

Bezieht sich jedoch das Rechtsmittel auf Verfügungen oder Aufträge von Pächtern oder sonst mit der Einhebung der Staatsgefälle betrauten Privatorganen, so ist dasselbe bei den zur Ueberwachung derselben bestellten Finanzbehörden erster Instanz geltend zu machen.

In berücksichtigenswerthen Fällen kann die Frist von der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel geltend zu machen ist, jedoch nicht mehr als einmal verlängert werden.

§. 2.

Die Frist, deren Zeitdauer in den behördlichen Erlässen ausdrücklich zu bezeichnen ist, beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage.

Bei Berechnung der Frist sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen eine amtliche Uebernahmsbestätigung (Aufgabsschein, Recepisse u. s. w.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Stellt eine Partei innerhalb der durch dieses Gesetz festgestellten Frist bei einer Behörde das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe, hinsichtlich einer von derselben erflossenen Entscheidung, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen.

§. 3.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden in Ansehung derjenigen Gegenstände, für welche dasselbe erlassen wurde, alle hiermit nicht im Einklange stehenden Anordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1876 in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung vor dem ersten April 1876 stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung am 1. April 1876 erfolgt wäre.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

# Eisenbahnausschusses

mit einem Gesetzentwurfe,

## betreffend die Eisenbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg.

Seit dem Jahre 1871 hat das Bedürfniß nach einer das Lavantthal durchziehenden Eisenbahn im kärntnerischen Landtage wiederholten Ausdruck gefunden, und der Landtag war nur der Dolmetsch der vielen Petitionen, welche, auf thatsächlichen Verhältnissen fußend und reelle Interessen vertretend, aus dem Lavantthale an Reichsrath, Landtag und Regierung gelangt waren. In den Sessionen 1872, 1873 und 1874 hat der kärntnerische Landtag „das unabweisbar dringende Bedürfniß einer das Lavantthal durchziehenden Eisenbahn anerkannt und die Erwartung ausgesprochen, daß das Handelsministerium das Zustandekommen einer solchen Eisenbahn in jeder Weise energisch fördern und die zur Sicherstellung derselben erforderliche Gesetzesvorlage noch in gegenwärtiger Reichsrathssessioneinbringen werde". (2. December 1872.) Er stellte weiters an die Regierung „das Ansuchen, soweit es in ihren Kräften steht, die Hindernisse zu beseitigen, welche dermalen dem Baue einer das Lavantthal durchziehenden Eisenbahn im Wege stehen, und falls eine Aenderung des ursprünglichen Projectes als im Interesse der Beschleunigung gelegen erscheine, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, an Stelle des ursprünglichen Projectes (Knittelfeld-Zaprešic) ein Bahnproject Knittelfeld - Unter - Drauburg oder ein solches Knittelfeld-Cilli zu setzen" (23. December 1873); der Landtag sprach endlich der Regierung „Dank und Anerkennung dafür aus, daß dieselbe die Absicht kundgegeben hat, den Wunsch des Landtages in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn in das Lavantthal auch unter den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen zu berücksichtigen", und bat, „die kaiserliche Regierung möge noch in dieser Reichsrathssession eine den Bau dieser Bahn betreffende oder den Bau auf Staatskosten vorsehende Vorlage einbringen." (14. October 1874.) Endlich richtete der Landtag gleichzeitig eine Petition an die Regierung, sie wolle „das Zustandekommen einer Eisenbahn von Unter-Drauburg in das Lavantthal durch Bewilligung der zur Realisirung dieses Bahnbaues etwa erforderlichen Staatsmittel ermöglichen".

Diesen wiederholt ausgesprochenen Wünschen entsprach die Regierung, indem sie mittelst der am 29. October 1875 eingebrachten Regierungsvorlage unter Anderem auch den Bau einer Eisenbahn von Unter-Drauburg nach Wolfsberg vorschlug.

Die Linie ist 38.626 Kilometer (5.092 Meilen) lang, geht von der Station Unter-Drauburg der Kärntnerlinie der Südbahn aus im Drauthale aufwärts bis Lavamünd, von wo aus sie das Lavantthal verfolgt, um in Wolfsberg vorläufig ihr Ende zu finden.

Das Lavantthal erzeugt Kohle, Eisen- und Stahlwaaren, Nutzholz und Obst in größeren Mengen und ist bei den dermaligen Verkehrsverhältnissen außer Stande, seine Erzeugnisse nach Gebühr zu verwerthen, während doch die 545 Freischürfe und 87 einfachen Grubenmaßen auf Kohle, die man schon 1872 zählte, wie die drei Hochöfen, zwei Sensenwerke und eine Bleiweißfabrik in und bei Wolfsberg, das Blech- und Feinwalzwerk in Frantschach im Genusse einer Bahn durchaus concurrenzfähig wären. Das

Frantschacher Werk erzeugte seinerzeit die ersten Eisenbahnschienen in Oesterreich; nicht bloß die hohen Frachtlöhne bis zur Bahn, auch die Gefahr der Nichteinhaltung der Lieferungstermine und die hierdurch begründeten bedeutenden Conventionalstrafen machten es concurrenzunfähig. Dazu kommt, daß die Reichsstraße zwischen St. Andrä und Lavamünd eine an und für sich verfehlte Anlage ist, und durch äußerst ungünstige Steigungsverhältnisse die größten Schwierigkeiten bietet, die sich dem Frachtenverkehre auf Landwegen überhaupt entgegenstellen können. Die Umlegung dieser Straße wird seit Jahren angestrebt, wie dies durch eine große Anzahl immer wiederholter Petitionen an den Reichsrath und Landtag erwiesen ist. Endlich ist hervorzuheben, daß das Lavantthal derzeit mit dem Süden und Osten nur dann in Verbindung ist, wenn die sehr labile im Privatbesitze befindliche Draubrücke bei Unter-Drauburg fahrbar ist. Wiederholt jedoch war der Bahnhof dort für den Frachtenverkehr des Lavantthales unerreichbar, weil die gedachte Brücke in Folge ihrer Baugebrechen nicht passirt werden konnte. Zudem werden die Frachtkosten der Güter aus dem Lavantthale, welche per Tonne 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 60 kr. betragen, noch durch die Mauth der eben genannten Brücke erhöht, welche per Pferd 20 kr. kostet.

Angesichts dieser Thatsachen glaubt der Eisenbahnausschuß dem hohen Hause den Staatsbau dieser Eisenbahnlinie empfehlen zu sollen; er konnte sich jedoch mit der von der Regierung vorgeschlagenen verminderten Spurweite nicht einverstanden erklären.

Der Eisenbahnausschuß nahm in der technischen Frage der Spurweite nicht einen grundsätzlichen Standpunkt ein, vermeinte vielmehr, daß über die Spurweite nur von Fall zu Fall entschieden werden könne. Es müßten daher auch bei jeder einzelnen Bahn, für welche die Regierung eine Meterspur in Antrag brachte, alle Momente für und wider ihre ausführliche Erwägung finden.

Um jedoch Wiederholungen von Argumenten zu vermeiden, welche in Berichten, die dem hohen Hause bereits vorliegen, gegen die Anwendung der Schmalspur ins Feld geführt wurden und bei gleichen oder ähnlichen Verhältnissen in derselben Weise platzgreifen, sei nur erwähnt, daß die Niveau- und Richtungsverhältnisse für die Entwicklung der Linie hier ziemlich günstige sind; das Generalproject, welches für beide Spurweiten vorliegt, zeigt für die Schmalspur nur geringe Abweichungen gegen die Normalspur.

An Steigungen finden sich in der ganzen Linie unter 1:200 bei der Normalspur $24._{83}$ Percent, bei der Schmalspur $29._{31}$ Percent, zwischen 1:200 bis 1:500 bei der Normalspur $44._{05}$ Percent, bei der Schmalspur $43._{64}$ Percent.

Die Durchschnittsentfernung von der Station Unter-Drauburg ist 19 Kilometer ($2._{5}$ Meilen); die Kosten der Umladung würden nicht bloß eine gegenüber der kurzen Zufuhrstrecke unverhältnißmäßige Erhöhung der Frachtkosten der nur in Massengütern bestehenden Lavantthaler Producte zur Folge haben, vielmehr die Wirkung erzielen, daß aus und zu den Werken des Thales wieder die Straße benützt würde, um nur die Umladung mit ihren Kosten und Zeitverlusten zu ersparen, wodurch die angehofften Vortheile für Producenten und Consumenten, wie für das Bahnunternehmen selbst verloren zu gehen Gefahr laufen würden. Daß die Anschaffung eines eigenen Fahrparkes für eine so kurze Strecke sich nicht rechtfertigen ließe und die Benützung fremder Fahrbetriebsmittel ganz ausgeschlossen wäre, bedarf keiner besonderen Erörterung. Ganz unberücksichtigt darf der Ausbau der Strecke bis an die Rudolphs-Bahn, beziehungsweise dem natürlichen Anschlußpunkte Zeltweg auch nicht bleiben. Das staatsfinanzielle Motiv einer Speisung der Rudolphs-Bahn selbst bei Seite gesetzt, erscheint doch die Verbindung zweier so großer Unternehmungen und so wichtiger Linien, wie der Süd- und Rudolphs-Bahn gewiß nur dann von der wünschenswerthen Bedeutung, wenn dem Zwischen- und Anschlußverkehre nicht unnöthige Hindernisse bereitet werden, deren eines in der schmalen Spur des Bindegliedes zu suchen sein müßte.

Die Kostenanschläge, für welche die Regierung nur den Werth von Schätzungsziffern in Anspruch nehmen kann, und die technischen Projecte der Generalinspection, welche für Normal- und Schmalspur verfaßt wurden, weichen in den Ziffern der einzelnen Rubriken, somit auch in den Endsummen sehr erheblich von einander ab. Die Erklärung hierfür findet sich vornehmlich darin, daß die Detailkostenanschläge der Generalprojecte für die Normalspur ein secundäres System in Anschlag brachten und für beide Spurweiten die gleiche ermäßigte Geschwindigkeit zur Voraussetzung nahmen, während die Schätzungsziffern der Regierung für die Normalspur eine Primärbahn mit deren gewöhnlicher Geschwindigkeit (im Minimum 38 Kilometer) supponirten, hingegen die Schmalspur aller gewohnten Schutzvorkehrungen entkleideten, daher eine minimale Geschwindigkeit und damit auch alle Bau- und Betriebserleichterungen voraussetzten.

Zum Beweise dessen dient nachstehende Tabelle der veranschlagten Baukosten, wobei nur zu bemerken käme, daß für die Schmalbahn ursprünglich nicht Unter-Drauburg als gemeinschaftlicher Anschlußbahnhof, sondern das 2 Kilometer südlich gelegene Ottischnigberg angenommen wurde, was übrigens nur eine geringe Zifferndifferenz in einigen Rubriken zur Folge hatte.

| Rubrik | Gegenstand | Normalspur | | | Schmalspur | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kilom. | Meile | im Ganzen | Kilom. | Meile | im Ganzen |
| 1 | Vorarbeiten . . . . . | 250*) | 1.896 | 9.656 | 250 | 1.896 | 9.656 |
| | | *250* | *1.896* | *9.656* | *250* | *1.896* | *10.117* |
| 2 | Bauaufsicht . . . . . . | 2.930 | 22.223 | 113.174 | 2.250 | 17.086 | 86.908 |
| | | *2.350* | *17.827* | *90.771* | *275* | *17.068* | *91.051* |
| 3 | Grundeinlösung und Entschädigung . . . . . . | 6.058 | 45.951 | 233.984 | 4.795 | 36.377 | 185.231 |
| | | *5.057* | *38.362* | *195.332* | *4.825* | *36.602* | *195.259* |
| 4 | Erd- und Felsarbeiten . . | 9.278 | 70.379 | 358.373 | 6.819 | 51.724 | 263.379 |
| | | *8.068* | *61.203* | *311.629* | *7.802* | *59.192* | *315.732* |
| 5 | Nebenarbeiten . . . . . | 4.620 | 35.047 | 178.459 | 4.223 | 32.035 | 163.122 |
| | | *4.556* | *34.561* | *175.977* | *4.355* | *33.137* | *176.220* |
| 6 | Objecte bis 20m Spannweite | 3.555 | 26.967 | 137.316 | 2.339 | 16.982 | 86.471 |
| | | *3.074* | *23.320* | *118.750* | *2.904* | *22.030* | *117.509* |
| 7 | Größere Kunstbauten . . | 12.436 | 94.338 | 480.365 | 10.374 | 78.698 | 400.731 |
| | | *11.711* | *88.339* | *452.360* | *10.332* | *76.102* | *405.977* |
| 8 | Beschotterung und Oberbau-legen . . . . . . . . | 4.154 | 31.509 | 160.445 | 2.609 | 19.723 | 100.784 |
| | | *3.219* | *24.419* | *124.332* | *3.026* | *22.055* | *122.472* |
| 9 | Oberbaumateriale und mechanische Einrichtung | 17.907 | 135.839 | 691.694 | 10.321 | 78.289 | 398.648 |
| | | *15.762* | *119.570* | *608.818* | *11.888* | *90.182* | *481.068* |
| 10 | Hochbau und Wasserversorgung . . . . . . . | 5.812 | 44.090 | 224.506 | 4.730 | 35.882 | 182.710 |
| | | *5.143* | *39.014* | *198.650* | *5.328* | *40.418* | *215.617* |
| 11 | Bahnausrüstung und Einrichtung . . . . . . . | 3.203 | 24.298 | 123.725 | 1.210 | 9.178 | 46.732 |
| | | *1.464* | *11.106* | *56 579* | *1 326* | *10.059* | *53.652* |
| 12 | Rollendes Materiale . . . | 6.721 | 50.985 | 259.602 | 6.715 | 50.935 | 259.360 |
| | | *6.921* | *50.985* | *259.602* | *6.409* | *48.618* | *259.360* |
| 13 | Betriebsvorauslagen . . . | 300 | 2.276 | 11.588 | 300 | 2.276 | 11.588 |
| | | *300* | *2.276* | *11.588* | *300* | *2.276* | *12.140* |
| 14 | Reservefond . . . . . . | 650 | 4.931 | 25.107 | 527 | 3.998* | 20.356 |
| | | *527* | *3.998* | *20.356* | *527* | *3.996* | *21.326* |
| | | 77.874 | 590.729 | 3,007.994 | 57.362 | 435.129 | 2,215.676 |
| | | *68.202* | *517.356* | *2.634.400* | *61.222* | *464.431* | *2.477.500* |

*) Die liegenden Ziffern sind den technischen Detailprojecten entnommen, die stehenden sind die officiellen Summarziffern

Angesichts dieser Ziffern und in Berücksichtigung der vorangeführten Bedenken gegen die Anwendung der Schmalspur empfiehlt der Eisenbahnausschuß eine normalspurige Secundärbahn mit verminderter Kronenbreite (Rubrik 3), vermindertem Schienengewichte (Rubrik 9), günstigeren Richtungsverhältnissen und allen jenen Erleichterungen für Betrieb und Verkehr, welche durch eine auf 15 Kilometer herabgeminderte Geschwindigkeit sich rechtfertigen lassen und in den „Grundzügen" der deutschen Eisenbahnverwaltungen ihren systematischen Ausdruck gefunden haben. Das Gut würde im Durchschnitte bei 38 Kilometer Gesammtlänge der Bahn 19 Kilometer durchlaufen und dazu 1 Stunde 12 Minuten bedürfen. Die Wolfsberger Waare würde 2 Stunden 24 Minuten benöthigen. Obzwar der Personenverkehr nur in zweiter Linie in Betracht kommt, so würde derselbe durch diese verminderte Geschwindigkeit, welche ja die Regierung für die Schmalspur beabsichtigt haben muß, da sie den Wegfall der gewöhnlichen Streckenschutzmittel (Rubrik 11) vorschlug, dennoch keinerlei Nachtheil erleiden.

Es kann demnach angenommen werden, daß die Gesammtkosten zwischen 2,215.676 fl. österr. Währ. und 3,007.994 fl. österr. Währ. die Mitte halten, also beiläufig 2,400.000 fl. im schlimmsten Falle betragen dürften (per Kilometer 64.000 fl. österr. Währ., per Meile 480.000 fl. österr. Währ.).

Was die übrigen Bedingungen anlangt, welche die einzelnen Artikel des Gesetzes enthalten, so erscheinen sie bereits in ähnlichen Entwürfen wiederholt gerechtfertigt. Die geringere Einstellung für das Jahr 1876 ist im Einvernehmen mit der Regierung geschehen.

Der Eisenbahnausschuß stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 8. Februar 1876.

**Pino,**
Obmann

**Dr. Ruß,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend den

## Bau einer Locomotiveisenbahn von Unter-Drauburg nach Wolfsberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine normalspurige Locomotiveisenbahn von Unter-Drauburg im Anschlusse an die Südbahn nach Wolfsberg auf Staatskosten herzustellen.

### Artikel II.

Diese ist als Secundärbahn, mit dem Minimalradius von 150 Meter, mit einer Unterbaukronenbreite von höchstens vier Meter herzustellen, und das Maximalgewicht der Schienen wird im Falle der Verwendung von Eisenschienen auf 28 Kilogramm per Meter festgesetzt.

Auf dieser Bahn haben die Züge mit einer Geschwindigkeit von höchstens 15 Kilometer per Stunde zu verkehren, und es wird die Regierung beauftragt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit zulässig erscheint.

### Artikel III.

Zur Inangriffnahme des Baues der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn wird der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 300.000 fl. österr. Währ. bewilligt.

Dieser Credit kann, insoferne er im Jahre 1876 entweder gar nicht, oder nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, ist jedoch in diesem Falle so zu behandeln, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

### Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

## des Eisenbahnausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Localbahn von Bozen nach Meran.

Das bereits seit längerer Zeit in Verhandlung stehende Project einer Bahnverbindung von Bozen im Anschlusse an die Südbahn nach Meran tritt diesmal in wesentlich veränderter Gestalt vor die Gesetzgebung. Wie bekannt, wurden seinerzeit bereits durch das Gesetz vom 22. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 103, die Bedingungen festgestellt, unter welchen die Concessionirung dieser Eisenbahn zu erfolgen hätte, und wurde seinerzeit auf Grund dieses Gesetzes auch mit der Ertheilung der bezüglichen Concession an ein zu diesem Zwecke gebildetes Consortium vorgegangen. Die Ausführung des Projectes auf dieser Grundlage scheiterte jedoch theils an den mißlichen Verhältnissen des Geldmarktes, theils an den unverhältnißmäßig hoch gesteigerten Anlagekosten. Die Regierung, die Zweckmäßigkeit dieser Bahnanlage würdigend, sah sich in Folge dessen veranlaßt, die Ausführung derselben auf Staatskosten in Aussicht zu nehmen. Es fand sich in Folge dessen in dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend den „Bau neuer Eisenbahnlinien auf Staatskosten" im Artikel I, B, Nr. 4 eine Bestimmung vor, wonach unter Zugrundelegung des Kostenvoranschlages, wie ihn das früher erwähnte Consortium vorgelegt hatte, der Bahnbau auf Staatskosten durchgeführt werden sollte, nachdem es, wie in dem Motivenberichte zu jener Gesetzesvorlage angeführt wurde, der Regierung nicht gelungen war, die Erfüllung jener Vorbedingungen herbeizuführen, unter denen eventuell die verfassungsmäßige Erwirkung einer Staatssubvention in Aussicht gestellt worden war.

Inzwischen sind von Seite jenes Consortiums neue veränderte Vorschläge an die Regierung gelangt, und diese sah sich in Folge derselben veranlaßt, auf Grund dieser neuerlichen Propositionen die Verhandlungen mit dem Consortium wieder aufzunehmen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen erscheint nunmehr seitens der Regierung alternativ die Sicherstellung des in Rede stehenden Bahnbaues auch im Wege der Concessionsertheilung in Aussicht genommen, und der diesfalls vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eben die Sicherstellung dieser Bahnverbindung auf Grund dieser neuesten Verhandlungen und Feststellungen.

Was nun zunächst die ökonomische Berechtigung und Bedeutung der Bahnverbindung Bozen-Meran sowohl in Betreff des dort vorhandenen und entwicklungsfähigen Localverkehres, als auch speciell in Bezug auf die der Pflege würdigen Interessen des Curortes Meran betrifft, so wurden dieselben seitens der Regierung in der Denkschrift, welche die seinerzeitige Gesetzesvorlage des Jahres 1872 begleitete, eingehend dargelegt, und das Abgeordnetenhaus seinerseits hat bei Votirung des früher erwähnten Gesetzes vom 22. Juni 1872 dieser Anschauung der Regierung ohne Vorbehalt beigepflichtet. Der Umstand, daß gleichwohl die Durchführung des Projectes bisher unthunlich war, vermag der Anerkennung der Nützlich-

keit und Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Bahnverbindung in keiner Weise Eintrag zu thun. Die Erscheinung ist eben keine vereinzelte, daß Hoffnungen, welchen man sich im Jahre 1872 noch hingeben zu dürfen vermeinte, sich im späteren Verlaufe als völlig unrealisirbar erwiesen und in dem vorliegenden Falle kann das Scheitern des Projectes, wie es bisher gedacht war, umsoweniger als ein auffallendes angesehen werden, als es sich bei denselben um die Anlage einer theueren Primärbahn handelte, deren Kosten bei einer Länge von 3·73 Meilen ohne Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten sich auf 3,270.489 fl. belaufen hätten. Es kann, wie bemerkt, nicht als singuläre Erscheinung bezeichnet werden, daß unter solchen Umständen die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß.

Nunmehr aber liegt das Project in einer Form vor, welche seine Realisirbarkeit mit ziemlicher Sicherheit zu gewährleisten scheint. Statt der Herstellung einer kostspieligen Hauptbahn ist jetzt die Herstellung der Bahnverbindung Bozen-Meran als normalspurige Secundärbahn gedacht und erscheint auf diese Weise der Erkenntniß Rechnung getragen, daß es unter den dermalen gegebenen Verhältnissen geboten sei, Eisenbahnen überhaupt, ganz besonders aber Localbahnen nur dann zu bauen, wenn der Bau und Betrieb derselben in wohlfeiler Weise bewerkstelligt werden kann. Gelangt das Project, wie es jetzt vorliegt, zur Ausführung, dann wird Bozen mit Meran durch eine Secundärbahn mit einer Maximalgeschwindigkeit von 20 Kilometern per Zeitstunde verbunden werden, und werden sowohl bei dem Baue als bei dem Betriebe alle jene Erleichterungen in einer die Anlage verwohlfeilenden Weise Platz greifen, welche mit der Sicherheit des Betriebes überhaupt vereinbarlich erscheinen. Dazu gesellt sich überdies im vorliegenden Falle eine Reihe weiterer günstiger Umstände, welche der Ausschuß mit voller Befriedigung begrüßen muß. In einem bisher leider nur selten vorhandenen Ausmaße haben die Adjacenten und Localinteressenten gegenüber dem vorliegenden Projecte ihre Opferwilligkeit theils durch unentgeltliche Ueberlassung von Grund und Boden, theils durch Widmung von Barbeträgen à fond perdu so wirksam bethätigt, daß voraussichtlich die auflaufenden Kosten der Herstellung dieser Bahn sich nicht höher als auf zwei Millionen Gulden stellen dürften. Dem Consortium sind nämlich bis jetzt von Seite anrainender Gemeinden, Körperschaften und einzelner Interessenten 85 Percent des zum Bahnbaue nothwendigen Grundes in rechtsgiltiger Vertragsform zum Zwecke des Bahnbaues unentgeltlich abgetreten worden und ebenso gelangte an dasselbe im Wege rechtsverbindlicher Schenkungen 1·44 Meilen gleich 35 Percent der gesammten Länge fertiger Unterbau in Gestalt alter Hochwasserdämme längs der Eisack und der Etsch, weiters die zu den Uferschutzbauten der geplanten Etschregulirung längs der Bahnlinie liegenden Steinhalden und endlich eine Barsubvention im Betrage von 144.000 fl. à fond perdu, Schenkungen, deren Gesammtwerth sich auf beiläufig eine halbe Million Gulden stellen dürfte und fast dem Werthe der präliminirten Erdarbeiten gleichkommt. Diese Sachlage besonders zu betonen, sieht der Ausschuß sich umsomehr veranlaßt, als dieselbe sich in erfreulichem Einklange mit jenen Gesichtspunkten befindet, welche der Ausschuß als Vorbedingungen für den Bau von Localbahnen auf Staatskosten oder mit staatlicher Unterstützung für die Zukunft aufstellen zu sollen geglaubt hat, Gesichtspunkte, welche in der kürzlich erst seitens des Ausschusses beschlossenen Resolution ihren Ausdruck unter voller Zustimmung der Regierung gefunden haben.

Unter Festhaltung dieser Sachlage würden sich die Gesammtkosten der Eisenbahnverbindung Bozen-Meran — wenn man zu dem Werthe der unentgeltlichen Ueberlassung seitens der Adjacenten die Summe von 2,067.000 fl. als diejenige hinzurechnet, welche in dem von der General-Inspection geprüften und genehmigten Voranschlage als Kosten des Baues und der Anschaffung von Betriebsmitteln festgestellt sind — bei einer Länge von 4·1 Meilen oder 31 Kilometern im Ganzen auf 2,479.430 fl. herausstellen, von welcher Summe mehr als 16 Percent durch die erwähnten Schenkungen und Subventionen der Adjacenten und Interessenten weitere circa 40 Percent durch die im Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes in Aussicht genommene Staatssubvention bis zum Betrage von 1,000.000 fl. österr. Währ. gedeckt erscheinen, während die restlichen 44 Percent (circa 1,090.000 fl.) von dem Consortium zu beschaffen wären. Unter diesen Umständen kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß die Modalität, wie sie in dem vorliegenden Gesetzentwurfe in Aussicht genommen erscheint, nämlich die Subventionirung der Bahnverbindung Bozen-Meran im Wege der Ertheilung rückzahlbarer Bauvorschüsse, vor der Modalität eines Baues der Bahn ganz auf Staatskosten nach jeder Richtung hin den Vorzug verdiene. Nachdem es sich jedoch hiebei um solche Bauvorschüsse handelt, welche nach dem ersten Betriebsjahre mit 5 Percent zu verzinsen, dann allmälig aus den Betriebsüberschüssen zu tilgen sind, nach dem Ablauf von 30 Jahren aber jederzeit kündbar sein sollen, so hält der Ausschuß die im Artikel V a—c bezeichneten Steuerbefreiungen als sachlich begründet und glaubt derselbe die Annahme dieser Begünstigung seitens des hohen Hauses umsomehr befürworten zu

sollen, als für die Sicherstellung der vom Staate zu leistenden Bauvorschüsse durch die Artikel II und III in ausreichender Weise gesorgt erscheint.

Die Frage aber, ob das Consortium auch in der Lage sein werde, den auf seinen Theil entfallenden Betrag von etwas mehr als 1,000.000 fl. auch vollständig aufbringen, oder ob nicht vielleicht auch hier der Fall eintreten könnte, daß der Bau begonnen, bis zu einem gewissen Stadium weitergeführt, dann aber die Unmöglichkeit der Vollendung aus eigenen Mitteln declarirt und die Staatssubvention neuerdings und in höherem Maße, als anfangs in Aussicht genommen, zum Zwecke der Vollendung in Anspruch genommen werden möchte — hat der Ausschuß der ernstesten Erwägung zu unterziehen sich für streng verpflichtet gehalten, umsomehr, als die allgemeinen Verhältnisse des Geldmarktes nach wie vor ungünstige sind und Bahnanlagen ohne directe staatliche Garantie in Bezug auf die Verzinsung nach wie vor unleugbarem Mißtrauen begegnen.

Der Ausschuß ist indeß zur Ueberzeugung gelangt, daß in dem vorliegenden Falle seitens der Regierung der eben gekennzeichneten Eventualität nach Möglichkeit vorgebeugt worden ist. Einmal liegt eine protokollarische Erklärung seitens der Concessionswerber vor, daß sie von einem Appell an den Geldmarkt vorerst Umgang zu nehmen in der Lage sind; damit steht weiter in Verbindung die Bestimmung des Artikel II, wonach die Staatsvorschüsse nur nach Maßgabe des Baufortschrittes und immer erst dann zur Auszahlung gelangen sollen, wenn das Consortium bereits den doppelten Betrag des Staatsvorschusses aus Eigenem, abgesehen von den Subventionen seitens der Adjacenten und Localinteressenten verbaut haben wird — Vorsichtsmaßregeln, welche durch die seitens der Concessionäre zur Sicherstellung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen zu leistenden Caution im Betrage von mindestens 200.000 fl. in zweckmäßiger Weise vermehrt erscheinen. Außerdem wird durch Artikel IX der Staatsverwaltung die Pflicht auferlegt, sich für die Erfüllung der von den Concessionären übernommenen Verpflichtungen in der von ihr zu bestimmenden Weise entsprechende Sicherheit zu verlangen. In solcher Weise dürfte die Gewähr dafür als vorhanden angesehen werden, daß der Bau der Localbahn Bozen-Meran ohne weitere Inanspruchnahme des Staatsschatzes vollendet und nach dem gesetzlich festgestellten Termine von drei Jahren dem öffentlichen Verkehre werde übergeben werden.

Der Umstand, daß für eine bloß 4·1 Meilen lange Secundärbahn eine verhältnißmäßig so ausgedehnte Bauzeit von drei Jahren in Aussicht genommen erscheint, findet seine Erklärung und Begründung darin, daß mit dem Bahnbaue zugleich die Etschregulirung von der Passeier bis zum Eisack in Verbindung gebracht werden soll. Das große, von dem Lande Tirol heißersehnte Werk der Etschregulirung ist seiner Realisirung nahe gerückt. Der Tiroler Landtag, welcher sich mit dieser wichtigen Angelegenheit mehrere Sessionen hindurch beschäftigte, hat von demselben Consortium, welches sich um die Concession zum Baue der Bahn Bozen-Meran bewirbt, ein Detailproject ausarbeiten lassen. In einem von demselben Landtage am 12. Mai 1875 beschlossenen Gesetze wird die Etschregulirung als Landesangelegenheit erklärt und das von dem Consortium der Bozen-Meraner Localbahn ausgearbeitete, von dem österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereine geprüfte generelle Project als Grundlage für dieses Regulirungswerk acceptirt; zugleich bestimmt der §. 4 dieses Gesetzes, daß die Regulirung mit dem Zeitpunkte der Concessionirung der Bozen-Meraner Localbahn zu beginnen habe. In weiteren fünf Resolutionen des Landtages wurde der Landesausschuß beauftragt, alle Vorerhebungen, Einleitungen und Vorbereitungen diesbezüglich zu treffen, dem Landtage in der nächsten Session zu berichten und die geeigneten Anträge zu stellen.

Nach dem vorliegenden, von der Generalinspection geprüften und genehmigten Projecte ist als Ausgangspunkt der Localbahn die Station Bozen der k. k. priv. Südbahn bestimmt, und soll die gegenwärtige Trace gleich am Ende der Station die Geleise der Südbahn verlassen, die städtische Lorettobrücke in der Nähe des rechtsufrigen Landpfeilers im Niveau, sodann den Talferbach auf einer 80 Meter langen Eisenbrücke übersetzen. Von hier bis zur Gugu-Au zieht sich die Trace auf dem bereits fertigen, rechtsufrigen Eisackdamme und durchschneidet diese sodann. Hier tritt die Bahn in das Gebiet des Etschflusses, schmiegt sich zum größten Theile unmittelbar an den Uferrand der Etsch an und zwar bleibt sie bis Siebeneich am linken, von da an bis zur Mündung des Faltschaner Baches nahe bei Lana am rechten Ufer, um bei letzterer abermals auf das rechte Ufer zu gelangen.

Bei der Maiser Gemeindeau verläßt sie die Etsch und erreicht mit einer Steigung von 1:100 den am linken Ufer des Passeirer Baches in der Nähe der Meraner Gasfabrik projectirten Endbahnhof Meran.

Die projectirten Stationen und Haltestellen sind folgende:

1. Bozen, Station I. Classe.
2. Sigmundskron, Haltestelle mit Güterverladung.
3. Siebeneich, " " "
4. Terlan-Andrian, " " "

5. Nals-Vilpian, Haltstelle mit Güterverladung.
6. Tisens-Gargazon, „ „ „
7. Lana-Burgstall, Station II. Classe.
8. Meran, Station I. Classe.

Wie bereits erwähnt wurde, soll diese Bahn als eine normalspurige Secundärbahn erbaut werden, und zwar schließt sich der Ausschuß der Ansicht der Regierung an, daß dieselbe, mit Hinblick auf den mit großer Wahrscheinlichkeit hier zu erwartenden regeren Personenverkehr mit einer Maximalgeschwindigkeit von 20 Kilometern betrieben werden soll.

Der Ausschuß glaubt sonach hier den Artikel VII dahin ergänzen zu sollen, daß durch die Bestimmung eines Maximalgewichtes für die Schienen und die Unterbaukronenbreite ein Rahmen geboten sei, innerhalb dessen sich die Regierung bei den in Bezug auf den Bau und Betrieb dieser Bahn zu gewährenden Erleichterungen zu bewegen hätte, zu welchen Erleichterungen sie in Hinblick auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit durch diesen Artikel des Gesetzes ermächtigt wird.

Das Eisenschienengewicht von 28 Kilogramm per Meter ist als Maximalgewicht angenommen und wird man zweifellos unter dieses Gewicht herabgehen können, umsomehr, als diese Bahn mit zweiachsigen Locomotiven von höchstens fünf Tonnen Raddruck betrieben werden soll, für welche nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere auf den ungarischen Bahnen zweiten Ranges (Donau-Drau, Banséve-Miskolcz, Nyiregyhaza-Czap-Unghvar) ein Eisenschienengewicht von 23 Kilogrammen vollständig ausreicht, wobei nicht zu übersehen ist, daß beispielsweise die Donau-Draubahn mit einer Fahrgeschwindigkeit von 25 Kilometern per Zeitstunde betrieben wird.

Bei der in neuester Zeit eingetretenen geringen Preisdifferenz zwischen Eisen- und Stahlschienen (6:7) ist die Verwendung von Stahlschienen allerdings in Aussicht zu nehmen, in diesem Falle jedoch ein entsprechendes Verhältniß gegen das Eisenschienengewicht einzuhalten. Was die in das Gesetz aufgenommene Bestimmung anbelangt, welche die Unterbaukronenbreite auf vier Meter normirt, so glaubt der Ausschuß, daß damit den strengsten Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit Rechnung getragen wird.

Es ist überhaupt empfehlenswerth, bei den zu gewährenden Erleichterungen sich den Grundzügen für die Gestaltung secundärer Eisenbahnen, die vom Vereine deutsch-österreichischer Eisenbahnen festgestellt wurden, zweckmäßig anzuschließen und die dringende Nothwendigkeit, billige Bahnen zu bauen und vor Allem einen billigen Betrieb zu ermöglichen, nie aus dem Auge zu verlieren. In einem zwischen dem k. k. Handelsministerium und den Concessionsbewerbern am 10. Jänner 1876 geschlossenen Uebereinkommen wurden die Bedingungen für die eventuelle Concessionirung der Eisenbahn Bozen-Meran festgesetzt. Unter diesen Bedingungen finden sich jedoch solche vor, welche mehr erschwerend als erleichternd wirken dürften, denn wenn beispielsweise die Breite des Unterbauplanes auf 5·2 Meter, das Stahlschienengewicht auf 24 Kilogramm per Meter festgesetzt wird, wenn durchgehends Eisen- und Steinbrücken gefordert werden, wenn von Seite der Regierung in Bezug auf Hochbauten, Betriebsmittel, Signalisirungsvorrichtungen u. s. w. über das Maß des für Secundärbahnen mit geringer Fahrgeschwindigkeit gebotenen Bedürfnisses hinausgegangen werden will, so entspricht das durchaus nicht den berechtigten Erwartungen, welche man an die billige Herstellung solcher Bahnen knüpft. Es ist nach der Meinung des Ausschusses jede Vertheuerung der Bahnanlage, für welche nicht eine dringende Nothwendigkeit spricht, umsomehr zu vermeiden, als der Staatsbeitrag von einer Million, welcher in der Form von Bauvorschüssen dem Unternehmen zukommen soll, als ein Maximalbetrag zu betrachten ist, welcher für den Fall, als die Gesammtbaukosten unter zwei Millionen Gulden sich stellen würden, in entsprechender Weise herabzumindern wäre.

Indem nun der Ausschuß den weiteren Bestimmungen des Gesetzes beigetreten ist, erlaubt sich derselbe den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Bozen nach Meran die Zustimmung ertheilen.

Wien, 9. Februar 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Dumba,**
Berichterstatter.

./.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . .,

betreffend

## die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Localbahn von Bozen nach Meran.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer an die Südbahn anschließenden Localbahn von Bozen nach Meran zum Zwecke der Durchführung des Baues verzinsliche Bauvorschüsse bis zum Betrage von einer Million (1,000.000) Gulden österr. Währ. in Noten zuzusichern und unter den nachfolgenden Bedingungen zu leisten.

### Artikel II.

Die Ausfolgung der nach Artikel I zu leistenden Bauvorschüsse hat nach Maßgabe der von den Concessionären, beziehungsweise von deren Rechtsnachfolger geleisteten Arbeiten und Materialbeistellungen auf Grundlage der beizubringenden gehörig belegten Nachweisungen gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu geschehen.

Die Höhe der Vorschußraten ist derart festzusetzen, daß dieselben den Betrag der Hälfte der jeweilig verausgabten Gesammtbaukostensumme nicht überschreiten.

### Artikel III.

Die in obiger Weise erfolgten Staatsvorschüsse haben als ein den Concessionären von der Staatsverwaltung geleistetes Darlehen zu gelten, für welches der Letzteren bis zur erfolgten gänzlichen Rückzahlung auf alle von den Concessionären zum Zwecke der Herstellung der Bahn erworbenen Grundstücke

und darauf errichteten Bauten, sowie auf alle zum gleichen Zwecke beigeschafften Materialien das Pfandrecht mit dem Vorrange vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen vorbehalten wird.

Sobald für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn eine bücherliche Einlage errichtet wird, kann das der Staatsverwaltung vorbehaltene Pfandrecht auf die einen Bestandtheil der Einlage bildenden Sachen beschränkt werden. (§. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. 70.)

### Artikel IV.

Der den Concessionären ertheilte Staatsvorschuß ist vom Beginne des zweiten Betriebsjahres an mit jährlich fünf Percent zu verzinsen.

Zur Erfüllung dieser Verzinsungspflicht soll jedoch in der Zeit vom Beginne des zweiten bis zum Ablaufe des zehnten Betriebsjahres in keinem Falle mehr als die Hälfte der etwa erzielten jährlichen Betriebsüberschüsse von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Sollte vom Beginne des zweiten Betriebsjahres an die Hälfte des in einem Jahre erzielten Betriebsüberschusses die zur fünfpercentigen Verzinsung des Staatsvorschusses erforderliche Summe übersteigen, so ist der bezügliche Mehrbetrag vorerst zur Tilgung der noch rückständigen 5percentigen Zinsen, sodann aber zur Tilgung der Capitalsschuld zu verwenden, welch' letztere überdies, wenn sie nach Ablauf des dreißigsten Betriebsjahres noch ganz oder zum Theile aufrecht bestehen sollte, von diesem Zeitpunkte angefangen jederzeit kündbar ist.

Als erstes Betriebsjahr hat in dem Falle, als die Eröffnung des Betriebes in der ersten Jahreshälfte erfolgt, das Jahr der Betriebseröffnung, falls dieselbe jedoch in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, der Zeitraum vom Tage der Betriebseröffnung bis zum Schlusse des nächstfolgenden Jahres zu gelten.

### Artikel V.

Bei Ertheilung der Concession für die in Artikel I bezeichnete Eisenbahn können ferner die nachfolgenden finanziellen Begünstigungen gewährt werden:

a) Die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupon-Stempelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, während der Bauzeit und durch zwanzig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;

c) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritäts-Obligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr.

### Artikel VI.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung aus den geleisteten Bauvorschüssen erwachsen, ist derselben das Recht vorzubehalten, die wirkliche und zweckmäßige Verwendung aller zur Herstellung und Inbetriebsetzung der im Artikel I genannten Bahn beschafften Geldmittel durch zu diesem Zwecke aufzustellende Staatsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise unmittelbar zu überwachen.

Die Kosten dieser speciellen Bauaufsicht sind von den Concessionären, beziehungsweise von deren Rechtsnachfolger in dem vom Handelsministerium festzusetzenden Betrage zu vergüten.

## Artikel VII.

Diese Bahn ist als eine normalspurige Secundärbahn mit einer Unterbaukronenbreite von höchstens vier Metern herzustellen, und das Maximalgewicht der Schienen wird im Falle der Verwendung von Eisenschienen auf 28 Kilogramm per Meter festgesetzt

Auf dieser Bahn haben die Züge mit einer Geschwindigkeit von höchstens zwanzig Kilometern per Zeitstunde zu verkehren, und es wird die Regierung ermächtigt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr 1 ex 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Geschwindigkeit zulässig erscheint.

## Artikel VIII.

Die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn muß binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

## Artikel IX.

Für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

## Artikel X.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

# Bericht

des

## volkswirthschaftlichen Ausschusses

über den

## Vertrag vom 7. December 1875 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz, betreffend die Regelung verschiedener Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Staatsangehörigen.

---

Der am 7. December 1875 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz zur Regelung verschiedener Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Staatsangehörigen vereinbarte Vertrag betrifft die Regelung der Niederlassungsverhältnisse, die Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern, die gleichmäßige Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles, die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der mittellosen, erkrankten und verunglückten Staatsangehörigen, endlich die gegenseitige kostenfreie Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern.

Die Artikel I, II, III und IV behandeln die Regelung der Niederlassungsverhältnisse.

Artikel I bestimmt, daß die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzeren oder längeren Aufenthaltes in dem Gebiete des anderen in Bezug auf Alles, was die Aufenthaltsbewilligung, die Ausübung der durch die Landesgesetze gestatteten Gewerbe und Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte, sämmtliche den Aufenthalt und die Niederlassung betreffenden Bedingungen anbelangt, den Inländern gleichgehalten werden sollen.

Eine Ausnahme wird bezüglich des Apothekergewerbes gemacht, dessen Ausübung bei uns an besondere Bedingungen der Befähigung geknüpft ist, an Vorschriften, welchen wohl von Ausländern nicht immer in erforderlicher Weise entsprochen werden könnte.

Ferner finden die Bestimmungen des Artikel I keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die diesfalls bestehenden Normen beziehen sich auf die Verläßlichkeit der solche Gewerbe ausübenden Personen (Hausirer). Da es den inländischen Behörden mitunter sehr schwer fallen dürfte, über Ausländer, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben wollen, sichere Informationen einzuholen, so erscheint die Stipulirung dieser Ausnahme vollends gerechtfertigt.

Eine ganz gleichlautende einschränkende Bestimmung in beiden obenerwähnten Richtungen hat übrigens auch im Artikel XVIII des Zoll- und Handelsvertrages mit Preußen vom 9. März 1868 Aufnahme gefunden.

Was nun den sonstigen Inhalt des Artikel I betrifft, so muß bemerkt werden, daß Klagen von in der Schweiz ansäßigen Oesterreichern über die der Erwerbung des Niederlassungsrechtes entgegenstehenden Schwierigkeiten, namentlich auch über die Höhe der Aufenthalts- oder Niederlassungsgebühren schon öfter laut geworden sind.

Der größte Theil der in der Schweiz sich aufhaltenden Oesterreicher gehört den ärmeren Classen an; es sind theilweise Fabriksarbeiter, meistens aber Maurer, Steinhauer, Gypser, Zimmerleute, kurz Bauarbeiter, welche, aus Vorarlberg und Tirol kommend, in der Schweiz Arbeit nehmen.

Der größte Theil dieser Bauarbeiter bleibt allerdings nur während sechs bis sieben Monaten in der Schweiz und kehrt im Herbste regelmäßig in die Heimat zurück; aber es gibt auch solche, welche ihren stabilen Wohnsitz in der Schweiz genommen haben und dort einen eigenen Haushalt führen. Diese sind nun gehalten, das Recht der Niederlassung zu erwerben und das wird ihnen unter den dermaligen Verhältnissen mitunter recht schwer gemacht.

So haben beispielsweise Bauarbeiter, welche das Gewerbe nicht selbständig ausüben, sondern bei einem Baumeister in Arbeit stehen, Gebühren bis zum Betrage von 45 Francs bezahlen müssen, um das Recht der Niederlassung zu erlangen, während Schweizer, die unter ähnlichen Bedingungen in Oesterreich beschäftigt sind, gar keine Taxe bezahlen müssen, da ja nach Artikel III des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, der in den Gemeindeordnungen aufgenommen ist, die Gemeinden Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie die zur Erlangung eines solchen Nachweises erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern dürfen, insolange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Wollen österreichische Staatsangehörige beispielsweise im Canton St. Gallen ein eigenes selbständiges Gewerbe oder ein Verkaufsgeschäft betreiben, so haben sie zum voraus 75 Francs an Gebühren zu bezahlen, um die Bewilligung zur Niederlassung zu erlangen, zudem unterliegt in diesem und dem früher erwähnten Falle diese Bewilligung alljährlich der Erneuerung, wobei jedesmal wieder 6 Francs an Taxen zu bezahlen sind.

Die österreichischen Staatsangehörigen werden auch im zweiten Falle unter den dermaligen Verhältnissen in der Schweiz ungünstiger behandelt, als schweizerische Staatsangehörige in Oesterreich.

Wohl bestimmt der §. 10 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, daß die Zulassung von Ausländern zum selbständigen Betriebe einer Gewerbsunternehmung von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten ist, insoferne nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind. Die Praxis hat aber gezeigt, daß die Zulassung von Schweizern zum selbständigen Gewerbsbetriebe in der Regel auf keinerlei Hinderniß gestoßen ist — zur Bezahlung von besonderen Taxen wurden sie jedenfalls nicht verhalten.

Die Lasten, welche den Angehörigen solcher Staaten, mit denen die Schweiz keine auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhenden Verträge zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse abgeschlossen hat, auferlegt werden, sind übrigens nicht in allen Cantonen die nämlichen; ja es kommt vor, daß die cantonale Gesetzgebung Fremden die Erwerbung des Rechtes der Niederlassung noch weit mehr erschwert, als dies in den eben erwähnten Fällen geschieht.

So wird nach den Gesetzen des Cantons Luzern Angehörigen fremder Staaten mit denen keine Verträge über die Niederlassung bestehen, vorgeschrieben, daß dieselben, wenn sie sich im Canton Luzern behufs Betreibung eines Geschäftes, welchem eine Anstellung gleichgestellt wird, dauernd niederlassen wollen — im Falle sie verehelicht sind, eine Niederlassungscaution von 2400 Francs bei der Ortsbehörde zu deponiren haben.

Diese Vorschrift ist in den letzten Monaten dadurch bekannt geworden, daß man dieselbe österreichischen Staatsangehörigen gegenüber, welche in die Dienste der Gotthard-Eisenbahngesellschaft getreten waren, zur Anwendung gebracht hat, und sie ist ohne Frage geeignet, weniger bemittelten Oesterreichern die Niederlassung im Canton Luzern unter Umständen geradezu unmöglich zu machen. So ist es vorgekommen, daß ein subalterner Betriebsbeamter, der von der Gotthard-Eisenbahngesellschaft angestellt worden war, seine Stelle nicht antreten konnte, sondern sich gezwungen sah, wieder nach Oesterreich zurückzukehren, weil er eben die Niederlassungscaution aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnte und die Gesellschaft sich weigerte, die Caution für ihn zu hinterlegen.

Derlei Mißständen soll nun durch den vorliegenden Vertrag abgeholfen werden. Nach dem Inslebentreten desselben werden die in der Schweiz sich aufhaltenden Oesterreicher die Bewilligung zur Niederlassung in allen Cantonen umsonst erhalten und nur gleich jedem Schweizer Bürger, der nicht in seinem Heimatscanton domicilirt, jährlich 6 Francs zu zahlen haben; damit wird einem schon lange gehegten Wunsche der in der Schweiz ansäßigen österreichischen Staatsangehörigen entsprochen.

Die Artikel II, III, IV enthalten noch weitere Bestimmungen, betreffend die Regelung der Niederlassungsverhältnisse. So sichern sich die Contrahenten im Artikel II' wechselseitig die Behandlung als meist begünstigte Nation zu;

ferner wird stipulirt, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen rücksichtlich der Besteuerung stets gleichmäßig wie die Inländer behandelt werden sollen (Artikel I, II, VI).

Artikel V enthält die Bestimmung, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen vom Militärdienste und von Militärsteuern in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles befreit und den Militärgesetzen ihres Vaterlandes unterworfen bleiben sollen.

Auch in dieser Richtung erscheint eine vertragsmäßige Regelung wünschenswerth, da sicherem Vernehmen nach der Fall vorgekommen ist, daß ein österreichischer Staatsangehöriger in der Schweiz zur Bezahlung einer Militärsteuer verhalten wurde.

Im Artikel VII verpflichten sich die contrahirenden Theile zur gegenseitigen unentgeltlichen Verpflegung und Beerdigung mittelloser erkrankter oder verunglückter Staatsangehöriger mit Inbegriff der Geisteskranken.

Aus dem Motivenberichte ist zu entnehmen, daß die Gegenseitigkeit der unentgeltlichen Verpflegung und Beerdigung unbemittelter Staatsangehöriger bisher mit acht Cantonen vereinbart war. Aus humanen Rücksichten, aber auch um den ungeregelten Zuständen in jenen Cantonen abzuhelfen, wo eine solche Vereinbarung nicht besteht, was im Motivenberichte ausdrücklich hervorgehoben wird, empfiehlt es sich, die Stipulirung der gegenseitigen, unentgeltlichen Verpflegung mittelloser Staatsangehöriger in Krankheits- oder Unglücksfällen und der unentgeltlichen Beerdigung der Verstorbenen auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft auszudehnen, zumal eine namhafte Mehrbelastung des einen oder anderen der vertragschließenden Theile nicht zu erwarten ist, indem im Jahre 1871 die gegenseitigen Verpflegskosten-Ersatzansprüche zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn nach den Angaben des Motivenberichtes so ziemlich in gleicher Höhe waren und sich überhaupt nur auf die wenig beträchtlichen Summen von 189 fl. 20 kr. für jene und 166 fl. 66 kr. für dieses belaufen haben.

Ueber die durch den Artikel VII zu treffende Vereinbarung wurden auch, wie der Motivenbericht hervorhebt, die Landesausschüsse um ihr Gutachten einvernommen; die gutächtlichen Aeußerungen lauteten durchaus zustimmend, bis auf jene des Landesausschusses von Krain, welcher die Reciprocität der Verpflegs- und Beerdigungskosten auf Geisteskranke nicht ausgedehnt wissen wollte. Dagegen wäre hervorzuheben, daß sich die Landesausschüsse von Tirol und von Vorarlberg, denen rücksichtlich der in Rede stehenden Beziehungen mit der den betreffenden Ländern benachbarten Schweiz ein besonders competentes Urtheil zugemuthet werden muß, unbedingt zustimmend geäußert haben.

Auch muß auf die Bemerkung im Motivenberichte hingewiesen werden, daß nämlich in der im Jahre 1865 mit dem Canton Bern abgeschlossenen Convention bereits normirt wurde, daß sich die unentgeltliche Verpflegung auch auf die Geisteskranken zu erstrecken habe.

Eine Restriction in dieser Beziehung wäre daher in dem neuen Vertrage umso weniger zu empfehlen, als ja die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des Artikels VII lediglich von Rücksichten der Humanität dictirt sind und zudem eine erhebliche Mehrbelastung auf österreichischer Seite auch dann nicht zu gewärtigen ist, wenn die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung auf unbemittelte Geisteskranke ausgedehnt wird.

Der dritte Absatz des Artikel VII hat nach den Erläuterungen des Motivenberichtes nur die Bedeutung, daß in Fällen der Zulässigkeit von Ersatzansprüchen an den Verpflegten oder anderen privatrechtlich Verpflichteten von den beiderseitigen Behörden der Weg einer gütlichen Verhandlung mit den Parteien betreten werden soll, um eine Rückerstattung der Kosten nach billigen Ansätzen zu erlangen. Die vereinbarte Unentgeltlichkeit der Verpflegung soll sonst dadurch in keiner Weise alterirt werden und bleibt nur der civilrechtliche Anspruch auf Vergütung gegen den Verpflegten oder gegen dritte Verpflichtete vorbehalten.

Der Artikel VIII handelt von der Ausfertigung der amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern, beziehungsweise Standesregistern in Geburts-, Trauungs- und Todesfällen, welche die competenten kirchlichen oder weltlichen Functionäre in den Gebieten der contrahirenden Theile ohne Verzug und kostenfrei auszufertigen und an die betreffenden Gesandtschaften gelangen zu lassen haben.

Nach Artikel IX hat die Uebereinkunft für die Dauer von zehn Jahren in Kraft zu bleiben und auch über diesen Zeitpunkt hinaus so lange fortzudauern, als nicht eine Aufkündigung erfolgt.

Artikel X enthält die Bestimmung, daß die Ratificationsurkunden längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der Unterzeichnung der Uebereinkunft in Bern ausgewechselt werden sollen.

Da nun durch die Regelung der Niederlassungsverhältnisse, wie sie durch diesen Vertrag in Aussicht genommen ist, einem Bedürfnisse Rechnung getragen wird, das sich unter den in der Schweiz lebenden österreichischen Staatsangehörigen schon seit Jahren fühlbar gemacht hat;

da durch die Bestimmungen über die Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern ein den usuellen Grundsätzen des Völkerrechtes entsprechendes Verhältniß eine vertragsmäßige Garantie erhält;

da endlich durch die Bestimmungen über die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der mittellosen, erkrankten und verunglückten Staatsangehörigen und die gegenseitige kostenfreie Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, Rücksichten der Humanität und freundnachbarlichen Gesinnung zum Ausdrucke gelangen,

stellt der volkswirthschaftliche Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es sei dem Vertrage zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz zur Regelung verschiedener Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Staatsangehörigen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.““

Wien, 9. Februar 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Ganahl,**
Berichterstatter.

# Vertrag

zwischen der

## österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz zur Regelung verschiedener Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich rc. und Apostolische König von Ungarn einerseits und die schweizerische Eidgenossenschaft anderseits haben für gut befunden, einen Vertrag, giltig für die österreichisch-ungarische Monarchie einerseits und für die Schweiz anderseits zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern, gleichmäßiger Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles; gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der mittellosen, erkrankten und verunglückten Staatsangehörigen und gegenseitige kostenfreie Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine k. und k. Apostolische Majestät: Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Moriz Freiherrn v. Ottenfels-Gschwind; — der hohe schweizerische Bundesrath im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn Bundesrath Paul Cérésole, Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen beiderseitigen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

### Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzeren oder längeren Aufenthaltes in dem Gebiete des anderen, in Bezug auf Alles, was die Aufenthaltsbewilligung, die Ausübung der durch die Landesgesetze gestatteten Gewerbe und Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte, sämmtliche den Aufenthalt und die Niederlassung betreffenden Bedingungen anbelangt, den Inländern gleich gehalten werden. — Diese Bestimmungen haben jedoch auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung zu finden.

### Artikel II.

In Ansehung des Erwerbsbesitzes und der Veräußerung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen die Rechte der Inländer genießen.

### Artikel III.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbsausübung, den der eine der vertragschließenden Theile irgend einem dritten Staate, auf welche Weise es immer sei, gewährt hätte, oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen Contrahenten zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wäre.

### Artikel IV.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen wohnhaft sind und in die Lage kommen sollten, durch gerichtliches Urtheil oder durch gesetzmäßig angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln oder kraft der Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie jederzeit in ihrer ursprünglichen Heimat wieder aufgenommen werden.

### Artikel V.

Die Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche im anderen wohnhaft sind, stehen nicht unter den Militärgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Sie sind insbesondere von allen Geld- und Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierungen und solcher Lieferungen, welche durch den Besitz bedingt sind.

Ebenso sind sie frei von jedem Dienste in der Nationalgarde, Miliz, Landwehr (Honvéd), Landsturm sowohl, als in den Ortsbürgerwachen.

### Artikel VI.

Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, darf auf das Eigenthum eines Angehörigen des einen der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen irgend eine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt oder gefordert würde, wenn es einem Angehörigen des Landes oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation angehören würde.

Ebensowenig wird einem Angehörigen des einen der beiden vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Angehörigen des Landes oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

Unter den oberwähnten Abgaben sind die Zölle, sowie die Hafen- und Seegebühren nicht inbegriffen.

### Artikel VII.

Die beiden contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, mittellose Staatsangehörige des anderen Theiles, welche auf ihrem Gebiete erkranken oder verunglücken, mit Inbegriff der Geisteskranken gleich ihren eigenen Angehörigen besorgen und bis zu dem Zeitpunkte verpflegen zu lassen, in welchem die Heimkehr ohne Nachtheil für die Betreffenden oder für Dritte stattfinden kann.

Für die in solchen Fällen oder für die Beerdigung armer Verstorbener aufgewendeten Kosten findet weder von Seite des Staates oder Landes, noch von Seite der Gemeinden oder anderer öffentlichen Cassen eine gegenseitige Vergütung statt; nur der civilgerichtliche Anspruch gegen den Verpflegten oder gegen dritte Verpflichtete bleibt vorbehalten.

Die contrahirenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit Denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

### Artikel VIII.

In allen Geburts-, Trauungs- und Todesfällen österreichisch-ungarischer Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt schweizerischer Staatsangehörigen in Oesterreich-Ungarn werden die competenten kirchlichen und weltlichen Functionäre die amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern respective Standesregistern (registres d'état civil) ohne Verzug und kostenfrei ausfertigen und dieselben in Oesterreich-Ungarn an die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien und in der Schweiz an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern gelangen lassen.

Die Art und Weise der Legalisation dieser Ausfertigungen richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie zu geschehen haben.

Den in Oesterreich-Ungarn in einer anderen als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todesscheinen ist eine lateinische von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschließen, dagegen sind die in der Schweiz ausgestellten derlei Urkunden, wenn es sich um einen österreichischen Staatsangehörigen handelt, und die Urkunde in einer anderen, als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer deutschen oder lateinischen, wenn sie aber einen ungarischen Staatsangehörigen betrifft, und nicht in der lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer lateinischen, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Uebersetzung zu begleiten.

Weder durch die Ausfertigung noch durch die Annahme der Geburtsscheine kann die Frage der Staatsangehörigkeit der Betreffenden präjudicirt werden.

### Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt für den Zeitraum von zehn Jahren in Kraft, und zwar vier Wochen vom Tage der Auswechslung der Ratificationsurkunden an gerechnet.

Wenn sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der contrahirenden Theile stattfindet, so dauert die Uebereinkunft solange fort, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, für welche gleichfalls die Frist von sechs Monaten festgesetzt wird.

Artikel X.

Diese Uebereinkunft ist zu ratificiren und es sollen die beiderseitigen Ratificationsurkunden innerhalb sechs Monaten vom Tage der Unterzeichnung der Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich noch früher, in Bern ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern am siebenten December Eintausendachthundertfünfzigundsieben.

(L. S.) **Cérésole** m. p. (L. S.) **Ottenfels** m. p.

Dem Originale gleichlautend:

Wien, 17. December 1875.

Vom k. und k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) **Felix Grognes d'Orléans** m. p.,
k. k. Rath und Director.

Der Abschrift gleichlautend:

Wien, 20. Jänner 1876.

Vom k. k. Ministerium des Innern.

**V. Reuterer,**
Hilfsämter-Director im k. k. Ministerium des Innern.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . .

betreffend

## die Excamerirung der ärarischen Straße an der Taborlinie und die Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Erhaltung der von dieser Linie zur Franz Joseph-Brücke führenden Straße an die Stadtgemeinde Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

a) der Stadtgemeinde Wien die ärarische Straßenstrecke an der Taborlinie als Gemeindeeigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung zu übergeben;

b) derselben zur Erhaltung dieser Straße, dann der im Anschlusse an dieselbe bis zur Franz Joseph-Brücke führenden Straße vom 1. Jänner 1876 einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 12.000 fl. österr. Währ. gegen stempelfreie Quittung zu leisten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister beauftragt.

# Motive

zu dem

## Gesetzentwurfe, betreffend die Excamerirung der ärarischen Straße an der Taborlinie und die Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Erhaltung der von dieser Linie zur Franz Joseph-Brücke führenden Straße an die Stadtgemeinde Wien.

In Folge der Donauregulirung bei Wien mußte von der ärarischen Straße zwischen der Taborlinie und der hölzernen Floridsdorfer Donaubrücke (Pragerstraße) eine 2536·863 Meter lange Strecke aufgelassen werden, und es verblieb nur eine 331·885 Meter lange ärarische Strecke unmittelbar vor der Taborlinie.

An diese Strecke schließt sich eine auf Donauregulirungsgrund umgelegte Straße in der Länge von 288·266 Metern an, welche gleichfalls vom Aerar erhalten wird.

Um diese Straßenstrecken mit der neuen Franz Joseph-Brücke nächst Floridsdorf in Verbindung zu bringen, ließ die Commune Wien eine neue Schotterstraße in der Länge von 2038·7 Metern ausführen.

Diese Straße, welche gegenwärtig die Verbindung zwischen Wien und dem linken Donauufer bei Floridsdorf vermittelt, wird seit dem 1. September 1874, dem Tage der Eröffnung des Verkehrs über die Franz Joseph-Brücke, auf Kosten der Gemeinde Wien erhalten.

Die Commune beansprucht einen Staatsbeitrag hierzu in dem durchschnittlichen Erhaltungskostenbetrage der aufgelassenen Straße, weil für die aus Anlaß der Donauregulirung aufgelassene alte Pragerstraße von den gesetzlich Verpflichteten eine Straßenumlegung hätte ausgeführt werden sollen und die Erhaltung der umgelegten Reichsstraße dem Straßenärar zur Last fallen würde.

Da dem Donauregulirungsfonde die Verpflichtung obliegt, den für die neuen Straßen im Donauregulirungsgebiete erforderlichen Raum an die Commune unentgeltlich zu übergeben und diese die für den öffentlichen Verkehr im Gemeindegebiete nothwendigen Straßen herzustellen hat, so steht der Gemeinde ein gesetzlicher Anspruch auf einen Staatsbeitrag zur Erhaltung dieser Straßen nicht zu.

Die Bewilligung eines Erhaltungsbeitrages aus dem Staatsschatze erscheint aber im hohen Grade billig, wenn erwogen wird, daß die von der Gemeinde hergestellte Straße außerhalb der Taborlinie eine früher durch eine ärarische Straße bewirkte Verbindung herstellt, und wenn der bedeutende Aufwand in Betracht gezogen wird, welchen die Stadtgemeinde zur Herstellung und Erhaltung dieser Straße zu tragen hat, während dem Straßenbauärar dadurch, daß der entbehrlich gewordene Straßentheil der Reichsstraße in Zwischenbrücken an den Donauregulirungsfond um den Betrag von 23.913 fl. 60 kr. verkauft wurde, eine namhafte Entlastung zugegangen ist.

Die vorstehenden Erwägungen veranlaßten die Ministerien des Innern und der Finanzen, der Stadtgemeinde Wien zur Erhaltung der von ihr hergestellten Straße in Zwischenbrücken vom 1. Jänner

1876 einen jährlichen Staatsbeitrag von 12.000 fl., welcher Betrag den von der niederösterreichischen Statthalterei mit jährlich 12.469 fl. ermittelten durchschnittlichen Erhaltungskosten der ärarischen Straßenstrecke von der Taborlinie bis zur Taborbrücke ziemlich gleichkommt, mit dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung des Reichsrathes und unter der Bedingung zu bewilligen, daß die vom Aerar erhaltenen 331·885 Meter und 288·266 Meter langen Straßenstrecken an der Taborlinie in die Erhaltung der Gemeinde übernommen werden.

Demgemäß wurde vom Finanzministerium im Voranschlage des Mauthgefälles für das Jahr 1876 auf Gefällsrückgabe der Betrag von 12.000 fl. für den erwähnten Zweck eingestellt, diese Ausgabspost aber vom Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses bei der am 2. November 1875 stattgefundenen Berathung aus dem Grunde abgelehnt, weil über den Gegenstand selbst vor Einstellung der Ausgabspost in den Staatsvoranschlag im verfassungmäßigen Gesetzgebungswege abzusprechen wäre, wie dies bezüglich der excamerirten Straßen innerhalb der Linien Wiens mit dem Gesetze vom 21. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 78, geschehen ist.

In Folge dessen wurde der gegenwärtige Entwurf eines Gesetzes vorbereitet, nach welchem die Regierung ermächtigt werden soll:

a) Der Stadtgemeinde Wien in ähnlicher Weise, wie dies mit dem berufenen Gesetze vom 21. Mai 1874 hinsichtlich der Straßen innerhalb der Linien Wiens gestattet worden ist, die 331·885 Meter lange Strecke der ärarischen Straße an der Taborlinie als Gemeindeeigenthum zu übergeben, und

b) derselben zur Erhaltung dieser, dann der anstoßenden 288·266 Meter langen Straßenstrecke, welche beiden Fragmente sie mit 1. Jänner 1876 in ihre Erhaltung übernommen hat, sowie zur Erhaltung der von ihr angelegten Verbindungsstraße vom 1. Jänner 1876 einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 12.000 fl. gegen stempelfreie Quittung aus dem Staatsschatze zu leisten.

Schließlich muß bemerkt werden, daß wegen Uebergabe der 288·266 Meter langen Straße auf Donauregulirungsgrund in das Eigenthum der Gemeinde die Verhandlung zwischen der Commune und der Donauregulirungscommission im Zuge ist.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Fux, Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung vom 20. Jänner 1875 nachfolgende Resolutionen beschlossen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, noch in der Herbstsession des Jahres 1875 einen die Aufhebung des durch die §§. 31 und 53 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 eingeführten allgemeinen notariellen oder gerichtlichen Legalisirungszwanges bezweckenden Gesetzentwurf dem hohen Abgeordnetenhause vorzulegen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, eine Revision des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, mit Rücksicht auf die seit dessen Wirksamkeit gemachten Erfahrungen in Erwägung zu ziehen."

Bei der Resolution 2) hatten die Antragsteller speciell die Beseitigung jener Bestimmung der §§. 31 und 123 des Grundbuchsgesetzes, nach welcher die zur Einverleibung oder behufs Zustellung vorgelegte Vollmacht nicht über ein Jahr zurückdatirt sein darf, dann die Vereinfachung des Verfahrens bei Simultanhypotheken mit dem Systeme der Haupt- und Nebeneinlagen, ferner die Herstellung einer Verbindung zwischen dem Kataster und Grundbuche gelegentlich der Grundsteuerregulirung, und nach Umständen auch eine Abänderung der §§. 63 und 64 des Grundbuchsgesetzes im Auge.

Bezüglich der Resolution 1) hat die hohe Regierung die ganze Herbstsession 1875 verstreichen lassen, ohne den vom Abgeordnetenhause begehrten Gesetzentwurf einzubringen, obwohl nach der Fassung der Resolution auch die Möglichkeit geboten war, eine andere Form der Legalisirung in Vorschlag zu bringen, als die jetzt ausschließlich bestehende gerichtliche oder notarielle Legalisirung. Zahlreiche Petitionen aus allen Kreisen, sowie die Kundgebungen der meisten Landtage, Landesausschüsse, vieler Bezirksvertretungen und anderer Corporationen beweisen zur Genüge, wie unvolksthümlich diese Einrichtung und wie berechtigt das Widerstreben gegen eine Zwangsmaßregel ist, die mit den zeitgemäßen Anforderungen an eine einfache, billige und schnelle Tabularjustiz — zumal nach Einführung der Freitheilbarkeit von Grund und Boden, dann wegen zu großer Ausdehnung der Notariatsbezirke und mit Rücksicht auf andere Landeseigenthümlichkeiten — in so grellem Widerspruche steht.

Erst infolge wiederholter Interpellationen fand sich die Regierung endlich bestimmt, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1876 kundzugeben, daß sie die Resolution 1) nicht ganz unberücksichtigt lassen wolle; die Resolution 2) scheint bisher eine Würdigung nicht gefunden zu haben.

In der Interpellationsbeantwortung wird von der Regierung die Nothwendigkeit von Erleichterungen bei Handhabung des Legalisirungszwanges zugestanden, jedoch wurde weder über die Beschaffenheit der Erleichterungen noch über den Termin ihrer Gewährung nähere Auskunft oder Zusage ertheilt, sondern Alles dem Ermessen der Regierung vorbehalten.

Dies ist ein Standpunkt, welcher mit dem Sinne der Resolution 1) keineswegs im Einklange steht. Durch Stillschweigen gegenüber der Interpellationsbeantwortung und Unterlassung weiterer Schritte, würde das hohe Haus den Schein erwecken, als wollte es sich auf jenen neuen Standpunkt begeben und die weitere selbständige Verfolgung dieser Angelegenheit auf sich beruhen lassen.

Die Gefertigten halten zwar noch immer an der Ansicht fest, daß die Unterzeichnung der Tabularurkunden nach den früheren in langjähriger Erfahrung bewährten Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei pflichtgemäßer verläßlicher Zustellung der Tabularbescheide genügen würde. Zu ihrem Bedauern fand jedoch diese Ansicht bisher nicht allseitige Anerkennung, und da insbesondere das hohe Herrenhaus an dem Principe des Legalisirungszwanges festhält, ist dessen sofortige Beseitigung nicht erreichbar.

Damit nun aber der Bevölkerung schon in der Zeit, bis jene Resolutionen 1) und 2) ihre volle Beachtung und Verwirklichung gefunden haben, beim Tabularverkehre wenigstens zum Theile die so allgemein gewünschte, in unserer wirthschaftlichen Lage doppelt benöthigte, aber auch unbeschadet seiner Sicherheit mögliche Vereinfachung, Bequemlichkeit und Kostenersparniß im gesetzlichen Wege verschafft und gesichert werde; und weil die berechtigte Hoffnung vorhanden ist, das hohe Herrenhaus werde wenigstens zu einer Erleichterung des Legalisirungszwanges die Hand bieten und weil es erwünscht ist, zu diesem Zwecke je eher eine concrete Grundlage der Verhandlung zu gewinnen, so stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle das nachfolgende Gesetz beschließen:

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

## mit welchem mehrere Bestimmungen bezüglich der Legalisirung von Tabularurkunden erlassen werden.

---

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten, wie folgt:

„Die Einverleibung (§. 8, Z. 1) kann nur geschehen:

a) auf Grund öffentlicher Urkunden;

b) auf Grund solcher Privaturkunden, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell oder von einem Gemeindevorsteher desjenigen Bezirksgerichtssprengels, wo das zur Einverleibung berufene Grundbuchsamt sich befindet, beglaubigt (legalisirt) sind.

Die Wahl unter diesen Formen der Legalisirung ist dem Aussteller der Urkunde anheimgegeben.

In Orten, wo nicht ein k. k. Notar seinen Sitz hat, kann die Regierung an Stelle der Gemeindevorsteher auch andere vertrauenswürdige und

befähigte Personen für einzelne solche Orte oder für mehrere solche Orte gemeinschaftlich mit der Vornahme der Legalisirung betrauen.

In Orten, wo k. k. Notare bestehen, sind ausschließlich diese neben den Gerichten zur Legalisirung berufen.

Auch auf den von einem k. k. Notar verfaßten, jedoch nicht in notarieller Form ausgestellten Privaturkunden kann die Legalisirung durch einen Gemeindevorsteher oder Vertrauensmann stattfinden.

Zur Legalisirung ist der Gemeindevorsteher oder Vertrauensmann nur in jenem Orte oder Bereiche berufen, für welchen er bestellt ist. Der Gemeindevorsteher oder Vertrauensmann hat die Legalisirung der Unterschriften nur von solchen Personen vorzunehmen, die ihm persönlich bekannt sind oder deren Identität durch zwei ihm persönlich bekannte Zeugen bestätigt wird, die ferner in seiner unmittelbaren Gegenwart die Urkunde eigenhändig unterzeichnen oder vor ihm die zu beglaubigende Unterschrift als echt anerkennen. Für die entsprechende Vornahme der Legalisirung und Beobachtung der diesfalls von der Regierung erlassenen Instruction sind die Gemeindevorsteher und Vertrauensmänner der Regierung verantwortlich.

Auf Grund der Urkunde eines Machthabers kann eine Einverleibung gegen den Machtgeber nur dann bewilligt werden, wenn die von ihm ausgefertigte Vollmacht legalisirt ist und auf das bestimmte Geschäft oder im Allgemeinen auf das Recht lautet, tabularfähige Urkunden auszustellen."

§. 2.

Bezüglich aller jener Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, welche sich auf die gerichtliche oder notarielle Legalisirung berufen oder stützen, ist die von einem Gemeindevorsteher oder Vertrauensmanne vorgenommene Legalisirung, soferne sie nach §. 1 zulässig ist, einer gerichtlichen oder notariellen gleichzuhalten.

§. 3.

Der Absatz 4 des §. 123 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:

„Wird eine Eintragung gegen einen Machtgeber über Ansuchen seines Bevollmächtigten erwirkt, so ist der Bescheid dem Machtgeber zuzustellen, wenn die Vollmacht nicht nach §. 1 dieses Gesetzes (§. 31 des Grundbuchsgesetzes in obiger neuer Fassung) legalisirt ist und nicht auf das Recht lautet, gerichtliche Zustellungen in Empfang zu nehmen."

§. 4.

Für die Legalisirung einer Unterschrift ist an den Gemeindevorsteher oder Vertrauensmann zu entrichten:

1. Wenn der Werth des Gegenstandes 100 fl. nicht übersteigt . 10 kr.
2. Wenn der Werth den Betrag von 100 fl. übersteigt oder nicht ersichtlich ist . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 30 kr.

Sind Unterschriften zweier oder mehrerer Personen gleichzeitig zu legalisiren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisiren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisirt würde.

Wird die Legalisirung durch einen Gemeindevorsteher oder Vertrauensmann (§. 1) auf Begehren der Betheiligten außerhalb seiner Kanzlei vorgenommen, so ist hierfür nebst der Legalisirungsgebühr eine Entfernungsgebühr von 50 kr.; wenn aber die Legalisirung durch einen Vertrauensmann

außerhalb seines Wohnortes stattfindet, statt der Entfernungsgebühr ein Zeithonorar für die zur Hin- und Rückreise nothwendig zugebrachte Zeit und zwar für die erste, wenn auch bloß angefangene Stunde mit 1 fl., und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene halbe Stunde mit 50 kr. zu entrichten. Bezüglich der Reisekostenvergütung finden bei Legalisirungen durch Vertrauensmänner die §§. 15 und 16 des Notariatstarifes (Anhang zum Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75) Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justiz- und der Finanzminister beauftragt."

---

Die Vorberathung des vorstehenden Antrages ist dem Justizausschusse zu überweisen.

Wien, 10. Februar 1876.

Johann Fux.

| | | |
|---|---|---|
| **Schönerer.** | **Joh. Fuchs.** | **Canaval.** |
| **Petritsch.** | **Klinkosch.** | **Portugall.** |
| **Foregger.** | **Dr. Kopp.** | **Jschock.** |
| **Stöhr.** | **Umlauft.** | **Tatzel.** |
| **Furtmüller.** | **Ganahl.** | **Stockert.** |
| **Heilsberg.** | **J. Steudel.** | **Weber.** |
| **Holzer.** | **Dr. Roser.** | **Köpl.** |
| **Dr. Kronawetter.** | **Dr. Duchatsch.** | **K. Seidl.** |
| **Richter.** | **Dr. Bareuther.** | **Dr. Hoffer.** |
| **Meißler.** | **Walterskirchen.** | **E. Plener.** |
| **Sandner.** | **G. Held.** | |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Eisenbahnausschusses

über den

## Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis an die Reichsgrenze bei Pontafel.

Durch die Einbringung der Vorlage, betreffend die Ausführung der Bahnstrecke von Tarvis an die Reichsgrenze bei Pontafel, wurde wiederholten, dringenden Aufforderungen der Reichsvertretung entsprochen.

Es wäre daher überflüssig, die wirthschaftlichen und finanziellen Vortheile, welche mit der Herstellung dieser Bahnstrecke verbunden sind und welche im Abgeordnetenhause wiederholt erörtert wurden, nochmals ausführlich zu besprechen.

Daher mag genügen, darauf hinzuweisen, daß die Arbeiten auf der italienischen Strecke theils bereits vollendet, theils soweit fortgeschritten sind, daß der Vollendungstermin von der königlich italienischen Regierung bis Ende 1877 in Aussicht genommen wird. Hierin liegt der Grund, weßhalb die Regierung nunmehr den Zeitpunkt gekommen erachtet für die rechtzeitige Vollendung und Inbetriebsetzung der österreichischen Anschlußstrecke Tarvis-Pontafel in entsprechender Weise Sorge zu tragen. Eben deßhalb muß der im Motivenberichte ausgesprochenen Ansicht vollkommen beigepflichtet werden, daß die Herstellung der gedachten Eisenbahnstrecke auf Staatskosten, nicht nur mit Rücksicht auf die dermaligen Verhältnisse des Eisenbahncredites aus finanziellen Erwägungen, sondern auch wegen der nunmehr dringend wünschenswerthen Beschleunigung der Bauausführung als vortheilhaft erscheine.

Es versteht sich von selbst, daß hierdurch der Frage der Uebernahme der Bahn durch die Kronprinz Rudolphbahn in keiner Weise präjudicirt werde.

Jede denkbare Besorgniß, als könnte doch beabsichtigt werden, den Betrieb irgend einer anderen Gesellschaft zu überlassen, wird schon in der Natur der Sache entkräftet, und wurde noch überdieß durch ganz bestimmte Erklärungen, welche der Herr Handelsminister dem Ausschusse gegeben, vollkommen widerlegt.

Wenn daher der Ausschuß der Regierungsvorlage im Principe vollkommen beipflichtet, so hält er sich doch für verpflichtet, zwei untergeordnete Aenderungen an derselben vorzuschlagen. Die eine betrifft die Erhöhung des für das Jahr 1876 zu bewilligenden Credites von Viermalhunderttausend auf Achtmalhunderttausend Gulden. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die italienische Strecke jedenfalls im Laufe des Jahres 1878 betriebsfähig hergestellt werden wird.

Die zur Vollendung der österreichischen Strecke noch zu Gebote stehende Zeit ist daher so kurz, daß die Erhöhung des zu bewilligenden Credites als nothwendig und die beantragte Verdopplung als eine sehr mäßige Erhöhung erscheint. Auch mit derselben würde nämlich für das Jahr 1876 nur ungefähr der

sechste Theil des gesammten Bauaufwandes bewilliget, und ist die Höhe des letzteren aus dem Grunde erklärlich, weil die sehr bedeutenden Kosten der Anlage des Grenzbahnhofes sich auf eine verhältnißmäßig sehr kurze Strecke vertheilen.

Der Ausschuß beantragt ferner den Wegfall der Schlußworte des ersten Artikels des Entwurfes: „welcher Betrag durch Aufnahme einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.“ Dieser Antrag findet seine Rechtfertigung sowohl darin, daß für die Bedeckung der zu Eisenbahnbauten erforderlichen Beträge durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen werden soll, als auch in der Betrachtung, daß überhaupt die Aufbringung der für eine Capitalseinlage erforderlichen Beträge durch Aufnahme einer schwebenden Schuld als unzweckmäßig erscheint.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den anliegenden Entwurf dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Außerdem wurde vom Ausschusse beschlossen, nachstehende Anträge zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, anläßlich der Verhandlungen mit Italien mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß der Grenzbahnhof auf österreichischem Gebiete errichtet werde.

2. Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß von Seite der königlich italienischen Regierung für den über Pontafel mit Benützung der Pontebabahn transitirenden Verkehr, insbesondere für den Durchzugsverkehr von und nach Triest, in Bezug auf die zollamtliche Manipulation und Controle alle nach den Landesgesetzen zuläßigen Erleichterungen und Vereinfachungen gewährt werden, so daß die Verkehrsroute über Pontafel in dieser Hinsicht nicht ungünstiger behandelt wird, als irgend eine andere aus Italien nach dem Auslande führende Eisenbahnverbindung; sowie ferner, daß von Seite der königlich italienischen Regierung unbeschadet etwaiger entgegenstehender Concessionsrechte der oberitalienischen Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung übernommen werde, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß für den auf der obigen Verkehrsroute nach Triest ziehenden und von dort herkommenden Personen- und Waarenverkehr alle jene Begünstigungen eingeräumt werden, welche sie ihrem eigenen Verkehre auf der Pontebabahn unter gleichen Bedingungen zugesteht.

Wien, 9. Februar 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Dr. Herbst,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . ,

betreffend

## die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis an die Reichsgrenze bei Pontafel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis im Anschlusse an die Kronprinz Rudolf-Bahn an die Reichsgrenze bei Pontafel zum Anschlusse an die auf italienischem Gebiete zu erbauende Linie nach Udine auf Staatskosten herzustellen.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung behufs der Verfassung des Detail-projectes und der Inangriffnahme der Bauarbeiten für das Jahr 1876 ein Specialcredit von Achtmalhunderttausend Gulden österreichischer Währung bewilligt.

### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

## des Budgetausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876.

---

Der Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage einer eingehenden Prüfung unterzogen und beantragt dieselbe in nachstehender Fassung:

# Gesetz,

betreffend

## die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876.

---

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Zur Bedeckung einiger im Finanzgesetze vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) nicht vorgesehenen Auslagen für das Jahr 1876 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

**Capitel 6. Ministerrath.**

Titel 4. Verwaltungsgerichtshof.

Ordentliches Erforderniß . . . . . . . . . . . . . . 84.560 fl.

Außerordentliches Erforderniß für die innere Einrichtung und für die Bibliothek . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 25.000 fl.

## Capitel 7. Ministerium des Innern.

### Titel 5. Oeffentliche Sicherheit.

Aus Anlaß der Errichtung einer Polizeidirection in Graz:
Ordentliches Erforderniß . . . . . . . . . . . . . . 10.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß für Einrichtungsstücke und Inventarialgegenstände . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3.000 fl.

## Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

### Titel 13. Hochschulen.

§. 3. Universität in Graz:
Ordentliches Erforderniß aus Anlaß der Regelung der Stellung und Bezüge der Beamten . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.750 fl.
§. 17 (d). Akademie der bildenden Künste in Wien:
Außerordentliches Erforderniß für die Herstellung eines eigenen Gebäudes zur Unterbringung der Akademie . . . . . . . . . . . . . . 100.000 fl.
für die Ausstattung und innere Einrichtung des Gebäudes, 1. Rate 80.000 „

### Titel 17. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalt:
a) Außerordentliches Erforderniß für die innere Einrichtung, Gas- und Wasserleitung, dann Herstellung eines Gerätheschoppens und Glashauses für die Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalt in Linz . . 28.000 fl.
b) zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalt in Czernowitz . . . . . . . 3.600 fl.

### Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

§. 2. Beiträge:
Außerordentliches Erforderniß. Zubau zum Civilmädchen-Pensionatsgebäude in Wien, 1. Rate . . . . . . . . . . . . . . . . 50.000 fl.

## Bedeckungs-Capitel 9.

### Titel 10.

§. 1. Studienfond:
Außerordentliche Einnahme. Erlös von veräußerten Obligationen 250.000 fl.

### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, 10. Februar 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Dr. R. Brestel,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag für das Jahr 1876.

# VI. Ministerrath.

## Titel 4: „Verwaltungsgerichtshof."

In dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe des Staatsvoranschlages für 1876 war für den Verwaltungsgerichtshof ein Pauschale von 250.000 fl. eingestellt, dagegen wird in dem jetzt vorliegenden specificirten Entwurfe das ordentliche Erforderniß mit . . . . . . . . . . . . . . 133.000 fl.,
das außerordentliche Erforderniß mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 30.000 „
zusammen also mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 163.000 fl.
präliminirt.

Der Budgetausschuß hält jedoch dafür, daß auch an diesem Betrage noch eine sehr erhebliche Verminderung zulässig und nothwendig sei. Er wird dabei zunächst durch die Rücksicht auf die Finanzlage geleitet, welche dringend gebietet, insbesondere bei neuen Organisationen, mit der größten Sparsamkeit vorzugehen. Der Ausschuß findet seine Anträge ferner darum gerechtfertigt, weil gar keine Anhaltspunkte vorhanden sind, welche eine so enorme Dotirung des neuen Gerichtshofes begründen könnten und die Ansätze, insbesondere im Vergleiche mit den für den Obersten Gerichtshof in Anspruch genommenen ganz unverhältnißmäßig hoch erscheinen.

Im Einzelnen geht der Ausschuß davon aus:

1. daß der vorgeschlagene Personalstand um nachstehende Personen zu vermindern sei, und zwar, um einen Senatspräsidenten, zwei Räthe, einen Hofsecretär, einen Rathssecretärsadjuncten, einen Hilfsämter-Directionsadjuncten, den Bibliothekar, einen Official, einen Thürhüter, zwei Amtsdiener;

2. daß für die unter Postnummer 3 bis 10 aufgeführten Beamten nicht die mittlere, sondern die geringste Gehaltsstufe zu veranschlagen sei, wie dies in der Regierungsvorlage selbst bezüglich der in Graz zu errichtenden Polizeidirection geschehen ist;

3. daß das „Amts- und Kanzleipauschale mit Inbegriff der Diurnen und Löhnungen nebst Hauserforderniß", für welche Posten beim Obersten Gerichtshofe im Ganzen 13.575 fl. präliminirt sind, von 10.000 auf 5000 fl. reducirt werde.

Hiernach reducirt sich, wie aus der angeschlossenen Tabelle hervorgeht, das ganzjährige ordentliche Erforderniß von 178.190 auf 126.840 Gulden. Von diesem Betrage wären aber nicht, wie die Regierungsvorlage vorschlägt, drei Viertheile, sondern höchstens zwei Drittheile einzustellen. Der Verwaltungsgerichtshof kann nämlich seine Thätigkeit nicht vor dem 1. Juni, also zwei Monate später als nach der Vorlage beginnen.

Wenn daher die Beträge, wie vorgeschlagen wird, für acht Monate eingestellt werden, so ist damit auch für den Fall vorgesehen, wenn einzelne Functionäre schon früher ernannt werden sollten, oder nach ihrer bisherigen Dienstesstellung in die mittlere Gehaltsclasse eingereiht werden müßten.

Hiernach entfallen an ordentlichem Erforderniſſe für zwei Drittheile des Jahres 84.560 Gulden.

Als Extraordinarium werden von der Regierung für Einrichtung 25.000 und für die Bibliothek 5.000 Gulden angeſprochen. Der Ausſchuß beantragt für Einrichtung und Bibliothek zuſammen den noch immer ſehr hohen Betrag von 25.000 Gulden zu bewilligen.

Der Ausſchuß ſtellt daher den Antrag, es ſeien einzuſtellen:

„Ordentliches Erforderniß . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 84.560 fl.
Außerordentliches Erforderniß für die innere Einrichtung und Bibliothek . . . . . 25.000 fl."

Wien, 10. Februar 1876.

**Dr. Herbſt,**
Berichterſtatter.

| Poſt-Nummer | | Gehalte | Activitäts-Zulage | Zuſammen |
|---|---|---|---|---|
| | | Gulden | | |
| | **Ordentliches Erforderniß.** | | | |
| 1 | 1 Präſident | 10.000 | 10.000 | 20.000 |
| 2 | 1 Senatspräſident | 7.000 | 3.000 | 10.000 |
| 3 | 10 Räthe (V. Rangsclaſſe) | 45.000 | 10.000 | 55.000 |
| 4 | 3 Hofſecretäre (VII. Rangsclaſſe) | 6.000 | 2.100 | 8.100 |
| 5 | 1 Raths-Secretärs-Adjunct (VIII. Rangsclaſſe) | 1.400 | 600 | 2.000 |
| 6 | 1 Hilfsämterdirector (VIII. Rangsclaſſe) | 1.400 | 600 | 2.000 |
| 7 | 1 Hilfsämter-Directionsadjunct (IX. Rangsclaſſe) | 1.100 | 500 | 1.600 |
| 8 | 3 Officiale (X. Rangsclaſſe) | 2.700 | 1.200 | 3.900 |
| 9 | 2 Kanzliſten (XI. Rangsclaſſe) | 1.200 | 600 | 1.800 |
| 10 | 1 Thürhüter | 600 | 250 | 850 |
| 11 | 4 Amtsdiener | 1.600 | 800 | 2.400 |
| 12 | 2 Aushilfsdiener | 365 | . . . . . . | 730 |
| 13 | Amts- und Kanzleipauſchale mit Inbegriff der Diurnen und Löhnungen nebſt Hauserforderniß | . . . . . . | . . . . . . | 5.000 |
| 14 | Remunerationen und Aushilfen | . . . . . . | . . . . . . | 1.000 |
| 15 | Livrée der Diener | . . . . . . | . . . . . . | 360 |
| 16 | Telegraphenauslagen | . . . . . . | . . . . . . | 100 |
| 17 | Miethzins | . . . . . . | . . . . . . | 12.000 |
| | | | | 126.840 |
| | **Extraordinarium.** | | | |
| 18 | Einrichtung und Bibliothek . . . . . . . . 25.000 fl. | | | 25.000 |
| | Zuſammen . . . | . . . . . . | . . . . . . | 151.840 |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag für das Jahr 1876.

# VII. Ministerium des Innern.

## (Titel 5. Oeffentliche Sicherheit.)

Mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1866 wurde die k. k. Polizei-Direction in Graz aufgehoben, der größte Theil der Polizeigeschäfte daselbst der Gemeinde übertragen und nur ein Theil der sogenannten Staatspolizei dem Statthalter zur unmittelbaren Wahrnehmung durch ihm beigegebene Organe vorbehalten.

Nach der Auffassung der Regierung entspricht diese Einrichtung nicht mehr den seither geänderten Verhältnissen.

Die Stadt Graz hat seit 1866 an Ausdehnung und Bevölkerung sehr ansehnlich zugenommen, das politische Leben hat sich im Vereinswesen, in Ausübung des Versammlungsrechtes und in der Presse bedeutend entwickelt, die Entstehung von Fabriken und größeren gewerblichen Etablissements hat eine große Zahl von Arbeitern im Gefolge; und die Regierung erachtet hiernach, und auf Grund der bei größeren Störungen der öffentlichen Ruhe in den Jahren 1872 und 1875 gemachten Wahrnehmungen, daß die Wahrung der öffentlichen Interessen es erheische, den Polizeidienst in Graz zum Theil wieder in die Hände der Regierung zurückzunehmen und von den polizeilichen Agenden nur jene der Gemeinde fernerhin zu belassen, welche ihre Interessen zunächst berühren und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigene Kraft vollends besorgt und durchgeführt werden können.

Der Ausschuß hat sich in der Mehrheit seiner Mitglieder jenen Erwägungen allgemeiner Natur nicht verschlossen — wenn ihm auch die angedeuteten Vorkommnisse in den Jahren 1872 und 1875 nicht ausreichend erschienen, um die von der Regierung beabsichtigte Aenderung in der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit zu begründen — und hat principiell eine theilweise Zurücknahme der polizeilichen Agenden und deren Verwaltung durch Organe des Staates für entsprechend gehalten.

Ausschlaggebend war hierbei wohl auch einerseits das beschränkte Maß dieser beabsichtigten Zurücknahme, indem sie sich nur auf die Geschäfte der eigentlichen Staatspolizei, dann auf gewisse Geschäfte aus dem übertragenen Wirkungskreise beziehen soll und in Folge dessen der Staatsschatz nur eine mäßige Belastung zu erfahren hat, und anderseits die anderen Ortes unter analogen Verhältnissen gemachte Erfahrung, daß eine solche Theilung der polizeilichen Geschäfte die Wahrung der öffentlichen Interessen zu sichern geeignet ist, und daß endlich der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde in keiner Weise beirrt werden soll.

Angeregte Competenzbedenken gegen einen solchen Vorgang seitens der Regierung im bloßen Administrationswege verlieren ihr Gewicht angesichts des Umstandes, daß jener Theil der polizeilichen Agenden, deren Zurücknahme an die Regierung nach dem Gemeindestatute von Graz vom 8. December 1869 an ein Landesgesetz gebunden erscheint, vollinhaltlich der Communalverwaltung überlassen bleibt, und der §. 36 dieses Statutes ausdrücklich anordnet, daß die Regierung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre eigenen Organe versehen lassen kann.

Der Gesammtaufwand des Staatsschatzes für diese Umstaltung des Polizeidienstes in Graz wird in der Regierungsvorlage nach dem dieser beigegebenen Detailvoranschlage mit 31.678 fl. präliminirt, und nachdem hiervon auf Grund der gegenwärtigen Einrichtung in dem Finanzgesetze vom 25. December 1875 bereits auf einen Betrag von 15.602 fl. Bedacht genommen worden ist, so beziffert die Regierungsvorlage den Nachtragscredit für das Jahr 1876 noch mit 16.076 fl. im ordentlichen Erfordernisse für das ganze Jahr, und beansprucht mit Rücksicht darauf, daß die neue Polizeidirection vor dem 1. April nicht activirt würde, für dieses Jahr als Nachtragscredit

an ordentlichem Erfordernisse rund . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12.000 fl.

und an außerordentlichem Erfordernisse zur Anschaffung von Einrichtungsstücken und Invenargegenständen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 4.000 „

Der Ausschuß erachtet nach Prüfung der einzelnen Posten des Voranschlages für das ordentliche Erforderniß einen Betrag von 10.000 fl. und im außerordentlichen einen Betrag von 3.000 fl. für ausreichend, und beantragt daher:

Das hohe Haus wolle aus Anlaß der Errichtung einer k. k. Polizeidirection in Graz für das Jahr 1876 zu Capitel 7, Titel 5, einen Nachtragscredit und zwar:

als ordentliches Erforderniß . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 10.000 fl.

als außerordentliches Erforderniß . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3.000 „

zusammen . 13.000 fl.

bewilligen.

Wien, am 9. Februar 1876.

**Dr. C. Giskra,**

Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag für das Jahr 1876.

# IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

(Capitel 9 des Erfordernisses: Titel 13, 17 und 18; der Bedeckung: Titel 10.)

## Titel 13. Hochschulen.

§. 3. Universität in Graz.

Die Regierung verlangt als ordentliches Erforderniß aus Anlaß der Regelung der Stellung und Bezüge der Beamten 1750 fl. und der Ausschuß beantragt die Genehmigung. Bei dieser Gelegenheit hält sich jedoch der Ausschuß verpflichtet zu bemerken, daß, wie auch in dem Motivenberichte der Regierung gesagt ist, eine entsprechende Mehrausgabe auch bei den anderen Universitäten in Folge der Ministerialverordnung vom 24. October 1875, Z. 17140, eintritt. Durch diese Verordnung sind nämlich, und zwar, ohne daß hierzu die vorhergehende Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes eingeholt worden wäre, neue, die Bezüge und die Stellung des Kanzleipersonales an den österreichischen Universitäten betreffende Bestimmungen kundgemacht und am 1. Jänner l. J. bereits in Wirksamkeit gesetzt worden.

Allerdings ist aber die resultirende Mehrbelastung des Staates keine bedeutende, denn während früher dieses gesammte Kanzleipersonale an sämmtlichen Universitäten einen Aufwand von 21.761 fl. betrug, beziffert sich dasselbe nach der genannten Ministerialverordnung auf 24.390 fl., also im Ganzen um 2.629 fl. höher. Bei der geringen Höhe des Unterschiedes beantragt der Ausschuß die Genehmigung.

§. 17 d). Akademie der bildenden Künste in Wien.

| | |
|---|---|
| Die Regierung verlangt als außerordentliches Erforderniß für den Bau . . . . | 100.000 fl. |
| ferner als erste Rate für die Ausstattung und innere Einrichtung des Gebäudes . . . . | 90.000 „ |
| zusammen . | 190.000 fl. |

Die beträchtlichen Ueberschreitungen, welche bei dem Baue des neuen Gebäudes für die Akademie der bildenden Künste vorgekommen sind, wurden bereits in dem Ausschußberichte über das Finanzgesetz für 1876 besprochen und sind in diesem Gesetze weitere 250.000 fl. für diesen Bau bewilligt worden. Demnach kämen auf den erhöhten Voranschlag von 1,718.750 fl. für den ganzen Bau nach Abschlag der verfügbaren oder verausgabten Beträge noch 232.555 fl. zur Vollendung zu bewilligen. Von diesen verlangt die Regierung noch 100.000 fl. schon für 1876, während 132.555 fl. für 1877 angesprochen werden sollen. Der Ausschuß beantragt die Bewilligung, um die Regierung in die Lage zu setzen, den eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden.

Was die Ausstattung und Einrichtung dieses Gebäudes betrifft, so wurde sie ursprünglich auf 162.000 fl. beziffert, ein Betrag, welchen die Regierung selbst auf 106.000 fl. herabgemindert hat, von denen 90.000 fl. für 1876 angesprochen werden und 16.000 fl. im nächsten Jahre verlangt werden

sollen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß mit der runden Summe von 100.000 fl. das Auslangen gefunden werden sollte und beantragt für 1876 die Einstellung von 80.000 fl., so daß 20.000 fl. für 1877 erübrigen.

## Titel 17. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten.

Die Regierung verlangt im Extraordinarium:

a) Für die innere Einrichtung, Gas- und Wasserleitung, dann Herstellung eines Gerätheschoppens und Glashauses für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Linz . . . . . . 30.000 fl.

b) zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Czernowitz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3.600 „

zusammen . 33.600 fl.

Der Ausschuß beantragt im Extraordinarium zu bewilligen:

a) Für innere Einrichtung und kleinere Bauherstellungen an der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Linz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 28.000 fl.

b) für Einrichtungsgegenstände an der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Czernowitz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3.600 „

zusammen . 31.600 fl.

also weniger um . 2.000 fl.

## Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

§. 2. Beiträge.

Die Regierung verlangt im Extraordinarium für einen Zubau zum Civilmädchen-Pensionatsgebäude in Wien, erste Rate . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 50.000 fl.

Die Gesammtkosten sind mit 90.000 fl. veranschlagt; der Rest soll im Jahre 1877 beansprucht werden.

Zu dieser Post bemerkt der Ausschuß das Folgende:

Das hohe Haus hat sich bereits zu wiederholten Malen mit der Reform dieser Anstalt beschäftigt und insbesondere in einer Resolution zum Finanzgesetze für 1871 die Regierung aufgefordert, „die Frage, ob der Fortbestand der bisherigen Beziehungen des Staates zu dem Civilmädchenpensionate in Wien nothwendig und zweckdienlich sei, einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.“ Die Regierung hat nun ein mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1875 genehmigtes neues Statut dieser Anstalt kundgemacht, dessen wesentlicher Inhalt in der Uebernahme der gesammten Kosten auf den Staat, der Erhöhung der Beiträge für die Zöglinge und der Verbindung mit einer Lehrerinen-Bildungsanstalt besteht. Dieses neue Statut gewährt gegenüber dem bisherigen Zustande der Dinge mehrere entschiedene Vortheile, unter welchen besonders die Herabminderung der Dauer des Aufenthaltes der Zöglinge in dem Convicte, der Wegfall der confessionellen Beschränkungen bei der Aufnahme und vor Allem die Heranbildung derselben zu Lehrerinen an öffentlichen Schulen zu nennen sind; der Ausschuß nimmt also trotz der mannigfachen Mängel, welche auch der neuen Einrichtung anhaften, nach dieser Richtung keinen Anstand, dem hohen Hause ein Eingehen auf die Absichten der Regierung zu empfehlen. Dagegen kann sich der Ausschuß nicht verhehlen, daß der große beanspruchte laufende Mehraufwand und die zur theilweisen Bedeckung desselben vorgeschlagenen Maßregeln eben nicht entsprechend scheinen.

Die bisherigen laufenden Auslagen betrugen nach der letzten Jahresrechnung 50.581 fl., von welchen 32.909 fl. von dem Staate, 17.672 fl. von Stiftungen und anderen Beiträgen gedeckt wurden. Die Einzahlungen betrugen 600 fl. jährlich für jeden Zögling; der Stand ist 60 bis 70 Köpfe. Der künftige Voranschlag soll 90.000 fl. betragen und zu seiner theilweisen Deckung werden 100 Zöglinge zu 800 fl. veranschlagt. Der Ausschuß kann diesem Voranschlage nicht zustimmen. Die Erhöhung der Kosten für jeden Zögling von 600 auf 800 fl. wird bei den 30 Stiftplätzen, welche aus Staatsmitteln bestritten werden, keine reelle Einnahme, sondern nur die Erhöhung einer durchlaufenden Post bilden; bei jenen welche auf festen Stiftungscapitalien beruhen, wird auch keine Mehreinnahme erzielt werden, weil im Verhältnisse der Erhöhung der Kosten die Zahl der Zöglinge vermindert werden muß und die Zahl der Privatzöglinge würde bei so großen Forderungen jedenfalls herabsinken. Es ist kein Grund zu der Annahme erkennbar, warum sich die Zahl derselben auf 100 erhöhen sollte.

Der Ausschuß ist demnach der Ansicht, daß eine Vermengung der finanziellen Gebarung der Lehrerinen-Bildungsanstalt und des zum großen Theile auf Stiftungen beruhenden Convictes nicht zu empfehlen sei, wie denn auch die außerordentliche Erhöhung des Budgets von 50.581 fl. auf 90.000 fl. nicht gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die Lehrerinen-Bildungsanstalt und Uebungsschule werden sich im Jahre auf etwa 10.000 fl. belaufen, und erklärt sich der Ausschuß ausdrücklich gegen jede noch weitere Erhöhung der laufenden Auslagen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Summe empfiehlt derselbe dem hohen Hause die Bewilligung eines Zubaues für die Lehrerinen-Bildungsanstalt und Uebungsschule im Kostenbetrage von 90.000 fl., von denen die Regierung für 1876 als erste Rate 50.000 fl. anspricht, deren Einstellung befürwortet wird.

## Summarium des Erfordernisses.

| | |
|---|---|
| Hochschulen, Ordinarium | 1.750 fl. |
| „ Extraordinarium | 180.000 „ |
| Volksschulen, „ | 31.600 „ |
| Stiftungen und Beiträge, Extraordinarium | 50.000 „ |
| | 263.350 fl. |

## Bedeckung: Capitel 9.

§. 1. Studienfond.

Die Regierung beantragt als außerordentliche Einnahme einzustellen:

| | |
|---|---|
| Als Erlös von veräußerten Obligationen | 273.600 fl. |
| Der Ausschuß beantragt einzustellen | 250.000 „ |
| also weniger um | 23.600 fl. |

Wien, 11. Februar 1876.

**Eduard Sueß,**
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Legitimationsausschusses

über

## die am 6. October v. J. in Landgemeinden Böhmens erfolgten Wahlen der Reichsrathsabgeordneten: Josef Klimeš, Franz Fáček, Carl Fürsten Schwarzenberg und Wilhelm Platzer.

1. Chrudim mit Nassaberg und Hlinsko; Pardubic mit Holic und Přelauč.

In dem Wahlorte Chrudim waren am 6. October 1875 von 169 Wahlmännern 127 zur Wahlurne erschienen, von denen für Josef Klimeš, Bürgermeister in Chrudim, 109, für Carl Adámek aus Hlinsko 15 und für Wenzel Pour aus Walle 3 Stimmen abgegeben wurden.

Im Wahlorte Pardubic, wo von 169 Wahlmännern 155 an der Wahl sich betheiligten, wurden für Josef Klimeš 134, für Wenzel Pour 17 Stimmen abgegeben. Zwei Stimmen entfielen auf zwei andere Personen und zwei Stimmzettel waren leer.

Die absolute Majorität der giltig abgegebenen 280 Stimmen beträgt 141 und da Josef Klimeš 243 Stimmen erhielt, so erscheint derselbe zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

2. Čáslau mit Habern; Kuttenberg mit Kohljanowic und Chotěboř.

Bei der in den Wahlorten Čáslau, Kuttenberg und Chotěboř am 6. October 1875 stattgefundenen Neuwahl betheiligten sich von 378 Wahlmännern 308 an der Wahl. Von denselben wurden 307 giltige und ein leerer Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt 154.

Da nun Franz Fáček, k. k. Notar in Neuhaus, 247, Dr. Anton Čižek aus Prag 58 und der k. k. Statthaltereirath Voith 2 Stimmen erhielten, so erscheint der Erstgenannte (Franz Fáček) zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

3. Selčan mit Sedlec und Votic; Mühlhausen mit Bechin; Beneschau mit Neweklau.

Bei der am 6. October 1875 stattgefundenen Neuwahl eines Reichsrathsabgeordneten betheiligten sich an der Wahl:

| | | | |
|---|---|---|---|
| zu Selčan . . . . . | von 161 | Wahlmännern | 148, |
| „ Mühlhausen . . . | „ 123 | „ | 114, |
| „ Beneschau . . . . | „ 106 | „ | 93, |
| im Ganzen . . | von 390 | Wahlmännern | 355, |

von denen ein leerer und 354 giltige Stimmzettel abgegeben wurden.

Hiervon entfielen:

auf den Fürsten Carl zu Schwarzenberg . . . 319 Stimmen,
„ Eduard Černický aus Sedlec . . . . . . . . 34 „
„ Dr. Zivny aus Beneschau . . . . . . . . . 1 Stimme.

Da nun Herr Carl Fürst zu Schwarzenberg weitaus mehr als die 178 Stimmen ausmachende absolute Majorität erhielt, so erscheint derselbe zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

4. Budweis mit Lischau-Schweinitz und Frauenberg; Wittingau mit Wesely und Lomnic; Moldauthein; Netolic und Wodňan.

Zu dieser am 6. October 1875 vorgenommenen Neuwahl sind von 390 Wahlmännern erschienen 366, von denen 365 giltige und ein leerer Stimmzettel abgegeben wurden.

Die absolute Majorität beträgt 183.

Von den giltig abgegebenen Stimmen erhielten:

der Pfarrer Wilhelm Platzer aus Neu-Oetting . . . . . 351,
„ Statthaltereirath Neukirchen aus Budweis . . . . . 13,
„ Dr. Wendelin Riha aus Budweis . . . . . . . . . . 1.

Es erscheint sonach Herr Wilhelm Platzer zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Gegen alle diese Wahlen liegt zwar kein Protest und keine Einsprache vor, doch sind bei der Prüfung der Wahlacten sehr wesentliche Mängel und Unregelmäßigkeiten wahrgenommen worden, und zwar:

Ad 1. a) Das im Wahlorte Pardubic aufgenommene Protokoll, das Abstimmungsverzeichniß und die Stimmliste entbehren der Fertigung eines Schriftführers (§. 51 R. R. W. O.).

b) aus 15 Gemeinden des Chrudimer, aus 6 des Nassaberger und aus 10 Gemeinden des Hlinskoer Gerichtsbezirkes wurden bei den Wahlmännerwahlen die Wähler nach außerhalb des Gemeindegebietes willkürlich festgesetzten Orten berufen (§. 28 R. R. W. O.).

c) In vielen Gemeinden der Gerichtsbezirke Pardubic und Holic erscheinen die Wählerlisten nicht nach alphabetischer Ordnung angefertigt (§. 24 R. R. W. O.).

d) Es ist nicht ersichtlich, daß die Bezirkshauptmänner die Legalität der Wahl constatirt haben, und der Umstand, daß in mehreren Gemeinden (Civic-Switkov, Kostenic-Moravan) die Stimmlisten ordnungswidrig angefertigt, in anderen (Rohozna) sogar die Datirung unterlassen worden ist, rechtfertigt die Annahme, daß die Legalitätsconstatirung gänzlich außer Acht gelassen worden ist (§. 30 R. R. W. O.).

Ad 2. a) Im Wahlorte Choteboř das Gebrechen wie oben ad 1 a).

b) In allen Gemeinden der Gerichtsbezirke Časlau, Habern und Chotěboř fehlt es an der im §. 28 R. R. W. O. vorgeschriebenen Richtigstellung der Wählerlisten; in neun Gemeinden des Časlauer, in sieben des Haberner und in zwei des Chotěbořer Bezirkes sind die Wählerlisten nicht in alphabetischer Ordnung verfaßt und in mehreren Gemeinden fehlt jede Datirung und Unterschrift auf den Wählerlisten (§. 24 und 30 R. R. W. O.).

c) Bei 26 Gemeinden des Časlauer, bei 22 des Haberner und bei 37 des Chotebořer Gerichtsbezirkes erscheinen in den Abstimmungslisten nicht die Namen der Urwähler, sondern jene der gewählten Wahlmänner eingetragen (§. 43 R. R. W. O.).

d) In allen Gemeinden der Gerichtsbezirke Časlau, Habern und Chotěboř sind die Stimmlisten nicht in zwei Parien, sondern einfach ausgefertigt; in mehreren Gemeinden entbehren sie überdies der Mitfertigung des landesfürstlichen Wahlcommissärs (§. 29 und 46 R. R. W. O.).

e) In allen Gemeinden dieses Wahlbezirkes tritt das oben ad 1 d) gerügte Gebrechen zum Vorscheine.

Ad 3. a) Mit Ausnahme der Gerichtsbezirke Mühlhausen mit Bechin entbehren die Wählerlisten der Gemeinden der anderen Gerichtsbezirke der im §. 28 R. R. W. O. vorgeschriebenen Bestätigung der Richtigstellung und sind bloß vom k. k. Bezirkshauptmanne mitgefertigt, nichtsdestoweniger aber in zwei Gemeinden des Bezirkes Selčan, in drei des Bezirkes Sedlec, in sieben Gemeinden des Bezirkes Beneschau und in vier Gemeinden des Bezirkes Neweklau nicht in alphabetischer Ordnung angefertigt (§. 24 R. R. W. O.).

b) Bei den Abstimmungslisten von 52 Gemeinden tritt das oben ad 2 c) gerügte Gebrechen ein.

c) Bezüglich der Stimmlisten von 81 Gemeinden ist das oben ad 2 d) erwähnte Gebrechen vorhanden.

d) Bei vier Gemeinden des Bezirkes Selčan, bei zwei des Bezirkes Sedlec und bei vier des Bezirkes Votic sind die Abstimmungsverzeichnisse bloß vom landesfürstlichen Wahlcommissär und dem Gemeindevorsteher (nicht vom Gemeindevorstande das ist den Gemeinderathsmitgliedern desselben) unterschrieben; in der Gemeinde Tursowice und Lhote Rabickov wird die Unterschrift des Wahlcommissärs und jene des Gemeindevorstandes gänzlich vermißt (§. 28 letztes Alinea und §. 46 R. R. W. O.).

e) Bezüglich des ganzen Wahlbezirkes besteht das oben ad 1 d) erhobene Bedenken aus §. 30 R. R. W. O.

Ad 4. a) Im Wahlorte Wittingau haben bloß sechs Wahlcommissionsmitglieder bei der Wahlhandlung fungirt und wurde das siebente Mitglied nicht gewählt (§. 33 R. R. W. O.); dem Abstimmungsverzeichnisse und der Stimmliste fehlt die Mitfertigung des Schriftführers (§. 51 R. R. W. O.).

b) Im Wahlorte Budweis war vom Wahlcommissär kein Schriftführer beigegeben, sondern hierzu das gewählte Commissionsmitglied Jan Sladek verwendet (§. 32 R. R. W. O.). Das zweite Pare der Stimmliste erscheint nicht von sämmtlichen Mitgliedern der Commission unterfertigt (§. 46 R. R. W. O.).

c) Die Wählerlisten in allen Gemeinden der Gerichtsbezirke Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Wesely, dann in 16 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Wittingau und in 13 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Lomnic sind nicht alphabetisch geordnet (§. 24 R. R. W. O.) und dessenungeachtet sind zum Zeichen der Richtigstellung (§. 28 R. R. W. O.) die Wählerlisten von Wittingau, Wesely Lomnic und Moldauthein mit vidi und Unterschrift des k. k. Bezirkshauptmannes versehen.

d) Bei neun Gemeinden des Bezirkes Budweis, sieben des Bezirkes Lischau, acht des Bezirkes Schweinitz und 21 des Bezirkes Frauenberg obwaltet das oben ad 1 b) gerügte Gebrechen.

e) Mit Ausnahme der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Budweis tritt beim ganzen übrigen Wahlbezirke das oben ad 2 d) hervorgehobene Gebrechen ein; ebenso gebricht es

f) an der im §. 30 R. R. W. O. vorgesehenen Constatirung der Legalität der Wahlacte.

g) In allen 37 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Netolic fungirt A. Danzer als landesfürstlicher Wahlcommissär, und da nach Ausweis der Protokolle die Wahl der Wahlmänner in den Gemeinden Sterp und Radomislić am 20. September 1875 um 9 Uhr Vormittag, in den Gemeinden Černawes und Nastanic am 20. September 1875 um 4 Uhr Nachmittag und in den Gemeinden Mahous und Swiretic am 22. September 1875 um 3 Uhr Nachmittag unter Intervention des genannten landesfürstlichen Commissärs stattgefunden hat, es aber schwer verständlich ist, daß eine und dieselbe Person um dieselbe Zeit an zwei verschiedenen Orten fungirt, so tragen diese Protokolle das Gepräge einer auffallenden Unrichtigkeit und einer Außerachtlassung der Vorschriften der §§. 28 und 29 R. R. W. O. an sich.

Es sind nun zwar alle diese Gebrechen nicht im Stande, die Wahl selbst zu alteriren, weil nach Abschlag selbst aller hierdurch etwa ungiltig werdenden Stimmen den Gewählten noch immer die absolute Majorität bleibt; indessen glaubt der Legitimationsausschuß dieselben und die darin sich manifestirende leichte Behandlung der Wahlen zum Reichsrathe umsoweniger mit Stillschweigen übergehen zu sollen, als ähnliche Gebrechen bereits in den Jahren 1873 und 1874 aus Anlaß von Wahlannullirungen aus dem Königreiche Böhmen gerügt worden sind und daher zu erwarten war, daß die landesfürstlichen Behörden dieses Landes die Vorschriften der Reichsrathswahlordnung sich mehr vor Augen halten.

Der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle

1. die Wahlen der Herren Josef Klimeš, Franz Jáček, Carl Fürst zu Schwarzenberg und Wilhelm Platzer zu Reichsrathsabgeordneten agnosciren; und

2. eine Resolution des Inhaltes fassen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, den mit der Leitung der Wahlen zum Reichsrathe betrauten landesfürstlichen Behörden die genaue Beobachtung der Reichsrathswahlordnung einzuschärfen und dafür bedacht zu sein, daß künftighin Gebrechen, wie die hier gerügten, nicht mehr vorkommen."

Wien, 10. Februar 1876.

**Dr. Vidulich,**
Obmann.

**Dr. Hönigsmann,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Unterrichtsausschusses,

betreffend

## den Antrag des Abgeordneten Dr. Haase über Revision der Lesebücher für Volksschulen.

In der Sitzung vom 13. December 1875 beantragte der Abgeordnete Dr. Haase folgende Resolution:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die im k. k. Schulbücherverlage erschienenen Lesebücher für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache außer Gebrauch zu setzen und für diese Schulen Lesebücher verfassen zu lassen, welche in confessioneller Beziehung der Gleichberechtigung der Confessionen Rechnung tragen, in pädagogischer Beziehung dem heutigen Stande der pädagogischen Wissenschaft entsprechen und fern von nationaler Einseitigkeit die Pflege österreichischer Vaterlandsliebe sich zur Aufgabe machen.“

Obgleich der Unterrichtsausschuß, dem dieser Antrag zur Berichterstattung zugewiesen wurde, sich die Ueberzeugung verschaffte, daß manche der gerügten Mängel bei den galizischen Lesebüchern sich vorfinden, so glaubte er doch, sich bei der Berathung dieser Angelegenheit nicht bloß auf die in Galizien eingeführten Lesebücher beschränken, sondern auch die in anderen Sprachen erschienenen Schulbücher dieser Kategorie in Betracht ziehen zu sollen, und kam zu dem Ergebnisse, daß die vom Schulbücherverlage herausgegebenen Lesebücher überhaupt mancherlei zu wünschen übrig lassen und eine eingehende Revision erfordern. Aus diesem Grunde entschloß sich der Ausschuß, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Haase eine allgemeine Fassung zu geben und stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die im k. k. Schulbücherverlage erschienenen Lesebücher für Volksschulen einer Revision zu unterziehen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben in confessioneller Beziehung der Gleichberechtigung der Confessionen Rechnung tragen, dem heutigen Stande der pädagogischen Wissenschaft entsprechen und fern von nationaler Einseitigkeit die Pflege österreichischer Vaterlandsliebe sich zur Aufgabe machen.“

Wien, 2. Februar 1876.

**Posselt,**
Obmannstellvertreter.

**Adolf Beer,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . .,

betreffend

## die Erhöhung der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die auf die österreichische Theilstrecke der Kaschau-Oderberger Bahn entfallende Garantiequote unter den Bedingungen dieses Gesetzes um jene jährliche Reinertragssumme zu erhöhen, welche zur fünfpercentigen Verzinsung eines Nominalbetrages von Einer Million zweihunderttausend (1,200.000) Gulden ö. W. in Silber und zur Tilgung desselben innerhalb der Concessionsdauer erforderlich ist.

### Artikel II.

Der im Artikel I angegebene Nominalbetrag von Einer Million zweihunderttausend (1,200.000) Gulden ö. W. in Silber hat als Reservefond zum Behufe der Anschaffung von Materialvorräthen im effectiven Pauschalbetrage von 128.000 fl., der Vermehrung des Fahrparkes und der Ausführung von Erweiterungsbauten der österreichischen Theilstrecke der Kaschau-Oderberger Bahn zu dienen.

Zu diesem Behufe kann das garantirte Reinerträgniß um den Betrag der Zinsen und der Tilgungsquote der mit Genehmigung der Regierung zu den obigen Zwecken von Fall zu Fall dem Reservefonde bis zu dem obigen Maximalbetrage entnommenen Summen erhöht werden.

### Artikel III.

Die in den Artikeln I und II angeführten Zugeständnisse für die Gesellschaft der privilegirten Kaschau-Oderberger Bahn werden an die Bedingung

geknüpft, daß die genannte Gesellschaft von Seite der königlich ungarischen Regierung im legislativen Wege in die Lage versetzt werde, die erforderlichen Geldmittel für die auf den ungarischen Theilstrecken nothwendig werdenden Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen ohne weitere Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufzubringen.

## Artikel IV.

Werden zu den in den Artikeln II und III angegebenen Zwecken Prioritäts-Obligationen ausgegeben, so kann für die Ausgabe derselben, sowie für die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer dieser Prioritäts-Obligationen die Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumt und die Befreiung von der Couponstempelgebühr auf die Dauer von neun Jahren, vom 1. Jänner 1876 angefangen, zugestanden werden, falls von Seite der königlich ungarischen Regierung bezüglich dieser Effectenemissionen eine gleichartige Stempel- und Gebührenbefreiung eingeräumt wird.

## Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

## Gesetzentwurfe, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Bahn.

Nach Vollendung und Inbetriebsetzung sämmtlicher Theilstrecken der Kaschau-Oderberger Bahn wurden von der Bauunternehmung dieser Bahn, welche die Ausführung und Instruirung der Bahn gegen eine, dem effectiven Anlagecapitale entsprechende Pauschalvergütung übernommen hatte, aus dem Titel von Mehrleistungen und durch höhere Gewalt herbeigeführten Bauschäden Entschädigungsansprüche an die Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 8,664.717 fl. erhoben, welche Ansprüche von der Gesellschaft, beziehungsweise von der Generalversammlung der Actionäre derselben am 29. Juni 1873 im Vergleichswege mit dem Vorbehalte des Regresses an die beiden Regierungen in dem herabgeminderten Pauschalbetrage von 4,600.000 fl. anerkannt wurden.

Von Seite der königl. ungarischen Regierung wurde zwar nach eingehender Prüfung der bezüglichen Ansprüche ein Pauschalbetrag von ursprünglich zwei Millionen, und beziehungsweise nach Einrechnung der aufgelaufenen Intercalarzinsen ein Betrag von 2,521.000 fl. als Grundlage für eine der Gesellschaft diesfalls zu gewährende staatliche Unterstützung in Aussicht genommen, jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, daß von dem angegebenen, von der königl. ungarischen Regierung zur Anerkennung geeignet befundenem Pauschalbetrage von zwei Millionen Gulden ein Theilbetrag von 896.349 fl. exclusive der Intercalarzinsen auf Bauschäden an der österreichischen Theilstrecke, insbesondere am Mostytunnel, zurückzuführen war, eine entsprechende Betheiligung der österreichischen Regierung an der, der Gesellschaft behufs Bedeckung des erwähnten Baudeficites zu gewährenden finanziellen Unterstützung angesprochen.

Nachdem aber die von der concessionsmäßig für die ganze Linie Kaschau-Oderberg festgesetzten Garantiesumme von jeder der beiden Reichshälften zu übernehmende Theilquote noch nicht vereinbart war, so wurde von Seite der österreichischen Regierung die eventuelle Antheilnahme an einer finanziellen Unterstützung der Gesellschaft behufs Bedeckung des vorerwähnten Baudeficites von der Bedingung abhängig gemacht, daß unter Einem auch die Frage der Vertheilung der Garantielast auf die beiden Staatsgebiete und die sonstigen schwebenden finanziellen Angelegenheiten der in Rede stehenden Eisenbahnunternehmung zur Austragung gelangen.

Nachdem diese Anregung von der königl. ungarischen Regierung acceptirt worden war, wurde in die diesfälligen Verhandlungen eingegangen.

Hierbei wurde von Seite der Vertreter der österreichischen Regierung an dem Grundsatze festgehalten, daß bezüglich der ursprünglich als ein einheitliches Unternehmen concessionirten Kaschau-Oderberger Bahn mit Rücksicht auf die seither eingetretene Trennung der beiden Reichshälften und beziehungsweise in theilweiser Ausführung der Anordnung im §. 7 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, nachträglich ein analoger Zustand herbeigeführt werden solle, wie solcher bezüglich der Ungarischen Westbahn und der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn schon ursprünglich bei der Bildung

dieser Unternehmungen durch die selbständige Concessionirung der österreichischen und der ungarischen Theilstrecken derselben begründet wurde.

In Durchführung dieses Grundsatzes mußte sohin einerseits an der Vertheilung der Garantielast auf die beiden Staatsgebiete nach dem Verhältnisse der factischen Baukosten der beiden Theilstrecken, andererseits an der Aufstellung vollkommen getrennter Betriebsrechnungen für beide Theilstrecken festgehalten werden.

Nachdem sich aber die verläßliche Feststellung der Baukosten der einzelnen Theilstrecken der Kaschau-Oderberger Bahn im Hinblick auf den mit der Bauunternehmung bestandenen Pauschalvertrag, bei dem Abgange glaubwürdiger Nachweisungen und der Schwierigkeit einer nachträglichen Kosten-, beziehungsweise Wertherhebung durch Sachverständige als unthunlich herausgestellt hatte, nachdem ferners die Vertheilung der Garantielast nach dem Verhältnisse der Bahnlänge, als dem Verhältnisse der effectiven Baukosten möglichst nahekommend, wonach auf den österreichischen Bahnantheil eine jährliche Garantiequote von 511.598 fl. entfallen wäre, darum nicht als billig angesehen werden konnte, weil die schon an früherer Stelle erwähnten Bauschäden, insbesondere am Mostytunnel in dem anerkannten Kostenbetrage von nahezu 900.000 fl. die österreichische Theilstrecke treffen, was, unter Berücksichtigung der Geldbeschaffungskosten und Intercalarzinsen eine jährliche Mehrbelastung von mindestens 70.000 fl. betragen würde, gelang es endlich, laut des als Beilage I angeschlossenen Protokolles vom 23. December 1875, „betreffend die Vertheilung der Garantielast der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Bahn auf die beiden Staatsgebiete und die damit zusammenhängenden Betriebsrechnungen" eine Verständigung zwischen den Vertretern der beiden Regierungen in der Art zu Stande zu bringen, daß bei der Vertheilung der auf Grund der §§. 19, 20 und 21 der Concessionsurkunde für die Kaschau-Oderberger Bahn vom 26. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 91, beziehungsweise auf Grund des Artikels VI des Additionalübereinkommens vom 22. Juni 1867 vom Staate übernommenen Garantielast im jährlichen Maximalbetrage von 2,948.390 fl. österr. Währ., die auf die Reichsrathsländer entfallende Garantiequote auf den Betrag von 540.000 fl. festgesetzt wurde, wogegen von der königl. ungarischen Regierung außer der sonach erübrigenden restlichen Garantiequote von 2,408.390 fl. auch noch die sämmtlichen, aus dem Titel von Bauschäden erhobenen Ansprüche der Gesellschaft, beziehungsweise deren Bauunternehmung, und zwar mindestens in dem ungarischerseits in Aussicht genommenen Betrage von 2,521.000 fl. ohne weitere Belastung der Reichsrathsländer ausschließlich auf die ungarische Theilstrecke übernommen werden.

Nach Artikel II dieses Uebereinkommens sollen behufs Ermittlung der Garantievorschüsse getrennte Betriebsrechnungen für die beiden Gebietstheile nach den vereinbarten, einer rationellen Contirung und der Billigkeit entsprechenden Grundsätzen geführt werden.

Von besonderer Wichtigkeit für die Reichsrathsländer erscheint mit Rücksicht auf die erheblich stärkere Verkehrszunahme der österreichischen Theilstrecke der Kaschau-Oderberger Bahn insbesondere die Bestimmung im Artikel II, Punkt 13, wonach Betriebsüberschüsse der einen oder der andern Bahnstrecke zunächst zur Refundirung geleisteter Garantievorschüsse sammt Zinsen für den betreffenden Gebietstheil und erst nach Refundirung dieser Garantievorschüsse zur Ausfallsergänzung und zur Refundirung der Garantieschuld des anderen Gebietstheiles zu verwenden sind.

Nach Artikel II sollen, wie dies in der Natur der Sache gelegen ist, die Garantieabrechnungen für die seit der vollständigen Betriebseröffnung im Jahre 1872 abgelaufenen Jahre nachträglich überprüft und richtiggestellt werden.

Um aber eine vollständige und dauernde Ordnung der finanziellen Verhältnisse dieser Unternehmung zu ermöglichen, erschien es nothwendig, unter Einem auch für die Bedeckung der zum Theile schon bewirkten zum Theile in der nächsten Zukunft nöthig werdenden Kosten für Erweiterungsbauten, für Vermehrung des Fahrparkes und Anschaffung von Materialvorräthen Sorge zu tragen.

Mit Rücksicht auf die zunehmenden Anforderungen des eine rasche stetige Steigerung aufweisenden Verkehres an die Leistungsfähigkeit der Bahn sah sich nämlich die Gesellschaft schon kurze Zeit nach Eröffnung der ganzen Linie zu bedeutenden Mehranschaffungen an Fahrbetriebsmitteln und Materialvorräthen, sowie zur Ausführung mehrfacher Erweiterungsbauten genöthigt, und sind für die nächste Zukunft noch weitere, mit Rücksicht auf die zu gewärtigende weitere Steigerung des Verkehres nicht länger aufzuschiebende Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen in Aussicht genommen.

Nachdem das ursprüngliche Anlagecapital nicht nur vollständig erschöpft, sondern, wie zuvor angedeutet wurde, noch erheblich überschritten worden war, mußten die Kosten für die erwähnten nachträglichen Investitionen, soweit dieselben nicht mit Genehmigung der betheiligten Regierungen unter dem Vorbehalte der einstigen Refundirung aus dem zu bildenden Reservefonde als Ausgabsposten in die Betriebsrechnung eingestellt werden durften, von der Gesellschaft mit sehr erheblichen Opfern durch Aufnahme schwebender Schulden aufgebracht werden.

Die Gesellschaft hat sich nun, um in Zukunft der bedeutenden Zinsenlast für die Aufnahme derartiger schwebender Schulden zu entgehen, beziehungsweise um die Consolidirung der zu den vorangeführten Zwecken eingegangenen Schuldverbindlichkeiten zu ermöglichen, in wiederholten Eingaben an die beiden Regierungen gewendet, um von denselben entsprechende finanzielle Zugeständnisse behufs Bedeckung des für die nachträglichen Investitionen erforderlichen Geldaufwandes zu erwirken.

Die königl. ungarische Regierung hat sich ihrerseits in Anbetracht der durch das stete Anwachsen der schwebenden Schuld der Kaschau-Oderberger Bahn hervorgerufenen ungünstigen Finanzlage dieser Gesellschaft bereit gezeigt, derselben die erbetene finanzielle Unterstützung behufs Bedeckung der auf der ungarischen Strecke nothwendig gewordenen Investition auf Grund des Investitionsgesetzes (Gesetzartikel XLI vom Jahre 1875) unter der Voraussetzung zuzuwenden, daß auch seitens der österreichischen Regierung mit Rücksicht auf die auf der österreichischen Theilstrecke erforderlichen Investitionen eine entsprechende finanzielle Unterstützung der Unternehmung zugestanden werde.

Seitens der österreichischen Regierung konnte die Zusicherung eines derartigen finanziellen Zugeständnisses für die Kaschau-Oderberger Bahn im Principe wohl um so weniger verweigert werden, als einerseits nicht zu übersehen war, daß der, wie erwähnt, gerade auf der österreichischen Theilstrecke rasch zunehmende Verkehr eine erhöhte Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Farparkes bedingt und mehrfache Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen bezüglich der österreichischen Theilstrecke nothwendig gemacht hatte, während anderseits außer Zweifel stand, daß die Durchführung der als nothwendig erkannten Investitionen den Betriebsergebnissen der österreichischen Theilstrecke und somit indirect auch dem garantirenden Staatsschatze zum besonderen Vortheile gereichen werde.

Die diesfalls mit den Vertretern der königl. ungarischen Regierung unter Beitritt der Vertreter der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Abschlusse des als II. angeschlossenen Protocollar-Uebereinkommens vom 22. Jänner 1876, betreffend eine für die Kaschau-Oderberger Bahn zu erwirkende Staatsgarantie-Erhöhung.

Nach dem Inhalte dieses Protokollarübereinkommens haben die beiden Regierungen sich im Principe bereit erklärt, der Kaschau-Oderberger Gesellschaft eine staatliche Unterstützung zu dem Zwecke zu erwirken, um dieselbe in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Auslagen für Materialvorräthe, Vermehrung des Fahrparks und Erweiterungsbauten mit Vermeidung von schwebenden Schulden aufbringen zu können.

Zu diesem Behufe soll von Seite der königl. ungarischen Regierung im Sinne des erwähnten Investitions-Gesetzes vorgegangen werden, während von Seite der österreichischen Regierung die Bildung eines Reservefondes in neu zu creirenden Effecten der Gesellschaft in Aussicht genommen wird, welche Effecten nach Maßgabe der nachweisbar zu den obigen Zwecken gemachten Auslagen in Verkehr gesetzt und behufs ihrer Verzinsung und Tilgung mit staatlicher Garantie ausgestattet werden sollen.

Im Artikel I. des Uebereinkommens vom 22. Jänner l. J. ist nun das effective Erforderniß für Anschaffung von Materialvorräthen, Vermehrung des Fahrparkes und Erweiterungsbauten auf den beiden Theilstrecken der Kaschau-Oderberger Bahn unter den im Protokolle sub 1 bis 3 des II. Artikels näher ausgeführten Voraussetzungen in der Art festgesetzt, daß der bezüglich der österreichischen Theilstrecke voraussichtlich zu bedeckende Bedarf mit

128.000 fl. für Materialvorräthe
332.800 „ „ Fahrparksvermehrung und
408.749 „ „ Erweiterungsbauten, sonach zusammen mit dem Betrage von 869.549 fl. angenommen wurde, wogegen auf die ungarische Theilstrecke ein effectives Erforderniß

1. für Materialvorräthe im Betrage von . . . . . . . . . . . . . . . . . 436.000 fl.
2. „ Fahrparksvermehrung von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 790.400 „
3. endlich für Erweiterungsbauten in den von Fall zu Fall festzustellenden effectiven Kostenbeträgen entfällt.

Nach Artikel II des Protokollar-Uebereinkommens soll behufs Bedeckung der vorerwähnten auf die österreichische Theilstrecke entfallenden Auslagen ein Reservefond in neu zu creirenden Obligationen der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft in dem bei Annahme eines approximativen Begebungscourses von 75 Percent der obigen effectiven Kostensumme von 869.549 fl. entsprechenden abgerundeten Nominalbetrage von 1,200.000 fl. gebildet werden, aus welchem der für Materialvorräthe auf der österreichischen Strecke bestimmte effective Pauschalbetrag von 128.000 fl., dann die nachweisbaren Auslagen für Fahrparksvermehrung und Erweiterungsbauten innerhalb der festgesetzten Maximalgrenzen bestritten werden sollen.

Hierbei wurde der Gesellschaft eine Erhöhung der nach dem Uebereinkommen vom 23. December 1875 auf die Reichsrathsländer entfallenden Garantiequote um den Betrag der Zinsen- und Tilgungsquote der zu den angegebenen Zwecken von Fall zu Fall dem obigen Reservefonde entnommenen Summen unter der

Bedingung in Aussicht gestellt, daß der Gesellschaft von Seite der königl. ungarischen Regierung auf Grund des mehrerwähnten Investitionsgesetzes und eventuell durch weitere im legislativen Wege zu erwirkende Zugeständnisse die Möglichkeit geboten werde, die zur Anschaffung der auf die ungarischen Theilstrecken entfallenden Materialvorräthe und zur Vermehrung des Fahrparkes in den vereinbarten Beträgen von 436.000 fl. und 790.400 fl., sowie zur Bestreitung der Kosten für die auf ungarischem Gebiete nothwendigen Erweiterungsbauten ohne weitere Belastung der Reichsrathsländer aufzubieten.

Durch die in Rede stehenden Vereinbarungen vom 23. December 1875 und vom 22. Jänner l. J. wird zwar die von den Reichsrathsländern zu übernehmende Garantielast für die nächste Zukunft noch etwas erhöht; gegenüber den durch die erwähnten Abmachungen erreichten Vortheilen kommt jedoch die von dem garantirenden Staatsschatze der Reichsrathsländer zu übernehmende Mehrbelastung umso weniger in Betracht, als die bedungene Aufstellung vollständig getrennter Betriebsrechnungen für die beiden Bahnstrecken im Hinblicke auf die, wie erwähnt, erheblich günstigeren Betriebsergebnisse der österreichischen Theilstrecke die Möglichkeit bietet, daß die letztgenannte Strecke schon in vier bis fünf Jahren nicht nur keine weiteren Garantievorschüsse in Anspruch nehmen, sondern sogar in der Lage sein werde, die aufgelaufene Garantieschuld aus ihren Betriebsüberschüssen abzutragen.

Nach der, der Nachweisung Beilage III beigefügten Berechnung zeigt nämlich eine Vergleichung des Reinerträgnisses der österreichischen Strecke in den Jahren 1873 und 1875 eine Zunahme von rund 157.000 fl., entsprechend einer jährlichen Steigerung des Reinertrages um rund 78.500 fl.

Da nun das Reinerträgniß der österreichischen Strecke im Jahre 1875 bereits 266.880 fl. beträgt, ergibt sich gegenüber der von den Reichsrathsländern zu übernehmenden erhöhten Garantielast von 600.000 fl., welche übrigens erst nach vollständiger Erschöpfung des mehrerwähnten Reservefondes von 1,200.000 fl. in volle Wirksamkeit treten wird, derzeit noch ein Abgang von rund 333.000 fl., welcher unter der Voraussetzung einer constanten Verkehrssteigerung schon in 4½ Jahren ausgeglichen würde, so daß sich von diesem Zeitpunkte an schon ein zur Rückzahlung der geleisteten Garantievorschüsse verwendbarer Ertragsüberschuß ergeben würde.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Bahn soll demnach die Regierung ermächtigt werden, die vorerwähnten finanziellen Begünstigungen behufs Bildung eines Reservefondes für die österreichische Theilstrecke der genannten Bahn zu gewähren.

Artikel I. enthält die Ermächtigung für die Regierung, die auf die Reichsrathsländer entfallende Garantiequote für die Kaschau-Oderberger Bahn um den Betrag der Zinsen- und Tilgungsquote des als Reservefonds bestimmten Nominalbetrages zu erhöhen.

Im Artikel II sind die näheren Bestimmungen über die Bildung und Verwendung dieses Reservefondes enthalten.

Artikel III macht die vorerwähnten Zugeständnisse von der Gewährung gleichartiger Begünstigungen seitens der königlich ungarischen Regierung im Sinne der diesfalls im Protokollar-Uebereinkommen vom 22. Jänner l. J. getroffenen Vereinbarungen abhängig.

Artikel IV räumt für die Ausgabe der von der Gesellschaft zu emittirenden Obligationen und die aus diesem Anlasse nothwendigen bücherlichen Eintragungen unter der Voraussetzung einer gleichartigen finanziellen Begünstigung seitens der königlich ungarischen Regierung die Stempel- und Gebührenbefreiung ein und gewährt die Befreiung von den Couponstempelgebühren in der Dauer von neun Jahren.

Artikel V schließt mit der Vollzugsclausel.

Beilage I.

# Protokoll,

aufgenommen

## im k. k. Handelsministerium am 23. December 1875, betreffend die Vertheilung der Garantielast der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Bahn auf die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie und die damit zusammenhängenden Betriebsrechnungen.

Anwesend:

Von Seite der königl. ungarischen Regierung:

Herr königl. ungarischer Ministerialrath v. **Ribáry**,

Herr königl. ungarischer Sectionsrath Eugen **Szabó**,

Herr königl. ungarischer Oberrechnungsrath **Sujan**,
sämmtlich in Vertretung des königl. ungarischen Ministeriums für Communicationen und öffentliche Arbeiten.

Herr königl. ungarischer Ministerialsecretär **Beretvás** als Vertreter des königl. ungarischen Finanzministeriums.

Von Seite der k. k. Regierung:

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens, Herr k. k. Sectionschef v. **Nördling**.

Herr k. k. Sectionsrath J. **Bayer**, im Vertretung des k. k. Finanzministeriums.

Herr k. k. Sectionsrath Dr. Heinrich Ritter v. **Wittek** als Referent.

Als Protokollführer: Herr k. k. Ministerialsecretär Ludwig **Wrba**.

---

Zum Zwecke der theilweisen Ausführung der im Artikel VII des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868, respective der im §. 7 des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 enthaltenen Anordnung, sind von den unterzeichneten in Gemäßheit der Zuschriften des k. k. Handelsministeriums vom 12. August 1875, Zahl 21786, und des königl. ungarischen Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Communicationen vom 30. August 1875, Zahl 13075, zu einer commissionellen Verhandlung zusammengetretenen Regierungsvertretern, und zwar von den Abgeordneten des k. k. Handels- und des k. k. Finanzministeriums einerseits, und von den Abgeordneten des königl. ungarischen Communications- und des königl. ungarischen Finanzministeriums anderseits die nachstehenden Grundsätze für die

Vertheilung der Garantielast der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Bahn auf die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie und die damit zusammenhängenden Betriebsrechnungen einverständlich aufgestellt und vorbehaltlich der Genehmigung der beiden Regierungen beiderseits angenommen worden:

## Artikel I.

Die auf Grund der §§. 19, 20 und 21 der Allerhöchsten Concessionsurkunde für die k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn vom 26. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 91, vom Staate übernommene Garantielast, welche zufolge Artikel VI des Additionalübereinkommens vom 22. Juni 1867 mit einem jährlichen Reinerträgnisse von zwei Millionen neunhundert vierzigachttausend dreihundertneunzig (2,948.390) Gulden österr. Währ. in Silber festgesetzt ist, wird auf die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in der Art vertheilt, daß die concessionsmäßige Garantie bezüglich des Theilbetrages von fünfhundert vierzigtausend (540.000) Gulden österr. Währ. in Silber für die österreichische Strecke der genannten Bahn von den Reichsrathsländern, bezüglich des Restbetrages von zwei Millionen vierhundert und achttausend dreihundertneunzig (2,408.390) Gulden österr. Währ. in Silber aber für die ungarische Strecke von den Ländern der ungarischen Krone übernommen wird.

Nachdem die im Sinne der vorstehenden Bestimmung auf die Reichsrathsländer entfallende Garantiequote von 540.000 fl. mit Rücksicht auf die auf der österreichischen Theilstrecke, insbesondere am Mostytunnel entstandenen Bauschäden mit einem höheren, als dem nach dem Verhältnisse der Bahnlänge auf die österreichische Theilstrecke entfallenden Betrage von 511.598 fl. festgesetzt wurde, verpflichtet sich die königlich ungarische Regierung, die aus dem Titel von Bauschäden erhobenen Entschädigungsansprüche der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise deren Bauunternehmung, und zwar in dem ungarischerseits in Aussicht genommenen Pauschalbetrage von 2,521.000 fl. österr. Währ. mit Einschluß der aufgelaufenen Intercalarzinsen ausschließlich auf die ungarische Theilstrecke zu übernehmen, so daß aus diesem Anlasse eine weitere Belastung des österreichischen Staatsschatzes in keinem Falle stattfinden darf.

Die Kosten des Fahrparkes sind in den vorstehenden Ziffern mitenthalten und zwar:

| | |
|---|---|
| Für die österreichische Strecke mit | 40.800 fl. |
| „ „ ungarische „ „ | 195.200 „ |
| zusammen mit | 236.000 fl. |

## Artikel II.

Für die beiderseitigen Gebietstheile werden behufs Ermittlung der Garantievorschüsse getrennte Betriebsrechnungen geführt. Bezüglich der Führung dieser Betriebsrechnungen haben die nachstehenden Grundsätze zu gelten:

1. Die auf jeder der beiden Strecken erzielten Einnahmen werden der Betriebsrechnung dieser Strecke zu Gute gebracht, ebenso werden die, ausschließlich für die eine oder für die andere Strecke gemachten Auslagen der Betriebsrechnung jener Strecke zur Last gelegt, bezüglich welcher sie erwachsen sind.

2. Insoferne gewisse Transport-Bruttoeinnahmen beide Strecken betreffen, und auf Grund einheitlicher Verrechnungsdocumente, wie insbesondere derartiger Frachtbriefe zur Verrechnung gelangen, werden diese Einnahmen nach den zurückgelegten Transportdistanzen auf beide Strecken vertheilt.

3. Die gemeinsamen Verwaltungsauslagen, als Gesammtkosten der allgemeinen Verwaltung, Centralleitungskosten für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, für Verkehrs- und commerciellen Dienst, für Zugförderungs- und Werkstättendienst sind im Verhältnisse des arithmetischen Mittels zwischen dem Percentsatze der Bahnlänge der bezüglichen Strecken und dem Percentsatze der auf denselben zurückgelegten Zugskilometer zu vertheilen.

4. Die Auslagen für den Fahr- und Zugförderungsdienst, sowie die Reparaturs- und Erhaltungskosten der Fahrbetriebsmittel sind im Verhältnisse des arithmetischen Mittels zwischen dem Percentsatze der auf beiden Bahnstrecken zurückgelegten Zugskilometer und dem Percentsatze der auf beiden Bahnstrecken erzielten Bruttoeinnahmen zu vertheilen.

5. Nach demselben Schlüssel sind auch die Zinsen- und Tilgungskosten des Fahrparkes zu vertheilen.

Zu diesem Behufe wird im Nachhange zum Artikel I folgendes Verfahren festgestellt:

Sollte beispielsweise der durchschnittliche Percentsatz auf der schlesischen Strecke 30, auf der ungarischen Strecke 70 Percent betragen, hätte die österreichische Theilstrecke 236.000 fl. $\times$ 0·30 = 70.800 fl.

zu tragen, während dieselbe in Folge der im Artikel I vorgenommenen Garantietheilung nur mit 40.800 fl. belastet ist.

Um die Differenz, die sich im angenommenen Falle auf 30.000 fl. beläuft, auszugleichen, wird dieselbe unter dem Titel „Interne Wagenmiethe“ die österreichische Betriebsrechnung belasten, und der ungarischen Betriebsrechnung gutgeschrieben werden.

Als Consequenz dieses Verfahrens dürfen in Zukunft Vermehrungen des Fahrparkes, soferne dieselben beide Betriebsrechnungen belasten sollen, nur im vorhergehenden Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen vorgenommen werden.

6. Die externe Wagenmiethe, sowohl die active als die passive, wird gleichfalls nach dem sub 4 aufgestellten Schlüssel vertheilt.

7. Ersatzleistungen für Verluste und Beschädigungen an Gütern, soferne die Strecke nicht zu ermitteln sein sollte, auf welcher der Verlust oder die Beschädigung stattgefunden hat, was insbesondere bezüglich der Assecuranzgebühren angenommen werden soll, werden nach dem sub 3 für die gemeinsamen Verwaltungsauslagen aufgestellten Schlüssel vertheilt.

8. Die Kosten der Wiederherstellung außerordentlicher Beschädigungen durch Entgleisungen Zusammenstöße, Achsbrüche u. s. w. sind von der Vertheilung ausgeschlossen und stets der Unfallsstrecke anzulasten.

9. Etwaige Beiträge zum Pensions- und Provisionsfonde der Bediensteten sind, insoweit dieselben von den beiderseitigen Regierungen einverständlich als Betriebsauslagen anerkannt werden, nach dem sub 3 für die gemeinsamen Verwaltungsauslagen aufgestellten Schlüssel zu vertheilen.

10. Activ- oder Passivzinsen aus Creditoperationen mit den Betriebsgeldern, deßgleichen Provisionen und Coursdifferenzen bei der Couponseinlösung dürfen in die Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

11. Dasselbe gilt von den Zinsen der Materialvorräthe.

12. Für die Benützung der Localitäten im gesellschaftlichen Directionsgebäude in Budapest für die österreichische Theilstrecke ist in der Betriebsrechnung der Letzteren ein angemessener Miethzins einzustellen, dessen Betrag nach Einvernehmung der Gesellschaft einverständlich festzustellen sein wird.

13. Betriebsüberschüsse, welche auf der Bahnlinie eines Gebietstheiles sich ergeben, sind in erster Linie zur Refundirung geleisteter Garantievorschüsse sammt den aufgelaufenen vierpercentigen Zinsen dieses Gebietstheiles, in zweiter Linie, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß bereits alle geleisteten Vorschüsse dieses Gebietstheiles refundirt wurden, zur Ausfallsergänzung für die Bahntheile der anderen Strecke und endlich in dritter Linie zur Refundirung von Garantievorschüssen des anderen Staatsgebietes zu verwenden.

14. Der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Betracht zu ziehende Percentsatz der Bahnlänge der beiden Theilstrecken wird folgendermaßen festgesetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für die österreichische Strecke mit . . . . . . . . . . | 63.752 Kilometer | gleich | 17·3 Percent |
| Für die ungarische Strecke mit . . . . . . . . . | 303.718 „ | „ | 82·7 „ |
| zusammen . | 367.470 Kilometer | gleich | 100 Percent |

## Artikel III.

Auf Grund der in den Artikeln I und II dieses Protokolles vereinbarten Bestimmungen sollen die Betriebsrechnungen für die Betriebsjahre 1872 bis 1874 neuerlich überprüft und die der Kaschau-Oderberger Bahn von den beiderseitigen Regierungen bereits geleisteten Garantievorschüsse ehestens richtig gestellt, beziehungsweise ergänzt werden.

Mit Rücksicht auf die erst am 18. März 1872 mit der Eröffnung der letzten Theilstrecke Igló-Abos erfolgte Inbetriebsetzung des gesammten Netzes der Kaschau-Oderberger Bahn soll jedoch bezüglich des Jahres 1872 die Vertheilung der Garantielast für die Kaschau-Oderberger Bahn auf die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in der Art erfolgen, daß die von den Reichsrathsländern zu übernehmende Garantie für die österreichische Theilstrecke mit dem Betrage von 527.103 fl, Fünfhundert zwanzig siebentausend Einhundert und drei Gulden österr. Währ. in Silber, und die von den Ländern der königl. ungarischen Krone zu tragende Garantie für die ungarische Theilstrecke mit dem Betrage von 2,244.645 fl., Zwei Millionen zweihundert vierzigviertausend sechshundert vierzig fünf Gulden österr. Währ. in Silber festgesetzt wird.

Die in den obigen Ziffern mitenthaltenen Kosten des Fahrparkes für das Jahr 1872 betragen für
die österreichische Theilstrecke . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 39.800 fl.
für die ungarische Theilstrecke . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 182.500 „

zusammen . . 222.300 fl.

mit Worten Zweihundert zwanzigzweitausend dreihundert Gulden österr. Währ.

## Artikel IV.

Die unterzeichneten Vertreter der k. k. Regierung einerseits und der königl. ungarischen Regierung anderseits erklären ihre Bereitwilligkeit, die vorbehaltene Genehmigung des vorstehenden Uebereinkommens durch Ihre Excellenzen den Herren k. k. Handelsminister einerseits und den königlich ungarischen Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen anderseits, längstens bis 15. Jänner 1876 einzuholen.

Im Falle der Genehmigung des vorstehenden Uebereinkommens durch die beiderseitigen Regierungen soll die etwa erforderliche legislative Genehmigung desselben jedenfalls im Laufe der gegenwärtigen Session der beiderseitigen Reichsvertretungen erwirkt werden.

---

Hiermit wurde das vorstehende, in zwei Parien ausgefertigte Protokoll geschlossen, verlesen und allseitig gefertigt.

Wien, 23. December 1875.

Für die königl. ungarische Regierung:

**A. v. Ribáry** m. p.

**Eugen Szabó** m. p.

**J. Sujan** m. p.

**Beretvás** m. p.

Für die k. k. Regierung:

**W. Nördling** m. p.

**J. Bayer** m. p.

**Heinrich R. v. Wittek** m. p.

**Ludwig Wrba** m. p.,
k. k. Ministerialsecretär, als Protokollsführer.

Beilage II.

# Protokoll,

aufgenommen

## im k. k. Handelsministerium am 22. Jänner 1876, betreffend eine für die Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft zu erwirkende Staatsgarantie-Erhöhung.

---

**Gegenwärtig:**

Von Seite der k. k. Regierung:

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens Herr k. k. Sectionschef v. **Nördling.**
Herr k. k. Sectionsrath J. **Bayer** als Vertreter des k. k. Finanzministeriums.
Herr k. k. Sectionsrath Dr. Heinrich Ritter v. **Wittek** als Referent.
Ministerialsecretär L. **Wrba** als Protokollführer.

Von Seite der königl. ungarischen Regierung:

Herr königl. ungarischer Ministerialrath v. **Ribáry.**
Herr königl. ungarischer Sectionsrath E. **Szabó.**
Herr königl. ungarischer Oberrechnungsrath F. **Sujan;** alle drei in Vertretung des königl. ungarischen Ministeriums für Communicationen und öffentliche Arbeiten.
Herr königl. ungarischer Ministerialsecretär **Beretvás** als Vertreter des königl. ungarischen Finanzministeriums.

Von Seite der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft:

Herr Verwaltungsrath Dr. Peter **Busbach.**
Herr Verwaltungsrath Dr. Eduard **Loisch.**
Herr Oberbuchhalter, Oberinspector Heinrich **Falk.**

---

Bei Beginn der Verhandlung wird den anwesenden Herren Vertretern der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Bahn eröffnet, daß am 23. December 1875 zwischen den Vertretern des k. k. Handels- und des k. k. Finanzministeriums einerseits, dann des königl. ungarischen Communicationsministeriums und des königl. ungarischen Finanzministeriums anderseits vorbehaltlich der Genehmigung der beiden Regierungen eine Vereinbarung über die Vertheilung der Garantielast der Kaschau-Oderberger Bahn auf die beiderseitigen Reichsgebiete und über die damit zusammenhängende Führung der Betriebsrechnungen

dieser Bahn getroffen worden sei, bei welchem Anlasse auch über die von der Kaschau-Oderberger Bahn, beziehungsweise deren Bauunternehmung aus dem Titel von Bauschäden erhobenen Ansprüche eine Einigung zwischen den Vertretern der beiden Regierungen in der Art erzielt worden sei, daß die Austragung und eventuell die Befriedigung derartiger Entschädigungsansprüche, auch insoferne dieselben die österreichische Theilstrecke (insbesondere den Mostytunnel) betreffen, ausschließlich von der königl. ungarischen Regierung übernommen werden soll.

Auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens soll eine Ueberprüfung, beziehungsweise Richtigstellung der Betriebsrechnungen und Garantieabrechnungen für die vorhergegangenen Betriebsjahre vom Jahre 1872 an vorgenommen werden. Um nun die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die in der Zukunft, das ist vom 1. Jänner 1876 an erforderlichen Auslagen für Materialvorräthe, Vermehrung des Fahrparkes und Erweiterungsbauten mit Vermeidung von schwebenden Schulden aufbringen zu können, sind die beiden Regierungen im Principe bereit, der Gesellschaft eine staatliche Unterstützung zu den angegebenen Zwecken zu erwirken, und zwar soll zu diesem Behufe von Seite der königl. ungarischen Regierung im Sinne des Investitionsgesetzes (Gesetzartikel XLI vom Jahre 1875) vorgegangen werden, während von Seite der k. k. österreichischen Regierung mit Vorbehalt der erforderlichen legislativen Genehmigung die Bildung eines Reservefondes in neu zu creirenden Effecten der Gesellschaft in Aussicht genommen wird, welche Effecten nach Maßgabe der nachweisbar zu den obigen Zwecken gemachten Auslagen in Verkehr gesetzt und behufs ihrer Verzinsung und Tilgung mit staatlicher Garantie ausgestattet werden sollen.

Die Feststellung des Umfanges und der näheren Bedingungen für die der Kaschau-Oderberger Bahn zu den bezeichneten Zwecken von Seite der beiden betheiligten Regierungen zu erwirkende staatliche Unterstützung bildet den Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlung.

Es werden sohin zwischen den anwesenden Vertretern der k. k. österr. Regierung einerseits und der königl. ungarischen Regierung anderseits mit Vorbehalt der Zustimmung Ihrer Excellenzen des Herrn k. k. Handelsministers und des Herrn königl. ungarischen Ministers für öffentliche Arbeiten und Communicationen, sowie der erforderlichen legislativen Genehmigung unter Beitritt der anwesenden Herren Vertreter der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft nachstehende Vereinbarungen getroffen:

## Artikel I.

Der in der nächsten Zukunft mit Rücksicht auf die bisherigen Verkehrsergebnisse der Kaschau-Oderberger Bahn zu bedeckende Bedarf für Anschaffung von Materialvorräthen, Vermehrung des Fahrparkes und Erweiterungsbauten wird in folgender Weise festgestellt:

1. Die Kosten des Materialvorrathes werden mit Rücksicht auf die bei der Kaschau-Oderberger Bahn und bei anderen Bahnen diesfalls gemachten Erfahrungen und im Hinblicke auf den größeren Bedarf der österreichischen Strecke mit nachstehenden effectiven Pauschalbeträgen beziffert:

Für die österreichische Theilstrecke mit 128.000 fl. oder ungefähr 2000 fl. per Kilometer.
„ „ ungarische „ „ 486.000 „ „ „ 1600 „ „ „
Zusammen mit 614.000 fl. für die ganze Bahn.

2. Die in der nächsten Zukunft zu bestreitenden Auslagen für Vermehrung des Fahrparkes werden auf Grund der Angaben der anwesenden Vertreter der Gesellschaft folgendermaßen ermittelt:

Auf Grund der concessionsmäßigen Verpflichtungen wurde ursprünglich ein Fahrpark von 32 Locomotiven, 73 Personen- und 769 Lastwagen angeschafft.

Mit Rücksicht auf die schon in der ersten Betriebsperiode sich herausstellende Zunahme des Verkehres sah sich die Gesellschaft, um den sehr erheblichen Auslagen für die Benützung fremder Wagen zu entgehen, schon im Jahre 1872 zu einer neuerlichen Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln genöthigt, welche im Laufe des Jahres 1873 zur Ablieferung gelangten.

Die Kosten dieser Fahrparksvermehrung werden mit nachstehenden Beträgen angegeben:

| | |
|---|---|
| Für 19 Locomotive zu je 35.500 fl. mit | 674.500 fl. |
| „ 36 Lastwagen, und zwar: | |
| „ 20 Langholzwagen zu je 1695 fl. | 33.900 „ |
| „ 16 von der Bauunternehmung übernommene Schotterwagen à 500 fl. | 6.400 „ |
| „ Reparaturskosten der letzt angeführten Schotterwagen, rund | 1.200 „ |
| „ zwei Postambulancewagen | 17.800 „ |

Der hiernach sich ergebende Gesammtkostenbetrag von . . . 733.800 fl. wurde von der königl. ungarischen Regierung bereits anerkannt, wäre aber von den Organen der k. k. österreichischen Regierung einer Ueberprüfung zu unterziehen.

Bei dem stetig zunehmenden Verkehre, insbesondere auf der österreichischen Theilstrecke, hat sich jedoch seither eine neuerliche Vermehrung des Fahrparkes als nothwendig herausgestellt und werden von den Vertretern der Gesellschaft für die nächste Zukunft nachstehende auf den dringendsten Bedarf reducirte Anschaffungen an Fahrbetriebsmitteln als unerläßlich bezeichnet.

| | |
|---|---|
| 5 Locomotive à 30.000 fl. | 150.000 fl. |
| 10 Gepäckswagen à 2000 fl. | 20.000 „ |
| 100 Kohlenwagen à 1614 fl. | 161.400 „ |
| 50 Lowries à 1500 fl. | 75.000 „ |
| Zusammen | 406.400 fl. |

Der Gesammtaufwand für die von der Gesellschaft über die concessionsmäßige Verpflichtung hinaus theils bereits angeschafften, theils in der nächsten Zukunft anzuschaffenden Fahrbetriebsmittel beträgt sonach für beide Theilstrecken 1,140.200 fl., welcher Betrag jedoch bei den bevorstehenden Anschaffungen eine kleine Ermäßigung erfahren dürfte.

In Betreff der Vertheilung der Kostensumme für die in Rede stehende Fahrparksvermehrung auf die beiden Theilstrecken wird zwischen den Vertretern der beiden Regierungen eine Vereinbarung dahin getroffen, daß diese Vertheilung nicht wie für die Kosten des concessionsmäßig angeschafften ursprünglichen Fahrparkes nach dem Verhältnisse der Bahnlängen, sondern im Verhältnisse zu dem erheblich stärkeren Verkehre auf der österreichischen Theilstrecke erfolgen solle.

Nachdem nun im Jahre 1874 die Bruttoeinnahmen per Kilometer auf der ungarischen Strecke 6100 fl., auf der österreichischen Theilstrecke aber 13.800 fl., somit ungefähr zweimal so viel als auf der ungarischen Strecke betrugen, sollen die Kosten der Fahrparksvermehrung zu 1,123.200 fl. angenommen und auf die beiden Theilstrecken in der Art vertheilt werden, daß der Theilbetrag von 332.800 fl., entsprechend einem durchschnittlichen Kostenbetrage von 5200 fl. per Kilometer, auf die österreichische Theilstrecke und der Betrag von 790.400 fl., entsprechend einem durchschnittlichen Kostenbetrage von 2600 fl. per Kilometer, auf die ungarische Theilstrecke übernommen werde.

3. Bezüglich der Erweiterungsbauten wird vereinbart, daß die Kosten derselben ausschließlich jener Bahnstrecke zur Last gelegt werden, auf welcher solche Herstellungen nothwendig werden.

Auf der österreichischen Theilstrecke sind nach den Angaben der anwesenden Vertreter der Gesellschaft nachstehende Kostenbeträge für Erweiterungsbauten theils bereits verausgabt, theils in der nächsten Zukunft zu verausgaben:

| | |
|---|---|
| a) Für von dem k. k. Handelsministerium bereits genehmigte, mit Vorbehalt der einstigen Refundirung in die Betriebsrechnung eingestellte Kostensummen | 50.821 fl. |
| b) in die Betriebsrechnung ohne Vorbehalt eingestellte Posten | 7.633 „ |
| c) weitere, erst in jüngster Zeit genehmigte Investition | 20 295 „ |
| d) für die nächste Zukunft präliminirte Kosten für Erweiterungsbauten in Teschen, Jablunkau, Orlau, Dombrau, Karwin, Oderberg u. s. w. ursprünglich mit dem Gesammtbetrage von 424.500 fl. veranschlagt, in der Folge aber auf den dringendsten Bedarf reducirt im abgerundeten Betrage von | 330.000 „ |
| Zusammen | 408.749 fl. |

Der in der Zukunft bezüglich der österreichischen Theilstrecke der Kaschau-Oderberger Bahn voraussichtlich zu bedeckende effective Bedarf beträgt sonach:

| | |
|---|---|
| 1. Für Materialvorräthe | 128.000 fl. |
| 2. „ Fahrparksvermehrung | 332.800 „ |
| 3. „ Erweiterungsbauten | 408.749 „ |
| Zusammen | 869.549 fl. |

welches effective Erforderniß mit Rücksicht auf die beabsichtigte Bedeckung durch Ausgabe neu zu creirender Effecten der Gesellschaft bei Annahme eines approximativen Begebungscurses von 75 Percent einem Nominalbetrage von rund 1,200.000 fl. entspricht.

Dagegen entfällt auf die ungarische Theilstrecke ein effectives Erforderniß

1. für Materialvorräthe im Betrage von . . . . . . 436.000 fl.

2. „ Fahrparksvermehrung . . . . . . . . . . . 790.400 „

3. endlich für Erweiterungsbauten in den von Fall zu Fall festzustellenden effectiven Kostenbeträgen.

## Artikel II.

Behufs Bedeckung der im Sinne der vorstehenden Auseinandersetzung auf die österreichische Theilstrecke entfallenden Auslagen soll ein Reservefond in neu zu creirenden Obligationen der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft im obigen Nominalbetrage von 1,200.000 fl. begründet werden, aus welchem der im Artikel I, Punkt 1, für Anschaffung von Materialvorräthen auf der österreichischen Theilstrecke bestimmte effective Pauschalbetrag von 128.000 fl., dann die mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums innerhalb der im Artikel I, Punkt 2 und 3 angegebenen Maximalgrenzen nachweisbar ausgegebenen Beträge für Fahrparksvermehrung und Erweiterungsbauten auf der österreichischen Strecke zu bestreiten sein werden.

Die Vertreter der k. k. Regierung erklären ihre Bereitwilligkeit der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft im legislativen Wege eine Erhöhung der im Sinne des Uebereinkommens vom 23. December 1875 auf die Reichsrathsländer entfallenden Quote des dieser Gesellschaft concessionsmäßig garantirten Reinerträgnisses um den Betrag der Zinsen- und Tilgungsquote der zu den angegebenen Zwecken von Fall zu Fall dem obigen Reservefonde bis zum Maximalbetrage von 1,200.000 fl. entnommenen Summen zu erwirken.

Dieses Zugeständniß wird jedoch von den Vertretern der k. k. Regierung ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß der Gesellschaft von Seite der königl. ungarischen Regierung auf Grund des Investitionsgesetzes (Gesetzartikel XLI vom Jahre 1875) und eventuell durch weitere im legislativen Wege zu erwirkende Zugeständnisse die Möglichkeit geboten werde, die erforderlichen Geldmittel zur Anschaffung der auf die ungarische Theilstrecke entfallenden Materialvorräthe und zur Vermehrung des Fahrparkes in den im Artikel II, Punkt 1 und 3 angegebenen Beträgen von 436.000 fl. und 790.400 fl., sowie zur Bestreitung der Kosten für die auf den ungarischen Theilstrecken nothwendig werdenden Erweiterungsbauten ohne weitere Belastung der Reichsrathsländer aufzubringen.

Die Modalitäten der von der Kaschau-Oderberger Bahn im Sinne dieses Uebereinkommens, sowie behufs der Bedeckung des Baudeficites durchzuführenden Geldbeschaffung werden von der königl. ungarischen Regierung im Einvernehmen mit der k. k. österreichischen Regierung festgesetzt werden.

## Artikel III.

Der im Artikel II, Punkt 12 des Protokolles vom 23. December 1875 erwähnte Miethzins für die Benützung der Localitäten im gesellschaftlichen Directionsgebäude in Budapest wird mit rückwirkender Kraft bis 1. November 1872 mit dem Betrage von 15.000 fl. angenommen und davon der bei Anwendung des für die Vertheilung der Verwaltungskosten im Artikel II, Punkt 3 des Protokolles vom 23. December 1875 aufgestellten Schlüssels auf die österreichische Theilstrecke entfallende Betrag dieser Strecke belastet.

Sollte die Ausdehnung der Amtslocalitäten in der Zukunft eine wesentliche Aenderung erfahren, so wäre die fragliche Miethe im Einvernehmen der beiden Regierungen einer Revision zu unterziehen.

## Artikel IV.

Die unterzeichneten Vertreter der k. k. Regierung einerseits und der königl. ungarischen Regierung anderseits erklären ihre Bereitwilligkeit, die vorbehaltene Genehmigung der vorstehenden Vereinbarungen durch Ihre Excellenzen den Herrn k. k. Handelsminister einerseits und den Herrn königl. ungarischen Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen anderseits längstens bis 29. Jänner 1876 einzuholen.

Im Falle der Genehmigung der vorstehenden Vereinbarungen durch die beiderseitigen Regierungen soll die etwa erforderliche legislative Genehmigung derselben jedenfalls im Laufe der gegenwärtigen Session der beiderseitigen Reichsvertretungen erwirkt werden.

Hiermit wurde das vorstehende in drei Parien ausgefertigte Protokoll geschlossen, verlesen und allseitig gefertigt.

Wien, 22. Jänner 1876.

**W. Nördling** m. p.

**Dr. Heinrich R. v. Wittek** m. p.,
k. k. Sectionsrath.

**Joh. Bayer** m. p.,
k. k. Sectionsrath.

**v. Ribáry** m. p.

**Beretvás** m. p.

**Szabó** m. p.

**Snjan Ferencz** m. p.

**Busbach** m. p.

**Eduard Loisch** m. p.

**H. Falk** m. p.

**Ludwig Wrba** m. p.,
k. k. Ministerialsecretär, als Protokollführer.

## Beilage III.

# Zusammenstellung

der

## Betriebsergebnisse der Kaschau-Oderberger Eisenbahn in den Betriebsjahren 1873 bis inclusive 1875.

(Nach den Aufstellungen der Gesellschaft.)

| | Oesterreichische Strecke 63·752 Kilom., 17·3 Percent | | Ungarische Strecke 303·72 Kilom., 62·7 Percent | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| | im Ganzen | per Kilometer | im Ganzen | per Kilometer | |
| **I. Betriebseinnahmen:** | | | | | |
| 1873 | 789.157 fl. | 12.379 fl. | 1,692.625 fl. | 5.573 fl. | |
| 1874 | 883.217 „ | 13.854 „ | 1,851.670 „ | 6.097 „ | |
| 1875*) | 957.180 „ | 15.014 „ | 2,089.388 „ | 6.879 „ | *) Die Daten für das Betriebsjahr 1875 beruhen bezüglich der drei ersten Quartale auf der definitiven Buchung der Gesellschaft, bezüglich des vierten Quartales jedoch auf einer approximativen Ermittlung. |
| **II. Betriebsauslagen:** | | | | | |
| 1873 | 679.220 fl. | 10.654 fl. | 1,642.250 fl. | 5.407 fl. | |
| 1874 | 628.401 „ | 9.857 „ | 1,348.721 „ | 4.441 „ | |
| 1875*) | 690.300 „ | 10.828 „ | 1,524.400 „ | 5.019 „ | |
| **III. Einnahmenüberschuß:** | | | | | |
| 1873 | 109.937 fl. | 1.724 fl. | 50.375 fl. | 166 fl. | |
| 1874 | 254.816 „ | 3.997 „ | 502.949 „ | 1.656 „ | |
| 1875*) | 266.880 „ | 4.186 „ | 564.988 „ | 1.860 „ | |

Das Reinerträgniß der österreichischen Strecke im Jahre 1875 würde bei der Vertheilung des Gesammt-Reinerträgnisses auf die beiden Strecken nach dem Verhältnisse der Bahnlänge 17·3 Percent des Gesammt-Reinerträgnisses per 831.868 fl., sonach 143.930 fl. oder rund 144.000 fl. betragen.

---

Eine Vergleichung der Ertragsüberschüsse der österreichischen Strecke in den Betriebsjahren 1873 und 1875 von rund 110.000 fl. und 267.000 fl., ergibt eine Gesammtzunahme von 157.000 fl., somit eine durchschnittliche jährliche Zunahme des Reinertrages um 78.500 fl.

---

Das factische Reinerträgniß der österreichischen Theilstrecke für das Jahr 1875 im Betrage von 266.880 fl., zeigt gegenüber der von den Reichsrathsländern zu übernehmenden erhöhten Garantiequote von 600.000 fl., welche übrigens erst nach Erschöpfung des zu bildenden Reservefondes von 1,200.000 fl. in volle Wirksamkeit treten wird, einen Abgang von 333.120 fl., um welchen Betrag sich das Reinerträgniß der österreichischen Strecke noch weiter erhöhen muß, wenn die staatliche Erträgnißgarantie bezüglich dieser Strecke nicht mehr in Anspruch genommen werden soll.

Nachdem die jährliche Steigerung des Ertragsüberschusses sich, wie vorerwähnt, mit dem Betrage von 78.500 fl., ergibt, so wird unter der Voraussetzung einer constanten Verkehrszunahme der Ertragsüberschuß der österreichischen Strecke in circa 4¼ Jahren dem garantirten Reinerträgnisse für diese Theilstrecke gleichkommen und von diesem Zeitpunkte eine Vorschußleistung aus dem Titel der Staatsgarantie bezüglich der österreichischen Strecke nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz,

betreffend

## die Beschaffung der zum Ausbau und zur Inbetriebsetzung der Eisenbahn Leobersdorf-St. Pölten sammt Nebenlinien noch erforderlichen Geldmittel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, zum Zwecke der Vollendung und Inbetriebsetzung der den Gegenstand des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 64, bildenden Eisenbahn von Leobersdorf nach St. Pölten sammt Nebenlinien, sämmtliche Obligationen eines von den Concessionären dieses Eisenbahnunternehmens, beziehungsweise von der an deren Stelle tretenden Actiengesellschaft aufzunehmenden, zu fünf Percent in Silber verzinslichen, innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Regierung zu genehmigenden Tilgungsplane zu amortisirenden Prioritätsanlehens im Gesammtnominalbetrage von Sieben Millionen sechshundert zwanzigzwei Tausend (7,622.000) Gulden österr. Währ. Silber unter nachstehenden Bedingungen käuflich zu übernehmen.

### Artikel II.

Die im Artikel I erwähnte Uebernahme der dort bezeichneten Prioritätsobligationen seitens der Staatsverwaltung hat auf feste Rechnung zum Course von fünfundsiebenzig (75) Percent derart zu erfolgen, daß für je einen Nominalbetrag von Hundert (100) Gulden österr. Währ. Silber dieser Obligationen ein Betrag von fünfundsiebenzig (75) Gulden österr. Währ. in Bankvaluta, sohin für die sämmtlichen zu übernehmenden Prioritätsobligationen ein Barbetrag von 5,716.500 fl. österr. Währ. Bankvaluta entfällt.

Die sämmtlichen oberwähnten Prioritätsobligationen sind sofort nach deren Emission an die Staatsverwaltung zu übergeben. Die Verzinsung der-

selben hat mit dem 1. Juli 1877 zu beginnen. Sollte in Folge der Durchführung von Ersparnissen nach gänzlicher Vollendung und Inbetriebsetzung der sämmtlichen Linien des Unternehmens von dem obgenannten Kaufschillinge noch ein Betrag verfügbar bleiben, so hat die Ausfolgung des restlichen Kaufschillings nur gegen dem zu geschehen, daß der diesfalls entfallende Betrag sofort in einen Reservefond hinterlegt wird.

### Artikel III.

Das für die nach Artikel I von der Staatsverwaltung zu übernehmenden Prioritätsobligationen ob den Eisenbahnlinien Leobersdorf-St. Pölten mit der Abzweigung nach Schrambach, beziehungsweise Freyland, Pöchlarn-Gaming und Leobersdorf-Gutenstein bücherlich einzuverleibende Pfandrecht hat die Rangordnung unmittelbar hinter dem für die Staatsverwaltung auf Grund des Artikels IV des Uebereinkommens vom 31. Jänner 1875, R. G. Bl. Nr. 11, einverleibten Pfandrechte zur Sicherstellung der in Gemäßheit des Artikels I dieses Uebereinkommens geleisteten Vorschusse zu erhalten.

### Artikel IV.

Das für die zu bildende Actiengesellschaft statutenmäßig in Aussicht genommene Actiencapital per 4,200.000 fl. österr. Währ. Silber ist auf den Betrag von 3,610.000 fl. österr. Währ. Silber zu reduciren.

### Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

## Gesetzentwurfe, betreffend die Beschaffung der zum Ausbau und zur Inbetriebsetzung der Eisenbahn Leobersdorf-St. Pölten sammt Nebenlinien noch erforderlichen Geldmittel.

Gesetz vom 16. Mai 1874.

Mit dem Gesetze vom 16. Mai 1874, Z. 64 R. G. Bl., wurde die Regierung ermächtigt, bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der Locomotiveisenbahnlinien von Leobersdorf nach St. Pölten mit der Flügelbahn von Scheibmühl nach Schrambach, eventuell Freyland, von Leobersdorf nach Gutenstein und von Pöchlarn nach Gaming zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues unverzinsliche Bauvorschüsse in der Höhe von zwei Millionen fünfhunderttausend Gulden österr. Währ. Bankvaluta zu leisten und für die hieraus entstehende Forderung Actien der für die genannten Linien zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerthe als Zahlung anzunehmen.

Concessionsurkunde vom 3. November 1874.

Nachdem sohin zufolge der Concessionsurkunde vom 3. November 1874, Z. 10 R. G. Bl. ex 1875, die Concession zum Baue und Betriebe der obgenannten Eisenbahnlinien ertheilt worden war, wurde zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären auf Grund und in Gemäßheit des oben bezogenen Gesetzes das Uebereinkommen vom 31. Jänner 1875, Z. 11 R. G. Bl., abgeschlossen.

Uebereinkommen vom 31. Jänner 1875. Inhalt und Durchführung desselben.

Ursprünglich in Aussicht genommenes Anlagecapital.

In diesem Uebereinkommen haben sich die Concessionäre verpflichtet, gegen Gewährung der vorerwähnten Bauvorschüsse seitens der Staatsverwaltung die weiters zur Durchführung des Eisenbahnunternehmens erforderlichen Geldmittel, und zwar derart zu beschaffen, daß bei einem in Aussicht genommenen Gesammt-Nominalanlagecapital per 10,500.000 fl. ein Betrag von 1,700.000 fl. in Actien zu einem Course, welcher nicht geringer als 95 Percent des Nominalbetrages der Actien sein sollte, begeben werde, während das weitere Gelderforderniß durch Emission von Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 6,300.000 fl. gedeckt werden sollte.

In Gemäßheit des Uebereinkommens wurden nun dem Unternehmen seitens des Staatsschatzes nach Maßgabe des fortschreitenden Baues die nach-

weisbar erforderlichen Bauvorschüsse ausgefolgt, so daß bis Ende des Jahres 1875 beiläufig die Hälfte der festgesetzten Maximalsumme in Anspruch genommen wurde.

Die Concessionäre ihrerseits waren nach Thunlichkeit bestrebt, in Gemäßheit der von ihnen übernommenen Verbindlichkeit für die Beschaffung der weiteren Geldmittel Sorge zu tragen.

Versuch, bei diesem Bahnbau das Princip der Heranziehung der Interessenten zur Anwendung zu bringen.

In dieser Hinsicht muß hervorgehoben werden, daß, wie in der Denkschrift *) zu dem Gesetzentwurfe, welcher dem Gesetze vom 16. Mai 1874 zu Grunde liegt, ausgeführt erscheint, bei Sicherstellung des in Rede stehenden Bahnbaues das Princip zur Geltung gelangte, das Zustandekommen des Unternehmens durch die Heranziehung der Anrainer und sonstigen Interessenten, namentlich zum Zwecke der Capitalsbeschaffung zu ermöglichen.

Inwieferne dasselbe geglückt ist.

In der That ist es nun den Bemühungen der Concessionäre gelungen, diesem Gedanken Rechnung tragend, den größeren Theil des nach Abzug des Staatsvorschusses verbleibenden Actiencapitales, theils durch unmittelbare Barsubscription von Interessenten, theils im Wege der Uebernahme an Zahlungsstatt bei der Grundeinlösung, sowie bei den abgeschlossenen Bau- und Lieferungsverträgen zu entsprechend günstigen Bedingungen derart zu begeben, daß in dieser Weise ein Actiencapital von 1,110.000 fl. österr. Währ. im Effectivbetrage von 1,093.000 fl. österr. Währ. sichergestellt erscheint, während der sohin noch verbleibende Restbetrag des Actiencapitales per 590.000 fl. aus dem Grunde nicht mehr untergebracht werden konnte, weil die Regierung den diesfälligen Uebernahmsbedingungen ihre Zustimmung zu ertheilen nicht in der Lage war.

Auf diese Weise zum größeren Theile bedecktes Actiencapital.

Fruchtlose Bemühungen der Commissionäre zur Beschaffung der weiteren Geldmittel.

Die Bestrebungen der Concessionäre, die noch weiters erforderlichen Geldmittel durch ein Prioritätsobligationen-Anlehen zu beschaffen, führten zu keinem Erfolge, da bei den obwaltenden mißlichen Creditverhältnissen die Begebung von Obligationen dieses noch nicht völlig consolidirten, eine Staatsgarantie nicht genießenden Eisenbahnunternehmens sich als gänzlich undurchführbar herausstellte.

Unthunlichkeit, die Actiengesellschaft bisher zu constituiren.

Bei dieser Sachlage war es den Concessionären bisher auch noch nicht möglich, die Constituirung der zur Durchführung des Unternehmens zu bildenden Actiengesellschaft zu Stande zu bringen.

Bitte der Concessionäre um neue staatliche Unterstützung.

Die Concessionäre wendeten sich sonach an die Regierung mit der Bitte um eine neuerliche finanzielle Unterstützung seitens des Staates, eventuell im Wege der Gewährung einer entsprechenden staatlichen Erträgnißgarantie.

Erwägungen der Regierung. Gefährdung des Bahnbaues bei Ablehnung.

Interesse des Staatsschatzes durch Betheiligung an demselben.

Daher Einleitung von Unterhandlungen.

Nachdem bei Ablehnung einer weiteren staatlichen Unterstützung des Unternehmens mit Rücksicht auf die oben angeführten Umstände der Ausbau der im öffentlichen Interesse für wichtig erkannten Eisenbahnlinien gefährdet würde, ja dieser Bahnbau nothwendigerweise in kurzer Zeit eingestellt werden müßte, anderseits der Staatsschatz selbst mit einem großen Betrage an dem Unternehmen betheiligt ist, hat die Regierung mit den Concessionären Unterhandlungen angeknüpft, welche zu einer Vereinbarung über eine dem Unternehmen neuerlich zuzuwendende staatliche Unterstützung führten, zu deren definitiven Abschlusse sich die Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Ermächtigung erbittet.

Weitere Beweggründe zur principiellen Bereitwilligkeit der Regierung.

Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Concessionäre.

Ungunst der Zeitverhältnisse.

Die Regierung sah sich ihrerseits zur Kundgebung dieser principiellen Geneigtheit dadurch veranlaßt, daß die Concessionäre nach Möglichkeit ihren, in dem Uebereinkommen vom 31. Jänner 1875 übernommenen Verbindlichkeiten nachgekommen sind, beziehungsweise nachzukommen versuchten, und daß ihnen thatsächlich die Beschaffung der weiteren Geldmittel wohl nur durch die Ungunst der allgemeinen Geldverhältnisse unmöglich geworden ist.

Guter Fortschritt des Baues und Möglichkeit der bedeutend früheren Verkehrsübergabe.

In ersterer Beziehung wird hier insbesondere bemerkt, daß der Bau auf sämmtlichen Linien mit Ausnahme der nur 8·6 Kilometer langen Flügelbahn Scheibmühl-Schrambach im Laufe des Sommers 1875 begonnen worden und

*) Zu 67 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session.

bisher so befriedigend fortgeschritten ist, daß mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, es dürften sämmtliche Linien bereits im Mai 1877 dem Verkehre übergeben werden, während der concessionsmäßige Vollendungstermin in Ansehung der Hauptbahn Leobersdorf-St. Pölten sammt der Flügelbahn nach Schrambach eventuell nach Freyland für den 3. November 1877, in Ansehung der anderen zwei Linien erst für den 3. November 1878 festgesetzt ist.

Im Allgemeinen verhältnißmäßig niedrige Anlagekosten.

Außerdem kommt der Umstand in Betracht, daß im Allgemeinen die Kosten des in Rede stehenden Bahnbaues als verhältnißmäßig niedrig zu bezeichnen sind.

Gesammterforderniß für Bahnbau.

Es stellt sich nämlich nach den genauen diesfalls gepflogenen Erhebungen das voraussichtliche Kostenerforderniß für die vollständige Herstellung und Inbetriebsetzung aller, zusammen 153 Kilometer langen Bahnlinien, welche mit Ausnahme der 44 Kilometer langen Hauptlinie von Leobersdorf nach St. Pölten als Secundarbahnen gebaut werden, mit 9,309.000 österr. Währ., somit per Kilometer rund mit 60.600 fl. österr. Währ. heraus, was einem Durchschnittspreise von 459.700 fl. per Meile entspricht.

Zur Klarstellung dieser Summe muß übrigens noch bemerkt werden, daß bei Berechnung dieses Erfordernisses einerseits auf unvorhergesehene Ausgaben entsprechend Rücksicht genommen worden ist, während anderseits keine wie immer gearteten Geldbeschaffungskosten in selber inbegriffen sind.

Höhe der noch zu beschaffenden Geldmittel.

Nachdem nun gegenüber dem mit 9,309.000 fl. österr. Währ. bezifferten Gesammterfordernisse, durch die Betheiligung des Staates mit dem Betrage von 2,500.000 fl. und durch die oben angeführte Begebung von Actien seitens der Concessionäre, ein Actiencapital im Nominalbetrage von 3,610.000 fl., beziehungsweise ein Effectivbetrag von 3,593.000 fl. österr. Währ. sichergestellt erscheint, so ist zum Behufe der vollständigen Durchführung des Unternehmens noch ein Capital von 5,716.000 fl. aufzubringen.

Bedeckung derselben nach Gesetzentwurf.

Die Beschaffung der in dieser Höhe noch erforderlichen Geldmittel soll nun durch die in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzentwurfes in Aussicht genommene käufliche Uebernahme eines Prioritätsobligations-Anlehens im Nominalbetrage von 7,622.000 fl. österr. Währ. Silber seitens der Staatsverwaltung ermöglicht werden, wonach sohin das Nominalanlagecapital sich mit 11,232.000 fl. österr. Währ. Silber für die gesammten Linien und daher per Kilometer mit 73.125 fl. österr. Währ Silber beziffern würde.

Nunmehrige Höhe des Anlagecapitals.

Verrückung des concessionsmäßigen Verhältnisses zwischen Actien und Prioritäten.

Durch diese Bedeckung des gesammten restlichen Gelderfordernisses im Wege der Aufnahme von Prioritätsobligationen wird allerdings das insgemein übliche Verhältniß für die Vertheilung des Anlagecapitales zwischen Actien und Prioritätsobligationen einigermaßen berührt, indem die Höhe des Obligationencapitales anstatt drei Fünftel etwas mehr als zwei Dritttheile des gesammten Nominalanlagecapitales betragen würde.

Gründe hierfür.

Gleichwohl wird hierdurch einerseits das in einzelnen Fällen bei anderen Bahnunternehmungen gesetzlich gestattete Verhältniß zwischen Actien und Prioritäten von $^1/_3$ : $^2/_3$ nicht erheblich überschritten, und erscheint anderseits der hiernach per Kilometer entfallende Betrag des Prioritätsobligationencapitales mit rund 49.600 fl. österr. Währ Silber an und für sich und im Verhältnisse zu dem bezüglichen Erfordernisse anderer Bahnlinien nicht übermäßig hoch gegriffen.

Dazu kommt noch der Umstand, daß nach der vorausgeschickten Darstellung die Begebung der noch erübrigenden Actien im Nominalbetrage von 590.000 fl. österr. Währ. durch die Concessionäre unthunlich erscheint, daher dieselbe eventuell nur durch Uebernahme der Actien seitens der Staatsverwaltung durchgeführt werden könnte. Das Interesse des Aerars wird aber jedenfalls dadurch besser gewahrt, wenn letzteres den fehlenden Betrag dem Unternehmen in Prioritätsobligationen zuwendet.

Weiterer Inhalt des Gesetzentwurfes.

Die Höhe des Kaufpreises für die zu übernehmenden Prioritätsobligationen, sowie die anderen Uebernahmsbedingungen (Artikel I und II) wurden

derart festgesetzt, daß die Bedürfnisse des Unternehmens, sowie die Interessen des Staatsschatzes möglichst gleichmäßig berücksichtigt erschienen.

Der Anfangstermin für die Verzinsung der Obligationen wurde insbesondere im Hinblicke auf die voraussichtlich im Mai des Jahres 1877 zu gewärtigende Betriebseröffnung sämmtlicher Linien mit 1. Juli 1877 bestimmt.

Möglichste Wahrung der Interessen des Staates und gleichzeitige Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unternehmens.

Bei Durchführung des Gesetzes wird dafür Sorge getragen werden, daß im Laufe des Jahres 1876 nur die nach dem Stande des Bahnbaues unumgänglich nöthigen Geldmittel flüssig gemacht werden und daß, namentlich aus dem Kaufschillinge für die Prioritätsobligationen keinesfalls ein höherer Betrag als die Gesammtsumme von 4,000.000 fl. österr. Währ. zur Auszahlung gelangen wird. Eine weitere Restriction dieses Erfordernisses würde aber mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Bauarbeiten unthunlich erscheinen und bei den aus einer Novation der Bau- und Lieferungsverträge zu gewärtigenden Ersatzansprüchen der Unternehmer und Lieferanten jedenfalls eine sehr wesentliche Erhöhung der Gesammtkosten zur Folge haben.

Anspruchnahme pro 1876 nur nach Maßgabe des unumgänglichen Erfordernisses.

Sicherheit für die Verzinsung der Obligationen.

In Absicht auf die Bedingung, daß Erträgnisse des Unternehmens in erster Reihe zur Verzinsung der Prioritätsobligationen zu verwenden sind, wird durch die im Artikel III festgesetzte Rangordnung des Pfandrechtes die überhaupt mögliche Vorsorge getroffen.

Reducirung des Actiencapitales.

Die im Artikel IV festgesetzte Reducirung des Actiencapitales ist durch die vorhin geschilderten Verhältnisse begründet.

Vollzugsclausel.

Der Artikel V enthält die Vollzugsclausel und die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Kundmachungstage.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

# Eisenbahnausschusses

über den

# Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn.

Die k. k. Regierung beantragt in dem vorgelegten Gesetzentwurfe die Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn in der Weise, daß die Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn die beiden Linien der Mährischen Grenzbahn käuflich erwirbt und nebst Uebernahme der Grenzbahn-Prioritäts-Obligationenschuld in Höhe von acht Millionen Gulden als eigene Schuld, den Actionären der Grenzbahn einen Betrag von drei Millionen Gulden in neu zu emittirenden Prioritäts-Obligationen als Kaufpreis bezahlt.

Die beiden Linien der Mährischen Grenzbahn sollen als integrirende Bestandtheile der vom Staate garantirten Mährisch-schlesischen Nordbahn behandelt werden und es soll das der Mährisch-schlesischen Nordbahn nach §. 17 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, Nr. 82, R. G. Bl. vom Staate garantirte jährliche Reinerträgniß vom Tage der Betriebsübernahme der Mährischen Grenzbahn an gerechnet, um jenen Jahresbetrag erhöht werden, welcher zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der oberwähnten Prioritätsobligationen per 11 Millionen Gulden erforderlich ist, dagegen soll das bisherige Anlagscapital der Mährischen Grenzbahn in Höhe von 17 Millionen Gulden durch Annullirung von 6 Millionen Gulden Actien auf 11 Millionen reducirt werden.

Da der Staat der Mährischen Grenzbahn bisher bloß ein Reinerträgniß in Höhe von 336.000 fl. garantirt hat, so würde sich die Reinertragsgarantie um . . . . . . . . . . . . . . 225.938 „

erhöhen und somit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 561.938 fl.

betragen.

Die Concessionsdauer der Mährischen Grenzbahn soll nach dem Gesetzentwurfe rücksichtlich der Linie Hohenstadt-Zöptau um 4 Jahre 7 Monate und rücksichtlich der Linie Sternberg-Grulich-Lichtenau um 2 Jahre 4 Monate verlängert werden und gleichzeitig mit jener der Mährisch-schlesischen Nordbahn am 6. Mai 1966 erlöschen.

Die den genannten Linien concessionsmäßig zustehenden Steuer- und Gebührenbefreiungen sollen unter Berücksichtigung der verschiedenen Bahnlängen auf neun vom 1. Jänner 1876 zu rechnende Jahre festgesetzt, somit rücksichtlich der Mährisch-schlesischen Nordbahn um 4 Jahre 5 Monate verlängert und rücksichtlich der Mährischen Grenzbahn um 4 Jahre, beziehungsweise 4 Jahre 11 Monate abgekürzt werden. Endlich soll für die aus Anlaß der Uebertragungsgeschäfte auszufertigenden Urkunden und Eingaben sowie für die auszugebenden Obligationen die Stempel- und Gebührenbefreiung ertheilt werden.

Der Gesetzentwurf beruht auf einer Protokollarerklärung des Verwaltungsrathes der Mährisch-schlesischen Grenzbahn vom 2. Jänner 1876, in welcher die Abtretung der Bahn an eine von der k. k. Regierung zu bezeichnende Unternehmung unter den eingangs angeführten Bedingungen zugesichert wird und auf einer Protokollarerklärung der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, worin dieselbe die beiden Linien der Mährischen Grenzbahn unter diesen im Protokolle näher ausgeführten Bedingungen zu übernehmen sich bereit erklärt.

Die Protokollarerklärung bezüglich der Mährischen Grenzbahn wurde von der Generalversammlung am 5. Februar d. J genehmigt.

Die finanzielle Nothlage der Mährischen Grenzbahn, sowie bie Nothlage der auch rücksichtlich des Fortbetriebes gefährdeten Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn hat schon im verflossenen Jahre die Veranlassung zu einem Fusionsprojecte gegeben und es wurde die Vereinigung dieser beiden Bahnen und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn mit der österreichischen Nordwestbahn in Aussicht genommen. Diese Regierungsvorlage kam jedoch nicht zur Beschlußfassung im hohen Abgeordnetenhause und wurde von der k. k. Regierung in der Sitzung am 29. October 1875 zurückgezogen. An Stelle der damals projectirten Fusion wird nunmehr die Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn und in einem zweiten von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe die Vereinigung der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn beantragt.

Zur Beurtheilung des hier in Frage stehenden Projectes der Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn vom finanziellen und volkswirthschaftlichen Standpunkte erscheint es nothwendig, vor Allem die dießfälligen Verhältnisse der beiden Bahnen in Betracht zu ziehen.

Die Mährisch-schlesische Nordbahn bildet ein Eigenthum der Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, welcher mittelst der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, Nr. 82, R.G.Bl., die Bewilligung zum Baue dieser Bahn ertheilt worden ist. Die Concessionsdauer wurde auf 99 Jahre festgesetzt und erlischt am 6. Mai 1966.

Der Staat leistete im §. 17 der Concessionsurkunde die Garantie eines Reinertrages, welcher der 5percentigen Verzinsung und Amortisirung der Bausumme, ohne Fixirung dieser letzteren, entspricht. Die Geldbeschaffung erfolgte durch Emission von Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 24 Millionen Gulden, und zwar wurden mit 1. Jänner 1871 21 Millionen und mit 1. Juli 1872 3 Millionen Gulden in Prioritätsobligationen ausgegeben und im Eisenbahn-Grundbuche sowohl ob den beiden Linien der Mährisch-schlesischen Nordbahn, als auch auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn einverleibt.

Die Gesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn wurde in dem mit der k. k. Regierung am 22. Mai 1867 geschlossenen Uebereinkommen ermächtigt, diese Prioritäts-Obligationen im Course von 85 Percent zu übernehmen und der erzielte Betrag wurde bis auf einen derzeit noch in Höhe von circa 83.000 fl. bestehenden Reservefond zum Baue und zur Ausrüstung und Einrichtung der Mährisch-schlesischen Nordbahn verausgabt.

Die Mährisch-schlesische Nordbahn besteht aus der Linie Brünn-Nezamyslitz-Olmütz-Sternberg in der Länge von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 114·93 Kilometer
und in der Linie Nezamyslitz-Prerau in der Länge von . . . . . . . . . . . 26·33 „

so daß die ganze Bahnlänge . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 141·26 Kilometer
beträgt.

Der garantirte Jahresreinertrag beziffert sich mit Rücksicht auf die Anlagskosten in der Höhe von 24 Millionen Gulden Nominal, auf 1,211.340 fl. österr. Währ. Die bis Ende des Jahres 1874 erwachsene Garantievorschußschuld der Mährisch-schlesischen Nordbahn beträgt . . . . . 3,394.644 fl. 20 kr.
an Capital und . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 271.813 „ 85 „

an Zinsen, zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3,666.458 fl. 5 kr.

Im Laufe des Jahres 1875 wurden der Mährisch-schlesischen Nordbahn weitere Vorschüsse zur Couponseinlösung in der Höhe von 710.000 fl. ausbezahlt, so daß die Garantievorschußschuld derselben sich mit Ende December 1875 auf rund 4,400.000 fl. stellen dürfte.

Diese ungewöhnlich hohe Inanspruchnahme der Staatsgarantie hat ihren Grund vorzugsweise in der sehr kostspieligen Bauherstellung und Ausrüstung der Bahn, indem die bloß 141·26 Kilometer lange Bahnstrecke einen Kostenaufwand von nahezu 24 Millionen nominal in Anspruch nahm, so daß per Kilometer rund 170.000 fl. entfallen. Ein weiterer Grund muß aber darin gesucht werden, daß die Bahn, welche einen an Bodenproducten und Industrie sehr reichen Theil Mährens durchzieht, keine vortheilhaften Ausgangspunkte hat, und insbesondere am nördlichen Endpunkte in Sternberg von der sich dort anschlie-

ßenden, bis an die Reichsgrenze reichenden und über Mittelwalde mit dem Waldenburger Kohlenbecken in Verbindung stehenden Mährischen Grenzbahn abhängig ist, welche einen Theil der Frachten in der Richtung nach Brünn entweder der Mährisch-schlesischen Nordbahn nach Sternberg oder der Oesterreichischen Staatsbahn nach Hohenstadt zuführen kann.

Die Fortsetzung der Mährisch-schlesischen Nordbahn unter denselben Garantiebedingungen von Sternberg bis zur Reichsgrenze gegen preußisch Schlesien zu, war schon bei Ertheilung der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, Nr. 82 R. G. B., in Aussicht genommen und es wurde der Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Artikel II dieser Concessionsurkunde die Verpflichtung auferlegt, auf Verlangen der Staatsverwaltung die concessionirte Linie von Sternberg bis zur Reichsgrenze zum Anschlusse an einen Punkt des preußischen Eisenbahnnetzes auszubauen, für welche Eisenbahn dieselben Concessionsbedingungen, somit auch die Garantie der ganzen Bausumme zu gelten hatten.

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat diesen Bau nicht ausgeführt und wurde auch hierzu nicht verhalten, indem sich eine andere Gesellschaft herbeiließ, unter für den Staatsschatz günstigeren Bedingungen diese jetzt die Mährische Grenzbahn bildende Bahnstrecke zu bauen.

Diese Gesellschaft hat mit der Urkunde vom 11. September 1871, Nr. 115 R. G. Bl., die Concession zum Baue einer Eisenbahn von Sternberg über Grulich nach Lichtenau zum Anschlusse an die Oesterreichische Nordwestbahn und von Grulich an die Oesterreichisch-preußische Reichsgrenze in der Richtung gegen Mittelwalde erlangt und hat hierauf die auf Grundlage der Concession vom 6. December 1869, Nr. 11 R. G. Bl., erbaute Eisenbahnlinie Hohenstadt-Zöptau gekauft, so daß die Mährische Grenzbahn nunmehr aus diesen zwei sich in Schönberg kreuzenden Linien besteht. Die Linie Sternberg-Grulich-Lichtenau hat eine Länge von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 92·79 Kilometer
die Linie Grulich-Reichsgrenze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2·48 „
und die Linie Hohenstadt-Zöptau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 22·01 „
so daß die ganze Bahnlänge zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . 117·28 Kilometer
beträgt.

Für die Linie Sternberg-Grulich-Lichtenau Reichsgrenze wurde der Mährischen Grenzbahn in der Concessionsurkunde vom 11. September 1871 Nr. 115 vom Staate ein jährlicher Reinertrag von 336.000 fl. garantirt. Es wurden jedoch behufs Ausbaues der letzterwähnten Strecke und zur Zahlung des Kaufpreises der Eisenbahn Hohenstadt-Zöptau in Prioritätsobligationen . . . . . 8 Millionen
und in Actien . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 9 „
Zusammen . 17 Millionen
Gulden Effecten ausgegeben.

Der Staat erreichte daher den im Artikel II der Concessionsurkunde der Mährisch-schlesischen Nordbahn ausgesprochenen Zweck eines Bahnbaues von Sternberg an die Oesterreichisch-preußische Grenze durch Gewährung einer Garantie von nur . . . . . . . . . . . . . . 336.000 fl.,
während, wenn die Kaiser Ferdinands-Nordbahn diese 95·27 Kilometer lange Bahnstrecke mit demselben Kostenaufwande per Kilometer wie die Mährisch-schlesische Nordbahn gebaut hatte dieser Bau 16 Millionen Gulden erfordert und die Garantie eines jährlichen Reinertrages von 836.560 fl. zur Folge gehabt hätte.

Die Linie Hohenstadt-Zöptau steht seit 1. October 1871, die Linie Sternberg-Grulich seit 15. October 1873 und die Verbindungslinie Grulich-Lichtenau seit 14. Jänner 1874 in Betrieb. Der Oesterreichisch-preußische Anschlußverkehr besteht seit dem Spätherbste 1875 durch Vermittlung der Nordwestbahnstrecke Lichtenau-Reichsgrenze; der directe Anschluß der Mährischen Grenzbahn mittelst der 2·48 Kilometer langen Verbindungslinie Grulich-Reichsgrenze hat bereits die Zustimmung der königlich preußischen Regierung erlangt und es ist diese Bahnlinie auch bereits bis auf den Oberbau vollendet. Die Kosten der noch fehlenden Herstellungen sind auf circa 75.000 fl. präliminirt und durch die von der Mährischen Grenzbahn an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Fusionirungsprotokolle stipulirte Zahlung von 90.000 fl., gedeckt.

Der Mährischen Grenzbahn wurde in Folge der zugesicherten Garantie als Vorschuß pro 1874 ein Betrag von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 135.950 fl.
und pro 1875 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 194.640 „
Zusammen . 330.590 fl.
geleistet, in welcher Höhe sich daher deren Schuld an den Staat beziffert. Eine definitive Abrechnung hat jedoch noch nicht stattgefunden.

Die Mährische Grenzbahn durchzieht einen stark bevölkerten, sehr industriereichen Landestheil und hat außer dem Localverkehre den Zweck, für die Industrie in dieser Gegend und auch weiter im Innern des Landes Mähren die Verbindung mit dem Waldenburger Kohlenbecken herzustellen. Die Herstellung

dieser Bahn war daher für das volkswirthschaftliche Interesse von großem Vortheil und diese Bahn würde bei einem angemessenen Anlagecapitale unter normalen Verhältnissen zuverlässig im Stande sein, dasselbe zu verzinsen.

Wenn diese Bahn dessenungeachtet nothleidend ist und sich in finanziellen Verlegenheiten befindet, so hat dies mehrfache Gründe. Vor Allem hat die Herstellung der Bahn ein zu großes Anlagecapital erfordert, indem mit Rücksicht auf das Anlagecapital von 17 Millionen Gulden nominal und auf die bloß 117·28 Kilometer, rund 15½ Meilen, betragende Bahnlänge per Kilometer rund 145.000, respective per Meile rund 1,080.000 Gulden entfallen, was den Anforderungen eines billigen Bahnbaues nicht entspricht.

Hiezu kam der Umstand, daß die Eröffnung des Betriebes in die Zeit der ärgsten Krisis und Geschäftsstockung fiel; überdies ist die Dauer des Betriebes so kurz und es ist die Verbindung mit der preußischen Anschlußbahn erst im Spätherbste 1875 in Ausführung gekommen, so daß die Mährische Grenzbahn bisher einen größeren Verkehr ungeachtet der sonst günstigen Localverhältnisse nicht entwickeln konnte.

Die Ursache der finanziellen Verlegenheiten dieser Bahn liegt aber darin, daß acht Millionen Gulden in Prioritätsobligationen ausgegeben wurden, deren Verzinsung und Amortisirung nur in der Höhe von 336.000 fl. garantirt ist, während hiezu ein Betrag von 410.057 fl. in Silber nothwendig erscheint. Bei der Unzulänglichkeit des Ertrages ergibt sich demnach jährlich ein Abgang von circa 74.000 fl., zu dessen Deckung die Mittel fehlen.

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß der hierin liegenden finanziellen Gefahr für das Unternehmen auch in anderer Weise als durch Fusionirung, z. B. durch Gewährung von Vorschüssen oder durch Erhöhung der Staatsgarantie vorgebeugt werden könnte; allein ebenso gewiß ist, daß hiedurch keine so nachhaltige Consolidirung der finanziellen Verhältnisse und keine so entsprechende Steigerung der Rentabilitätsfähigkeit der Bahn erzielt würde, als durch die Vereinigung derselben mit einer über einen größeren Transitoverkehr verfügenden Anschlußbahn. Als solche könnte nur die österreichische Nordwestbahn oder die Mährisch-schlesische Nordbahn angesehen werden, indem hiedurch erstere ihre Arme weiter ostwärts, letztere weiter westwärts auszudehnen in die Lage kömmt.

Bei dem im Vorjahre in Verhandlung gestandenen Fusionsprojecte mit der österreichischen Nordwestbahn hätte die Staatsgarantie nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses um 258.000 fl. erhöht werden müssen, während die gegenwärtig beantragte Erhöhung derselben nur 225.938 fl. beträgt. Ueberdies hat die österreichische Nordwestbahn nach Inhalt des der Regierungsvorlage beigefügten Motivenberichtes erklärt, die Vereinigung nach den erwähnten Anträgen der Majorität des Ausschusses nicht durchführen zu können, daher nunmehr nur die Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn in Aussicht genommen werden kann. Diese Vereinigung ist aber für die Staatsfinanzen auch deßhalb entsprechender, weil der Vortheil der Vereinigung mit der österreichischen Nordwestbahn durch Steigerung des Verkehres vorzugsweise deren ungarantirter Linie Grulich-Königgrätz zu Gute gekommen wäre, während durch die Fusion der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn der Verkehr auf dieser letzteren gehoben werden kann, wodurch eine Steigerung des Erträgnisses dieser letzteren vom Staate garantirten Bahn, somit die Verminderung der effectiven Garantiezahlung an dieselbe zu erwarten steht.

Mit Rücksicht auf die geschilderten finanziellen und volkswirthschaftlichen Vortheile kann der Ausschuß nur die Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn empfehlen und findet den durch das Uebereinkommen mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn festgesetzten Uebernahmswerth von 11 Millionen Gulden nicht zu beanständen, weil dieser Betrag sowohl mit Rücksicht auf billige Herstellungskosten einer Bahn überhaupt, als auch mit Rücksicht auf die Rentabilitätsfähigkeit dieser Bahn angemessen erscheint und der Staat den bereits erwähnten, im Artikel II der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867 in Aussicht genommenen Anschluß der Mährisch-schlesischen Nordbahn an das preußische Bahnnetz an der Reichsgrenze durch diese Fusion weit billiger erreicht, als wenn die Mährisch-schlesische Nordbahn diesen Bau auf Grundlage der citirten Concessionsbestimmung ausgeführt hätte.

Die der Mährisch-schlesischen Nordbahn nach §. 17 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867 mit Rücksicht auf das Anlagecapital von 24 Millionen Gulden derzeit zustehende Reinertragsgarantie beträgt laut der Regierungsvorlage . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,211.340 fl.
nach Hinzurechnung der für die Linien der Mährischen Grenzbahn zu gewährenden Garantie von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 561.938 „

wird daher für die vereinigte Bahn ein Reinerträgniß von . . . . . . . . . . . . 1,773.278 fl.
garantirt.

Was die im Gesetzentwurfe außer der Garantieerhöhung aus Anlaß der Fusion angeführten weiteren Begünstigungen und vereinbarten Bedingungen betrifft, so wird bemerkt, daß die Stempel- und

Gebührenbefreiung für die das Uebertragungsgeschäft betreffenden Verträge und sonstigen Urkunden, Eingaben und bücherlichen Eintragungen wohl in der Natur der Sache gelegen ist und daß die Stempel- und Gebührenbefreiung der zu emittirenden Prioritätsobligationen umsomehr gerechtfertigt erscheint, als diese Effecten an Stelle eines Theiles der emittirten Mährischen Grenzbahnactien treten, welchen diese Befreiung statutenmäßig zustand.

Dasselbe gilt von den Couponstempelgebühren von diesen neu zu emittirenden Obligationen. Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß die diesfällige, im zweiten Alinea des Artikels II des Gesetzentwurfes enthaltene Bestimmung passender in den Artikel VI des Gesetzes aufzunehmen ist, daher die Hinweglassung des zweiten Alinea des Artikels II und die Aufnahme einer analogen Bestimmung in den Artikel VI beantragt wird.

Die Mährische Grenzbahn schuldet, wie bereits erwähnt wurde, dem Staate an ihr bisher geleisteten Garantievorschüssen 330.590 fl.; diese Schuld soll in Folge der Fusion zur Rückzahlung gelangen. Die Mährische Grenzbahn hat nämlich laut Protokolles vom 2. Jänner 1876 aus den ihr bei der Abrechnung verbleibenden Activen an Cassebeständen, Werthpapieren und Activforderungen rc. die laufenden Obligationszinsen bis zum Tage der Betriebsübernahme zu decken und der Mährisch-schlesischen Nordbahn zur Herstellung des Oberbaues auf der Strecke Grulich-Reichsgrenze 90.000 fl. zu übergeben; von den ihr hiernach verbleibenden Activen ist die Garantievorschußschuld sammt vier Percent Zinsen an die Staatsfinanzen bar zu bezahlen. Den allfälligen Rest dieser Schuld übernimmt die Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch Hinzurechnung derselben zur Garantievorschußschuld der Mährisch-schlesischen Nordbahn. Rücksichtlich dieser Rückzahlung der Garantieschuld beantragt der Ausschuß eine präcisere Fassung der bezüglichen Bestimmung im Artikel III des Gesetzentwurfes.

Was hingegen die Garantievorschußschuld der Mährisch-schlesischen Nordbahn betrifft, welche, wie früher erwähnt wurde, sich mit Ende December 1875 auf beiläufig 4,400.000 Gulden beziffern wird, wurde im Protokolle vom 16. Jänner 1876 eine für die Staatsfinanzen günstige Abänderung der bisherigen Concessionsbestimmung getroffen; denn während nach §. 17 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, im Falle das Reinerträgniß die garantirte Jahressumme überschreitet, die Hälfte des Ueberschusses zur Tilgung der Garantievorschüsse sammt Zinsen zu verwenden ist, die andere Hälfte aber der Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft zufallen soll, wurde in dem erwähnten Protokolle festgesetzt, daß vom Ueberschusse zuvor die laufenden Zinsen der Garantieschuld gezahlt werden sollen und erst der hiernach verbleibende Ueberschuß der erwähnten Theilung unterliegen wird.

Die im Artikel V vorgesehene Vereinigung des Betriebes der sämmtlichen Linien der Mährisch-schlesischen Nordbahn ermöglicht die Vereinfachung der Betriebsrechnung und entspricht den Anforderungen einer gleichmäßigen Berechnung des für das ganze Bahnnetz zu leistenden Garantievorschusses.

Betreffend die Dauer der Concession der betheiligten Eisenbahnen wird bemerkt, daß dieselbe rücksichtlich der Mährisch-schlesischen Nordbahn am 6. Mai 1966 erlischt und es kann wohl nur als eine Consequenz der Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit derselben angesehen werden, daß für das ganze Bahnnetz dieselbe Concessionsdauer bestimmt wird. Die Concessionsdauer der beiden Linien der Mährischen Grenzbahn ist in den Concessionsurkunden vom 6. December 1869 und vom 11. September 1871 auf 90 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, bestimmt und es wird durch die im Gesetzentwurfe beantragte Festsetzung des Erlöschungstermins der Concession für das ganze Bahnnetz auf dem 6. Mai 1966 die Dauer der Concession rücksichtlich der Grenzbahnlinie Hohenstadt-Zöptau um 4 Jahre, 11 Monate und hinsichtlich der Linie Sternberg-Grulich um 2 Jahre 4 Monate verlängert, welche Verlängerung wohl nicht schwer in die Wagschale fällt.

In Folge der Vereinigung der beiden Bahnnetze und des Erlöschens der Concessionsurkunden der Mährischen Grenzbahn erscheint es auch nothwendig, den Zeitpunkt festzusetzen, bei dessen Eintritt das der Staatsverwaltung vorbehaltene Recht der entgeltlichen Einlösung des vereinigten Bahnnetzes in Wirksamkeit tritt. In den diesfälligen Concessionsurkunden ist bestimmt, daß dieses Recht nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung gerechnet, eintritt; mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Tages der Betriebseröffnung auf den einzelnen Linien, erscheint es geboten, den Zeitpunkt des Eintrittes des Einlösungsrechtes mittelst einer Durchschnittsberechnung zu ermitteln.

Nach dem Motivenberichte der Regierung fällt nach dieser Berechnung der erwähnte Zeitpunkt auf dem 1. August 1900 und da eine diesfällige Bestimmung im Gesetzentwurfe nicht enthalten ist, deren Festsetzung aber einen Gegenstand der Legislative bildet, so wird die Aufnahme dieser Bestimmung in den Artikel V des Gesetzentwurfes beantragt.

Betreffend die im Artikel VI angeführte Befreiung von der Erwerbs- und Einkommensteuer, von den Couponstempelgebühren, sowie von allfälligen neu einzuführenden Steuern, wird bemerkt, da diese Befreiung den zu vereinigenden Eisenbahnen schon derzeit, und zwar der Mährisch-schlesischen Nordbahn

für die Dauer von 10 Jahren und der Mährischen Grenzbahn rücksichtlich der Linie Sternberg-Grulich durch 15 Jahre, für die Linie Hohenstadt-Zöptau aber durch 20 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung zusteht. In Folge der von der Regierung vorgenommenen Durchschnittsberechnung und der Festsetzung der Dauer dieser Befreiungen für das ganze Netz der vereinigten Eisenbahnen bis 31. December 1884 wird der Zeitraum rücksichtlich der Mährisch-schlesischen Nordbahn um 4 Jahre 5 Monate verlängert, hinsichtlich der beiden Linien der Mährischen Grenzbahn hingegen um 4 Jahre, beziehungsweise um 4 Jahre 11 Monate abgekürzt.

Die im Artikel VII vorgesehene Gründung eines Reservefondes durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen nach Maßgabe des von der Staatsverwaltung zu beurtheilenden Bedarfes bis zur Maximalhöhe von 900.000 fl., kann nicht als eine Folge der Fusion angesehen werden. Denn wenn solche Reconstructions- oder Erweiterungsbauten auf der Mährischen Grenzbahn im Interesse des Verkehres nothwendig werden, so müßte hiefür auch bei einer anderen, nicht durch Fusion zu erzielenden Sanirung der finanziellen Nothlage dieser Bahn vorgesorgt werden; daß dies ohne Mitwirkung der Staatsfinanzen nicht möglich wäre, ergibt sich schon daraus, daß auch im Falle der Verrechnung solcher Ausgaben auf dem Betriebsconto die Staatsfinanzen durch die hieraus resultirende höhere Ziffer des thatsächlich zu leistenden Garantievorschusses in empfindlicher Weise berührt würden. Es erscheint daher zweckmäßig, hiefür durch Schaffung eines Reservefondes vorzusehen.

Außer den im Gesetzentwurfe angeführten, im legislativen Wege festzusetzenden Begünstigungen und Bedingungen, wurde im Protokolle vom 16. Jänner 1876 noch bestimmt, daß an Stelle der in den Concessionsurkunden enthaltenen Bestimmungen über die Fahr- und Frachtpreise, auf sämmtlichen Linien des neuen Netzes der Mährisch-schlesischen Nordbahn jene Bestimmungen zu gelten haben, welche in den Artikeln II bis inclusive VII des dem hohen Hause von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, „betreffend die Maximaltarife für den Personen- und Frachtentransport auf den Eisenbahnen", angeführt sind.

Die Vergleichung dieser Tarifbestimmungen mit jenen in den Concessionsurkunden der zu vereinigenden Bahnen zeigt, daß erstere bezüglich des Frachtenverkehres im Allgemeinen niedriger, daher für den Handel und die Industrie weit günstiger sind.

Nach der Concessionsurkunde der Mährisch-schlesischen Nordbahn beziffert sich der Maximaltarif für Waaren

I. Classe per Centner und Meile . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1·56 kr.
II. „ „ „ „ „ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2·34 „
III. „ „ „ „ „ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3·12 „

und rücksichtlich der Classification der Waaren, sowie bezüglich der Festsetzung der Nebengebühren und sonstigen Transportbestimmungen ist die Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf der Mährisch-schlesischen Nordbahn nur insoferne beschränkt, daß sie nicht andere Bestimmungen einführen darf, als auf ihren anderen Linien bestehen.

Auf der Linie Hohenstadt-Zöptau ist der Maximaltarif für Waaren im Allgemeinen per Centner und Meile auf . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 kr.
festgesetzt, und nur für Getreide, Hülsenfrüchte, Salz, Eisen, Eisenfabrikate, Brenn- und Scheitholz ist der Maximaltarif mit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2·5 „
und für Mineralkohle, Coaks, Torf, Erze, Kalk- und Bausteine mit . . . . . . . . . . 2 „
per Centner und Meile nebst 2 kr. Manipulationsgebühr per Centner bestimmt.

Auf der Linie Sternberg-Grulich-Lichtenau Reichsgrenze endlich beträgt der Maximaltarif für

Waaren I. Classe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1·95 kr.
II. „ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2·25 „
III. „ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3·00 „

per Centner und Meile; nur für

A. Getreide und Salz ist derselbe bis 5 Meilen Entfernung auf . . . . . . . . . 1·5 weiter 1·4 kr.
B. für Brenn- und Scheitholz auf . . . . . . . . . . . . . . . . . 1·2 „ 1·0 „
C. für Kohle, Coaks, Torf, Erze, Eisenflossen, Kalk- und Bausteine auf . . . . . . . 1·0 „ 0·8 „

nebst 2 kr. Expeditionsgebühr per Centner herabgesetzt.

Die auf Grundlage des Protokolles vom 16. Jänner 1876 auf dem zu vereinigenden Bahnnetze in Anwendung kommenden Tarifbestimmungen des Gesetzentwurfes über die Maximaltarife auf Eisenbahnen unterscheiden zwischen den Stückgütern und zwischen der Verfrachtung in Wagenladungen.

| Für Stückgüter ist der Maximaltarif | per Tonne und Kilometer | = | per Centner und Meile |
|---|---|---|---|
| nach der Classification der Waaren bei | | | |
| Classe I, als: Arznei- und Parfümeriewaaren, Colonialwaaren, Bücher, Galanterie-Broncewaaren ꝛc. | 6·5 | = | 2·44 kr. |
| Classe II, gemeine Baumwoll- und Leinenwaaren, Farbkräuter, Hefe, gemeine Holzwaaren, Kerzen, Seife, Papier u. s. w. | 5·5 | = | 2·06 „ |
| Bei Wagenladungen beträgt der Maximaltarif für: | | | |
| Classe A, als: Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten, Mahlproducte, Malz, Salz, Eisen und Stahl in Stangen, Stäben und Platten, Eisenbahnschienen, Wein, Bier, Branntwein, Spiritus, Essig, Reis, Rohzucker, Rohtabak u. s. w., | | | |
| für die ersten 100 Kilometer | 5·0 | = | 1·87 „ |
| „ „ zweiten 100 Kilometer | 4·5 | = | 1·69 „ |
| „ weitere Entfernungen | 3·5 | = | 1·32 „ |
| Classe B, als: Bau- und Nutzholz (nicht über eine Wagenlänge), Kartoffeln, künstliche Dungstoffe, Guano, Knochenmehl, Knochen, Spodium, Kalk, Cement u. s. w., | | | |
| für die ersten 100 Kilometer | 4·0 | = | 1·50 „ |
| „ „ zweiten 100 Kilometer | 3·5 | = | 1·32 „ |
| „ weitere Entfernungen | 2·5 | = | 0·94 „ |
| Classe C, als: Brennholz, Erze, Roh- und Brucheisen, Mauerziegel, Dachziegel, Schiefer, Sand, Steine, Erde, Eis und Schnee, natürlicher Dünger, Hörner und Klauen, Asche, Zuckerrüben u. s. w., | | | |
| für die ersten 100 Kilometer | 3·5 | = | 1·32 „ |
| „ „ zweiten 100 Kilometer | 2·5 | = | 0·94 „ |
| „ weitere Entfernungen | 1·5 | = | 0·57 „ |
| für Mineralkohle und Coaks mit Rücksicht auf den Artikel V des Protokolles vom 16. Jänner 1876 | | | |
| für die ersten 100 Kilometer | 3·0 | = | 1·13 „ |
| „ „ zweiten 100 Kilometer | 2·0 | = | 0·75 „ |
| „ weitere Entfernungen | 1·5 | = | 0·57 „ |

Nach Erforderniß können auch für sonstige, nach Lage der Bahn wichtige Transportartikel mit Genehmigung des Handelsministers Specialtarife mit ermäßigten Sätzen aufgestellt werden und es ist die Feststellung der Waarenclassification im Detail, die Bestimmung der Nebengebühren und die Genehmigung aller auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen dem Handelsminister vorbehalten.

Die Vergleichung dieser Tarifbestimmungen mit denjenigen, welche in den Concessionsurkunden der Mährisch-schlesischen Nordbahn und der Mährischen Grenzbahn enthalten sind, zeigt, daß die Maximaltarife in diesen Concessionsurkunden beinahe durchgehends erheblich höher sind als diejenigen, welche für das vereinigte Netz Geltung erhalten sollen. Nur rücksichtlich einzelner Artikel sind die Maximaltarife in der Concessionsurkunde für die Linie Sternberg-Grulich-Lichtenau-Reichsgrenze bei Verfrachtung auf kurze Entfernungen etwas niedriger als nach den für das vereinigte Bahnnetz festzusetzenden Tarifbestimmungen, und zwar ist auf der letzterwähnten Linie der Maximaltarif per Centner und Meile:

| | |
|---|---|
| Für Getreide bei der Entfernung | |
| von 1 bis 5 Meilen niedriger um | 0·37 kr. |
| „ 5 Meilen bis 100 Kilometer | 0·47 „ |
| „ 100 bis 200 Kilometer | 0·29 „ |
| bei größeren Entfernungen höher um | 0·08 „ |
| Für Brennholz bei der Entfernung | |
| von 1 bis 5 Meilen niedriger um | 0·12 „ |
| „ 5 Meilen bis 100 Kilometer niedriger um | 0·32 „ |
| „ 100 bis 200 Kilometer höher um | 0·06 „ |
| bei größeren Entfernungen höher um | 0·43 „ |
| Für Erze, Roheisen, Kalk- und Bausteine bei der Entfernung: | |
| von 1 bis 5 Meilen niedriger um | 0·32 „ |
| „ 5 Meilen bis 100 Kilometer niedriger um | 0·52 „ |
| „ 100 bis 200 Kilometer niedriger um | 0·14 „ |
| bei größeren Entfernungen höher um | 0·23 „ |

Für Mineralkohle und Coaks bei der Entfernung:
von 1 bis 5 Meilen niedriger um . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0·13 kr.
„ 5 Meilen bis 100 Kilometer niedriger um . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0·33 „
„ 100 bis 200 Kilometer höher um . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0·05 „
bei größeren Entfernungen höher um . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0·23 „

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß nach der derzeitigen Concessionsurkunde auf dieser Linie eine Expeditionsgebühr von 2 kr. per Centner bestimmt ist und daß die in Bruchtheilen eines Kreuzers bestehende Differenz nur bei kurzen Entfernungen eine Erhöhung des Maximaltarifes begründet und deßhalb bei der Verfrachtung nur eine geringe Erhöhung der Frachtkosten verursachen kann; außerdem ist, was Mineralkohle und Coaks betrifft, zu berücksichtigen, daß durch die Verbindung dieser Bahnlinie an der Reichsgrenze mit der preußischen Anschlußbahn gegen Mittelwalde die Industrie in der eine kurze Verfrachtungslinie ergebenden Gegend dem Waldenburger Kohlenbecken näher gerückt wird, daher der Gesammtbetrag der Fracht nicht hoch sein kann.

Unter diesen Umständen muß anerkannt werden, daß die im Gesetzentwurfe beantragte Vereinigung der oft genannten Eisenbahnen für den Handel und für die Industrie vortheilhaft ist und es steht zu erwarten, daß die Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch die in Folge niedrigerer Frachttarife auf dem Netze der Mährisch-schlesischen Nordbahn für ihre alte Eisenbahnlinie entstehende Concurrenz sich veranlaßt finden wird, auch die Tarife auf der letzteren im entsprechenden Maße herabzusetzen.

Endlich wurde im Artikel VIII des Protokolles vom 16. Jänner 1876 rücksichtlich der Verrechnung der gemeinsamen Ausgaben des garantirten und des nicht garantirten Bahnnetzes bestimmt, daß künftig die Reparaturs-, Erhaltungs- und Ersatzauslagen für Locomotive und Tender im Verhältnisse der auf beiden Bahnnetzen zurückgelegten Anzahl von Zugskilometern, dieselben Auslagen für den Wagenpark aber im Verhältnisse der auf beiden Netzen von eigenen und fremden Wagen zurückgelegten Anzahl von Achskilometern und nach demselben Schlüssel auch die interne und externe Wagenmiethe zu vertheilen ist, während bisher nach §. 20 der Concessionsurkunde auch rücksichtlich des Wagenparkes die Vertheilung nach Zugskilometern, respective Zugsmeilen stattfand. Diese Abänderung läßt ein günstigeres Ergebniß für die garantirten Linien erwarten.

Schließlich wird bemerkt, daß von der Handels und Gewerbekammer in Olmütz ad Nr. 3508 und 4240 A. H. zwei Petitionen eingelangt sind, in deren ersterer um staatliche Intervention bezüglich nothleidender Bahnen überhaupt und in letzterer speciell rücksichtlich der Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn um Berücksichtigung des Handels und der Industrie rücksichtlich der Tarifsätze gebeten wird. Diese Petitionen finden durch die Beschlußfassung über den vorgelegten Gesetzentwurf ihre Erledigung.

Nachdem nach der dargestellten Sachlage die Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn unter den die Grundlage des Gesetzentwurfes bildenden Modalitäten vom staatsfinanziellen und vom volkswirthschaftlichem Standtpunkte aus gerechtfertigt erscheint, so stellt der Ausschuß den

**Antrag:**

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilen.

Wien, am 14. Februar 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Dr. A. Weeber,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend

## die Vereinigung der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Vereinigung der Linien der Mährischen Grenzbahn mit der Mährisch-schlesischen Nordbahn die in diesem Gesetze angeführten Begünstigungen zu gewähren, und diesfalls die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen.

### Artikel II.

Für die Uebertragungsgeschäfte, welche die Erwerbung der Linien der Mährischen Grenzbahn durch die Actiengesellschaft der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die von der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn anläßlich dieser Erwerbung, insbesondere auch behufs der Bildung des nach Artikel VII zu gründenden Reservefondes auszugebenden Prioritätsobligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn, sowie für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt.

## Artikel III.

Bei Uebertragung der Concession für die Linien der Mährischen Grenzbahn (Artikel I) kann, unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der für diese Eisenbahn auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 70, und der Concessionsurkunde vom 11. September 1871, R. G. Bl. Nr. 115, gewährten Staatsgarantie das für die bestehenden Linien der Mährisch-schlesischen Nordbahn nach §. 17 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, vom Staate garantirte jährliche Reinerträgniß, vom Tage der Betriebsübernahme der Mährischen Grenzbahn an gerechnet, um jenen Jahresbetrag erhöht werden, welcher zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der von der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu übernehmenden Prioritätsobligationenschuld der Mährischen Grenzbahn, im ursprünglichen Gesammtnominalbetrage von acht Millionen (8,000.000) Gulden österr. Währ. in Silber, dann zur fünfpercentigen Verzinsung der von der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn für die Erwerbung der Mährischen Grenzbahn neu auszugebenden Prioritätsobligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn im Gesammtnominalbetrage von drei Millionen Gulden österr. Währ. in Silber, sowie zur Tilgung derselben innerhalb der Concessionsdauer der Mährisch-schlesischen Nordbahn erforderlich sein wird.

Außerdem kann unter den im Artikel VII angegebenen Voraussetzungen das für die Mährisch-schlesische Nordbahn vom Staate garantirte jährliche Reinerträgniß noch weiter um den für die Verzinsung und Tilgung der als Reservefond (Artikel VII) bestimmten Obligationen erforderlichen Betrag erhöht werden.

Die der Gesellschaft der Mährischen Grenzbahn bis zum Zeitpunkte der Betriebsübernahme von der Staatsverwaltung geleisteten Vorschüsse sammt aufgelaufenen vierpercentigen Zinsen, sind aus den der Mährischen Grenzbahn nach der Uebergabsabrechnung verbleibenden Activen baar zu bezahlen; der hiernach etwa nicht zur Rückzahlung gelangende Rest der Garantieschuld ist von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn als Selbstschuldnerin zu übernehmen, beziehungsweise der Garantieschuld der Mährisch-schlesischen Nordbahn zuzurechnen.

## Artikel IV.

Bezüglich der Ausfolgung und Rückzahlung der in Gemäßheit des Artikels III vom Staate zu leistenden Garantievorschüsse haben die Anordnungen im §. 17 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, mit der Modification Anwendung zu finden, daß, wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, der Ueberschuß vorweg zur Bestreitung der laufenden vierpercentigen Jahreszinsen der Garantievorschußschuld zu verwenden und die Hälfte des hiernach noch erübrigenden Ueberschusses zur Zurückzahlung der geleisteten Vorschüsse sammt rückständigen Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung der Vorschußschuld abzuführen ist.

## Artikel V.

Die Linien der Mährischen Grenzbahn sind — vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme durch die neue Unternehmung angefangen — sowohl in Absicht auf die staatliche Garantieleistung, als in anderer Beziehung als integrirende Bestandtheile der Mährisch-schlesischen Nordbahn zu behandeln.

Es wird insbesondere für die Mährische Grenzbahn und die Mährisch-schlesische Nordbahn nur Eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen sein.

Die Concessionsdauer für sämmtliche Linien der Mährisch-schlesischen Nordbahn und der Mährischen Grenzbahn wird auf neunzig Jahre, vom

6. Mai 1876 an gerechnet, festgesetzt, so daß die Concession für dieselbe gleichzeitig am 6. Mai 1966 erlischt.

Das im §. 5 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, Nr. 82 R. G. Bl. der Staatsverwaltung vorbehaltene Recht der entgeltlichen Einlösung der concessionirten Bahn hat bezüglich sämmtlicher Linien des neuen Netzes der Mährisch-schlesischen Nordbahn mit 1. August 1900 einzutreten.

### Artikel VI.

Die im §. 18 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 82, für die Mährisch-schlesische Nordbahn eingeräumte Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen, ferner die Befreiung von der Entrichtung der Couponstempelgebühren von den bereits ausgegebenen und von den für die Erwerbung der Mährischen Grenzbahn und für den Reservefond auszugebenden Effecten, sowie die Befreiung von jeder Steuer, die etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, wird bis zum 31. December 1884 unter der Bedingung ausgedehnt, daß die gleichartige Steuer- und Gebührenbefreiung für die Linien der Mährischen Grenzbahn mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft tritt.

### Artikel VII.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der Ersetzung der Holzbrücken der Mährischen Grenzbahn durch Eisenconstructionen, der Auswechslung der auf der genannten Bahn befindlichen weichen Schwellen durch harte, sowie der Herstellung solcher Vollendungs- und Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen, welche die Entwicklung des Verkehres erheischen sollte, die Bildung eines Reservefondes in Prioritätsobligationen der Mährisch-schlesischen Nordbahn im Gesammtnominalbetrage von neunhunderttausend (900.000) Gulden österr. Währ. in Silber zu gestatten.

So oft die Nothwendigkeit derartiger Bauten und Nachschaffungen auf Grund vorgelegter Projecte und Voranschläge von der Regierung anerkannt wird, kann nach erfolgter Ueberprüfung der betreffenden Rechnungen eine Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses um den Betrag der Zinsen und der Tilgungsquote der von Fall zu Fall dem Reservefonde entnommenen Summen zugestanden werden.

### Artikel VIII.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der einschlägigen Concessionsurkunden und beziehungsweise des Gesetzes vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 70, insoweit außer Kraft, als diesfalls in dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Anordnungen getroffen sind.

### Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

---

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

# Eisenbahnausschusses

über den

## Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

---

Dem vorliegenden Gesetzentwurfe liegt ein, unter Intervention der k. k. Regierung zustande gekommenes Uebereinkommen zu Grunde, gemäß welchem die Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft die beiden, der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnlinien Lundenburg-Grußbach und Neusiedl-Laa-Zellerndorf um den Kaufpreis von 1,700.000 fl. unter der Bedingung käuflich erwirbt, wenn ihr die im Gesetzentwurfe angeführten Begünstigungen zugestanden werden.

Die weiteren rücksichtlich der Vereinigung dieser Eisenbahn mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vereinbarten Bestimmungen sind in den der Regierungsvorlage beigedruckten Protokollen vom 20. December 1875 und vom 5. Februar 1876 enthalten, und es hat im letztern Protokolle die Kaiser Ferdinands-Nordbahn der Staatsverwaltung gegenüber die Verpflichtung übernommen, die concessionirte Bahn während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten, die Einmündung von Verbindungsbahnen zu den an den Bahnlinien gelegenen Industrie-Unternehmungen möglichst zu fördern, und sich rücksichtlich der Fahrt- und Frachttarife jenen Bestimmungen zu unterwerfen, welche in den Artikeln II bis VII des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes über die Maximaltarif für den Personen- und Frachtentransport auf Eisenbahnen enthalten sind.

Das diesfällige Uebereinkommen wurde rücksichtlich der Besitzer der Prioritätsobligationen curatelsbehördlich genehmigt und hat auch die Zustimmung der Actiengesellschaft der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn mittelst Generalversammlungsbeschluß vom 27. Jänner 1876 erlangt.

Dem hohen Abgeordnetenhause liegt daher bloß die Frage vor, ob dasselbe vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Standpunkte es gerechtfertigt findet, die im Gesetzentwurfe angeführten Begünstigungen zu gewähren und hierdurch das Zustandekommen der Fusion zu ermöglichen.

Die ältere Linie dieser Eisenbahn, nämlich jene von Lundenburg nach Grußbach mit einer Länge von 5·7 Meilen wurde auf Grundlage der Concessionsurkunde vom 4. September 1870, Nr. R9 B9/1871, erbaut; die Concessionsdauer ist auf 90 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung gerechnet, festgesetzt, und es wurde für diese Bahnlinie die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupon-Stempelgebühren, sowie von jeder künftig einzuführenden Steuer für den Zeitraum von 20 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung gewährt.

Noch während des Baues dieser Bahn hat ein anderes Consortium die Concessionsurkunde vom 14. August 1872 zur Herstellung einer Eisenbahn von Neusiedl über Laa nach Zellerndorf erwirkt; auch

diese Concession lautet auf 90 Jahre, jedoch ohne jede finanzielle Begünstigung. Diese Concession wurde von der Lundenburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft erworben und der Bau dieser zweiten 6·5 Meilen langen Linie gleichfalls ausgeführt.

Diese die Firma k. k. privilegirte Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft führende Gesellschaft hat zum Baue der Linie Lundenburg-Grußbach 11.250 Stück Actien à 200 fl. zusammen 2,250.000 fl.
und 7500 Stück Prioritäts-Obligationen à 300 fl., daher . . . . . . . . . . . . 2,250.000 „
und später nach Erwerbung der Concession für die zweite Linie 13.000 Stück Actien à 200 fl., zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2,660.000 „
und 13.300 Stück Prioritäts-Obligationen à 300 fl., daher . . . . . . . . . . . . 3,990.000 „

im Ganzen daher Titres im Betrage von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 11,150.000 fl.

zur Emission gebracht; da jedoch von den . . . 24.250 Stück Actien
nur . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 17.300

an Mann gebracht wurden, daher . . . . . . . . 6.860 Stück
à 200 fl., zusammen per . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,372.000 „

unbegeben geblieben sind, so beziffert sich der Nominalbetrag der thatsächlich ausgegeben Titres auf . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 8,778.000 fl.

Von den Prioritäts-Obligationen ist im Eisenbahngrundbuche auf der ganzen Eisenbahn
I^mo^. loco die erste Emission per . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2,250.000 fl.
und
II^mo^. loco die zweite Emission per . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3,990.000 „

zusammen . 6,240.000 fl.

einverleibt.

Die Linie Lundenburg-Grußbach wurde am 30. December 1872 und die Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl am 8. December 1873 dem öffentlichen Verkehre übergeben. Da jedoch der vorerwähnte Actienbetrag nicht begeben werden konnte, so fehlten der Gesellschaft die Mittel zur Anschaffung des Fahrparks. Die Gesellschaft konnte die Bahn nicht selbst in Betrieb setzen, sondern mußte sich dießfalls an die Nachbarbahnen wenden. Bis zum 14. Juli 1874 führte die Kaiser Ferdinands-Nordbahn und seither die österreichische Nordwestbahn den Betrieb.

Im Jahre 1873 als nur die Linie Lundenburg-Grußbach im Betriebe war, haben die Einnahmen nicht nur die Betriebsausgaben gedeckt, sondern noch einen Ueberschuß von 4024 fl. ergeben; seit der Inbetriebsetzung der Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl aber war der Betrieb stets passiv. Während der Betriebsführung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, nämlich bis 14. Juli 1874, betrug das Deficit 42.000 fl., das seither, während der Besorgung des Betriebes durch die österreichische Nordwestbahn entstandene Betriebsdeficit beträgt laut amtlicher Auskunft circa 80.000 fl., wovon 30.000 fl. von der Bauunternehmung als Beitrag zur Bedeckung der Intercalarzinsen bestritten wurden.

Da die österreichische Nordwestbahn wegen mangelnder Deckung der Betriebsabgänge den Betriebsvertrag vom 27. Juli 1874 gekündigt hat, so konnte die Fortdauer des Betriebes nur dadurch erzielt werden, daß mit Zustimmung der Curatoren der Prioritätsgläubiger die grundbücherliche Sicherstellung für die Betriebsabgänge bis zum Betrage von 100.000 fl. mit dem Verzugsrechte vor den Prioritäts-Obligationen einverleibt wurde. Auch hierdurch aber ist der Betrieb nur bis 15. April 1876 gesichert.

Diese Eisenbahn steht daher nicht nur in der Gefahr der Betriebseinstellung, sondern es steht ihr wohl auch die executive Veräußerung bevor, welchen Ereignissen durch das mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn getroffene Uebereinkommen vorgebeugt werden soll.

Die Opfer, welche behufs Realisirung dieses Uebereinkommens von der Staatsverwaltung gebracht werden sollen, bestehen in der Befreiung von Stempeln und Gebühren für die aus Anlaß des Uebertragungsgeschäftes zu errichtenden Verträge, sonstigen Urkunden, Eingaben und grundbücherliche Eintragungen, sowie von der anläßlich dieser Erwerbung stattfindenden ersten Ausgabe von Actien oder Prioritäts-Obligationen, ferner in der Befreiung von der bei etwaigen künftigen Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr; endlich in der Verlängerung der Concessionsdauer bis 6. Mai 1966 und in der Gestattung einer Pauschalberechnung rücksichtlich der der Linie Lundenburg-Grußbach zustehenden Steuerbefreiung.

Die Erhaltung dieser Eisenbahn und des Betriebes auf derselben liegt jedenfalls im staatlichen Interesse, indem hierdurch nicht nur dem Handel und der Industrie der Umgebung die Wohlthat eines

billigeren Verkehrsmittels gesichert, sondern auch für die Staatsfinanzen eine Unternehmung aufrecht erhalten wird, welcher eine künftige Steuerfähigkeit nicht abgesprochen werden kann.

Denn so ungünstig auch die derzeitigen Betriebsergebnisse sind, so ist doch zu berücksichtigen, daß der Betrieb in der Zeit allgemeiner Geschäftsstockung begonnen hat, und daß nach Eintritt besserer Geschäftsverhältnisse eine Hebung des Verkehres insbesondere auf der Linie Lundenburg-Grußbach zu erwarten steht.

Was die Verlängerung der Concessionsdauer betrifft, so wird bemerkt, daß dieselbe bei der Linie Lundenburg-Grußbach drei Jahre vier Monate und bei der Linie Neusiedl-Laa-Zellerndorf zwei Jahre fünf Monate beträgt, daher unerheblich ist.

Was die Pauschalirung der Steuer- und Gebührenbefreiung anbelangt, wird bemerkt, daß für die Linie Lundenburg-Grußbach in der Concessionsurkunde vom 4. September 1870 die Befreiung von der Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder künftigen Steuer durch 20 Jahre, — und die Befreiung der Stempel und Gebühren von allen Verträgen, Eingaben und sonstigen Urkunden rücksichtlich der Capitalsbeschaffung und des Baues und von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien in Prioritätsobligationen gewährt wurde.

Rücksichtlich der Dauer der Befreiung wird keine Aenderung angestrebt, die Pauschalirung aber würde die Folge haben, daß während der Dauer der Befreiung von dem aus sämmtlichen Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn resultirenden Einkommen ein Betrag von 32.000 fl. vor der Einkommensteuerbemessung abgerechnet wird; diesem nach würde sich die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu zahlende Einkommensteuer während der Dauer der partiellen Steuerbefreiung jährlich um 3200 fl. vermindern.

Die Pauschalirung ist eine nothwendige Folge der Führung einer gemeinsamen Betriebsrechnung und der Ausschuß findet auch die vorgeschlagene Art der Berechnung nicht zu beanständen, indem der steuerfrei zu behandelnde Betrag kaum 2½ Percent des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu zahlenden Kaufpreises beträgt.

Die im Artikel IX des Protokolles vom 5. Februar 1876 enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Fahr- und Frachtentarifes auf die Verkehrsverhältnisse muß als entsprechend anerkannt werden. Denn nach den Concessions-Urkunden vom 4. September 1870 und vom 14. August 1872 ist für die beiden Linien der Maximaltarif für Frachten mit 3 kr. per Centner und Meile bestimmt und nur für Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlproducte, Salz, Eisen, Eisenfabrikate, Brenn- und Scheitholz, Mineralkohle, Coaks, Torf, Erze, Kalk- und Bausteine beträgt der Maximaltarif 2½ kr. per Centner und Meile nebst 2 kr. Expeditionsgebühr. Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn unterwirft sich nun jenen Bestimmungen, welche in den Artikeln II bis VII des Gesetzentwurfes über die Maximaltarife für den Personen- und Sachentransport auf Eisenbahnen enthalten sind; diese Maximaltarife sind aber weit niedriger als die vorstehend angeführten.

Aus den angeführten Gründen stellt der Ausschuß den

## Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigesetzten Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilen.

Wien, 14. Februar 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Dr. A. Weeber,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . ,

betreffend

## die Vereinigung der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, im Falle der Erwerbung der Eisenbahnlinie Lundenburg-Grußbach und Neusiedl-Laa-Zellerndorf durch die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn die nachstehenden Begünstigungen zu gewähren:

1. Die Befreiung von Stempeln und Gebühren für die Rechtsgeschäfte, welche die bezeichnete Erwerbung zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, deßgleichen für die anläßlich dieser Erwerbung stattfindende erste Ausgabe von Actien oder Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen;

2. die Befreiung von der bei etwaigen künftigen Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr;

3. die Verlängerung der Concessionsdauer für beide Linien bis zu dem mit 6. Mai 1966 eintretenden Ablaufe der Concession für die Mährisch-schlesische Nordbahn.

Die für die Linie Lundenburg-Grußbach kraft Artikel XIV der Concessionsurkunde vom 4. September 1870, R. G. Bl. Nr. 9 vom Jahre 1871, gewährte zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung kann in der Weise ausgeführt werden, daß das steuerbare Reinerträgniß der obigen Bahnstrecke für die ganze Befreiungsdauer mit einem jährlichen Pauschalbetrage von 32.000 fl. angenommen wird.

### Artikel II.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Legitimationsausschusses

über die

## am 7. October 1875 in dem Tiroler Landgemeinden Wahlbezirke Schwaz, Fügen, Zell, Kufstein, Rattenberg, Kitzbühel, Hopfgarten vorgenommene Wahl des Herrn Reichsrathsabgeordneten Josef Ritter v. Wörz.

Die in den Wahlorten: Schwaz für die Gerichtsbezirke Schwaz, Fügen und Zell,
Kufstein für die Gerichtsbezirke Kufstein und Rattenberg,
Kitzbühel für die Gerichtsbezirke Kitzbühel und Hopfgarten
am 7. October 1875 vorgenommene Wahl ergab nach dem unter dem 8. October 1875 von dem die Wahl leitenden Bezirkshauptmanne in Schwaz aufgenommenen Schlußacte bei der Betheiligung von 171 Wahlmänner (Gesammtzahl der Wahlmänner 175)

für Herrn Josef Ritter v. Wörz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 130 Stimmen,
für Herrn Franz Wild . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 41 „

zusammen . 171 Stimmen,

so daß dem Herrn Ritter v. Wörz, als mit absoluter Majorität zum Abgeordneten gewählt, das Wahlcertificat ausgefertigt wurde.

Was die in Schwaz, Kufstein und Kitzbühel vorgenommenen Theilwahlen betrifft, so waren

1. in Schwaz von 60 Wahlmännern 58 erschienen, von denen
Ritter v Wörz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 45 Stimmen,
Ingenieur Wild . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 13 „

zusammen . 58 Stimmen

erhielten.

Bezüglich der Wahlmännerwahl in allen drei Gerichtsbezirken Schwaz, Fügen und Zell ist zu bemerken, daß keinerlei Bestätigung der von den Gemeinden zur Wahl der Wahlmänner angefertigten Wählerlisten vorliegt, daß aber überall, wo der Bezirkshauptmann nicht selbst Wahlcommissär war, die Wahlmänner-Wahlprotokolle mit seinem „Gesehen" bezeichnet sind. Ueberdies fehlt der Ausweis über die Verständigung der Wahlberechtigten.

Bloß von zwei Gemeinden sind Kundmachungen vorhanden, so daß darüber, wie die Anfertigung der Wählerlisten stattfand, und wie die Wähler verständigt wurden, kein Ausweis vorliegt.

Ebensowenig liegen die anläßlich der letzten Gemeindewahlen richtig gestellten Wählerlisten vor, auf Grund deren die Wählerlisten zur Wahlmännerwahl angefertigt werden sollen. Doch ist der Vorgang bei der Wahl ein sonst so correcter, daß hier über diese Bedenken hinausgegangen werden kann.

Die Betheiligung an der Wahlmännerwahl ist eine derartige gewesen, daß im Bezirke Schwaz von 634 Gemeindewahlberechtigten 188, im Bezirke Fügen von 411 101 Wahlberechtigte und im Bezirke Zell von 700 152, in allen 3 Bezirken von 1745 Wahlberechtigten nur 441 zur Wahl erschienen waren.

2. Die Wahl in Kufstein betreffend, sind von 64 Wahlmännern 63 erschienen und erhielten:

| | |
|---|---|
| Ritter v. Wörz | 48 Stimmen |
| und Ingenieur Wild | 15 „ |
| Zusammen | 63 Stimmen. |

Hier ist zu bemerken, daß die Bezirkslisten nicht in eine Liste zusammengetragen erschienen.

Was die Wahlmännerwahlen betrifft, so liegt vor Allem kein Gemeindeverzeichniß vor, und ist aus den Wahlmännerwahlprotokollen auch die Einwohnerzahl nicht ersichtlich, so daß eine Prüfung der Auftheilung der Wahlmänner auf die einzelnen Gemeinden aus den Wahlacten unmöglich ist.

Dagegen liegen die für die Wahlmännerwahl angefertigten Verzeichnisse der Gemeindewähler nach der Höhe ihrer Steuerschuldigkeit und beziehungsweise bei drei Wahlkörpern nach der Abtheilung ihrer Wahlkörper größtentheils vor.

a) Gerichtsbezirk Kufstein.

Dießfalls ist vor Allem zu bemerken, daß in der Gemeinde Söll nur eine halbe Stunde bei 62 Wahlberechtigten zur Abgabe der Stimmzettel anberaumt wurde, und daß 33 Wahlberechtigte auch ihre Stimmen abgaben.

In der Gemeinde Ellmau, welche 87 Steuerzahlende und mit dem Lehrer und Vicar 89 Wahlberechtigte und eine Steuerleistung von 1033 fl. 76 kr. aufweist, wurden die zwei Drittel sämmtlicher steuerzahlenden Wahlberechtigten nebst dem Lehrer und Vicar als zur Wahl der Wahlmänner berechtigte Wähler eingetragen.

Eine Bestätigung über die Richtigkeit der Wählerlisten liegt nicht vor, was bei dem Umstande, als von 60 nur 22 sich an der Wahl betheiligten und eine engere Wahl vorgenommen werden mußte, nicht ohne Bedeutung ist. Dagegen ist die Legalität des Wahlortes von dem Bezirkshauptmanne bestätigt.

Da jedoch auf die Gemeinde Ellmau zwei Wahlmänner entfielen, und sich 22 Wahlberechtigte betheiligten und bei dem zweiten Wahlgange nach dem Protokolle 15 Stimmen auf Peter Steinbacher, dagegen nur 11 Stimmen, daher nicht die absolute Majorität auf Josef Marcher entfielen, so erscheint Josef Marcher als nicht gewählt, während er als gewählter Wahlmann publicirt und die Wahl von dem Bezirkshauptmann als legal vorgenommen bestätigt wurde.

Auch besteht zwischen dem Protokoll und den Stimmlisten ein Widerspruch, indem nach letzteren Peter Steinbacher nicht 15, sondern 17 Stimmen erhielt, welch letztere Zahl auch durch die Zählung der Stimmzettel als richtig sich ergab.

Bezüglich der Gemeinde Thiersee liegt das Gemeindewählerverzeichniß vor, aber es fehlt die Bestätigung der Richtigstellung der Wahlmännerwählerliste, dagegen aber sind Correcturen derselben vorhanden.

| | |
|---|---|
| Das Gemeindewählerverzeichniß weist im I. Wahlkörper | 30 |
| im II. Wahlkörper | 87 |
| zusammen | 117 |

Wahlberechtigte auf, enthält aber nicht die Steuerleistung, so daß eine Prüfung unmöglich wird. Von den 79 als wahlberechtigt angenommenen Wählern erschienen 18.

In Rettenschöß wurden von verzeichneten 41 Gemeindewahlberechtigten 28, resp. 27 in die Wählerlisten aufgenommen, und von diesen 27 erschienen 17.

Bestätigung liegt nicht vor, wohl aber ist die Legalität des Wahlactes bestätigt.

In Walchsee, welches 2 Wahlmänner zu wählen hatte, fehlt die Gemeindewählerliste, und die Wahlmännerwählerliste ist auch hier nicht bestätigt.

Von 56 verzeichneten Wahlberechtigten erschienen 15. Bei dem ersten Wahlgange erhielt nur ein Wahlmann die absolute Majorität; bei dem zweiten Wahlgange stellten sich gleiche Stimmen heraus, da ein Stimmzettel als ungiltig erklärt wurde, und es entschied das Loos.

In Niederndorferberg, welches 1 Wahlmann zu wählen hatte, liegt keine Gemeindewählerliste vor, und auch die Wahlmännerwählerliste ist nicht bestätigt.

Von 34 verzeichneten Wahlberechtigten erschienen 13 Wähler und der Wahlmann wurde mit sieben Stimmen Majorität gewählt.

Die Legalität des Wahlactes ist vom Bezirkshauptmann bestätigt.

In Thierberg, welches 1 Wahlmann zu wählen hatte, sind 9 Gemeindewähler mit 70 fl. 28 kr. Steuerleistung verzeichnet, von welchen also nur 6 wahlberechtigte Wähler waren; von diesen 6 waren 5 erschienen und ging die Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit regelmäßig vor sich.

Die Legalität des Wahlactes ist bestätigt, die Gemeindewählerliste liegt bei.

In der Gemeinde Maria-Stein, mit 12 Gemeindewahlberechtigten und 96 fl. 71 kr. Steuer, erschienen von 8 zur Wahlmännerwahl berechtigten Wählern 4, welche ordnungsmäßig ihren Abgeordneten wählten.

In der Gemeinde Erl fehlt die Gemeindewählerliste, doch ist aus der wenn auch nicht bestätigten Wahlmännerwählerliste ersichtlich, daß die Richtigstellung vorgenommen und daß insbesondere drei Ehrenbürger, welche anderswo wählen, und ein Vierter ausgeschieden wurden, weil letzterer nicht in die zwei Drittel der Steuerzahler fällt.

Von den 48 also wahlberechtigt Gebliebenen waren 7 erschienen, welche ordnungsmäßig ihren Wahlmann wählten. Die Legalität des Wahlactes ist vom Bezirkshauptmann bestätigt.

Für die Gemeinde Buchberg wurde in Ebbs gewählt, und von den 38 in der Gemeindewählerliste verzeichneten Wählern 25 in die zwei Drittel derselben fallende Wahlberechtigte in die nicht bestätigte Wahlmännerwählerliste aufgenommen. Es erschienen von denselben 11, welche mit Majorität ihren Wahlmann wählten.

Da die Wahlhandlung nicht innerhalb der Gemeindemarkung vorgenommen wurde, und bei der geringen Betheiligung ein anderes Resultat möglich gewesen wäre, so ist dieselbe ungiltig.

In der Gemeinde Niederndorf erscheinen in der Gemeindewählerliste 54 Wahlberechtigte, und diese, nicht eine besondere Wählerliste, enthaltend die zwei Drittel der steuerzahlenden Gemeindewahlberechtigten und die an und für sich Wahlberechtigten, wurde aufgelegt. Von den offenbar später, wahrscheinlich erst bei der Wahlhandlung selbst ausgeschiedenen 37 Wählern, waren zur Wahlhandlung 9 erschienen, welche ordnungsmäßig ihren Wahlmann wählten. Der Wahlact erscheint als legal bestätigt.

Hier war also nur eine auf die in die letzte Gemeindewählerliste Nichtaufgenommenen beschränkte Reclamation zuläßig, und deshalb weil ein anderes Resultat möglich war, ist auch diese Wahlmännerwahl ungiltig.

In der Gemeinde Ebbs wurden von 94 Gemeindewahlberechtigten in die nicht bestätigte Wählerliste 66, beziehungsweise nach Ausscheidung zweier Ehrenbürger, welche ihr Wahlrecht anderweitig ausüben, von 64 in die weder geheftete noch abgeschlossene und auch nicht unterfertigte Wahlmännerwählerliste eingetragen, und von diesen 64 Wählern waren 30 erschienen, welche mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität ihre 2 Wahlmänner wählten.

In Kufsteinisch Wörgl, bezüglich welcher Gemeinde die Gemeindewählerliste nicht vorliegt, waren von 55 in die nicht bestätigte Wahlmännerwählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten 17 erschienen, welche mit Majorität ihre Wahlmänner wählten. Der Wahlact, welcher sonst in Ordnung ist, wurde als legal vom Bezirkshauptmann bestätigt.

In der Gemeinde Heering, woselbst wieder das Gemeindewählerverzeichniß fehlt, blieben nach Ausscheidung eines Ehrenbürgers, 44 Wahlberechtigte in der nicht bestätigten, aber jedenfalls corrigirten Wahlmännerwählerliste eingetragen. Von den zur Wahl erschienenen 34 wurden die 2 Wahlmänner mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität gewählt.

Wahlact als legal vorgenommen bestätigt.

In Angart fehlt ebenfalls die Gemeindewählerliste und von den nach Ausscheidung dreier als nicht wahlberechtigt Gestrichenen, erübrigen 20 Wahlberechtigte in der nicht bestätigten Wahlmännerwählerliste. Von den zur Wahl erschienenen 7 wurde der Wahlmann mit Majorität gewählt. Legalität des Wahlactes bestätigt.

In Schwoich fehlt wieder die Gemeindewählerliste und in der nicht bestätigten Wahlmännerwählerliste sind 48 Wähler verzeichnet, von denen 22 erschienen und mit Majorität ihre Wahlmänner wählten.

Wahlact sonst in Ordnung und als legal bestätigt.

In Kirchbühl liegt die Gemeindewählerliste nicht vor und von den in der nicht bestätigten, aber corrigirten Wahlmännerwählerliste verzeichneten 29 Wahlberechtigten waren 25 erschienen, durch welche mit einer Majorität von 14 Stimmen die Wahlmänner ordnungsmäßig gewählt wurden.

Wahlact sonst in Ordnung und als legal bestätigt.

In der Gemeinde Scheffau weist das Verzeichniß der Gemeindewahlberechtigten, welches auch hier zur Einsicht aufgelegt also dem Reclamationsverfahren zu Grunde gelegt wurde, 73 Personen auf, aus welchen, in die corrigirte, aber nicht bestätigte Wahlmännerwählerliste 50 aufgenommen wurden.

Aus diesen Listen ist nicht zu ersehen, wie Viele eigentlich wahlberechtigt wären. Die Gemeindewählerliste und die Wahlmännerwählerliste vom Jahre 1873 liegt ebenfalls bei, und aus dieser wäre zu ersehen, daß in der Gemeinde Scheffau drei und nicht zwei Wahlkörper bestehen, so daß die Richtigkeit dieser Wählerliste nicht angenommen werden kann.

Von 49 in der Wahlmännerwählerliste verzeichneten Wählern waren neun erschienen und diese wählten ordnungsmäßig ihren Wahlmann.

Der Wahlact erscheint als legal bestätigt.

In der Gemeinde Langkampfen liegt die Gemeindewählerliste bei, und es enthält dieselbe 89, respective 88 Wahlberechtigte, von welchen 60 in die corrigirte aber nicht bestätigte Wahlmännerwählerliste übertragen wurden.

Von den erschienenen 31 Wählern wurden die zwei Wahlmänner in engerer Wahl ordnungsmäßig gewählt. Wahlact sonst in Ordnung; Legalität bestätigt.

Außer den angeführten zwei Fällen, nämlich in den Gemeinden in welchen die der Wahlmännerwählerliste zu Grunde zu legenden Gemeindewählerlisten aufgelegt wurden, erscheint nirgends eine Andeutung über die Publication und Auflegung der Wählerlisten, ebensowenig als über die Anordnung der Wahlmännerwahlen und über die Zustellung der Stimmzettel.

Von 754 als wahlberechtigt eingetragenen Wählern waren 329 erschienen.

b) Den Gerichtsbezirk Rattenberg betreffend.

In Brixlegg enthält die Gemeindewählerliste drei Wahlkörper, deren zwei erste 52 Wahlberechtigte aufweist, welche auch mit dem offenbar in Brixlegg nicht wahlberechtigten, weil in Innsbruck wohnhaften Bergverwalter H. in die nicht bestätigte und auch nicht corrigirte Wählerliste übertragen wurden.

Von diesen 52 erschienen zur Wahl 23, welche ihre zwei Wahlmänner wählten.

Der Wahlact ging sonst in Ordnung vor sich und wurde dessen Legalität bestätigt.

In Altbach liegt auch das Verzeichniß der Gemeindewahlberechtigten nach den drei Wahlkörpern vor, und es erscheinen die der ersten zwei Wahlkörper in der Zahl von 44 in die nicht bestätigte aber corrigirte Wahlmännerwählerliste aufgenommen.

Von den erschienenen 13 Wählern wurden die drei Wahlmänner ordnungsmäßig gewählt

Die Legalität des Wahlactes erscheint als bestätigt.

In Brigg liegt das Gemeindewählerverzeichniß nicht vor. In dem nicht bestätigten Wahlmännerwählerverzeichnisse sind 85 Wahlberechtigte enthalten, von welchen 10 erschienen sind, und ihren Wahlmann ordnungsmäßig gewählt haben. Legalität des Wahlactes bestätigt.

In Steinberg sind von 22, respective nach Streichung von 4, also von 18 Gemeindewahlberechtigten 12 in die nicht bestätigte Wahlmännerwählerliste eingetragen.

Von denselben erschienen 10 und es wurde mit Majorität der Wahlmann ordnungsmäßig gewählt; Legalität des Wahlactes bestätigt.

In Wörgl weist die Gemeindewählerliste 27 Namen auf, von denen 18 in die nicht bestätigte, aber corrigirte Wahlmännerwählerliste übertragen wurden.

Es erschienen 13 Wahlberechtigte und wählten ordnungsmäßig in engerer Wahl ihren Wahlmann.

Legalität des Wahlactes bestätigt.

In Brandenberg liegt die corrigirte Gemeindewählerliste vor, deren erster und zweiter Wahlkörper mit 35 Wahlberechtigten in die nicht bestätigte Wahlmännerwählerliste übertragen wurde.

Von den erschienenen 10 Wählern wurden zwei Wahlmänner ordnungsmäßig gewählt.

Legalität des Wahlactes bestätigt.

In Kundl erschienen in der vorliegenden nicht bestätigten Wahlmännerwählerliste 24 Wahlberechtigte verzeichnet. Es erschienen von denselben 16 und wählten ordnungsmäßig ihre zwei Wahlmänner.

Legalität des Wahlactes bestätigt.

In Breitenbach erscheinen in der vorliegenden, nicht bestätigten Wahlmännerwählerliste, aus welcher jedoch hervorgeht, daß dieselbe den ersten und zweiten Wahlkörper der Gemeindewahlberechtigten enthalte, 53 Wahlberechtigte, von welchen 15 erschienen, und ihre drei Wahlmänner ordnungsmäßig wählten.

Die Legalität des Wahlactes wurde bestätigt.

Für die Gemeinde Kramsach wurde die Wahl zu Mariathal (wahrscheinlich einer Ortschaft der Gemeinde Kramsach) vorgenommen. Das Gemeindewählerverzeichniß liegt nicht vor. In dem nicht bestätigten Wahlmännerwählerverzeichniß erscheinen 36 Wahlberechtigte, von welchen 24 erschienen und die drei Wahlmänner ordnungsmäßig wählten.

Legalität des Wahlactes bestätigt.

Die Stimmlisten und die Abstimmungsverzeichnisse sind von Kramsach datirt, während das Protokoll zu Mariathal aufgenommen wurde.

In Münster liegt ebenfalls kein Gemeindewählerverzeichniß vor, und in der nicht bestätigten Wählerliste erscheinen 29 Wahlberechtigte, deren 5 zur Wahl erschienen und ordnungsmäßig ihre 2 Wahlmänner wählten.

Der Wahlact erscheint als legal bestätigt.

Von Reith gilt dasselbe.

In der nicht bestätigten, aber corrigirten Wählerliste erscheinen 40 Wahlberechtigte, von denen 20 erschienen, und ordnungsmäßig ihre 3 Wahlmänner wählten.

In Radfeld liegt die Gemeindewählerliste nicht vor, die Wahlmännerwählerliste ist nicht bestätigt, und von den daselbst verzeichneten 25 Wählern sind 10 erschienen, welche in engerer Wahl ihren Wahlmann wählten.

Legalität des Wahlactes bestätigt.

In Unter-Angerberg liegt die Gemeindewählerliste ebenfalls nicht vor, und von den in der corrigirten, aber nicht bestätigten Wahlmännerwählerliste verzeichneten 51 Wahlberechtigten sind 12 erschienen, welche ordnungsmäßig ihren Wahlmann wählten.

Die Legalität des Wahlactes erscheint bestätigt.

In Wild-Schönau liegt die Gemeindewählerliste vom Jahre 1873 vor, versehen mit dem, wenn auch nicht unterschriebenen Vermerke: „Richtig gestellt auch für die Reichsrathswahl 1875".

Die 37 des ersten und die 55 des zweiten Wahlkörpers erschienen in die jedoch nicht einmal datirte und gefertigte, viel weniger bestätigte Wahlmännerwählerliste mit der Ziffer von 92, also um einen weniger, und zwar um den Lehrer P. übertragen.

Von diesen erschienen 9 bei der zu Oberau (wahrscheinlich eine Ortschaft der Gemeinde Wild-Schönau) vorgenommenen Wahl und wählten ordnungsmäßig ihre 4 Wahlmänner.

Es sind daher von 597 als wahlberechtigt Verzeichneten 190 erschienen.

Abgesehen von den zwei absolut ungiltigen Stimmen des einen in Walchsee nicht mit absoluter Majorität gewählten und des in der Gemeinde Ebbs für die Gemeinde Buchberg gewählten Wahlmannes, und von den in der Gemeinde Söll gewählten drei Wahlmännern, bei letzteren aus dem Grunde, weil die Wahl nur auf eine halbe Stunde angeordnet war, was für eine Anzahl von 62 Wahlberechtigten offenbar zu wenig ist, abgesehen ferner von den ungültigen Wahlmännerwahlen in den Gemeinden Niederndorf und Scheffau, in welchen nicht die Wahlmännerwählerliste zur Einsicht aufgelegt wurde (2), abgesehen also von 7 Stimmen wären die übrigen nur aus dem Grunde zu beanständen, weil die Bestätigung des Wählerverzeichnisses abgeht, und weil über die Verständigung der Wahlberechtigten kein Ausweis vorliegt.

3) Die Wahl in Kitzbühel betreffend, waren von 51 Wahlmännern 50 erschienen, von denen

| | |
|---|---|
| Ritter v. Wörz | 37 Stimmen |
| Ingenieur Wild | 13 „ |
| zusammen | 50 Stimmen |

erhielten.

In dem über die Wahlhandlung aufgenommenen Protokolle fehlt die Darstellung des Vorganges bei Constituirung der Wahlcommission, und es ist lediglich diesfalls bemerkt, daß deren Constituirung in gesetzlicher Weise vor sich ging.

Ebenso wurden die Wahlmännerlisten der beiden Bezirke Kitzbühel und Hopfgarten nicht in eine Wählerliste zusammengetragen, sondern abgesondert belassen. Auch muß diesfalls bemerkt werden, daß bezüglich der Zustellung der Legitimationskarten consequent der Vorgang eingehalten wurde, daß nach der Wahlmännerwahl den gewählten Wahlmännern sofort die Legitimationskarten sammt den Stimmzetteln ausgefolgt wurden, daß daher auch dort, wo der Bezirkshauptmann nicht persönlich als Wahlcommissär intervenirte, der delegirte kaiserliche Beamte ohne Einholung der Entscheidung über die Legalität der Wahl die Legitimationskarten sammt den Stimmzetteln an die gewählten Wahlmänner ausfolgte.

In diesen zwei Bezirken sind Anhaltspunkte für die Verständigung der Wahlberechtigten außer den Kundmachungen vorhanden, doch muß hervorgehoben werden, daß in der von der Wahlcommission unter Mitfertigung des kaiserlichen Commissärs auf die Wählerlisten gesetzten Bestätigungsclausel nicht nur die Richtigkeit der Wählerlisten, sondern auch die ordentliche Verständigung der Wahlberechtigten ausdrücklich bestätigt erscheint.

Bemerkt muß werden, daß in den vorliegenden Kundmachungen die Abholung der Stimmzettel bei dem Gemeindevorsteher und eventuell deren Uebernahme zur Zeit der Wahlmännerwahl freigestellt wurde.

Die Betheiligung an der Wahlmännerwahl war eine derartige, daß im Bezirke Kitzbühel von 825 Wahlberechtigten 370, im Bezirke Hopfgarten von 477 Wahlberechtigten 126, also in den beiden Bezirken von 1303 Wahlberechtigten 496 zur Wahlmännerwahl erschienen waren.

Wenn auch rücksichtlich dieser beiden Bezirke ein Gemeindenverzeichniß abgeht, so enthält doch jedes Wahlmännerwahlprotokoll die Einwohnerzahl, so daß eine Controlle der Zahl der Wahlmänner möglich ist.

Bemerkt muß werden, daß es in drei Gemeinden des Kitzbüheler und in einer Gemeinde des Hopfgartner Bezirkes zu engeren Wahlen kam.

Bezüglich der Wahlmännerwahlen in den beiden Bezirken Kitzbühel und Hopfgarten ist zu bemerken, daß auch hier keinerlei Bestätigung der zur Wahlmännerwahl angefertigten Gemeindewählerlisten vorliegt, daß jedoch aus der Correspondenz der Gemeindevorsteher mit der Bezirkshauptmannschaft hervorgeht, daß die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die den Wahlmännerwahlen vom Jahre 1873 zu Grunde gelegten Wählerlisten mitgetheilt, daß die Gemeindevorsteher die Wählerlisten für die derzeitige Wahlmännerwahl darnach angefertigt und dieselben mit jenen vom Jahre 1873 an die Bezirkshauptmannschaft eingesendet haben.

Eine Bestätigung wurde von Seite der Bezirkshauptmannschaft nicht daraufgesetzt, eben so wenig als die der letzten Gemeindewahl zu Grunde gelegte Wählerliste mit an die Bezirkshauptmannschaft eingesendet wurde, so daß der Bezirkshauptmannschaft jede Controle der Richtigkeit der eingezeichneten Wähler abgehen mußte.

Dagegen sind alle Wählerlisten, nach welchen die Wahl der Wahlmänner vorgenommen wurde, in gänzlichem Mißverständniß des Gesetzes, mit der Richtigkeitsclausel der Wahlcommission unter Mitfertigung des kaiserlichen Commissärs vom Tage der Wahlmännerwahl versehen.

---

In Erwägung, daß auch die wirklich ungiltigen Stimmen in den Bezirken Kufstein-Rattenberg, und zwar in der Anzahl von 2 und respective 7 abgezogen, eine Alterirung des Wahlresultates nicht eintreten würde, die Begründung der übrigen Anstände aber nur eine negative, d. h. eine derartige ist, daß gewisse Erfordernisse, wie z. B. die Bestätigung der Wahlmännerwählerlisten und die Publication der aufgelegten Listen, und die Einladung zur Wahlmännerwahl abgehen, daß aber andererseits aus den Acten hervorgeht, daß anläßlich der Verfassung der Wählerlisten eine Correspondenz der Gemeindevorsteher mit den Bezirkshauptmannschaften stattgefunden, daß daher nicht absolut behauptet werden kann, es seien die Wählerlisten überhaupt nicht geprüft worden, wenn auch die Prüfung nicht bestätigt erscheint;

in Erwägung daher, daß bei dem Abgange jeder Anfechtung der Wahl nur im Erhebungswege etwaige Gebrechen sichergestellt werden könnten, wobei nur rücksichtlich der einzigen Bestimmung, daß die Gemeindewählerlisten von der Bezirkshauptmannschaft richtig zu stellen seien, zu Gunsten eines Vermerkes darüber eine Ausnahme gemacht werden könnte;

in Erwägung, daß aber sonst bei dem aus den Acten ersichtlichen correcten Vorgange die Beseitigung dieser negativen Beanständungen einen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand und große Arbeit veranlassen werde —

beantragt der Legitimationsausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen, die am 7. October 1875 in den Wahlorten Schwaz, Kufstein und Kitzbühel vollzogene Wahl des Herrn Josef Ritter v. Wörz zum Reichsrathsabgeordneten des Landgemeindewahlbezirkes Schwaz in Tirol werde als giltig anerkannt.

Wien, am 10. Februar 1876.

**Dr. Vidulich,**
Obmann.

**Dr. Hanisch,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz,

womit

## die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, werden abgeändert und haben zu lauten:

#### §. 6.

Die gemeinschaftliche Waisencasse hat jedem Pflegebefohlenen, sobald für ihn ein Betrag von wenigstens 5 fl. österr. Währ. eingegangen ist, denselben nach dem für die Anlegung ihrer Activcapitalien bestehenden Zinsfuße zu verzinsen.

Für Beträge, welche einzeln oder zusammengenommen die Höhe von 5 fl. österr. Währ. nicht erreichen, und von Restbeträgen, welche sich bei der Theilung des erliegenden Betrages durch 5 ergeben, hat die gemeinschaftliche Waisencasse keine Zinsen zu entrichten.

#### §. 7.

Die Verzinsung erfolgt nur nach ganzen Monaten und hat für alle während eines Monates eingehenden Beträge vom 1. des nächstfolgenden Monates zu beginnen.

## §. 9.

Die aus den cumulativen Waisencassen bewilligten Darlehen sind von den Schuldnern in der Regel mit sechs vom Hundert zu verzinsen.

In Ausnahmsfällen kann durch die Oberlandesgerichte eine Aenderung dieses Zinsfußes verfügt werden.

Diese Darlehen sind von beiden Seiten halbjährig aufkündbar und müssen durch zehn theilbar sein. Die Zinsen sind halbjährig im vorhinein stets am 1. Jänner und am 1. Juli zu berichtigen

Bei Zuzählung des Darlehens ist der erste Zinsenbetrag für die Zeit vom 1. des Monates, in welchem die Erfolglassung des Darlehens bewilligt wurde, bis zum nächsten Zinsenverfallstermine (1. Jänner und 1. Juli) sogleich abzuziehen.

Diejenigen Schuldner der Waisencasse, welche für die ihnen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Darlehen geringere, als die bei der betreffenden Waisencasse bestehenden Zinsen entrichten, haben sich bei sonstiger Kündigung des Capitales durch eine intabulationsfähige Erklärung zu verpflichten, die höheren Zinsen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Waisencasse zu bezahlen.

Die Amtshandlungen, die aus Anlaß der Durchführung dieser Anordnung vorkommen, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Erklärungen, Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen, jedoch nur insoweit zu, als sie zur Durchführung der erwähnten, im Wege des nicht streitigen Verfahrens zu bewirkenden Amtshandlungen bestimmt sind.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit.

## Artikel III.

Die Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

des

## Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz und Genossen.

---

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend die

## Steuerfreijahre für Neu-, Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit dem Gesetze vom 18. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 18) für Neu-, Um- und Zubauten gewährte 25jährige Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen wird auf jene Bauten ausgedehnt, welche in den Jahren 1877, 1878 und 1879 vollendet und benützbar gemacht werden.

§. 2.

Die in Folge der bisherigen Gesetze und Verordnungen durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen Ansprüche auf eine längere als die im §. 1 festgestellte Befreiung von der Gebäudesteuer werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit.

§. 4.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Krzeczunowicz.

Czaykowski.
Dr. J. Czerkawski.
Wereszczyński.
Dr. Chełmecki.
Łepkowski.
L. Chrzanowski.
Grocholski.
Rydzowski.
Euseb. Czerkawski.

Dr. Smolka.
Stef. Kaczała.
J. Krasicki.
Dr. Hoszard.
J. Gołąb.
J. Tarnowski.
Josef Baum.
Czartoryski.
L. Ruczka.

Apollinar Jaworski.
Jasiński.
Horodyski.
Kabat.
Kamiński.
Smarzewski.
Dr. Dworski.
Skrzyński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . ,

über die

## Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von drei Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Steiermark Nr. 18) aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von drei Millionen Gulden können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Die mit dem Gesetze vom 25. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 57) der Gemeinde Graz ertheilte Bewilligung zur Aufnahme eines unverzinslichen Lotterieanlehens von drei Millionen Gulden wird zurückgenommen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister, die es angeht, beauftragt.

# Motivenbericht

zu dem

## Gesetzentwurfe über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von drei Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen.

Mit dem Landesgesetze vom 2. März 1873 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Steiermark Nr. 18) wurde die Stadtgemeinde Graz ermächtigt, zu Gemeindezwecken im Wege einer Creditoperation ein aus dem Gemeindeeinkommen zu verzinsendes und zu amortisirendes Anlehen im Nominalbetrage von drei Millionen Gulden aufzunehmen.

Das Reichsgesetz vom 25. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 57) gestattete, daß dieses Anlehen im Wege der Ausgabe unverzinslicher Lose contrahirt werde. Die bald darauf eingetretene finanzielle Krisis aber machte es der Gemeinde Graz unmöglich, die reichsgesetzliche Ermächtigung zur Aufnahme des Anlehens in der Form der Lotterie zu benützen; die Gemeindevertretung beschloß darum, das mit dem Landesgesetze vom 2. März 1873 bewilligte Anlehen durch Emission von zu 6 Percent verzinslichen und binnen 30 Jahren mit dem Capitalsbetrage rückzahlbaren Ueberbringerobligationen, und zwar von 1000 Stücken à 1000 fl., 1000 Stücken à 500 fl. und 15.000 Stücken à 100 fl. aufzunehmen. Für die Verzinsung und Tilgung dieser Obligationen haftet die Stadt Graz mit ihrem gesammten Vermögen, und wird zu diesem Zwecke insbesondere der zu Gunsten der Stadt eingehobene 33 $1/3$ percentige Zuschlag zur Verzehrungssteuer und das Pflastermauthertr];gniß, welche beiden Ertragsquellen dermalen zusammen jährlich die Summe von 295.528 fl. ergeben, verpfändet und hierfür die landesgesetzliche Genehmigung eingeholt werden.

Mit Hinweis auf die in der wirthschaftlichen Situation der Stadt Graz überhaupt und in den speciell in Rede stehenden Pfandobjecten liegende Sicherheit hat die Grazer Gemeindevertretung an die Regierung die Bitte gerichtet, daß den Obligationen des zu emittirenden drei Millionen-Anlehens die analoge

Begünstigung hinsichtlich der Verwendbarkeit zutheil werde, wie sie den Obligationen der Städte Wien und Prag mit den Gesetzen vom 28. März 1875, (R. G. Bl. Nr. 50) und vom 29. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 79) jüngst gewährt worden ist.

Dieser Bitte, deren Willfahrung in der Billigkeit gegründet erscheint, entspricht die Regierung durch Vorlage des anruhenden Gesetzentwurfes, mit welchem die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von drei Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen ausgesprochen und gleichzeitig der Natur der Sache gemäß die in dem Reichsgesetze vom 25. April 1873 enthaltene Ermächtigung zur Contrahirung eines Lotterieanlehens zurückgenommen werden soll.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz,

betreffend die

## Ausgabe von in Gold verzinslichen Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, soweit hierfür nicht schon durch Artikel VIII des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) Vorsorge getroffen erscheint, ferner zum Behufe der Betheiligung des Staates an Eisenbahnunternehmungen durch Begebung von in Gold verzinslichen Rente-Obligationen einen Betrag von neunundvierzig Millionen Gulden österr. Währ. zu beschaffen.

### Artikel II.

Die im Artikel I bezeichneten Rente-Obligationen bilden eine besondere Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche in ein eigens hierfür aufzunehmendes Rentenbuch eingetragen wird und unter die gesetzliche Ueberwachung der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes gestellt ist. Die Obligationen, welche auf österreichische Gulden in Gold lauten (Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22) werden mit jährlich vier vom Hundert des Nominalcapitales verzinst. Die Zahlung der vierpercentigen Zinsen, welche von der Steuer frei sind, erfolgt in Goldmünzen zu acht Gulden und zu vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in gleichwerthigen Goldmünzen des Auslandes.

### Artikel III.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

# Motivenbericht

zu dem

## Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Ausgabe von in Gold verzinslichen Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Die gegenwärtige Vorlage knüpft an den Artikel VIII des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) an, wornach für die Bedeckung des nach der Veräußerung von eilf Millionen Gulden Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld noch verbleibenden Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876 durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen werden soll, in welchem auch zugleich auf die Beschaffung der zum Staatseisenbahnbaue erforderlichen Geldmittel Bedacht zu nehmen ist.

Der nach der Veräußerung der erwähnten Obligationen verbleibende Abgang an den Staatseinnahmen beläuft sich mit Rücksicht auf die von der Regierung für das Jahr 1876 erbetenen Nachtragscredite auf rund 24 Millionen Gulden. Das Erforderniß für die Betheiligung des Staates an Eisenbahnunternehmungen beträgt nach den Ansätzen der Regierung rund 30 Millionen Gulden.

Dieses Erforderniß vermindert sich nach Abzug eines aus der Action der Staatsvorschußcassen zurückgeflossenen und nunmehr für die Eisenbahnbauten disponiblen Betrages von rund fünf Millionen Gulden auf 25 Millionen Gulden. Es ergibt sich daher ein der Bedeckung bedürftiges Gesammterforderniß von 49 Millionen Gulden.

Die Beschaffung einer so bedeutenden Summe kann nach der Lage der Verhältnisse nur im Wege einer Creditsoperation, und da die durch §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) für die Emission von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld gezogene Grenze mit der Begebung der erwähnten 11 Millionen Gulden Obligationen erreicht ist, nur durch Aufnahme eines Anlehens unternommen werden, welches die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausschließlich belastet.

Die Regierung glaubt hierfür die vielfach bewährte Form von Rentetiteln in Vorschlag bringen zu sollen, welche dem Gläubiger den steten Genuß eines Jahresbezuges gewährt, ohne ihn an der Verfügung über das veranlagte Capital zu hindern, und den Staatsschatz der Verpflichtung überhebt, die Capitalstilgung zu tragen, ihm aber die Möglichkeit läßt, Capitalsschuld und Zinsenlast unter günstigen Verhältnissen durch Einlösung zu verringern. Die Zahlung der Zinsen der neuen Rentetitel wird in Gold, der Zinsfuß mit vier Percent ohne Abzug in Aussicht genommen.

Durch die Verzinslichkeit in Gold soll der neuen Kategorie von Staatsobligationen im Vergleiche mit den Titeln der allgemeinen Staatsschuld eine unterscheidende Eigenschaft gegeben werden, deren dieselbe nach der Lage des Geldmarktes unumgänglich bedarf, um mit Aussicht auf ein günstiges Ergebniß die Placirung zu suchen.

Die Bestimmung der Verzinsung mit vier Percent entfernt sich von dem eingebürgerten Nettozinsfuße der einheitlichen Staatsschuld nur so weit als nöthig, um Ausgleichungsbeträge unter vier Gulden, deren Zahlung in inländischen Goldmünzen unmöglich und in ausländischen schwierig wäre, zu vermeiden.

Druck aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

## des Eisenbahnausschusses,

betreffend

## das Bahnproject Unter-Drauburg-Cilli.

Ein zweiter Bestandtheil des vormaligen Bahnprojectes, welches durch das Gesetz vom 7. Mai 1872, R. G. Bl. Nr. 82, sichergestellt werden sollte, war die Linie von Unter-Drauburg über Gonobitz an die steiermärkische Südbahn. Schon in dem Berichte des Eisenbahnausschusses vom 1. April 1873 war auf die Variante von Ober-Dollitsch über Schönstein nach Cilli hingewiesen worden, ohne daß jedoch diesem durch Petitionen ausgesprochenen Wunsche irgend eine Berücksichtigung zu Theil werden konnte, nachdem Studien über diese Strecke damals nicht vorlagen.

Seither ist die Verbindung von Unter-Drauburg und Cilli der Gegenstand umfassender Erhebungen gewesen, deren Ergebnisse in der Regierungsvorlage enthalten sind. Die Trace dieser 77 Kilometer (10·2 Meilen) langen Bahn geht nunmehr von der Südbahnstation Unter-Drauburg bis Ober-Dollitsch in der alten Linie des vorgenannten Projectes; sich nunmehr westlich in das Paakthal wendend, berührt die Trace Schönstein, tritt in das Sannthal ein und erreicht über Sachsenfeld die Südbahnstation Cilli. Der Zug des letzten Stückes bildete jedoch den Gegenstand einer jeder ernsten Erwägung werthen Petition, welcher auch in der diesem Gesetzentwurfe angeschlossenen Resolution Beachtung geschenkt wurde.

Wenn nun der Eisenbahnausschuß dem hohen Hause empfiehlt, diese Bahn als normalspurige Secundärbahn auf Staatskosten herzustellen, so hat er seine Verpflichtung einer ausreichenden Begründung um so ernster empfunden, als die Fabriksindustrie es hier nicht ist, welcher durch die Bahn eine Wahrung ihrer Interessen zu Theil werden soll. Vorwiegend der außerordentliche, zum größten Theile unerschlossene und ohne das Agens einer Bahn auch für alle Zeiten unerschließbare Reichthum an Montanproducten ist es, der die Bahnanlage rechtfertigt. Es bedarf zwar keiner Begründung, daß die Urproduction, namentlich in Oesterreich desselben gewissenhaften Schutzes werth ist wie die Industrie, es bedarf auch keiner Beweisführung, daß durch die Vermehrung der Urproduction der Volkswohlstand im größeren Maße gehoben wird, es ist endlich auch der Hinweis darauf erläßlich, daß für den Staatssäckel eine große Anzahl neuer, dauernder Steuerquellen erschlossen wird; aber eine Reihe zusammenhängender und ziffermäßiger Nachweisungen wird um so willkommener sein, je sorgfältiger die Daten selbst auf ihre Verläßlichkeit und Unparteilichkeit geprüft wurden; nicht jene wurden herangezogen, welche lediglich

zu Gunsten des Bahnprojectes gesammelt sind, nicht jene, welche nicht amtlicher Natur sind. Noch eine andere Beschränkung will sich der Bericht selbst auflegen, indem er von dem Magneteisenstein des Windischgrazer Beckens (im Bachergebirge 70 Percent Eisengehalt), dem Brauneisenstein, den Antimon- und Zinkerzen des Schönsteiner Beckens, dem Schwefelkies des Cillier Beckens und anderem mehr ausführlicher zu sprechen unterläßt, obwohl sich darunter auch Staatsbesitz (bei Schönstein) befindet.

Anders ist es mit der Kohle. Aber auch hier wieder soll von dem Oberberg-Praßburger Becken, welches von der projectirten Bahn nicht durchschnitten, sondern bloß berührt wird, keine weitere Erwähnung geschehen.

Die nachfolgenden Daten beziehen sich demnach bloß auf die von der projectirten Bahn durchschnittenen drei Becken: Windischgraz, Schönstein und Cilli.

Die bergämtlichen Daten finden sich vorerst in der nachfolgenden Tabelle:

| Becken von | Verliehene Fläche in Hektaren | Approximative Menge der Kohle in der verliehenen Fläche in Tonnen | Unter Annahme eines 50percentigen Abbaues jährlich zu gewinnende Menge in Tonnen |
|---|---|---|---|
| Windischgraz | 392·4956 | 5,134.542 | 102.500 |
| Schönstein | 135·3480 | 1,379.895 | 27.500 |
| Cilli | 591·0457 | 13,923.840 | 278.000 |
| Zusammen . . | 1.118·8893 | 20,438.277 (über 400,000.000 Centner) | 408.000 (8,160.000 Centner) |

Was die Qualität der Kohle anlangt, so ist sie wesentlich von drei Factoren abhängig, dem Aschengehalte und Wärmeäquivalente und der Vercoakfung.*)

| Fundort | Aschengehalt | Aequivalent (1⁰ 30zöll. weiches Holz) | Coaks |
|---|---|---|---|
| Siela (Windischgraz) . . . | 3·0 | 10·7 | — |
| Ober-Skalis (Schönstein) . | 2·5 | 8·2 | 56·6 |
| Hrastowec (Schönstein) . . | 1·25 | 7·7 | 72·1 |
| Buchberg 2c. 2c. (Cilli) . . | 3.6 bis 6·2 | 10·4 bis 12·6 | — |

*) Hauer, „Die fossilen Kohlen Oesterreichs, 1865.“ — „Die Mineralkohlen Oesterreichs.“ Zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium, 1870.

Zur Vergleichung mit der Trifailer wie mit der böhmischen und schlesischen Kohle diene nachstehende Tabelle:

| Ort | Asche % | Aequivalent | Coaks % |
|---|---|---|---|
| Trifail | 7.6 | 12·9 | — |
| Stranizen (Bezirk Gonobiz) | 5·2 | 8·86 | 58·3 |
| Pilsner Becken (Mittelwerth) | 5·6 | 9·0 | 53·5 |
| Kladnoer Becken (Mittelwerth) | 9·4 | 9·2 | — |
| Buschtehrader Becken (Mittelwerth) | 9·0 | 9·2 | 65·3 |
| Nordböhmische Braunkohle (Mittelwerth) | 4 bis 5 | 12 bis 14 | — |
| Ostrauer | 6·2 | 9·0 | 64·2 |

Die Kohle des Gebietes der projectirten Bahn zeigt außerordentlich günstige Vergleichungsziffern. Die im Bezirke Gonobiz bei Stranizen vorkommende Kohle mit 5·2 Percent Asche, 8·86 Aequivalent und 58·3 Percent Vercoaksung wurde deßhalb angeführt, um mit derselben vorgenommene Experimente mitzutheilen, während die Kohle des Schönsteiner Beckens mit den Mittelwerthen von 1·45 Percent Asche, 7·95 Aequivalent und 64·35 Percent Coaks erscheint. Das Eisenraffinirwerk Storè hat die in demselben zum Theil verwendete englische Schwarzkohle, magere Kohle von Troon und Schwarzkohle von Newcastle und Liverpool mit der aus Stranizen bezogenen Schwarzkohle verglichen. Es erzielte mit dieser südsteierischen Kohle den gleichen Heizeffect wie mit der angeführten englischen Kohle und gesteht der ersteren noch insoferne den Vorzug vor letzterer aus dem Grunde zu, weil jene im noch grubenfeuchten Zustande bezogen und zur Verwendung gebracht werden kann. Damals stellte sich der Wiener Centner englischer Kohle loco Storè zwischen 1 fl. 10 bis 1 fl. 50 kr., die genannte südsteierische mit 65 kr. bis 75 kr.

Zu den tabellarischen Daten über die Mächtigkeit der Flötze sei noch zweier Thatsachen erwähnt, erstlich, daß im Mai 1875 bei Skallis nach Ausweis des amtlich certiorirten Bohrlochprofils und Protokolls Lignit in einer Mächtigkeit von 37 Meter nachgewiesen wurde, und daß die Südbahn die vorhandenen Mengen des Buchberger Beckens allein (Cilli) auf 4—500 Millionen Centner schätzt.

Die commerzielle Bedeutung dieser Kohlen kann nach dem Verkehre der Trifailer Kohle geschätzt werden, welche nach den vorstehenden Ziffern in ihrem Brennwerthe weit hinter den in Frage stehenden zurückbleibt.

Von Trifail (Hrastnig und Sagor) wurden auf der Südbahn versendet*):

| | nach Wien | nach Norden | Triest und Italien | anderwärts |
|---|---|---|---|---|
| 1873 Ctr.: | 10.800 | 382.500 | 1,406.100 | 3,330.600 |
| 1875 „ | 136.000 | 243.800 | 2,554.300 | 2,103.900 |

In jüngster Zeit hat die untersteierische Kohle ihren Weg bis Innsbruck gefunden und selbst die untergeordnete Kohle des Köflacher Beckens hat über das Pusterthal nach Verona und Mailand einen Ausweg erlangt (1875 — 150.000 Ctr.).

Es will überdies angenommen werden, daß mit Rücksicht auf die obersteierischen Kohlenverhältnisse selbst die Trifailer Werke der projectirten Bahn eine Fracht von jährlich 100.000 Tonnen zuzuführen in der Lage seien, welche sich für den Fall, als die Wolfsberger Linie die Rudolfsbahn erreicht, auf das Doppelte steigern dürfte, nachdem die dortigen Werke bis zu 525.000 Tonnen jährlich productionsfähig seien. (Immediatbericht des Revieramtes Cilli an den Ackerbauminister.) Von Daten, welche in Petitionen über die Mächtigkeit dieser Lager sich finden, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die bisherige Production des mehrgenannten Bahngebietes hat bisher nicht viel über 1,000.000 Ctr. Kohle jährlich betragen, welche den Aufschlag der Achsenfracht aber nicht mehr zu überwinden vermögen.

Auch hier beantragt der Eisenbahnausschuß die Anlage einer secundären Normalspur und glaubt sich bezüglich der technischen Begründung auf vorhergehende Berichte beziehen zu dürfen. Von Entscheidung war hier überdies die Betrachtung, daß zwei wichtige Primärbahnen direct mit einander in Verbindung gesetzt werden. Auch hier liegen je zwei Kostenanschläge für Normal- und Meterspur vor, die wie bei den Bahnprojecte Unter-Drauburg Wolfsberg zu beurtheilen sind und wie dort nachstehend mitgetheilt werden:

*) Daten des statistischen Bureaus der Südbahn.

| Rubrik | Gegenstand | Normalspur | | | Schmalspur | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kilom. | Meile | im Ganzen | Kilom. | Meile | im Ganzen |
| 1 | Vorarbeiten . . . . . . | 250*) | 1.897 | 19.000 | 250 | 1.897 | 19.332 |
| | | 250 | 1.896 | 19.000 | 250 | 1.896 | 18.814 |
| 2 | Bauaufsicht . . . . . . . | 2.930 | 22.223 | 222.680 | 2.200 | 16.688 | 170.122 |
| | | 2.600 | 19.723 | 197.600 | 2.400 | 18.206 | 180.614 |
| 3 | Grundeinlösung und Entschädigung . . . . . . | 7.964 | 60.407 | 605.276 | 5.983 | 45.385 | 462.667 |
| | | 6.523 | 49.476 | 495.760 | 6.137 | 46.555 | 461.828 |
| 4 | Erd- und Felsarbeiten . . | 10.358 | 78.563 | 785.207 | 6.250 | 47.408 | 483.283 |
| | | 9.007 | 68.326 | 684.528 | 6.077 | 46.100 | 457.353 |
| 5 | Nebenarbeiten . . . . . | 6.338 | 48.072 | 481.680 | 4.403 | 33.400 | 340.777 |
| | | 5.791 | 43.930 | 440.135 | 4.014 | 30.450 | 302.054 |
| 6 | Objecte bis 20m Spannweite | 5.320 | 40.348 | 404.292 | 4.212 | 31.954 | 325.743 |
| | | 4.890 | 37.095 | 371.668 | 4.288 | 32.529 | 322.690 |
| 7 | Größere Kunstbauten . . | 9.627 | 73.028 | 731.748 | 5.070 | 38.462 | 392.084 |
| | | 9.145 | 69.343 | 694.815 | 5.304 | 40.236 | 399.160 |
| 8 | Beschotterung und Oberbaulegen . . . . . . . . | 4.456 | 33.770 | 338.380 | 2.666 | 20.225 | 206.172 |
| | | 3.843 | 29.153 | 292.070 | 3.136 | 23.789 | 236 011 |
| 9 | Oberbaumateriale und mechanische Einrichtung | 17.083 | 129.571 | 1,298.300 | 10.081 | 76.466 | 779.499 |
| | | 15.441 | 117.134 | 1,173.512 | 11.757 | 89.188 | 884.762 |
| 10 | Hochbau und Wasserversorgung . . . . . . . | 6.474 | 49.104 | 492.032 | 5.288 | 40.114 | 408.927 |
| | | 6.029 | 45.736 | 458.172 | 5.835 | 44.264 | 439.103 |
| 11 | Bahnausrüstung und Einrichtung . . . . . . . | 3.672 | 27.851 | 279.072 | 1.203 | 9.123 | 92.998 |
| | | 1.762 | 13.363 | 133.902 | 1.656 | 12.562 | 124,666 |
| 12 | Rollendes Materiale . . . | 6.719 | 50.960 | 510.615 | 5.851 | 44.380 | 452.408 |
| | | . . . . | 50.970 | 510.615 | 6.011 | 45.600 | . . . . . . |
| 13 | Betriebsvorauslagen . . . | 300 | 2.276 | 22.800 | 300 | 2.276 | 23.198 |
| | | 300 | 2.276 | 22.800 | 300 | 2.276 | 22.577 |
| 14 | Reservefond . . . . . . . | 600 | 4.552 | 45.600 | 527 | 3.998 | 40.752 |
| | | 527 | 3.998 | 40.052 | 527 | 3.998 | 39.660 |
| | | 82.093 | 622.623 | 6,238.682 | 54.284 | 411.779 | 4,197.662 |
| | | 72.827 | 552.359 | 5.534.629 | 57.692 | 437.649 | 4,341.700 |

*) Die kleineren Ziffern sind den technischen Detailprojecten entnommen, die größeren sind die officiellen Summarziffern

Die Ziffern der tracirenden Ingenieure der Generalinspection waren für die Normalspur auf 5,534.629 fl. österr. Währ., für die Schmalspur auf 4,341.700 fl. angesetzt, während die Regierung in schätzungsweiser Aenderung derselben sie auf 6,238.682 fl. für die Normalspur und 4,197.662 fl. für die Schmalspur fixirt. Jedoch sind die wichtigsten Rubriken für die Normalspur zu hoch gegriffen und werden durch die Verminderung der ursprünglich mit 4·85 Meter angenommenen Unterbaukronenbreite auf 4 Meter die Kosten namentlich für Grundeinlösung und Entschädigung (Rubrik 3), Erd- und Felsarbeiten (Rubrik 4), Beschotterung (Rubrik 8), sowie durch Verminderung des Schienengewichtes von 30·5 auf 28 Kil. (Rubrik 9) endlich durch die auf 15 Kilometer per Stunde verminderte Maximalgeschwindigkeit in der Bahnausrüstung und Einrichtung (Rubrik 11) um sehr Erhebliches vermindert, was allein im Mindesten mit einer halben Million anzunehmen ist. Dazu tritt gegenüber den Ansätzen aller Kostenanschläge die Thatsache, daß der □Meter nicht 23 kr., sondern höchstens 10 kr. im Durchschnitte kosten kann, was in der zwischen 460.000 fl. bis 605.000 fl. variirenden Rubrik 3 allein ein Ersparniß von 57 Percent darstellt. So kann angenommen werden, daß auch mit Rücksicht auf die in mehreren Petitionen zum Ausdruck gekommene Opferwilligkeit der Interessenten die Gesammtkosten den Betrag von 5,500.000 fl. nicht überschreiten werden (per Kilometer 7140 fl., per Meile 540.000 fl.). Es muß jedoch an dieser Stelle die bestimmte Erwartung ausgesprochen werden, daß namentlich die Schurfbesitzer und Montanindustriellen wie die Waldbesitzer in der Dependenz der ganzen Strecke mit namhaften Beiträgen concurriren, weil sie dadurch am deutlichsten den Beweis dafür liefern werden, wie die Bahn für ihre Interessen eine wahre Lebensfrage ist.

Was die Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes anlangt, so sind dieselben schon wiederholt gerechtfertiget; die Einstellung von 700.000 fl. österr. Währ. für 1876 statt 1,500.000 fl., welche die Regierungsvorlage ursprünglich enthielt, geschah im Einvernehmen mit dem Handelsamte.

Es erübrigt nur noch die Resolution zu rechtfertigen, welche sub B dem Gesetzentwurfe nachfolgt.

Die Werke und Fabriken von Pragwald, Podkamnik, Liboye und Buchberg, welche am rechten Sannufer liegen, sowie andere Interessenvertreter dieser Gegend petitioniren um Führung der Trace an dem genannten Ufer der Sann und bringen gewichtige Gründe hiefür bei. Nichtsdestoweniger kann der Eisenbahnausschuß zu einer meritorischen Erledigung dieses Wunsches nicht einrathen, weil er die technische Durchführbarkeit dieser Variante, welche bisher nicht studirt ist, zu beurtheilen außer Stande war. Angesichts der von den Interessenten jedoch mitgetheilten Umstände erachtete der Ausschuß eine Aufforderung zum Studium dieser Variante deßhalb für angemessen, weil es der Regierung freigestellt bleibt, die wirthschaftlich wichtigere Traceführung zu wählen.

Demnach stellt der Eisenbahnausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe (A), wie der Resolution (B) seine Zustimmung ertheilen.“

Wien, 15. Februar 1876.

**Dr. Vidulich,**
Obmannstellvertreter.

**Dr. Ruß,**
Berichterstatter.

# A.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . ,

## betreffend den Bau einer Locomotiveisenbahn von Unter-Drauburg nach Cilli.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Von Unter-Drauburg über Ober-Dollitsch und Schönstein nach Cilli ist in beiderseitigem Anschlusse an die Südbahn eine normalspurige Locomotiveisenbahn auf Staatskosten herzustellen.

### Artikel II.

Diese ist als Secundärbahn mit dem Minimalradius von 150 Metern, mit einer Unterbaukronenbreite von höchstens vier Metern herzustellen, und das Maximalgewicht der Schienen wird im Falle der Verwendung von Eisenschienen auf 28 Kilogramm per Meter festgesetzt.

Auf dieser Bahn haben die Züge mit einer Geschwindigkeit von höchstens 15 Kilometer per Stunde zu verkehren, und es wird die Regierung beauftragt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit zulässig erscheint.

### Artikel III.

Zur Inangriffnahme des Baues der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn wird der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 700.000 fl. bewilligt.

Dieser Credit kann, insoferne er im Jahre 1876 entweder gar nicht, oder nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, ist jedoch in diesem Falle so zu behandeln, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handels- und der Finanzminister beauftragt.

---

## B.

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Eisenbahnlinie Unter-Drauburg-Cilli im unteren Sannthale richtiger am rechten Flußufer zu führen wäre.“

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

# Eisenbahnausschusses,

betreffend

## das Gesetz wegen Betheiligung der Staatsverwaltung an der Unternehmung der Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

---

Die Dux-Bodenbacher Eisenbahn verdankt ihre Entstehung der mächtigen Entfaltung des Braunkohlenbergbaues im Aussig-Dux-Komotauer Reviere. Sie wurde zunächst nach der Concession vom 9. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 137, nur als Verbindung zwischen Dux und Bodenbach projectirt und ausgeführt und zwei Jahre später auf Grund der Concessionsurkunde vom 20. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 64, von Dux aus über Ossegg, Oberleitensdorf und Obergeorgenthal bis Komotau fortgesetzt. Es wurde derselben keine andere staatliche Unterstützung zutheil, als die Befreiung von der Steuer- und Gebühren-Entrichtung bezüglich der erstconcessionirten Linie von Dux bis Bodenbach, während bezüglich der Linie Dux-Komotau nicht einmal diese Begünstigung eingetreten ist.

Die Erwartungen, welche sich an die Gründung des Unternehmens knüpften, sind in volkswirthschaftlicher Hinsicht vollkommen erfüllt worden.

Die Gesellschaft erwarb bedeutende Kohlenwerke, und ist es größtentheils derselben zu verdanken, daß die Braunkohlen-Production des nordwestlichen Böhmens einen so bedeutenden Aufschwung genommen hat.

Während die Production im Aussig-Dux-Komotauer Reviere im Jahre 1868 noch 24,125.000 Zoll-Centner betrug, stieg dieselbe:

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre 1870 . . . | auf 32,096.000 | Zoll-Centner, |
| „ „ 1871 . . . | „ 40,006.000 | „ |
| „ „ 1872 . . . | „ 46,552.000 | „ |
| „ „ 1873 . . . | „ 60,476.000 | „ |
| „ „ 1874 . . . | „ 67,328.000 | „ |

Sie hat sich also in dem kurzen Zeitraume von fünf Jahren mehr als verdoppelt.

Durch das Entstehen dieses Unternehmens wurden nicht nur neue Kohlenwerke längs der Linie der Gesellschaft aufgeschlossen, zu welchen diese in rascher Folge (zumeist auf Kosten der Gesellschaft) zahlreiche Schleppbahnen anlegte, sie eröffnete der Production auch neue Absatzgebiete, indem es ihr gelang, die böhmische Braunkohle in immer weiteren Kreisen Deutschlands einzuführen. Der Export nach Deutschland, der im Jahre 1871 16,450.000 Zoll-Centner betrug, war im Jahre 1874 schon auf 39,877.000 Zoll-Centner gestiegen.

Die Dux-Bodenbacher Eisenbahn hat sich in den wenigen Jahren ihrer Existenz — welche rücksichtlich der 50.82 Kilometer langen Linie Dux-Bodenbach vom 2. October 1871, rücksichtlich der 36.41 Kilometer langen Linie Ossegg-Komotau vom 19. December 1872 datirt — in einer bei österreichischen Kohlenbahnen ganz ohne Beispiel dastehenden Weise entwickelt, und vollzog sich insbesondere die Steigerung des Frachtenverkehres in einer erstaunlichen Progression.

Nachdem die Bahn

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre 1871 während der ersten 3 Monate ihres Bestandes | 220.972 | Zoll-Centner |
| verfrachtete, stieg die Fracht im Jahre 1872 auf | 2,643.835 | „ |
| „ „ 1873 „ | 6,553.047 | „ |
| „ „ 1874 „ | 15,279.492 | „ |
| „ „ 1875 „ | 19,290.000 | „ |

während die Gesammteinnahmen

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre 1871 | 44,123 | fl. österr. Währ. |
| „ „ 1872 | 281,296 | „ „ „ |
| „ „ 1873 | 663,751 | „ „ „ |
| „ „ 1874 | 1,222.740 | „ „ „ |
| „ „ 1875 | 1,600.000 | „ „ „ |

betrugen.

Auf die Meile und Kilometer entfielen an Frachten:

| | | |
|---|---|---|
| 1871 per Meile: | 132.000 Zoll-Centner, | per Kilometer: 17.400 |
| 1872 „ „ | 384.000 „ | „ „ 50.619 |
| 1873 „ „ | 569.000 „ | „ „ 75.000 |
| 1874 „ „ | 1,320.000 „ | „ „ 174.000 |
| 1875 „ „ | 1,670.000 „ | „ „ 220.140 |

mit einer Einnahme von Gulden

| | | |
|---|---|---|
| 1871 per Meile: | 26.421 | per Kilometer: 3.480 |
| 1872 „ „ | 41.065 | „ „ 5.413 |
| 1873 „ „ | 57.717 | „ „ 7.621 |
| 1874 „ „ | 106.325 | „ „ 14.039 |
| 1875 „ „ | 138.145 | „ „ 18.212 |

Kaum minder bemerkenswerth als die Entfaltung des Verkehres der Eisenbahn erscheint aber auch die Entwicklung des Betriebes der zu dem Unternehmen gehörigen Kohlenwerke in Dux, welche

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre 1871 | 668.220 | Zoll-Centner, |
| „ „ 1875 | 5.156,280 | „ Kohle förderten. |

Der außerordentliche Aufschwung basirt auf der äußerst günstigen Lage der Bahn (sie verbindet das Centrum des reichen Duxer Kohlenbeckens auf dem kürzesten Wege mit Bodenbach), auf der Ergiebigkeit der längs derselben liegenden Kohlenwerke, der vorzüglichen Güte der Kohle und dem dafür gewonnenen Absatzgebiete, welches in Norddeutschland von Kassel bis Liegnitz, von Hamburg bis Cöslin reicht, in welchem die Städte Dresden und Magdeburg über, Berlin nahezu drei Millionen Zoll-Centner böhmischer Braunkohlen consumiren.

Die Annahme, daß die Weiterentwicklung der Dux-Bodenbacher Bahn sowohl als Transportanstalt wie auch als Kohlenproducentin eine bedeutende sein wird, ist also eine vollkommen gerechtfertigte.

Bedauerlicherweise hielt die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft nicht gleichen Schritt mit der energischen Bethätigung ihrer Lebensfähigkeit als Transportanstalt und mit ihrem wohlthätigen Einflusse in volkswirthschaftlicher Hinsicht. Die Gesellschaft sah sich zur Aufnahme schwebender Schulden genöthigt, da es derselben bei der andauernden Verschlechterung des Geldmarktes nicht mehr möglich war, die zur Deckung der durch den mächtigen Aufschwung bedingten erhöhten Auslagen und Bedürfnisse nöthigen Geldmittel durch Erhöhung des Anlagecapitales zu beschaffen.

Von dem Nominalcapitale der Gesellschaft per . . . . . . . . . . . . . . . 16,500.000 fl.
betrug der Coursverlust bei der Geldbeschaffung in den Jahren 1869 und 1871 . . . 4,642.699 „
also mehr als ein Viertel des ganzen Capitales. Die Entstehung der Bahn fiel mitten in die Aera des österreichischen Eisenbahnbaues und der weitgehendsten und angespanntesten Speculation, mußte daher nothwendigerweise begleitet sein von jenen Einbußen, welche keiner der damals gegründeten inländischen Eisenbahnen, auch den garantirten nicht erspart blieben, geschweige denn einer ungarantirten, wie die Dux-Bodenbacher Bahn. Der effective Erlös der beiden Emissionen wurde noch weiter geschmälert durch die während des Bahnbaues zu zahlenden Intercalarzinsen, die zusammen den Betrag von

1,090.909 fl. beanspruchten. Es blieb demnach für den Bau und die Ausrüstung der 87.23 Kilometer langen Bahn, nebst der 1.26 Kilometer langen Schleppbahn zur Elbe, die Anlage des Schleppbahnsystemes zu den Kohlenwerken und drei industriellen Etablissements von 28.63 Kilometer Länge, dann den Ankauf und die Ausrichtung der Kohlenwerke in Dux nur ein Capital von . . . . . . . . . . 10,766.392 fl. zur Verfügung.

Nun stieß aber der Bau der Bahn selbst auf nicht geringe Schwierigkeiten und Hindernisse und gestaltete sich dadurch zu einem weit kostspieligeren, als dies unter gewöhnlichen Verhältnissen der Fall gewesen wäre. Dermalen kostet die Anlage der Hauptbahn (exclusive Fahrbetriebsmittel und Intercalarzinsen) 7,378.500 fl., d. i. 641.613 fl. per Meile, die der Schleppbahnen 1,211.843 fl., d. i. 364.892 fl. per Meile.

Abgesehen aber von dem Entstehen mannigfacher Anstände während des Baues, mußte die Unternehmung auf die Steuerfreiheit der Linie Ossegg-Komotau nothgedrungen Verzicht leisten, da sich um die Concessionirung dieser Linie gleichzeitig auch die Aussig-Teplitzer Bahngesellschaft beworben hatte. Letztere als Concurrenzbahn setzte nun vor der Eröffnung der Dux-Bodenbacher Bahn ihren ohnedies billigen Kohlentarif noch weiter herab, es war also der Unternehmung nicht möglich, höhere Tarife einzuführen, um dadurch für den, rücksichtlich der Verzinsung ihres Anlagecapitales sich fühlbar machenden Mangel der Staatsgarantie einen Ausgleich zu finden.

Die Gesellschaft beschloß daher im Mai 1873, zum Ausbau des in Aussicht genommenen Schleppbahnnetzes, sowie zur Anschaffung der nöthigen Fahrbetriebsmittel ihr Actiencapital um 2 Millionen zu erhöhen — leider konnte dieser Beschluß durch das Dazwischentreten der im Mai 1873 eingetretenen Krisis nicht mehr realisirt werden, da der Geldmarkt auch für die Dux-Bodenbacher Bahn vollkommen unzugänglich wurde.

Das Mißlingen der Finanzirung eines Anlehens im Jahre 1873 führte nun zunächst dahin, daß die Gesellschaft, um zur Deckung der absolut unabweisbaren Erfordernisse die nöthigen Fonds zu beschaffen, bei verschiedenen Geldinstituten der Reihe nach gegen hohe Zinsen und in verschiedenen Formen Credite erwerben mußte, und wurde derselben auch ein Credit von den Staatsvorschußcassen zugewendet, aus welchem derzeit noch eine Forderung im Betrage von 1,210.000 fl. österr. Währ. aushaftet.

Die über alle Erwartung rasche und machtvolle Entwicklung des Verkehres der Bahn, unter anderen Umständen ein Glück für jede Transportanstalt, nöthigte weiters die Gesellschaft zu neuerlichen Auslagen, da der verstärkte Frachtenzufluß bei der Unzulänglichkeit des rollenden Betriebsmateriales der Bahn sofort in dem Mangel an Kohlenwagen und Locomotiven sich äußerte und die Unternehmung zwang, die für den Betrieb nöthigen Fahrbetriebsmittel anzuschaffen.

Demgemäß vor die Nothwendigkeit einer abermaligen Capitalsaufnahme gestellt, wendete sich die Gesellschaft an die hohe Regierung mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung oder eine unmittelbare Betheiligung der Staatsverwaltung an dem Unternehmen.

Die hohe Regierung trat sohin in Verhandlungen mit der Gesellschaft und sprach ihre principielle Geneigtheit aus, der Gesellschaft zur Behebung ihrer finanziellen Nothlage ihre Unterstützung zu leihen, und wurde zunächst eine Fusion der Dux-Bodenbacher Bahn mit einigen anderen Unternehmungen in Aussicht genommen, durch welche zugleich auch für andere nothleidende Bahnen Böhmens Abhilfe geschafft werden sollte.

Der Abschluß eines Uebereinkommens in diesem Sinne scheiterte an dem Widerstande der einzelnen Bahnen. Die hohe Regierung, von der Ansicht geleitet, daß die überaus rasche und ungewöhnliche Verkehrsentwicklung der Dux-Bodenbacher Bahn die besondere Lebensfähigkeit dieses Unternehmens bekundet habe und von der Ueberzeugung ausgehend, daß an das ungestörte Gedeihen dieser Bahn *sehr wichtige und allgemeine wirthschaftliche Interessen* geknüpft sind — glaubte in weitere Unterhandlungen mit der Gesellschaft in der Richtung eintreten zu sollen, daß derselben durch eine directe finanzielle Unterstützung seitens der Staatsverwaltung die Mittel zum ungefährdeten Fortbestande gewährt würden.

Das Resultat der weiteren Verhandlungen war ein neuerliches Uebereinkommen, zu dessen definitiven Abschlusse die Regierung nunmehr auf Grund der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen ermächtigt werden soll.

Die wesentlichste Bestimmung des abzuschließenden Uebereinkommens ist die, daß der Staat sich an dem Unternehmen mit einem Nominalbetrage von vier Millionen Gulden österr. Währ. Silber in zu emittirenden *Prioritäts-Actien* betheiligen soll, wodurch, ohne daß von Seite des Staates ein weiteres Opfer gebracht würde, den Hoffnungen der Actionäre auf das zukünftige Prosperiren der Bahn Genüge gethan würde.

Die Ziffer dieses Betrages rechtfertigt sich dadurch, daß nebst der Forderung der Staatsvorschußcassen per . . . . . . 1,210.000 fl.
die schwebenden Schulden der Gesellschaft . . . . . . 2,178.000 „
betragen und ein Betrag von . . . . . . 612.000 „

4,000.000 fl.

zu unumgänglichen nothwendigen Herstellungen und Erweiterungsanlagen erforderlich ist.

Durch die gewählte Form des proponirten Uebereinkommens werden einerseits der Unternehmung die Mittel geboten, aus der gegenwärtigen bedrängten Lage herauszukommen und sich lebenskräftig entwickeln zu können, anderseits wird das Interesse des Staatsschatzes (durch das der Staatsverwaltung — rücksichtlich der Verzinsung und Tilgung der zu übernehmenden Prioritätsactien vor den emittirten Actien der Gesellschaft — eingeräumte Vorzugsrecht) möglichst gewahrt, die ehethunlichste Verzinsung und Rückzahlung des aufgewendeten Capitales sichergestellt und unter Einem auch der Staat an dem Gewinne des Unternehmens, der nach den bisherigen Erfolgen außer Zweifel ist — betheiligt.

Der Gesellschaft ist die Verpflichtung zur Reducirung ihres emittirten Actiencapitales von 6,600.000 fl. auf 1,650.000 fl. auferlegt und würde den neu zu emittirenden Prioritätsactien nur die Prioritätenschuld per 10,300.050 fl. Silber vorangehen.

Der Stand des Anlagecapitales stellt sich heute:

| | Actien | Prioritäten |
|---|---|---|
| I. Emission | 3,600.000 fl. | 3,000.000 fl. |
| II. „ | 3,000.000 „ | 6,900.000 „ |
| III. „ | — „ | 400.050 „ |
| | 6,600.000 fl. | 10,300.050 fl. |
| | 16,900.050 fl., | |

während der zukünftige Stand des Actiencapitales sich stellen wird:

| | |
|---|---|
| 1) Prioritäten I. Emission | 3,000.000 fl. |
| „ II. „ | 6,900.000 „ |
| „ III. „ | 400.050 „ |
| 2) Prioritätsactien | 4,000.000 „ |
| 3) Actien | 1,650.000 „ |
| | 15,950.050 fl. |

Bei Zugrundelegung des Zinsfußes (sammt Tilgungsquote) von 5.2 Percent würde das Zinsen- und Tilgungserforderniß für die Prioritätsobligationen jährlich . . 535.602 fl.
Silber betragen, wogegen die Prioritätsactien zu fünf Percent
einen Betrag von . . . . . . 200.000 „
die Stammactien einen Betrag von . . . . . . 82.500 „

das Gesammtcapital daher an Zinsen einen Betrag von . . . . . . 818.102 fl.
in Anspruch nehmen.

Wenn das Reinerträgniß der Bahn einen Betrag von 735.602 fl. Silber erreicht, erscheint demnach die Verzinsung der Prioritätsactien gedeckt. Nun hat das Reinerträgniß für das Jahr 1874 780.000 fl. betragen und wurde für das Jahr 1875, für welches die Betriebsrechnung noch nicht definitiv abgeschlossen ist, ein noch höheres Erträgniß in Aussicht gestellt. Nimmt man aber nur an, daß das Jahr 1876 ein dem Jahre 1874 gleichkommendes Erträgniß liefern wird — obwohl bei dem stetig wachsenden Verkehre mit Bestimmtheit ein höheres Erträgniß in Aussicht genommen werden kann — so erscheint die 5percentige Verzinsung der vom Staate zu übernehmenden Prioritätsactien sichergestellt, und ist mit Zuversicht schon in wenig Jahren eine Superdividende anzuhoffen.

Durch die Uebernahme der Prioritätsactien von Seite des Staatsschatzes wird erreicht, daß die Rückzahlung der oben erwähnten noch mit 1,210.000 fl. aushaftenden Forderung der Staatsvorschußcassen sofort ermöglicht wird.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung dadurch erwachsen, daß sie die Mittel zum ungehinderten Fortbetriebe des Unternehmens schafft und dafür Prioritätsactien zum Nominalwerthe übernimmt, welche vier Millionen betragen, während die Actien nur 1,650.000 fl. ausmachen, normirt das Gesetz, daß die Staatsverwaltung im Verwaltungsrathe durch zwei von ihr zu benennende Mitglieder vertreten ist.

Für das abzuschließende Uebereinkommen und die darauf bezughabenden Eingaben, Quittungen und sonstigen Urkunden und Ausfertigungen, insbesondere auch für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintraguugen und Löschungs-Erklärungen, dann für die neu zu emittirenden Prioritätsactien, sowie endlich für die anläßlich einer eventuellen Zusammenlegung der zu reducirenden Actien auszugebenden neuen Titel soll die Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumt werden.

Der Ausschuß beantragt: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 17. Februar 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Dr. Wedl,**
Berichterstatter.

# Gesetz,

betreffend

## die Betheiligung der Staatsverwaltung an der Unternehmung der Dux-Bodenbacher Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, sich an der Unternehmung der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch Uebernahme neu zu emittirender, auf Inhaber lautender Prioritätsactien der genannten Eisenbahngesellschaft à 200 fl. österr. Währ. Silber bis zum Gesammtnominalbetrage von vier Millionen Gulden österr. Währ. Silber unter nachstehenden Bedingungen und Modalitäten zu betheiligen.

### Artikel II.

Die nach Artikel I von der Staatsverwaltung zu übernehmenden Prioritätsactien sind im Wege der Verlosung innerhalb der Concessionsdauer der Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane in Silber zu amortisiren.

Die Tilgung derselben hat mit dem ersten Jahre nach vollständiger Tilgung der von der Gesellschaft bisher emittirten Prioritätsobligationen zu beginnen, die Prioritätsactien haben von dem Tage des Bezuges an den statutenmäßigen Dividenden mit dem Vorzuge vor den bereits emittirten Actien I lit. A und B dergestalt zu participiren, daß das jährliche Reinerträgniß des Unternehmens nach Abzug des für die Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen entfallenden Betrages zunächst zur Bestreitung einer fünfpercentigen Dividende des eingezahlten und nicht amortisirten Prioritäts-Actiencapitals zu verwenden kommt und erst von dem hiernach verbleibenden Gewinne auf das reducirte Stamm-Actiencapital (Artikel IV) eine fünfpercentige Dividende geleistet werden darf; die über diese fünfpercentige Dividende sich statutenmäßig ergebende Superdividende ist auf die Prioritätsactien und die oberwähnten reducirten Stammactien pro rata zu vertheilen.

In dem Falle jedoch, als in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag zur Gewährung einer fünfpercentigen Dividende für Prioritätsactien nicht ausreichen sollte, ist das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der nachfolgenden Jahre nachzuzahlen, und dürfen die Inhaber der Actien (lit. A und B) nicht eher eine Dividende erhalten, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Deßgleichen ist auch rücksichtlich der Tilgung, sowie bei der etwaigen Auflösung der Gesellschaft, beziehungsweise der Liquidation des Gesellschaftsvermögens den Prioritätsactien vor den Actien lit. A und B das Vorrecht derart einzuräumen, daß die letzteren erst nach erfolgter gänzlicher Tilgung, beziehungsweise Befriedigung der Prioritätsactien zur Verlosung, beziehungsweise Befriedigung gelangen können, während das nach Tilgung sämmtlicher Actien verbleibende Gesellschaftsvermögen unter die Prioritätsactien und die Actien (lit. A und B), beziehungsweise die bezüglichen Genußscheine verhältnißmäßig zu vertheilen ist.

## Artikel III.

Die Uebernahme der im Artikel I erwähnten Prioritätsactien seitens der Staatsverwaltung geschieht derart, daß für je eine Prioritätsactie à 200 fl. österr. Währ. Silber ein Betrag von 200 fl. österr. Währ. Papiergeld geleistet wird.

## Artikel IV.

Die im Artikel I erwähnte Betheiligung der Staatsverwaltung an der Unternehmung der Dux-Bodenbacher Bahn wird ferner von der Erfüllung nachstehender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Hat die Dux-Bodenbacher Bahn ihr emittirtes Actiencapital (lit. A und B) im Gesammtnominalbetrage von 6,600.000 fl. österr. Währ. Silber auf den Betrag von 1,650.000 fl. österr. Währ. Silber zu reduciren. Ebenso ist

2. die Prioritätsanleihe dritter Emission durch Vernichtung von Titeln im Nominalbetrage von 1,599.900 fl. auf den Betrag von 400.050 fl. österr. Währ. zu reduciren, sowie die diesbezügliche eisenbahnbücherliche Löschung durchzuführen.

3. Für die Dauer, während welcher der Staatsschatz durch den Besitz von Prioritätsactien bei dem Unternehmen der Dux-Bodenbacher Eisenbahn unmittelbar betheiligt ist, hat die Staatsverwaltung das Recht, zwei Mitglieder in den Verwaltungsrath zu ernennen. Diese beiden Verwaltungsraths-Mitglieder sollen berechtigt sein, solche Verfügungen der gesellschaftlichen Verwaltung zu sistiren, welche ihnen gegen die aus dem abzuschließenden Uebereinkommen hervorgehenden finanziellen Interessen des Staates zu verstoßen scheinen.

## Artikel V.

Für das in Gemäßheit dieses Gesetzes zwischen der Staatsverwaltung und der k. k. privilegirten Dux-Bodenbacher Eisenbahn abzuschließende Uebereinkommen, die darauf bezüglichen Eingaben, Quittungen und sonstigen Urkunden und Ausfertigungen, insbesondere für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die Ausgabe der im Artikel I erwähnten Prioritätsactien und die anläßlich einer etwaigen Zusammenlegung der zu reducirenden (Artikel IV) Actien lit. A und

B auszugebenden neuen Titel wird die Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handels- und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Eisenbahnausschusses

über die

## Petitionen um Erbauung einer Eisenbahn von Wien nach Novi und über den Antrag des Herrn Abgeordneten Syz und Genossen wegen Erbauung einer Eisenbahn von Hartberg über Fürstenfeld, Fehring, Radkersburg und Luttenberg nach Friedau oder Polstrau.

Im 28. Verzeichnisse über Petitionen erscheint eine große Anzahl von Petitionen verzeichnet, welche von Gemeinden, Bezirksvertretungen und Vereinen um Erbauung der Eisenbahnlinie Wien-Novi in dem letztverflossenen Abschnitte der Reichsrathssession eingebracht worden sind. Ueber diese Petitionen hat der Ausschuß den Antrag gestellt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die von der Stadt Graz und einer großen Anzahl von Bezirksvertretungen, Gemeinden, Vereinen und Privatpersonen, wegen Baues einer Eisenbahn von Wien über Radkersburg an die steierische Grenze sammt Abzweigungen, eingebrachten Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Dieser Antrag kam im hohen Abgeordnetenhause vor der Vertagung nicht mehr zur Berathung und es wurden in der 147. Sitzung am 16. November 1875 nebst anderen, auch diese Petitionen an den Ausschuß zurückgestellt, weil inzwischen von der k. k. Regierung Vorlagen über Eisenbahnbauten eingebracht worden sind.

Diese Eisenbahnvorlagen, sowie die von der k. k. Regierung entwickelten Grundsätze bezüglich der Eisenbahnbauten stehen mit den erwähnten Petitionen in keinem solchen Zusammenhange, um ein Abgehen von dem gestellten Antrage begründen zu können.

Seither sind von der Stadtgemeinde Fürstenfeld, dem dortigen Bezirksausschusse und von 20 Gemeinden neue Petitionen um Einbeziehung der steierischen Ostbahn in das Programm der Bahnbauten pro 1876, eventuell pro 1877 eingelangt, und es hat der Herr Abgeordnete Syz mit mehreren Genossen im hohen Abgeordnetenhause den Antrag eingebracht:

„Die Regierung wird dringend aufgefordert, unter Rücksichtnahme auf die wiederholten Beschlüsse der steierischen Landtage und auf das Gesetz vom 17. Mai 1870 den Bau einer Locomotiveisenbahn von Hartberg über Fürstenfeld, Fehring, Radkersburg, Luttenberg nach Friedau oder Polstrau durch staatliche Unterstützung baldigst sicherzustellen.“

Diese zum Baue beantragte Eisenbahnstrecke bildet einen Theil der Eisenbahnlinie Wien-Novi. Diese Theilstrecke hätte nordwärts bei Hartberg zwar keinen Anschluß an eine Bahn, von Hartberg südwärts gehend würde sie die ungarische Westbahn bei Fehring kreuzen und in ihrer Fortsetzung in das ungarische Netz der Südbahn einmünden.

In dieser ihrer Eigenschaft als Verbindungsbahn läßt sich nach den über dieselbe vorliegenden Erhebungen ein volkswirthschaftlicher Werth derselben nicht verkennen.

Nach den von der k. k. Regierung theils selbst ausgearbeiteten, theils überprüften technischen Elaboraten würde der zwischen Wien, respective Wiener-Neustadt und Hartberg gelegene Theil der Wien-Novi-Bahn wegen des Ueberganges über den Berg Wechsel bedeutende technische Schwierigkeiten bieten, und wenn dieselben vermieden werden wollen und an Stelle der ganzen Bahnlinie eine Local-, respective Verbindungsbahn gesetzt wird, so verdient der Ausgangspunkt Hartberg neben den zu erwähnenden volkswirthschaftlichen Gründen auch deßhalb Berücksichtigung, weil der Eisenbahnbau von Hartberg an geringe Schwierigkeiten bietet. Die Bahn würde von Hartberg bis Fürstenfeld in einer Länge von circa 4 ½ Meilen unausgesetzt durch ein Thal gehen, zwischen Fürstenfeld und Fehring (circa zwei Meilen) wäre eine Wasserscheide mit zwei kleinen und einem größeren Tunnel zu passiren; zwischen Fehring und Friedau in einer Länge von beiläufig 11 Meilen sind keine erheblichen Schwierigkeiten, und eine circa sechs Meilen lange Theilstrecke hiervon würde eine Thalbahn bilden.

Die von der Grazer Handelskammer verfaßten Ausweise weisen in den von der Bahn zu durchschneidenden Gerichtsbezirken eine Bevölkerung von 195.210 Einwohnern aus und zeigen einen großen Reichthum an land- und forstwirthschaftlichen sowie auch gewerblichen Producten in dieser Gegend. Unter den industriellen Unternehmungen ist eine k. k. Tabakfabrik mit einer Production von 60.000 Centner Waare, Baumwollspinnereien mit 16.952 Spindeln, Sensenhämmer, eine Pottasche- und eine Stärkefabrik, 435 Mühlen, Bräuhäuser &c. angeführt.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt der Ausschuß den

**Antrag:**

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die von der Stadt Graz und einer großen Anzahl von Bezirksvertretungen, Gemeinden und Vereinen wegen Erbauung einer Eisenbahn von Wien über Radkersburg an die steierische Grenze eingebrachten Petitionen werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten und es werde der Antrag wegen Herstellung der Theilstrecke von Hartberg über Fürstenfeld, Fehring, Radkersburg, Luttenberg nach Friedau, eventuell Polstrau der k. k. Regierung zur besonderen Berücksichtigung empfohlen."

Wien, 17. Februar 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Dr. Weeber,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Zuschrift

des

## Herrn k. k. Finanzministers Dr. Freiherrn v. Pretis an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes ddo. 15. Februar 1876, Zahl $\frac{784}{\text{F. M.}}$ $\left(\frac{5019}{\text{A. H.}}\right)$.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes in der Anlage einen Ausweis über weitere Nachtragscredite zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876 sammt Motivenbericht mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselben unter Einbeziehung in das in Verhandlung stehende Gesetz über die Nachträge zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876 der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen wollen.

# Ausweis.

## Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.

### B. Cultus.

Titel 9. Außerordentliches Erforderniß der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde:

Zur Unterstützung der katholischen Seelsorge-Geistlichen . . . . . . . . . . . 660.000 fl.

**Bedeckung:**

Titel 4. a) Einnahmen der Fonde.

Ordentliche Einnahmen der Religionsfonde:

| | | | |
|---|---|---|---|
| §. | 1. | Oesterreich unter der Enns | 154.000 fl. |
| „ | 2. | Oesterreich ob der Enns | 61.000 „ |
| „ | 3. | Salzburg | 8.000 „ |
| „ | 4. | Tirol | 5.000 „ |
| „ | 5. | Vorarlberg | 2.000 „ |
| „ | 6. | Steiermark | 12.000 „ |
| „ | 7. | Kärnten | 10.500 „ |
| „ | 8. | Krain | 3.100 „ |
| „ | 9. | Triest | 100 „ |
| „ | 10. | Görz | 1.200 „ |
| „ | 11. | Istrien | 1.000 „ |
| „ | 12. | Dalmatien | 900 „ |
| „ | 13. | Böhmen | 210.000 „ |
| „ | 14. | Mähren | 109.200 „ |
| „ | 15. | Schlesien | 39.000 „ |
| „ | 16. | Galizien mit Krakau | 43.000 „ |
| | | Summe . . | 660.000 fl. |

# Motivenbericht

über einen

## vom Ministerium für Cultus und Unterricht in Anspruch genommenen Nachtragscredit zur Unterstützung von katholischen Seelsorgegeistlichen im Jahre 1876 per 660.000 fl., und dessen Bedeckung.

---

In Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51), womit behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Clerus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht wegen Vorschreibung der neuen Gebühren die entsprechenden Verordnungen erlassen, und sind in Folge dessen von den Landesbehörden nach Abschluß des Bemessungsoperates summarische Ausweise über die Ergebnisse vorgelegt worden.

Diese beziffern sich für sämmtliche Kronländer (ohne die Bukowina, wo alle katholischen Beneficien vom Religionsfonde subventionirt sind, somit auch keinen Beitrag an den Religionsfond abgeben können) mit 755.331 fl., welcher Betrag jedoch mit Rücksicht auf die voraussichtlichen Recursführungen nicht unbedeutend sich herabmindern dürfte, und daher auf die runde Summe von . . . . . . . . 660.000 fl. reducirt wurde.

Wie sich diese Beträge auf die einzelnen Religionsfonde vertheilen, ist aus der mitfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Regierung beabsichtigte ursprünglich sofort an die Einhebung des Beitrages jene Maßregel anzureihen, um derentwillen der Beitrag hauptsächlich erhoben wird, nämlich die Aufbesserung der Congrua der katholischen Seelsorge-Geistlichkeit.

Allein die besonderen Schwierigkeiten, welche mit dieser Maßregel verbunden sind, und der große Umfang der für dieselbe erforderlichen Vorarbeiten haben es als unmöglich erkennen lassen, diese Erhöhung schon mit dem Verwaltungsjahre 1876 durchzuführen. Damit aber der Zweck des Beitrages dessenungeachtet der Sache nach erreicht wird, wurde eine provisorische Maßregel beschlossen.

Es sollen nämlich die Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in die Staatscassen fließenden Einnahmen im Jahre 1876 zu Unterstützungen für die katholische Seelsorge-Geistlichkeit verwendet werden, und wäre demnach als Nachtrag zum Staatsvoranschlage des genannten Jahres bei der Abtheilung B „Cultus", Capitel 9, Titel 9 am Schlusse als außerordentliches Erforderniß ein Pauschalbetrag zu dem angedeuteten Zwecke einzustellen und als Bedeckung Capitel 9, Titel 4, die nach den einzelnen Religionsfonden gegliederten Beiträge in der gleichen Gesammtsumme aufzunehmen.

In dem auf die Nachtragscredite pro 1876 Bezug nehmenden, eben in der verfassungsmäßigen Behandlung befindlichen Gesetzentwurfe wäre der Artikel II folgendermaßen abzuändern:

„Die Regierung wird ermächtigt, aus dem zur Unterstützung von katholischen Seelsorge-Geistlichen bestimmten Betrage von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 660.000 fl. jenen katholischen Seelsorge-Geistlichen, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1876 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren."

Der den Vollzug dieses Gesetzes betreffende Artikel hätte die Bezeichnung III zu erhalten und zu lauten:

„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister und der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . ,

betreffend die

## Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, der durch Mißernte vom Nothstande heimgesuchten hilfsbedürftigen Landbevölkerung des Königreiches Galizien Unterstützungen aus Staatsmitteln bis zum Betrage von Zweimalhunderttausend Gulden zu gewähren.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, an hilfsbedürftige Bezirke und Gemeinden zur Beschaffung des Saatgetreides und Arbeitsviehes unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von Fünfmalhunderttausend Gulden aus Staatsmitteln zu erfolgen.

Die Rückzahlung hat in höchstens fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 1. Jänner 1877 fällig wird, zu geschehen, und sind die Vorschüsse an die Bezirke und Gemeinden nur gegen dem zu erfolgen, daß sie die Haftung für die Rückzahlung der durch sie an einzelne Gemeindemitglieder erfolgten Vorschüsse übernehmen.

Die über diese Vorschüsse ausgestellten Urkunden sind stempelfrei.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Beschluß des Herrenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . ,

wodurch

## einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, dann der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### I. Aenderung der Stempelscala I.

§. 1.

An die Stelle der durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, eingeführten Scala I hat folgende die Gebühr sammt Zuschlag umfassende Scala I zu treten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bis zum Betrage von | 75 fl. | — fl. | 5 kr. |
| über 75 fl. bis | 150 „ | — „ | 10 „ |
| „ 150 „ „ | 300 „ | — „ | 20 „ |
| „ 300 „ „ | 450 „ | — „ | 30 „ |
| „ 450 „ „ | 600 „ | — „ | 40 „ |
| „ 600 „ „ | 750 „ | — „ | 50 „ |
| „ 750 „ „ | 900 „ | — „ | 60 „ |
| „ 900 „ „ | 1.050 „ | — „ | 70 „ |
| „ 1.050 „ „ | 1.200 „ | — „ | 80 „ |
| „ 1.200 „ „ | 1.350 „ | — „ | 90 „ |
| „ 1.350 „ „ | 1.500 „ | 1 „ | — „ |
| „ 1.500 „ „ | 3.000 „ | 2 „ | — „ |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| über | 3.000 fl. | bis | 4.500 fl. | . . . . . . . . | 3 fl. — kr. |
| „ | 4.500 „ | „ | 6.000 „ | . . . . . . . . | 4 „ — „ |
| „ | 6.000 „ | „ | 7.500 „ | . . . . . . . . | 5 „ — „ |
| „ | 7.500 „ | „ | 9.000 „ | . . . . . . . . | 6 „ — „ |
| „ | 9.000 „ | „ | 10.500 „ | . . . . . . . . | 7 „ — „ |
| „ | 10.500 „ | „ | 12.000 „ | . . . . . . . . | 8 „ — „ |
| „ | 12.000 „ | „ | 13.500 „ | . . . . . . . . | 9 „ — „ |
| „ | 13.500 „ | „ | 15.000 „ | . . . . . . . . | 10 „ — „ |
| „ | 15.000 „ | „ | 16.500 „ | . . . . . . . . | 11 „ — „ |
| „ | 16.500 „ | „ | 18.000 „ | . . . . . . . . | 12 „ — „ |
| „ | 18.000 „ | „ | 19.500 „ | . . . . . . . . | 13 „ — „ |
| „ | 19.500 „ | „ | 21.000 „ | . . . . . . . . | 14 „ — „ |
| „ | 21.000 „ | „ | 22.500 „ | . . . . . . . . | 15 „ — „ |

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

## II. Gebührenentrichtung von Wechseln.

### §. 2.

Unter dem Ausdrucke „Inland“ wird in den folgenden Paragraphen das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden, und es ist daher jeder außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wechsel als ein ausländischer zu betrachten.

Bezüglich derjenigen Wechsel, welche in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellt sind, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, namentlich die §§. 26, 27 und 28 derselben, auch fernerhin in Wirksamkeit, und es ist daher bei solchen Wechseln von der nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallenden Gebührenschuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher bei ihrer Ausstellung an die k. ungarischen Finanzen erwiesenermaßen mittelst Stempelzeichen oder unmittelbar vorschriftmäßig gezahlt worden ist.

### §. 3.

Die in diesem Gesetze nach Monaten festgesetzten Zeiträume sind in Gemäßheit des Art. 32 der Wechselordnung, das heißt derart zu berechnen, daß die Frist mit jenem Tage des letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, mit dem letzten Tage dieses Monates abläuft.

Die nach Tagen bestimmten Fristen sind nach dem Kalender zu berechnen; es wird aber hierbei jener Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet.

### §. 4.

Im Inlande ausgestellte, gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, sie mögen im Inlande oder im Auslande zahlbar sein, unterliegen der Gebühr nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, und zwar:

a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und wenn der im Schlußsatze dieses Paragraphes vorgesehene Fall nicht eintritt, nach Scala I;

b) wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach Scala II.

Der Gebühr nach Scala II unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt ist.

Alle Vervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia u. s. f.), sowie alle girirten Wechselcopien unterliegen derselben Gebühr wie das erste Exemplar, doch bleibt dasjenige von mehreren Exemplaren eines Wechsels von der Stempelgebühr befreit, welches ausschließlich zur Einhohlung des Acceptes eines außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Bezogenen bestimmt ist, wenn auf der Vorderseite dieses Exemplares die Worte: „nur zum Accepte bestimmt" beigesetzt werden und wenn die Rückseite dieses Exemplares dergestalt durchstrichen wird, daß dadurch jede Art von Indossirung oder Empfangsbestätigung ausgeschlossen ist.

§. 5.

Bei den unter §. 4a begriffenen Wechseln auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage die Verpflichtung ein, wenn der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden die unter den §. 4a fallenden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben — (worunter jedoch ein Giro zur Eincassirung oder per procura im Sinne des Art. 17 der Wechselordnung nicht verstanden wird) — so ist der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten.

Erstreckt sich eine solche Weiterbegebung nur auf einen Theil der Wechselsumme, so ist bei den zur Zeit der Ausstellung gebührenfreien Wechseln die dem abgetretenen Betrage nach Scala II entsprechende Gebühr, bei schon ursprünglich stempelpflichtigen Wechseln jene Differenz zu entrichten, welche zwischen der von dem abgetretenen Betrage nach Scala II entfallenden Gebühr und der diesem Betrage nach der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels in Wirksamkeit gestandenen Scala I entsprechenden Gebühr besteht.

§. 6.

Jede schriftliche Prolongation eines inländischen Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Scala I, wofern die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet, außerdem aber nach Scala II.

Die Prolongationsfrist ist nicht vom Tage der Prolongationserklärung, sondern von dem Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermines zu berechnen.

§. 7.

Wird ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist vor der Ueberreichung, wenn der Wechsel bei seiner Ausstellung keiner oder nur einer geringeren Gebühr unterlag, und eine Ergänzung derselben nach Scala II nicht schon auf Grund des §. 5 eingetreten ist, die Gebühr in dem nach Scala II entfallenden Ausmaße zu entrichten, eventuell auf dieses Ausmaß zu ergänzen.

Soll die Eintragung nur hinsichtlich eines Theiles der Wechselforderung stattfinden, so sind die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 5 sinngemäß anzuwenden.

§. 8.

Ausländische (§. 2) Wechsel werden in der Regel (§. 9) schon durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig (§. 13) und unterliegen sohin der Gebühr:

a) nach Scala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;

b) nach Scala II, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Die Bestimmungen des §. 4, vorletztes Alinea, dann der §§. 5, 6 und 7 sind auch auf diese Wechsel und auf die ihnen im Inlande beigesetzten schriftlichen Prolongationen mit der Modification anzuwenden, daß die in den §§. 5 und 6 mit sechs Monaten bestimmten Fristen bezüglich solcher Wechsel auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

§. 9.

Eine Ausnahme von der im §. 8 aufgestellten Regel findet nur bezüglich jener ausländischen Wechsel statt, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind. Solche Wechsel unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (§. 10), und es ist, wenn hiernach die Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und für die denselben im Inlande beigesetzten Prolongationen in der Regel nur eine Gebühr von 2 kr. für je 100 fl. der Wechselsumme zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 100 fl. als voll anzunehmen ist.

Wird aber nachträglich der Wechsel im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes, rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche, auf das volle Ausmaß der nach §. 8 entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf das nach Scala II entfallende volle Ausmaß besteht insbesondere in dem Falle, wenn ein solcher Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbw egliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird (§. 7).

§. 10.

Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald Jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem Indossamente versieht, überhaupt den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, Zahlung darauf leistet oder empfängt, mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt, oder von dem Wechsel einen amtlichen Gebrauch macht, ohne Unterschied, ob sein Name oder seine Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 11.

Die einem Wechsel beigesetzten Accepte sind mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles gebührenfrei, ohne Unterschied, ob der Wechsel gebührenfrei oder der Scala I oder einer niedrigeren oder höheren Gebühr unterworfen ist.

Die Indossamente, mit Einschluß der Indossamente per procura, zur Eincassirung und dergl. (Art. 17 der Wechselordnung), dann die Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf gebührenfreien oder der Scala I oder einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Wechseln sind, mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles, ebenfalls kein Gegenstand der Gebühr.

Dagegen sind Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen gebührenpflichtig, wenn diese Erklärungen einem der Scala II unterliegenden

Wechsel, oder wenn sie einem anderen Wechsel zu einem Zeitpunkte, wo nach diesem Gesetze bereits die Ergänzung der Gebühr von demselben nach Scala II stattzufinden hatte, beigesetzt worden, oder wenn die Beisetzung eines Indossaments zu einem solchen Zeitpunkte erfolgte, daß wegen dieser Beisetzung die Ergänzung der Gebühr nach Scala II einzutreten hat (§. 5).

In den Fällen der hiernach eintretenden Gebührenpflicht unterliegen:

a) Indossamente der Gebühr nach Scala I; auf solchen Wechseln hingegen, welche grundbücherlich eingetragen sind oder eine Hypothekarerklärung enthalten, nach Scala II von dem abgetretenen Betrage; jene Indossamente aber, welchen der Beisatz „zur Eincassirung“, „per procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel (Art. 17 der Wechselordnung) beigerückt ist, der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge (T. P. 111 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, (R. G. Bl. Nr. 50);
b) Bürgschaften der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit;
c) Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage, dessen Empfang bestätigt wird.

§. 12.

Wird einem Wechsel, außer dem im Schlußsatze des §. 4 erwähnten Falle, mittelst eines abgesonderten Zusatzes oder in Verbindung mit einem Accepte oder mit einer anderen wechselrechtlichen Erklärung die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache, oder die Rechtfertigungserklärung bezüglich einer bereits erwirkten Vormerkung beigesetzt, so ist hierfür die Gebühr nach Scala II von dem Werthe der Verbindlichkeit zu entrichten, für welche die Hypothek bestellt oder die Vormerkung als gerechtfertigt erklärt wurde.

Dieselbe Gebühr ist auch von einfachen Accepten in dem Falle zu entrichten, wenn im Contexte des Wechsels der Acceptant zur Bestellung einer bestimmten unbeweglichen Sache als Pfand oder Afterpfand aufgefordert wurde.

Nur dann, wenn für das Indossament oder die Bürgschaft selbst schon die Gebühr nach Scala II entfällt (§. 11), unterliegt die in deren Texte aufgenommene Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Rechtfertigungserklärung keiner weiteren Gebühr.

§. 13.

Die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, — jene für im Auslande ausgestellte Wechsel aber, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird (§. 10), und wenn der Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dessen Uebertragung in das Inland zu entrichten.

§. 14.

Der Stempelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden:

A. Durch Verwendung der gestempelten amtlichen Blanquette
B. bei Verwendung von amtlichen, den Gebührenbetrag aber nicht vollständig deckenden Blanquetten, dann von anderen Blanquetten, oder bei Ausfertigung von Wechseln ohne Benützung einer Blanquette, dadurch, daß die der entfallenden Gebühr, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des zum Wechsel zu verwendenden Papieres vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Das Datum dieser Obliterirung ist, wenn es nicht schon aus dem Stempelabdrucke ersichtlich ist, von dem überstempelnden Amte mit Ziffern in jede Marke einzutragen.

Die amtliche Ueberstemplung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt; jede andere als die im Punkte B vorgeschriebene Berichtigungsart mittelst Stempelmarken (mit **Ausnahme der in diesem Paragraphe Litt. F bezeichneten** Fälle), speciell die Ueberstempelung der Marken mit dem Privatsiegel einer Einzelperson oder einer zur amtlichen Ueberstempelung nicht ermächtigten Anstalt, gilt nicht als Erfüllung der Stempelpflicht.

C. Soweit es sich um die Gebührenentrichtung von im Auslande ausgestellten Wechseln handelt, sind die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels, und zwar, wenn diese Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerke derart, daß ober den Marken kein zur Niederschreibung eines Indossaments oder anderen Vermerkes geeigneter Raum frei bleibt, aufzukleben, und ist sohin **die amtliche Ueberstempelung derselben in der unter B dieses Paragraphes erwähnten Art rechtzeitig (§. 13) zu erwirken.**

D. Wenn es sich um die Gebührenergänzung bei einem ursprünglich gebührenfreien oder einer minderen Gebühr unterlegenen Wechsel handelt (§§. 5, 7, 8 und 9), so sind die der Ergänzungsgebühr entsprechenden Stempelmarken vor dem diese Gebühr begründenden Gebrauche oder vor Eintritt des diese Gebühr begründenden Umstandes oder Zeitpunktes auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen; wird hierbei die Gebührenergänzung durch die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht begründet (§§. 7 und 9), so ist die amtliche Ueberstempelung durch das Gericht vorzunehmen, außer diesem Falle aber obliegt es der Partei unter ihrer Verantwortlichkeit, die Ueberstempelung der Marken durch ein hiezu **ermächtigtes Amt im Sinne des Absatzes B noch vor dem die Gebührenergänzung begründenden Gebrauche, rücksichtlich vor Eintritt des dieselbe begründenden Umstandes oder Zeitpunktes zu erwirken.**

E. **Wenn die zu entrichtende Gebühr, eventuell die Ergänzungsgebühr, mit Einschluß des Zuschlages 25 fl. übersteigt, so kann dieselbe innerhalb der im §. 13 bezeichneten Fristen, beziehungsweise vor Eintritt des die** Gebührenpflicht begründenden Umstandes oder Zeitpunktes (§§. 5, 7, 8 und 9), bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter unmittelbar entrichtet werden, in welchem Falle deren Entrichtung von diesem Amte auf dem Wechsel, rücksichtlich auf dem zum Wechsel bestimmten **Papiere, bestätigt wird.**

F. **Die Gebühr für Prolongationen (§. 6), dann für stempelpflichtige, dem Wechsel beigesetzte Erklärungen (§§. 11 und 12) ist, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe der Gebühr, deren unmittelbare Entrichtung nach dem Absatze E eintritt, entweder auf die im Absatze B festgesetzte Art, oder nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, das heißt, in der Art zu berichtigen, daß die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken noch vor Ausfertigung der Prolongations- oder sonstigen Erklärung auf der zu deren Beisetzung bestimmten Stelle des Wechsels befestigt und auf dem farbigen Felde unterhalb des Stempelzeichens mit der in gerader Linie fortlaufenden ersten Zeile der Erklärung, oder wenn diese nur aus einer Zeile besteht, mit einem Theile derselben, niemals aber mit deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift, überschrieben werden.**

Die Marken statt der Ueberschreibung mit einer Privatstampiglie zu überdrucken, ist auch in diesem Falle nicht von Wirkung.

§. 15.

Es ist der Finanzverwaltung anheimgestellt, die Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stempelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen u. dgl. zu veranlassen. Auf solche Blanquette finden die Bestimmungen in Betreff der amtlichen Blanquette Anwendung (§. 14 A und B).

§. 16.

Für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen (Prolongationen, Indossamenten u. s. w.) sind mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung, überhaupt Jeder, der an dem Umlaufe des Wechsels durch einen der im §. 10 erwähnten Acte theilgenommen hat, ferner Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig.

Hat jedoch einer dieser Zahlungspflichtigen eine Gebühr berichtigt, welche schon vor dem Zeitpunkte, in welchem er den Wechsel in Umlauf gesetzt oder protestirt hatte, zu entrichten war, so kann er sich bei jenen, von der Gebührenpflicht nicht etwa persönlich befreiten Vormännern regressiren, welchen nach dem Gesetze die Gebührenzahlung zuerst obgelegen wäre.

§. 17.

Für die Gebühr von ausländischen Wechseln, dann von den solchen Wechseln im Inlande beigesetzten Erklärungen sind zur Zahlung alle jene Personen, welche eine der nach § 10 die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen haben, ferner jene Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht (§. 13) Wechselinhaber waren, endlich Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, zur ungetheilten Hand verpflichtet.

Der Schlußsatz des §. 16 findet auch hier sinngemäß Anwendung.

## III. Den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Urkunden.

§. 18.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 2 bis 17 finden auch auf die nach den Tarifposten 11, 2 b, aa und 60, 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach §. 8 Alinea 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 den Wechseln hinsichtlich der Gebührenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheine über Geldleistungen, dann Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Werthpapiere oder Waaren, mit der Modification Anwendung, daß, wenn diese Urkunden ohne Benützung eines Blanquetts ausgefertigt werden, die Gebühr auf eine der im §. 14 F erwähnten Arten entrichtet werden kann.

Die in dem §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 enthaltene Herabsetzung der Gebühr von den höchstens acht Tage von der Ausstellung an zahlbaren Anweisungen der Kaufleute oder auf Kaufleute auf den festen Betrag von fünf Kreuzern, dann die Bestimmungen des §. 7 desselben Gesetzes in Betreff der Urkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung bleiben hierdurch unberührt.

## IV. Kaufmännische Rechnungen.

### §. 19.

Das in der Tarifpost 83 B 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und im §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 festgesetzte Ausmaß der Gebühr für Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) per 1 kr. und 5 kr. wird dahin abgeändert, daß Rechnungen bis einschließlich 10 fl. unbedingt (§. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind, ferner daß die Gebühr von 1 kr. per Bogen auf alle Rechnungen, bei welchen der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt, Anwendung zu finden hat, so daß der Gebühr von 5 kr. per Bogen nur Rechnungen über Forderungen, deren Betrag 50 fl. übersteigt, unterliegen.

Unter Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) sind hierbei jene Aufzeichnungen zu verstehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz (§. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) aufgenommen oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigefügt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Abschriften solcher Rechnungen unterliegen derselben festen Gebühr wie die Originalien.

## V. Nachtheilige Folgen der Gesetzesübertretungen.

### §. 20.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht:

a) Bei Wechseln;

b) bei den der Gebühr wie Wechsel, eventuell der festen Gebühr von fünf Kreuzern unterliegenden kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen (T. P. 11, 2 b, aa des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

c) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden kaufmännischen Verpflichtscheinen über Geldleistungen (T. P. 60, 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862);

d) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden Schuldurkunden der Kaufleute aus Anlaß von Vorschüssen auf Werthpapiere oder Waaren, dann bei den der festen Gebühr von zehn Kreuzern unterliegenden Pfandscheinen der Kaufleute im Kostgeschäfte (§. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

e) bei den der festen Gebühr von zwei Kreuzern unterliegenden Cheques (§. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

f) bei den der festen Gebühr von einem Kreuzer, beziehungsweise fünf Kreuzern, unterliegenden nachfolgenden Urkunden, nämlich:

Frachtkarten (T. P. 47 d, bb),

Rechnungen (T. P. 83 B, 2),

Bilanzen oder bilancirte Conti (§. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) und Frachtbriefe (T. P. 101 I, A b),

sei es, daß die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, sei es, daß sie nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebührenerhöhung einzuheben.

Diese Gebührenerhöhung beträgt einschließlich der ordentlichen Gebühr:

1. bei den nach Scala I zu entrichtenden, bei den im §. 9 festgesetzten, dann bei den festen Gebühren für die oben unter a bis f erwähnten Urkunden das Fünfzigfache;

2. bei den für die unter a bis d erwähnten Urkunden nach Scala II zu entrichtenden Gebühren das Zehnfache des nicht, oder nicht vorschriftmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages.

War nach dem gegenwärtigen Gesetze die ursprünglich niedrigere Gebühr nachträglich auf die Gebühr nach Scala II zu ergänzen, so ist die Erhöhung bezüglich der ursprünglichen Gebühr, insoweit diese mangelt, nach dem Absatze 1, bezüglich des mangelnden Ergänzungsbetrages nach dem Absatze 2 des gegenwärtigen Paragraphes zu ermitteln.

Falls wegen Stempelgefällsverkürzung bei den oben unter a bis f bezeichneten Urkunden auf Strafe zu erkennen ist (§§. 82 und folgende des Gesetzes vom 9. Februar 1850), hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger als die, nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallende Gebührenerhöhung zu betragen, und es darf auch der behufs Ablassung vom Strafverfahren nach den §§. 541 und 544 des Gefällsstrafgesetzes zu erlegende oder sicherzustellende Strafbetrag nicht unter dem Betrage dieser Gebührenerhöhung bemessen werden.

§. 21.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach §. 20 zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt, und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der im §. 20 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge nicht statt.

§. 22.

Der Empfänger einer stempelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftmäßig oder nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde von den im

§. 20 unter a bis f bezeichneten Gattungen kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Theiles der Gebührenerhöhung, und, insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden dreißig Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige macht.

Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist liegt der Partei ob. (§. 24.)

§. 23.

Der Acceptant, Indossant oder sonst nach den §§. 16 und 17 dieses Gesetzes zur Gebührenzahlung Verpflichtete kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat, oder wo der seine Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben.

Diese Bestimmung gilt auch für die im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden.

§. 24.

Wenn aus einem Wechsel, oder einer der im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, wird, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Nach diesem Grundsatze wird daher insbesondere auch bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen, daß ein nicht datirtes Indossament auf einem vor mehr als sechs Monaten im Inlande, oder vor mehr als zwölf Monaten im Auslande ausgestellten Wechsel erst nach Ablauf dieser sechs, rücksichtlich zwölf Monate vom Ausstellungstage an (§§. 5 und 8) beigesetzt worden sei.

§. 25.

Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung von Wechseln mitgewirkt hat, von denen er wußte oder wissen konnte, daß dieselben nicht gehörig gestempelt sind, haftet für die verkürzte Gebühr und für die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den im §. 84 c, Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 68) vorgesehenen Disciplinarstrafen.

§. 26.

In Bezug auf die Verjährung der nachtheiligen Folgen der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie überhaupt, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes festgesetzt ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze auch fernerhin auf Wechsel und auf die übrigen in dem §. 20 bezeichneten Urkunden Anwendung zu finden.

§. 27.

Bei den auf amtlichen Blanquetten ausgefertigten oder mit amtlich überstempelten Marken versehenen, gezogenen aber nicht acceptirten Wechseln steht die denselben bereits beigefügte Unterschrift des Ausstellers dem Umtausche gegen andere gestempelte Blanquette oder gegen Stempelmarken dann nicht

entgegen, wenn dieselben von dem Aussteller an seine eigene Ordre ausgestellt, mit keinem Accepte, Indossamente, überhaupt mit keiner weiteren Parteienfertigung versehen sind und vor der Verfallszeit zum Umtausche überreicht werden.

### VI. Erhöhung des Ausmaßes der Verzugszinsen.

§. 28.

Das Ausmaß der bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebühren-Aequivalentes nach der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, zu entrichtenden Verzugszinsen wird auf sechs vom Hundert erhöht; doch ist im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien eine sechspercentige Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten.

### VII. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Die §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, dann die Tarifpost 113 der geänderten Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 werden außer Kraft gesetzt.

§. 30.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . . . ,

womit

## die Paragraphe 6 und 119 der Notariatsordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Paragraphe 6 und 119 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, werden abgeändert und haben zu lauten:

§. 6.

Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber:

a) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vierundzwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;
b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe;
c) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden und
d) sich durch vier Jahre im praktischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann;
e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze.

Inwieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung einer Notarstelle nach sich ziehe, bestimmen die allgemeinen Strafgesetze.

Von dem unter lit. d angeführten Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare kann der Justizminister, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse, die Nachsicht ertheilen, wenn um die zu besetzende Stelle kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener, für diese Stelle geeigneter Bewerber einschreitet.

§. 119.

Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituirung desselben nothwendig, so ist auf Antrag der Notariatskammer von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer ein Substitut zu bestellen.

Im Falle eines Urlaubes oder einer Krankheit hat der zu substituirende Notar, in anderen Fällen die Notariatskammer einen geeigneten Substituten in Vorschlag zu bringen.

Als Substitut ist ein Notar desselben Kammersprengels, zu welchem die zu versehende Stelle gehört, oder ein Notariatscandidat, welcher alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt, zu bestellen. Kann auf diese Weise die Substituirung nicht bewirkt werden, so kann auf Antrag der Notariatskammer und mit Genehmigung des Justizministers auch ein Notariatscandidat, welcher dem unter lit. d des §. 6 bezeichneten Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare nicht entspricht, im Uebrigen aber die zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt, als Substitut bestellt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Justizminister beauftragt.

# Begründung.

In dem Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 wurde dem Justizminister für die Dauer von drei Jahren die Ermächtigung ertheilt, bei der Besetzung von Notarstellen von dem gesetzlichen Erfordernisse der zweijährigen Notariatspraxis zu dispensiren, „wenn um die zu besetzende Notarstelle kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener, für die betreffende Stelle geeigneter Bewerber einschreitet".

Dieser Termin ist abgelaufen, die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung daher erloschen.

Für die Besetzung der Notarstellen sind nunmehr nur die Bestimmungen des §. 6 der Notariatsordnung maßgebend. In dem letzten Absatze dieses Paragraphes wird dem Justizminister allerdings ein Dispensationsrecht eingeräumt. Dasselbe ist aber einerseits weitergehend, in anderer Richtung hingegen beschränkender als jenes des Artikel VI. Weitergehend ist es, weil nicht nur von dem Erfordernisse der zweijährigen Notariatspraxis, sondern auch von dem Erfordernisse der vierjährigen Verwendung im praktischen Justizdienste überhaupt die Nachsicht ertheilt werden kann. Die Beschränkung hingegen zeigt sich darin, daß die Nachsicht nur dann ertheilt werden darf, wenn kein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Mitbewerber vorhanden ist, während nach Artikel VI der Dispens dann zulässig war, wenn kein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener, für die betreffende Stelle geeigneter Mitbewerber eingeschritten ist.

Nach beiden Richtungen entspricht die Bestimmung des §. 6 im geringeren Maße den praktischen Bedürfnissen, als die bisher in Anwendung gestandene Bestimmung des Artikel VI.

Die vierjährige praktische Verwendung im Justizdienste ist gewiß die geringste Anforderung an die praktisch-juristische Ausbildung eines Mannes, welchem das wichtige und für die Rechtssicherheit so einflußreiche Amt eines Notars anvertraut werden soll, und wenn sich schon in den ersten Jahren der Wirksamkeit der Notariatsordnung, also während der Uebergangszeit, die Nothwendigkeit nicht fühlbar gemacht hat, von diesem Erfordernisse zu dispensiren, so kann wohl mit Zuversicht darauf gerechnet werden, daß ein solches Bedürfniß auch in der Zukunft nicht eintreten werde. Insoferne daher die Dispensbefugniß des §. 6 eine weitergehende ist, so kann nicht nur ohne alle Gefahr darauf verzichtet werden, sondern es erscheint auch im allgemeinen Interesse wünschenswerth, daß niemals davon Gebrauch gemacht werde.

Dagegen würde sich die im §. 6 gelegene Beschränkung der Dispensbefugniß in der Praxis sehr nachtheilig fühlbar machen. Im Bestande dieser gesetzlichen Bestimmung kann nämlich der Justizminister eine Notarstelle an einen Bewerber mit Dispens von der Notariatspraxis dann nicht mehr verleihen, wenn für diese Stelle irgend ein Bewerber auftritt, der allen Erfordernissen des §. 6 entspricht, und zwar gleichviel, ob dieser Bewerber für die in Frage stehende Stelle geeignet ist oder nicht. Es ist wohl einleuchtend, daß durch die Erfordernisse des §. 6 noch nicht die volle Eignung zum Amte unter allen Umständen verbürgt ist, daß vielmehr gewisse Umstände eintreten können, welche einen Bewerber, obwohl derselbe formell den gesetzlichen Anforderungen des §. 6 entspricht, doch nicht als hinlänglich vertrauenswürdig, vielleicht sogar nicht als hinreichend befähigt erscheinen lassen. Es genügt vielleicht in dieser Beziehung, darauf hinzuweisen, daß das Gesetz zwar eine zweijährige Notariatspraxis fordert, aber darüber ganz schweigt, daß der Candidat sich in dieser Praxis bewährt und vollkommen entsprechend benommen haben müsse. Tritt nun der Fall ein, und bei dem in einigen Ländern noch immer sehr fühlbaren Mangel an einem genügenden Nachwuchse ist der Fall gar nicht selten, daß mit dispensbedürftigen Bewerbern ein solcher concurrirt, der zwar formell den gesetzlichen Erfordernissen des §. 6 entspricht, aber dennoch nicht

ganz vertrauenswürdig oder geeignet erscheint, dann wird der Justizminister vor die Alternative gestellt, entweder die erledigte Notarstelle dem Letzteren zu verleihen oder die Stelle ganz unbesetzt zu lassen. Das Erstere ist mit der dem Justizminister obliegenden Verantwortlichkeit nicht vereinbar, das Letztere im Interesse der Bevölkerung sehr nachtheilig.

Es zeigt sich somit, daß die Regelung der Dispensbefugniß im §. 6 in doppelter Richtung dem praktischen Bedürfnisse weniger entspricht, als die correspondirende, außer Kraft getretene Bestimmung des Artikel VI.

Es würde sich aber nicht empfehlen, die Abhilfe darin zu suchen, daß die in dem Artikel VI dem Justizminister ertheilte Befugniß auf einen weiteren bestimmten Zeitpunkt verlängert werde. Denn es handelt sich nicht um eine vorübergehende Maßregel, sondern darum, die Dispensbefugniß, deren Unentbehrlichkeit ja auch §. 6 anerkennt, für die Dauer in sachgemäßer Weise zu regeln.

Auch wäre es überflüssig, diese Dispensationsbefugniß von der vorausgegangenen Einvernehmung der Notariatskammer abhängig zu machen, weil in der Regel die Besetzung von Notarstellen im Concurswege erfolgt, dann aber den Notariatskammern ohnehin Gelegenheit gegeben ist, sich über jeden Candidaten zu äußern, und weil, wenn mit der Besetzung ohne Concursausschreibung vorgegangen wird, dies nur über Antrag der Notariatskammer erfolgen kann.

Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Absatz des §. 6 dahin zu ändern, daß von der vierjährigen Verwendung im praktischen Justizdienste gar nicht, von der zweijährigen Notariatspraxis aber dann dispensirt werden kann, wenn kein allen gesetzlichen Erfordernissen genügender und für die fragliche Stelle geeigneter Bewerber vorhanden ist.

Erhebliche Verlegenheiten hat in der praktischen Handhabung auch der §. 119 der Notariatsordnung geschaffen; in vielen Fällen hat sich, namentlich außerhalb der Städte, die Unmöglichkeit ergeben, die Substituirung eines Notars, bei stricter Festhaltung an den Bestimmungen des §. 119, zu bewirken. Die Bestellung eines Notars zum Substituten ist dort, wo nur Ein Notar besteht, kaum ausführbar, denn der Notar des Nachbarbezirkes ist in der Regel zu weit entfernt, die Substituirung durch denselben ist zu kostspielig, auch ist, namentlich in Ländern gemischter Nationalität, der nächste Notar in sprachlicher Hinsicht zuweilen zur Substituirung gar nicht geeignet. Aber auch in Städten, in welchen mehrere Notare bestehen, wird es gerne vermieden, sich durch einen Collegen substituiren zu lassen. Die Gründe hierfür sind naheliegend, sie wurzeln in den Erwerbsrücksichten, und man muß sie gelten lassen.

Die Substituirung durch solche Notariatscandidaten, welche alle zur Ernennung zum Notare gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, ist wegen des unzulänglichen Nachwuchses an Notariatscandidaten häufig unmöglich. Diese thatsächlichen Hindernisse haben dazu gedrängt, die durch das Gesetz für die Ernennung zum Notare eingeräumte Dispensationsbefugniß auch für die Substitutionsfälle analog in Anwendung zu bringen. Dieses Auskunftsmittel war unabweisbar, sollte nicht in zahlreichen Fällen die Substituirung ganz unterbleiben. Obwohl nun nicht bezweifelt werden dürfte, daß dieses Auskunftsmittel im Geiste der Notariatsordnung gelegen ist, so muß es doch wünschenswerth erscheinen, daß das Gesetz selbst klar und bestimmt die Substitutionsangelegenheit in einer dem praktischen Bedürfnisse, wie es sich unter den thatsächlichen Verhältnissen nach der Erfahrung herausgestellt hat, vollkommen entsprechenden Weise regele.

Diesen Zweck verfolgt die beantragte Aenderung des §. 119 der Notariatsordnung. Hierbei wurde auch darauf Bedacht genommen, daß die erfolgte Zusammenlegung der Notarencollegien mehrerer Gerichtshofsprengel nunmehr mit Rücksicht auf das den Notariatskammern zustehende Disciplinar- und Vorschlagsrecht gestattet, die Substituirung der Notare, statt aus dem engeren Gerichtshofsprengel, aus dem weiteren Kammersprengel zu veranlassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend die

## Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsefonde.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

### §. 1.

Die Börsekammer in Wien ist ermächtigt, von jenen Actiengesellschaften und Creditvereinen, deren Antheilscheine, Obligationen oder Pfandbriefe im amtlichen Coursblatte der Wiener Börse notirt werden, einen jährlichen Beitrag zum Wiener Börsefonde einzuheben, und zwar:

Von Bankgesellschaften, Creditvereinen und Industrieunternehmungen $^1/_{10}$ per mille, Transportunternehmungen $^1/_{20}$ per mille des Betrages der von dem Beitragspflichtigen ausgegebenen und in diesem Coursblatte notirten Effecten; im einzelnen Falle jedoch nicht über 10.000 fl.

Dieser Beitrag ist vom Nominalbetrage der Effecten in Gulden österr. Währ. ohne Rücksicht auf die Valuta zu berechnen.

Die entfallenden Beträge sind in halbjährigen Terminen, und zwar am 1. Juli und 1. Jänner eines jeden Jahres an die Casse der Börsekammer zu entrichten. Wenn der gebührende Betrag vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine nicht eingezahlt sein sollte, so hat die Notirung der von der säumigen Gesellschaft emittirten Effecten im amtlichen Coursblatte zu entfallen.

### §. 2.

Jeder mit Hilfe dieses Beitrages etwa erzielte Ueberschuß des Börsefondes ist zur außerordentlichen Tilgung des für den Bau der Wiener Centralbörse aufgenommenen Anlehens von 5,000.000 fl. zu verwenden.

Uebersteigt ein solcher Ueberschuß vom Jahre 1882 angefangen durch fünf aufeinander folgende Jahre den Betrag von jährlich 30.000 fl., so hat der Finanzminister nach Anhörung der Börsekammer eine entsprechende Herabsetzung des im §. 1 bestimmten Beitrages eintreten zu lassen.

§. 3.

Insolange der Beitrag zum Börsefonde (§. 1) überhaupt in Anspruch genommen wird, darf die an der Wiener Börse bestehende Eintrittsgebühr ohne Zustimmung des Finanzministers nicht unter das für das Jahr 1876 bestimmte Ausmaß herabgesetzt werden.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist der Finanzminister betraut.

# Motivenbericht.

Der Wiener Börsefond hat zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. September 1860 die Bestimmung erhalten, daß die Börseleitung aus demselben alle Verwaltungsauslagen der Wiener Geldbörse bestreite und seinerzeit mit den Mitteln desselben ein selbständiges Börsegebäude herstelle und erhalte. Die vorzüglichste Einnahmsquelle dieses Fondes bildet die Börseeintrittsgebühr.

Als die Wiener Geldbörse im Jahre 1861 das von ihr gemiethete neue Bank- und Börsegebäude bezog, hatte es den Anschein, daß die Räume dieses Prachtbaues für lange Jahre dem Bedürfnisse genügen und der Börsefond inzwischen soweit angewachsen sein würde, um ohne anderweitige Hilfe an den Bau eines selbständigen Börsegebäudes schreiten zu können. Die Dinge nahmen jedoch einen unerwarteten Verlauf.

Der Börseverkehr gewann rapid an Ausdehnung, und bald trat an die Börseleitung die gebieterische Aufgabe heran, der Börse eine andere Unterkunft zu schaffen. Zu diesem Zwecke erstand die k. k. Börsekammer zuerst einen 900 □Klafter großen Baugrund am Franz Josephs-Quai um den Preis von 180.000 fl.

Doch ehe noch der erste Spatenstich gemacht worden war, zeigte sich, daß eine Börse auf dieser Area nicht jenen Raum bieten könnte, den der fortwährend sich steigernde Verkehr der Geldbörse für seine Thätigkeit und seine Einrichtungen forderte.

Diese Expansionsbestrebungen fanden eine mächtige Unterstützung auch außerhalb der Geldbörse. Zu jener Zeit, Ende des Jahres 1868, ging durch den gesammten Handelsstand eine lebhafte Agitation in der Richtung, alle Zweige des Börseverkehres und alle demselben zunächst dienlichen Institutionen in Einem Börsegebäude, in einer Centralbörse zu vereinigen. Für die Concentration der bisher getrennten Zweige des Börseverkehres wurden gewichtige Gründe der Volkswirthschaft und des öffentlichen Wohles, namentlich Ersparniß an Geld, Zeit und Kraft ins Treffen geführt. Man konnte auch mit Fug und Recht behaupten, es werde durch die Verschmelzung aller Branchen des Börseverkehres dem einseitigen Effectengeschäfte der Geldbörse der Schein des bloßen Börsespieles benommen und dem gesammten Börseverkehre ein Charakter höherer kaufmännischer Solidität verliehen werden. Wie gewichtig auch diese Ausführungen waren, so trug doch die k. k. Börsekammer als Verwalterin des ausschließlich der Wiener Geldbörse gehörigen, damals schon auf circa 240.000 fl. angewachsenen Börsefondes Bedenken, sich an die Spitze eines solchen weitaussehenden und kostspieligen Unternehmens zu stellen; vielmehr wünschte sie, ihre Obsorge auf die ihrer Leitung unterstellte Effectenbörse nach wie vor beschränken zu können. Indessen, die Kraft jener auf ein volkswirthschaftliches Princip gestützten Bewegung trug den Sieg davon; die letzten Zweifel wurden durch den Hinweis auf die immer mächtigere Zunahme der Production und des Handels zum Schweigen gebracht; die Entscheidung fiel zu Gunsten der Errichtung einer Centralbörse in Wien. Nun tauschte die k. k. Börsekammer den Bauplatz am Franz Josephs-Quai gegen einen fast dreimal größeren Bauplatz auf dem Schottenring im Ausmaße von 2443 □Klafter ein, für welchen sie rund 865.000 fl. bezahlte, und nahm sofort den Bau der Centralbörse in Angriff, der nach einer vom Stadterweiterungsfonde gestellten Vertragsbedingung ein monumentaler Bau werden mußte.

Um ein den Zwecken einer Centralbörse durchaus entsprechendes und zugleich monumentales Gebäude herzustellen und auszustatten, dazu reichten die vorhandenen Mittel des Börsefondes beiweitem nicht aus. Die k. k. Börsekammer, beziehungsweise der Börsefond verlangte und erhielt sonach von der Regierung die Ermächtigung, für den Börsebau ein Anlehen von fünf Millionen Gulden aufzunehmen.

Dieses Anlehen, das nicht einkommensteuerfrei und vom Jahre 1882 angefangen binnen 45 Jahren durch Verlosung rückzahlbar ist, wurde von der k. k. Börsekammer zu 85 Percent zur Zeichnung aufgelegt und bis auf 489.000 fl. ausschließlich von den an der Börse repräsentirten Anstalten, Häusern und von Börsebesuchern übernommen.

Der Rest von 489.000 fl. bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Baucapitales und muß noch begeben werden, wenn der Bau nicht unvollendet bleiben soll. Die Baukosten sind mit 3,905.000 fl. veranschlagt, wozu noch der oben bezifferte Ankaufspreis des Baugrundes zu rechnen kommt.

Das Unternehmen des Börsebaues schien bei Beginn auf sicherer Grundlage zu beruhen. Die Börseeintrittsgebühr war seit Jahren in stetigem Wachsen und betrug im Jahre 1873 allein für die Geldbörse 292.000 fl. Im neuen Börsegebäude wird sich außer dem Börsesaale, dessen Nebenräumen und den diversen Amtslocalitäten eine große Anzahl für Handelszwecke wohl geeigneter Localitäten befinden, deren Miethertrََägniß im Jahre 1872 auf 72.000 fl. geschätzt wurde. Dabei blieb eine Vermehrung der Einnahmen infolge der Vereinigung mit der Waarenbörse und eventuell die Erhöhung der Börsegebühr in Reserve. Die Voraussetzungen, unter denen der Bau begonnen wurde, haben sich bisher nicht als stichhältig erwiesen. Der Börsebesuch hat trotz der Vereinigung der Effecten- und der Waarenbörse bedeutend abgenommen. Die Anzahl der Börsebesucher, 3200 im Jahre 1873, ist auf 2656 im Jahre 1874, auf 1892 im Jahre 1875 gesunken und wird, dies ist jetzt schon zu constatiren, im Jahre 1876 noch eine weitere Abnahme erfahren.

Am 17. Jänner d. J. war erst ein Betrag von 103.000 fl. an Börsegebühr eingegangen. Zwar hat die neue Börsekammer mit Beginn des Jahres 1876 die Eintrittsgebühr von 60 fl. auf 75 fl. für eine Jahreskarte und von 150 fl. auf 175 fl. für einen Schrankenplatz erhöht, doch wird diese Maßregel den entstandenen Ausfall beiweitem nicht compensiren. Aus der Vermiethung im neuen Börsegebäude läßt sich ein irgend namhaftes Erträgniß für die erste Zeit nicht erwarten.

Sonach steht die Wiener Börse, welche das neue Haus in diesem Jahre beziehen soll, vor einem durch die ordentlichen Einnahmsquellen nicht bedeckbaren Abgang von 180.000 fl. bis 200.000 fl. Mit jener Ziffer hat die bestandene k. k. Börsekammer, mit dieser die gegenwärtige Börseleitung das Deficit veranschlagt. Die letztere Angabe ist die verläßlichere, da sie sich auf bereits bekannte Ergebnisse des Jahres 1876 stützt.

Für die Bedeckung dieses Abganges ist zu sorgen; durch die eigene Kraft der übrig gebliebenen Börsebesucher, das heißt, durch Steigerung der Börseeintrittsgebühr auf einen sehr hohen Satz läßt sich der Abgang nicht decken; jeder Versuch in dieser Richtung würde nur die gänzliche Verödung der Börse zur Folge haben. Auch der Gemeinsinn Einzelner kann hier nicht in Anspruch genommen werden, da es sich nicht um einen einzelnen Act der Opferwilligkeit, wie ein solcher dem Vernehmen nach zur letzten Ausstattung des Börsegebäudes nothwendig sein wird, sondern um die Bedeckung eines voraussichtlich durch eine Reihe von Jahren wiederkehrenden Deficites, folglich um Summen handelt, deren Vertheilung auf wenige vermögliche Börsebesucher und auf einige an der Börse repräsentirte Anstalten eine unzulässige Belastung involviren würde.

Solche Opfer können von Einzelnen in Angelegenheiten, die eine Gesammtheit betreffen, nicht gefordert werden. Unter diesen Umständen erscheint es ebenso gerecht als billig, die Lasten, welche nun einmal mit dem Bestande und der regelrechten Function der Wiener Börse als eines den allgemeinen Handels- und Verkehrsinteressen dienenden Institutes factisch verknüpft sind, auf einen weiteren Kreis der Interessenten zu vertheilen. Wenn der engere Kreis der Interessenten die Besucher der Börse umfaßt, so umfängt der zunächst weitere unstreitig alle Actiengesellschaften und Creditvereine, deren Papiere an der Wiener Börse notirt und gehandelt werden. Dieselben sind, mögen sie sich an der Börse ständig repräsentiren lassen oder nicht, an dem Bestande und dem Credite der Wiener Börse wesentlich interessirt. Für alle diese Gesellschaften und Vereine ist der börsemäßige Handel in ihren Antheilscheinen, Obligationen oder Pfandbriefen und die ständige Aufnahme ihrer Effecten im amtlichen Coursblatte von entscheidender Wichtigkeit. Nur durch das Medium der Börse und der amtlichen Notirung bleiben ihre bereits emittirten Effecten bewerthbar, marktgängig und für kaufmännische Darlehensgeschäfte geeignet; nur durch die Vermittlung einer wohlorganisirten und wohlaccreditirten Hauptbörse kann für künftig zu emittirende Papiere der angemessene Preis erzielt werden. Insbesondere gilt das eben Gesagte auch für die österreichischen Eisenbahngesellschaften. Die Antheilnahme der vom Staate subventionirten Eisenbahnen an den Lasten der Börse würde als eine Administrationsauslage von entschiedener Nützlichkeit nicht abgelehnt werden können; so brächte der hierfür zu leistende Staatsvorschuß schließlich auch das Interesse zum Ausdrucke, das die Gesammtheit der Angehörigen des Staates an dem Bestande des Hauptmarktes für österreichische Effecten besitzt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Eisenbahnausschusses

über den

## Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Bielitz nach Saybusch.

---

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn beabsichtigt in Ausführung der ihr obliegenden Verpflichtung, den ihr durch den Verkauf der Eisenbahnstrecke Jedlersee-Stockerau zugeflossenen Betrag von einer Million Gulden zum Ausbaue einer an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Eisenbahnlinie zu verwenden, eine Eisenbahn von Bielitz nach Saybusch herzustellen.

Nach dem aufgenommenen technischen Projecte soll diese Bahn in Fortsetzung der Linie Dieditz-Bielitz aus dem Bielitzer Bahnhofe ausgehen, mittelst eines Tunnels die Anhöhe zwischen zwei Theilen der Stadt unterfahren, den Biala-Fluß übersetzen und im Thale weiter bis Saybusch gehen; die definitive Genehmigung der Detailausführung der Trace ist bisher noch nicht erfolgt.

Die projectirte Bahnanlage hat eine Länge von 21 Kilometer und bietet keine erheblichen Schwierigkeiten; die Bahn soll als Hauptbahn zweiter Kategorie mit einer Breite des Unterbauplanums von 5·2 Meter angelegt und es sollen Schienen im Gewichte von 30·525 Kilogramm per Meter verwendet werden.

Die Herstellungskosten der Bahn sind auf beiläufig zwei Millionen Gulden präliminirt. Das von dieser Bahn zu durchschneidende Thal ist reich an Industrie und Waldproducten der dasselbe begrenzenden Gebirge; in der Entfernung von beiläufig einer Meile hinter dem Endpunkte der Bahn befinden sich bedeutende Eisenwerke.

In Anbetracht des volkswirthschaftlichen Werthes dieser Eisenbahn findet der Finanzausschuß die Gewährung der von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn beanspruchten, im Gesetzentwurfe angeführten Zugeständnisse und Begünstigungen nicht zu beanständen; wohl aber hält es der Ausschuß für zweckmäßig, rücksichtlich der von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu emittirenden Prioritätsobligationen auszusprechen, daß der zu emittirende Betrag nicht größer sein dürfe, als dem Erfordernisse der Herstellung dieser Bahn entspricht.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilen."

Wien, 14. Februar 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Dr. August Weeber,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend

## die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Bielitz nach Saybusch.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession für eine Locomotiv-Eisenbahn von Bielitz nach Saybusch an die Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn die nachstehenden Begünstigungen zu gewähren:

1. Die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;

2. die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die dem Erfordernisse der Herstellung dieser Bahn entsprechende erste Ausgabe der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

3. die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, der Entrichtung der Couponsstempelgebühren von den oberwähnten Prioritätsobligationen, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet.

Um die Führung einer gemeinschaftlichen Betriebsrechnung für die Linie Bielitz-Saybusch und die älteren Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ermöglichen, kann das steuerbare Erträgniß der Strecke Bielitz-Saybusch für die ganze Dauer der Steuerbefreiung mit dem jährlichen Pauschalbetrage von achtzigtausend Gulden österr. Währ. festgesetzt werden.

Artikel II.

Der Bau der im Artikel I genannten Eisenbahnlinie ist binnen zwei und einem halben Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel III.

Die Dauer der Concession für die im Artikel I genannte Bahn wird auf neunzig Jahre, vom 6. Mai 1876 an gerechnet, festgesetzt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

# Bericht

des

## Eisenbahnausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend die theilweise Ergänzung und Abänderung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Z. 52 R. G. Bl.

In Folge der durch das Gesetz vom 10. April 1874, Z. 37 R. G. Bl., der Regierung ertheilten Ermächtigung hat dieselbe mit dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Pilsen-Priesen-(Komotauer) Eisenbahngesellschaft das im R. G. Bl., Z. 52 vom Jahre 1874 kundgemachte Uebereinkommen vom 23. April 1874 abgeschlossen, demzufolge die Staatsverwaltung sich verpflichtete, der genannten Eisenbahngesellschaft behufs sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues der gesellschaftlichen Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein unverzinsliche Barvorschüsse in der Höhe von sieben Millionen Gulden ö. W. in Banknoten gegen Refundirung in neu zu emittirenden Actien der genannten Gesellschaft vorzustrecken.

Diese Refundirung hat nach Artikel I des vorerwähnten Uebereinkommens sofort nach Emission der neuen Actien, spätestens aber mit der Betriebseröffnung der Linie Pilsen-Klattau einzutreten.

Demselben Uebereinkommen entsprechend wurden obige Bauvorschüsse seitens der Staatsverwaltung nach Maßgabe des Bedarfes auch thatsächlich geleistet, und anderseits war die Gesellschaft bemüht, den zur Bauvollendung noch außerdem erforderlichen Geldbetrag im Wege der Begebung von Prioritäten II. Emission, wozu dieselbe durch Generalversammlungsbeschluß und Genehmigung der Staatsverwaltung ermächtigt war, zu beschaffen.

Diese Bemühungen blieben angesichts der Ungunst des Geldmarktes umsomehr erfolglos, als die Pilsen-Priesener Eisenbahnunternehmung einerseits noch unvollendet und nicht vollständig consolidirt ist und anderseits einer staatlichen Reinertragsgarantie nicht theilhaftig erscheint.

Dessenungeachtet sind die Bauarbeiten soweit vorgeschritten, daß beim Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel die im Artikel III des mehrerwähnten Uebereinkommens stipulirten Eröffnungstermine, u. zw. vom 1. Mai l. J. für Pilsen-Klattau und vom 13. November l. J. für Klattau-Eisenstein zum Anschlusse an die gleichzeitig zu vollendende bairische Ostbahnstrecke Glattling-Deggendorf-Eisenstein, mit größter Wahrscheinlichkeit wird eingehalten werden können.

Während also die Eisenbahngesellschaft mit den vom Staate ihr vertragsmäßig geleisteten Vorschüssen die von ihr verlangten Bauarbeiten entsprechend förderte, um auch jener Bestimmung des Uebereinkommens genügen zu können, welche die Vollendungstermine festsetzt, sah sie sich ungeachtet ihrer Bestrebungen, den Staatsschatz nicht weiter in Anspruch nehmen zu müssen, dennoch genöthigt, an denselben um eine neuerliche Unterstützung, sei es durch weitere Vorschüsse, sei es durch Gewährung einer Zinsengarantie, zu appelliren.

Die Regierung hat die letztere Form aus verschiedenen naheliegenden Gründen abgelehnt, sich jedoch behufs Erzielung eines der bisherigen Unterstützungsweise analogen Modus in Unterhandlungen mit der genannten Eisenbahngesellschaft eingelassen.

Einmal war die Erwägung maßgebend, daß die durch eine Ablehnung weiterer staatlicher Unterstützungen nothwendig eintretende Unterbrechung des Bahnbaues die bisherige Unterstützung zu einer unproductiven, daher wegen Verfehlung ihres Zweckes ungerechtfertigten Geldausgabe gestalten würde, wofür die Regierung eine Verantwortung übernehmen müßte, die sie nicht tragen könnte, dann die von beiden Häusern des Reichsrathes in der Session des Jahres 1874 in gründlicher und warmer Weise hervorgehobene Nützlichkeit und Wichtigkeit dieser Bahn, welche man als Bruchstück nicht ihrem Schicksale überlassen dürfe, endlich auch der Gesichtspunkt, daß Baiern zufolge des Staatsvertrages vom 30. März 1873, Z. 107 R. G. Bl., auf seinem Gebiete, wie schon erwähnt, die Anschlußstrecke zu dem auf österreichischer Seite fixirten Vollendungstermine vom 13. November 1876 aller Wahrscheinlichkeit nach fertiggestellt haben wird.

Die Regierung hat in Erwägung dieser Gesichtspunkte mit der Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft nunmehr den Entwurf eines neuen Uebereinkommens vereinbart, zu dessen definitivem Abschlusse sie die Ermächtigung des Reichsrathes durch die gegenwärtige Vorlage in Anspruch nimmt.

Um der gedachten Gesellschaft die zur Durchführung und rechtzeitigen Vollendung des in Rede stehenden Bahnbaues noch erforderlichen Geldmittel in einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Weise zu ermöglichen, soll nach den §§. 1 und 2 des Uebereinkommens der Gesellschaft, im Wege der Uebernahme von Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. ö. W. zum Courswerthe

| | |
|---|---|
| von 75% ein Betrag von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 7,874.887 fl. 50 kr. |
| in Bank-Valuta zugewendet werden, welcher Betrag mit Hinzurechnung des früheren Barvorschußes per . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 7,000.000 „ — „ |
| einen Gesammtbarbetrag von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 14,874.887 fl. 50 kr. |
| ergibt, mit welchem nach den bisherigen Ergebnissen das Auslangen sicher gefunden werden dürfte. | |
| Diese Erfordernißsumme übersteigt das ursprüngliche mit . . . . . . . | 14,410.000 „ — „ |
| präliminirte Erforderniß um bloß . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 464.887 „ 50 „ |

Nach §. 3 wird die Staatsverwaltung von der im Art. I des früheren Uebereinkommens ihrerseits übernommenen Verpflichtung, für die vorzustreckenden Barvorschüsse von 7,000.000 fl. und die, daraus ihr erwachsenen Forderungen als Zahlung Actien der fraglichen Eisenbahngesellschaft zum vollen Nennwerthe anzunehmen, losgezählt. Dagegen wird die erwähnte Vorschußforderung des Staates in ein Darlehen verwandelt, welches innerhalb 30 Jahren unkündbar und mit 5% verzinslich sein soll.

Da jedoch die Prioritäten I. und II. Emission zunächst aus dem Reineinkommen der Gesellschaft verzinst und amortisirt werden müssen, so hat die Staatsverwaltung erst dann und in dem Maße auf die Verzinsung des obigen Darlehens einen Anspruch, als sich nach Verzinsung und Amortisirung der Prioritäten noch Ueberschüsse am Reineinkommen ergeben.

Die Staatsverwaltung behält sich übrigens das Recht vor, rücksichtlich des geleisteten Baarvorschusses per 7,000000 fl. durch Uebername von Actien der Gesellschaft an Zahlungsstatt für diese Forderung zu jedem beliebigen Zeitpunkte als Actionär in die Gesellschaft einzutreten.

Zu diesem Zwecke wird festgesetzt, daß die an die Gesellschaft zurückzustellenden Actien in besonderem Verschlusse der Ersteren unter Mitsperre des landesfürstlichen Commissärs zu halten und außer Verkehr zu setzen sind, wodurch das Actiencapital der Gesellschaft um den entfallenden Betrag reducirt wird.

Der Eisenbahnausschuß hat in Erwägung des Umstandes, daß die Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft von den Prioritäten II. Emission 10.000 Stück im Nominalbetrag von 1½ Millionen Gulden der Bauunternehmung an Zahlungsstatt für deren liquide Forderungen rücksichtlich der Strecke Pilsen-Priesen übergeben hatte, für deren Verzinsung in erster Reihe die Erträgnisse der erwähnten alten Strecke aufzukommen haben, behufs Sicherstellung der Staatsverwaltung beschlossen, in den §. 3 nach Alinea 2 ein drittes Alinea in nachstehender Fassung aufzunehmen:

„Die k. k. priv. Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, bezüglich der Verzinsung und Tilgung für die an die Bauunternehmung an Zahlungsstatt für deren liquide Forderungen übergebenen

10.000 Stück Prioritätsobligationen II. Emission im Nominalbetrage von 1,500.000 fl. in erster Reihe mit den Erträgnissen der alten Strecke Pilsen-Priesen (Komotau) aufzukommen."

Behufs Erlangung der bestmöglichsten Sicherstellung des Staates für die aus seinen Leistungen erwachsenden Forderungen und Rechte gegenüber dritten Personen strebt die Staatsverwaltung in dem vorliegenden Entwurfe eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des früheren Uebereinkommens in der Richtung an, daß rücksichtlich der bereits geleisteten Barvorschüsse per 7,000.000 fl. das der Staatsverwaltung nach Punkt IV jenes Uebereinkommens eingeräumte Pfandrecht (welches bei der für die Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein eröffneten eisenbahnbücherlichen Einlage eingetragen erscheint mit dem Vorrechte von allen anderen Forderungen ohne Zeitbeschränkung ungeschmälert aufrecht bleibe. (§. 4.)

Im §. 5 wird festgesetzt, daß die Verzinsung der nach §. 1 zu übernehmenden Prioritätsobligationen mit dem 1. Jänner des auf die Betriebseröffnung der Linie Pilsen-Eisenstein folgenden Jahres, also voraussichtlich mit 1. Jänner 1877 einzutreten habe, während bezüglich der nach §. 2 von der Staatsverwaltung, eventuell erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung obiger Bahnlinie käuflich zu erwerbenden Prioritätsobligationen die Verzinsung derselben erst mit dem Zeitpunkte der Auszahlung des bezüglichen Kaufschillings einzutreten hat.

Die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen, wonach über die Linie Pilsen-Eisenstein aus dem Titel der Staatsbetheiligung eine besondere Betriebsrechnung geführt werden müsse, insoferne nicht die Staatsverwaltung eine besondere, die getrennte Betriebsrechnung beseitigende Vereinbarung, wozu sie ihre Bereitwilligkeit in Aussicht stellt, mit der Gesellschaft abschließen sollte, unterliegen keiner besonderen Bemerkung.

§. 6 bezeichnet es als Aufgabe der Gesellschaft, die Zustimmung der für die Prioritätsgläubiger aufzustellenden Curatoren zu erwirken, insoferne durch das gegenwärtige Uebereinkommen die Rechte der Ersteren bezüglich der I. Emission berührt erscheinen, und erklärt die Beibringung dieser Zustimmungserklärung als Bedingung der Wirksamkeit dieses Uebereinkommens.

Nach §. 7 wird die Gesellschaft verpflichtet, dahin zu wirken, daß sämmtliche aus Anlaß der Bestimmungen dieses Uebereinkommens nothwendig werdenden Aenderungen der Gesellschaftsstatuten, dann die Richtigstellung der gesellschaftlichen Eisenbahnbuchseinlagen, endlich die etwa nöthigen Abänderungen der gesellschaftlichen Titres ehethunlichst und längstens binnen 6 Monaten, vom Tage des Datums des Uebereinkommens an gerechnet, durchgeführt werden.

Da die Bestimmung wegen Abänderung der gesellschaftlichen Titres durch die Vereinbarungen zwischen der Staatsverwaltung und der Bahngesellschaft gegenstandslos geworden ist, so könnte dieselbe, als überflüssig, wegbleiben, und beantragt der Eisenbahnausschuß die Weglassung der Worte von „endlich" (fünfte Zeile des §. 7) bis „Titres" (sechste Zeile).

§. 8 bestimmt, daß bei Vorlage der geänderten Gesellschaftsstatuten darauf Rücksicht genommen werde, daß nebst dem im §. VI des älteren Uebereinkommens der Staatsverwaltung gewahrten Rechte zur Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes auch noch jenes zur Ernennung eines zweiten Mitgliedes behufs Vertretung der Interessen des Staatsschatzes während der Dauer seiner unmittelbaren Betheiligung an dem Unternehmen eingeräumt werde, und erhalten diese beiden zur Vertretung der Staatsverwaltung zu benennenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die Rechte und Befugnisse, welche nach §. VI des älteren Uebereinkommens dem einen darin bezeichneten Mitgliede des Verwaltungsrathes zustehen.

§. 9 setzt fest, daß alle Bestimmungen des älteren Uebereinkommens vom 23. April 1874, welche durch das gegenwärtige Uebereinkommen keine Abänderung erleiden, in voller Wirksamkeit aufrecht bleiben.

Nach §. 10 endlich behält sich die Staatsverwaltung vor, für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen, welche der Eisenbahngesellschaft nach diesem Uebereinkommen obliegen, die im §. 2 zugesicherte Zahlung des noch ausständigen Kaufschillings für die übernommenen Prioritäten zu Handen der Gesellschaft zu sistiren und den Ausbau der Linie Pilsen-Eisenstein auf Kosten und Gefahr der Bahngesellschaft für Rechnung der letzteren zu bewerkstelligen.

Diese Bestimmung enthält eine Cautel, welche den Staat gegen die Gefahr einer Benachtheiligung schützt, die aus der Nichterfüllung der Bedingungen seitens der Gesellschaft für ihn entstehen könnte, und läßt sich hiegegen umsoweniger etwas einwenden, als ohnehin die Bedingungen, unter welchen der Staat im Interesse der Vollendung dieser wichtigen Bahnstrecke seine Betheiligung gewährt, für die Bahngesellschaft als sehr günstige bezeichnet werden müssen.

Das zum Abschlusse dieses Uebereinkommens die Staatsverwaltung ermächtigende Gesetz zerfällt in zwei Artikel, von welchen der erste die nähere Bezeichnung des Gegenstandes der Ermächtigung, der zweite die Vollzugsclausel enthält.

Der Eisenbahnausschuß spricht sich aus den bereits erwähnten Gründen für die Annahme des gegen-

wärtigen Gesetzes und des Uebereinkommens in der stilistisch etwas abgeänderten Fassung der §§. 3, 4 und 7 aus und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dem Gesetze, betreffend die theilweise Ergänzung und Abänderung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Z. 52 R.G.Bl., sowie dem beiliegenden Uebereinkommen selbst seine Zustimmung ertheilen."

Wien, am 18. Februar 1876.

**Pino,**
Obmann.

**Max Kübeck,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . .,

betreffend die

## theilweise Ergänzung und Abänderung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52 R. G. Bl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Vollendung und Inbetriebsetzung der im Baue befindlichen Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein in theilweiser Abänderung und Ergänzung des auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1874, Zahl 37 R. G. Bl., in Folge Allerhöchster Entschließung vom 10. April 1874, abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, R. G. Bl. Nr. 52, mit der genannten Eisenbahngesellschaft das beiliegende Uebereinkommen abzuschließen.

### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Uebereinkommen

vom ...............................

## zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau), betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52 R. G. Bl.

Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom ............... in Folge Allerhöchster Entschließung vom ............... zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) anderseits in Betreff der theilweisen Abänderung und Ergänzung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52 R. G. Bl., in folgender Weise abgeschlossen worden ist:

§. 1.

Die k. k. Staatsverwaltung verpflichtet sich, von den zufolge Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre der k. k. privilegirten Pilsen-Priesen-(Komotau-) Eisenbahngesellschaft vom 6. September 1874 auszugebenden 79.999 Stück Prioritätsobligationen II. Emission der genannten Eisenbahngesellschaft zu je 150 fl. österreichischer Währung Silber, daher im Gesammtnominalbetrage von 11,999.850 fl. einen Theilbetrag von 69.999 Stück im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. österreichischer Währung Silber unter den nachstehenden Bedingungen käuflich zu übernehmen.

§. 2.

Die im §. 1 vereinbarte Uebernahme der dort bezeichneten Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. österreichischer Währung seitens der Staatsverwaltung erfolgt auf feste Rechnung zum Course von fünfundsiebenzig Percent (75%) derart, daß für je einen Nominalbetrag von hundert Gulden österreichischer Währung Silber der bezeichneten Obligationen ein Betrag von fünfundsiebenzig Gulden österreichischer Währung in Bankvaluta, sohin für die sämmtlichen zu übernehmenden Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. österreichischer Währung Silber ein Barbetrag von 7,874.887 fl. 50 kr. österreichischer Währung in Bankvaluta entfällt.

Die sämmtlichen 69.999 Stück Prioritätsobligationen II. Emission, welche der Staat käuflich übernimmt, werden sofort nach Unterfertigung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu Handen des k. k. Finanzministeriums übergeben.

Die Ausfolgung des Kaufpreises geschieht durch das k. k. Finanzministerium successive nach Maßgabe der von der Gesellschaft zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monats dem k. k. Handelsministerium für den nächsten Monat zu überreichenden und gehörig zu begründenden, von dem staatlichen Bauaufsichtsorgane zu coramisirenden Bedarfsvoranschläge im Wege der k. k. Landeshauptcasse in Prag, zu Handen der hiezu gehörig zu legitimirenden Repräsentanten der Gesellschaft gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen.

Wenn nach gänzlicher Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein von dem oben erwähnten Kaufschillinge noch ein Betrag verfügbar bleiben sollte, so hat die Ausfolgung des restlichen Kaufschillings und beziehungsweise die Uebernahme der erübrigenden Prioritätsobligationen durch die k. k. Staatsverwaltung nur insoweit zu erfolgen, als dies zur Herstellung von etwaigen in dem ursprünglichen Projecte nicht vorgesehenen, von der Staatsverwaltung jedoch nachträglich als nothwendig erkannten Erweiterungsbauten, Schleppbahnen und zu Mehranschaffungen insbesondere an Fahrbetriebsmitteln für die Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein erforderlich sein wird

Die nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein erübrigenden Prioritätsobligationen sind bis zu deren Verwendung zu den vorangeführten Zwecken in der Verwahrung der k. k. Staatsverwaltung zu belassen.

§. 3.

Die im Artikel I des Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52 R. G. Bl., enthaltene Bestimmung, wonach das k. k. Finanzministerium sich verpflichtet hat, für die in Gemäßheit des obenerwähnten Uebereinkommens vorzustreckenden Barvorschüsse in der Höhe von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung in Banknoten, beziehungsweise für die hieraus der k. k. Staatsverwaltung entstehenden Forderungen als Zahlung Actien der k. k. privilegirten Pilsen-Priesen-(Komotau-)Eisenbahn zum vollen Nennwerthe anzunehmen, wird dahin abgeändert, daß es von der erwähnten Verpflichtung abzukommen hat.

Es wird sohin vereinbart, daß die vorerwähnte Vorschußforderung des Staates per sieben Millionen Gulden österreichischer Währung als Darlehen zu gelten habe, welches innerhalb dreißig Jahren unkündbar und mit fünf Percent verzinslich sein soll.

Die k. k. privilegirte Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, bezüglich der Verzinsung und Tilgung für die an die Bau-Unternehmung an Zahlungsstatt für deren liquide Forderungen übergebenen 10.000 Stück Prioritätsobligationen II. Emssion im Nominalbetrage von 1,500.000 fl. in erster Reihe mit den Erträgnissen der alten Strecken Pilsen-Priesen (Komotau) aufzukommen.

Die k. k. Staatsverwaltung kann jedoch nur dann und nur in dem Maße die Verzinsung dieses Darlehens ansprechen, als die Reineinnahmen der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein nach vollständiger Bedeckung des für die Verzinsung und Amortisirung der Prioritäten II. Emission erforderlichen Betrages (§. 5) Ueberschüsse ergeben.

Die k. k. Staatsverwaltung behält sich weiters das Recht vor, nach ihrer Wahl zu jeder Zeit für die gedachte Darlehensforderung Actien der k. k. privilegirten Eisenbahngesellschaft Pilsen-Priesen (Komotau) zum vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt anzunehmen.

In Ausführung dieser Bestimmung wird einverständlich festgesetzt, daß die von der k. k. privilegirten Pilsen-Priesen-Eisenbahngesellschaft im Hinblicke auf die eben citirte Bestimmung des Artikels I des Uebereinkommens vom 23. April 1874 dem k. k. Finanzministerium übergebenen Actien im Nominalbetrage von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung der genannten Gesellschaft seitens des k. k. Finanzministeriums sofort nach Abschluß dieses Uebereinkommens zurückgestellt werden.

Die zufolge der obigen Vereinbarung an die Gesellschaft zurückgestellten Actien derselben sind sofort nach dieser Rückstellung in besonderem Verschluß der Gesellschaft unter Mitsperre des landesfürstlichen Commissärs zu halten, und zwar derart, daß dieselben als gänzlich außer Verkehr gesetzt anzusehen sind, wodurch das Actiencapital der Gesellschaft um den entfallenden Betrag reducirt wird.

§. 4.

Im Zusammenhange mit der im vorstehenden §. 3 getroffenen Vereinbarung wird ausdrücklich festgesetzt, daß das auf Grund des Artikels IV des Uebereinkommens vom 23. April 1874 für die Bauvorschüsse von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung in der für die Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein eröffneten eisenbahnbücherlichen Einlage am ersten Platze einverleibte Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen, ohne die daselbst gemachte Einschränkung auf die Zeit, bis zu welcher die Beschaffung der zum Ausbaue der genannten Linie erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein werde, ungeschmälert aufrecht zu verbleiben habe, und erklärt hiermit die k. k. privilegirte Pilsen-Priesen-Eisenbahngesellschaft ihre Einwilligung, daß das gegenwärtige Uebereinkommen zur Sicherstellung der hieraus dem Staatsschatze rücksichtlich der bereits gewährten Bauvorschüsse von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung erwachsenden Rechte bei der obenerwähnten, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes Prag auf der Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein haftenden Satzpost bücherlich einverleibt werden könne.

§. 5.

Die Verzinsung der nach §. 1 zu übernehmenden Prioritätsobligationen beginnt mit dem ersten Jänner des auf die Betriebseröffnung der Linie Pilsen-Eisenstein folgenden Jahres, bezüglich der nach §. 2 dieses Uebereinkommens von der Staatsverwaltung, eventuell erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung der vorgenannten Bahnlinie käuflich zu erwerbenden Prioritätsobligationen aber erst mit dem Zeitpunkte der Auszahlung des für dieselbe entfallenden Kaufschillinges.

Zur Bestreitung der Verzinsung und der planmäßigen Tilgung dieser Obligationen hat vorzugsweise das Reinerträgniß der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein zu dienen.

Zu diesem Behufe verpflichtet sich die Gesellschaft, für die eben genannte Linie eine getrennte Betriebsrechnung zu führen.

Die Staatsverwaltung erklärt jedoch schon jetzt ihre Bereitwilligkeit, mit der Gesellschaft eine besondere Vereinbarung in der Richtung zu treffen, daß ein dem wahrscheinlichen Reinerträgnisse dieser Linie entsprechender, nach einem zu vereinbarenden Vertheilungsschlüssel zu ermittelnder Theil des Reinerträgnisses des gesammten Unternehmens für die Verzinsung und Tilgung der vom Staate übernommenen Prioritätsobligationen und für die Verzinsung der staatlichen Schuldforderung von sieben Millionen Gulden vorzugsweise bestimmt werde.

Mit dem Abschlusse einer solchen Vereinbarung und für die Dauer derselben entfällt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Führung der gesonderten Betriebsrechnung.

§. 6.

Insoweit durch das gegenwärtige Uebereinkommen die Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen I. und eventuell auch II. Emission berührt erscheinen, wird es Aufgabe der Gesellschaft sein, die Zustimmung der aufzustellenden Curatoren zu erwirken.

Dieses Uebereinkommen tritt erst nach Beibringung dieser Zustimmungserklärung in Wirksamkeit.

§. 7.

Die Bahngesellschaft verpflichtet sich, dafür zu sorgen und alle Bemühungen darauf zu richten, daß sämmtliche aus Anlaß und zum Behufe der Durchführung der in diesem Uebereinkommen getroffenen Bestimmungen nothwendig werdenden Aenderungen der Gesellschaftsstatuten der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau), sowie die aus selbem Grunde erforderliche Richtigstellung der für diese Gesellschaft eröffneten eisenbahnbücherlichen Einlagen ehemöglichst und längstens binnen sechs Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, durchgeführt werden.

§. 8.

Bei Vorlage der geänderten Gesellschaftsstatuten (§. 7) wird die Gesellschaft insbesondere auch darauf Bedacht nehmen, daß die Staatsverwaltung außer dem ihr durch Artikel VI des Uebereinkommens vom 23. April 1874 gewahrten Rechte zur Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes noch weiters, insolange der Staatsschatz durch die geleisteten Vorschüsse oder durch den Besitz von Prioritätsobligationen oder Actien bei dem Unternehmen der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) unmittelbar betheiliget ist, im Verwaltungsrathe durch ein zweites von ihr zu benennendes Mitglied vertreten sei, welchem die nämlichen Rechte und Befugnisse zustehen sollen, welche im bezeichneten Artikel VI des bezogenen Uebereinkommens dem in Gemäßheit desselben benannten Mitgliede eingeräumt sind.

§. 9.

Insoferne durch das gegenwärtige Uebereinkommen die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52 R. G. Bl., keine Abänderung erleiden, behalten dieselben ihre volle Wirksamkeit.

§. 10.

Wenn und insoferne die Gesellschaft die ihr nach diesem Uebereinkommen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, so behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, die im §. 2 zugesicherte Zahlung des noch ausständigen Kaufpreises für die übernommenen Prioritätsobligationen zu Handen der Gesellschaft einzustellen, und anstatt der obigen Barzahlung den Ausbau der Linie Pilsen-Eisenstein auf Kosten und Gefahr der Bahngesellschaft für Rechnung der letzteren, jedoch unter Aufrechthaltung der von der Gesellschaft aus diesem Anlasse mit Genehmigung der Regierung geschlossenen Bau- und Lieferungsverträge zu bewerkstelligen.

---

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

**Beschluß des Abgeordnetenhauses.**

# Gesetz

über die

## Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, daß in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Dalmatien, die dermaligen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten mit letztem December 1876 außer Kraft zu treten, und vom 1. Jänner 1877 an die folgenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben:

### I. Grundbestimmungen.

#### 1. Steuerbare Handlungen.

§. 1.

Der Verzehrungssteuer unterliegen:

1. Schlachtungen der im angehängten Tarife genannten Thiere, und zwar:

a) Unbedingt diejenigen, welche von Fleischern, Fleischselchern, Speisewirthen, Traiteurs und überhaupt von Personen vorgenommen werden, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben;

b) bedingt auch diejenigen, welche von anderen Personen vorgenommen werden, wenn

α) dieselben für gemeinschaftliche Rechnung zweier oder mehrerer solcher Personen stattfinden, oder wenn

β) ohne vorausgegangene Zubereitung das frische Fleisch des geschlachteten Thieres ganz oder theilweise entgeltlich veräußert wird.

2. Der Fleischbezug der oben Absatz 1 lit. a bezeichneten Personen, wenn derselbe

a) nicht aus dem Einhebungsbezirke (§. 11), in welchem der Standort ihres Gewerbsbetriebes ist, oder falls solche Personen in zwei oder mehreren Einhebungsbezirken Standorte ihres Gewerbsbetriebes haben, nicht aus demselben Einhebungsbezirke stattfindet, für welchen das Fleisch bezogen wird, oder wenn derselbe

b) zwar aus dem Einhebungsbezirke, in welchem der Standort ihres Gewerbsbetriebes ist, erfolgt, aber entweder

α) das Fleisch in diesem Einhebungsbezirke noch nicht zu versteuern war, oder

β) der Veräußerer des Fleisches hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch in diesem Einhebungsbezirke abgefunden ist.

3. Die an Personen, die nicht zu den in Zahl 1, lit. a bezeichneten gehören, erfolgende entgeltliche Veräußerung von Fleisch, wenn

a) das Fleisch im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht mit der Verzehrungssteuer belegt worden ist, oder wenn

b) diese Belegung zwar erfolgt ist, aber nicht in demjenigen Einhebungsbezirke, in welchem die Veräußerung des Fleisches geschieht, oder wenn

c) der Veräußerer des Fleisches hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefunden ist, seine Abfindung in Betreff dieser Steuer sich aber nicht auf denjenigen Theil des Einhebungsbezirkes erstreckt, in welchem die Veräußerung des Fleisches geschieht.

4. Bei dem Kleinverschleiße von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, welcher mit einem die Begünstigung des §. 6 genießenden Großverschleiße solcher Artikel verbunden ist, die Uebertragung solcher Artikel in das Kleinverschleißlocale, oder deren Verwendung zum Kleinverschleiße, sowie auch deren Verwendung zum Hausverbrauche des Verschleißers.

Mit Rücksicht auf die in den Punkten 2 lit. a und 3 lit. b bezeichneten Fälle des steuerbaren Fleischbezuges und der steuerbaren Fleischveräußerung wird in den §§. 36 und 37 die Rückvergütung der Schlachtsteuer unter gewissen Bedingungen zugestanden.

## 2. Begriff von steuerbarem Fleische.

### §. 2.

Unter Fleisch werden im gegenwärtigen Gesetze verstanden:

Geschlachtete Thiere, die im angehängten Tarife genannt sind, frisches Fleisch, nämlich alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile dieser Thiere mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, ferner geräuchertes, eingesalzenes, eingepökeltes Fleisch dieser Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, endlich Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste.

## 3. Ausnahmen von der Steuerbarkeit.

### §. 3.

Von der im §. 1, Absatz 1 ausgesprochenen Steuerbarkeit der Schlachtungen sind ausgenommen:

1. Viehschlachtungen, welche behufs Hintanhaltung und Unterdrückung einer Viehseuche von der Behörde angeordnet oder auf Grund des Gesetzes oder zum Zwecke der noch möglichen Verwerthung eines erkrankten oder beschädigten Stückes von anderen als den im §. 1, Zahl 1, lit. a bezeichneten Person vorgenommen werden.

2. Schweineschlachtungen, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1 lit. a bezeichneten Personen vorgenommen werden, wenn nur Speck von geschlachtetem Schweine im rohen Zustande entgeltlich veräußert wird.

3. Viehschlachtungen, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1 lit. a bezeichneken Personen für gemeinschaftliche Feste, z. B. Hochzeiten vorgenommen werden.

4. Schlachtungen der Thiere, welche in den Posten 2 bis einschließlich 6 des angehängten Tarifes genannt sind, wenn diese Schlachtungen von Personen, die weder Fleisch ausschroten noch einen anderen Kleinverschleiß von Fleisch treiben, für ihren nur in ganzen geschlachteten Viehstücken, an welchen kein steuerbarer Theil fehlt, erfolgenden Absatz vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Veräußerung und des Bezuges von Fleisch, welches von Schlachtungen herrührt, die in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 erwähnt werden, gelten jedoch die diesfälligen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1, Absatz 2 und 3).

§. 4.

Von der im §. 1, Absatz 2 ausgesprochenen Steuerbarkeit des Fleischbezuges sind ausgenommen:

5. Der Fleischbezug der Personen, welche, wie z. B. Speisewirthe und Traiteurs, mit dem Fleischauskochen (Veräußerung zubereiteten Fleisches) sich beschäftigen, anderes Fleisch aber nicht absetzen, bei einem hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefundenen Gewerbsunternehmer, wenn die diese Steuer betreffende Abfindung des Veräußerers des Fleisches für den gleichen Einhebungsbezirk, beziehungsweise für denjenigen Theil desselben gilt, in welchem das Geschäft des Fleischauskochens ausgeübt wird.

6. Der Fleischbezug der im §. 3 unter Zahl 4 bezeichneten Stechviehhändler für ihren Hausverbrauch.

7. Der aus einem für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orte erfolgende Bezug an daselbst versteuertem Fleische.

8. Der aus dem Auslande über die Zolllinie erfolgende Bezug von Fleisch, welches wegen der Einfuhr über die Zolllinie dem Zolle und der Verzehrungssteuer unterzogen worden ist, wenn dieser Bezug für einen Ort der dritten Classe des angehängten Tarifes geschieht.

In Orten der höheren Tarifclassen ist aber für denselben, insoferne er nach den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes steuerbar ist, noch jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen die nach der höheren Tarifclasse entfallende Gebühr größer als die für die Einfuhr über die Zolllinie eingehobene Verzehrungssteuer ist.

§. 5.

9. Von der im §. 1, Zahl 3 ausgesprochenen Steuerbarkeit der entgeltlichen Veräußerung von Fleisch sind die Fälle ausgenommen, in welchen das Fleisch als Bestandtheil der gebührenden Kost an Hausleute, Dienstboten u. s. w. seitens des Hausvaters, Dienstherrn u. s. w. verabfolgt wird.

§. 6.

Weitere Ausnahmen von der im §. 1, Absätze 1, 2 und 3 ausgesprochenen Steuerbarkeit bilden:

10. Die Viehschlachtungen und der Fleischbezug, ferner die im Großen, das ist in Mengen von mindestens 25 Kilogramm bei jedem Artikel erfolgende entgeltliche Veräußerung von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, dann von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, wenn

a) diese Handlungen von einer Person vorgenommen werden, welche bloß den Großverschleiß oder nebst dem Großverschleiße auch den Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, aber keinen anderen Fleischabsatz ausübt, und wenn im Falle des mit dem Kleinverschleiße verbundenen Großverschleißes solcher Artikel überdies

b) die für den Kleinverschleiß oder den Hausverbrauch des Verschleißers bestimmten Mengen der genannten Artikel in besonderen Localen, die von den für den Großverschleiß gewidmeten Vorrathslagern vollständig getrennt sind, aufbewahrt und vor dem Verschleiße, beziehungsweise vor der Uebertragung in das Kleinverschleißlocale und vor der Verwendung zum Hausverbrauche versteuert werden (§. 1, Zahl 4).

## 4. Steuerpflichtige Personen.

§. 7.

Zur Entrichtung der Steuergebühr sind verpflichtet:

1. In den im §. 1 unter Zahl 1 bemerkten Fällen die Personen, von welchen die Schlachtung vorgenommen wird.

2. In den im §. 1 unter Zahl 2 bemerkten Fällen die Personen, welche das Fleisch beziehen.

3. In den im §. 1 unter Zahl 3 bemerkten Fällen die Veräußerer des Fleisches.

4. In den im §. 1 unter Zahl 4 bemerkten Fällen die Personen, von welchen der Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem oder eingepökeltem Fleische, von Speck, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten getrieben wird.

## 5. Gegenstand und Ausmaß der Verzehrungssteuer von Fleisch.

§. 8.

Gegenstand und Ausmaß der Steuergebühr enthält der beigefügte Tarif, welcher sammt den darauf befindlichen Anmerkungen einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes bildet.

Der bestehende außerordentliche 20percentige Zuschlag zu der Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten wird aufgehoben.

## 6. Umfang der Steuerpflicht.

§. 9.

Die Steuergebühr ist nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die steuerbare Handlung vorgenommen wird, folglich bei der Schlachtung nach der Tarifclasse des Schlachtortes bei dem Fleischbezuge nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die das Fleisch beziehende Person das Fleischgewerbe ausübt, und bei der Fleischveräußerung nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die Uebergabe des Fleisches erfolgt, zu bemessen, und zwar:

1. Nach der Stückzahl:

a) in denjenigen Fällen, in welchen die Schlachtung steuerbar ist, mit Ausnahme des in diesem Paragraphe unter Zahl 2 lit. a erwähnten Falles, ferner

b) in denjenigen Fällen, in welchen der Bezug oder die Veräußerung des Fleisches steuerbar ist, wenn das geschlachtete Thier ohne Abtrennung eines steuerbaren Theiles oder mit alleiniger Abtrennung des Kopfes und der Füße den Gegenstand der Veräußerung, beziehungsweise des Bezuges bildet.

2. Nach dem Gewichte, und zwar:

a) in dem im §. 1, Zahl 1 lit. b β bemerkten Falle, wenn ein Thier der Tarifpost 1 geschlachtet wird und nur ein Theil des geschlachteten Thieres zur entgeltlichen Veräußerung bestimmt ist, nach dem Gewichte dieses Theiles, insoferne derselbe steuerbar ist.

b) in den im §. 1, Zahl 4 bemerkten Fällen nach dem Fleischgewichte, welches in das Kleinverschleißlocale übertragen, beziehungsweise zum Kleinverschleiße oder zum Hausbedarfe verwendet wird.

c) in den Fällen, welche weder unter Zahl 1 noch unter Zahl 2 lit. a und b erwähnt sind, nach dem Fleischgewichte, welches veräußert oder bezogen wird.

### 7. Begriff des Ortes für die Fleischbesteuerung.

§. 10.

Unter Ort wird bei der Fleischbesteuerung das betreffende Gemeindegebiet verstanden.

Gutsgebiete, welche aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden sind, werden zu dem Gemeindegebiete des Ortes gerechnet, mit welchem dieselben eine Katastralgemeinde bilden.

### 8. Einhebungsbezirke für die Fleischbesteuerung.

§. 11.

Behufs der Fleischbesteuerung wird jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz gilt, mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Fleischverkehres in Einhebungsbezirke eingetheilt und die erfolgte Eintheilung, sowie jede Aenderung derselben im Wege der Gemeindevorstände bekannt gegeben.

Bei dieser Eintheilung dürfen in der Regel Orte verschiedener Tarifsclassen nicht in einen und denselben Einhebungsbezirk vereinigt werden.

Steht jedoch ein Ort einer höheren Tarifclasse mit einem oder mehreren Nachbarorten einer tieferen Tarifclasse in Absicht auf Fleisch in so innigen Verkehrsbeziehungen, daß der Fleischabsatz an die Consumenten des ersteren Ortes in der Regel auch aus dem Nachbarorte oder den Nachbarorten stattfindet, so kann die Finanzverwaltung den Ort der höheren Tarifclasse und die mit demselben in solchen Beziehungen stehenden Nachbarorte mit Zustimmung der Gemeindevertretungen der Letzteren in einem und demselben Einhebungsbezirke mit der Wirkung vereinigen, daß im ganzen Einhebungsbezirke die höhere Tarifclasse des ersteren Ortes anzuwenden ist.

### 9. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Gebührenausmaß.

§. 12.

Weder über die Frage, ob die Fleischsteuer zu entrichten, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt.

### 10. Einbringung ausständiger Gebühren.

§. 13.

Unberichtigte Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung oder aus einer Fleischsteuerabfindung, sowie die Verzugszinsen von rückständigen Raten des Abfindungspauschales sind auf die für die Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. Bleibt ein Pächter des Fleischsteuerbezuges (§. 19) mit einer Pachtzinsrate theilweise oder ganz im Rückstande, so steht der Finanzverwaltung das Recht zu, den Ausstand ohneweiters durch die Pachtcaution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung der Fleischsteuer durch einen Sequester, den sie selbst bestellt, besorgen

zu lassen und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten oder, falls die Pachtversteigerung kein nach der Anschauung der Finanzverwaltung annehmbares Resultat ergäbe, Solidarabfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien zu schließen oder die tarifmäßige Besteuerung in eigener Regie durchzuführen.

In allen diesen Fällen ist der säumige Pächter zum Ersatze des sich gegenüber seines Pachtschillinges ergebenden Ausfalles an das Aerar verpflichtet, ohne auf einen allfälligen Mehrertrag Anspruch zu haben.

Zum Behufe der Schadloshaltung an der Pachtcaution ist die Finanzverwaltung berechtigt, ohne jede gerichtliche Intervention nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages die Barcaution einzuziehen und die als Caution erlegten Staatsobligationen oder sonstigen Werthpapiere börsemäßig durch beeidete Sensale veräußern zu lassen und den Erlös nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages einzuziehen.

Durch eine vorzeitige Lösung des Pachtvertrages werden die Rechte der verzehrungssteuerpflichtigen Parteien aus ihren mit dem Pächter rechtsgiltig abgeschlossenen Abfindungsverträgen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19 bezüglich der Vorauszahlung nicht berührt.

### 11. Verjährung der Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung und aus Fleischsteuerabfindungen.

§. 14.

Die Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung und aus Fleischsteuerabfindungen unterliegen keiner Verjährung.

### 12. Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 15.

Wenn ein Ausstand von tarifmäßigen Gebühren, Abfindungsbeträgen oder Fleischsteuerpachtschillingen an Haupt- oder Nebenforderungen wegen vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften dem Staatsschatze verloren geht, hat der schuldtragende Theil für den Verlust zu haften.

### 13. Beistandsleistung bei Amtshandlungen der Controlorgane in der Fleischbesteuerung.

§. 16.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten. Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, den bezeichneten Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden unter Beisetzung seiner allfälligen Bemerkungen mitzufertigen und überhaupt alle gesetzliche Hilfe zu gewähren.

## II. Arten der Fleischsteuereinhebung.

### 1. Grundsatz.

§. 17.

Die Einhebung der Fleischsteuer für den Staatsschatz geschieht entweder:

1. im Wege der Abfindung, das ist mittelst eines freiwilligen Uebereinkommens, welches mit der Gesammtheit der fleischsteuerpflichtigen Gewerbs-

unternehmer eines Einhebungsbezirkes (§. 10) oder mit der auch an Gewerbsumfang überwiegenden Mehrheit dieser Gewerbsunternehmer geschlossen wird, oder

2. im Wege der Verpachtung, oder

3. im Wege der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie, das ist mittelst der durch die eigenen Bestellten der Finanzverwaltung erfolgenden Besteuerung der einzelnen steuerbaren Handlungen. Für den unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Gebietstheil vor Triest kann die Finanzverwaltung die Einhebung der Fleischsteuer nur in der Weise vornehmen, daß die 22 Katastralortschaften des Triester Territoriums (Contrade, Ville) in die 3. Tarifsclasse als flaches Land eingereiht werden.

## 2. Abfindung.

### §. 18.

Kommt hinsichtlich der Entrichtung der Steuergebühr eine Abfindung mit der Finanzverwaltung zu Stande, so ist das bedungene Abfindungspauschale in gleichen monatlichen, an jedem letzten Monatstage, und wenn dieser ein Sonntag oder anderer Feiertag ist, am nächsten Werktage fälligen Raten an die zur Empfangnahme bestimmte Casse gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Für rückständige Beträge der fälligen Abfindungsraten sind Verzugszinsen mit sechs vom Hundert einzuheben.

Zur Sicherstellung des Staatsschatzes kann eine Caution im ein- bis dreimonatlichen Betrage des Abfindungspauschales verlangt werden.

Das Abfindungspauschale gilt für alle der Verzehrungssteuer von Fleisch unterliegenden Handlungen (§. 1), welche innerhalb des Einhebungsbezirkes, für welchen, und innerhalb der Zeit, während welcher die Abfindung besteht, vorgenommen werden.

Der mit Schluß der Abfindungsdauer bei den fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorhandene Fleischvorrath unterliegt jedoch der Versteuerung nach Maßgabe des §. 27.

Umfaßt der Einhebungsbezirk, für welchen die Finanzverwaltung die Abfindung mit den fleischsteuerpflichtigen Unternehmern (Abfindungsgesellschaft) abgeschlossen hat, mehrere Orte (§. 10), so wird es diesen Unternehmern überlassen, zugleich mit dem Beitrage, den der einzelne Unternehmer zu dem Abfindungspauschale leisten soll, auch den Ort oder die Orte zu bestimmen, für welchen oder für welche dessen steuerbare Handlungen durch den Beitrag von der tarifmäßigen Besteuerung befreit sind.

Der Abfindungsgesellschaft steht es ferner zu, innerhalb der Abfindungsdauer und im Abfindungsgebiete die Fleischbesteuerung, insoweit es sich nicht um den nach gegenseitigem Uebereinkommen abgefundenen steuerbaren Geschäftsbetrieb der Gesellschaftsmitglieder handelt, mit den Rechten eines Pächters (§. 19) vorzunehmen.

Wenn die Abfindungsgesellschaft die Caution in der festgesetzten Frist nicht erlegen, oder mit einer Monatsrate des Abfindungspauschales im Rückstande bleiben, oder den Vertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen oder denselben verletzen würde, so stehen der Finanzverwaltung Behufs der Schadloshaltung an der Caution dieselben Rechte zu, wie hinsichtlich der Pachtcaution. (§. 13.)

### 3. Verpachtung der Fleischsteuereinhebung.

§. 19.

Im Falle der Verpachtung (§ 17, Zahl 2) erlangt der Pächter das Recht, innerhalb des Pachtgebietes die tarifmäßige Fleischbesteuerung durchzuführen; ferner ist er befugt, für die Pachtdauer Abfindungen mit fleischsteuerpflichtigen Unternehmern des Pachtgebietes einzugehen. Vorauszahlungen, welche abgefundene Unternehmer an den Pächter für die Fleischsteuer leisten, sind jedoch sowohl am Schlusse der Pachtzeit als auch in Fällen, in welchen der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insoweit von Wirkung, als dieselben den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Der Pächter und seine mit Vollmachten versehenen Bestellten treten in die der Finanzverwaltung, beziehungsweise den Finanzorganen nach dem gegenwärtigen Gesetze zustehenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Steuerpflichtigen.

Ausgenommen hievon sind die Herabsetzung der Anmeldungsfrist (§§. 28 und 38), die Entscheidung der Frage, ob die Bedingungen zur unangemeldeten Vornahme einer steuerbaren Schlachtung (§§. 32 und 39) vorhanden waren, die Anordnung der Fleischbezeichnung (§. 33), die Befreiung von der Evidenzhaltung des Viehstandes (§. 35), die Bewilligung des Steuervergütungsanspruches (§. 36), die Entscheidung wegen Verweigerung der Steuerrückvergütung (§. 37), die Untersuchung und das Erkenntniß über alle Arten von Uebertretungen der Fleischsteuerbestimmungen.

Uebrigens bleibt der Finanzverwaltung die Entscheidung über die Recurse und Beschwerden wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Pächters oder seiner Bestellten in der Fleischbesteuerung vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Pächter den Antritt der Pachtung verweigern oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten, oder die Unterschrift des Pachtvertrages verweigern, oder den Pachtvertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen oder denselben verletzen sollte, sowie für den Fall, daß sich herausstellen sollte, daß dem Pächter ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Hinderniß zur Uebernahme der Pachtung entgegen stehe, stehen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Pachtcaution die im §. 13 dieses Gesetzes bezeichneten Rechte zu. Das Rechtsverhältniß zwischen der Finanzverwaltung und dem Pächter wird durch den Pachtvertrag näher geregelt.

## III. Allgemeine Controlbestimmungen.

### 1. Gefällsamtlicher Erlaubnißschein.

§. 20.

Wer ein Fleischgewerbe (§. 1, Z. 1, lit. a) antreten oder von einem Orte an einen anderen übertragen will, hat hievon vorläufig die Anzeige an die leitende Finanzbehörde I. Instanz, in deren Gebiete der Standort des Gewerbes sein soll, zu erstatten.

Ueber die erstattete Anzeige wird dem Gewerbetreibenden von der Gefällsbehörde eine Bestätigung ertheilt. Für in verschiedenen Einhebungsbezirken liegende Standorte des Gewerbes sind besondere Anzeigen zu erstatten.

Bei den mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Fleischgewerben bleiben die nach der damaligen Anordnung erwirkten gefällsamtlichen Erlaubnißscheine in Geltung.

## 2. Unterwerfung der Fleischgewerbe unter gefällsamtliche Aufsicht. Rechte der Controlorgane.

§. 21.

Jedes Fleischgewerbe ist unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen (§. 17, Z. 3, §§. 18 und 19) steht demnach das Recht zu, in die Gewerbestätten der Unternehmer dieser Gewerbe (§. 23) bei Tag, und wenn eine Anmeldung auf ein nächtliches steuerbares oder doch controlpflichtiges Verfahren lautet, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen.

Dasselbe Recht steht diesen Organen auch außer den bemerkten Fällen jederzeit zu, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen.

Der Unternehmer des Fleischgewerbes und im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter hat bei den Amtshandlungen dieser Organe persönlich oder durch das Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten, die unentgeltliche Benützung der vorhandenen Wagen sammt Zugehör zu gestatten, sowie jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Zwecke der Fleischsteuercontrole erforderlich ist, zu liefern.

Wird bei einer ohne Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zulässigen derlei Amtshandlung diese Assistenz nöthig, so ist der Unternehmer verbunden, hiezu über Aufforderung des Controlorgans unverweilt den Gemeindevorstand einzuladen.

§. 22.

Die zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organe haben auch das Recht, in die öffentlichen Schlachthäuser bei Tag, und falls nächtliche Schlachtungen vorkommen, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen.

Ferner sind sie berechtigt, in die Schlachthausprotokolle und Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und Auszüge aus denselben für die Zwecke der Fleischbesteuerung zu machen oder zu verlangen.

## 3. Begriff der Gewerbsstätte in der Fleischbesteuerung.

§. 23.

Zur Gewerbsstätte des Unternehmers eines Fleischgewerbes (§. 21) werden gezählt:

1. Die Verschleißstätte, das ist die Räume, in welchen der Unternehmer den Fleischabsatz ausübt;
2. die Räume, in welchen er die Viehschlachtungen vornimmt;
3. die in derselben Ortschaft, wo die Verschleißstätte liegt, befindlichen Räume, in welchen er
   a) die Fleischvorräthe aufbewahrt oder
   b) lebendes Vieh der Tarifposten 1 bis 6 einstellt;
4. die Räume, welche mit einem der unter 1, 2 und 3 bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

## IV. Tarifmäßige Besteuerung der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges fleischsteuerpflichtiger Gewerbsunternehmer.

### 1. Anzeige der Gewerbsstätte des Geschäftsleiters und der Person, welche in Abwesenheit des Unternehmers Auskunft zu geben hat.

§. 24.

Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes, welches hinsichtlich der Viehschlachtungen oder des Fleischbezuges der Verzehrungssteuer unterliegt, ist verpflichtet, für ein solches Gewerbe, hinsichtlich dessen er aus einer bestehenden Abfindung in die tarifmäßige Fleischbesteuerung übergeht, spätestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkte dieses Ueberganges, und wenn derselbe mit 1. Jänner 1877 eintreten soll, spätestens bis 16. December 1876, für ein neu entstehendes derlei Gewerbe aber hinsichtlich dessen eine Abfindung über die Fleischsteuerentrichtung nicht abgeschlossen ist, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes (der steuerbaren Handlungen) dem zur Ueberwachung bestimmten Finanzorgane schriftlich oder mündlich anzuzeigen:

1. Ort und Conscriptionsnummern der Gebäude, in welchen sich die Gewerbsstätte, beziehungsweise die dazu gehörigen Räume (§. 23) befinden, sowie diese Räume selbst; ferner

2. die Person, welche das Gewerbe leitet, und die Person, welche in des Unternehmers Abwesenheit dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane die nöthigen Auskünfte geben soll.

### 2. Anmeldungs- und Revisionsbogen.

§. 25.

Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige (§. 24) wird den Unternehmern mit einem eigenen vorgedruckten Anmeldungs- und Revisionsbogen ertheilt, welcher zur Aufnahme des Befundes bei vorzunehmenden Revisionen und zur Darstellung des Viehstandes und des versteuerten Fleischvorrathes bestimmt ist.

Dieser Bogen wird in zwei Exemplaren gleichlautend ausgestellt. Das eine Exemplar wird als erstes bezeichnet und bleibt in den Händen des zur Ueberwachung des Fleischgeschäftes bestimmten Finanzorganes. Das zweite Exemplar wird dem fleischsteuerpflichtigen Unternehmer ausgefolgt und ist von diesem sorgfältig aufzubewahren.

In dem ersten Exemplare des Anmeldungs- und Revisionsbogens hat der Unternehmer oder dessen Bevollmächtigter, als welcher für die in Rede stehende Verpflichtung, wenn keine andere Person bezeichnet wurde, der Gewerbsleiter angenommen wird, die Richtigkeit der jedesmaligen Befundsaufnahme durch Beisetzung seiner Namensunterschrift, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, seines Handzeichens zu bestätigen.

Sollte bei einer Befundsaufnahme das erste Exemplar nicht zur Verfügung stehen, so ist ein von dem Unternehmer, beziehungsweise von dessen Bevollmächtigten zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen und auf Grund desselben der Befund nachträglich in das erste Exemplar einzutragen. Aus dem ersten Exem-

plare des Anmeldungs- und Revisionsbogens werden die Nachweisungen über den Viehstand und den versteuerten Fleischvorrath entnommen, falls das dem steuerpflichtigen Unternehmer ausgefolgte Exemplar in Verlust gerathen würde oder auf wesentliche Art beschädigt oder unlesbar gemacht wäre.

### 3. Localitätenaufnahme und Bezeichnung.

§. 26.

In Folge der erstatteten Anzeige (§. 24) werden die darin angegebenen Räume untersucht und sind von dem Unternehmer auf eigene Kosten mit Zeichen und Nummern nach der Weisung des Finanzorganes zu versehen.

Diejenigen Verbindungen der Räume der Gewerbsstätte, welche gemäß eines Gefällsstraferkenntnisses eine Fleischsteuerverkürzung ermöglicht haben, sind von dem Unternehmer in Folge Auftrages der Finanzbehörde auf eigene Kosten abzuschließen oder unbenützbar zu machen. Der Unternehmer und, falls er das Fleischgewerbe nicht selbst leitet, auch der Gewerbsleiter, ist während der Dauer der tarifmäßigen Besteuerung für die unversehrte Erhaltung der Bezeichnung der Gewerbsräume verantwortlich und zugleich verpflichtet, die durch Zufall oder durch andere geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung binnen 48 Stunden nach erlangter Kenntniß der Beschädigung oder Vertilgung dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzuzeigen.

Dem Unternehmer liegt überdies ob, jede Aenderung in den angegebenen Gewerbsräumen und jeden Wechsel in der Person des Gewerbsleiters spätestens 48 Stunden nach dem Eintritte der Aenderung oder des Wechsels dem erwähnten Finanzorgane anzuzeigen.

Die Bestätigung über die Erstattung dieser Anzeige wird im Anmeldungs- und Revisionsbogen gegeben.

### 4. Anmeldung des Viehstandes und Fleischvorrathes, Versteuerung des letzteren.

§. 27.

Handelt es sich um eine fleischsteuerpflichtige Unternehmung, die aus der Abfindung in die tarifmäßige Besteuerung übergeht (§. 24), so hat der Unternehmer am letzten Tage der Abfindungsdauer den Stand seines unter die Tarifposten 1 bis 6 fallenden Viehes und den Vorrath an steuerbarem Fleisch, welches in der angezeigten Gewerbsstätte (§. 23) mit Schluß der Abfindungsdauer vorhanden sein wird, unter Vorlegung des Anmeldungs- und Revisionsbogens, dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzumelden und den fraglichen Vorrath an steuerbarem Fleisch bei dem hiezu bestimmten Amte oder Organe zu versteuern.

### 5. Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung.

§. 28.

Der Unternehmer ist verbunden,

1. so oft er Vieh, das im Tarife genannt ist, zu schlachten, oder aus den Räumen der Aufbewahrung hinwegzubringen beabsichtigt, dies unter Beobachtung der vorgeschriebenen Frist, dann

2. so oft er von Anderen steuerbares Fleisch oder lebendes Vieh, das im Tarife genannt ist, beziehen, an sich bringen, oder solches Fleisch oder Vieh, wenn es auch Anderen gehört, in seine Gewerbsstätte einbringen will, dieses Vorhaben, bevor das Fleisch oder Vieh in seine Gewerbsstätte gebracht wurde, dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane schriftlich oder mündlich anzumelden und gleichzeitig den Anmeldungs- und Revisionsbogen vorzulegen.

Die Anmeldung der unter Zahl 1 bezeichneten Handlungen hat in der Regel spätestens zwölf Stunden vor deren Vollzuge zu geschehen.

Insoferne aber auch bei einer kürzeren Anmeldungsfrist der rechtzeitige Vollzug der Controle gesichert ist, kann die leitende Finanzbehörde erster Instanz den obigen Zeitraum angemessen herabsetzen.

Soll eine steuerbare Schlachtung oder ein steuerbarer Fleischbezug stattfinden, so ist sofort nur die tarifmäßige Steuergebühr bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte oder Organe zu entrichten, worüber dem fleischsteuerpflichtigen Unternehmer außer der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen auch eine Zahlungsbollete ausgefolgt wird.

Wird aber die Schlachtung eines Thieres der Tarifpost 1 mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung angemeldet, und lautet dieser Vorbehalt nur auf einen Theil des geschlachteten Thieres (§. 36), so ist außer der Steuergebühr, welche nach der Stückzahl entfällt und sogleich bei der Anmeldung zu zahlen ist, längstens 24 Stunden nach der Schlachtung jener Betrag nachzuzahlen, um welchen die nach dem Fleischgewichte des geschlachteten Thieres tarifmäßig entfallende Steuergebühr höher als die bereits entrichtete sein sollte. In Fällen eines solchen Vorbehaltes der theilweisen Steuerrückvergütung werden auf Verlangen des Steuerpflichtigen auch Theilzahlungsbolleten, jedoch höchstens drei und keine auf einen geringeren als den für 25 Kilogramme Fleisch an tarifmäßiger Steuergebühr entfallenden Betrag ausgefertigt.

### 6. Bedingungen zur Vornahme der angemeldeten Handlungen.

§. 29.

Keine der im §. 28 unter 1 und 2 erwähnten Handlungen darf vorgenommen werden, bevor

a) die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung, und insoferne es sich um eine Schlachtung oder um einen steuerbaren Fleischbezug handelt, die mit der Zahlungsbestätigung versehene Steuerbollete sich in der Gewerbestätte bei demjenigen, welcher den zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorganen Auskunft zu geben hat (§. 24), befindet und bevor zugleich

b) der zur Vornahme der angemeldeten Handlung angezeigte Zeitpunkt eingetreten ist.

### 7. Weide- und Arbeitsvieh.

§. 30.

Die im §. 28 festgestellte Verbindlichkeit zur Anmeldung des Ein- und Abtriebes erstreckt sich weder auf das Weidevieh, welches auf die Weide getrieben wird, noch auf das Arbeitsvieh, welches der Eigenthümer zum Behufe einer landwirthschaftlichen Arbeit auf seinem Grundbesitze oder zu einer anderen Leistung an einen anderen Ort sendet, insoferne das Vieh nicht auf länger als sechs Tage aus den controlpflichtigen Räumen entfernt bleibt.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch nicht auf jenes Vieh, welches in einem der Fleischsteuercontrole unterliegenden Wirthshause abgesondert von dem Viehstande des Gastwirthes von dritten Personen auf längstens drei Tage eingestellt wird.

## 8. Steuerfreie Abschreibung.

§. 31.

Kommt ein in den Anmeldungs- und Revisionsbogen eingetragenes unversteuertes Vieh der Tarifposten 1 bis 6 durch Krankheit oder ein anderes zufälliges Ereigniß um das Leben, oder entweicht solches aus den Räumen der Aufbewahrung, oder wird dasselbe ohne Verschulden des fleischsteuerpflichtigen Unternehmers oder des Geschäftsleiters hinweggenommen, so hat jener, beziehungsweise dieser, sogleich, nachdem ihm das Ereigniß bekannt geworden ist, bei dem Gemeindevorstande die Anzeige zu machen und das angezeigte Ereigniß bei der hierüber zu pflegenden Erhebung nach Thunlichkeit nachzuweisen.

Das Vieh, hinsichtlich dessen diese Bedingungen erfüllt sind, wird in den Anmeldungs- und Revisionsbogen in Abfall gebracht.

Sollte aber das Fleisch von solchem, durch Zufall um das Leben gekommenen Vieh zum Geschäftsbetriebe verwendet werden wollen, so ist vorläufig die Anmeldung zu machen und die tarifmäßige Steuergebühr zu entrichten.

## 9. Ausnahmsweise Gestattung der Schlachtung ohne vorläufige Anmeldung.

§. 32.

Wenn Vieh wegen der Gefahr des Umstehens ohne Aufschub und zu einer Zeit geschlachtet werden muß, in welchem das Amtslocale des zur Annahme der Anmeldung bestimmten Finanzorganes geschlossen ist, oder wenn die auf solcher Gefahr beruhende Nothwendigkeit der Schlachtung zwar nicht zu einer Zeit, in welcher dieses Locale geschlossen ist, eintritt, aber die Umstände so dringend sind, daß die vorläufige Anmeldung und Versteuerung in der vorgeschriebenen Weise nicht ohne Nachtheil zu bewirken wären, so kann die Schlachtung gegen vorläufige oder gleichzeitige, bei dem Gemeindevorstande zu machende Anzeige zwar vollzogen werden, längstens binnen 12 Stunden nach der Schlachtung, und wenn das erwähnte Amtslocale zu dieser Zeit nicht geöffnet wäre, bei der nächsten Eröffnung desselben, ist aber die Anmeldung nachzutragen, die Steuergebühr zu entrichten und die Dringlichkeit der Schlachtung auf Verlangen des Finanzorganes glaubwürdig nachzuweisen.

Vor Erlangung der Bestätigung über die berichtigte Steuergebühr darf von dem geschlachteten Thiere nichts aus dem Schlachtlocale weggebracht werden.

Werden in einem der in diesem Paragraphe behandelten Fälle die vorgezeichneten Bestimmungen nicht vollständig erfüllt, so ist die geschehene Schlachtung als unangemeldetes steuerbares Verfahren zu bestrafen.

## 10. Bezeichnung des Fleisches.

§. 33.

Gegen eine fleischsteuerpflichtige Unternehmung, in welcher bereits gemäß eines Gefällsstraferkenntnisses eine Verkürzung der Fleischsteuer verübt worden ist, kann von der leitenden Finanzbehörde I. Instanz verfügt werden, daß die Controlorgane das versteuerte Fleisch, um es vom unversteuerten sicher unterscheiden zu können, mit einer Bezeichnung versehen, die jedoch so beschaffen

sein muß, daß dadurch weder die Gewerbsausübung gestört, noch die Genießbarkeit des Fleisches beeinträchtigt wird.

Der Unternehmer, beziehungsweise sein Gewerbsleiter, ist verpflichtet, diese Bezeichnung, solange noch ein Theil eines damit versehenen Fleischstückes vorräthig bleibt, unversehrt zu erhalten.

### 11. Vorzeigung der Anmeldungs- und Revisionsbogen und Steuerzahlungsbolleten. Ausweisung des Viehstandes und der Fleischvorräthe.

§. 34.

Der Unternehmer des Fleischgewerbes, beziehungsweise sein Stellvertreter (§. 24) ist verbunden, den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen die auf Verlangen in seinen Händen befindlichen Anmeldungs- und Revisionsbogen, sowie die Steuerzahlungsbolleten unverzüglich vorzuzeigen, und wenn es verlangt wird, gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

Dem Unternehmer (Stellvertreter) obliegt es auch, die Gesammtmenge des steuerbaren Fleisches, welches die Finanzorgane in den nach §. 24 anzuzeigenden Räumen finden, mit Anmeldungs- und Revisionsbogen, und insoferne es sich um Fleisch handelt, das er zu versteuern hatte, die Versteuerung mit Steuerzahlungsbolleten auszuweisen. Bei Fleisch, welches als versteuertes mit einer Bezeichnung versehen worden ist (§. 33), muß auch letztere im unversehrten Zustande vorhanden sein, widrigens angenommen wird, daß die Ausweisung der Versteuerung nicht geliefert worden sei.

Ein Unternehmer (Stellvertreter), dessen Viehstand ebenfalls einen Gegenstand der Ueberwachung mittelst der Anmeldungs- und Revisionsbogen zu bilden hat, ist ferner verpflichtet, die Gesammtmenge seines in den Tarifposten 1 bis 6 genannten Viehes, welches die Finanzorgane in den nach §. 24 anzuzeigenden Unterbringungsräumen finden, mit Anmeldungs- und Revisionsbogen, sowie auch den Abgang von solchem Vieh, welches in diesen Räumen vorhanden sein sollte, aber nicht vorhanden ist, auszuweisen.

### 12. Theilweise Ausnahmen von den vorstehenden Controlbestimmungen.

§. 35.

Wenn der fleischsteuerpflichtige Unternehmer keine Schlachtungen von Thieren der Tarifposten 1 bis 6 vornimmt, sondern das steuerbare Fleisch für seinen Geschäftsbetrieb ausschließlich von Anderen bezieht, so unterliegt er weder den Bestimmungen wegen der Anzeige und Bezeichnung der zur Unterbringung seines Viehes gewidmeten Räume, noch den Anordnungen wegen der Anzeige des Viehstandes und wegen der Anmeldung der in denselben vorkommenden Aenderungen.

Die leitenden Finanzbehörden I. Instanz sind berechtigt, für Orte, in welchen kein zur Entgegennahme der Anmeldungen bestimmtes Finanzorgan aufgestellt ist, auch Unternehmern, welche Viehschlachtungen vornehmen, in rücksichtswürdigen Fällen die Enthebung von den oben erwähnten Bestimmungen und Anordnungen zu bewilligen.

### 13. Steuerrückvergütung.

§. 36.

Jedem unter den Bestimmungen der §§. 24 bis 35 stehenden Unternehmer, welcher Fleisch aus dem Einhebungsbezirke, in welchem er die Vieh-

schlachtung vornimmt, in einen anderen Einhebungsbezirk (beziehungsweise in einen für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Ort) absetzt, wird über sein Ansuchen von den leitenden Finanzbehörden I. Instanz auf die Dauer von je Einem Jahre die Bewilligung ertheilt, für diesen Fleischabsatz die Rückzahlung der entrichteten Fleischsteuergebühr in Anspruch zu nehmen.

Diese Bewilligung erhalten über Ansuchen auch andere, kein Fleischgewerbe treibende Personen, wenn sie sich der gefällsamtlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§. 21, 22 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes unterwerfen.

Die Rückzahlung der Steuergebühr ist aber an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die zurückzuvergütende Gebühr muß aus Anlaß einer Schlachtung, und zwar mit dem Vorbehalte der Rückvergütung und mit der Angabe des Ortes, für welchen das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch desselben bestimmt ist, entrichtet worden sein.

2. Bei den in den Tarifposten 2 bis 6 genannten Thieren muß das ganze steuerbare geschlachtete Thier mit allfälliger Ausnahme des Kopfes und der Füße — bei den in der Tarifpost 1 genannten Thieren müssen aber wenigstens 25 Kilogramm Fleisch in den angegebenen Ort gebracht worden sein.

3. Das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch muß spätestens am dritten Tage nach dem Tage der Schlachtung, aus der Gewerbsstätte des Unternehmers und aus dem Schlachtorte weggebracht worden sein.

4. Die Finanzverwaltung, beziehungsweise der Pächter oder Abfindungsverein für den Schlachtort ist berechtigt, an den geschlachteten Thieren, beziehungsweise an den Fleischstücken, auf welche der Vorbehalt der Steuerrückvergütung sich bezieht, eine die Genießbarkeit und den Absatz des Fleisches nicht beeinträchtigende Bezeichnung anzubringen und zu fordern, daß dieselben bei einer im Bestimmungsorte wohnenden Person, welche in der Steuerbollete genannt wird, binnen eines Zeitraumes, der für den Transport zureicht, gestellt werden.

5. Der Steuerrückvergütungsanspruch muß binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Schlachtsteuerbollete bei demjenigen Amte oder Organe geltend gemacht werden, welches diese Bollete ausgefertigt hat.

Hierbei ist nachzuweisen, daß das Fleisch oder geschlachtete Thier in dem Bestimmungsorte abermals der tarifmäßigen Versteuerung unterzogen worden ist, und daß es im Falle der unter 4 erwähnten Forderung der Stellung auch rechtzeitig mit oder ohne Bezeichnung gestellt worden ist, je nachdem eine solche stattfand oder nicht.

Diese Nachweisung kann nur durch die auf der Schlachtsteuerbollete angesetzte Bestätigung des zur Einhebung der Fleischsteuer für den Bestimmungsort berufenen Organes, beziehungsweise der Person, bei welcher die Stellung zu geschehen hatte, geliefert werden.

## §. 37.

Die Rückzahlung der Steuergebühr erfolgt, wenn die vorgezeichneten Bedingungen erfüllt sind, auf Grund des erhobenen Anspruches, bei dem Amte oder Organe, welches die Steuergebühr für die bezügliche Schlachtung in Empfang genommen hat.

Sollte die Rückzahlung verweigert werden, so ist der Recurs längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf der im §. 36 unter Zahl 5 angegebenen Frist bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz einzubringen, widrigens der Anspruch auf die Rückzahlung als erloschen betrachtet wird.

## V. Tarifmäßige Besteuerung des mit dem Großverschleiße verbundenen Kleinverschleißes von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten.

### §. 38.

Die Bestimmungen der §§. 24 bis einschließlich 27 mit Ausnahme derjenigen, welche den Viehstand und die zu dessen Unterbringung dienenden Localitäten betreffen, gelten auch für den Gewerbsbetrieb der den Groß- und Kleinverschleiß von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, Conservefleisch, Salami und anderen Fleischwürsten ausübenden Personen, welche gemäß §. 6 die Fleischsteuer bei dem Kleinverschleiße entrichten dürfen und deßhalb von der Versteuerung der Schlachtungen und des Fleischbezuges befreit sind.

Diese Verschleißer sind ferner verpflichtet, so oft sie Speck, eingesalzenes geräuchertes oder eingepökeltes Fleisch der im Tarife genannten Thiere, Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste

a) zum Kleinverschleiße oder zum Hausverbrauche zu verwenden, oder in das Kleinverschleißlocale zu übertragen, oder

b) in das Großverschleißlocale einzubringen, oder

c) im Großen d. i. in Mengen von wenigstens 25 Kilogrammen bei jedem Artikel abzusetzen oder aus den der Controle unterliegenden Aufbewahrungsräumen hinwegzubringen beabsichtigen, die beabsichtigte Handlung dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzumelden.

In den unter a) bemerkten Fällen haben die Verschleißer sofort auch die Steuergebühr für die zum Kleinverschleiße oder zum Hausverbrauche oder zur Uebertragung in das Kleinverschleißlocale bestimmten Mengen solcher Artikel bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte oder Organe zu entrichten, und es wird ihnen hierüber außer der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen auch eine Zahlungsbollete ausgefolgt.

Die Anmeldung hat in der Regel spätestens 6 Stunden vor dem Vollzuge der anzumeldenden Handlung zu geschehen. Doch gilt auch in Betreff dieser Anmeldungsfrist die im §. 28 enthaltene Bestimmung wegen Herabsetzung des Ausmaßes.

In Betreff der Vornahme der unter a, b und c erwähnten Handlungen finden die Bestimmungen des §. 29, insoferne es sich um geräuchertes, eingesalzenes oder eingepökeltes Fleisch, Speck, Conservefleisch, Salami oder andere Fleischwürste handelt, die Bestimmungen der §§. 33 und 34 sinngemäße Anwendung. In Absicht auf geschlachtetes Vieh und frisches Fleisch aber, welches in der Gewerbsstätte des Verschleißers vorräthig ist, obliegt diesem die Ausweisung des Ursprungs aus steuerfreier Schlachtung oder des steuerfreien Bezuges (§. 6 lit. a) oder der Versteuerung.

## VI. Besteuerung der Veräußerung von Fleisch, dann Viehschlachtungen außer den Fällen eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbsbetriebes.

### 1. Anmeldung und Versteuerung.

§. 39.

So oft Jemand, der kein fleischsteuerpflichtiges Gewerbe treibt,

1. eine steuerbare Viehschlachtung oder

2. eine steuerbare Veräußerung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt, hat er hievon dem dazu bestimmten Finanzorgane vorläufig die schriftliche oder mündliche Anmeldung zu machen und sofort gegen Ausfolgung der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollete die tarifmäßige Steuergebühr zu entrichten.

Dieselbe Verpflichtung trifft auch jeden Unternehmer eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbes, so oft er

1. außerhalb des Einhebungsbezirkes, in welchem der Standort seines Gewerbes liegt, oder

2. falls er hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefunden ist, zwar innerhalb dieses Bezirkes, aber außerhalb desjenigen Theiles desselben, für welchen die Abfindung gilt, eine steuerbare Veräußerung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt.

Bevor der zur Anmeldung Verpflichtete im Besitze der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollete ist, darf die angemeldete steuerbare Handlung nicht unternommen, insbesondere das zur Veräußerung bestimmte Fleisch nicht an Andere ausgefolgt werden.

Die unangemeldete Vornahme einer steuerbaren Schlachtung ist auch den kein fleischsteuerpflichtiges Gewerbe treibenden Personen in den im §. 32 bezeichneten Ausnahmsfällen und unter den daselbst festgestellten Bedingungen gestattet.

### 2. Controlirung.

§. 40.

Den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen steht das Recht zu, an dem Tage, an welchem die angemeldete steuerbare Handlung (§. 39) stattfinden soll, auch in die nicht ohnehin schon kraft der §§. 21, 22 und 23 unter amtlicher Aufsicht stehenden Räume, in welchen sie unternommen werden soll, einzutreten und die nöthigen Erhebungen vorzunehmen.

## VII. Strafbestimmungen.

### 1. Geltung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

§. 41.

Für Uebertretungen der Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes gilt das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

### 2. Bestrafung der Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung von nicht steuerbaren Handlungen.

§. 42.

Jede ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen vorgenommene Handlung, welche, obgleich sie nicht steuerbar ist, doch nach dem §. 28 oder 38 der Anmeldung unterliegt, ist mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 100 fl. zu ahnden.

### 3. Bestrafung von Uebertretungen in Absicht auf die Fleischsteuerrückvergütung (§. 36).

§. 43.

In Fällen, in welchen ein fleischsteuerpflichtiger Unternehmer den Anspruch auf Rückvergütung der bei der Schlachtung entrichteten Fleischsteuergebühr für Fleisch genießt, welches aus dem Schlachtorte in einen anderen Ort überführt wird (§. 36), ist es als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen, wenn die Bestätigung über die im Bestimmungsorte erfolgte Stellung oder neuerliche Versteuerung des Fleisches (Viehstückes) auf der Schlachtsteuerbollete erwirkt oder zu erwirken versucht wird, ohne daß wirklich dasselbe Fleisch (Viehstück), auf welches der bei der Versteuerung der Schlachtung angemeldete Rückvergütungsanspruch sich bezieht, im Bestimmungsorte gestellt, beziehungsweise versteuert worden ist.

Der Strafbemessung ist jener Fleischsteuerbetrag zu Grunde zu legen, welcher nach dem Fleischsteuertarife des in der Schlachtsteuerbollete angegebenen Schlachtortes für das Fleisch (Viehstück) entfällt, für welches die fragliche Bestätigung vorschriftswidrig erwirkt oder zu erwirken versucht worden ist.

Nebst dieser Vermögensstrafe kann der fleischsteuerpflichtige Unternehmer der erhaltenen Begünstigung des Rückvergütungsanspruches verlustig erklärt und von der Wiedererlangung dieser Begünstigung auf bestimmte Zeit oder für immer ausgeschlossen werden.

### 4. Besondere Strafbestimmungen für Ueberschreitungen des steuerfreien Geschäftsbetriebes der im §. 3, Z. 4 und im §. 6 bezeichneten Unternehmer.

§. 44.

In folgenden Fällen:

1. Wenn in der Gewerbestätte eines Stechviehhändlers, welcher kraft §. 3, Z. 4, die Schlachtung von Thieren der Tarifposten 2 bis 6 steuerfrei vornimmt, ein geschlachtetes solches Thier zerstückt oder nur theilweise gefunden wird, ohne daß die Versteuerung der Schlachtung oder der versteuerte oder der der Verzehrungssteuer nicht unterliegende Bezug des zerstückten Thieres, beziehungsweise der steuerbaren Theile desselben nachgewiesen wird, oder wenn

2. in dem Geschäfte eines solchen Stechviehhändlers außer dem Stechviehhandel in ganzen Stücken auch ein anderer Fleischabsatz stattfindet, oder wenn

3. in einem Großverschleiße oder in einem vereinten Groß- und Kleinverschleiße von geräuchertem, eingesalzenem oder eingepökeltem Fleische, Speck, Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten (§. 1, Absatz 4) auch frisches Fleisch abgesetzt wird,

so ist unbeschadet der Anwendung der sonstigen Strafbestimmungen eine Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden gegen den Stechviehhändler, beziehungsweise den Unternehmer des Verschleißes zu verhängen.

Auch kann gegen denselben die Ausschließung von der Steuerfreiheit hinsichtlich der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges (§. 3, Z. 4 und §. 4, Z. 6, beziehungsweise §. 6) auf die Zeit von wenigstens einem Jahre oder auf unbeschränkte Dauer ausgesprochen werden.

## VIII. Vollzugsbestimmung.

### §. 45.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

# Tarif.

| Post-Nr. | Benennung der steuerbaren Gegenstände | Maßstab der Belegung | I. | | II. | | III. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Classe | | | | | |
| | | | Gebührenbetrag in ö. W. | | | | | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1 | Schlacht- und Stechvieh, und zwar Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr | vom Stück | 5 | 4 | 3 | 78 | 2 | 52 |
| 2 | Kälber bis zum Alter eines Jahres | " | . | 84 | . | 63 | . | 42 |
| 3 | Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse | " | . | 32 | . | 25 | . | 17 |
| 4 | Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel | " | . | 21 | . | 17 | . | 11 |
| | Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und der Bukowina bloß | " | . | 9 | . | 7 | . | 4 |
| 5 | Frischlinge, das ist Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm | " | . | 63 | . | 42 | . | 32 |
| 6 | Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied | " | 1 | 26 | . | 95 | . | 63 |
| 7 | Frisches Fleisch, das ist mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1 und 6, ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch solcher Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, ferner Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste | 100 Kilogramm | 1 | 87 | 1 | 50 | . | 94 |

Anmerkungen: 1. Für Thiere, denen nur einzelne Theile (Kopf, Füße) abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach der Stückzahl zu entrichten.

2. Als Kälber, die noch nicht das Alter von Einem Jahre überschritten haben werden diejenigen betrachtet, denen noch kein Milchzahn fehlt.

3. Die in den Tarifposten 4, 5 und 6 erscheinenden Gewichtssätze sind auf denjenigen Zustand zu beziehen, in welchem die Thiere zur Zeit der Versteuerung sich befinden.

4. Bei Ermittlung des Fleischgewichtes werden zum menschlichen Genusse ungeeignete Theile, welche mit dem Fleische in Verbindung sind, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht.

## Bestimmungen über die Tarifclassen.

a) In die I. Tarifclasse gehören alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen;

b) in die II. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen;

c) in die III. Tarifclasse alle übrigen Orte.

Hierbei ist jene Bevölkerung maßgebend, welche bei der letzten jeweiligen Volkszählung als anwesende (Einheimische und Fremde) ermittelt worden ist.

Landgemeinden, welche aus mehreren einzelnen Ortschaften bestehen, gehören auch dann, wenn deren Gesammtbevölkerung 10.000 Seelen erreicht oder übersteigt, in die III. Tarifclasse.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Ausschußbericht

über die

## Regierungsvorlage, wodurch einige Bestimmungen der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

Zu dem in den Sitzungen vom 19., 23., 27. und 30. November 1875 dieses hohen Hauses in Verhandlung gezogenen und in dritter Lesung amendirt angenommenen Gesetzentwurfe hat das hohe Herrenhaus in seiner am 17. Februar 1876 abgehaltenen Sitzung seine Zustimmung, jedoch mit nachstehenden Amendirungen beschlossen.

1. Zum §. 4.

In dem ersten Absatze dieses Paragraphes wurden die Worte „für jedes Exemplar und für jede Vervielfältigung (secunda, tertia u. s. f.), sowie für jede girirte Wechselcopie“ weggelassen, dagegen am Schlusse ein neuer Absatz hinzugefügt, lautend:

„Alle Vervielfältigungen eines Wechsels (secunda, tertia u. s. f.), sowie alle girirten Wechselcopien unterliegen derselben Gebühr wie das erste Exemplar, doch bleibt dasjenige von mehreren Exemplaren eines Wechsels von der Stempelgebühr befreit, welches ausschließlich zur Einholung des Acceptes eines außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Bezogenen bestimmt ist, wenn auf der Vorderseite dieses Exemplares die Worte „nur zum Accepte bestimmt“ beigesetzt werden und wenn die Rückseite dieses Exemplares dergestalt durchstrichen wird, daß dadurch jede Art von Indossirung oder Empfangsbestätigung ausgeschlossen ist.“

2. In Folge dieser Abänderung wurde in dem §. 8 im letzten Absatze nach der Beziehung auf §. 4 statt des Wortes „letztes“ die Bezeichnung „vorletztes“ eingeschaltet.

3. In dem §. 14 F, wurde eine Berichtigung der Gesetzescitation B statt B, a vorgenommen.

4. In dem §. 18 wurde eine Berichtigung der Gesetzescitation Tarifpost 11 statt Tarifpost 111 verfügt.

5. Im §. 19 wurde im zweiten Absatze eine stilistische Abänderung durch die Einschaltung des Wortes „Aufzeichnungen“ gemacht, so zwar, daß dieser Absatz zu lauten hat:

„Unter Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dergl.) sind hierbei jene Aufzeichnungen zu verstehen“ u. s. f.

6. Der §. 25 lautet nach der erfolgten Amendirung:

„Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung von Wechseln mitgewirkt hat, von denen er wußte oder wissen konnte, daß dieselben nicht gehörig gestempelt sind, haftet für die verkürzte Gebühr und für die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den im §. 84, c, Absatz 11 des Gesetzes vom 4. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 68) vorgesehenen Disciplinarstrafen.“

Mit Beachtung der von dem hohen Herrenhause für die vorgenommenen Abänderungen in Erwägung gezogenen Gründe, nämlich: daß die allgemeine Bestimmung des §. 4 des Gesetzentwurfes, wonach für jede Vervielfältigung des Wechsels, sowie für jede girirte Wechselcopie die nach der Scala entfallende Gebühr zu zahlen wäre, den Wechselverkehr bei Ziehung von Wechseln auf entfernte Orte sehr erschwert, und daß die festgesetzte Beschränkung, gemäß welcher nur das nach dem Auslande zum Accepte verschickte Exemplar, welches auf der Vorderseite als nur zum Accepte bestimmt bezeichnet und auf der Rückseite von jeder Girirung und Empfangsbestätigung ausgeschlossen erscheint, die Stempelbefreiung genießen soll, die Besorgniß des Mißbrauches zur Umgehung der Stempelpflicht ausschließt; daß ferner Sensale für Stempelabgänge an durch sie negociirten Wechseln, nur wenn sie von denselben wußten oder wissen konnten, für haftungspflichtig erklärt werden, stellt der Ausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei dem von dem hohen Herrenhause in dessen Sitzung vom 17. Februar 1876 amendirt beschlossenen Gesetze, wodurch einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50), dann die Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden, die Zustimmung zu ertheilen.

**Wien, 19. Februar 1876.**

**Dr. Ofner,**
Obmann.

**Dr. A. Ryger,**
Berichterstatter.

./.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . .,

wodurch

## einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, dann der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

**Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:**

### I. Aenderung der Stempelscala I.

§. 1.

An die Stelle der durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, eingeführten Scala I hat folgende die Gebühr sammt Zuschlag umfassende Scala I zu treten.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bis zum Betrage von | | 75 fl. | — fl. | 5 kr. |
| über | 75 fl. bis | 150 „ | — „ | 10 „ |
| „ | 150 „ „ | 300 „ | — „ | 20 „ |
| „ | 300 „ „ | 450 „ | — „ | 30 „ |
| „ | 450 „ „ | 600 „ | — „ | 40 „ |
| „ | 600 „ „ | 750 „ | — „ | 50 „ |
| „ | 750 „ „ | 900 „ | — „ | 60 „ |
| „ | 900 „ „ | 1.050 „ | — „ | 70 „ |
| „ | 1.050 „ „ | 1.200 „ | — „ | 80 „ |
| „ | 1.200 „ „ | 1.350 „ | — „ | 90 „ |
| „ | 1.350 „ „ | 1.500 „ | 1 „ | — „ |
| „ | 1.500 „ „ | 3.000 „ | 2 „ | — „ |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| über | 3.000 fl. | bis | 4.500 fl. | . . . . . . . . . | 3 fl. — kr. |
| „ | 4.500 „ | „ | 6.000 „ | . . . . . . . . . | 4 „ — „ |
| „ | 6.000 „ | „ | 7.500 „ | . . . . . . . . . | 5 „ — „ |
| „ | 7.500 „ | „ | 9.000 „ | . . . . . . . . . | 6 „ — „ |
| „ | 9.000 „ | „ | 10.500 „ | . . . . . . . . . | 7 „ — „ |
| „ | 10.500 „ | „ | 12.000 „ | . . . . . . . . . | 8 „ — „ |
| „ | 12.000 „ | „ | 13.500 „ | . . . . . . . . . | 9 „ — „ |
| „ | 13.500 „ | „ | 15.000 „ | . . . . . . . . . | 10 „ — „ |
| „ | 15.000 „ | „ | 16.500 „ | . . . . . . . . . | 11 „ — „ |
| „ | 16.500 „ | „ | 18.000 „ | . . . . . . . . . | 12 „ — „ |
| „ | 18.000 „ | „ | 19.500 „ | . . . . . . . . . | 13 „ — „ |
| „ | 19.500 „ | „ | 21.000 „ | . . . . . . . . . | 14 „ — „ |
| „ | 21.000 „ | „ | 22.500 „ | . . . . . . . . . | 15 „ — „ |

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

## II. Gebührenentrichtung von Wechseln.

### §. 2.

Unter dem Ausdrucke „Inland“ wird in den folgenden Paragraphen das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden, und es ist daher jeder außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wechsel als ein ausländischer zu betrachten.

Bezüglich derjenigen Wechsel, welche in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellt sind, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, namentlich die §§. 26, 27 und 28 derselben, auch fernerhin in Wirksamkeit, und es ist daher bei solchen Wechseln von der nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallenden Gebührenschuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher bei ihrer Ausstellung an die k. ungarischen Finanzen erwiesenermaßen mittelst Stempelzeichen oder unmittelbar vorschriftmäßig gezahlt worden ist.

### §. 3.

Die in diesem Gesetze nach Monaten festgesetzten Zeiträume sind in Gemäßheit des Art. 32 der Wechselordnung, das heißt derart zu berechnen, daß die Frist mit jenem Tage des letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, mit dem letzten Tage dieses Monates abläuft.

Die nach Tagen bestimmten Fristen sind nach dem Kalender zu berechnen; es wird aber hierbei jener Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet.

### §. 4.

Im Inlande ausgestellte, gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, sie mögen im Inlande oder im Auslande zahlbar sein, unterliegen der Gebühr nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, und zwar:

a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und wenn der im Schlußsatze dieses Paragraphes vorgesehene Fall nicht eintritt, nach Scala I;

b) wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach Scala II.

Der Gebühr nach Scala II unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt ist.

**Alle Vervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia u. s. f.), sowie alle girirten Wechselcopien unterliegen derselben Gebühr wie das erste Exemplar, doch bleibt dasjenige von mehreren Exemplaren eines Wechsels von der Stempelgebühr befreit, welches ausschließlich zur Einholung des Acceptes eines außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Bezogenen bestimmt ist, wenn auf der Vorderseite dieses Exemplares die Worte: „nur zum Accepte bestimmt" beigesetzt werden und wenn die Rückseite dieses Exemplares dergestalt durchstrichen wird, daß dadurch jede Art von Indossirung oder Empfangsbestätigung ausgeschlossen ist.**

## §. 5.

Bei den unter §. 4a begriffenen Wechseln auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage die Verpflichtung ein, wenn der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden die unter den §. 4a fallenden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben — (worunter jedoch ein Giro zur Eincassirung oder per procura im Sinne des Art. 17 der Wechselordnung nicht verstanden wird) — so ist der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten.

Erstreckt sich eine solche Weiterbegebung nur auf einen Theil der Wechselsumme, so ist bei den zur Zeit der Ausstellung gebührenfreien Wechseln die dem abgetretenen Betrage nach Scala II entsprechende Gebühr, bei schon ursprünglich stempelpflichtigen Wechseln jene Differenz zu entrichten, welche zwischen der von dem abgetretenen Betrage nach Scala II entfallenden Gebühr und der diesem Betrage nach der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels in Wirksamkeit gestandenen Scala I entsprechenden Gebühr besteht.

## §. 6.

Jede schriftliche Prolongation eines inländischen Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Scala I, wofern die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet, außerdem aber nach Scala II.

Die Prolongationsfrist ist nicht vom Tage der Prolongationserklärung, sondern von dem Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermines zu berechnen.

## §. 7.

Wird ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist vor der Ueberreichung, wenn der Wechsel bei seiner Ausstellung keiner oder nur einer geringeren Gebühr unterlag, und eine Ergänzung derselben nach Scala II nicht schon auf Grund des §. 5 eingetreten ist, die Gebühr in dem nach Scala II entfallenden Ausmaße zu entrichten, eventuell auf dieses Ausmaß zu ergänzen.

Soll die Eintragung nur hinsichtlich eines Theiles der Wechselforderung stattfinden, so sind die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 5 sinngemäß anzuwenden.

§. 8.

Ausländische (§. 2) Wechsel werden in der Regel (§. 9) schon durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig (§. 13) und unterliegen sohin der Gebühr:

a) nach Scala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;

b) nach Scala II, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

**Die Bestimmungen des §. 4, vorletztes Alinea, dann der §§. 5, 6 und 7** sind auch auf diese Wechsel und auf die ihnen im Inlande beigesetzten schriftlichen Prolongationen mit der Modification anzuwenden, daß die in den §§. 5 und 6 mit sechs Monaten bestimmten Fristen bezüglich solcher Wechsel auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

§. 9.

Eine Ausnahme von der im §. 8 aufgestellten Regel findet nur bezüglich jener ausländischen Wechsel statt, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind. Solche Wechsel unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (§. 10), **und es ist, wenn hiernach die** Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und für die denselben im Inlande **beigesetzten Prolongationen in der Regel nur eine Gebühr vor 2 kr. für je 100 fl. der Wechselsumme zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 100 fl. als voll anzunehmen ist.**

**Wird aber nachträglich der Wechsel im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die** Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes, rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche, auf das volle Ausmaß der nach §. 8 entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf das nach Scala II entfallende volle Ausmaß besteht insbesondere in dem Falle, wenn ein solcher Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird (§. 7).

§. 10.

Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald Jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem Indossamente versieht, überhaupt den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, Zahlung darauf leistet oder empfängt, mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt, oder von dem Wechsel einen amtlichen Gebrauch macht, ohne Unterschied, ob sein Name oder seine Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 11.

Die einem Wechsel beigesetzten Accepte sind mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles gebührenfrei, ohne Unterschied, ob der Wechsel gebührenfrei **oder der Scala I oder einer niedrigeren oder höheren Gebühr unterworfen ist.**

Die Indossamente, mit Einschluß der Indossamente per procura, zur Eincassirung und dergl. (Art. 17 der Wechselordnung), dann die Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf gebührenfreien oder der Scala I oder einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Wechseln sind, mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles, ebenfalls kein Gegenstand der Gebühr.

Dagegen sind Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen gebührenpflichtig, wenn diese Erklärungen einem der Scala II unterliegenden

Wechsel, oder wenn sie einem anderen Wechsel zu einem Zeitpunkte, wo nach diesem Gesetze bereits die Ergänzung der Gebühr von demselben nach Scala II stattzufinden hatte, beigesetzt worden, oder wenn die Beisetzung eines Indossaments zu einem solchen Zeitpunkte erfolgte, daß wegen dieser Beisetzung die Ergänzung der Gebühr nach Scala II einzutreten hat (§. 5).

In den Fällen der hiernach eintretenden Gebührenpflicht unterliegen:

a) Indossamente der Gebühr nach Scala I; auf solchen Wechseln hingegen, welche grundbücherlich eingetragen sind oder eine Hypothekarerklärung enthalten, nach Scala II von dem abgetretenen Betrage; jene Indossamente aber, welchen der Beisatz „zur Eincassirung", „per procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel (Art. 17 der Wechselordnung) beigerückt ist, der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge (T. P. 111 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, (R. G. Bl. Nr. 50);
b) Bürgschaften der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit;
c) Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage, dessen Empfang bestätigt wird.

## §. 12.

Wird einem Wechsel, außer dem im Schlußsatze des §. 4 erwähnten Falle, mittelst eines abgesonderten Zusatzes oder in Verbindung mit einem Accepte oder mit einer anderen wechselrechtlichen Erklärung die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache, oder die Rechtfertigungserklärung bezüglich einer bereits erwirkten Vormerkung beigesetzt, so ist hierfür die Gebühr nach Scala II von dem Werthe der Verbindlichkeit zu entrichten, für welche die Hypothek bestellt oder die Vormerkung als gerechtfertigt erklärt wurde.

Dieselbe Gebühr ist auch von einfachen Accepten in dem Falle zu entrichten, wenn im Contexte des Wechsels der Acceptant zur Bestellung einer bestimmten unbeweglichen Sache als Pfand oder Afterpfand aufgefordert wurde.

Nur dann, wenn für das Indossament oder die Bürgschaft selbst schon die Gebühr nach Scala II entfällt (§. 11), unterliegt die in deren Texte aufgenommene Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Rechtfertigungserklärung keiner weiteren Gebühr.

## §. 13.

Die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, — jene für im Auslande ausgestellte Wechsel aber, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird (§. 10), und wenn der Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dessen Uebertragung in das Inland zu entrichten.

## §. 14.

Der Stempelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden:

A. Durch Verwendung der gestempelten amtlichen Blanquette
B. bei Verwendung von amtlichen, den Gebührenbetrag aber nicht vollständig deckenden Blanquetten, dann von anderen Blanquetten, oder bei Ausfertigung von Wechseln ohne Benützung einer Blanquette, dadurch, daß die der entfallenden Gebühr, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des zum Wechsel zu verwendenden Papieres vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Das Datum dieser Obliterirung ist, wenn es nicht schon aus dem Stempelabdrucke ersichtlich ist, von dem überstempelnden Amte mit Ziffern in jede Marke einzutragen.

Die amtliche Ueberstemplung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt; jede andere als die im Punkte B vorgeschriebene Berichtigungsart mittelst Stempelmarken (mit Ausnahme der in diesem Paragraphe Litt. F bezeichnete Fälle), speciell die Ueberstempelung der Marken mit dem Privatsiegel einer Einzelperson oder einer zur amtlichen Ueberstempelung nicht ermächtigten Anstalt, gilt nicht als Erfüllung der Stempelpflicht.

C. Soweit es sich um die Gebührenentrichtung von im Auslande ausgestellten Wechseln handelt, sind die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels, und zwar, wenn diese Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerke derart, daß ober den Marken kein zur Niederschreibung eines Indossaments oder anderen Vermerkes geeigneter Raum frei bleibt, aufzukleben, und ist sohin die amtliche Ueberstempelung derselben in der unter B dieses Paragraphes erwähnten Art rechtzeitig (§. 13) zu erwirken.

D. Wenn es sich um die Gebührenergänzung bei einem ursprünglich gebührenfreien oder einer minderen Gebühr unterlegenen Wechsel handelt (§§. 5, 7, 8 und 9), so sind die der Ergänzungsgebühr entsprechenden Stempelmarken vor dem diese Gebühr begründenden Gebrauche oder vor Eintritt des diese Gebühr begründenden Umstandes oder Zeitpunktes auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen; wird hierbei die Gebührenergänzung durch die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht begründet (§§. 7 und 9), so ist die amtliche Ueberstempelung durch das Gericht vorzunehmen, außer diesem Falle aber obliegt es der Partei unter ihrer Verantwortlichkeit, die Ueberstempelung der Marken durch ein hiezu ermächtigtes Amt im Sinne des Absatzes B noch vor dem die Gebührenergänzung begründenden Gebrauche, rücksichtlich vor Eintritt des dieselbe begründenden Umstandes oder Zeitpunktes zu erwirken.

E. Wenn die zu entrichtende Gebühr, eventuell die Ergänzungsgebühr, mit Einschluß des Zuschlages 25 fl. übersteigt, so kann dieselbe innerhalb der im §. 13 bezeichneten Fristen, beziehungsweise vor Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Umstandes oder Zeitpunktes (§§. 5, 7, 8 und 9), bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter unmittelbar entrichtet werden, in welchem Falle deren Entrichtung von diesem Amte auf dem Wechsel, rücksichtlich auf dem zum Wechsel bestimmten Papiere, bestätigt wird.

F. Die Gebühr für Prolongationen (§. 6), dann für stempelpflichtige, dem Wechsel beigesetzte Erklärungen (§§. 11 und 12) ist, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe der Gebühr, deren unmittelbare Entrichtung nach dem Absatze E eintritt, entweder auf die im Absatze B festgesetzte Art, oder nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, das heißt, in der Art zu berichtigen, daß die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken noch vor Ausfertigung der Prolongations- oder sonstigen Erklärung auf der zu deren Beisetzung bestimmten Stelle des Wechsels befestigt und auf dem farbigen Felde unterhalb des Stempelzeichens mit der in gerader Linie fortlaufenden ersten Zeile der Erklärung, oder wenn diese nur aus einer Zeile besteht, mit einem Theile derselben, niemals aber mit deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift, überschrieben werden.

Die Marken statt der Ueberschreibung mit einer Privatstampiglie zu überdrücken, ist auch in diesem Falle nicht von Wirkung.

§. 15.

Es ist der Finanzverwaltung anheimgestellt, die Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stempelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen u. dgl. zu veranlassen. Auf solche Blanquette finden die Bestimmungen in Betreff der amtlichen Blanquette Anwendung (§. 14 A und B).

§. 16.

Für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen (Prolongationen, Indossamenten u. s. w.) sind mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung, überhaupt Jeder, der an dem Umlaufe des Wechsels durch einen der im §. 10 erwähnten Acte theilgenommen hat, ferner Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig.

Hat jedoch einer dieser Zahlungspflichtigen eine Gebühr berichtigt, welche schon vor dem Zeitpunkte, in welchem er den Wechsel in Umlauf gesetzt oder protestirt hatte, zu entrichten war, so kann er sich bei jenen, von der Gebührenpflicht nicht etwa persönlich befreiten Vormännern regressiren, welchen nach dem Gesetze die Gebührenzahlung zuerst obgelegen wäre.

§. 17.

Für die Gebühr von ausländischen Wechseln, dann von den solchen Wechseln im Inlande beigesetzten Erklärungen sind zur Zahlung alle jene Personen, welche eine der nach §. 10 die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen haben, ferner jene Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht (§. 13) Wechselinhaber waren, endlich Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, zur ungetheilten Hand verpflichtet.

Der Schlußsatz des §. 16 findet auch hier sinngemäß Anwendung.

## III. Den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Urkunden.

§. 18.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 2 bis 17 finden auch auf die nach den Tarifposten 11, 2 b, aa und 60, 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach §. 8 Alinea 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 den Wechseln hinsichtlich der Gebührenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheine über Geldleistungen, dann Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Werthpapiere oder Waaren, mit der Modification Anwendung, daß, wenn diese Urkunden ohne Benützung eines Blanquetts ausgefertigt werden, die Gebühr auf eine der im §. 14 F erwähnten Arten entrichtet werden kann.

Die in dem §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 enthaltene Herabsetzung der Gebühr von den höchstens acht Tage von der Ausstellung an zahlbaren Anweisungen der Kaufleute oder auf Kaufleute auf den festen Betrag von fünf Kreuzern, dann die Bestimmungen des §. 7 desselben Gesetzes in Betreff der Urkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung bleiben hierdurch unberührt.

## IV. Kaufmännische Rechnungen.

### §. 19.

Das in der Tarifpost 83 B 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und im §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 festgesetzte Ausmaß der Gebühr für Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) per 1 kr. und 5 kr. wird dahin abgeändert, daß Rechnungen bis einschließlich 10 fl. unbedingt (§. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind, ferner daß die Gebühr von 1 kr. per Bogen auf alle Rechnungen, bei welchen der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt, Anwendung zu finden hat, so daß der Gebühr von 5 kr. per Bogen nur Rechnungen über Forderungen, deren Betrag 50 fl. übersteigt, unterliegen.

Unter Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) sind hierbei jene **Aufzeichnungen** zu verstehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz (§. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) aufgenommen oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigefügt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Abschriften solcher Rechnungen unterliegen derselben festen Gebühr wie die Originalien.

## V. Nachtheilige Folgen der Gesetzesübertretungen.

### §. 20.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht:

a) Bei Wechseln;

b) bei den der Gebühr wie Wechsel, eventuell der festen Gebühr von fünf Kreuzern unterliegenden kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen (T. P. 11, 2 b, aa des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

c) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden kaufmännischen Verpflichtscheinen über Geldleistungen (T. P. 60, 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862);

d) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden Schuldurkunden der Kaufleute aus Anlaß von Vorschüssen auf Werthpapiere oder Waaren, dann bei den der festen Gebühr von zehn Kreuzern unterliegenden Pfandscheinen der Kaufleute im Kostgeschäfte (§. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

e) bei den der festen Gebühr von zwei Kreuzern unterliegenden Cheques (§. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

f) bei den der festen Gebühr von einem Kreuzer, beziehungsweise fünf Kreuzern, unterliegenden nachfolgenden Urkunden, nämlich:

Frachtkarten (T. P. 47 d, bb),

Rechnungen (T. P. 83 B, 2),

Bilanzen oder bilancirte Conti (§. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) und Frachtbriefe (T. P. 101 I, A b),

sei es, daß die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, sei es, daß sie nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebührenerhöhung einzuheben.

Diese Gebührenerhöhung beträgt einschließlich der ordentlichen Gebühr:

1. bei den nach Scala I zu entrichtenden, bei den im §. 9 festgesetzten, dann bei den festen Gebühren für die oben unter a bis f erwähnten Urkunden das Fünfzigfache;

2. bei den für die unter a bis d erwähnten Urkunden nach Scala II zu entrichtenden Gebühren das Zehnfache des nicht, oder nicht vorschriftmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages.

War nach dem gegenwärtigen Gesetze die ursprünglich niedrigere Gebühr nachträglich auf die Gebühr nach Scala II zu ergänzen, so ist die Erhöhung bezüglich der ursprünglichen Gebühr, insoweit diese mangelt, nach dem Absatze 1, bezüglich des mangelnden Ergänzungsbetrages nach dem Absatze 2 des gegenwärtigen Paragraphes zu ermitteln.

Falls wegen Stempelgefällsverkürzung bei den oben unter a bis f bezeichneten Urkunden auf Strafe zu erkennen ist (§§. 82 und folgende des Gesetzes vom 9. Februar 1850), hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger als die, nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallende Gebührenerhöhung zu betragen, und es darf auch der behufs Ablassung vom Strafverfahren nach den §§. 541 und 544 des Gefällsstrafgesetzes zu erlegende oder sicherzustellende Strafbetrag nicht unter dem Betrage dieser Gebührenerhöhung bemessen werden.

§. 21.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach §. 20 zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt, und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der im §. 20 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge nicht statt.

§. 22.

Der Empfänger einer stempelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftmäßig oder nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde von den im

§. 20 unter a bis f bezeichneten Gattungen kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Theiles der Gebührenerhöhung, und, insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden dreißig Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige macht.

Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist liegt der Partei ob. (§. 24.)

§. 23.

Der Acceptant, Indossant oder sonst nach den §§. 16 und 17 dieses Gesetzes zur Gebührenzahlung Verpflichtete kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat, oder wo der seine Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben.

Diese Bestimmung gilt auch für die im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden.

§. 24.

Wenn aus einem Wechsel, oder einer der im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, wird, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Nach diesem Grundsatze wird daher insbesondere auch bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen, daß ein nicht datirtes Indossament auf einem vor mehr als sechs Monaten im Inlande, oder vor mehr als zwölf Monaten im Auslande ausgestellten Wechsel erst nach Ablauf dieser sechs, rücksichtlich zwölf Monate vom Ausstellungstage an (§§. 5 und 8) beigesetzt worden sei.

§. 25.

Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung **von Wechseln** mitgewirkt hat, **von denen er wußte oder wissen konnte, daß dieselben nicht gehörig gestempelt sind,** haftet für die verkürzte Gebühr und für die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den im §. 84 c, Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 68) vorgesehenen Disciplinarstrafen.

§. 26.

In Bezug auf die Verjährung der nachtheiligen Folgen der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie überhaupt, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes festgesetzt ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze auch fernerhin auf Wechsel und auf die übrigen in dem §. 20 bezeichneten Urkunden Anwendung zu finden.

§. 27.

Bei den auf amtlichen Blanquetten ausgefertigten oder mit amtlich überstempelten Marken versehenen, gezogenen aber nicht acceptirten Wechseln steht die denselben bereits beigefügte Unterschrift des Ausstellers dem Umtausche gegen andere gestempelte Blanquette oder gegen Stempelmarken dann nicht

entgegen, wenn dieselben von dem Aussteller an seine eigene Ordre ausgestellt, mit keinem Accepte, Indossamente, überhaupt mit keiner weiteren Parteienfertigung versehen sind und vor der Verfallszeit zum Umtausche überreicht werden.

### VI. Erhöhung des Ausmaßes der Verzugszinsen.

§. 28.

Das Ausmaß der bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebühren-Aequivalentes nach der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, zu entrichtenden Verzugszinsen wird auf sechs vom Hundert erhöht; doch ist im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien eine sechspercentige Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten.

### VII. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Die §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, dann die Tarifpost 113 der geänderten Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 werden außer Kraft gesetzt.

§. 30.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend die Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien.

Die von der kaiserlichen Regierung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegte Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien wurde vom hohen Hause dem volkswirthschaftlichem Ausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Der Ausschuß hat sich dieser Aufgabe mit gewissenhafter Gründlichkeit unterzogen und umsomehr erachtet, die sorgfältigste Prüfung vorzunehmen, als diese Handelsconvention einer ungünstigen Beurtheilung in der Oeffentlichkeit begegnet ist und beinahe keine Stimme sich für dieselbe erhoben hat.

In sechs Ausschußsitzungen ist die Regierungsvorlage auf Grund des Entwurfes eines eigens bestellten Referenten durchberathen worden, und als nach Schluß der Berathung dieser Referent die Aufgabe ablehnte, als Berichterstatter vor dem hohen Hause die Regierungsvorlage zu vertreten, wurde ein anderer Berichterstatter gewählt, welcher jedoch den schätzenswerthen Entwurf des ersten Herrn Referenten im gegenwärtigen Berichte vielfach benützt hat.

Nicht bloß in der Oeffentlichkeit, auch im Ausschusse erfuhr diese Handelsconvention harte Anfechtungen, und wäre dieses vielleicht nicht in dem Maße der Fall gewesen, wenn der Regierungsvorlage ein Motivenbericht beigegeben worden wäre, aus welchem man die Nothwendigkeit überhaupt, welche zum Abschlusse dieser Convention geführt hat, sowie die Erklärung der einzelnen Artikel derselben hätte ersehen können.

Bei Abgang eines solchen Motivenberichtes mußte nun die Klarstellung der Verhältnisse im Wege der Discussion gefunden werden, wobei von Seite der hohen Regierung alle gewünschten Aufklärungen gegeben wurden.

In erster Reihe mußte klar gestellt werden, warum Oesterreich-Ungarn jetzt den Abschluß einer Handelsconvention mit Rumänien beabsichtigt, nachdem doch in den Tractaten mit der hohen Pforte, als des Suzeräns der Fürstenthümer, Bestimmungen über die handelspolitischen Beziehungen mit denselben enthalten sind.

Denn schon der Artikel III des Passarovitzer Friedensschlusses vom 27. Juli 1718 setzte für die Ein- und Ausfuhr aller Waaren einen Werthzoll von drei Percent fest, und wurde diese Bestimmung durch den Artikel XI des Belgrader Friedensschlusses vom 17. September 1739 und durch die Artikel II, IX, XI des Sistower Friedenstractates vom 4. August 1791 bestätigt.

Außerdem erklärte die österreichische Regierung in der Note vom 27. August 1839 ihren Beitritt zu dem am 16. August 1838 in Balta Lima von England mit der Türkei unter dem Namen Ponsonby-Vertrage bekannten Handels- und Schifffahrtsvertrage nur mit dem Vorbehalte, daß die fünf an Oesterreich grenzenden Provinzen des türkischen Reiches Herzegowina, Bosnien, Serbien, Walachei und Moldau nicht in denselben einbezogen werden, sondern vielmehr bis zum Abschlusse eines neuen Tractates die alte Capitulation in Kraft (en pleine vigueur) zu bleiben hätte.

In dem Antwortschreiben der Pforte vom 21. October 1839 wird auch die Erklärung abgegeben, daß auf Wunsch der österreichischen Regierung diese fünf Provinzen als nicht in die neuen Zollbestimmungen einbegriffen betrachtet und daß die alten Stipulationen beobachtet werden.

Noch bei dem Abschlusse des Handelsvertrages Oesterreichs mit der Türkei vom 22. Mai 1862 wurde im Punkte 2 der Additionalacte folgender Vorbehalt stipulirt:

„Es wird gleichfalls festgesetzt, daß man durch die Bestimmungen des heute vom 22. Mai 1862 unterzeichneten Vertrages an dem gegenwärtig in den Fürstenthümern der Moldau und Walachei und Serbien bestehenden Status quo hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrgebühren nichts zu verändern beabsichtigt."

Es erhellt aus allem diesen, daß Oesterreich consequent an den alten Stipulationen festhielt und in Bezug auf die Handelsbeziehungen mit den Fürstenthümern einen von den anderen Vertragsmächten abweichenden Standpunkt eingenommen hat.

Diese Stellung hatte auch für Oesterreich einen Vortheil zur Folge, da unserem Handel mit den Fürstenthümern in dem Zollsatze von drei Percent eine Begünstigung gegenüber anderen Nationen gesichert war. Im Laufe der Zeit ging aber diese Begünstigung verloren, denn je mehr die Unabhängigkeit der Fürstenthümer von der suzeränen Macht der Türkei sich stärkte, um so selbständiger gingen dieselben in allen Zweigen der Gesetzgebung vor und schon im Jahre 1850 erhöhten die Fürstenthümer den Einfuhrzoll von drei auf fünf Percent, Oesterreich duldete diese Erhöhung mit Rücksicht auf die wachsenden Bedürfnisse der Fürstenthümer, obgleich ihm die alten Verträge mit der Türkei zur Seite standen und es sich zu wiederholten Malen darauf berufen hatte.

Eine weitere neue Zollerhöhung trat in den Fürstenthümern in Form eines Zolltarifes vom 13. Juli 1866 ein, womit die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, mit Ausnahme jener Artikel, deren Einfuhr verboten oder nur unter besonderen Bedingnissen gestattet ist, mit einem Einfuhrzoll von 7½ Percent des Werthes der Waare am Productionsorte unterworfen würde. Oesterreich remonstrirte zwar gegen diese Verletzung des türkischen Vertrages; bei der allgemeinen Lage der orientalischen Verhältnisse aber und insbesondere bei der notorischen Ohnmacht der hohen Pforte den Fürstenthümern gegenüber blieb diese Verwahrung wirkungslos.

Die Autonomie der Fürstenthümer wurde aber auch von den Großmächten gefördert, indem denselben durch den Pariser Trattat vom 30. März 1856 im Artikel XXIII das Recht der Gesetzgebung auch in Handelssachen zugesichert wurde, und im October 1874 erklärten die drei Kaisermächte in einer Dragomandepesche, welche der hohen Pforte überreicht wurde, daß sie sich das Recht vorbehalten, mit den Fürstenthümern Handelsverträge abzuschließen.

Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, wenn Rumänien immer selbständiger in seiner Gesetzgebung auftritt und ohne Rücksicht auf die Verträge, welche andere Mächte mit der hohen Pforte abgeschlossen haben, nicht bloß die innere Gesetzgebung, sondern auch die das Ausland berührende Zollfrage nach seinen vermeintlichen Bedürfnissen abändert. Im Jahre 1874 wurde eine neue Zollordnung zum Gesetze erhoben und ist ein neuer Zolltarif den Kammern zur Annahme vorgelegt worden. Am 1. Juli 1875 sollten diese beiden Gesetze ins Leben treten.

Angesichts dieser Thatsachen mußte sich wohl für Oesterreich-Ungarn die Frage aufdrängen, welcher Weg einzuschlagen sei, um den fortwährenden Aenderungen in der Handels- und Zollgesetzgebung in Rumänien, die einer gedeihlichen Handelsbewegung um so gefährlicher entgegenstehen, als man sich vor bedenklichen Ausschreitungen keinen Augenblick sicher fühlen kann, endlich einmal ein Ende zu machen.

Es gibt da zwei Wege: Entweder auf Grund der Verträge durch die hohe Pforte den Status quo in der Zollfrage in Rumänien aufrecht zu erhalten oder allen seitherigen Uebelständen dadurch gründlich abzuhelfen, daß man mit Rumänien eine Handelsconvention abschließt.

Der erstere Weg konnte voraussichtlich zu keinem Resultate führen, denn abgesehen davon, daß die Pforte seit 1856 die Autonomie der Fürstenthümer stets respectirt hat, ist sie in keiner Weise in der Lage, den Bestimmungen ihrer eigenen Handelsverträge in diesen Ländern Eingang zu verschaffen und deren Beobachtung zu garantiren. Dieser Weg konnte daher zu einem Ziele nicht führen, und blieb bloß das andere Mittel, mit Rumänien sich in unmittelbare Verbindung zu setzen.

Zu diesem Schritte wurde das auswärtige Amt auch von dem kaiserlichen Handelsministerium veranlaßt; denn der Herr Minister theilte im Ausschusse mit, daß aus Anlaß von Berichten der Lemberger und Czernowitzer Handelskammern, welche sich über verschiedene Vorkommnisse im rumänischen Zollwesen beschwerten und den Abschluß eines commerciellen Übereinkommens mit Rumänien in Antrag brachten, das k. Handelsministerium schon im Juli 1871 an das k. k. Ministerium des Aeußeren die Aufforderung richtete, wegen Abschluß einer Handelsconvention mit Rumänien in Unterhandlungen zu treten — in Folge dessen das Ministerium des Aeußern sofort — im August 1871 — die bezüglichen Schritte einleitete und dem k. Handelsministerium die principielle Geneigtheit der rumänischen Regierung, eine Handelsconvention mit Oesterreich-Ungarn abzuschließen, bekannt gab. Dies sei der Beginn der Verhandlungen, die durch die gegenwärtige Convention ihren Abschluß fanden.

Wenn die Regierung zu diesem Mittel gegriffen hat und zuerst darauf hinwirkte, daß die Inkraftsetzung des neuen Zolltarifes von Seite Rumäniens bis zum 1. Jänner 1876 und dann bis 4. April 1876 verschoben wurde, so mußte wohl die hohe Wichtigkeit der in Frage stehenden wirthschaftlichen Interessen Oesterreich-Ungarns maßgebend gewesen sein.

Denn der neue autonome Zolltarif Rumäniens erhöht in vielen Positionen bedeutend die zeither bestandenen Zollsätze und gerade in solchen Artikeln, welche für den Export Oesterreichs die wichtigsten sind. Diesem Zolltarife bloß mit dem unfruchtbaren Mittel der Protestation oder Verwahrung gegenüber zu stehen, würde die wirthschaftliche Production Oesterreich-Ungarns tief schädigen und wahrscheinlich einen seit langen Jahren bestehenden Export nach Rumänien in einer Zeit lähmen, wo Alles aufgeboten werden muß, die tief darniederliegende Production unseres Staates wieder zu beleben.

Welche Bedeutung aber der Verkehr Oesterreich-Ungarns mit Rumänien erlangt hat, beweist „der Ausweis über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1874."

Von der gesammten Exportsumme nach dem Handelswerthe ohne edle Metalle in diesem Jahre entfällt auf

| | |
|---|---|
| Deutschland | 296,017.927 fl. |
| Triest | 78,381.903 „ |
| Rumänien | 41,807.909 „ |
| Rußland | 32,564.160 „ |
| Italien | 27,109.935 „ |
| Sonstige türkische Grenzen | 13,356.659 „ |
| Fiume und andere Häfen | 11,685.095 „ |
| Schweiz | 1,895.614 „ |
| | 502,819.202 fl. |

Rumänien nimmt daher den dritten, ja, wenn man annehmen muß, daß der Export nach Triest den Export nach der Levante, Egypten und theilweise nach der Türkei, Spanien und Italien repräsentirt, sogar den zweiten Rang in unserem Exporte ein und die Bedeutung desselben für unsere wirthschaftliche Production wird noch erhöht, wenn man die einzelnen Waarengattungen, welche ausgeführt werden, ins Auge faßt.

Es wurden nämlich ausgeführt:

1. Colonialwaaren und Südfrüchte . . . 1,420.373 fl.
darunter 77.972 Centner Zucker raffinirt und 14 Centner Zuckermehl.

2. Getränke und Eßwaaren . . . 355.542 „
darunter Bier . . . 15.390 Centner
Spiritus . . . 7.935 „

3. Metalle roh, vererzt und als Halbfabrikat (mit Ausschluß der edlen Metalle) 684.227 „
darunter Eisen und Stahl . . . 63.811 Centner.

4. Brenn-, Bau- und Werkstoffe . . . 2,795.300 fl.
5. Webe- und Wirkwaaren . . . 11,227.634 „
6. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Stroh, Papier und Papierwaaren . 1,783,298 „
7. Lederwaaren, Leder, Gummi und Kürschnerwaaren . . . 3,905.970 „
8. Bein-, Holz-, Glas- Stein- und Thonwaaren . . . 3,220.613 „
9. Metallwaaren . . . 3,538.296 „
10. Instrumente, Maschinen und kurze Waaren . . . 7,244.882 „
11. Chemische Producte, Farb-, Fett- und Zündwaaren . . . 1,672.573 „

Unsere ganze Ausfuhr besteht daher beinahe ausschließlich aus Fabrikaten, während die Einfuhr aus Rumänien die Summe von 29,054.314 fl. erreicht und beinahe ausschließlich Bodenproducte, Thiere

und Rohstoffe umfaßt. Die Einfuhr des Jahres 1874 war allerdings eine ungewöhnlich hohe, da wegen der Mißernte über 9 Millionen an Garten und Feldfrüchten eingeführt wurden. In gewöhnlichen Zeiten betrug die Einfuhr 15 bis 20 Millionen.

Bei dem Vorhandensein solch' schwerwiegender Interessen konnte es nicht angemessen erscheinen, abzuwarten, ob denn der autonome Zolltarif auch wirklich von Rumänien in Kraft gesetzt würde, oder welche Maßregeln von den anderen Mächten, welche zu Rumänien in einem ähnlichen Verhältnisse wie Oesterreich-Ungarn stehen, ergriffen werden würden, zumal es in Handelssachen nicht Brauch ist, daß sich die Staaten gegenseitig ihre Absichten mittheilen.

Es kommt hier nicht darauf an, welchen Werth der Handel mit Rumänien für irgend einen andern Staat hat, für Oesterreich-Ungarn ist derselbe von hoher Bedeutung und im Interesse unserer Volkswirthschaft sollte vorgegangen werden.

Der Majorität des Ausschusses erscheint daher der Abschluß einer Handelsconvention mit Rumänien als im Interesse Oesterreich-Ungarns liegend und bei der in Aussicht stehenden baldigen Inkraftsetzung des neuen rumänischen Zolltarifes auch nothwendig. Demgemäß wurde ein im Schoße des Ausschusses gestellter Antrag, auf Vertagung der Berathung bis die Regierung einen Motivenbericht würde vorgelegt und ein zweiter Antrag auf Vertagung, bis sich das künftige handelspolitische Verhältniß mit Ungarn entschieden haben würde, abgelehnt, und in die Berathung der Regierungsvorlage eingegangen. Um jedoch der Annahme vorzubeugen, als erachtete der Ausschuß durch den Abschluß einer Handelsconvention mit Rumänien die Pfortentractate für derogirt, wurde der gestellte Antrag:

Es sei der Grundsatz auszusprechen, daß die Oesterreich aus den Tractaten mit der Pforte erwachsenen Rechte allerdings auch gegenwärtig noch gegenüber Rumänien bestehen, und daß von Oesterreich niemals darauf Verzicht geleistet worden ist, mit großer Majorität zum Beschlusse erhoben und erklärte Seine Excellenz der Herr Handelsminister, daß der in diesem Beschlusse ausgesprochene Gedanke ganz mit den von der Regierung abgegebenen Erklärungen übereinstimme.

In Berücksichtigung, daß gegenwärtig noch die Consulargerichtsbarkeit auf Grund dieser Tractate in Rumänien besteht, wird dieser Beschluß gerechtfertigt erscheinen.

Was nun die Handlsconvention selbst anbelangt, so umfaßt dieselbe in 32 Artikeln die Bestimmungen über den Handels- und Schifffahrtsverkehr zwischen den beiden Ländern.

Drei Annexe enthalten Tarifbestimmungen, ein Additionalact in acht Punkten die Normen über den Grenzverkehr und das Schlußprotokoll verschiedene Ergänzungen und Erklärungen der früheren Bestimmungen.

Als Hauptgrundsatz der Convention erscheint, daß Oesterreich-Ungarn den Rumänen die Rechte einer meistbegünstigten Nation einräumt, während Rumänien sich verpflichtet, während der Dauer der Convention, die vertragsmäßig stipulirten Zollsätze zu unserem Nachtheile nicht abzuändern.

Nachdem nun nicht allein die in den drei Annexen enthaltenen Tarifsätze vertragsmäßig vereinbar sind, sondern auch die principielle Abmachung dahin getroffen ist, daß die später zu fixirenden Zollsätze des ganzen rumänischen Einfuhrtarifes sieben Percent des Werthes und jene des Ausfuhrtarifes ein Percent nicht übersteigen dürfen, so erscheint unser ganzer Verkehr mit Rumänien für die Dauer der nächsten zehn Jahre gegen weitere Erhöhungen sichergestellt.

Diesem sehr werthvollen Verhältnisse gegenüber erscheint das Zugeständniß der meistbegünstigten Nation von Seite Oesterreich-Ungarns gewiß nicht zu hoch, da es die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns in keiner Weise präjudicirt und es von uns abhängt, ob wir in unseren künftigen Handelsverträgen einer anderen Nation Zugeständnisse in unseren Zollsätzen einräumen wollen.

Uebergehend auf die einzelnen Artikel der Convention, bestimmt der Artikel I im Zusammenhange mit dem Artikel IV und Artikel I des Schlußprotokolles, daß die Angehörigen der beiderseitigen Länder bei der Ausübung ihrer Handels- und Industriegeschäfte die gleichen Rechte wie die Inländer haben sollen und das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als welchen die Inländer nach den Gesetzen unterliegen.

Aufrecht erhalten werden jedoch in beiden Staaten die bestehenden, auf alle Fremden überhaupt Anwendung findenden Gesetze und Verordnungen, welche in Oesterreich-Ungarn sich auf den Hausirhandel und das Apothekergewerbe beziehen, und in Rumänien jene, welche das Verbot der Erwerbung und des Besitzes von unbeweglichem Eigenthume auf dem Lande betreffen.

Durch letztere Bestimmung werden die israelitischen Staatsangehörigen Oesterreich-Ungarns von dem Besitze unbeweglichen Eigenthums auf dem Lande ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist zu beklagen,

indem dadurch unseren Staatsangehörigen um der Religion willen Rechte entzogen werden, welche die Staatsangehörigen Rumäniens ohne Unterschied der Religion in Oesterreich-Ungarn genießen.

Wohl wird darauf hingewiesen, daß, wenn auch dieses Verbot hinsichtlich des Eigenthumes auf dem Lande noch aufrecht bleibt, dagegen die Erwerbung von Eigenthum in den Städten und die Ausübung von Gewerben ohne Unterschied der Religion unsern Staatsbürgern gleichwie den Inländern gewährleistet ist, nichts destoweniger bleibt dieser Vorbehalt ein beklagenswerther und muß von dem Fortschritte der Cultur die Abhilfe erwartet werden. Der volkswirthschaftliche Ausschuß bedauert, daß es der kaiserlichen Regierung bei den Verhandlungen nicht gelungen ist, eine gleichmäßige Behandlung aller österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Religion zu erreichen.

Allerdings muß aber berücksichtigt werden, daß eine Handelsconvention nicht die Aufgabe haben kann, culturellen Forderungen um jeden Preis Eingang zu verschaffen, und daß die Staatsangehörigen Rumäniens mosaischen Glaubens derselben Bestimmung unterworfen sind.

Artikel II im Zusammenhange mit Artikel II des Schlußprotokolles bestimmt, daß die Kaufleute 2c., welche nachweisen, daß sie in ihrem Lande die Steuern entrichtet haben, steuerfrei in dem andern Lande ihre Waaren, selbst mit Mustern anbieten und Einkäufe machen können, ferner daß sie wechselseitig, wie die Inländer Märkte besuchen, sowie daß die Fuhrleute und Schiffer ohne specielle Abgabe ihr Gewerbe ausüben können. Dem freien Verkehre der Passagiere soll das wenigst mögliche Hinderniß entgegengesetzt werden und wäre nur zu wünschen, daß im Artikel II des Schlußprotokolles die förmliche Verpflichtung und nicht die bloße Absicht der rumänischen Regierung ausgesprochen wäre, die Verordnung, betreffend den Besitz einer gewissen Summe bei Ueberschreitung der rumänischen Grenze zu widerrufen.

Artikel III sichert den beiderseitigen Unterthanen die Befreiung von dem Militärdienste im andern Lande, sowie die Befreiung von Militärlasten, wenn sie nicht an den Besitz gebunden sind.

Artikel V enthält die Verpflichtung beider Theile, kein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu erlassen, welches nicht unter denselben Umständen auf alle Staaten anwendbar wäre. Ausgenommen sind Prohitivmaßregeln hinsichtlich der Sanitätspolizei und die Artikel Tabak, Salz, Waffen, Schießpulver und Kriegsmunition.

In dieser Ausnahme sind nicht inbegriffen Gewehre, Pistolen und Waffen als Handelsartikel nebst den zu ihrem Gebrauche unentbehrlichen Gegenständen und Patronen.

Diese Bestimmung ist wichtig für unsere Gewehrfabrication, indem bis jetzt die Einfuhr von Patronen verboten und ein Hinderniß war, Gewehre neuer Art nach Rumänien als Handelsartikel zu exportiren, da ohne die hiezu bestimmten Patronen dieselben nicht zu gebrauchen sind.

Artikel VI ist wohl der wichtigste Artikel der ganzen Convention. Er bestimmt, daß jeder der vertragschließenden Theile sich verpflichtet, dem Andern an jeder Begünstigung, Privilegium oder Herabsetzung in den Zollsätzen der in der Convention erwähnten oder nicht erwähnten Artikel theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht zu gewähren in der Lage wäre (oder wie es im französischen Urtexte heißt: pourraît accorder), und sichert für künftighin auch zu, daß jede Begünstigung oder Befreiung sofort, bedingungslos und ipso facto auf den andern Theil ausgedehnt werde.

So klar nun dieser Wortlaut des Artikels der Majorität des Ausschusses erscheint, so wurden doch entschiedene Zweifel geltend gemacht, ob im Falle, wenn die anderen Mächte den autonomen Zolltarif Rumäniens nicht anerkennen und nach den Tarifbestimmungen der türkischen Tractate ihre Waaren in Rumänien zugelassen würden, auch für die Waaren Oesterreich-Ungarns der gleiche Anspruch erhoben werden könne. Die hohe Regierung gab die bestimmteste Erklärung, daß dieses der Fall sei, und erklärte Seine Excellenz der Herr Handelsminister, wenn Rumänien durch Remonstrationen, Einwendungen, Proteste der auswärtigen Mächte in die Lage käme, diesen Mächten die türkischen Zollsätze einzuräumen, dann würde Oesterreich sofort das Recht haben, diese Zölle, insoweit sie günstiger sind, als die Conventionalzölle in Anspruch zu nehmen. Anders habe weder die Regierung, noch das auswärtige Amt diesen Artikel aufgefaßt, und bei einem späteren Anlasse wiederholte der Herr Minister, daß für die Regierung kein Zweifel existire, den Artikel VI dahin zu interpretiren, daß alle Vortheile, welche irgend einem Staate zugewendet würden, auch Oesterreich-Ungarn zukommen müßten. Ebenso würden unsere Nationalen von allen Beschränkungen befreit sein, welche Artikel I in sich schließt, sobald ein anderer Staat derartige Begünstigungen erhält.

Als trotz dieser Erklärungen im Ausschusse eine Resolution angeregt wurde, welche eine authentische nachträgliche Interpretation dieses Artikels bezwecken sollte, erklärte Seine Excellenz, daß eine solche Interpretation nicht wohl thunlich sei, weil die österreichische Regierung den Bestand eines Zweifels in dieser Richtung nicht zugeben könne. Es wurde hierauf von der Forderung einer Interpretation Umgang genommen und beschlossen, dem hohen Hause die Annahme einer Resolution zu

empfehlen, welche am Schlusse des Berichtes vorgebracht wird und mit welcher sich die Regierung einverstanden erklärt hat.

Der Majorität des Ausschusses erscheint es daher unzweifelhaft, daß, wenn von irgend einer Macht der autonome Zolltarif Rumäniens nicht anerkannt würde, und deren Provenienzen zu irgend einem billigen Zolle oder nach dem Tarife der türkischen Tractate in Rumänien zugelassen werden müßten, die österreichischen Nationalen diesen Zollsatz, wenn er billiger wäre, als der in der Convention vereinbarte, wählen und beanspruchen könnten und diesen billigeren Zollsatz auch erhalten müßten.

Bei dem klaren Wortlaute dieses Artikels und nach den bestimmten Erklärungen der Regierung erscheint daher die Besorgniß nicht gerechtfertigt, welche in den Petitionen des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie, Z. 4324, des niederösterreichischen Gewerbevereines, Z. 4241, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Z. 4375, des Reformvereines der Wiener Kaufleute, Z. 4182 und der Olmützer Handelskammer, Z. 4335, ausgedrückt sind und welche dahin gehen, daß wenn andere Nationen nach den türkischen Tractaten zu acht Percent Werthzöllen fortverzollen, unsere Industrie in manchen Artikeln concurrenzunfähig würde.

Diese Befürchtung erscheint der Majorität des Ausschusses bei dem Bestande des Artikels VI ungegründet.

Artikel VII der Convention und des Schlußprotokolles sichern Rumänien gegenüber Oesterreich-Ungarn das Recht der meistbegünstigten Nation und Artikel VIII bestimmt, daß die österreichisch-ungarischen Provenienzen frei von Zollabgaben nach Rumänien ausgeführt werden mit Ausnahme der den meist begünstigten Nationen gegenüber mit einem Ausfuhrzoll belegten Artikel. Die Artikel IX der Convention und des Schlußprotokolles enthalten in Bezug auf die Tariffrage den eigentlichen Kern, welcher in dem Grundsatze gipfelt, daß künftighin der rumänische Zolltarif in der Regel auf dem Principe des Gewichtszolles basiren wird.

Da zeither der rumänische Zolltarif auf dem Principe eines Werthzolles sich gründete und dieses Princip in manchen Beziehungen für den Importeur vortheilhafter ist, als das des Gewichtszolles, so richten sich auch alle Beschwerden der eingelaufenen Petitionen und der Geschäftswelt gegen diese Umwandlung, und gewiß wäre es besser für den österreichisch-ungarischen Handel, wenn der Werthzoll in Rumänien beibehalten würde.

Allein es sind auch für den legitimen Handel mancherlei Nachtheile damit verknüpft, welche bei einem Gewichtszolle nicht in dem Maße vorkommen können und ist nicht zu verkennen, daß der Gewichtszoll viel einfacher in der Manipulation des Zollwesens sich darstellt, und deßwegen von beinahe allen europäischen Staaten schon eingeführt ist oder angestrebt wird.

Wenn man sich vergegenwärtigt, welchen heftigen Widerstand der beabsichtigte Werthzoll der englischen Handelsconvention in Oesterreich seinerzeit gefunden hat, so wird man nicht umhin können anzuerkennen, daß auch in Rumänien gewichtige Gründe vorhanden sein mögen, diese Umwandlung zu bewerkstelligen.

Der neue rumänische Zolltarif gründet sich nun in der Regel auf den Gewichtszoll und muß es nun die Aufgabe Oesterreich-Ungarns sein, so viel als möglich zu verhindern, daß diese Gewichtszölle den zeitherigen Zoll von 7½ Percent des Werthes übersteigen.

Leider ist dieses und gerade bei einigen für Oesterreich-Ungarn wichtigen Artikeln nicht in dem Maße gelungen, als es wünschenswerth gewesen wäre, und sind in dem Annexe B Zollsätze zugestanden worden, die theilweise weit den bisherigen Zollsatz übersteigen. Es wird dieses in dem späteren Theile des Berichtes bei den Annexen besprochen werden.

Dennoch sind in dem Annexe A einige für Oesterreich-Ungarn wichtige Artikel, wie Eisen und Stahl, Maschinen, welche jetzt 7½ Percent des Werthes zahlen, künftig nach dem autonomen rumänischen Zolltarif zwar auch frei sind, nach der Convention aber tractatmäßig auf 10 Jahre keinem Einfuhrzolle unterliegen, ferner Bauholz, welches jetzt 7½ Percent, künftig 8 Percent zahlt und nach der Convention frei ist, dann Instrumente, Kunstgegenstände, Farbestoffe und chemische Producte, welche frei eingehen.

In dem dritten Alinea des Artikels IX wird aber das Princip festgestellt, daß alle in den Annexen A und B nicht genannten Artikel einem Einfuhrzolle von 7 Percent des Werthes vom Ursprungsorte unterliegen, zu welchem Werthe noch 15 Percent des entfallenden Zolles für Spesen hinzugeschlagen werden, so daß künftighin die österreichisch-ungarischen Provenienzen nach einem Werthe von 8·05 Percente mit Zoll belegt werden.

In dem folgenden Alinea ist bestimmt, daß dieser Werth in einem Gewichtszoll ausgedrückt werden soll.

Gegenüber dem status quo von 7½ Percent des Werthes tritt hier wohl eine kleine Erhöhung ein; berücksichtigt man aber, daß jetzt nach den türkischen Tractaten der Werth am Consumtionsorte mit Abschlag von 10 Percent angenommen werden soll und daß der Zollverwaltung das Recht zusteht, den Zoll in natura zu nehmen, so entfällt wohl dieses Bedenken.

Der Vortheil dieses Artikels ist, wie schon bemerkt, der, daß der ganze rumänische Zolltarif künftig vertragsmäßig festgesetzt ist und zu unserem Nachtheile zehn Jahre lang nicht abgeändert werden kann.

Artikel X bestimmt, daß die Ausfuhrzölle in Rumänien niemals 1 Percent des Werthes übersteigen dürfen, und macht eine Ausnahme bei Hadern 2c., die mit den nämlichen Ausfuhrzöllen wie in Oesterreich-Ungarn belegt werden können.

Artikel XI bestimmt den Wegfall jedes Durchfuhrzolles.

Artikel XII regelt das Verfahren in denjenigen Fällen, in welchen die Verzollung nach dem Werthe noch beibehalten ist.

Artikel XIII der Convention und des Schlußprotokolles bestimmt, daß nach gemeinsamer Vereinbarung für gewisse Waaren Ursprungscertificate verlangt werden, welches wichtig werden kann, wenn Oesterreich-Ungarn Vortheile gegenüber anderen Nationen aus dieser Convention erwachsen.

Artikel XIV bis XVII regeln das Verfahren bei Streitigkeiten in der Werthverzollung.

Artikel XVIII der Convention und des Schlußprotokolles regeln den beiderseitigen Verkehr an der Grenze.

Artikel XIX bestimmt Vereinfachungen in der Zollmanipulation.

Artikel XX der Convention und des Schlußprotokolles bestimmten, daß die beiderseitigen Zollämter nach Thunlichkeit in demselben Locale vereinigt und zu gleicher Zeit die Zollbehandlungen vorgenommen werden sollen.

Artikel XXI und XXII der Convention und des Schlußprotokolles bestimmen, daß, wenn eine neue Verbrauchsabgabe auf einen in der Convention erwähnten Artikel der inländischen Production eingeführt wird, der ausländische Artikel bei der Einfuhr mit gleicher Abgabe belegt werden kann.

Daher dürfen Artikel mit einer Verbrauchsabgabe nicht belegt werden, welche in diesem Lande nicht producirt werden.

Ausgenommen sind nur einige Artikel bei der Gemeindebesteuerung, jedoch ist vorgesehen, daß in Rumänien diese Besteuerung die jetzt gesetzliche zuläßige Höhe nicht überschreitet.

Artikel XXIII betrifft die gegenseitig Mitwirkung zur Beseitigung des Schmuggels, Artikel XXIV und XXV der Convention und Artikel XXIV des Schlußprotokolles treffen sehr wichtige Bestimmungen hinsichtlich des gegenseitigen Muster- und Markenschutzes und wäre im Interesse Oesterreich-Ungarns dringend zu wünschen, daß ein rumänisches Gesetz in dieser Hinsicht zustande käme und die Taxen nach dem billigen Tarife Oesterreich-Ungarns erhoben würden.

Artikel XXVI der Convention und des Schlußprotokolles treffen Bestimmungen hinsichtlich der Abgaben von Schiffen auf der Donau. Darnach dürfen wohl keine Gebühren außer denen an den Donaumündungen und am eisernen Thore aus dem Titel der Beschiffung der Donau erheben werden, es wird aber bestimmt, daß von denjenigen Waaren, weche in den Donauhäfen Rumäniens ein- oder aus diesem Staate ausgeführt werden, eine Gebühr von 5 Percent des nach dem Gewichte zu entrichtenden Zolles; von ½ Percent des Werthes der nach dem Werthe zu verzollenden Artikel eingehoben wird.

Außerdem haben noch die Schiffe, welche in den Häfen und Städten längs des rumänischen Ufers Halt machen, nach einem gewissen Maßstabe, Quaigebühren zu bezahlen, welche jedoch im Ganzen den Betrag von 20 Centimes per Tonne von der gesammten Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigen dürfen. Die Schiffe des Staates, die Post- und Passagierschiffe sind von diesen Quaigebühren frei.

Gegen die Einhebung dieser Gebühren liegt nun nicht bloß eine Petition der k. k. Donaudampfschifffahrtsgesellschaft vor, auch im Ausschusse machte sich allgemeine Mißbilligung geltend.

Es wurde hervorgehoben, daß die Einhebung dieser Gebühren im Widerspruche stehe mit dem Pariser Friedensvertrage vom 30. März 1856, Artikel XV und XVI, sowie der Danauschifffahrtsacte vom 7. November 1857, und sonach der Artikel XXVI der Convention gegen europärische und internatinoale Verträge verstoße. Diese Gebühren müßten unsere Schifffahrt in entschiedenen Nachtheil gegen die auswärtige bringen und dieselbe concurrenzunfähig machen.

Die Regierung wies aber an der Hand der Verträge nach, daß derartige Gebühren international zuläßig seien, da von den an Bord befindlichen Waaren keine Abgaben erhoben würden, sondern von den in den Häfen aus- oder eingeladenen Waaren. Nach Artikel XXI der Donauschifffahrtsacte sind Gebühren für besondere Leistungen gestattet und würden eben die im Artikel XXVI erwähnten Abgaben als Entschädigung für Anlage und Verbesserung von Hafenanlagen erhoben.

Die Donauschifffahrtsacte sei wohl ein internationaler Vertrag zwischen Oesterreich, Baiern und Würtemberg, sie wurde aber von Serbien, der Moldau und Walachei nicht unterschrieben und von der hohen Pforte widerrufen, nachdem die Pariser Conferenz ihr die Genehmigung versagte. Zu bedauern sei es, daß die Schifffahrt von solchen Gebühren getroffen werde, sie werden aber von allen Schiffen seit Jahren gezahlt und blieben die Bemühungen der Regierung in dieser Frage erfolglos, weil es für Rumänien eine Frage des fiscalischen Interesses sei.

Im Vergleiche zum heutigen Zustande böten aber die Bestimmungen der Convention einen Vortheil und erlange jetzt Oesterreich ein Recht gegen autonome Erhöhungen Rumäniens, sowie auf die Forderung, daß diese Gebühren zu Gunsten der Schifffahrt verwendet werden.

Die Artikel XXVI bis XXX enthalten zweckmäßige Bestimmungen zur Erleichterung der Schifffahrt und Artikel XXXI setzt fest, daß die Convention auf zehn Jahre, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleibt, und wenn zwölf Monate vor Ablauf eine Kündigung nicht eintritt, dieselbe so lange fortzudauern hat, bis ein Theil seine Absicht kundgegeben haben wird, sie aufzuheben, wo sie nach Ablauf eines Jahres erlischt.

Die Zusatzacte enthält zweckmäßige Bestimmungen in acht Punkten über den Verkehr in den Grenzdistricten und über die Einfuhr von Feldfrüchten (an anderer Stelle ist cereales mit Getreide übersetzt), wenn sie Bodenerzeugnisse Rumäniens sind, sowie der Weine österreichisch-ungarischen oder rumänischen Ursprungs. Erstere zahlen in Rumänien einen Werthzoll von 5½ Percent, letztere werden in Oesterreich-Ungarn nach dem Zollsatze der meistbegünstigten Nation zugelassen.

Es bleiben nun noch die beiden Annexe B und C zu besprechen.

Der Annex C führt diejenigen Artikel auf, welche bei der Ausfuhr aus Rumänien vertragsmäßig mit einem Ausfuhrzolle nicht belegt werden dürfen. Die Artikel sind wenig zahlreich und minder wichtig.

Annex B führt 16 Waarengattungen auf, welche künftighin, mit Ausnahme einer Einzigen, nach dem Gewichte zu verzollen sind und setzt die verschiedenen Zollsätze für die einzelnen Classen der Waarengattungen fest.

Gegen die Höhe dieser Zollsätze sind nun von Seite der Wiener Handelskammer, des niederösterreichischen Gewerbevereines, des Reformvereines der Wiener Kaufleute und in öffentlichen Blättern lebhafte Vorstellungen erhoben worden, und wird wegen dieser Bestimmung vorzugsweise die Nichtannahme der Handelsconvention vom hohen Hause erbeten.

Es muß nun anerkannt werden, daß die vereinbarten Zölle für Zucker, Bier, Branntwein und Seife um das Doppelte und theilweise mehr des gegenwärtigen Satzes erhöht erscheinen, daß Glas in seinen feineren Classen ungünstiger als jetzt gestellt ist, ebenso Wachs, gemeines Leder und Papier, und daß nur bei den Wollen-, Baumwollen- und feineren Lederwaaren ein nennenswerther Vortheil gegen die jetzigen Zollsätze erzielt worden ist.

Auch bei Holzwaaren scheint eine Begünstigung erreicht worden zu sein, bei Mineralwasser und Instrumenten ist es entschieden der Fall.

Man muß aber vor Allem in Betracht ziehen, daß Rumänien einen neuen Zolltarif einzuführen Willens ist, der noch höhere Zollsätze bestimmt, als die vereinbarten es sind, und daß, wie schon oben ausgeführt ist, Oesterreich-Ungarn kein zulässiges Mittel zu Gebote steht, um diese Einführung zu hindern.

Die für unseren Export empfindlichste Erhöhung ist bei Zucker eingetreten; unbefangen betrachtet, wird man aber zugeben müssen, daß jeder Staat durch den Artikel Zucker sich eine Einnahme verschafft, und der Zoll von 4 fl. per 50 Kilogramm kein hoher genannt werden kann, wenn in Oesterreich-Ungarn für Zucker bei der Einfuhr 13 fl. 15 kr. erhoben wird.

Rumänien will sich eine Einnahme verschaffen und stellt jetzt etwas höhere Finanzzölle auf, als es früher der Fall gewesen ist. Gegen ein solches Vorgehen kann eine auswärtige Macht nur auf Grund positiver unanfechtbarer Verträge Widerstand leisten, die österreichisch-ungarische Regierung erachtet aber ein solches Mittel nicht zur Verfügung zu haben. Sie hat vorgezogen, durch eine Convention mit Rumänien direct, sich günstigere Zollsätze zu bedingen, und wenn es wohl zu wünschen gewesen wäre, daß diese Begunstigung bedeutender sei, so ist doch gegen die Sätze des autonomen rumänischen Zolltarifes nicht Unbedeutendes erreicht worden.

Die Höhe dieser Zollsätze an und für sich wird unsern Export nach Rumänien nicht beeinträchtigen; es kömmt Alles darauf an, daß keine andere Nation zu günstigeren Zollsätzen nach Rumänien einführt, und gegen diese Gefahr schützt der Artikel VI.

In der Oeffentlichkeit sowohl, als in den Petitionen sind nun Berechnungen angestellt worden, sowohl in Rücksicht darauf, wie viel Percente des Werthes der vereinbarte Gewichtszollsatz repräsentirt, als

auch in Rücksicht auf die ganze Zollsumme, welche der Export nach Rumänien nach der zeitherigen Verzollungsart getragen hat und nach der jetzt vereinbarten tragen wird.

Es wird die Meinung nicht unrichtig erscheinen, daß solche Berechnungen nur mit großer Vorsicht zu beurtheilen sind, denn je nach dem Standpunkte, von welchem man ausgeht und den Werth eines gewissen Artikels annimmt, wird auch das Resultat ein verschiedenes sein, und sind nicht alle Artikel so einfacher Natur, wie z. B. Zucker, wo der Werth und Zollsatz eine sichere Basis bilden.

Diese Meinung mag die Thatsache erhärten, daß während der niederösterreichische Gewerbeverein in seiner Petition eine Tabelle vorlegt, nach welcher bei dem Exporte nach Rumänien bloß bei 26.36 Percent des Waarenwerthes der niedrigere Zoll der Convention oder die Zollfreiheit eintritt, bei 73.64 Percent aber höhere Zölle zur Anwendung kommen, die Berechnung, welche die Regierung auf Grund der 1864er Werthe, die niedriger als jetzt waren, eine Ersparniß der Conventionalsätze von über 200.000 fl. gegenüber den bestehenden Zollsätzen ausweist.

Ebenso rechnet die Wiener Handelskammer die vereinbarten Gewichtszollsätze in Werthzollsätze in einer Weise um, daß beinahe überall weit höhere Percentsummen als gegenwärtig sich herausstellen, während eine amtliche Berechnung gerade das Gegentheil constatirt. Der Grund ist die Verschiedenheit der Werthannahme.

Ein Vergleich der vereinbarten Zollsätze, mit denen des neuen rumänischen Zolltarifes ergibt Folgendes:

1. Zucker. Raffinade, von welchem im Jahre 1874 77.972 Centner ausgeführt wurden, darunter 77.923 mit Restitution der Verzehrungssteuer, 33 Centner ohne dieselbe und 14 Centner Zuckermehl, zahlte früher nach dem 7½ percentigen Werthzolle circa 1 fl. 60 kr. per Centner, soll nach dem autonomen Tarife künftig 25 Francs per 100 Kilo entrichten und wurde in der Convention auf 20 Francs per 100 Kilo herabgesetzt.

Zuckermehl und Syrup haben bis jetzt keine Bedeutung für Rumänien.

2. Bier. Von diesem wurden im Jahre 1874 nach Rumänien ausgeführt 15.390 Centner im beiläufigen Werthe von 80.000 fl., zahlte nach dem früheren Zollsatze circa 40 kr. per Centner in Fässern, soll nach dem autonomen Tarife 16 Francs für 100 Kilo künftig entrichten und wurde in der Convention auf 8½ Francs per 100 Kilo herabgesetzt.

3. Gebrannte geistige Flüssigkeiten. Es wurden im Jahre 1874 7935 Centner Spiritus ausgeführt, darunter 7247 Centner mit und 451 Centner ohne Restitution. Die Einfuhr von ordinärem Branntwein unter 40 Percent Alkohol war früher verboten, künftig soll Branntwein und Spiritus 32 Francs per 100 Kilo zahlen, nach der Convention aber blos 25 Francs, nach dem alten Tarife zahlte der Spiritus circa 1 fl. 25 kr.

4. Wachs. Erscheint gar nicht in den Ausfuhrtabellen, wohl aber Stearin und Parafin, von welchen 1874 195 Centner und 1058 Centner ausgeführt wurden. Wachs soll nach dem neuen Tarife roh 40 Frcs. per 100 Kilo zahlen und verarbeitet 110 bis 160 Francs per 100 Kilo. In der Convention wurde roh mit 43 Francs festgesetzt, welche Ziffer irrthümlich zu sein scheint und verbessert werden müßte, und verarbeitet auf 55 Francs per 100 Kilo herabgesetzt.

Wenn das Product der Parafinfabrication, welches neuerer Zeit unter den Namen „Cerefin" in den Handel kommt und einen Verkehrswerth von 40 bis 50 fl. per 50 Kilo hat, unter diese Position fallen sollte, wäre der Zoll ein ungemein hoher.

5. Kerzen aus Stearin und Wallrath, wurden 1874 2803 Centner ausgeführt im Werthe von 50 fl. per Centner. Der neue Tarif setzt den Zoll auf 40 Francs per 100 Kilo, in der Convention wurde derselbe auf 25 Francs per 100 Kilo herabgesetzt.

6. Seifen jeder Art mit Ausnahme der parfümirten. Die Ausfuhr betrug 2556 Centner im Werthe von 15 bis 18 fl. per Centner, der neue Zolltarif bestimmt 20 Francs für 100 Kilo, der Conventionaltarif setzt den Zoll auf 15 Francs per 100 Kilo herab.

7. Papier und Papierwaaren. Im Jahre 1874 wurden im Ganzen 38.253 Centner nach Rumänien exportirt, darunter:

a) gemeines, 18.585 Centner im Verkehrswerthe von 10 bis 26 fl. per Centner;
b) nicht besonders benanntes, 10.758 Centner im Verkehrswerthe von 38 bis 200 fl. per Centner;
c) Papiertapeten, 106 Centner im Verkehrswerthe von 120 fl. per Centner;
d) Luxuspapier und Papierarbeiten 8804 Centner im Werthe von 100 bis 2000 fl. per Centner.

Im neuen rumänischen Tarife ist der Zoll festgesetzt:
Für a) auf 10 Francs per 100 Kilo, im Conventionaltarife auf 8 Francs per 100 Kilo.
„ b) „ 20 bis 24 Francs per 100 Kilo, im Conventionaltarife auf 19 Francs.
„ c) „ 40 Francs, im Conventionaltarife ebenfalls 40 Francs.

Für d) auf 64 Francs, im Conventionaltarife auf 60 Francs, überall per 100 Kilo.

8. Wollenwaaren wurden nach Rumänien ausgeführt 20.428 Centner; der Gesammtexport Oesterreichs-Ungarns nach allen Ländern betrug 75.244 Centner.

Von dem Exporte nach Rumänien werden 11.672 Centner unter der Position „gemeine" im officiellen Handelswerthe von 230 fl. per Centner ausgewiesen, 3450 Centner unter „gemeinste" zum Handelswerthe von 56 fl. per Centner und 4115 „mittelfeine" zum Handelswerthe von 400 fl. per Centner, die übrige Menge vertheilt sich auf Wirkwaaren und sonstige Stoffe.

Man kann annehmen, daß in der Post a des Conventionaltarifes die Position „gemeinste" fällt, der Verkehrswerth aber von 50 fl. auf 100 bis 140 fl. per Centner steigt.

Der neue rumänische Tarif setzt den Zoll auf 30 Francs per 100 Kilo und ebenso hoch ist der Conventionaltarif.

In Post b wird ein sehr großer Theil derjenigen Waaren fallen, welche unter der Position „gemein" ausgeführt wird und einen Verkehrswerth hat, von 180 bis 500 auch 600 fl. per Centner.

Der neue rumänische Tarif hat für diese Post einen Zoll von 75 Francs per 100 Kilo, der Conventionaltarif setzt denselben auf 58 Francs per 100 Kilo herab.

In Post c wird der geringere Theil der als gemeine Wollenwaaren ausgeführten Artikel und der allergrößte Theil der mittelfeinen entfallen. Der Verkehrswerth per Centner hält sich zwischen 200 und 600 fl.

Für diese Post bestimmt der neue rumänische Tarif 94 Francs 50 Centimes per 100 Kilo Zoll und der Conventionaltarif ermäßigt denselben auf 90 Francs.

Post d „Strumpfwirkerwaaren" können einen Verkehrswerth von 200 bis 600 fl. und mehr per Centner haben und sind im neuen rumänischen Tarife mit 240 Francs per 100 Kilo belegt, der Conventionaltarif ermäßigt diesen Zoll auf 150 Francs.

Post e „Filze jeder Art" können einen Verkehrswerth bis 200 fl. per Centner haben und sind im neuen Tarife mit 30 Francs per 100 Kilo Zoll belegt, welcher im Contionaltarif auf 25 Francs ermäßigt ist.

9. „Baumwollwaaren" sind 4764 Centner ausgeführt worden, darunter 1138 Centner gemeine, 110 Centner Posamentier- und Strumpfwaaren, 177 Centner bedruckte, mittelfeine, 3259 Centner übrige mittelfeine Baumwollwaaren und der geringe Rest feinste Waaren. Der officielle Handelswerth ist 100 fl., 310 fl., 200 fl., 150 fl. per Centner, feinste Baumwollwaaren ist mit 800 fl. bis 1100 fl. per Centner angenommen.

Für Post a) gemeine Baumwollwaaren, welche zwischen 80 fl. und 350 fl. per Centner Verkehrswerth haben können, setzt der neue rumänische Tarif 30 Francs per 100 Kilo fest und der Conventionaltarif hat denselben Satz.

Für Post b) mittelfeine, welche einen Verkehrswerth per Centner repräsentiren, von 120 fl. bis 470 fl. ist im neuen Tarife der Zoll mit 28 Francs 80 Centimes per 100 Kilo festgesetzt und im Conventionaltarife auf 25 Francs ermäßigt.

Post c) feine, welche einen Verkehrswerth von 120 fl. bis mehr als 400 fl. haben, sind im neuen Tarife mit 48 Francs per 100 Kilo im Conventionaltarife mit 45 Francs Zoll festgesetzt.

Post d) „feinste", mit einem Verkehrswerthe bis 800 fl. sind im neuen Tarife mit 92 Francs, im Conventionaltarife mit 90 Francs festgesetzt.

Post e) Posamentier-Waaren mit einem Verkehrswerthe von 140 fl. bis 700 fl. per Centner sind in beiden Tarifen mit 80 Francs per 100 Kilo Zoll belegt.

Post f) Strumpfwirkerwaaren, welche sehr concurrenzfähig sind und einen Verkehrswerth haben von 80 fl. bis 600 fl. per Centner sind im neuen Tarife mit 420 Francs per 100 Kilo belegt und im Conventionaltarif auf 150 Francs ermäßigt.

10. Leder und Lederwaaren. Im Jahre 1874 sind nach Rumänien an Leder, dann Leder- und Gummiwaaren 13.368 Centner ausgeführt worden. Darunter waren 4574 gemeines mit dem officiellen Handelswerthe von 150 fl. per Centner, 3200 Centner Schuhmacherwaaren im Handelswerthe von 250 fl. per Centner, 2094 Centner übrige gemeine Lederwaaren im Handelswerthe von 250 fl. per Centner und feine Lederwaaren, 2541 Centner im Werthe von 630 fl. per Centner.

Post a) Leder, gemeines, im Vorkehrswerthe von 54 fl. bis 250 fl. per Centner ist im neuen Tarife mit 67 Francs 50 Centimes per 100 Kilo Zoll belegt, im Conventionaltarife auf 40 Francs ermäßigt.

Post b) Feines, im Verkehrswerthe von 250 fl. per Centner und mehr ist im neuen Tarife mit 60 und 300 Francs per 100 Kilo Zoll belegt und im Conventionaltarife mit 70 Francs festgesetzt.

Post c) Gemeine Lederwaaren, im Verkehrswerthe von 200 fl. bis 300 fl. unterliegen im neuen Tarife einem Zolle von 60 Francs per 100 Kilo, im Conventionaltarife von 45 Francs.

Post d) feine, ein wichtiger Wiener Artikel, im Verkehrswerthe von 200 bis über 800 fl. werden im neuen Tarife mit einem Zolle von 128 Francs per 100 Kilo belegt, welcher im Conventionaltarife auf 90 Francs ermäßigt ist.

11. Kautschukwaaren sind in dem Ausfuhrausweise unter Lederwaaren enthalten und scheinen keine große Bedeutung im Handel mit Rumänien für uns zu haben.

Post a) gemeine, haben einen Verkehrswerth von 100 bis 350 fl. per Centner und sind im neuen Tarife mit 56 Francs, im Conventionaltarife mit 45 Francs per 100 Kilo Zoll belegt.

Post b) feine, mit einem Verkehrswerthe bis 500 fl. per Centner, sind im neuen Tarife mit 120 Francs und 320 Francs per 100 Kilo Zoll belegt und im Conventionaltarife auf 90 Francs herabgesetzt.

12. Holzwaaren wurden 46.663 Centner ausgeführt, darunter 17.155 Centner gemeinste im Handelswerthe von 10 fl. per Centner, 3117 Centner uneingelegte Fourniere im Werthe von 40 fl., 24.683 Centner feine im Werthe von 50 fl. per Centner, 333 Centner gepolsterte Möbel im Werthe von 85 fl. per Centner und das Uebrige verschiedene Artikel.

Post a) gemeinste, sind im neuen Tarife mit 4 Francs, 80 Centimes, im Conventionaltarife mit 2 Francs per 100 Kilo Zoll festgesetzt.

Post b) gemeine, im Verkehrswerthe von 18 bis 60 fl. per Centner und auch mehr werden im neuen Tarife mit 8 Francs per 100 Kilo, im Conventionaltarife mit 5 Francs per 100 Kilo Zoll belegt.

Post c) feine, im Verkehrswerthe von 60 bis 250 fl. per Centner sind im neuen Tarife mit 16 Francs per 100 Kilo Zoll belegt und im Conventionaltarife auf 9 Francs herabgesetzt.

Post d) feinste, im Verkehrswerthe von 250 fl. bis 700 fl., werden im neuen Tarife zu 80 Francs per 100 Kilo, im Conventionaltarife zu 50 Francs Zoll angesetzt.

13. Glas, wurden 37.419 Centner exportirt, darunter 6269 Centner gemeinstes zu 16 fl. per Centner Handelswerth, 23.913 Centner gemeines zu 20 fl. per Centner Handelswerth, 4052 Centner mittelfeines zu 40 fl. per Centner Werth, 1401 Centner farbiges und vergoldetes zu 80 fl. Werth, 354 Centner Spiegelglas nicht über 284 Quadratzoll zu 35 fl. per Centner Werth, 418 Centner Spiegelglas über 284 Quadratzoll zu 55 fl. Werth per Centner und 1012 Centner feinstes Glas zu 100 fl. per Centner.

Bei diesem Artikel ist die *sehr wichtige Bemerkung* zu machen, daß der Conventionaltarif nicht *alle Arten* von Glas umfaßt, sondern bloß die *feineren Sorten*, welche ausdrücklich hier unter a) und b) genannt sind. Gemeinstes und gemeines Glas, welches keine in a) und b) aufgeführte Veredlung erfahren hat, wird nach dem neuen Tarifzollsatze verzollt werden.

Gewöhnliches Glas, wie Glastafeln 2c. werden darnach zu dem Satze von 2 Francs 80 Centimes per 100 Kilo und feineres, wie Krystallglas zu dem Satze von 12 Francs per 100 Kilo in Rumänien eingeführt werden können. Weiters ist zu bemerken, daß im französischen Texte dépoli steht, welches wohl mit „mattgeschliffen“ und nicht mit „abgerieben“ auszudrücken wäre.

Post a) Gepreßtes 2c. im Verkehrswerthe von 30 bis 110 fl. und mehr ist im neuen Tarife mit dem Zolle von 24 Francs per 100 Kilo, im Conventionaltarife mit 20 Francs belegt.

Post b) Geschliffenes, farbiges 2c. und Glasbehänge im Verkehrswerthe von 120 bis 400 fl. wird im neuen Tarife 80 Francs per 100 Kilo Zoll belegt, im Conventionaltarife auf 50 Francs herabgesetzt.

Post 14. Mineralwasser ist mit einem ganz mäßigen Zolle von 1 Francs 25 Centimes per 100 K. B. im neuen Tarife belegt, der aber auf 1 Franc ermäßigt ist.

Post 15. Instrumente sind 1478 Centner ausgeführt worden. Darunter 513 Centner musikalische Instrumente, überhaupt 594 Centner Claviere und 371 Centner nicht besonders benannte.

Bei diesem Artikel bleibt die Werthverzollung, nämlich für Post a) 6 Percent gegen 10 Percent im neuen Zolltarife und Post b) 5 Percent gegen 6 Percent im neuen Tarife und Post c) vollständig frei gegen 6 Percent im neuen Tarife.

Post 16. Farben, zubereitete. Dieser Artikel ist im Handelsausweise wohl unter Farbstoffextracte und chemische Producte, nicht besonders benannte, enthalten. In ersteren ist beinahe gar kein Export nach Rumänien, da Oesterreich-Ungarn auch keine nennenswerthe Production hat, in letzteren wurden im Jahre 1874 als „chemische Producte feine“ 928 Centner mit einem officiellen Handelswerthe von 200 fl. per Centner, als „Farbwaaren, feine“ 1138 Centner mit einem Werthe von 120 fl. und als „andere Artikel“ 5726 Centner mit einem Werthe von 75 fl. per Centner ausgeführt.

Verhältnißmäßig Weniges dieser Gesammtausfuhr dürfte auf den hier in Rede stehenden Artikel Bezug haben.

Der Verkehrswerth der in diese Abtheilung fallenden einzelnen Artikel ist ein höchst verschiedener und kann sich zwischen 10 fl. bis über 1000 fl. per Centner bewegen.

Im neuen Tarife ist ein Zollsatz von 100 Francs für 100 K. B. angesetzt, welcher im Conventionaltarife auf 60 Francs pr. 100 K. B. ermäßigt ist.

Hiermit ist die Besprechung des wichtigen Annexes B erschöpft. Dieselbe wird gezeigt haben, daß, wenn auch in einigen wichtigen Artikeln der jetzt bestehende Zollsatz mitunter bedeutend überschritten, doch in anderen ebenfalls wichtigen Artikeln derselbe festgehalten ist und besonders bei Artikeln mit größerem Werthe sogar nicht unwesentliche Erniedrigungen erzielt sind.

Bei Gewichtszöllen tritt es aber immer ein, daß der Artikel geringeren Werthes einer Classe höher belastet ist als der von höherem Werthe.

Im Großen und Ganzen ist die Handelsconvention der Production Oesterreich-Ungarns mit Rücksicht auf die eingetretenen Verhältnisse günstig und schafft unserem Handel mit Rumänien eine vertragsmäßige, feste Basis.

Die Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses beantragt demnach:

Das hohe Haus wolle der von der Regierung vorgelegten Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Eine Minorität des Ausschusses meldete für den in diesem Berichte angeführten Vertagungsantrag ein Minoritätsvotum an und wird dasselbe besonders begründen.

Außer den im Berichte angezogenen Petitionen sind noch dem Ausschusse zugewiesen worden: Z. 4127, Petition der israelitischen Allianz zu Wien, und Z. 4388, Petition der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz, letzte Petition bittet ebenfalls um Ablehnung, während die erste Vorstellungen unterbreitet. Der Ausschuß stellt den Antrag: Das hohe Haus wolle die im Berichte angezogenen Petitionen für erledigt erklären.

## Resolution.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, der Regierung Rumäniens gegenüber vor Auswechslung der Ratification es als selbstverständlich zu erklären, daß jede den Unterthanen irgend eines Staates von Rumänien eingeräumte Begünstigung von den im Artikel I der Handelsconvention vom 22. Juni 1875 erwähnten auf alle Fremde überhaupt Anwendung findenden Gesetzen und Verordnungen im Grunde des Artikels I ipso facto auch auf alle Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie Anwendung finden, ferner daß im Falle, als Rumänien aus welchem Anlasse immmer in die Lage kommt, Einfuhrzölle einzuheben, welche niederer sind, als die in der Handelsconvention vom 22. Juni 1875 vereinbarten, insbesondere wenn es irgend einem Staate gegenüber die dermalen bestehenden oder die von einigen Staaten in den Handelsverträgen mit der Pforte vereinbarten Werthzölle einheben würde, Oesterreich-Ungarn das Recht hat, auf Grund des Artikels VI der erwähnten Handelsconvention die gleich günstige Zollbehandlung sofort und ipso facto für sich in Anspruch zu nehmen.

Wien, 19. Februar 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Wolfrum,**
Berichterstatter.

# Minoritätsbericht.

Eine Minorität von eilf Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Ausschusses, deren wohl erwogene Meinung über die Handelsconvention zwischen der österreichischen-ungarischen Monarchie und Rumänien wesentlich verschieden ist von derjenigen, welche in dem voranstehenden Berichte der Ausschußmajorität zum Ausdrucke kommt, erstattet über die erwähnte Handelsconvention auf Grund des §. 32 der Geschäftsordnung folgendes abgesonderte Gutachten.

Bei der Prüfung der gedachten, von der Regierung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Handelsconvention ergab sich zunächst die Nothwendigkeit, die Frage auf das gründlichste zu erörtern, ob die zwischen Oesterreich und der ottomanischen hohen Pforte geschlossenen Tractate, insbesondere der Handelsvertrag zwischen Oesterreich und der Türkei vom 22. Mai 1862 auch auf Rumänien Anwendung finden.

Der Ausschuß erklärte durch einen nahezu einstimmig gefaßten Beschluß, daß die Oesterreich aus den Tractaten mit der Pforte erwachsenen Rechte allerdings auch gegenwärtig noch gegenüber Rumänien bestehen und daß von Oesterreich niemals darauf Verzicht geleistet worden ist.

Der erwähnte Handelsvertrag mit der Türkei vom Jahre 1862 gewährt den österreichischen Unterthanen die vollste Handelsfreiheit, räumt der Schifffahrt und dem Handel Oesterreichs die Meistbegünstigung ein und bestimmt, daß von den aus Oesterreich nach der Türkei eingeführten Waaren im Allgemeinen ein Zoll im Betrage von 8 Percent des Waarenwerthes einzuheben ist. Mit Rücksicht darauf, daß die früheren Tractate (Passarovitzer Frieden vom Jahre 1718, Belgrader Frieden vom Jahre 1739, Sistower Frieden vom Jahre 1791, sowie die von der Pforte acceptirten Vorbehalte, unter welchen Oesterreich im Jahre 1839 dem zwischen England und der Türkei geschlossenen Ponsonby-Vertrage vom Jahre 1838 beitrat) der österreichischen Waareneinfuhr in die türkischen Grenzprovinzen Herzegowina, Bosnien, Serbien, Moldau und Wallachei die ausnahmsweise Begünstigung eines Werthzolles im Betrage von 3 Percent gewährten, wurde durch Artikel VII des Vertrages vom Jahre 1862, respective Artikel I und II der Additionalacte zu demselben zwar der Zoll für die österreichische Einfuhr nach Bosnien und der Herzegowina um drei Percent erhöht, an dem damals bezüglich der Fürstenthümer Serbien, Moldau und Wallachei bestandenen Status quo der Einfuhr- und Ausfuhrgebühren aber nichts verändert.

Diese internationalen Verträge stehen auch gegenüber Rumänien heute noch in Kraft, und es ändert an ihrem Rechtsbestande auch der Umstand nichts, daß Rumänien seither die Einfuhrzölle erhöhte, wozu dieser unter der Oberhoheit der Pforte stehende Staat in keiner Weise ein formelles Recht besaß. — Es muß hierzu auch bemerkt werden, daß Oesterreich die von Rumänien im Jahre 1850 vorgenommene Erhöhung der Einfuhrzölle von 3 auf 5 Percent ausdrücklich nur „mit Rücksicht auf die wachsenden Bedürfnisse der Fürstenthümer duldete", gegen die weitere Erhöhung dieser Zölle auf 7½ Percent im Jahre 1866 aber formellen Protest erhob, dessen völkerrechtliche Bedeutung dadurch nicht anullirt wird, daß derselbe wirkungslos blieb.

Rumänien besitzt also heute umsoweniger das Recht der selbständigen Regelung seiner Zollgesetzgebung, als die internationalen Verträge, durch welche die staatsrechtliche Stellung und die Verfassung „der vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei" geregelt werden (Pariser Friedensvertrag vom Jahre 1856, Staatsvertrag vom Jahre 1858 bezüglich der Fürstenthümer Moldau und Wallachei, und das Protokoll der Conferenzmächte vom Jahre 1864 als Additionalacte zu letzterem Staatsvertrage), diesen Fürstenthümern nur die selbständige innere Gesetzgebung in Handelssachen, aber durchaus nicht die Gesetzgebung über internationale Zollangelegenheiten oder das Recht einräumen, sich den Bestimmungen der Pfortentractate zu entziehen; es muß hervorgehoben werden, daß letzteres besonders durch die

von den Garantiemächten des Pariser Friedensvertrages im Jahre 1864, also nach Abschluß des österreichisch-türkischen Handelsvertrages vom Jahre 1862 vereinbarten, auf die Verfassung Rumäniens sich beziehenden Additionalacte klar und deutlich erklärt wird.

Die früher erwähnten, einen Theil des europäischen Völkerrechtes bildenden Verträge lassen auch keineswegs den Schluß zu, daß die an diesen Verträgen betheiligten Staaten das Recht besitzen, mit den unter der unzweifelhaften Oberhoheit der Pforte stehenden Vasallenstaaten unmittelbar Verträge zu schließen, und mit Rücksicht auf die seit einer langen Reihe von Jahren zwischen Oesterreich und der Türkei bestandenen freundschaftlichen und für beide Theile vortheilhaften Beziehungen darf es vielleicht bedauert werden, daß gerade Oesterreich mit Umgehung der suzeränen hohen Pforte den ersten Vertrag mit Rumänien schließen soll, der für letzteren Staat, wie dessen Regierung selbst hervorhebt, eine höchst werthvolle Erweiterung seiner Selbständigkeit bedeuten würde.

Wenn aber dessenungeachtet die drei europäischen Kaiserstaaten durch die bekannte Erklärung vom Jahre 1874 das Recht für sich in Anspruch genommen haben, mit Rumänien Verträge zu schließen, so kann daraus weder für erstere eine Pflicht zum Abschluß solcher Verträge, noch für letzteres ein Recht, am wenigsten aber ein Recht zur selbständigen Zollgesetzgebung abgeleitet werden.

Der von Rumänien aufgestellte autonome Zolltarif (welcher in Artikel IX der Convention erwähnt wird, welcher aber dem Ausschusse nicht vorlag und dessen Wirksamkeit mit 1. April 1876 beginnen soll) kann somit auch nicht als ein Grund für die zwingende Nothwendigkeit einer Handelsconvention angesehen werden; wenn dessen Zollsätze die auf Grund der bestehenden Verträge zulässige Höhe übersteigen sollten, besitzt Oesterreich unzweifelhaft das Recht, dagegen Einsprache zu erheben und Widerstand zu leisten, deren Wirkung um so größer sein wird, als auch die anderen durch solche Uebergriffe Rumäniens betroffenen Staaten sich den von Oesterreich zur Wahrung der vertragsmäßigen Rechte unternommenen Schritten anschließen dürften.

Wird aber auch der streng völkerrechtliche Standpunkt verlassen, und entschließt man sich dazu, mit Rumänien überhaupt eine Handelsconvention einzugehen, so ist einerseits zu erwägen, welche Vortheile und Nachtheile daraus gegenüber dem vertragsmäßigen und factischen Statusquo entspringen und andererseits, in welchem Verhältnisse die für jeden der vertragschließenden Staaten erwachsenden Vortheile und Nachtheile zu einander stehen.

Wird nach diesen Richtungen die vorgelegte Convention geprüft, so ergibt sich Folgendes:

### 1. Bezüglich des Handels- und Gewerbsbetriebes und der Erwerbung unbeweglichen Eigenthumes.

Zufolge der auch gegenüber Rumänien völkerrechtlich in Kraft stehenden Verträge zwischen Oesterreich und der Türkei genießen die Angehörigen beider Staaten nach dem Grundsatze vollster Reciprocität eine sehr umfassende, nur in geringem Maße beschränkte Freiheit des Handels und des Gewerbebetriebes und große Begünstigungen bezüglich directer Abgaben.

Durch die Convention mit Rumänien (Artikel I bis IV der Convention und des Schlußprotokolles) werden die Angehörigen dieses Staates die völlige Gleichstellung mit den österreichischen Staatsangehörigen erlangen, wären nur vom Hausirhandel und dem Apothekergewerbe ausgeschlossen und könnten sich überdies durch Erwerbung eines türkischen Passes der Steuerfreiheit des sogenannten türkischen Großhandels theilhaftig machen, während Handels- und Gewerbebetrieb durch Oesterreicher in Rumänien durch die dort bestehenden Licenzengesetze über den Verkauf von Spirituosen und Tabak, sowie durch die Concessionsvorschriften und die hiefür maßgebenden, erfahrungsgemäß aber gegen Fremde höchst mißgünstigen Voten der rumänischen Handelskammern sehr wesentlich beschränkt wäre; überdies blieben die österreichischen Staatsangehörigen israelitischer Religion von der Erwerbung unbeweglichen Eigenthums auf dem Lande ausgeschlossen, rücksichtlich ihrer Niederlassung und des Gewerbebetriebes äußerst beschränkt, und die vom rumänischen obersten Gerichtshofe im Widerspruche mit den bezüglichen rumänischen Gesetzen wiederholt gefällten Entscheidungen lassen auch das ihnen nach Artikel IV des Schlußprotokolles offenbar zukommende Recht zur Erwerbung städtischer Realitäten sehr zweifelhaft erscheinen. Offenbar widerspricht es dem humanen und freisinnigen Geiste des neunzehnten Jahrhunderts, solche Ausnahmsbestimmungen in einem neu abzuschließenden internationalen Vertrage zuzulassen und damit die Intoleranz zu sanctioniren, abgesehen davon, daß auch materiell der österreichische Handel unter den erwähnten Beschränkungen leiden muß; das ernste Bedauern hierüber wurde auch im Berichte der Ausschußmajorität zum Ausdrucke gebracht.

Während rumänische Handels- und Fabriksmarken den vollsten Schutz der österreichischen Gesetzgebung und den Vortheil sehr niedriger Registrirungsgebühren genießen sollen, wird für den Schutz der österreichischen Marken in Rumänien erst ein Gesetz in Aussicht gestellt und auch die Bestimmung der Gebühren offen gelassen. (Artikel XXIV und XXV.)

Jedenfalls darf behauptet werden, daß in der hier erörterten Richtung die bestehenden Pfortentractate günstigere Bestimmungen als die neue Convention enthalten, daß die rumänischen Staatsangehörigen bei weitem größere Rechte in Oesterreich-Ungarn genießen würden, als die österreichisch-ungarischen Nationalen in Rumänien, und daß daher weder formelle noch materielle Reciprocität in den vorerwähnten Beziehungen bestünde.

## 2. Bezüglich des Zollverfahrens und der Zolltarife:

Zunächst muß erwähnt werden, daß die Bestimmungen über die Erleichterungen des Grenzverkehres in der Zusatzacte den Bedürfnissen entsprechen, aber beiden Theilen gleichmäßig zum Vortheil gereichen.

Auch die Vorschriften über das Zollverfahren (Artikel XII bis XX der Convention, Artikel XIII, XVIII und XX des Schlußprotokolles) würden an sich wenig Anlaß zu Einwendungen geben; die Bestimmungen der Artikel XIV bis XVI aber begründen allerdings die Besorgniß vor bedenklichen Chicanen der rumänischen Zollbehörden; insbesondere sind so genaue Schätzungen, wie sie Artikel XVI vorschreibt, sehr schwer, in Rumänien aber bei dem Mangel an gebildeten Schätzleuten nahezu unmöglich.

Der Artikel XI befreit die Waaren beider Staatsgebiete von Durchfuhrzöllen; es ist aber keine Bestimmung über die Zollbehandlung jener Waaren getroffen, welche vor dem Bezuge zurückgesendet werden, und erfahrungsgemäß werden in Rumänien solche Waaren der Verzollung höchst unbilligerweise unterworfen.

Der Artikel X beläßt den rumänischen Ausfuhrzolltarif, welcher übrigens dem Ausschusse nicht vorlag, in Kraft, indem zugleich das Maximum des Zolles mit 1 Percent vom Waarenwerthe festgesetzt wird. Die durch Artikel XVIII b zugelassene Ausnahme kommt überwiegend dem rumänischen Handel zugute. Die im Tarife C angeführten Waaren, welche bei der Ausfuhr aus Rumänien von der Entrichtung eines Zolles befreit sein sollen, sind (mit Ausnahme des Petroleums) ganz ohne Bedeutung.

Durch Artikel VII der Convention und des Schlußprotokolles wird Rumänien bezüglich der Einfuhr seiner Waaren nach Oesterreich den meistbegünstigten Staaten gleichgestellt, und es findet sonach auf diese Waareneinfuhr der österreichische Conventional-Zolltarif Anwendung.

Rumänien würde durch Artikel IX, respective durch Tarif A der Convention ebenfalls die zollfreie Einfuhr für eine Anzahl Waarengattungen österreichischer Provenienz gewähren; der Werth dieser Begünstigung darf aber nicht allzuhoch geschätzt werden, nachdem von mehreren jener Artikel größere Mengen von Rumänien nach Oesterreich ausgeführt, als von Oesterreich nach Rumänien eingeführt werden (z. B. Getreide, rohe Häute, Petroleum), von den übrigen Waarengattungen aber für den Export nach Rumänien nur Bauholz und Steinkohle (aus dem Grenzverkehre), ferner chemische Producte, Eisen, Stahl, Maschinen und Ackerbauwerkzeuge in Betracht kommen, die nach den Handelsausweisen exportirten Quantitäten dieser Waaren verhältnißmäßig unbedeutend sind, überdies auch für Eisen und Maschinen, welche auf den rumänischen Märkten der englischen und belgischen Concurrenz begegnen, eine namhafte Steigerung des Exportes nicht erwartet werden darf. Werthvoll für Oesterreich wäre die zollfreie Einfuhr von Sensen und dergl. nach Rumänien; die unklare Fassung des französischen Textes, deren Uebersetzung ins Deutsche bei der betreffenden Post unrichtig ist, lassen es aber trotz der im Ausschusse von der Regierung im bejahenden Sinne gegebenen Interpretation sehr zweifelhaft erscheinen, ob Sensen und dergl. unter den im Tarife A angeführten Werkzeugen inbegriffen sind.

Ebenso erscheint auch der für österreichisch-ungarische, nach Rumänien eingeführte Weine in Punkt 3 der Zusatzacte zugestandene niedere Zoll von 5 Percent des Werthes aus dem Grunde minder werthvoll, weil eine weitaus größere Menge Wein aus Rumänien nach Oesterreich, als aus Oesterreich nach Rumänien exportirt wird.

Der Artikel IX, respective der Tarif B der Convention setzt für eine Anzahl Waarengattungen specifische Gewichtszölle fest (nur auf Instrumente wird ein Werthzoll gelegt); werden diese Zollsätze mit Rücksicht auf den Handelswerth der einzelnen Waarengattungen geprüft und sonach die Gewichtszölle auf Werthzölle umgerechnet, so ergeben sich nach den unzweifelhaft sachkundigen und genauen Berechnungen der Wiener Handelskammer folgende Zollsätze:

für Zucker 21%, respective für dessen gegenwärtigen Werth 25%;
für Bier in Flaschen 20 Percent, in Fässern 34 Percent;
für gebrannte geistige Flüssigkeiten 33 Percent;
(Anmerkung. Es muß hier bemerkt werden, daß sich die Abgaben für verschiedene Verbrauchsartikel, darunter insbesondere Getränke, in Rumänien auch noch um den Betrag der dort bestehenden Octroi- und

Licenzgebühren erhöhen und daß in Artikel XXI und XXII des Schlußprotokolles zur Convention den rumänischen Gemeinden das Recht vorbehalten wird, solche Artikel mit Octroi- und Accisegebühren zu belegen.)

für Wachs (Ceresin) $17^{2}/_{10}$ Percent;

für Kerzen aus Stearin und Wallrath 10 Percent und $16^{2}/_{3}$ Percent;

für Seife 20 Percent;

für Papier und Papierwaaren 16 Percent, $14^{1}/_{2}$ Percent, $6^{1}/_{2}$ Percent und $16^{1}/_{2}$ Percent;

für Wollwaaren $10^{7}/_{10}$ Percent, $8^{1}/_{3}$ Percent, 5 Percent und $8^{6}/_{10}$ Percent, wobei bemerkt werden muß, daß im Falle einer ungünstigen Auslegung der unklaren Classification die für den österreichischen Export wichtigste Kategorie Wollwaaren unter einen Zollsatz von $12^{8}/_{10}$ Percent fiele;

für Baumwollwaaren $1^{6}/_{10}$ Percent bis $4^{1}/_{2}$ Percent, wozu aber zu bemerken ist, daß Wirkwaaren unter einen viel höheren Zollsatz fallen;

für Leder und Lederwaaren 11 Percent, $5^{6}/_{10}$ Percent, $5^{1}/_{10}$ Percent, $4^{3}/_{10}$ Percent, wobei aber ebenfalls die sehr unklare Classification zur Befürchtung berechtigt, daß sich die Zollsätze für manche Kategorien dieser Waaren, insbesondere für Schuhwaaren, viel höher stellen dürften;

für Kautschukwaaren 12 Percent;

für Holzwaaren (darunter Möbel) 15 Percent;

für Glas, nicht geschliffen und ungefärbt, 40 Percent und 25 Percent;

für Glas, geschliffen, farbiges 2c. $16^{6}/_{10}$ Percent, $8^{3}/_{10}$ Percent, $16^{6}/_{10}$ Percent, feinstes 5 Percent, wobei ebenfalls Bezeichnung und Classification zu manchen Zweifeln Anlaß geben;

für Mineralwässer 2 Percent;

für musikalische Instrumente 5 Percent und 6 Percent;

für Farben 14 Percent, Ultramarin 49 Percent, Schuhwichse 200 Percent.

Es erscheinen daher im Vergleich zu den bisher in Rumänien eingehobenen Zollsätzen nur Baumwollwaaren, Papiertapeten, feines Leder und Lederwaaren, feinstes Glas, Mineralwässer und Instrumente begünstigt, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, daß die vortheilhaften Zollsätze auf Baumwollwaaren für die österreichische Industrie nahezu bedeutungslos sind, nachdem der rumänische Markt beinahe vollständig von den englischen Erzeugnissen dieser Art beherrscht ist.

Die Zollsätze auf Kerzen, Seife, Wollwaaren, Glas und Holzwaaren sind dagegen so hoch, daß der österreichische Export nach Rumänien bezüglich dieser Waarengattungen sehr bedeutend erschwert, theilweise sogar unmöglich gemacht würde.

Die Zollsätze auf Zucker, Bier und Spirituosen können nur als Prohibitivzölle bezeichnet werden, und würden die erwähnten Erzeugnisse in einer für die landwirthschaftliche Industrie Oesterreichs höchst nachtheiligen Weise vom rumänischen Markte ausschließen.

Die in den Tarifen A und B der Convention nicht angeführten Waaren sollen gemäß Alinea 3 des Artikels IX der Convention einem allgemeinen Einfuhrzolle von 7 Percent des Werthes unterworfen werden; da jedoch diese Werthzölle nach den Bestimmungen des Artikels IX der Convention und des Schlußprotokolles in Gewichtszölle umgerechnet und hiebei die officiellen Handelswerthe des Jahres 1873 unter Hinzurechnung eines Zuschlages von 15 Percent zur Grundlage genommen werden sollen, so werden sich hierdurch im Allgemeinen Werthzölle im Betrage von 8·05 Percent des Werthes ergeben. Die Zollsätze werden aber für jene zahlreichen Waarengattungen noch höher sein, deren wirklicher Handelswerth gegenwärtig niedriger ist, als der officielle Werth vom Jahre 1873, und nur für jene Waarengattungen niedriger, wo der umgekehrte Fall eintritt.

Es ist versucht worden, mit Rücksicht auf die in der neuen Handelsconvention festgestellten Zollsätze und auf Grund der officiellen österreichischen Handelsausweise vergleichend zu berechnen, welche Werthmengen von aus Oesterreich nach Rumänien ausgeführten Waaren unter höhere, und welche Werthmengen unter niedrigere Zollsätze fallen, als die gegenwärtig in Rumänien eingehobenen Zölle betragen. Solche Berechnungen sind aber schon aus dem Grunde nicht zuverlässig, weil in den Handelsausweisen oft ganz verschiedenartige Waaren in einer Post zusammengefaßt erscheinen. Immerhin aber darf behauptet werden, daß mindestens 50 bis 60 Percent des Werthes der gesammten österreichischen Waarenausfuhr nach Rumänien bei Anwendung der Zollsätze der neuen Handelsconvention höheren Zöllen unterworfen wären, als gegenwärtig. Dabei ist jedoch insbesondere nicht zu übersehen, daß nach so einschneidenden Modificationen der Zollsätze, wie sie die Handelsconvention in Aussicht nimmt, nothwendigerweise eine sehr bedeutende Verschiebung der Export- und Importverhältnisse eintreten müßte, und daß sonach die Handelsausweise früherer Jahre durchaus keinen Schluß auf die Zukunft gestatten.

Das Ergebniß der vorstehenden Erörterungen kann dahin zusammengefaßt werden:

Die in der Handelsconvention in Aussicht genommenen Zölle sind für die Waareneinfuhr aus Oesterreich nach Rumänien überwiegend ungünstiger, sowohl im

Vergleiche mit dem gegenwärtig factisch, wenn auch nicht rechtmäßig in Rumänien bestehenden Zollsatze (7½ Percent des Werthes), als im Vergleiche mit dem auf Grund des Handelsvertrages vom Jahre 1862 gegenüber der Türkei bestehenden allgemeinen Zollsatze (8 Percent des Werthes).

Rumänien würde durch die Convention höchst werthvolle Begünstigungen seiner Einfuhr nach Oesterreich erlangen, insbesondere durch die zollfreie Getreideeinfuhr und die bedeutende Herabsetzung der Zölle auf Vieh, wodurch die Concurrenz der österreichischen Bodenproduction auf den Märkten des eigenen Landes in nicht zu unterschätzendem Maße erschwert werden müßte, während die für die österreichische Waareneinfuhr nach Rumänien günstigen Zollbestimmungen der Convention vorzugsweise nur solche Waarengattungen betreffen, die in untergeordnetem Maße aus Oesterreich nach Rumänien exportirt werden, dagegen der in anderen Waarengattungen namhafte Exporthandel Oesterreichs durch die gerade für diese Artikel festgestellten Zollsätze der Convention empfindlich geschädigt, theilweise sogar vernichtet würde.

Die Handelsconvention erscheint daher, soweit ihr commerzieller Werth von den Zollbestimmungen bedingt ist, vortheilhaft für Rumänien, überwiegend unvortheilhaft für Oesterreich-Ungarn.

Am Schlusse dieses Abschnittes soll noch auf Artikel VI der Convention hingewiesen werden, welcher sich auf das höchst wichtige Recht der Meistbegünstigung bezieht, dieselbe aber nur auf die Zollbestimmungen beschränkt; die theilweise unklare Textirung dieses Artikels hat zu ernsten Zweifeln Anlaß gegeben, deren auch der Bericht der Ausschußmajorität Erwähnung macht, die jedoch nach Ansicht der Minorität auch durch die im Majoritätsberichte angeführten entschiedenen Erklärungen der Regierung nicht völlig beseitigt erscheinen.

### 3. Bezüglich der Schifffahrt auf der Donau.

Die Artikel XXVI—XXIX der Convention und Artikel XXVI des Schlußprotokolles enthalten Bestimmungen über die Schifffahrt auf der Donau. Gegen die Vorschriften der Artikel XXVII—XXIX, welche den die Schifffahrt auf der Donau betreffenden Bestimmungen des Pariser Staatsvertrages vom 30. März 1856 nicht widersprechen, dürfte nichts Wesentliches einzuwenden sein. Dagegen gibt der Artikel XXVI zu sehr ernsten Bedenken Anlaß, demzufolge sowohl von den auf der Donau nach Rumänien eingeführten und von Rumänien ausgeführten Waaren, insoferne sie einer Zollabgabe unterliegen, Gebühren in Form eines namhaften Zuschlages zum Zolle (5 Percent vom Betrage der Gewichtszölle, ½ Percent von jenem der Werthzölle), als auch von den an Halteplätzen anlegenden Schiffen nach ihrem Tonnengehalte zu bemessende Quaigebühren eingehoben werden sollen, während überdies die Schifffahrtsgebühren an den Donaumündungen und am eisernen Thore nach wie vor zu entrichten sein werden.

Diese Bestimmungen stehen offenbar im Widerspruche mit den Artikeln XV und XVI des Pariser Tractates vom Jahre 1856, die allerdings Abgaben zulassen, welche die Kosten für die im Interesse der Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt unternommenen Arbeiten und hergestellten Anstalten decken sollen, aber nur soche Abgaben, die von der europäischen Donaucommission festgesetzt wurden.

Es ist zu bedauern, daß die Bestimmungen der Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857 nicht zur vollen Ausführung gelangt sind und daß die Giltigkeit dieses Staatsvertrages zufolge der Erklärungen der Regierung im Ausschusse eine sehr beschränkte ist.

Keinenfalls aber kann Rumänien das Recht eingeräumt werden, willkürlich Abgaben von der im Artikel XXVI angeführten Art und Höhe einzuheben, und zwar umsoweniger, als dieser Artikel als Zweck jener Taxen zwar die Beförderung gewisser Arbeiten im Interesse der Schifffahrt und die Verbesserung der Halteplätze bezeichnet, diese Gegenleistungen aber nicht näher präcisirt werden, die wirkliche Erfüllung solcher Verpflichtungen in keiner Weise sichergestellt erscheint und auch notorisch die rumänische Regierung die Schiffahrtsgebühren als reine Staatseinnahmen behandelt, während die Donaudampfschifffahrtsgesellschaft selbst für die Erhaltung ihrer Landungsplätze sorgt und es sonach durchaus nicht empfohlen werden kann, die von Seite Rumäniens unrechtmäßig veranlaßte Einhebung derartiger Gebühren förmlich zu sanctioniren.

Die Donaudampfschifffahrtsgesellschaft gibt in einer an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Petition der Befürchtung Ausdruck, daß durch die in Frage stehenden Gebühren die Schifffahrt und der Handel nach Rumänien ernsthaft und für immer bedroht würden. Diese Befürchtung muß als eine völlig begründete anerkannt werden, wenn erwogen wird, daß Gebühren von

solcher Höhe den Transport mittelst Schiffen auf der Donau schwer belasten, ja sogar bezüglich vieler Waarengattungen die Concurrenz mit den nach Rumänien führenden Eisenbahnlinien ausschließen müßten.

Ein schwer wiegendes Bedenken gegen die Bestimmungen des Artikel XXVI liegt auch darin, daß andere Staaten, die etwa auf Grund des Pariser Tractates gegen die Einhebung solcher Gebühren erfolgreichen Widerstand leisten, in eine viel günstigere Lage kämen als Oesterreich, ohne daß die im Artikel VI der Convention vorgesehene Meistbegünstigung auf einen solchen Fall Anwendung finden könnte.

Auch in dieser Beziehung erscheint daher, wie im Ausschusse einmüthig ausgesprochen wurde, die Convention als höchst unvortheilhaft für den österreichischen Handelsverkehr.

---

Gegenwärtig vor die Alternative gestellt, der Handelsconvention mit Rumänien zuzustimmen, oder dieselbe abzulehnen, könnte sich die unterzeichnete Ausschußminorität mit Rücksicht auf die in diesem Gutachten erörterten Bedenken wohl keinenfalls in ersterem Sinne entschließen.

Aus wichtigen principiellen und sachlichen Gründen kann die Ausschußminorität dem hohen Hause derzeit aber nur empfehlen, die Beschlußfassung über diese Handelsconvention zu vertagen.

Die Regierung hat es unterlassen, der Handelsconvention mit Rumänien einen Motivenbericht beizugeben. Es ist für jeden Gegenstand parlamentarischer Berathung im Interesse gründlicher und schleuniger Prüfung gelegen, daß durch einen Motivenbericht die Gesichtspunkte der Regierung bekannt gegeben, die einzelnen Bestimmungen der Vorlagen erklärt, die nöthigen statistischen Daten und legislativen Behelfe möglichst vollständig mitgetheilt werden. Besonders nothwendig ist aber ein Motivenbericht für die gewissenhafte Prüfung so wichtiger Vorlagen, als es internationale Handelsverträge sind, bei denen politische Fragen und wirthschaftliche Interessen zur Erwägung kommen.

Nach der Ansicht der Minorität entspricht es überhaupt nicht der Würde einer Reichsvertretung, über eine wichtige Vorlage Beschluß zu faßen, ohne über deren Bedeutung genaue Information erhalten zu haben. Bei der Berathung und Prüfung der Handelsconvention mit Rumänien kann aber in der That auch aus inneren Gründen nicht auf die Vorlage eines umfassenden Motivenberichtes verzichtet werden, und die auf Grund mühsam und gewiß nicht vollständig gesammelten Materials verfaßten Berichte des Ausschusses können den Mangel einer Regierungsdenkschrift in keiner Weise ersetzen, wenn bedacht wird, daß die erwähnte Convention auf höchst bedeutungsvollen Gründen äußerer Politik beruht, sehr schwierige Fragen internationalen Rechtes dabei zu erörtern sind, die unklaren Bestimmungen und die theilweise höchst unglückliche Stylisirung der Convention zu erheblichen Zweifeln Anlaß gibt, überdies aber weder die in der Convention erwähnten rumänischen Zolltarife noch Tabellen vorliegen, die es ermöglichen würden, die durch die Convention in Aussicht genommenen Waarenclassificationen und Zollsätze einerseits mit jenen der bestehenden österreichischen Tarife, anderseits mit jenen der neuen rumänischen Tarife zu vergleichen.

Aber noch aus einem anderen Grunde hält es die Ausschußminorität nicht für rathsam, derzeit über die Genehmigung oder Ablehnung einer neuen Handelsconvention Beschluß zu fassen.

Die von Seite der königlich ungarischen Regierung erfolgte Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone wurde zwar bisher officiell nicht bekannt gegeben, die Richtigkeit der Thatsache aber wurde im Ausschusse von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zugestanden.

Obwohl nun die Erhaltung des gemeinsamen Zoll- und Handelsgebietes im Interesse beider Reichshälften aufrichtig gewünscht werden muß, und erwartet werden kann, daß die in dieser Richtung geführten Verhandlungen ein günstiges Resultat erzielen werden, erscheint doch die Frage, ob und in welcher Weise eine Erneuerung dieses Zoll- und Handelsbündnisses erfolgen wird, heute noch ungelöst.

Je nach der Entscheidung dieser Frage können aber auch die Gesichtspunkte, unter welchen ein neuer Handelsvertrag mit fremden Staaten geprüft werden muß, sehr verschiedene sein, abgesehen davon, daß auch die Frage der Giltigkeit der vorliegenden Handelsconvention für den Fall getrennter österreichisch-ungarischer Zollgebiete in dieser Convention nicht vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen empfehlen die unterzeichneten Ausschußmitglieder dem hohen Hause folgenden

## Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In Erwägung, daß die k. k. Regierung es unterlassen hat, zur Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien einen insbesondere die gegenwärtig in handelspolitischer Beziehung zwischen der öster-

reichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei, sowie Rumänien bestehenden Vertragsverhältnisse actenmäßig klarstellenden Motivenbericht vorzulegen,

und in Erwägung, daß die Frage, ob und in welcher Weise das Zoll- und Handelsbündniß zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone erneuert werden wird, derzeit noch nicht gelöst erscheint,"

wird die Beschlußfassung über die Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien vertagt.

Wien, 19. Februar 1876.

**Zschock,**
Berichterstatter.

**Dr. Hallwich,**
**Korb-Weidenheim** jun.
**Isbary.**
**Friedrich Süß.**
**Bonda.**

**Walterskirchen.**
**Neuwirth.**
**Canaval.**
**Schöffel.**
**Liebig.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

## Regierungsvorlage in Betreff des zu London am 18. Juni 1875 zwischen den Regierungen von Oesterreich-Ungarn und des Königreiches der Hawaii'schen Inseln abgeschlossenen Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsvertrages.

Zufolge der Einleitung des gegenwärtigen Vertrages ist derselbe durch den Wunsch und das Interesse der contrahirenden Staaten, die Handelsbeziehungen unter sich zu regeln und auszudehnen und die gegenseitige Schifffahrt zu fördern, veranlaßt worden.

Es zerfällt dieser Vertrag in 20 Artikel.

**Artikel I** handelt von dem für ewige Zeiten beabsichtigten Frieden und der Freundschaft zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen und Staatsangehörigen.

**Artikel II** gewährleistet die wechselseitige Handels- und Schifffahrtsfreiheit gegen Beobachtung der beiderseits bestehenden Polizeivorschriften zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit.

**Artikel III** bestimmt die gegenseitige volle Freizügigkeit und Ansiedlungsberechtigung zum Betriebe von Kauf- oder Handelsgeschäften, die Gleichstellung mit den Eingebornen des Landes bezüglich der Miethe von Geschäftslocalitäten, sowie bezüglich der Besteuerung, endlich die gleichmäßige Unterwerfung unter die Landesgesetze.

**Artikel IV** gewährleistet den Angehörigen der contrahirenden Staaten, gegenseitigen, vollsten Rechtsschutz und gleiche Rechtssicherheit mit den Eingeborenen.

**Artikel V** spricht für die Angehörigen eines jeden der contrahirenden Staaten, wenn sie sich im Gebiete des anderen Theiles aufhalten, die Befreiung vom Waffendienste zu Wasser und zur See, sowie von außerordentlichen Contributionen oder Zwangsanlehen aus.

**Artikel VI** gewährleistet die gegenseitige volle Gewissensfreiheit.

Nach **Artikel VII** sollen die Staatsangehörigen eines jeden der contrahirenden Theile in dem Gebiete des Anderen bewegliches und unbewegliches Eigenthum erwerben, übertragen und vererben, sowie überhaupt frei damit schalten und walten dürfen; rücksichtlich der diesfälligen Taxen und Uebertragungsgebühren sind dieselben den Eingeborenen gleichgestellt.

Nach **Artikel VIII** sind die Schiffe der Vertragsstaaten, welche unter der Flagge des einen oder anderen derselben segeln und die gesetzlich vorgeschriebenen Documente besitzen, als Schiffe des Landes anzusehen, dessen Flagge sie führen.

**Artikel IX** bestimmt die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe im Falle ihres Einlaufens in einen Hafen des anderen Theiles oder des Auslaufens aus einem solchen mit den nationalen Schiffen bezüglich der gesammten Hafen-, Tonnen- und sonstigen Schiffsgebühren; doch haben diese Bestimmungen keine Anwendung auf den Küstenhandel, welchen jeder Theil sich vorbehält, nach seinen eigenen Gesetzen zu regeln.

**Artikel X** setzt fest, daß Waaren aller Art, welche unter der Flagge eines der contrahirenden Theile in die Häfen des anderen Theiles ein- und ausgeführt werden, keine anderen oder höheren Zölle oder Abgaben zu zahlen haben, als wenn sie unter der nationalen Flagge ein- oder ausgeführt würden.

**Artikel XI** gewährleistet die völlige Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe, welche in einem Hafen des anderen Theiles Zuflucht suchen, bezüglich der Zahlung jener Abgaben, welchen die nationalen Schiffe in solchen Fällen unterworfen sind, vorausgesetzt, daß solche Schiffe keinen Handel in den betreffenden Zufluchtshäfen treiben und nicht länger sich aufhalten, als es der Zweck ihres Einlaufens erheischt.

**Artikel XII** gewährleistet den österreichisch-ungarischen Kriegs- oder Walfischfängerschiffen den freien Einlauf in die Havaii'schen Häfen behufs ihrer Ausbesserung und Verproviantirung; ebenso sollen den genannten österreichisch-ungarischen Schiffen in den Häfen, welche fremden Schiffen eröffnet sind oder künftig eröffnet sein werden, dieselben Rechte und Vortheile zugewendet werden und ihnen gegenüber dieselben Vorschriften gelten, wie den Schiffen der meistbegünstigten Nation.

**Artikel XIII** gewährleistet die vollste Gegenseitigkeit zwischen den Vertragsstaaten bezüglich der Meistbegünstigung, in der Art, daß alle Begünstigungen, Immunitäten und Privilegien, welche dritten Staaten gewährt werden, sofort und eo ipso auch auf die Vertragsstaaten unter sich Anwendung finden.

**Artikel XIV** bestimmt die Berechtigung der beiden contrahirenden Staaten zur Bestellung von Consuln und Consularagenten in den beiderseitigen Gebieten, vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Regierung.

**Artikel XV** gewährleistet den gegenseitigen Genuß der Rechte, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen seitens der Consularfunctionäre, insoferne dieselben auch den diplomatischen Agenten und Consularfunctionären der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Nach **Artikel XVI** sollen die Consularfunctionäre beider contrahirenden Staaten den Beistand der Localbehörden zur Verhaftung und Verwahrung der Deserteure der Kriegs- oder Handelsschiffe ihres Landes nachsuchen können und verpflichten sich beide Theile, diese nachgesuchte Hilfe unter den, auch der meistbegünstigten Nation gewährten und den sonst üblichen entsprechenden Modalitäten zu leisten.

**Artikel XVII** handelt von der Intervention der Consularfunctionäre und eventuell der Localbehörden im Falle der Bergung von Schiffen, welche die Flagge eines der beiden Vertragsstaaten führen und an den Küsten des anderen Theiles gestrandet oder gescheitert sind.

**Artikel XVIII** betrifft die Rückstellung von Schiffen, Waaren oder Effecten, welche den gegenseitigen Staatsbürgern gehörig, von Piraten erbeutet und in Häfen eines der beiden contrahirenden Theile gebracht worden sind, an die Eigenthümer gegen gerichtlich zu ermittelnden Kostenersatz und unter den die betreffenden Ansprüche klarstellenden Modalitäten.

**Artikel XIX** bestimmt die zehnjährige Dauer dieses Vertrages vom Tage der Auswechslung der Ratificationen und die übliche zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

**Artikel XX** enthält die Ratificationsclausel, welcher zufolge die Ratificationen längstens binnen zehn Monaten nach dem Datum des Vertragsabschlusses zu London ausgewechselt werden sollen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß sieht in dem gegenwärtigen Vertrage zunächst eine Wahrung des Interesses unserer Seeschiffahrt in den fernen Gewässern des stillen Oceans eine größere, günstig gelegene Inselgruppe gefahrlos anlaufen zu können, wo sie in Fällen von Havarien eine gesicherte Zuflucht zu finden und den Bedarf an Brennmaterial, Wasser und Lebensmitteln zu decken in der Lage ist; anderseits ist die Möglichkeit einer allmäligen Entwicklung von Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsstaaten nicht ausgeschlossen, weßhalb der volkswirthschaftliche Ausschuß zu nachstehendem Antrage gelangt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem zu London am 18. Juni 1875 zwischen den Regierungen von Oesterreich-Ungarn und des Königreiches der Hawaii'schen Inseln abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage wird die vertragsmäßige Zustimmung ertheilt."

**Wien**, 19. Februar 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Max Kübeck,**
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Fux, Dr. Heilsberg und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle die nachfolgende Resolution beschließen:

1. Das Abgeordnetenhaus erklärt, daß es in der Reduction der Heere und Einschränkung des Militäraufwandes ein allseitiges, unabweisbares Bedürfniß im Interesse der größeren Sicherheit des Friedens und der ungehemmten Culturentwicklung, im Interesse geordneter Staatsfinanzen und einer gesunden Volkswirthschaft erblicke.

2. Das Abgeordnetenhaus spricht die Erwartung aus, es werde die k. und k. gemeinsame Regierung zur Bethätigung stets betheuerter Friedensliebe um des allgemeinen Besten willen die Idee einer solchen allgemeinen, gleichmäßigen und gleichzeitigen Reduction der Heere, welche das gegenseitige Machtverhältniß der Staaten nicht alteriren würde, ins Auge fassen und den dahin zielenden Bestrebungen ihre Mitwirkung nicht versagen.

3. Das Abgeordnetenhaus bringt dem Gedanken der Abhaltung einer europäischen Abgeordnetenconferenz, um gemeinsam über die Mittel zur Herbeiführung einer gleichmäßigen und gleichzeitigen Reduction der Heere und Erleichterung der Militärlasten in den verschiedenen Staaten Ideen auszutauschen, die wärmste Sympathie entgegen.

Die k. k. Regierung wird ersucht, die Resolutionspunkte 1 und 2 zur Kenntniß des k. und k. gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren zu bringen.

Die Vorberathung ist einem eigenen Ausschusse zuzuweisen, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche aus dem ganzen Hause zu wählen sind.

Wien, 20. Jänner 1876.

Joh. Fux. Dr. Heilsberg.

| | | | |
|---|---|---|---|
| R. Fürtmüller. | Dr. Roser. | Promber. | Dr. Duchatsch. |
| Walterskirchen. | Schürer. | Dr. Klepsch. | Adolf Beer. |
| Göllerich. | Schönerer. | Dr. Kronawetter. | Dr. Granitsch. |
| G. Held. | Dr. C. Hoffer. | Dr. Dittes. | Josef Heinrich. |
| Dr. Portugall. | Canaval. | Dürrnberger. | Dinstl. |
| Dr. Rodler. | Dr. Bareuther. | Schrank. | J. H. Steudel. |
| Melchiori. | Seutter. | Dr. Wedl. | Umlauft. |
| H. Klinkosch. | Meißler. | Johann Fuchs. | M. Hotschevar. |
| Petritsch. | Dr. Kaiser. | Foregger. | Konrad Seidl. |
| Holzer. | Grübler. | | |

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Legitimationsausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, durch welchen die Bestimmung des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: „d) Landgemeinden, Zahl 16" abgeändert wird.

Diese Regierungsvorlage ist inhaltlich der sie begleitenden Note dadurch veranlaßt, daß in Folge der mit den Verordnungen vom 25. August 1875, Nr. 114 und 115 R. G. Bl., ausgesprochenen Errichtung zweier Bezirksgerichte zu Eipel und Böhmisch-Skalitz, für deren Activirung die Termine vom 1. Juni und 1. Juli bereits festgesetzt worden sind, mit Hinblick auf die Bestimmung des zweiten Alinea des §. 6 der Reichsraths-Wahlordnung die Nothwendigkeit eintritt, diese neuen Gerichtsbezirke, von welchen der erste aus 2 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Trautenau und 7 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Nachod, der letztere aus 15 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Nachod, 2 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neustadt und 4 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Jaromierz gebildet wurde, in dem Anhange zur Reichsraths-Wahlordnung, beziehungsweise unter die den obbezeichneten Wahlbezirk bildenden Gerichtsbezirke ausdrücklich einzureihen.

Denn wenn diese Einreihung nicht einträte, so würden bei dem Umstande, als nach §. 6 der Reichsraths-Wahlordnung die Wahlbezirke sich aus je mehreren Gerichtsbezirken bilden, die Gerichtsbezirke aber nach ihrem bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, die Gerichtsbezirke, denen die ausgeschiedenen Gemeinden und neu gebildeten Gerichtsbezirke bisher angehört haben, von dem Momente ihrer Activirung an, ohne diese ausgeschiedenen Gemeinden in demjenigen Umfange wählen, in welchem sie nach der Activirung der neuen Bezirksgerichte bestehen werden, und es würden daher die Gerichtsbezirke Eipel und Böhmisch-Skalitz sich nach dem 1. Juni und beziehungsweise nach dem 1. Juli an einer etwaigen Reichsrathswahl gar nicht betheiligen können.

Die Aenderung der Wahlordnung ist daher eine Folge der Errichtung der neuen Gerichtsbezirke, und da die Gemeinden dieser Gerichtsbezirke mit Ausnahme von zwei Gemeinden, welche dem Trautenauer Gerichtsbezirke angehörten, dem derzeitigen Wahlbezirke Königgrätz zugetheilt erscheinen, und nach der Regierungsvorlage auch demselben zugetheilt bleiben sollen, so kann der Ausschuß nur den Antrag auf Annahme der Regierungsvorlage stellen, jedoch erlaubt sich derselbe eine formale Abänderung, welche sich bereits erprobt hat, auch in diesem Gesetzentwurfe mit Zustimmung der kaiserlichen Regierung zu empfehlen, nämlich nicht für so viele (5) Gerichtsbezirke einen Wahlort (Neustadt), sondern wenn auch nicht für jeden Gerichtsbezirk einen, doch für drei (Nachod, Skalitz und Eipel, als Wahlort Nachod und

für die übrigen zwei (Neustadt und Opotschno) als Wahlort Neustadt zu bezeichnen und es dadurch der Bevölkerung zu erleichtern, an den Wahlen theilzunehmen, daß also die Gerichtsorte:

1. Königgrätz für den Gerichtsbezirk Königgrätz;
2. Jaromierz für den Gerichtsbezirk Jaromierz;
3. Neustadt für die Gerichtsbezirke Neustadt und Opotschno, und
4. Nachod für die Gerichtsbezirke Nachod, Böhmisch-Skalitz und Eipel

als Wahlorte bezeichnet werden, mit dem Antrage:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe der hiernach modificirten Regierungsvorlage ⁄. seine Zustimmung zu ertheilen."

Wien, 20. Februar 1876.

**Guido Kübeck,**
Obmann-Stellvertreter.

**Hanisch,**
Berichterstatter.

./.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . . ,

womit

## die Bestimmung des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: „d) Landgemeinden, Zahl 16" abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Die Bestimmung des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: „d) Landgemeinden, Zahl 16" wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

16. Königgrätz mit dem Wahlorte Königgrätz;
Jaromierz mit dem Wahlorte Jaromierz;
Neustadt, Opotschno mit dem Wahlorte Neustadt;
Nachod, Böhmisch-Skalitz, Eipel mit dem Wahlorte Nachod.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses

./.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . .,

betreffend den

## Bau einer Locomotiveisenbahn auf Staatskosten von Erbersdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Würbenthal.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine normalspurige Locomotiveisenbahn von Erbersdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Würbenthal auf Staatskosten herzustellen.

### Artikel II.

Diese ist als Secundärbahn mit dem Minimalradius von 150 Metern mit einer Unterbaukronenbreite von höchstens 4 Metern herzustellen, und das Maximalgewicht der Schienen wird im Falle der Verwendung von Eisenschienen auf 28 Kilogramm per Meter festgesetzt.

Auf dieser Bahn haben die Züge mit einer Geschwindigkeit von höchstens 15 Kilometern per Stunde zu verkehren, und es wird die Regierung beauftragt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit zulässig erscheint.

### Artikel III.

Zur Inangriffnahme des Baues der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn wird der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 400.000 fl. bewilligt.

Dieser Credit kann, insoferne er im Jahre 1876 entweder gar nicht, ode nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1878 verwend werden, ist jedoch in diesem Falle so zu behandeln, als wenn derselbe im Vor anschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, daher er für den Dien dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

### Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

### Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und de Finanzminister beauftragt.

---

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend den

## Bau einer Locomotiv-Eisenbahn auf Staatskosten von Kriegsdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Römerstadt.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine normalspurige Locomotiv-Eisenbahn von Kriegsdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Römerstadt auf Staatskosten herzustellen.

### Artikel II.

Diese Bahn ist als Secundärbahn mit einer Unterbau-Kronenbreite von höchstens vier Metern herzustellen, und das Maximalgewicht der Schienen wird im Falle der Verwendung von Eisenschienen auf 28 Kilogramm per Meter festgesetzt.

Auf dieser Bahn haben die Züge mit einer Geschwindigkeit von höchstens 15 Kilometern per Stunde zu verkehren, und es wird die Regierung beauftragt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit zulässig erscheint.

### Artikel III.

Zur Inangriffnahme des Baues der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn wird der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 300.000 Gulden bewilligt.

Dieser Credit kann, sofern er im Jahre 1876 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, ist jedoch in diesem Falle so zu behandeln, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, daher er für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

## Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

## Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

---

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz,

betreffend

## die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich wie folgt:

§. 1.

Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, der indirecten Abgaben und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Aemter und Organe der Finanzverwaltung sind, insoweit ihre Zulässigkeit in den bestehenden Normen begründet erscheint, binnen einer Frist von dreißig Tagen, und wenn sie nur gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe gerichtet werden, binnen acht Tagen bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen.

Bezieht sich jedoch das Rechtsmittel auf Verfügungen oder Aufträge von Pächtern oder sonst mit der Einhebung der Staatsgefälle betrauten Privatorganen, so ist dasselbe bei den zur Ueberwachung derselben bestellten Finanzbehörden erster Instanz geltend zu machen.

In berücksichtigenswerthen Fällen kann die Frist von der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel geltend zu machen ist, verlängert werden. Die Nichteinbringung einer Vorstellung, einer Beschwerde oder eines Recurses in der vorgeschriebenen Frist kann nur derjenigen Partei, an welche die Zustellung des bezüglichen Bescheides oder Auftrages erfolgt ist, oder deren Erben zum Nachtheile gereichen.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnten Erlässe müssen die Behörden, bei welchen, und die Frist, binnen welcher Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnen, widrigens die Frist erst nach der Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt.

Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage, bei Berechnung derselben sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht

zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen ein amtliche Uebernahmsbestätigung (Aufgabsschein, Recepisse u. s. w.) übergebe worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feierta so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung d Frist zur Geltendmachung des Rechtsmittels oder innerhalb der durch dies Gesetz festgestellten Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe hinsichtli einer von derselben erflossenen Entscheidung, so wird die Frist bis zum Ta der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt soda neuerdings zu laufen.

§. 3.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden in Ansehung derjenigen Gege stände, für welche dasselbe erlassen wurde, alle hiermit nicht im Einklan stehenden Anordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1876 in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung vor dem ersten April 1876 sta gefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behande als wenn die Zustellung am 1. April 1876 erfolgt wäre.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern und d Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . .,

## durch welches Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften erlassen werden.

(Gleichlautend dem Beschlusse des Herrenhauses — 448 der Beilagen — und dem Antrage des confessionellen Ausschusses — 484 der Beilagen.)

# Bericht

des

## Eisenbahnausschusses

über den

## Antrag des Abgeordneten Dr. Edlbacher und Genossen bezüglich der Herstellung einer Eisenbahn von Michldorf (Hörndl) über Kirchdorf nach Wels aus Staatsmitteln, sowie wegen Beschleunigung der Concessionsverhandlungen hinsichtlich einer von Steyr nach Attnang führenden Eisenbahn und über mehrere Petitionen.

---

In der 23. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. Februar 1874 wurde von dem Abgeordneten Dr. Edlbacher und 60 Genossen folgender Antrag eingebracht:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Noch in dieser Session eine Vorlage einzubringen über die Errichtung einer von Michldorf (Hörndl) über Kirchdorf nach Wels führenden Eisenbahn aus Staatsmitteln;

2. die Concessionsverhandlungen bezüglich einer von Steyr nach Attnang führenden Eisenbahn zu beschleunigen und in möglichst kurzer Zeit eine diesbezügliche Vorlage einzubringen."

Mit Beschluß des hohen Hauses vom 4. März 1874 wurde dieser Antrag dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen. Die an Einstimmigkeit grenzende Majorität dieses Beschlusses, die zahlreiche Unterstützung, die der Antrag im Hause gefunden und die sachlichen Momente, die in der Begründungsrede des Antragstellers dargelegt wurden, waren von vornherein geeignet, dem Gegenstande, um den es sich handelte, die lebhafteste Aufmerksamkeit und das wärmste Interesse des Eisenbahnausschusses zuzuwenden, welches er denn auch damit bekundete, daß er sogleich einen Berichterstatter mit dem Referate über die Angelegenheit betraute. Wenn gleichwohl seither die weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand im Ausschusse ins Stocken geriethen, so sind die Ursachen davon nicht im Ausschusse, sondern in außerhalb desselben stattgehabten Vorgängen zu suchen. Sowie nämlich die Bahnstrecke von Michldorf über Kirchdorf in nördlicher Richtung ein Gegenstand parlamentarischer Discussion wurde, erhob sich im Lande Oberösterreich und speciell zwischen Wels und Linz ein lebhaft geführter Streit über jenen Ort, der als Anschlußpunkt an die Kaiserin Elisabeth-Westbahn ins Auge zu fassen sei. Zahlreiche Petitionen von Gemeinden, Genossenschaften, Industriellen &c. drohten, diesen localen Kampf in den Ausschuß, ja selbst in das Haus zu verlegen. Dazu trat noch, daß von Seite eines Consortiums der Regierung unter der Bedingung, daß die Bahn durch das Kremsthal nach Linz geführt werde,

Anerbietungen und Versprechungen gemacht wurden, welche genauer Prüfung und eingehender Erwägung bedurften. Auf Grund all dieser Umstände, die theils durch Petitionen, theils derart durch Mittheilungen der Regierung dem Ausschusse bekannt wurden, ersuchte der Vorgänger des gegenwärtigen Handelsministers, die Berichterstattung vorläufig zu sistiren, welchem Wunsche dazumal seitens des Ausschusses Folge gegeben wurde. Wenn der Ausschuß sich durch die damals maßgebenden Rücksichten heute nicht mehr gebunden hält, sich vielmehr verpflichtet fühlt, die Angelegenheit einer vorläufigen Erledigung zuzuführen und dem Hause bezüglich der ersten von den beiden in Frage stehenden Bahnstrecken einen bestimmten Antrag zu stellen, so geschieht dies hauptsächlich aus Rücksicht für die in jener Gegend heimische Sensenindustrie, deren Rückgang eine seit Jahren zu beobachtende traurige Erscheinung ist, und die zu ihrem Aufschwunge neben Maßregeln handelspolitischer Natur einer directen Schienenverbindung mit den Bezugsquellen des Rohstoffes und hauptsächlich der Kohle unerläßlich bedarf. Es geschieht dies mit Rücksicht auf die gewerbefleißige, industriell so entwickelte Bevölkerung jener Gegend, die dem Pauperismus zu verfallen droht, wenn nicht die Concurrenzfähigkeit der von ihr cultivirten und zu anerkanntem Weltrufe gebrachten Industrie durch entsprechende Verkehrswege gehoben wird. Es geschieht endlich mit Rücksicht darauf, daß die Regierung durch ihre Vorlagen über den Bau von Localbahnen das System derselben nunmehr in der Gesetzgebung förmlich inaugurirt und es auch dort zur Geltung gebracht hat, wo die Bahnanlage erst ein Mittel zur Hebung industrieller Entwicklung sein soll, während hier alle Vorbedingungen für die Anlage und nutzbringende Existenz einer Localbahn schon jetzt klar gegeben sind. Alle diese Umstände und Erwägungen führen den Ausschuß dahin, den Bau einer Secundärbahn von Michldorf über Kirchdorf zum Abschlusse an die Elisabeth-Westbahn als höchst wünschenswerth zu bezeichnen und der besonderen Berücksichtigung der Regierung zu empfehlen.

Nicht in der gleichen Lage ist der Ausschuß bezüglich der zweiten, im Antrage des Dr. Edlbacher bezeichneten Bahnstrecken von Steyr nach Attnang. Schon der Antragsteller selbst hat zugegeben, daß für diese Linie Gründe der Dringlichkeit, wie sie für die erstbezeichnete Strecke Michldorf-Kirchdorf-Wels angegeben wurden, nicht vorwalten. Der Ausschuß kann sich dieser Ansicht nur anschließen, und wiewohl er die Wichtigkeit einer Schienenverbindung des aufstrebenden Curortes Hall nicht verkennt und die Berechtigung einer Localbahn in dieser Richtung für die Zukunft nicht absprechen mag, so kann er doch nicht umhin — in Erwägung, daß es sich hier um eine Linie handelt, die einem unmittelbar dringenden Bedürfnisse nicht entspricht, um eine Linie, die als Concurrentin einer Theilstrecke der vom Staate garantirten Kaiserin Elisabeth-Westbahn auftritt, und in besonderer Erwägung der finanziellen Verhältnisse des Staates, die jede nicht unerläßlich gebotene materielle Belastung ausschließen oder mindestens auf bessere Zeiten aufzuschieben erheischen — diesen Theil des Antrages des Abgeordneten Dr. Edlbacher aus dem Bereiche der zur Ausführung in nächster Zeit der Regierung zu empfehlenden Bahnlinien auszuschließen.

In seinem weiter unten folgenden Antrage hat der Ausschuß nur ganz allgemein sich für die Herstellung einer Secundärbahn von Michldorf nach Kirchdorf zum Anschlusse an die Kaiserin-Elisabeth-Westbahn ausgesprochen. Der Ausschuß verkennt keineswegs die Wichtigkeit jener Gründe, die in den den Anschluß in Wels befürwortenden Petitionen niedergelegt sind, er anerkennt zumal, daß diese Strecke die bedeutend kürzere ist, daß sie schon jetzt den gebräuchlichen und naturgemäßen Weg für den Absatz der Fabrikate jener Gegend bildet, sowie daß Wels überhaupt als der Centralpunkt für den gesammten commerziellen Verkehr der betreffenden Bezirke anzusehen ist. Der Ausschuß würdigt jedoch nicht minder die für den Anschluß in Linz geltend gemachten Gründe und weiß insbesondere den Werth der im Kremsthale etablirten Industrien für eine neue Bahnanlage gebührend zu schätzen. Doch hält er sich nicht berufen, in dieser Frage jetzt schon eine Entscheidung zu treffen, und hat es deßhalb vermieden, in seinem Antrage einen bestimmten Ort als Anschlußpunkt der Kaiserin Elisabeth-Westbahn zu bezeichnen. Er muß es der Regierung überlassen, alle einschlägigen Momente reiflich zu erwägen, die Bedürfnisse und Wünsche aller dabei interessirten Industriellen zu hören und darnach ihre Auswahl zu treffen. Die Regierung wird hoffentlich durch genaue Erhebungen in die Lage versetzt werden, ihre Entscheidung so zu fällen, daß mit Rücksicht auf die in der Sitzung vom 16. Februar d. J. beschlossene Resolution durch Heranziehung der Interessenten, Gemeinden, Großgrundbesitzer und Industriellen in der dort bezeichneten Weise, mit fernerer Rücksicht auf die unter den gegenwärtigen Verhältnissen gebotene möglichste Schonung der Staatsfinanzen und in Erwägung der Fürsorge, welche die arg bedrohte Senseninduſtrie seitens des Staates bedürftig ist, jene Trace gewählt wird, welche die industriellen Interessen jener Gegend mit den allgemeinen Interessen des Staates am nächsten in Einklang zu bringen im Stande ist.

Der auf Grund der vorstehenden Ausführungen vom Eisenbahnausschusse empfohlene Antrag lautet:

„Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher und Genossen, betreffend den Bau einer normalspurigen Secundärbahn von Michldorf (Hörndl) über Kirchdorf zum Anschlusse an einem Punkte der Kaiserin Elisabeth-Westbahn wird der hohen Regierung zur besonderen Berücksichtigung empfohlen.“

Hierdurch erledigen sich die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Petitionen.

## Petitionen bezüglich des Baues einer Flügelbahn von Michldorf über Kirchdorf nach Wels:

Nr. $\frac{1135}{A.H.}$

der Kaufmannschaft in Wels;

Nr. $\frac{1264}{A.H.}$

der Gemeinde Pupping in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1454}{A.H.}$

der Gemeinden Pernau und Lichtenegg bei Wels in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1476}{A.H.}$

der Gemeinderepräsentanz Pettenbach in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1496}{A.H.}$

der Gemeindevorstehung Viechtwang in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1604}{A.H.}$

der Gemeinde Wilhering bei Linz;

Nr. $\frac{1671}{A.H.}$

der Gemeindebewohner von Viechtwang und Grünau;

Nr. $\frac{4188}{A.H.}$

der Gemeinden des Bezirkes Kirchdorf in Oberösterreich.

## Petitionen wegen Ausbaues der Eisenbahnlinie Rottenmann=Wels=Wallern:

Nr. $\frac{741}{A.H}$

der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Windischgarsten in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1055}{A.H.}$

der Stadtgemeinde Efferding in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1123}{A.H.}$

der Repräsentanten der Gemeinde Fraham im Bezirke Efferding in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1224}{A.H.}$

der Gemeinden Aigen, Helfenberg, Lichtenau, Rohrbach, Sarleinsbach und Schwarzenberg in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1231}{A.H.}$

der Ortsgemeinde Prambachkirchen;

Nr. $\frac{1374}{A.H.}$

der Vertretung der Gemeinde Neufelden im oberen Mühlviertel Oberösterreichs.

## Petitionen wegen Anschlusses der projectirten Flügelbahn nach Kirchdorf=Michldorf an die Kaiserin Elisabeth=Bahn in Linz:

Nr. $\frac{1154}{A.H.}$

des liberalen politischen Vereines für Oberösterreich in Linz;

Nr. $\frac{1261}{A.H.}$

der Stadtgemeinde Linz in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1274}{A.H.}$

der Gemeinden Traun, Ansfelden in Oberösterreich, dann der Gebrüder Enderlin, als Besitzer des Druckerei- und Färbereietablissements zu Traun, des Josef Lang, Firma Graumanns Eidam & Comp., Spinnerei in Traun, Dr. Ch. Feuerstein als Besitzer der Papierfabrik zu Traun, Alois Löcker als Besitzer der Schafwollkammspinnerei zu Ödt bei Traun, Peter Kubo, als Besitzer der Baumwollspinnerei zu St. Martin, Dr. Franz v. Benak, als Verwalter der Concursmassa der Papierfabrik zu Nettingsdorf;

Nr. $\frac{1296}{A.H.}$

der Gemeindevorstehungen Kremsmünster;

Nr. $\frac{1342}{A.H.}$

der im und am Kremsthale gelegenen Ortsgemeinden;

Nr. $\frac{1356}{A.H.}$

des Handelsgremiums der Landeshauptstadt Linz;

Nr. $\frac{1389}{A.H.}$

des Franz Weiß, Fabriksbesitzers zu Neuhofen in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1497}{A.H.}$

der Gemeinde Prägarten;

Nr. $\frac{1498}{A.H.}$

der Gemeinde Ottensheim;

Nr. $\frac{1507}{A.H.}$

der Gemeinden Helfenberg, Leonfelden, Mitterkirchen, St. Nikola, Rainbach und Schwertberg in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1523}{A.H.}$

der Gemeinden Hellmansödt, Kreuzen, Leopoldschlag, Oberneunkirchen, Schenkenfelden, Unter-Weißenbach und Zell bei Zellhof in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1542}{A.H.}$

der Gemeinden Alberndorf, Baumgartenberg, Grammastetten, St. Georgen an der Gusen, Nieder-Kappel, Katzbach, Luftenberg, Marbach, Münzbach, Oberberg, Perg, Pfarrkirchen, Pöstlingberg, Reichenau, Tragwein, Urfahr-Linz, St. Veit, Warsberg, Waxenberg und Ober-Weißenbach in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1553}{A.H.}$

der Gemeinden Alkoven, Käfermarkt, Kirchberg, Nußbach, Pasching und Waldneukirchen in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1556}{A.H.}$

der Gemeinden Hörsching, Pfarrkirchen, Schlierbach und Steieregg in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1569}{A.H.}$

der Gemeindevorstehung zu Aigen im Mühlviertel in Oberösterreich und der dortigen Industriellen;

Nr. $\frac{1574}{A.H.}$

der Gemeinde Hall, Bezirk Kremsmünster in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1580}{A.H.}$

der Gemeindevorstehung Grein in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1628}{A.H.}$

der Gemeindevorstehung zu Ober-Schlierbach in Oberösterreich;

Nr. $\frac{1736}{A.H.}$

der Gemeindevertretung Wartberg, Bezirk Steyer in Oberösterreich;

Nr. $\frac{3548}{A.H.}$

der Handels- und Gewerbekammer Oberösterreichs;

Nr. $\frac{4175}{A.H.}$

der Genossenschaft der Sensengewerke Kirchdorf-Michldorf;

Nr. $\frac{4478}{A.H.}$

des in Linz bestehenden Agitationscomités für die Kremsthalbahn.

Wien, 19. Februar 1876.

**Dr. Vidulich,**
Obmann-Stellvertreter.

**Dumba,**
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

# Finanzausschusses

über die

## Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Excamerirung der ärarischen Straße an der Taborlinie und die Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Erhaltung der von dieser Linie zur Franz Josephs-Brücke führenden Straße an die Stadtgemeinde Wien.

Die Donauregulirung bei Wien hatte zur Folge, daß die ärarische Straße von der Taborlinie bis zur Floridsdorfer Holzbrücke größtentheils aufgelassen wurde und von derselben nur ein Stück von 331·885 Meter unmittelbar an der Linie in Benützung blieb. Anstoßend hieran wurde auf Donauregulirungsgrund in einer Strecke von 288·266 Meter die alte Straße umgelegt und von da an die weitere Strecke bis zur neuen Floridsdorfer Brücke in einer Länge von 2038·7 Meter von der Gemeinde Wien gebaut.

Die beiden ersten Parcellen werden vom Aerar, die letzere von der Commune erhalten.

Die Commune beanspruchte nun zu der von ihr hergestellten Straße einen Staatsbeitrag in der Höhe der durchschnittlichen Erhaltungskosten der aufgelassenen Straße, weil durch ihre Leistung das Aerar von der Verpflichtung der Herstellung und Erhaltung des von ihr erbauten Fragmentes entlastet worden ist.

Dieser Anspruch ist nicht gesetzlich begründet, weil es Pflicht der Gemeinde ist, die für den öffentlichen Verkehr im Gemeindegebiete nöthigen Straßen herzustellen. Wohl aber ist es billig, daß ein Beitrag vom Aerar geleistet werde, weil in der That das Aerar nicht nur von der Erhaltung der alten Straße entlastet wurde, sondern überdies das alte aufgelassene Fragment an die Donauregulirungscommission um 23.913 fl. 60 kr. verkauft hat.

Dieser Anforderung der Billigkeit Rechnung tragend, nahm die Regierung für die Höhe eines solchen Beitrages als Grundlage die durchschnittlichen Erhaltungskosten der ärarischen Straße von der Taborlinie bis zur Taborbrücke, welche mit dem Betrage jährlicher 12.469 fl. beziffert wurden, und erklärte sich mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung des Reichsrathes zu der Leistung im abgerundeten Betrage von 12.000 fl. an die Commune unter der Bedingung bereit, daß die Commune

auch die fernere Erhaltung der beiden bisher vom Aerar erhaltenen Strecken von 331·885 Meter und 288.266 Meter vor der Taborlinie auf sich nehme.

Der Finanzausschuß hielt die grundsätzliche Auffassung der Regierung für richtig und die Beitragsleistung nach Quale und Quantum in den Verhältnissen begründet, und wäre hiernach, weil es sich um die Abtretung eines Theiles des Staatseigenthumes und um eine dauernde, von jährlichen Bewilligungen unabhängig zu stellende Leistung handelt, die ganze Sache im Wege der Gesetzgebung zu ordnen.

Die zu diesem Zwecke eingebrachte Regierungsvorlage entspricht vollständig den Anschauungen des Ausschusses, und er beantragt daher:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

**Wien**, 20. Februar 1876.

**Dr. Herbst,**
Obmann.

**Dr. C. Giskra,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . .

betreffend

## die Excamerirung der ärarischen Straße an der Taborlinie und die Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Erhaltung der von dieser Linie zur Franz Joseph-Brücke führenden Straße an die Stadtgemeinde Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

a) der Stadtgemeinde Wien die ärarische Straßenstrecke an der Taborlinie als Gemeindeeigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung zu übergeben;

b) derselben zur Erhaltung dieser Straße, dann der im Anschlusse an dieselbe bis zur Franz Joseph-Brücke führenden Straße vom 1. Jänner 1876 einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 12.000 fl. österr. Währ. gegen stempelfreie Quittung zu leisten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Budgetausschusses

über den

## Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von drei Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Cautionen.

Der Stadtgemeinde Graz wurde auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 die Aufnahme eines Anlehens im Nominalbetrage von drei Millionen Gulden bewilligt.

Die Contrahirung dieses Anlehens sollte nach der ursprünglichen Absicht der Stadtgemeinde im Wege der Ausgabe unverzinslicher Lose geschehen und wurde auch diese Art der Anlehenscontrahirung durch das Reichsgesetz vom 25. April 1873 gestattet.

In Folge der eingetretenen finanziellen Krisis sah sich jedoch die Stadtgemeinde veranlaßt, auf die Aufnahme des Anlehens in der Form der Lotterie zu verzichten, und dieselbe hat den Beschluß gefaßt, dieses Anlehen durch Emission von zu sechs Percent verzinslichen und binnen 30 Jahren mit dem Capitalsbetrage rückzahlbaren Ueberbringerobligationen, und zwar von 1000 Stücken à 1000 fl., 1000 Stücken à 500 fl. und 15.000 Stücken à 100 fl. aufzunehmen.

Für Capital und Zinsen des Anlehens haftet die Stadt Graz mit ihrem gesammten Vermögen und wird hierfür auch insbesondere der zu Gunsten der Stadt eingehobene $33\frac{1}{2}$percentige Zuschlag zur Verzehrungssteuer und das Pflastermautherträgniß, welche beiden Ertragsquellen dermalen zusammen jährlich die Summe von 295.528 fl. ergeben, verpfändet.

Durch den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf soll nun die Zulässigkeit der Verwendung der diesfälligen erst auszugebenden Anlehensobligationen der Stadtgemeinde Graz zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen ausgesprochen werden.

Gegen die Zulässigkeit der Verwendung dieser Obligationen zur fruchtbringenden Anlegung der vorbezeichneten Capitalien, sowie zur Leistung von Cautionen waltet kein Bedenken ob, weil die Capitals-

anlage in Anlehensobligationen der Stadt Graz mit Rücksicht auf die Haftung der Gemeinde und die bereits eingeleitete Verpfändung des Erträgnisses aus dem städtischen Zuschlage zur Verzehrungssteuer und aus der Pflastermauth vollkommen sicher ist und mit Rücksicht auf die Modalitäten der Verzinsung und Capitalstilgung vortheilhaft erscheint.

Der Budgetausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme des von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes mit einer einzigen stilistischen Aenderung im §. 3.

Der §. 3 hätte zur Herstellung der Conformität mit anderen gleichartigen bereits bestehenden Gesetzen statt „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister, die es angeht, beauftragt" zu lauten: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt."

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

**Wien, 21. Februar 1876.**

**Herbst,**
Obmann.

**Dr. Wegscheider,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . ,

über die

## Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von drei Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1873 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Steiermark Nr. 18) aufzunehmenden verzinslichen Anlehens von drei Millionen Gulden können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Die mit dem Gesetze vom 25. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 57) der Gemeinde Graz ertheilte Bewilligung zur Aufnahme eines unverzinslichen Lotterieanlehens von drei Millionen Gulden wird zurückgenommen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Budgetausschusses

über die

## Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes abgeändert und ergänzt werden.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes wurde mit Rücksicht auf §. 5 desselben Gesetzes, wornach die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, zur directen Wahrnehmung der staatlichen Interessen des öffentlichen Sanitätsdienstes durch die politische Bezirksbehörde eine im Sinne des obigen Gesetzes für den wirklichen Bedarf an landesfürstlichen Aerzten ziemlich ausreichende Zahl von Bezirksärzten und Bezirksthierärzten aufgestellt und dabei überwiegend mehreren Bezirkshauptmannschaften zugleich nur je ein Bezirksarzt zugewiesen. Bloß in Galizien, wo eine verhältnißmäßig größere Zahl von Bezirksärzten unabweislich erschien, verblieb es bisher bei der provisorischen Einrichtung, daß jede der 74 Bezirkshauptmannschaften ein landesfürstliches Sanitätsorgan (mit je 600 fl. Gehalt) behielt und den an der Grenze gegen Rußland gelegenen Bezirkshauptmannschaften wegen andauernder Rinderpestgefahr im Ganzen sieben landesfürstliche Bezirksthierärzte beigegeben wurden.

Besonders dringende und als solche ausgewiesene Bedürfnisse veranlaßten die Regierung dann noch in einzelnen Ländern einzelne Sanitatsbezirke zu verkleinern und hierdurch die Bezirksärzte zu vermehren und in den wichtigsten Einbruchsstationen des Verkehres mit Thieren landesfürstliche Bezirksthierärzte aufzustellen.

Es bestehen hiernach in:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Böhmen mit | 89 Bezirkshauptmannschaften, | 27 Bezirksärzte | —, | Bezirksthierärzte. |
| Mähren mit | 30 „ | 9 „ | 1 | „ |
| Schlesien mit | 7 „ | 3 „ | — | „ |
| Galizien mit | 74 „ | 74 „ | 7 | „ |
| Bukowina mit | 8 „ | 6 „ | 4 | „ |
| Niederösterreich mit | 18 „ | 16 „ | — | „ |
| Oberösterreich mit | 12 „ | 7 „ | — | „ |
| Salzburg mit | 4 „ | 4 „ | — | „ |
| Tirol und Vorarlberg mit | 24 „ | 16 „ | — | „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Steiermark mit | 19 Bezirkshauptmannschaften, | 13 Bezirksärzte, | 3 Bezirksthierärzte. |
| Kärnten mit | 7 " | 7 " | — " |
| Krain mit | 11 " | 7 " | 1 " |
| Küstenland mit | 10 " | 7 " | 1 " |
| Dalmatien mit | 12 " | 12 " | — " |
| Zusammen mit | 325 Bezirkshauptmannschaften, | 208 Bezirksärzte, | 17 Bezirksthierärzte. |

Neben diesen sind noch von einzelnen Ländern Bezirksthierärzte bestellt, z. B. in Schlesien 7, in Steiermark 10 vom Lande und 5 von den Bezirksvertretungen, in Niederösterreich 18, in Tirol, Salzburg u. s. w.

Der jährliche Staatsaufwand an fixen persönlichen Bezügen der Sanitätsorgane in den Bezirken beträgt 262.770 fl., wovon dermalen auf Galizien 55.030 fl. entfallen, wozu aber bei Anwendung der in den anderen Ländern bestehenden Bestimmungen über die Entlohnung des Sanitätspersonales noch um 12.570 fl. mehr erforderlich gewesen wären.

Dieser Stand des landesfürstlichen Sanitätspersonales würde vollkommen genügt haben, wenn die Landesgesetzgebung in Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1870 für die Organisirung des Sanitätsdienstes ausreichend gesorgt hätte und die Sanitätsorgane der Gemeinden durchweg jene Geschäfte besorgen würden, welche ihnen das Gesetz vom 20. April 1870 zugedacht hat, und in diesen Organen zugleich das ärztliche Personal stetig und in ausreichender Zahl verfügbar wäre, um mit Zuhilfenahme desselben auch in besonderen außerordentlichen Fällen die prompte Wahrnehmung der öffentlichen sanitären Interessen in erster Instanz durch die Bezirkshauptmannschaften allerorts gesichert zu halten.

In keinem Lande jedoch wurde den Intentionen jenes Gesetzes in Betreff des Gemeindesanitätsdienstes entsprochen. In keinem der Länder wurde die Initiative zur Organisirung dieses Theiles des Sanitätswesens von der Landesvertretung ergriffen, ja es wurde die in den Landtagen im Jahre 1873 eingebrachte Regierungsvorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes von der Mehrzahl derselben theils abgelehnt, theils deren Berathung vertagt, und dort, wo ein Landesgesetz zustande kam, wie in Dalmatien und Istrien, fehlt es an den Mitteln zur Durchführung.

Anderseits mehren sich die Klagen wegen Unzulänglichkeit des Sanitätsdienstes mit der wachsenden Erkenntniß seiner Wichtigkeit, es werden von den unteren Behörden die gegenwärtigen Sanitätsbezirke vielfach als zu groß bezeichnet, als daß Ein Bezirksarzt im Stande wäre, den Ansprüchen der politischen Behörden an seine Dienstleistung mit der erwünschten Schleunigkeit zu genügen. Aus den meisten Ländern tritt das an sich und ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des öffentlichen Sanitätsdienstes aus dem natürlichen Wunsche, Heilärzte in der Nähe zu haben, erklärliche Begehren an die Regierung heran, die Zahl der Bezirksärzte zu vermehren, und Landesvertretungen und Ausschüsse des Abgeordnetenhauses haben schon wiederholt die Nothwendigkeit betont, daß eine größere Zahl von Bezirksthierärzten aufgestellt werde.

Wäre für die Zahl der aufzustellenden Bezirksärzte der Wunsch der unteren Behörden oder einzelner Landesvertretungen maßgebend oder die größere Bequemlichkeit und die erhöhte Gewißheit schleuniger Handhabung des Dienstes für alle möglichen — auch die seltenen — Fälle des Bedarfes entscheidend, dann wäre mindestens in jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksarzt zu bestellen.

Allein weder sind die räumlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirkshauptmannschaften derart, daß nicht auch in vielen Fällen zwei und noch mehrere Bezirkshauptmannschaften ohne Gefährdung des öffentlichen Sanitätsdienstes zu einem Sanitätsbezirke zusammengelegt sein könnten, noch gebricht es in manchen Bezirken an Privatärzten in solcher Zahl und von solcher Qualification, daß nicht die Bezirkshauptmannschaften in dringenden Fällen ihre Aushilfe von Fall zu Fall anrufen könnten und erfolgreich angerufen hätten, noch könnte selbst dann, wenn bei jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksarzt bestellt wäre, der den Sanitätspersonen in den Gemeinden im Gesetze zugedachte, aber wegen Mangel an Gemeindeärzten irgendwo verwaiste Sanitätsdienst von den landesfürstlichen Bezirksärzten versehen werden; und es verweisen alle diese Umstände und überdies die großen Kosten eine solchen Verallgemeinerung in der Aufstellung von landesfürstlichen Bezirksärzten auf ein maßvolles Genügen.

Es wurden nämlich die mit dem Gesetze vom 20. April 1870 normirten Bezüge der Bezirksärzte (800 fl. Gehalt mit viermaliger Quinquennalzulage von je 100 fl.) und der Bezirksthierärzte (400 bis 600 fl. Gehalt) dem Gesetze vom 15. April 1873 über die Bezüge der activen Staatsbeamten gemäß auf 1100, 1200, 1300 fl. Gehalt mit Activitätszulagen von 200 bis 300 fl. für die in der IX. Rangsclasse stehenden

Bezirksärzte, dann von 900, 950, 1000 fl. mit Activitätszulagen von 160 bis 200 fl. für die in der X. Rangsclasse stehenden Bezirksthierärzte erhöht, und es würde hiernach die Durchführung jenes Grundsatzes, daß jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksarzt beigegeben werden soll, nach den bestehenden Bestimmungen über deren Bezüge bei den Bezirksärzten allein eine jährliche Steigerung des Staatsaufwandes von mehr als 180.000 fl. zur Folge haben.

Ueberdieß erscheinen die oben angeführten Bezüge der landesfürstlichen Bezirksthierärzte in der X. Rangsclasse bei fast gleicher Obliegenheit so sehr außer Verhältniß zu den geringen Bezügen der aus Landesmitteln aufgestellten Thierärzte (300 bis 400 fl. in Schlesien, 500 fl. in Steiermark, 600 bis 800 fl. in Niederösterreich), daß nicht nur mit gutem Grunde bei der Bestellung dieser Functionäre bisher rückhältig vorgegangen wurde, sondern es auch in Zukunft bei einer Vermehrung der Bezirksthierärzte in Betreff ihrer Besoldung die Bedachtnahme nothwendig ist, daß der Staatsschatz nicht unnöthig belastet werde.

Die Regierung beabsichtigt nun mit Rücksicht auf die oben angedeuteten Verhältnisse des öffentlichen Sanitätsdienstes in einzelnen Ländern bei wirklichem Bedarfe mit einer Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksärzte und mit weiterer Aufstellung von landesfürstlichen Bezirksthierärzten und zwar fallweise dort vorzugehen, wo es die Zwecke des öffentlichen Sanitätsdienstes und die Rücksichten auf die Hintanhaltung und Bekämpfung von Viehseuchen unabweislich nothwendig machen, und in Galizien endlich mit einer definitiven Organisirung des landesfürstlichen Sanitätswesens vorzuschreiten, zugleich aber den bei Durchführung dieser Maßregel sich ergebenden Mehraufwand nach Thunlichkeit zu verringern.

Zu diesem Ende sollen bei künftigen Ernennungen von Bezirksärzten grundsätzlich nur ein Theil derselben in die IX. Rangsclasse und der andere größere Theil in die X. Rangsclasse eingereiht, ferner durch Aufstellung von adjuvirten Praktikanten nebst der Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses von Sanitätsbeamten eine größere Zahl direct verfügbarer Kräfte für den öffentlichen Sanitätsdienst gewonnen, endlich alle neu zu ernennenden Bezirksthierärzte grundsätzlich in die XI. Rangsclasse eingereiht werden.

Zur Durchführung dieser Maßregeln soll das zur verfassungsmäßigen Behandlung von der Regierung eingebrachte Gesetz die Möglichkeit bieten.

Der Ausschuß verkennt nicht den Bedarf nach einer partiellen Vermehrung von landesfürstlichen Bezirksärzten in einzelnen größeren Verwaltungsbezirken insbesondere in Alpengegenden mit spärlichen Communicationen und in Ländern, in welchen es an Privatärzten mangelt, deren sich in dringenden Fällen die politischen Behörden erster Instanz zur Wahrnehmung der öffentlichen Sanitätsinteressen bedienen könnten; er hält auch eine weitere Aufstellung von Bezirksthierärzten namentlich in den Ländern, welche erfahrungsmäßig von Viehseuchen öfter heimgesucht werden, für unabweislich; erachtet aber die Bestellung je eines ständigen Bezirksarztes in jedem politischen Bezirke auch unter den gegenwärtigen nicht geordneten Verhältnissen des Gemeindesanitätswesens für eine unnöthige Belastung des Staatsschatzes; er anerkennt endlich die Zweckmäßigkeit der von der Regierung beabsichtigten Maßregeln zur Verminderung der mit der Vermehrung des Sanitätspersonales verbundenen Steigerung des Staatsaufwandes und glaubt daher dem hohen Hause die Annahme des eingebrachten Gesetzes überhaupt empfehlen zu sollen.

Dabei geht er jedoch von der Voraussetzung aus, daß bei der beabsichtigten Vermehrung des Sanitätspersonales nur der nachgewiesene Bedarf von Fall zu Fall entscheiden werde, daß namentlich bei der Vermehrung der Bezirksärzte nur die Interessen des öffentlichen Sanitätsdienstes ausschließlich den Ausschlag geben werden, daß bei der Bestellung von Bezirksthierärzten nicht die der Landesgesetzgebung anheimgegebene Vorsorge für die Heilung von kranken Thieren in gewöhnlichen Fällen von Erkrankungen, sondern nur die Rücksicht auf die Hintanhaltung und Bekämpfung von Viehseuchen maßgebend sein werde und daß die Regierung unablässig ihr Augenmerk darauf richten wolle, daß auch der Gemeindesanitätsdienst ehethunlichst ins Leben trete.

Bezüglich der Einzelnbestimmungen des Gesetzes erachtet der Ausschuß einige Aenderungen in Nebenpunkten vorschlagen zu sollen.

Was nämlich den Titel der künftigen Bezirksärzte anbelangt, für welchen die Vorlage die Bezeichnung „Bezirksoberarzt und Bezirksarzt“ gewählt hat, so erscheint diese Bezeichnung unzweckmäßig, weil in der Stellung und den Functionen derselben nicht der geringste Unterschied stattfinden soll und mit der Activirung des Gesetzes alle derzeit angestellten Bezirksärzte, weil in der IX. Rangsclasse stehend, „Bezirksoberärzte“ (ohne „Bezirksärzten“) würden, und schlägt darum vor — den verschiedenen Rangsclassen und den damit verbundenen Bezügen Rechnung tragend, — die Bezeichnung „Bezirksärzte I. und II. Classe“ zu wählen.

Ferner hält der Ausschuß die Bezeichnung „Praktikanten" für die vom Gesetze gedachten Personen nicht für passend, weil diese Bezeichnung der socialen Stellung von promovirten Doctoren der Heilkunde, welche zugleich ihre ärztliche Privatpraxis üben sollen, abträglich wäre, dann mit der zur thatsächlichen Verwendung im öffentlichen Sanitätsdienste und beziehungsweise selbständigen Action im öffentlichen Sanitätsdienste nöthigen Autorität, insbesondere auf dem flachen Lande schwer vereinbar erscheint, und schlägt dafür den im ärztlichen Leben geläufigen und in diesen Kreisen gewohnten Titel von „Assistenten", nämlich „Sanitäts-Assistenten" vor.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe in beiliegender Fassung seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 21. Februar 1876.

**Dr. Herbst,**
Obmann.

**Dr. C. Giskra,**
Berichterstatter.

# Gesetz,

mit welchem

## einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich, in theilweiser Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Die landesfürstlichen Bezirksärzte (§. 6, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) werden in Hinkunft zum Theile in die neunte, zum Theile in die zehnte der durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, für Staatsbeamte festgestellten Rangsclassen eingereiht.

Die Bezirksärzte der neunten Rangsclasse sollen „Bezirksärzte I. Classe“, die der zehnten Rangsclasse „Bezirksärzte II. Classe“ heißen.

Die Einreihung in die Rangsclassen hat in der Art stattzufinden, daß von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisirten Gesammtzahl der landesfürstlichen Bezirksärzte in der Regel $^2/_5$ der höheren und $^3/_5$ der niederen Rangsclasse angehören.

Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt im Verordnungswege.

§. 2.

Die landesfürstlichen Bezirksthierärzte werden in die eilfte Rangsclasse eingereiht.

§. 3.

Die bereits definitiv angestellten landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte behalten ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen

Bezüge, und hat dieses Gesetz erst nach Maßgabe sich ergebender Besetzungen zur Ausführung zu gelangen.

§. 4.

Zur Heranziehung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im Sanitätsdienste, sowohl bei den politischen Landesbehörden, als den Bezirkshauptmannschaften sind Sanitätsassistenten theils mit, theils ohne Adjutum zu bestellen.

Die Anzahl der Adjuten in jedem Verwaltungsgebiete darf höchstens den fünften Theil der daselbst angestellten landesfürstlichen Bezirksärzte betragen.

§. 5.

Zur Erlangung dieser Assistentenstellen ist der Nachweis der im §. 7 a) der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, bezeichneten akademischen Grade, sowie der Nachweis einer nach Erlangung des Doctordiplomes vollstreckten wenigstens einjährigen ärztlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause erforderlich.

Im Uebrigen haben die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 6.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . ,

betreffend den

## Bau einer Locomotiveisenbahn auf Staatskosten von Mürzzuschlag im Anschlusse an die Südbahn nach Neuberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine normalspurige Locomotiveisenbahn von Mürzzuschlag im Anschlusse an die Südbahn nach Neuberg auf Staatskosten herzustellen.

### Artikel II.

Diese Bahn ist als Secundärbahn mit dem Minimalradius von 150 Metern mit einer Unterbaukronenbreite von höchstens 4 Metern herzustellen, und das Maximalgewicht der Schienen wird im Falle der Verwendung von Eisenschienen auf 28 Kilogramm per Meter festgesetzt.

Auf dieser Bahn haben die Züge mit einer Geschwindigkeit von höchstens 15 Kilometern per Stunde zu verkehren, und es wird die Regierung beauftragt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit zulässig erscheint.

### Artikel III.

Zur Inangriffnahme des Baues der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn wird der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 250.000 fl. bewilligt.

Dieser Credit kann, insoferne er im Jahre 1876 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, ist jedoch in diesem Falle so zu behandeln, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, daher er für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

### Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

### Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

## des Budgetausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien.

Der Budgetausschuß hat aus der auf Grundlage der Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaften und der k. k. galizischen Statthalterei erfolgten Darstellung des Herrn Regierungsvertreters entnommen, daß das verflossene Jahr der Landwirthschaft in Galizien überhaupt, und namentlich dem Kleingrundbesitzer, schwere Wunden geschlagen habe. Durch höchst ungünstige Witterungseinflüsse gingen die Hülsenfrüchte zu Grunde und die Getreideernte blieb, was Stroh- und Körnerertrag anbelangt, hinter allen Erwartungen zurück. Die Heuernte mißrieth gänzlich; in einigen Gegenden griff die Fäulniß der Erdäpfel um sich, in andern blieb der größte Theil wegen frühzeitigem Froste unausgegraben in der Erde.

In 42 Bezirken des Landes herrscht Futtermangel in so bedrohlichem Grade, wie er seit Menschengedenken nicht vorgekommen sei.

Die Landwirthe, namentlich die Kleingrundbesitzer mußten sich ihres Zugviehes zu Preisen entäußern, die an das Unglaubliche grenzen. Es sei vorgekommen, daß Pferde oftmals zu 80 Kreuzer, ja 60 Kreuzer, Hornvieh zu 4·5 oder 6 Gulden per Stück verkauft wurden.

Viele Gemeinden haben fast ihren ganzen Viehstand und Pferde ausverkauft; in 509 Gemeinden geht das zur Bestellung der Sommersaat erforderliche Getreide ab; 399 Gemeinden gehen der Nahrungsnoth entgegen, in einigen herrscht schon gegenwärtig Hungertyphus.

Es handelte sich um die Mittel und Wege, welche diesen Calamitäten möglichst schnell abhelfen. Der galizische Landesausschuß erklärte, daß er gegenwärtig über keine Mittel verfüge, welche dem besagten Zwecke zugeführt werden könnten, weil von dem galizischen Landes-Nothstandsanlehen des Jahres 1873 der für den Nothstand bestimmte Theil von 1,300.000 fl. realisirt und längst vertheilt wurde und die Beschaffung der erforderlichen Mittel im Lande auf große Schwierigkeiten stoße, während die mißliche Lage eine schnelle unverzügliche Abhilfe dringend erheischt.

Der Budgetausschuß erkannte diese Gesetzesvorlage für gerechtfertiget; sie geht, wie dieß im Reichsgesetzblatte vom 10. Juni 1872 Nr. 75 (bei Gelegenheit der Ueberschwemmung in Böhmen) stattfand, von dem doppelten Gesichtspunkte aus, und zwar von der Unterstützung der Einzelnen ohne Rückersatz und von der Ertheilung von Vorschüssen an Gemeinden zur Beschaffung des Saatgetreides und Arbeitsviehes und war der Ansicht, daß in die Specialdebatte der Vorlage eingegangen werde. — Bei der

Specialdebatte war der Budgetausschuß der Meinung, daß die Ertheilung unverzinslicher Vorschüsse nur an Gemeinden und zwar durch die Staatsbehörden nach erfolgter Anhörung der betreffenden Gemeindevertretungen und nicht an Bezirke zu geschehen habe, wodurch jeder weitere Zusatz, daß diese Aushilfen nur dem kleinern Grundbesitze zu Gunsten kommen sollen, als selbstverständlich entfällt,

Ebenso wurde die in dem Reichsgesetzblatte vom 21. Mai 1873 Nr. 96 (über die Einbringung von Vorschüssen in Galizien aus dem Landesfonde) enthaltene Bestimmung, daß solche rückständige Raten nicht im ordentlichen Rechtswege, sondern mittelst politischer Execution eingetrieben werden sollen, auch in dieses Gesetz aufgenommen und die Stempel- und Gebührenfreiheit nach Analogie des erwähnten Gesetzes vom 21. Mai 1873 Nr. 96 auch auf die Eingaben und Protokolle über diese Vorschüsse ausgedehnt. Der Budgetausschuß erlaubt sich den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei dem anruhenden Gesetzesentwurfe, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

**Wien, 21. Februar 1876.**

**Dr. Herbst,**
Obmann.

**Dr. Heinrich v. Perger,**
Berichterstatter.

./.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . ,

betreffend die

## Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, der durch Mißernte vom Nothstande heimgesuchten hilfsbedürftigen Landbevölkerung des Königreiches Galizien Unterstützungen aus Staatsmitteln bis zum Betrage von Zweimalhunderttausend Gulden zu gewähren.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, an hilfsbedürftige Gemeinden zur Beschaffung des Saatgetreides und Arbeitsviehes unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von Fünfmalhunderttausend Gulden aus Staatsmitteln zu erfolgen.

§. 3.

Die Vertheilung der Unterstützungen und Vorschüsse geschieht durch die k. k. Staatsbehörden nach erfolgter Anhörung der betreffenden Gemeinde-Vertretungen.

§. 4.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in höchstens fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 1. Jänner 1877 fällig wird, zu geschehen, und sind die

Vorschüsse an die Gemeinden nur gegen dem zu erfolgen, daß sie die Haftung für die Rückzahlung der an einzelne Gemeindemitglieder erfolgten Vorschüsse übernehmen.

Rückständige Raten werden von den mit Vorschüssen Betheilten mittelst der politischen Execution eingetrieben.

§. 5.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über diese Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Zuschrift

des

## Herrn k. k. Handelsministers Ritter v. Chlumecky an das Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 15. Februar 1876, Zahl 268 $\left(\frac{5069}{\text{A. H.}}\right)$.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage die mit Ende December 1875 abgeschlossene Bilanz der Geldgebarung des Wiener Weltausstellungsunternehmens des Jahres 1873 und den Voranschlag dieses Unternehmens pro 1876 nebst den zugehörigen Erläuterungen mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Nachweisungen gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

# Bilanz

der

## Geldgebarung für den Wiener Weltausstellungsfond

per Ende December 1875.

---

# Bilanz

## für den Wiener Weltausstellungsfond per Ende December 1875.

| Post | Empfang | Betrag fl. | Betrag kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Reelle Einnahmen | 4,256.349 | 55 ½ |
| 2 | Staatsdotationen | 19,123.270 | 80 |
| | Summe | 23,379.620 | 35 ½ |

| Post | Ausgaben | Betrag fl. | Betrag kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Reelle Ausgaben | 19,123.270 | 80 |
| 2 | Abfuhren der reellen Einnahmen | 4,256.349 | 55 ½ |
| | Summe | 23,379.620 | 35 ½ |

Wien, am 14. Jänner 1876.

**Borutzky,**
Regierungsrath.

**Poeßl,**
Rechnungsrath.

# Einnahmen

des

# Wiener Weltausstellungsfondes

## per Ende December 1875.

| Post-Nr. | Einnahmen | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Entrée für die Besichtigung der Wiener Weltausstellungsbauten vor Eröffnung der Ausstellung .......... | ............ | ..... | 82.109 | 90 |
| 2 | Für beim Kartenausgabsbureau verkaufte Eintrittskarten in die Wiener Weltausstellung, und zwar: | | | | |
| a) | für 430 Stück Festkarten respective Eintrittskarten zur Eröffnungsfeier der Ausstellung à 25 fl. .......... | 10.750 | ...... | | |
| b) | für 421 Stück Herrn-Saison-Eintrittskarten à 100 fl. | 42.100 | ...... | | |
| c) | „ 349 „ Damen „ „ 50 „ | 17.450 | ...... | | |
| d) | „ 6.145 „ Wochenkarten mit 7 Eintrittscoupons à 5 fl. .......... | 30.725 | ...... | | |
| e) | für 7.192 Stück Abonnementskarten mit 10 Eintrittscoupons à 4 fl. .......... | 28.768 | ...... | | |
| f) | für 2.546 Stück ganzmonatliche Eintrittskarten für Gehilfen à 6 fl. .......... 15.276 fl.<br>für 93 Stück halbmonatliche Eintrittskarten für Gehilfen à 3 fl .......... 279 „ | 15.555 | ...... | | |
| g) | für 154 Stück Tages-Eintrittskarten à 1 fl. .......... | 154 | ...... | | |
| h) | für 2.156 Stück Tages-Eintrittskarten à 50 kr. ...... | 1.078 | ...... | | |
| i) | für 75.898 Stück Officiers-Eintrittskarten à 30 kr. .......... 22.769 fl. 40 kr.<br>für 1.967 Landwehrofficiers-Eintrittskarten à 30 kr. .......... 590 „ 10 „ | 23.359 | 50 | | |
| k) | für 248.006 Stück Studentenkarten, Tages-Eintrittskarten à 30 kr. .......... | 74.401 | 80 | | |
| | | | | 244.341 | 30 |
| 3 | Für die bei den k. k. Postämtern in Wien und Umgebung verkauften Eintrittskarten in die Wiener Weltausstellung, und zwar für: | | | | |
| a) | 6.301 Stück Wochenkarten mit 7 Eintrittscoupons à 5 fl. .......... | 31.505 | ...... | | |
| b) | 75.772 Stück Abonnementskarten mit 10 Eintrittscoupons à 4 fl. .......... | 303.088 | ..... | | |
| c) | 1.406 Stück Tages-Eintrittskarten à 1 fl. .......... | 1.406 | ..... | | |
| d) | 26.831 Stück Tages-Eintrittskarten à 50 kr. ........ | 13.415 | 50 | | |
| | | | | 349.414 | 50 |
| 4 | Für die bei den Eisenbahnbureaux verkauften Eintrittskarten in die Wiener Weltausstellung, und zwar für: | | | | |
| a) | 112 Stück Abonnementskarten mit 7 Eintrittscoupons à 5 fl. .......... | 560 | ...... | | |
| b) | 2.295 Stück Abonnementskarten mit 10 Eintrittscoupons à 4 fl. .......... | 9.180 | ...... | | |
| | Fürtrag .. | ............ | ...... | 675.865 | 70 |

| Präliminirt | | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | |

**Ad Post 1.** Die Wiener Weltausstellungsbauten wurden vom 17. Februar 1872 bis inclusive 2. März 1873 von 425.932 Personen gegen ein Entrée per Person von 5, respective 10, 20, 30 und 50 kr. besichtigt, und es ist hierdurch eine Einnahme von 82.109 fl. 90 kr. erzielt worden.

**Ad Post 2, 3, 4 und 7.** Durch das Kartenausgabsbureau, die k. k. Postämter in Wien und Umgebung, die Eisenbahnbureaux und die Lehmann'sche Reiseunternehmung zum Besuche der Ausstellung wurde folgende Anzahl Eintrittskarten in die Wiener Weltausstellung verkauft, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Festkarten à 25 fl. .................... | 430 Stück |
| b) | Herren-Saisonkarten à 100 fl. ............ | 421 „ |
| c) | Damen-Saisonkarten à 50 fl. .............. | 349 „ |
| d) | Wochenkarten mit 7 Eintrittscoupons à 5 fl. | 12.558 „ |
| e) | „ „ 10 „ à 4 „ | 85.259 „ |
| f) | „ „ 5 „ à 2 „ | 69.254 „ |
| g) | Ganzmonatliche Eintrittskarten für Gehilfen à 6 fl. .................................. | 2.546 „ |
| h) | Halbmonatliche Eintrittskarten für Gehilfen à 3 fl. .................................. | 93 „ |
| i) | Tages-Eintrittskarten à 1 fl. .............. | 2.637 „ |
| k) | „ à 50 kr. .............. | 39.591 „ |
| l) | Officiers-Eintrittskarten à 30 kr. ........... | 77.865 „ |
| m) | Studenten- „ à 30 „ ........... | 248.006 „ |
| n) | Lehmann- „ 7 Stück à 5 fl. ...... | 1.320 „ |
| o) | „ „ 1 „ à 80 kr. ..... | 158 „ |
| p) | „ „ 1 „ à 40 „ ..... | 2.495 „ |
| | zusammen.. | 542.982 Stück, |

wofür im Ganzen 750.132 fl. 77 kr. gelöst worden sind.

| Post-Nr. | Einnahmen | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag.. | ...... | ...... | 675.865 | 70 |
| c) | 69.254 Stück Abonnementskarten mit 5 Eintrittscoupons à 2 fl. .......... 138.508 fl. — kr. nach Abzug der Verschleißprovision per 317 „ 25 „ | 138.190 | 75 | | |
| d) | 876 Stück Tages-Eintrittskarten à 1 fl. .......... | 876 | ... | | |
| e) | 10.493 „ „ „ 50 kr. ........ | 5.246 | 50 | 154.053 | 25 |
| 5 | Entrée bei den Tourniquets mittelst Baarzahlung von 5 fl., respective 2 fl., 1 fl. und 50 erlegt von 3,473.771 Personen in Summe mit.... | ...... | .... | 1,950.488 | 13 |
| 6 | Entrée bei den Tourniquets zur Thierausstellung mittelst Baarzahlung von 50 kr. per Person, entrichtet von 28.500 Personen im Ganzen mit ................ | ...... | ..... | 14.250 | ..... |
| 7 | Für die an den Reiseunternehmer „Lehmann" verabfolgten Eintrittskarten in die Wiener Weltausstellung (sogenannte Lehmann-Karten), welche von der Reiseunternehmung in Verbindung mit den Reisebillets verkauft wurden, und zwar für: | | | | |
| a) | 1.320 Stück Eintrittskarten mit 7 Coupons per 7 Stück à 5 fl. .................. | 942 | 82 | | |
| b) | 201 Stück Eintrittskarten per 1 Stück 1 fl. .......... | 201 | .... | | |
| c) | 158 Stück Eintrittskarten per 1 Stück 80 kr. ........ | 126 | 40 | | |
| d) | 111 Stück Eintrittskarten per 1 Stück 50 kr. ......... | 55 | 50 | | |
| e) | 2495 Stück Eintrittskarten per 1 Stück 40 kr. ........ | 998 | ..... | 2.323 | 72 |
| 8 | Für verkaufte Karten zum Aufstieg auf die Rotunde, und zwar für: | | | | |
| a) | 21.578 Karten à 40 kr. zum Aufgange bis zur ersten Laterne ........................ 8.631 fl. 20 kr. und für zwei verlorene und ersetzte Karten à 40 kr. ............... 80 „ 86.944 Karten à 30 kr. zum Aufgang zur ersten Laterne ................ 26.083 „ 20 „ | 34.715 | 20 | | |
| b) | 97.748 Karten à 20 kr. zur Besteigung der zweiten Laterne ...................... | 19.549 | 60 | 54.264 | 80 |
| 9 | Für verkaufte Preislisten (Prämiirungsverzeichnisse), und zwar für: | | | | |
| a) | 2.722 Exemplare der I. Auflage à 2 fl., respective 1 fl. 80 kr. .................................... | 5.080 | ..... | | |
| | Fürtrag.. | ........... | ..... | 2,851.245 | 60 |

| Präliminirt | | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | |
| ............ | ...... | ............ | ...... | |

Ad Post 5. Nach dem beiliegenden Ausweise über den Besuch der Wiener Weltausstellung beziffert sich die Anzahl der Weltausstellungsbesucher in der Zeit der Eröffnung bis zum Schlusse derselben, das ist vom 1. Mai bis inclusive 2. November 1873, wie folgt, und zwar haben die Wiener Weltausstellung besucht mittelst

| | | |
|---|---|---|
| a) | Festkarten unentgeltlich und à 25 fl. .... | 8.452 Personen, |
| b) | Herren- und Damen-Saisonkarten à 100 fl., respective 50 fl., dann ganz- und halbmonatlichen Gehilfenkarten à 6 fl., respective 3 fl., und unentgeltlichen Legitimationskarten ........ .......... | 2,188.239 " |
| c) | Wochenkarten mit 7 Eintrittscoupons per Karte à 5 fl. .................... | 85.863 " |
| d) | Abonnemenskarten mit 10, respective 5 Eintrittscoupons, per Karte zu 4, respective 2 fl. ..................... | 1,141.230 " |
| e) | Tages-Eintrittskarten à 1 fl., respective 50 kr. ...... .................. | 41.409 " |
| f) | Lehmann-Karten . .................. | 4.293 " |
| g) | Officiers-Eintrittskarten à 30 kr. .... .. | 74.334 " |
| h) | Studenten- " à 30 " ...... | 237.102 " |
| i) | Barzahlung bei den Tourniquets ...... | 3,473.771 " |
| | und im Ganzen sonach . . | 7,254.693 Personen. |

Der tägliche Besuch der Wiener Weltausstellung sammt den betreffenden Eintrittspreisen ist in dem vorbemerkten Ausweise über den Besuch der Weltausstellung detaillirt angegeben.

Ad Post 6. Die Thierausstellung wurde vom 31. Mai bis inclusive 9. Juni 1873 von 28.500 Personen gegen ein Entrée von 50 kr. per Person besucht. Die letzten zwei Tage war zwischen der Welt- und Thierausstellung Freizügigkeit und von einer zur anderen Ausstellung kein weites Entrée zu entrichten.

| Präliminirt | | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger | |
|---|---|---|---|
| ............ | ...... | ............ | ...... |

| Post-Nr. | Einnahmen | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | | | 2,851.245 | 60 |
| b) | 1.021 Exemplare der II. Auflage à 3 fl., respective 2 fl. 70 kr. bis 2 fl. und 1 fl. 90 kr. | 2.367 | 85 | | |
| c) | Ersetzte Verpackungsspesen und Frachtbriefe | 37 | 52 | | |
| | | | | 7.485 | 37 |
| 10 | An Wagen-Telegraphengebühren zur Herbeirufung der Equipagen | | | 2.470 | |
| 11 | An Pachtschillingen für: | | | | |
| a) | Restaurationen, respective Wein- und Bierhäuser bis zum Schlusse der Ausstellung, das ist bis inclusive 2. November 1873 von 21 Pächtern 49.969 fl. 22 kr. und nach Schluß der Ausstellung während des Abtransportes der Ausstellungsobjecte von 11 Pächtern 2.390 „ 80 „ | 52.360 | 2 | | |
| b) | Conditoreien, Kaffeehäuser der Bäckerei und Meierei | 9.630 | | | |
| c) | Trinkhallen | 2.050 | | | |
| d) | Buffets | 6.255 | | | |
| e) | Cantinen, Marketendereien, Brodverschleißer und Salzburger Alpenhüte | 6.270 | | | |
| | | | | 76.565 | 2 |
| 12 | Für Concessionen ertheilt an: | | | | |
| a) | Hölder und Lehmann zur Anbringung von Annoncen an der Einfriedigungsplanke | 50.000 | | | |
| b) | Die Wiener Tramway-Actiengesellschaft zum Betriebe der Pferdeeisenbahn auf den Pratergründen | 20.000 | | | |
| c) | Franz Penssens zur Einhebung von festgesetzten Gebühren für die Benützung der Water-Closets, Pissoirs und Waschbecken | 20.153 | 84 | | |
| d) | Die „Neue freie Presse" zur Errichtung eines Pavillons für Redaction, Setzerei, Sterotypie, Druckerei und Ausgabe des Ausstellungsbeiblattes | 15.000 | | | |
| e) | Die Photographenassociation zur photographischen Aufnahme in der Wiener Weltausstellung und zum Verkaufe von Photographien | 9.074 | 74 | | |
| f) | Fischer & Abeyer zur Aufstellung und Vermiethung von Rollwägen und Sesseln | 6.000 | | | |
| g) | Die Seehandlung zur Errichtung von Verwechslungscassen bei den Tourniquetseingängen | 5.000 | | | |
| h) | W. Ludwig zum Betriebe einer Großtabaktrafik und sechs Filialtrafiken am Weltausstellungsplatze | 4.500 | | | |
| i) | 129 diverse Parteien, respective Concessionäre zum Verkaufe verschiedener Gegenstände | 15.143 | 59 | | |
| | | | | 144.872 | 17 |
| | Fürtrag | | | 3,082.638 | 16 |

| Präliminirt | | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | |
| ..... | ..... | ..... | ..... | |

Ad Post 8, 13 und 15. Der Aufgang auf das Dach der Rotunde bis zur ersten Laterne wurde vom 20. Juni 1873 an gegen Karten à 40 kr. per Person, welche vom 13. Juli 1873 an auf 30 kr. ermäßigt worden sind, gestattet.

Der Aufstieg von der ersten bis zur zweiten Laterne der Rotunde erfolgte vom 1. August 1873 an gegen weitere Entrichtung von 20 kr. per Person.

Der hydraulische Aufzug (Lift) des „Edoux" wurde am 6. Juli und der Haag'sche Telescopaufzug am 20. October 1873 in Betrieb gesetzt. Bei beiden Aufzügen ist die Auffahrt vom Parterre der Rotunde bis zur ersten Gallerie gegen Erlag von 40 kr. per Person erfolgt. Die Gallerien, respective Laternen der Rotunde sind von folgender Anzahl von Personen besucht worden, und zwar:

1. Die erste Gallerie, respective Laterne mittelst:

| | |
|---|---|
| a) Stiege vom 20. Juni bis inclusive 2. November 1873 von .................... | 108.522 Personen, |
| b) Edoux'schen Aufzug vom 6. Juli bis inclusive 2. November 1873 von .......... | 126.962 „ |
| c) Haag'schen Aufzug vom 20. October bis inclusive 2. November 1873 von ........ | 4.134 „ |
| Im Ganzen sonach die erste Gallerie, respective Laterne von .................. | 239.618 Personen. |

2. Die zweite Gallerie, respective Laterne der Rotunde, ist in der Zeit vom 1. August bis inclusive 2. November 1873 von 97.748 Personen, und zwar gegen Erlag von 20 kr. per Person erstiegen worden.

Ad Post 9. Von den Preislisten (Prämiirungsverzeichnissen) wurden folgende Anzahl Exemplare verkauft, respective abgegeben, und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 902 | Exemplare | I. | Auflage | im eigenen Verschleiße à 2 fl., |
| 1.820 | „ | I. | „ | an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei à 1 fl. 80 kr., |
| 233 | „ | II. | „ | im eigenen Verschleiße à 3 fl., |
| 143 | „ | II. | „ | an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei à 2 fl. 70 kr., |
| 12 | „ | II. | „ | an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei à 1 fl. 95 kr., |
| 500 | „ | II. | „ | an die englische Ausstellungscommission à 2 fl., und |
| 133 | „ | II. | „ | an Buchhändler à 1 fl. 95 kr. |

Ad Post 10. Telegramme zur Herbeirufung der Equipagen wurden 24.700 Stück gegen Erlag von 10 kr. per Depesche befördert.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| ..... | ..... | ..... | ..... | |

| Post-Nr. | Einnahmen | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | | | 3,082.638 | 16 |
| 13 | Percentualgebühren von den Einnahmen des Leon Edoux durch den hydraulischen Aufzug („Lift") auf die Westseite des Parterres der Rotunde bis zur ersten Gallerie | | | 9.485 | 94 |
| 14 | Percentualantheil von den Einnahmen der Wiener Tramway-Actiengesellschaft für die Fahrten der Pferdeeisenbahn innerhalb des Weltausstellungsrayons | | | 1.527 | 98 |
| 15 | Für verkaufte 4.134 Karten à 40 kr. zur Auffahrt mit dem Haag'schen Telescopaufzuge auf der Ostseite des Parterres der Rotunde bis zur ersten Gallerie | | | 1.653 | 60 |
| 16 A | Platzgelder, Logenmiethen in der Kosthalle und Thierstandgelder: | | | | |
| | I. Vom Auslande, und zwar von: | | | | |
| | a) Amerika 22.434 fl. — kr. | | | | |
| | b) Argentina 40 „ — „ | | | | |
| | c) Belgien 11.115 „ 91 „ | | | | |
| | d) Brasilien 4.500 „ — „ | | | | |
| | e) Dänemark 4.542 „ 58 „ | | | | |
| | f) dem deutschen Reiche 150.614 „ 32 „ | | | | |
| | g) Egypten 6.280 „ — „ | | | | |
| | h) Frankreich 53.688 „ — „ | | | | |
| | i) Griechenland 2.701 „ — „ | | | | |
| | k) Großbritannien 55.486 „ 77 „ | | | | |
| | l) Italien 16.406 „ 72 „ | | | | |
| | m) den Niederlanden 7.313 „ — „ | | | | |
| | n) Portugal 8.697 „ — „ | | | | |
| | o) Rumänien 3.930 „ — „ | | | | |
| | p) Rußland 25.113 „ — „ | | | | |
| | q) Schweden 5.481 „ 20 „ | | | | |
| | r) Schweiz 13.109 „ 30 „ | | | | |
| | s) Spanien 7.361 „ — „ | | | | |
| | t) Uruguay 120 „ - „ | | | | |
| | u) Venezuela 160 „ — „ | 399.093 | 80 | | |
| | Fürtrag | | | 3,095.305 | 68 |

| Präliminirt | | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | |

Ad Post 11 a) bis e). Die Pachtschillinge der Restaurationen, respective Wein- und Bierhäuser bis zum Schlusse der Ausstellung, das ist bis inclusive 2. November 1873, beziffern sich, wie folgt, und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Liesinger Restauration mit | 15.050 | fl. | — | kr. |
| Restauration der Pilsener bürgerlichen Brauerei mit | 7.545 | " | — | " |
| Restauration der Pilsener Actienbrauerei-Gesellschaft mit | 7.260 | " | — | " |
| Amerikanischen Restauration der Jewett, respective Abel, Moser & Bosse mit | 6.248 | " | 87 | " |
| Kärntner Restauration, respective Silberegger-Brauerei mit | 2.377 | " | — | " |
| Amerikanischen (später Dreher'schen) Restauration von Küne & Gütermann mit | 1.738 | " | 35 | " |
| Englische Restauration von Abel, Moser & Bosse mit | 1.000 | " | — | " |
| Steierisches Weinhaus mit | 1.000 | " | — | " |
| Italienische Restauration des Biffi mit | 1.000 | " | — | " |
| Russische Restauration des Engel mit | 1.000 | " | — | " |
| Französische Restauration (Trois frères provenceaux) des Goyard mit | 1.000 | " | — | " |
| Sacher'sche Restauration in der Krieau mit | 1.000 | " | — | " |
| Triester Restauration des Arnstein mit | 800 | " | — | " |
| Elsasser Restauration des Back mit | 750 | " | — | " |
| Zwei Chotzner Bierhallen des Wrtnik & Meyer mit | 600 | " | — | " |
| Schwedische Restauration des Blanche mit | 500 | " | — | " |
| Wiener Restauration des Gruber mit | 500 | " | — | " |
| St. Marxer Restauration des Pamperl & Comp. mit | 300 | " | | " |
| Hamburger Restauration der Frau Luckmann mit | 200 | " | — | " |
| Croatische Restauration des Wohlfahrt mit | 50 | " | — | " |
| Italienische Restauration des Crespi mit | 50 | " | | " |

Für Restaurationen, respective Wein- und Bierhäuser und der Wiener Bäckerei wurden für die Zeit nach Schluß der Ausstellung, respective nach dem 2. November 1873, während des Abtransportes folgende weitere Pachtschillinge entrichtet, und zwar von:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Glocke (Elsasser Restauration) | 150 | fl. | — | kr. |
| Gmeinwieser (Ausschank in der Rotunde) | 70 | " | — | " |
| Götz (Liesinger Bierhalle) | 750 | " | — | " |
| Gütermann (Dreher'sche Bierhalle) | 200 | " | — | " |
| Amerikanische Restauration (Abel, Moser & Comp.) | 50 | " | — | " |
| Spitzer, respective Kummer (Restauration der Pilsener Actienbrauerei-Gesellschaft) | 600 | " | — | " |
| Pamperl (St. Marxer Restauration) | 180 | " | — | " |
| Prohaska Ignaz (Elbschloß-Leitmeritzer Brauerei) | 70 | " | 80 | " |
| Uhl (Wiener Bäckerei) | 100 | " | — | " |
| Wrtnik (Kärntner Restauration) | 200 | " | — | " |
| Wipplinger (Steierisches Weinhaus) | 20 | " | — | " |

| Post-Nr. | Einnahmen | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | | | 3,095.305 | 68 |
| | II. Von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und zwar von der Landesausstellungscommission in: | | | | |
| | a) Botzen ... 1.130 fl. 10 kr. | | | | |
| | b) Brody ... 255 „ 56 „ | | | | |
| | c) Brünn ... 8.790 „ 27 „ | | | | |
| | d) Budweis ... 1.660 „ 10 „ | | | | |
| | e) Cattaro ... 176 fl. 50 kr. | | | | |
| | Ragusa ... 160 „ 5 „ | | | | |
| | Spalato ... 669 „ 7 „ | | | | |
| | Zara ... 523 „ 30 „ 1.528 „ 92 „ | | | | |
| | f) Czernowitz ... 792 „ — „ | | | | |
| | g) Eger ... 4.464 „ 75 „ | | | | |
| | h) Feldkirch ... 1.316 „ — „ | | | | |
| | i) Graz ... 4.467 fl. 94 kr. | | | | |
| | Leoben ... 5.455 „ 25 „ | | | | |
| | Marburg ... 468 „ — „ 10.391 „ 19 „ | | | | |
| | k) Innsbruck ... 1.774 „ — „ | | | | |
| | l) Klagenfurt ... 27 „ — „ | | | | |
| | m) Krakau ... 1.345 „ 44 „ | | | | |
| | n) Laibach ... 800 „ 30 „ | | | | |
| | o) Lemberg ... 2.089 „ 63 „ | | | | |
| | p) Linz ... 4.631 „ 5 „ | | | | |
| | q) Olmütz ... 6.485 „ 13 „ | | | | |
| | r) Pilsen ... 2.893 „ 43 „ | | | | |
| | s) Prag ... 13.208 „ 78 „ | | | | |
| | t) Reichenberg ... 13.877 „ 49 „ | | | | |
| | u) Roveredo ... 433 „ 70 „ | | | | |
| | v) Salzburg ... 671 „ — „ | | | | |
| | w) Triest ... 6.381 „ 52 „ | | | | |
| | x) Troppau ... 9.786 „ 91 „ | | | | |
| | z) Wien ... 168.017 „ 43 „ | 262.751 | 70 | | |
| | III. Von Ungarn (inclusive Csarda, respective ungarisches Weinhaus per 1.271 fl.) | 42.533 | 50 | 704.379 | ... |
| | Fürtrag | | | 3,799.684 | 68 |

| Präliminirt | | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | |
| ........ | ...... | ........ | ...... | |

An Pachtzins für Conditoreien, Kaffeehäuser, die Bäckerei und Meierei ist eingegangen von:

| | |
|---|---|
| Alberto (türkisches Kaffeehaus) | 1.000 fl. — kr. |
| Ehrlich (Conditorei in der Rotunde) | 1.000 „ — „ |
| Landwirthschaftsgesellschaft (Meierei) | 1.000 „ — „ |
| Crespi (Caffè italiano neben dem Musikpavillon) | 3.000 „ — „ |
| Uhl (Wiener Bäckerei, respective Kaffeehaus) | 2.480 „ — „ |
| Roßhardt (Schweizer Conditorei) | 500 „ — „ |
| Dr. Hardt (Cercle orientale) | 500 „ — „ |
| Piel (französische Waffelbäckerei) | 150 „ — „ |

An Pachtschillingen für Trinkhallen wurden eingezahlt, und zwar von:

| | |
|---|---|
| Böhm & Wiehl (für das american refraichissement Belvedere) | 1.000 fl. — kr. |
| und (das Indian refraichissement Wigwam) | 1.000 „ — „ |
| Dolent (für die erst gegen Schluß der Exposition eröffnete französische Trinkhalle) | 50 „ — „ |

Für Buffets wurden folgende Pachtzinse erlegt, und zwar von:

| | |
|---|---|
| Klepper & Comp. | 2.000 fl. — kr. |
| Böhm & Wiehl | 1.000 „ — „ |
| Gerstner | 1.000 „ — „ |
| Stollwerk | 900 „ — „ |
| Schmidt | 500 „ — „ |
| Sacher Eduard | 400 „ — „ |
| Pollak Elise | 200 „ — „ |
| Arnstein | 30 „ — „ |
| Dänische Commission | 50 „ — „ |
| Edelbauer | 50 „ — „ |
| Glocke | 50 „ — „ |
| Ziffer | 75 „ — „ |

An Pachtschillingen für Cantinen, die Marketenderei, den Brotverschleiß und die Alpenhütte sind eingegangen, und zwar für Cantinen:

| | |
|---|---|
| Von Bogner | 450 fl. |
| „ Graßler | 300 „ |
| „ Gütler & Riegl | 900 „ |
| „ Hasenbichl | 450 „ |
| „ Kienesberger | 320 „ |
| „ Stocker & Hasenbichl | 1.750 „ |
| „ Pichler | 300 „ |
| „ Windhofer | 150 „ |
| Hofmann | 500 „ |
| Zwickl | 400 „ |
| Für die Marketenderei von Prohaska & Regensteiner | 180 „ |
| Für den Brotverschleiß von E. Schmid | 380 „ |
| Für die Salzburger Alpenhütte von Höger | 200 „ |

Ad Post 14. Die Einnahmen der Wiener Tramwaygesellschaft für ihre Fahrten im Weltausstellungsrayon vom 20. September bis inclusive 2. November 1873 für 61.119 Karten à 10 kr. betrug 6.111 fl. 90 kr., wovon dieselbe vertragsmäßig 25 Percent mit ........ 1.527 fl. 98 kr. an das Weltausstellungsunternehmen entrichtet hat.

| ........ | ...... | ........ | ...... | |
|---|---|---|---|---|

| Post-Nr. | Einnahmen | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag. . | | | 3,799.684 | 68 |
| 16 B | Magazinsgebühren für zurückgebliebene Objecte: | | | | |
| | a) Des Auslandes | 4.820 | 81 | | |
| | b) der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder | 6.878 | 7 | | |
| | c) Ungarns | 28 | 68 | | |
| | | | | 11.727 | 56 |
| 17 | Entrée in die Lesehalle à 5 kr. per Person | | | 222 | 75 |
| 18 | Von der Dampfmühle am Schüttel, und zwar: | | | | |
| | a) An Miethzins | 19.655 | | | |
| | b) „ Schlafgelder | 8.636 | 15 | | |
| | c) „ Leihgebühren für Betten vom Weltausstellungs-comité der Wiener Studenten | 565 | 20 | | |
| | d) An verkauften diversen Gegenständen und an Frachtrückvergütung für verführte Drahtmatratzen | 142 | 15 | | |
| | | | | 28.998 | 50 |
| 19 | Schlafgelder in den Arbeiterbaraken | | | 8.317 | 28 |
| 20 | Durch den Verkauf von Kupferstichen, Plänen und Ansichten der Wiener Weltausstellung vor Eröffnung der Ausstellungsbuchhandlung | | | 2.603 | 10 |
| 21 | Für verkaufte Objecte und Gegenstände, und zwar für: | | | | |
| a) | Den Industriepalast (mit Ausnahme der Rotonde und des dieselbe umgebenden Vierecks), die Hofeinbauten, Thierausstellungsbauten, Agriculturhallen und größere Gebäude und Pavillons | 117.056 | 79 | | |
| b) | Dampf-, Wasser- und Gasrohre, Schornsteine, Transmissionen von den Agriculturhallen, Locomobile und Reservoirs | 34.826 | 23 | | |
| c) | Gedeckte Gänge sammt Durchfahrts-, Ein- und Ausgangs- und Eckpavillons, Baraken, kleinere Häuser und Pavillons, Hütten, Zelte und Tourniquets | 20.657 | 90 | | |
| d) | Holz, Zink, Water-Closets, Pissoirs, Waschbecken, Eisen und Ziegel | 75.914 | 95 | | |
| e) | Möbel, Jute, Leinwand und diverse Inventarialgegenstände | 38.762 | 24 | | |
| | | | | 288.118 | 11 |
| 22 | An Zinsen, und zwar: | | | | |
| a) | Aus dem Conto corrente der Creditanstalt mit | 15.370 | 52½ | | |
| b) | „ „ Giro conto mit | 1.962 | 23 | | |
| | Fürtrag. . | | | 4,139.671 | 98 |

| Präliminirt | | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | | | | Ad Post 17. Die Lesehalle wurde von 4455 Personen gegen ein Entrée von 5 kr. per Person besucht.<br><br>Ad Post 19. Die Einnahme in den Arbeiterbaraken per 8.317 fl. 28 kr. wurde erzielt durch Vermiethung von einzelnen Abtheilungen, respective Schlafstellen, gegen ein Pauschale und durch eincassirte Schlafgebühren per Nacht und Arbeiter von 6, 10 und 24 kr.<br><br>Ad Post 20. Vor Eröffnung der Wiener Weltausstellungsbuchhandlung wurden verkauft:<br>1 Kupferstich mit ........ 2 fl. 50 kr.<br>1.600 Stück Weltausstellungspläne à 10 kr. mit 160 „ — „<br>600 „ „ à 12 „ „ 72 „ — „<br>11.213 „ „ à 20 „ „ 2.242 „ 60 „<br>420 „ Weltausstellungsansichten à 30 kr. mit ........ 126 „ — „ |

| Post-Nr. | Einnahmen | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | | | 4,139.671 | 98 |
| c) | Durch an die Praterregulirung erfolgte verzinste Vorschüsse | 640 | 72 | | |
| d) | Durch einen Cassaschein mit | 3 | 90 | 17.977 | 37 ½ |
| 23 | Für Inserate in den officiellen Catalogen, und zwar im | | | | |
| a) | Generalcatalog | 2.610 | 62 | | |
| b) | Specialcatalog | 8.999 | 39 | | |
| c) | Catalog für die internationale Pferdeausstellung | 130 | | 11.740 | 1 |
| 24 | Für von der Generaldirection der Wiener Weltausstellung verkaufte Cataloge, Bücher und Brochüren | | | 358 | 30 |
| 25 | Für die durch die Wiener Weltausstellungsbuchhandlung verkaufte officielle Werke, Weltausstellungspläne, Broschüren, Cataloge und Rabatt beim Verkaufe von Weltausstellungsphotographien, nicht officiellen Plänen, Specialcatalogen ausländischer Commissionen, diverser Broschüren und in- und ausländischen Zeitungen | | | 75.653 | 8 |
| 26 | Durch das internationale Pferderennen und Trabwettfahren, und zwar: | | | | |
| a) | An Entrée zum Pferderennen | 7.804 | 50 | | |
| b) | Für Rennzettel | 200 | | | |
| c) | Vom Trabwettfahren | 1.715 | 23 | 9.719 | 73 |
| 27 | Diverse Einnahmen | | | 1.229 | 8 |
| | Summe | | | 4,256.349 | 55 ½ |

| Präliminirt fl. | Präliminirt kr. | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger fl. | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger kr. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| ........ | ...... | ........ | ...... | |
| | | | | Ad Post 24. Die Einnahmen dieser Rubrik per 358 fl. 30 kr. betreffen:<br>a) den Nutzen vom Verkaufe des Cataloges der additionellen Ausstellung per ............. 52 fl. 50 kr.<br>b) verkaufte officielle Cataloge per.......... 127 „ 98 „<br>c) „ Cataloge des Sanitätspavillons per 88 „ 50 „<br>d) die verkaufte Broschüre über die österreichische Milchmeierei per.................... 86 „ 82 „<br>e) und die verkaufte Broschüre über den Patentcongreß per......................... 2 „ 50 „ |
| | | | | Ad Post 27. Die Einnahmen dieser Rubrik wurden erzielt:<br>a) durch Strafgelder und Ersätze der Tourniquetteinnehmer per .................... 573 fl. 38 kr.<br>b) durch Münzgewinn und sonstige Einzahlungen per ............................. 655 „ 70 „ |
| 7,000.000 | ...... | [illegible] | [illegible] | |

Wien, am 14. Jänner 1876.

**Boruţky,**

Regierungsrath.

**Poeßl.**

Rechnungsrath.

# Ausweis

(zur Post 5)

über den

# Besuch der Wiener Weltausstellung.

| Eintrittspreis | | | | Anzahl der Weltausstellungsbesucher | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Mit Festkarten à 25 fl. und unentgeltliche | Mit Herrn-Saisonkarten à 100 fl., Damen-Saisonkarten à 50 fl., Gehilfen-Saisonkarten à 6 fl. und unentgeltliche Legitimationskarten | Mit Wochencoupons per 7 Stück à 5 fl. | Mit Abonnementskarten-Coupons per 10 Stück à 4 fl., respective 5 Stück à 2 fl. |
| am | den | fl. | kr. | | | | |
| | | | | | | | Monat |
| Donnerstag | 1. | 25 | | 8.452 | | | |
| Freitag | 2. | 5 | | | 7.933 | | |
| Samstag | 3. | 5 | | | 8.779 | 6 | |
| Montag | 5. | 1 | | | 9.792 | 590 | |
| Dienstag | 6. | 1 | | | 6.792 | 943 | |
| Mittwoch | 7. | 1 | | | 6.267 | 1.088 | |
| Donnerstag | 8. | 1 | | | 7.781 | 1.069 | |
| Freitag | 9. | 1 | | | 6.350 | 405 | |
| Samstag | 10. | 1 | | | 7.785 | 941 | |
| Montag | 12. | 1 | | | 8.072 | 831 | |
| Dienstag | 13. | 1 | | | 8.835 | 877 | |
| Mittwoch | 14. | 1 | | | 7.257 | 774 | |
| Donnerstag | 15. | 1 | | | 9.002 | 833 | |
| Freitag | 16. | 1 | | | 9.736 | 1.035 | |
| Samstag | 17. | 1 | | | 9.432 | 1.287 | |
| Montag | 19. | 1 | | | 7.791 | 1.326 | |
| Dienstag | 20. | 1 | | | 6.467 | 1.362 | |
| Mittwoch | 21. | 1 | | | 8.585 | 1.355 | |
| Freitag | 23. | 1 | | | 9.605 | 1.496 | |
| Samstag | 24. | 1 | | | 9.081 | 1.436 | |
| Montag | 26. | 1 | | | 10.492 | 1.674 | |
| Dienstag | 27. | 1 | | | 9.064 | 1.573 | |
| Mittwoch | 28. | 1 | | | 9.850 | 1.435 | |
| Donnerstag | 29. | 1 | | | 16.836 | 1.563 | |
| Freitag | 30. | 1 | | | 17.117 | 1.498 | |
| Samstag | 31. | 1 | | | 18.318 | 1.742 | |
| Summe pro Mai 1873 | | | | 8.452 | 285.763 | 28.720 | |

in der Zeit vom 1. Mai bis 2. November 1873

| Mit Tageskarten à 1 fl. oder 50 kr. je nach dem Eintrittspreise | Mit Lehmann-Karten | Mit Officierskarten per Stück à 30 kr. | Mit Studentenkarten per Stück à 30 kr. | Mit Barzahlung bei den Tourniquets | Im Ganzen | Einnahmen bei den Tourniquets fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Mai** | | | | | | | |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | 8.452 | ...... | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | 1.000 | 8.933 | 5.000 | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | 1.005 | 9.790 | 5.025 | ...... |
| | | | | 1.999 | 11.945 | 3.998 | |
| ...... | ...... | ...... | ...... | 4.149 | 14.531 | 4.149 | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | 6.722 | 14.457 | 6.722 | ...... |
| ...... | ...... | 137 | ...... | 6.244 | 13.736 | 6.244 | ...... |
| ...... | ...... | 199 | ...... | 5.354 | 14.403 | 5.354 | ...... |
| ...... | ...... | 64 | ...... | 2.049 | 8.868 | 2.049 | ...... |
| ...... | ...... | 200 | ...... | 3.457 | 12.383 | 3.457 | ...... |
| | | 347 | | 20.663 | 30.988 | 10.331 | 50 |
| ...... | ...... | 156 | ...... | 3.788 | 12.847 | 3.788 | ...... |
| ...... | 1 | 239 | ...... | 4.301 | 14.253 | 4.301 | ...... |
| ...... | 3 | 181 | ...... | 3.825 | 12.040 | 3.825 | ...... |
| ...... | 5 | 205 | ...... | 3.979 | 14.024 | 3.979 | ...... |
| ...... | ...... | 492 | ...... | 6.721 | 17.984 | 6.721 | ...... |
| ...... | 2 | 473 | ...... | 7.141 | 18.335 | 7.141 | ...... |
| | 4 | 536 | | 39.181 | 50.564 | 19.590 | 50 |
| ...... | ...... | 277 | ...... | 6.429 | 15.823 | 6.429 | ...... |
| ...... | 1 | 220 | ...... | 5.697 | 13.747 | 5.697 | ...... |
| ...... | 4 | 259 | ...... | 5.567 | 15.770 | 5.567 | ...... |
| | | 211 | | 17.728 | 27.188 | 8.864 | |
| ...... | 1 | 447 | ...... | 7.074 | 18.623 | 7.074 | ...... |
| ...... | 5 | 382 | ...... | 6.380 | 17.284 | 6.380 | ...... |
| 523 | 2 | 544 | | 38.113 | 49.541 | 19.056 | 50 |
| 27 | 1 | 408 | ...... | 8.083 | 20.685 | 8.083 | ...... |
| 52 | 2 | 290 | ...... | 7.291 | 18.272 | 7.291 | ...... |
| 19 | 1 | 235 | ...... | 5.737 | 17.277 | 5.737 | ...... |
| 33 | 2 | 224 | ...... | 6.717 | 25.375 | 6.717 | ...... |
| 22 | 6 | 262 | ...... | 6.132 | 25.037 | 6.132 | ...... |
| 37 | 15 | 401 | 1 | 7.616 | 28.130 | 7.616 | ...... |
| 713 | 55 | 7.389 | 1 | 250.142 | 581.235 | 202.318 | 50 |

| Eintrittspreis | | | | Anzahl der Weltausstellungsbesucher | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Mit Festkarten à 25 fl. und unentgeltliche | Mit Herrn-Saisonkarten à 100 fl., Damen-Saisonkarten à 50 fl., Gehilfen-Saisonkarten à 6 fl. und unentgeltliche Legitimationskarten | Mit Wochencoupons per 7 Stück à 5 fl. | Mit Abonnementskarten-Coupons per 10 Stück à 4 fl., respective 5 Stück à 2 fl. |
| am | den | fl. | kr. | | | | Monat |
| Sonntag (Pfingsten) | 1. | | 50 | | 7.611 | 283 | |
| Montag (Pfingsten) | 2. | ... | 50 | ... | 12.708 | 473 | ... |
| Dienstag | 3. | 1 | ... | ... | 14.424 | 2.732 | ... |
| Mittwoch | 4. | 1 | ... | ... | 14.527 | 2.066 | ... |
| Donnerstag | 5. | 1 | ... | ... | 15.384 | 2.918 | ... |
| Freitag | 6. | 1 | ... | ... | 16.205 | 2.736 | ... |
| Samstag | 7. | 1 | ... | ... | 15.577 | 2.177 | ... |
| Sonntag (Dreifaltigkeit) | 8. | | 50 | | 14.472 | 488 | |
| Montag | 9. | ... | 50 | ... | 15.601 | 1.042 | ... |
| Dienstag | 10. | 1 | ... | ... | 14.799 | 2.338 | ... |
| Mittwoch | 11. | 1 | ... | ... | 15.327 | 2.538 | ... |
| Donnerstag (Frohnleichnam) | 12. | ... | 50 | ... | 14.835 | 463 | ... |
| Freitag | 13. | 1 | ... | ... | 14.472 | 2.597 | ... |
| Samstag | 14. | 1 | ... | ... | 15.293 | 2.410 | ... |
| Sonntag | 15. | | 50 | | 12.780 | 337 | |
| Montag | 16. | ... | 50 | ... | 14.989 | 773 | ... |
| Dienstag | 17. | 1 | ... | ... | 15.085 | 2.587 | ... |
| Mittwoch | 18. | 1 | ... | ... | 15.179 | 2.351 | ... |
| Donnerstag | 19. | ... | 50 | ... | 15.515 | 697 | ... |
| Freitag | 20. | 1 | ... | ... | 14.980 | 2.378 | ... |
| Samstag | 21. | 1 | ... | ... | 15.527 | 2.425 | ... |
| Sonntag | 22. | | 50 | | 12.625 | 302 | |
| Montag | 23. | ... | 50 | ... | 17.818 | 588 | ... |
| Dienstag | 24. | 1 | ... | ... | 16.597 | 2.263 | ... |
| Mittwoch | 25. | 1 | ... | ... | 16.718 | 2.387 | ... |
| Donnerstag | 26. | ... | 50 | ... | 16.448 | 584 | ... |
| Freitag | 27. | 1 | ... | ... | 16.822 | 2.148 | ... |
| Samstag | 28. | ... | ... | ... | 15.684 | 2.044 | ... |
| Sonntag | 29. | | 50 | ... | 13.141 | 369 | ... |
| Montag | 30. | ... | 50 | ... | 17.118 | 674 | ... |
| Summe pro Juni 1873 | ... | ... | ... | ... | 448.261 | 48.168 | ... |

Sonntag 29 50 13.141 369

in der Zeit vom 1. Mai bis 2. November 1873

| Mit Tageskarten à 1 fl. oder 50 kr. je nach dem Eintrittspreise | Mit Lehmann-Karten | Mit Officierskarten per Stück à 30 kr. | Mit Studentenkarten per Stück à 30 kr. | Mit Barzahlung bei den Tourniquets | Im Ganzen | Einnahmen bei den Tourniquets fl. | Einnahmen bei den Tourniquets kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Juni** | | | | | | | |
| 361 | 16 | 245 | 8 | 23.024 | 31.548 | 11.512 | . . . |
| 2.296 | 24 | 803 | 11 | 69.262 | 85.577 | 34.631 | . . . |
| 143 | 36 | 525 | 37 | 17.725 | 35.622 | 17.725 | . . . |
| 72 | 18 | 589 | 20 | 13.138 | 30.430 | 13.138 | . . . |
| 99 | 21 | 342 | 117 | 15.827 | 34.908 | 15.827 | . . . |
| 78 | 21 | 541 | 178 | 11.932 | 31.691 | 11.932 | . . . |
| 35 | 31 | 354 | 408 | 9.489 | 28.071 | 9.489 | . . . |
| 1.558 | 14 | 751 | 1.306 | 55.167 | 73.756 | 27.583 | 50 |
| 495 | 29 | 565 | 649 | 24.967 | 43.348 | 12.483 | 50 |
| 29 | 34 | 342 | 343 | 10.350 | 28.235 | 10.350 | . . . |
| 62 | 39 | 456 | 619 | 10.775 | 29.816 | 10.775 | . . . |
| 877 | 42 | 414 | 1.909 | 35.164 | 53.484 | 17.582 | 50 |
| 106 | 43 | 445 | 720 | 12.388 | 30.771 | 12.388 | . . . |
| 81 | 47 | 569 | 1.272 | 11.049 | 30.721 | 11.049 | . . . |
| 1.165 | 1 | 660 | 2.829 | 49.132 | 66.907 | 24.566 | |
| 663 | 40 | 603 | 679 | 30.615 | 48.362 | 15.307 | 50 |
| 89 | 38 | 509 | 831 | 12.400 | 31.539 | 12.400 | . . . |
| 69 | 42 | 439 | 778 | 11.592 | 30.450 | 11.592 | . . . |
| 861 | 35 | 546 | 1.455 | 34.442 | 59.551 | 17.221 | . . . |
| 70 | 36 | 449 | 563 | 10.184 | 28.660 | 10.184 | . . . |
| 82 | 36 | 535 | 1.522 | 10.305 | 30.432 | 10.305 | . . . |
| 1.097 | 12 | 528 | 2.447 | 42.434 | 59.445 | 21.217 | |
| 517 | 36 | 542 | 759 | 28.000 | 48.260 | 14.000 | . . . |
| 51 | 52 | 454 | 755 | 10.771 | 30.943 | 10.771 | . . . |
| 41 | 38 | 475 | 679 | 10.392 | 30.730 | 10.392 | . . . |
| 579 | 38 | 533 | 1.362 | 30.066 | 49.610 | 15.033 | . . . |
| 64 | 31 | 450 | 715 | 9.737 | 29.967 | 9.737 | . . . |
| 28 | 38 | 334 | 1.064 | 8.614 | 27.306 | 8.614 | . . . |
| 1.062 | 21 | 406 | 2.647 | 35.916 | 53.562 | 17.958 | |
| 549 | 30 | 468 | 1.416 | 26.972 | 47.227 | 13.486 | . . . |
| 13.059 | 942 | 15.072 | 28.098 | 681.829 | 1,235.429 | 459.248 | 50 |

| Eintrittspreis | | | | Anzahl der Weltausstellungsbesucher | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Mit Festkarten à 25 fl. und unentgeltliche | Mit Herrn-Saisonkarten à 100 fl., Damen-Saisonkarten à 50 fl., Gehilfen-Saisonkarten à 6 fl. und unentgeltliche Legitimationskarten | Mit Wochencoupons per 7 Stück à 5 fl. | Mit Abonnementskarten-Coupons per 10 Stück à 4 fl., respective 5 Stück à 2 fl. |
| am | den | fl. | kr. | | | | |
| | | | | | | | **Monat** |
| Dienstag | 1. | | 50 | | 14.286 | 608 | 833 |
| Mittwoch | 2. | | | | 15.022 | 1.157 | 1.062 |
| Donnerstag | 3. | | 50 | | 15.569 | 313 | 4.441 |
| Freitag | 4. | | 50 | | 15.538 | 308 | 3.460 |
| Samstag | 5. | 1 | | | 14.815 | 674 | 1.981 |
| Sonntag | 6. | | 50 | | 12.369 | 129 | 5.875 |
| Montag | 7. | | 50 | | 14.972 | 106 | 5.510 |
| Dienstag | 8. | | 50 | | 14.877 | 125 | 5.705 |
| Mittwoch | 9. | 1 | | | 14.439 | 480 | 2.972 |
| Donnerstag | 10. | | 50 | | 13.064 | 83 | 7.825 |
| Freitag | 11. | | 50 | | 14.246 | 66 | 5.961 |
| Samstag | 12. | 1 | | | 14.401 | 263 | 2.734 |
| Sonntag | 13. | | 50 | | 10.754 | 67 | 5.674 |
| Montag | 14. | | 50 | | 13.753 | 52 | 7.693 |
| Dienstag | 15. | | 50 | | 12.756 | 22 | 5.956 |
| Mittwoch | 16. | 1 | | | 13.917 | 284 | 3.723 |
| Donnerstag | 17. | | 50 | | 14.069 | 42 | 9.254 |
| Freitag | 18. | | 50 | | 13.466 | 47 | 7.447 |
| Samstag | 19. | 1 | | | 12.795 | 201 | 3.107 |
| Sonntag | 20. | | 50 | | 11.658 | 47 | 8.253 |
| Montag | 21. | | 50 | | 13.528 | 44 | 8.578 |
| Dienstag | 22. | | 50 | | 12.904 | 42 | 8.148 |
| Mittwoch | 23. | 1 | | | 13.383 | 229 | 3.211 |
| Donnerstag | 24. | | 50 | | 12.750 | 37 | 9.378 |
| Freitag | 25. | | 50 | | 13.051 | 32 | 7.049 |
| Samstag | 26. | | 50 | | 11.663 | 27 | 3.787 |
| Sonntag | 27. | | 50 | | 10.731 | 20 | 7.032 |
| Montag | 28. | | 50 | | 12.167 | 29 | 7.022 |
| Dienstag | 29. | | 50 | | 12.772 | 30 | 6.405 |
| Mittwoch | 30. | 1 | | | 12.158 | 149 | 2.300 |
| Donnerstag | 31. | | 50 | | 12.471 | 19 | 6.372 |
| Summe pro Juli 1873 | | | | | 414.344 | 5.732 | 168.748 |

| in der Zeit vom 1. Mai bis 2. November 1873 | | | | | | Einnahmen bei den Tourniquets | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mit Tageskarten à 1 fl. oder 50 kr. je nach dem Eintrittspreise | Mit Lehmann-Karten | Mit Officierskarten per Stück à 30 kr. | Mit Studentenkarten per Stück à 30 kr. | Mit Barzahlung bei den Tourniquets | Im Ganzen | fl. | kr. |
| Juli | | | | | | | |
| 195 | 21 | 292 | 1.081 | 14.145 | 31.461 | 7.072 | 50 |
| 51 | 20 | 476 | 1.201 | 9.452 | 28.441 | 9.452 | ........ |
| 467 | 17 | 616 | 2.377 | 27.188 | 50.988 | 13.594 | ........ |
| 164 | 30 | 542 | 1.359 | 15.192 | 36.593 | 7.596 | ........ |
| 83 | 24 | 522 | 1.436 | 9.055 | 28.590 | 9.055 | ........ |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | 3.617 | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] |
| 333 | 33 | 509 | 1.562 | 23.033 | 46.058 | 11.516 | 50 |
| 267 | 34 | 518 | 1.570 | 17.863 | 40.959 | 8.931 | 50 |
| 49 | 46 | 498 | 1.617 | 8.966 | 29.067 | 8.966 | ........ |
| 368 | 40 | 527 | 3.389 | 23.475 | 48.771 | 11.737 | 50 |
| 116 | 42 | 509 | 1.339 | 14.069 | 36.348 | 7.034 | 50 |
| 36 | 49 | 476 | 1.163 | 7.137 | 26.259 | 7.137 | ........ |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 27.274 | 47.777 | [illegible] | |
| 310 | 68 | 502 | 1.657 | 21.164 | 45.199 | 10.582 | ........ |
| 177 | 57 | 298 | 953 | 13.823 | 34.042 | 6.911 | 50 |
| 45 | 65 | 530 | 1.355 | 9.248 | 29.167 | 9.248 | ........ |
| 256 | 50 | 524 | 3.213 | 21.620 | 49.028 | 10.810 | ........ |
| 147 | 52 | 490 | 1.445 | 15.198 | 38.292 | 7.599 | ........ |
| 68 | 44 | 328 | 1.131 | 6.886 | 24.560 | 6.886 | ........ |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 55.743 | [illegible] | |
| 275 | 57 | 498 | 2.240 | 19.574 | 44.794 | 9.787 | ........ |
| 243 | 50 | 440 | 1.965 | 16.637 | 40.429 | 8.318 | 50 |
| 50 | 50 | 405 | 1.440 | 7.322 | 26.090 | 7.322 | ........ |
| 188 | 35 | 419 | 2.683 | 17.959 | 43.449 | 8.979 | 50 |
| 135 | 37 | 380 | 1.535 | 12.791 | 35.010 | 6.395 | 50 |
| 77 | 39 | 349 | 1.208 | 7.797 | 24.947 | 3.898 | 50 |
| [illegible] | 27 | [illegible] | 3.108 | [illegible] | 47.422 | [illegible] | |
| 182 | 34 | 304 | 1.699 | 16.368 | 37.805 | 8:184 | ........ |
| 155 | 37 | 336 | 1.459 | 13.653 | 34.847 | 6.826 | 50 |
| 42 | 28 | 275 | 1.056 | 5.265 | 21.273 | 5.265 | ........ |
| 163 | 25 | 322 | 1.747 | 13.590 | 34.709 | 6.795 | ........ |
| 7.143 | 1.182 | 13.580 | 58.608 | 514.564 | 1,183.901 | 288.947 | 50 |

| Eintrittspreis | | | | Anzahl der Weltausstellungsbesucher | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am | den | fl. | kr. | Mit Festkarten à 25 fl. und unentgeltliche | Mit Herren-Saisonkarten à 100 fl., Damen-Saisonkarten à 50 fl., Gehilfen-Saisonkarten à 6 fl. und unentgeltliche Legitimationskarten | Mit Wochencoupons per 7 Stück à 5 fl. | Mit Abonnementskarten-Coupons per 10 Stück à 4 fl., respective 5 Stück à 2 fl. |
| | | | | | | | Monat |
| Freitag | 1. | | 50 | | 11.369 | 14 | 4.801 |
| Samstag | 2. | | 50 | | 12.068 | 35 | 5.507 |
| Montag | 4. | | 50 | | 13.013 | 19 | 7.995 |
| Dienstag | 5. | | 50 | | 11.838 | 18 | 8.141 |
| Mittwoch | 6. | 1 | | | 11.486 | 161 | 2.885 |
| Donnerstag | 7. | | 50 | | 11.584 | 27 | 8.530 |
| Freitag | 8. | | 50 | | 11.663 | [illegible] | 7.109 |
| Samstag | 9. | | 50 | | 11.073 | 31 | 6.188 |
| Montag | 11. | | 50 | | 11.805 | 28 | 9.131 |
| Dienstag | 12. | | 50 | | 11.735 | 16 | 8.726 |
| Mittwoch | 13. | 1 | | | 11.506 | 147 | 8.419 |
| Donnerstag | 14. | | 50 | | 9.988 | 24 | 8.901 |
| Freitag (Maria Himmelf.) | 15. | | 50 | | [illegible] | [illegible] | [illegible] |
| Samstag | 16. | | 50 | | 11.667 | 33 | 9.358 |
| Montag | 18. | | 50 | | 11.615 | 42 | 10.462 |
| Dienstag | 19. | | 50 | | 11.708 | 31 | 9.340 |
| Mittwoch | 20. | | 50 | | 12.638 | 98 | 11.709 |
| Donnerstag | 21. | | 50 | | 11.715 | 50 | 8.945 |
| Freitag | 22. | | 50 | | 19.063 | 276 | 20.610 |
| Samstag | 23. | | 50 | | 10.945 | 25 | 6.092 |
| Montag | 25. | | 50 | | 11.219 | 32 | 9.033 |
| Dienstag | 26. | | 50 | | 10.892 | 19 | 8.114 |
| Mittwoch | 27. | | 50 | | 10.782 | 45 | 7.204 |
| Donnerstag | 28. | | 50 | | 10.799 | 16 | 7.514 |
| Freitag | 29. | | 50 | | 10.107 | 121 | 6.601 |
| Samstag | 30. | | 50 | | 10.739 | 32 | 6.846 |
| Summe pro August 1873 | | | | | 353.070 | 1.446 | 260.273 |

in der Zeit vom 1. Mai bis 2. November 1873

| Mit Tageskarten à 1 fl. oder 50 kr. je nach dem Eintrittspreise | Mit Lehmann-Karten | Mit Officierskarten per Stück à 30 kr. | Mit Studentenkarten per Stück à 30 kr. | Mit Barzahlung bei den Tourniquets | Im Ganzen | Einnahmen bei den Tourniquets fl. | Einnahmen bei den Tourniquets kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **August** | | | | | | | |
| 73 | 17 | 241 | 1.222 | 10.642 | 28.379 | 0.321 | ........ |
| 113 | 21 | 427 | 1.595 | 10.818 | 30.584 | 5.409 | ........ |
| 356 | 9 | 304 | 2.674 | 24.303 | 43.709 | 12.151 | 50 |
| 230 | 29 | 339 | 1.886 | 17.633 | 41.144 | 8.816 | 50 |
| 184 | 13 | 303 | 1.720 | 14.940 | 37.157 | 7.470 | ........ |
| 86 | 28 | 211 | 1.135 | 5.944 | 21.936 | 5.944 | ........ |
| 202 | 74 | 250 | 1.794 | 14.582 | 37.043 | 7.291 | ........ |
| 99 | 78 | 282 | 1.285 | 10.798 | 31.333 | 5.399 | ........ |
| 160 | 23 | 284 | 1.109 | 9.001 | 27.869 | 4.500 | 50 |
| 177 | 21 | 224 | 1.897 | 18.087 | 37.883 | 9.043 | 50 |
| 188 | 62 | 392 | 1.870 | 16.292 | 39.768 | 8.146 | ........ |
| 166 | 28 | 342 | 1.502 | 13.626 | 36.141 | 6.813 | ........ |
| 64 | 23 | 327 | 1.133 | 6.219 | 22.838 | 6.219 | ........ |
| 132 | 23 | 340 | 1.525 | 12.898 | 33.831 | 6.449 | ........ |
| 422 | 14 | 325 | 2.454 | 24.701 | 50.782 | 12.350 | 50 |
| 117 | 20 | 312 | 1.373 | 14.417 | 37.297 | 7.208 | 50 |
| 405 | 15 | 213 | 2.278 | 25.888 | 48.422 | 12.944 | |
| 245 | 20 | 259 | 1.569 | 17.723 | 41.935 | 8.861 | 50 |
| 145 | 31 | 229 | 1.250 | 14.485 | 37.219 | 7.242 | 50 |
| 245 | 25 | 296 | 2.409 | 18.560 | 45.980 | 9.280 | ........ |
| 141 | 21 | 306 | 1.277 | 14.402 | 36.857 | 7.201 | ........ |
| 719 | 35 | 1.181 | 6.823 | 52.190 | 106.897 | 26.095 | ........ |
| 98 | 22 | 199 | 754 | 9.295 | 27.430 | 4.647 | 50 |
| 427 | 14 | 230 | 1.679 | 23.325 | 42.759 | 11.662 | 50 |
| 171 | 13 | 227 | 1.151 | 16.564 | 38.410 | 8.282 | ........ |
| 150 | 20 | 225 | 977 | 13.380 | 33.777 | 6.690 | ........ |
| 99 | 18 | 222 | 860 | 11.347 | 30.577 | 5.673 | 50 |
| 115 | 14 | 212 | 998 | 12.457 | 32.125 | 6.228 | 50 |
| 44 | 20 | 144 | 670 | 9.936 | 27.543 | 4.968 | ........ |
| 62 | 13 | 222 | 890 | 10.294 | 29.078 | 5.147 | ........ |
| 247 | 22 | 206 | 1.742 | 21.060 | 41.519 | 10.530 | ........ |
| 6.082 | 789 | 9.274 | 51.501 | 495.807 | 1,178.242 | 253.985 | ........ |

| Eintrittspreis | | | | Anzahl der Weltausstellungsbesucher | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am | den | fl. | kr. | Mit Festkarten à 25 fl. und unentgeltliche | Mit Herrn-Saisonkarten à 100 fl., Damen-Saisonkarten à 50 fl., Gehilfen-Saisonkarten à 6 fl. und unentgeltliche Legitimationskarten | Mit Wochen-coupons per 7 Stück à 5 fl. | Mit Abonnementskarten-Coupons per 10 Stück à 4 fl., respective 5 Stück à 2 fl. |
| | | | | | | | Monat |
| Montag | 1. | ...... | ...... | ............ | 10.795 | 28 | 8.685 |
| Dienstag | 2. | ...... | 50 | ............ | 10.994 | 29 | 8.788 |
| Mittwoch | 3. | ...... | 50 | ............ | 11.661 | 22 | 8.436 |
| Donnerstag | 4. | ...... | 50 | ............ | 9.926 | 34 | 9.915 |
| Freitag | 5. | ...... | 50 | ............ | 11.129 | 33 | 9.720 |
| Samstag | 6. | ...... | 50 | ............ | 10.489 | 19 | 8.382 |
| [illegible] | [illegible] | | [illegible] | | [illegible] | [illegible] | [illegible] |
| [illegible] | [illegible] | | [illegible] | | [illegible] | [illegible] | [illegible] |
| Dienstag | 9. | ...... | 50 | ............ | 10.564 | 33 | 12.171 |
| Mittwoch | 10. | ...... | 50 | ............ | 10.980 | 33 | 12.316 |
| Donnerstag | 11. | ...... | 50 | ............ | 10.830 | 34 | 12.024 |
| Freitag | 12. | ...... | 50 | ............ | 10.610 | 35 | 10.898 |
| Samstag | 13. | ...... | 50 | ............ | 10.892 | 40 | 9.427 |
| [illegible] | | | | | [illegible] | [illegible] | [illegible] |
| Montag | 15. | ...... | 50 | ............ | 10.425 | 15 | 9.827 |
| Dienstag | 16. | ...... | 50 | ............ | 10.024 | 25 | 8.939 |
| Mittwoch | 17. | ...... | 50 | ............ | 10.771 | 35 | 11.217 |
| Donnerstag | 18. | ...... | 50 | ............ | 11.469 | 40 | 13.309 |
| Freitag | 19. | ...... | 50 | ............ | 10.777 | 17 | 10.129 |
| Samstag | 20. | ...... | 50 | ............ | 11.200 | 58 | 10.920 |
| [illegible] | 21 | | [illegible] | | 10.895 | [illegible] | [illegible] |
| Montag | 22. | ...... | 50 | ............ | 11.999 | 35 | 13.853 |
| Dienstag | 23. | ...... | 50 | ............ | 10.362 | 31 | 13.276 |
| Mittwoch | 24. | ...... | 50 | ............ | 11.488 | 13 | 9.959 |
| Donnerstag | 25. | ...... | 50 | ............ | 11.127 | 42 | 12.655 |
| Freitag | 26. | ...... | 50 | ............ | 11.341 | 43 | 12.219 |
| Samstag | 27. | ...... | 50 | ............ | 11.168 | 36 | 10.521 |
| Sonntag | [illegible] | | [illegible] | | 10.677 | [illegible] | [illegible] |
| Montag | 29. | ...... | 50 | ............ | 10.949 | 24 | 10.773 |
| Dienstag | 30. | ...... | 50 | ............ | 10.579 | 27 | 9.090 |
| Summe pro September 1873 | ...... | ...... | ...... | ............ | 324.781 | 962 | 338.566 |

| in der Zeit vom 1. Mai bis 2. November 1873 | | | | | | Einnahmen bei den Tourniquets | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mit Tageskarten à 1 fl. oder 50 kr. je nach dem Eintrittspreise | Mit Lehmann-Karten | Mit Officierskarten per Stück à 30 kr. | Mit Studentenkarten per Stück à 30 kr. | Mit Barzahlung bei den Tourniquets | Im Ganzen | fl. | kr. |
| September | | | | | | | |
| 123 | 18 | 260 | 1.079 | 15.885 | 36.873 | 7.942 | 50 |
| 164 | 16 | 291 | 1.058 | 14.811 | 36.151 | 7.405 | 50 |
| 138 | 7 | 229 | 1.001 | 12.491 | 33.985 | 6.245 | 50 |
| 151 | 7 | 348 | 1.221 | 14.053 | 35.655 | 7.026 | 50 |
| 114 | 7 | 297 | 1.108 | 13.026 | 35.434 | 6.513 | ........ |
| 98 | 11 | 230 | 865 | 11.435 | 31.529 | 5.717 | 50 |
| 408 | 10 | 280 | 1.953 | 35.125 | 59.951 | 17.562 | 50 |
| 656 | 24 | 339 | 2.917 | 51.335 | 84.479 | 25.667 | 50 |
| 139 | 21 | 254 | 1.223 | 18.875 | 43.280 | 9.437 | 50 |
| 188 | 15 | 369 | 1.469 | 18.842 | 44.212 | 9.421 | ........ |
| 214 | 27 | 395 | 1.453 | 18.472 | 43.449 | 9.236 | ........ |
| 151 | 19 | 312 | 1.130 | 15.540 | 38.695 | 7.770 | ........ |
| 146 | 22 | 324 | 1.031 | 13.827 | 35.709 | 6.913 | 50 |
| 442 | 17 | 333 | 2.076 | 31.617 | 56.215 | 15.808 | 50 |
| 111 | 21 | 239 | 820 | 16.708 | 38.166 | 8.354 | ........ |
| 134 | 18 | 205 | 676 | 13.676 | 33.684 | 6.838 | ........ |
| 125 | 22 | 453 | 1.292 | 17.521 | 41.436 | 8.760 | 50 |
| 208 | 25 | 620 | 1.640 | 22.603 | 49.914 | 11.301 | 50 |
| 129 | 23 | 471 | 834 | 16.028 | 38.408 | 8.014 | ........ |
| 152 | 21 | 652 | 1.466 | 18.021 | 42.490 | 9.010 | 50 |
| 476 | 10 | 571 | 2.831 | 43.040 | 62.785 | 21.520 | |
| 274 | 17 | 607 | 1.712 | 30.249 | 58.746 | 15.124 | 50 |
| 158 | 17 | 677 | 1.752 | 23.852 | 50.125 | 11.926 | ........ |
| 102 | 18 | 543 | 895 | 16.541 | 39.559 | 8.270 | 50 |
| 231 | 24 | 775 | 1.879 | 23.050 | 49.783 | 11.525 | ........ |
| 157 | 13 | 860 | 1.841 | 22.059 | 48.533 | 11.029 | 50 |
| 149 | 14 | 759 | 1.661 | 18.688 | 42.996 | 9.344 | ........ |
| 534 | 6 | 178 | 2.917 | 41.756 | 70.279 | 20.878 | |
| 234 | 9 | 511 | 1.641 | 27.168 | 51.309 | 13.584 | ........ |
| 140 | 9 | 448 | 1.513 | 17.697 | 39.503 | 8.848 | 50 |
| 6.450 | 497 | 13.130 | 44.954 | 653.991 | 1,383.331 | 326.995 | 50 |

| Eintrittspreis | | | | Anzahl der Weltausstellungsbesucher | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am | den | fl. | kr. | Mit Festkarten à 25 fl. und unentgeltliche | Mit Herrn-Saisonkarten à 100 fl., Damen-Saisonkarten à 50 fl., Gehilfen-Saisonkarten à 6 fl. und unentgeltliche Legitimationskarten | Mit Wochen-coupons per 7 Stück à 5 fl. | Mit Abonnementskarten-Coupons per 10 Stück à 4 fl., respective 5 Stück à 2 fl. |
| | | | | Monat | | | |
| Mittwoch | 1. | | 50 | | 10.072 | 35 | 9.254 |
| Donnerstag | 2. | | 50 | | 9.809 | 34 | 8.990 |
| Freitag | 3. | | 50 | | 10.080 | 24 | 8.989 |
| Samstag | 4. | | 50 | | 10.197 | 28 | 9.330 |
| Sonntag | 5. | | 50 | | 10.336 | 41 | 15.004 |
| Montag | 6. | | 50 | | 9.795 | 15 | 10.531 |
| Dienstag | 7. | | 50 | | 10.288 | 40 | 11.877 |
| Mittwoch | 8. | | 50 | | 10.080 | 26 | 11.007 |
| Donnerstag | 9. | | 50 | | 10.400 | 32 | 12.525 |
| Freitag | 10. | | 50 | | 10.236 | 16 | 10.606 |
| Samstag | 11. | | 50 | | 10.330 | 28 | 10.186 |
| Sonntag | 12. | | 50 | | 11.053 | 34 | 16.864 |
| Montag | 13. | | 50 | | 10.417 | 23 | 11.094 |
| Dienstag | 14. | | 50 | | 10.421 | 22 | 11.137 |
| Mittwoch | 15. | | 50 | | 10.410 | 21 | 10.349 |
| Donnerstag | 16. | | 50 | | 9.740 | 12 | 9.189 |
| Freitag | 17. | | 50 | | 10.217 | 17 | 10.107 |
| Samstag | 18. | | 50 | | 11.537 | 36 | 12.919 |
| Sonntag | 19. | | 50 | | 10.710 | 27 | 13.789 |
| Montag | 20. | | 50 | | 9.909 | 13 | 10.558 |
| Dienstag | 21. | | 50 | | 10.969 | 24 | 11.003 |
| Mittwoch | 22. | | 50 | | 11.433 | 20 | 12.252 |
| Donnerstag | 23. | | 50 | | 11.077 | 16 | 12.984 |
| Freitag | 24. | | 50 | | 10.595 | 16 | 9.872 |
| Samstag | 25. | | 50 | | 10.754 | 12 | 9.829 |
| Sonntag | 26. | | 50 | | 11.604 | 22 | 14.952 |
| Montag | 27. | | 50 | | 11.370 | 14 | 10.750 |
| Dienstag | 28. | | 00 | | 11.360 | 31 | 9.558 |
| Mittwoch | 29. | | 50 | | 11.628 | 18 | 8.962 |
| Donnerstag | 30. | | 50 | | 11.643 | 17 | 9.184 |
| Freitag | 31. | | 50 | | 11.719 | 14 | 7.151 |
| Summe pro October 1873 | | | | | 330.689 | 728 | 340.802 |

| in der Zeit vom 1. Mai bis 2. November 1873 | | | | | | Einnahmen bei den Tourniquets | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mit Tageskarten à 1 fl. oder 50 kr. je nach dem Eintrittspreise | Mit Lehmann-Karten | Mit Officierskarten per Stück à 30 kr. | Mit Studentenkarten per Stück à 30 kr. | Mit Barzahlung bei den Tourniquets | Im Ganzen | fl. | kr. |
| **October** | | | | | | | |
| 132 | 6 | 501 | 1.508 | 19.341 | 40.849 | 9.670 | 50 |
| 178 | 3 | 433 | 1.389 | 16.724 | 37.560 | 8.362 | ........ |
| 156 | 5 | 509 | 1.156 | 14.626 | 35.545 | 7.313 | ........ |
| 170 | 7 | 545 | 1.502 | 15.285 | 37.064 | 7.642 | 50 |
| 672 | 6 | 519 | 3.187 | 43.438 | 73.203 | 21.719 | |
| 203 | 14 | 354 | 770 | 20.466 | 42.148 | 10.233 | ........ |
| 223 | 16 | 500 | 992 | 20.970 | 44.906 | 10.475 | ........ |
| 156 | 17 | 490 | 847 | 19.554 | 42.177 | 9.777 | ........ |
| 191 | 16 | 451 | 1.648 | 21.966 | 47.229 | 10.973 | ........ |
| 121 | 18 | 465 | 865 | 17.128 | 39.455 | 8.564 | ........ |
| 123 | 31 | 500 | 1.345 | 16.561 | 39.104 | 8.280 | 50 |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | 4.066 | 47.199 | [illegible] | 23.599 | [illegible] |
| 166 | 72 | 435 | 890 | 23.046 | 46.143 | 11.523 | ........ |
| 152 | 14 | 520 | 1.111 | 20.828 | 44.205 | 10.414 | ........ |
| 109 | 40 | 427 | 833 | 19.107 | 41.296 | 9.553 | 50 |
| 113 | 40 | 340 | 900 | 16.085 | 36.419 | 8.042 | 50 |
| 104 | 29 | 431 | 719 | 17.501 | 39.125 | 8.750 | 50 |
| 209 | 27 | 598 | 1.724 | 24.234 | 51.284 | 12.117 | ........ |
| 367 | 33 | 411 | 3.069 | 38.724 | 67.130 | 19.362 | ........ |
| 208 | 77 | 372 | 825 | 25.782 | 47.744 | 12.891 | ........ |
| 175 | 31 | 392 | 756 | 23.167 | 46.517 | 11.583 | 50 |
| 155 | 18 | 464 | 909 | 23.743 | 49.494 | 11.871 | 50 |
| 178 | 11 | 513 | 1.962 | 25.279 | 52.029 | 12.639 | 50 |
| 158 | 3 | 436 | 636 | 20.534 | 42.250 | 10.267 | ........ |
| 164 | 9 | 492 | 1.411 | 19.697 | 42.378 | 9.848 | 50 |
| 458 | 46 | 480 | 3.842 | 43.971 | 75.375 | 21.985 | 50 |
| 215 | 80 | 497 | 788 | 29.857 | 53.571 | 14.928 | 50 |
| 157 | 12 | 436 | 787 | 24.844 | 47.185 | 12.422 | ........ |
| 164 | 7 | 428 | 823 | 23.823 | 45.853 | 11.911 | 50 |
| 219 | 4 | 363 | 1.626 | 24.114 | 47.170 | 12.057 | ........ |
| 117 | 32 | 340 | 787 | 18.661 | 38.821 | 9.330 | 50 |
| 6.481 | 770 | 14.207 | 43.673 | 736.255 | 1,473.605 | 368.127 | 50 |

| Eintrittspreis | | | | Anzahl der Weltausstellungsbesucher | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am | den | fl. | kr. | Mit Festkarten à 25 fl. und unentgeltliche | Mit Herrn-Saisonkarten à 100 fl., Damen-Saisonkarten à 50 fl., Gehilfen-Saisonkarten à 6 fl. und unentgeltliche Legitimations-Karten | Mit Wochencoupons per 7 Stück à 5 fl. | Mit Abonnementskarten-Coupons per 10 Stück à 4 fl., respective 5 Stück à 2 fl. |
| | | | | | | | Monat |
| Samstag (Allerheiligen) | 1. | | 50 | | 13.605 | 46 | 13.150 |
| Sonntag | 2 | | 50 | | 17.726 | 61 | 19.691 |
| Summe pro November | ..... | ..... | ..... | ..... | 31.331 | 107 | 32.841 |
| " " October | ..... | ..... | ..... | ..... | 330.689 | 728 | 340.802 |
| " " September | ..... | ..... | ..... | ..... | 324.781 | 962 | 338.566 |
| " " August | ..... | ..... | ..... | ..... | 353.070 | 1.446 | 260.273 |
| " " Juli | ..... | ..... | ..... | ..... | 414.344 | 5.732 | 168.748 |
| " " Juni | ..... | ..... | ..... | ..... | 448.261 | 28.168 | ..... |
| 1 " Mai | ..... | ..... | ..... | 8.452 | 285.763 | 28.720 | ..... |
| Zusammen | ..... | ..... | ..... | 8.452 | 2,188.239 | 85.863 | 1,141.230 |

in der Zeit vom 1. Mai bis 2. November 1873

| Mit Tageskarten à 1 fl. oder 50 kr. je nach dem Eintrittspreise | Mit Lehmann-Karten | Mit Officierskarten per Stück à 30 kr. | Mit Studentenkarten per Stück à 30 kr. | Mit Barzahlung bei den Tourniquets | Im Ganzen | Einnahmen bei den Tourniquets | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | fl. | kr. |
| November | | | | | | | |
| 495 | 25 | 619 | 4.237 | 47.736 | 79.913 | 23.868 | .... |
| 986 | 33 | 1.063 | 6.030 | 93.447 | 139.037 | 46.723 | 50 |
| 1.481 | 58 | 1.682 | 10.267 | 141.183 | 218.950 | 70.591 | 50 |
| 6.481 | 770 | 14.207 | 43.673 | 736.255 | 1,473.605 | 368.127 | 50 |
| 6.450 | 497 | 13.130 | 44.954 | 653.991 | 1,383.331 | 326.995 | 50 |
| 6.082 | 789 | 9.274 | 51.501 | 495.807 | 1,178.242 | 253.985 | ........ |
| 7.143 | 1.182 | 13.580 | 58.608 | 514.564 | 1,183.901 | 288.947 | 50 |
| 13.059 | 942 | 15.072 | 28.098 | 681.829 | 1,235.429 | 439.248 | 50 |
| 713 | 55 | 7.389 | 1 | 250.142 | 581.235 | 202.318 | 50 |
| 41.409 | 4.293 | 74.334 | 237.102 | 3.473.771 | 7,254.693 | 1,950.214 | ........ |
| | | | | | Zugang bei den Tourniquets.. | 274 | 13 |
| | | | | | Zusammen.. | 1,950.488 | 13 |

Wien, am 14. Jänner 1876.

**Borutzky,**
Regierungsrath.

**Poeßl,**
Rechnungsrath.

# Ausgaben

des

# Wiener Weltausstellungsfondes

## per Ende December 1875.

---

| Post-Nr. | Ausgaben | Einzeln fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1 a | Industriepalast { Ingenieurbureau . . . 645.864 fl. 97 kr.<br>Baubureau . . . 4,131.978 „ 72 „ | 4,777.843 | 69 |
| 1 b | Rotunde { Ingenieurbureau . . . 901.314 fl. 35 kr.<br>Baubureau . . . 949.211 „ 90 „ | 1,850.526 | 25 |
| 2 a u. b | Maschinenhalle { Ingenieurbureau . . . | 169.137 | 17 |
| | Baubureau . . . | 979.678 | 44 |
| 3 | Agriculturhalle . . . | . . . | . . . |
| 4 | Kunsthalle . . . | . . . | . . . |
| 5 | Pavillon des Amateur . . . | . . . | . . . |
| 6 | Kaiserpavillon . . . | . . . | . . . |
| 7 a u. b | Eindeckung der Höfe . . . | . . . | . . . |
| 8 | Jurypavillon . . . | . . . | . . . |
| 9 | Directionsgebäude . . . | . . . | . . . |
| 10 | Post-, Telegraphen- und Zollamt . . . | . . . | . . . |
| 11 u. 12 | Sechs große und zehn kleine Wachhäuser . . . | . . . | . . . |
| 13 | Infanteriebarake . . . | . . . | . . . |
| 14 | Kavalleriebarake . . . | . . . | . . . |
| 15 | Marketenderei . . . | . . . | . . . |
| 16 | Einfriedung des Ausstellungsraumes, gedeckte Gänge und Parkdecorationen . . . | . . . | . . . |
| 17 | Wasserleitung inclusive aller Betriebsmaschinen und des Wasserthurmes: | | |
| a | Hochdruckwasserwerk . . . | 67.762 | 10 |
| b | Wasserthurm . . . | 57.238 | 25 |
| c | Niederdruckwasserwerk . . . | 27.539 | 59 |
| d | Niederdruckreservoir von Eisenblech . . . | 9.456 | 21 |
| e | Fontaine und Hochdruckwasserleitung . . . | 34.836 | 76 |
| f | Wasserleitungsröhren . . . | 150.057 | 68 |
| g | Zwei große Brunnenanlagen . . . | 14.509 | 05 |
| h | Für Ausrüstungsgegenstände . . . | 23.514 | 58 |
| 18 | Einrichtung für den Betrieb der Maschinenhalle: | | |
| a | Transmissionen und Laufkrahne . . . | 327.912 | 13 |
| b | Dampfkesselanlagen . . . | 129.436 | 34 |
| c | Dampfleitungen . . . | 43.147 | 31 |
| d | Fundamente . . . | 20.582 | 91 |
| e | Hilfswerkstätte für den Dienst der Maschinenausstellung . . . | 15.539 | 29 |
| 19 | Provisorische Bauten . . . | . . . | . . . |

| Zusammen | | Präliminirt | | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger ungünstiger | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| 6,628.369 | 94 | 6,289.018 | ...... | 339.351 | 94 |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| 1,148.815 | 61 | 951.448 | ...... | 197.367 | 61 |
| 716.119 | 65 | 670.000 | ...... | 46.119 | 65 |
| 757.800 | 54 | 742.000 | ...... | 15.800 | 54 |
| 544.716 | 20 | 422.600 | ...... | 122.116 | 20 |
| 8.845 | 99 | 20.000 | ...... | 11.154 | 1 |
| 703.110 | 78 | 580.000 | ...... | 123.110 | 78 |
| 151.183 | 79 | 144.000 | ...... | 7.183 | 79 |
| 84.529 | 24 | 75.042 | ...... | 9.487 | 24 |
| 63.970 | 6 | 53.477 | ...... | 10.493 | 6 |
| 83.741 | 5 | 75.893 | ...... | 7.848 | 5 |
| 74.151 | 10 | 64.500 | ...... | 9.651 | 10 |
| 12.073 | 47 | 14.979 | ...... | 2.905 | 53 |
| 10.735 | 75 | 8.700 | ...... | 2.035 | 75 |
| 340.518 | ...... | 292.000 | ...... | 48.518 | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| 384.914 | 22 | 340.000 | ...... | 44.914 | 22 |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... |
| 546.617 | 98 | 603.400 | ...... | 56.782 | 02 |
| 17.404 | 02 | 15.000 | ...... | 2.404 | 2 |

| Post-Nr. | | Ausgaben | Einzeln fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 20 | | Regie des Baubureau: | | |
| | a | Eigentliche Regie für das dem Baubureau unterstehende Baupersonale, Kanzlei- und Zeichenrequisiten, dann diverse Auslagen des Baubureau | 200.012 | 30 |
| | b | Gleichengelder | 11.740 | 20 |
| | c | Gehalte für die Chefarchitekten und die bei den Installationsarbeiten beschäftigten Architekten und Künstler, sowie für die bei der Installation beschäftigten Arbeiter; ferner Auslagen für das Bureau des Ingenieurs Steiger, für das Evidenzbureau und die Collaudirungscommission | 165.307 | 49 |
| 21 | | Vorarbeiten des Baubureau: Gehalte, Zeichenrequisiten und diverse Spesen 2c. | | |
| 22 | | Baurequisiten (Ausgaben für Werkzeuge und Requisiten) | | |
| 23 | | Lift der Rotunde | | |
| 24 | | Drainage und Aborte: | | |
| | a | Aborte (Gebäude und innere Einrichtung) | 79.938 | 16 |
| | b | Drainage | 126.842 | 87 |
| 25 | | Bassins | | |
| 26 | | Unvorhergesehene Ausgaben für den Telegraphen und die Gaseinrichtung: | | |
| | a | Telegraphen- und allgemeine Installationsarbeiten für den Dienst der Maschinenausstellung | 3.588 | 39 |
| | b | Einrichtung für Gasbeleuchtung | 16.590 | 9 |
| 27 | | Neue erst projectirte Bauten und sonstige Auslagen anläßlich der nachfolgend specificirten Expositionen: | | |
| | a | Pavillon für die Exposition der Eisenindustrie (Eisenhalle) | 95.223 | 80 |
| | b | " " " additionelle Ausstellung: Geschichte der Gewerbe und Erfindungen | 57.924 | 27 |
| | c | " " den Welthandel | 73.449 | 44 |
| | d | " des kleinen Kindes | 32.835 | 40 |
| | e | Kosthallen | 29.653 | 77 |
| | f | Thierausstellungen (Bau- und sonstige Auslagen) | 258.858 | 81 |
| | g | Musikpavillon | 9.184 | |
| | h | Fiakerrestauration | | |
| | i | Eindeckung des Hofes XVI b für die Ausstellung aus China und Japan | 48.576 | 27 |
| | k | Sanitäre Ausstellung | 42.937 | 18 |
| | l | Maritime Ausstellung | 28.623 | 60 |
| | m | Glaspavillon (Glasgemäldegallerie) | 25.677 | 85 |
| 28 | a | Sicherheitsdienst, Garten- und Nivellirungsarbeiten (durchs Militär) | 481.482 | 8½ |
| | b | Auslagen für den Bau und die Demolirung der Eisenbahn und für den Eisenbahndienst (Kosten für das Personale und für die Zufuhr des Baumaterials) | 251.481 | 80 |

| Zusammen | | Präliminirt | | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger ungünstiger | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| 377.059 | 99 | 345.000 | ...... | 32.059 | 99 |
| 52.679 | 28 | 40.000 | ...... | 12.679 | 28 |
| 10.155 | 3 | 12.000 | ...... | 1.844 | 97 |
| 12.785 | 90 | 22.800 | ...... | 10.014 | 10 |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| 206.781 | 3 | 147.000 | ...... | 59.781 | |
| 21.582 | 48 | 25.000 | ...... | 3.417 | 52 |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| 20.178 | 48 | 36.800 | ...... | 16.621 | 52 |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| 702.944 | 39 | 500.000 | ...... | 202.944 | 39 |
| ........ | ..... | ........ | ..... | ........ | ..... |
| 732.963 | 88½ | 369.479 | ...... | 363.484 | 88½ |

| Post-Nr. | Ausgaben | Einzeln fl. | Einzeln kr. |
|---|---|---|---|
| 29 | Terassement, Straßen, Wege, Aufstellungsplätze und Anlagen | | |
| 30 | Sanitätsdienst | | |
| 31 | Cassadienst im Prater | | |
| 32 | Ablösungen | | |
| 33 | Diverse Anschaffungen (das gesammte Inventar für die Ausstellungen und Adaptirungen im Prater mit Ausschluß der Baurequisiten | | |
| 34 | Allgemeine Auslagen, und zwar: | | |
| a u. b | Administrationskosten, Gehalte, Honorare, Remunerationen und Löhnungen | 763.186 | 95 1/2 |
| c1 | Kanzleierfordernisse | 37.337 | 1 |
| c2 | Wagengelder und Reiseauslagen | 62.389 | 99 |
| d1 | Druckarbeiten | 82.236 | 97 |
| d2 | Inserate | 20.100 | 66 |
| e | Assekuranz | 40.444 | 11 |
| f | Steuern | | |
| g | Miethe, Einrichtung, Adaptirung, Heizung und Beleuchtung | 146.391 | 36 1/2 |
| h | Telegramme und Postporto | 22.670 | 13 1/2 |
| i | Centralcassadienst und Buchhaltung | 25.355 | 94 |
| k | Dampfmühle (Miethe, Adaptirung, Bettenbeistellung, Administration und Steuern) | | |
| l1 | Polizei und Sicherheitswache | 190.911 | 85 1/2 |
| l2 | Personale für den Ueberwachungsdienst, Reinhaltung der Gebäude u. s. w. | 448.627 | 12 |
| m | Erhaltung der Ausstellungsgebäude und Anlagen | | |
| n | Catalog, Redaction, Druck und Papier | | |
| o1 | Kosten des Güterempfangsbureau | 274.341 | 86 1/2 |
| o2 | " " Güterexpeditionsbureau | 93.585 | 71 |
| p | Spesen für den Betrieb der Maschinenhalle, der Wasserleitung, Drainage und Hilfswerkstätte, ferner Gehalte der Ingenieure | | |
| q | Musikspesen | | |
| r | Betrieb der landwirthschaftlichen Maschinenhalle, Blumen- und Obstausstellung | | |
| s | Auslagen für die Installation der Kunsthalle | | |
| t | " " " " des Amateurs | | |
| 35 | Preisdifferenz der Ziegel inclusive der Verzehrungssteuer | | |
| 36 | Reserve (die Mehrkosten der eventuellen Mehrauflage der Cataloge Spesen der Preismedaillen, Diplome, Kosten der Jury, Kosten der Eröffnungsfeierlichkeit, sowie der Preisvertheilung, endlich unvorhergesehene Auslagen) | | |
| | Summe | | |

| Zusammen | | Präliminirt | | Erfolg gegenüber dem Präliminare günstiger ungünstiger | |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1,072.082 | 99 | 748.931 | ...... | 323.151 | 99 |
| 35.161 | 56½ | 4.681 | ...... | 30.480 | 56½ |
| 102.683 | 91 | 4.314 | ...... | 98.369 | 91 |
| 9.937 | 52 | 12.156 | ...... | 2.218 | 48 |
| 95.122 | 98 | 69.366 | ...... | 25.756 | 98 |
| .......... | ..... | .......... | ...... | .......... | ...... |
| .......... | ..... | .......... | ...... | .......... | ...... |
| .......... | ..... | .......... | ...... | .......... | ...... |
| .......... | ..... | .......... | ...... | .......... | ...... |
| .......... | ..... | .......... | ...... | .......... | ...... |
| .......... | ..... | .......... | ...... | .......... | ...... |
| .......... | ..... | .......... | ...... | .......... | ...... |
| .......... | ..... | .......... | ...... | .......... | ...... |
| .......... | ..... | .......... | ...... | .......... | ...... |
| 1,200.113 | 13½ | 745.000 | ...... | 455.113 | 13½ |
| 88.046 | 44 | 75.000 | ...... | 13.046 | 44 |
| .......... | ..... | .......... | ...... | | |
| 639.538 | 97½ | 100.000 | ...... | 539.538 | 97½ |
| 99.430 | 50 | 80.000 | ...... | 19.430 | 50 |
| 172.385 | 99 | 150.000 | ...... | 22.385 | 99 |
| .......... | ..... | .......... | ...... | | |
| 367.927 | 57½ | 80.000 | ...... | 287.927 | 57½ |
| 173.971 | 78 | 200.000 | ...... | 26.082 | 22 |
| 89.764 | 19 | 60.000 | ...... | 29.764 | 19 |
| 57.493 | 29 | 28.000 | ...... | 29.493 | 29 |
| 32.467 | 92 | 25.000 | ...... | 7.467 | 92 |
| 16.284 | 83 | 10.000 | ...... | 6.284 | 83 |
| 91.813 | 6 | 95.000 | ...... | 3.186 | 94 |
| 364.296 | 29½ | 352.416 | ...... | 11.880 | 29½ |
| 19,123.270 | 80 | 15,700.000 | ...... | 3,423.270 | 80 |

Wien, am 14. Jänner 1876.

**Borutzky,**
Regierungsrath.

**Poeßl,**
Rechnungsrath.

# Voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben des Wiener Weltausstellungs-Unternehmens im Jahre 1876.

| Post-Nr. | Einnahmen | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | An Pachtschillingen für Restaurationen 2c.: | | | | | Die sub 1, 2 und 3 c), d) und e) präliminirten Einnahmen sind durch Depositen sichergestellt. |
| | a) Von Franz Sacher | 1.000 | .... | ........ | .... | |
| | b) „ Roman Uhl | 25 | .... | ........ | .... | |
| | c) „ Georg Wohlfahrt | 100 | .... | ........ | .... | |
| | d) „ Henry Jewett | 2.800 | .... | ........ | .... | |
| | e) „ L. Götz | 150 | .... | 4.075 | .... | |
| 2 | An Percentual-Antheil von den Einnahmen des Aufzuges „Edoux" | ........ | .... | 2.102 | 70 | Die sub 4 b) inclusive e) bezifferten Voranschläge des Erlöses der noch zu veräußernden vier Weltausstellungsgebäude sind mit den technischen Beiräthen und Organen der Weltausstellung vereinbart worden. |
| 3 | An Platz- und Thierstandgeldern, und zwar: | | | | | |
| | a) Von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn | 1.743 | .... | ........ | .... | |
| | b) von der k. k. priv. Nordwestbahn | 2.254 | .... | ........ | .... | |
| | c) „ Holländer | 12 | .... | ........ | .... | |
| | d) „ Dreher | 360 | .... | ........ | .... | |
| | e) „ Zizula | 96 | .... | 4.465 | .... | |
| 4 | Für verkaufte oder noch zu veräußernde Ausstellungsobjecte und Industrial-Gegenstände, und zwar: | | | | | |
| | a) Für den Industriepalast (exclusive der Rotunde und des dieselbe umgebenden Vierecks); die letzten 10 Raten von dem Kaufschilling per 160.000 fl. von Maurer und Schaller mit | 135.000 | .... | ........ | ... | |
| | b) für den Jury-Pavillon | 4.000 | .... | ........ | .... | |
| | c) „ die Kunsthalle | 12.500 | .... | ........ | ... | |
| | d) „ das Postgebäude sammt Gang, respective Veranda | 3.500 | .... | ........ | .... | |
| | e) für das Directionshaus | 3.500 | .... | ........ | .... | |
| | f) „ den Wasserthurm, Dampfmaschine, Maschinen und Kesselhaus | 30.000 | .... | ........ | .... | |
| | g) für die Transmissionen der Maschinenhalle | 40.000 | .... | ........ | .... | |
| | h) für kleinere Gebäude und sonstige Inventarial-Gegenstände (Wachhäuser, gedeckte Gänge, Water-Closets, Pissoirs, Wasserleitungsröhren, Schaukästen) | 18.680 | .... | 247.180 | .... | |
| 5 | An Miethzinsen, und zwar: | | | | | |
| | a) Von der Maschinenhalle | 2.000 | .... | ........ | .... | |
| | b) von dem nördlichen Pavillon des Amateurs | 500 | .... | 2.500 | .... | |
| | Summe der voraussichtlichen Einnahmen pro 1876 | ........ | .... | 260.322 | 70 | |

| Post-Nr. | Ausgaben | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Platz-Inspection für das Taglohn-Personale, 12 Monate, à 640 fl. . . | | .... | 7.680 | .... | |
| 2 | Gebäudeerhaltung für das ständige Taglohn-Personale: | | | | | |
| | a) Personale:<br>6 Monate à 630 fl. = 3.780 fl.<br>6 Monate à 300 fl. = 1.800 fl. | 5.580 | .... | ..... | .... | |
| | b) für Maurer-Reparatursarbeiten an der Außenseite der Rotunde und des Vierecks . . . . . . | 8.000 | .... | ..... | .... | |
| | c) für die Maurer-Arbeiten bei Untermauerung des Rotundenvierecks laut Zahl 5900/A. W. A. rund 14.000 fl.<br>Hierauf bereits erhalten laut Zahl 6079/A. W. A. am 18. November 1875 . . . . . . . . 3.559 fl. 55 kr.<br>u. Z. 6227/A.W.A. am 15. December 1875 . . . . . . . . 1.500 „ — „<br>5.059 fl. 55 kr. | 8.940 | .... | ..... | .... | |
| | d) Materiale zur Untermauerung und für die Gebäudeerhaltung, als: Kalk, Ziegel, Nägel ꝛc. . . . . . . . | 12.000 | .... | ..... | .... | |
| | e) Veränderliches Taglohn-Personale für den Handlangerdienst bei der Untermauerung und Reparaturen von Elementarschäden 4 volle Monate à 630 fl. . . . . . . . | 2.520 | .... | ..... | .... | |
| | f) Fuhrlohn für Herbeischaffung der Ziegel, Sand, Gerüstholz ꝛc., für die Räumung der Maschinenhalle und Zuführung von Schutt zur Anschüttung der Höfe 8 B, 9 B und der Arkadenhöfe . . . . . . . . | 3.000 | .... | ..... | .... | |
| | g) Für das Umdecken der Oberlichtfenster an den Amateur-Pavillons und das Legen von Treppen auf den Dächern . . . . . . . . | 4.000 | .... | ..... | .... | |
| | h) für Schlosser-Reparatursarbeiten am Viereck der Rotunde . . . . . . . . | 2.000 | .... | ..... | .... | |
| | i) für Bildhauer-Reparatursarbeiten . | 500 | .... | ..... | .... | |
| | k) Pauschale für Dachreparaturen beim Hochdruckkesselhause, bei der Maschinenhalle, Rotunde sammt Viereck und den Amateur-Pavillons monatlich 64 fl., per 12 Monate . . | 770 | .... | ..... | .... | |
| | l) für Verkittung der Rotunde zum Schutze gegen Regen und Reparatur an der Holzconstruction der Laterne . . . . . . . . | 5.000 | .... | ..... | .... | |
| | m) für die Umstellung der Einfriedungsplanke . . . . . . . . | 800 | .... | ..... | .... | |

| Post-Nr. | Ausgaben | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | n) für diverse Materialien (Farben, Glas 2c.) und Werkzeug | 500 | .... | ........ | .... | |
| | o) Unvorhergesehene Gebäudeerhaltungs-Auslagen durch Elementarschäden an den Zinkdächern, Einfriedungswänden 2c. | 6.000 | .... | 59.610 | .... | |
| 3 | Wasserleitungsauslagen: | | | | | |
| | a) für den Maschinisten, Heizer und Taglöhner, monatlich 275 fl., per 12 Monate | 3.300 | .... | ........ | .... | |
| | b) für das Heizmateriale, Kolbenfett 2c., zum Betriebe der Maschine, monatlich 300 fl., per 12 Monate | 3.600 | .... | 6.900 | .... | |
| 4 | Beheizung, Beleuchtung und Kanzlei-Materialien: | | | | | |
| | für 6 Monate à 100 fl. | 600 | .... | ........ | .... | |
| | " " " " 30 " | 180 | .... | 780 | .... | |
| 5 | Gasbeleuchtung im Freien (64 ganznächtige Flammen): | | | | | |
| | pro 3. u. 4. Quartal 1875 | 2.180 | .... | ........ | .... | |
| | pro 1876 | 4.000 | .... | ........ | .... | |
| | für die Umwechslung der Gasleitungsröhren | 1.000 | .... | ........ | .... | |
| | für den Laternanzünder | 480 | .... | 7.660 | ... | |
| 6 | Kanalräumerauslagen, monatl. 30 fl., per 12 Monate | ........ | .... | 360 | .... | |
| 7 | Kaminfegerauslagen pro 1876 | ........ | .... | 200 | .... | |
| 8 | Fahr- und Zehrgelder, monatlich 150 fl., pro 12 Monate | ........ | .... | 1.800 | .... | |
| 9 | Druckereiauslagen | ........ | .... | 1.000 | .... | |
| 10 | Honorar für den officiellen Ausstellungsbericht | ........ | .... | 1.500 | .... | |
| 11 | Remunerationen | ........ | .... | 500 | .... | |
| 12 | Recognitionszins für den Grund, auf welchen die Rotunde sammt Viereck, die Maschinenhalle, die Amateurs-Pavillons stehen, je 50 fl. | ........ | .... | 150 | .... | |
| 13 | Bestandzins für die Glasgemälde von Geyling (für 5 Jahre je 400 fl.) pro 1876 | ........ | .... | 400 | .... | |
| 14 | Auslagen für das mit Monatsgehalten und Honoraren angestellte Personale pro 1876 laut Ausweis | ........ | .... | 14.920 | .... | |
| 15 | Noch unbeglichene Auslagen für die Polizei pro 1. October 1864 bis Ende Juni 1875 | ........ | .... | 5.200 | .... | |

| Post-Nr. | Ausgaben | Einzeln fl. | kr. | Zusammen fl. | kr. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | Noch unbeglichene Herauszahlung an die Weltausstellungs-Buchhandlung respective an Hölda | ........ | .... | 400 | .... | |
| 17 | Einkommensteuer für die Privatbediensteten des Weltausstellungs-Unternehmens | ........ | .... | 3.000 | .... | |
| 18 | Auslagen für geleistete Tischlerarbeiten, und zwar: | | | | | |
| | für Gesimse, Schiffboden 2c. am Carré des Industriepalastes | ........ | .... | 800 | .... | |
| 19 | Ausgaben für geleistete Spenglerarbeiten, und zwar: | | | | | |
| | a) für Reparaturen an jenen Gebäuden, wo kein Pauschale besteht | 600 | .... | ........ | .... | |
| | b) für Reparaturen am Dache der Maschinenhalle vor Einführung des Pauschales | 1.600 | .... | ........ | .... | |
| | c) für Reconstruction am Carré der Rotunde | 7.000 | .... | 9.200 | .... | |
| 20 | Ausgaben für Schlosserarbeiten, und zwar: | | | | | |
| | für Treppen, Rollbalken, Leitern 2c., Stützen | ........ | .... | 4.200 | .... | |
| 21 | Auslagen für Zimmermannsarbeiten, und zwar: | | | | | |
| | für Reparatur der Lauftreppen und der Gänge im dreieckigen Hofe der Rotunde | ........ | .... | 1.000 | .... | |
| | Summe.. | ........ | .... | 127.260 | .... | |
| 22 | Für den Fall der Sachfälligkeit in einem oder mehreren der noch anhängigen Processe | ........ | .... | 36.000 | .... | Die Ausgabsposten 22 und 23 werden voraussichtlich bei weitem nicht der vollen Ziffer nach zur Auszahlung gelangen, indem, was die Post 22 betrifft, mehrere der anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu Gunsten des Weltausstellungsfondes entschieden werden, oder im Wege von Vergleichen einen befriedigenden Abschluß finden dürften. |
| 23 | Zollschuld laut Z. 262/6288 A.W.A. und zwar: | | | | | Andererseits dürfte es bezüglich des Zolles (Post 23) erreichbar sein, einen großen Theil des Eisenmateriales der Weltausstellungsgebäude nur als Bruchmateriale zu dem Zollsatze per 25 kr. per |
| | a) für die Rotunde | 169.189 | 19 | ........ | .... | |
| | b) „ den Industriepalast | 115.288 | 37 | ........ | .... | |
| | c) „ die Maschinenhalle | 24.794 | 25 | ........ | .... | |
| | d) „ „ Wasserleitung | 7.393 | 92 | ........ | .... | |
| | e) „ den Edoux'schen Aufzug | 306 | 65 | ........ | .... | |
| | f) „ Jute | 54 | 96 | ........ | .... | |
| | g) „ Water-Closets | 1.616 | 39 | ........ | .... | |
| | h) „ das Eisengitter beim Westportal | 232 | 40 | ........ | .... | |
| | i) für den Brems-Dynamometer | 100 | .... | ........ | .... | |

| Post-Nr. | Ausgaben | Einzeln fl. | Einzeln kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | k) für die Schaukästen des Chamouillet | 408 | 15 | | | 50 Kilogramm statt als Eisenconstruction zum Satze von 2 fl. per 50 Kilogramm zur Verzollung zu bringen, nachdem thatsächlich nur ein relativ kleiner Theil dieser Materialien nach beendeter Demolirung der Gebäude noch zu constructiven Zwecken anwendbar sein dürfte, der größte Theil aber zur Einschmelzung wird gebracht werden müssen. |
| | l) für Möbel | 27 | 60 | | | |
| | m) „ verfallene Ausstellungsgegenstände | 16 | 74 | | | |
| | n) für die eiserne Kirche | 519 | | 319.947 | 62 | |
| | Von der vorangeführten Zollschuld von rund 319.950 fl. fließt nach Abzug von 2 Percent für die Militärgrenze 6.399 fl. und nach Abzug von 30 Percent von dem verbliebenen Reste als der für Ungarn entfallenden Quote per 94.065 fl. 30 kr., die für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallende 70percentige Quote von 219.485 fl. 70 kr. in die Staatscasse der diesseitigen Reichshälfte zurück. | | | | | |

# Erläuterungen

zu der

# Bilanz des Weltausstellungsfondes pro 31. December 1875.

Mit Artikel I des Gesetzes vom 4. April 1873, R. G. Bl. Nr. 45, wurde zur Bestreitung sämmtlicher bis zur gänzlichen Durchführung und Abwicklung des Unternehmens der Weltausstellung 1873 auflaufenden Kosten, als Ergänzung zu dem im Artikel I des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R.G. Bl. Nr. 87, fortgesetzten Betrage von sechs Millionen Gulden ein neuer Credit von neun Millionen sieben Hunderttausend Gulden österr. Währ. bewilliget, der Gesammtcredit für dieses Unternehmen somit auf fünfzehn Millionen sieben Hunderttausend Gulden erhöht.

Der innerhalb dieses Gesammtcredites zur Verwendung kommende Betrag soll nach Artikel II dieses Gesetzes als unverzinslicher Staatsvorschuß behandelt werden.

Im Artikel III dieses Gesetzes wurde ferner angeordnet, daß die sämmtlichen Einnahmen des Weltausstellungsunternehmens — welche damals von der Regierung auf sieben Millionen Gulden veranschlagt waren — in die Staatscasse einzufließen haben, und unbeschadet der Bestimmungen des Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juli 1871 zunächst zur Deckung des Staatsvorschusses zu verwenden seien.

Die Aufstellung dieses Ausgaben- und Einnahmenpräliminares, insbesondere die Einstellung der obigen Ziffer von 15,700.000 fl. als Gesammtbetrag des Erfordernisses für die Weltausstellung 1873, war auf Grundlage sorgfältiger Erhebungen erfolgt.

Es waren der Aufstellung des Ausgabenpräliminares eine eingehende Revision aller bis zu jenem Zeitpunkte eingereichten auf dieses Unternehmen bezüglichen Rechnungen die Einsichtnahme in die Kostenvoranschläge sämmtlicher bis dahin in Angriff genommenen Bauarbeiten, die Durchsicht und Vormerkung aller übrigen in schriftlicher Form vorgelegenen Contracte oder rechtsverbindlichen Erklärungen, sowie die Einvernehmung und Berichterstattung mehrerer hervorragender Functionäre des Weltausstellungsunternehmens vorhergegangen und die Richtigkeit der so gewonnenen Ziffern von competenten Fachmännern überprüft worden.

Es war daher die Ueberzeugung begründet, daß mit dem durch die beiden Gesetze bewilligten Gesammtcredite von 15,700.000 fl. für die Bestreitung sämmtlicher Erfordernisse dieses Unternehmens das Auslangen werde gefunden werden, und zwar um so mehr, als schon vor dem Zustandekommen des Gesetzes vom 4. April 1873 der Wirkungskreis der Generaldirectors, welcher (zufolge des Organisationsstatutes vom 29. September 1871) mit der ausschließlichen Leitung und Geldgebarung des Weltausstellungsunternehmens betraut war, durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1873 genehmigte Einsetzung einer Controlscommission in ökonomischer Hinsicht entsprechend geregelt worden war.

Um jede ungerechtfertigte Ueberschreitung des für definitiv erachteten Kostenpräliminares thunlichst hintanzuhalten, wurde ferner mit Allerhöchster Genehmigung vom 10. Juni 1873 ein „Administrationsrath" eingesetzt, an den, von jenem Zeitpunkte an, unter Oberleitung des Handelsministers die gesammte Geldgebarung mit dem Weltausstellungsfonde überging.

Der Administrationsrath hat durch thunlichst ökonomische Gebarung mit dem Weltausstellungsfonde den bei Creirung dieser Institution gehegten Absichten vollkommen entsprochen.

Gleichwohl wurden schon zu Beginne des Jahres 1874, sobald die sich unmittelbar an den Schluß der Weltausstellung knüpfenden Vorkehrungen, wie insbesondere der Abtransport der Ausstellungsgüter der Hauptsache nach durchgeführt waren, zur Vereinfachung und Verwohlfeilung der Verwaltung des Weltausstellungsunternehmens noch weiter gehende Maßnahmen ergriffen.

Mit dem 10. Februar 1874 wurde auf Grund eingeholter Allerhöchster Ermächtigung vom 29. Jänner 1874 sowohl die bestandene Generaldirection als der zur Controle derselben bestimmte Administrationsrath aufgehoben und unter Fortdauer der Oberleitung sämmtlicher Weltausstellungsagenden durch den Handelsminister, die unmittelbare Leitung derselben einem Departement des Handelsministeriums übergeben, welches den Titel „Abtheilung des Handelsministeriums für die Weltausstellung 1873" führte.

Diese Abtheilung des Handelsministeriums hat nicht nur die ihr obgelegenen wichtigen Agenden (die Abwicklung zahlreicher administrativer Geschäfte, die Collaudirung der Staatsbauten, die Räumung des Weltausstellungsplatzes von allen Privatbauten und nicht zur Erhaltung bestimmten aus Staatsmitteln errichteten Weltausstellungsbauten, die Vorarbeiten für die definitiven Entscheidungen über die großen Ausstellungsgebäude, den Abschluß der Verrechnungen mit den Contrahenten des Weltausstellungsfondes, mit den in- und ausländischen Ausstellungscommissionen, den Eisenbahngesellschaften, der Gemeinde Wien, dem k. k. Hofärar und anderen Parteien u. s. w.) größtentheils durchgeführt, sondern auch durch Personalreductionen und andere Maßnahmen auf die Herabminderung des Regieaufwandes der Weltausstellung mit Nachdruck und Erfolg hingewirkt.

Wenn ungeachtet aller dieser Cautelen und Vorkehrungen, wie sich dies aus der Bilanz des Weltausstellungsfondes pro 31. December 1875 (sub A) ergibt, mit dem für die Weltausstellung 1873 bewilligten Gesammtcredite von 15,700.000 fl. zur Deckung der Erfordernisse der Weltausstellung nicht das Auslangen gefunden wurde, wenn vielmehr bei der Abwicklung dieses Unternehmens eine namhafte Ueberschreitung des gedachten Credites, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1875 auf 3,423.270 fl. 80 kr. beziffert, hervorgetreten ist, so ist dieses bedauerliche Ergebniß theils in den schon mit der Organisation des Weltausstellungsunternehmens geschaffenen Verhältnissen, welche nicht mehr ungeschehen zu machen waren, theils in dem Zusammentreffen mehrerer für das Unternehmen ungünstiger Momente zu suchen.

Die Ueberschreitungen des im Gesetze vom 4. April 1873 aufgestellten Erfordernißüberschlages sind nämlich zum großen Theile dadurch entstanden, daß den oberwähnten, mit der Abwicklung der Angelegenheiten der Wiener Weltausstellung successive betrauten Organen im Laufe ihrer Amtsführung zahlreiche bei der Ausarbeitung des Präliminares, welches dem Gesetze vom 4. April 1873 zur Grundlage diente, unberücksichtigt gebliebene oder nur mit einer niedrigeren Ziffer in Betracht gezogene — aus der Zeit der Inscenirung des Unternehmens (1871 und 1872) datirende — Anforderungen gegenüber traten, denen gleichwohl, da sie nach der Organisation vom Jahre 1871 in einer für den Weltausstellungsfond rechtsverbindlichen Weise entstanden waren, Rechnung getragen werden mußte.

Zuvörderst muß zur Erklärung solcher Vorkommnisse hier auf jene, die ersten Einleitungen des Weltausstellungsunternehmens betreffenden Momente hingewiesen werden, welche schon der Bericht des Finanzausschusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 8. März 1873 (betreffend die Regierungsvorlage wegen Bewilligung eines zweiten Credites für die Weltausstellung 1873) zur Erklärung der Ueberschreitung des ursprünglichen Credites angeführt hat.

Die der oberwähnten, im Frühlinge 1873 veranlaßten Zusammenstellung der Kosten der Weltausstellung 1873 zu Grunde gelegenen Rechnungen, schriftlichen Contracte und Baukostenüberschläge boten aus den dort beleuchteten Gründen der damals bereits eingetretenen namhaften Ueberschreitungen der ursprünglich in Aussicht genommenen Erfordernißziffer daher kein erschöpfendes Bild der bis dahin von der Generaldirection getroffenen Verfügungen, sondern es zeigte sich nachträglich, daß sie nur ein Theil des betreffenden Materiales waren, während über zahlreiche andere, von dem Generaldirector oder einzelnen seiner Organe getroffene Dispositionen, aus welchen diesfalls weitreichende Verpflichtungen des Weltausstellungsfondes erwuchsen, zumeist aus dem Grunde, weil die dadurch dem Weltausstellungsfonde erwachsende Last nicht von vornherein ziffermäßig festgestellt werden konnte, in dem Buchhaltungsdepartement der Generaldirection keine Vormerkung bestand.

Dadurch erklärt es sich, daß bei Zusammenstellung des Standes der Verpflichtungen des Weltausstellungsfondes im Jahre 1873, trotz der Bemühungen aller bei Verfassung jenes Präliminares zu Rathe gezogenen Organe, Verfügungen unberücksichtigt blieben, welche eine Belastung des Weltausstellungsfondes nachträglich nach sich zogen.

Wenn diese Momente wesentlich die Ursachen bildeten, daß zahlreiche, den Weltausstellungsfond belastende Dispositionen erst nachdem der Credit von 15,700.000 fl. präcisirt worden war, zur Kenntniß der

Regierung kamen, so muß anderseits zur Erklärung der Höhe dieser Posten und somit der namhaften Ueberschreitungen des Präliminares, welche damit im Zusammenhange stehen, insbesondere noch auf folgende Momente hingewiesen werden: Auf die Eilfertigkeit, mit welcher die Vorarbeiten dieses Unternehmens und insbesondere die Herstellungen der Bauten betrieben wurden und wohl auch betrieben werden mußten; auf die massive Herstellung und sorgfältige Ausführung dieser Bauten, zu welcher man sich durch die Rücksicht auf die große Menge werthvoller Gegenstände, welche in denselben zur Ausstellung kommen, sollten, und durch die Hoffnung auf die Verwendbarkeit dieser Bauten nach Schluß der Weltausstellung theils selbst bewogen fand, theils in einzelnen Fällen — z. B. hinsichtlich der Amateurspavillons, die in leichterer Bauart ausführen zu lassen beabsichtigt war — durch die Aussteller gedrängt wurde.

Die Nothwendigkeit dieser Eile ergibt sich aus dem verspäteten Zeitpunkte der ersten Vorarbeiten verglichen mit dem festgesetzten Tage der Eröffnung der Weltausstellung.

Die Allerhöchste Entschließung, mit welcher angeordnet wurde, daß im Frühlinge des Jahres 1873 eine Weltausstellung in Wien abgehalten und von Seite des Ministeriums des Aeußern eine Einladung an alle fremden Regierungen zur Beschickung derselben gerichtet werden sollte, war zwar früh genug, nämlich am 24. Mai 1870 erflossen.

Auch der erste praktische Schritt zur Durchführung dieser Absicht, die Berufung eines Leiters dieses Unternehmens in der Person des früheren Generalconsulatsdirectors in Paris Freiherrn v. Schwarz erfolgte noch rechtzeitig mit dem Allerhöchsten Handschreiben an den Minister des Aeußern vom 9. Jänner 1871.

In Folge des Umstandes jedoch, daß sich der Ernannte in der damals von der deutschen Armee eingeschlossenen französischen Hauptstadt befand, konnte ihm die Mittheilung von seiner Ernennung erst im März 1871 zugestellt werden und vermochte er, als der einzige in Paris zurückgebliebene Vertreter österreichischer und deutscher Interessen, auch nach Beendigung der Belagerung von Paris, auf welche die Schreckenstage der Commune folgten, nicht sofort abzureisen, so daß seine Ankunft in Wien sich bis Juni 1871 verzögerte.

Da mit Ausnahme der Mittheilung an die fremden Regierungen über die Abhaltung einer Weltausstellung in Wien im Jahre 1873, und des Beschlusses, die Leitung derselben dem Baron Schwarz zu übertragen, sodann der mit dem Gesetze vom 21. Juli 1871 erfolgten Bewilligung eines Credites von 6,000.000 fl. in dieser Angelegenheit noch nichts vorgekehrt worden war, so konnten auch mit dem Zeitpunkte der Ankunft des genannten Leiters die Vorbereitungsarbeiten der Weltausstellung nicht sofort in Angriff genommen werden.

Es mußte namentlich die wichtigste Vorfrage — über den Platz der Weltausstellung — erst zum Austrage gebracht werden.

Dies sowie die Eröffnung der Bureaux der Generaldirection geschah im Monate August 1871.

Von diesem Zeitpunkte an kann somit der Beginn der Voreinleitungen für die Weltausstellung gerechnet werden, und standen bis zu der für den 1. Mai 1873 festgesetzten Eröffnung für die sämmtlichen Vorbereitungen dieses großen Unternehmens nur 20 Monate, ein weit kürzerer Zeitraum, als für jede frühere Weltausstellung, zur Verfügung; für den Bau aber noch viel weniger, indem zufolge des den Grundbestimmungen der früheren Weltausstellungen nachgebildeten Reglements für die Wiener Weltausstellung der Zeitraum vom 1. Februar 1873 an, schon für die Aufnahme und Installation der Weltausstellungsgegenstände bestimmt war, und einige Monate vor dieser Zeit für die Ausschmückung der Weltausstellungsräume und für die Herstellung der zur Aufnahme der Ausstellungsobjecte dienenden Vorrichtungen (Tische, Kästen u. s. w.) erforderlich waren.

Die bauliche Herstellung der Ausstellungsgebäude mußte daher schon bis zum Herbste 1872 vollendet sein, und wurden demgemäß in den Contracten mit den Unternehmern für die sämmtlichen Bauherstellungen an den großen Ausstellungsgebäuden die Herbstmonate des Jahres 1872 als die Endtermine festgestellt.

Für den eigentlichen Bau standen somit kaum 12 Monate, vom ersten Spatenstiche auf dem Weltausstellungsplatze, der am 9. September 1871 erfolgte, an gerechnet, zur Verfügung!

Die Generaldirection gab zwar ihren die Herstellung und innere Einrichtung der Weltausstellungsgebäude betreffenden Offertausschreibungen die weiteste Verbreitung und gab bei gleicher Vertrauenswürdigkeit stets dem billigsten Offerenten den Vorzug.

Nachdem sie jedoch nothgedrungen in diesen Offertausschreibungen sehr kurze Termine, innerhalb welcher die Offerte für die verschiedenen Arbeitskategorien eingereicht werden mußten, feststellen und bei Vergebung der Arbeiten relativ sehr kurze Lieferzeiten für die einzelnen Arbeitsleistungen und hohe Pönalien für den Fall der Ueberschreitung bedingen mußte, so lag es namentlich angesichts der damaligen Zeitverhältnisse in der Natur der Sache, daß die wegen der Lieferung der erforderlichen Materialien und der Herstellung Einrichtung und Ausschmückung der Weltausstellungsgebäude abgeschlossenen Verträge, dann

die vielfachen, auf die Installation und das Arrangement bezüglichen Beistellungen, ja selbst die Entlohnung der persönlichen Dienstleistungen dem Weltausstellungsfonde sehr namhafte Lasten auferlegten, welche bei einer auf mehrere Jahre vertheilten Vorbereitung des Unternehmens sich um ein Bedeutendes geringer gestellt hätten.

Dabei kömmt noch in Betracht, daß die Vorarbeiten der Wiener Weltausstellung in eine Epoche fielen, in welcher alle leistungsfähigen Etablissements mit Aufträgen überhäuft, und daher so große, in vielen Beziehungen mit onorosen Nebenbestimmungen verbundene und verantwortliche Aufgaben, wie sie durch Herstellung der Weltausstellungsbauten hervorgerufen wurden, nur bei Aussicht auf erheblichen Gewinn zu übernehmen bereit waren.

Diese Verhältnisse, insbesondere die namhafte Steigerung der Arbeitslöhne vom Jahre 1869 an, in welchem der erste Voranschlag für das Weltausstellungsunternehmen im Schoße des niederösterreichischen Gewerbevereines entworfen worden war, bis zu den Jahren 1871, 1872 und 1873, in welche die Bauführungen für dieses Unternehmen fielen, sowie manche andere bei Aufstellung des 6 Millionenbudgets außer Acht gelassene Momente, wie die besonderen Terrainschwierigkeiten im Prater, die Nothwendigkeit der Herstellung einer umfassenden und kostspieligen Wasserleitung und Drainage auf dem Weltausstellungsplatze 2c., haben wohl schon bei der Erhöhung des ursprünglichen Ausstellungscredites von sechs Millionen auf die im Gesetze vom 4. April 1873 festgestellte Summe von 15,700.000 fl. ihre Berücksichtigung gefunden, und der Bericht des Finanzausschusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 8. März 1873 hat es „als einigermaßen erklärlich“ anerkannt, wenn von Seite der Generaldirection inmitten tausendfältiger Vorarbeiten, in dem Gedränge der täglich wachsenden Raumansprüche und bei dem Wunsche dieselben möglichst zu befriedigen und der Weltausstellung durch den Reiz des Gebotenen die höchste Anziehungskraft zu verleihen, die durch das Gesetz gezogenen finanziellen Schranken außer acht gelassen wurden.

Mit voller Wucht trat jedoch der Einfluß jener Verhältnisse erst bei den nach dem Ergebnisse der stattgefundenen Collaudirungen erfolgten Schlußabrechnungen hervor. Hier zeigten sich erst die finanziellen Consequenzen jener, alle früheren Weltausstellungen überragenden Ausdehnung, welche das Unternehmen der Wiener Weltausstellung durch die ungeahnte von mancher Seite erst in der eilften Stunde eingetretenen Betheiligung erlangt und welche die Generaldirection genöthigt hatte, statt der ursprünglich veranschlagten Area von 120.000 Metres eine fast doppelt so große Fläche von 227.258¼ Metres für die Zwecke der Weltausstellung mit Gebäuden zu bedecken, und noch im Jahre 1873 ausgedehnte Bauten zu führen, wo die Preissteigerung der Baumaterialien und der Arbeitslöhne ihren Höhepunkt erreicht hatte und beispielsweise der Bedarf an Zimmerleuten für die Ausstellungsbauten nur durch Verschreibung derselben aus entlegenen Provinzen und durch Zusicherung eines Taglohnes bis zu 7 fl. gedeckt werden konnte, und ähnlich Löhne bei gewerblichen Hilfsarbeitern nichts Seltenes waren.

Angesichts der dargestellten Verhältnisse kann es nicht Wunder nehmen, daß während der Abwicklung der Weltausstellung an den Administrationsrath und an das später an seine Stelle getretene Departement des Handelsministeriums zahlreiche Ansprüche herantraten, welche in dem dem Gesetze vom 4. April 1873 zur Basis dienenden Präliminare keine Bedeckung fanden, beziehungsweise — wie namtlich die Mehrzahl der den Bau und die Regie betreffenden Posten — die dort veranschlagten Summen weit überstiegen.

Da sich alle diese Ansprüche auf Aufträge und Bestellungen der Generaldirection, zu welchen dieselbe nach dem Organisationsstatute unbedingt berechtigt war, stützten, oder Entschädigungen für Leistungen, welche von der Generaldirection zugesichert worden waren, betrafen, so war es, sobald die Richtigkeit jener Voraussetzungen nachgewiesen erschien, unvermeidlich, dieselben als begründet anzuerkennen und zu befriedigen und die Regierung mußte es angesichts dieser zwingenden Verhältnisse auf sich nehmen, über den gesetzlich bewilligten Credit von 15 7/10 Millionen hinaus, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, dem Weltausstellungsunternehmen noch weitere Summen zur Verfügung zu stellen.

Sie glaubte übrigens die Verantwortung für diesen Schritt übernehmen zu können, zumal mit Sicherheit anzunehmen war, daß wenn diese (im Jahre 1873 zum größten Theile schon bestandenen) Forderungen bei Aufstellung des dem Gesetze vom 4. April 1873 zu Grunde liegenden Präliminares bekannt gewesen wären, auch vom hohen Reichsrathe dieser Zwangslage Rechnung getragen und eine entsprechende Erhöhung des mit diesem Gesetze bewilligten Nachtragscredites zugestanden worden wäre.

Abgesehen von den angeführten Auslagen, zu deren Bestreitung der Weltausstellungsfond direct verpflichtet war, und die zu den namhaften Ueberschreitungen des mit dem Gesetze vom 4. April 1873 bewilligten Ausstellungscredite die hauptsächliche Veranlassung gegeben haben, sah sich die Regierung als Rechtsnachfolgerin der Generaldirection auch noch zu manchen anderen Leistungen gezwungen, bezüglich welcher zwar nicht, wie bei den Forderungen der ersten Kategorie, Bestellungen und Zusicherungen des Generaldirectors oder seiner Organe vorlagen, die aber angesichts der von der Generaldirection erlassenen

Publicationen, oder nach dem Vorgange früherer Weltausstellungen ohne Gefährdung des staatlichen Ansehens oder der Zweck der Weltausstellung nicht wohl vermieden werden konnten.

In diesem Sinne hielt sich die Regierung verpflichtet, die Programme der Weltausstellung, soweit dies an ihr lag, in allen Theilen durchzuführen und alle jene Versprechungen einzuhalten, welche die Generaldirection in den Reglements der Weltausstellung, auf deren Basis die Beschickung derselben erfolgt war, auf den Etat des Weltausstellungsfondes übernommen hatte.

Vom gleichen Gesichtspunkte, sowie auch zur größeren Nutzbarmachung der Ausstellung sah sich die Regierung weiter veranlaßt, die Kosten der Drucklegung eines österreichischen Specialcataloges, sowie manche Auslagen für die Herausgabe eines officiellen Berichtes der Wiener Weltausstellung — letzteren übrigens nur zu geringem Theile (die Honorare) zu Lasten des Weltausstellungfondes — zu übernehmen.

Solche Erwägungen leiteten die Regierung, auch für den Ueberwachungsdienst der Weltausstellung mit Rücksicht auf die außerordentlichen am Weltausstellungsplatze angesammelten Werthe, große — den Ueberschlag weit überschreitende — Opfer zu bringen, mit Hilfe deren es auch in der That gelungen ist, alle Gefahren von den ausgestellten Gegenständen abzuwenden, wiederholt ausgebrochene Brände im Beginne zu ersticken und überhaupt die Sicherheit der Person und des Eigenthums auf dem Weltausstellungsplatze in musterhafter Weise aufrecht zu erhalten.

Je mehr die Regierung im Verlaufe der Ausstellung gewahr wurde, daß die finanziellen Ergebnisse dieses Unternehmens sich ungünstig gestalten, desto mehr glaubte sie darauf Gewicht legen zu müssen, daß jene staatlichen Zwecke, denen das Unternehmen gleichzeitig dienen sollte und ohne Frage gedient hat, erfüllt, und nicht wegen verhältnißmäßig geringfügigen Mehrauslagen auf das Spiel gesetzt würden.

Alle bisher erörterten Ursachen der eingetretenen Ueberschreitungen des Präliminars der Wiener Weltausstellung vom 4. April 1873 hängen mit der Organisation und den Einrichtungen dieses Unternehmens selbst zusammen.

Eine weitere Quelle von unvorhergesehenen Auslagen für die Weltausstellung und somit von Ueberschreitungen des Präliminars vom 4. April 1873 bildete die bald nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingetretene Verschlimmerung der allgemeinen Geschäftsverhältnisse.

Nachdem die directen Einnahmen aus dem Besuche hinter allen Erwartungen zurückgeblieben waren, fühlte sich die Regierung beim Schlusse der Weltausstellung, um sich wenigstens noch die Chance einer künftigen Verwerthung der mit so großen Kosten erbauten Weltausstellungsgebäude zu erhalten, zu der Vorsorge veranlaßt, die ihrer Construction nach zu längerem Fortbestande geeigneten Ausstellungsgebäude unter Aufwendung der nöthigen Erhaltungsauslagen nach erhaltener Allerhöchster Ermächtigung vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1875 fortbestehen zu lassen und durch den Ankauf einiger bis dahin nur leihweise überlassenen Bestandtheile oder Hilfsvorrichtungen zur wenigstens theilweisen Hereinbringung der auf die Weltausstellung verwendeten Staatsmittel in Stand zu setzen.

Zu den Ausgaben letzterer Kategorie gehören beispielsweise jene für den Ankauf des Rotundeaufzuges von Edoux, der Dampfmaschine zum Betriebe der Wasserwerke, des Zinkdaches des Industriepalastes und der Maschinenhalle, für den eventuellen Ankauf der Glasgemälde ober dem Nord- und Südportale des Industriepalastes von dem Glasmaler Geyling, die für die Versicherung der Weltausstellungsgebäude seit Schluß der Ausstellung, beziehungsweise für die Aufstellung einer Expositur der magistratischen Feuerwehr auf dem Weltausstellungsplatze aufgelaufenen Kosten, und insbesondere die Auslagen für die Instandhaltung der Weltausstellungsgebäude, welche letzteren seit dem Beginne der Thätigkeit des mit der Gebäudeerhaltung betrauten Architekten (15. October) 1874 bis Ende 1875 beiläufig 95.000 fl. betragen haben.

Noch andere im Präliminare vom Jahre 1873 unvorhergesehene, gegenüber den Gesammtkosten des Weltausstellungsunternehmens freilich nicht ins Gewicht fallende Auslagen sind endlich dadurch entstanden, daß die Abwicklung des Weltausstellungsunternehmens mit Rücksicht auf die tausendfältigen Interessen, welche sich an dasselbe geknüpft hatten, schon bisher zwei volle Jahre in Anspruch nimmt und noch nicht völlig abgeschlossen ist, während man bei Verfassung jenes Präliminars die Thätigkeit der Ausstellungsorgane und somit auch die Verbindlichkeiten des Weltausstellungsfandes mit dem Schlusse des Weltausstellungsjahres als in der Hauptsache beendet angesehen hatte.

Durch die Nothwendigkeit, ein wenn auch kleines Personale für die Abwicklung der Weltausstellungsagenden nun schon in das dritte Jahr seit Schluß der Weltausstellung in Verwendung zu behalten, speciell durch die Aufstellung einer für die Erhaltung der Weltausstellungsgebäude erforderlichen technischen Aufsicht und einer die administrativen Belange am Weltausstellungsrayon wahrende Platzinspection mit den nöthigen Hilfskräften, sowie durch andere mit dieser Geschäftsführung zusammenhängende Erfordernisse, haben sich selbstverständlich gewisse Kosten ergeben, welche, da auf dieselben bei Verfassung des Präliminars nicht vorgedacht werden konnte, Mehrauslagen zur Folge haben.

Die aus allen diesen Quellen entstandenen Ueberschreitungen des bewilligten Credites für die Wiener Weltausstellung mußten, ungeachtet der im Jahre 1870 erfolgten Bildung eines Garantiefondes für die Weltausstellung und ungeachtet der Bestimmungen des Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 87, sowie des Artikel III des Gesetzes vom 4. April 1873, R. G. Bl. Nr. 45, vom Staate allein getragen werden, da nach dem vom niederösterreichischen Gewerbe- und vom österreichischen Ingenieur- und Architektenverein verfaßten, im Jahre 1871 von der Regierung acceptirten Programme für die Bildung des Garantiefondes dieser Fond nur dazu bestimmt war, der Regierung, im Falle sie eine Weltausstellung veranstaltet und mindestens sechs Millionen für dieselbe verwendet, eine Einahme bis zur Höhe von drei Millionen Gulden zu garantiren und die Verbindlichkeit der Subscribenten somit auch nur darin bestand: „im Verhältnisse ihrer Zeichnung zur Ergänzung der Einnahmen bis auf die Höhe von drei Millionen Gulden in dem Falle beizutragen, wenn die Gesammteinnahme bei der Wiener Weltausstellung inclusive des nach der Abtragung der Weltausstellungsgebäude erzielten Erlöses für Baumaterialien die Summe von drei Millionen Gulden nicht erreicht hat"; eine Verpflichtung der Geranten somit angesichts der schon bisher erzielten Einnahmeziffer von beiläufig 4,200.000 fl. nicht aufrecht besteht.

Die angeführten Momente dürften die, wenn auch sehr namhaften Ueberschreitungen des mit dem Gesetze vom 4. April 1873 für das Unternehmen der Wiener Weltausstellung bewilligten Gesammtcredites von 15,700.000 fl. hinreichend rechtfertigen.

Die Einnahmen aus dem Weltausstellungsunternehmen, welche in dem dem Gesetze vom 4. April 1873 zu Grunde gelegenen Präliminare auf sieben Millionen Gulden veranschlagt wurden, haben bis zum Schlusse des Jahres 1875: 4,256.349 fl. 54½ kr. erreicht, sind somit um 2,743.650 fl. 44½ kr. hinter dem Voranschlage zurückgeblieben.

Zur Erklärung dieses Ausfalles muß namentlich auf die seit dem Monate Mai 1873 eingetretenen Verhältnisse hingewiesen werden.

Die Ungunst der Zeitverhältnisse, welche, wie im Voranstehenden bemerkt wurde, auch zur Ueberschreitung des im Anfange des Jahres 1873 gesetzlich bewilligten Ausgabsetats der Wiener Weltausstellung mitwirkte, hat die Bilanz der Weltausstellung noch weit empfindlicher in anderen Richtungen beeinflußt, indem wesentlich in Folge jener Verhältnisse die Einnahmen des Unternehmens aus verschiedenen Titeln hinter dem Voranschlage weit zurückblieben.

Was zunächst die große Differenz anbelangt, die sich bei der Vergleichung der thatsächlichen Einnahmen aus dem Entrée der Weltausstellung mit dem seiner Zeit von der Generaldirection gehegten Erwartungen ergibt, so haben zu diesem Ausfalle neben der Geldkrisis verschiedene Umstände mitgewirkt, wie der unfertige Zustand mehrerer Theile der Weltausstellung bei der Eröffnung derselben, die damals herrschende für Reisen anhaltend ungünstige Witterung, die notorische — die Preise der Lebensbedürfnisse in London und Paris während der früheren Weltausstellungen weit überschreitende — Theuerung in Wien im Jahre 1873, namentlich in der ersten Zeit der Weltausstellung, sowie späterhin das Auftreten epidemischer Krankheiten und die im Auslande verbreiteten, den wirklichen Stand der Dinge noch weitaus übertreibenden Gerüchte.

Haben alle diese nachtheiligen Einflüsse, unter welchen jedenfalls die Ungunst der Zeitverhältnisse in vorderster Reihe stand, zusammengewirkt, die unmittelbaren Einnahmen des Weltausstellungsfondes aus dem Entrée wesentlich einzuschränken, so zeigte sich eine weitere nachtheilige Einwirkung derselben auch noch darin, daß jene zahlreichen Unternehmer auf dem Weltausstellungsplatze, welche von der Generaldirection die Bewilligung zur Errichtung von Restaurationen und anderen Erfrischungsanstalten, dann Concessionen zum Betriebe verschiedener Geschäfte, oder zum Verkaufe ihrer Ausstellungsgegenstände erhalten und derselben im Hinblicke auf die angehofften glänzenden Geschäftserfolge unter dem Titel einer Concessionsgebühr namhafte Leistungen zugesagt hatten, sich gegenüber den thatsächlichen, hinter den Erwartungen weit zurückgebliebenen Resultaten ihres Geschäftsumsatzes vielfältig außer Stande erklärten, den übernommenen Verbindlichkeiten nachzukommen und daher unter Anführung theils allgemein bekannter, theils im Einzelnen nachgewiesener Thatsachen wesentliche Nachlässe von jenen Leistungen von Seite der Regierung in Anspruch nahmen.

Da einer großen Zahl derartiger Eingaben aus Billigkeitsgründen wenigstens einige Berücksichtigung zugewendet werden mußte, und in manchen Fällen die Einbringung der Forderung des Weltausstellungsfondes durch den Verfall der Vermögensverhältnisse der betreffenden Concessionäre von selbst unmöglich gemacht wurde, so entstanden auf diesem Wege empfindliche Einbußen für diesen Fond.

In gleicher Weise wirkte die eingetretene Geschäftsstockung ungünstig auf den Eingang der Platzmiethe von den inländischen Ausstellern ein, welche schon für die Vorbereitungen zur Weltausstellung so große Opfer gebracht hatten, und nöthigte in vielen Fällen die vorgeschriebenen Platzmiethen zu ermäßigen oder ganz nachzusehen; während anderseits bei Einforderung des Platzgeldes von den fremdländischen

Ausstellungscommissionen manche Zusage der Generaldirection, zu welcher sich dieselbe — namentlich den Ländern des Orients gegenüber — behufs Erzielung ihrer Betheiligung gedrängt gesehen hatte, zur Verzichtleistung auf eine namhafte Quote aus dieser Rubrik des Einnahmenpräliminars nöthigten.

Die ungünstigen Verhältnisse, unter denen das Geschäftsleben nun seit mehr als zwei Jahren lastet, wirkten endlich auch noch in der Richtung auf die Einnahmen der Weltausstellung höchst nachtheilig ein, indem sie die Preise jener Objecte, welche nach dem Schlusse der Weltausstellung zur Veräußerung gelangten, z. B. der zahlreichen Holzbauten, Baumaterialien und Bestandtheile, der Mobilarien und anderen Gegenständen des Weltausstellungsfondes und so fort tief herabdrückten und somit auch das Erträgniß aus dem Verkaufe der entbehrlichen Inventarsgegenstände des Weltausstellungsfondes empfindlich schmälerten.

Aus diesem Grunde ist es der Regierung angemessen erschienen, gewisse Gegenstände, z. B. Schaukästen, Tische, Modelle und andere Sammlungsgegenstände lieber an öffentliche Institute, Museen, Schulen und so fort, wo dergleichen Objecte doch früher oder später hätten angeschafft werden müssen, in größerer Anzahl unentgeltlich abzugeben, als sie um unverhältnißmäßig geringe Preise zu verschleudern.

In gleicher Richtung ist die Einwirkung der allgemeinen Verhältnisse schließlich auch bezüglich des Verkaufes der Weltausstellungsgebäude selbst an den Tag getreten.

Nachdem die vom Anfange an als nur provisorisch betrachteten Holz- und Riegelwandbauten der Weltausstellung schon im Laufe des Jahres 1874 demolirt und das Materiale derselben zum Verkaufe gebracht worden war, kam im Jahre 1875 endlich auch die Frage zur Entscheidung, welche von den von der sofortigen Demolirung nach Schluß der Weltausstellung ausgenommenen Weltausstellungsbauten etwa mit Schluß des Jahres 1875 zum Abbruche gebracht und welche derselben noch für eine weitere Reihe von Jahren erhalten werden sollten.

Die Regierung hatte früher auf Grund eingehender, die Bestandfähigkeit sämmtlicher großen Weltausstellungsgebäude (des Industriepalastes, der Maschinenhalle, Kunsthalle, der Amateurs- und des Jury-Pavillons) für längere Zeit, beiläufig für ein Decennium, verbürgende Gutachten, die Belassung aller genannten Bauten in voller Ausdehnung Allerhöchsten Orts zu bevorworten beabsichtigt.

Nachdem jedoch die Kosten der jährlichen Erhaltung dieser Bauten auf 52.000 bis 53.000 fl. berechnet worden waren, für die Untermauerung der Kunsthalle allein sofort 16.000 fl. hätten verwendet werden müssen, zudem die Erfahrungen des vorigen Winters namentlich gegen die Bestandfähigkeit des Industriepalastes in seiner ganzen Ausdehnung und einiger anderen Gebäude Bedenken erregt oder mindestens die Ueberzeugung wachgerufen hatten, daß sich die Erhaltungskosten für dieselben noch höher als angenommen wurde, belaufen würden, endlich eine Verwendung für viele dieser Gebäude allem Anscheine nach, noch für längere Zeit nicht zu gewärtigen war, so stimmte die Regierung den Vorschlägen der mit der Vertretung der Grundeigenthümer betrauten k. k. Hofbehörden, des k. k. Obersthofmeisteramtes und der k. k. Avitical- und Familienfondsgüterdirection bei, dahingehend, daß nur die Rotunde mit den dieselbe im Quadrate umgebenden Gallerien und die Maschinenhalle vorläufig auf fünf, und die Amateurspavillons vorläufig auf zehn Jahre, vom 1. Jänner 1876 an gerechnet, stehen bleiben sollten; alle anderen derzeit noch auf dem Weltausstellungsplatze stehenden Gebäude aber, nämlich die übrigen Theile des Industriepalastes, die Kunsthalle, der Jurypavillon und die Administrationsgebäude ehestens demolirt werden sollen.

Diesen Anträgen hat Seine k. und k. Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1875 die Allerhöchste Zustimmung zu ertheilen geruht.

Was die Verwendung der stehend bleibenden Gebäude betrifft, so sind die beiden erstgenannten Gebäude, die Rotunde mit dem sie umgebenden Viereck und die Maschinenhalle für Zwecke des Handels- und Finanzministeriums, der Amateurspavillon zu Bildhauerateliers zu verwenden.

Die Adaptirung des Amateurspavillons zu diesem Zwecke ist vom Ministerium für Cultus und Unterricht übernommen worden und theilsweise bereits durchgeführt.

Was die beiden anderen Gebäudecomplexe betrifft, so wurde das Viereck um die Rotunde zur Sicherung seiner Bestandfähigkeit untermauert und ist die Maschinenhalle mittlerweile zum Theile als Depot für Inventarstücke des Weltausstellungsfondes und anderer ärarischer Objecte benützt, zum Theile der Commune Wien zur Förderung ihrer auf die Verbesserung und Verwohlfeilerung der Approvisionirung der Reichshaupt- und Residenzstadt gerichteten Thätigkeit gegen einen mäßigen Bestandzins eingeräumt worden.

Für die Demolirung der zum Abbruche bestimmten Gallerien des Industriepalastes ist unterm 7. September 1875 die Offertverhandlung ausgeschrieben und von den Meistbietenden nebst der Verpflichtung, die Demolirung und die Entfernung der Materialien dieser Objecte auf eigene Kosten zu besorgen, sowie je ein Portale an der Ost- und Westseite der die Rotunde im Quadrat umschließenden Gallerien neu

aufzubauen, die Entrichtung einer Summe von 160.000 fl., zahlbar in 12 Monatsraten, angeboten und dieses Offert als das relativ günstigste angenommen worden.

Die Demolirung der übrigen in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1875 dazu bestimmten Bauten, der Kunsthalle, des Jurypavillons, des Directions- und Post-Telegraphengebäudes wird in Kürze eingeleitet werden.

Ein Voranschlag der Einnahmen, welche sich durch den Eingang der noch ausständigen Forderungsbeträge des Weltausstellungsfondes an Pachtschillingen, Platzgeldern u. s. f. Dann durch den Verkauf der Materialien der abzubrechenden Gebäude und der noch vorhandenen Inventargegenstände, ferner durch die Vermiethung der Maschinenhalle und der in dem Pavillon des Amateurs zu errichtenden Bildhauerateliers u. s. f. fernerhin noch theils einmal, theils periodisch für eine Reihe von Jahren für den Weltausstellungsfond erwarten lassen, sowie andererseits die Erfordernisse, welche theils zur Berichtigung anerkannter oder im Proceßwege anhängigen Ansprüche theils für currente Dienstesbedürfnisse noch an den Weltausstellungsfond herantreten dürften, ist in der Beilage B enthalten.

Diese Geldgebarung dürfte sich, soweit sie einmalige Einnahmen und Ausgaben betrifft, zum größten Theile noch vor der völligen Räumung des Weltausstellungsplatzes von den Materialien der zum Abbruche bestimmten Bauten bis zum Schlusse des Jahres 1876 vollziehen.

Da mit dem gedachten Zeitpunkte die Abwicklung des Weltausstellungsunternehmens wohl zum allergrößten Theile beendet sein wird, so ist beabsichtigt, die Gebarung der Weltausstellungsagenden nur bis zum Schlusse des Jahres 1876 unter Aufrechthaltung des speciellen „Etats für die Weltausstellung 1873“, weiterhin aber unter einer Rubrik des Budgets fortzusetzen, und die diesfälligen Gebarungsresultate in den Rechnungsabschlüssen der nächsten Jahre der verfassungsmäßigen Genehmigung zuzuführen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Personalstand pro 1876,

## für welchen die Gebühren aus dem Wiener Weltausstellungsfonde fließen.

| Post | | fl. |
|---|---|---|
| a | Ein technischer Beirath des Referenten im Handelsministerium mit einem Monatsbezuge von 150 fl. | 1.800 |
| b | Ein Ingenieur als technisches Controlsorgan für die Demolirungsarbeiten und für die von den Erstehern der Materialien des Industriepalastes auszuführende Erbauung zweier Portale an der Ost- und Westseite des die Rotunde umschließenden Viereckes mit einem Monatsbezuge von 250 fl. | 3.000 |
| c | Ein Platzinspector als Localorgan des Handelsministeriums am Weltausstellungsplatze mit monatlich 200 fl. | 2.400 |
| | Demselben untergeordnet: | |
| | Ein Oekonom und Handcasseführer mit monatlich 150 fl. | 1.800 |
| | Ein Aufseher mit monatlich 50 fl | 600 |
| d | Ein Architekt, betraut mit der Obsorge für die Erhaltung der Weltausstellungsgebäude mit monatlich 100 fl. | 1.200 |
| | Demselben untergeordnet: | |
| | Ein Polier mit monatlich 100 fl. | 1.200 |
| e | Drei Diurnisten, einer à 3 fl. und zwei à $2\frac{1}{2}$ fl. per Tag | 2.920 |
| | Zusammen.... | 14.920 |

# Bericht

des

## Eisenbahnausschusses

über den

## Gesetzentwurf, betreffend die Beschaffung der zum Ausbau und zur Inbetriebsetzung der Eisenbahn Leobersdorf-St. Pölten sammt Nebenlinien noch erforderlichen Geldmittel.

Die obgenannte Regierungsvorlage bezieht sich in ihrem Motivenberichte auf das Gesetz vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 64, die Concessionsurkunde vom 3. November 1874 R. G. Bl. Nr. 10, ex 1875 und das im R. G. Bl. sub Z. 11 publicirte Uebereinkommen vom 31. Jänner 1875. Nach dem ersterwähnten Gesetze wurde die Regierung ermächtigt, bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe von Locomotiveisenbahnlinien:

a) Von Leobersdorf über Altenmarkt, Hainfeld und Wilhelmsburg nach St. Pölten mit der Flügelbahn nach Schrambach, eventuell Freiland;

b) von Leobersdorf nach Gutenstein;

c) von Pöchlarn nach Gaming unverzinsliche Bauvorschüsse in der Höhe von 2,500.000 fl. in Noten gegen Actien der zu bildenden Gesellschaft zu leisten, jedoch unter der Bedingung, daß die Zeichnung des restlichen Actiencapitales zum Paricourse oder wenigstens einem demselben nahekommenden Course nachgewiesen werde.

Dieser Nachweis wurde von den Concessionären am 30. Juli 1874 der Regierung vorgelegt und lautete nachstehend:

| Post-Nr. | Gegenstand | Zugesicherte Baarzahlung | Actiencours | Nominalwerth der Actien |
|---|---|---|---|---|
| | | fl. | % | fl. |
| 1 | Pietro Gomazzini & Comp., Bauunternehmer, bei Ausführung des Unterbaues der Wächterhäuser und Signalhütten, sowie bei Legung des Oberbaues der oben bezeichneten Bahnen 10 Percent des Verdienstbetrages in Actien zum Course von 95 Percent . . . . . . | 468.920 | 95 | 493.600 |
| | Fürtrag . | 468.920 | 95 | 493.600 |

| Post-Nr. | Gegenstand | Zugesicherte Baarzahlung | Actiencours | Nominalwerth der Actien |
|---|---|---|---|---|
| | | fl. | % | fl. |
| | Uebertrag . | 468.920 | 95 | 494.600 |
| 2 | E. Graßl, bei Lieferung von Schwellen für die Linien Leobersdorf-St. Pölten, Scheibmühl-Schrambach und Leobersdorf-Gutenstein von den mit 188.204 fl. berechneten Gesammtverdienst in Actien zum Course von 95 Percent . . . . . . . . . . . . . . . | 26.790 | 95 | 28.200 |
| 3 | Adolf Horst, bei Lieferung der Schwellen für die Linie Pöchlarn-Gaming von dem mit 68.280 fl. berechneten Gesammtverdienste in Actien zum Course von 95 Percent | 20.330 | 95 | 21.400 |
| 4 | M. v. Schmidt, bei Lieferung von 1000 Mille Ziegeln von dem berechneten Gasammtverdienste per 20.000 fl. in Actien zum Course von 95 Percent . . . . . . | 5.890 | 95 | 6.200 |
| 5 | Alexander Curti, bei Lieferung von 8.000 Zollcentner hydraulischen Kalk den gesammten Verdienstbetrag in Actien zum Course von 95 Percent . . . . . | 5.130 | 95 | 5.400 |
| 6 | Verschiedene Bauunternehmer und Materiallieferanten, bei Ausführung von Brücken und Durchlässen in Actien zum Course von 95 Percent den Betrag von . . . . | 233.700 | 95 | 246.000 |
| 7 | Verschiedene Bauunternehmer und Materiallieferanten, bei Ausführung von Stationshochbauten von dem berechneten Gesammtverdienstbetrage per 727.300 fl. in Actien zum Course von 95 Percent . . . . . . . . | 206.910 | 95 | 217.800 |
| 8 | Rothmüller, bei Lieferung der Signale für alle Linien 20 Percent des Verdienstbetrages in Actien zum Course von 95 Percent . . . . . . . . . . . . . | 17.670 | 95 | 18.600 |
| 9 | Steierische Eisenindustriegesellschaft, bei Lieferung der Schienen und Schienenbefestigungsmittel für alle Linien, 10 Percent des Verdienstbetrages in Actien zum Course von 95 Percent . . . . . . . . . . . . . . . | 177.650 | 95 | 187.000 |
| 10 | Maschinenfabrik Leutelt, bei Lieferung der Weichen, Kreuzungen und Drehscheiben für alle Linien, 12 Percent des Verdienstbetrages in Actien zum Course von 95 Percent . . . . . . . . . . . . . . . . . | 21.280 | 95 | 22.400 |
| 11 | Maschinenfabrik Mödling, bei Lieferung der Fahrbetriebsmittel für alle Linien, 20 Percent des Verdienstbetrages in Actien zum Course von 95 Percent . . . | 216.220 | 95 | 227.600 |
| 12 | Verschiedene Grundeigenthümer, bei Abtretung des für den Eisenbahnbau nöthigen Grundes, verschieden bemessene Quoten des Einlösungspreises in Actien zum Course von 95 Percent . . . . . . . . . . . . . . . | 105.450 | 95 | 111.000 |
| 13 | Verschiedene Localinteressenten zeichnen baar . . . . . | 180.500 | 95 | 190.000 |
| | Summe . . | 1,686.440 | — | 1,775.200 |

Im Frühjahre 1875 begann der Bau mit Beihilfe der in Folge dieser Nachweisung geleisteten Vorschüsse der Regierung.

Die Actienzeichnungen haben aber nach dem Ausweise der Regierung später zum Theile in Folge der von ihr nach Artikel IV des Gesetzes vom 16. Mai 1874 vorgenommenen genauen Prüfung der Verträge nachstehende Veränderungen erlitten:

1. An Stelle der Zeichnungen aus Post:

| | | |
|---|---|---|
| Nr. 1 | per | 493.600 fl. |
| „ 2 | „ | 28.200 „ |
| „ 3 | „ | 21.400 „ |
| „ 4 | „ | 6.200 „ |
| „ 5 | „ | 5.400 „ |
| „ 6 | „ | 246.000 „ |
| „ 8 | „ | 18.600 „ |
| | zusammen per | 819.400 fl. |

traten drei vertragsmäßig sichergestellte Zeichnungen auf zusammen 605.000 fl., indem sich die Bauunternehmer Ronchetti und Gomazzini (für Leobersdorf-St. Pölten und Scheibmühl-Schrambach), Kraus & Compagnie (für Pöchlarn-Gaming) und Hofbauer & Compagnie (für Leobersdorf-Gutenstein) verpflichteten, bei Ausführung des von ihnen übernommenen Unterbaues, Oberbaues (exclusive Beistellung des Eisenmateriales), Baues der Wächterhäuser und Signalhütten sammt Einrichtung derselben, des Abschlusses und der Abtheilung der Bahn sammt Ausrüstung für die Bahnerhaltung, den oben angeführten Theilbetrag des mit 4,660.000 fl. festgestellten Pauschalpreises in Actien al pari als Zahlung anzunehmen, wogegen sie berechtigt wurden, von den unter den obigen Posten 2 bis 6 und 8 angeführten Offerten auf Lieferung von Baumaterialien, Ausführung von Brückenbauten und Signalen seitens der dort benannten einzelnen Lieferanten und Unternehmer gegen theilweise und gänzliche Zahlung der betreffenden Lieferungs- und Ausführungspreise in Actien Gebrauch zu machen.

2. An Stelle der unter Post 9 angeführten Zeichnung per . . . . . . . . . . . 187.000 fl.
traten vier vertragsmäßig sichergestellte Zeichnungen des Ternitzer Walzwerkes, der Grazer Waggon-, Maschinenbau- und Stahlwerksgesellschaft, der steierischen Eisenindustriegesellschaft und der Hüttenberger Gewerkschaft, welche sich vertragsmäßig verpflichteten, bei der von ihnen übernommenen Lieferung von Schienen und Schienenbefestigungsmitteln 10 Percent des Gesammtverdienstes in Actien al pari als Zahlung anzunehmen.

Diese Actienzeichnung gibt in runder Summe . . . . . . . . . . . . . . . . . 165.000 fl.

3. Die in Post 7, 10 und 11 der Zusammenstellung enthaltenen Zeichnungen per . . 217.800 „
„ . . 22.400 „
„ . . 227.600 „
zusammen . . . 467.800 fl.

genehmigte die Regierung nachträglich nicht, weil die in den betreffenden und den später an ihre Stelle getretenen Offerten enthaltenen Preise der Lieferungen der Regierung nicht genug billig schienen.

4. Die in Post 12 enthaltene Zeichnung per . . . . . . . . . . . . . . . . . 111.000 fl.
kann dem gegenwärtigen Fortschritte der Grundeinlösungsarbeiten gemäß, als mit rund 110.000 fl. und zum Course von 95 Percent realisirbar angesehen werden.

5. Die in Post 13 enthaltenen Baarzeichnungen der Localinteressenten erhöhten sich auf 230.000 fl., welche zum Course von 95 Percent einzuzahlen sind.

Nach dem dermaligen Stande ergibt sich daher die durch Private aufgebrachte Quote des Actiencapitales laut

| | | |
|---|---|---|
| Post 1 | mit | 605.000 fl. |
| „ 2 | „ | 165.000 „ |
| „ 4 | „ | 110.000 „ |
| „ 5 | „ | 230.000 „ |
| | zusammen mit . | 1,110.000 fl. |

Die eifrigen nach allen Seiten fortgesetzten Bemühungen der Concessionäre nach Beschaffung der restlichen Geldmittel durch Emission ungarantirter Prioritäten konnten nur erfolglos sein und die in langwierigen Verhandlungen mit der Regierung geprüften, von den Concessionären gesammelten Offerte in- und ausländischer Institute auf Uebernahme von mit staatlicher Garantie versehenen Obligationen fanden nicht die Zustimmung der Regierung.

Der Bahnbau war mittlerweile unaufgehalten vorwärts geschritten und stellt sich mit Ende Jänner l. J. in Folgendem dar:

Der Stand der Grundeinlösung war auf den Strecken Leobersdorf-St. Pölten . 68.6 Percent
Leobersdorf-Gutenstein . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 80.5 „
Pöchlarn-Kienberg . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 60.0 „
der gesammten Fläche.

Es beträgt der Baufortschritt im Unterbau der Strecken Leobersdorf-Hainfeld . 30 Percent
Hainfeld-St. Pölten, Scheibmühl-Schrambach . . . . . . . . . . . . 18.35 „
Leobersdorf-Gutenstein . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 16.99 „
Pöchlarn-Kienberg . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 20 „
und an der Strecke Leobersdorf-Gutenstein im Oberbau 7.78, im Hochbau 12.65 Percent. Der Stand der Lieferungen von Schienen und Kleinmaterial bezifferte sich mit 2,695.516 Kilogramm, das ist 26.9 Percent.

Die Hauptmaterialvorräthe waren: 13.279 Kubikmeter Bruchsteine, 58 Millionen Ziegel 41.653 Schwellen, 15.478 Schienen (darunter 8369 Stahlschienen) u. a. m.

Die sämmtlichen Verträge wurden kraft des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Artikel V, von der Regierung geprüft und der Genehmigung unterzogen. Die Mittel zum Weiterbaue reichen aber nur mehr höchstens bis Ende des Monates April, während die Bauvorschüsse der Regierung bereits Ende December 1875 die Summe von 1,260.000 fl. überschritten haben.

Das voraussichtliche Kostenerforderniß für Bau und Inbetriebsetzung wurde von der Regierung im Wege einer technischen Enquête einer sehr eindringlichen und wiederholten Prüfung unterzogen und es ergab für die einzelnen Strecken folgende Ziffern:

| | Kilom. | Meile | Zusammmen. |
|---|---|---|---|
| | | Gulden österr. Währ. | |
| Primärbahn Leobersdorf-St. Pölten, 9.6 Meilen = 72.73 Kilometer, sammt Scheibmühl-Schrambach 1.05 Meilen = 8.0 Kilometer . . . | 68.255 | 519.981 | 5,719.801 |
| Secundärbahnen Leobersdorf-Gutenstein 4.24 Meilen = 32.15 Kilometer . . . | 48.638 | 375.530 | 1,614.782 |
| Pöchlarn-Kienberg 4.88 Meilen = 37 Kilometer . . . | 50.708 | 385.707 | 1,901.538 |
| zusammen . . . | | | 9,236,121, |

per Meile 467.100 fl. netto oder die Primärbahn mit netto rund 520.000 fl., die Secundärbahn netto rund 380.600 fl. per Meile.

Wenn diese Ziffern mit den Kostenvoranschlägen der Denkschrift der Regierung aus dem Jahre 1874 verglichen werden, so betrugen jene rund per Meile für die Strecke:

Leobersdorf-St. Pölten sammt Scheibmühl-Schrambach . . . . . . . 632.000 fl.
Leobersdorf-Gutenstein . . . . . . . . . . . . . . . . . . 441.000 „
Pöchlarn-Gaming . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 473.800 „
wornach im Vergleiche zu dem Erfolge sich per Meile ein rundes Ersparniß bei den Strecken:

Leobersdorf-St. Pölten sammt Scheibmühl-Schrambach von . . . . 112.000 fl.
Leobersdorf-Gutenstein von . . . . . . . . . . . . . . . . 66.000 „
Pöchlarn-Gaming von . . . . . . . . . . . . . . . . . 88.000 „
ergibt, eine Thatsache, die einer anerkennenden Erwähnung nicht unwerth ist.

Nach dem Gesetzentwurfe soll das ursprüngliche Actiencapital von
4,200.000 fl. auf . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3,610.000 fl.
reducirt und ein Prioritätenanlagecapital von nominell . . . . . . 7,622.000 „
creirt werden, so daß sich ein . . . . . . . . . . . . . . 11,232.000 fl.
nominell betragendes Gesammtanlagecapital ergibt.

2,500.000 fl. Actien des Staates al pari geben . . . . . . . 2,500.000 fl.
1,110.000 fl. Actien der Subscribenten zu 95 Percent geben . . . . 1,054.500 „
7,622.000 fl. Prioritäten des Staates zu 75 Percent geben . . . . 5,716.000 „
zusammen . . . . . . . 9,271.000 fl.

Obzwar in erster Linie auf die der Regierungsvorlage aus dem Jahre 1874 beigegebene Denkschrift verwiesen werden muß, soll doch hier, um die Wahrscheinlichkeitsrechnung über die Ertragsfähigkeit der Bahn zu prüfen, wiederholt werden, daß sich an den im Bau befindlichen Linien bedeutende Steinbrüche, 63 Eisenwerke, 6 Walzwerke, 3 Messingwerke, 5 Kupferhämmer, 32 Frucht-, Säge- und Papiermühlen, 15 Kalk-, Cement- und Ziegelwerke, 26 diverse Fabriken befinden.

Die Prosperitätsrechnung der Concessionäre veranschlagte folgende Frachtenbewegung:

| Benennung der Frachten | Zoll | Meilen | Förderungslänge |
|---|---|---|---|
| | Centner | | |
| Getreide und Mahlproducte | 657.906 | 6,477.386 | 9·8 |
| Holz und Holzwaaren | 4,019.924 | 20,392.480 | 4·5 |
| Roheisen, Metalle | 975.828 | 3,939 284 | 4 |
| Eisen- und Metallfabricate | 816.531 | 3,296.152 | 3·5 |
| Stein-, Braun- und Holzkohlen | 1,718.340 | 5,978.510 | 4·5 |
| Kalk, Cement, Gyps | 2,683.904 | 8,256.960 | 3·33 |
| Steinplatten, Kalkstein | 1,536.800 | 6,275.930 | 4 |
| Diverse Rohstoff-Fabricate | 155.588 | 477.792 | 3 |
| Flüssigkeiten, Oele 2c. | 61.041 | 208.722 | 3 |
| Diverse Handelsgüter | 158.613 | 540.294 | 3·5 |
| Summa | 12,784.475 | 55,843.500 | 4·5 |

Auf Grund dieser Annahme veranschlagen die Concessionäre 12.75 Millionen Centner mit nur 4 Meilen durchschnittlicher Förderungslänge = 51 Millionen Centnermeilen, per Meile und Centner 1.5 kr. . . . 765.000 fl.
Manipulationsgebühr, per Centner 1.5 kr. . . . 191.250 „
35.000 Personen per Meile im Jahre, somit für 19.77 Meilen 691,950 Personenmeilen à 21 kr. . . . 145.309 „
Diverse Einnahmen . . . 30.000 „
Zusammen Brutto . . . 1,131,559 fl.

Der Eisenbahnausschuß hat jedoch bei der Prüfung dieser Ziffern, die aus den Frachtenausweisen der obbezeichneten Fabriken, Gewerke u. s. w. zusammengestellt sind, sehr ungünstige Annahmen gemacht, wenn er nachstehenden Erfolg für wahrscheinlicher hält:
30 Millionen Centnermeilen . . . 450.000 fl.
Manipulationsgebühr für 666.000 Zollcentner à 1.5 kr. rund . . . 100.000 „
30.000 Personen per Meile im Jahre, da die Bahn gleichzeitig als Touristenlinie zu betrachten ist, jedoch nur für 15 Meilen 450.000 Personenmeilen à 21 kr. . . . 94.500 „
Diverse Einnahmen . . . 15.500 „
Zusammen . . . 660.000 fl.
oder 33.000 fl. per Meile, 4350 fl. per Kilom.

Die Verzinsung der vom Staate nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu übernehmenden Prioritäten erfordert eine Nettoeinnahme per Meile von 19,436 fl., per Kilometer von 2591 fl.

Die Constituirung der Gesellschaft war bereits für den 18. December 1875 festgesetzt, da deren Statuten unter dem 5. October 1875 die Genehmigung erhalten hatten. Nachdem aber durch die vorerwähnte Nichtgenehmigung mehrerer Lieferungsverträge seitens der Staatsverwaltung eine große Anzahl Actienzeichnungen hinfällig wurden, mußte die Bildung der Gesellschaft, welcher die Zeichnung des gesammten Actiencapitals voranzugehen hatte, unterbleiben; sie hätte sich nunmehr auf Grund der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu modificirenden Statuten erst zu constituiren.

Bei der auffallend großen Theilnahme des Staatsschatzes an diesem Unternehmen in einem Verhältnisse von 8 zu 1 läge in der That nichts näher als der Gedanke an einen Staatsbau; und doch erschiene gerade derzeit nichts für die Staatsfinanzen bedenklicher, denn die Bauten und Lieferungen sind im vollen Zuge; es müßten die Organe zum Theile gewechselt, die Verträge sämmtlich novirt werden. Anderseits ist es nicht räthlich, die Concessionäre namentlich in Rücksicht auf das in Oesterreich neue System einer Secundärbahn mit einer Geschwindigkeit von 12 Kilometer per Stunde, welche laut Artikel VI des Gesetzes vom 16. Mai 1874 auf den Linien Leobersdorf-Gutenstein, Pöchlarn-Gaming sowie auf den Flügelbahnen Scheibmühl-Schrambach nicht überschritten werden darf, ihrer persönlichen Verantwortlichkeit derzeit zu entheben.

Die im Artikel IV des mehrcitirten Gesetzes constituirte Staatsaufsicht wird mit einem Kostenbetrage von 1401 fl. per Monat auf das Gewissenhafteste geübt, so daß beispielsweise erst vor wenigen Tagen die definitive Bestätigung eines großen Theiles der Angestellten seitens des Handelsamtes erfolgte. Die Ingerenz der Staatsverwaltung soll aber auch durch neue Bestimmungen gewahrt und gestärkt werden.

So beklagenswerth die geschilderten Zustände zum Theile sind, kann der Eisenbahnausschuß doch nur den Regierungsentwurf umsomehr zur Annahme empfehlen, als den Unternehmern keinerlei Lässigkeit oder Verschulden beigemessen werden kann, und als das bisher investirte Capital auf das Sparsamste und Zweckmäßigste seine vorgezeichnete Verwendung fand. Die Erwägung, daß der Bau überhaupt nicht stehen bleiben kann, aber auch ohne effective Verluste von Staatsgeld nicht sistirt oder aufgegeben werden könnte, die weitere Erwägung, daß bei diesen Eisenbahnlinien von Gründungs-, Unternehmungs- oder Financirungsgewinnen keine Rede ist, die endliche Erwägung, daß die praktische Verbilligung des Eisenbahnbaues bis auf 48.638 fl. per Kilometer (375.530 fl. per Meile) der staatlichen Unterstützung werth erscheint, mußten zur Billigung der in dem Gesetzentwurfe formulirten Staatshilfe führen.

Bemerkt muß noch werden, daß für die Einzahlung der Actienzeichnungen von 1,100.000 fl. die Concessionäre mittelst rechtsverbindlicher Erklärung und einer Caution von 50.000 fl. österr. Währ. solidarisch haften. (Protokoll des Handelsministeriums vom 7. Februar 1876, §. 7.)

Uebergehend zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, so hat der Eisenbahnausschuß wenig Aenderungen vorschlagen zu sollen geglaubt.

## Zu Artikel II.

Die Aenderung des ersten Alinea ist zumeist stilistischer Natur, soll aber gleichzeitig die Nominalhöhe der Titres festsetzen.

Nachdem über die Art der Zahlung des Kaufschillings im Gesetze nichts enthalten ist und der Weiterbau der Bahn fast lediglich aus Staatsmitteln erfolgen kann, so ist die anticipative Ausfolgung in kurzen Terminen geboten und gleich anderen vom Ausschusse dem Text des Gesetzes eingefügten Bestimmungen in den am 19. und 20. Jänner und 7. Februar l. J. mit den Concessionären getroffenen Präliminarübereinkommen des Handelsministeriums bereits enthalten. Angesichts der entgegengesetzten Bestimmungen des letzten Alineas des Artikel I des Gesetzes vom 16. Mai 1874 erscheint die vom Ausschusse beantragte Gleichstellung des Zahlungsmodus gerechtfertigt. Die Beschränkung, daß die Auszahlung des Kaufschillings trotz der im Artikel III bestimmten sofortigen Uebergabe sämmtlicher Titel an die Staatsverwaltung nur nach Maß des fortschreitenden Baues stattfinde, ist um so begründeter, als der Bedarf für das Jahr 1876 die Summe von 4,000.000 fl. nicht überschreiten wird.

## Zu Artikel V.

Die Normen über das Stimmrecht des Staates sind durch die Billigkeit gerechtfertigt. Trotzdem die nach Artikel IV des mehrerwähnten Gesetzes constituirte Bauaufsicht seitens des Staates, insolange der Bau auch nur theilweise nicht beendet ist, in ihrer ganzen Suspensivkraft aufrecht bleibt, glaubt der Ausschuß doch auch durch das Gesetz noch eine Anzahl von dem handelsgesetzlichen Gesellschaftsvorstande angehörenden Mitglieder der Regierung zur Ernennung überlassen zu sollen, welche Vertrauensmänner der Staatsverwaltung mit dem gleichen Sistirungsrechte ausgestattet werden, wie in anderen ähnlichen Fällen.

Der Eisenbahnausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 24. Februar 1876.

**Dr. Vidulich,**
Obmann-Stellvertreter.

**Dr. Ruß,**
Berichterstatter.

./.

# Gesetz,

betreffend

## die Beschaffung der zum Ausbau und zur Inbetriebsetzung der Eisenbahn Leobersdorf-St. Pölten sammt Nebenlinien noch erforderlichen Geldmittel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, zum Zwecke der Vollendung und Inbetriebsetzung der den Gegenstand des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 64, bildenden Eisenbahn von Leobersdorf nach St. Pölten sammt Nebenlinien, sämmtliche Obligationen eines von den Concessionären dieses Eisenbahnunternehmens, beziehungsweise von der an deren Stelle tretenden Actiengesellschaft aufzunehmenden, zu fünf Percent in Silber verzinslichen, innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Regierung zu genehmigenden Tilgungsplane zu amortisirenden Prioritätsanlehens im Gesammtnominalbetrage von Sieben Millionen sechshundert zwanzigzwei Tausend (7,622.000) Gulden österr. Währ. Silber unter nachstehenden Bedingungen käuflich zu übernehmen.

### Artikel II.

Die Uebernahme dieser Prioritätsobligationen seitens der Staatsverwaltung geschieht derart, daß für je eine Prioritätsobligation von zwei Hundert (200) Gulden österr. Währ. Silber ein Betrag von hundertfünfzig (150) Gulden österr. Währ. in Noten gezahlt wird.

Der Kaufschilling ist den Concessionären, beziehungsweise der an deren Stelle tretenden Actiengesellschaft nach Maß des fortschreitenden Baues in Form von monatlichen Vorschüssen auszufolgen. In gleicher Weise sind die nach Artikel I des Gesetzes vom 16. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 64) zu leistenden Bauvorschüsse künftig allmonatlich vorhinein zu geben.

### Artikel III.

Die sämmtlichen oberwähnten Prioritätsobligationen sind sofort nach deren Emission an die Staatsverwaltung zu übergeben. Die Verzinsung der-

selben hat mit dem 1. Juli 1877 zu beginnen. Sollte in Folge der Durchführung von Ersparnissen nach gänzlicher Vollendung und Inbetriebsetzung der sämmtlichen Linien des Unternehmens von dem obgenannten Kaufschillinge noch ein Betrag verfügbar bleiben, so hat die Ausfolgung des restlichen Kaufschillings nur gegen dem zu geschehen, daß der diesfalls entfallende Betrag zur Bildung eines Reservefondes verwendet wird.

### Artikel IV.

Das für die nach Artikel I von der Staatsverwaltung zu übernehmenden Prioritätsobligationen ob den Eisenbahnlinien Leobersdorf - St. Pölten mit der Abzweigung nach Schrambach, beziehungsweise Freyland, Pöchlarn-Gaming und Leobersdorf - Gutenstein bücherlich einzuverleibende Pfandrecht hat die Rangordnung unmittelbar hinter dem für die Staatsverwaltung auf Grund des Artikels IV des Uebereinkommens vom 31. Jänner 1875, R. G. Bl. Nr. 11, einverleibten Pfandrechte zur Sicherstellung der in Gemäßheit des Artikels I dieses Uebereinkommens geleisteten Vorschusse zu erhalten.

### Artikel V.

Das für die zu bildende Actiengesellschaft statutenmäßig in Aussicht genommene Actiencapital per 4,200.000 fl. österr. Währ. Silber ist auf den Betrag von 3,610.000 fl. österr. Währ. Silber zu reduciren.

Das Stimmrecht, welches der Regierung im Mindesten mit 20 Stimmen zusteht, unterliegt in Ansehung des staatlichen Actienbesitzes in der Generalversammlung der zu bildenden Actiengesellschaft keiner anderen Beschränkung, als daß die Staatsverwaltung nie mehr Stimmen in sich vereinigen wird, als die Gesammtzahl der übrigen jeweilig in der Generalversammlung vertretenen Stimmen beträgt.

Die Regierung hat überdies für die Dauer, während welcher der Staatsschatz durch den Besitz von Actien oder Prioritäten bei dem Unternehmen betheiligt ist, mindestens drei Mitglieder in den Vorstand (Verwaltungsrath) der Gesellschaft zu ernennen. Dieselben sind berechtigt, solche Verfügungen des Vorstandes zu sistiren, welche ihnen gegen die aus der Betheiligung des Staatsschatzes hervorgehenden finanziellen Interessen des Staates zu verstoßen scheinen.

### Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Eisenbahnausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend die Vereinigung der Erzherzog Albrechtbahn, der Eisenbahnlinie Tarnow-Leluchow-, dann der Dniesterbahn mit der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn.

Die Regierung hat obigen Gesetzentwurf dem hohen Hause mit der Motivirung zur Annahme empfohlen, daß durch die Fusion der genannten vier Eisenbahnen der öffentliche Verkehr gefördert wird, nothleidende Bahnen sanirt werden und der Betrieb einer Staatsbaulinie sichergestellt wird (Seite 15 des Motivenberichtes). Der Eisenbahnausschuß hat vorerst die Frage eingehend in Erwägung gezogen, ob der Verkauf der Staatsbahn Tarnow-Leluchow unter den im Gesetzentwurfe enthaltenen und mit der Lemberg-Czernowitzer Bahngesellschaft vereinbarten Bedingungen den finanziellen Interessen des Staates zu entsprechen geeignet sei und ist mit großer Majorität zu dem Beschlusse gelangt, den Verkauf der Tarnow-Leluchower Bahn derzeit dem hohen Hause nicht zu empfehlen.

Nach den Artikeln III, V, VII, IX und XII des Gesetzentwurfes soll die Tarnow-Leluchower Bahn, sammt Fahrpark (Seite 58), um 16 Millionen Nominal Silber in Actien an die Lemberg-Czernowiczer Eisenbahngesellschaft „verkaufsweise veräußert" werden, von welchem Kaufpreise jedoch in dem Falle, als die Gesellschaft die für Verbrauchsmaterialvorräthe und Cassendotationen erforderlichen Auslagen aus Eigenem bestreitet, sowie als Vergütung für die ihr etwa bei Consolidirung ihrer schwebenden Schuld durch Einhaltung des Verhältnisses von Zweifünftel Actien zu Dreifünftel Prioritätsobligationen erwachsenden Cursverluste im Ganzen der Nominalbetrag von höchstens 850,000 fl. öster. Währ. Silber in Abzug gebracht und zurückgehalten werden kann. Für die Concessionsdauer, welche jene der Lemberg-Czernowitzer Bahn nicht überschreiten darf, soll ein jährliches Reinerträgniß von 816,000 fl. Silber garantirt werden; für alle genannten Linien soll eine ungetrennte Betriebsrechnung geführt werden. Für ein Betriebsdeficit hat der Staat nicht aufzukommen; die Refundirung ist in der herkömmlichen Weise in Aussicht genommen. Die im Artikel XII erwähnten Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen für welche ein Reservefond von 2 Millionen fl. Silber zu bilden wäre, werden verständlicher, wenn das Protokoll des Handelsministeriums vom 16. November 1875 (Seite 36), beachtet wird, in dessen Artikel VIII alle Neu- und Erweiterungsbauten, welche sich innerhalb dreier Jahre vom Tage der Betriebseröffnung aus Verkehrssicherheitsrücksichten nach dem Erkenntnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden als erforderlich darstellen und mit deren

Genehmigung zur Ausführung gelangen, als dem Staatsbaufonde zur Last fallend, erklärt werden. Hieher gehören insbesondere die etwa nothwendige Vermehrung von Fluß- und Uferschutzbauten, Einschaltung und Erweiterung von Durchlässen, Vergrößerung von Geleiseanlagen, Zubauten oder Adaptirungen von Stationsgebäuden, Ausdehnung der Einfriedungsanlagen, Nachschaffung von Mobilar- und Ausrüstungsgegenständen der Stationen, Wächterhäuser, Werkstätten und Heizhäuser, sowie von Signalapparaten. Laut Artikel IX des Uebereinkommens wird für den Fall, als sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, nächst der Landesgrenze bei Leluchow einen für die Vollziehung des Betriebswechsels geeigneten Anschlußbahnhof herzustellen, die Bestreitung der hieraus für die Unternehmung der Tarnow-Leluchower Bahn erwachsenden Anlagekosten von der Staatsverwaltung übernommen.

Im Artikel XXIII des protokollarischen Uebereinkommens der Staatsverwaltung mit dem Executivkomité der Lemberg-Czernowiczer Gesellschaft vom 16. November 1875 (Beilage III, Seite 43), räumt die Regierung für den Fall der Concessionirung der Strecke Grybow-Zagorz der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahngesellschaft ausdrücklich das Vorrecht ein und erklärt, derselben auch die Mitbenützung der einen Bestandtheil der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bildenden Strecke Zagorz-Chyrow auf die geeignetste Weise zu sichern.

Bei der Beurtheilung des Kaufpreises soll auf die in Aussicht gestellten und unbestimmte Beträge in Anspruch nehmenden Nacharbeiten, den Zinsenentgang eines halben Jahres u. s. w. nicht Rücksicht genommen werden. Sechzehn Millionen Gulden, beziehungsweise nach Abzug von 950,000 fl., rund 15 Millionen in Actien der vergrößerten Lemberg-Czernowitzer Bahn repräsentiren den Kaufpreis. Obzwar nun die Bestimmung des Artikels XI des Uebereinkommens vom 16. November 1875, daß die Regierung diese Actien nicht vor Ablauf von drei Jahren, vom Tage der allseitigen Genehmigung des gegenwärtigen Uebereinkommens an gerechnet, „kaufweise veräußern“ dürfe, eine Werthbestimmung mehr als erschwert, ja an und für sich ein Bedenken gegen die Stipulation hervorruft, so kann doch aus dem Durchschnittscurs des Jahres 1874, in welchem die Betriebsergebnisse die bisher günstigsten waren, ein Schluß gestattet sein. Dieser Durchschnittscurs war 145; 15 Millionen Actien würden also 10.875,000 fl. effectiv darstellen. Nach dem Kurse des Monates Jannar 1876 würden sie blos 10,200.000 fl. repräsentiren. Für diesen Capitalsbetrag in Noten soll der Staat 816.000 fl. Silber garantiren, das ist rund eine achtpercentige Verzinsung. Wird nun selbst angenommen, daß die Staatsbahn Tarnow-Leluchow einen höheren Werth als 10 Millionen Gulden überhaupt nicht habe oder haben könne, so ergäbe sich vergleichsweise bei einem Curse von 68 der Rente die Nothwendigkeit einer Emmission von 14,700.000 fl., für welche 4.2 Percent, das ist 617.400 fl. Papier an Zinsen jährlich aufzubringen wären. Der Rest von rund 200,000 fl. zu jenen 816.000 fl. würde aber auch genügen, um ein Betriebsdeficit zu decken, welches beispielsweise bei der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn im Jahre 1873 197.000 fl. öster. Währ. betrug. Die letztgenannte Bahn hat die gleiche Länge (9.4 Meilen = 71.3 Kilometer) und sind in dieser Ziffer des Betriebsdeficits auch die Centralleitungskosten enthalten, welche mit Rücksicht auf den Umstand, als das Handelsamt durch die dalmatinischen Staatsbahnen zur Einrichtung einer Betriebsabtheilung im Ministerium gezwungen ist, sich um ein nicht Unbedeutendes vermindern müßten.

Aber auch die unwahrscheinliche Gefahr eines die genannte Summe übersteigenden Betriebsdeficits wird durch die Vereinigung mit der Lemberg-Czernowitzer Bahn keineswegs vermieden, wenn sie gleich in anderer Gestalt auftreten würde. Durch das Zugeständniß der ungetrennten Betriebsrechnung würden nämlich die bisherigen Ueberschüsse der Lemberg-Czernowitzer Bahn, welche

| | | |
|---|---|---|
| 1872 | zusammen | 397.561 fl. |
| 1873 | „ | 980.809 fl. |
| 1874 | „ | 1.174.368 fl. |

betrugen, sich um jene Summe vermindern, welche zur Deckung der Betriebsausfälle auf der neuen Linie erforderlich wäre; um die gleiche Summe würde sich die Jahreslast des Staates in Form der Garantieleistung erhöhen. Uebrigens fiel die Betriebseinnahme der Lemberg-Czernowitzer Bahn im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 um 680.290 fl.; während die im Finanzgesetze für 1875 eingestellte Summe der Garantie 1,350.000 fl. betrug, erscheinen im Finanzgesetze für 1876 bereits 1,800.000 fl. österr. Währ. präliminirt.

Ein nicht minder wichtiger Gesichtspunkt für die Bewerthung des Verkaufspreises liegt in dem Verhältnisse zur rumänischen Garantie. Für die 224.090 Kilometer (29.540 Meilen) lange Strecke Suczawa-Roman nebst Abzweigungen nach Jassy und Botuschani beträgt diese Garantie kraft §. 17 der Concessions-Urkunde vom $\frac{\text{21. September}}{\text{3. October}}$ 1868 per Kilometer 17.250 Francs oder zusammen 3,865.683 Francs. Das Erforderniß für Zinsen und Tilgung der ganzen Lemberg-Czernowitzer Bahn (580.621 Kilometer = 76.459 Meilen) ist aber

für 45 Millionen Obligationen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2,295.000 fl.
für 22½ Millionen Actien . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,147.500 „

Zusammen . . . 3,442.500 fl.

Die derzeitige österreichische Garantie beträgt . . . . . . . . . . . . . . 2,200.000 „

Es erscheinen daher . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,242.500 fl.
auf die rumänische Garantie gewiesen.

Nach dem Gesetzentwurfe betrüge die neue Garantie des österreichischen Staates für die Lemberg-Czernowitzer Bahn . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2,200.000 fl.
Albrechtbahn . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 978.149 „
Dniester Bahn . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 163.200 „
Tarnow-Leluchow . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 816.000 „
den Reservefond . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 102.000 „

Zusammen . 4,259.349 fl.

für die Prioritäten allein aber, für welche die Einnahmen der ganzen Linie haften, . . . . 3,094,949 „

wornach für diesen Fall lediglich . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,164.400 fl.
für die Verzinsung der Actien erübrigen könnten.

Nach dem Gesetzentwurfe betrügen für die 46,200.000 fl. Actien das Zinserforderniß 2,327.700 fl.,
so daß nach Abzug der obigen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,164.400 „

der Restbetrag von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,163.300 fl.
auf die rumänische Garantie gewiesen erscheint.

So ergibt sich denn, daß der Staat den Actien, welche er als Kaufpreis annehmen soll, erst dadurch einen Werth verleiht, daß er sie mit seiner Garantie ausstattet, und daß selbst dieser Werth noch nicht dem der Staatsrente gleichkommt.

Diese Erwägungen allein mußten den Eisenbahnausschuß bestimmen, von einem derartigen Verkauf der Tarnow-Leluchower Eisenbahn abzurathen, einem Verkauf, der überdies zu einem für die Bewerthung des Objectes höchst ungünstigen Zeitpunkte statthaben sollte; denn, wenn auch der neue Begriff des kommerciellen Werthes einer Bahn nicht ganz streng ins Auge gefaßt werden soll, ist doch unläugbar, daß der Verkehr sich heute nach keiner Richtung hin beurtheilen läßt, und daß dieser Verkehr ein wesentliches Moment der Werthbestimmung ist und bleibt.

Um vollständig zu sein, muß der Bericht auch die weiteren Consequenzen der vorgeschlagenen Fusion zu ziehen versuchen. Ein Blick auf die Karte mußte die Zusammenlegung von Strecken auffällig erscheinen lassen, welche ohne geografischen Zusammenhang sind, indem die Station Zagorz der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn von der Station Grybow der Tarnow-Leluchower Bahn noch 121.376 Kilometer entfernt ist.

Freilich nimmt die Regierung ganz ausdrücklich eine Erweiterung des Netzes über die durch die Fusion beabsichtigte Ausdehnung hinaus in Aussicht. Beachtet man noch den Ausbau von Bieliz-Saybusch, so drängt sich unbedingt der Ausbau der sogenannten galizischen Transversalbahn in den Vordergrund. Angesichts der finanziellen Lage des Staates mußte auch der Einfluß einer solchen nahen oder fernen Wirkung der Fusion in den Kreis der Betrachtung gezogen werden.

Der Ausbau der Strecken Zagorz-Grybow und Neu Sandec-Saybusch-Czacza wäre durch die Fusion allein mehr minder nothwendig, um die Unnatürlichkeit der jetzt beabsichtigten Zusammenlegung zu beheben. Es würde eine Parallelbahn des alten Netzes der vom Staate garantirten Carl Ludwigbahn geschaffen, deren Einnahmen von 12,169.460 fl. des Jahres 1874 auf 9,620.362 fl. im Jahre 1875 fielen, aber in den darauffolgenden Jahren, namentlich durch den Ausbau der russischen Linien und den höchst merkwürdigen Kampf zwischen Odessa und Königsberg noch erheblich fallen werden. Für 1875 wird sich die Garantieleistung des Staates für die Carl Ludwig-Bahn gegen die Einstellung des Finanzgesetzes per 500.000 fl. bedeutend erhöhen, weil der Nettoertrag des neuen Netzes sich auf circa 580.000 fl. beläuft und der garantirte Reinertrag 1,590.000 fl. ausmacht; die Staatsverwaltung hat für 1875 auch thatsächlich bereits 994.000 fl. bezahlt.

Approximativ ließe sich die Haftung des Staates für galizische Eisenbahnen im Falle des Ausbaues der zunächst erwarteten Linien nachstehends beziffern:

Nach dem mehrerwähnten Gesetzentwurfe, rund . . . . . . . . . . . . . . 4,260.000 fl.
Stry-Beskid, (Gesetz vom 25 Mai 1871, Z. 51 R. G. B.) . . . . . . . . . . . 570.000 „
Lemberg-Tomaszow, (Gesetz vom 24. Mai 1874, Z. 85, R. G. B.) . . . . . . . . . 500.000 „

Fürtrag . . 5,330.000 fl.

| | |
|---|---|
| Uebertrag . . . . | 5,330.000 fl. |
| Zagorz-Gyybow und Neu-Sandec-Czacza, (Gesetz vom 22. April 1873, Z. 60 R. G. B.) . | 1,700.000 „ |
| Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (ohne Rücksicht auf die Erhöhung der Garantie) . . . | 969.000 „ |
| Carl Ludwig-Bahn . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3,990.000 „ |
| Zusammen, rund | 12,000.000 fl. |

Würde nun die sogenannte Transversallinie jetzt gebaut, so müßte der selbst im Jahre 1874 nur 324,839.000 Tonnenkilometer (855.946.600 Centnermeilen) betragende Verkehr der Carl Ludwig-Bahn sich im besten Falle theilen und beide Linien der Garantieleistung des Staates zuführen. Demnach würden die eben genannten zwölf Millionen als die Jahreslast des Staates in Aussicht genommen werden müssen.

Diese Haftung des Staates, welche jetzt 8,113.000 fl. beträgt, wovon im Finanzgesetze für 1876 4,373.000 fl., also 18.6 Percent des Titels: „Subventionen an Eisenbahnen" bewilligt erscheinen, würde auf 12,000.000 effectiv steigen, also 38.5 Percent dieser Gesammtleistungen des Staates (31.2 Millionen) betragen.

Wenn auf die in erste Linie gestellten Motive der Regierung für die Einbeziehung von Tarnow-Leluchow in die Fusion zurückgegangen wird, so erscheint die Sorge für eine selbständige Betriebsführung auf einer hierzu ungünstig situirten Eisenbahnlinie in dem Motivenberichte wiederholt betont. Auch der Ausschuß ist der Meinung, daß der Staatsbetrieb dieser Bahn nicht in den Vordergrund zu stellen, vielmehr ein möglichst günstiger Betriebsvertrag mit einer Nachbarbahn einzugehen, und nur im Falle ein solcher in convenabler Weise nicht zu erzielen wäre, der Betrieb durch den Staat zu führen sei. Gerade hier wird durch das Vorhandensein des Personales keine Schwierigkeit entstehen, den Dienst rasch zu organisiren; anderseits ist der gesammte Fahrpark von den Locomotiven bis zur letzten Tenderreservegarnitur vorhanden.

Nach Erledigung dieser ersten Frage unterzog der Eisenbahnausschuß auf Grund der Regierungsmotive, daß durch die Fusion „zwei nothleidende Bahnen aus der Welt geschafft würden", (S. 15) die als solche (S. 7) bezeichneten Unternehmungen der Albrecht- und der Dniesterbahn, beziehungsweise die mit den Verwaltungen derselben getroffenen Präliminarübereinkommen einer genauen Beurtheilung, trotzdem die Regierung erklärt hatte, daß durch jede Aenderung des Fusionsoperates dasselbe in seiner Gänze hinfällig würde und trotzdem überdies der Artikel II des Uebereinkommens mit der Albrecht-Bahn (S. 28) nicht erfüllbar erscheint.

Der Grund für die eingehende Berathung auch dieser Theile des Gesetzentwurfes liegt vornehmlich darin, daß auch in Form der Ermächtigung zum Abschlusse neuer Vereinbarungen ein Gesetzentwurf zustande kommen könnte.

Allein die Situation der Albrecht-Bahn ist zum Theile eine andere, als wie sie in den Regierungsmotiven dargestellt ist.

Die Albrecht-Bahn hatte auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1871, Zahl 51 R. G. Bl. der Concessionsurkunde vom 22. Oktober 1871, R. G. Bl. Nr. 135 und der am 12. Februar 1872 genehmigten Statuten ein Actiencapital von 10,119.800 fl. österr. Währ. und ein Prioritätencapital von 15,179.400 fl. österr. Währ., beide in Silber. Der Staat garantirte ein Erträgniß von 1,289.000 fl. österr. Währ. jährlich für die in Aussicht genommenen Linien Lemberg-Stryj-Beskid und Stryj-Stanislawow (§. 16 der citirten Statuten), während das Gesetz (Art. 2) eine Maximalgarantie von 1,430.000 fl. jährlich gewährte (41.781 fl. per Meile). Die zuerst in Angriff genommenen Strecken Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislawow wurden, und zwar jene (74 Kilometer = 9.88 Meilen) am 16. Oktober 1873, diese (107 Kilometer = 14.1 Meilen) am 1. Jänner 1875 dem Verkehre übergeben; die letztere Strecke so schnell als möglich betriebsfähig herzustellen, geschah zu dem Zwecke, damit zur selben Zeit auch die Mehrgarantie in Wirksamkeit trete, jedoch nicht, ohne daß namhafte Bauarbeiten derselben rückständig blieben, so namentlich die Ergänzung der Beschotterung, Consolidirungsarbeiten im Rutschterrain, Nachschüttungen gesetzter Dämme u. s. w.

Die dritte Strecke Stryj-Beskid kam nicht zur Ausführung, da die ungarische Regierung die Concessionäre der ungarischen Anschlußstrecke Beskid-Munkacs ihrer Verbindlichkeiten enthoben hatte. Trotzdem hatte die Albrecht-Bahn bereits 1,686.205 fl. für Vorausgaben an dieser Strecke bestritten.

Die bauführende banca di costruzioni in Mailand, welche seither in Liquidation getreten ist, hatte die übernommenen Arbeiten nicht vollendet, wozu die Gesellschaft selbst bemüssigt wurde, und steht heute in einem Rechtsstritte mit der Albrecht-Bahn, welche eine Pönalforderung von 1,742.882 fl. an diese Bauunternehmung zu haben behauptet.

Die ursprünglich für die Linie Stryj-Beskid bestimmten 15.000 Actien, zusammen 3,000.000 fl., und 15.000 Prioritäten per 4,500.000 fl. waren mit der vorläufigen Unmöglichkeit, diese Strecke auszubauen, für die Gesellschaft ein Zinsen zehrendes, aber keinen Ertrag lieferndes Capital und wurden mit

Genehmigung der Regierung vom 22. Jänner 1874 zum Course von 74 von der financirenden „allgemeinen österreichischen Bank“ zurückgenommen, wogegen diese Bank von der Albrecht-Bahn den Differenzbetrag zwischen den Silberzinsen dieser 7.5 Millionen Gulden und den 5percentigen Papierzinsen ihres factischen Guthabens (bei 14 Percent Agio) für die Frist von zwei Jahren zu erhalten hatte; aus diesem Rembourfement erwuchs der Gesellschaft ein Verlust von 717.500 fl. Die rückgekauften Titres wurden unter Mitsperre des landesfürstlichen Commissärs in die Gesellschaftscasse erlegt.

Nunmehr betrug das von der Albrecht-Bahn zu verzinsende Capital 7,119.800 fl. in Actien und 10,679.400 fl. in Prioritäten, zusammen 17,799.200 fl. österr. Währ. nominal.

Die Baurechnungen betrugen aber bis Ende 1874 allein für die Strecken:

| | |
|---|---|
| Lemberg-Stryj | 6,778.939 fl. |
| Stryj-Stanislawow | 9,234.525 „ |
| Stryj-Beskid | 1,627.520 „ |
| zusammen | 17,640.975 fl. |

Wesentlich schon durch den in der Offertverhandlung geschehenen Nachlaß der Zinsengarantie um 150.000 fl. (von 41.731 fl. auf 37.353 fl. per Meile), weiters durch die Verbindung mit der Bauunternehmung, zu deren Lasten in der Bilanz pro 31. December 1874 die Gesellschaft Zahlungen und Pönalien von 2,132.075 fl. gebucht hatte, sodann durch das Ende December 1874 309.539 fl. betragende Betriebsdeficit und andere, in den Motiven (S. 10) erwähnte mißliche Umstände hatte die Gesellschaft zur selben Zeit bereits eine schwebende Schuld von 2,182.300 fl. contrahiren müssen. Diese wurde um den Erlös von zum Course von 74 an das Bankhaus Erlanger und Söhne laut Allerhöchster Entschließung vom 22. April und Handelsministerialerlaß vom 23. Mai 1875 ursprünglich für Stryj-Beskid bestimmt gewesenen Prioritäten per 1,233.000 fl. nominal, also um den Betrag von 912.240 fl. österr. Währ. vermindert, erhöhte sich jedoch am 31. Juni 1875 um die seit dem 1. Jänner 1875 erfolgten Zahlungen für Bauvollendungsarbeiten und die theilweise Deckung von Betriebsausfällen (Betriebsdeficit für Stryj-Stanislawow im ersten Semester 1875 81.904 fl. österr. Währ.) abermals auf 1,616.834 fl. österr. Währ.

Die Regierung hatte an die innerhalb der Maximalgrenze des Gesetzes zulässige Erhöhung der Garantie um 63.000 fl. für die mehr emittirten Titres die Bedingung einer Fusion mit einer Nachbarbahn geknüpft, welche die Albrechtbahn aber ohne Intervention der Regierung nicht zu Stande brachte. Mittlerweile hatte die Generalversammlung vom 5. April 1875 die Reduction des Actiencapitales um den Betrag der rückgekauften Titel von 10,119.800 fl. auf 7,119.800 fl., sodann die Creirung eines mit fünf Percent in Silber oder Gold verzinslichen Prioritätsanlehens bis zur Höhe von vier Millionen Gulden Silber oder Gold und die vorläufig zur Beschaffung des erforderlichen Bargeldes zu verfügende Verpfändung, eventuell die Veräußerung dieser Secondeprioritäten und die bezüglichen Aenderungen der Statuten beschlossen, um deren Genehmigung die Albrechtbahn am 28. Juni 1875 bei der Regierung eingeschritten war.

Nachdem aber die von der Albrechtbahn geforderte Fusion mit einer der Nachbarbahnen durch die Gesellschaft selbst nicht mit jener Raschheit zu Stande kam, welche die Regierung wünschte, und diese den Vorschlag der Gesellschaft, die Dniesterbahn gegen eine Garantieerhöhung von 150.000 fl. österr. Währ. jährlich zu übernehmen, zurückgewiesen hatte, erzielte die Regierung von dem in der Generalversammlung vom 5. April 1875 hiezu ermächtigten Verwaltungsrathe am 10. September 1875 das der Regierungsvorlage beigedruckte Uebereinkommen, welches von der Generalversammlung am 11. November 1875 ratificirt wurde.

Im October 1875 gab nun die Regierung sub Zahl 17.735 die am 28. Juni 1875 erbetene Genehmigung der in der Generalversammlung vom 5. April 1875 geänderten Statuten, wonach die Albrechtbahn unter der oben erwähnten Reduction ihres Actiencapitals das Recht hat, über die mit 15,179.400 fl. bezifferten Prioritäten erster Emission noch 4,000.000 fl. in Silber oder Gold Prioritätsobligationen zweiter Emission hinauszugeben. Die Regierung hatte das Formular dieser Secondeprioritäten auch genehmigt, in deren Text (Punkt 5) aufgenommen ist: „Für die pünktliche Bezahlung der Zinsen dieser Prioritäten, sowie für deren Tilgung innerhalb der im Tilgungsplane festgesetzten Zeitdauer haftet das der Albrechtbahn laut Gesetz vom 22. October 1871, Zahl 135 R. G. B., von der k. k. österreichischen Regierung garantirte jährliche Reinerträgniß und die über diesen Betrag mit Allerhöchster Genehmigung vom 22. April 1875, und mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Mai 1875, Zahl 12.823, bereits zugesicherte Erhöhung der Garantie per 63.000 fl. österr. Währ. derart, daß von diesem Betrage vorerst die Zinsen und Amortisationen für die bisher emittirten 11,912.400 Prioritätsobligationen erster Emission bezahlt werden, der erübrigende Theil der Staatsgarantie aber zum Begleiche der Zinsen und der Amortisationsquote dieses Prioritätsanlehens zweiter Emission verwendet und nur der Rest den Actien zugewendet wird. Ebenso

haftet hiefür das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der k. k. priv. Albrechtbahn, insoferne dasselbe nicht durch die ausgegebenen Prioritäten erster Emission in Anspruch genommen wird, indem auch dieses Anlehen sowohl bezüglich seiner Zinsen, als auch bezüglich der Rückzahlung die Prioritäten vor den Ansprüchen der Actionäre auf Zinsen und Dividenden genießt.

Damit erscheinen die Mittel zur Deckung der schwebenden Schulden in ausreichendstem Maße geboten. Für diese Prioritäten allein und ohne Rücksichtnahme auf eine durch Mehrausgabe von Prioritäten erster Emission zu erhöhende Garantie kann ein Erlös erzielt werden, der mit 3,000.000 fl. deßhalb angenommen werden soll, um jede Einwendung gegen eine zu hohe Cursannahme auszuschließen. Nach Bezahlung der schwebenden Schuld, welche sich durch die in die Länge gezogenen Bauvollendungen bis Ende dieses Monates wieder auf 2,000.000 fl. erhöht haben wird, würde eine Reserve von mindestens Einer Million resultiren, eine Reserve, deren Bildung die Regierung mit gutem Grunde verlangt hatte.

Mittlerweile haben sich auch die Betriebsergebnisse der Albrechtbahn in überraschender Weise gebessert.

| | |
|---|---|
| Während die Einnahmen des ersten Semesters 1875 | fl. 204.760.72 |
| und die Ausgaben | „ 286.664.59 |
| betrugen, mithin ein Betriebsausfall von | fl. 81.903.87 |
| seine Deckung erheischte, werden die Gesammteinnahmen des zweiten Semesters 1875 mit | fl. 261.744.25 |
| die Ausgaben mit | „ 254.515.06 |
| beziffert, wonach sich ein Betriebsüberschuß von | fl. 7.229.19 |

ergibt, der allerdings noch nicht durch die Buchhaltung geprüft ist.

Es läßt sich hiebei nicht übersehen, daß beispielsweise die Centralverwaltung der Albrechtbahn eine ungerechtfertigt hohe Summe, nämlich 94.300 fl. österr. Währ. (Centralverwaltung Wien 50.000 fl. und Betriebsdirection Lemberg 44.300 fl.) in Anspruch nimmt, das ist per Meile 3.930 fl.; Ersparungen werden zu erzielen sein.

| | |
|---|---|
| Die Betriebsergebnisse des Jahres 1876 gestalten sich aber noch günstiger. Im Jänner, wo der Verkehr wegen Schneeverwehungen acht Tage eingestellt war, betrugen die Einnahmen | fl. 30.355.49 |
| im Vorjahre nur | „ 26.730.64 |
| also mehr um | fl. 3.624.85 |

Die Einnahmen des Monates Februar bis zum 15. beziffern sich nachstehend in Gulden österr. Währ.:

| Februar | 1875 | 1876 | mehr |
|---|---|---|---|
| Vom 1. | 756.18 | 2.354.71 | |
| bis 2. | 1.402.61 | 3.244.59 | 1.841.98 |
| „ 3. | 2.502.83 | 5.416.02 | 2.913.19 |
| „ 4. | 3.443.89 | 6.804.73 | 3.360.84 |
| „ 5. | 4.179.51 | 7.917.85 | 3.738.34 |
| „ 6. | 5.289.98 | 9.136.96 | 3.846.98 |
| „ 7. | 5.813.05 | 10.447.34 | 4.634.29 |
| „ 8. | 6.640.44 | 12.300.00 | 5.659.56 |
| „ 9. | 7.684.31 | 13.767.55 | 6.083.24 |
| „ 10. | 8.543.45 | 15.010.46 | 6.467.01 |
| „ 11. | 9.553.41 | 16.539.71 | 6.986.30 |
| „ 12. | 10.392.15 | 17.753.67 | 7.361.52 |
| „ 13. | 11.197.08 | 18.753.34 | 7.556.26 |
| „ 14. | 11.573.71 | 19.845.23 | 8.271.52 |
| „ 15. | 12.346.61 | 21.441.16 | 9.094.55 |

Angesichts dieser wie oben, den officiellen Publicationen entnommenen Ziffern kann die Stetigkeit des Steigens der Betriebseinnahmen nicht in Abrede gestellt werden.

Nach allen diesen Erwägungen erscheint das Uebereinkommen mit der Albrecht-Bahn derzeit nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist die Regierung in der Lage, mit einigem Wohlwollen das zu erzielen, was sie durch eine Erhöhung der Staatsgarantie für die Albrecht-Bahn und durch das ganze Fusionswerk anstrebt. Die Intervention der Regierung, welche, wenngleich in directer Absicht auf die Fusion, die Albrecht-Bahn bisher vor den Schwierigkeiten bewahrte, welche die schwebende Schuld der Gesellschaft bereiten mußte, hätte nur so lange fortzudauern, als die Gesellschaft die 4 Millionen Seconde-prioritäten begeben haben wird, deren Verkauf ihr nach dem klaren Wortlaut der Statuten zusteht.

So konnte und durfte denn der Eisenbahnausschuß auch das Uebereinkommen mit der Albrecht-Bahn nicht anempfehlen. Derselbe vermeint vielmehr, eine Schädigung garantirter Actientitel nur in äußersten Fällen und nur zu Gunsten jener allgemeinen Interessen zulassen zu können, welche in der Regel der Staat selbst zu vertreten berufen erscheint.

Ein äußerster Fall ergibt sich bei der Dniesterbahn; diese Linien, $112_{439}$ Kilometer ($14_{822}$ Meilen) lang, wurden am 1. Januar 1873 dem Verkehre übergeben. Das Capital besteht in 4,800.000 Actien und 7,200.000 Prioritäten und genießt keine Staatsgarantie. Die Anlagekosten beziffern sich mit 810.800 fl. öster. Währ. per Meile (106.970 per Kilometer). Die Bahn wurde am 31. December 1872 dem Betriebe übergeben. Die Betriebseinnahmen waren

| | | |
|---|---|---|
| 1873 | öster. Währ. fl. | 303.241 |
| 1874 | " " " | 262.849 |
| 1875 | " " " | 293.212 |

das ist per Meile rund 20.000 fl., 17.000 fl. und 19.500 fl. Brutto. Zur Verzinsung der Prioritäten allein (7,200.000) sind jährlich 367.200 fl. erforderlich.

Um diese Prioritätszinsen zu decken, müßte die Meile rein 24810 fl. tragen; bei der Annahme von 22.300 fl. per Meile jetziger Betriebskosten müßte das Bruttoerträgniß per Meile auf 47.200 fl. oder im Ganzen auf 710.000 fl. jährlich sich erhöhen. Dagegen beliefen sich die Betriebsabgänge in den Jahren

| | |
|---|---|
| 1873 auf | 43,203 fl. |
| 1873 " | 90.074 " |
| 1875 " | 105.500 " (?) |

Diese Betriebsausfälle und die Verzinsung des übermäßig hohen Anlagecapitals brachten die Gesellschaft in eine Lage, welche auch durch namhafte Opfer und Geldgeschenke der Bauunternehmung nicht gebessert wurde; die Couponszahlungen wurden am 1. Juli 1874 gänzlich eingestellt, ebenso die Tilgung der Obligationen; die Anglobank gewährte gegen Verpfändung der Bahn und des Fahrparkes, ein Percent Provision und sechs Percent Zinsen ein am 1. Mai 1875 rückzahlbares Darlehen von 80.000 fl., welches mit Bewilligung des Kurators und der Behörde die bücherliche Priorität vor den Obligationen erhielt.

Die schwebenden Schulden haben aber den Betrag von 150.000 fl. bereits überschritten; ihre dauernde Erhöhung müßte nothwendig zum Zusammenbruch des Unternehmens führen. Der Verwaltungsrath hatte die oben erwähnte Fusion mit der Albrechtsbahn in einem Präliminarübereinkommen acceptirt. Da dasselbe auch später ohne Erfolg war, so schritt der Prioritätencurator ein, mit welchem das in Beilage II der Regierungsmotive enthaltene, vom k. k. Handelsgerichte am 12. November 1875 sub Zahl 227.734 curatelsbehördlich genehmigte protokollarische Uebereinkommen vom Handelsministerium am 8. November 1875 abgeschlossen wurde.

Demzufolge gehen die der k. k. priv. Dniesterbahn gehörigen, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes zu Lemberg inneliegenden Eisenbahnlinien der k. k. priv. Dniesterbahn, nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zugehöre, einschließlich des Fahrparkes, sowie sammt allen darauf bezüglichen Rechten frei von allen bücherlichen Lasten an den Staat oder eine von diesem zu bezeichnende Unternehmung um den in barem Gelde oder zum Tagescurse entweder in Staatseffecten oder in Effecten eines staatliche Garantie genießenden Eisenbahnunternehmens zu entrichtenden Preis von 2,100.000 fl. in Noten über.

Gegen dieses Uebereinkommen findet der Eisenbahnausschuß einen Anstand nicht zu erheben; nachdem dessen Rechtswirksamkeit vielmehr lediglich noch von der legislativen Genehmigung im Laufe der gegenwärtigen „Reichsrathssession" (soll wohl heißen: des gegenwärtigen „Sessionsabschnittes") abhängt, so empfiehlt der Eisenbahnausschuß die Annahme eines diesen Zweck erreichenden Gesetzentwurfes.

Das Ergebniß der vorstehenden Untersuchungen und Anträge faßt sich in Folgendem zusammen:

Die Tarnow-Leluchower Bahn bleibt, die Dniester Bahn gelangt in den Besitz des Staates. Auch bei letzterer ist der eventuelle Staatsbetrieb ohne Schwierigkeit zu übernehmen. Wie dort, erscheint es auch hier richtiger, die Betriebsführung durch eine Nachbarbahn sicherzustellen. Die Albrechtbahn bedarf, wie nachgewiesen, derzeit einer pekuniären Staatsunterstützung nicht.

Es erübrigt demnach noch die Rechtfertigung des im Anhange folgenden Gesetzentwurfes.

Der Eisenbahnausschuß vermeinte, im Artikel I das Uebereinkommen vom 12. November 1875 citiren zu sollen, um die Wiederholung seines Textes zu vermeiden; die Creditverlängerung des Artikel II ist auch durch die Bestimmungen des Uebereinkommens gerechtfertigt, welche eine theilweise Verzögerung der Zahlung begründen, der Artikel III entspricht dem Artikel II des Uebereinkommens.

Der Eisenbahnausschuß stellt demnach in Folge einstimmigen Beschlusses den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, den 24. Februar 1876.

**Dr. Vidulich,**
Obmann-Stellvertreter.

**Dr. Ruß,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . .,

betreffend den

## Ankauf der k. k. priv. Dniesterbahn durch den Staat.

---

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die k. k priv. Dniesterbahn unter den im Protokolle des Handelsministeriums vom 8. November 1875 enthaltenen Bedingungen um den Preis von zwei Millionen hunderttausend (2,100.000) Gulden in Noten anzukaufen.

### Artikel II.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1876 ein Specialcredit von 2,100.000 fl. bewilligt, welcher, insoferne er im Jahre 1876 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn er im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, daher er für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

### Artikel III.

Für die Uebertragungsgeschäfte, welche die Erwerbung der k. k. priv. Dniesterbahn zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, sowie für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit gewährt.

### Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

## des Budgetausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf hinsichtlich der Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsefonde.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, der Wiener Börsekammer zur Deckung ihres jährlichen Erfordernisses für die Börsebauanleihe eine neue Einnahmsquelle in der Art zu verschaffen, daß von den Bankinstituten, Creditvereinen, Industrieunternehmungen, Transportgesellschaften u. s. w. für die Notirung der von ihnen ausgegebenen Effecten, Actien, Prioritäten, Pfandbriefe u. s. w. im „Amtlichen Coursblatt" ein jährlicher Beitrag zum Börsefonde eingehoben werde.

Der Ursprung der Börseanleihe fällt in jene Zeit, wo sich die k. k. Börsekammer in Folge allseitigen Drängens veranlaßt sah, den ihr eigenthümlichen bescheidenen Bauplatz am Franz Josef-Quai gegen einen dreimal größeren am Schottenring im Ausmaße von 2443 Quadratklafter zu vertauschen. Für den Bauplatz mußte sie rund 865.000 fl. zahlen, und die Baukosten des Gebäudes sind mit 3,905.000 fl. veranschlagt.

In Folge Ermächtigung der Regierung schritt daher die Börsekammer zur Aufnahme einer Anleihe von 5 Millionen Gulden, wofür Zinsen und Amortisation aus den Erträgnissen der Börse aufgebracht werden sollten.

Die im Jahre 1872 angestellte Berechnung ließ es keinem Zweifel unterliegen, daß die Einnahmen der Börse für den bestimmten Zweck auch ausreichen werden; die großartige Wandlung jedoch, welche sich auf dem Geld-, Effecten- und Waarenmarkte in den letzten Jahren vollzogen hat, führte zu ganz anderen Resultaten; der Börsebesuch hat sich um mehr als die Hälfte vermindert, die currenten Einnahmen versiegen, und die Wiener Börsekammer steht vor einem gewaltigen unbedeckten Deficit.

Die Schaffung neuer Hilfsmittel wird deßhalb von der Börseleitung angestrebt, und das gegenwärtige Gesetz soll hiezu die Mittel bieten.

Bevor der Budgetausschuß über die Annahme der Regierungsvorlage schlüssig wurde, mußte er vor Allem auf die Beantwortung zweier Vorfragen eingehen:

1. Sprechen öffentliche wichtige Rücksichten dafür, daß für das bisher unentgeltlich gewährte Recht der Cotirung von Effecten an der öffentlchen Börse von den betreffenden Unternehmungen eine Abgabe überhaupt künftig eingehoben werde, und entspricht der von der Regierung vorgeschlagene Percentsatz den Verhältnissen?

2. Steht der Börsekammer kein anderes, als das von der Regierung in Vorschlag gebrachte Mittel zu Gebote, um die aus dem Baue des neuen Börsegebäudes ihr erwachsenen Verpflichtungen gegen die Besitzer der Anleihe erfüllen zu können?

Die erstere Frage muß entschieden bejaht werden; denn der Börsebau wurde von der Börsekammer im Jahre 1869 beschlossen, im Jahre 1872 zur Ausführung gebracht und die hiezu erforderliche Anleihe von der k. k. Börsekammer, also von einer öffentlichen Behörde contrahirt. Die Anleihe selbst im Betrage von fünf Millionen wurde zwar zum großen Theile von den Besuchern der k. k. Börse, von öffentlichen Geldinstituten, Kaufleuten u. s. w. gezeichnet, aber die Zeichnung erfolgte nur unter der Voraussetzung der zweifellosen Bonität des Effectes, welches ja mit Genehmigung der Regierung zur Ausgabe gelangte.

Der Emissionscours von 85 Percent für ein fünfpercentiges, mit 10 Percent Einkommensteuer belastetes Papier war ein ziemlich hoher, und es kann daher die seinerzeit erfolgte Betheiligung an dieser Anleihe nicht etwa als eine auf Gewinn berechnete Speculation angesehen werden; sie war vielmehr nur eine Folge des anerkennenswerthen Zusammenwirkens der kaufmännischen Kreise, um das allgemein befürwortete Unternehmen, nämlich die Errichtung der Wiener Centralbörse (vereinigte Waaren-, Geld- und Effectenbörse, eventuell auch Fruchtbörse) zustande zu bringen.

Im Laufe der Zeit ist natürlich auch die Börsebauanleihe in zahlreiche andere Hände übergegangen, so daß nach einer beiläufigen Schätzung gegenwärtig wohl ein Drittel sämmtlicher Obligationen sich im Besitze des größeren Publicums befinden dürfte.

Würde nun dieses Papier nothleidend, die Zinsenzahlung sistirt oder der Zinsfuß auch nur herabgesetzt werden, so hieße dies nichts Anderes, als daß eine von einer k. k. Behörde contrahirte Schuld nicht honorirt wird.

Ein solches Ereigniß würde das Vertrauen des Capitals neuerdings ungemein erschüttern und muß schon aus Rücksicht auf den öffentlichen Credit unbedingt verhütet werden.

Die zweite Frage, welche sich der Ausschuß stellte, bezieht sich darauf, ob der Wiener Börsekammer nicht anderweitige Mittel zu Gebote stehen. Hierauf muß erwidert werden, daß sämmtliche dem Börsefonde gehörige Capitalien für den Börsebau bereits verwendet wurden oder zur Verwendung in Aussicht genommen sind.

Die Preise der Schrankenplätze und die Eintrittsgelder an der Börse lassen sich aber auch nicht steigern, sie sind bereits höher als bisher, und jede weitere Erhöhung müßte einen empfindlichen Ausfall zur Folge haben, da auch jetzt schon fortwährend Zurücklegungen der Plätze und der Jahreskarten stattfinden. Es erübrigt daher nur, eine neue Einnahmsquelle für die Börse ausfindig zu machen, und der Vorschlag der Regierung, Beiträge zum Börsefonde für die Notirung der Effecten im amtlichen Coursblatte einzuheben, muß als ein glücklich gewähltes Auskunftsmittel bezeichnet werden.

Es wird hierdurch die Calamität beschworen, von welcher die Börsekammer bedroht ist, und die zur Beitragsleistung verpflichteten Unternehmungen werden nicht allzu empfindlich getroffen; denn auch die größte Actiengesellschaft wird über 10.000 fl. jährlich nicht zu zahlen haben, für kleinere Unternehmungen dagegen ist es eine kaum nennenswerthe Belastung. Der Staat wird nur insoferne gleichfalls beizutragen haben, als die von ihm garantirten Eisenbahnen die neue Auslage selbstverständlich in die Betriebsrechnung einzustellen berechtigt sein werden.

Der Vollständigkeit halber und um zu beurtheilen, ob der von der Regierung vorgeschlagene Percentsatz von $^1/_{10}$, respective $^1/_{20}$ ‰ gerechtfertigt sei, schien es dem Budgetausschusse nöthig, den Jahresvoranschlag der Börsekammer kennen zu lernen und auch die Höhe des Capitales zu berechnen, welches künftig der Cotirungssteuer unterliegen soll.

Die currenten Auslagen der Wiener Börsekammer betragen

| | |
|---|---|
| pro 1876 rund . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 60.000 fl. |
| fünf Percent Zinsen der Anleihe . . . . . . . . . . . . . . . . | 250.000 „ |
| | 310.000 fl. |
| Hierzu vom Jahre 1882 angefangen jährliche Rückzahlung . . . . . . . | 30.000 „ |
| Zusammen . | 340.000 fl. |

Die Einnahmen betragen für Schrankenplätze, Jahreskarten, Miethzinse u. s. w. rund 140.000 fl.

Es ergibt sich daher ein unbedeckter Abgang von 170.000 fl., resp. 200.000 fl. per Jahr, welcher sich nach der Versicherung competenter Personen nach Fertigstellung des Baues in Folge vermehrter Regieauslagen noch steigern wird.

Zur Deckung dieses Abganges sollen nun herangezogen werden:

A. Banken, inclusive der Pfandbriefinstitute und Creditvereine, zusammen 676,000.000 fl.

B. Industrieunternehmungen jeder Art im Gesammtbetrage . . . 392,000.000 „

C. Transportgesellschaften (Eisenbahnen, Schifffahrtsunternehmungen u. s. w.), deren Actien und Prioritäten zusammen rund . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.992,000.000 fl.
und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| 1.068,000.000 à $^1/_{10}$ ‰ ergibt | 106.800 | fl. |
| 1.992,000.000 à $^1/_{20}$ ‰ „ | 99.600 | „ |
| Summe | 206.400 | fl. |

Es erscheint daher der Quotient der Besteuerung per $^1/_{10}$ respective $^1/_{20}$ ‰ entsprechend gewählt und ist auch schon deßhalb nicht als zu hoch zu beanständen, da nach §. 2 des Gesetzes etwaige Ueberschüsse aus diesen Beiträgen nur zur Tilgung der Börsebauanleihe zu verwenden sind, und der Percentsatz selbst herabgemindert werden muß, im Falle sich vom Jahre 1882 angefangen durch 3 Jahre 30.000 fl. Ueberschüsse jährlich ergeben sollten.

Auch soll diese Beitragleistung keinesfalls dazu dienen, um etwaige Kostenüberschreitungen beim Baue des neuen Börsegebäudes, welche nicht aus dem Erlöse der Anleihe oder dem sonstigen Vermögen der Börse bestritten werden können, zu decken. Der Budgetausschuß hält sich sogar verpflichtet, die Regierung dringend aufzufordern, bei Ueberwachung der Gebarung des Börsefondes strenge darauf zu sehen, daß die auf Grund dieses Gesetzes einfließenden Gelder in keinem Falle zu Bauauslagen verwendet, und daß die Mittel zur Bedeckung eines etwaigen Abganges beim Baue von der Börsekammer anderweitig beschafft werden.

Was die Formulirung des Gesetzentwurfes betrifft, erlaubt sich der Budgetausschuß bloß folgende Abänderungen vorzuschlagen:

§. 1 wäre in dem ersten Alinea zwischen den Worten „deren Antheilscheine" das Wort „Actien" einzuschalten.

§. 2 habe das erste Alinea zu lauten: „Jeder mit Hilfe dieses Beitrages etwa erzielte Ueberschuß in der Jahresrechnung des Börsefondes ist zur außerordentlichen Tilgung" u. s. w.

Letztere Einschaltung empfiehlt sich aus dem Grunde, um es zu verdeutlichen, daß es sich um die Ueberschüsse aus der jährlichen Gebarung des Börsefondes handelt.

Der Budgetausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 24. Februar 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Gomperz,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . .,

betreffend die

## Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsefonde.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Börsekammer in Wien ist ermächtigt, von jenen Actiengesellschaften und Creditvereinen, deren Actien, Antheilscheine, Obligationen oder Pfandbriefe im amtlichen Coursblatte der Wiener Börse notirt werden, einen jährlichen Beitrag zum Wiener Börsefonde einzuheben, und zwar:

Von Bankgesellschaften, Creditvereinen und Industrieunternehmungen $^{1}/_{10}$ per mille, Transportunternehmungen $^{1}/_{20}$ per mille des Betrages der von dem Beitragspflichtigen ausgegebenen und in diesem Coursblatte notirten Effecten; im einzelnen Falle jedoch nicht über 10.000 fl.

Dieser Beitrag ist vom Nominalbetrage der Effecten in Gulden österr. Währ. ohne Rücksicht auf die Valuta zu berechnen.

Die entfallenden Beträge sind in halbjährigen Terminen, und zwar am 1. Juli und 1. Jänner eines jeden Jahres, an die Casse der Börsekammer zu entrichten. Wenn der gebührende Betrag vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine nicht eingezahlt sein sollte, so hat die Notirung der von der säumigen Gesellschaft emittirten Effecten im amtlichen Coursblatte zu entfallen.

§. 2.

Jeder mit Hilfe dieses Beitrages etwa erzielte Ueberschuß in der Jahresrechnung des Börsefondes ist zur außerordentlichen Tilgung des für den Bau der Wiener Centralbörse aufgenommenen Anlehens von 5,000.000 fl. zu verwenden.

Uebersteigt ein solcher Ueberschuß vom Jahre 1882 angefangen durch fünf aufeinander folgende Jahre den Betrag von jährlich 30.000 fl., so hat der Finanzminister nach Anhörung der Börsekammer eine entsprechende Herabsetzung des im §. 1 bestimmten Beitrages eintreten zu lassen.

§. 3.

Insolange der Beitrag zum Börsefonde (§. 1) überhaupt in Anspruch genommen wird, darf die an der Wiener Börse bestehende Eintrittsgebühr ohne Zustimmung des Finanzministers nicht unter das für das Jahr 1876 bestimmte Ausmaß herabgesetzt werden.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist der Finanzminister betraut.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

# Entwurf einer Civilproceßordnung.

## Erstes Buch.

## Allgemeine Bestimmungen.

### Erstes Hauptstück.

### Gerichte.

#### Erster Abschnitt.

#### Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und gerichtliche Organe.

§. 1.

1. Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen wird, soweit nicht besondere Gesetze eine Ausnahme bestimmen, durch die ordentlichen Gerichte nach den Vorschriften dieser Civilproceßordnung ausgeübt.

§. 2.

Neben der allgemeinen Gerichtsbarkeit üben die ordentlichen Gerichte die besondere Gerichtsbarkeit in Handels-, See- und Bergsachen aus.

Die besondere Gerichtsbarkeit umfaßt:

In Handelssachen die Streitigkeiten, welche durch das Handelsrecht der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen sind;

in Seesachen die Streitigkeiten, welche nach dem Privat-Seerechte zu beurtheilen sind, dann die Aufnahme der Seeverklarung;

in Bergsachen die Streitigkeiten über Klagen, durch welche ein dingliches Recht auf ein Bergbauobject geltend gemacht, oder die Aufhebung eines solchen Rechtes bewirkt werden soll, und die Streitigkeiten über die im Bergrechte geregelten Verhältnisse der Bergbauunternehmer untereinander, sowie zu ihren Beamten, Bevollmächtigten und zu

den Bruderladen, dann zu den Besitzern anderer unbeweglicher Güter, ferner der Gewerkschaften zu ihren Mitgewerken, der Bruderladen zu ihren Bruderladgenossen; ausgenommen hiervon sind Besitzstörungsstreitigkeiten, sowie Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen Werkbesitzern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern.

2. Gerichte.

a) Bezeichnung der Gerichte.

§. 3.

Ordentliche Gerichte sind die Bezirksgerichte, die Landesgerichte, die Oberlandesgerichte und der oberste Gerichtshof.

Als Landesgerichte sind, soweit sich eine Unterscheidung aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ergibt, alle Gerichtshöfe erster Instanz anzusehen, mögen dieselben als Landes- oder Kreisgerichte oder als selbständige Handels- oder Handels- und Seegerichte bestehen.

Diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit in Handels-, See- oder Bergsachen betreffen, sind dort, wo die Landesgerichte neben der allgemeinen auch eine besondere Gerichtsbarkeit auszuüben haben, auf die getrennte Ausübung dieser besonderen Gerichtsbarkeit zu beziehen.

b) Instanzenverhältniß der Gerichte.

§. 4.

In erster Instanz entscheiden die Bezirksgerichte und die Landesgerichte innerhalb der Grenzen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.

Der Rechtszug gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte geht in zweiter Instanz an die Landesgerichte und in dritter Instanz an die Oberlandesgerichte.

Gegen die in erster Instanz von den Landesgerichten gefällten Entscheidungen geht der Rechtszug in zweiter Instanz an die Oberlandesgerichte und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof.

Das Gericht, welches nach Lage der Sache in erster oder in höherer Instanz einschreitet, ist im Sinne dieses Gesetzes als Proceßgericht anzusehen.

c) Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten.

α) Allgemeine Bestimmungen.

§. 5.

Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch Einzelnrichter ausgeübt. Diese sind die Bezirksrichter, im Falle ihrer Verhinderung deren gesetzliche Stellvertreter, dann diejenigen für die Ausübung des Richteramtes befähigten richterlichen Beamten, welche mit der selbständigen Ausübung des Richteramtes, in Gemäßheit der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, betraut werden

§. 6.

Bei den Landesgerichten wird die Gerichtsbarkeit in Streitsachen durch Civilsenate ausgeübt.

Jeder Senat besteht, gleichviel ob er in erster oder in zweiter Instanz entscheidet, aus einem Vor-

sitzenden und zwei Räthen. Als solche sind alle Richter anzusehen, welche bei dem Gerichte zur Stimmführung berufen sind.

Bei landesgerichtlichen Civilsenaten, welche die besondere Gerichtsbarkeit in Handels- oder Seesachen in erster oder in zweiter Instanz, oder welche die besondere Gerichtsbarkeit in Bergsachen ausüben, wird die Stelle eines der Räthe durch einen fachmännischen Richter versehen.

§. 7.

Bei den Oberlandesgerichten wird die Gerichtsbarkeit in Streitsachen durch Civilsenate ausgeübt, welche, gleichviel, ob sie in zweiter oder in dritter Instanz entscheiden, aus einem Vorsitzenden und vier Räthen bestehen.

Bei dem obersten Gerichtshofe bestehen die Civilsenate aus einem Vorsitzenden und sechs Räthen.

§. 8.

In welchen Fällen dem Vorsteher eines Gerichtes, sowie dem Vorsitzenden eines Civilsenates die Befugniß zusteht, eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen, bestimmt dieses Gesetz.

Sobald eine Angelegenheit einem bestimmten Civilsenate zugewiesen ist, geht diese einem Gerichtsvorsteher zustehende Befugniß, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht etwas Anderes ergibt, auf den Vorsitzenden dieses Senates über.

Der Gerichtsvorsteher, sowie der Vorsitzende eines Civilsenates können diese ihnen zustehende Befugniß an einen anderen Richter übertragen.

β) Besondere Bestimmungen über Berathung und Abstimmung bei den Gerichtshöfen.

§. 9.

An den Sitzungen der Gerichte dürfen die Räthe nur in der für die Bildung der Civilsenate gesetzlich bestimmten Zahl theilnehmen.

Zu Verhandlungen von längerer Dauer können Ergänzungsrichter zugezogen werden, welche im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Senates einzutreten haben.

§. 10.

Der Vorsitzende leitet die Abstimmung, sowie die Berathung, welche der Abstimmung, einfache Fälle ausgenommen, vorauszugehen hat.

Ueber Meinungsverschiedenheiten, welche Inhalt, Fassung oder Reihenfolge der vom Vorsitzenden gestellten Fragen betreffen, oder welche über die Richtigkeit des von ihm bekannt gegebenen Ergebnisses der Abstimmung entstehen, entscheidet das Gericht.

§. 11.

An der Abstimmung hat sich der Vorsitzende in jedem Falle zu betheiligen. Er gibt seine Stimme zuletzt ab, die Räthe stimmen nach dem Dienstrange, und zwar der im Range ältere Rath vor dem jüngeren.

Ein fachmännischer Richter stimmt nach dem Rathe, welcher dem Gerichte angehört.

Ist ein Rath als Berichterstatter bestellt, so gibt derselbe in allen Fällen seine Stimme zuerst ab.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine zur Beschlußfassung festgestellte Frage verweigern; dies gilt namentlich auch dann, wenn er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben war.

§. 12.

Die Beschlüsse des Gerichtes werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Ergeben sich hiebei Schwierigkeiten, welche durch wiederholte Umfragen nicht behoben werden, so sind die Fragen in solcher Zahl, Ordnung und Fassung zu stellen, daß die Beantwortung derselben in ihrer Aufeinanderfolge mit Ja oder Nein erfolgen kann, und daß diese Fragestellung den Gegenstand der Beschlußfassung zu erschöpfen geeignet ist.

§. 13.

d) Schriftführer.

Ein beeideter Schriftführer ist jeder Amtshandlung des Gerichtes oder eines Richters, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, beizuziehen.

§. 14.

e) Gerichtsschreiberamt.

Bei jedem Gerichte besteht ein Gerichtsschreiberamt, welchem es obliegt, die an das Gericht gelangenden Acten in Empfang zu nehmen, die gerichtlichen Entscheidungen auszufertigen, die gerichtlichen Acten zu verwahren und die sonstigen in diesem Gesetze ihm zugewiesenen Geschäfte zu verrichten.

§. 15.

f) Gerichtsvollzieher.

Zur Vornahme von Zustellungen und Executionshandlungen werden an Orten, in welchen Landesgerichte ihren Sitz haben, Gerichtsvollzieher bestellt. Die Bestellung von Gerichtsvollziehern kann auch in Gebieten erfolgen, welche diesen Orten benachbart sind.

In denjenigen Orten und Gebieten, für welche Gerichtsvollzieher nicht bestellt sind, erfolgt die Vornahme von Zustellungen und Executionshandlungen durch andere nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hierzu berufene Organe.

# Zweiter Abschnitt.

## Zuständigkeit.

I. Sachliche Zuständigkeit

1. der Bezirksgerichte

§. 16.

Vor die Bezirksgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Gulden nicht übersteigt, sofern nicht solche Streitigkeiten ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf eine Werthgrenze den Landesgerichten zugewiesen sind.

§. 17.

Besteht der angesprochene Gegenstand nicht in einem Geldbetrage, so hat das Gericht mit Berücksichtigung der von dem Kläger gemachten Werthangabe nach freiem Ermessen zu bestimmen, ob der Werth des Gegenstandes innerhalb der für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte bestimmten Werthgrenze liegt oder nicht. Eine solche Werthbestimmung kann das Gericht, selbst mit Uebergehung der von den Parteien angebotenen Beweise, vornehmen; das Gericht kann aber auch von Amtswegen die für diesen Zweck erforderlichen Beweisführungen anordnen.

§. 18.

Für die Berechnung des für die Zuständigkeit maßgebenden Werthes ist der Zeitpunkt, in welchem der Anspruch erhoben wird, entscheidend. Bei dieser Berechnung sind folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen:

1. Wird mit dem Erheben eines Anspruches die Geltendmachung von Nebenforderungen an Früchten, Zinsen, Schäden oder Kosten verbunden, so bleiben dieselben unberücksichtigt; dies gilt jedoch hinsichtlich eines als Nebenforderung geltend gemachten Anspruches auf Schadenersatz nur dann, wenn derselbe für sich allein die für die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes bestimmte Grenze nicht überschreitet,

2. wird ein Theil einer größeren Capitalforderung begehrt, so ist der Gesammtbetrag der noch unberichtigten Capitalforderung maßgebend,

3. wird das Recht auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen in Anspruch genommen, so ist als Werth desselben bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache der Jahresleistung, bei bestimmter Dauer aber der Gesammtbetrag der

Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung anzunehmen. Handelt es sich um den Bestand eines Pacht- oder Miethverhältnisses, so ist in gleicher Weise der Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses der Bewerthung zum Grunde zu legen,

4. wird der Ueberschuß in Anspruch genommen, welcher sich aus der Vergleichung von Forderungen ergibt, die beiden Parteien gegen einander zustehen, so entscheidet der Gesammtbetrag der vom Kläger zur Begründung des begehrten Ueberschusses geltend gemachten Forderungen,

5. werden von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen mehrere Ansprüche erhoben, so ist der Gesammtwerth der Ansprüche entscheidend.

Wird im Laufe eines Rechtsstreites ein Anspruch erweitert oder ein neuer Anspruch erhoben, so ist hierauf bei Beurtheilung der Zuständigkeit Bedacht zu nehmen; eine Verminderung des erhobenen Anspruches bleibt dagegen unberücksichtigt.

§. 19.

Geringfügige Streitigkeiten, welche nicht ihrer Beschaffenheit nach den Landesgerichten ausschließlich zugewiesen sind, gehören als Bagatellsachen ausschließlich vor die Bezirksgerichte, wenn schon in der Klage der Anspruch auf eine Geldforderung, welche den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigt, oder auf einen anderen Gegenstand gerichtet ist, an dessen statt der Kläger erklärt, einen 50 Gulden nicht übersteigenden Geldbetrag annehmen zu wollen.

§. 20.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes sind den Bezirksgerichten nebst den durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Amtshandlungen zugewiesen:

1. Streitigkeiten wegen Störung des letzten thatsächlichen Besitzstandes bei unbeweglichen oder nach dem Gesetze als unbeweglich anzusehenden Sachen, ferner bei Baulichkeiten, bei Schiffen, bei Flössen und bei Wasserrechten auch dann, wenn diese Gegenstände nicht als unbeweglich anzusehen sind,

2. Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage über die unter Zahl 1 bezeichneten Gegenstände,

a) wenn diese Streitigkeiten die Kündigung des Vertrages oder die Räumung der Bestandsache wegen Erlöschung des Vertrages durch Ablauf der Zeit zum Gegenstande haben,

b) wenn diese Streitigkeiten andere aus dem Bestandvertrage entspringende Ansprüche zum Gegenstande haben, der Bestand oder die Auflösung des Vertrages jedoch nicht in Frage ist,

3. Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lohnvertrage zwischen Dienstgebern und Dienstboten oder anderen im Dienstverhältnisse stehenden, zu den Hausgenossen der Dienstgeber gehörigen Personen, dann zwischen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Werkführern, Gehilfen, Lehrlingen oder Arbeitern, insoweit solche Streitigkeiten nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind,

4. Streitigkeiten zwischen Wirthen, Schiffern oder Fuhrleuten einerseits, und ihren Gästen, Reisenden oder Aufgebern andererseits, über die aus diesen ihren gegenseitigen Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen,

5. Streitigkeiten betreffend die Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes und die damit zusammenhängenden Ansprüche der Mutter auf Entschädigung, sowie die aus dem Vaterschaftsverhältnisse abgeleiteten Ansprüche auf Verpflegung des Kindes.

Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte ist in den unter Z. 1 und 2a angeführten Fällen eine ausschließliche.

§. 21.

Innerhalb der in §. 16 bezeichneten Werthgrenze gehören vor die Bezirksgerichte auch Streitigkeiten in Handels- und Seesachen. Zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte gehört ferner die Aufnahme der Seeverklarung.

An Orten, wo Landesgerichte ihren Sitz haben, wird diese den Bezirksgerichten zustehende beschränkte Gerichtsbarkeit in Handels- und Seesachen für den Sprengel derjenigen Bezirksgerichte, welche in dem durch Verordnungen zu bestimmenden Umkreise dieser Orte ihren Sitz haben, durch besonders bestellte Handelsrichter oder Handels- und Seerichter als Einzelnrichter ausgeübt.

Als solche Einzelnrichter werden Räthe des Landesgerichtes, wo aber ein selbständiges Handels- oder Handels- und Seegericht besteht, Räthe dieses Gerichtes bestellt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Bezirksgerichte sind auch auf diese Einzelnrichter mit der Beschränkung auf das denselben zugewiesene Gebiet der Gerichtsbarkeit zu beziehen.

§. 22.

2. der Landesgerichte.

Vor die Landesgerichte gehören alle Streitigkeiten, welche nicht den Bezirksgerichten nach den §§. 16 bis 21 zugewiesen sind.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes sind den Landesgerichten ausschließlich zugewiesen:

1. Streitigkeiten, welche die Anerkennung oder Bestreitung der ehelichen Abstammung betreffen,

2. Streitigkeiten, betreffend die nicht einverständliche Scheidung, die Auflösung oder die Ungiltigkeit einer Ehe,

3. Streitigkeiten, betreffend eine Todeserklärung,

4. Wechselstreitigkeiten,

5. Streitigkeiten, welche die Nachfolge in ein Fideicommiß oder andere aus dem Fideicommißverhältnisse entspringende Ansprüche betreffen,

6. Lehenstreitigkeiten,

7. Streitigkeiten über Ansprüche, welche wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen gegen diese Beamten oder gegen den Staat erhoben werden.

§. 23.

In Handels- und Seesachen, welche die in §. 16 bestimmte Werthgrenze überschreiten, dann in Wechselsachen wird die Gerichtsbarkeit dort, wo ein selbständiges Handelsgericht oder Handels- und Seegericht seinen Sitz hat, durch dieses Gericht für den landesgerichtlichen Sprengel ausgeübt. An anderen Orten wird diese besondere Gerichtsbarkeit durch die mit der allgemeinen Gerichtsbarkeit betrauten Landesgerichte ausgeübt.

Die besondere Gerichtsbarkeit in Bergsachen wird durch diejenigen mit der allgemeinen Gerichtsbarkeit betrauten Landesgerichte, welche hiefür besonders bestimmt sind, ausgeübt.

II. Oertliche Zuständigkeit.

1. Allgemeiner Gerichtsstand.

§. 24.

Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist örtlich für alle Klagen gegen dieselbe zuständig, sofern nicht für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand bei einem anderen Gerichte begründet ist.

§. 25.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch deren Wohnsitz bestimmt; dieser Gerichtsstand ist, wenn eine Person in den Sprengeln mehrerer Gerichte einen Wohnsitz hat, bei jedem dieser Gerichte begründet.

§. 26.

Für Personen, welche keinen Wohnsitz haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Aufenthalt bestimmt.

Ist der Aufenthalt einer Person, welche ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes aufgegeben hat, unbekannt, so wird der allgemeine Gerichtsstand durch den letzten Wohnsitz in diesem Gebiete begründet.

§. 27.

Für die in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, sowie für andere bei der Militärverwaltung in activer Dienstleistung stehende und der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterliegende Militärpersonen gilt der Ort der Garnison als Wohnsitz.

Der hiedurch begründete Gerichtsstand dauert im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fort.

§. 28.

Oesterreichische Staatsbürger, welche sich in ständiger amtlicher Stellung als Beamte oder Diener des österreichischen Staates oder der österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, oder in einem fremden Staate das Recht der Exterritorialität genießen, behalten den allgemeinen Gerichtsstand, den sie in Oesterreich hatten. In Ermanglung eines solchen ist für sie der allgemeine Gerichtsstand im ersten Bezirke der Stadt Wien begründet.

§. 29.

Der allgemeine Gerichtsstand des Ehemannes erstreckt sich auch auf die Ehefrau, selbst wenn diese eine Pflegebefohlene ist, so lange die eheliche Gemeinschaft nicht gerichtlich oder durch den Tod des Mannes aufgehoben ist.

Wenn der Ehemann seine Ehefrau verlassen und seinen bisherigen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes aufgegeben hat, ohne daselbst einen neuen zu begründen, so ist der eigene Wohnsitz der Ehefrau für die Bestimmung ihres allgemeinen Gerichtsstandes in so lange als maßgebend anzusehen, als nicht der Ehemann seinen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nimmt.

§. 30.

Dem allgemeinen Gerichtsstande des Vaters unterstehen auch die seiner väterlichen Gewalt unterworfenen ehelich geborenen, legitimirten oder adoptirten Kinder; sie bleiben diesem Gerichtsstande auch nach dem Erlöschen der väterlichen Gewalt so lange unterworfen, als sie das Recht zur freien Verwaltung ihres Vermögens nicht erlangt haben.

§. 31.

Uneheliche Kinder unterstehen, solange sie nicht das Recht zur freien Verwaltung ihres Vermögens erlangt haben, dem allgemeinen Gerichtsstande der Mutter; sie bleiben demselben auch nach dem Tode der Mutter so lange unterworfen, als sie das Recht zur freien Verwaltung ihres Vermögens nicht erlangt haben.

Kinder, die auf Kosten einer öffentlichen Anstalt, welcher nach den bestehenden Einrichtungen die gesetzliche Vertretung dieser Kinder zusteht, innerhalb oder außerhalb derselben untergebracht sind, unterstehen, so lange diese Unterbringung dauert, dem allgemeinen Gerichtsstande dieser Anstalt.

§. 32.

Die Bestimmungen der §§. 30 und 31 sind auf Pflegebefohlene, wenn sie mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters einen eigenen Wohnsitz erlangt haben, für die Dauer dieses Verhältnisses nicht anzuwenden.

§. 33.

Der durch den Ort der Garnison bestimmte allgemeine Gerichtsstand einer Militärperson erstreckt sich auf deren Gattin oder Kinder nur dann, wenn sie mit der Militärperson in gemeinschaftlichem Haushalte leben.

Außer diesem Falle ist anzunehmen, daß diese Angehörigen einer Militärperson einen eigenen Wohnsitz haben.

§. 34.

Dienstleute, welche im gemeinsamen Haushalte mit dem Dienstgeber leben, unterstehen dem allgemeinen Gerichtsstande desselben, sofern sie nicht dem allgemeinen Gerichtsstande ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihres Ehemannes zu folgen haben.

§. 35.

Der allgemeine Gerichtsstand des Staats- oder Landesärars richtet sich nach dem Sitze desjenigen öffentlichen Organes, welches in Folge seines amtlichen Berufes das Aerar in der Streitsache zu vertreten hat.

§. 36.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Gemeinde richtet sich nach dem Sitze der Gemeindevorstehung.

§. 37.

Für Korporationen, Kirchen, Pfründen, Stiftungen, zu öffentlichen Zwecken bestehende Anstalten, offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften, Actiengesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften, Vereine, sowie überhaupt für alle nicht zu den physischen Personen gehörigen Rechtssubjecte, welche nicht unter die Bestimmungen der §§. 35 und 36 fallen, richtet sich der allgemeine Gerichtsstand nach ihrem Sitze, sofern nicht etwas Anderes in allgemein verbindlicher Weise bestimmt ist. Ist der Sitz nicht bekannt, so gilt als solcher der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Hat für eines dieser Rechtssubjecte der Vertreter des Aerars einzuschreiten, oder untersteht dasselbe der Verwaltung einer Gemeinde, so ist der allgemeine Gerichtsstand nach den Bestimmungen der §§. 35 und 36 zu beurtheilen.

§. 38.

Hat Jemand zum Betriebe eines Bergwerkes, einer Handlung, einer Fabrik oder einer anderen gewerblichen Unternehmung eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können alle Klagen, welche den Geschäftsbetrieb der Niederlassung betreffen, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, an welchem sich die Niederlassung befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder durch Bestellte bewirthschaften lassen, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§. 39.

2. Besondere Gerichtsstände.

Für Klagen, welche die Erbfolge oder die Theilung der Erbschaft, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall betreffen, richtet sich, solange die Einantwortung des Nachlasses nicht erfolgt ist, der nach Maßgabe der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit eintretende Gerichtsstand nach dem Sitze des Gerichtes, bei welchem die Nachlaßverhandlung anhängig ist. Dieser Gerichtsstand ist ein ausschließlicher. Bei demselben können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen gegen den Erblasser oder gegen den Erben als solchen erhoben werden.

§. 40.

Für Klagen in Fideicommißangelegenheiten, welche den Landesgerichten nach §. 22 zugewiesen

sind, ist ausschließlich das Landesgericht zuständig, von welchem die Gerichtsbarkeit in den nicht streitigen Angelegenheiten des Fideicommisses ausgeübt wird.

Für Klagen in Lehenangelegenheiten, für welche nicht der im §. 39 bezeichnete Gerichtsstand eintritt, ist, wenn das Lehen ein landesfürstliches ist, und der Lehensherr an dem Streite theilnimmt, das Landesgericht, in dessen Sprengel die Lehenstube ihren Sitz hat, außer diesem Falle aber das Landesgericht, in dessen Sprengel das Lehen gelegen ist, ausschließlich zuständig.

§. 41.

Inwiefern Klagen bei dem Concursgerichte zu erheben sind, und inwieweit die Zuständigkeit desselben eine ausschließliche ist, wird durch die Concursordnung bestimmt.

§. 42.

Klagen aus der Verwaltung fremden oder gemeinschaftlichen Vermögens können nach Maßgabe der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit bei dem Gerichte des Ortes der geführten Verwaltung erhoben werden.

Wird die Verwaltung unter Aufsicht eines Gerichtes geführt, so ist als Ort der geführten Verwaltung derjenige anzusehen, an welchem das Gericht seinen Sitz hat.

§. 43.

Klagen wegen Beschädigung durch Handlungen, welche mit einer Strafe bedroht sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Sprengel die Beschädigung erfolgt ist.

Dies gilt auch von Klagen auf Ersatzleistung wegen körperlicher Verletzung oder Tödtung von Menschen, welche durch eine Ereignung im Verkehre einer mit Dampfkraft betriebenen Transportanstalt herbeigeführt wurde.

§. 44.

Der Gerichtsstand für Klagen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen richtet sich nach dem Sitze des Gerichtes, von welchem oder von dessen Bestellten die Rechtsverletzung ausgegangen ist. Dieser Gerichtsstand ist ein ausschließlicher.

§. 45.

Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder

Aufhebung desselben, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder wegen nicht gehöriger Erfüllung, können nach Maßgabe der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit bei dem Gerichte desjenigen Ortes erhoben werden, an welchem der Vertrag von dem Beklagten nach ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft der Parteien, nach der Natur der Sache oder nach gesetzlicher Bestimmung zu erfüllen ist.

§. 46.

Mehrere Personen, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben, können als Streitgenossen vor jedem Gerichte, welches in Ansehung eines der Streitgenossen zuständig erscheint, belangt werden, sofern hiedurch nicht Hauptverpflichtete mit Umgehung ihres Gerichtsstandes vor denjenigen von Nebenverpflichteten gezogen werden.

§. 47.

Solange in einem Rechtsstreite die mündliche Verhandlung in erster Instanz nicht geschlossen ist, kann nach Maßgabe der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit eine Widerklage bei dem Gerichte der Klage erhoben werden, wenn der Anspruch der Widerklage mit dem Anspruche der Klage in rechtlichem Zusammenhange steht, oder wenn der Anspruch der Widerklage sich eignen würde, mit dem Anspruche der Klage compensirt zu werden.

Der Gerichtsstand der Widerklage tritt nicht ein, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes, bei welchem die Klage erhoben ist, für eine wegen des Gegenanspruches erhobene Klage auch durch Vereinbarung der Parteien nicht begründet werden könnte.

§. 48.

Wer ein Sicherungsmittel erwirkt hat, kann die Klage in der Hauptsache bei dem Gerichte erheben, von welchem oder von dessen Vorsteher das Sicherungsmittel bewilligt worden ist. Erscheint dieses Gericht nach den Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit zum Einschreiten nicht berufen, so ist der Sitz dieses Gerichtes für die Begründung dieses besonderen Gerichtsstandes maßgebend.

§. 49.

Klagen, durch welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut geltend gemacht oder die Aufhebung eines solchen Rechtes bewirkt werden soll, mit Inbegriff der Theilungs-, Grenzbestimmungs- und Besitzklagen, sind in jedem Falle ausschließlich bei dem Realgerichte zu erheben.

Realgericht ist dasjenige Gericht, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen und welches nach den Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit im einzelnen Falle zuständig ist.

Bezieht sich die Klage auf eine Grunddienstbarkeit oder auf eine Reallast, so ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstückes entscheidend.

Betrifft die Klage unbewegliches Gut, welches in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegen ist, so kann die Klage bei jedem dieser Gerichte erhoben werden.

§. 50.

Bei dem Realgerichte können persönliche Klagen auf Rechtfertigung einer bücherlichen Vormerkung, auf Zahlung einer Hypothekarforderung, oder auf Befreiung von einer auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeit erhoben werden, wenn der Beklagte zugleich derjenige ist, gegen welchen die Klage wegen Geltendmachung oder Aufhebung des dinglichen Rechtes zu richten wäre.

Bei dem Realgerichte können auch Klagen in Betreff der Entschädigung, welche wegen der Expropriation eines Grundstückes zu leisten ist, erhoben werden.

§. 51.

Die in §. 20, Z. 1, bezeichneten Besitzstörungsstreitigkeiten sind ausschließlich bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Besitzstörung erfolgt ist, und wenn die Besitzstörungshandlungen in den Sprengeln mehrerer Gerichte vorgenommen wurden, bei einem dieser Gerichte anhängig zu machen.

§. 52.

Die in §. 20, Z. 2 a, bezeichneten Bestandstreitigkeiten sind ausschließlich bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt, und wenn derselbe in dem Sprengel mehrerer Gerichte gelegen ist, bei einem dieser Gerichte anhängig zu machen.

Bei diesem Gerichte können auch die in §. 20, Z. 2 b, bezeichneten Bestandstreitigkeiten anhängig gemacht werden.

§. 53.

3. Besondere Bestimmungen über Fremde.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören.

Wenn aber gegen österreichische Staatsbürger in einem anderen Staatsgebiete nach dessen Gesetzen ein Gerichtsstand begründet ist, welchen dieses Gesetz überhaupt nicht oder nur in beschränkterem Umfange anerkennt, so ist ein solcher Gerichtsstand gegen die Angehörigen des anderen Staatsgebietes auch bei den Gerichten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes begründet.

§. 54.

4. Besondere Bestimmungen über Exterritoriale.

Diejenigen Personen, welche nach dem Völkerrechte die Exterritorialität genießen, unterliegen, außer dem Falle einer freiwilligen Unterwerfung, der österreichischen Gerichtsbarkeit nur in Ansehung ihrer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes liegenden unbeweglichen Güter, und können daselbst nur in solchen Rechtssachen belangt werden, in welchen nach §. 49 ein Realgericht als ausschließlicher Gerichtsstand einzuschreiten berufen ist.

Selbst in diesen Rechtssachen ist wegen Vornahme von Zustellungen, dann wegen Anwendung von Sicherungsmitteln oder Vollzug von Executionshandlungen auf die Sache, bei welchen es sich nicht bloß um den Vollzug von Real- oder Tabularacten handelt, die Vermittlung des Obersthofmarschallamtes und erforderlichenfalls des Ministeriums des Aeußern in Anspruch zu nehmen.

Die Erklärung des Justizministers, ob und inwieweit die Exterritorialität einer Person in Oesterreich anerkannt werde, ist für die Gerichte bei Beurtheilung ihrer Zuständigkeit maßgebend.

Der bestehende Wirkungskreis des Obersthofmarschallamtes in Beziehung auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Personen, welche die Exterritorialität genießen, sich jedoch dieser Gerichtsbarkeit unterworfen haben, sowie in Beziehung auf die Ausübung einer vermittelnden Thätigkeit, falls eine solche Unterwerfung nicht stattfand, bleibt unberührt.

§. 55.

5. Besondere Bestimmungen über Eximirte.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die kaiserlichen Anordnungen nicht berührt, welche das Obersthofmarschallamt für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses als ausschließlichen Gerichtsstand mit der Ausnahme bestimmen, daß diejenigen Klagen gegen dieselben der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zugewiesen bleiben, welche in §. 49 bezeichnet sind, oder bei welchen es sich um Fideicommiß- oder Lehensachen, um berggerichtliche Angelegenheiten, um Besitzstörungs- oder Bestandstreitigkeiten, die zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören,

oder um solche Angelegenheiten handelt, für welche der in §. 38 bezeichnete Gerichtsstand eintritt.

Unberührt bleiben ferner die kaiserlichen Anordnungen, welche einzelnen Personen ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Obersthofmarschallamte anweisen.

Die Vornahme von Zustellungen, dann die Anwendung von Sicherungsmitteln und der Vollzug von Executionshandlungen, bei welchen es sich nicht bloß um den Vollzug von Real- oder Tabularacten handelt, ist auch in denjenigen Rechtssachen, für welche die ordentlichen Gerichte zuständig sind, durch das Obersthofmarschallamt zu veranlassen.

§. 56.

6. Begründung der Zuständigkeit durch Wahl des Gerichtes und durch Zuvorkommen.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl; dieselbe gilt als vorgenommen, wenn der Kläger die Streitsache bei einem dieser Gerichte anhängig gemacht hat.

§. 57.

Wird eine denselben Gegenstand betreffende Streitsache von einer Partei oder von den einander gegenüber stehenden Parteien bei verschiedenen an sich zuständigen Gerichten derselben Gattung anhängig gemacht, so ist dasjenige Gericht mit Ausschluß der übrigen zuständig, bei welchem der Rechtsstreit zuerst anhängig gemacht worden ist.

§. 58.

III. Vereinbarte Zuständigkeit.

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

Durch eine solche Vereinbarung kann jedoch weder die sachliche noch die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, soweit dieselbe eine ausschließliche ist, geändert werden.

§. 59.

Durch ausdrückliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit nur für einen bestimmten Rechtsstreit oder für die aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Rechtsstreitigkeiten begründet werden.

Die Wirkung einer stillschweigenden Vereinbarung ist auf den bestimmten Rechtsstreit beschränkt. Diese Vereinbarung ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn der Beklagte es unterlassen hat, die Unzuständigkeit bei derjenigen Tagfahrt geltend zu machen, welche in einer Sache zuerst abgehalten worden ist, und in welcher beide Parteien erschienen sind, oder in welcher er selbst Anträge gestellt hat.

§. 60.

IV. Entscheidung über die Zuständigkeit.

Die Prüfung seiner Zuständigkeit hat das Gericht auf Antrag einer Partei vorzunehmen.

Von Amtswegen hat das Gericht seine Zuständigkeit nur dann zu prüfen, wenn es sich um eine richterliche Entscheidung oder Verfügung handelt, welche auf Antrag einer Partei ohne Anhörung ihres Gegners oder bei dessen Ausbleiben erfolgen soll. Diese Prüfung entfällt, wenn bereits eine Vereinbarung der Parteien über den Gerichtsstand eingetreten ist.

In allen Fällen, in welchen das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Angelegenheit dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte entzogen ist, oder daß für die Rechtssache ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist, hat das Gericht seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens in jeder Lage des Rechtsstreites sofort von Amtswegen auszusprechen. Dieser Ausspruch kann jedoch nicht mehr erfolgen, wenn demselben in Ansehung des Grundes der Nichtigkeit eine von dem Gericht selbst, oder von einem höheren Gerichte gefällte, noch bindende Entscheidung entgegensteht.

§. 61.

Die Entscheidung eines Bezirksgerichtes, welches sich in einer Rechtssache mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes für unzuständig erklärt, ist für das Landesgericht, bei welchem dieselbe Rechtssache in der Folge anhängig wird, insolange maßgebend, als nicht die bezirksgerichtliche Zuständigkeit durch eine in höherer Instanz erfolgte rechtskräftige Entscheidung ausgesprochen wird.

Wird die Unzuständigkeit eines Gerichtes außer dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Falle, auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist diese Entscheidung, wenn sie rechtskräftig geworden ist, für das Gericht maßgebend, bei welchem dieselbe Rechtssache in der Folge anhängig wird

§. 62.

In folgenden Fällen wird unter mehreren Gerichten das zuständige Gericht auf Ansuchen einer Partei von dem diesen Gerichten zunächst vorgesetzten gemeinsamen höheren Gerichte bestimmt:

1. Wenn die Zuständigkeit eines Gerichtes mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke zweifelhaft ist,

2. wenn es ungewiß ist, bei welchem Gerichte die Zuständigkeit durch Zuvorkommen begründet wurde,

3. wenn verschiedene Gerichte sich in einer und derselben Rechtssache rechtskräftig für zuständig erklärt haben,

4. wenn verschiedene Gerichte, unter welchen allein das für eine bestimmte Rechtssache zuständige Gericht gefunden werden kann, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

§. 63

Die Entscheidung über das Ansuchen um Bestimmung des zuständigen Gerichtes erfolgt ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung kann das vorgesetzte Gericht den unteren Gerichten, sowie den Parteien die zur Aufklärung erforderlichen Aeußerungen, für welche eine Frist zu bestimmen ist, abfordern. Die Entscheidung ist von Amtswegen den Gerichten und durch das als zuständig bestimmte Gericht auch den Parteien mitzutheilen.

Bis zur Bestimmung des zuständigen Gerichtes können dringliche Verfügungen unmittelbar von dem vorgesetzten Gerichte getroffen werden.

Die Entscheidung, durch welche das zuständige Gericht bestimmt wird, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten worden.

§. 64.

Die besonderen Anordnungen über die Entscheidung von Competenzconflicten mit Verwaltungsbehörden, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz haben, bleiben unberührt.

Competenzconflicte mit Gerichten und anderen Behörden, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Sitz haben, sind dem Justizminister anzuzeigen. So lange dessen maßgebende Erklärung über das den Beziehungen zu anderen Staatsgebieten entsprechende Verhalten der diesseitigen Gerichte nicht einlangt, haben sich diese auf die zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zum Schutze von Privatrechten erforderlichen dringlichen Verfügungen zu beschränken.

§. 65.

V. Begrenzung des Wirkungskreises der Gerichte, Uebertragung richterlicher Handlungen.

Jedes Gericht hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Amtshandlungen innerhalb des zugewiesenen Sprengels vorzunehmen.

Die Grenze seines Sprengels kann ein Gericht bei Vornahme einer Amtshandlung nur dann überschreiten, wenn dieß zum Vollzuge einer an der Grenze stattfindenden Amtshandlung nothwendig ist. Das einschreitende Gericht hat das Gericht, in dessen Sprengel das Einschreiten stattfindet, hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 66.

Die Uebertragung richterlicher Handlungen durch Beauftragung eines Mitgliedes des Gerichtes oder durch ein an ein anderes Gericht gestelltes Ersuchen ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen zulässig.

Gegen die Verfügungen eines beauftragten Richters ist das Gericht, welches den Auftrag ertheilt hat, Abhilfe zu gewähren berufen. Ueber ein Gesuch um eine solche Abhilfe entscheidet das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Das Gericht kann vor der Entscheidung die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen pflegen.

Verfügungen eines ersuchten Richters können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch das Rechtsmittel des Recurses angefochten werden.

## Dritter Abschnitt.

### Rechtshilfe.

§. 67.

Die Gerichte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Diese Gerichte haben auch den Gerichten, welche außerhalb dieses Gebietes ihren Sitz haben, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Rechtshilfe zu leisten, sofern nicht Staatsverträge oder besondere auf andere Gebiete sich beziehende Bestimmungen etwas Anderes festsetzen.

§. 68.

Ueber das Vorhandensein der im §. 67 bezeichneten Voraussetzungen der einem auswärtigen Gerichte zu gewährenden Rechtshilfe ist im Falle eines Zweifels die mßgebende Erklärung des Justizministers einzuholen.

Die Rechtshilfe ist zu verweigern, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe, so weit dieselben von Amtswegen zu prüfen sind, nicht vorhanden sind, wenn die von dem ersuchenden Gerichte begehrte Handlung dem Geschäftskreise der Gerichte entzogen ist, oder wenn die Vornahme einer Handlung begehrt wird, welche durch die für das ersuchte Gericht verbindlichen Gesetze verboten ist.

Ist die Gewährung der Rechtshilfe nicht von einer Partei angesucht worden, so entscheidet über die Zulässigkeit der Weigerung auf Begehren des ersuchenden Gerichtes oder eines anderen hierzu berufenen öffentlichen Organes ohne vorhergehende mündliche Verhandlung das dem ersuchten Gerichte vorgesetzte Oberlandesgericht. Wird die Weigerung der Rechtshilfe von dem Oberlandesgerichte als unzulässig erklärt, so kann diese Entscheidung durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

## Vierter Abschnitt.

### Ablehnung von Gerichten und gerichtlichen Organen.

§. 69.

1. Ablehnung von Gerichten.

Ist für eine Klage, welche von dem Vorsteher eines Bezirksgerichtes erhoben oder gegen denselben gerichtet wird, dieses Bezirksgericht zuständig, so hat das vorgesetzte Landesgericht auf Ansuchen einer der Parteien ein anderes Bezirksgericht als für diese Klage zuständig zu bestimmen.

Wird ein Ersatzanspruch wegen einer Rechtsverletzung erhoben, die durch einen collegialgerichtlichen Beschluß oder eine Verfügung des Vorstehers des für die Klage zuständigen Landesgerichtes zugefügt wurde, so hat das vorgesetzte Oberlandesgericht auf Ansuchen einer der Parteien ein anderes Landesgericht als für diese Klage zuständig zu bestimmen.

Ist die Rechtsverletzung durch einen collegialgerichtlichen Beschluß oder durch eine Verfügung des Vorstehers des dem zuständigen Landesgerichte vorgesetzten Oberlandesgerichtes zugefügt worden, so hat der oberste Gerichtshof auf Ansuchen einer der Parteien ein Landesgericht, das in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel seinen Sitz hat, als zuständig zu bestimmen.

Für die Bestimmung des zuständigen Gerichtes sind die Vorschriften des §. 64 maßgebend.

§. 70.

2. Ablehnung von Richtern.

Ein Richter kann abgelehnt werden:

1. Weil er von der Ausübung des Richteramtes in der Sache ausgeschlossen ist,

2. weil ein zureichender Grund, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, vorliegt.

§. 71.

Richter sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

1. In Sachen, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen,

2. in Sachen ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;

3. in Sachen, in welchen sie als Vertreter einer der Parteien einzuschreiten berechtigt sind oder berechtigt waren.

Richter sind außerdem in Sachen ausgeschlossen, in welchen sie bei Fällung des Erkenntnisses in einer unteren Instanz oder im schiedsgerichtlichen Verfahren mitgewirkt haben.

§. 72.

Das Ablehnungsrecht kann von jeder Partei ausgeübt werden, gleichviel ob nach Beschaffenheit der Verhältnisse die ablehnende Partei oder deren Gegner gefährdet erscheint.

Das Recht, einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen, kann eine Partei nur so lange ausüben, als sie nicht Proceßhandlungen vor diesem Richter vorgenommen hat.

Im weiteren Verlaufe des Verfahrens ist ihr diese Ablehnung nur insoweit gestattet, als sie glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Grund derselben in einem früheren Zeitpunkte geltend zu machen.

§. 73.

Das Gesuch um Ablehnung eines Richters ist bei demjenigen Gerichte, welchem derselbe angehört, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, sind in dem Gesuche anzugeben und erforderlichen Falles glaubhaft zu machen.

§. 74.

Ein abgelehnter Richter kann vor Erledigung des Ablehnungsgesuches nur solche Handlungen vornehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 75.

Ueber das Gesuch um Ablehnung eines Richters hat derselbe sich zu erklären.

Wenn der Vorsteher des Gerichtes, welchem der abgelehnte Richter angehört, das Ablehnungsgesuch nicht schon durch eine Verfügung der Geschäftsleitung gegenstandslos gemacht hat, so entscheidet über das-

selbe, falls der abgelehnte Richter einem Bezirksgerichte angehört, das vorgesetzte Landesgericht, falls er aber einem Gerichtshofe angehört, dieser Gerichtshof, und wenn dieser durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlußunfähig werden sollte, der zunächst vorgesetzte Gerichtshof.

§. 76.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erfolgt ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

Eine Entscheidung, welche der Ablehnung Folge gibt, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Ergibt es sich, daß die Partei, deren Ablehnungsgesuch zurückgewiesen wird, über dessen Grundlosigkeit nicht im Zweifel sein konnte, so ist dieselbe in eine Muthwillensstrafe zu verfällen.

§. 77.

Ein Richter, welchem ein Verhältniß bekannt wird, das ihn von der Ausübung des Richteramtes gesetzlich ausschließt, hat dieses dem Vorsteher des Gerichtes mitzutheilen.

Erscheint der Vorsteher eines Gerichtes als ausgeschlossen, so hat er die Mittheilung hierüber seinem Stellvertreter, falls es aber an einem Stellvertreter fehlt, oder wenn durch das Ausscheiden des Vorstehers das Gericht beschlußunfähig würde, dem Vorsteher des vorgesetzten Gerichtes zu machen.

In gleicher Weise ist von Gründen, welche die Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit zu rechtfertigen geeignet wären, Mittheilung zu machen.

Eine solche Mittheilung von Gründen der Ausschließung oder der Befangenheit ist wie das Ablehnungsgesuch einer Partei zu behandeln.

§. 78.

Ist ein Gericht in Folge der Geltendmachung von Gründen der Ausschließung oder der Befangenheit von Richtern an der Ausübung der Gerichtsbarkeit gehindert, und kann das Hinderniß auf dem Wege der Geschäftsleitung nicht behoben werden, so ist dieses Verhältniß dem vorgesetzten Gerichte anzuzeigen, welches von Amtswegen ein anderes Gericht gleicher Gattung als zuständig zu bestimmen hat.

Für diese Bestimmung des zuständigen Gerichtes sind die Vorschriften des §. 64 maßgebend.

§. 79.

3. Ablehnung anderer gerichtlicher Organe.

Die Bestimmungen über die Ablehnung von Richtern finden auch in Ansehung der Schriftführer der Gerichtsvollzieher und der Angestellten der Gerichtsschreiberämter, sofern sie als Zustellungs-, Vollstreckungs- oder Beurkundungsbeamte einschreiten,

mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Entscheidung der Gerichtsvorsteher berufen ist, welchem die Dienstesaufsicht über diese Organe zusteht.

Diese Entscheidung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 80.

Gerichtliche Organe, auf welche sich die vorstehenden Bestimmungen nicht beziehen, haben, wenn sie sich in einem Verhältnisse befinden, welches einen Richter von der Ausübung des Amtes ausschließen würde, dieses Verhältniß dem Vorsteher des Gerichtes anzuzeigen.

Der Vorsteher des Gerichtes hat in Ausübung der ihm zustehenden Geschäftsleitung zu bestimmen, ob sich solche gerichtliche Organe aus einem Grunde, welcher die Ablehnung eines Richters rechtfertigen würde, der Ausübung ihres Amtes zu enthalten haben.

## Zweites Hauptstück.

## Parteien.

### Erster Abschnitt.

### Proceßfähigkeit.

§. 81.

Die Fähigkeit einer Person, vor Gericht als Partei einzuschreiten, die Vertretung der Pflegebefohlenen und solcher Rechtssubjecte, welche nicht physische Personen sind, dann die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Proceßführung ist, soweit dieses Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 82.

Wenn in einem Rechtsstreite Pflegebefohlene oder solche Rechtssubjecte, welche nicht physische Personen sind, als Parteien einschreiten, haben deren gesetzliche Vertreter diese ihre Eigenschaft und erforderlichenfalls ihre besondere Ermächtigung zur Proceßführung, soweit ihr Vertretungsbefugniß nicht bei Gericht offenkundig ist, bei der ersten Proceßhandlung, die sie vor Gericht vornehmen, nachzuweisen.

§. 83.

Die Zulässigkeit von Proceßhandlungen, welche von einer Partei, die eines gesetzlichen Vertreters bedarf, ohne Beistand eines solchen, oder von ihrem

gesetzlichen Vertreter ohne Nachweis der erforderlichen Vertretungsbefugniß vorgenommen werden, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zulässigkeit der Proceßhandlungen eines Geschäftsführers ohne Auftrag zu beurtheilen.

§. 84.

Soll eine Proceßhandlung gegen eine Partei vorgenommen werden, welche eines gesetzlichen Vertreters bedarf und desselben entbehrt, so hat das Proceßgericht, wenn mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Ansuchen einen Curator, welcher für die Partei bis zum Eintreten des gesetzlichen Vertreters einzuschreiten hat, zu bestellen.

In wiefern die Bestellung eines Curators durch das Proceßgericht außer dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Falle zu erfolgen hat, ist im bürgerlichen Rechte und in diesem Gesetze bestimmt.

§. 85.

Die Entscheidung über das Ansuchen um Bestellung eines Curators erfolgt, wenn dasselbe nicht bei einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Gegen die Zurückweisung des Ansuchens ist der Recurs selbst dann zulässig, wenn der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist.

Die mit der auf Ansuchen einer Partei oder von Amtswegen erfolgten Bestellung eines Curators verbundenen Kosten hat die Partei, durch deren Proceßhandlung die Bestellung veranlaßt wurde, unbeschadet eines ihr zustehenden Ersatzanspruches zu bestreiten.

§. 86.

Das Gericht hat den Mangel der Proceßfähigkeit und der gesetzlichen Vertretung in jeder Lage des Rechtsstreites von Amtswegen zu berücksichtigen.

Wenn dieser Mangel nicht beseitigt werden kann, hat das Gericht die Nichtigkeit des davon betroffenen Verfahrens von Amtswegen auszusprechen. Dieser Ausspruch kann jedoch nicht mehr erfolgen, wenn demselben in Ansehung des Grundes der Nichtigkeit eine von dem Gerichte selbst oder von einem höheren Gerichte gefällte noch bindende Entscheidung entgegensteht.

Kann der Mangel beseitigt werden, so hat das Gericht der Partei hierzu eine Frist zu bestimmen, bis zu deren fruchtlosem Ablaufe die Erklärung der Nichtigkeit aufgeschoben bleibt.

Die Verfügung, durch welche eine Partei zur Beseitigung des Mangels aufgefordert und ihr hierzu eine Frist bemessen wird, kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Streitgenossenschaft.

§. 87.

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder geklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

§. 88.

Mehrere Personen können ferner als Streitgenossen klagend auftreten, wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche den Gegenstand des Rechtsstreites bilden. Unter der gleichen Voraussetzung können auch mehrere Personen als Streitgenossen belangt werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes hinsichtlich aller Belangten begründet ist.

§. 89.

Soweit sich nicht aus den unter den einzelnen Streitgenossen bestehenden Rechtsverhältnissen etwas Anderes ergibt, ist jeder derselben dem Gegner gegenüber derart selbständig, daß die Handlungen oder Unterlassungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile gereichen.

Läßt das unter den Streitgenossen bestehende Rechtsverhältniß nur eine einheitliche Feststellung des von den Streitgenossen oder gegen dieselben erhobenen Anspruches zu, so sind, wenn nur einzelne Streitgenossen säumig geworden sind, die säumigen Streitgenossen insolange als durch die nicht Säumigen vertreten anzusehen, als jene in dem Rechtsstreite nicht handelnd auftreten.

Zu den Rechtsverhältnissen, welche eine einheitliche Feststellung erfordern, gehören insbesondere diejenigen, in welchen kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Wirkung eines Erkenntnisses sich auch auf die Betheiligten, welche an dem Rechtsstreite nicht theilgenommen haben, zu erstrecken hat.

§. 90.

Das Recht zur Betreibung des Processes kann von jedem der Streitgenossen, ohne Rücksicht auf das unter denselben bestehende Rechtsverhältniß ausgeübt werden.

Wird von einem der Streitgenossen zum Zwecke der Betreibung des Processes die Bestimmung einer Tagfahrt begehrt, so hat er die Aufforderung zum Erscheinen bei dieser Tagfahrt auch an die anderen Streitgenossen zu richten.

## Dritter Abschnitt.

### Betheiligung Dritter am Rechtsstreite.

§. 91.

1. Hauptintervention.

Wer eine Sache oder ein Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig ist ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, kann seinen Anspruch bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreites durch eine Klage, welche gegen beide in demselben befangene Parteien gerichtet ist, bei demjenigen Gerichte geltend machen, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde (Hauptintervention).

§. 92.

2. Nebenintervention.

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann zur Unterstützung dieser Partei dem Rechtsstreite beitreten (Nebenintervention).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Nebenintervention finden auch auf andere Betheiligte Anwendung, wenn diesen durch besondere Gesetze die Stellung eines Nebenintervenienten eingeräumt ist

§. 93.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreites bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung erfolgen.

Wird die Zulässigkeit der Nebenintervention von einer der Proceßparteien bestritten, so ist über einen auf Zurückweisung des Nebenintervenienten gerichteten Antrag nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zwischen dem Bestreitenden und dem Nebenintervenienten, zu entscheiden. Solange diesem Antrage nicht stattgegeben wird, können Proceßhandlungen des Nebenintervenienten nicht ausgeschlossen werden. Die Zurückweisung des Nebenintervenienten kann nicht erfolgen, wenn dieser den Grund seiner Berechtigung zur Nebenintervention glaubhaft macht.

Gegen die Entscheidung, welche die Zurückweisung des Nebenintervenienten ausspricht, ist der Recurs zulässig.

§. 94.

Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitrittes befindet. Er ist berechtigt, zur Unterstützung der Hauptpartei und mit Wirkung für dieselbe alle Proceßhandlungen vorzunehmen, insoweit diese nicht mit Proceßhandlungen der Hauptpartei im Widerspruche stehen.

Er ist als Streitgenosse der Hauptpartei nach §. 89 zu behandeln, wenn das Urtheil im Hauptprocesse nach bürgerlichem Rechte auch die Feststellung seines Rechtsverhältnisses zum Gegner der bezeichneten Hauptpartei zu bewirken hat.

Mit Einwilligung beider Proceßparteien kann der Nebenintervenient auch anstatt Desjenigen, dem er beigetreten ist, und ohne dessen weitere Theilnahme, in den Rechtsstreit eintreten.

§. 95.

3. Streitverkündigung.

Wer einen Dritten von einem Rechtsstreite zur Begründung civilrechtlicher Wirkungen zu benachrichtigen hat, kann diese Benachrichtigung vor oder nach Beginn des Rechtsstreites und bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung durch die Streitverkündigung bewirken.

Mit einer solchen Benachrichtigung kann eine in den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes begründete Aufforderung zur Leistung der Vertretung im Rechtsstreite verbunden werden.

Die Streitverkündigung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Benachrichtigung und der gestellten Aufforderung zur Vertretungsleistung, sowie die Lage des Rechtsstreites, falls dieser bereits anhängig wurde, anzugeben ist.

§. 96.

Wenn der Dritte der Partei, welche ihm den Streit verkündigt hat, im Rechtsstreite beitritt, so nimmt er die Stellung eines Nebenintervenienten an.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich über die Streitverkündigung nicht, so bleibt dieses Verhalten des Dritten auf den Fortgang des Rechtsstreites ohne Einfluß.

Ob aus Anlaß einer Streitverkündigung eine Tagfahrt übertragen oder eine Frist erstreckt werden könne, ist nach den allgemeinen, solche Uebertragungen und Erstreckungen regelnden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen.

§. 97.

4. Benennung des Autors.

Wer als Besitzer einer Sache, die er im Namen eines Dritten besitzt, oder wegen einer im Namen eines Dritten erfolgten Ausübung einer Dienstbar-

keit oder eines anderen dinglichen Rechtes belangt wird, kann die Verhandlung zur Hauptsache, solange er sich in dieselbe noch nicht eingelassen hat, verweigern.

Dieses Recht kann er nur dann ausüben, wenn er den Dritten (Autor) zur Erklärung über dessen Verhältniß zum Streitgegenstande auffordert, die Bestimmung einer Tagfahrt zur Abgabe dieser Erklärung erwirkt, und dem Kläger den Autor unter gleichzeitiger Mittheilung der bestimmten Tagfahrt benennt.

Die Aufforderung an den Autor erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher die zur Begründung dieser Aufforderung erforderliche Mittheilung über den eingeleiteten Rechtsstreit zu enthalten hat.

Das Recht des Beklagten, die Einlassung in die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern, erlischt mit der Abgabe der Erklärung des Autors, und wenn eine solche nicht abgegeben wird, mit dem Schlusse der zu ihrer Abgabe bestimmten Tagfahrt.

§. 98.

Erkennt der Autor bei der Tagfahrt das vom Beklagten behauptete Verhältniß an, so kann, wenn sich alle Betheiligten darüber einigen, der Rechtsstreit in der Art fortgesetzt werden, daß der Autor an die Stelle des Beklagten tritt.

Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so kann der Kläger den Streit gegen den Beklagten fortsetzen.

Bestreitet der Autor die Behauptung des Beklagten, oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtiget, sich durch Befriedigung des Anspruches des Klägers von der Klage zu befreien.

## Vierter Abschnitt.

### Bevollmächtigte.

§. 99.

Die Parteien können, sofern in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, Proceßhandlungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte vornehmen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten schließt, auch wenn Vertretung durch Advocaten geboten ist, nicht aus, daß die Partei in Begleitung ihres Bevollmächtigten vor Gericht erscheine und mündliche Erklärungen abgeben könne.

§. 100.

Vor den Landesgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch Advocaten vertreten lassen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf das Verfahren erster Instanz in Ehesachen, sowie auf das Verfahren zur Amortisirung von Urkunden, dann, soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, auf diejenigen Proceßhandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder im Gerichtsschreiberamte vorgenommen werden.

Die Vertretungsbefugniß der Finanzprocuratur bleibt auch in den Fällen, in welchen die Vertretung der Parteien durch Advokaten geboten ist, unberührt.

Ein Advocat kann sich selbst vertreten.

§. 101.

Insoweit die Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person männlichen Geschlechtes zum Bevollmächtigten bestellt werden.

§. 102.

Ein Bevollmächtigter hat bei der ersten von ihm in einer Streitsache vorgenommenen Proceßhandlung seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzuthun, welche in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist.

Vor den Bezirksgerichten ist eine protokollarische Aufnahme der Vollmacht zulässig, wenn die Partei bei einer in der Streitsache angeordneten Tagfahrt in Begleitung der zu bevollmächtigenden Person erscheint und diese die Vollmacht anzunehmen erklärt.

Wenn die Urschrift der Vollmacht eine Privaturkunde ist, so kann das Gericht, falls Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde erhoben werden und die Echtheit nicht glaubhaft gemacht wird, anordnen, daß die Urkunde mit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschrift versehen werde. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn ein dem Gerichte bekannter Advocat als Bevollmächtigter einschreitet und die Echtheit der Unterschrift mit Berufung auf seinen Eid bestätigt.

§. 103.

In Sachen, in welchen die Vertretung durch Advocaten geboten ist, hat sich der Advocat als Vertreter durch eine Proceßvollmacht auszuweisen.

Als solche ist die Vollmacht des Advocaten dann anzusehen, wenn sie als Proceßvollmacht bezeichnet ist, oder dem Advocaten ausdrücklich die Ermächtigung zur Proceßführung ertheilt.

Die Proceßvollmacht ermächtigt kraft des Gesetzes zu allen den Rechtsstreit bis zur gänzlichen Durchführung der Execution betreffenden Proceßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage oder durch eine Hauptintervention veranlaßt werden, dann zur Empfangnahme der von dem Proceßgegner zu erstattenden Proceßkosten. Die Proceßvollmacht ermächtigt insbesondere auch, soweit der Gegenstand des Streites reicht, zu Vergleichen, Anerkenntnissen und Verzichtleistungen, sowie zur Uebertragung der Vollmacht an einen anderen Advocaten, und zur Bestellung eines anderen Stellvertreters für Proceßhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist.

§. 104.

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfanges der Proceßvollmacht hat, auch wenn sie in einer Urkunde ausgedrückt ist, dem Gegner gegenüber nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Beschränkung sich auf die im §. 103 bezeichnete Befugniß zu Vergleichen, Anerkenntnissen oder Verzichtleistungen bezieht, und nur insoweit, als diese Beschränkung dem Gegner bekannt gegeben wurde.

§. 105.

In Sachen, in welchen die Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, kann die Partei gleichfalls einem Advocaten eine Proceßvollmacht ertheilen, auf welche die Bestimmungen der §§. 103 und 104 Anwendung finden.

§. 106.

Der Umfang einer anderen von der Partei ertheilten Vollmacht ist nach deren Inhalt zu beurtheilen. Die nach derselben zustehende Befugniß einen Bevollmächtigten zur Proceßführung zu bestellen, ermächtigt zur Ausstellung einer Proceßvollmacht, auf welche die Bestimmungen der §§. 103 und 104 Anwendung finden.

§. 107.

Proceßhandlungen, welche ein Advocat auf Grund einer Proceßvollmacht oder ein anderer Bevollmächtigter auf Grund der ihm in der Vollmacht eingeräumten Befugnisse vorgenommen hat, haben im Verhältniß zur Gegenpartei dieselbe Wirkung, als wenn dieselben von der Partei selbst vorgenommen worden wären. Dies gilt jedoch von Geständnissen und anderen thatsächlichen Erklärungen nur insoweit, als dieselben nicht von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

§. 108.

Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine andere, denselben betreffende Veränderung, welche die Unterbrechung des Verfahrens bewirkt, aufgehoben.

Der Bevollmächtigte bedarf jedoch, wenn er für einen Rechtsnachfolger auftritt, einer neuen, von diesem ertheilten Vollmacht.

§. 109.

Die Aufhebung des Vollmachtsvertrages, welche durch Widerruf oder durch Kündigung herbeigeführt wird, tritt dem Proceßgegner gegenüber durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Rechtsstreiten aber, in welchen die Vertretung durch Advocaten geboten ist, erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Advocaten in Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber solange zu handeln, bis dieser für die Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§. 110.

Der Mangel der Vollmacht kann von dem Proceßgegner in jeder Lage des Rechtsstreites gerügt werden.

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht auch von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 111.

Zur Vornahme dringlicher Proceßhandlungen kann derjenige, welcher für eine Partei als Bevollmächtigter ohne Nachweisung der Vollmacht oder als Geschäftsführer ohne Auftrag einschreitet, nach Ermessen des Gerichtes, gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden, einstweilen zugelassen werden.

Das Gericht hat in diesem Falle die nachträgliche Vorlage der Vollmacht, beziehungsweise einer genehmigenden Erklärung der Partei, anzuordnen, hierzu eine Frist zu bestimmen, und, falls die Vorlage nicht früher erfolgt, bis zum Ablaufe der Frist mit der zu erlassenden Entscheidung oder Verfügung inne zu halten.

Die nachträgliche Ertheilung einer Vollmacht, wenn solche zur vorgenommen Proceßhandlung ermächtigt haben würde, gilt als Genehmigung dieser Proceßhandlung.

Die Verfügung, wodurch eine Partei zur Vornahme der Proceßhandlung einstweilen zugelassen, zu der erforderlichen nachträglichen Vorlage der

Vollmacht oder der genehmigenden Erklärung aufgefordert und eine Frist hiezu bemessen wird, kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Gegen die Verweigerung der einstweiligen Zulassung der Proceßhandlung ist der Recurs selbst dann zulässig, wenn der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist.

## Fünfter Abschnitt.

### Armenrecht.

§. 112.

Wer außer Stande ist, die Kosten eines Rechtsstreites ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie erforderlichen nothdürftigen Unterhaltes zu bestreiten, kann die Bewilligung des Armenrechtes erwirken.

Den Angehörigen eines Staatsgebietes, in welchem dieses Gesetz nicht in Geltung steht, wird dieses Recht nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt. Steht das Vorhandensein dieser Voraussetzung nicht außer Zweifel, so ist darüber die maßgebende Erklärung des Justizministers einzuholen.

§. 113.

Durch die Bewilligung des Armenrechtes erlangt die Partei:

1. Die einstweilige Befreiung von den aus Anlaß des Rechtsstreites zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Gebühren,

2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Proceßkosten,

3. das Recht zu begehren, daß für sie ein Advocat bestellt werde, sofern die Vertretung durch Advocaten geboten ist, sowie, daß für sie ein Gerichtsvollzieher bestimmt werde, sofern sie nach diesem Gesetze zur Bewirkung einer Zustellung oder einer Executionshandlung einen Gerichtsvollzieher bedarf, dann daß der Advocat, beziehungsweise der Gerichtsvollzieher ihre Dienste vorläufig unentgeltlich leisten,

4. das Recht auf die aus dem Staatsschatze zu leistende vorschußweise Bestreitung der Gebühren von abgeordneten gerichtlichen Beamten und Dienern, der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen, der Kosten der nothwendigen Verlautbarungen und der nothwendigen baren Auslagen, welche von den durch das Proceßgericht bestellten gesetzlichen Vertretern, sowie von den der armen Partei beigegebenen Advocaten und Gerichtsvollziehern gemacht wurden.

§. 114.

Die Bewilligung des Armenrechtes hat auf die Verpflichtung zum Kostenersatze an den Gegner keinen Einfluß.

§. 115.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes ist bei dem in erster Instanz zuständigen Proceßgerichte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

In dem Gesuche ist die von der armen Partei beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung darzulegen und ein von den in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen hierzu berufenen Organen ausgestelltes Zeugniß über ihre Vermögensverhältnisse beizubringen.

Ein solches Zeugniß muß unter Angabe des Einkommens, welches die Partei durch ihren Erwerb oder aus anderen Quellen bezieht, sowie der Personen für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, das Unvermögen zur Bestreitung der Proceßkosten im Sinne des §. 112 bestätigen.

Für Pflegebefohlene kann dieses Zeugniß auch von der Pflegschaftsbehörde ausgestellt werden.

Ueber das Gesuch ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, jedoch nach Einholung der etwa erforderlichen Aufklärung zu entscheiden. Die Bewilligung des Armenrechtes ist zu verweigern, wenn sich ergibt, daß die beabsichtigte Proceßführung eine offenbar muthwillige wäre, oder wenn das Gericht nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei als arm im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Die Bewilligung des Armenrechtes kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 116.

Die Entscheidung darüber, ob der armen Partei ein Advocat oder ein Gerichtsvollzieher beizugeben ist, steht dem Proceßgerichte erster Instanz zu. Zu dieser Entscheidung ist dasselbe berufen, gleichviel, ob die Veranlassung hiezu schon zur Zeit der Bewilligung des Armenrechtes vorhanden war, oder ob sie erst in der Folge eingetreten ist, und insbesondere auch dann, wenn sich im Verlaufe des Rechtsstreites die Nothwendigkeit der Bestellung eines anderen Advocaten zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens oder die Nothwendigkeit der Bestellung eines anderen Gerichtsvollziehers zum Vollzuge der in einem fremden Gerichtssprengel vorzunehmenden Amtshandlungen herausstellt.

Die Bestellung des Advocaten erfolgt durch den hiezu berufenen Ausschuß der Advocatenkammer, die

Bestellung des Gerichtsvollziehers durch den Gerichtsvorsteher, welchem die Führung der Dienstesaufsicht zusteht.

Die Entscheidung, daß ein Advocat oder ein Gerichtsvollzieher für die arme Partei zu bestellen ist, sowie die Bestellung des Advocaten oder des Gerichtsvollziehers kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 117.

Der für eine arme Partei bestellte Advocat ist nicht verpflichtet, für dieselbe außerhalb des landesgerichtlichen Sprengels, in welchem er seinen Sitz hat, Proceßhandlungen vorzunehmen.

Sind Proceßhandlungen außerhalb dieses Sprengels vorzunehmen, so ist für die arme Partei auf deren Ansuchen ein Advocat zu bestellen, welcher in dem landesgerichtlichen Sprengel, in welchem die Proceßhandlung vorzunehmen ist, seinen Sitz hat.

§. 118.

Das Armenrecht gilt nur für den bestimmten Rechtsstreit, für welchen es ertheilt wurde, erstreckt sich jedoch auf alle Proceßhandlungen, welche innerhalb des gesetzlichen Umfanges einer Proceßvollmacht vorgenommen werden können.

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt worden ist.

§. 119.

Das Armenrecht ist von dem Proceßgerichte erster Instanz auf Ansuchen oder von Amtswegen zu entziehen, sobald es sich herausstellt, daß die bei der Bewilligung desselben als bestehend angenommenen Voraussetzungen schon damals nicht vorhanden waren, oder später weggefallen sind.

Ueber ein auf Entziehung des Armenrechtes gerichtetes Ansuchen ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, jedoch nach Einholung der etwa erforderlichen Aufklärung zu entscheiden.

Parteien, welche die Bewilligung des Armenrechtes durch unwahre Angaben erschlichen haben, sind in eine Muthwillensstrafe zu verfällen.

Wer in dem in §. 115 bezeichneten Zeugnisse wissentlich unrichtige Angaben macht oder als wahr bestätigt, haftet, wenn das Armenrecht bewilligt wurde, für den dadurch verursachten Schaden. Für den Umfang der Haftung sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend.

§. 120.

Die im §. 113, Zahl 1 und 4, bezeichneten Kosten, von deren Bestreitung die arme Partei einstweilen befreit ist, können unmittelbar von dem zum Ersatze der Proceßkosten verurtheilten Gegner eingehoben werden.

Die für eine arme Partei bestellten Advocaten und Gerichtsvollzieher sind befugt, den Betrag ihrer Gebühren und Auslagen gleichfalls unmittelbar von dem zum Kostenersatze verurtheilten Gegner einzubringen. Einreden aus der Person der armen Partei können ihnen hiebei nur insoweit entgegengesetzt werden, als es sich um Aufrechnung von Kosten handelt, deren Ersatz der armen Partei in demselben Rechtsstreite zu Gunsten ihres Gegners auferlegt worden war.

§. 121.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist auf Ansuchen eines Betheiligten zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie auf Grund des Armenrechtes einstweilen befreit war, zu verhalten, sobald sich ergibt, daß sich dieselbe in Vermögensverhältnissen befindet, welche den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter welchen das Armenrecht zu bewilligen ist.

Nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse der armen Partei kann derselben eine nur theilweise Nachzahlung auferlegt werden. Hierbei ist ihr zunächst der Ersatz der baren Auslagen, welche der Staatscasse nach §. 113, Zahl 4, zur Last fallen, dann die Berichtigung der Gebühren des Advocaten und des Gerichtsvollziehers, welche Gebühren im Falle der Vermögensunzulänglichkeit verhältnißmäßig zu befriedigen sind, endlich die Bezahlung der öffentlichen Abgaben und Gebühren aufzuerlegen.

Ueber die Verpflichtung zur Nachzahlung entscheidet im Falle der Weigerung das Proceßgericht erster Instanz, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung nach Einleitung der erforderlichen amtlichen Erhebungen.

§. 122.

Bei den nach den Vorschriften dieses Abschnittes vorzunehmenden Proceßhandlungen bedürfen die Parteien nicht der Vertretung durch Advocaten.

# Drittes Hauptstück.

# Verfahren.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 123.

Die Gerichte handeln nur auf Antrag der Parteien. Ausnahmen bestimmt dieses Gesetz.

§. 124.

Soweit dieses Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über Parteien auch auf deren Vertreter zu beziehen und als Vertreter auch die Bevollmächtigten anzusehen.

§. 125.

Die Parteien verhandeln mündlich vor dem erkennenden Gerichte. Ausnahmen bestimmt dieses Gesetz.

§. 126.

Die eine Streitsache betreffenden, außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringenden Gesuche, Anträge oder Mittheilungen erfolgen durch Schriftsätze.

Soweit dieses Gesetz ein Anbringen zu Protokoll gestattet, ist dieses beim Gerichtsschreiberamte durch einen Angestellten desselben oder durch eine vom Gerichtsvorsteher hierzu bestimmte Gerichtsperson aufzunehmen.

§. 127.

Erfordernisse eines jeden Schriftsatzes ohne Rücksicht auf dessen Inhalt sind:

1. Die Bezeichnung des Gerichtes, dann der Parteien nach Namen, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnort und Parteienstellung, die Angabe der für die Parteien handelnden Vertreter und die Anführung des Streitgegenstandes,

2. die Bezeichnung der Beilagen mit der Angabe, in welcher Zahl und ob sie in Urschrift oder in Abschrift beigeschlossen sind,

3. die Unterschrift der Partei, beziehungsweise ihres Vertreters oder des für sie einschreitenden Geschäftsführers ohne Auftrag.

§. 128.

Seinem Inhalte nach muß jeder Schriftsatz das nach dem Zwecke desselben erforderliche thatsächliche Vorbringen und Begehren, sowie, wenn es eines Beweises oder einer Glaubhaftmachung bedarf, die Angabe der hiezu dienenden Mittel enthalten.

§. 129.

Ist ein Schriftsatz zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung bestimmt (vorbereitender Schriftsatz), so sind in demselben, soweit es der Zweck dieser Vorbereitung erfordert, die thatsächlichen Behauptungen, die Beweismittel und die Anträge, welche die Partei in der mündlichen Verhandlung vorzubringen beabsichtigt, sowie, nach Lage der Sache, auch die Erklärungen anzugeben, mit welchen die Partei das in einem Schriftsatze des Gegners enthaltene Vorbringen beantworten will.

Rechtsausführungen sind in einen vorbereitenden Schriftsatz nicht aufzunehmen.

§. 130.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Schriftsätze finden auch auf ein die Stelle des Schriftsatzes versehendes protokollarisches Anbringen Anwendung.

§. 131.

Die an eine Partei zuzustellenden Rubriken müssen die Bezeichnung des Gerichtes, der Parteien und des Streitgegenstandes in der in §. 127 bestimmten Weise enthalten. Die zu einem Schriftsatze gehörigen Rubriken sind von der Partei, von welcher der Schriftsatz herrührt, beizubringen; die zu einem protokollarischen Anbringen gehörigen Rubriken werden von Amtswegen ausgefertigt.

§. 132.

Wenn der Gerichtsvorsteher das an ihn gerichtete Gesuch im eigenen Wirkungskreise zu erledigen hat, so kann er gestatten, daß das Gesuch zu Protokoll angebracht werde.

Vor der Erledigung eines Gesuches kann er die Parteien schriftlich oder zu Protokoll vernehmen, oder andere Erhebungen einleiten.

§. 133.

Wenn der Gerichtsvorsteher das in einem Schriftsatze gestellte Ansuchen im eigenen Wirkungskreise zu erledigen oder über dasselbe eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen hat, so kann er, falls er an dem Schriftsatze solche Mängel wahrnimmt, welche die ordnungsmäßige geschäftliche Behandlung zu hindern geeignet sind, die Beseitigung dieser Mängel anordnen, und den Schriftsatz der Partei erforderlichen Falles zurückstellen lassen, sofern nicht eine solche vorläufige Zurückweisung zur Verbesserung durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung untersagt ist.

Als ein solcher Mangel ist es insbesondere anzusehen, wenn die Vorschriften des §. 127 nicht beobachtet wurden, wenn die Partei in Fällen, für welche die Vertretung durch Advocaten geboten ist, nicht durch einen Advocaten vertreten erscheint, wenn es an der erforderlichen Anzahl von gleichlautenden Ausfertigungen (Exemplaren) des Schriftsatzes oder von Rubriken fehlt.

War bei der Ueberreichung des Schriftsatzes eine Frist für Vornahme einer Proceßhandlung einzuhalten, so hat der Gerichtsvorsteher, wenn er den Schriftsatz zur Verbesserung zurückstellen läßt, eine Frist mit der Weisung zu bestimmen, daß, falls die Ueberreichung des verbesserten Schriftsatzes innerhalb dieser Frist erfolgt, dieser Schriftsatz als am Tage seines ersten Einlangens überreicht anzusehen ist. Eine richterliche Erstreckung dieser Frist, sowie die wiederholte, mit der Bestimmung einer Frist verbundene Anordnung einer vorzunehmenden Verbesserung eines Schriftsatzes ist nicht zulässig.

Zu den vorstehenden Verfügungen ist in gleicher Weise das Gericht berufen, wenn dieses einen Schriftsatz im eigenen Wirkungskreise zu erledigen hat.

Die Anordnung der Verbesserung, sowie der zu diesem Zwecke erfolgenden Zurückstellung eines Schriftsatzes, dann die Bestimmung einer Frist für die Verbesserung desselben können durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Zustellungen.

§. 134.

Zustellungen sind, soferne sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes von Amtswegen erfolgen, von den Parteien zu bewirken.

§. 135.

Die Besorgung der Zustellungen obliegt den Zustellungsbeamten.

Zustellungsbeamte sind die Gerichtsschreiber und an Orten, an welchen Gerichtsvollzieher bestellt sind, auch die Gerichtsvollzieher.

Gegen den Vorgang eines Zustellungsbeamten ist der Gerichtsvorsteher, welcher die Dienstesaufsicht über denselben führt, Abhilfe zu gewähren berufen.

§. 136.

So weit die Zustellungsbeamten nicht berufen sind, Zustellungen selbst zu vollziehen, haben sie dieselben durch die hierzu bestimmten Zustellungsorgane vollziehen zu lassen; so weit sie berufen sind, solche Zustellungen selbst zu vollziehen, haben sie auch die Obliegenheiten eines Zustellungsorganes zu erfüllen.

§. 137.

Als Zustellungsorgane sind nach den auf dem Verordnungswege ergehenden Bestimmungen zu verwenden:

1. Die Post durch ihre Bediensteten, sofern am Orte, wo die Zustellung zu erfolgen hat (Zustellungsort), Bedienstete der Post zu diesem Zwecke bestellt sind,

2. die Gerichtsdiener innerhalb des Sprengels des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind,

3. die Gemeindevorsteher und die Geschäftsführer ausgeschiedener Gutsgebiete durch ihre Bestellten innerhalb des Gemeinde- oder Gutsgebietes.

Gegen den Vorgang eines Zustellungsorganes kann Abhilfe, sofern sie nicht von dem Zustellungsbeamten gewährt wird, auch bei dem Gerichtsvorsteher angesucht werden.

§. 138.

Wenn ein Zustellungsbeamter die von ihm zu besorgende Zustellung weder selbst, noch durch die ihm am Orte zur Verfügung stehenden Organe zum Vollzuge bringen kann, hat er hierzu das Einschreiten eines Zustellungsbeamten des Zustellungsortes in Anspruch zu nehmen.

§. 139.

Die Partei sowie der Zustellungsbeamte dürfen unter mehreren zulässigen und im einzelnen Falle

dem Zwecke entsprechenden Zustellungsarten die kostspieligere nur dann wählen, wenn ein Betheiligter die Mehrkosten bestreitet.

§. 140.

Soll die Zustellung von Amtswegen erfolgen, so ist das Gerichtsschreiberamt des Proceßgerichtes berufen als Zustellungsbeamter einzuschreiten.

Als Proceßgericht gilt auch ein ersuchtes Gericht in Ansehung der durch dessen Einschreiten hervorgerufenen Zustellungen.

§. 141.

Ist die Zustellung von einer Partei zu bewirken, so ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen.

In Rechtssachen, in welchen die Vertretung durch Advocaten geboten ist, hat sich die Partei an einen Gerichtsvollzieher am Sitze des Proceßgerichtes, in Ermanglung eines Gerichtsvollziehers an das Gerichtsschreiberamt des Proceßgerichtes zu wenden; wenn aber die Zustellungsbeamten am Sitze des Proceßgerichtes den Vollzug der Zustellung nur durch weitere Inanspruchnahme von Zustellungsbeamten eines anderen Sprengels besorgen könnten, steht es der Partei frei, sich unmittelbar an einen Zustellungsbeamten des Zustellungsortes, und zwar zunächst an einen Gerichtsvollzieher, in Ermanglung eines solchen an das Gerichtsschreiberamt des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Zustellung zu vollziehen ist, zu wenden.

In Rechtssachen, in welchen die Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, kommen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes mit der Abweichung zur Anwendung, daß die Partei auch an Orten, für welche Gerichtsvollzieher bestellt sind, zunächst an das betreffende Gerichtsschreiberamt sich wenden kann.

§. 142.

Bei Zustellungen, welche von einer Partei zu bewirken sind, handelt der Zustellungsbeamte im Auftrage der Partei.

Die mündliche Aufforderung der Partei genügt, um den Zustellungsbeamten zur Besorgung der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung vollzogen, so wird bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen, daß die Partei den erforderlichen Auftrag ertheilt habe.

§. 143.

Die Partei, welche eine Zustellung bewirken will, hat die zuzustellenden Schriftstücke dem Zustellungsbeamten zu übergeben.

Der Zustellungsbeamte hat auf Begehren der Partei den Empfang der übergebenen Schriftstücke zu bestätigen.

Die Uebernahme eines Schriftsatzes, welcher der Unterschrift eines Advocaten in solchen Fällen entbehrt, in denen die Vertretung durch Advocaten geboten ist, hat der Zustellungsbeamte zu verweigern.

§. 144.

Zustellungen an Pflegebefohlene erfolgen an deren gesetzliche Vertreter.

Zustellungen an das Staats- oder Landesärar erfolgen an das zur Vertretung des Aerars in der Streitsache berufene öffentliche Organ.

Zustellungen an andere Rechtssubjecte, welche nicht physische Personen sind, erfolgen an deren gesetzliche Vertreter, beziehungsweise wenn ein solches Rechtssubject mehrere zur Uebernahme gerichtlicher Zustellungen ermächtigte Vertreter hat, an einen derselben, und wenn dasselbe unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde steht, an diese Behörde.

Zustellungen an eine Behörde erfolgen an deren Vorstand, und wenn bei derselben ein Beamter zur Empfangnahme der an die Behörde gerichteten Schriftstücke bestellt ist, an diesen Beamten.

§. 145.

Zustellungen an den Bevollmächtigten einer Partei können mit Wirkung insoweit erfolgen, als der Inhalt der Vollmacht ihn zum Empfange gerichtlicher Zustellungen ermächtigt.

An einen Procuristen können Zustellungen in solchen Rechtssachen erfolgen, die sich auf den Betrieb des Handelsgewerbes des Principals beziehen.

§. 146.

Hat eine Partei für einen Rechtsstreit einen Bevollmächtigten bestellt, so müssen die diesen Rechtsstreit betreffenden Zustellungen an den namhaft gemachten Bevollmächtigten erfolgen, sofern in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so erfolgen die Zustellungen an diesen.

§. 147.

Wohnt eine Partei nicht am Orte des Proceßgerichtes und auch nicht innerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in welchem das Proceßgericht seinen Sitz hat, oder wohnt sie zwar innerhalb dieses Sprengels, jedoch an einem Orte, mit welchem der Verkehr erschwert ist, so kann der Vorsteher des Proceßgerichtes auf Ansuchen des Gegners anordnen, daß die Partei, wenn sie nicht schon am Orte des Proceßgerichtes einen Bevollmächtigten zur Führung des Processes oder zur Empfangnahme von Zustellungen hat, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen daselbst wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bestelle.

Diese Anordnung kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Wird diese Anordnung nicht befolgt, so können alle späteren Zustellungen dadurch vollzogen werden, daß die Schriftstücke der Post mit der zuletzt bekannt gewordenen Adresse der Parteien übergeben werden.

Die Zustellung wird in diesem Falle als durch die Uebergabe an die Post bewirkt selbst dann angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§. 148.

Streitgenossen, welche nicht einen gemeinschaftlichen Vertreter haben, müssen einen am Orte des Proceßgerichtes wohnhaften gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

Ein Streitgenosse kann als Zustellungsbevollmächtigter auch dann bestellt werden, wenn er zwar nicht am Orte des Proceßgerichtes, wohl aber innerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in welchem das Proceßgericht seinen Sitz hat, wohnt. Die Streitgenossen haben den Zustellungsbevollmächtigten, wenn sie als Kläger auftreten, in der Klage, und wenn sie geklagt werden, bei Vornahme ihrer ersten Proceßhandlung zu benennen.

So lange ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt ist, gilt der in der Klage als klagender oder als beklagter Streitgenosse zuerst Genannte als Zustellungsbevollmächtigter der Streitgenossen. Als Zustellungsbevollmächtigter für einen Nebenintervenienten gilt, so lange die Zurückweisung des Letzteren nicht beantragt wird, die Partei, welcher derselbe sich angeschlossen hat, beziehungsweise deren Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter.

Auf Ansuchen eines der Streitgenossen hat der Vorsteher des Proceßgerichtes eine andere Person

am Orte des Proceßgerichtes als Zustellungsbevollmächtigten auf Gefahr und Kosten der Streitgenossen zu bestellen. Diese Bestellung kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Der Zustellungsbevollmächtigte hat, wenn nicht durch Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt wird, die empfangenen Schriftstücke zu verwahren, von dem Einlangen derselben die Personen, für welche er Zustellungen übernommen hat, in Kenntniß zu setzen und denselben die Einsicht der Schriftstücke sowie die Abschriftnahme zu gestatten.

§. 149.

Wenn ein Zustellungsbeamter eine Zustellung nicht selbst vollzieht, so hat er dem Zustellungsorgane die nach Beschaffenheit des Falles erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

Ist eine Zustellung durch die Post zu vollziehen, so hat der Zustellungsbeamte die zuzustellenden Schriftstücke der Postbehörde in einem mit dem Amtssiegel verschlossenen Umschlage zu übergeben. Auf diesem Umschlage hat er nebst seinem Namen, seiner Diensteseigenschaft und der Geschäftszahl des Zustellungsregisters die Adresse der Partei, an welche zuzustellen ist, und falls die Zustellung an eine von dieser Partei verschiedene Person erfolgen soll, auch deren Adresse anzugeben; wenn es aber zulässig ist, daß die Zustellung entweder an die Partei oder an eine von derselben verschiedene Person erfolge, so ist auch dies auf dem Umschlage anzumerken.

§. 150.

Zur Nachtzeit darf eine Zustellung nur dann vollzogen werden, wenn die Annahme derselben nicht verweigert oder die richterliche Erlaubniß zum Vollzuge derselben ertheilt wird.

Diese Erlaubniß kann von dem Vorsteher des Proceßgerichtes oder von dem Vorsteher des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Zustellung erfolgen soll, ertheilt werden.

Die Ertheilung oder Verweigerung dieser Erlaubniß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Die ertheilte Erlaubniß ist auf dem zuzustellenden Schriftstücke, und wenn die Zustellung durch die Post erfolgen soll, auf dem Umschlage ersichtlich zu machen.

§. 151.

Die Zustellung ist in der Wohnung oder in dem Geschäftslocale der Person, welcher zugestellt werden soll, vorzunehmen, sie kann jedoch auch an

einem anderen Orte erfolgen, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

Hat die Person, welcher zugestellt werden soll, weder eine Wohnung noch ein Geschäftslocale, so kann die Zustellung an dieselbe an jedem Orte vorgenommen werden, wo sie angetroffen wird.

§. 152.

Die Vornahme von Zustellungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden ist nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu vollziehen.

§. 153.

Wird Derjenige, an welchen zugestellt werden soll, dort, wo er wohnt, nicht angetroffen, so ist eine schriftliche Aufforderung zur Empfangnahme der zuzustellenden Schriftstücke einer in demselben Hause wohnenden erwachsenen, zur Familie gehörigen oder in der Familie dienenden Person, einzuhändigen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so erfolgt die Einhändigung an den in demselben Hause wohnenden Vermiether oder an eine von diesem bestellte, ebenda wohnende Aufsichtsperson.

Wird Derjenige, an welchen zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslocale nicht angetroffen, so ist diese Aufforderung einer in dem Geschäftslocale anwesenden erwachsenen Person, welche zur Familie des Geschäftsmannes gehört oder bei demselben bedienstet ist, einzuhändigen. Ist das Geschäftslocale geschlossen, so ist die Zustellung, falls der Geschäftsmann am Zustellungsorte eine Wohnung hat, zunächst in dieser zu versuchen.

In der Aufforderung ist Tag und Stunde der vorzunehmenden Zustellung anzugeben.

Wird keine Person angetroffen, welcher die Aufforderung eingehändigt werden kann, oder wird die Annahme verweigert, so ist die Aufforderung an der Eingangsthüre zu befestigen; an der Eingangsthüre eines verschlossenen Geschäftslocales darf dies jedoch nur an einem Werktage geschehen.

§. 154.

Wird die Person, an welche zugestellt werden soll, zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine Person erfolgen, welcher die Aufforderung nach §. 153 eingehändigt werden kann.

Klagen können jedoch mit Wirkung nur zu eigenen Handen der Partei oder eines Vertreters, welcher zur Empfangnahme von Klagen ermächtigt ist, zugestellt werden. Dies gilt auch von ande-

ren Zustellungen, für welche dieses Gesetz die Anwendung der für die Zustellung von Klagen maßgebenden Bestimmungen anordnet.

§. 155.

Kann die Zustellung nicht nach den Vorschriften des §. 154 bewirkt werden, so ist die schriftliche Anzeige, daß das zuzustellende Schriftstück in dem zu bezeichnenden Gerichtsschreiberamte niedergelegt wird, an der Eingangsthüre des Locales, in welchem die Zustellung versucht wurde, zu befestigen und dies nach Thunlichkeit durch mündliche Mittheilung in der Nachbarschaft bekannt zu machen.

Die Befestigung an der Eingangsthüre eines verschlossenen Geschäftslocales darf nur an einem Werktage geschehen.

Die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstückes erfolgt im Gerichtsschreiberamte des Proceßgerichtes, und wenn sich dieses nicht am Zustellungsorte befindet, im Gerichtsschreiberamte des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel sich der Zustellungsort befindet.

Die mit Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Niederlegung hat die Wirkung der Zustellung.

§. 156.

Wird die Annahme der zuzustellenden Schriftstücke von einer Person, an welche die Zustellung giltig erfolgen kann, ohne gesetzlichen Grund verweigert, so sind dieselben am Orte der Zustellung zurückzulassen. Diese Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.

§. 157.

Der Vollzug der Zustellung ist von dem Zustellungsorgane zu beurkunden.

In der Zustellungsurkunde ist anzugeben:

1. Ort und Zeit der Zustellung,

2. die Bezeichnung der Partei und der von derselben etwa verschiedenen Person, an welche die Zustellung erfolgte, beziehungsweise der Person, bei welcher das zuzustellende Schriftstück zurückgelassen wurde,

3. die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes und die Zahl der Beilagen desselben,

4. falls die Zustellung nicht an diejenige Person erfolgt, für welche sie bestimmt ist, der beobachtete Vorgang, nebst den zur Rechtfertigung desselben dienenden Gründen.

Die Zustellungsurkunde ist von dem Zustellungsorgane unter Angabe seiner dienstlichen Stellung zu unterzeichnen.

Außerdem hat das Zustellungsorgan, wenn die Zustellung verzögert wurde, die Gründe der Verzögerung anzumerken.

Der Zustellungsurkunde ist ferner die Unterschrift des Empfängers des zugestellten Schriftstückes oder die Angabe der den Mangel der Unterschrift erklärenden Gründe beizusetzen.

§. 158.

In der von einem Bediensteten der Post als Zustellungsorgan auszustellenden Beurkundung ist statt der Bezeichnung des Schriftstückes und der Beilagen das Gewicht der verschlossenen Sendung und die auf dem Umschlage derselben ersichtliche Geschäftszahl anzugeben.

§. 159.

Gleichzeitig mit der Errichtung der Zustellungsurkunde hat das Zustellungsorgan auf dem zugestellten Schriftstücke, und wenn die Zustellung durch die Post erfolgt, auf dem Umschlage, den Ort und die Zeit der Zustellung, dann die Person, welcher das zuzustellende Schriftstück übergeben oder bei welcher dasselbe zurückgelassen wurde, in einer mit dem Inhalte der Zustellungsurkunde übereinstimmenden Weise anzumerken und diese Anmerkung mit seiner Unterschrift unter Angabe seiner dienstlichen Stellung zu versehen.

§. 160.

Bei Zustellungen, die nicht von dem Zustellungsbeamten selbst zu vollziehen sind, hat das Zustellungsorgan die von ihm errichtete Zustellungsurkunde, oder wenn die Zustellung nicht vollzogen wurde, einen Bericht über die entgegenstehenden Hindernisse dem Zustellungsbeamten vorzulegen, welcher die Vorlage zu prüfen und, wenn ein Mangel wahrzunehmen ist, dessen Beseitigung zu veranlassen hat.

§. 161.

Der Zustellungsbeamte hat die Zustellungsurkunde der Partei, in deren Auftrag die Zustellung vorgenommen wurde, zu übergeben.

War die Zustellung von Amtswegen vorzunehmen, so ist die Zustellungsurkunde in Ermanglung eines anderen Auftrages in dem Gerichtsschreiberamte des Proceßgerichtes niederzulegen.

Konnte eine Zustellung nicht vollzogen werden, so ist der Bericht hierüber nebst den unbestellten Schriftstücken in gleicher Weise der Partei zu übergeben,

beziehungsweise in dem Gerichtsschreiberamte des Proceßgerichtes niederzulegen.

§. 162.

Wenn eine Partei, ihr Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter, nachdem eine Streitsache anhängig geworden ist, an dem Zustellungsorte in Folge einer dem Gegner nicht mitgetheilten Wohnungsänderung nicht mehr aufzufinden ist, so kann der Zustellungsbeamte die Zustellung durch Niederlegung des Schriftstückes in dem Gerichtsschreiberamte des Proceßgerichtes vollziehen.

Die schriftliche Anzeige dieser Niederlegung ist an der Gerichtstafel des Proceßgerichtes anzuschlagen.

Die Niederlegung, über welche eine Zustellungsurkunde zu errichten ist, hat die Wirkung der Zustellung.

§. 163.

Wenn der Aufenthalt einer Person unbekannt ist und das Vorhandensein dieser Voraussetzung glaubhaft gemacht wird, kann das Proceßgericht auf Ansuchen bewilligen, daß die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung vollzogen werde. Die Entscheidung über dieses Ansuchen erfolgt, wenn dasselbe nicht bei einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Gegen diese Entscheidung ist der Recurs selbst dann zulässig, wenn derselben eine mündliche Verhandlung vorhergegangen ist.

Die Zustellung wird durch Anschlag an die Gerichtstafel des Proceßgerichtes vollzogen. Ueber die Vornahme des Anschlages ist eine Zustellungsurkunde zu errichten.

§. 164.

Wenn die Partei, an welche eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen soll, zur Wahrung ihrer Rechte eine Proceßhandlung vorzunehmen hätte, so hat das Gericht gleichzeitig mit der Bewilligung der öffentlichen Bekanntmachung einen Curator für diese Partei von Amtswegen zu bestellen.

Die Bekanntmachung muß die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes, den Namen des bestellten Curators und die Bemerkung enthalten, daß die Partei bis zu ihrem eigenen Auftreten auf ihre Gefahr und Kosten durch den Curator vertreten werde.

Diese Bekanntmachung ist an der Gerichtstafel des Proceßgerichtes anzuschlagen und in die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten.

Das Gericht kann anordnen, daß diese Bekanntmachung auch in andere Zeitungen, sowie daß sie zu mehreren Malen eingeschaltet werde.

Der Anschlag und die Einschaltung der Bekanntmachung wird von Amtswegen durch das Gerichtsschreiberamt veranlaßt.

Die Zustellung ist erst durch den Anschlag und die demselben nachfolgende Einhändigung des zuzustellenden Schriftstückes an den Curator vollzogen.

Die Kosten der Bekanntmachung werden von der Partei, durch deren Ansuchen sie veranlaßt wurde, unbeschadet eines derselben zustehenden Ersatzanspruches, bestritten.

§. 165.

Die Bestimmungen der §§. 163 und 164 kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine Partei sich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindet und die Zustellung an dieselbe vergeblich versucht wurde oder ein solcher Versuch, wegen bei Gericht offenkundiger Verweigerung der Rechtshilfe in dem auswärtigen Gebiete, keinen Erfolg verspricht.

§. 166.

Die Vermittlung des Obersthofmarschallamtes zur Vornahme von Zustellungen an Personen, welche die Exterritorialität genießen, oder von Zustellungen, welche an andere Personen in der Wohnung eines Exterritorialen vollzogen werden sollen, wird durch den Vorsteher des Proceßgerichtes angesucht.

Kann die Zustellung auf diesem Wege, selbst nachdem das Obersthofmarschallamt die weitere Vermittlung des Ministeriums des Aeußern in Anspruch genommen hat, nicht bewirkt werden, so hat das Proceßgericht, wenn die Zustellung eine Rechtssache betrifft, in welcher dasselbe zuständig erscheint, für die Person, an welche zugestellt werden soll, auf Ansuchen ihres Gegners einen Curator zu bestellen, an welchen mit Wirksamkeit zugestellt werden kann.

§. 167.

Zustellungen an die in einem fremden Staate befindlichen und dort das Recht der Exterritorialität genießenden Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie werden durch das Ministerium des Aeußern bewirkt.

Das Ansuchen um die Vornahme dieser Zustellungen, dann um die Vornahme von Zustellungen, welche an Eximirte durch das Obersthofmarschallamt zu bewirken sind, wird durch den Vorsteher des Proceßgerichtes gestellt.

§. 168.

Die Vornahme der Zustellung an eine Person, welche sich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindet und nicht zu den in §. 167 bezeichneten Personen gehört, wird, wenn die Partei die Zustellung nicht durch unmittelbares Einschreiten bei einem auswärtigen Organe bewirkt, durch den Vorsteher des Proceßgerichtes mit Beobachtung der hinsichtlich der einzelnen Staatsgebiete bestehenden besonderen Bestimmungen angesucht.

Wenn die Bestätigung der erfolgten Zustellung binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die Partei begehren, daß der Versuch der Zustellung als ein vergeblicher erklärt und die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung bewilligt werde.

Auf dieses Recht der Partei ist in dem Ersuchschreiben des Gerichtsvorstehers aufmerksam zu machen.

§. 169.

Die Partei, welche die Vornahme einer Zustellung durch Vermittlung des Vorstehers des Proceßgerichtes bewirken will, hat sich mit ihrem Ansuchen an das Gerichtsschreiberamt zu wenden.

Durch dieses ist der Partei die eingelangte Zustellungsurkunde oder das Antwortschreiben auszufolgen, oder, wenn die Hinausgabe des letzteren in Urschrift nicht thunlich ist, eine Abschrift oder ein Auszug aus demselben in beglaubigter Ausfertigung hinauszugeben.

§. 170.

Die Zustellungsbeamten sind, sofern die Grundsätze der Gegenseitigkeit nicht entgegenstehen, auch zur Bewirkung solcher Zustellungen berufen, um deren Vornahme aus einem Gebiete angesucht wird, in welchem dieses Gesetz keine Wirksamkeit hat. Steht die Beobachtung der Gegenseitigkeit nicht außer Zweifel, so ist darüber die maßgebende Erklärung des Justizministers einzuholen.

Ist das Ansuchen um Vornahme einer solchen Zustellung nicht an den berufenen Zustellungsbeamten gerichtet, so ist es von Amtswegen an diesen zu leiten.

Beim Vollzuge der Zustellung sind die Vorschriften dieses Gesetzes zu beobachten. Ein abweichender Vorgang kann, insoweit derselbe nicht durch die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bestehende Gesetzgebung ausgeschlossen erscheint, in Anwendung kommen, wenn darum ausdrücklich ersucht und der zu beobachtende Vorgang bestimmt angegeben wird.

§. 171.

Zwischen Advocaten können Zustellungen, ohne Hilfe eines Zustellungsbeamten erfolgen.

Zum Nachweise der Zustellung genügt die mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbestätigung des Advocaten, welchem zugestellt worden ist.

§. 172.

Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtes, des Gerichtsvorstehers oder eines beauftragten Richters können von dem Gerichtsschreiberamte, welches deren Ausfertigung besorgt, ohne Verwendung eines Zustellungsorganes unmittelbar an die Partei zugestellt werden, wenn diese sich zur Empfangnahme der Ausfertigung bei dem Gerichtsschreiberamte meldet, noch ehe dasselbe die zum Vollzuge der Zustellung nöthige Einleitung getroffen hat.

In solchen Fällen wird der Vollzug der Zustellung durch eine besondere Empfangsbestätigung der erschienenen Partei oder durch deren Unterschrift in einem amtlichen Register beurkundet.

§. 173.

Wird eine nach §§. 153 oder 156 an der Eingangsthüre einer Wohnung oder eines Geschäftslocales befestigte Aufforderung oder Anzeige, eine nach §. 162 an der Gerichtstafel angeschlagene Anzeige oder ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Gerichtstafel angeschlagenes Edict beschädigt oder abgerissen, so bleiben die Wirkungen der vorgenommenen Bekanntmachung unberührt.

Die an der Gerichtstafel angeschlagenen Schriftstücke sind im Falle des Bedarfes zu erneuern.

Diese Schriftstücke sind, wenn der Zweck ihres Anschlages erreicht ist, von der Gerichtstafel abzunehmen.

Amortisirungsedicte sind noch vor Ablauf der Edictalfrist, wenn seit dem Zeitpunkte des Anschlages drei Jahre verstrichen sind, von der Gerichtstafel abzunehmen und im Gerichtsschreiberamte zu verwahren.

## Dritter Abschnitt.

### Fristen und Tagfahrten.

§. 174.

Die Dauer der Fristen zur Vornahme von Proceßhandlungen wird, soweit sie nicht durch das Gesetz bestimmt ist (gesetzliche Fristen), von dem Richter festgesetzt (richterliche Fristen).

Nothfristen sind alle gesetzlichen Fristen, deren Erstreckung das Gesetz nicht ausdrücklich gestattet, dann diejenigen richterlichen Fristen, welche im Gesetze ausdrücklich als Nothfristen bezeichnet sind.

Nothfristen können weder durch Uebereinkommen der Parteien noch durch richterliche Entscheidung verlängert oder abgekürzt werden.

§. 175.

Richterliche Fristen bestimmt das Gericht. Der Gerichtsvorsteher ist hierzu nur dann berufen, wenn die Fristbestimmung zur Ausführung einer in seinem Wirkungskreise liegenden Entscheidung oder Verfügung erforderlich ist.

§. 176.

Tagfahrten bestimmt der Gerichtsvorsteher, wenn sie nicht bei einer Entscheidung des Gerichtes oder bei einer mündlichen Verhandlung anzuordnen sind. In den letzteren Fällen werden sie vom Gerichte angeordnet; die Zeit der Tagfahrt wird stets vom Gerichtsvorsteher festgesetzt.

Die auf Ansuchen einer Partei oder von Amtswegen erfolgte Bestimmung einer Tagfahrt, kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 177.

Die Partei, welche die Bestimmung einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung erwirken will, muß einen vorbereitenden Schriftsatz im Gerichtsschreiberamte überreichen, in diesem die Anträge angeben, über welche bei der Tagfahrt zu verhandeln ist und den Gegner zum Erscheinen auffordern.

Wird die Tagfahrt bestimmt, so ist die Partei, welche darum angesucht hat, mittelst einer Rubrik und der Gegner mittelst des Schriftsatzes hievon zu verständigen.

§. 178.

Wenn an die Stelle der Ueberreichung des Schriftsatzes ein Anbringen zu Protokoll, soweit dies gesetzlich zulässig ist, tritt, so finden die Bestimmungen des §. 177 auf dieses Protokoll Anwendung. Zuzustellende Abschriften des Protokolles sind von Amtswegen anzufertigen.

§. 179.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind nur in sehr dringenden Fällen, auf andere Tage, wenn sie in die Gerichtsferien fallen, nur in Ferialsachen Tagfahrten zu bestimmen.

Personen, welche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, deren Glaubenslehre das Handeln vor Gericht an bestimmten Tagen verbietet, sind, wenn sie bei der auf einen solchen Tag bestimmten Tagfahrt nicht erscheinen, das Hinderniß ihres Erscheinens jedoch dem Gerichte spätestens beim Beginne der Tagfahrt anzeigen und glaubhaft machen, den mit dem Versäumen der Tagfahrt verbundenen Folgen nicht unterworfen.

Erkennt das Gericht den Hinderungsgrund als bestehend an, so ist die Tagfahrt von Amtswegen auf einen anderen Tag zu übertragen; die Entscheidung des Gerichtes kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel selbst dann nicht angefochten werden, wenn der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist.

§. 180.

Die Tagfahrten werden im Gerichtshause abgehalten. Die Fälle, in denen eine Ausnahme zulässig ist, bestimmt dieses Gesetz.

Soll eine Tagfahrt außerhalb des Gerichtshauses abgehalten werden, so ist der Ort in derselben Weise wie die Zeit der Tagfahrt zu bestimmen.

§. 181.

Der Beginn der Tagfahrt wird durch den Aufruf der Sache bestimmt, welcher nicht vor der für den Beginn des Gerichtstages allgemein bestimmten Zeit erfolgen darf.

Ist für eine Tagfahrt eine bestimmte Stunde festgesetzt worden, so darf der Aufruf nicht vor dem Eintritte dieser Stunde erfolgen.

Die Tagfahrt ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse der Tagfahrt nicht verhandelt.

§. 182.

Der Lauf einer Frist beginnt, soferne durch das Gesetz oder durch den Richter nicht etwas Anderes bestimmt wird, mit der Verkündung, wenn aber die Bekanntgabe durch Zustellung zu erfolgen hat, mit der Zustellung an die Partei, welcher die Frist zugute kommt.

§. 183.

Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach der Anfang der Frist sich richtet.

Eine Frist, welche nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt wird, endigt mit dem Ablaufe desjenigen in den letzten dieser Zeitabschnitte fallenden Tages, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Zeitabschnitte einer Frist, so endigt die Frist mit dem letzten Tage dieses Zeitabschnittes.

§. 184.

Der Beginn sowie der Lauf der Fristen wird durch Sonntage und Feiertage nicht gehindert.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächst folgenden Werktages.

Diejenigen Nothfristen, welche nicht länger als zwei Wochen dauern, gelten als eingehalten, wenn die Aufgabe zur Post vor Ablauf der Frist erfolgt.

§. 185.

Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Ferien.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nothfristen und auf Fristen in Ferialsachen keine Anwendung.

§. 186.

Wenn die Fristen zu derselben Proceßhandlung für einzelne Streitgenossen zu verschiedenen Zeiten ablaufen, so kommt diejenige Frist, welche zuletzt abläuft, allen Streitgenossen zugute.

§. 187.

Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Nothfristen, abgekürzt oder verlängert, sowie Tagfahrten übertragen werden.

§. 188.

Ueber den Antrag auf Aenderung der Dauer einer Frist entscheidet das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

Die Abkürzung oder eine wiederholte Verlängerung darf jedoch nur nach vorhergehender Vernehmung des Gegners bewilligt werden.

Wird eine Verlängerung der Frist bewilligt, so ist der Tag, an welchem die Frist endet, zu bestimmen.

Die Uebertragung einer Tagfahrt kann, wenn der Gegner seine Zustimmung nicht schriftlich erklärt hat, nur bei dieser Tagfahrt beantragt und, wenn der Gegner anwesend ist, nur nach Anhörung desselben bewilligt werden.

Die Entscheidung, welche einen Antrag auf Verlängerung einer Frist oder auf Uebertragung einer Tagfahrt zurückweist, kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 189.

Die Uebertragung einer Tagfahrt kann auch von Amtswegen angeordnet werden.

§. 190.

Ist die Uebertragung einer Tagfahrt durch Verschulden einer Partei nothwendig geworden, so hat diese die dadurch verursachten Kosten zu tragen und ist auf einen in der Tagfahrt gestellten Antrag sofort in den Ersatz dieser Kosten zu verfällen.

Ist das Verschulden einer Partei nicht zu ermitteln, so sind die Kosten auf Antrag derjenigen Partei aufzuerlegen, welche die Uebertragung beantragt hat; die Entscheidung über den Kostenersatz kann jedoch in diesem Falle auch von dem Ausgange der Hauptsache abhängig gemacht werden.

Gegen die Entscheidung, welche die Verpflichtung zum Kostenersatze von dem Ausgange der Hauptsache abhängig macht, ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig; gegen andere Entscheidungen, betreffend die Verpflichtung zum Kostenersatze, ist der Recurs zulässig.

§. 191.

Das Gericht hat in jedem Falle der Uebertragung einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich auszusprechen, ob die Vertagung oder die Verlegung der Tagfahrt angeordnet werde.

Die Vertagung ist anzuordnen, wenn die nächste Tagfahrt auf eine nahe Zeit bestimmt werden kann und sich für dieselbe die Mitwirkung derselben Mitglieder des Gerichtes erwarten läßt.

In anderen Fällen ist die Verlegung anzuordnen.

Auch wenn die Vertagung angeordnet wurde, gilt die neue Tagfahrt als eine verlegte, wenn nicht dieselben Mitglieder des Gerichtes mitwirken, welche der früheren Tagfahrt beigewohnt haben.

Bei einer verlegten Tagfahrt haben die Parteien das bei einer früheren Tagfahrt gemachte mündliche Vorbringen, soweit dasselbe für die Entscheidung von Erheblichkeit sein kann, nochmals vorzubringen. Ergibt es sich, daß die Vorträge der Parteien mit den von Amtswegen zu berücksichtigenden Acten nicht

im Einklange stehen, so hat der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen.

Die Entscheidung des Gerichtes über die Uebertragung einer Tagfahrt kann insoweit, als dieselbe bestimmt, daß die Uebertragung durch Vertagung oder durch Verlegung zu erfolgen habe, durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 192.

Die in §§. 174 bis 190 dem Gerichte und dem Gerichtsvorsteher beigelegten Befugnisse stehen auch dem beauftragten oder ersuchten Richter in Bezug auf die von diesen zu bestimmenden Tagfahrten und Fristen zu.

## Vierter Abschnitt.

### Folgen der Versäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 193.

Die Versäumung einer Proceßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Proceßhandlung ausgeschlossen wird.

Die besonderen Folgen, welche außerdem mit einer Versäumung verbunden sind, bestimmt dieses Gesetz.

§. 194.

Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht.

Dieselben treten von selbst ein, sofern nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein auf die Verwirklichung dieser Folgen gerichteter Antrag erforderlich ist. Ist ein solcher Antrag erforderlich, so kann die versäumte Proceßhandlung, wenn dieselbe bei einer Tagfahrt vorzunehmen ist, bis zum Schlusse der Verhandlung über den auf Verwirklichung der Folgen gerichteten Antrag, und wenn für die Proceßhandlung eine Frist bestimmt ist, bis zur Stellung des Antrages auf Verwirklichung der Folgen nachgeholt werden.

§. 195.

Ist eine Partei bei einer Tagfahrt nicht erschienen und ist sie vom Nachholen der dadurch versäumten Proceßhandlung in derselben Instanz durch eine die Verwirklichung der Folgen der Versäumung aussprechende Entscheidung ausgeschlossen, so kann die Partei, soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wenn sie Umstände

darthut, welche es wahrscheinlich machen, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, bei der Tagfahrt zu erscheinen.

Eine Partei, welche eine Nothfrist oder eine solche Frist versäumt hat, nach deren Ablauf ein den Eintritt der Folgen der Versäumung bewirkender Antrag gestellt wurde, kann, soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, gleichfalls die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wenn sie Umstände darthut, welche es wahrscheinlich machen, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, die Frist einzuhalten.

§. 196.

Bei Anwendung der Bestimmungen, welche die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulassen, wird eine Versäumung, welche in dem Verschulden des Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

§. 197.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei dem Gerichte, bei welchem die versäumte Proceßhandlung vorzunehmen war, zu überreichen.

Die Frist für diesen Antrag beträgt, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, zwei Wochen.

Diese Frist beginnt, wenn eine Tagfahrt versäumt worden ist, mit dem Tage, an welchem der Partei die eine Verwirklichung der Folgen der Versäumung aussprechende Entscheidung zugestellt wird. Wenn eine Frist versäumt worden ist, nach deren Ablauf ein den Eintritt der Folgen der Versäumung bewirkender Antrag gestellt wurde, beginnt die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem Tage, an welchem der Partei ein Antrag auf Verwirklichung der Folgen der Versäumung zugestellt wird, und wenn eine Nothfrist versäumt worden ist, mit dem Tage, an welchem der Partei die Versäumung der Nothfrist bekannt wird.

Wenn ein unüberwindliches Hinderniß besteht, welches die Benützung der begonnenen Frist zur Ueberreichung des Antrages unmöglich macht, so geht diese Frist erst zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses zu Ende.

§. 198.

Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist oder von der versäumten Tagfahrt an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in keinem Falle mehr begehrt werden.

§. 199.

In dem Schriftsatze, welcher den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand enthält, ist die Bestimmung einer Tagfahrt zu begehren; ferner sind die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen, und die Mittel anzugeben, durch welche die Verhinderung wahrscheinlich gemacht werden soll.

War eine Frist versäumt, so ist die dadurch versäumte Proceßhandlung, war eine Tagfahrt versäumt, so ist Dasjenige nachzuholen, was zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache erforderlich ist.

§. 200.

Wird die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder die zur Verhandlung über einen solchen Antrag bestimmte Tagfahrt versäumt, so kann eine neuerliche Wiedereinsetzung nicht begehrt werden.

§. 201.

Gegen eine Entscheidung, welche dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Folge gibt, ist der Recurs zuläßig. Gegen eine Entscheidung, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt, ist der Recurs nur dann zuläßig, wenn diese Bewilligung mit Verletzung einer Vorschrift der §§. 198 oder 200 erfolgte.

Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand tritt der Rechtsstreit in die Lage zurück, in welcher er sich vor dem Eintritte der Versäumung befunden hat.

In der Tagfahrt, in welcher die Bewilligung der Wiedereinsetzung verkündet wird, ist nach Thunlichkeit sofort in der Hauptsache zu verhandeln.

§. 202.

Die durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, und die Kosten des durch die Wiedereinsetzung unwirksam gewordenen Verfahrens fallen der säumigen Partei zur Last.

§. 203.

Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Fortgang des Verfahrens nicht gehemmt; doch kann das Gericht auf Antrag die einstweilige Aussetzung des Verfahrens anordnen.

## Fünfter Abschnitt.

### Mündliche Verhandlung.

§. 204.

1. Oeffentlichkeit.

Die Verhandlung vor dem Proceßgerichte mit Einschluß der Verkündung der richterlichen Entscheidung erfolgt öffentlich. Als Zuhörer haben nur erwachsene Personen Zutritt.

Die Oeffentlichkeit kann auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien oder aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung für die ganze Verhandlung oder für einzelne Theile derselben ausgeschlossen werden.

§. 205.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien oder von Amtswegen zu beschließen.

Die Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

§. 206.

Im Falle der Ausschließung der Oeffentlichkeit kann jede Partei verlangen, daß außer ihrem Bevollmächtigten drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

Wirklich angestellten Richtern, dann Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums, sowie Advocaten bleibt der Zutritt gestattet, wenn der Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht auf Grund des übereinstimmenden Antrages beider Parteien erfolgt ist.

§. 207.

2. Vorträge der Parteien.

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien nach dem Aufrufe der Sache ihre Anträge stellen.

Die hierauf folgenden Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten. Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlichen Vortrages ist unzuläßig.

Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf deren wörtlichen Inhalt ankommt.

§. 208.

Die Vorträge der Parteien haben das Streitverhältniß in thatsächlicher und in rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Jede Partei hat die zur Begründung ihrer Anträge dienenden thatsächlichen Angaben der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt vorzutragen, die erforderlichen Beweise anzubieten, sich über die von ihrem Gegner vorgetragenen thatsächlichen Angaben und angebotenen Beweise mit Bestimmtheit zu erklären, die Ergebnisse der geführten Beweise darzulegen und sich über die Darlegungen ihres Gegners auszusprechen.

§. 209.

Unterläßt es eine Partei, sich über eine thatsächliche Angabe ihres Gegners bestimmt zu erklären, so ist dieselbe als zugestanden anzusehen, sofern die Absicht, sie zu bestreiten, nicht aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Inwiefern die Erklärung des Nichtwissens oder des Nichterinnerns als eine die Annahme des Zugeständnisses ausschließende Erklärung anzusehen sei, hat das Gericht nach seinem durch sorgfältige Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu beurtheilen.

§. 210.

Bei der Entscheidung über einen Antrag ist, soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, jedes mündliche Vorbringen als rechtzeitig anzusehen, welches bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung über diesen Antrag gemacht wird.

§. 211.

Werden thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel, durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert würde, unter Umständen vorgebracht, aus welchen das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, es sei das Vorbringen in der Absicht, den Proceß zu verschleppen, zurückgehalten worden, so kann die Partei mit einem solchen Vorbringen auf Antrag ihres Gegners zurückgewiesen werden.

§. 212.

Wenn an einer Verhandlung Personen theilnehmen, welche der Gerichtssprache unkundig sind, und sich nicht in einer Sprache auszudrücken vermögen, deren die Parteien, die Richter und der Schriftführer mächtig sind, so ist ein Dolmetsch in der Eigenschaft eines Sachverständigen zuzuziehen.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn taube, stumme oder taubstumme Personen an einer Verhandlung theilnehmen, sofern ohne eine solche Zuziehung eine verläßliche Verständigung mit denselben nicht erfolgen kann.

Der Dolmetsch, wenn er nicht ein Beamter des Proceßgerichtes ist, hat einen Eid zu leisten, daß er das ihm Mitgetheilte treu übertragen werde.

Seine Beeidigung kann für den einzelnen Fall oder auch im Allgemeinen für eine solche Aufgabe erfolgen.

§. 213.

3. Proceßleitung.

Die Verhandlung wird bei Gerichtshöfen von dem Vorsitzenden des Gerichtes, bei Bezirksgerichten von dem Einzelnrichter geleitet. Dem Einzelnrichter kommen hiebei die in diesem Gesetze dem Vorsitzenden eingeräumten Befugnisse zu.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung, er ertheilt und entzieht das Wort, vernimmt die Personen, welche zum Zwecke der Beweisführung auszusagen haben, spricht den Schluß der Verhandlung aus und verkündet die Entscheidungen des Gerichtes.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde, daß die Verhandlung nicht durch Weitläufigkeit oder durch vermeidliche Nebenverhandlungen ausgedehnt, daß sie, soweit es thunlich ist, bei derselben Tagfahrt, bei welcher sie begonnen hat, zu Ende geführt, und wenn eine Uebertragung nothwendig wird, daß die neue Tagfahrt sofort bestimmt werde.

§. 214.

Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der vorgebrachten Thatsachen und angebotenen Beweismittel ergänzt und überhaupt alle zur Feststellung des Sachverhaltes nöthigen Erklärungen abgegeben werden. Er kann Fragen stellen, oder in anderer Weise auf die nothwendigen Erläuterungen oder Ergänzungen, und zwar insbesondere dann aufmerksam machen, wenn die Vorträge der Parteien mit den von Amtswegen zu berücksichtigenden Gerichtsacten nicht im Einklange stehen.

Außer dem Vorsitzenden können auch die anderen Mitglieder des Senates die zur Aufklärung des Sachverhaltes geeigneten Fragen stellen.

Die Parteien können die Fragen, die sie an einander richten wollen, durch den Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung unmittelbar stellen. Wird die Zulässigkeit einer Frage bestritten, oder erachtet der Vorsitzende eine Frage als unangemessen zurückzuweisen, so entscheidet hierüber auf Antrag das Gericht.

§. 215.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht auch von Amtswegen anordnen, daß eine

Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden auf welche sie sich bezogen hat, vorlege und daß dieselben während einer vom Gerichte zu bestimmenden Zeit im Gerichtsschreiberamte bleiben.

Das Gericht kann von Amtswegen auch die Vorlage einer von einem beeideten Dolmetsch angefertigten Uebersetzung einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde, sowie die Vorlage von Stammbäumen, Plänen, Rissen und anderen zur Veranschaulichung erforderlichen Zeichnungen anordnen.

Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreites von Amtswegen die Vornahme eines Augenscheines und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

## §. 216.

Das Gericht kann mehrere bei demselben anhängige Rechtsstreite, welche unter denselben Parteien geführt werden, oder in welchen eine Partei verschiedenen Klägern oder verschiedenen Beklagten als Proceßgegnern gegenüber steht, zur gemeinsamen Verhandlung verbinden, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Rechtsstreite bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in derselben Klage hätten geltend gemacht werden können.

Die Verbindung der durch eine Klage und durch eine Widerklage eingeleiteten Rechtsstreite kann das Gericht auch dann anordnen, wenn die Widerklage wegen eines Anspruches erhoben wurde, welcher sich eignen würde, mit dem Anspruche der Klage compensirt zu werden.

## §. 217.

Das Gericht kann anordnen, daß über mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche, und wenn ein Anspruch eine Theilung zuläßt, über die Theile dieses Anspruches getrennte Verhandlungen stattfinden.

## §. 218.

Ergeben sich in Ansehung eines und desselben Anspruches bei der Begründung oder bei der Bekämpfung desselben mehrere selbstständige Streitpunkte, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung zunächst auf einen oder einige dieser Streitpunkte beschränkt werde.

Insbesondere kann das Gericht, wenn die Einwendung erhoben wird, daß eine Streitsache rechtskräftig entschieden sei, anordnen, daß die Verhandlung zunächst auf diese Einwendung beschränkt werde.

Ebenso kann das Gericht, wenn einem Anspruche die Einrede der Compensation entgegengesetzt wird, anordnen, daß die Verhandlung zunächst auf diesen Anspruch beschränkt werde.

§. 219.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder zum Theile von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, welches Gegenstand eines anderen Rechtsstreites ist, oder von einer Verwaltungsbehörde festgestellt werden muß, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung ausgesetzt werde, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt ist.

Eine solche Aussetzung des Hauptprocesses kann das Gericht insbesondere auch im Falle einer Hauptintervention, dann im Falle des Streites über die Zulässigkeit einer Nebenintervention auf Antrag einer der Parteien des Hauptprocesses anordnen.

§. 220.

Ergibt sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung, so kann das Gericht anordnen, daß der Rechtsstreit bis zur Erledigung des Strafverfahrens ausgesetzt werde, wenn sich von dieser Erledigung ein maßgebender Einfluß auf die Entscheidung des Rechtsstreites erwarten läßt.

§. 221.

Soweit die in §§. 216 bis 220 bezeichneten Anordnungen nicht von der Stellung eines Antrages abhängig gemacht sind (§. 219), kann das Gericht dieselben auch von Amtswegen treffen. Es kann diese Anordnungen in gleicher Weise auch wieder aufheben.

Das Gericht kann die Aufhebung nicht mehr verfügen, wenn es durch ein von ihm gefälltes Urtheil gebunden ist, oder wenn die Anordnungen zum Gegenstande der Entscheidung einer höheren Instanz geworden sind.

Gegen die Entscheidung, welche eine Aussetzung des Verfahrens anordnet, ist der Recurs zulässig.

§. 222.

Ist die Hauptsache, oder ist ein zur abgesonderten Entscheidung geeigneter Nebenpunkt nach Ansicht des Gerichtes vollständig erörtert, so hat der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen zu erklären.

Das Gericht kann jedoch die Wiedereröffnung der bereits geschlossenen Verhandlung anordnen,

wenn sich das Bedürfniß nach Aufklärung oder Ergänzung des Verhandelten ergibt, insbesondere wenn es sich herausstellt, daß bei der mündlichen Verhandlung die Nothwendigkeit des Beweises hinsichtlich einer Thatsache unerörtert blieb, welche das Gericht als des Beweises bedürftig erkennt.

## Sechster Abschnitt.

### Sitzungspolizei.

§. 223.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung stören, zur Ordnung zu ermahnen und die zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 224.

Wer sich einer Störung der Verhandlung schuldig macht, kann entfernt werden. Die Entfernung einer an der Verhandlung betheiligten Person kann erst nach vorausgegangener fruchtlosen Mahnung angeordnet werden.

§. 225.

Eine Person, die sich einer gröberen Ungebühr, insbesondere einer Beleidigung der Mitglieder des Gerichtes, einer Partei, ihres Vertreters, eines Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann zu einer Ordnungsstrafe verurtheilt werden.

Gegen denjenigen, welcher sich den Anordnungen des Vorsitzenden oder des Gerichtes widersetzt, kann Haft bis zu drei Tagen verhängt und dieselbe sofort vollzogen werden.

§. 226.

Die Anwendung der Bestimmungen der §§. 224 und 225 steht in Ansehung der an der Verhandlung betheiligten Personen dem Gerichte, in Ansehung anderer Personen dem Vorsitzenden zu.

§. 227.

Die Verhängung der in §. 225 bezeichneten Strafen kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 228.

Macht sich eine der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterstehende Militärperson einer nach

§. 225 zu bestrafenden Handlung schuldig, so hat der Vorsitzende sich wegen Bestrafung dieser Person an die nächste Militärbehörde zu wenden.

§. 229.

Die Befugnisse, welche dem Vorsitzenden und dem Gerichte nach §§. 223 bis 228 zukommen, stehen auch dem ersuchten oder beauftragten Richter, sowie bei den Bezirksgerichten dem Einzelnrichter zu.

## Siebenter Abschnitt.

### Protokolle.

§. 230.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll (Verhandlungsprotokoll) aufzunehmen.

Dasselbe enthält:

1. Die Benennung des Gerichtes, Ort und Zeit der Verhandlung,

2. die Namen der Richter, des Schriftführers und, wenn ein Dolmetsch zugezogen wird, dessen Namen,

3. die Namen der Parteien und ihrer Vertreter, sowie die Bezeichnung der Streitsache,

4. die Angabe, daß öffentlich verhandelt, oder daß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wurde,

5. die Angaben, welche den Gang der Verhandlung im Allgemeinen erkennen lassen,

6. die Angabe der vorgenommenen Verkündungen von gerichtlichen Entscheidungen.

§. 231.

Durch die Aufnahme in das Verhandlungsprotokoll oder in Schriftstücke, welche demselben als ergänzende Bestandtheile beigelegt und in demselben als Beilagen bezeichnet werden, sind festzustellen:

1. Die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche ein geltendgemachter Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,

2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung in diesem Gesetze insbesondere vorgeschrieben ist,

3. die Ergebnisse der vor dem erkennenden Gerichte durchgeführten Beweisaufnahmen,

4. die gerichtlichen Entscheidungen.

§. 232.

Das Verhandlungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden des Gerichtes, vom Schriftführer und

wenn ein Dolmetsch zugezogen wird, auch von diesem zu unterzeichnen.

Eine Vorlesung des Verhandlungsprotokolles soweit es die nach §. 230 gemachten Angaben betrifft, findet nicht statt. Die in §. 231, Zahl 1 bis 3 erwähnten Feststellungen sind, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, nur auf Begehren eines Betheiligten und nur insoweit, als es auf die wörtliche Fassung einzelner Stellen ankommt, vorzulesen.

§. 233.

Die Protokolle, welche außer dem Falle einer mündlichen Verhandlung aufgenommen werden, enthalten nebst den in §. 230, Zahl 1 bis 3, erwähnten Angaben eine vollständige Darstellung der Amtshandlung.

Diese Protokolle sind den anwesenden Parteien vorzulesen und mit deren Unterschrift oder mit der Angabe des Grundes, aus welchem die Unterschrift nicht erfolgt ist, dann mit der Unterschrift der mitwirkenden Gerichtspersonen und, wenn ein Dolmetsch zugezogen wird, auch mit dessen Unterschrift zu versehen. Kann die Person, mit welcher verhandelt wurde, gar nicht oder nur mittelst eines Handzeichens unterfertigen, so ist deren Name von dem Schriftführer beizusetzen.

Die auf Ersuchen oder im Auftrage des Proceßgerichtes aufgenommenen Protokolle sind von Amtswegen an das Gerichtsschreiberamt des Proceßgerichtes einzusenden, beziehungsweise abzugeben.

§. 234.

In den Protokollen darf nichts überschrieben, ausgelöscht oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden. Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt; Einschaltungen sind am Rande anzubringen, und, wenn sie erheblich sind, von den zur Unterfertigung des Protokolles berufenen Personen besonders zu unterzeichnen.

§. 235.

Die Aufzeichnungen über die Berathung und Abstimmung sind in ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Die Führung dieser Protokolle wird durch besondere Vorschriften geregelt.

## Achter Abschnitt.

### Acten.

§. 236.

Die Parteiacten bestehen aus denjenigen die Rechtssache betreffenden Schriftstücken, welche einer Partei auf Veranlassung ihres Gegners zugestellt werden.

Jede Partei kann zur Begründung ihrer Anträge auf die Parteiacten Bezug nehmen. Sie kann, wenn die ihr zugestellten Schriftstücke in Verlust gerathen sind und ein Exemplar derselben sich auch bei dem Gerichte nicht befindet, verlangen, daß ihr der Gegner gestatte, auf ihre Kosten von den in dessen Händen befindlichen Schriftstücken Abschrift zu nehmen.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen einer Partei auftragen, die in ihren Händen befindlichen Parteiacten dem Gerichte vorzulegen und bei demselben während einer zu bestimmenden Zeit in Verwahrung zu lassen.

Diese Verfügung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 237.

Die Gerichtsacten in einer Rechtssache bestehen aus den von den Parteien im Gerichtsschreiberamte niedergelegten, für das Gericht bestimmten Exemplaren ihrer Schriftsätze und den Beilagen dieser Exemplare, aus den von den Parteien dem Gerichte übergebenen Urkunden und sonstigen Beweisstücken, aus den über gerichtliche Amtshandlungen aufgenommenen Protokollen und deren Beilagen, sowie aus den sonstigen bei dem Proceßgerichte verfaßten oder von anderen Behörden oder öffentlichen Organen an dasselbe gelangenden Actenstücken.

Die Parteien können von den ihre Rechtssache betreffenden Gerichtsacten Einsicht nehmen und auf ihre Kosten die Ertheilung von Abschriften begehren. Hiervon sind Protokolle über Abstimmungen und Schriftstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen enthalten, ausgenommen.

Mit Zustimmung beider Parteien können auch dritte Personen von den Gerichtsacten Einsicht nehmen und Abschriften erheben. Fehlt diese Zustimmung, so kann einem Dritten, welcher ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, vom Vorsteher des Gerichtes eine solche Einsichtnahme und Abschriftenerhebung gestattet werden.

Die dem Gerichte von einer Partei übergebenen Schriftstücke sind derselben auf ihr Begehren, wenn der Zweck der Aufbewahrung entfallen ist, auszufolgen.

## Neunter Abschnitt.

### Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§. 238.

Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch den Rechtsnachfolger ein.

Wird die Aufnahme durch den Rechtsnachfolger verzögert, so kann dessen Gegner begehren, daß das Gericht nach vorhergehender mündlicher Verhandlung über die Verpflichtung der von ihm bezeichneten Person, als Rechtsnachfolger in den Proceß einzutreten, entscheide. Gegen diese Entscheidung ist der Recurs zulässig.

Wird die Verpflichtung, in den Proceß einzutreten, ausgesprochen, so kann in der Tagfahrt, in welcher diese Entscheidung verkündet wird, nach Lage der Sache auch der Proceß in der Hauptsache fortgesetzt werden.

§. 239.

Verliert eine Partei die Proceßfähigkeit, oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei, oder hört die Vertretungsbefugniß desselben auf, ohne daß die Partei proceßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter, beziehungsweise der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt.

Dies gilt auch dann, wenn im Falle des Todes einer Partei für deren Verlassenschaft ein Curator bestellt worden ist.

§. 240.

Die Bestimmungen der Concursordnung, betreffend die durch die Eröffnung des Concurses eintretende Unterbrechung des Verfahrens, bleiben unberührt.

§. 241.

In Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Vertretung der Parteien durch Advocaten geboten ist, tritt, wenn der Advocat einer Partei stirbt oder unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen, eine

Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Advocat von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei von ihrem Gegner aufgefordert werden, binnen einer vom Vorsteher des Gerichtes zu bestimmenden Frist einen neuen Advocaten zu bestellen und dem Gegner anzuzeigen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so hört die Unterbrechung des Verfahrens auf und es können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Proceßgerichtes, noch innerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in welchem das Proceßgericht seinen Sitz hat, wohnt, bis zur nachträglichen Anzeige des neu bestellten Advocaten, durch Uebergabe an die Post erfolgen (§. 147).

### §. 242.

Hört in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit des Gerichtes auf, so wird das Verfahren für die Dauer dieses Zustandes unterbrochen.

### §. 243.

War in den Fällen des Todes, des Verlustes der Proceßfähigkeit oder des Wegfalles des gesetzlichen Vertreters ein Bevollmächtigter eingeschritten, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Proceßgericht kann jedoch auf Ansuchen des Bevollmächtigten, im Falle des Todes auch auf Ansuchen des Gegners, die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§. 238 und 239; die Bestimmung der Tagfahrt zu der im zweiten Absatze des §. 238 bezeichneten Verhandlung ist auch dem Bevollmächtigten bekannt zu geben.

### §. 244.

Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste, oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg, oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Proceßgerichte abgeschnitten ist, so kann dieses auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

### §. 245.

Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Proceßgerichte zu stellen; dasselbe kann

auch im Gerichtsschreiberamte zu Protokoll angebracht werden.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

§. 246.

Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist zur Vornahme einer Proceßhandlung aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung des unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens vorgenommenen Proceßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§. 247.

Das Verfahren ruht, wenn dies von den Parteien vereinbart wird, ferner wenn beide Parteien von einer Tagfahrt ausbleiben, soweit nicht ein solches Ausbleiben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Fortgang des Verfahrens ohne Einfluß ist.

Auf den Lauf von Nothfristen hat das Ruhen des Verfahrens keinen Einfluß. Das Ruhen des Verfahrens dauert so lange, bis das Verfahren von einer der Parteien fortgesetzt wird.

## Zehnter Abschnitt.

### Vergleich.

§. 248.

Das Gericht kann in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder einzelner Streitpunkte in der mündlichen Verhandlung versuchen.

Wenn die Parteien zustimmen, können sie zum Zwecke des Vergleichsversuches oder der Aufnahme des Vergleiches vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verwiesen werden.

§. 249.

In einem gerichtlichen Vergleiche kann der Eintritt einer Rechtsfolge davon abhängig gemacht

werden, daß eine Partei einen vereinbarten Eid bei dem Proceßgerichte oder bei einem anderen in dem Vergleiche bestimmten Gerichte ablege.

In dem Vergleiche muß die Tagfahrt, bei welcher der Eid abzulegen ist, oder die Frist festgesetzt werden, innerhalb welcher die eidespflichtige Partei wegen Bestimmung dieser Tagfahrt einzuschreiten hat.

Die Ablegung des Eides erfolgt vor dem Vorsteher des Gerichtes oder vor einem beauftragten Richter.

Ueber die Feststellung der Identität der schwörenden Person und über die Ablegung des Eides ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 250.

Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so findet eine Aufzeichnung derselben nicht statt.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt auf Antrag zu protokolliren und das Protokoll nach Vorlesung desselben von den Parteien zu unterzeichnen.

Ist ein Vergleich bei einem Gerichte höherer Instanz geschlossen worden, so ist das über denselben aufgenommene Protokoll von Amtswegen an das Proceßgericht erster Instanz zu übersenden und bei demselben aufzubewahren.

Auf das Verlangen einer Partei hat das Gerichtsschreiberamt eine Ausfertigung des Vergleiches zu ertheilen; ebenso hat es, wenn ein durch den Vergleich vereinbarter Eid abgelegt worden ist, eine Abschrift des über die Ablegung des Eides aufgenommenen Protokolles zu ertheilen.

## Eilfter Abschnitt.

### Proceßkosten.

§. 251.

Jede Partei hat die durch ihre Proceßhandlungen verursachten Kosten, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz derselben, zu bestreiten. Die Kosten solcher gerichtlicher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich veranlaßt oder vom Gerichte im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen werden, sind von beiden Parteien, unbeschadet des einer derselben zustehenden Ersatzanspruches, gemeinschaftlich zu bestreiten.

§. 251.

Die unterliegende Partei hat diejenigen Kosten zu ersetzen, welche der Gegenpartei, sowie dem derselben beigetretenen Nebenintervenienten durch den Rechtsstreit erwachsen sind und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren. Welche Kosten nothwendig waren, ist bei der Feststellung des Kostenbetrages ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

Dies gilt insbesondere von der Beurtheilung der Nothwendigkeit derjenigen Kosten, welche dadurch entstanden sind, daß ein auswärtiger Bevollmächtigter zugezogen oder daß im Verfahren vor Bezirksgerichten ein Bevollmächtigter bestellt wurde.

Für ihre persönlichen Bemühungen kann die Partei bei Feststellung der Proceßkosten eine Vergütung nicht ansprechen, und wenn ihr persönliches Erscheinen vor Gericht nothwendig wird, nur Ersatz für einen durch Zeitversäumniß entstandenen Schaden, sowie Erstattung von Reiseauslagen begehren.

§. 252.

Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegen einander aufzuheben oder es ist einer der Parteien der Ersatz der Kosten des Gegners nur theilweise aufzuerlegen.

Das Gericht kann jedoch der einen Partei den vollen Kostenersatz auferlegen, wenn der Gegner nur mit einem verhältnißmäßig geringfügigen Theile seines Anspruches, dessen Geltendmachung besondere Kosten nicht veranlaßt hat, unterlegen ist, oder wenn der Betrag der erhobenen Forderung von der Feststellung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittlung durch Sachverständige, oder von einer gegenseitigen Abrechnung abhängig war.

§. 253.

Hat der Beklagte zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort anerkannt, so fallen dem Kläger die Proceßkosten zur Last.

§. 254.

Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für den Kostenersatz solidarisch zu haften haben, so ist denselben mit Einschluß des der unterliegenden Partei beigetretenen Nebenintervenienten der Kostenersatz nach Kopftheilen aufzuerlegen.

Es ist jedoch bei einer erheblichen Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreite dem Ermessen des Gerichtes überlassen, die Ersatzantheile nach dem Verhältnisse dieser Betheiligung zu bestimmen. Für die Kosten, die durch besondere von einzelnen Betheiligten vorgenommene Proceßhandlungen erwachsen sind, haben die übrigen Betheiligten nicht zu haften.

§. 255.

Die Bestimmungen der §§. 251 bis 254 sind auch für die Entscheidungen maßgebend, welche in einer höheren Instanz über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, sowie, im Falle der Aenderung einer untergerichtlichen Entscheidung, über die Kosten des dem ergriffenen Rechtsmittel vorangegangenen Verfahrens zu fällen sind.

Wenn jedoch die Partei im Rechtsmittelverfahren auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach dem Ermessen des Gerichtes früher geltend zu machen in der Lage war, so kann das Gericht höherer Instanz die Kosten gegen einander aufheben, und falls ein solches Vorbringen von der Partei in muthwilliger Weise zurückgehalten wurde, derselben den Ersatz der Kosten ganz oder theilweise auferlegen.

Wird das Verfahren in Folge eines Rechtsmittels oder von Amtswegen aufgehoben, so ist, falls der Grund der Aufhebung im Verschulden einer Partei liegt, dieser der Ersatz der durch ihr Verschulden verursachten Kosten des aufgehobenen und des Rechtsmittel-Verfahrens aufzuerlegen; außer diesem Falle sind die Kosten gegen einander aufzuheben.

Die Kosten des Recurses gegen eine Entscheidung, durch welche ein Gesuch ohne Anhörung des Gegners abgewiesen wird, sind von der Partei, welche den Recurs ergriffen hat, unbeschadet eines derselben zustehenden Ersatzanspruches, zu tragen.

§. 256.

Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleiches sind, wenn nicht etwas Anderes vereinbart wird, als gegenseitig aufgehoben anzusehen. Dasselbe gilt von den Kosten des durch den Vergleich erledigten Rechtsstreites.

Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so ist die Verpflichtung zum Ersatze der mit denselben verbundenen Kosten von der Entscheidung der Hauptsache abhängig.

§. 257.

In jedem Urtheile, welches eine Streitsache für die Instanz vollständig erledigt, ist auch über die Verpflichtung zum Kostenersatze zu entscheiden.

In einer anderen eine mündliche Verhandlung erledigenden Entscheidung kann auf Antrag über den Ersatz der Kosten insoweit erkannt werden, als die Ersatzpflicht von dem Ausgange der Hauptsache unabhängig ist.

§. 258.

In der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatze ist auszusprechen, ob die Kosten gegenseitig aufgehoben werden, oder ob dieselben von einer Partei ganz, oder zu einem Theile zu ersetzen sind; der zu ersetzende Theil kann ziffermäßig oder im Verhältnisse zum Ganzen bestimmt werden. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so ist auszusprechen, in welchem Verhältnisse dieselben den Kostenersatz zu leisten haben.

§. 259.

Die Feststellung des Kostenbetrages kann das Gericht jeder Instanz hinsichtlich der in derselben Instanz erwachsenen Kosten gleichzeitig mit der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatze vornehmen, wenn die zur Berechnung dieses Betrages erforderlichen Angaben und Belege in der mündlichen Verhandlung vorliegen, welche der Entscheidung unmittelbar vorangegangen ist, und wenn das Gericht nicht die Feststellung des Kostenbetrages dem besonderen zur Feststellung der Kosten bestimmten Verfahren vorzubehalten erachtet.

§. 260.

Insoweit der Kostenbetrag nicht schon in der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatze bestimmt ist, steht die Feststellung der Kosten dem Gerichte zu, welches in erster Instanz erkannt hat.

Bei diesem Gerichte hat die Partei, welcher der Anspruch auf Kostenersatz zusteht, nachdem die Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatze rechtskräftig geworden ist, durch ein schriftliches oder zu Protokoll angebrachtes Gesuch um Feststellung der Kosten einzuschreiten. Diesem Gesuche sind die Belege, durch welche die einzelnen Kostenansätze glaubhaft gemacht werden sollen, und zwei Ausfertigungen des Kostenverzeichnisses anzuschließen.

Wird das Einschreiten um Feststellung der Kosten durch länger als einen Monat nach dem Eintritte der Rechtskraft der die Verpflichtung zum Kostenersatze aussprechenden Entscheidung verzögert, so hat das für diese Feststellung zuständige Gericht auf Ansuchen des Gegners eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe der Anspruch auf Kostenersatz erlischt.

### §. 261.

Die Feststellung des Kostenbetrages erfolgt bei Bezirksgerichten von dem Einzelnrichter, bei Landesgerichten von dem Vorsitzenden des Gerichtes.

Vor der Feststellung können beide Theile angewiesen werden, die zur Aufklärung erforderlichen Aeußerungen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Dem Verpflichteten ist gleichzeitig mit der Zustellung der Entscheidung, welche den Kostenbetrag feststellt, eine Ausfertigung des Kostenverzeichnisses mitzutheilen.

Eine Ausfertigung des Kostenverzeichnisses bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung des Kostenbetrages im Gerichtsschreiberamte verwahrt.

## Zwölfter Abschnitt.

### Sicherheitsleistung.

### §. 262.

1. Art der Sicherheitsleistung.

Die Bestellung einer auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Sicherheit erfolgt, sofern nicht etwas Anderes durch die Anordnungen dieses Gesetzes oder durch eine Vereinbarung der Parteien festgesetzt wird, durch gerichtlichen Erlag von barem Gelde oder von solchen Werthpapieren, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

Durch den gerichtlichen Erlag wird an dem Gegenstande desselben ein Pfandrecht für den Anspruch, in Ansehung dessen die Sicherheitsleistung erfolgt, begründet.

### §. 263.

2. Sicherheitsleistung für Proceßkosten.

Personen, die dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, haben, wenn sie in diesem Gebiete als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Proceßkosten Sicherheit zu leisten, sofern nicht Staatsverträge oder besondere auf andere Gebiete sich beziehende Bestimmungen etwas Anderes festsetzen.

Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Proceßkosten tritt jedoch nicht ein:

1. Wenn ein Angehöriger des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nach den Gesetzen des Staatsgebietes, welchem der Kläger angehört, im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung für Proceßkosten nicht verpflichtet ist,

2. wenn der Kläger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ein zur Deckung der Proceßkosten hinreichendes Vermögen an unbeweglichen Gütern oder an auf solche Güter versicherten Forderungen besitzt,

3. bei Klagen im Mandatsverfahren und in Wechselstreitigkeiten, bei Widerklagen, dann bei aufgeforderten Klagen.

Soferne sich dem Gerichte ein Zweifel über die Gesetzgebung, die Einrichtungen oder das Verhalten eines anderen Staates oder Gebietes ergibt, hat das Gericht die maßgebende Erklärung des Justizministers einzuholen.

§. 264.

Den Antrag auf Sicherheitsleistung für Proceßkosten hat der Beklagte spätestens bei derjenigen auf die Klage bestimmten Tagfahrt zu stellen, welche zuerst abgehalten wird, und in dem Antrage den Betrag der Kosten, für welche die Sicherheit zu leisten ist, anzugeben.

Ueber diesen Antrag entscheidet das Gericht nach vorhergehender mündlicher Verhandlung.

Wird dem Antrage stattgegeben, so hat das Gericht den Betrag und die Frist, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist, nach seinem Ermessen festzusetzen. Bei dieser Festsetzung sind die Kosten, welche der Beklagte zu seiner Vertheidigung gegen die Klage voraussichtlich aufzuwenden haben wird, nicht aber die durch eine Widerklage erwachsenden Kosten in Anschlag zu bringen.

Gegen die Entscheidung ist der Recurs zulässig.

Ein verspäteter Antrag auf Sicherheitsleistung für Proceßkosten, sowie ein Antrag auf Ergänzung der in Folge der gerichtlichen Entscheidung geleisteten Sicherheit sind nicht zu berücksichtigen.

§. 265.

Wird ein Antrag auf Sicherheitsleistung für Proceßkosten rechtzeitig gestellt, so ist der Beklagte bis zur rechtskräftigen Entscheidung über denselben, und falls dem Antrage stattgegeben wird, bis zur Leistung der Sicherheit, zur Fortsetzung des Verfahrens nicht verpflichtet.

Das Gericht, welches den Antrag auf Sicherheitsleistung abweist, kann jedoch anordnen, daß das Verfahren, ohne daß die Rechtskraft dieser Entscheidung abzuwarten ist, fortgesetzt werde.

§. 266.

Wenn die dem Kläger durch eine rechtskräftige Entscheidung aufgetragene Sicherheitsleistung für Proceßkosten nicht erfolgt, so kann der Beklagte nach Ablauf der dafür bestimmten Frist den Antrag stellen, daß das Gericht erkläre, die Klage gelte als zurückgenommen.

Ueber diesen Antrag entscheidet das Gericht nach vorhergehender mündlicher Verhandlung. Gegen die Entscheidung ist der Recurs zulässig.

## Dreizehnter Abschnitt.

### Strafen.

§. 267.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verhängenden Ordnungsstrafen und Muthwillensstrafen sind Geldstrafen. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von 50 Gulden, eine Muthwillensstrafe den Betrag von 300 Gulden nicht übersteigen.

Die Geldstrafe kommt dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat. Wenn der Verurtheilte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen bekannten Wohnsitz hat, so kommt die Geldstrafe dem Armenfonde des Ortes zu, wo das Gericht seinen Sitz hat, welches die Strafe verhängte, beziehungsweise welchem der die Strafe verhängende Richter angehört.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in Haft in der Art umzuwandeln, daß für je 5 Gulden Geldstrafe ein Tag Haft gerechnet wird. Die Haft darf jedoch in keinem Falle 10 Tage überschreiten.

Gegen eine Partei, welche die dem Gerichte schuldige Achtung in einem Schriftsatze durch beleidigende Ausfälle verletzt, kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Gegen die Verhängung einer Strafe ist, wenn die Bestimmung des §. 227 nicht zur Anwendung gelangt, der Recurs zulässig.

Strafverfügungen sind von Amtswegen zu vollziehen.

## Vierzehnter Abschnitt.

### Gerichtsferien.

§. 268.

Die Gerichtsferien dauern 6 Wochen. Auf dem Verordnungswege wird festgesetzt, wann dieselben in den einzelnen Ländern beginnen.

§. 269.

Auf das Executionsverfahren mit Einschluß der Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises, dann auf die Verhandlung und Entscheidung von Ferialsachen haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.

Ferialsachen sind:

1. Wechselstreitigkeiten,

2. die in §. 20, Zahl 1 und 2, bezeichneten Besitzstörungs- und Bestandstreitigkeiten,

3. die Angelegenheiten, welche die Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung von Sicherungsmitteln betreffen.

Der Vorsteher des Gerichtes kann außerdem eine Sache aus dem Grunde, weil sie einer schleunigen Erledigung bedarf, von Fall zu Fall als Ferialsache erklären. Eine solche Verfügung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

# Zweites Buch.

# Verfahren in erster Instanz.

## Erstes Hauptstück.

## Verfahren vor den Landesgerichten.

### Erster Abschnitt.

### Verfahren bis zum Urtheile.

1. Verfahren in Sachen von gewöhnlichem Umfange.

§. 270.

Die mündliche Verhandlung wird durch Schriftsätze vorbereitet.

Vorbereitende Schriftsätze

§. 271.

Dem ersten vorbereitenden Schriftsatze sind alle Urkunden beizulegen, welche zum Nachweise der Proceßfähigkeit und der Befugniß zur Vertretung, insbesondere der Bevollmächtigung erforderlich sind.

Außerdem hat jede Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich in einem Schriftsatze bezieht, diesem beizulegen.

Die Urkunden können in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beilegung eines Auszuges, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, deren Einsicht zu gewähren.

Befinden sich die Urkunden nicht in Händen der Partei, so hat sie zu erklären, wie sie die Herbeischaffung dieser Urkunden veranlassen werde.

### §. 272.

Die Parteien sind verpflichtet, die vorbereitenden Schriftsätze nebst den Beilagen sich gegenseitig zustellen zu lassen, soweit die Zustellung nicht von Amtswegen erfolgt.

Jede Partei hat ein Exemplar ihres Schriftsatzes nebst den Beilagen im Gerichtsschreiberamte des Proceßgerichtes zu den Gerichtsacten zu überreichen.

Das für die Gerichtsacten bestimmte Exemplar ist, wenn die Bestimmung einer Tagfahrt erwirkt werden soll, gleichzeitig mit dem für den Gegner bestimmten Exemplare des Schriftsatzes, außerdem aber sofort nach der Zustellung an den Gegner zu überreichen. Gegen einen Advocaten, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, kann der Vorsteher des Gerichtes eine Ordnungsstrafe verhängen.

Bis zum Beweise des Gegentheiles wird angenommen, daß das bei Gericht überreichte Exemplar des Schriftsatzes mit demjenigen übereinstimme, welches dem Gegner mitgetheilt worden ist.

### §. 273.

Wenn die Zustellung eines vorbereitenden Schriftsatzes oder die Ueberreichung des für die Gerichtsacten bestimmten Exemplares desselben verzögert wird oder unterbleibt, sowie wenn der Inhalt eines solchen Schriftsatzes unvollständig oder unbestimmt ist, hat das Gericht, insoferne die mündliche Verhandlung nicht als genügend vorbereitet erscheint, die Tagfahrt auf Antrag oder von Amtswegen zu übertragen und über den Ersatz der dadurch verursachten Kosten nach §. 190 zu entscheiden.

### §. 274.

Klage.

Der die Klage enthaltende Schriftsatz (Klageschrift) muß nebst den Erfordernissen eines vorbereitenden Schriftsatzes die Aufforderung an den Beklagten enthalten, daß sich dieser durch einen Advocaten vertreten lasse.

Außerdem ist in der Klageschrift an den Beklagten die Aufforderung zu richten, dem Kläger einen die Beantwortung der Klage enthaltenden Schriftsatz innerhalb der ersten zwei Drittel derjenigen Frist, welche zwischen der Zustellung der Klage und der Tagfahrt liegt, zustellen zu lassen, sofern diese Frist mehr als drei Tage beträgt.

Betrifft die Klage einen Gegenstand der Handels-, See- oder Berggerichtsbarkeit, und wird die Klage bei einem Landesgerichte erhoben,

welchem nebst der allgemeinen auch eine besondere Gerichtsbarkeit zusteht, so ist bei der Bezeichnung des angerufenen Gerichtes ersichtlich zu machen, daß es in der Eigenschaft eines Handels-, See- oder Berggerichtes angerufen werde.

Ist für die Zuständigkeit des Gerichtes der Werth des Streitgegenstandes maßgebend, und das Klagebegehren nicht auf eine Geldsumme gerichtet, so ist die zur Begründung der Zuständigkeit erforderliche Angabe über den Werth des Streitgegenstandes zu machen.

Werden mit einer Klage mehrere Personen belangt, so ist für jede dieser Personen ein Exemplar der Klageschrift zum Zwecke der Zustellung an dieselbe zu überreichen. In diesem Falle genügt es, wenn die Beilagen dem Exemplare für den in der Klage zuerst genannten Beklagten angeschlossen werden, und dies in den Exemplaren für die anderen Beklagten ersichtlich gemacht wird.

§. 275.

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämmtliche Ansprüche das Proceßgericht zuständig und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist.

§. 276.

In der Klage kann das Begehren auch bloß auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder auf die Feststellung der Unechtheit derselben gerichtet werden, wenn der Kläger Umstände darthut, welche sein rechtliches Interesse daran wahrscheinlich machen, daß das Rechtsverhältniß oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

§. 277.

Auf die Klageschrift hat der Gerichtsvorsteher die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Dem Gerichtsvorsteher ist das Recht eingeräumt, wenn ihm an einer Klageschrift Mängel auffallen, welche nach seiner Ansicht das Gericht bestimmen müßten, nach dem Eintritte der Anhängigkeit des Rechtsstreites sofort von Amtswegen seine Unzuständigkeit auszusprechen, oder das Verfahren nach §. 86 als nichtig zu erklären, die Entscheidung des Gerichtes darüber einzuholen, ob die Tagfahrt anzuordnen, oder die Klageschrift als zur Bestimmung der Tagfahrt ungeeignet zurückzustellen ist.

§. 278.

Wohnt der Beklagte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, so ist die Tagfahrt auf die Klage mit Bedachtnahme auf die für die Zustellung derselben erforderliche Zeit so zu bestimmen, daß zwischen der Zustellung und der Tagfahrt noch ungefähr der Zeitraum eines Monates liege.

Wohnt der Beklagte außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, oder ist dessen Aufenthalt unbekannt, so kann die Tagfahrt nach Maßgabe der Verhältnisse auf einen entfernteren Zeitpunkt bestimmt werden.

Auf Ansuchen des Klägers kann die Tagfahrt auf einen näheren Zeitpunkt, und in sehr dringenden Fällen, wenn der Beklagte am Gerichtsorte wohnt, so bestimmt werden, daß zwischen der Zustellung und der Tagfahrt nur ein Zeitraum von 24 Stunden liege.

§. 279.

Die Klage wird durch die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten erhoben. Mit dieser Zustellung wird die Streitsache bei dem Proceßgerichte anhängig. Die Zeit jedoch, mit deren Ablauf ein Klagerecht erlischt, dessen Wahrung das Gesetz nicht ausdrücklich von der rechtzeitigen Behändigung der Klage abhängig macht, ist als überschritten nicht zu betrachten, wenn die Klageschrift vor Ablauf dieser Zeit im Gerichtschreiberamte des zuständigen Proceßgerichtes nach §. 177 überreicht ist.

§. 280.

Die Streitanhängigkeit hat die Wirkung, daß während der Dauer derselben, wenn dieselbe Streitsache bei einem anderen Gerichte anhängig gemacht wird, die Einrede der Unzuständigkeit, und wenn sie bei demselben Gerichte anhängig gemacht wird, die Einrede der Streitanhängigkeit der später erhobenen Klage entgegengesetzt werden kann.

Nach dem Eintritte der Streitanhängigkeit kann der Beklagte eine Widerklage erheben.

Die Wirkungen der Streitanhängigkeit werden durch eine nachträgliche Veränderung der die Zuständigkeit des Proceßgerichtes begründenden Voraussetzungen nicht berührt, sofern nicht eine solche Aenderung eintritt, welche die Streitsache dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte entzieht. Die Bestimmungen der Concursordnung über die Fortsetzung eines unterbrochenen Verfahrens vor dem Concursgerichte bleiben unberührt.

Wird im Laufe eines Rechtsstreites ein Anspruch erhoben, welcher nicht schon durch die Klage geltend

gemacht wurde, so tritt die Streitanhängigkeit in Ansehung dieses Anspruches erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird.

§. 281.

Die Klage kann ohne Zustimmung des Beklagten nur solange, als sich dieser in die mündliche Verhandlung zur Hauptsache nicht eingelassen hat, zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt durch eine dem Beklagten zugestellte, oder bei der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß die Klage als nicht erhoben anzusehen und der Kläger verpflichtet ist, alle Proceßkosten, über deren Ersatz nicht bereits rechtskräftig erkannt wurde, zu ersetzen.

Ueber das Ansuchen einer Partei, daß die Verpflichtung zum Kostenersatze ausgesprochen werde, entscheidet das Proceßgericht nach vorhergehender mündlicher Verhandlung. Gegen diese Entscheidung ist der Recurs zulässig.

Wird die Klage von Neuem erhoben, so kann der Beklagte, insolange als der Kostenersatz nicht geleistet wurde, die Einlassung verweigern.

§. 282.

Eine Aenderung der Klage ist nach Zustellung der Klageschrift nur mit Einwilligung des Beklagten zulässig. Diese Einwilligung ist als vorhanden anzunehmen, wenn der anwesende Beklagte, ohne gegen die Aenderung der Klage eine Einsprache zu erheben, über die geänderte Klage verhandelt.

Als eine Aenderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn die Klage ergänzt, erläutert oder berichtigt, das Klagebegehren in der Hauptsache oder in Beziehung auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt, oder statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Aenderung ein anderer Gegenstand oder eine Entschädigung gefordert wird, der Klagegrund aber in jedem dieser Fälle ungeändert bleibt.

§. 283.

Bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung kann der Kläger den Antrag stellen, daß das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, wovon die Entscheidung über den ursprünglich in der Klage gestellten Antrag

ganz oder theilweise abhängt, in dem die Klage erledigenden oder in einem demselben vorausgehenden Urtheile festgestellt werde.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn über den Gegenstand des neuen Antrages nur in einer besonderen für Angelegenheiten dieser Art ausschließlich vorgeschriebenen Verfahrensart verhandelt werden kann, oder wenn die Anordnungen über die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte entgegenstehen.

§. 284.

Beantwortung der Klage.

Der Beklagte hat dem Kläger einen die Beantwortung der Klage enthaltenden Schriftsatz innerhalb der ersten zwei Drittel des zwischen der Zustellung der Klage und der Tagfahrt liegenden Zeitraumes zustellen zu lassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der zwischen der Zustellung der Klage und der Tagfahrt liegende Zeitraum nicht mehr als drei Tage beträgt.

Will der Beklagte die Verhandlung der Hauptsache auf Grund einer proceßhindernden Einrede verweigern, so kann er seine Beantwortung auf die Angabe der diese Einrede betreffenden Thatsachen und Beweismittel beschränken.

§. 285.

Proceßhindernde Einreden sind:

1. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges,
2. die Einrede der sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit des Gerichtes,
3. die Einrede der Streitanhängigkeit,
4. die Einrede, daß einer Partei die Proceßfähigkeit mangle, oder daß eine Partei, die eines gesetzlichen Vertreters bedarf, durch einen solchen nicht vertreten sei,
5. die Einrede, daß eine zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei.

§. 286.

Erste Tagfahrt.

Die Parteien haben bei der ersten Tagfahrt nach dem Aufrufe der Sache ihre Anträge aus den Schriftsätzen, oder aus Schriftstücken, welche dem Protokolle anzuschließen sind, vorzulesen.

Die erste Tagfahrt kann auf Antrag oder von Amtswegen mit der Wirkung übertragen werden, daß auch die neue Tagfahrt als erste Tagfahrt gelte.

Bei der ersten Tagfahrt kann die Streitsache durch ein Urtheil über Anerkenntniß, durch ein Versäumungsurtheil, ferner durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage erledigt werden.

Ergibt sich aus den bei der ersten Tagfahrt gestellten Anträgen und aus den Erklärungen der Parteien, daß der Rechtsstreit nicht in der bezeichneten Art, sondern nur auf Grund einer Streitverhandlung erledigt werden kann, so sind die Parteien zur Verhandlung der Sache nicht zuzulassen, und es ist eine Tagfahrt zur Streitverhandlung zu bestimmen. Diese kann auch auf denselben Tag bestimmt werden.

§. 287.

Proceßhindernde Einreden sind bei der ersten Tagfahrt durch Stellung der dem Zwecke dieser Einreden entsprechenden Anträge vorzubringen. Die proceßhindernde Einrede der Unzuständigkeit kann bei einer übertragenen Tagfahrt, auch wenn diese noch als erste Tagfahrt zu gelten hat, nur insoferne vorgebracht werden, als nicht die Zuständigkeit des Gerichtes in Folge der Unterlassung der früheren Geltendmachung dieser Einrede als vereinbart anzusehen ist.

Nicht rechtzeitig vorgebrachte proceßhindernde Einreden können später nur dann geltend gemacht werden, wenn dieselben entweder solche sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte Umstände darthut, welche es wahrscheinlich machen, daß er ohne sein Verschulden nicht im Stande gewesen sei, dieselben früher geltend zu machen.

Vorbereitung der Streitverhandlung.

§. 288.

Wird der Rechtsstreit nicht in der ersten Tagfahrt erledigt, so hat das Gericht bei dieser, nach Anhörung der Parteien, die den Fortgang des Processes betreffenden Verfügungen nach Thunlichkeit in der Weise zu treffen, daß bei der nächsten zur Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt ein Urtheil gefällt oder eine Beweisverfügung erlassen werden könne.

Ergibt sich die Nothwendigkeit der Ergänzung einer unvollständigen Vorbereitung, so ist die Tagfahrt für die Streitverhandlung so anzusetzen, daß die erforderliche Zeit für die Vorbereitung bleibe.

Die Zustellung eines vorbereitenden Schriftsatzes, welchen eine Partei ihrem Gegner vor der für die Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt zur Ergänzung der Vorbereitung mitzutheilen hat, muß so zeitlich erfolgen, daß der Gegner in der Lage sei, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Auf Antrag kann das Gericht die Frist bestimmen, innerhalb welcher diese Zustellung zu erfolgen hat.

Ergibt sich die Nothwendigkeit einer so umfassenden Vorbereitung, daß der Zeitpunkt der Beendigung derselben nicht mit Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist, so kann das Gericht auf Antrag

anordnen, daß die Bestimmung der Tagfahrt zur Streitverhandlung erst auf Begehren einer der Parteien erfolge.

§. 289.

Jede Partei ist verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie Bezug genommen hat, wenn der Gegner es verlangt, zu dessen Einsicht auf dem Gerichtsschreiberamte des Proceßgerichtes rechtzeitig niederzulegen, und ihn hiervon zu benachrichtigen. Von dieser Benachrichtigung an hat der Gegner zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen, wenn der Vorsteher des Gerichtes nicht auf Ansuchen eine kürzere oder längere Frist bestimmt.

§. 290.

Die Mittheilung von Urkunden zur Einsicht kann unter Advocaten von Hand zu Hand vorgenommen werden.

Von dem Advocaten, welcher die Urkunden übernommen hat, ist eine mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbestätigung auszustellen.

Die Frist zur Zurückstellung beträgt, wenn von dem mittheilenden Advocaten nichts Anderes bestimmt wurde, drei Tage.

Wird die Frist zur Zurückstellung nicht eingehalten, so ist der säumige Advocat auf Ansuchen des Gegners zur Zurückstellung der Urkunden und zum Ersatze der Kosten zu verhalten.

Ueber dieses Ansuchen entscheidet das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, jedoch nach Vernehmung der betheiligten Advocaten. Die Entscheidung, welche dem Ansuchen stattgibt, kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 291.

Der Gerichtsvorsteher kann auf das bei der ersten Tagfahrt oder nachträglich gestellte Ansuchen einer Partei die von ihr benannten Zeugen und Sachverständigen zu der für die Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt vorladen, unbeschadet des Rechtes der Parteien, diese Personen auch ohne eine solche Vorladung zur Tagfahrt mitzubringen.

Mit Zustimmung beider Theile kann der Gerichtsvorsteher Beweise, welche sich zur Aufnahme vor dem Proceßgerichte nicht eignen, mit Ausnahme des Beweises durch Vernehmung der Parteien als Zeugen, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vor der zur Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt aufnehmen lassen.

§. 292.

Streitverhandlung.

Die Streitverhandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über die mündliche Verhandlung. Dieselbe umfaßt auch die Beweisaufnahme und die Erörterung ihrer Ergebnisse.

Die Ergebnisse einer nicht vor dem Proceßgerichte erfolgten Beweisaufnahme sind von den Parteien auf Grund der diese Beweisaufnahmen enthaltenden Gerichtsacten vorzutragen.

Weicht der Vortrag einer Partei von dem Inhalte dieser Acten ab, so hat der Vorsitzende, falls die Berichtigung des Vortrages nicht durch den Gegner erfolgt, auf die Abweichung aufmerksam zu machen.

Erschöpft der Vortrag einer Partei nicht den Inhalt dieser Acten, so hat der Vorsitzende, wenn der Gegner ausgeblieben ist, den Inhalt der übergangenen oder mangelhaft vorgetragenen Acten durch ein Mitglied des Gerichtes oder durch den Schriftführer vortragen zu lassen.

§. 293.

Ueber proceßhindernde Einreden wird abgesondert verhandelt und entschieden, wenn die Partei, welche eine solche Einrede erhoben hat, auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder wenn das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

Wird einer proceßhindernden Einrede stattgegeben, so ist die Zurückweisung der Klage, gegen welche sie gerichtet war, auszusprechen.

Wird eine proceßhindernde Einrede, über welche abgesondert verhandelt wurde, abgewiesen, so kann das Gericht nach Verkündung dieser Entscheidung auf Antrag anordnen, daß vor Ausfertigung derselben in der Hauptsache verhandelt werde. In diesem Falle ist die Entscheidung über die proceßhindernde Einrede in die Entscheidung, welche in der Hauptsache gefällt wird, aufzunehmen.

Wird eine proceßhindernde Einrede durch eine abgesonderte Entscheidung abgewiesen, so kann jede Partei nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Bestimmung der Tagfahrt zur Streitverhandlung in der Hauptsache begehren. Die Tagfahrt ist so anzusetzen, daß den Parteien die erforderliche Zeit bleibe, eine mangelhafte Vorbereitung der Streitverhandlung zu ergänzen.

§. 294.

Beweis.

Die von einer Partei behaupteten Thatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie von dem Gegner im Laufe des Rechtsstreites in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich oder stillschweigend

zugestanden, oder als dieselben nach dem Inhalte des von einem beauftragten oder ersuchten Richter aufgenommenen Protokolles ausdrücklich zugegeben werden.

Inwiefern durch ein in einem Schriftsatze enthaltenes ausdrückliches Geständniß die Nothwendigkeit des Beweises entfalle, hat das Gericht nach seinem, durch die sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu beurtheilen.

In gleicher Weise hat das Gericht zu beurtheilen, inwiefern ein Geständniß durch die demselben beigefügten Zusätze und Einschränkungen aufgehoben oder durch einen Widerruf entkräftet wird.

§. 295.

Thatsachen, welche bei dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Dasselbe gilt von Thatsachen, für welche eine gesetzliche Vermuthung spricht.

§. 296.

Das in einem anderen Staatsgebiete geltende Recht bedarf des Beweises nur insofern, als dasselbe dem Gerichte unbekannt ist.

Den Bestand oder Nichtbestand einer Rechtsnorm, von welcher behauptet wird, daß sie in einem anderen Staatsgebiete gelte, kann das Gericht auch in anderer Weise, als durch die von den Parteien angebotenen Beweise ermitteln, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls das Einschreiten des Justizministers in Anspruch nehmen.

§. 297.

Das Gericht hat nach sorgfältiger Würdigung des ganzen Inhaltes der Verhandlung zu beurtheilen, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu halten ist. An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen gebunden.

Die Umstände, welche für die Ueberzeugung des Gerichtes maßgebend gewesen sind, hat dasselbe in der Begründung seiner Entscheidung anzugeben.

§. 298.

Wird Schadenersatz begehrt, und ist ein Beweis über die Größe des Schadens entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu führen, so bestimmt das Gericht, sofern es die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Rechtsverletzung erfolgt sei, welche einen Schaden herbeiführen mußte

auf Antrag oder von Amtswegen den zu ersetzenden Betrag nach seinem durch die sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen der Billigkeit gemäß.

Eine solche Bemessung kann das Gericht selbst mit Uebergehung der von den Parteien angebotenen Beweise vornehmen; das Gericht kann aber auch von Amtswegen, die für diese Bemessung erforderlichen Beweisführungen anordnen.

§. 299.

Feststellung zu Protokoll.

Werden im Laufe einer mündlichen Verhandlung Anträge gestellt, welche für den Gang oder für die Entscheidung des Processes von Erheblichkeit sind, und welche weder in den überreichten Schriftsätzen enthalten sind, noch nach §. 230, Z. 5 zur Darstellung des allgemeinen Ganges der Verhandlung gehören, so haben die Parteien diese Anträge zu den Gerichtsacten zu bringen. Dasselbe gilt von wesentlichen Aenderungen solcher Anträge. Anträge, welche nicht zu den Gerichtsacten gebracht sind, werden bei der Entscheidung nicht berücksichtigt.

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei gestatten, daß die von ihr oder von ihrem Gegner gemachten Erklärungen, welche in den Gerichtsacten nicht enthalten, und für die Entscheidung des Rechtsstreites besonders wichtig sind, zu den Gerichtsacten gebracht werden.

Die zugelassenen Feststellungen erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden durch Aufzeichnungen im Verhandlungsprotokolle, oder durch Schriftstücke, welche von den Parteien verfaßt, und dem Protokolle als Beilagen angeschlossen werden.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß nur Wesentliches und auch dieses nur in dem zur Feststellung unerläßlichen Umfange zu den Gerichtsacten gebracht werde. Die zugelassenen Feststellungen sind auf Antrag, oder falls es dem Vorsitzenden nöthig scheint, vorzulesen.

§. 300.

Auf den Inhalt des Verhandlungsprotokolles und seiner Beilagen, dann der im Laufe eines Rechtsstreites durch einen beauftragten oder ersuchten Richter aufgenommenen Protokolle ist von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

§. 301.

Folgen des Nichterscheinens.

Erscheint eine Partei bei der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so sind die von der erschienenen Partei behaupteten Thatsachen als von ihr zugestanden und die von ihr angebotenen Beweismittel als unangefochten anzusehen,

wenn dieses Vorbringen mit dem Inhalte der Schriftsätze, welche der nicht erschienenen Partei früher mitgetheilt worden sind, übereinstimmt.

Ein Vorbringen, welches der nicht erschienenen Partei nicht mitgetheilt war, ist bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

Der Nachweis, daß der nicht erschienenen Partei ein Vorbringen in einem Schriftsatze mitgetheilt worden sei, ist nicht zuzulassen, wenn ein Exemplar dieses Schriftsatzes nicht zu den Gerichtsacten überreicht oder wenn in dem überreichten Exemplare das Vorbringen nicht enthalten ist.

§. 302.

Liegt bei einer Tagfahrt, bei welcher eine Partei nicht erschienen ist, der Nachweis nicht vor, daß diese Partei von der Anordnung der Tagfahrt ordnungsmäßig verständigt wurde, oder hält das Gericht dafür, daß der Zeitraum, welcher dem Beklagten zwischen der Zustellung und der Tagfahrt frei blieb, zu kurz war, oder ist es bei Gericht offenkundig, daß die nicht erschienene Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen gehindert war, so kann mit der erschienenen Partei nicht verhandelt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes, daß nicht verhandelt werden kann, ist der Recurs zulässig.

Wird dem Recurse stattgegeben, so ist bei der hierauf folgenden Tagfahrt nur die bei der früheren Tagfahrt erschienene Partei zu hören.

§. 303.

Eine Partei, welche nicht verhandelt, ist als nicht erschienen anzusehen. Dasselbe gilt, wenn und insoweit eine Partei an der Verhandlung nicht theilgenommen hat, weil sie sich nach dem Aufrufe der Sache entfernt hat, oder in Folge ihrer nach §. 224 angeordneten Entfernung unvertreten ist.

§. 304.

Wenn der Kläger nicht erschienen ist, so kann der Beklagte, solange er sich in die mündliche Verhandlung über die Hauptsache nicht eingelassen hat, begehren, daß das Gericht erkläre, die Klage gelte als zurückgenommen.

§. 305.

Das Nichterscheinen einer Partei ändert nichts an der Anwendung der Bestimmungen, welche festsetzen, was das Gericht von Amtswegen zu berücksichtigen hat, und enthebt auch den Gegner nicht der Verpflichtung, diejenigen Nachweisungen zu liefern,

welche in Betreff der von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstände erforderlich sind.

Das Nichterscheinen einer Partei steht der Aufnahme der vor dem Proceßgerichte zu führenden Beweise, sowie dem Vortrage der Ergebnisse einer nicht vor dem Proceßgerichte erfolgten Beweisaufnahme nicht entgegen.

§. 306.

Die Bestimmungen der §§. 301 bis 305 kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine Partei bei einer übertragenen Tagfahrt nicht erscheint.

Insbesondere sind frühere Feststellungen im Verhandlungsprotokoll und seinen Beilagen, dann in den Protokollen beauftragter oder ersuchter Richter von Amtswegen zu berücksichtigen.

Gibt das Verhandlungsprotokoll keinen Aufschluß über den Inhalt eines früheren mündlichen Vorbringens, wohl aber im Allgemeinen darüber, daß eine Partei über ihre Schriftsätze verhandelt hat, so ist bei der späteren Tagfahrt, in welcher nicht beide Parteien erscheinen, anzunehmen, daß jene Partei in der früheren Tagfahrt ihre Schriftsätze ohne Aenderung vorgetragen habe; diese Annahme ist jedoch für das Gericht nicht bindend, wenn zwischen dem Vorbringen und dem Ausbleiben einer Partei Vertagungen der Tagfahrt erfolgt sind, nicht aber eine Verlegung stattgefunden hat.

Ein früheres mündliches Vorbringen, dessen Inhalt weder zu Protokoll festgestellt, noch auf Grund der vorbezeichneten Annahme als festgestellt zu betrachten ist, wird nur dann berücksichtigt, wenn zwischen dem Vorbringen und dem Ausbleiben einer Partei bloß Vertagungen fallen. In solchen Fällen bedarf das Vorbringen, um berücksichtigt zu werden, auch der im §. 301 vorgezeichneten schriftlichen Mittheilung nicht, wenn dasselbe schon bei einer vorangegangenen Tagfahrt in Anwesenheit beider Parteien gemacht wurde.

§. 307.

Rüge von Mängeln.

Wenn eine das Verfahren und insbesondere die Form einer Proceßhandlung regelnde Vorschrift verletzt wurde, so kann eine Partei sich auf den dadurch entstandenen Mangel nur solange berufen, als sie nicht hierauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat.

Ein stillschweigender Verzicht ist dann als vorhanden anzusehen, wenn die Partei sich in die weitere Verhandlung der Sache eingelassen hat, ohne den Mangel zu rügen, obgleich ihr derselbe bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes kommen nicht zur Anwendung, wenn eine Vorschrift verletzt wurde, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

§. 308.

Verfahren außer dem Falle der Klage.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Verfahren bis zum Urtheile finden auch auf andere mündliche Verhandlungen, welche nicht durch Urtheil zu erledigen sind, sinngemäße Anwendung. Von dieser Anwendung sind jedoch diejenigen Bestimmungen ausgeschlossen, welche die abgesonderte Verhandlung über proceßhindernde Einreden und die gesonderte Abhaltung einer ersten und einer zur Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt betreffen.

§. 309.

2. Verfahren in Sachen von außergewöhnlichem Umfange.

Stellt sich in Rechtsstreitigkeiten, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse betreffen, eine so erhebliche Anzahl streitiger Ansprüche oder Gegenansprüche heraus, daß eine sachgemäße Verhandlung in dem gewöhnlichen Verfahren nicht zu erwarten ist, so kann das Gericht nach Erledigung der etwa geltend gemachten proceßhindernden Einreden sowohl bei der ersten Tagfahrt als im Laufe der Streitverhandlung anordnen, daß ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter stattfinde.

Der zur Leitung dieses Verfahrens bestimmte Richter wird von dem Gerichtsvorsteher bestellt.

§. 310.

Die Tagfahrt für das vorbereitende Verfahren und, falls eine Uebertragung stattfindet, jede weitere Tagfahrt wird von dem beauftragten Richter bestimmt und den Parteien von Amtswegen bekannt gegeben. Die Parteien müssen auch in dem Verfahren vor dem beauftragten Richter durch Advocaten vertreten sein.

§. 311.

Im vorbereitenden Verfahren ist über die einzelnen Ansprüche und Gegenansprüche in der von dem beauftragten Richter bestimmten Reihenfolge abgesondert zu verhandeln.

Ist die Verhandlung über einen dieser Ansprüche oder Gegenansprüche geschlossen, so ist ein weiteres, die geschlossene Verhandlung betreffendes Vorbringen einer Partei, wenn ihr Gegner Einsprache dagegen erhebt, nicht mehr zu berücksichtigen.

Das vorbereitende Verfahren ist solange fortzusetzen, bis der ganze Rechtsstreit oder ein Streit, über welchen eine abgesonderte Entscheidung erfolgen kann, für die vom Proceßgerichte zu erlassende Beweisverfügung oder Entscheidung reif erscheint.

§. 312.

Wenn eine der Parteien in einer für das vorbereitende Verfahren bestimmten Tagfahrt nicht erscheint, so ist mit der anwesenden Partei zu verhandeln.

Wird das vorbereitende Verfahren bei dieser Tagfahrt nicht beendet, so ist der nicht erschienenen Partei die nächste Tagfahrt von Amtswegen bekannt zu geben. In Ansehung derjenigen Ansprüche oder Gegenansprüche jedoch, über welche das vorbereitende Verfahren in Abwesenheit der nicht erschienenen Partei abgeschlossen wurde, tritt die im §. 193 bezeichnete allgemeine Folge des Versäumens einer Proceßhandlung ein.

Auf Antrag der erschienenen Partei ist die Tagfahrt zur Fortsetzung der Verhandlung über die in Abwesenheit der anderen Partei erörterten Ansprüche auf einen anderen Tag zu übertragen. Läßt die erschienene Partei eine Abschrift des in Abwesenheit der anderen Partei aufgenommenen Protokolles längstens drei Tage vor der nächsten Tagfahrt dieser Partei zustellen, so treten, falls dieselbe in der nächsten Tagfahrt nicht erscheint, in Ansehung des durch das Protokoll beurkundeten Vorbringens die in §. 301 bezeichneten besonderen Folgen des Ausbleibens ein.

§. 313.

Wenn beide Parteien anwesend sind, ist das Vorbringen derselben erst dann zu Protokoll zu nehmen, wenn sie mündlich über einen Anspruch oder Gegenanspruch erschöpfend verhandelt haben.

Wird ein Anspruch anerkannt, so ist nur diese Anerkennung ohne die derselben vorangegangene Verhandlung zu protokolliren.

Wird ein Anspruch bestritten, so sind die zur Begründung und Bekämpfung desselben behaupteten Thatsachen, und hinsichtlich der bestrittenen Behauptungen die angebotenen Beweise sowie die über ein solches Vorbringen abgegebenen Erklärungen, dann die gestellten Anträge in gedrängter Darstellung durch das Protokoll festzustellen.

Wenn nur mit einer Partei verhandelt wird, so ist deren Vorbringen, soweit dasselbe nicht in einem zu den Gerichtsacten gehörenden Schriftsatze enthalten ist, in gleicher Weise zu protokolliren.

Das Protokoll ist den anwesenden Parteien vorzulesen und von denselben zu unterschreiben; wird die Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle anzugeben.

§. 314.

Nach der Beendigung des vorbereitenden Verfahrens sind die Acten dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher die Tagfahrt für die mündliche Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen hat.

§. 315.

In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebniß des vorbereitenden Verfahrens auf Grund des Protokolles vorzutragen.

Weicht der Vortrag einer Partei von dem Inhalte des Protokolles ab, so hat der Vorsitzende, falls die Berichtigung des Vortrages nicht durch den Gegner erfolgt, darauf aufmerksam zu machen.

Wenn eine Partei nicht erscheint und der von der erschienenen Partei gehaltene Vortrag den Inhalt des Protokolles nicht erschöpft, so hat der Vorsitzende die übergangenen oder mangelhaft vorgetragenen Stellen des Protokolles durch ein Mitglied des Gerichtes oder durch den Schriftführer vortragen zu lassen.

Ein bei der mündlichen Verhandlung gemachtes neues Vorbringen darf, wenn der Gegner dagegen Einsprache erhebt, nur dann berücksichtigt werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, dieses Vorbringen in dem vorbereitenden Verfahren zu machen. Wird in Folge dessen ein neues Vorbringen von solchem Umfange zugelassen, daß die mündliche Verhandlung zur Erörterung desselben offenbar unzureichend sich darstellt, so kann das Gericht den Rechtsstreit in das vorbereitende Verfahren zurückleiten.

Eine solche Verfügung ist außer diesem Falle nur dann zulässig, wenn das vorbereitende Verfahren sich als so mangelhaft erweist, daß das Ergebniß desselben nicht geeignet ist, als Grundlage der mündlichen Verhandlung zu dienen.

## Zweiter Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§. 316.

1. Beweisaufnahme im Laufe der mündlichen Verhandlung.

Die Aufnahme der Beweise erfolgt vor dem Proceßgerichte.

Das Gericht kann in den von diesem Gesetze bestimmten Fällen auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß die Beweisaufnahme ganz oder theilweise durch einen beauftragten oder durch einen ersuchten Richter stattfinde.

Als beauftragter Richter hat der hiezu bestimmte richterliche Beamte des Proceßgerichtes das Amt zu handeln; wegen Aufnahme des Beweises durch einen ersuchten Richter ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Beweisaufnahme erfolgen soll, beziehungsweise in Handels- oder Seesachen an Orten, in welchen ein Handelsrichter, oder ein Handels- und Seerichter bestellt ist, dieser Richter anzugehen.

§. 317.

Wird die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Tagfahrt aus dem Grunde auf einen anderen Tag übertragen, weil eine Beweisaufnahme erfolgen soll, so ist dieser Tag sofort zu bestimmen. Eine Ausnahme tritt ein, wenn die Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu vollziehen ist und der Zeitpunkt der Beendigung derselben sich nicht mit Sicherheit bestimmen läßt. In diesem Falle ist die Tagfahrt erst nach der Beendigung der Beweisaufnahme von Amtswegen zu bestimmen.

Erscheint die Ausführbarkeit einer Beweisaufnahme zweifelhaft oder steht derselben ein Hinderniß von ungewisser Dauer entgegen, so kann das Gericht auf Antrag bei der Anordnung der Beweisaufnahme oder während der Dauer derselben eine Frist bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe jede Partei die Bestimmung der Tagfahrt zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zu begehren berechtigt ist.

§. 318.

Findet zum Zwecke einer Beweisaufnahme die Verlegung der Tagfahrt statt, so hat das Gericht eine Beweisverfügung zu erlassen und in derselben anzugeben, über welche Thatsachen und durch welche Beweismittel der Beweis aufzunehmen ist.

In die Beweisverfügung ist der aus den Vorträgen der Parteien sich ergebende Sachverhalt insoweit aufzunehmen, als dieß zur Begründung der Beweisverfügung erfordert wird.

An die der Beweisverfügung zu Grunde liegende Auffassung ist das Gericht im weiteren Verlaufe des Processes nicht gebunden.

Findet zum Zwecke der Beweisaufnahme bloß eine Vertagung der Tagfahrt statt, so ist eine solche Beweisverfügung dann zu erlassen, wenn die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattzufinden hat. Soll die Beweisaufnahme in der vertagten Tagfahrt vor dem Proceßgerichte erfolgen, so kann der Inhalt der Beweisverfügung auf die Angabe der zugelassenen Beweismittel beschränkt werden.

§. 319.

Soll die zugelassene Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen, so wird zur Ausführung der Beweisverfügung von dem Vorsitzenden der erforderliche Auftrag ertheilt oder das Ersuchen gestellt.

Ergibt sich im Verlaufe einer Beweisaufnahme die Nothwendigkeit des Ersuchens an einen anderen Richter, so wird dasselbe von dem Richter, welcher zuerst mit der Beweisaufnahme betraut wurde, gestellt.

§. 320.

Für die erforderlichen Vorladungen und für andere zur Beweisaufnahme erforderliche Vorkehrungen hat, falls die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte erfolgt, der Vorsitzende, außerdem aber der Richter, welchem die Beweisaufnahme obliegt, von Amtswegen Sorge zu tragen. Der Letztere hat auch die Tagfahrt für die Beweisaufnahme von Amtswegen zu bestimmen.

§. 321.

Die Parteien können bei einer Beweisaufnahme, auch wenn dieselbe nicht vor dem Proceßgerichte stattfindet, gegenwärtig sein.

Das Ausbleiben der Parteien steht dem Vollzuge der Beweisaufnahme nicht entgegen.

Auf Antrag einer Partei, welche bei einer Beweisaufnahme nicht erschienen ist, kann das Proceßgericht eine Ergänzung der Beweisaufnahme anordnen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß ihr Ausbleiben ein unverschuldetes war, und daß dasselbe eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme zur Folge hatte.

§. 322.

Wenn die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte stattfindet, kann dasselbe auf Antrag gestatten, daß die Beweisaufnahme von einem oder mehreren beeideten Stenographen aufgezeichnet werde. Ein Stenograph, welcher nicht im Allgemeinen für diese Aufgabe beeidet ist, hat einen Eid dahin zu leisten, daß er das mündlich Vorgebrachte treu aufzeichnen und das Aufgezeichnete richtig übertragen werde.

Die Beeidigung entfällt, wenn ein gerichtlicher Beamter als Stenograph bestellt wird.

Die Bestellung der Stenographen erfolgt auf Vorschlag des Antragstellers durch den Vorsitzenden.

Die Uebertragung der stenographischen Aufzeichnung in gewöhnliche Schrift ist, wenn sie binnen

48 Stunden nach der Aufzeichnung dem Vorsitzenden übergeben wird, den Gerichtsacten beizulegen. Diese Aufzeichnung kann von dem Gerichte zur Ergänzung, des in dem Protokolle festgestellten Ergebnisses der Beweisaufnahme gewürdigt werden.

§. 323.

Die Befugnisse, welche von dem Vorsitzenden bei einer Beweisaufnahme, die vor dem erkennenden Gerichte vor sich geht, ausgeübt werden, kommen auch dem Richter zu, welcher eine Beweisaufnahme in Folge eines Auftrages oder eines Ersuchens vollzieht.

Andere auf die Beweisaufnahme sich beziehende richterliche Verfügungen kann ein solcher Richter insoweit treffen, als sie nicht ausdrücklich dem Proceßgerichte zugewiesen sind.

Ergibt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Proceßgericht. Der Richter hat den Vorsitzenden des Proceßgerichtes hievon in Kenntniß zu setzen, welcher die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über diesen Streit von Amtswegen bestimmt.

§. 324.

Der Vorsitzende hat die von dem beauftragten oder ersuchten Richter vorgelegten Acten über die Beweisaufnahme zu prüfen und, falls er Mängel wahrnimmt, die erforderlichen Verbesserungen oder Vervollständigungen zu veranlassen.

Ergibt sich bei der mündlichen Verhandlung die Nothwendigkeit einer Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme, so hat das Gericht die der Sachlage entsprechenden Anordnungen zu treffen. Dasselbe kann auch anordnen, daß die Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung stattfinde.

§. 325.

Soll die Beweisaufnahme in einem Gebiete erfolgen, in welchem dieses Gesetz nicht in Wirksamkeit steht, so hat der Vorsitzende, wenn die Parteien auf das Recht, bei der Beweisaufnahme gegenwärtig zu sein, nicht verzichten, in dem Ersuchschreiben auch um die rechtzeitige Mittheilung des Ortes und der Zeit der Beweisaufnahme zu ersuchen.

Bei der Ausfertigung des Ersuchschreibens sind die in Ansehung der einzelnen Staatsgebiete bestehenden besonderen Anordnungen zu beobachten.

Auf Antrag einer Partei kann das Proceßgericht gestatten, daß das Ersuchschreiben derselben zur eigenen Besorgung übergeben werde, oder daß das Ersuchen unterbleibe und die Partei ermächtigt werde, eine den Gesetzen des Staatsgebietes, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen. In diesen Fällen hat jedoch das Gericht der Partei eine Frist für die Vorlegung der Acten über die Beweisaufnahme zu bestimmen. Diese Partei hat ihren Gegner von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme nach Thunlichkeit in Kenntniß zu setzen.

Nach dem fruchtlosen Ablaufe der vom Gerichte bestimmten Frist ist jede Partei die Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung zu begehren berechtigt.

§. 326.

Langt aus einem Gebiete, in welchem dieses Gesetz keine Wirksamkeit hat, ein Ansuchen um den Vollzug einer Beweisaufnahme ein, so ist demselben durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Beweisaufnahme vor sich gehen soll, zu entsprechen, wenn nicht Bedenken über die Beobachtung der Gegenseitigkeit entgegenstehen. Im Falle eines Zweifels hierüber ist die maßgebende Erklärung des Justizministers einzuholen.

Ein Ersuchen, welches nicht an das zuständige Bezirksgericht gerichtet ist, wird von Amtswegen an dasselbe geleitet.

Bei der Beweisaufnahme ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzugehen. Ein abweichender Vorgang kann nur dann eingehalten werden, wenn derselbe mit Berufung auf ein fremdes Recht genau angegeben wird, und nur insoweit, als derselbe durch die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bestehende Gesetzgebung nicht ausgeschlossen erscheint.

§. 327.

2. Sicherung von Beweisen.

Zur Sicherung der Beweisführung durch Augenschein, Zeugen oder Sachverständige kann, wenn der Verlust dieser Beweismittel oder eine Erschwerung der Benützung derselben zu besorgen ist, die Aufnahme eines solchen Beweises in jeder Lage eines Rechtsstreites, und selbst noch vor Beginn eines Rechtsstreites begehrt werden.

§. 328.

Das Gesuch ist bei dem Proceßgerichte, in dringenden Fällen aber, oder wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die in Augenschein zu nehmenden Sachen oder die zu vernehmenden Personen sich befinden, anzubringen.

§. 329.

Die Gründe, welche für das Bedürfniß einer Sicherung der Beweisführung sprechen, sind in dem Gesuche anzugeben, und, wenn die Zustimmung des Gegners nicht nachgewiesen wird, erforderlichen Falles glaubhaft zu machen. Das Gesuch muß ferner die Bezeichnung des Gegners, dann die Angabe der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll, sowie der Beweismittel nebst der Benennung der zu vernehmenden Zeugen, beziehungsweise der vorgeschlagenen Sachverständigen enthalten.

Kann der Gegner nicht bezeichnet werden, so sind die Umstände, aus welchen sich dieses Hinderniß ergibt, anzugeben und glaubhaft zu machen.

§. 330.

Ueber das Gesuch ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist jedoch der Gegner, falls dessen Zustimmung nicht bereits nachgewiesen ist, zu vernehmen. Diese Vernehmung unterbleibt in dringenden Fällen, und in solchen, in welchen der Gegner nicht bezeichnet werden kann.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so hat das Gericht in seiner Entscheidung die Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll, sowie die Beweismittel zu bezeichnen, die zu vernehmenden Zeugen, und falls die Bestellung der Sachverständigen durch das Gericht erfolgt, auch diese zu benennen und die zum Vollzuge der Beweisaufnahme nöthigen Anordnungen zu treffen.

Die Zustellung dieser Entscheidung an den Gegner kann in dringenden Fällen unterbleiben.

Ist der Gegner des Beweisführers nicht bekannt, und ist nach Beschaffenheit der Umstände anzunehmen, daß er einer Vertretung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme bedarf, so hat das Gericht zu diesem Zwecke für ihn einen Curator von Amtswegen zu bestellen.

Die Entscheidung, welche dem Gesuche stattgibt, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 331.

Die Beweisaufnahme zur Sicherung eines Beweises erfolgt nach den allgemeinen und den die einzelnen Beweismittel betreffenden besonderen Vorschriften.

Das die Beweisaufnahme enthaltende Protokoll wird bei dem Gerichte verwahrt, welches die Beweisaufnahme angeordnet hat. Wenn der Rechtsstreit bei einem anderen Gerichte anhängig ist oder

anhängig wird, so ist das Protokoll dem Proceßgerichte auf dessen Ersuchen zu übersenden.

Die Kosten der Beweisaufnahme werden von dem Beweisführer unbeschadet eines ihm zustehenden Ersatzanspruches bestritten.

§. 332.

Jede Partei kann im Verlaufe des Rechtsstreites die zur Sicherung eines Beweises erfolgte Beweisaufnahme benützen.

Welcher Einfluß den Einwendungen einzuräumen sei, welche daraus abgeleitet werden, daß die Beweisaufnahme nicht nach den Bestimmungen über eine im Laufe der mündlichen Verhandlung eintretende Beweisaufnahme erfolgte, und daß dabei insbesondere die Zuziehung des Gegners unterblieb, hat das Gericht nach §. 297 zu würdigen.

Das Proceßgericht kann auf Antrag oder von Amtswegen eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme anordnen.

§. 333.

3. Ablegung von Eiden.

Wenn nach diesem Gesetze ein Eid abzulegen ist, sind bei der Vornahme der Beeidigung die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, zu beobachten.

## Dritter Abschnitt.

### Beweis durch Urkunden.

§. 334.

Die Anbietung des Urkundenbeweises erfolgt dadurch, daß der Beweisführer die Urkunde in der mündlichen Verhandlung dem erkennenden Gerichte vorlegt, oder, falls die Vorlegung nicht sofort erfolgen kann, die Urkunde, sowie die Thatsachen, welche durch dieselbe bewiesen werden sollen, bezeichnet, und einen die Vorlegung der Urkunde betreffenden Antrag stellt.

§. 335.

Wenn die Vorlegung einer Urkunde in der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann, oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgniß des Verlustes oder der Beschädigung derselben bedenklich erscheint, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen

anordnen, daß die Urkunde einem beauftragten oder einem ersuchten Richter vorgelegt werde.

Das Gericht hat in diesem Falle zu bestimmen, welche Umstände durch das über die Amtshandlung des beauftragten oder des ersuchten Richters aufzunehmende Protokoll zu bestätigen sind. Es kann auch anordnen, daß mit dem Protokolle eine Abschrift oder ein Auszug der Urkunde vorgelegt werde.

Wird die Urkunde in der von dem beauftragten oder ersuchten Richter hiezu bestimmten Tagfahrt nicht vorgelegt, so kann der Fortgang des Processes durch die Rücksicht auf dieses Beweismittel nicht weiter aufgehalten werden.

§. 336.

Befindet sich die als Beweismittel bezeichnete Urkunde bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem öffentlichen Organe, und kann die Partei die Urkunde nicht in Folge eines unmittelbaren Einschreitens erlangen, so ist der Beweisführer berechtigt, den Antrag zu stellen, daß das Gericht die Vorlegung der Urkunde veranlasse.

Wird diesem Antrage stattgegeben, so hat der Vorsitzende die zur Herbeischaffung der Urkunde geeigneten Verfügungen zu treffen.

§. 337.

Der Beweisführer kann, wenn eine als Beweismittel bezeichnete Urkunde sich im Besitze des Gegners befindet und dieser nach bürgerlichem Rechte zur Ausfolgung oder Vorlage derselben verpflichtet ist, den Antrag stellen, daß das Gericht dem Gegner auftrage, die Urkunde vorzulegen.

Dieses Recht steht dem Beweisführer auch dann zu, wenn die im Besitze des Gegners befindliche Urkunde ihrem Inhalte nach beiden Parteien gemeinschaftlich ist.

Als gemeinschaftlich gilt insbesondere eine Urkunde für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist, oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse sie beurkundet. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten, dann zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäftes gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

§. 338.

Der Gegner ist auch außer den im §. 337 bezeichneten Fällen zur Vorlegung einer in seinem Besitze befindlichen Urkunde dann verpflichtet, wenn er selbst zum Zwecke seiner Beweisführung in der mündlichen Verhandlung oder in einem Schriftsatze sich auf diese Urkunde bezogen hat.

§. 339.

Der Beweisführer, welcher die Vorlage einer Urkunde auf Grund der §§. 337 oder 338 beantragt, hat eine Abschrift derselben beizubringen, und, wenn er dies nicht vermag, den Inhalt der Urkunde möglichst genau anzugeben, ferner die Thatsachen, welche durch dieselbe bewiesen werden sollen, anzuführen. Außerdem hat er die Gründe, aus welchen sich die Verpflichtung des Gegners zur Vorlegung der Urkunde ergibt, sowie die Umstände darzuthun, welche es wahrscheinlich machen, daß der Gegner die Urkunde besitze.

§. 340.

Bestreitet der Gegner den Besitz der Urkunde, so kann das Gericht, wenn es die zu beweisende Thatsache als erheblich und die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde als bestehend erkennt, auf Antrag des Beweisführers die eidliche Vernehmung des Gegners als Zeugen anordnen, um zu ermitteln, ob er die Urkunde besitze, oder wisse, wo sie zu finden sei, oder ob die Urkunde von ihm in der Absicht, sie dem Beweisführer zu entziehen, beseitigt oder zur Benützung untauglich gemacht worden sei.

§. 341.

Die Ergebnisse der Vernehmung des Gegners, sowie den Umstand, daß dieser die Aussage verweigert hat, oder dem gerichtlichen Auftrage, die Urkunde vorzulegen, nicht nachgekommen ist, hat das Gericht nach §. 297 zu würdigen.

§. 342.

Behauptet der Beweisführer, daß die Urkunde sich in der Hand eines Dritten befinde, und daß dieser aus einem der in §. 337 bezeichneten Gründe zu deren Vorlegung verpflichtet sei, so kann der Beweisführer den Antrag stellen, daß ihm eine Frist zur Erwirkung der Vorlegung der Urkunde eingeräumt werde.

Der Dritte kann zur Vorlegung der Urkunde nur auf dem Wege der Klage verhalten werden, welche bei dem nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Gerichte zu erheben ist.

§. 343.

Der Beweisführer, welcher den in §. 342 bezeichneten Antrag stellt, hat die Umstände darzuthun, welche es wahrscheinlich machen, daß der Dritte die Urkunde besitze, und den übrigen Erfordernissen des

§. 339 zu entsprechen. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist jede Partei nach fruchtlosem Ablauf der vom Gerichte zur Erwirkung der Vorlegung der Urkunde festgesetzten Frist berechtigt, die Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung zu begehren. Vor Ablauf dieser Frist kann der Gegner des Beweisführers die Bestimmung dieser Tagfahrt nur dann bewirken, wenn die Klage des Beweisführers gegen den Dritten erledigt ist, oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage, die Betreibung des Processes oder der Execution verzögert.

§. 344.

In dem gegen den Dritten zur Erwirkung der Vorlegung einer Urkunde eingeleiteten Rechtsstreite kann das Gericht, wenn es die Verpflichtung des Dritten zur Vorlegung der Urkunde als bestehend erkennt und wenn dieser den Besitz der Urkunde bestreitet, auf Antrag des Klägers die eidliche Vernehmung des Dritten als Zeugen anordnen, um zu ermitteln, ob er die Urkunde besitze, oder wisse, wo sie zu finden sei, oder ob die Urkunde von ihm in der Absicht, sie dem Beweisführer zu entziehen, beseitigt oder zur Benützung untauglich gemacht worden sei.

Wenn der Dritte zur Vorlegung der Urkunde verurtheilt wird, so kann er, falls die Urkunde in Folge seines Verhaltens von dem Beweisführer in dem von diesem geführten Rechtsstreite nicht benützt werden kann, auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens belangt werden.

§. 345.

Hat eine Partei die Abschrift einer Urkunde vorgelegt, so kann ihr das Gericht auf Antrag des Gegners oder von Amtswegen die Vorlage der Urschrift auftragen.

Inwieweit Abschriften, wenn die Vorlage der Urschrift unterbleibt, in Folge ihrer Beglaubigung, und selbst ohne diese, wegen ihres Alters, ihres Ursprunges oder wegen anderer Merkmale bei der Würdigung der Beweise zu berücksichtigen sind, hat das Gericht mit besonderer Bedachtnahme auf die Gründe, welche die Vorlage der Urschrift unmöglich machen oder erschweren, nach §. 297 zu beurtheilen.

§. 346.

Die Urkunden sind in der Weise vorzulegen, daß das Gericht und die Gegenpartei von dem ganzen Inhalte der Urkunden Einsicht nehmen können.

Kommen nur einzelne Theile einer sich auf verschiedene Rechtsverhältnisse beziehenden Urkunde in Betracht, so kann das Gericht, nachdem es von

dem ganzen Inhalte der Urkunde Einsicht genommen hat, auf Antrag des Beweisführers anordnen, daß dem Gegner, außer dem Eingange, dem Schlusse, dem Datum und der Unterschrift, nur diejenigen Stellen vorgewiesen werden, welche für das den Gegenstand des Streites bildende Rechtsverhältniß von Belang sind.

§. 347.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vorlegung der Handelsbücher, der Tagebücher der Handelsmäkler und der Urschriften der Notariatsurkunden bleiben unberührt.

Inwiefern der behauptete Inhalt eines Handelsbuches, dessen Vorlage angeordnet, aber bei der hiezu bestimmten Tagfahrt unterlassen wurde, als erwiesen anzusehen sei, hat das Gericht nach §. 297 zu beurtheilen.

§. 348.

Nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde kann der Beweisführer auf dieses Beweismittel nur mit Zustimmung des Gegners verzichten.

§. 349.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind (öffentliche Urkunden), begründen vollen Beweis desjenigen, was darin amtlich verfügt, erklärt oder bezeugt wird.

Dieselbe Beweiskraft haben auch diejenigen Urkunden, welche durch besondere gesetzliche Vorschriften als öffentliche Urkunden erklärt sind. Die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten Urkunden, welche an dem Orte ihrer Errichtung als öffentliche Urkunden gelten, genießen, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind und begründete Bedenken nicht entgegenstehen, auch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 350.

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mit ihrem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehen wurden, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. Die bestehenden civilrechtlichen Bestimmungen, welche die Beweiskraft einer Privaturkunde von weiteren Erfordernissen abhängig

machen, ferner die Vorschriften der Wechselgesetze über die Beweiskraft des Wechsels bleiben unberührt.

Ebenso bleiben die Bestimmungen der Concursordnung, welche für das Datum einer Urkunde einen von der Erklärung des Ausstellers verschiedenen Beweis verlangen, unberührt.

§. 351.

Die Voraussetzungen, das Maß und die Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher, dann die Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler sind nach den Handelsgesetzen zu beurtheilen. Ein nach Handelsrecht unvollständiger Beweis kann jedoch nur durch die nach diesem Gesetze zulässigen Beweismittel ergänzt werden.

Den Handelsbüchern, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nach den am Orte der Buchführung geltenden Vorschriften geführt werden, kommt eine Beweiskraft nicht in größerem Maße und nicht auf eine längere Dauer zu, als an jenem Orte den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes geführten Handelsbüchern eingeräumt wird.

Inwiefern den ordnungsmäßig geführten Büchern über den Betrieb einer Wirthschaft, eines Gewerbes oder eines anderen Geschäftes das den Handelsbüchern eingeräumte Maß der Beweiskraft beizumessen sei, hat das Gericht nach §. 297 zu beurtheilen.

§. 352.

Die äußeren Erfordernisse einer Urkunde sind nach den Gesetzen des Ortes und der Zeit ihrer Errichtung zu beurtheilen.

§. 353.

Ob und inwiefern die Beweiskraft einer Erklärung oder eines Zeugnisses, welche in einer öffentlichen Urkunde enthalten sind, so wie die Beweiskraft einer Privaturkunde durch andere Beweismittel gemindert oder aufgehoben werde, hat das Gericht nach §. 297 zu würdigen.

§. 354.

Ob und inwiefern Durchstreichungen, Auslöschungen, Einschaltungen oder andere äußere Mängel einer Urkunde, deren Beweiskraft mindern oder aufheben, hat das Gericht nach §. 297 zu würdigen.

§. 355.

Die Echtheit von Urkunden, welche sich nach Form und Inhalt als öffentliche Urkunden darstellen, wird vermuthet.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auf Antrag oder von Amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

§. 356.

Die Echtheit einer Privaturkunde gilt als unbestritten, wenn der Gegner des Beweisführers es unterlassen hat, sich über die Echtheit der Urkunde oder, falls sich auf der Urkunde die Unterschrift des Ausstellers befindet, über die Echtheit der Unterschrift zu erklären, sofern nicht die Absicht, die Echtheit zu bestreiten, aus den übrigen Erklärungen des Gegners hervorgeht.

§. 357.

Die bestrittene Echtheit einer Privaturkunde ist von demjenigen, der die Urkunde als Beweismittel gebrauchen will, zu beweisen.

Inwiefern eine Urkunde, die solche Merkmale an sich trägt, welche die Verwendung einer einfachen Abschrift als Beweismittel nach §. 345 zulassen, ungeachtet der Bestreitung der Echtheit, als Beweismittel berücksichtigt werden könne, hat das Gericht mit besonderer Bedachtnahme auf die Gründe, welche den Beweis der Echtheit unmöglich machen, nach §. 297 zu beurtheilen.

§. 358.

Der Beweis der Echtheit, sowie der Beweis der Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftenvergleichung geführt werden.

§. 359.

Als Vergleichungsschriften können nur solche Schriftstücke benützt werden, deren Echtheit unbestritten ist, oder ohne erhebliche Verzögerung dargethan werden kann.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vorlegung von Beweisurkunden sind auch in Ansehung der Vorlegung von Vergleichungsschriften anzuwenden.

Mangelt es an zureichenden Vergleichungsschriften, um die Echtheit oder Unechtheit der Handschrift einer der beiden Parteien darzuthun, so kann der Partei, um deren Handschrift es sich handelt,

auf Antrag gestattet oder ihr aufgetragen werden, vor Gericht oder vor einem beauftragten oder ersuchten Richter eine Anzahl von Worten, welche zu bezeichnen sind, niederzuschreiben.

§. 360.

Das Ergebniß der Schriftenvergleichung, sowie der Umstand, daß eine Partei das Niederschreiben der ihr bezeichneten Worte unterläßt, oder daß dieselbe mit offenbar entstellter Schrift schreibt, sind von dem Gerichte nach §. 297 zu würdigen.

Auf Antrag oder von Amtswegen kann das Gericht auch das Gutachten von Sachverständigen über die Vergleichung der Schriftzüge einholen.

§. 361.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß Urkunden, deren Echtheit bestritten ist, bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreites bei dem Proceßgerichte aufbewahrt, und, wenn dies nicht thunlich ist, daß diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche geeignet sind, der Gefahr einer Aenderung der Urkunde vorzubeugen.

§. 362.

Eine Partei, welche die Echtheit einer Urkunde in offenbar muthwilliger Weise bestritten hat, ist in eine Muthwillensstrafe zu verfällen.

§. 363.

Wird eine Urkunde unleserlich oder schadhaft, so kann der Besitzer oder jeder andere Theilnehmer begehren, daß dieselbe auf seine Kosten erneuert werde.

§. 364.

Wer eine noch giltige Privaturkunde verloren hat, kann von dem Aussteller derselben die Errichtung einer neuen Urkunde begehren, wenn er zugleich die erfolgte Vernichtung der Urkunde beweist; außer diesem Falle muß vorher die gerichtliche Nichtigerklärung (Amortisirung) der Urkunde erwirkt werden.

Handelt es sich um eine Urkunde, welche auf den Inhaber lautet, oder jeden Inhaber zur Geltendmachung der Ansprüche aus dieser Urkunde berechtigt, oder welche durch Indossament übertragbar ist, so muß, selbst wenn die erfolgte Vernichtung nachgewiesen werden könnte, die Erwirkung der Amortisirung dem Begehren um Errichtung einer neuen Urkunde vorangehen.

Die Kosten der Errichtung einer neuen Urkunde sind von demjenigen, welcher diese Errichtung begehrt hat, zu tragen.

§. 365.

Wenn feststeht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerb- oder Spanhölzer oder ähnliche Beweismittel, deren verschiedene Theile sich getrennt in den Händen der Parteien befinden, gebraucht haben, so sind dieselben als Beweismittel insoweit zu berücksichtigen, als sie untereinander übereinstimmen.

Weigert sich eine Partei ohne zureichenden Grund, den in ihren Händen befindlichen Theil des Beweismittels vorzulegen, so ist der von der anderen Partei vorgelegte Theil für sich allein bei der Würdigung der Beweise zu berücksichtigen.

§. 366.

Inwieweit durch Denkmäler, Grenzzeichen: Marksteine, Aich- und Heimpfähle und ähnliche Zeichen Beweis geliefert werde, hat das Gericht, sofern die Gesetze nicht besondere Bestimmungen hierüber enthalten, nach §. 297 zu würdigen.

## Vierter Abschnitt.

### Beweis durch Zeugen.

§. 367.

Die Anbietung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Zeugen vernommen werden sollen.

§. 368.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde,

2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind,

3. Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben.

§. 369.

Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen

1. Wenn die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle für die Ermittlung der Wahrheit förderlich erscheint,

2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde,

3. wenn der Zeuge sich in größerer Entfernung von dem Sitze des Proceßgerichtes aufhält,

4. wenn der Zeuge an dem Erscheinen vor dem Proceßgerichte gehindert ist.

Ein Zeuge, welcher außer Stande ist, seine Wohnung zum Zwecke der Vernehmung zu verlassen, oder welcher in Folge bestehender Anordnungen nicht verpflichtet ist, zur Abgabe einer Zeugenaussage in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten im Gerichtshause zu erscheinen, wird in seiner Wohnung vernommen.

§. 370.

Die Vorladung eines Zeugen ist mit Berufung auf die Anordnung des Gerichtes durch das Gerichtsschreiberamt auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

In der Vorladungsurkunde ist nebst der Bezeichnung der Parteien und des Gegenstandes der Vernehmung die Aufforderung auszusprechen, zur Ablegung des Zeugnisses in der nach Ort und Zeit bestimmten Tagfahrt zu erscheinen. Außerdem sind die im Falle eines Ausbleibens eintretenden gesetzlichen Folgen anzuführen.

Die Vorladung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 371.

Soll eine der im §. 27 bezeichneten Militärpersonen, oder eine bei der Landwehr in activer Dienstleistung oder in bleibender Verwendung stehende, oder zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung einberufene Militärperson als Zeuge vorgeladen werden, so hat sich der Vorsitzende wegen Zustellung der Vorladung an das vorgesetzte Commando des Zeugen oder an das nächste Militärstationscommando zu wenden.

Vorladungen an selbstständige Commandanten bei der Gendarmerie, bei der Militärpolizeiwache und bei der Sicherheitswache sind den Commandanten unmittelbar zuzustellen. Wegen der Zustellung der Vorladungen an andere Mitglieder dieser Körper hat sich der Vorsitzende an deren Vorgesetzte zu wenden

§. 372.

Steht die als Zeuge vorzuladende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste, oder ist sie bei einer mit Dampfkraft betriebenen Transportanstalt

bedienstet, und muß voraussichtlich zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während der Verhinderung dieser Person eintreten, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzte von der Vorladung gleichzeitig zu benachrichtigen.

§. 373.

Jeder Zeuge hat Anspruch auf Ersatz der nothwendigen Kosten, welche durch die Reise an den Ort der Vernehmung, durch den Aufenthalt daselbst, sowie durch die Rückreise verursacht werden.

Eine Entschädigung für Zeitversäumniß kann von einem Zeugen nur dann begehrt werden, wenn ihm durch dieselbe ein empfindlicher Abbruch an seinem täglichen Erwerbe verursacht wird.

Den Anspruch auf eine Vergütung hat der Zeuge binnen 24 Stunden nach seiner Vernehmung bei Verlust dieses Anspruches geltend zu machen.

Auf Ansuchen des Zeugen kann der Vorsitzende, beziehungsweise der beauftragte oder der ersuchte Richter anordnen, daß dem Zeugen ein zur Bestreitung der Reise an den Gerichtsort ausreichender Vorschuß geleistet werde.

§. 374.

Ist einem Zeugen voraussichtlich eine Vergütung zu leisten, so hat das Gericht, beziehungsweise der beauftragte oder ersuchte Richter, anzuordnen, daß der Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist einen entsprechenden Betrag zur Deckung des durch die Vernehmung des Zeugen entstehenden Aufwandes bei dem Gerichtsschreiberamte vorschußweise erlege.

Bevor der Erlag erfolgt ist, wird die Vorladung des Zeugen nicht ausgefertigt.

§. 375.

Die Bestimmung der dem Zeugen auf Grund von Gebührentarifen zu leistenden Vergütung, sowie die wegen Auszahlung derselben erforderlichen Verfügungen liegen dem mit diesem Geschäfte betrauten gerichtlichen Beamten ob.

Sowohl die Parteien, welchen es frei steht, von der Bestimmung der Vergütung Einsicht zu nehmen, als der Zeuge können binnen drei Tagen nach der erfolgten Bestimmung die Entscheidung des Gerichtes begehren.

Das Gericht entscheidet ohne vorhergehende mündliche Verhandlung; die Entscheidung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 376.

Gegen einen ordnungsmäßig vorgeladenen Zeugen, welcher bei der zur Vernehmung bestimmten Tagfahrt nicht erscheint, ist von Amtswegen die Verpflichtung zum Ersatze der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auszusprechen, außerdem ist derselbe in eine Ordnungsstrafe zu verfällen und neuerlich vorzuladen. Im Falle eines wiederholten Ungehorsams ist die Ordnungsstrafe innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes zu verdoppeln, und ein Vorführungsbefehl gegen den Zeugen zu erlassen.

Gegen die Entscheidung, welche die Verpflichtung des Zeugen zum Kostenersatze oder die Verfällung desselben in eine Strafe ausspricht, ist der Recurs selbst dann zulässig, wenn der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist.

Wenn eine der im §. 371 bezeichneten Personen der Vorladung nicht Folge leistet, so hat sich der die Beweisaufnahme leitende Richter wegen Verfügung der Bestrafung und Vorführung des Zeugen an den Vorgesetzten desselben zu wenden.

§. 377.

Die Feststellung der von dem Zeugen zu ersetzenden Kosten erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 259 bis 261. Das Ansuchen um eine abgesonderte Feststellung dieser Kosten muß jedoch von einem zum Anspruche auf den Ersatz derselben Berechtigten binnen einer Woche nach dem Eintritte der Rechtskraft der die Verpflichtung zum Kostenersatze aussprechenden Entscheidung gestellt werden, widrigenfalls dieser Anspruch erlischt.

§. 378.

Die Verurtheilung des Zeugen zum Ersatze der Kosten, sowie die Verfällung desselben in eine Strafe unterbleibt, wenn derselbe sein Ausbleiben genügend entschuldigt. Erfolgt eine genügende Entschuldigung erst nach einer solchen Entscheidung, so ist dieselbe, wenn die Entschuldigung spätestens bei der zur Vernehmung bestimmten neuen Tagfahrt vorgebracht wird, aufzuheben.

Gegen die Verweigerung der Aufhebung ist der Recurs selbst dann zulässig, wenn der die Verweigerung aussprechenden Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist.

Die Anzeigen, Gesuche und Recurse eines Zeugen können außerhalb der Tagfahrt schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden, und sind von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 379.

Die Aussage darf verweigert werden:

1. Ueber Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde,

2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im vorstehenden Absatze bezeichneten Angehörigen des Zeugen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen würde,

3. über Fragen, welche sich auf Thatsachen beziehen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne die ihm berufsmäßig obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insoferne er von dieser Pflicht nicht entbunden wurde.

Das Recht zur Verweigerung einer Aussage kann in den unter Zahl 1 und 2 bezeichneten Fällen mit Rücksicht auf die ebenda bezeichneten Angehörigen auch dann ausgeübt werden, wenn das eheliche Verhältniß, welches die Angehörigkeit begründet, nicht mehr besteht.

§. 380.

Ueber Fragen der im §. 379, Zahl 2, bezeichneten Art darf die Aussage nicht verweigert werden:

1. Wenn die Fragen sich auf Rechtsgeschäfte beziehen, welchen der Zeuge als Urkundsperson beigezogen wurde,

2. wenn die Fragen ein Rechtsverhältniß betreffen, an dessen Begründung der Zeuge mitgewirkt hat oder in Ansehung dessen er als Rechtsvorgänger erscheint,

3. wenn die Fragen die Geburt, die Verheiratung oder den Tod eines der im §. 379, Zahl 1, bezeichneten Angehörigen betreffen,

4. wenn die Fragen sich auf Streitigkeiten in Ehesachen oder in den durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten beziehen, und an der Streitigkeit einer der im §. 379, Zahl 1, bezeichneten Angehörigen betheiligt ist.

In dem Rechtsstreite einer Gemeinde, einer Actiengesellschaft oder einer Genossenschaft kann ein als Zeuge vernommener Theilnehmer, Actionär oder Genosse die Aussage auf eine Frage der in §. 379, Zahl 2, bezeichneten Art nicht verweigern, wenn für ihn oder für einen der in §. 379, Zahl 1, bezeichneten Angehörigen ein vermögensrechtlicher

Nachtheil nur aus dem Verhältnisse der Mitgliedschaft entspringen kann. Dies gilt auch in dem Rechtsstreite eines anderen nicht zu den physischen Personen gehörenden Rechtssubjectes, wenn die Zahl der zum Verbande desselben gehörenden Personen so groß ist, daß der Antheil einer einzelnen Person an dem Vermögen des Rechtssubjectes unerheblich scheint.

§. 381.

Ein Zeuge, welcher berechtigt ist, die Aussage ganz oder über einzelne Fragen zu verweigern, hat die Gründe der Weigerung mündlich oder schriftlich vor der zur Vernehmung bestimmten Tagfahrt oder spätestens bei dieser Tagfahrt anzugeben. Ergeben sich Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Weigerung, so hat der Zeuge die Gründe derselben glaubhaft zu machen.

Ein solches Vorbringen ist von Amtswegen zu berücksichtigen und den Parteien, soweit es thunlich ist, noch vor der zur Vernehmung bestimmten Zeit bekannt zu geben.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet auch in dem Falle, wenn die Weigerung vor einem beauftragten oder vor einem ersuchten Richter vorgebracht wurde, das Proceßgericht.

Die Tagfahrt zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit einer nicht vor dem Proceßgerichte vorgebrachten Weigerung ist auf Antrag zu bestimmen und beiden Parteien, sowie dem Zeugen bekannt zu geben. Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich bei dieser Verhandlung durch einen Advocaten vertreten zu lassen.

Gegen die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung ist der Recurs zulässig.

§. 382.

Wenn ein Zeuge die Aussage mit oder ohne Angabe von Gründen verweigert, und nachdem das Proceßgericht die Weigerung als nicht gerechtfertigt erkannt hat, auf derselben beharrt, so ist derselbe auf Antrag auf dem Wege der zur Erzwingung einer Leistung zulässigen Execution durch Geldstrafen oder durch Haft zur Aussage zu verhalten. Die Haft darf jedoch in keinem Falle über den Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsstreites in der Instanz hinaus verlängert werden.

Die Entscheidung, daß gegen den Zeugen mit der Execution vorzugehen sei, steht nur dem Proceßgerichte, die Anwendung der einzelnen Zwangs-

mittel steht, wenn die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen soll, diesem Richter zu.

Die dem Beweisführer gegen den Zeugen wegen der Vereitlung oder Verzögerung der Beweisführung zustehenden Ersatzansprüche bleiben unberührt.

§. 383.

War die Weigerung des Zeugen eine muthwillige, so hat das Proceßgericht in der Entscheidung, welche die Weigerung als nicht gerechtfertigt erkennt, von Amtswegen die Verpflichtung des Zeugen zum Ersatze der durch seine Weigerung verursachten Kosten auszusprechen, und den Zeugen in eine Ordnungsstrafe zu verfällen.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs selbst dann zulässig, wenn derselben eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist.

Für die Feststellung der durch die Weigerung entstandenen Kosten sind die Bestimmungen des §. 377 maßgebend.

§. 384.

Ist die Vernehmung eines Zeugen vergeblich versucht worden, und ist anzunehmen, daß Wiederholungen des Versuches zu einer Verschleppung des Processes führen, so hat das Proceßgericht auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe jede Partei berechtigt ist, die Bestimmung der Tagfahrt zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zu begehren.

§. 385.

Jeder Zeuge hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, den Zeugeneid zu leisten.

Zeugen, welche zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ferner Zeugen, die schon einmal wegen Meineides oder falscher Aussage verurtheilt worden sind, können nur unbeeidigt vernommen werden.

Die unrechtmäßige Verweigerung des Eides zieht dieselben Folgen wie die unrechtmäßige Verweigerung der Aussage nach sich.

§. 386.

Die Beeidigung des Zeugen erfolgt vor der Vernehmung desselben.

Vor der Beeidigung sind an den Zeugen diejenigen Fragen zu richten, von deren Beantwortung der bei der Beeidigung zu beobachtende Vorgang abhängig ist.

Außerdem kann der Richter vor der Beeidigung eine vorläufige Befragung vornehmen, um die Zulässigkeit der Vernehmung und der Beeidigung, so wie den Umstand zu ermitteln, ob der Zeuge eine zur Aufklärung des Sachverhaltes dienende Aussage abzugeben in der Lage sei.

Ist nach dem Ergebnisse dieser Befragung von dem Zeugen nur eine unerhebliche Aussage zu erwarten, so kann das Proceßgericht, wenn die Befragung vor demselben stattfand, nach Anhörung der Parteien aussprechen, daß die Vernehmung zu unterbleiben habe, oder daß die Entscheidung über die Beeidigung erst nach der Vernehmung erfolgen werde.

Wenn sich ein Zeuge der Aussage nicht entschlägt, obgleich er berechtigt ist, dieselbe nach §. 379, Zahl 1 oder 2 zu verweigern, so kann das Proceßgericht, beziehungsweise ein beauftragter oder ersuchter Richter, sich bei der Vernehmung vorbehalten, über die Ablegung des Eides erst nach der Ablegung der Aussage zu entscheiden.

In allen Fällen, in welchen die Entscheidung über die Beeidigung dem Zeitpunkte nach der Vernehmung vorbehalten wurde, ist der Zeuge vor der Vernehmung an die Pflicht zur Angabe der Wahrheit und an die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage zu erinnern. Nach der Ablegung der Aussage kann mit Rücksicht auf die Unerheblichkeit derselben oder auf das ihr zukommende geringere Maß von Glaubwürdigkeit ausgesprochen werden, daß die Beeidigung unterbleibe.

### §. 387.

Die Zeugen sind in der vom Richter bestimmten Reihenfolge einzeln in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Vor Beendigung der Vernehmung aller vorgeladenen Zeugen darf sich keiner derselben ohne richterliche Erlaubniß entfernen.

Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, können auf Antrag oder von Amtswegen einander gegenübergestellt werden.

### §. 388.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Namen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falles sind ihm auch Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien, vorzulegen.

Hierauf ist der Zeuge zu veranlassen, Dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem das Wissen des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls Fragen zu stellen.

§. 389.

Außer dem Vorsitzenden können, wenn die Vernehmung vor dem Proceßgerichte stattfindet, auch die beisitzenden Räthe an den Zeugen Fragen stellen.

Die Parteien können Fragen an einen Zeugen durch den die Vernehmung leitenden Richter oder mit dessen Genehmigung unmittelbar richten. In Ansehung derjenigen Personen, welche in Folge bestehender Anordnungen nicht verpflichtet sind, zur Abgabe einer Zeugenaussage in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten im Gerichtshause zu erscheinen, ist das Fragerecht der Parteien durch rechtzeitige Mittheilung schriftlicher Fragen an den mit der Vernehmung beauftragten Richter auszuüben.

Wird die Zulässigkeit einer Frage bestritten, oder erachtet der Vorsitzende eine Frage als unangemessen zurückzuweisen, so entscheidet hierüber auf Antrag das Gericht. Diese Entscheidung steht auch einem beauftragten oder ersuchten Richter zu. Die Entscheidung gilt in diesem Falle als eine vorläufige, und kann durch das Proceßgericht auf Antrag oder von Amtswegen abgeändert werden.

§. 390.

Das Proceßgericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die wiederholte Vernehmung von Zeugen anordnen, wenn dieselben nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vernommen wurden, wenn die Aussagen an Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit leiden, oder wenn die Zeugen selbst eine Ergänzung oder Berichtigung ihrer Aussagen für nothwendig erachten.

Findet das Gericht, daß eine bei der Vernehmung vor einem ersuchten oder beauftragten Richter gestellte Frage unzulässig war, so kann dasselbe aussprechen, daß die auf diese Frage ertheilte Antwort im weiteren Laufe des Verfahrens unberücksichtiget bleibe.

Das Gericht kann auch anordnen, daß die Vernehmung eines Zeugen über eine von einem beauftragten oder ersuchten Richter ausgeschlossene Frage erfolge, sowie daß die von einem solchen Richter unterlassene Beeidigung des Zeugen vorgenommen werde.

§. 391.

Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten. Der Gegner kann aber

verlangen, daß ein bereits zur Vernehmung erschienener Zeuge ungeachtet dieses Verzichtes vernommen, oder daß dessen Vernehmung, wenn sie bereits begonnen hat, fortgesetzt werde.

## Fünfter Abschnitt.

### Beweis durch Sachverständige.

§. 392.

Die Anbietung des Beweises durch Sachverständige erfolgt durch Bezeichnung derjenigen Thatsachen oder Zustände, welche durch das Gutachten von Sachverständigen bewiesen werden sollen.

§. 393.

Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt durch das Proceßgericht, welches hiebei auf die für Gutachten der erforderten Art im Allgemeinen bestellten Sachverständigen Bedacht zu nehmen hat. Das Gericht bestimmt die Anzahl der Sachverständigen; dasselbe kann sich auch auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

§. 394.

Wenn ein durch Sachverständige zu besichtigender Gegenstand nicht vor das Proceßgericht gebracht werden kann, oder die Aufnahme des Beweises vor dem Proceßgerichte aus anderen Gründen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde, so kann dieselbe durch einen beauftragten oder durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Das Proceßgericht kann in diesem Falle die Auswahl der Sachverständigen dem beauftragten oder ersuchten Richter überlassen, welcher hiebei nach §. 393 vorzugehen und den Parteien nach Thunlichkeit die Namen der bestellten Sachverständigen gleichzeitig mit der Verständigung von der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt bekannt zu geben hat.

§. 395.

Sachverständige können aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Proceßgerichte, beziehungsweise bei dem ersuchten Gerichte, bei welchem die Beweisaufnahme stattfinden soll, sobald als die Partei von der Bestellung der Sachverständigen Kenntniß erlangt, jedenfalls aber vor dem Beginne der Beweisaufnahme schriftlich oder mündlich anzubringen.

Die Gründe der Ablehnung sind in dem Gesuche anzugeben und erforderlichen Falles glaubhaft zu machen. Die Entscheidung des Gerichtes erfolgt, wenn das Gesuch nicht bei der Tagfahrt vorgebracht wird, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

Wird der Ablehnung stattgegeben, so ist die Bestellung eines anderen Sachverständigen zu veranlassen.

Nach dem Beginne der Beweisaufnahme kann eine Ablehnung nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß dieselbe ohne ihr Verschulden außer Stande war, die Ablehnungsgründe früher geltend zu machen. Das Ablehnungsgesuch kann in diesem Falle, wenn die durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorzunehmende Beweisaufnahme bereits beendet ist, nur bei dem Proceßgerichte angebracht werden.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

### §. 396.

Der Bestellung zum Sachverständigen hat derjenige Folge zu leisten, welcher zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder welcher die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

Die Gründe, welche einen Zeugen zur Weigerung seiner Aussage berechtigen, befreien auch den Sachverständigen von der Verpflichtung zur Abgabe eines Gutachtens.

Diese Befreiung kommt auch dem öffentlichen Beamten zu, welcher den Nachweis liefert, daß ihm die Verwendung als Sachverständiger von seinem Vorgesetzten aus dienstlichen Rücksichten untersagt worden ist.

### §. 397.

Wenn ein Sachverständiger bei der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt nicht erscheint, und sein Ausbleiben nicht rechtfertigt, so ist von Amtswegen die Verpflichtung zum Ersatze der durch das Ausbleiben verursachten Kosten auszusprechen;

außerdem ist der Sachverständige in eine Ordnungsstrafe zu verfällen.

Die gleichen Verfügungen können auch gegen einen Sachverständigen getroffen werden, welcher die Abgabe seines Gutachtens in ungerechtfertigter Weise verweigert.

Gegen die Entscheidung, welche die Verpflichtung des Sachverständigen zum Kostenersatze oder die Verfällung desselben in eine Strafe ausspricht, ist der Recurs selbst dann zulässig, wenn der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist.

Für die Feststellung der von dem Sachverständigen zu ersetzenden Kosten sind die Bestimmungen des §. 377 maßgebend.

Auf Antrag kann anstatt des Sachverständigen ein anderer bestellt werden.

Die dem Beweisführer gegen den Sachverständigen wegen der Vereitlung oder Verzögerung der Beweisführung zustehenden Ersatzansprüche bleiben unberührt.

§. 398.

Jeder Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor dem Beginne der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderten Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 399.

Den Sachverständigen sind diejenigen Actenstücke und Hilfsmittel mitzutheilen, welche für die Beantwortung der denselben vorgelegten Fragen erforderlich sind.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die Vernehmung der Zeugen auch auf die Vernehmung von Sachverständigen sinngemäße Anwendung.

§. 400.

Kann eine gründliche und erschöpfende Begutachtung nicht sogleich erfolgen, so hat der die Beweisaufnahme leitende Richter anzuordnen, daß das Gutachten in einer sofort zu bestimmenden Tagfahrt mündlich oder innerhalb einer zu bestimmenden Frist im Gerichtsschreiberamte schriftlich abgegeben werde.

Von dem Einlangen des schriftlichen Gutachtens sind die Parteien von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Sowohl das Proceßgericht als ein beauftragter oder ersuchter Richter können die Sachverstän-

digen zur Abgabe von Aufklärungen über das von denselben schriftlich erstattete Gutachten vorladen.

§. 401.

Sind zur Abgabe eines Gutachtens mehrere Sachverständige bestellt, so können sie dasselbe, wenn ihre Ansichten übereinstimmen, gemeinsam erstatten. Sind sie verschiedener Ansicht, so hat jeder Sachverständige seine Ansicht und die für dieselben sprechenden Gründe anzugeben.

Der die Beweisaufnahme leitende Richter kann in jedem Falle anordnen, daß das Gutachten begründet werde.

§. 402.

Erscheint das abgegebene Gutachten ungenügend, oder wurden von den Sachverständigen verschiedene Ansichten ausgesprochen, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß eine neuerliche Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige oder mit Zuziehung derselben und anderer Sachverständigen vorgenommen werde.

§. 403.

Die Partei, welche den Beweis durch Sachverständige angeboten hat, kann auf denselben verzichten. Der Gegner kann aber verlangen, daß der Beweis mit den erschienenen Sachverständigen ungeachtet dieses Verzichtes aufgenommen, oder daß die Beweisaufnahme, wenn sie bereits begonnen hat, fortgesetzt werde.

§. 404.

Bei der Ausübung der Handels-, See- oder Berggerichtsbarkeit kann das Gericht in Fällen, in welchen der Gegenstand seiner Beurtheilung fachmännische Kenntnisse erfordert, oder in welchen das Bestehen von geschäftlichen Gebräuchen in Frage kommt, ohne Zuziehung von Sachverständigen entscheiden, wenn die eigene Fachkunde oder das eigene Wissen der Richter diese Zuziehung überflüssig macht.

§. 405.

Der Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz der gemachten Auslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumniß und auf Entlohnung seiner Mühewaltung; er kann auch einen angemessenen Vorschuß begehren.

Die mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Kosten werden von dem Beweisführer vorschußweise bestritten.

Der Betrag, welcher von dem Beweisführer als Vorschuß für einen Sachverständigen zu erlegen ist, wird von dem Vorsitzenden, und wenn die Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgt, von diesem Richter bestimmt.

Die Bemessung der an einen Sachverständigen zu entrichtenden Vergütung erfolgt durch das Proceßgericht, beziehungsweise durch das ersuchte Gericht, bei welchem der Beweis aufgenommen wurde.

Die Bemessung ist, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erfolgt, ohne vorhergehende Anordnung einer solchen vorzunehmen. Das Gericht kann jedoch vor der Entscheidung sowohl den Sachverständigen als die Parteien vernehmen.

Die Bemessung geschieht auf Grund von Gebührentarifen und, soweit solche mangeln, nach richterlichem Ermessen.

Die Entscheidung ist beiden Parteien und dem Sachverständigen zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Recurs selbst dann zulässig, wenn derselben eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist.

§. 406.

Sind zum Beweise von Thatsachen oder Zuständen, welche einer vergangenen Zeit angehören, und zu deren Wahrnehmung eine besondere Fachkunde vorausgesetzt wird, fachkundige Personen zu vernehmen, so kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

## Sechster Abschnitt.

### Beweis durch Augenschein.

§. 407.

Die Anbietung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des zu besichtigenden Gegenstandes und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen oder Zustände.

§. 408.

Wenn der in Augenschein zu nehmende Gegenstand nicht vor das Proceßgericht gebracht werden kann, oder die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte aus anderen Gründen erheblichen Schwierig-

keiten unterliegen würde, so kann dieselbe durch einen beauftragten oder durch einen ersuchten Richter erfolgen.

§. 409.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß der Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werde.

In diesem Falle sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über den Beweis durch Sachverständige sinngemäß anzuwenden.

Die Parteien können auch dann, wenn der Vornahme des Augenscheines Sachverständige nicht beigezogen werden, die geeigneten Bemerkungen vorbringen.

Der die Beweisaufnahme leitende Richter kann anordnen, daß eine Abbildung des Gegenstandes des Augenscheines angefertigt und zu den Gerichtsacten gebracht werde.

§. 410.

Befindet sich der in Augenschein zu nehmende Gegenstand in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Organes, so hat der die Beweisaufnahme leitende Richter die geeigneten Verfügungen zu treffen, um die Besichtigung des Gegenstandes zu bewirken.

Befindet sich der Gegenstand im Besitze einer Partei oder eines Dritten und wird gegen die Vorlegung oder gegen die Besichtigung des Gegenstandes die Einwendung erhoben, daß hiedurch ein Eingriff in Privatrechte geschehen würde, so hat das Proceßgericht über diese Einwendung nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Die Tagfahrt für diese Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und sowohl den Parteien als dem Dritten, der die Einwendung erhoben hat, bekannt gegeben. Der Dritte ist nicht verpflichtet, sich bei der Verhandlung durch einen Advocaten vertreten zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Proceßgerichtes ist der Recurs zuläßig.

Wird die Einwendung als unbegründet erkannt, so kann das Proceßgericht auf Antrag die Anwendung der Execution anordnen.

Wird dieses Mittel nicht angewendet, oder führt es nicht zum Ziele, so hat das Proceßgericht, falls die unbegründete Einwendung von einer Partei herrührt, deren Verhalten bei der Beurtheilung der Ergebnisse der Beweisführung nach §. 297 zu würdigen; wenn aber die unbegründete Einwendung von einem Dritten herrührt, kann das Proceßgericht auf Antrag oder von Amtswegen der Partei zur Beseitigung der Hindernisse der Besichtigung eine Frist bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe jede Partei

berechtigt ist, die Bestimmung der Tagfahrt zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zu begehren.

Die einer Partei gegen einen Dritten wegen der Vereitlung oder Verzögerung der Beweisführung zustehenden Ersatzansprüche bleiben unberührt.

## Siebenter Abschnitt.

### Beweis durch Vernehmung der Parteien als Zeugen.

§. 411.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen den Beweis durch Vernehmung der Parteien als Zeugen zulassen, wenn der Beweis einer Thatsache durch andere von der Partei angebotene Beweismittel oder durch Beweisaufnahmen von Amtswegen nicht hergestellt ist.

Diese Vernehmung kann auch zu dem Zwecke erfolgen, um das Ausmaß des Schadens, dessen Ersatz von einer Partei begehrt wird, festzustellen.

Die Anbietung dieses Beweises erfolgt dadurch, daß der Antrag auf Zulassung desselben unter Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung stattfinden soll, gestellt wird.

§. 412.

Eine Person, deren Vernehmung als Zeuge einer der im §. 368 erwähnten Ausschließungsgründe entgegensteht, oder welche nach §. 385 als Zeuge nur unbeeidet vernommen werden darf, kann, wenn sie im Processe Partei ist, als Zeuge nicht vernommen werden.

Das Gericht hat ferner die Vernehmung einer Partei dann nicht zuzulassen, wenn es die Ueberzeugung gewinnt, daß diese Partei von der Thatsache, über welche die Vernehmung stattfinden soll, keine Kenntniß habe.

§. 413.

Wird ein Rechtsstreit von einer offenen Handelsgesellschaft geführt, so sind alle Gesellschafter, wird er von einer Commanditgesellschaft geführt, so sind alle persönlich haftenden Gesellschafter als Partei zu behandeln.

Wird ein Rechtsstreit von einem andern nicht zu den physischen Personen gehörenden Rechtssubjecte geführt, so ist dessen gesetzlicher Vertreter als Partei zu behandeln.

Ist die Proceßpartei ein Pflegebefohlener, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegebefohlenen oder Beider anzuordnen.

Ist die Proceßpartei eine Concursmasse, so kann das Gericht die Vernehmung des Verwalters der Concursmasse oder des Gemeinschuldners oder Beider anordnen.

Können nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Streittheil mehrere Personen vernommen werden, so bestimmt das Gericht, welche unter diesen Personen zu vernehmen sind; das Gericht kann aber auch die Vernehmung aller dieser Personen anordnen.

§. 414.

Wenn eine Partei aus Streitgenossen besteht, so kann das Gericht bestimmen, welche unter den Streitgenossen zu vernehmen sind; das Gericht kann aber auch die Vernehmung aller Streitgenossen anordnen.

§. 415.

Die Partei, welche die zu beweisende Behauptung aufgestellt hat, ist, sofern in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist (§§. 340, 344), zuerst zu vernehmen.

Erscheint die Vernehmung einer Partei, welche zuerst zu vernehmen wäre, nach §. 412 als unzulässig, so kann das Gericht den Beweis durch Vernehmung der Parteien ausschließen oder anordnen, daß der Gegner vernommen werde. Das Gericht kann auch außer diesem Falle zunächst die Vernehmung des Gegners anordnen, wenn dies zur Ermittlung der Wahrheit geeignet ist.

§. 416.

Nach Vernehmung einer Partei kann deren Gegner, wenn dessen Vernehmung nicht nach §. 412 unzulässig ist, verlangen, gleichfalls als Zeuge vernommen zu werden.

Auf Antrag oder von Amtswegen kann das Gericht die Vernehmung des Gegners auch dann anordnen, wenn eine Partei die Aussage verweigert oder wenn deren Aussage nicht als zum Beweise hinreichend befunden wird.

§. 417.

Die von einer Partei als Zeuge abgelegte falsche Aussage ist als ein vor Gericht abgelegtes falsches Zeugniß anzusehen.

Der Partei ist vor ihrer Vernehmung als Zeuge ausdrücklich anzukündigen, daß sie in der Eigenschaft eines Zeugen auszusagen haben werde.

Vor dieser Ankündigung kann zur Aufklärung des Sachverhaltes eine vorläufige Befragung stattfinden.

Auf die dieser Ankündigung vorausgegangenen Erklärungen und Aussagen einer Partei finden die strafgesetzlichen Bestimmungen über das Erbieten zum Meineide oder zur falschen Aussage keine Anwendung.

Der Umstand, daß diese Ankündigung an die Partei vor deren Vernehmung erfolgte, ist durch das Protokoll festzustellen.

§. 418.

Die Partei ist vor ihrer Vernehmung als Zeuge zu beeidigen. Die Beeidigung unterbleibt, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.

Wird eine Partei erst nach ihrem Gegner vernommen, so kann die Beeidigung bis nach der Beendigung ihrer Aussage aufgeschoben werden. Erscheint die von ihr abgelegte Aussage nicht als glaubwürdig, so hat die Beeidigung zu unterbleiben.

§. 419.

Eine Anwendung von Zwangsmaßregeln, um eine Partei, die als Zeuge vernommen werden soll, zum Erscheinen oder zur Aussage zu verhalten, findet nicht statt.

Der Einfluß des Umstandes, daß eine Partei bei der für die Vernehmung bestimmten Tagfahrt nicht erscheint oder die Aussage über alle oder einzelne Fragen aus unzureichenden Gründen ablehnt, ist bei der Beurtheilung der Ergebnisse der Beweisführung nach §. 297 zu würdigen.

Dies gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn die Aussage über Fragen der im §. 379, Zahl 1 und 3, bezeichneten Art abgelehnt wird. Eine auf Grund der Bestimmung des §. 379, Zahl 2, erfolgte Ablehnung der Aussage ist nicht als gerechtfertigt anzusehen.

§. 420.

Die Bestimmungen über den Beweis durch Zeugen finden auch auf den Beweis durch Vernehmung der Parteien als Zeugen Anwendung, sofern in diesem Abschnitte nicht abweichende Anordnungen enthalten sind.

Parteien, welche in Folge ihres Antrages vernommen werden, können den im §. 373 bezeichneten Anspruch auf eine Vergütung, unbeschadet ihres Rechtes auf Ersatz der Proceßkosten, nicht erheben

## Achter Abschnitt.

### Glaubhaftmachung.

§. 421.

Wenn eine Partei eine thatsächliche Behauptung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes glaubhaft zu machen hat, so kann sie hiezu alle gesetzlichen Beweismittel mit Ausnahme der Vernehmung der Parteien als Zeugen benützen, sofern die Beweisaufnahme sich sofort ausführen läßt.

Auf Ansuchen der Partei kann dieselbe oder ihr Vertreter auch zugelassen werden, zu beschwören, daß sie selbst, beziehungsweise, daß der Vertreter nach gewissenhafter Erwägung aller dem Schwörenden bekannt gewordenen Umstände von der Wahrheit der glaubhaft zu machenden thatsächlichen Behauptung überzeugt sei.

Die Zulassung zu diesem Eide steht dem Gerichte oder dem Gerichtsvorsteher zu, je nachdem das Gericht oder der Gerichtsvorsteher zu der Entscheidung oder Verfügung, für deren Erwirkung die Glaubhaftmachung erfordert wird, berufen ist.

Vor der Feststellung des abzulegenden Eides können an denjenigen, welcher sich zu demselben erboten hat, die zur Aufklärung geeigneten Fragen gerichtet werden.

Die Ablegung des Eides kann ohne Zuziehung des Gegners erfolgen.

## Neunter Abschnitt.

### Urtheile, Beschlüsse, Bescheide.

§. 422.

Ist die Sache zur Erledigung der gestellten Anträge reif, so hat das Gericht die Entscheidung zu fällen.

§. 423.

1. Urtheile.

Durch Urtheil ist zu entscheiden:

1. Wenn über einen Anspruch in der Hauptsache zu entscheiden ist,

2. wenn abgesondert über eine proceßhindernde Einrede zu entscheiden ist,

3. wenn die Zurückweisung der Klage wegen einer nach §. 60 von Amtswegen wahrzunehmenden Unzuständigkeit des Gerichtes, oder wenn die Nichtigkeit des Verfahrens nach §. 86 auszusprechen ist.

Ueber einen Anspruch in der Hauptsache ist auch dann durch Urtheil zu entscheiden, wenn bei der mündlichen Verhandlung der Gegner den Anspruch ganz oder theilweise anerkennt und eine gerichtliche Entscheidung begehrt wird, oder wenn bei der mündlichen Verhandlung der Kläger auf den Anspruch verzichtet und der Beklagte die gerichtliche Entscheidung verlangt.

§. 424.

Das in der Hauptsache gefällte Urtheil hat alle die Hauptsache betreffenden Anträge zu erledigen, sofern nicht einzelne dieser Anträge auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes einer abgesonderten Erledigung vorbehalten werden.

Durch dasselbe Urtheil sind auch mehrere Rechtsstreite zu erledigen, wenn dieselben nach §. 216 verbunden worden sind und diese Verbindung nicht nach §. 221 vor der Fällung des Urtheiles aufgehoben wurde.

§. 425.

Ist einem Anspruche die Einrede der Compensation entgegengesetzt worden und steht diese Einrede mit dem erhobenen Anspruche nicht in rechtlichem Zusammenhange, so kann, wenn nur die Verhandlung über den Anspruch zur Entscheidung reif ist, über denselben durch Urtheil erkannt werden.

In einem solchen Urtheile ist auszusprechen, daß der Partei, welche die Einrede der Compensation erhoben hat, vorbehalten sei, ihre Rechte auf dem Wege der Klage geltend zu machen.

§. 426.

Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder ist nur ein Theil eines Anspruches zur Entscheidung reif, so kann das Gericht in Ansehung des zur Entscheidung reifen Gegenstandes der Verhandlung ein Theilurtheil fällen.

Das Gericht kann, wenn ein Theilurtheil gefällt wird, anordnen, daß das weitere Verfahren bis zur Rechtskraft dieses Urtheiles auszusetzen sei.

§. 427.

Wenn in einem Rechtsstreite der Grund und der Betrag eines Anspruches streitig ist, und die Verhandlung in Ansehung des Grundes

zur Entscheidung reif ist, so kann das Gericht über den Grund des Anspruches durch ein Präjudicialurtheil entscheiden.

Das Gericht kann auch einen nach §. 283 erhobenen Anspruch auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, wenn die Verhandlung über denselben zur Entscheidung reif ist, durch ein Präjudicialurtheil erledigen.

Das Gericht kann, wenn ein Präjudicialurtheil gefällt wird, anordnen, daß das weitere Verfahren bis zur Rechtskraft dieses Urtheiles auszusetzen sei.

§. 428.

Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was diese nicht angesprochen hat. Dies gilt insbesondere auch von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Ueber die Verpflichtung zum Ersatze der Proceßkosten hat das Gericht auch von Amtswegen zu entscheiden.

§. 429.

Wird in einem Urtheile eine Leistung auferlegt, so ist in demselben auch die Frist für diese Leistung zu bestimmen.

Diese Frist beträgt, sofern in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Wenn die Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäftes auferlegt wird, ist die Frist von dem Gerichte nach seinem durch die sorgfältige Erwägung aller Verhältnisse geleiteten Ermessen festzusetzen. Die Erstreckung einer solchen vom Gerichte festgesetzten Frist kann ohne Zustimmung des Gegners nur dann erfolgen, wenn die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Leistung dargethan wird.

§. 430.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der demselben zu Grunde liegenden mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

§. 431.

Die Berathung und Abstimmung der Richter ist nicht öffentlich.

In verwickelten Fällen kann der Vorsitzende einen Berichterstatter bestellen, welcher vor der Berathung einen Vortrag zu halten hat.

§. 432.

Das Urtheil ist in der Tagfahrt, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, oder wenn

dies nicht thunlich ist, in einer sofort zu bestimmenden Tagfahrt, welche nicht über eine Woche hinaus anzusetzen ist, zu verkünden.

Die Verkündung ist auch in Abwesenheit beider Parteien vorzunehmen.

Das Gericht kann sich bei der Verkündung, selbst wenn das Urtheil schon in vollständiger Fassung vorliegt, auf die Bekanntgabe des Wortlautes des Urtheilsspruches, und falls die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet wird, auf die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes derselben beschränken.

§. 433.

Wird das Urtheil in der Tagfahrt, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, verkündet, so muß der Urtheilsspruch schriftlich festgestellt sein, und die vollständige Abfassung spätestens binnen einer Woche nach der Verkündung erfolgen. Wird für die Verkündung eine besondere Tagfahrt bestimmt, so muß das Urtheil bei der Verkündung in vollständiger Abfassung vorliegen.

§. 434.

Das Urtheil in vollständiger Abfassung muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben; wenn das Urtheil in Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit von einem Gerichte gefällt wird, welchem auch die allgemeine Gerichtsbarkeit zusteht, so ist der Bezeichnung des Gerichtes ein die Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit ausdrückender Zusatz beizufügen,

2. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung, sowie ihrer Vertreter,

3. die Angabe des Tages, an welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, und des Tages der Verkündung des Urtheiles,

4. eine gedrängte Darstellung des aus den mündlichen Vorträgen der Parteien sich ergebenden Thatbestandes, unter Hervorhebung der Ansprüche, über welche in dem Urtheile erkannt wird,

5. die Entscheidungsgründe,

6. den Urtheilsspruch.

Der Thatbestand und die Entscheidungsgründe sind von dem Urtheilsspruche äußerlich zu sondern.

Wenn das Urtheil die Verwirklichung der Folgen des Nichterscheinens einer Partei ausspricht, ist es als Versäumungsurtheil zu bezeichnen.

Das Urtheil ist von den in demselben benannten Richtern zu unterschreiben; ist einer dieser Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so ist dieser Umstand auf dem Urtheile anzumerken.

§. 435.

So weit der Thatbestand sich aus den Gerichtsacten ergibt, kann die Darstellung desselben durch eine Verweisung auf die Gerichtsacten ergänzt oder ersetzt werden.

Stimmen die Vorträge der Parteien mit dem Inhalte der zu den Gerichtsacten gehörenden Schriftsätze in wesentlichen Punkten nicht überein, und sind solche Aenderungen nicht schon durch das Protokoll oder dessen Beilagen oder in dem Sachverhalte einer zu den Gerichtsacten gehörenden Entscheidung oder Verfügung festgestellt, so müssen diese Aenderungen in dem Thatbestande des Urtheils angegeben werden.

Selbst in dem Falle, wenn eine Verweisung auf die Gerichtsacten an die Stelle des Thatbestandes tritt, sind die von den Parteien erhobenen Ansprüche, über welche in dem Urtheile erkannt wird, dann die auf Grund des §. 211 zurückgewiesenen thatsächlichen Behauptungen und Beweismittel, sowie diejenigen Beweismittel anzuführen, deren Benützung wegen des fruchtlosen Verstreichens der für die Beweisaufnahme bestimmten Frist ausgeschlossen ist. In Ansehung solcher thatsächlichen Behauptungen oder Beweismittel ist in den Thatbestand der Vorbehalt der Geltendmachung derselben auf dem Wege der Wiederaufnahmsklage aufzunehmen.

Wird in dem Urtheile in Ansehung des Thatbestandes auf die Gerichtsacten verwiesen, so ist dennoch in den Entscheidungsgründen von dem Sachverhalte soviel anzugeben, als zum Verständnisse der Entscheidung unumgänglich erforderlich ist.

§. 436.

So lange das Urtheil nicht verkündet ist, und nicht in vollständiger Abfassung vorliegt, können Ausfertigungen und Auszüge desselben nicht ertheilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile werden vom Vorsteher des Gerichtsschreiberamtes unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen.

Der Auszug eines Urtheiles muß nebst dem Urtheilsspruche auch die in §. 434, Z. 1—3, bezeichneten Angaben enthalten.

§. 437.

Eine Ausfertigung des Urtheiles ist jeder Partei von Amtswegen zuzustellen.

Die Zustellung unterbleibt, wenn beide Parteien bei der Verkündung des Urtheiles anwesend sind, und zu Protokoll erklären, daß

sie auf die Zustellung und auf die Erhebung von Rechtsmitteln verzichten.

In diesem Falle gilt die Verkündung als Zustellung.

§. 438.

Ein Urtheil, welches in der Hauptsache ergeht, ist nur soweit geeignet, Rechtskraft zu erlangen, als in dem Urtheilsspruche über einen durch Klage erhobenen Anspruch, oder über einen Anspruch des Beklagten, sofern darüber nach dem Gesetze zu entscheiden war, in demselben Rechtsstreite erkannt worden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen einer zur Compensation geltend gemachten Gegenforderung ist zur Erlangung der Rechtskraft nur bis zur Höhe desjenigen Betrages geeignet, bis zu welchem compensirt worden ist.

§. 439.

Das Gericht ist an die Entscheidung, welche in dem von demselben erlassenen Urtheile enthalten ist, gebunden.

§. 440.

Schreibfehler, Rechnungsfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, hat das Gericht jederzeit auf Ansuchen oder von Amtswegen zu berichtigen.

Das Gericht entscheidet ohne vorhergehende mündliche Verhandlung; es kann jedoch vor der Entscheidung die Parteien vernehmen.

Die Entscheidung des Gerichtes, welche das auf eine solche Berichtigung des Urtheiles gestellte Ansuchen zurückweist, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 441.

Kommen andere als die im §. 440 bezeichneten Unrichtigkeiten im Thatbestande eines Urtheiles vor oder bedarf derselbe einer Vervollständigung oder einer Erläuterung vorhandener Dunkelheiten und Widersprüche, so kann jede Partei die erforderliche Berichtigung bei dem Proceßgerichte binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheiles beantragen.

Die Vervollständigung des Thatbestandes kann insbesondere auch dann beantragt werden, wenn ein nach §. 435 in den Thatbestand aufzunehmender Vorbehalt nicht gemacht wurde.

Das Gericht entscheidet nach vorhergegangener mündlicher Verhandlung ohne Zulassung einer Beweisaufnahme. Die Entscheidung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 442.

Eine Berichtigung, welche das Gericht nach den §§. 440 oder 441 vorzunehmen findet, ist der Urschrift des Urtheiles beizusetzen, in alle späteren Ausfertigungen desselben aufzunehmen und den früheren Ausfertigungen, welche dem Gerichtsschreiberamte vorgelegt werden, beizufügen.

Wird ein Antrag auf eine solche Berichtigung zurückgewiesen, so ist dem Antragsteller der Ersatz der Kosten aufzuerlegen. Außer diesem Falle sind die Kosten gegen einander aufzuheben.

§. 443.

Wenn in dem Urtheilsspruche ein Anspruch, über welchen zu entscheiden war, übergangen, oder wenn über die Verpflichtung zum Kostenersatze ganz oder theilweise nicht erkannt wurde, so ist das Urtheil durch eine nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Der Antrag auf Ergänzung des Urtheils ist bei dem Proceßgerichte binnen einer Woche nach Zustellung des Urtheiles anzubringen.

Das Gericht entscheidet nach vorhergehender mündlicher Verhandlung, welche auf den nicht erledigten Theil des Rechtsstreites zu beschränken ist, durch ein Nachtragsurtheil.

§. 444.

Durch ein Nachtragsurtheil kann ein Anspruch nicht erledigt werden, welcher in dem Thatbestande des Urtheils nicht aufgeführt erscheint. Diese Bestimmung findet auf den Anspruch auf Ersatz der Kosten keine Anwendung.

§. 445.

Die Verhandlung über die Ergänzung des Urtheiles hat auf den Lauf der Frist für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil, dessen Ergänzung beantragt wurde, keinen Einfluß.

§. 446.

2. Beschlüsse.

Insoweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ein Urtheil zu fällen ist, erfolgen die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen durch Beschluß, wenn sie auf Grund einer mündlichen Verhandlung oder im Laufe derselben zu erlassen sind.

Durch Beschluß erfolgen auch diejenigen richterlichen Entscheidungen und Verfügungen, welche im Laufe einer nicht zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt zum Zwecke der Leitung dieser Tagfahrt oder in Ausübung der Sitzungspolizei erlassen werden.

An seine Beschlüsse ist das Gericht insoweit gebunden, als dieselben nicht bloß proceßleitender Natur sind.

§. 447.

Die Bestimmungen der §§. 428 bis 431 über die Fällung des Urtheiles sind auf Beschlüsse sinngemäß anzuwenden.

Die im Laufe einer Tagfahrt gefaßten Beschlüsse sind sofort zu verkünden; im Uebrigen sind in Ansehung der Verkündung der Beschlüsse die Bestimmungen der §§. 432 und 433 sinngemäß anzuwenden.

Die Beschlüsse werden, wenn sie von einem Senate gefaßt wurden, von dem Vorsitzenden, außerdem aber von dem Richter, welcher sie gefaßt hat, unterzeichnet.

Die während einer Tagfahrt gefaßten Beschlüsse werden in das Protokoll eingetragen oder demselben beigelegt.

§. 448.

In die Ausfertigung eines Beschlusses sind Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn ein Antrag zurückgewiesen oder einem bestrittenen Antrage stattgegeben wird. Die Anträge und der Sachverhalt sind insoweit aufzunehmen, als es zum Verständniß des Ausspruches erforderlich ist.

In Ansehung der Ertheilung von Ausfertigungen und Auszügen der Beschlüsse, dann der Berichtigung derselben, sind die beiden ersten Absätze des §. 436, dann §. 440 und beziehungsweise §. 442 sinngemäß anzuwenden.

§. 449.

Ein Beschluß, welcher durch einen Recurs angefochten werden kann, ist jeder Partei von Amtswegen zuzustellen.

Außerdem ist ein Beschluß von Amtswegen nur an diejenige Partei zuzustellen, welche bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend war. Die Zustellung an diese Partei unterbleibt, sofern die Vornahme der Zustellung nicht von dem Gegner bei der Verkündung des Beschlusses begehrt wird, wenn die Partei bei der mündlichen Verhandlung anwesend war, sich aber vor der Verkündung des Beschlusses entfernt hat, oder wenn sie bei der zur Verkündung bestimmten Tagfahrt nicht erschienen ist.

Wenn die Zustellung zu unterbleiben hat, treten die gesetzlichen Folgen der Zustellung schon mit der Verkündung ein.

§. 450.

3. Bescheide.

Durch Bescheid erfolgen alle richterlichen Aussprüche, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht durch Urtheil oder Beschluß zu erlassen sind.

Die Bescheide sind, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, von Amtswegen zuzustellen; eine Verkündung derselben findet nicht statt.

Ein Bescheid, durch welchen das Ansuchen einer Partei ohne vorhergehende Vernehmung des Gegners abgewiesen wird, ist dem Gegner nur auf Ansuchen der Partei zuzustellen. Die gesetz ichen Bestimmuugen über die Zustellung abweisender Bescheide, in Folge deren eine bücherliche Anmerkung vorzunehmen ist, bleiben unberührt.

Die Bestimmungen der §§. 447 und 448 über Beschlüsse sind auch auf Bescheide anzuwenden.

## Zweites Hauptstück.

## Verfahren vor den Bezirksgerichten.

§. 451.

Auf das Verfahren vor den Bezirksgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landesgerichten Anwendung, soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 452.

Wenn ein Rechtsstreit nur dasjenige zum Gegenstande hat, worüber ein Minderjähriger nach §§. 151, 246, 247 a. b. G. B. frei verfügen kann, so kann der Minderjährige selbstständig als Partei vor Gericht auftreten.

§. 453.

Die Parteien können den Rechtsstreit in Person oder durch Bevollmächtigte führen.

Winkelschreiber, welche als Bevollmächtigte auftreten, hat das Gericht von Amtswegen zurückzuweisen. Diese Zurückweisung kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 454.

Der Richter hat Parteien, welche nicht durch Advocaten vertreten und rechtsunkundig sind, erforderlichen Falles die zur Vornahme ihrer Proceßhand-

lungen nöthige Anleitung zu geben und dieselben über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Insbesondere hat der Richter solche Parteien bei Verkündung seiner Entscheidungen auf die Frist, binnen welcher eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann, und auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Bestellung eines Advocaten als Proceßbevollmächtigten für die Ergreifung des Rechtsmittels vorschreiben, aufmerksam zu machen.

§. 455.

Die Klage, sowie alle außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringenden Gesuche, Anträge und Mittheilungen können die Parteien, wenn sie durch Advocaten nicht vertreten sind, im Gerichtsschreiberamte zu Protokoll anbringen.

§. 456.

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, ist berechtigt, vor Erhebung derselben bei dem für die Klage zuständigen Bezirksgerichte die Vorladung des Gegners zum Zwecke des Vergleichsversuches zu beantragen. In der Vorladung ist der Gegenstand des Anspruches kurz zu bezeichnen. Das Nichterscheinen einer Partei zieht die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens nicht nach sich.

§. 457.

Die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage ist so zu bestimmen, daß zwischen der Zustellung der Klage und der Tagfahrt noch ein Zeitraum von ungefähr zwei Wochen liege.

In der Verfügung, welche die Tagfahrt bestimmt, ist eine Bagatellsache (§. 19) ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Die Bestimmungen des §. 278 über die Befugniß des Richters, die Tagfahrt auf einen entfernteren oder auf einen näheren Zeitpunkt festzusetzen, kommen auch im Verfahren vor den Bezirksgerichten zur Anwendung.

§. 458.

In der Verfügung, welche die Tagfahrt über die Klage bestimmt, sind die Parteien aufzufordern, die Urkunden, deren sie sich als Beweismittel bedienen, und soweit es thunlich ist, die Personen, auf deren Aussage sie sich berufen wollen, zur Tagfahrt mitzubringen.

§. 459.

Die Abhaltung der Tagfahrt an einem Orte außerhalb des Gerichtssitzes kann nur dann angeordnet werden, wenn es unzweifelhaft ist, daß die Verhandlung nur an diesem Orte mit Erfolg geführt, oder daß nur auf diesem Wege ein größerer Kostenaufwand vermieden werden kann.

§. 460.

An bestimmten Gerichtstagen, welche vorhinein festzusetzen und durch Anschlag an der Gerichtstafel kundzumachen sind, kann der Kläger mit seinem Gegner vor Gericht erscheinen, um einen Rechtsstreit anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Die Klage ist in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufzunehmen.

Besondere Gerichtstage können auch ausschließlich für die Verhandlung von Bagatellsachen (§. 19) angeordnet werden.

§. 461.

Die im §. 284 ausgesprochene Verpflichtung zur Beantwortung der Klage, sowie die Verpflichtung zu weiteren vorbereitenden Mittheilungen im Sinne des §. 288 tritt im Verfahren vor Bezirksgerichten nicht ein.

Die Bestimmungen des §. 289 finden keine Anwendung.

§. 462.

Mangelt einer bei einer Tagfahrt persönlich erschienenen Partei die Proceßfähigkeit in Ansehung der Streitsache, oder erscheint als Vertreter für die Partei eine Person, deren Befugniß zur Vertretung nicht dargethan ist, oder welche nach §. 453 zurückzuweisen ist, so wird die Tagfahrt von Amtswegen auf einen anderen Tag übertragen, und es sind der Partei die für die gesetzmäßige Durchführung des Verfahrens erforderlichen Aufträge zu ertheilen.

§. 463.

Einer persönlich erschienenen Partei, welche einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtssache nicht fähig ist, kann der Richter den weiteren Vortrag untersagen.

Die gleiche Verfügung kann auch in Ansehung eines Vertreters der Partei, der nicht Advocat ist, getroffen werden.

Erscheint in Folge einer solchen Verfügung die Partei als unvertreten, so ist die Tagfahrt von Amtswegen auf einen anderen Tag zu übertragen, und der Partei aufzutragen, sich durch einen geeigneten Bevollmächtigten vertreten zu lassen

§. 464

Die Uebertragung einer Tagfahrt von Amtswegen findet aus den in §§. 462 und 463 bezeichneten Gründen in Ansehung derselben Partei in einem Rechtsstreite nur einmal statt.

Gegen eine Partei, welche einen ihr nach den Bestimmungen der §§. 462 oder 463 ertheilten Auftrag nicht befolgt, und mit welcher aus diesem Grunde bei der übertragenen Tagfahrt nicht verhandelt werden kann, ist so vorzugehen, als ob sie nicht erschienen wäre.

§. 465.

Proceßhindernde Einreden sind vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

In einem späteren Zeitpunkte können dieselben nur unter den in §. 287 bezeichneten Voraussetzungen zugelassen werden.

Die Partei, welche eine proceßhindernde Einrede erhoben hat, ist nicht berechtigt, die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern. Der Richter kann aber eine abgesonderte Verhandlung über eine solche Einrede nach §. 218 anordnen.

In Bagatellsachen (§. 19) hat der Richter, wenn er eine proceßhindernde Einrede, über welche abgesondert verhandelt wurde, abzuweisen findet, nach Verkündung dieser Entscheidung anzuordnen, daß vor Ausfertigung derselben in der Hauptsache verhandelt werde. In diesem Falle ist die Entscheidung über die proceßhindernde Einrede in die Entscheidung, welche in der Hauptsache gefällt wird, aufzunehmen.

§. 466.

Die nach dem Aufrufe der Sache zu stellenden Anträge können im Zusammenhange mit der Begründung vorgebracht werden. Der Aufzeichnung eines Antrages vor dem Vortrage desselben bedarf es nicht.

§. 467.

Die Bestimmungen über die gesonderte Abhaltung einer ersten und einer zur Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt finden im Verfahren vor Bezirksgerichten keine Anwendung.

Die mündliche Verhandlung ist womöglich bei der ersten auf die Klage bestimmten Tagfahrt zu Ende zu führen.

Wird die Uebertragung der Tagfahrt nothwendig, so hat der Richter zunächst durch Vernehmung der Parteien ins Klare zu setzen, welche proceßleitende Verfügungen erforderlich sind, um die Streitsache in der nächsten Tagfahrt erledigen zu können.

Zu diesem Zwecke kann der Richter insbesondere jeder Partei auftragen, die Urkunden, deren sie sich als Beweismittel bedienen will, sowie schriftliche Angaben über andere Beweismittel und über die durch diese zu beweisenden Thatsachen, im Gerichtsschreiberamte binnen einer vom Richter zu bestimmenden Frist zur Einsicht für den Gegner niederzulegen.

Wird in Folge der Nichtbeachtung eines solchen Auftrages eine weitere Uebertragung der Tagfahrt nothwendig, so treten die in §. 190 bestimmten Folgen ein.

§. 468.

In Bagatellsachen (§. 19) ist eine Aenderung der Klage nur innerhalb der für eine Bagatellsache maßgebenden Werthgrenze zulässig.

§. 469.

Die Bestimmungen des §. 299 über die Feststellung zu Protokoll finden mit der Abweichung Anwendung, daß nur den Parteien, welche durch Advocaten vertreten sind, Schriftstücke zum Zwecke dieser Feststellung abgefordert werden können.

§. 470.

In das Urtheil eines Bezirksgerichtes, welches nebst der allgemeinen auch die Handels- oder Seegerichtsbarkeit ausübt, ist ein die Ausübung einer solchen Gerichtsbarkeit ausdrückender Beisatz nur dann aufzunehmen, wenn beide Parteien übereinkommen, daß die Sache bei ihrer Erledigung als zum Gebiete der Handels- oder Seegerichtsbarkeit gehörig bezeichnet werde, oder wenn diese Bezeichnung vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung von einer Partei begehrt, und vom Richter als zutreffend erkannt wird.

Der Richter hat die Parteien, welche nicht durch Advocaten vertreten und rechtsunkundig sind, über die mit der Unterlassung einer solchen Bezeichnung verbundenen, im Berufungsverfahren eintretenden Wirkungen zu belehren.

§. 471.

Ergeht ein Urtheil in Bagatellsachen (§. 19), so ist dies in der Ausfertigung des Urtheiles ersichtlich zu machen und der Beisatz aufzunehmen, daß gegen dieses Urtheil die Berufung nicht ergriffen werden könne, und der Recurs nur in den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen zulässig sei.

Ist in einem solchen Urtheil ein Gegenstand zuerkannt worden, der nicht in einem Geldbetrage besteht, so ist außerdem besonders auszusprechen, daß der Beklagte durch Zahlung desjenigen Geldbetrages, welchen der Kläger in der Klage anstatt dieses Gegenstandes anzunehmen sich bereit erklärt hat, sich jederzeit von der Leistung dieses Gegenstandes befreien könne.

§. 472.

In den Ausfertigungen der Urtheile ist insbesondere hervorzuheben, daß für die Ergreifung eines Rechtsmittels die Vertretung durch einen Advocaten erforderlich ist.

Die Ersichtlichmachung des nach §. 435 in den Thatbestand des Urtheiles aufzunehmenden Vorbehaltes der Geltendmachung eines ausgeschlossenen Vorbringens auf dem Wege der Wiederaufnahmsklage ist auf den Fall zu beschränken, daß dieses Vorbringen nicht im Berufungsverfahren erfolgen kann.

§. 473.

Die Bestimmungen der §§. 309—315 über das in Sachen von außergewöhnlichem Umfange zulässige Verfahren finden keine Anwendung.

§. 474.

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes finden auch auf das Verfahren über Anträge, die nicht durch Urtheil zu erledigen sind, sinngemäße Anwendung.

# Drittes Buch.

# Verfahren in der Rechtsmittelinstanz.

## Erstes Hauptstück.

## Rechtsmittel gegen Urtheile erster Instanz.

### Erster Abschnitt.

### Berufung.

§. 475.

Gegen Urtheile der Bezirksgerichte findet die Berufung statt.

§. 476.

Der Beurtheilung des Berufungsgerichtes unterliegen gleichzeitig diejenigen Entscheidungen und Verfügungen, welche in dem Verfahren bis zum Urtheile erlassen wurden, sofern nicht ihre Anfechtung nach diesem Gesetze ausgeschlossen oder auf den Weg des Recurses gewiesen ist.

§. 477.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung des Urtheiles.

Ein nach Verkündung des Urtheiles ausdrücklich erklärter und dem Gegner mitgetheilter Verzicht auf die Berufung kann nicht widerrufen werden.

§. 478.

Die Berufung wird unter Vertretung eines Advocaten durch Ueberreichung der Berufungsschrift bei dem Gerichte erster Instanz erhoben.

§. 479.

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Urtheiles, gegen welches Berufung erhoben wird,

2. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten, und ob die Aufhebung oder eine Abänderung desselben, und welche beantragt werde (Berufungsantrag).

§. 480.

Die allgemeinen Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

In der Berufungsschrift sind insbesondere diejenigen neuen Thatsachen und Beweismittel anzugeben, welche die Partei in der mündlichen Berufungsverhandlung geltend zu machen beabsichtigt. Außerdem ist an den Gegner die Aufforderung zu richten, vor dem Berufungsgerichte zur mündlichen Verhandlung über die Berufung unter Vertretung eines Advocaten zu erscheinen.

§. 481.

Der Gerichtsschreiber des Gerichtes erster Instanz übersendet nach Ablauf der Berufungsfrist von Amtswegen die Berufungsschrift mit allen den Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten, insbesondere mit den Urkunden über die Zustellung des Urtheiles dem Gerichtsschreiberamte desjenigen Berufungsgerichtes, welches mit Rücksicht auf die vom Gerichte erster Instanz ausgeübte Art der Gerichtsbarkeit zuständig erscheint.

Wird durch das Urtheil der Rechtsstreit nicht vollständig erledigt und das Verfahren in erster Instanz nicht bis zum Eintritte der Rechtskraft dieses Urtheiles ausgesetzt, so werden von den für das Berufungsverfahren erforderlichen, für den Fortgang des Verfahrens in erster Instanz nicht entbehrlichen, Gerichtsacten dem Berufungsgerichte amtliche Abschriften oder Auszüge vorgelegt.

§. 482.

Nach dem Einlangen der Berufungsschrift beim Berufungsgerichte hat der Vorsteher dieses Gerichtes die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung unter sinngemäßer Anwendung des §. 278 zu bestimmen.

Stehen der Anordnung der Tagfahrt solche Mängel der Berufungsschrift entgegen, welche nach §. 277 den Gerichtsvorsteher veranlassen müßten, über die Behandlung einer Klage sofort die Entscheidung des Gerichtes einzuholen, so finden die Bestimmungen des §. 277 auch auf die Behandlung der Berufungsschrift sinngemäße Anwendung.

§. 483.

Außerdem hat der Vorsteher des Berufungsgerichtes, wenn er erachtet, daß die Berufung an sich unzulässig oder nicht in der gesetzlichen Frist erhoben ist, oder daß die Berufungsschrift den Bestimmungen des §. 479 nicht entspricht, sofort die Entscheidung des Gerichtes darüber einzuholen, ob die Tagfahrt anzuordnen oder die Berufungsschrift, als zur Bestimmung der Tagfahrt ungeeignet, zurückzustellen ist.

§. 484.

Wird erst bei der mündlichen Verhandlung wahrgenommen, daß die Berufung an sich unzulässig oder nicht in der gesetzlichen Frist erhoben ist, oder daß die Berufungsschrift den Bestimmungen des §. 479 nicht entspricht, so hat das Gericht die Berufung von Amtswegen durch Beschluß zurückzuweisen, gegen welchen der Recurs zulässig ist.

Diese Zurückweisung unterbleibt jedoch, wenn ein die Erfordernisse des §. 479 betreffender Mangel bei der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung des anwesenden Gegners beseitigt wird.

§. 485.

Wird in Erledigung der Berufungsschrift eine Tagfahrt bestimmt, so ist dem Berufungsbeklagten ein Exemplar der Berufungsschrift von Amtswegen zuzustellen. Ist die im §. 480 vorgeschriebene Aufforderung an den Gegner, unter Vertretung eines Advocaten zu erscheinen, in der Berufungsschrift nicht enthalten, so ist diese Aufforderung in die Erledigung der Berufungsschrift aufzunehmen.

§. 486.

Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten so lange zulässig, bis sich derselbe in die mündliche Verhandlung eingelassen hat.

Die Zurücknahme hat nebst dem Verluste des Rechtsmittels auch die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

Ueber die Verpflichtung zum Kostenersatze hat das Berufungsgericht auf Antrag durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen der Recurs zulässig ist.

§. 487.

Der Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Berufungsbeantwortung innerhalb der ersten zwei Drittel des zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und der Tagfahrt liegenden Zeitraumes zustellen zu lassen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn der zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und der Tagfahrt liegende Zeitraum nicht mehr als drei Tage beträgt.

Die Berufungsbeantwortung muß den allgemeinen Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze entsprechen und insbesondere die Anträge, sowie die Angabe derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte in der mündlichen Verhandlung geltend zu machen beabsichtigt.

§. 488.

In Ansehung derjenigen Ansprüche, welche den Gegenstand des Berufungsantrages bilden, kann der Berufungsbeklagte durch Anschließung an die vom Gegner erhobene Berufung seine eigenen Anträge auf Aufhebung oder Abänderung des Urtheiles stellen, auch wenn er auf die selbstständige Erhebung der Berufung verzichtet hat oder wenn für ihn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Anschließung erfolgt durch Mittheilung eines den Erfordernissen der §§. 479 und 480 entsprechenden Schriftsatzes, dessen Zustellung an den Berufungskläger der Berufungsbeklagte innerhalb der für die Zustellung der Berufungsbeantwortung bestimmten Frist zu bewirken hat. Die Anschließung kann mit Beobachtung der vorstehenden Vorschriften auch in der Berufungsbeantwortung erklärt werden.

Ergibt sich bei der mündlichen Verhandlung, daß die Anschließung unstatthaft ist, oder den Bestimmungen des §. 479, Z. 2, nicht entspricht, so ist dieselbe von Amtswegen durch besonderen Beschluß zurückzuweisen.

Ist die Anschließung dem Berufungskläger nicht vor der Tagfahrt mitgetheilt worden, so ist sie auf dessen Antrag durch besonderen Beschluß zurückzuweisen.

Der Recurs gegen die Zurückweisung der Anschließung ist nur dann zulässig, wenn er sofort angemeldet wird; in diesem Falle kann die Verhandlung über die Berufung bis zur Rechtskraft des Beschlusses ausgesetzt werden.

§. 489.

Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder nach §§. 482 bis 484 zurückgewiesen wird.

§. 490.

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit innerhalb der durch die Berufungs- und Anschließungsanträge bestimmten Grenzen von Neuem verhandelt.

Die Verhandlung erfolgt nach den für das Verfahren vor den Landesgerichten in erster Instanz geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnittes Abweichungen ergeben.

§. 491.

Die Parteien können thatsächliche Behauptungen und Beweismittel vorbringen, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht wurden.

§. 492.

Bis zum Schlusse der Verhandlung können auch die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel nachgeholt werden.

Das Berufungsgericht hat nach freier Ueberzeugung zu ermessen, welcher Einfluß dem Umstande beizulegen sei, daß eine solche Versäumung oder Weigerung stattgefunden hat.

§. 493.

Erläßt das Berufungsgericht eine Beweisverfügung, so hat es das Beweisverfahren nach den für das Beweisverfahren in erster Instanz geltenden Vorschriften selbst durchzuführen.

Die Ergänzung oder Wiederholung einer in erster Instanz erfolgten Beweisaufnahme kann das Berufungsgericht dann anordnen, wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen das Proceßgericht erster Instanz die Ergänzung oder Wiederholung der durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgten Beweisaufnahme anordnen kann.

§. 494.

Ist in erster Instanz der Beweis durch Vernehmung der Parteien als Zeugen zugelassen, und von einer Partei die Aussage abgelehnt worden, so kann die im Berufungsverfahren abge-

gebene Erklärung dieser Partei, zur Aussage bereit zu sein, als ein Grund zur Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme nur dann angesehen werden, wenn das Berufungsgericht findet, daß die in erster Instanz erfolgte Ablehnung der Aussage gerechtfertigt war.

Wird vom Berufungsgerichte zum Zwecke der Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme angeordnet, daß eine Partei, welche schon in erster Instanz als Zeuge vernommen worden ist, neuerdings vernommen werde, so sind die Bestimmungen der zwei letzten Absätze des §. 418 anzuwenden.

§. 495.

Eine Aenderung der dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegenden Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners nicht zulässig.

§. 496.

Ein neuer Anspruch darf durch Berufung oder Anschließung nur dann erhoben werden, wenn derselbe eine Nebenforderung betrifft, oder wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Aenderung ein anderer Gegenstand oder eine Entschädigung gefordert wird, und nur insoweit, als die Erhebung dieses Anspruches in erster Instanz durch Erweiterung der Klage zulässig gewesen wäre.

Eine neue Einrede der Compensation ist nur dann zuzulassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, dieselbe in erster Instanz geltend zu machen.

§. 497.

Im Berufungsverfahren finden die Bestimmungen über die gesonderte Abhaltung der ersten und der zur Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt keine Anwendung.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien nach dem Aufrufe der Sache ihre Anträge vorzulesen, und das angefochtene Urtheil, sowie die demselben vorausgegangenen Entscheidungen, nebst den Entscheidungsgründen, dann die Ergebnisse der Verhandlung in erster Instanz insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urtheiles erforderlich ist. Weicht der Vortrag einer Partei von dem Inhalte der Gerichtsacten ab, so hat der Vorsitzende, falls die Berichtigung des Vortrages nicht durch den Gegner erfolgt, auf die Abweichung aufmerksam zu machen.

§. 498.

In der mündlichen Verhandlung dürfen die Berufungs- oder Anschließungsanträge ohne Einwilligung des Gegners weder erweitert, noch durch andere ersetzt werden.

Diese Einwilligung ist als vorhanden anzusehen, wenn der anwesende Gegner, ohne gegen die Aenderung Einsprache zu erheben, über die abgeänderten Anträge verhandelt.

§. 499.

Proceßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei Umstände darthut, welche es wahrscheinlich machen, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, diese Einreden in erster Instanz vorzubringen.

Die Partei, welche eine proceßhindernde Einrede erhoben hat, ist nicht berechtigt, die Einlassung in die Verhandlung der Hauptsache zu verweigern. Das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über eine solche Einrede nach §. 218 verfügen.

§. 500.

Der Antrag auf Ablehnung der Zuständigkeit des Berufungsgerichtes kann im Berufungsverfahren mit der Wirkung einer proceßhindernden Einrede gestellt werden, wenn das Einschreiten eines die Handels- oder Seegerichtsbarkeit ausübenden Berufungsgerichtes erwirkt oder abgelehnt werden soll. Zur Erwirkung des Einschreitens eines solchen Berufungsgerichtes kann dieser Antrag nur von derjenigen Partei gestellt werden, welche die Aufnahme des im §. 470 bezeichneten Beisatzes in das Urtheil erster Instanz erfolglos beantragt hat; zur Ablehnung des Einschreitens eines solchen Berufungsgerichtes kann dieser Antrag nur von derjenigen Partei gestellt werden, welche weder die Aufnahme des im §. 470 bezeichneten Beisatzes in das Urtheil erster Instanz veranlaßt, noch dieser Aufnahme zugestimmt hat.

Dieser Antrag kann von dem Berufungskläger nur in Verbindung mit seinen übrigen Berufungsanträgen gestellt werden; der Berufungsbeklagte kann einen solchen Antrag auch bei der mündlichen Verhandlung stellen.

Im Uebrigen finden auf solche Anträge die Bestimmungen über die Behandlung proceßhindernder Einreden Anwendung.

Wird dem Antrage auf Ablehnung der Zuständigkeit des Berufungsgerichtes stattgegeben, so hat dieses Gericht seine Unzuständigkeit durch Urtheil

auszusprechen. Nach der Rechtskraft dieses Urtheiles ist das Berufungsverfahren vor dem zuständigen Berufungsgerichte fortzusetzen. Dieses Gericht ist in einem solchen Falle an die hinsichtlich der Art der auszuübenden Gerichtsbarkeit gefällte Entscheidung gebunden.

§. 501.

Ein in der unteren Instanz abgelegtes gerichtliches Geständniß behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§. 502.

Die Verletzung einer das Verfahren in der unteren Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Partei das Recht, den Mangel zu rügen, bereits in der unteren Instanz verloren hat.

§. 503.

Die Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichtes umfaßt alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, welche in Gemäßheit der Berufungs- oder Anschließungsanträge eine Erörterung und Beurtheilung in zweiter Instanz erfordern. Dies gilt auch dann, wenn über diese Streitpunkte in der unteren Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden wurde.

§. 504.

Das Urtheil erster Instanz darf nur soweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§. 505.

Bleibt eine der Parteien bei der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt aus, so ist mit der erschienenen Partei zu verhandeln.

Der Vorsitzende hat die in dem vorbereitenden Schriftsatze der nicht erschienenen Partei enthaltenen Anträge vorlesen zu lassen. Der übrige Inhalt ihres Schriftsatzes bleibt unberücksichtigt.

Das Berufungsgericht kann das thatsächliche, dem Gegner mitgetheilte Vorbringen der erschienenen Partei nur insoweit, als dasselbe mit dem in dem angefochtenen Urtheile festgestellten Thatbestande und den von Amtswegen zu berücksichtigenden Gerichtsacten erster und zweiter Instanz nicht im Widerspruche steht, als zugestanden ansehen.

Bleiben beide Parteien bei der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt aus, so ruht das Verfahren, bis dasselbe von einer Partei fortgesetzt wird.

§. 506.

Wurde gegen ein Versäumnißurtheil sowohl Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, als auch die Berufung erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung, sofern diese nicht nach den §§. 482 bis 484 von Amtswegen zurückzuweisen ist, bis zur Erledigung des Wiedereinsetzungsbegehrens auszusetzen.

§. 507.

Die Verhandlung über die Berufung gegen ein Urtheil, dessen Ergänzung durch ein Nachtragsurtheil in der unteren Instanz beantragt wurde, kann ausgesetzt werden, bis das Nachtragsurtheil ohne Berufung in Rechtskraft erwachsen oder die Berufung auch gegen dieses an das Berufungsgericht gelangt ist. Im letzteren Falle kann die Verhandlung über beide Berufungen verbunden werden.

§. 508.

Das Berufungsgericht hat im Laufe des Berufungsverfahrens auf Antrag nach vorhergehender mündlicher Verhandlung auszusprechen, inwieweit das Urtheil der unteren Instanz als nicht angefochten zur Execution geeignet ist.

§. 509.

Als nichtig ist das angefochtene Urtheil nebst dem vorausgegangenen Verfahren, soweit der Grund der Nichtigkeit reicht, in folgenden Fällen aufzuheben:

1. Wenn über den Rechtsstreit ein Richter erkannte, welcher in demselben kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, oder welcher mit Erfolg abgelehnt worden ist,

2. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,

3. wenn das Urtheil von einem Gerichte gefällt wurde, dessen Unzuständigkeit für den Rechtsstreit nicht durch Vereinbarung beseitigt werden konnte,

4. wenn eine Partei in dem Verfahren gar nicht, und, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, nicht durch einen solchen vertreten war,

5. wenn über eine nicht auf den Rechtsweg gehörige Sache erkannt worden ist,

6. wenn die Oeffentlichkeit in ungerechtfertigter Weise ausgeschlossen wurde,

7. wenn ein Versäumungsurtheil erlassen wurde, obwohl eine Versäumung nicht eingetreten ist,

8. wenn über den Antrag einer Partei hinaus oder über einen Antrag erkannt wurde, welcher bei der Entscheidung nach §. 299 nicht zu berücksichtigen war,

9. wenn das Verfahren an einem solchen Mangel leidet, welcher eine gründliche Erörterung und verläßliche Beurtheilung der Streitsache zu hindern geeignet war,

10. wenn die Fassung des Urtheiles so mangelhaft ist, daß dessen Ueberprüfung nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann.

In den unter Zahl 7 und 8 bezeichneten Fällen findet die Aufhebung nur dann statt, wenn ein darauf gerichteter Antrag gestellt worden ist.

Die Aufhebung unterbleibt in dem unter Zahl 4 bezeichneten Falle, wenn der Mangel der Vertretung im Berufungsverfahren durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung beseitigt wird, und in dem unter Zahl 9 bezeichneten Falle, wenn der Mangel im Berufungsverfahren behoben wird, oder bei der rechtlichen Beurtheilung, von welcher das Berufungsgericht ausgeht, auf die Entscheidung desselben ohne Einfluß ist.

§. 510.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheiles erster Instanz, ohne daß durch die Aufhebung zur Erledigung der Sache eine weitere Verhandlung nothwendig wird, so ist in dem Urtheile des Berufungsgerichtes, soweit der Grund der Vernichtung reicht, die Zurückweisung der Klage auszusprechen.

§. 511.

Wird durch die gänzliche oder theilweise Aufhebung oder durch eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles eine weitere Verhandlung nothwendig, so findet eine Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz nur in den in diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen statt.

In allen anderen Fällen hat das Berufungsgericht die weitere Verhandlung in der Sache nach Verkündigung der die Aufhebung oder Abänderung aussprechenden Entscheidung selbst vorzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Entscheidung findet nicht statt; dieselbe ist in das die Verhandlung erledigende Urtheil aufzunehmen.

§. 512.

Die Zurückverweisung der einer weiteren Verhandlung bedürfenden Sache an die erste Instanz hat das Berufungsgericht auszusprechen:

1. Wenn es ein Versäumnißurtheil aufhebt, weil eine Versäumung nicht vorliegt,

2. wenn es ein Urtheil abändert, durch welches einer proceßhindernden Einrede nach abgesonderter Verhandlung über dieselbe stattgegeben worden ist,

3. wenn es ein Urtheil abändert, durch welches ein nach Grund und Betrag streitiger Anspruch in Folge abgesonderter Verhandlung über den Grund des Anspruches abgewiesen worden ist,

4. wenn es ein Urtheil abändert, durch welches eine Nichtigkeitsklage oder eine Wiederaufnahmsklage als unzulässig erkannt wurde.

In dem die Zurückverweisung aussprechenden Urtheile hat das Berufungsgericht alle proceßhindernden Einreden, welche der weiteren Verhandlung entgegenstehen, zu erledigen.

In diesem Urtheile ist ferner auszusprechen, ob die Fortsetzung des Verfahrens in erster Instanz sofort oder erst nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urtheiles zu erfolgen habe.

### §. 513.

Die Zurückverweisung einer Sache an die erste Instanz unterbleibt, wenn beide Parteien noch vor der Ausfertigung des die Zurückverweisung aussprechenden Urtheiles begehren, daß die weitere Verhandlung vor dem Berufungsgerichte erfolge. In diesem Falle hat das Berufungsgericht die weitere Verhandlung nach Vorschrift des §. 511 vorzunehmen.

### §. 514.

Zum Zwecke der Fortsetzung des Verfahrens in einer an das Gericht erster Instanz zurückverwiesenen Sache steht es jeder Partei frei, bei diesem Gerichte die Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Das Gericht erster Instanz ist bei dieser Verhandlung und bei der Entscheidung an die rechtliche Beurtheilung gebunden, welche das Berufungsgericht seiner, eine Aufhebung oder eine Abänderung aussprechenden Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

### §. 515.

Nach der Erledigung der Berufung werden dem Gerichte erster Instanz die vorgelegten Gerichtsacten nebst einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung des Berufungsgerichtes und den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen dieser Entscheidung übersendet.

Die Zustellung dieser Entscheidung erfolgt von Amtswegen durch den Gerichtsschreiber des Gerichtes erster Instanz.

## Zweiter Abschnitt.

### Revision.

§. 516.

Gegen die von den Landesgerichten in erster Instanz gefällten Urtheile findet die Revision statt.

Auf die Revision sind die Vorschriften über die Berufung anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnittes ergeben.

§. 517.

Die Revision kann nur aus einem der folgenden Gründe begehrt werden:

1. Weil das Urtheil wegen eines der im §. 509 bezeichneten Mängel nichtig ist,

2. weil dem Urtheile eine thatsächliche Voraussetzung zu Grunde liegt, welche mit den von der unteren Instanz zu berücksichtigenden Gerichtsacten im Widerspruche steht,

3. weil das Urtheil auf der unrichtigen Würdigung des dem Gerichte erster Instanz über eine Thatsache in schriftlicher Form vorgelegenen Beweismateriales beruht, sofern das Gericht erster Instanz seinen Ausspruch über die Herstellung des Beweises der Thatsache ausschließlich auf dieses schriftliche Beweismateriale gegründet hat,

4. weil das Urtheil auf einer unrichtigen rechtlichen Beurtheilung der Sache beruht.

§. 518.

In der Revisionsinstanz wird der Rechtsstreit nicht von Neuem verhandelt. Das Revisionsgericht überprüft die Entscheidung der unteren Instanz innerhalb der Grenzen der im Revisionsverfahren gestellten Anträge.

Es ist hiebei nicht ausschließlich an denjenigen Revisionsgrund gebunden, welcher von einer Partei geltend gemacht worden ist.

§. 519.

Neue thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel können in der Revisionsinstanz nur zur Unterstützung oder Bekämpfung eines nach §. 517, Zahl 1 geltend gemachten Revisionsgrundes vorgebracht werden.

§. 520.

Eine nach §. 519 erforderliche Beweisaufnahme erfolgt durch ein vom Revisionsgerichte be-

auftragtes Gericht erster Instanz. Das Gericht, welches den Beweis aufnimmt, hat die Acten unmittelbar dem Revisionsgerichte vorzulegen.

Nach dem Einlangen der Acten über eine solche Beweisaufnahme ist die Tagfahrt zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung von dem Vorsitzenden des Revisionsgerichtes von Amtswegen zu bestimmen.

§. 521.

Wenn eine der Parteien bei der Tagfahrt vor dem Revisionsgerichte nicht erscheint, so läßt der Vorsitzende den Inhalt des von derselben überreichten Schriftsatzes vortragen.

Bleiben beide Parteien aus, so wird dadurch das Ruhen des Verfahrens nicht bewirkt.

Der Vorsitzende läßt in diesem Falle den Inhalt der von den Parteien überreichten Schriftsätze und der vorgelegten Gerichtsacten vortragen.

Der Inhalt des Schriftsatzes einer nicht erschienenen Partei so wie der Gerichtsacten wird insoweit vorgetragen, als dies zum Verständnisse der Revisionsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urtheiles erforderlich ist.

Wegen Versäumung der Tagfahrt kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht begehrt werden.

§. 522.

Das Revisionsgericht ist bei seiner Entscheidung an das im Urtheile erster Instanz festgestellte thatsächliche Ergebniß der Verhandlung und der Beweisführung insoweit gebunden, als dieses nicht an einem der im §. 517, Zahl 2 und 3 bezeichneten Mängel leidet, oder als dieses Ergebniß nicht durch die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes durchgeführte Verhandlung berichtigt erscheint.

Die rechtliche Beurtheilung der Sache steht dem Revisionsgerichte unbeschränkt zu.

§. 523.

Das Revisionsgericht hat in allen Fällen in der Sache selbst zu entscheiden, soweit diese zur Entscheidung reif ist, oder nach der Bestimmung über das Verfahren in der Revisionsinstanz reif gemacht werden kann.

§. 524.

Soweit das Revisionsgericht nicht in der Sache selbst erkennen kann, und soweit in Folge seines aufhebenden oder abändernden Urtheiles eine weitere Verhandlung zur Erledigung der Sache nothwendig wird, hat es dieselbe zu diesem Zwecke an die erste Instanz zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

## Zweites Hauptstück.

## Rechtsmittel der Oberrevision gegen Urtheile der zweiten Instanz.

### §. 525.

Gegen die von den Landesgerichten als Berufungsgerichten und von den Oberlandesgerichten als Revisionsgerichten gefällten Urtheile findet die Oberrevision statt.

### §. 526.

Gegen das Urtheil eines Gerichtes zweiter Instanz, durch welches eine Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen wurde, findet die Oberrevision nur dann statt, wenn in dem Urtheile der zweiten Instanz ausgesprochen wurde, daß die Fortsetzung des Verfahrens in erster Instanz erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles zweiter Instanz zu erfolgen habe.

### §. 527.

Die Oberrevision kann nur begehrt werden:

1. Aus den in §. 517 bezeichneten Revisionsgründen, sofern sie das Verfahren oder die Entscheidung zweiter Instanz betreffen,

2. weil das Gericht zweiter Instanz über einen im §. 517 bezeichneten, schon gegen das Urtheil erster Instanz geltend gemachten oder in zweiter Instanz von Amtswegen geprüften Anfechtungsgrund unrichtig entschieden hat.

### §. 528.

Auf die Oberrevision sind die Vorschriften über die Revision anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Hauptstückes ergeben.

### §. 529.

Der Gerichtsschreiber des Gerichtes erster Instanz übersendet die Oberrevisionsschrift mit allen den Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten dem Gerichtsschreiberamte des Gerichtes zweiter Instanz; dieses Gerichtsschreiberamt schließt die Acten der zweiten Instanz an und besorgt deren unverzügliche weitere Einsendung an das Gerichtsschreiberamt des Geriches dritter Instanz.

§. 530.

Nach Einlangen der Acten wird vom Vorsteher des Gerichtes dritter Instanz ein Berichterstatter bestellt. Diesem liegt zunächst ob, zu untersuchen, ob ein Grund bestehe, die Beschlußfassung des Gerichtshofes noch vor der Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung herbeizuführen.

§. 531.

Das Oberrevisionsgericht hat die Oberrevisionsschrift noch vor Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zurückzustellen, wenn diese Schrift an einem solchen Mangel leidet, welcher die Zurückstellung einer Berufungsschrift veranlassen müßte, ferner wenn die Oberrevisionsschrift die Angabe eines bestimmten die Ergreifung der Oberrevision rechtfertigenden Grundes nicht enthält, oder wenn die Thatsachen, auf welche ein nach §. 517, Zahl 1—3 zum Zwecke der Oberrevision geltend gemachter Grund gestützt wird, nicht mit Bestimmtheit angeführt wurden.

§. 532.

Wird die Oberrevision gegen ein bestätigendes Urtheil der zweiten Instanz ergriffen, welches auf derselben rechtlichen Beurtheilung beruht, die dem Urtheile erster Instanz zu Grunde liegt, und erkennt das Gericht der dritten Instanz die Oberrevision als unbegründet, so kann es dieselbe ohne vorhergehende mündliche Verhandlung durch Urtheil verwerfen.

Die vorstehende Bestimmung findet jedoch insoweit keine Anwendung, als die erste Instanz bei ihrer Entscheidung an die von der zweiten Instanz ausgesprochene rechtliche Beurtheilung gebunden war.

§. 533.

Beweisaufnahmen, welche die Parteien in ihren Schriftsätzen zur Unterstützung oder Bekämpfung der in dritter Instanz geltend gemachten Anfechtungsgründe in zulässiger Weise beantragen, und Erhebungen, welche das Oberrevisionsgericht von Amtswegen zu veranlassen findet, kann dasselbe auch vor der mündlichen Verhandlung anordnen.

§. 534.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters. In diesen Vortrag ist nebst der genauen Angabe der Anträge der Parteien, auch eine Darstellung der Sachlage auf Grund der vorliegenden gerichtlichen Acten insoweit aufzunehmen,

als dies zum Verständniß der Anträge und zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urtheiles erforderlich ist.

Hierauf werden die Parteien mit der Begründung ihrer Anträge gehört.

§. 535.

In der mündlichen Verhandlung kann die Partei zum Zwecke der Oberrevision einen der in §. 517, Zahl 1 bis 3 angeführten Gründe nur dann geltend machen, wenn sie denselben in ihrem Schriftsatze angeführt hat.

Thatsächliche Behauptungen und Beweismittel, welche zur Unterstützung oder Bekämpfung eines solchen Grundes dienen sollen, kann die Partei, wenn sie dieselben nicht in ihrem Schriftsatze angeführt hat, in der mündlichen Verhandlung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gegners geltend machen.

§. 536.

Das Gericht dritter Instanz ist bei seiner Entscheidung an das im Urtheile erster Instanz festgestellte und von dem Gerichte zweiter Instanz unberührt gelassene thatsächliche Ergebniß der Verhandlung und Beweisführung insoweit gebunden, als dieses Ergebniß nicht in dritter Instanz in zulässiger Weise angefochten wird.

An das in dem Urtheile zweiter Instanz festgestellte thatsächliche Ergebniß ist das Gericht dritter Instanz insoweit gebunden, als dieses Ergebniß innerhalb der dem Verfahren in zweiter Instanz gezogenen Grenzen festgestellt wurde, und nicht an einem der im §. 517, Zahl 2 und 3, bezeichneten Mängel leidet.

§. 537.

Wird in Folge eines aufhebenden oder abändernden Urtheiles des Gerichtes dritter Instanz eine weitere Verhandlung zur Erledigung der Sache nothwendig, so hat das Oberrevisionsgericht die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Wenn in zweiter Instanz ein Berufungsgericht entschieden hat, so erfolgt die Zurückverweisung an das Berufungsgericht. An das Gericht erster Instanz erfolgt die Zurückverweisung nur dann, wenn die Voraussetzungen eintreten, unter denen die Sache von dem Berufungsgerichte nach §. 512 und §. 513 an die erste Instanz zurückzuverweisen wäre.

Wenn in zweiter Instanz ein Revisionsgericht entschieden hat, so erfolgt die Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz. An das Revisionsgericht

erfolgt die Zurückverweisung nur dann, wenn der Grund der Aufhebung des Urtheiles ausschließlich das Verfahren oder die Entscheidung des Revisionsgerichtes betrifft.

Die unteren Gerichte sind bei der weiteren Verhandlung und Entscheidung an die rechtliche Beurtheilung gebunden, welche das Gericht dritter Instanz seinem aufhebenden oder abändernden Urtheile zu Grunde gelegt hat.

§. 538.

Durch die Ergreifung der Oberrevision gegen ein bestätigendes Urtheil der zweiten Instanz wird der Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Urtheiles nicht gehemmt.

§. 539.

Ist die Oberrevision gegen ein bestätigendes Urtheil zweiter Instanz muthwillig ergriffen worden, so hat das Gericht dritter Instanz gegen die Partei oder nach Umständen gegen deren Advocaten eine Muthwillensstrafe zu verhängen.

§. 540.

Die Rücksendung der Gerichtsacten erfolgt auf demselben Wege wie deren Einsendung.

Den unteren Gerichten sind beglaubigte Abschriften der in dritter Instanz gefällten Entscheidung mitzutheilen.

Die Zustellung der Ausfertigungen dieser Entscheidung an die Parteien besorgt von Amtswegen das Gerichtsschreiberamt des Gerichtes erster Instanz, wenn aber eine Sache an die zweite Instanz zurückverwiesen wurde, das Gerichtsschreiberamt des Gerichtes zweiter Instanz.

## Drittes Hauptstück.

## Recurs.

§. 541.

Gegen Beschlüsse, welche im Laufe eines Verfahrens gefaßt werden, ist der Recurs nur in den in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Gegen Beschlüsse, durch welche ein Verfahren erledigt wird, und gegen Bescheide ist der Recurs in allen Fällen zulässig, in welchen derselbe nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§. 542.

In Bagatellsachen (§. 19) kann das Urtheil durch Recurs angefochten werden:

1. Wenn einer der im §. 509 bezeichneten Fälle eintritt,

2. wenn das Urtheil, ohne nach §. 509 nichtig zu sein, von einem unzuständigen Gerichte gefällt wurde,

3. wenn das Gericht ungegründeter Weise die Klage wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen hat,

4. wenn das Gericht eine Sache als Bagatellsache behandelt hat, welche als solche nicht zu behandeln war.

Entscheidungen und Verfügungen, welche in Bagatellsachen im Laufe des Verfahrens ergehen, können von einer Partei auf dem Wege des Recurses nur dann angefochten werden, wenn durch die Entscheidung die Einleitung oder Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens verweigert wird.

Inwiefern die dem Urtheile nachfolgenden Entscheidungen oder Verfügungen auf dem Wege des Recurses angefochten werden können, ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 543.

Ueber den Recurs entscheidet das im Instanzenzuge nächst höhere Gericht.

Wird der Recurs gegen die Entscheidung eines Bezirksgerichtes, welches nebst der allgemeinen auch die Handels- oder Seegerichtsbarkeit ausübt, oder gegen die Entscheidung des Vorstehers eines solchen Bezirksgerichtes ergriffen, so hat als das nächst höhere Gericht, in allen Fällen das die allgemeine Gerichtsbarkeit ausübende Landesgericht einzuschreiten.

§. 544.

Die Recursfrist beträgt zwei Wochen.

§. 545.

Der Recurs wird durch Ueberreichung der Recursschrift bei dem Gerichte ergriffen, von welchem, beziehungsweise von dessen Vorsteher die angefochtene Entscheidung oder Verfügung erlassen wurde.

In dringenden Fällen ist die unmittelbare Ueberreichung bei dem Recursgerichte zulässig.

Zur Ergreifung des Recurses ist die Vertretung durch einen Advocaten geboten. Einer solchen

Vertretung bedürfen nicht Zeugen und Sachverständige, welche sich in dieser Eigenschaft beschweren, dann Parteien im Verfahren vor den Bezirksgerichten oder vor deren Vorstehern, und außerdem in denjenigen Fällen, in welchen es ihnen gestattet ist, im Verfahren vor Landesgerichten in erster Instanz ohne Vertretung durch einen Advocaten einzuschreiten.

Der Recurs gegen die Entscheidung' oder Verfügung eines Bezirksgerichtes oder des Vorstehers desselben kann von einer Partei, die nicht durch einen Advocaten vertreten ist, zu Protokoll gegeben werden.

§. 546.

Ist der Recurs gegen die Verweigerung oder Entziehung des Armenrechtes, gegen die Strafverfügung wider einen Zeugen (§. 376) oder einen Sachverständigen (§. 397) oder gegen einen Bescheid gerichtet, welcher bloß proceßleitender Natur ist, so kann das Gericht, beziehungsweise der Vorsteher, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Recursbegehren selbst stattgeben.

Finden dieselben sich hiezu nicht bestimmt, oder werden andere, als die im ersten Absatze bezeichneten Entscheidungen oder Verfügungen durch Recurs angefochten, so ist die Recursschrift dem Recursgerichte mit aufklärendem Berichte und mit den für die Beurtheilung des Recurses erforderlichen Acten vorzulegen. Ein solcher Bericht kann abgefordert werden, wenn der Recurs unmittelbar bei dem Recursgerichte ergriffen wurde.

Das Recursgericht kann vor Erlassung seiner Entscheidung die Betheiligten zur Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung veranlassen. Die mündliche Erklärung erfolgt bei einem Gerichte erster Instanz.

§. 547.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Ausnahme tritt bei Strafverfügungen ein, soweit diese im Instanzenzuge anfechtbar sind.

Wenn durch die Hemmung des Vollzuges der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung, beziehungsweise durch die Hemmung der Fortsetzung des Verfahrens kein schwer ersetzbarer Nachtheil erwächst, und wenn ohne diese Hemmung der Zweck des Recurses vereitelt würde, so kann das Gericht, beziehungsweise der Vorsteher, gegen dessen Entscheidung Recurs ergriffen wurde, sowie das Recursgericht die Hemmung des Vollzuges, beziehungsweise der Fortsetzung des Verfahrens, unter Anordnung der nothwendigen Sicherungsmaßregeln, verfügen.

§. 548.

Die Entscheidung über den Recurs erfolgt ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Das Recursgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Recurs zulässig, in der gesetzlichen Frist erhoben ist, und den Vorschriften des §. 545 entspricht.

Ein unzulässiger oder verspäteter Recurs ist sofort zu verwerfen.

Die Entscheidung des Recursgerichtes ist durch das Gericht, beziehungsweise durch den Vorsteher, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wurde, den Betheiligten von Amtswegen mitzutheilen.

§. 549.

Wird dem Recurse stattgegeben, so kann das Recursgericht eine in Folge seines Ausspruches erforderliche weitere Anordnung demjenigen Gerichte, beziehungsweise dem Vorsteher desselben übertragen, von welchem die angefochtene Entscheidung oder Verfügung erlassen war.

§. 550.

Gegen die Entscheidung des Recursgerichtes zweiter Instanz ist der Recurs an die dritte Instanz zulässig.

Wird die angefochtene Entscheidung oder Verfügung von der zweiten Instanz aufgehoben, und der ersten Instanz eine neuerliche, nach Anhörung der Parteien zu fällende Entscheidung aufgetragen, so kann die Entscheidung des Recursgerichtes nur dann angefochten werden, wenn in derselben bestimmt ist, daß erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft mit dem Vollzuge des der ersten Instanz ertheilten Auftrages vorzugehen sei.

§. 551.

Der gegen die Recurserledigung der zweiten Instanz gerichtete Recurs an die dritte Instanz ist bei dem Gerichte erster Instanz zu ergreifen.

Die Recursschrift ist mit den aufklärenden Berichten der ersten und zweiten Instanz, sowie mit den für die Beurtheilung des Recurses erforderlichen Acten dem Gerichte dritter Instanz vorzulegen.

Ist der Recurs gegen eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz muthwillig ergriffen worden, so hat die dritte Instanz gegen die Partei oder nach Umständen gegen deren Advocaten eine Muthwillensstrafe zu verhängen.

§. 552.

Beschwerden, welche gegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege an eine höhere Instanz gerichtet werden, sind als Rechtsmittel im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen.

## Viertes Hauptstück.

## Bestimmungen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung in dritter Instanz.

§. 553.

Bei jedem Oberlandesgerichte wird eine Judicatencommission eingesetzt, welche aus einem Vorsitzenden und zwei Räthen des Oberlandesgerichtes nebst den erforderlichen Ersatzmännern besteht.

Die Judicatencommission wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bei Beginn eines jeden Jahres für die Dauer desselben, unbeschadet der durch Fälle der Verhinderung im Laufe des Jahres nöthig werdenden Vorkehrungen, zusammengesetzt.

§. 554.

Die Judicatencommission hat von allen Entscheidungen dritter Instanz, welche das Oberlandesgericht in Streitsachen fällt, insoweit Kenntniß zu nehmen, als diese Entscheidungen die Beurtheilung von Rechtsfragen enthalten.

Erachtet die Commission, daß dieselbe Rechtsfrage in verschiedenen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes eine widersprechende Lösung gefunden habe, so hat sie durch den Präsidenten die Berufung eines Judicatensenates zu bewirken.

§. 555.

Der Judicatensenat besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Räthen des Oberlandesgerichtes.

Der Judicatensenat hat die ihm angezeigten Widersprüche zu prüfen und kann durch eine Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen die dem Gesetze entsprechenden und zu einer gleichförmigen Lösung der streitigen Rechtsfragen führenden Grundsätze in Gestalt von Rechtssätzen feststellen.

Die so festgestellten Rechtssätze sind in das Judicatenbuch des Oberlandesgerichtes einzutragen.

§. 556.

Die Spruchsenate des Oberlandesgerichtes haben die in dessen Judicatenbuch eingetragenen Rechtssätze bei ihren Entscheidungen in dritter Instanz sich gegenwärtig zu halten und ihrer rechtlichen Beurtheilung zu Grunde zu legen.

Wenn die Mehrheit eines Spruchsenates der Ansicht ist, daß in einem ihm zur Entscheidung vorliegenden Falle von einem ins Judicatenbuch eingetragenen Rechtssatze abzugehen sei, so hat der Spruchsenat die Entscheidung aufzuschieben und durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes die Berufung des Judicatensenates zu bewirken.

Der Judicatensenat ist in diesem Falle, wenn die Zahl seiner Mitglieder der absoluten Mehrheit der zur Zeit im Dienste stehenden Mitglieder des Oberlandesgerichtes nicht gleichkommt, durch weitere Zuziehung einer geraden Zahl von Räthen des Oberlandesgerichtes so zu verstärken, daß die Zahl seiner Mitglieder der bezeichneten Mehrheit mindestens gleichkomme. Er hat in Erwägung zu ziehen, ob die Eintragung des angefochtenen Rechtssatzes im Judicatenbuche abzuändern oder zu streichen sei.

Die Abänderung oder Streichung kann nur von einer Mehrheit beschlossen werden, welche mindestens aus zwei Dritteln der Stimmen besteht.

Wird eine Abänderung oder Streichung des Rechtssatzes nicht beschlossen, so hat der Spruchsenat bei der Entscheidung der ihm vorliegenden Rechtssache den im Judicatenbuche des Oberlandesgerichtes eingetragenen Rechtssatz seiner rechtlichen Beurtheilung zu Grunde zu legen.

§. 557.

Jedes Oberlandesgericht hat den obersten Gerichtshof in fortlaufender Kenntniß des Inhaltes seines Judicatenbuches zu erhalten.

§. 558.

Beim obersten Gerichtshofe ist auf die in §. 553 bezeichnete Weise eine Judicatencommission einzusetzen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Räthen des obersten Gerichtshofes besteht.

Nimmt diese Commission wahr, daß ein in das Judicatenbuch eines Oberlandesgerichtes eingetragener Rechtssatz mit einem in das Judicatenbuch eines anderen Oberlandesgerichtes eingetragenen oder durch die Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes anerkannten Rechtssatze in Widerspruch steht,

so hat sie die Berufung eines Plenarsenates des obersten Gerichtshofes durch dessen Präsidenten zu bewirken.

Der Plenarsenat besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Räthen des obersten Gerichtshofes.

Werden die angezeigten Widersprüche als bestehend erkannt, so kann der Plenarsenat mit einer Mehrheit von mindestens zwölf Stimmen beschließen, daß der in dem Judicatenbuche des Oberlandesgerichtes eingetragene Rechtssatz gestrichen, oder daß zugleich an Stelle des gestrichenen Rechtssatzes ein anderer Rechtssatz eingetragen werde. Der Vollzug dieses Beschlusses ist dem Oberlandesgerichte aufzutragen.

Wenn der Plenarsenat des obersten Gerichtshofes beschlossen hat, die Eintragung eines Rechtssatzes einem Oberlandesgerichte aufzutragen, so ist dieser Beschluß mit seiner wesentlichen Begründung allen dem obersten Gerichtshofe unterstehenden Gerichten bekannt zu geben, und in der Wiener Zeitung amtlich zu veröffentlichen. Außerdem ist die Eintragung dieses Rechtssatzes in die Judicatenbücher aller Oberlandesgerichte aufzutragen, welche in die Lage kommen können, diesen Rechtssatz anzuwenden.

Der von dem Plenarsenate des obersten Gerichtshofes gefaßte Beschluß, durch welchen die Eintragung eines Rechtssatzes aufgetragen wurde, kann nur durch einen mit der oben bezeichneten Mehrheit gefaßten Beschluß wieder abgeändert werden. Ein abändernder Beschluß ist in der im vorstehenden Absatze bezeichneten Weise kundzumachen und in die oberlandesgerichtlichen Judicatenbücher einzutragen, in welchen eine Eintragung auf Grund des abgeänderten Beschlusses vorgenommen worden ist.

§. 559.

Alle Verfügungen, welche erforderlich sind, um die Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte als Gerichte dritter Instanz in bürgerlichen Streitsachen in steter Uebersicht zu erhalten und die vorstehenden Bestimmungen durchzuführen, werden von dem obersten Gerichtshofe mit Zustimmung des Justizministers und, soweit sie die Oberlandesgerichte berühren, nach Einvernehmung derselben erlassen.

Der oberste Gerichtshof und die Oberlandesgerichte haben den Justizminister in fortlaufender Kenntniß des Inhaltes ihrer Judicatenbücher zu erhalten.

Der Justizminister kann die Einberufung des Judicatensenates bei jedem Oberlandesgerichte oder des Plenarsenates des obersten Gerichtshofes durch die betreffenden Präsidenten zu dem Zwecke erwirken,

um die Spruchpraxis bei den in dritter Instanz erfolgenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte untereinander, und mit der Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes in Einklang zu bringen.

§. 560.

Bestimmungen, welche bezwecken, die Einheit der Spruchpraxis bei dem obersten Gerichtshofe auch in Streitsachen durch grundsätzliche Beschlüsse zu wahren, welche für die Spruchsenate desselben bindend sind, bilden den Gegenstand besonderer Anordnungen.

# Viertes Buch.

## Nichtigkeitsklage und Wiederaufnahmsklage.

§. 561.

Eine rechtskräftige Entscheidung, durch welche eine Sache erledigt ist, kann durch die Nichtigkeitsklage oder durch die Wiederaufnahmsklage angefochten werden.

Wurden beide Klagen erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Wiederaufnahmsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

§. 562.

Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. Wenn ein erkennender Richter von der Ausübung des Richteramtes in dem Rechtsstreite kraft des Gesetzes ausgeschlossen war,

2. wenn eine Partei in dem Verfahren gar nicht, und falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, nicht durch einen solchen vertreten war, sofern die Proceßführung nicht nachträglich genehmigt wurde.

3. wenn ein Oberlandesgericht eine Entscheidung in dritter Instanz gefällt hat, welche mit einem Rechtssatze in Widerspruch steht, der durch einen nach §. 558 bekannt gemachten Beschluß des obersten Gerichtshofes festgestellt wurde.

§. 563.

Die Wiederaufnahmsklage findet statt:

1. Wenn eine Urkunde oder eines der in §. 366 bezeichneten Beweismittel, worauf die Entscheidung gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,

2. wenn der Gegner bei seiner Vernehmung als Zeuge durch seine Aussage, auf welche die

Entscheidung gegründet ist, sich eines Meineides oder einer falschen Aussage schuldig gemacht hat,

3. wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger, auf dessen Zeugniß oder Gutachten die Entscheidung gegründet ist, sich eines Meineides oder einer falschen Aussage schuldig gemacht hat,

4. wenn die Entscheidung durch eine Betrugshandlung des Gegners oder einer Person erwirkt wurde, welche für den Gegner oder für die benachtheiligte Partei in dem Rechtsstreit eingeschritten ist,

5. wenn die angefochtene oder eine derselben zu Grunde liegende frühere Entscheidung von einem Richter oder unter Mitwirkung eines Richters erlassen ist, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflicht zum Nachtheile der Partei schuldig gemacht hat,

6. wenn die Entscheidung auf ein strafgerichtliches Urtheil gegründet war, welches durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil des Strafgerichtes aufgehoben ist,

7. wenn die Partei eine Urkunde auffinde oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, welche falls sie in dem früheren Verfahren benützt worden wäre, eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde,

8. wenn eine Partei diejenigen Thatsachen und Beweise geltend machen will, deren nachträgliches Vorbringen ihr durch ein Urtheil vorbehalten worden ist.

§. 564.

Die nach §. 562, Zahl 1 oder 2, erhobene Nichtigkeitsklage so wie die nach §. 563, Zahl 1—7, erhobene Wiederaufnahmsklage ist nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren oder mittelst eines Rechtsmittels geltend zu machen.

§. 565.

Aus den im §. 563 Zahl 1—5 angeführten Gründen kann die Wiederaufnahmsklage nur dann erhoben werden, wenn entweder wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist, oder, falls eine Verurtheilung nicht erfolgt ist, wenn nachgewiesen wird, daß die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens selbst auf dem Wege der Subsidiaranklage aus einem anderen Grunde nicht vor sich gehen kann, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe.

§. 566.

Für die nach §, 562, Zahl 1 oder 2 erhobene Nichtigkeitsklage und für die nach §. 563, Zahl 5 erhobene Wiederaufnahmsklage ist das Gericht, von welchem das durch die Klage angefochtene Urtheil gefällt wurde, und, wenn in der Klage mehrere in demselben Rechtsstreite von Gerichten verschiedener Instanzen gefällte Urtheile angefochten werden, das höchste unter diesen Gerichten zuständig.

Für die nach §. 563, Zahl 1 bis 4 und 6 bis 8 erhobene Wiederaufnahmsklage ist, wenn im Laufe des früheren Verfahrens ein Landesgericht als Berufungsgericht erkannt hat, dieses Gericht, außerdem aber das Proceßgericht erster Instanz zuständig.

Für die nach §. 562, Zahl 3 erhobene Nichtigkeitsklage ist der oberste Gerichtshof zuständig.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Zuständigkeit ist eine ausschließliche.

§. 567.

Die Klage ist binnen der Frist eines Monates zu erheben.

Diese Frist beginnt in den Fällen des §. 562, Zahl 1 und §. 563, Zahl 1—6 mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung, im Falle des §. 563, Zahl 7 mit dem Tage, an welchem die Partei im Stande war, von der Urkunde Gebrauch zu machen.

In dem im §. 562, Zahl 2 bezeichneten Falle beginnt die Frist mit dem Tage, an welchem der Partei und, falls diese nicht proceßfähig ist, dem gesetzlichen Vertreter derselben die Entscheidung zugestellt wurde.

In dem in §. 562, Zahl 3 bezeichneten Falle, beginnt die Frist mit dem Tage, an welchem die Entscheidung des Oberlandesgerichtes der Partei zugestellt wurde.

Im Falle des §. 563, Zahl 8 beginnt die Frist mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheiles, wenn jedoch ein Beweis aus dem Grunde vorbehalten wurde, weil die zu dessen Aufnahme festgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist, mit dem Tage, an welchem die Partei in die Lage kam, von dem Beweismittel Gebrauch zu machen, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheiles kann die Klage in keinem Falle mehr erhoben werden.

§. 568.

Auf die Erhebung der Klage und auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Buches ergeben.

Wird die Klage nicht bei dem Gerichte erhoben, welches in dem früheren Verfahren in erster Instanz erkannt hat, sondern bei einem höheren Gerichte, so sind in Ansehung der mündlichen Verhandlung, der Beweisführung, der Mittheilung des über die Klage gefällten Urtheiles an die erste Instanz, und der Anfechtbarkeit dieses Urtheiles diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für das höhere Gericht als Rechtsmittelinstanz maßgebend wären; es hat aber dieses höhere Gericht die Sache jedenfalls zur Entscheidung selbst reif zu machen.

§. 569.

In der Klage muß die Bezeichnung des angefochtenen Urtheiles, die Erklärung, daß die Nichtigkeitsklage oder, daß die Wiederaufnahmsklage erhoben werde, und die Angabe der für die Beurtheilung der Zuständigkeit wesentlichen Thatsachen enthalten sein.

Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so ist die Klage unter sinngemäßer Anwendung des §. 277, als zur Bestimmung der Tagfahrt für die mündliche Verhandlung nicht geeignet, zurückzustellen.

§. 570.

Auf die Klage finden die allgemeinen Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze Anwendung; in dieselbe sind insbesondere aufzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes,

2. die Angabe der Thatsachen, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Klage ergibt,

3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung der angefochtenen Entscheidung und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

§. 571.

Ergibt sich bei der mündlichen Verhandlung, daß die Klage auf einen gesetzlich unzulässigen Anfechtungsgrund gestützt werde, oder daß sie verspätet sei, ohne daß diese Verspätung vom Gegner ausdrücklich nachgesehen wird, so ist die Klage von Amtswegen durch Urtheil zurückzuweisen.

Wird die Rechtzeitigkeit der Klage bestritten, so genügt es, wenn Umstände dargethan werden, welche die Thatsachen wahrscheinlich machen, aus denen sich das Einhalten der gesetzlichen Frist ergibt.

§. 572.

Eine nach §. 562, Zahl 3 erhobene Klage kann der oberste Gerichtshof noch vor Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung durch Urtheil zurückweisen, wenn die Klage den Vorschriften des §. 570, Zahl 1 nicht entspricht, wenn derselben einer der im ersten Absatze des §. 571 bezeichneten Mängel entgegensteht, oder wenn der oberste Gerichtshof auf Grund der ihm vorliegenden oder durch amtliche Erhebungen vervollständigen Acten die Klage sofort als unbegründet erkennt.

§. 573.

Wird der Klage stattgegeben, so ist das Verfahren in der Hauptsache, insoweit dieses von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird, fortzusetzen.

Ist ein Gericht höherer Instanz nach den das Verfahren vor demselben regelnden Bestimmungen nicht in der Lage, die Hauptsache spruchreif zu machen, so hat es dieselbe an die hiezu berufene untere Instanz zurückzuverweisen. Eine solche Zurückverweisung ist jedoch in dem in §. 562, Zahl 3 bezeichneten Falle ausgeschlossen.

In dem in §. 562, Zahl 3 bezeichneten Falle ist die Verhandlung in der Hauptsache noch vor der Ausfertigung des Urtheiles, welches der Nichtigkeitsklage stattgibt, vorzunehmen.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Klage bei einem Gerichte erster Instanz oder bei einem Berufungsgerichte erhoben wurde, kann das Gericht nach der Verkündung des Urtheiles, welches der Klage stattgibt, auf Antrag anordnen, daß vor Ausfertigung dieses Urtheiles in der Hauptsache verhandelt werde.

In denjenigen Fällen, in welchen das Gericht diese Anordnung nicht getroffen hat, sowie in allen Fällen, in welchen der Rechtsstreit zur Verhandlung der Hauptsache zurückverwiesen wird, erfolgt die Fortsetzung des Verfahrens in der Hauptsache erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles, welches der Klage stattgegeben hat.

Wenn die Entscheidung, welche der Klage stattgibt, nicht abgesondert ausgefertigt wird, so ist sie in das die Hauptsache erledigende Urtheil aufzunehmen.

# Fünftes Buch.

# Besondere Arten des Verfahrens.

## Erstes Hauptstück.

## Mahnverfahren.

### §. 574.

Zur Eintreibung von Forderungen an Geld oder anderen vertretbaren Sachen kann der Gläubiger auf dem Wege des Mahnverfahrens die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles gegen den persönlichen Schuldner begehren, wenn der geforderte Betrag oder der Werth der in Anspruch genommenen Sache den Betrag von 300 Gulden nicht übersteigt.

Für die Berechnung dieser Summe sind die Bestimmungen des §. 18 maßgebend.

### §. 575.

Zur Erlassung von bedingten Zahlungsbefehlen sind die Bezirksgerichte und die in §. 21 bezeichneten Einzelnrichter mit Ausschluß der Landesgerichte berufen.

In Handels- und Seesachen können bedingte Zahlungsbefehle auch von denjenigen Bezirksgerichten erlassen werden, denen die Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit nicht zusteht.

Zuständig ist dasjenige Bezirksgericht, beziehungsweise derjenige Einzelnrichter, in dessen Sprengel der Schuldner seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

### §. 576.

Gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder an welche die Zustellung außerhalb des Sprengels desjenigen Landesgerichtes erfolgen müßte, in welchem das zur Erlassung des Zahlungsbefehles zuständige Bezirksgericht seinen Sitz hat, sowie gegen Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterstehen, kann der bedingte Zahlungsbefehl nicht erlassen werden.

§. 577.

Das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehles muß den Betrag der Forderung sowie den Rechtsgrund derselben und, wenn die Forderung aus mehreren Posten besteht, den Betrag jeder einzelnen Post und deren Rechtsgrund angeben.

Hat die Forderung nicht Geld, sondern andere vertretbare Sachen zum Gegenstande, so muß sich der Gläubiger in dem Gesuche darüber erklären, welchen Betrag er anstatt derselben anzunehmen bereit ist.

Wegen mehrerer Forderungen desselben Gläubigers wider denselben Schuldner kann die Erlassung des Zahlungsbefehles in demselben Gesuche auch dann begehrt werden, wenn die Forderungen nicht in thatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen.

§. 578.

Ueber das Gesuch ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Das Gesuch ist zurückzuweisen, wenn es den Bestimmungen der §§. 574 bis 577 nicht entspricht, oder wenn sich aus dem Inhalte desselben ergibt, daß die Forderung nicht auf den Rechtsweg gehört, daß sie überhaupt oder zur Zeit unstatthaft, daß sie noch durch eine Gegenleistung bedingt ist, oder daß sie auf dem Wege der Klage nach §. 22 nur bei einem Landesgerichte geltend gemacht werden könnte.

Die Erlassung des Zahlungsbefehles kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 579.

Der Zahlungsbefehl muß enthalten:

1. Die Aufschrift: Zahlungsbefehl,

2. die Bezeichnung des Gerichtes, des Namens, des Gewerbes oder der Beschäftigung und des Wohnortes des Gläubigers, sowie des Schuldners,

3. den Betrag und den Rechtsgrund der Forderung, sowie den Betrag, den der Gläubiger statt der geforderten Sache anzunehmen bereit ist,

4. den Auftrag an den Schuldner, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsbefehles zur Vermeidung der Execution die Forderung nebst den geforderten Zinsen, sowie den angesprochenen und vom Richter bestimmten Kosten zu berichtigen, oder gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch zu erheben,

5. die Bemerkung, daß der Zahlungsbefehl nur durch Erhebung des Widerspruches außer Kraft gesetzt werden könne.

Ist die Erlassung des Zahlungsbefehles wegen mehrerer, in besonderen Geldbeträgen ausgedrückter

oder bewertheter Forderungen angesucht worden, so ist in dem Zahlungsbefehle die Berichtigung der Forderungen gesondert aufzutragen.

Hat die Forderung nicht Geld, sondern andere vertretbare Sachen zum Gegenstande, so ist in dem Zahlungsbefehle außerdem besonders auszusprechen, daß der Schuldner durch Zahlung desjenigen Geldbetrages, welchen der Gläubiger anstatt der geforderten Sache anzunehmen sich bereit erklärt hat, sich jederzeit von der Leistung dieser Sache befreien könne.

§. 580.

Die Zustellung des Zahlungsbefehles erfolgt nach den für die Zustellung einer Klage maßgebenden Bestimmungen.

Die Zustellung an den Schuldner darf nicht auf dem Wege der Post vollzogen werden.

§. 581.

Zur Erhebung des Widerspruches genügt die vom Schuldner bei dem Gerichte abgegebene Erklärung, daß er gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhebe. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht. Eine Person, welche im Namen des Schuldners Widerspruch erhebt, gilt als hiezu ermächtigt, wenn sie sich im Besitze des an den Schuldner erlassenen Zahlungsbefehles befindet. Die gerichtliche Erledigung des Widerspruches muß jedoch in diesem Falle an den Schuldner zugestellt werden.

§. 582.

Ist der Widerspruch rechtzeitig erhoben, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Dies gilt auch für den Fall, daß der Widerspruch nur gegen einen Theil der Forderung gerichtet ist, oder daß gegen einen wider mehrere Schuldner wegen desselben Anspruches erlassenen Zahlungsbefehl der Widerspruch nur von einem der Schuldner erhoben wird. Ist jedoch durch den Zahlungsbefehl die Berichtigung mehrerer, in besonderen Geldbeträgen ausgedrückter Forderungen gesondert aufgetragen worden, und wurde der Widerspruch ausdrücklich nur gegen die eine oder die andere dieser Forderungen erhoben, so bleibt der Zahlungsbefehl in Ansehung der übrigen Forderungen und der auferlegten Kosten in Kraft.

Ein verspäteter Widerspruch ist wirkungslos.

§. 583.

Von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruche sind der Gläubiger und der Schuldner von Amtswegen zu verständigen. Dem Schuldner ist auf Ver-

langen eine Bestätigung darüber zu ertheilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Ein verspätet erhobener Widerspruch ist mit Hinweisung auf die verstrichene Frist zurückzuweisen; einer Verständigung des Gläubigers bedarf es in diesem Falle nicht.

§. 584.

Die Kosten der Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles sind, wenn gegen denselben rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde, von dem Gläubiger zu tragen.

Der Schuldner, welcher rechtzeitig Widerspruch erhoben hat, kann gleichzeitig den Ersatz der Kosten desselben begehren. Der Richter hat in Erledigung des Widerspruches diese Kosten zu bestimmen und dem Gläubiger aufzutragen, dieselben binnen der Frist eines Monates zu ersetzen, falls er nicht selbst vor Ablauf dieser Frist die Klage wegen des den Gegenstand des Zahlungsbefehles bildenden Anspruches erhebt. Diese Frist lauft von der Zustellung des Widerspruches.

Wird in Folge des Widerspruches Klage erhoben, so sind die Kosten des Mahnverfahrens als ein Theil der Kosten des Rechtsstreites zu behandeln.

§. 585.

Die Zustellung des Zahlungsbefehles zieht die Wirkungen der Streitanhängigkeit mit der Abweichung nach sich, daß sie den Gerichtsstand für eine Widerklage nicht begründet. Das Anbringen des Gesuches um Erlassung des Zahlungsbefehles hat in Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung die mit dem Ueberreichen einer Klage verbundene Wirkung.

Tritt der Zahlungsbefehl durch Erhebung des Widerspruches außer Kraft, so ist die Verjährung von dem Anbringen des Gesuches um Erlassung des Zahlungsbefehles bis zur Erhebung des Widerspruches gehemmt.

§. 586.

Der Zahlungsbefehl tritt außer Kraft, wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach dessen Zustellung an den Schnldner gegen diesen eine Executionshandlung auf Grund des Zahlungsbefehles vorgenommen wird.

Die durch das Anbringen des Gesuches um Erlassung des Zahlungsbefehles bewirkte Unterbrechung der Verjährung bleibt jedoch unberührt.

§. 587.

Alle das Mahnverfahren betreffenden Anbringen werden in ein besonderes Register eingetragen.

Im Falle eines mündlichen Anbringens ist die Aufnahme eines Protokolles nicht erforderlich.

Im Falle eines schriftlichen Anbringens genügt die Ueberreichung des Gesuches in einem Exemplare.

§. 588.

Der Gläubiger kann das Ansuchen um Erlassung des Zahlungsbefehles auch in einer zur Eintreibung der Forderung erhobenen Klage stellen, wenn für die Klage und die Erlassung des Zahlungsbefehles dasselbe Gericht zuständig ist.

Kann dem Ansuchen um Erlassung des Zahlungsbefehles stattgegeben werden und eignet sich die Klage für die Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung, so ist der Zahlungsbefehl mit dem Beisatze zu erlassen, daß im Falle des Widerspruches die Tagfahrt werde bestimmt werden. Die an den Schuldner zuzustellende Ausfertigung des Zahlungsbefehles ist auf den die Klage enthaltenden Schriftsatz, und die an den Gläubiger zuzustellende Ausfertigung auf eine Rubrik zu setzen.

Die Bestimmung der Tagfahrt ist, wenn der Widerspruch rechtzeitig erhoben wird, in Erledigung desselben von Amtswegen vorzunehmen.

Die durch die Zustellung des Zahlungsbefehles bewirkte Streitanhängigkeit wird in diesem Falle durch einen rechtzeitigen Widerspruch nicht aufgehoben.

War die Klage schriftlich angebracht, so hat der Kläger sofort nach der Verständigung von der Bestimmung der Tagfahrt ein Exemplar der Klageschrift sammt Beilagen beim Gerichtsschreiber des Proceßgerichtes zu überreichen.

Kann dem Ansuchen um Erlassung des Zahlungsbefehles nicht stattgegeben werden, so ist über die Klage nach Vorschrift des Gesetzes vorzugehen.

## Zweites Hauptstück.

## Mandatsverfahren.

§. 589.

In einer Klage zur Einbringung einer Forderung an Geld oder anderen vertretbaren Sachen kann der Kläger begehren, daß gegen den Beklagten ein Zahlungsauftrag (Mandat) erlassen werde, wenn alle Thatsachen, auf welche der Anspruch des Klägers in der Hauptsache und in den Nebenforderungen sich gründet, durch in Urschrift von unbedenklicher äußerer Form beigebrachte Urkunden der nachbezeichneten Art bewiesen erscheinen, nämlich:

1. Durch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtete öffentliche Urkunden,

2. durch Privaturkunden, wenn die Unterschriften der Aussteller im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gerichtlich oder notariell beglaubigt wurden,

3. durch andere Urkunden, auf Grund welcher für die Forderung ein dingliches Recht im Geltungs-

gebiete dieses Gesetzes grundbücherlich einverleibt ist, wenn nicht amtlich oder aus dem beizubringenden Grundbuchsauszuge erhellt, daß eine Streitanmerkung in Ansehung dieser Einverleibung erfolgt ist.

§. 590.

Zur Erlassung der Zahlungsaufträge sind ohne Rücksicht auf die Höhe des erhobenen Anspruches die Bezirksgerichte und die in §. 21 bezeichneten Einzelnrichter mit Ausschluß der Landesgerichte berufen.

Zuständig ist dasjenige Bezirksgericht, welches zur Verhandlung über die Klage zuständig ist oder zuständig sein würde, wenn dessen sachliche Zuständigkeit nicht nach dem Werthe des Streitgegenstandes eingeschränkt wäre. Diese Bestimmung ist auch für die Zuständigkeit der im §. 21 bezeichneten Einzelnrichter maßgebend.

§. 591.

Wenn die Erlassung des Zahlungsauftrages in einer Handels- oder Seesache, für welche im Falle des Streites die sachliche Zuständigkeit eines Landesgerichtes begründet wäre, bei einem Bezirksgerichte begehrt wird, das nebst der allgemeinen auch die Handels- oder Seegerichtsbarkeit ausübt, so hat der Kläger die von ihm für den Fall des Streites angerufene besondere Gerichtsbarkeit in der Klage zu bezeichnen.

Fehlt es an einer solchen Bezeichnung, so wird angenommen, daß der Kläger die allgemeine Gerichtsbarkeit anruft.

§. 592.

Ueber die Zulässigkeit des Zahlungsauftrages wird ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden.

Die Erlassung des Zahlungsauftrages ist insbesondere zu verweigern, wenn dem Anspruche des Klägers die Einwendung der Verjährung entgegengesetzt werden kann, soferne die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung nicht durch Urkunden von der im §. 589 bezeichneten Beschaffenheit dargethan ist.

Wird die Erlassung des Zahlungsauftrages gegen mehrere Beklagte begehrt, so kann diesem Begehren nur in Ansehung derjenigen Beklagten Folge gegeben werden, für welche die mit allen Beilagen versehenen Exemplare der Klageschrift vorgelegt werden. Hiebei ist die Reihenfolge maßgebend, in welcher die Beklagten in dem die Klage enthaltenden Schriftsatze genannt sind.

Gegen die Erlassung des Zahlungsauftrages ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Kann dem Ansuchen um Erlassung des Zahlungsauftrages nicht stattgegeben werden, so ist, falls die

Klage zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört und sich zur Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung eignet, nach Vorschrift des Gesetzes vorzugehen, außer diesem Falle aber ist die Klageschrift zurückzustellen.

§. 593.

In dem zu erlassenden Zahlungsauftrage ist auszusprechen, daß der Beklagte binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zur Vermeidung der Execution den gegen ihn geltend gemachten Anspruch nebst den angesprochenen und vom Richter bestimmten Kosten zu berichtigen, oder seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag zu erheben habe.

Der Zahlungsauftrag wird für den Beklagten auf dem die Klage enthaltenden Schriftsatze, für den Kläger aber auf einer Rubrik ausgefertigt, und nach den für die Zustellung einer Klage maßgebenden Bestimmungen zugestellt.

§. 594.

Die Einwendungen sind innerhalb der im Zahlungsauftrage bezeichneten Frist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichtes, welcher den Auftrag erlassen hat, anzubringen.

§. 595.

Wenn der Einzelnrichter zur Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig ist, so hat er nach dem Anbringen von Einwendungen die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen.

Ist der Einzelnrichter nicht zuständig, so hat er nach dem Anbringen von Einwendungen die Acten dem Landesgerichte, welches nach §. 591 einzuschreiten berufen ist, zur Fortsetzung des Verfahrens von Amtswegen vorzulegen. Der Vorsteher dieses Landesgerichtes hat die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien in seiner Verfügung zu eröffnen, daß sie bei der Tagfahrt unter Vertretung von Advocaten zu erscheinen haben.

Findet die Fortsetzung des Verfahrens vor einem Landesgerichte statt, so gilt die Klage als bei demselben erhoben. In diesem Verfahren sind hinsichtlich der Behandlung proceßhindernder Einreden die für das Verfahren vor Bezirksgerichten maßgebenden Bestimmungen anzuwenden.

§. 596.

Nach den Bestimmungen des §. 595 ist auch dann vorzugehen, wenn die Einwendungen des Be-

klagten verspätet überreicht wurden und ein Ansuchen um Ertheilung der Executionsclausel in Ansehung des Zahlungsauftrages noch nicht vorliegt. Liegt ein solches Ansuchen vor, so hat der Einzelnrichter verspätete Einwendungen von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 597.

Werden Einwendungen gegen den auf eine schriftlich angebrachte Klage erlassenen Zahlungsauftrag erhoben, so hat der Kläger sofort nach der Verständigung von der Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ein Exemplar der Klageschrift sammt Beilagen im Gerichtsschreiberamte des Gerichtes, bei welchem die mündliche Verhandlung stattfinden soll, zu überreichen.

§. 598.

In dem das Verfahren erledigenden Urtheile ist auszusprechen, ob der an den Beklagten erlassene Zahlungsauftrag aufrecht erhalten bleibe, oder ob und inwiefern derselbe aufgehoben werde. Soweit die Aufhebung des Zahlungsauftrages reicht, ist über die Klage zu erkennen.

## Drittes Hauptstück.

## Verfahren in Wechselstreitigkeiten.

§. 599.

Bei dem Landesgerichte, in dessen Sprengel der Zahlungsort eines Wechsels liegt, können alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangt werden. Bei einem anderen Landesgerichte können nur diejenigen Wechselschuldner belangt werden, welche im Sprengel dieses Landesgerichtes ihren Wohnsitz haben. Ein Wechselbürge kann jedoch immer zugleich mit dem Hauptschuldner bei dem in Ansehung des Letzteren zuständigen Landesgerichte belangt werden.

§. 600.

In dem Verfahren über Klagen zur Geltendmachung wechselmäßiger Ansprüche sind die Vorschriften über das Verfahren vor den Landesgerichten mit nachstehenden Abweichungen zu beobachten:

1. Die Frist für die in dem Urtheile auferlegte Leistung ist auf drei Tage festzusetzen,

2. die Frist zur Ueberreichung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dann zur Ergreifung der Revision, der Oberrevision oder des Recurses beträgt eine Woche.

§. 601.

In Wechselstreitigkeiten findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Nachtheile einer Partei, die in dem Hauptprocesse in gutem Glauben gehandelt hat, nicht statt, wenn diese in der Zwischenzeit ihre wechselmäßigen Ansprüche an Dritte durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 602.

Wenn sich die mittelst der Klage geltend gemachte Forderung auf einen Wechsel gründet, welcher alle Erfordernisse der Giltigkeit besitzt und gegen welchen sich keine Bedenken ergeben, so kann der Kläger, wenn er nebst dem Wechsel auch den Protest und die Retourrechnung, sofern diese Urkunden zur Begründung seines Anspruches erforderlich sind, in Urschrift vorlegt, begehren, daß dem Beklagten aufgetragen werde, zur Vermeidung der Execution die Wechselschuld nebst den ausgewiesenen Nebenforderungen, dann den angesprochenen und vom Richter bestimmten Kosten binnen drei Tagen zu bezahlen, oder seine Einwendungen dagegen zu erheben.

§. 603.

In einer auf Grund des Artikels 25 oder 29 der Wechselordnung erhobenen Klage auf Sicherstellung kann der Kläger, wenn er die Urschrift des Protestes und in den Fällen des Artikels 29 auch die zur Nachweisung der übrigen Voraussetzungen seines Anspruches erforderlichen Urkunden vorlegt, begehren, daß dem Beklagten aufgetragen werde, binnen drei Tagen zur Vermeidung der Execution die der Wechselordnung entsprechende Sicherheit zu leisten, sowie die angesprochenen und vom Richter bestimmten Kosten zu bezahlen, oder seine Einwendungen dagegen zu erheben.

§. 604.

Zur Erlassung der nach §§. 602 und 603 zulässigen Aufträge (Wechselmandate) sind ohne Rücksicht auf die Höhe des vom Kläger erhobenen Anspruches die im §. 21 bezeichneten Handelsrichter oder Handels- und Seerichter für den Sprengel des Landesgerichtes, bei welchem sie bestellt sind, ausschließlich berufen.

§. 605.

Auf das in den Fällen der §§. 602 und 603 eintretende Verfahren sind die Bestimmungen der

§§. 592 bis 598 sinngemäß mit der Abweichung anzuwenden, daß die in Folge der erhobenen Einwendungen eintretende Fortsetzung des Verfahrens immer bei dem Landesgerichte stattzufinden hat, bei welchem der Einzelnrichter, der den angefochtenen Auftrag erlassen hat, bestellt ist.

## Viertes Hauptstück.

## Verfahren in Streitigkeiten, betreffend die Auflösung von Bestandverträgen.

### §. 606.

Aufkündigung.

Die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zum Zwecke der Auflösung des Bestandvertrages über einen der in §. 20, Zahl 1 bezeichneten Gegenstände erforderliche Aufkündigung ist nur dann von Wirkung, wenn die Mittheilung derselben rechtzeitig erfolgt.

Die Rechtzeitigkeit dieser Mittheilung wird, wenn zwischen den Parteien eine Frist für dieselbe vereinbart wurde, nach dieser Vereinbarung beurtheilt.

Außer diesem Falle gilt die Mittheilung als rechtzeitig:

1. Wenn die Mittheilung an Orten, wo durch besondere Vorschriften oder in Ermanglung derselben durch die Gewohnheit besondere Kündigungsfristen festgesetzt sind, vor Ablauf der in dieser Weise bestimmten Frist erfolgt,

2. wenn in allen anderen Fällen die Mittheilung so früh erfolgt, daß der Partei, welcher gekündigt wird, bis zum Zeitpunkte, in welchem der Bestandvertrag endigen soll, bei Pachtungen sechs Monate, bei Miethen mit vertragsmäßiger Dauer von wenigstens einem Jahre drei Monate, und bei kürzeren Miethen zwei Wochen frei bleiben.

Die von einer Partei wirksam vorgenommene Aufkündigung kann gegen dieselbe von der anderen Partei geltend gemacht werden.

### §. 607.

Wer einen Bestandvertrag über einen der in §. 20, Zahl 1 bezeichneten Gegenstände zu kündigen beabsichtigt, um, ohne den Weg der Klage zu betreten, die in diesem Hauptstücke bestimmten Folgen herbeizuführen, hat der Gegenpartei eine die Aufkündigung enthaltende schriftliche Erklärung entweder durch einen Zustellungsbeamten oder auf eine andere in diesem Hauptstücke geregelte Weise mitzutheilen.

Diese Erklärung muß enthalten:

1. Den Namen, das Gewerbe oder die Beschäftigung und den Wohnort einer jeden der beiden Parteien,

2. die Bezeichnung des Bestandgegenstandes,

3. den Rechtsgrund der Aufkündigung und die Angabe des Zeitpunktes, in welchem der Bestandvertrag endigen soll,

4. die Aufforderung an die Gegenpartei, daß sie entweder den Bestandgegenstand zur bestimmten Zeit zur Vermeidung der Execution übergebe, beziehungsweise übernehme, oder daß sie ihre Einwendungen gegen die Aufkündigung binnen einer Woche bei dem zuständigen in der Aufkündigung zu bezeichnenden Gerichte erhebe.

Wohnt der Aufkündigende weder am Orte noch im Sprengel des zuständigen Bezirksgerichtes, so hat er einen daselbst wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort in der Erklärung anzugeben.

§. 608.

Die Zustellung der Aufkündigung an die Partei, welcher gekündigt werden soll, ist am Orte oder im Sprengel des zuständigen Bezirksgerichtes zu bewirken.

Diese Zustellung erfolgt nach den für die Zustellung einer Klage maßgebenden Bestimmungen, sie kann aber auch, wenn dies in dem erwähnten Orte oder Bezirke nicht ausführbar ist, an eine daselbst von der bezeichneten Partei zur Verwaltung oder Beaufsichtigung des Bestandgegenstandes bestimmte Person wirksam erfolgen.

Ist die Zustellung auch in dieser Weise nicht zu bewirken und werden die Hindernisse einer rechtzeitigen Aufkündigung von dem Aufkündigenden glaubhaft gemacht, so hat auf dessen Ansuchen das zuständige Bezirksgericht für die Gegenpartei einen Curator zu bestellen, an welchen die Zustellung mit Wirkung vorgenommen werden kann.

§. 609.

Die Mittheilung der den Bestimmungen des §. 607 entsprechenden Erklärung kann auch durch einen Notar mit Beobachtung der Vorschriften der Notariatsordnung erfolgen. Diese Art der Mittheilung hat dieselbe Wirkung, wie die durch einen Zustellungsbeamten bewirkte Zustellung.

Die Mittheilung einer solchen Erklärung kann mit derselben Wirkung auch in anderer Weise erfolgen; es wird jedoch die Behauptung, daß die Mittheilung erfolgt sei, in dem durch dieses Hauptstück geregelten Verfahren nur dann berücksichtiget, wenn sie durch Urkunden, welche in Betreff ihrer Beweiskraft zu einem Bedenken keinen Anlaß geben, dargethan wird.

## §. 610.

Aufforderung zur Uebergabe oder Uebernahme eines Bestandgegenstandes.

Wenn ein Bestandvertrag über einen der im §. 20, Zahl 1 bezeichneten Gegenstände nach Ablauf einer bestimmten Zeit ohne vorhergehende Aufkündigung erlischt, so kann jede Partei der Gegenpartei vor Ablauf der Bestandzeit eine Aufforderung mittheilen, das Bestandstück zur bestimmten Zeit zur Vermeidung der Execution zu übergeben, beziehungsweise zu übernehmen, oder ihre Einwendungen gegen diese Aufforderung binnen einer Woche zu erheben.

Wenn die Bestandzeit länger als sechs Monate dauert, so kann diese Mittheilung nur in den letzten sechs Monaten erfolgen.

Die Bestimmungen der §§. 607 bis 609 sind auch auf eine solche Aufforderung anzuwenden.

## §. 611.

Verfahren über Einwendungen.

Einwendungen gegen eine Aufkündigung oder gegen eine Aufforderung nach §. 610 sind binnen einer Woche nach der erfolgten Mittheilung bei dem in der Erklärung der Gegenpartei bezeichneten Bezirksgerichte zu erheben.

Das Gericht hat die Tagfahrt zur Verhandlung des Rechtsstreites von Amtswegen zu bestimmen.

Der Rechtsstreit gilt in diesem Falle als seit dem Tage bei Gericht anhängig, an welchem die Mittheilung der Aufkündigung oder der Aufforderung an den Gegner erfolgte.

Verspätete Einwendungen, welche zu einer Zeit überreicht werden, in welcher ein Ansuchen um den Ausspruch der Verwirklichung der Folgen der Versäumung vorliegt, sind von Amtswegen zurückzuweisen.

## §. 612.

Soweit in diesem Hauptstücke nicht etwas Anderes bestimmt ist, wird der Rechtsstreit nach den das Verfahren vor den Bezirksgerichten regelnden Vorschriften verhandelt.

Auf die Dringlichkeit desselben ist bei der Bestimmung von Tagfahrten und Fristen besonderer Bedacht zu nehmen.

Die Partei, von welcher die Aufkündigung oder die Aufforderung nach §. 610 ausging, ist als Kläger anzusehen. Dieselbe hat in der mündlichen Verhandlung die Anträge zu stellen, welche sich aus dem in ihrer Erklärung behaupteten Anspruche ergeben.

Das Anbieten von Beweisen, deren Aufnahme sich voraussichtlich nicht innerhalb einer Woche bewirken läßt, kann auf Antrag des Gegners zurückgewiesen werden.

Die zurückgewiesenen Beweise sind nebst dem Vorbehalte späterer Geltendmachung mittelst der Wiederaufnahmsklage im Thatbestande des Urtheiles anzugeben.

In dem das Verfahren erledigenden Urtheile ist auszusprechen, ob und inwieweit die Kündigung oder die Aufforderung nach §. 610 wirksam oder als unwirksam erkannt werde, dann ob und inwieweit der Beklagte verpflichtet sei, den Bestandgegenstand zu übergeben, beziehungsweise zu übernehmen.

### §. 613.

Wird der Beklagte schuldig erkannt, das Bestandstück zu übergeben, beziehungsweise zu übernehmen, und ist die Bestandzeit bereits verstrichen, so ist in dem Urtheile auszusprechen, daß die Uebergabe, beziehungsweise die Uebernahme sofort zu erfolgen habe.

Ist die Bestandzeit noch nicht verstrichen, so ist die Zeit für die Uebergabe beziehungsweise für die Uebernahme in Gemäßheit der hinsichtlich der Räumungsfristen bestehenden besonderen Vorschriften und in Ermanglung derselben in Gemäßheit der bestehenden Gewohnheiten zu bestimmen.

Soweit es an solchen Vorschriften oder Gewohnheiten fehlt, ist bei Miethen anzuordnen, daß die Räumung spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Miethzeit zu beginnen, dem Uebernehmer zur Mittagszeit dieses Tages ein zur Verwahrung eines Theiles seiner Fahrnisse geeigneter Platz zu überlassen sei, und die Uebergabe des gänzlich geräumten Miethgegenstandes bis zum Mittage des letzten Tages der Miethzeit zu erfolgen habe; bei Pachtungen von Gütern, auf welchen Gebäude stehen, ist anzuordnen, daß die Räumung spätestens am achten Tage vor Ablauf der Pachtzeit zu beginnen, dem Uebernehmer zur Mittagszeit dieses Tages ein angemessener Theil der Räumlichkeiten zur Verwahrung von Fahrnissen und zur Einleitung des Wirthschaftsbetriebes zu überlassen sei, und die Uebergabe des gänzlich geräumten Pachtgegenstandes bis zum Mittage des letzten Tages der Pachtzeit zu erfolgen habe; bei Pachtungen anderer Art ist anzuordnen, daß die Räumung und Uebergabe des Pachtgegenstandes bis zum Ablaufe der Pachtzeit vorzunehmen sei.

Der dritte, beziehungsweise der achte Tag vor Ablauf der Bestandzeit ist so zu berechnen, daß zwischen dem Tage des Beginnes und dem Tage der Beendigung der Räumung volle zwei, beziehungsweise volle sieben Kalendertage liegen.

### §. 614.

Die Bestimmungen des §. 613 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Bestandvertrag in Folge eines

Rechtsstreites als aufgelöst erklärt wird, welcher nicht durch eine nach §. 607 oder §. 609 erfolgte Aufkündigung oder durch eine Aufforderung nach §. 610 eingeleitet wurde.

§. 615.

Auftrag zur Uebergabe oder Uebernahme eines Bestandgegenstandes.

Die Partei, welche die rechtzeitige Mittheilung einer Aufkündigung oder einer Aufforderung nach §. 610 bewirkt hat, kann nach dem fruchtlosen Verstreichen der für das Erheben von Einwendungen bestimmten Frist, bei dem in ihrer Erklärung bezeichneten zuständigen Bezirksgerichte begehren, daß der Gegenpartei aufgetragen werde, der in der Erklärung enthaltenen Aufforderung nachzukommen.

Dem Gesuche sind die zum Nachweise des Inhaltes der Erklärung und der rechtzeitigen Mittheilung derselben erforderlichen Urkunden in Urschrift beizulegen.

§. 616.

Wird zum Nachweise der rechtzeitig erfolgten Mittheilung eine Zustellungsurkunde, eine notarielle Beurkundung oder eine andere öffentliche Urkunde vorgelegt, und erkennt das Gericht das gestellte Begehren als den Vorschriften des Gesetzes entsprechend, so hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung den Auftrag an die Gegenpartei mit Beobachtung der Vorschriften des §. 613 zu erlassen.

Dieser Auftrag ist sofort vollstreckbar.

§. 617.

Wird zum Nachweise der rechtzeitigen Mittheilung eine Privaturkunde vorgelegt, so hat das Gericht, wenn sonst der Bewilligung des gestellten Begehrens ein Hinderniß nicht entgegen steht, von Amtswegen eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Echtheit dieser Urkunde zu bestimmen. Die Mängel einer der Gegenpartei mitgetheilten Erklärung sind als ein Hinderniß der Bewilligung insoweit nicht anzusehen, als diese Mängel durch die urkundliche Nachweisung beseitigt werden, daß die Gegenpartei mit dem Inhalte der ihr mitgetheilten Erklärung einverstanden sei.

Bleibt die Echtheit unbestritten, so ist der begehrte Auftrag zu erlassen. Dieser Auftrag ist sofort vollstreckbar.

Wird die Echtheit bestritten, so ist das Verfahren wie über eine rechtzeitig erhobene Einwendung fortzusetzen. Bringt die Partei, welche die Echtheit bestreitet, andere Gründe der Vertheidigung vor, so sind dieselben nur dann zu berücksichtigen, wenn der Gegner sich, ohne eine Einsprache dagegen zu erheben, in die Verhandlung eingelassen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 618.

Alle gegen den Bestandnehmer wirksamen Aufkündigungen, Aufforderungen, Entscheidungen und Verfügungen, welche das Bestehen oder die Auflösung eines Bestandvertrages über einen der in §. 20, Zahl 1 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind auch gegen den Afterbestandnehmer wirksam, sofern nicht ein zwischen dem Afterbestandnehmer und den Bestandgeber bestehendes Rechtsverhältniß entgegensteht.

§. 619.

In dem durch dieses Hauptstück geregelten Verfahren beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen, die Recursfrist und die Frist zur Ueberreichung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine Woche.

§. 620.

Die Bestimmungen der §§. 606 bis 619 finden auch auf die im §. 1103 a. b. G. B. bezeichneten Verträge Anwendung. Solche Verträge sind im Sinne dieses Gesetzes als Pachtverträge anzusehen.

Auf die Colonen- und Contadinenverhältnisse in Dalmatien finden jedoch diese Bestimmungen keine Anwendung, und es bleiben die in Ansehung der Auflösung dieser Verhältnisse bestehenden Anordnungen unberührt.

## Fünftes Hauptstück.

## Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten.

§. 621.

Wer in dem Besitze eines der im §. 20, Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder in der Ausübung eines dinglichen Rechtes an einem solchen Gegenstande beeinträchtigt oder eigenmächtig aus dem Besitze gesetzt wurde, kann, falls nicht bereits sechs Monate nach eingetretener Störung abgelaufen sind, binnen einem Monate, nachdem er von dieser Störung Kenntniß erlangt hat, den Schutz oder die Wiederherstellung des letzten factischen Besitzstandes im Wege des Besitzstörungsverfahrens begehren.

§. 622.

Das Besitzstörungsverfahren richtet sich, soweit in diesem Hauptstücke nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Auf die Dringlichkeit desselben ist bei der Bestimmung von Tagfahrten und Fristen besonderer Bedacht zu nehmen.

Zur Verkündung des Urtheiles kann eine besondere Tagfahrt nur dann angeordnet werden, wenn der sofortigen Verkündung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht.

§. 623.

In der Klage ist ersichtlich zu machen, daß im Besitzstörungsverfahren geklagt werde.

Die Partei, welche die Einrede, daß das Besitzstörungsverfahren unzulässig oder daß die Klage verspätet sei, erhoben hat, ist nicht berechtigt, die Verhandlung über die Klage zu verweigern. Der Richter kann aber über eine solche Einrede eine abgesonderte Verhandlung nach §. 218 anordnen.

Die Aussetzung des Verfahrens kann wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung (§. 220) nicht angeordnet werden.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Tagfahrt findet nicht statt.

Zur Abwendung drohender Gewaltthätigkeiten kann der Richter hinsichtlich des Streitgegenstandes die Anwendung der gesetzlichen Sicherungsmittel, selbst dann, auch von Amtswegen verfügen, wenn im Uebrigen die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sicherungsmitteln nicht eintreten.

§. 624.

Die Verhandlung ist ausschließlich auf die Feststellung des letzten factischen Besitzstandes und der Störung desselben zu beschränken. In eine Erörterung des Rechtes zum Besitze oder der Beschaffenheit des Besitzes ist nur insoweit einzugehen, als dies für die Beurtheilung der behaupteten Störung unerläßlich ist.

Ueber Entschädigungsansprüche kann im Besitzstörungsverfahren nicht verhandelt werden.

§. 625.

Wenn der Richter den Beweis durch Vernehmung der Parteien als Zeugen zuläßt, so kann die Beeidigung einer zu vernehmenden Partei bis nach Beendigung ihrer Aussage aufgeschoben werden.

Erscheint die von ihr abgelegte Aussage nicht als glaubwürdig, so hat die Beeidigung zu unterbleiben.

§. 626.

Das Urtheil gilt nur als einstweilige Entscheidung über den letzten factischen Besitzstand auch dann, wenn es die Herstellung des früheren Standes oder die Untersagung einer Beeinträchtigung des Be-

sitzes ausspricht. Dasselbe hindert insbesondere nicht die gerichtliche Geltendmachung der Rechte auf den Besitz, sowie der aus der Beschaffenheit des Besitzes abgeleiteten Rechte.

Die Execution des Urtheiles wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels nicht gehemmt.

## Sechstes Hauptstück.

## Verfahren in Streitigkeiten wegen Rechtsverletzungen durch richterliche Beamte.

§. 627.

Für das Verfahren in Streitigkeiten über Klagen, welche auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 72, wegen Rechtsverletzungen durch richterliche Beamte gegen dieselben oder gegen den Staat erhoben werden, sind die Vorschriften dieser Civilproceßordnung maßgebend.

§. 628.

Die nach §. 12 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Mittheilung über die Anbringung der Klage ist der zuständigen Disciplinarbehörde durch den Gerichtsvorsteher von Amtswegen zu machen.

Das Proceßgericht kann selbst vor der für die mündliche Verhandlung bestimmten Tagfahrt auch von Amtswegen anordnen, daß der Rechtsstreit bis zur Beendigung des Disciplinarverfahrens ausgesetzt werde, wenn das endliche Ergebniß des letzteren oder die Benützung der auf dem Disciplinarwege zu pflegenden Erhebungen für die Entscheidung des Processes voraussichtlich von Einfluß ist. In Ansehung der Aussetzung des Verfahrens kommen die Bestimmungen des §. 221 zur Anwendung.

§. 629.

In Ansehung des nach §. 19 des bezeichneten Gesetzes zu erlassenden Zahlungsauftrages und des demselben nachfolgenden Verfahrens sind die Vorschriften über das Mandatsverfahren mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß zur Erlassung des Zahlungsauftrages das Proceßgericht ausschließlich zuständig ist und daß die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag bei demselben zu erheben sind.

§. 630.

Eine zur Ausübung des Richteramtes befähigte Person, gegen welche auf Grund des bezeichneten

Gesetzes eine Klage erhoben oder ein Zahlungsauftrag erwirkt wird, bedarf, wenn sie selbst einschreitet, in dem nach dieser Civilproceßordnung stattfindenden Verfahren der Vertretung durch einen Advocaten weder in der ersten, noch in einer höheren Instanz.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Personen keine Anwendung, gegen welche wegen einer Pflichtverletzung, die den erhobenen Anspruch begründet, die Suspension vom Amte verfügt oder eine Disciplinarstrafe verhängt worden ist.

Erfolgt die Verfügung der Suspension, beziehungsweise die Verhängung einer Disciplinarstrafe während der Dauer des Verfahrens, so tritt eine Unterbrechung desselben ein, und es sind in diesem Falle die Bestimmungen des §. 241 sinngemäß anzuwenden.

## Siebentes Hauptstück

## Verfahren in Ehesachen.

### §. 631.

1. Nicht streitige Ehesachen.

Eine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch das Einverständniß der Ehegatten herbeigeführt werden kann, ist durch ein gemeinsames Gesuch der Ehegatten zu begehren.

Zuständig für dieses Gesuch ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat, und wenn der im zweiten Absatze des §. 29 bezeichnete Fall eintritt, dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der besondere Wohnsitz der von ihrem Ehemanne verlassenen Ehefrau befindet.

Das Gericht hat seine Zuständigkeit, sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Scheidung von Amtswegen zu prüfen, die Versöhnungsversuche, so weit dies nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, vorzunehmen, und die beiden Ehegatten auch in dem Falle, wenn die Versöhnungsversuche nicht vom Gerichte vorzunehmen waren, vor der Erledigung des Gesuches persönlich zu vernehmen.

Diese Vernehmung, sowie die Versöhnungsversuche können auch durch ersuchte Richter erfolgen.

Ein gerichtlicher Versöhnungsversuch ist als mißlungen anzusehen, wenn einer der Ehegatten oder beide der Vorladung nicht Folge leisten.

Zur Erforschung der Gründe der Scheidung ist das Gericht nicht berufen.

§. 632.

Die Trennung einer zwischen Israeliten geschlossenen Ehe, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch einen vom Ehemanne der Ehefrau mit ihrer beiderseitigen Einwilligung gegebenen Scheidebrief herbeigeführt werden kann, ist durch ein Gesuch zu begehren.

Zuständig für dieses Gesuch ist ausschließlich das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat.

Das Gericht hat seine Zuständigkeit, sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Trennung von Amtswegen zu prüfen, und hinsichtlich des Versuches der Wiedervereinigung der Ehegatten, sowie der Zulassung der Uebergabe des Scheidebriefes nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorzugehen.

Zur Erforschung der Gründe der Trennung ist das Gericht nicht berufen.

§. 633.

2. Streitige Ehesachen.
Scheidung.

Eine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett, welche nicht auf die im §. 631 bezeichnete Weise herbeigeführt werden kann, ist auf dem Wege der Klage zu bewirken.

Für diese Klage ist das Landesgericht, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat, ausschließlich zuständig. Wenn jedoch ein Ehemann seine Ehefrau verlassen hat, so ist dasjenige Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Ehemann zur Zeit, als er seine Frau verließ, nicht ein Angehöriger des Geltungsgebietes dieses Gesetzes war, und seinen Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes genommen hat.

Die Voraussetzungen, auf welchen die nach dem vorstehenden Absatze eintretende Zuständigkeit beruht, sind in der Klage anzugeben und erforderlichen Falles glaubhaft zu machen.

§. 634.

Das Gericht hat seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen, und wenn es diese begründet findet, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter zum Zwecke der Ermittlung des Sachverhaltes einzuleiten.

Der zur Leitung dieses Verfahrens bestimmte Richter wird vom Gerichtsvorsteher bestellt.

Das Gericht kann, wenn es mit Rücksicht auf den Wohnort der Parteien zur Erleichterung des Verfahrens dient, das vorbereitende Verfahren einem Bezirksgerichte übertragen.

§. 635.

Der mit der Leitung des vorbereitenden Verfahrens betraute Richter hat die Versöhnungsversuche, soweit dies nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, vorzunehmen, und wenn dieselben mißlingen, die zur Ermittlung des Sachverhaltes geeigneten Erhebungen zu pflegen, welche jedoch auf die durch die geltend gemachten Scheidungsgründe bezeichneten Verhältnisse zu beschränken sind.

Zum Zwecke dieser Erhebungen kann er sich auch an einen ersuchten Richter wenden.

Er hat nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß der Rechtsstreit durch das Zurücknehmen der Klage oder durch ein Uebereinkommen erledigt werde.

§. 636.

Der mit der Leitung des vorbereitenden Verfahrens betraute Richter hat die Ehegatten persönlich und außerdem, wenn dieselben minderjährig sind, oder unter Curatel stehen, auch deren gesetzliche Vertreter bezüglich der durch die Ehe begründeten Personenrechte zu vernehmen.

Das Nichterscheinen einer Partei zieht die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens nicht nach sich, und steht der Fortsetzung der Erhebungen nicht entgegen.

Die Erklärungen der Parteien, sowie die von denselben angebotenen oder vom Richter für nothwendig erachteten Beweise sind während des vorbereitenden Verfahrens, soweit es die Lage der Sache gestattet, aufzunehmen.

Eine Vernehmung der Parteien als Zeugen kann während des vorbereitenden Verfahrens nicht stattfinden.

§. 637.

Kommt unter den Parteien während des vorbereitenden Verfahrens ein Uebereinkommen zu Stande, so hat der Richter die Acten dem Proceßgerichte von Amtswegen vorzulegen.

Besteht das Uebereinkommen darin, daß beide Ehegatten in die Scheidung von Tisch und Bett einwilligen, so hat das Proceßgericht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der einverständlichen Scheidung vorhanden sind, in Erledigung der Klage die Zulassung der Scheidung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung auszusprechen.

Kommt ein Uebereinkommen nicht zu Stande, so hat der Richter die Acten nach Beendigung des vorbereitenden Verfahrens von Amtswegen dem Proceßgerichte vorzulegen, und es ist bei diesem gleichfalls von Amtswegen die Tagfahrt zur Streitverhandlung zu bestimmen.

§. 638.

In der mündlichen Verhandlung hat ein Mitglied des Gerichtes nach dem Aufrufe der Sache über das Ergebniß des vorbereitenden Verfahrens auf Grund der Acten Bericht zu erstatten. Hierauf werden die Parteien gehört. Ihre Vorträge haben die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen des erstatteten Berichtes sowie die Rechtsausführungen zum Gegenstande. Das Vorbringen neuer Behauptungen und Beweismittel ist nicht ausgeschlossen.

Die Verhandlung ist auf die von den Parteien geltend gemachten Scheidungsgründe zu beschränken.

Wenn es zur Aufklärung der Sache erforderlich ist, kann das Gericht anordnen, daß vor demselben Wiederholungen oder Ergänzungen der in dem vorbereitenden Verfahren vorgenommenen Beweisaufnahmen oder daß neue Beweisaufnahmen stattfinden; das Gericht kann auch eine Ergänzung des vorbereitenden Verfahrens anordnen, nach deren Beendigung eine neue Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen ist.

Die Klage kann auch ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

Wenn eine Partei nicht erscheint, so treten die in §§. 301 bis 306 bestimmten gesetzlichen Folgen des Ausbleibens nicht ein; der Beklagte kann jedoch, selbst wenn er sich in die Verhandlung zur Hauptsache bereits eingelassen hat, im Falle als der Kläger nicht erscheint, begehren, daß das Gericht erkläre, die Klage gelte als zurückgenommen.

Anerkenntnisse und Geständnisse der Parteien werden nur insoweit berücksichtigt, als sie mit den Ergebnissen der Verhandlung nicht im Widerspruche stehen.

§. 639.

Ist für eine der Parteien die Bestellung eines Curators erforderlich, so hat das Proceßgericht dieselbe von Amtswegen vorzunehmen.

§. 640.

In dem Urtheile, welches der Scheidungsklage stattgibt, ist auszusprechen, ob der eine oder der andere Ehegatte, ob keiner von beiden oder beide an der Scheidung Schuld tragen.

### §. 641.

Trennung und Ungiltigerklärung.

Die Ehetrennung, sofern sie nicht durch Uebergabe des Scheidebriefes herbeigeführt werden kann, und die Ungiltigerklärung einer Ehe sind auf dem Wege der Klage zu bewirken.

Die Zuständigkeit für diese Klagen richtet sich nach der im zweiten Absatze des §. 633 enthaltenen Bestimmung.

### §. 642.

In dem Verfahren über die im §. 641 bezeichneten Klagen findet die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft statt.

Die Gerichtsacten sind der Staatsanwaltschaft auf deren Ansuchen zur Einsicht mitzutheilen.

Die als Kläger auftretende Partei hat nebst der durch die allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren der Klageschrift ein weiteres Exemplar zu überreichen, welches der Staatsanwaltschaft von Amtswegen zugestellt wird.

### §. 643.

Der Staatsanwalt kann selbständig als Kläger auftreten, um die Ungiltigerklärung einer Ehe zu bewirken, welcher ein von Amtswegen geltend zu machendes Ehehinderniß entgegensteht.

Wird wegen eines solchen Ehehindernisses die Klage auf Ungiltigerklärung einer Ehe von einer Partei erhoben, so kann der Staatsanwalt in jeder Lage der Sache in den Rechtsstreit als Streitgenosse des Klägers eintreten.

### §. 644.

Wenn der Staatsanwalt nicht als Partei auftritt, so findet seine Mitwirkung nur zum Zwecke der Aufrechthaltung des Ehebandes statt.

Er kann Parteihandlungen vornehmen, insbesondere thatsächliche Behauptungen und Beweise vorbringen, Anträge stellen und Rechtsmittel ergreifen.

Er hat den Verhandlungen vor dem Proceßgerichte beizuwohnen und kann bei allen Erhebungen und Beweisaufnahmen einschreiten, auch wenn dieselben nicht vor dem Proceßgerichte stattfinden.

Die Bestimmung einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ist ihm von Amtswegen bekannt zu geben; demselben sind auch alle gerichtlichen Aussprüche zuzustellen, sofern nicht die Verkündigung der letzteren nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Zustellung ersetzt.

§. 645.

Wenn der Staatsanwalt als Partei auftritt, so hat das Proceßgericht von Amtswegen einen vertrauenswürdigen und rechtskundigen Mann als Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen.

Diesem kommt dieselbe Stellung zu, welche der Staatsanwalt dann, wenn er nicht als Partei auftritt, einnimmt.

Vor den Gerichten zweiter und dritter Instanz kann sich der Vertheidiger des Ehebandes durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die durch die Bestellung des Vertheidigers des Ehebandes verursachten Kosten werden aus dem Staatsschatze bestritten.

§. 646.

Ueber eine der in §. 641 bezeichneten Klagen ist nach den Bestimmungen der §§. 633 bis 640 vorzugehen.

Der mit der Leitung des vorbereitenden Verfahrens betraute Richter hat von Amtswegen die für und gegen den Bestand oder die Fortdauer der Ehe sprechenden Thatsachen und Beweise zu ermitteln.

Das vorbereitende Verfahren und die Verhandlung sind auf die durch die geltend gemachten Trennungs- beziehungsweise Ungiltigkeitsgründe bezeichneten Verhältnisse zu beschränken.

Steht einer Ehe ein Hinderniß entgegen, welches durch eine nachträgliche Dispensation oder durch die Genehmigung einer Behörde beseitigt werden kann, so hat der Staatsanwalt die geeigneten Einleitungen zu treffen, um die Beseitigung des Ehehindernisses herbeizuführen.

§. 647.

In dem Urtheile, welches eine Ehe als getrennt oder als ungiltig erklärt, ist auszusprechen, ob der eine oder der andere Ehegatte, ob keiner von beiden oder beide an der Trennung, beziehungsweise an der Ungiltigkeit Schuld tragen.

Erfolgt die Ungiltigerklärung einer Ehe in einem Verfahren, für welches ein Vertheidiger des Ehebandes bestellt worden ist, so liegt dem Vertheidiger des Ehebandes ob, wenn dieser Ausspruch in erster Instanz gefällt wird, die Revision, und wenn dieser Ausspruch durch ein abänderndes Urtheil der zweiten Instanz gefällt wird, die Oberrevision zu ergreifen.

Ist das Urtheil, durch welches eine Ehe als getrennt oder als ungiltig erklärt wird, rechtskräftig geworden, so hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannte, eine Abschrift des Urtheiles der Behörde, welche über das Trauungsbuch die Aufsicht führt, von Amtswegen mitzutheilen.

§. 648.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

In Ehesachen erfolgt die Verhandlung mit Einschluß der Verkündung der richterlichen Entscheidung nicht öffentlich.

Jede Partei kann verlangen, daß außer ihrem Bevollmächtigten drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde. Andere Personen haben als Zuhörer keinen Zutritt.

§. 649.

In dem Verfahren über streitige Ehesachen können Ansprüche, welche nicht den Gegenstand einer der in §§. 633 und 641 bezeichneten Klagen bilden, nicht zur Verhandlung und Entscheidung gebracht werden.

§. 650.

Ueber ein während der Dauer einer Ehestreitigkeit angebrachtes Gesuch um die Bestimmung des von dem Ehemanne für seine Ehefrau und für die Kinder zu leistenden Unterhaltes entscheidet nach vorhergehender mündlicher Verhandlung das Proceßgericht, in dringenden Fällen aber das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz des Ehemannes befindet. Gegen diese Entscheidung ist der Recurs zulässig.

Ueber ein während der Dauer einer Ehestreitigkeit angebrachtes Gesuch der Ehefrau um Bewilligung des abgesonderten Wohnortes entscheidet, sofern das Begehren nicht bei einer mündlichen Verhandlung gestellt wird, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung das Proceßgericht, in dringenden Fällen aber das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die gemeinschaftliche Wohnung der Ehegatten befindet.

Bei diesem Bezirksgerichte kann das Gesuch um Bewilligung des abgesonderten Wohnortes bei Gefahr im Verzuge noch vor dem Erheben der Klage angebracht werden. Die Bewilligung des abgesonderten Wohnortes kann in einem solchen Falle nur unter der Beschränkung ertheilt werden, daß diese Bewilligung nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist erlischt, wenn nicht innerhalb derselben die Klage erhoben wird.

Vor der Erledigung eines Gesuches um Bewilligung des abgesonderten Wohnortes kann das Gericht die Parteien vernehmen oder andere Erhebungen pflegen. Gegen die Entscheidung über dieses Gesuch ist der Recurs selbst dann zulässig, wenn der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist.

Die Thatsachen, auf welche sich das gestellte Begehren um Bestimmung des Unterhaltes oder um Bewilligung des abgesonderten Wohnortes stützt, sind glaubhaft zu machen.

§. 651.

Die Anzeige der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten kann bei dem Gerichte erster Instanz, bei welchem das Gesuch um Bewilligung der einverständlichen Scheidung, beziehungsweise die Klage auf Scheidung anhängig war, oder bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die gemeinschaftliche Wohnung der Ehegatten sich befindet, gemacht werden.

Wird die Anzeige bei dem letzteren Gerichte gemacht, so ist in derselben das Gericht, bei welchem die Scheidung anhängig war, zu bezeichnen. An dieses Gericht ist die Anzeige von Amtswegen zu übersenden.

## Achtes Hauptstück.

## Aufforderungsverfahren.

### Erster Abschnitt.

#### Aufforderung bekannter Personen zur Geltendmachung eines Rechtes.

§. 652.

Wenn sich Jemand eines Anspruches gegen einen Anderen berühmt hat, so kann er von diesem zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches aufgefordert werden, sofern die Klage wegen dieses Anspruches zur Zeit der Aufforderung erhoben werden kann, und sofern nicht das Recht zur Aufforderung durch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ausgeschlossen erscheint.

§. 653.

Wer der Verpflichtung, eine Rechnung zu legen, nachgekommen ist, kann denjenigen, welchem die Rechnung gelegt wurde, auffordern, die Rechnung als richtig anzuerkennen, oder dieselbe zu bemängeln.

§. 654.

Die Aufforderung wird durch eine Klage erhoben.

Zuständig für die Klage ist dasjenige Gericht, welches für die aufgeforderte Klage zuständig ist. Die von dem Aufforderungskläger unter mehreren zuständigen Gerichten gemäß §. 56 getroffene Wahl ist auch für die aufgeforderte Klage maßgebend.

### §. 655.

In der auf Grund des §. 652 erhobenen Aufforderungsklage ist der Antrag zu stellen, daß der Aufgeforderte verhalten werde, zur Geltendmachung des Anspruches, dessen er sich berühmt hat, Klage zu erheben, widrigens sein Klagerecht werde als erloschen erklärt werden.

In der auf Grund des §. 653 erhobenen Aufforderungsklage ist der Antrag zu stellen, den Gegner zu verhalten, die Rechnung im Wege der Klage zu bemängeln, widrigens die Rechnung werde für richtig erklärt werden.

### §. 656.

Wird der Aufforderungsklage stattgegeben, so ist in dem Urtheile zur Erhebung der aufgeforderten Klage eine den Verhältnissen angemessene Frist von mindestens einem Monate zu bestimmen und zugleich der Rechtsnachtheil anzudrohen, welcher nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Antrag des Auffordernden für den Aufgeforderten einzutreten hat. Als Rechtsnachtheil ist in dem im §. 652 bezeichneten Falle anzudrohen, daß das Klagerecht als erloschen, in dem im §. 653 bezeichneten Falle aber, daß die Rechnung für richtig werde erklärt werden.

### §. 657.

Hat der Aufgeforderte die Klage nicht rechtzeitig erhoben, so hat das Gericht auf Antrag des Auffordernden, nach vorhergehender mündlicher Verhandlung, die Verwirklichung der Folgen der Versäumung in Gemäßheit der nach §. 656 erfolgten Androhung auszusprechen.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs zulässig.

### §. 658.

Ist die Klage von dem Aufgeforderten zwar rechtzeitig erhoben, jedoch zurückgenommen oder in einer die neuerliche Erhebung derselben nicht hindernden Weise erledigt worden, so hat das Gericht auf Antrag des Auffordernden dem Gegner desselben ohne vorhergehende mündliche Verhandlung eine neue Frist, welche nicht mehr als einen Monat betragen darf, zur Erhebung der neuen Klage zu bestimmen und zugleich auszusprechen, daß die Verwirklichung der nach §. 656 angedrohten Rechtsnachtheile auf Antrag werde ausgesprochen werden, wenn die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder abermals in einer ihre Erneuerung nicht hindernden Weise erledigt wird.

Ueber den auf Verwirklichung der angedrohten Rechtsnachtheile gerichteten Antrag ist nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs zulässig.

§. 659.

Wer einen Bau, eine Wasserleitung oder ein ähnliches Werk auszuführen oder niederzureißen beabsichtigt, kann Diejenigen, von denen er glaubt, daß sie gegen diese Neuerung aus privatrechtlichen Gründen eine Einsprache erheben könnten, auffordern, diese Einsprache vorzubringen.

Die Aufforderung erfolgt durch ein Gesuch.

In dem Gesuche ist die beabsichtigte Neuerung genau zu beschreiben und soweit es für die Beurtheilung der Ansprüche des Aufgeforderten nöthig ist, durch eine Zeichnung zu veranschaulichen.

Wenn die Aufforderung gegen mehrere Personen gerichtet wird, so ist für jede derselben ein Exemplar des Gesuches und der Zeichnung, soweit diese für den Einzelnen von Erheblichkeit ist, vorzulegen.

Zuständig für das Gesuch ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Neuerung ausgeführt werden soll.

§. 660.

In Erledigung des Gesuches hat das Gericht zur Abgabe der Erklärung des Aufgeforderten eine Tagfahrt zu bestimmen.

Dem Aufgeforderten ist bekannt zu geben, daß er, wenn er eine Einsprache zu erheben beabsichtigt, diese bei der Tagfahrt vorbringen und erklären müsse, inwieweit er seine Rechte durch die Neuerung als gefährdet erachte, ferner daß die Unterlassung des rechtzeitigen Vorbringens dieser Einsprache für ihn den Verlust des Rechtes nach sich ziehe, sich gegen die Neuerung durch die Erwirkung des in §. 340 a. b. G. B. bezeichneten Verbotes zu schützen.

Wird bei der Tagfahrt eine Einsprache nicht erhoben, so ist auf Antrag die Verwirklichung der angedrohten Folge der Versäumung auszusprechen.

Wird eine Einsprache in der Tagfahrt erhoben, so hat sich der Richter darauf zu beschränken, die Einsprache zu Protokoll zu bringen.

Inwiefern die durch eine solche Einsprache erfolgte Berühmung zum Erheben der Aufforderungsklage berechtigt, ist nach §. 652 zu beurtheilen.

Die Aufforderungsklage kann, wenn das Bezirksgericht für dieselbe zuständig ist, schon bei der Tagfahrt, in welcher die Einsprache erfolgte, gegen die erschienenen Gegner erhoben werden. Der Richter kann zulassen, daß über die Klage sofort verhandelt werde.

## Zweiter Abschnitt.

### Amortisirung von Urkunden.

§. 661.

Ist eine Urkunde in Verlust gerathen, oder vernichtet worden, so kann Derjenige, welchem das in derselben beurkundete Recht zusteht, oder welchem dieselbe zum Beweise eines ihm zustehenden Rechtes oder einer erfüllten Verbindlichkeit zu dienen hat, die Einleitung der Amortisirung der Urkunde begehren, sofern deren Amortisirung nicht nach den bestehenden Gesetzen unzulässig erscheint.

In Ansehung einer Urkunde, welche auf den Inhaber lautet, oder welche jeden Inhaber zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Urkunde berechtigt, oder welche durch Indossament übertragbar und in Blanco indossirt ist, kommt dem letzten Inhaber das Recht zu, die Einleitung der Amortisirung zu begehren.

Das Begehren wird durch ein Gesuch gestellt, welches bei dem zuständigen Landesgerichte anzubringen ist.

§. 662.

Zur Amortisirung von Urkunden ist ausschließlich zuständig:

1. In Ansehung der öffentlichen Creditpapiere das Landesgericht, an dessen Sitz die betreffenden Creditbücher geführt werden,

2. in Ansehung solcher Werthpapiere, welche von einer mit staatlicher Genehmigung errichteten oder unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Unternehmung oder von einer Zweigniederlassung derselben ausgegeben wurden, das Landesgericht, in dessen Sprengel die Unternehmung, beziehungsweise deren Zweigniederlassung ihren Sitz hat,

3. in Ansehung anderer, für den Verkehr ausgegebener Werthpapiere, welche auf den Inhaber lauten, oder jeden Inhaber zur Geltendmachung der Ansprüche aus denselben berechtigen, oder denen auf den Inhaber lautende Zinsencoupons beigegeben sind, auch wenn diese Papiere nachträglich vinculirt wurden, das Landesgericht, in dessen Sprengel der Ausstellungsort oder unter mehreren Ausstellungsorten der erstgenannte liegt,

4. in Ansehung von Urkunden anderer Art das Landesgericht, in dessen Sprengel die Verpflichtung zu erfüllen ist; wenn aber der Erfüllungsort nicht bestimmt ist, das Landesgericht, in dessen Sprengel Derjenige seinen Wohnsitz hat, welcher auf Grund des §. 661 um die Einleitung der Amortisirung angesucht hat.

§. 663.

Zur Amortisirung von Wechseln und der in Artikel 301 und 302 des Handelsgesetzbuches bezeichneten kaufmännischen Papiere ist das Landesgericht, in dessen Sprengel der Erfüllungsort liegt, ausschließlich zuständig.

Die Amortisirung dieser Urkunden gehört zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit.

§. 664.

Die bestehenden Anordnungen, welche die Amortisirung der von einzelnen Unternehmungen ausgegebenen Werthpapiere als zur Handelsgerichtsbarkeit gehörig behandeln, oder welche bestimmte Gerichte als für die Amortisirung solcher Werthpapiere zuständig bezeichnen, bleiben unberührt.

§. 665.

In dem Gesuche ist die zu amortisirende Urkunde mit der für die Feststellung der Identität derselben erforderlichen Genauigkeit zu beschreiben.

§. 666.

Ueber das Gesuch um Einleitung der Amortisirung wird ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden.

Das Gericht kann anordnen, daß die Voraussetzungen, von denen die Zulässigkeit der Einleitung der Amortisirung abhängt, glaubhaft gemacht werden.

Wird um die Amortisirung einer der im §. 662, Zahl 1 bis 3 bezeichneten Urkunden angesucht, und erkennt das Gericht das Gesuch als zulässig, so hat es ein Exemplar des Gesuches demjenigen Organe, welches über die zu amortisirende Urkunde Buch führt, von Amtswegen zu dem Zwecke mitzutheilen, damit dieses Organ in die Lage komme, dem Gerichte die Hindernisse anzuzeigen, welche der Einleitung der Amortisirung entgegen stehen.

In dieser Mittheilung ist eine den Umständen angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe mit der Erledigung des Gesuches von Amtswegen vorzugehen ist.

§. 667.

Wird die Einleitung der Amortisirung bewilligt, so hat das Gericht ein Edict zu erlassen.

In dem Edicte ist die Partei, welche um die Einleitung der Amortisirung angesucht hat, nach Namen, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort zu bezeichnen, die zu amortisirende Urkunde genau zu beschreiben, die Amortisirungsfrist unter Angabe

des Zeitpunktes, von welchem sie zu laufen beginnt, zu bestimmen, und an den Inhaber der Urkunde die Aufforderung zu richten, seine Innehabung bei Gericht anzuzeigen, widrigenfalls nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist, wenn andere Hindernisse nicht entgegenstehen, die Urkunde werde als nichtig erklärt werden.

Das Edict ist von Amtswegen an der Gerichtstafel anzuschlagen. Die Partei hat das Edict in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung dreimal einschalten zu lassen.

Die Amortisirungsfrist lauft vom Tage der dritten Einschaltung in die amtliche Zeitung. Wenn es sich jedoch um eine Urkunde handelt, welche auf den Inhaber lautet, oder jeden Inhaber zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Urkunde berechtigt, und wenn die Urkunde über eine noch nicht fällige, aber mit Eintritt einer bestimmten Zeit fällig werdende Forderung ausgestellt ist, so lauft die Amortisirungsfrist vom Verfallstage dieser Forderung. Waren einer solchen Urkunde, oder einem anderen Werthpapiere, Coupons beigegeben, so beginnt der Lauf der Amortisirungsfrist nicht vor dem Verfallstage des letzten der ausgegebenen Coupons.

### §. 668.

Die Amortisirungsfrist beträgt:

1. für Wechsel und für die in Artikel 301 des Handelsgesetzbuches bezeichneten kaufmännischen Papiere 45 Tage,

2. für die Einlagebücher der Sparcassen 6 Monate,

3. für Werthpapiere, welche auf den Inhaber lauten, oder jeden Inhaber zur Geltendmachung der Ansprüche aus denselben berechtigen, oder denen auf den Inhaber lautende Coupons beigegeben sind, drei Jahre, sofern diese Papiere nicht über eine an einem bestimmten Tage zurückzahlbare Schuld ausgestellt sind,

4. für alle anderen Urkunden ein Jahr.

### §. 669.

Von der Bewilligung der Einleitung der Amortisirung ist die Partei, welche um dieselbe angesucht hat, und wenn es sich um eines der in §. 662, Zahl 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere handelt, das Organ, welches über dieselben Buch führt, wenn es sich aber um eine der in §. 662, Zahl 4, oder in §. 663 bezeichneten Urkunden handelt, derjenige, welcher auf Grund der Urkunde verpflichtet erscheint, oder gegen den sie zum Beweise dienen soll, von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

## §. 670.

Dem Ansuchen der Partei, welche die Einleitung der Amortisirung erwirkt hat, um Aufhebung des Amortisirungsverfahrens, ist sofort stattzugeben.

Eine andere Person kann um die Aufhebung des Amortisirungsverfahrens nur dann ansuchen, wenn sie die Innehabung der Urkunde nachweist, oder in anderer Weise ihr rechtliches Interesse darthut und die Voraussetzungen entkräftet, auf Grund deren die Einleitung dieses Verfahrens erfolgte. Ueber das Ansuchen entscheidet das Gericht nach vorhergehender mündlicher Verhandlung. Gegen diese Entscheidung ist der Recurs zulässig.

Wird die Aufhebung des Amortisirungsverfahrens bewilligt, so sind hievon auch diejenigen, welche nach §. 669 von der Einleitung der Amortisirung in Kenntniß zu setzen sind, von Amtswegen zu verständigen.

Außerdem ist das an der Gerichtstafel angeschlagene Edict abzunehmen.

Werden dem Gerichte Hindernisse der Amortisirung zur Kenntniß gebracht, ohne daß die Aufhebung des Amortisirungsverfahrens begehrt wird, so ist die Partei, welche die Einleitung der Amortisirung erwirkte, von Amtswegen hievon zu verständigen.

## §. 671.

Die Partei, welche die Einleitung der Amortisirung in Ansehung eines der in §. 662, Zahl 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere erwirkt hat, ist berechtigt, nach Ablauf der Amortisirungsfrist von dem Organe, welches über das Werthpapier Buch führt, die Ausstellung einer innerhalb einer angemessenen Frist auszufertigenden Bestätigung darüber zu verlangen, ob und welche Hindernisse der Amortisirung des Werthpapieres entgegenstehen.

Wird die Ausfertigung dieser Bestätigung ungebührlich verzögert, und kann dagegen bei der Aufsichtsbehörde, welcher das oben bezeichnete Organ untersteht, Abhilfe nicht gefunden werden, so hat das Gericht auf Ansuchen der Partei dieses Organ anzuweisen, die Bestätigung dem Gerichte binnen einer bestimmten Frist vorzulegen. Vor der Bemessung dieser Frist kann das Gericht erforderlichen Falles dieses Organ vernehmen. Nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist ist anzunehmen, daß der Amortisirung ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

## §. 672.

Nach dem fruchtlosen Ablaufe der Amortisirungsfrist kann die Partei, welche die Einleitung der Amortisirung erwirkt hat, begehren, daß die Urkunde

als nichtig erklärt werde. In Ansehung eines der in §. 662, Zahl 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere kann dieses Begehren nur dann gestellt werden, wenn die Annahme, daß der Amortisirung ein Hinderniß nicht im Wege stehe, nach §. 671 begründet wird.

Dem Gesuche ist der Nachweis über die vorgeschriebene Einschaltung des Edictes in die amtliche Zeitung beizulegen.

Das Gericht hat über das Gesuch ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu entscheiden, und hiebei die demselben bis zum Ausspruch seiner Entscheidung hinsichtlich der zu amortisirenden Urkunde bekannt gewordenen Hindernisse von Amtswegen zu berücksichtigen. Erforderlichen Falles kann das Gericht zur Aufklärung über die bekannt gegebenen Hindernisse Erhebungen pflegen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist die Urkunde als nichtig zu erklären.

Von dieser Entscheidung sind auch diejenigen, welche nach §. 669 von der Einleitung der Amortisirung in Kenntniß zu setzen sind, von Amtswegen zu verständigen.

### §. 673.

Die Amortisirung einer Urkunde kann dem Inhaber dieser Urkunde nicht entgegengesetzt werden, wenn die Partei, welche diese Amortisirung erwirkte, zur Zeit des Amortisirungsverfahrens gewußt hat, wo sich die Urkunde befand.

An den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 88, wird auch insofern, als dasselbe anordnet, daß die nach der Einleitung der Amortisirung eines Werthpapieres erfolgte Ausgabe neuer Coupons das Amortisirungsverfahren unwirksam mache, nichts geändert.

## Dritter Abschnitt.

### Todeserklärung und Beweis des Todes.

### §. 674.

Todeserklärung.

Soweit die Todeserklärung eines Abwesenden (Vermißten) nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zulässig ist, wird dieselbe auf dem Wege der Klage bewirkt.

Diese Klage gehört ausschließlich zur sachlichen Zuständigkeit der Landesgerichte.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, ausschließlich nach dem Sitze des Gerichtes, welches, falls die Todeserklärung erfolgt, zur Nachlaßverhandlung berufen erscheint.

§. 675.

In der Klage sind die Voraussetzungen, auf welchen dieselbe beruht, anzugeben und erforderlichen Falles glaubhaft zu machen.

Das Gericht hat, wenn es seine Zuständigkeit begründet und die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung zulässig findet, von Amtswegen einen Curator für den Abwesenden zu bestellen, und diesen, sowie Alle, welche von seinem Leben Kenntniß haben, durch ein Edict aufzufordern, dem Curator oder dem Gerichte von seinem Leben Nachricht zu geben, widrigens der Abwesende nach dem Ablaufe der in dem Edicte zu bestimmenden Frist als todt werde erklärt werden.

Das Edict ist von Amtswegen an der Gerichtstafel anzuschlagen. Der Kläger hat dasselbe in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung dreimal einschalten zu lassen. Das Gericht kann anordnen, daß das Edict auch in anderen Zeitungen veröffentlicht werde, sowie daß im Laufe der Edictalfrist wiederholte Veröffentlichungen des Edictes stattfinden.

Die Edictalfrist ist auf ein Jahr festzusetzen; dieselbe lauft von dem Tage der dritten Einschaltung in die amtliche Zeitung.

§. 676.

Die an das Gericht über das Leben des Abwesenden einlangenden Mittheilungen sind dem Curator von Amtswegen bekannt zu geben.

§. 677.

Nach Ablauf der Edictalfrist kann der Kläger, wenn er nachweist, daß er die erforderlichen Veröffentlichungen des Edictes vorgenommen hat, die Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über das Begehren um Todeserklärung erwirken.

Die Bestimmung der Tagfahrt ist zu verweigern, wenn dieser Nachweis nicht geliefert wird.

§. 678.

Bei der Verhandlung hat der Vorsitzende die dem Gerichte zugekommenen Mittheilungen über das Leben des Abwesenden, wenn sie in den Vorträgen der Parteien nicht vollständig berücksichtigt werden, durch ein Mitglied des Gerichtes oder durch den Schriftführer vortragen zu lassen.

Das Nichterscheinen des für den Abwesenden bestellten Curators zieht die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens einer Partei nicht nach sich.

Die Tagfahrt ist, wenn der Curator nicht erscheint, von Amtswegen zu übertragen; erforder-

lichen Falles ist der Curator, welcher das Verfahren durch nicht gerechtfertigtes Ausbleiben verzögert, zu entheben und es ist ein neuer Curator zu bestellen.

Anerkenntnisse und Geständnisse eines Curators werden nur insoweit berücksichtiget, als sie mit den Ergebnissen der Verhandlung nicht im Widerspruche stehen.

Der Ersatz der in dem Verfahren gegen den Curator entstandenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig sind, ist in jedem Falle dem Kläger aufzuerlegen.

§. 679.

In dem Urtheile, welches die Todeserklärung eines Abwesenden ausspricht, ist der Tag anzugeben, an welchem das Ende der Frist eingetreten ist, deren Ablauf für den vorliegenden Fall nach §. 24 des a. b. G. B. die Vermuthung des Todes begründet. Dieser Tag ist als vermutheter Todestag des Abwesenden zu bezeichnen.

§. 680.

Wird die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung begehrt, so richtet sich die Zuständigkeit für die Klage nach der im zweiten Absatze des §. 633 enthaltenen Bestimmung.

Das Verfahren findet unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft statt. Diese Mitwirkung erfolgt in derselben Weise, wie in einer Ehestreitigkeit, in welcher der Staatsanwalt nicht als Partei auftritt.

Wird die Todeserklärung ausgesprochen, so ist in das Urtheil auch der Ausspruch, daß die Ehe aufgelöst sei, aufzunehmen.

§. 681.

Beweis des Todes.

Der gerichtliche Ausspruch, daß der Tod eines Abwesenden bewiesen sei, ist, wenn der Beweis des Todes nicht durch öffentliche Urkunden geliefert werden kann, auf dem Wege der Klage zu bewirken.

Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der §§. 674 bis 678 mit folgenden Abweichungen anzuwenden.

Die Angaben der Klage über die Art, die Zeit und den Ort des Todes sind in dem Edicte anzuführen.

Die in dem Edicte zu bestimmende Frist ist nach Beschaffenheit der Verhältnisse, jedoch nicht auf eine kürzere Zeit, als auf drei Monate festzusetzen.

In dem Urtheile ist der Tag anzugeben, an welchem nach dem Ergebnisse der Beweisführung der Tod des Abwesenden erfolgt ist, oder, falls der Todestag nicht ermittelt werden kann, derjenige Tag, mit welchem feststeht, daß der Abwesende nicht mehr am Leben war.

## Neuntes Hauptstück.

## Verfahren über Klagen auf eidliche Aussage.

§. 682.

Wer berechtigt ist, von einem Andern zu verlangen, daß dieser über ein Vermögen oder über Bestandtheile eines Vermögens oder über den Bestand von Schulden Auskunft ertheile, kann auf dem Wege der Klage begehren, daß derselbe hierüber, sowie über den Bestand und über den Aufbewahrungsort der den Gegenstand der Auskunft betreffenden Beweisstücke eidlich aussage.

Dieses Recht steht insbesondere demjenigen zu, welcher befugt ist, die Herausgabe eines Vermögens oder die Rechnung über die Verwaltung eines Vermögens zu begehren.

§. 683.

Derjenige, zu dessen Nachtheile Sachen oder Beweisstücke auf widerrechtliche Art verborgen gehalten werden, kann jeden, der hiervon weiß, mittelst Klage belangen, und begehren, daß derselbe über dieses sein Wissen eidlich aussage.

Werden die thatsächlichen Behauptungen bestritten, welche zu der dem vorstehenden Absatze entsprechenden Begründung dieser Klage vorgebracht wurden, so genügt es, wenn Umstände bewiesen werden, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit dieser Behauptungen ergibt.

§. 684.

Wird dem Begehren der Klage (§§. 682, 683) stattgegeben, so ist in dem Urtheile genau auszusprechen, worüber der Beklagte auszusagen verpflichtet ist. Eine Frist für die Aussage ist in diesem Urtheile nicht zu bestimmen.

Auf Antrag des Klägers ist nach Rechtskraft des Urtheiles von dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Beklagte wohnt, eine Tagfahrt zur eidlichen Vernehmung des Beklagten zu bestimmen. Die Bestimmung dieser Tagfahrt kann auch auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches erwirkt werden, in welchem die Verpflichtung zur eidlichen Aussage festgestellt und genau bestimmt wird, worüber der Beklagte auszusagen hat.

Das Bezirksgericht kann das Proceßgericht um Mittheilung der betreffenden Gerichtsacten angehen.

§. 685.

Der Beklagte ist vor seiner Vernehmung wie ein Zeuge zu beeidigen, sofern der Kläger nicht auf die Beeidigung verzichtet.

Hierauf ist der Beklagte zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Der die Vernehmung leitende Richter kann an den Beklagten über den Gegenstand der Vernehmung die zur Aufklärung erforderlichen Fragen stellen. Auch der Kläger kann solche Fragen durch diesen Richter oder mit dessen Genehmigung unmittelbar stellen.

Die im §. 379 bezeichneten Gründe berechtigen nicht zur Verweigernng der Aussage.

Fragen, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 368 an einen Zeugen nicht gestellt werden dürfen, sind ausgeschlossen.

Wird die Zulässigkeit einer Frage bestritten, so entscheidet hierüber der die Vernehmung leitende Richter.

Gegen den Beschluß, durch welchen eine Frage zurückgewiesen wird, ist der Recurs zulässig.

Wenn der Beklagte glaubt, daß eine ihm gestellte Frage die ihm durch Urtheil oder Vergleich auferlegte Verbindlichkeit überschreite, so kann er den die Zulassung dieser Frage aussprechenden richterlichen Beschluß nur mit dem gegen die Anwendung der Execution gerichteten Recurse anfechten.

§. 686.

Erscheint der Beklagte nicht bei der zu seiner Vernehmung bestimmten Tagfahrt, oder verweigert er die Aussage ganz oder theilweise, oder die Ablegung des Eides, so ist derselbe auf Antrag des Klägers auf dem Wege der zur Erzwingung einer Leistung zulässigen Execution hiezu zu verhalten.

Bleibt die eingeleitete Execution erfolglos, oder will der Kläger den Weg der Execution nicht betreten oder denselben nicht fortsetzen, so bleibt ihm vorbehalten, seine Entschädigungsansprüche wider den Beklagten geltend zu machen.

Welches Gewicht in dem zu diesem Zwecke eingeleiteten Rechtsstreite dem Umstande beizumessen sei, daß der Beklagte nicht erschienen war, oder die eidliche Aussage verweigert hatte, hat das Gericht nach §. 297 zu beurtheilen.

§. 687.

Die durch die Erwirkung des Urtheils auf Vernehmung des Beklagten und durch den Vollzug dieser Vernehmung dem Beklagten verursachten Kosten sind demselben von dem Kläger zu ersetzen, wenn der Beklagte sich in Folge der auf die Ablegung der

eidlichen Aussage gerichteten Klage, ohne diesen Anspruch zu bestreiten, zur Ablegung der eidlichen Aussage erboten hat.

Außer diesem Falle ist die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 688.

Die Bestimmungen der Concursordnung über den Eid, welchen der Gemeinschuldner zur Bekräftigung der über seinen Vermögensstand gemachten Angaben abzulegen hat, bleiben unberührt.

## Zehntes Hauptstück.

## Schiedsgerichtliches Verfahren.

§. 689.

Die Parteien können die Entscheidung eines Rechtsstreites, über dessen Gegenstand sie einen Vergleich abzuschließen fähig sind, durch einen zwischen ihnen geschlossenen Vertrag (Schiedsvertrag) einem Schiedsgerichte übertragen.

In einem Schiedsvertrage kann auch vereinbart werden, daß alle hinsichtlich eines bestimmten Rechtsverhältnisses künftig entstehenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen.

Das Schiedsgericht kann aus einem oder aus mehreren Schiedsrichtern bestehen.

Der Schiedsvertrag muß schriftlich errichtet werden.

§. 690.

Ein Schiedsvertrag, in welchem der Schiedsrichter, beziehungsweise die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht bestimmt sind, hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als über die Zahl und über die Art der Bestellung der Schiedsrichter eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

§. 691.

Richter, welche bei einem Gerichte angestellt sind, das zur Entscheidung des an ein Schiedsgericht übertragenen Rechtsstreites in erster oder in einer höheren Instanz berufen wäre, können nicht als Schiedsrichter bestellt werden.

§. 692.

Niemand ist verpflichtet, die Bestellung als Schiedsrichter anzunehmen. Wer die Bestellung

angenommen hat, kann, nachdem dieselbe dem Gegner der bestellenden Partei angezeigt wurde, nur mit Zustimmung beider Parteien zurücktreten.

Wenn der Schiedsrichter die durch die Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so kann er von jeder Partei unbeschadet ihres Rechtes, die Erfüllung dieser Verpflichtung, solange der Schiedsvertrag nicht außer Wirksamkeit tritt, zu begehren, auf den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens belangt werden.

§. 693.

Eine Partei, welcher auf Grund des Schiedsvertrages die Bestellung eines Schiedsrichters zusteht, kann von der anderen Partei aufgefordert werden, binnen zwei Wochen diesen Schiedsrichter zu bestellen, und der auffordernden Partei anzuzeigen. Diese Aufforderung ist auch dann zulässig, wenn der von einer Partei auf Grund des Schiedsvertrages bestellte Schiedsrichter die Annahme der Bestellung als Schiedsrichter, oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen verweigert, oder wenn er stirbt, oder aus einem anderen Grunde wegfällt.

Steht der auffordernden Partei gleichfalls die Bestellung eines Schiedsrichters zu, so hat sie mit der Aufforderung die Anzeige des von ihr bestellten Schiedsrichters zu verbinden.

Die gegenseitigen Aufforderungen und Anzeigen erfolgen durch einen Zustellungsbeamten oder durch einen Notar.

Eine Partei ist an die von ihr vorgenommene Bestellung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald dieser die Anzeige der Bestellung erhalten hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden insoweit keine Anwendung, als der Gegenstand derselben durch einen Schiedsvertrag in abweichender Weise geregelt ist.

§. 694.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Außerdem können Frauen, Pflegebefohlene, Blinde, Taube, Stumme, dann Diejenigen, welche nicht im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte sind, ohne Angabe eines weiteren Grundes abgelehnt werden.

Eine Partei, welche einen Schiedsrichter allein oder in Gemeinschaft mit ihrem Gegner bestellt hat, ist zur Ablehnung desselben nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund erst nach der Bestellung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welches für den durch das Schiedsgericht zu entscheidenden Rechtsstreit zuständig wäre, nach vorhergehender mündlicher Verhandlung.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs zulässig.

§. 695.

Wenn eine Partei die ihr auf Grund des Schiedsvertrages zustehende Bestellung eines Schiedsrichters nicht vornimmt, so kann der Gegner unbeschadet des Rechtes, die Vornahme dieser Bestellung auf dem Wege der Klage zu bewirken, bei dem nach dem vierten Absatze des §. 694 zuständigen Gerichte das Ansuchen stellen, daß zur Bestellung des Schiedsrichters eine angemessene Frist mit der Rechtsfolge festgesetzt werde, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist der Schiedsvertrag für den vorliegenden Fall außer Kraft trete.

Das gleiche Ansuchen kann jede Partei stellen, wenn die durch beide Parteien gemeinschaftlich oder durch einen Dritten vorzunehmende Bestellung eines Schiedsrichters nicht erfolgt.

Ueber ein solches Ansuchen entscheidet das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Dasselbe kann jedoch erforderlichen Falles vor der Entscheidung die Parteien einvernehmen.

§. 696.

Wird die Erlassung des schiedsgerichtlichen Urtheiles ungebührlich verzögert, so kann jede Partei bei dem nach dem vierten Absatze des §. 694 zuständigen Gerichte begehren, daß zur Erlassung des Urtheiles eine angemessene Frist mit der Rechtsfolge festgesetzt werde, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist der Schiedsvertrag für den vorliegenden Fall außer Kraft trete.

Ueber ein solches Begehren entscheidet das Gericht nach vorhergehender mündlicher Verhandlung und erforderlichen Falles nach Einvernehmung der Schiedsrichter. Gegen die Entscheidung ist der Recurs zulässig.

§. 697.

Das Schiedsgericht ist verpflichtet, die Parteien zu hören und den dem Streite zu Grunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Wenn eine Partei sich in eine Verhandlung vor dem Schiedsgerichte nicht einläßt, so ist mit der anderen Partei zu verhandeln. Die Form des Verfahrens ist, sofern durch den Schiedsvertrag oder durch eine nachträgliche schriftliche Vereinbarung der Parteien nicht etwas Anderes bestimmt ist, dem Ermessen des Schiedsgerichtes überlassen.

Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor demselben erscheinen, vernehmen.

Das Schiedsgericht kann weder gegen Parteien, noch gegen andere Personen Zwangsmittel oder Strafen anwenden.

Das Schiedsgericht ist zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen, und zur eidlichen Vernehmung einer Partei nicht befugt. Die Abnahme von Parteieneiden ist nur den Schiedsgerichten der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Anstalten und nur dann gestattet, wenn dem Schiedsgerichte diese Befugniß in einem staatlich genehmigten Statute eingeräumt ist.

Das Schiedsgericht kann sich wegen der Aufnahme von Beweisen, die dasselbe nicht selbst aufzunehmen vermag, an das Bezirksgericht wenden, in dessen Sprengel ein Beweis aufzunehmen ist.

Das Bezirksgericht hat diesem Ersuchen, sofern dasselbe nicht gesetzlich unzulässig ist, zu entsprechen. Dem ersuchten Gerichte stehen auch die in diesem Gesetze einem Proceßgerichte hinsichtlich der Weigerung eines Zeugnisses oder Gutachtens vorbehaltenen Entscheidungen und Verfügungen zu.

§. 698.

Besteht das Schiedsgericht aus mehr als zwei Schiedsrichtern, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht in dem Schiedsvertrage etwas Anderes bestimmt ist.

Ergibt sich bei einer Entscheidung nicht die für die Beschlußfassung erforderliche Stimmenmehrheit, so haben die Schiedsrichter dies den Parteien bekannt zu geben.

§. 699.

Das schiedsrichterliche Urtheil ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Den Parteien sind Ausfertigungen des Urtheiles durch einen Zustellungsbeamten oder durch einen Notar zuzustellen.

Diese Ausfertigungen, sowie die Urschrift des Urtheiles sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Urtheiles zu versehen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben.

Die Urschrift des Urtheiles ist nebst den Beurkundungen über die an die Parteien erfolgte Zustellung der Ausfertigungen in dem Gerichtsschreiberamte des Gerichtes, welches nach dem vierten Absatze des §. 694 als zuständig erscheint, niederzulegen. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Schiedsgerichte der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Anstalten keine Anwendung, wenn das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch ein staatlich genehmigtes Statut geregelt ist.

§. 700.

Das schiedsgerichtliche Urtheil hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, sofern die Parteien in dem Schiedsvertrage nicht die Zulässigkeit der Anfechtung des Urtheiles vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz vereinbart haben. In diesem Falle wird der Eintritt der Rechtskraft nach den Bestimmungen des Schiedsvertrages beurtheilt.

§. 701.

Ein zum Zwecke der Entscheidung eines bestimmten Rechtsstreites geschlossener Schiedsvertrag tritt außer Kraft, und ein zum Zwecke der Entscheidung aller aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse künftig entstehenden Streitigkeiten geschlossener Schiedsvertrag wird für den einzelnen Fall unwirksam:

1. Wenn in dem Vertrage bestimmte Personen als Schiedsrichter bestellt sind und einer von diesen Schiedsrichtern die Annahme der Bestellung als Schiedsrichter oder die Erfüllung seiner Pflichten verweigert, oder wenn er stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt,

2. wenn die nach §. 695 zur Bestellung eines Schiedsrichters oder nach §. 696 zur Erlassung des schiedsgerichtlichen Urtheiles festgesetzte Frist fruchtlos ablauft,

3. wenn sich unter den Schiedsrichtern bei einer Entscheidung nicht die für die Beschlußfassung erforderliche Stimmenmehrheit ergibt.

Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn in dem Schiedsvertrage oder in einer nachträglichen schriftlichen Vereinbarung von den Parteien für die oben bezeichneten Fälle eine den Fortgang des schiedsgerichtlichen Verfahrens ermöglichende Vorsorge getroffen wird.

§. 702.

Die Aufhebung eines schiedsgerichtlichen Urtheiles kann auf dem Wege der Klage bewirkt werden:

1. Wenn ein Schiedsvertrag nicht vorhanden oder der Schiedsvertrag nichtig war, oder vor der Fällung des schiedsgerichtlichen Urtheiles außer Kraft getreten, oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist,

2. wenn der Partei, welche die Aufhebung des schiedsgerichtlichen Urtheils begehrt, das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist, oder wenn dieselbe, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, nicht durch einen solchen vertreten war, sofern die Proceßführung nicht nachträglich ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget wurde,

3. wenn hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichtes oder der Beschlußfassung eine gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmung verletzt oder wenn die Urschrift des Urtheiles von den Schiedsrichtern nicht unterschrieben wurde,

4. wenn das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgabe überschritten hat,

5. wenn das Urtheil unverständlich ist,

6. wenn das Urtheil eine Partei zu einer gesetzlich unzulässigen Handlung verurtheilt hat,

7. wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil auf dem Wege der Wiederaufnahmsklage aufgehoben werden kann.

§. 703.

Die Zuständigkeit für die im §. 702 bezeichnete Klage ist nach dem vierten Absatze des §. 694 zu beurtheilen.

Diese Klage ist, wenn sie auf einen der im §. 702, Zahl 1 bis 6 angegebenen Gründe gestützt wird, binnen der Frist eines Monates zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Partei das Urtheil zugestellt, und wenn derselben der Aufhebungsgrund später bekannt wurde, mit dem Tage, an welchem sie diese Kenntniß erlangte.

In dem Falle des §. 702, Zahl 7 ist die Frist für die Klage nach den Bestimmungen über die Wiederaufnahmsklage zu beurtheilen.

Im Uebrigen ist über die in §. 702 bezeichnete Klage nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfahren.

§. 704.

Die Vorschriften dieses Hauptstückes finden auch auf solche Schiedsgerichte Anwendung, welche in gesetzlich zulässiger Weise durch Statuten, letztwillige Anordnungen oder andere nicht auf einer Vereinbarung der streitenden Theile beruhende Verfügungen eingesetzt werden.

# Inhalt.

## Erstes Buch.

### Allgemeine Bestimmungen.



## Zweites Buch.

### Verfahren in erster Instanz.

## Drittes Buch.

## Verfahren in der Rechtsmittelinstanz.



## Viertes Buch.



## Fünftes Buch.

## Besondere Arten des Verfahrens.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Ausschußbericht

über die

## Regierungsvorlage, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

Dem in der fünften Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses gewordenen Auftrage entsprechend, beehrt sich der mit der Vorberathung des von der k. k. Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien, betraute Ausschuß, dem hohen Hause Bericht zu erstatten und folgende Anträge zu stellen:

Die k. k. Regierung, von der Ansicht ausgehend, daß zur Herbeiführung besserer wirthschaftlicher und forestaler Zustände in Dalmatien es vor Allem nothwendig sei, die Frage der Benützung der culturfähigen Gemeindegründe einer endgiltigen Lösung zuzuführen, hat sich veranlaßt gefunden, im dalmatinischen Landtage eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe bezweckt. Der dalmatinische Landtag hat nach wiederholter und eindringlicher Berathung des Gegenstandes die Regierungsvorlage angenommen, und der betreffende Gesetzentwurf liegt dem über die gegenwärtige Regierungsvorlage vorgelegten Motivenberichte (Anhang II) bei.

Um aber mit Rücksicht auf die in Dalmatien noch herrschenden Verhältnisse das erwähnte Landesgesetz in einer Weise durchzuführen, daß der von der k. k. Regierung angestrebte Zweck auch erreicht werden könne, erschienen Bestimmungen nöthig, welche außerhalb der Competenz der Landesgesetzgebung liegen und deren Erlassung in den Wirkungskreis der Reichsgesetzgebung fällt. Aus diesem Grunde hat sich die Regierung bewogen gefunden, den eingangserwähnten Gesetzentwurf dem hohen Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Indem der Ausschuß an die Prüfung des Gesetzentwurfes ging, hielt derselbe dafür, daß es nicht seine Aufgabe sein könne, sich mit dem Meritorischen und Formellen des vom dalmatinischen Landtage zum Beschlusse erhobenen Gesetzentwurfes (welcher nach Absicht der Regierung an demselben Tage mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe, falls letzterer von dem hohen Reichsrathe angenommen werden sollte, in Wirksamkeit zu treten hätte) zu befassen und in eine Prüfung desselben einzugehen; der Ausschuß beschränkte sich daher darauf, die Bestimmungen der ihm zugewiesenen Regierungsvorlage in den Kreis seiner Berathung zu ziehen und deren Resultate dem hohen Hause vorzulegen.

Die erwähnten Bestimmungen sind theils finanzieller (§§. 1 und 6) und forstwirthschaftlicher (§§. 2, 3 und 7) Natur, theils beziehen sie sich auf das Verfahren, nach welchem bei Durchführung des Reichs- und Landesgesetzes vorzugehen sein wird.

Der §. 1 enthält die Bestimmung, daß der Staat nach Maßgabe, als die Auftheilung der Gemeindegründe zur Ausführung gelangt, auf das ihm bezüglich der aufgetheilten Gründe zustehende Obereigenthumsrecht verzichtet.

Welcher Natur die aufzutheilenden Gemeindegründe ihrer heutigen Cultur nach seien, auf welchen Titeln das vom Staate beanspruchte Obereigenthumsrecht beruhe, in welchen Theilen Dalmatiens und in

welchem Umfange solches Obereigenthumsrecht angesprochen wird, darüber gibt der ausführliche Motivenbericht der Regierung Aufschluß, auf welchen daher auch der Ausschuß hinzuweisen sich erlaubt.

Sobald die Vertheilung und Benützung der Gemeindegründe in einer Gemeinde im Sinne der hierüber erlassenen Gesetze erfolgt, ist die Verzichtleistung auf das Obereigenthumsrecht eine Consequenz der seitens der österreichischen Regierung zu wiederholten Malen gemachten und im Motivenberichte (Seite 9) angeführten Erklärungen, weßhalb auch der Ausschuß in dieser Richtung keine Einwendung erheben zu können glaubt.

Der Ausschuß hielt sich jedoch verpflichtet, im Interesse des Staatsschatzes das Obereigenthumsrecht des Staates auf die sehr ausgedehnten Gemeindegründe im Narentathale, welches im Grunde des Gesetzes vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) mit bedeutenden Kosten seitens des Staates entsumpft werden soll, auch für den Fall, daß das Landesgesetz über die Auftheilung auch auf das Narentathal Anwendung finden sollte (§. 9. L. G.), zu wahren und es einer seinerzeitigen späteren Verhandlung zu überlassen, ob und unter welchen Bedingungen auf dieses Obereigenthumsrecht von Seite des Staates zu verzichten sei. Zu diesem Zwecke wurde in den Gesetzentwurfe ein Paragraph (§. 8 neu) aufgenommen, welcher festsetzt, daß das gegenwärtige Gesetz auf die Gemeindegründe des Narentathales keine Anwendung findet. Der §. 6 gewährt die Stempel- und Gebührenbefreiung für jene Auftheilungsverhandlungen, welche innerhalb zehn Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes durchgeführt werden, sowie die Portobefreiung für die Correspondenzen in Angelegenheiten der Auftheilung der Gemeindegründe.

Ebenso geben die Bestimmungen der §§. 2, 3 und 7 keinen Anlaß zu Bemerkungen, da dieselben meritorisch in den Forstgesetzen und durch den §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches begründet sind. Der Ausschuß amendirte nur das dritte Alinea des §. 3 zu Gunsten der expropriirten Enclavenbesitzer in dem Sinne, daß denselben das Recht vorbehalten bleiben soll, eventuell auch die volle Entschädigung in Geld von der Gemeinde ansprechen zu können.

Durch die Bestimmungen der §§. 4 und 5 wird die Entscheidung von Streitigkeiten, welche bei der Auftheilung zwischen Gemeinden oder Gemeindesectionen über die Grenzen oder die gegenseitigen Ansprüche auf Benützung der Gemeindegründe ohne Unterschied, ob selbe in vecchio, nuovo oder nuovissimo acquisto erworben wurden oder im Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa liegen, dem ordentlichen Richter entzogen und den im Sinne des Landes- und Reichsgesetzes zu bildenden politischen Commissionen zugewiesen.

Der Ausschuß hat sich nicht verhehlt, daß diese zwei Paragraphe die einschneidendste, aber zugleich auch wichtigste Bestimmung des ganzen Gesetzes enthalten, und wenn der Ausschuß die unveränderte Annahme der §§. 4 und 5 befürwortet, so läßt er sich hierbei von der Ueberzeugung leiten, daß mit Rücksicht auf die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse in Dalmatien ohne die in den §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen der Erfolg der erlassenen Gesetze gefährdet, und der angestrebte Zweck einer möglichst baldigen Auftheilung und besseren Bewirthschaftung der Gemeindegründe nicht erreicht werden würde.

Im §. 1 und §. 5 der Regierungsvorlage erschien dem Ausschusse je eine stilistische Aenderung zur Vermeidung von Unklarheiten, welche sich sonst möglicherweise hätten ergeben können, nothwendig; es wurde nämlich in dem §. 1 statt des Wortes „vertheilten" das Wort „aufgetheilten" aufgenommen und so dieser Paragraph mit dem §. 1 des Landesgesetzes in Uebereinstimmung gebracht und mit Rücksicht auf den Wortlaut des ersten Alinea des §. 3 im §. 4 das Wort „Ansprüche" durch „Streitigkeiten" ersetzt.

Der Ausschuß erlaubt sich somit den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem . beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien, seine Zustimmung geben.

Wien, 24. Februar 1876.

**Guido Freiherr v. Kübeck,**
Obmann.

**Bonda,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend

## die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Nach Maßgabe, als in einer Gemeinde des Königreiches Dalmatien die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe nach den Vorschriften des hierauf bezüglichen Landesgesetzes vom heutigen Tage und nach den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes zur Ausführung gelangt, verzichtet der Staat auf jene Rechte, welche ihm aus dem Titel des Obereigenthumes auf die aufgetheilten Grundstücke zustehen könnten.

§. 2.

Jene aufzutheilenden Gemeindegründe, welche im stabilen Grundsteuerkataster als Wald oder bestockte Weide eingetragen sind, müssen, insoweit nicht vor dem Beschlusse auf Vertheilung die Verwendung derselben zu einer anderen Culturart nach den Bestimmungen des Forstgesetzes bewilligt worden ist, der Waldcultur gewidmet und derselben erhalten werden.

Der Waldcultur sind ferner auch jene zur Auftheilung gelangenden uncultivirten Gründe überhaupt zu widmen und zu erhalten, deren Bewaldung von den in Gemäßheit des Landesgesetzes zur Leitung und Durchführung der Auftheilung eingesetzten Commissionen als im allgemeinen Interesse gelegen erkannt und demnach bei der Entscheidung über den Auftheilungsplan aufgetragen wird.

### §. 3.

Zur Vertheilungsmasse nicht gehörige Grundstücke von geringer Ausdehnung (§. 7), welche nach dem Auftheilungsplane derart zwischen den Waldgründen (§. 2) zu liegen kommen, daß ihre Belassung im fremden Besitze der Bewirthschaftung und Sicherheit der angrenzenden Waldgründe unzweifelhaft nachtheilig wäre, können in die Vertheilungsmasse einbezogen werden und sind sodann ebenfalls der Waldcultur zu widmen und derselben zu erhalten.

Die Besitzer dieser Grundstücke müssen durch unentgeltliche Ueberlassung eines anderen mindestens gleichwerthigen Grundstückes der Vertheilungsmasse, welches ihren wirthschaftlichen Bedürfnissen thunlichst entspricht, vollständig entschädigt werden.

Insoferne sich diese Besitzer durch den Grundtausch benachtheiligt erachten, können sie eine fernere Entschädigung des Mehrwerthes in Geld oder die gänzliche Entschädigung in Geld von der Gemeinde (Gemeindefraction) im politischen Instanzenzuge, und falls sie sich mit dem Ausspruche der politischen Behörde nicht begnügen, im ordentlichen Rechtswege ansprechen.

### §. 4.

Streitigkeiten, welche sich bei der Auftheilung der Gemeindegründe unter den Gemeinden oder Gemeindefractionen über die Grenzen oder die gegenseitigen Ansprüche auf die Benützung dieser Grundstücke ergeben, sind mit Ausschluß des Civilrechtsweges von der Landescommission (§. 5 des Landesgesetzes) zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Landescommission kann innerhalb vier Wochen von ihrer Zustellung die Berufung an die beim Ackerbauministerium hierfür einzusetzende Ministerialcommission ergriffen werden.

Diese Ministerialcommission hat unter dem Vorsitze des Ackerbauministers oder seines Vertreters aus zwei Räthen des Ackerbauministeriums und zwei Räthen des Ministeriums des Innern zu bestehen.

In den Fällen, in welchen aus dem Fortbestande des streitigen Verhältnisses bis zur endgiltigen Entscheidung überwiegende Nachtheile für die Landescultur oder in öffentlicher Beziehung überhaupt zu befürchten sind, hat die Landescommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen, gegen welches eine Berufung nicht zulässig ist.

### §. 5.

Sobald in einer Gemeinde die Auftheilung der Gemeindegründe beschlossen und dieser Beschluß vom Landesausschusse genehmigt ist (§. 1 des Landesgesetzes), dürfen gerichtliche Klagen über Streitigkeiten, deren Austragung nach §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes der Landes- und Ministerialcommission zusteht, nicht mehr angenommen werden.

Klagen dieser Art, welche vor dem erwähnten Zeitpunkte anhängig gemacht wurden, sind der Landescommission zur weiteren Verhandlung und Entscheidung abzutreten.

### §. 6.

Alle Eingaben, Urkunden, Verhandlungen und Besitzübertragungen bei der Auftheilung der Gemeindegründe nach dem dalmatinischen Landesgesetze vom heutigen Tage sind, soferne die bezügliche Auftheilungsverhandlung inner-

halb zehn Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes durchgeführt wird, stempel- und gebührenfrei zu behandeln. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das im Schlußabsatze des §. 3 vorgesehene gerichtliche Verfahren.

Die im Artikel II, Absatz 15 des Gesetzes vom 2. October 1863 (R. G. Bl. Nr. 108) über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt den dort genannten Correspondenzen zugestandene Portobefreiung wird auch auf die Correspondenzen in Angelegenheit der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien ausgedehnt.

§. 7.

Das Höchstmaß der im §. 3 bezeichneten Enclaven ist von der Landesgesetzgebung festzustellen, von welcher auch die näheren Vorschriften in Absicht auf die Durchführung der Aufforstung der für die Waldcultur bestimmten Grundstücke (§§. 2 und 3) zu erlassen sind.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Gemeindegründe im Narentathale, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) entsumpft werden, keine Anwendung.

§. 9.

Der Ackerbauminister und die Minister des Innern, der Finanzen, der Justiz und des Handels sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

---

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Steuerreformausschusses

über den

## Antrag des Abgeordneten Ritter v. Krzeczunowicz und Genossen, betreffend die Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten.

---

Das Erlöschen des die Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten betreffenden Gesetzes vom 18. März 1874 am Schlusse dieses Jahres hat eine Reihe von Petitionen veranlaßt, welche im Laufe dieser Session im hohen Hause eingebracht wurden, und die theils die Bitte um Verlängerung der 25jährigen Steuerfreiheit enthalten oder mindestens Uebergangsmodalitäten in Vorschlag bringen.

Der Ausschuß glaubt, deßhalb den dasselbe Ziel verfolgenden Antrag des Herrn Abgeordneten aus Galizien allsogleich in Betracht ziehen zu sollen.

Wenn auch die Behauptung, daß nach Ablauf des Gesetzes vom 18. März 1874 der gänzliche Stillstand sämmtlicher Baugewerbe und damit die Erwerbslosigkeit in weiteren Kreisen eintreten würde, von den Mitgliedern des Ausschusses nicht getheilt wurde und daher eine Verlängerung der 25jährigen Steuerbefreiung auf weitere drei Jahre bis Ende 1879 durchaus keinen Anklang fand, so neigte man sich doch der Ansicht zu, daß der Erlaß eines Gesetzes angezeigt sei, welches einen Uebergangsmodus von der in dem Gesetze vom 18. März 1874 normirten 25jährigen Steuerfreiheit zu der, in dem vom hohen Hause durchberathenen Gebäudesteuergesetze festgestellten, zwölfjährigen Steuerfreiheit anbahnen soll.

Der §. 1 des vorliegenden Entwurfes setzt zwei Uebergangsstufen von je zwei Jahren für die Zeit von 1877 bis 1880 fest und normirt für die beiden ersten Jahre 1877 und 1878 eine Steuerfreiheit von 20 Jahren für die beiden folgenden Jahre 1879 und 1880 eine solche von 15 Jahren. Mit dem Jahre 1881 wird voraussichtlich das neue Gebäudesteuergesetz in Kraft treten können.

Die folgenden §§. 2 und 3 sind dem Gesetze vom Jahre 1874 nachgebildet.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 25. Februar 1876.

**Eichhoff,**
Obmann.

**Dr. Adolf Beer,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . ,

betreffend die

## Steuerfreiheit für Neubauten, für Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Z. 562) für Provinzialhauptstädte gewährte und mit dem Gesetze vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 16) auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ausgedehnte Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von 10 Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Zu- und Umbauten wird in der Art erweitert, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung sub A, B, C aufgeführten Neubauten, Umbauten und Zubauten, welche in den Jahren 1877 und 1878 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von 20 Jahren, für jene, die in den Jahren 1879 und 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von 15 Jahren stattfindet.

§. 2.

Die im §. 1 festgestellte Befreiung hat nur für jene Neubauten, Um- und Zubauten Geltung, deren Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde.

Bei Neubauten, Um- und Zubauten, wenn solche vor dem Jahre 1874 begonnen und in den Jahren 1876 bis einschließlich 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, gilt eine Steuerfreiheit von 15 Jahren für Neubauten und 12 Jahren für Um- und Zubauten.

§. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d, e, f daselbst aufgeführten Fällen, in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . . . . ,

wegen

## Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graslitz der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Vollendung der Eisenbahnlinie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graslitz außer den auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92, geleisteten Staatsvorschüssen im Gesammtbetrage von Einer Million fünfhunderttausend Gulden österr. Währ. in Banknoten noch weitere unverzinsliche Barvorschüsse im Betrage von Einer Million siebenhunderttausend (1,700.000) Gulden österr. Währ. in Banknoten vorzustrecken und für die aus dieser Vorschußleistung entstehenden Forderungen Effecten der genannten Gesellschaft, und zwar 11.333⅓ Stück Prioritätsobligationen zu 150 fl. österr. Währ. im Gesammtbetrage von Einer Million siebenhunderttausend Gulden österr. Währ. (1,700.000 fl.) zum vollen Nennwerthe als Zahlung anzunehmen.

Die von der Staatsverwaltung zu übernehmenden Prioritätsobligationen sind mit Zinsencoupons vom 1. October 1877 an zu versehen.

### Artikel II.

In Bezug auf die Ausfolgung der in Gemäßheit des Artikels I dieses Gesetzes zu gewährenden Bauvorschüsse haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Zur Begleichung der schwebenden Schuld, welche der a. p. Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft durch die von ihr bestrittenen, den bisherigen Staatsvorschuß von 1,500.000 fl. übersteigenden Auslagen für den Bau der Eisenbahnstrecke Falkenau-Graslitz erwachsen sind, sind der genannten Gesellschaft Vorschüsse in jenem Betrage zu leisten, welcher nach Maßgabe der von

der Gesellschaft beizubringenden Behelfe von der Staatsverwaltung als gehörig nachgewiesen erkannt wird.

2. Der sonach erübrigende Rest des Vorschußbetrages von 1,700.000 fl. ist successive für den Ausbau und die Inbetriebsetzung der Linie von Falkenau an die Reichsgrenze derart zu verwenden, daß die einzelnen Theilzahlungen in der Regel je nach dem Bauerfordernisse des nächsten Monates flüssig gemacht werden.

### Artikel III.

Dagegen ist der a. p. Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen:

Die Bauarbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Falkenau an die Reichsgrenze und die Instruirung dieser Bahn derart zu beschleunigen, daß die Theilstrecke von Falkenau bis Graslitz längstens bis 1. Juni 1876, die Theilstrecke von Graslitz bis zur Reichsgrenze aber bis 31. December 1876 dem öffentlichen Verkehre übergeben werden kann.

### Artikel IV.

Der Staatsverwaltung ist für die von ihr in Gemäßheit der Artikel I und II geleisteten Bauvorschüsse auf alle Bauten der Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze, sowie auf alle zum Zwecke des Baues eingelösten Grundstücke und beigeschafften Materialien das ob der bezeichneten Eisenbahnlinie über Verlangen der Staatsverwaltung bücherlich einzutragende Pfandrecht mit dem Range unmittelbar nach dem für die früheren staatlichen Bauvorschüsse von 1,500.000 fl. bereits bestehenden Pfandrechte, jedoch mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden sonstigen Forderungen bis zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graßlitz-Reichsgrenze einzuräumen.

### Artikel V.

Für das in Gemäßheit dieses Gesetzes zwischen der Staatsverwaltung und der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft abzuschließende Uebereinkommen, die darauf bezüglichen Eingaben, Quittungen und sonstigen Urkunden und Ausfertigungen, insbesondere für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, wird die Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden.

### Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Budgetausschusses,

betreffend den

## vom Minister für Cultus und Unterricht in Anspruch genommenen Nachtragscredit zur Unterstützung von katholischen Seelsorgegeistlichen im Jahre 1876 und dessen Bedeckung.

In das Finanzgesetz für das Jahr 1876 ist für die Unterstützung katholischer Priester, wofür in den letzten Staatsvoranschlägen jährlich eine vorschußweise zu verausgabende Summe von 500.000 fl. bewilligt worden war, kein Credit eingestellt worden, weil das Gesetz vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Beiträge zum Religionsfonde bereits in Wirksamkeit getreten war, und Vorschläge der Regierung wegen der beabsichtigten Aufbesserung der Congrua der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erwartet wurden.

Laut der Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 15. Februar d. J. Z. 784/F. M. (Nr. 508 der Beilagen) ist es jedoch wegen großer Schwierigkeiten nicht möglich, die erwähnte Maßregel schon im Verwaltungsjahre 1876 durchzuführen.

Aus dieser Mittheilung ergibt sich zugleich, daß das Erträgniß der mit dem fraglichen Gesetze angeordneten Beiträge bedeutend hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben ist, da dasselbe sich nach den vorliegenden Ausweisen nur auf eine Summe von 755.331 fl. beläuft, welche sich in Folge der voraussichtlichen Recurse noch weiter herabmindern dürfte.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht schlägt daher als provisorische Maßregel vor, die im Jahre 1876 auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874 einfließenden Beiträge zu Unterstützungen für die katholische Geistlichkeit zu verwenden und sonach die Summe von 660.000 fl., welche jenes Ministerium als die wahrscheinliche Minimalziffer der erwähnten Beiträge betrachtet, in das außerordentliche Erforderniß der Religionsfonde, sowie die gleiche Summe als ordentliche Einnahme dieser Fonde in die Bedeckung einzustellen.

Der Budgetausschuß erklärte sich mit diesem Vorschlage im Allgemeinen einverstanden, glaubte jedoch die präliminirte Summe, welche sich vor endgiltiger Erledigung aller schwebenden Recurse nicht mit Gewißheit feststellen läßt, im Ganzen auf 600.000 fl. herabsetzen zu sollen, wonach auch eine verhältnißmäßige Herabminderung der bei den einzelnen Fonden veranschlagten Summen vorgenommen wurde.

Der Budgetausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.

Wien, 26. Februar 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Scharschmid,**
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . . . . .

betreffend die

## Eröffnung eines Nachtragscredites von 600.000 fl. zur Unterstützung von katholischen Seelsorgegeistlichen im Jahre 1876, sowie dessen Bedeckung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ergänzung des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) wird für das Jahr 1876 nachstehender Nachtragscredit nebst Bedeckung bewilligt:

**Capitel 9. Ministerium für Cultus und Unterricht.**

**B. Cultus.**

Titel 9. Außerordentliches Erforderniß der Religionsfonde.

A. Ausgaben der Fonde:

Zur Unterstützung der katholischen Seelsorgegeistlichen . . . 600.000 fl.

**Bedeckung.**

Titel 4a). Einnahmen der Fonde.

Ordentliche Einnahmen der Religionsfonde:

| | |
|---|---|
| §. 1. Oesterreich unter der Enns . . . . . . | 144.000 fl. |
| §. 2. Oesterreich ob der Enns . . . . . . . . | 55.000 „ |
| §. 3. Salzburg . . . . . . . . . . . . . . | 6.000 „ |
| §. 4. Tirol . . . . . . . . . . . . . . . . | 4.000 „ |
| §. 5. Vorarlberg . . . . . . . . . . . . . | 1.100 „ |
| Fürtrag . | 210.100 fl. |

1*

| | | |
|---|---|---|
| | Uebertrag | 210.100 fl. |
| §. 6. | Steiermark | 10.000 „ |
| §. 7. | Kärnten | 8.500 „ |
| §. 8. | Krain | 2.200 „ |
| §. 9. | Triest | 100 „ |
| §. 10. | Görz | 800 „ |
| §. 11. | Istrien | 700 „ |
| §. 12. | Dalmatien | 600 „ |
| §. 13. | Böhmen | 194.000 „ |
| §. 14. | Mähren | 100.000 „ |
| §. 15. | Schlesien | 34.500 „ |
| §. 16. | Galizien mit Krakau | 38.500 „ |
| | Zusammen | 600.000 „ |

### Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, aus dem zur Unterstützung von katholischen Seelsorgegeistlichen bestimmten Betrage von . . . . 600.000 fl. jenen katholischen Seelsorgegeistlichen, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1876 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.

### Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister und der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht
## des Eisenbahnausschusses
in
## Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Czernowitz nach Nowosielica.

---

Die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn mit einem Grenzpunkte bei Nowosielica war bereits im Jahre 1873 Gegenstand von Verhandlnngen im Reichsrathe, wobei das Gesetz vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. 98, beschlossen und die Regierung ermächtigt wurde, diese Eisenbahnverbindung im Wege der Concessionirung unter den im Gesetze festgestellten Bedingungen zu ermöglichen.

Der k. k. Regierung war es nicht gelungen, auf Grundlage der in diesem Gesetze zugestandenen Begünstigungen die Eisenbahnverbindung ins Leben zu rufen, und fand sie sich in Folge dessen veranlaßt, die Herstellung dieser Bahn als Staatsbau in Antrag zu bringen.

Die Begründung dieses Eisenbahnprojectes findet die k. k. Regierung in dem erheblichen österreichisch-russischen Grenzverkehr über Nowosielica, welcher mittelst dieser Bahn belebt und hierdurch den angrenzenden galizischen Eisenbahnen eine größere Frachtenmenge zugeführt werden soll. Insbesondere wird durch die Herstellung dieser Bahn die erleichterte Viehzufuhr aus Bessarabien erhofft. In dieser letzteren Beziehung wird besonders von der Commune Wien ein großes Gewicht auf die Herstellung dieser Eisenbahn gelegt und durch dieselbe eine wohlfeilere Zufuhr von Schlachtvieh und die Versorgung Wiens mit frischem Fleisch erwartet, indem vorausgesetzt wird, daß im Anschlusse an die Contumazanstalt Schlachthäuser errichtet werden könnten, von wo aus dann anstatt des lebenden Viehes das Fleisch der dort geschlachteten Thiere nach Wien gebracht werden würde.

Die Commune Wien hat aus dieser Ursache um die Zustandebringung der projectirten Bahn petitionirt und hierbei betont, daß durch das Schlachten der Thiere an der Grenze und Versendnng des Fleisches anstatt der lebenden Thiere zwei wichtige Vortheile erreicht werden könnten. Es würde die Gefahr der Einschleppung der Viehseuche durch das Treibvieh vermindert und jener Gewichtsverlust an Fleisch und Fett vermieden werden, welchen das Mastvieh bei dem langen Transport nach Wien erleidet.

Außerdem wird erwartet, daß mit Herstellung dieser Eisenbahn ein Impuls gegeben werden würde, welcher die Fortsetzung dieser Bahn auf russischem Gebiete zum Anschlusse an die russische Bahn zur Folge haben könnte, wodurch für Czernowitz und für den Verkehr auf der Lemberg-Czernowitzer Bahn große Vortheile erwachsen müßten.

Die in dieser Begründung geschilderten Vortheile wären allerdings gewichtig genug, um damit die Herstellung der projectirten Eisenbahn zu rechtfertigen.

Die nähere Untersuchung ergab jedoch, daß diese Erfolge, wie sie mit Herstellung der Eisenbahn von Czernowitz nach Nowosielica erhofft werden, entweder gar nicht oder nur in einem sehr geringen Maße eintreten können, wie die folgenden Erörterungen darthun sollen.

Als Hauptbeweggrund für diese Bahnverbindung wurde der bereits bestehende lebhafte Grenzverkehr geltend gemacht.

Hierüber verschaffte sich der Eisenbahnausschuß von dem k. k. statistischen Centralbureau die Nachweisung, gemäß welcher im Jahre 1874 über Nowosielica

387.606 Centner Frachtgut

und an Treibvieh

13.639 Stück Ochsen,
219 Stück Kühe,
304 Stück Pferde,
11.440 Stück Kleinvieh

die Grenze passirt haben.

Diese Frachtmenge wäre viel zu gering, um die Anlage einer Eisenbahn zu rechtfertigen. Es läßt sich aber auch nicht erwarten, daß dieser Verkehr durch Herstellung der Eisenbahn von Nowosielica nach Czernowitz in bemerkenswerthem Umfange belebt oder gesteigert werden könnte. Jenseits der Grenze liegt zwischen den Flüssen Pruth und Dniester in einer weiten weglosen Ebene das Land, auf welchem die kurze Eisenbahn Czernowitz-Nowosielica eine solche Anziehungskraft ausüben sollte, um eine namhafte Belebung des Verkehres, der Frachtenzufuhr, zu bewirken.

Hierfür ist kein Grund abzusehen; denn die Schwierigkeiten des Verkehres liegen jenseits der Grenze in der weglosen Steppe, nicht in der kurzen Wegstrecke Czernowitz-Nowosielica. Die Vortheile aus der kurzen Eisenbahnverbindung von der Grenze bis Czernowitz kommen gegenüber den Verkehrsschwierigkeiten jenseits wenig in Betracht, und kann hieraus weder eine Hebung der Productionskraft Bessarabiens, welche der Belebung des Verkehres vorausgehen müßte, noch eine Steigerung der Zufuhr abgeleitet werden.

Ebensowenig läßt sich die leichtere Approvisionirung Wiens und des Westens von Oesterreich durch Herstellung dieser projectirten Eisenbahn nachweisen. Diese Annahme der erleichterten Versorgung Wiens mit Fleisch, unter Voraussetzung der Errichtung von Schlachthäusern im Anschlusse an die Contumazanstalt in Nowosielica, beruht auf der Voraussetzung, daß das dort über die Grenze tretende Vieh Mastochsen seien, und daß der Zutrieb nach Herstellung der Bahn sich steigern werde.

Diese Annahme ist unrichtig. Die nach Oesterreich über Nowosielica eingetriebenen Ochsen sind Ochsen, die von der Weide kommen und sich sicher nur zum geringsten Theile in einem solchen Mastungszustande befinden, um zur Schlachtung für die Fleischversorgung Wiens geeignet zu sein.

Von der an und für sich geringen Anzahl von Ochsen, welche dort über die Grenze kommen und für das Jahr 1874 mit 13.639 Stück angegeben werden, könnte also nur ein kleiner Theil als Schlachtvieh für den Transport nach Wien in Betracht kommen. Der größte Theil dieser Ochsen kommt in den nächsten Marktort zum Verkauf und wird für die Brennereien Galiziens angekauft, dort gemästet, von wo aus erst deren Transport nach Wien erfolgt.

Für diese Ochsen würde der Transport auf der Eisenbahn von Nowosielica nach Czernowitz nicht lohnend sein, würde auch nie benützt werden, und kann demnach diese Eisenbahn auf den Zutrieb von Ochsen nicht die geringste Anziehungskraft ausüben.

Der angeführte Beweggrund für Herstellung dieser Eisenbahn, indem darin der Impuls zur Herstellung einer Fortsetzung dieser Bahn zum Anschlusse an das russische Bahnnetz gesehen werden will, scheint auf einer nicht leicht erfüllbaren Hoffnung zu beruhen. Diese Verbindung ließe sich nur in zwei Richtungen denken. Entweder müßte die Fortsetzung der Bahn auf russischem Gebiete in der Richtung nach Odessa, entlang dem Flusse Pruth, hart an der russisch-walachischen Grenze, als Parallelbahn zur Czernowitz-Jassy-Bahn geführt werden oder sie müßte die Richtung gegen die Mitte Rußlands, etwa gegen Kiew, nehmen.

Die erstere Richtung könnte unmöglich den militärischen Anforderungen entsprechen, auf welche in Rußland so großes Gewicht gelegt wird, und gäbe auch nicht die geeignete Hoffnung auf Rentabilität.

Die zweite Bahnrichtung schiene den Verkehrsinteressen Rußlands, die doch nur dem kürzesten Wege nach dem Absatzgebiete in Oesterreich zugewendet sein können, weit weniger zu entsprechen, als die bereits hergestellte Eisenbahn über Podwoloczyska. Nach beiden Richtungen scheint somit eine Fortsetzung der Eisenbahn von Nowosielica zum Anschlusse an das russische Bahnnetz nicht wahrscheinlich oder zum mindesten in weite Ferne gerückt.

Ein Localverkehr auf der projectirten Eisenbahn, deren Endpunkt auf österreichischem Gebiete auf eine Grenzstation trifft, die aus wenigen Häusern besteht, ließe sich nicht annehmen.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich die Folgerung, daß gegenwärtig in der Richtung der projectirten Eisenbahnverbindung kein solcher Frachtenverkehr besteht, der die Anlage einer Eisenbahn rechtfertigen könnte. Es läßt sich aus der Herstellung dieser Bahn auch keine solche Steigerung dieses Verkehres er-

warten, um hieraus die Räthlichkeit abzuleiten, diese Bahnverbindnng schon jetzt zu bauen. Diese Bahnverbindung würde nur dann begründet erscheinen, wenn deren Fortsetzung auf russischem Gebiete zum Anschlusse an das russische Bahnnetz gesichert wäre, was gegenwärtig nicht der Fall ist.

Aus diesen Gründen stellt der Eisenbahnausschuß den Antrag:

„Es sei die Herstellung der projectirten Eisenbahnverbindung der Lemberg-Czernowitzer Bahn nach Nowosielica bis zu jenem Zeitpunkte zu vertagen, wo die Fortsetzung dieser Eisenbahn auf russischem Gebiete zum Anschlusse an das russische Bahnnetz sichergestellt sein wird."

Wien, 17. Februar 1876.

**Dr. Vidulich,**
Obmann-Stellvertreter.

**Stockert,**
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Bericht

des

## Budgetausschusses

über den

## Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von in Gold verzinslichen Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1876 ergibt sich ein Abgang an Staatseinnahmen im Betrage von 30,468.228 fl.

Zur theilweisen Bedeckung dieses Betrages wurde der Finanzminister ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, in Noten verzinslichen Staatsschuld bis zum Nominalbetrage von 11 Millionen Gulden zu veräußern.

Zugleich wurde im Artikel VIII des erwähnten Gesetzes bestimmt, daß für die Bedeckung des hiernach noch erübrigenden Betrages durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen werden soll, in welchem auch zugleich auf die Beschaffung der zum Staatseisenbahnbaue erforderlichen Geldmittel Bedacht zu nehmen sein wird.

Die Regierung hat nun den diese Bedeckung betreffenden Gesetzentwurf in dem hohen Hause eingebracht und berechnet in den demselben beigegebenen Motiven den nach Veräußerung der erwähnten Staatsobligationen per 11 Millionen Gulden verbleibenden Abgang an Staatseinnahmen mit Rücksicht auf die eingebrachten Nachtragscredite mit rund 24 Millionen Gulden.

Das Erforderniß für die Betheiligung des Staates an Eisenbahnunternehmungen veranschlagt die Regierung auf rund 30 Millionen Gulden.

Dieses letztere Erforderniß vermindert sich aber nach der Angabe der Regierung um weitere fünf Millionen Gulden durch einen aus den Activen der Staatsvorschußcasse zurückgeflossenen, nunmehr disponiblen Betrag in gleicher Höhe derart, daß somit die Regierung das der Bedeckung bedürftige Gesammterforderniß mit 49 Millionen Gulden veranschlagt.

Seit der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht wurde, sind die Regierungsvorlagen, auf welche obige Veranschlagung basirt war, im hohen Hause zur Berathung und Beschlußfassung gelangt, und in Folge derselben und auf Grund derselben vermindert sich das der Bedeckung bedürftige Gesammterforderniß nach Abzug des für die Veräußerung der 11 Millionen Gulden Papierrente eingeflossenen Betrages und nach Abzug des aus den Staatsvorschußcassen disponiblen Betrages per fünf Millionen Gulden auf rund 48 Millionen Gulden, also um eine Million Gulden unter dem von der Regierung angesetzten Betrage.

Zur Beschaffung so bedeutender Summen ist selbstverständlich eine Creditoperation nothwendig.

Die Creirung einer neuen schwebenden Schuld in solcher Höhe würde, nachdem die Fälligkeit der 25 Millionen österreichischer Schatzbons bereits am 1. Mai 1878 beginnt, die nächste Zukunft allzusehr mit Rückzahlungen belasten.

Der Ausschuß theilt daher die Ansicht der Regierung, daß die Creirung einer Rentenschuld zur Beschaffung der erforderlichen 48 Millionen die zweckmäßigste Maßregel ist.

Während sie der Regierung die Verpflichtung zur Rückzahlung nicht auferlegt, läßt sie ihr jedoch die volle Freiheit, und entsprechen Titel mit fixen, sicheren Jahresrenten heute ganz vorzüglich dem Geschmacke des Anlage suchenden Publicums.

Nachdem durch die Ausgabe einheitlicher Rente die Bedeckungssumme nicht beschafft werden kann, weil mit Hinzurechnung der obigen 11 Millionen die durch den §. 2 des Gesetzes vom 22. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex anno 1868) gesteckte Grenze bereits erreicht ist, so muß die hinauszugebende Rente eine von der einheitlichen Rente verschiedene und die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder allein betreffende sein.

Die Regierung beantragt nun die Hinausgabe einer in Gold verzinslichen vierpercentigen Rente und der Ausschuß ertheilt diesem Vorschlage seine volle Zustimmung.

Die Berücksichtigung der reellen Chancen des Geldmarktes und die gegenwärtig für die in Gold verzinslichen Effecten herrschende Stimmung empfehlen im Interesse einer geringeren Belastung des Staatsschatzes durch eine vortheilhaftere Placirung gerade dieser Art Effecten die Annahme des Regierungsvorschlages.

Dabei begegneten sich der Herr Finanzminister und der Ausschuß übereinstimmend in der Erklärung, daß durch die Ausgabe einer Goldrente für die künftige Lösung der Währungsfrage ein Präjudiz nicht geschaffen werden solle, und daß diese Finanzoperation ohne alle Beziehung auf die Währungsfrage und nur als eine durch die gegenwärtige Lage des Geldmarktes motivirte betrachtet werden darf.

Mögen auch für eine fünfpercentige Verzinsung Gründe geltend gemacht werden, so sprechen doch wiederum andere gewichtige Erwägungen und Combinationen für den vierpercentigen Zinsfuß, denen namentlich bei dieser ersten neuen Rentenoperation ihre volle Bedeutung zuerkannt werden muß.

Dabei vollzieht sich auch die Couponszahlung mittelst der Vier- und Achtgoldguldenstücke einfach und leicht.

Auch der Steuerfreiheit ertheilte der Ausschuß seine Zustimmung.

Dieselbe gibt dem Staatsschatze, was sie ihm an Steuer entzieht, durch den höheren Begebungscours der Obligationen reichlich zurück, da nicht nur die gegenwärtige Steuerziffer, sondern auch die Furcht vor einer höheren künftigen Besteuerung in dem Course ihren Ausdruck findet.

In Anbetracht dieser Gründe empfiehlt daher der Ausschuß die Annahme der Regierungsvorlage mit der einzigen, die Ziffer des Bedeckungscapitales betreffenden Abänderung und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Wien, 26. Februar 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Dr. Ignaz Kaiser,**
Berichterstatter.

./.

# Gesetz,

betreffend die

## Ausgabe von in Gold verzinslichen Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, soweit hierfür nicht schon durch Artikel VIII des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) Vorsorge getroffen erscheint, ferner zum Behufe der Betheiligung des Staates an Eisenbahnunternehmungen durch Begebung von in Gold verzinslichen Rente-Obligationen einen Betrag von achtundvierzig Millionen Gulden österr. Währ. zu beschaffen.

### Artikel II.

Die im Artikel I bezeichneten Rente-Obligationen bilden eine besondere Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche in ein eigens hierfür aufzunehmendes Rentenbuch eingetragen wird und unter die gesetzliche Ueberwachung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gestellt ist. Die Obligationen, welche auf österreichische Gulden in Gold lauten (Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22), werden mit jährlich vier vom Hundert des Nominalcapitales verzinst. Die Zahlung der viercentigen Zinsen, welche von jeder Steuer frei sind, erfolgt in Goldmünzen zu acht Gulden und zu vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in gleichwerthigen Goldmünzen des Auslandes.

### Artikel III.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Statsdruckerei. 

# Bericht

des

## Eisenbahnausschusses

über die

## Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Eisenbahn.

Behufs endgiltiger Regelung der seit langer Zeit schwebenden Differenzen zwischen den Regierungen von Oesterreich und Ungarn einerseits und der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft andererseits sind zwischen den Betheiligten Vereinbarungen getroffen worden, welche in den dem Motivenberichte der Regierung beigegebenen Protokollen ausführlich enthalten sind.

Jene Differenzen rührten theils von durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten Ueberschreitungen der ursprünglich präliminirten und der anfänglichen Staatsgarantie zu Grunde gelegten Baukosten-Summe, theils von der von vorneherein zu gering bemessenen Dotation der Bahn mit Betriebsmitteln her; denn beide Regierungen weigerten sich, für die Verzinsung der durch jene Umstände nothwendig gewordenen Erhöhung des ursprünglichen Anlagecapitales aufzukommen.

Nachdem sich jedoch die finanziellen Verhältnisse der Kanschau-Oderberger-Eisenbahngesellschaft trotz der sonstigen Prosperität ihrer Linien zunehmend bedenklicher gestalteten, weil zur Deckung jener Baukosten-Ueberschreitungen, soweit sie von Seite der Gesellschaft der Bauunternehmung gegenüber anerkannt und liquidirt wurden, schwebende Schulden unter drückenden Bedingungen contrahirt werden mußten, und da bei der steigenden Entwickelung des Verkehres auf dieser Eisenbahn der Mangel an genügendem Fahrfundus sich immer mehr fühlbar machte, so erschien es schließlich doch zweckmäßig in theilweiser Anerkennung mehr oder minder berechtigter Ansprüche definitive Abmachungen zu treffen, welche geeignet sind, die finanziellen Verhältnisse dieser Eisenbahn sowohl als auch die Beziehungen jeder der beiden Reichshälften zu derselben endgiltig festzustellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet den Schlußstein der zu dem genannten Zwecke geführten langwierigen Verhandlungen, deren Resultat nach jeder Richtung der legislativen Zustimmung werth erscheint.

Während nämlich die königliche ungarische Regierung laut des Protokolles vom 23. December 1875 die Verpflichtung auf sich nahm, die aus dem Titel von Bauschäden erhobenen Entschädigungsansprüche der Kaschau-Oderberger-Eisenbahngesellschaft in dem Pauschalbetrage von 2,521.000 fl. österr. Währ. mit Einschluß der aufgelaufenen Intercalarzinsen ausschließlich auf die ungarische Theilstrecke zu übernehmen, soll nach Artikel 1 und II dieses Gesetzes von Seite Oesterreichs eine Erhöhung der Jahres-

garantievorschüsse um 60.000 fl. eintreten, auf Grund welcher ein Reservefond im Nominalbetrage von 1,200.000 fl. österr. Währ. in Silber gebildet wird.

Diesem Reservefonde, welcher den vollständigen Abschluß des für die österreichische Theilstrecke aufgewendeten Anlagecapitales bilden wird, werden nach Maßgabe des Bedarfes diejenigen Summen zu entnehmen sein, welche zur Anschaffung von Materialvorräthen, zur Vermehrung des Fahrparkes und zur Ausführung von Erweiterungsbauten erforderlich sind.

Nach Artikel III dieses Gesetzes werden die in Artikel I und II angeführten Zugeständnisse an die Bedingung geknüpft, daß die Kaschau-Oderberger-Eisenbahngesellschaft von Seite der königlichen ungarischen Regierung in die Lage versetzt wurde, die für Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen auf der ungarischen Theilstrecke erforderlichen Geldmittel ohne weitere Belastung der dießseitigen Reichshälfte aufzubringen.

Nach Artikel IV werden für die behufs Bildung des Reservefondes zu emittirenden Prioritäts-Obligationen die übliche Stempel- und Gebührenbefreiung, sowie die Befreiung von der Couponstempelgebühr auf die Dauer von neun Jahren, vom 1. Jänner 1876 angefangen, bewilligt gegen dem, daß die königliche ungarische Regierung bezüglich dieser Effectenemissionen eine gleiche Befreiung einräumt.

Nachdem laut des Protokolles vom 23. December 1875, Artikel II, behufs Ermittlung der zu bezahlenden Garantievorschüsse für die beiderseitigen Eisenbahntheilstrecken getrennte Betriebsrechnungen geführt werden müssen, so ist unter der Voraussetzung der fortgesetzten progressiven Steigerung der Betriebsüberschüsse die Annahme gerechtfertigt, daß nach Verlauf von wenigen Jahren eine Vorschußleistung aus dem Titel der Staatsgarantie bezüglich der österreichischen Strecke von Seite der Kaschau-Oderberger-Eisenbahngesellschaft nicht mehr in Anspruch genommen werden wird.

Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Wien, am 26. Februar 1876.

**Dr. Vidulich,**

Obmann.

**Syz,**

Berichterstatter.

./.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend

## die Erhöhung der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die auf die österreichische Theilstrecke der Kaschau-Oderberger Bahn entfallende Garantiequote unter den Bedingungen dieses Gesetzes um jene jährliche Reinertragssumme zu erhöhen, welche zur fünfpercentigen Verzinsung eines Nominalbetrages von Einer Million zweihunderttausend (1,200.000) Gulden ö. W. in Silber und zur Tilgung desselben innerhalb der Concessionsdauer erforderlich ist.

### Artikel II.

Der im Artikel I angegebene Nominalbetrag von Einer Million zweihunderttausend (1,200.000) Gulden ö. W. in Silber hat als Reservefond zum Behufe der Anschaffung von Materialvorräthen im effectiven Pauschalbetrage von 128.000 fl., der Vermehrung des Fahrparkes und der Ausführung von Erweiterungsbauten der österreichischen Theilstrecke der Kaschau-Oderberger Bahn zu dienen.

Zu diesem Behufe kann das garantirte Reinerträgniß um den Betrag der Zinsen und der Tilgungsquote der mit Genehmigung der Regierung zu den obigen Zwecken von Fall zu Fall dem Reservefonde bis zu dem obigen Maximalbetrage entnommenen Summen erhöht werden.

### Artikel III.

Die in den Artikeln I und II angeführten Zugeständnisse für die Gesellschaft der privilegirten Kaschau-Oderberger Bahn werden an die Bedingung

geknüpft, daß die genannte Gesellschaft von Seite der königlich ungarischen Regierung im legislativen Wege in die Lage versetzt werde, die erforderlichen Geldmittel für die auf den ungarischen Theilstrecken nothwendig werdenden Erweiterungsbauten und Mehranschaffungen ohne weitere Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufzubringen.

### Artikel IV.

Werden zu den in den Artikeln II und III angegebenen Zwecken Prioritäts-Obligationen ausgegeben, so kann für die Ausgabe derselben, sowie für die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer dieser Prioritäts-Obligationen die Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumt und die Befreiung von der Couponstempelgebühr auf die Dauer von neun Jahren, vom 1. Jänner 1876 angefangen, zugestanden werden, falls von Seite der königlich ungarischen Regierung bezüglich dieser Effectenemissionen eine gleichartige Stempel- und Gebührenbefreiung eingeräumt wird.

### Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Bericht

des

## volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

## seitens der hohen k. k. Regierung in der 150. Sitzung am 26. November v. J. erfolgte Beantwortung der Interpellationen, betreffend die handelspolitische Frage.

In der 146. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. November v. J. wurde eine Interpellation der Herren Baron Eichhoff, Dr. Herbst, Dr. Groß, Dr. Janowski und Genossen eingebracht, die von einer zweiten Interpellation der Herren Graf Hohenwart, Dr. Ritter v. Grocholski und Genossen ähnlichen Inhaltes begleitet war.

Die Fragepunkte dieser Interpellationen lauten:

**I. Interpellation der Herren Abgeordneten Baron Eichhoff, Dr. Herbst, Dr. Groß, Dr. Janowski und Genossen:**

„a) Gedenkt die kaiserliche Regierung die mit fremden Mächten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge, welche im laufenden und im folgenden Jahre fällig und kündbar werden, insbesondere den Handelsvertrag mit Großbritannien ddo. 16. December 1865, die Nachtragsconvention mit Großbritannien ddo. 30. December 1869, den Handelsvertrag mit Frankreich ddo. 11. December 1866, den Handelsvertrag mit Belgien ddo. 23. Februar 1867, den Handelsvertrag mit Holland ddo. 26. März 1867, den Handelsvertrag mit Deutschland ddo. 9. März 1868 zu kündigen? Hat die kaiserliche Regierung schon irgend welche zu diesem Ziele führende Schritte, zumal in Rücksicht auf den englischen Handelsvertrag und die englische Nachtragsconvention, ausgeführt?

b) In welcher Weise sollen nach Absicht der Regierung die künftigen Zollsätze festgestellt werden? Gedenkt die Regierung insbesondere einen Minimalzolltarif noch im Laufe dieser Reichsrathssession zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen?

c) Was gedenkt die kaiserliche Regierung bei ihrer handelspolitischen Action zur Beseitigung der Mißbräuche und Auswüchse, die bei Handhabung des gegenwärtigen Appreturverfahrens und der verwandten Zollinstitute sich herausgestellt haben, vorzukehren?"

**II. Interpellation der Herren Abgeordneten Graf Hohenwart, Dr. Ritter v. Grocholski und Genossen:**

„Ist die hohe Regierung geneigt, die Grundzüge des die Förderung der Volkswirthschaft bezweckenden und insbesondere die künftig zu beobachtende Zoll- und Handelspolitik feststellenden Planes ihrer Action dem Reichsrathe ehestens mitzutheilen?“

In Beantwortung dieser beiden Interpellationen hat der k. k. Handelsminister im Namen der hohen Regierung in der 150. Sitzung vom 26. November Folgendes mitgetheilt:

„Die Regierung hat bereits mit Note vom 18. October 1875 den k. und k. Minister des Aeußern aufgefordert, den Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien vom 16. December 1865 sammt der Nachtragsconvention vom 30. December 1869, sowie den Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866 noch vor Ablauf des Jahres 1875 zu kündigen und die deutsche Regierung zu vermögen, in eine Revision des mit den deutschen Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 noch vor Eintritt des Kündigungstermines einzugehen.

Sie ist nunmehr in der Lage, auf das bestimmteste zu erklären, daß dieser Aufforderung in der allernächsten Zeit entsprochen sein wird.

Eine Kündigung des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Belgien vom 23. Februar 1867 und mit den Niederlanden vom 26. März 1867 erachtet die Regierung zur Zeit nicht für nothwendig, weil in diesen Verträgen keine Zolltarifsätze vereinbart sind.

Es liegt in der Absicht der Regierung und ihre ernsten Bestrebungen sind darauf gerichtet, den Entwurf eines neuen Zolltarifes sobald als möglich zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen und damit unserem Verkehre eine dauernde, auf längere Zeit unabänderliche Grundlage zu sichern. Sie glaubt dies aber nicht früher thun zu können, als bis einerseits die staatsrechtlich gebotene Uebereinstimmung mit der königlich ungarischen Regierung erzielt ist, und anderseits die für die stetige Entwicklung langgewohnter und vielfacher wechselseitiger Verkehrsbeziehungen unbedingt nothwendigen Grundlagen eines neuen Handels- und Zollvertrages mit Deutschland und mit Frankreich vereinbart sein werden.

Bei diesen Verhandlungen werden die namentlich durch die Handels- und Gewerbekammer vertretenen Bedürfnisse des Handels und der heimischen Industrie die reiflichste Prüfung und jede zulässige Berücksichtigung finden.

In der Erwartung, daß diese Vereinbarungen zu einem unseren wirthschaftlichen Interessen entsprechenden Ergebnisse führen, hält die Regierung es für geboten, den Entwurf eines allgemeinen Zolltarifes gleichzeitig mit jenen beiden Verträgen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Mit Großbritannien, ferner mit denjenigen Staaten, zu welchen wir auch heute vertragsmäßig lediglich auf dem Fuße der meist begünstigten Nationen stehen, sollen nach Absicht der Regierung keine Abmachungen über Zolltarifsätze getroffen werden. Die Regierung verkennt durchaus nicht, daß die gegenwärtige Handhabung des Appreturverfahrens zu mannigfachen Mißbräuchen geführt hat. Sie wird es ihre ernste Sorge sein lassen, daß in Zukunft das Appreturverfahren und die verwandten Erleichterungen des internationalen Verkehres nur in der Weise und in dem Umfange zugelassen werden, wie es den Interessen der heimischen Industrie entspricht.“

Die in dieser Interpellationsbeantwortung enthaltene Erklärung der kaiserlichen Regierung wurde durch Beschluß des hohen Hauses von demselben Tage dem volkswirthschaftlichen Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, daß er darüber mit thunlichster Beschleunigung eine Berathung einleite und dem hohen Hause geeignete Anträge stelle.

Der Ausschuß hat dem ihm gewordenen Auftrage gemäß eingehende Berathung gepflogen und erlaubt sich, das Resultat derselben hiermit dem hohen Hause vorzulegen, zunächst mit dem Bemerken, daß durch diese Erklärung der hohen Regierung nur jener Theil, der von den Herren Abgeordneten Graf Hohenwart, Dr. Ritter v. Grocholski und Genossen gestellten Interpellation seine Beantwortung gefunden hat, welcher sich auf die künftige Zoll- und Handelspolitik bezieht.

In der von der hohen Regierung eingeleiteten Kündigung des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Großbritannien vom 16. December 1865, der Nachtragsconvention vom 30. December 1869

und des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866, sowie in dem Bestreben, die deutsche Regierung zu vermögen, in eine Revision des mit den deutschen Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 noch vor Eintritt des Kündigungstermines einzugehen, erkennt der Ausschuß Maßnahmen, die er freudig begrüßt, weil sie einer gesunden, den Verhältnissen unserer Industrie entsprechenden Handelspolitik den Weg bahnen und insofern Vertrauen zu erwecken geeignet sind, als sie den Schluß zulassen, daß die kaiserliche Regierung das Bedürfniß erkenne, durch Modificationen unseres Zollwesens und geeignete handelspolitische Actionen im Interesse des gesammten inneren Wirthschaftslebens, wie um der Hebung unserer äußeren mercantilen Stellung willen dem Handel und der Industrie ein größeres Maß staatlicher Fürsorge, stärkerer Ermunterung und freieren Spielraum für deren Thätigkeit angedeihen zu lassen.

Ebenso kann der Ausschuß der hohen Regierung ungetheilte Zustimmung zu der Erklärung aussprechen, daß sie die mannigfachen Mißbräuche erkenne, zu denen die gegenwärtige Handhabung des Appreturverfahrens geführt hat, und daß sie es als ihre ernste Sorge betrachte, in Zukunft das Appreturverfahren und die verwandten Erleichterungen des internationalen Verkehres nur in der Weise und in dem Umfange zuzulassen, wie es dem Interesse der heimischen Industrie entspricht; er sieht sich veranlaßt, der kaiserlichen Regierung zu empfehlen, die Abschaffung der erwähnten Mißbräuche sofort in Angriff zu nehmen, für die Zukunft aber der von der Regierung ertheilten Zusicherung gemäß Vorsorge zu treffen, daß unter Aufrechthaltung der dem Grenzverkehre dienenden Bestimmungen das Appreturverfahren dem Bedürfnisse der davon berührten Zweige der Industrie entsprechend umgestaltet werde.

Die Erklärung der hohen Regierung, den Entwurf eines neuen Zolltarifes erst gleichzeitig mit den revidirten Handelsverträgen dem Hause vorzulegen, ist jedoch geeignet, mancherlei Bedenken zu erregen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie bei dem Abschlusse von Handelsverträgen bisher vorgegangen wurde. Zumeist waren politische Gesichtspunkte maßgebend, und die berechtigten Forderungen der heimischen Industrie mußten in einzelnen Fällen den Kürzeren ziehen und sich den oft nur vermeintlichen Interessen unterordnen. Auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß durch Conventionaltarife der Staat auf eine Anzahl von Jahren gebunden wird, während es immer möglich ist, daß die mittlerweile eingetretenen Veränderungen in den Productionsverhältnissen eine Modification des Tarifes erheischen können. Indeß darf dem gegenüber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Nachtheile der Vertragstarifirung zumeist erst durch den raschen Wechsel der einzelnen Zollsätze hervorgetreten sind, während die Industrie in dieser Beziehung eine größere Stabilität verlangt, und wenn der Werth der Handelsverträge darnach bemessen wird, daß sie mit voller Rücksicht auf die eigenartigen Productionsverhältnisse des Landes zugleich die Erleichterung und Beförderung des Absatzes heimischer Erzeugnisse ins Auge fassen sollen, auf welch' letzteren Gesichtspunkt von Seite vieler Industrien mit vollem Rechte großer Werth gelegt wird, so konnte manche Bestimmung in den bisherigen Verträgen angefochten werden. Dazu kommt, daß die vereinbarten Verträge oft unmittelbar vor Ablauf der Ratificationsfrist den Vertretungskörpern zukommen, was denselben eine eingehende Prüfung ungemein erschwert, ja fast unmöglich macht.

Soll aber der Reichsrath künftighin bei Behandlung des Zolltarifes allen berechtigten Anforderungen Rechnung zu tragen vermögen, so muß demselben die volle unbeirrte gesetzliche Einflußnahme und Entscheidung vorbehalten bleiben, was nur dann eintreten kann, wenn er rechtzeitig genug in eine Prüfung der hierauf bezüglichen Vorlagen, gleichviel, ob denselben internationale Verhandlungen vorausgegangen sind oder nicht, einzugehen in den Stand gesetzt wird, um sodann auch in reifliche Erwägung ziehen zu können, ob die Abmachungen mit den fremden Staaten eine Verzichtleistung auf eine autonome Gestaltung des Zolltarifes als räthlich erscheinen lassen.

Der Ausschuß erwartet ferner, daß die kaiserliche Regierung bei eventuellen Verhandlungen ihre Zusage, „die namentlich durch die Handels- und Gewerbekammer vertretenen Bedürfnisse des Handels und der Industrie die reiflichste Prüfung und jede zulässige Berücksichtigung finden zu lassen", im weitesten Umfange erfüllen, insbesondere bei den „staatsrechtlich gebotenen Unterhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung" mit Entschiedenheit und Festigkeit die berechtigten Interessen der diesseitigen Reichshälfte wahren werde.

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen erlaubt sich der Ausschuß, seine Anträge dahin zu formuliren:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

**„„Es werde die k. k. Regierung aufgefordert:**

1. Den Entwurf eines allgemeinen Zolltarifes thunlichst bald der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten, um es auf diese Weise dem Reichsrathe zu ermöglichen, eine freie unbeirrte Entscheidung behufs Wahrung der wirthschaftlichen Interessen unseres Reiches treffen zu können; ferner bei Revision des Zolltarifes die Classification der Waarengattungen zeitgemäß abzuändern und hierbei, so wie bei Feststellung der Zolltarifsätze die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern, betreffend die durch dieselben vertretenen Bedürfnisse des Handels und der Industrie, thunlichst zu berücksichtigen;

2. Vorsorge zu treffen, daß bei dem Appreturverfahren und den verwandten Einrichtungen des internationalen Verkehres die eingetretenen Mißbräuche sofort beseitigt und das Appreturverfahren unter Aufrechthaltung der bestehenden Erleichterungen im Grenzverkehre in einer den wirklichen Interessen der heimischen Industrie entsprechenden Art und Weise geregelt werde;

3. bei den staatsrechtlich gebotenen Unterhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung die berechtigten Interessen der diesseitigen Reichshälfte mit Entschiedenheit und Festigkeit zu wahren.""

Wien, 20. Jänner 1876.

**Herbst,**
Obmann.

**Dormitzer,**
Berichterstatter.

Dem volkswirthschaftlichen Ausschusse wurde eine Anzahl von Petitionen übergeben, welche die künftig einzuhaltende Zollpolitik im Allgemeinen und zugleich specielle Wünsche, die Tarifsposten betreffend, zum Gegenstande haben.

Als durch die vollzogene Kündigung des Handelsvertrages mit Großbritannien vom 16. December 1865 und der Nachtragsconvention vom 30. December 1869 erledigt zu betrachten sind die Petitionen:

1634 Petition der Gemeindevertretung der Stadt Bennisch in Oesterreichisch-Schlesien um Abänderung der englischen Zoll- und Handelsverträge; überreicht durch Abgeordneten Dr. Dietrich.

1251 Petition der Stadt Freudenthal in Schlesien um Abänderung, eventuell Aufhebung der englischen Zoll- und Handelsverträge; überreicht durch Abgeordneten Dr. Dietrich.

3289 Petition des deutschen Fortschrittsvereines in Iglau um Einwirkung auf die Kündigung des englisch-österreichischen Zoll- und Handelsvertrages vom Jahre 1869; überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm.

3299 Petition des Handels- und Gewerbevereines, dann der Tuch-Industriellen Iglaus um Kündigung des Zoll- und Handelsvertrages mit England; überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm.

3150 Petition der Stadtvertretung von Trebitsch um Kündigung des Handels- und Zollvertrages mit England; überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm.

3723 Petition der Stadtvertretung Bielitz in Schlesien um Kündigung des englischen Handelsvertrages und der Nachtragsconvention; überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase.

3855 Petition mehrerer Industriellen und Kaufleute zu Brüsau in Mähren um Kündigung des englischen Handelsvertrages und der dazu gehörigen Nachtragsconvention; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3843 Petition der Gemeinde Trebitsch in Mähren um Kündigung des englischen Zollvertrages; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

1132 Petition der Stadtgemeinde Sternberg in Mähren wegen Abänderung oder gänzlicher Auflassung der der heimischen Industrie so schädlichen Zoll- und Handelsverträge; überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer.

Bezüglich der Petitionen:

3596 Petition des deutsch-politischen Vereines, des Gewerbevereines und des Gremiums der Handelsgenossenschaft in Leitmeritz in Sachen der Zolltarifsregulirung und Reorganisirung der Grenzbewachung; überreicht durch Abgeordneten Meißler.

3839 Petition des Vereines der österreichischen Baumwollspinner in Wien um Rücksichtnahme auf die in Oesterreich obwaltenden Productionsbedingungen bei Feststellung der Zölle auf Baumwollgarne; überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

1291 Petition der Stadtgemeinde Mährisch-Neustadt um Modification der Handels- und Zollverträge; überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer.

3261 Petition der Gemeindevertretung Iglau's um Schutz der heimischen Schafwollindustrie bei Abschluß, beziehungsweise Erneuerung der Handels- und Zollverträge mit England, Belgien und Italien; überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm.

3744 Petition der Industriellen und Handelsleute zu Gablonz in Böhmen um Einführung eines gemäßigten Schutzzollsystems; überreicht durch Abgeordneten Seidemann.

3779 Petition der Industriellen von Mährisch-Rothwasser um Kündigung der bestehenden Handels- und Zollverträge und Festsetzung von der heimischen Arbeit entsprechenden Zollsätzen; überreicht durch Abgeordneten v. Oberleithner.

3840 Petition des kaufmännischen geselligen Vereines zu Tannwald in Böhmen wegen Kündigung der Handels- und Zollverträge und Gewährung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Neumann.

3828 Petition der Stadt Schönfeld in Böhmen um Kündigung der Handels- und Zollverträge und Einführung eines neuen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr.

3858 Petition der Stadtgemeinde Odrau in k. k. Schlesien mit ihren Industriellen um Schutz der heimischen Industrie und Aufhebung der mit fremden Mächten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge; überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Demel.

3691 Petition der Gemeinden Habendorf und Machendorf bei Reichenberg, dann des Vorstandes und Verwaltungsrathes der Tuchmachergenossenschaft in Reichenberg in Böhmen um Kündigung der Zoll- und Handelsverträge und Schaffung eines autonomen Zolltarifes; überreicht vom Abgeordneten Ritter v. Liebieg.

3694 Petition der Handels- und Gewerbsleute in Olmütz um Kündigung der Handelsverträge und Schutz der Industrie und des Handels in Oesterreich; überreicht durch Abgeordneten Dr. Weeber.

3724 Petition des Centralausschusses des Bielitz-Bialaer Gewerbevereines, betreffend die Kündigung der Handelsverträge und Einführung eines neuen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase.

3752 Petition der Industriellen und Insassen von Niemes in Böhmen wegen Kündigung der Handels- und Zollverträge; überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier.

3771 Petition der Gemeinde Maffersdorf rechts und links der Neisse, dann der Gemeinde Kunnersdorf in Böhmen wegen Kündigung der Zoll- und Handelsverträge und Beschließung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Neumann.

3772 Petition der Stadtgemeinde Grottau in Böhmen, wegen Kündigung der Verträge und Einführung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Haschek.

3784 Petition der Gemeinde Sternberg in Mähren um Kündigung der Handelsverträge und Einführung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer.

3793 Petition der Industriellen zu Proßnitz in Mähren um Kündigung der Handelsverträge und Schutz der heimischen Industrie; überreicht durch Abgeordneten Dr. Weeber.

3816 Petition der Industriellen der Stadtgemeinden Georgswalde in Böhmen um angemessenen Schutz der heimischen Production und Kündigung der Zoll- und Handelsverträge; überreicht durch Abgeordneten Richter.

3846 Petition der Industriellen von Warnsdorf in Böhmen um Kündigung der Handels- und Zollverträge und Beschließung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Klepsch.

3783 Petition der Industriellen von Hohenstadt in Mähren um Kündigung der Handelsverträge und Beschließung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer.

3762 Petition der Handels- und Gewerbetreibenden aus Bautsch in Mähren um Kündigung der Handels- und Zollverträge und um Zustandebringung eines autonomen die nationale Arbeit schützenden Zolltarifs; überreicht durch Abgeordneten Dr. Ryger.

3735 Petition mehrerer Insassen von Znaim in Mähren um Kündigung der Handels- und Zollverträge und um Einführung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Grübler.

3728 Petition der Stadtgemeinde Wessely in Mähren um Kündigung der Zoll- und Handelsverträge und Statuirung eines autonomen Tarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber.

3688 Petitionen einer Anzahl von Industriellen und Kaufleuten von Blansko und Mistek in Mähren um Kündigung der Handels- und Zollverträge und Einführung eines autonomen Zolltarifes zum Schutze der einheimischen Arbeit; überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter van der Straß.

3687 Petition der Gutsinhabung und Insassen von Teltsch in Mähren um Kündigung der Handels- und Zollverträge und Erlassung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik.

3679 Petition der Gemeinde der Stadt Ungarisch-Brod in Mähren wegen Kündigung der Handels- und Zollverträge, und des Zustandekommens eines die nationale Arbeit schützenden autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber.

3683 Petition des Gemeinderathes von Freiberg in Mähren wegen Kündigung der Handels- und Zollverträge, und baldigen Zustandekommens des die heimische Arbeit schützenden Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter van der Straß.

3805 Petition der Gemeindevertretung und mehrerer Bewohner der Stadt Neutitschein in Mähren um Kündigung der Handelsverträge und Errichtung eines antonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter van der Straß.

3682 Petition der Industriellen von Braunsberg in Mähren wegen Kündigung der Handels- und Zollverträge und baldigen Zustandekommens eines die nationale Arbeit schützenden Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter van der Straß.

3696 Petition mehrerer Industriellen von Nikolsburg in Mähren wegen Kündigung der Handels- und Zollverträge und Erlassung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3689 Petition der Gewerbetreibenden und des Gemeinderathes in Koritschan um Aufhebung des englischen Handelsvertrages und Erlassung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3603 Petition Industrieller in Mährisch-Aussee um Kündigung des englischen Handelsvertrages und Revision des Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3680 Petition einer Anzahl von Industriellen nnd Bewohnern von Austerlitz, Butschowitz, Gaja, Göding und Nikolsburg in Mähren um Kündigung der Handels- und Zollverträge und Schutz der heimischen Arbeit durch Einführung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3626 Petition von Industriellen und Kleingewerbetreibenden in Gewitsch (Mähren) um Kündigung des englischen Handelsvertrages und Schutz der heimischen Arbeit; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3632 Petition Industrieller von Stannern in Mähren wegen Revision des allgemeinen Zolltarifs und Kündigung des englischen Handelsvertrages sammt Nachtragsconvention; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3606 Petition der Industriellen von Zwittau um Reform des allgemeinen Zolltarifes und Kündigung des englischen Handelsvertrages sammt Nachtragsconvention; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3633 Petition Industrieller von Mährisch-Trübau wegen Reform des allgemeinen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3605 Petition Industrieller in Boskowitz um Reform des allgemeinen Zolltarifes und Kündigung des englischen Handelsvertrages sammt Nachtragsconvention; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3604 Petition einiger Industrieller der Stadt Gewitsch um Reform des allgemeinen Zolltarifes und Kündigung des englischen Handelsvertrages sammt Nachtragsconvention; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3183 Petition der Tuch-, Leinen- und Baumwollindustriellen von Mährisch-Trübau um Kündigung des englischen Handelsvertrages und völlige Umkehr in der Handelspolitik; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3132 Petition der Industriellen von Zwittau (Mähren) um Aufhebung des englischen Handelsvertrages und Revision der Zollverträge im Sinne ausgiebigeren Schutzes der heimischen Industrie; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3655 Petition des mährischen Gewerbevereines in Brünn um Statuirung eines selbständigen Zolltarifes und unverzügliche Kündigung des englischen Handelsvertrages; überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber.

3834 Petition von 510 Insassen von Kratzau in Böhmen um Kündigung der Handels- und Zollverträge und Beschließung eines die heimische Arbeit schützenden Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Seidemann.

3857 Petition des Ausschusses des Vereines der Kaufleute und Industriellen von Oesterreichisch-Schlesien um Prüfung der mit anderen Staaten abgeschlossenen Zollverträge, Kündigung der englischen Nachtragsconvention und Einführung eines den österreichischen Industrieverhältnissen entsprechenden Schutzzolles; überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinz.

3686 Petition der Bewohner Reichenbergs um Kündigung der Handelsverträge und um Aufstellung eines minimalen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten R. v. Liebieg.

3695 Petition der Bürger in Olmütz um Schutz der inländischen Industrie und des Handel im Wege der Zollgesetzgebung; überreicht durch Abgeordneten Dr. Weeber.

3656 Petition der Gemeindevertretung von Wagstadt in k. k. Schlesien um schleunige Aufhebung des mit Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrages vom 16. December 1865, beziehungsweise der Nachtragsconvention vom 31. December 1869 im Interesse der Textilindustrie Oesterreichs und um Einführung eines Schutzzolles für diese; überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Demel.

3673 Petition der Gemeindevertretung von Biala um Kündigung der im freihändlerischen Sinne geschlossenen Handels- und Zollverträge und Schutz der heimischen Arbeit bei eventueller Erneuerung; überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase.

3774 Petition von 650 Bewohnern und Bürgern Iglau's wegen Aufhebung der der heimischen Industrie schädlichen Zollverträge und Festsetzung eines entsprechenden Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm.

3754 Petition des Gemeinderathes und der Bürgerschaft von Jägerndorf um Kündigung der Handelsverträge und Aenderung der bisherigen Zoll- und Handelspolitik; überreicht durch Abgeordneten Dr. Max Menger.

3753 Petition der Gesammtbevölkerung der Stadt Bielitz, betreffend die Kündigung der Handelsverträge und die Einführung eines die heimische Arbeit schützenden Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase.

1133 Petition der Industriellen der Stadt Sternberg in Mähren wegen Abänderung oder gänzlicher Aufhebung der der einheimischen Industrie so schädlichen Zoll- und Handelsverträge; überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer.

3806 Petition des Fortschrittsvereines zu Pettau in Steiermark um Kündigung der Zoll- und Handelsverträge und Einführung des der österreichischen Industrie entsprechenden Schutzzolles; überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger.

3743 Petitionen der Gemeinden Eichicht, Hanichen (Ober-) und Röchlitz in Böhmen um Erwirkung der Aenderung der Zoll- und Handelspolitik durch Kündigung der Zoll- und Handelsverträge und Einführung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Neumann.

3721 Petition der Industriellen und Handelsleute aus Bärn in Mähren um Wahrung der volkswirthschaftlichen Interessen durch Einführung eines mäßigen Schutzzolles; überreicht durch Abgeordneten Dr. Ryger.

3629 Petition der Bewohner Brünns wegen Kündigung der Handels- und Zollverträge und Aufstellung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber.

3742 Petition der Gemeinden Ruppersdorf, Katharinaberg, Ratschendorf, Habendorf, Schönborn und Voigtsbach des Landbezirkes Reichenberg um kräftigste Unterstützung der vom Landtage des Königreiches Böhmen am 14. Mai l. J. beschlossenen Resolution in Angelegenheit eines allgemeinen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten W. Neumann.

5037 Petition des liberalen politischen Vereines in Sternberg wegen Kündigung der Handelsverträge; überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer.

4004 Petition mehrerer Bewohner des Industriebezirkes Mährisch-Ostrau und Umgebung wegen Kündigung der Handels- und Zollverträge, sowie wegen Festsetzung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter van der Straß.

3999 Petition der Handels- und Gewerbekammer Leoben wegen Kündigung der bestehenden Zollverträge und Feststellung eines Minimalzolltarifes vor Beginn der Verhandlungen mit den einzelnen Ländern; überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Zschock.

3968 Petition der Gemeinde Pottendorf (Niederösterreich) dahin gehend, daß beim Abschluß der neuen Handelsverträge oder Fassung eines Minimaltarifes, der Verschiedenheit der Productionsbedingungen der inländischen Industrie gegenüber dem Auslande Rechnung getragen, und dadurch dem Rückschritte des Wohlstandes in den Industrialorten Niederösterreichs ein Halt geboten werde; überreicht durch Abgeordneten Dumba.

3945 Petition der Gemeinde Zlabings in Mähren um Kündigung der Handels- und Zollverträge und Einführung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Grübler.

3919 Petition mehrerer Insassen aus Littau in Mähren um Kündigung der Handels- und Zollverträge und um Schutz der heimischen Arbeit durch das baldige Zustandekommen eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

3898 Petition der Gemeinde Grulich in Böhmen um Kündigung der Handels- und Zollverträge und Feststellung eines neuen, für die einheimische Industrie günstigen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich.

3891 Petition mehrerer Industriellen von Kanitz in Mähren wegen Kündigung der Handels- und Zollverträge und Schutz der heimischen Arbeit; überreicht durch Abgeordneten Auspitz

3895 Petition der Stadtgemeinde Liebau (Mähren) um Kündigung der Zoll- und Handelsverträge und Zustandebringung eines autonomen, die heimische Arbeit schützenden Zolltarifes überreicht durch Abgeordneten Dr. Ryger.

3896 Petition der Stadtgemeinde Leipnik (Mähren) um Kündigung der Zoll- und Handelsverträge und Zustandebringung eines autonomen, die heimische Arbeit schützenden Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Ryger.

3888 Petition mehrerer Industrieller und Oekonomiebesitzer von Seelowitz in Mähren um Kündigung der Zollverträge und Einführung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Weeber.

3911 Petition der Vertreter und gewerblichen Genossenschaften der Bergstädte Schlaggenwald und Schönfeld in Böhmen, dahingehend, bei Verhandlung und Festsetzung von handelspolitischen Acten und eines autonomen Schutzzolltarifes die segensreiche Unterstützung angedeihen zu lassen; überreicht durch Abgeordneten Thomas.

5877 Petition des gewerblichen Hilfsvereines von Böhmisch-Leipa um Schutz der heimischen Gewerbe und Industrie durch Einführung eines mäßigen Zolles; überreicht durch Abgeordneten Meißler.

3965 Petition mehrerer Insassen von Neurausnitz um Kündigung der Zoll- und Handelsverträge und Zustandebringung eines autonomen, die heimische Arbeit schützenden Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Kusy.

5021 Petition mehrerer Industriellen aus Fulnek in Mähren wegen Kündigung der Handels- und Zollverträge und Einführung eines autonomen Zolltarifes; überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter van der Straß.

beantragt der Ausschuß, dieselben da sie neben dem Begehren der Kündigung der Verträge auch andere, die Zollangelegenheiten berührende Ansuchen stellen, der hohen Regierung zur Würdigung abzutreten.

Betreffs der nachstehenden Petitionen, welche specielle berücksichtigungswürdige Wünsche enthalten, und zwar:

4329 Petition des Clubs der Landwirthe in Wien in Betreff der künftig einzuhaltenden Zollpolitik; überreicht durch Abgeordneten Grafen Kinsky.

4252 Petition der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft in Betreff der Zoll- und Handelsfrage; überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz.

3873 Eingabe des Franz Edlen v. Siegmund, Tuchfabrikanten in Reichenberg, womit derselbe als Präsident des ersten österreichischen Gewerbetages in Reichenberg die von demselben gefaßte Resolution vorlegt; überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Liebieg.

4014 Petition der Fabrikanten chemischer Producte um Aufhebung des Appreturverfahrens; überreicht durch Abgeordneten Skene.

4058 Petition der Marktgemeinde Neunkirchen in Niederösterreich um Schutz der heimischen Industrie, Kündigung der Handelsverträge und Aufhebung des Appreturverfahrens; überreicht durch Abgeordneten Dr. Wedl.

3785 Petition der Petroleumgrubenbesitzer und Fabrikanten zu Drohobicz in Galizien um Erhöhung des Einfuhrzolles auf ausländisches Petroleum; überreicht durch Abgeordneten Mises.

3557 Petition der Lohnweber an der böhmischen Grenze von Niedereinsiedel bis Friedland, dahingehend, daß die Einfuhr von Leinen und Baumwollketten nebst Einschlag unter den bisherigen Modalitäten zur Ganzverfertigung und Wiederausfuhr zollfrei geschehe; überreicht durch Abgeordneten Richter.

3817 Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer um Kündigung der bestehenden Zoll- und Handelsverträge und um Berücksichtigung der Gutachten der betheiligten Kreise beim Abschlusse künftiger Verträge; überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz.

3750 Petitionen der Gemeinden Dörfel, Jeřmanitz, Langenbruck, Proschwitz, Rosenthal, dann der Industriellen des Bezirkes Friedland in Böhmen um Kündigung der bestehenden Handels- und Zollverträge und schleunige Einführung eines autonomen Zolltarifes, sowie Regelung des Appreturverfahrens; überreicht durch Abgeordneten Neumann.

3839 Petition des Vereines der österreichischen Baumwollspinner in Wien um Rücksichtnahme auf die in Oesterreich obwaltenden Productionsbedingungen bei Feststellung der Zölle auf Baumwollgarne; überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

4123 Petition des montanistischen Vereines in Pilsen und mehrerer Industriellen um Wahrung der Interessen der Eisenmontan- und dieser verwandten Industrie bei der bevorstehenden Erneuerung der Zollverträge; überreicht durch Abgeordneten Skene.

4138 Petition des Ausschusses des Vereines der Lederindustriellen Böhmens, womit die von den Lederindustriellen Böhmens in der Zollfrage gefaßte Resolution zur Berücksichtigung vorgelegt wird; überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Dormitzer.

4164 Petitionen der Gemeinden Altenmarkt, Furth im Gebirge, Grillenberg, Hornstein, Neuhaus Nöstach, Pottenstein und Thennerberg in Niederösterreich um Schutz für die Harzproduction im Zollgebiete Oesterreichs durch Belegung der ausländischen Harzproducte mit einem ausgiebigen Einfuhrschutzzoll; überreicht durch Abgeordneten Dumba.

4210 Petition mehrerer Industrieller in Böhmen dahin gehend, daß das zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche contrahirte Appretur- und Veredlungsverfahren nicht erneuert werde; überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

4209 Petition mehrerer Industrieller in Böhmen wegen Einführung eines Appreturzolles für bedruckte Gewebe bei Erneuerung des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche; überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

4042 Petition der Leinwandindustriellen und Landwirthe von Römerstadt in Mähren um Schutz der nationalen Arbeit, ferner, daß der Artikel Jute und seine Erzeugnisse aus der jetzigen Position ausgeschieden, und nicht nur diese, sondern auch Baumwolle, Baumwollgarne und deren Fabrikate einem höheren Schutzzolle unterzogen werden mögen; überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer.

3953 Petition der Glasindustriellen von Haida, Steinschönau und Umgebung um Abschließung eines neuen Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche und Annahme des Einheitszolles von 1 fl. 50 kr. in Gold der 3 R. M. vom Nettocentner für inbezeichnete Glaswaaren; überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier.

5004 Petitionen einer großen Anzahl Bewohner Wiens sowie einer Anzahl Mitglieder der Genossenschaften der Wiener Decken-, Matratzen- und Kotzenmacher, der Hutmacher, der Plattirer, der Schuhmacher, der Sattler und der Tapezierer in Betreff der künftig zu befolgenden Handels- und Zollpolitik; überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger.

4497 Petitionen einer großen Anzahl Bewohner Wiens, einer Anzahl Mitglieder der Wiener Bürstenmachergenossenschaft, der Wiener Fragnergenossenschaft, der Wiener Handschuhmachergenossenschaft, der Wiener Maschinenfabrikanten und Mechanikergenossenschaft und der Wiener Optikergenossenschaft in Betreff der Frage der Handels- und Zollpolitik; überreicht durch Abgeordneten v. Seutter.

5003 Petitionen einer Anzahl Bewohner Wiens und einer großen Anzahl Mitglieder der Genossenschaften der Wiener Baumeister, der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, der Gürtler, der Metall- und Zinngießer und der Vergolder in Betreff der künftig zu befolgenden Handels- und Zollpolitik; überreicht durch Abgeordneten Skene.

4477 Petition des constitutionellen Fortschrittsvereines in Krems wegen Aufhebung des Weinzolles im Verkehre Oesterreichs mit Deutschland; überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl.

4493 Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien um Schutz der heimischen Industrie durch entsprechende Abänderung der bestehenden Zollverträge; überreicht durch Abgeordneten Steudel.

4476 Petition der Eisenindustriellen zu Waidhofen an der Ybbs, dahin gehend, daß bei Erneuerung der laufenden Zollverträge billigere Einfuhrszölle für Eisenwaaren bei Anhörung von Experten anzustreben seien; überreicht durch Abgeordneten Dr. Ofner.

5008 Petition des Fridolin Ahne, Besitzers einer Fabrik zur Erzeugung von Sprengschnüren in Neuohlisch, Amtsbezirk Tetschen, um Statuirung eines Zollsatzes von 10 fl. per Nettocentner für die einzuführenden Sprengzünder; überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

4434 Petition der Handels- und Gewerbekammer in Wien, betreffend die Zollfrage und das Appreturverfahren; überreicht durch Abgeordneten Isbary.

4354 Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereines zu Gabel in Böhmen dahingehend, daß das Abgeordnetenhaus zu Gunsten der heimischen Industrie sein gewichtiges Votum im Sinne eines gemäßigten Schutzzolles geltend machen wolle; überreicht durch Abgeordneten Haschek.

wird beantragt, dieselben der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten.

---

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . . . . ,

betreffend die

## theilweise Ergänzung und Abänderung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52 R. G. Bl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Vollendung und Inbetriebsetzung der im Baue befindlichen Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein in theilweiser Abänderung und Ergänzung des auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1874, Zahl 37 R. G. Bl., in Folge Allerhöchster Entschließung vom 10. April 1874, abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, R. G. Bl. Nr. 52, mit der genannten Eisenbahngesellschaft das beiliegende Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

# Uebereinkommen

vom . . . . . . . . . . . . . . . . . .

## zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau), betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52 R. G. Bl.

Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom . . . . . . . . . . . . . . in Folge Allerhöchster Entschließung vom . . . . . . . . . . . . . . . . . zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen- (Komotau) anderseits in Betreff der theilweisen Abänderung und Ergänzung des wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein abgeschlossenen Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52 R. G. Bl., in folgender Weise abgeschlossen worden ist:

§ 1.

Die k. k. Staatsverwaltung verpflichtet sich, von den zufolge Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre der k. k. privilegirten Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahngesellschaft vom 6. September 1874 auszugebenden 79.999 Stück Prioritätsobligationen II. Emission der genannten Eisenbahngesellschaft zu je 150 fl. österreichischer Währung Silber, daher im Gesammtnominalbetrage von 11,999.850 fl. einen Theilbetrag von 69.999 Stück im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. österreichischer Währung Silber unter den nachstehenden Bedingungen käuflich zu übernehmen.

§. 2.

Die im §. 1 vereinbarte Uebernahme der dort bezeichneten Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. österreichischer Währung seitens der Staatsverwaltung erfolgt auf feste Rechnung zum Course von fünfundsiebenzig Percent (75%) derart, daß für je einen Nominalbetrag von hundert Gulden österreichischer Währung Silber der bezeichneten Obligationen ein Betrag von fünfundsiebenzig Gulden österreichischer Währung in Bankvaluta, sohin für die sämmtlichen zu übernehmenden Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 10,499.850 fl. österreichischer Währung Silber ein Barbetrag von 7,874.887 fl. 50 kr. österreichischer Währung in Bankvaluta entfällt.

Die sämmtlichen 69.999 Stück Prioritätsobligationen II. Emission, welche der Staat käuflich übernimmt, werden sofort nach Unterfertigung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu Handen des k. k. Finanzministeriums übergeben.

Die Ausfolgung des Kaufpreises geschieht durch das k. k. Finanzministerium successive nach Maßgabe der von der Gesellschaft zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monats dem k. k. Handelsministerium für den nächsten Monat zu überreichenden und gehörig zu begründenden, von dem staatlichen Bauaufsichtsorgane zu coramisirenden Bedarfsvoranschläge im Wege der k. k. Landeshauptcasse in Prag zu Handen der hierzu gehörig zu legitimirenden Repräsentanten der Gesellschaft gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen.

Wenn nach gänzlicher Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein von dem oben erwähnten Kaufschillinge noch ein Betrag verfügbar bleiben sollte, so hat die Ausfolgung des restlichen Kaufschillings und beziehungsweise die Uebernahme der erübrigenden Prioritätsobligationen durch die k. k. Staatsverwaltung nur insoweit zu erfolgen, als dies zur Herstellung von etwaigen in dem ursprünglichen Projecte nicht vorgesehenen, von der Staatsverwaltung jedoch nachträglich als nothwendig erkannten Erweiterungsbauten, Schleppbahnen und zu Mehranschaffungen insbesondere an Fahrbetriebsmitteln für die Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein erforderlich sein wird.

Die nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein erübrigenden Prioritätsobligationen sind bis zu deren Verwendung zu den vorangeführten Zwecken in der Verwahrung der k. k. Staatsverwaltung zu belassen.

§. 3.

Die im Artikel I des Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52 R. G. Bl., enthaltene Bestimmung, wonach das k. k. Finanzministerium sich verpflichtet hat, für die in Gemäßheit des obenerwähnten Uebereinkommens vorzustreckenden Barvorschüsse in der Höhe von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung in Banknoten, beziehungsweise für die hieraus der k. k. Staatsverwaltung entstehenden Forderungen als Zahlung Actien der k. k. privilegirten Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahn zum vollen Nennwerthe anzunehmen, wird dahin abgeändert, daß es von der erwähnten Verpflichtung abzukommen hat.

Es wird sohin vereinbart, daß die vorerwähnte Vorschußforderung des Staates per sieben Millionen Gulden österreichischer Währung als Darlehen zu gelten habe, welches innerhalb dreißig Jahren unkündbar und mit fünf Percent verzinslich sein soll.

Die k. k. privilegirte Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, bezüglich der Verzinsung und Tilgung für die an die Bau-Unternehmung an Zahlungsstatt für deren liquide Forderungen übergebenen 10.000 Stück Prioritätsobligationen II. Emission im Nominalbetrage von 1,500.000 fl. in erster Reihe mit den Erträgnissen der alten Strecken Pilsen-Priesen- (Komotau) aufzukommen.

Die k. k. Staatsverwaltung kann jedoch nur dann und in dem Maße die Verzinsung dieses Darlehens ansprechen, als die Reineinnahmen der gesammten Bahn (Pilsen-Priesen-Komotau und Pilsen-Klattau-Eisenstein) nach vollständiger Bedeckung des für die Verzinsung und Amortisirung der Prioritäten erforderlichen Betrages Ueberschüsse ergeben.

Die k. k. Staatsverwaltung behält sich weiters das Recht vor, nach ihrer Wahl zu jeder Zeit für die gedachte Darlehensforderung Actien der k. k. privilegirten Eisenbahngesellschaft Pilsen-Priesen- (Komotau) zum vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt anzunehmen.

In Ausführuag dieser Bestimmung wird einverständlich festgesetzt, daß die von der k. k. privilegirten Pilsen-Priesen-Eisenbahngesellschaft im Hinblicke auf die eben citirte Bestimmung des Artikels I des Uebereinkommens vom 23. April 1874 dem k. k. Finanzministerium übergebenen Actien im Nominalbetrage von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung der genannten Gesellschaft seitens des k. k. Finanzministeriums sofort nach Abschluß dieses Uebereinkommens zurückgestellt werden.

Die zufolge der obigen Vereinbarung an die Gesellschaft zurückgestellten Actien derselben sind sofort nach dieser Rückstellung in besonderem Verschluß der Gesellschaft unter Mitsperre des landesfürstlichen Commissärs zu halten, und zwar derart, daß dieselben als gänzlich außer Verkehr gesetzt anzusehen sind, wodurch das Actiencapital der Gesellschaft um den entfallenden Betrag reducirt wird.

§. 4.

Im Zusammenhange mit der im vorstehenden §. 3 getroffenen Vereinbarung wird ausdrücklich festgesetzt, daß das auf Grund des Artikels IV des Uebereinkommens vom 23. April 1874 für die Bauvorschüsse von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung in der für die Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein eröffneten eisenbahnbücherlichen Einlage am ersten Platze einverleibte Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einen Titel entspringenden Forderungen, ohne die daselbst gemachte Einschränkung auf die Zeit, bis zu welcher die Beschaffung der zum Ausbaue der genannten Linie erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein werde, ungeschmälert aufrecht zu verbleiben habe, und erklärt hiermit die k. k. privilegirte Pilsen-Priesen-Eisenbahngesellschaft ihre Einwilligung, daß das gegenwärtige Uebereinkommen zur Sicherstellung der hieraus dem Staatsschatze rücksichtlich der bereits gewährten Bauvorschüsse von sieben Millionen Gulden österreichischer Währung erwachsenden Rechte bei der obenerwähnten, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes Prag auf der Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein haftenden Satzpost, sowie auf der im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes Prag für die Eisenbahnlinie Pilsen-Priesen-Komotau eröffneten Einlage bücherlich einverleibt werden könne.

§. 5.

Die Verzinsung der nach §. 1 zu übernehmenden Prioritätsobligationen beginnt mit dem ersten Jänner des auf die Betriebseröffnung der Linie Pilsen-Eisenstein folgenden Jahres, bezüglich der nach §. 2 dieses Uebereinkommens von der Staatsverwaltung, eventuell erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung der vorgenannten Bahnlinie käuflich zu erwerbenden Prioritätsobligationen aber erst mit dem Zeitpunkte der Auszahlung des für dieselbe entfallenden Kaufschillinges.

Zur Bestreitung der Verzinsung und der planmäßigen Tilgung dieser Obligationen hat vorzugsweise das Reinerträgniß der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein zu dienen.

Zu diesem Behufe verpflichtet sich die Gesellschaft, für die eben genannte Linie eine getrennte Betriebsrechnung zu führen.

Die Staatsverwaltung erklärt jedoch schon jetzt ihre Bereitwilligkeit, mit der Gesellschaft eine besondere Vereinbarung in der Richtung zu treffen, daß ein dem wahrscheinlichen Reinerträgnisse dieser Linie entsprechender, nach einem zu vereinbarenden Vertheilungsschlüssel zu ermittelnder Theil des Reinerträgnisses des gesammten Unternehmens für die Verzinsung und Tilgung der vom Staate übernommenen Prioritätsobligationen und für die Verzinsung der staatlichen Schuldforderung von sieben Millionen Gulden vorzugsweise bestimmt werde.

Mit dem Abschlusse einer solchen Vereinbarung und für die Dauer derselben entfällt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Führung der gesonderten Betriebsrechnung.

§. 6.

Insoweit durch das gegenwärtige Uebereinkommen die Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen I. und eventuell auch II. Emission berührt erscheinen, wird es Aufgabe der Gesellschaft sein, die Zustimmung der aufzustellenden Curatoren zu erwirken.

Dieses Uebereinkommen tritt erst nach Beibringung dieser Zustimmungserklärung in Wirksamkeit.

§. 7.

Die Bahngesellschaft verpflichtet sich, dafür zu sorgen und alle Bemühungen darauf zu richten, daß sämmtliche aus Anlaß und zum Behufe der Durchführung der in diesem Uebereinkommen getroffenen Bestimmungen nothwendig werdenden Aenderungen der Gesellschaftsstatuten der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen- (Komotau), sowie die aus selbem Grunde erforderliche Richtigstellung der für diese Gesellschaft eröffneten eisenbahnbücherlichen Einlagen ehemöglichst und längstens binnen sechs Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, durchgeführt werden.

§. 8.

Bei Vorlage der geänderten Gesellschaftsstatuten (§. 7) wird die Gesellschaft insbesondere auch darauf Bedacht nehmen, daß die Staatsverwaltung außerdem ihr durch Artikel VI des Uebereinkommens vom 23. April 1874 gewahrten Rechte zur Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes noch weiters, insolange der Staatsschatz durch die geleisteten Vorschüsse oder durch den Besitz von Prioritätsobligationen oder Actien bei dem Unternehmen der k. k. privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen- (Komotau) unmittelbar betheiligt ist, im Verwaltungsrathe durch ein zweites von ihr zu benennendes Mitglied vertreten sei, welchem die nämlichen Rechte und Befugnisse zustehen sollen, welche im bezeichneten Artikel VI des bezogenen Uebereinkommens dem in Gemäßheit desselben benannten Mitgliede eingeräumt sind.

§. 9.

Insoferne durch das gegenwärtige Uebereinkommen die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 23. April 1874, Zahl 52 R. G. Bl., keine Abänderung erleiden, behalten dieselben ihre volle Wirksamkeit.

§. 10.

Wenn und insoferne die Gesellschaft die ihr nach diesem Uebereinkommen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, so behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, die im §. 2 zugesicherte Zahlung des noch ausständigen Kaufpreises für die übernommenen Prioritätsobligationen zu Handen der Gesellschaft einzustellen, und anstatt der obigen Barzahlung den Ausbau der Linie Pilsen-Eisenstein auf Kosten und Gefahr der Bahngesellschaft für Rechnung der letzteren, jedoch unter Aufrechthaltung der von der Gesellschaft aus diesem Anlasse mit Genehmigung der Regierung geschlossenen Bau- und Lieferungsverträge zu bewerkstelligen.

---

**Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.**

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . . . . ,

betreffend die

## Steuerfreiheit für Neubauten, für Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Z. 562) für Provinzialhauptstädte gewährte und mit dem Gesetze vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 16) auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ausgedehnte Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von 10 Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Zu- und Umbauten wird in der Art erweitert, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung sub A, B, C aufgeführten Neubauten, Umbauten und Zubauten, welche in den Jahren 1877 und 1878 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von 20 Jahren, für jene, die in den Jahren 1879 und 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von 15 Jahren stattfindet.

§. 2.

Die im §. 1 festgestellte Befreiung hat nur für jene Neubauten, Um- und Zubauten Geltung, deren Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde.

Bei Neubauten, Um- und Zubauten, wenn solche vor dem Jahre 1874 begonnen und in den Jahren 1876 bis einschließlich 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, gilt eine Steuerfreiheit von 15 Jahren für Neubauten und 12 Jahren für Um- und Zubauten.

§. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d, e, f daselbst aufgeführten Fällen, in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Insoferne jedoch für einzelne im Laufe der Jahre 1877, 1878, 1879 und 1880 zur Vollendung gelangenden Bauten auf Grund dieses Gesetzes eine längere als die in den bezogenen Specialgesetzen normirte Steuerbefreiung angesprochen werden könnte, sind diese Bauten in Bezug auf das Ausmaß der Steuerfreijahre nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

# Gesetz

vom . . . . . . . . . . ,

betreffend die

## Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, der durch Mißernte vom Nothstande heimgesuchten hilfsbedürftigen Landbevölkerung des Königreiches Galizien Unterstützungen aus Staatsmitteln bis zum Betrage von Zweimalhunderttausend Gulden zu gewähren.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, an hilfsbedürftige Gemeinden zur Beschaffung des Saatgetreides und Arbeitsviehes unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von Fünfmalhunderttausend Gulden aus Staatsmitteln zu erfolgen.

§. 3.

Die Vertheilung der Unterstützungen und Vorschüsse geschieht durch die k. k. Staatsbehörden nach erfolgter Anhörung der betreffenden Gemeinde-Vertretungen.

§. 4.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in höchstens fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 1. Jänner 1878 fällig wird, zu geschehen, und sind die

Vorschüsse an die Gemeinden nur gegen dem zu erfolgen, daß sie die Haftung für die Rückzahlung der an einzelne Gemeindemitglieder erfolgten Vorschüsse übernehmen.

Rückständige Raten werden von den mit Vorschüssen Betheilten mittelst der politischen Execution eingetrieben.

§. 5.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über diese Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Bareuther, Ritter v. Schönerer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei das Concurrenzwesen hinsichtlich aller aus öffentlichen Mitteln herzustellenden Werke der bildenden Künste mit Rücksicht auf den Grundsatz allgemeiner freier Concurrenz gesetzlich zu normiren, und ein aus dem ganzen Hause zu wählender neungliedriger Ausschuß habe darüber zu berathen und Bericht zu erstatten."

Wien, 28. Februar 1876.

Schönerer.

Göllerich.
Heilsberg.
Portugall.
Dürrnberger.
Klinkosch.
Adolf Tatzel.
Petritsch.
Furtmüller.
Umlauft.
Kronawetter.
Joh. Fuchs.
Ed. Sueß.
Dumba.
Dr. Hoffer.
Dr. Ruß.
Schöffel.
J. Steudel.

Carneri.
Ad. Planck.
Dr. Hallwich.
Dr. Rázlag.
Meißler.
Rodler.
Fux.
Dr. Wedl.
Promber.
Dr. Roser.
Dr. Klepsch.
H. Seutter.
Held.
Granitsch.
Ganahl.
Holzer.
Dr. Menger.

Dr. Bareuther.

Dr. Dittes.
Haschek.
Foregger.
M. Kübeck.
Theumer.
Zaillner.
Forster.
Korb-Weidenheim jun.
Daubek.
Wanka.
Weinrich.
Posselt.
Kielmansegg.
G. Suttner.
Kotz.
Hackelberg.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

**Beschluß des Abgeordnetenhauses.**

# Gesetz,

betreffend die

## Ausgabe von verzinslichen Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

**Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:**

### Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, soweit hierfür nicht schon durch Artikel VIII des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) Vorsorge getroffen erscheint, ferner zum Behufe der Betheiligung des Staates an Eisenbahnunternehmungen durch Begebung von, sei es in Gold, sei es in Silber oder in Noten österr. Währ. verzinslichen Rente-Obligationen einen Betrag von achtundvierzig Millionen Gulden österr. Währ. zu beschaffen.

### Artikel II.

Die im Artikel I bezeichneten Rente-Obligationen bilden eine besondere Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche in ein eigens hierfür aufzunehmendes Rentenbuch eingetragen wird und unter die gesetzliche Ueberwachung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gestellt ist. Die Obligationen werden mit jährlich vier vom Hundert des Nominalcapitales verzinst. Die Zahlung der Zinsen, welche von jeder Steuer frei sind, erfolgt in jener Währung, auf welche die ausgegebenen Obligationen lauten.

Im Falle der Ausgabe von in Gold verzinslichen Obligationen erfolgt die Zahlung der vierpercentigen Zinsen in Goldmünzen zu acht Gulden und zu vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in gleichwerthigen Goldmünzen des Auslandes.

### Artikel III.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.